Sir

stud. jur. 1866.

Cursus

der

Institutionen

von

G. F. Puchta.

HEINRICH BÜHL
DR. JURIS

Zweiter Band.

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1842.

Inhalt des zweiten Bandes:

Drittes Buch: Geschichte des römischen Civilprocesses.

Einleitung.

Uebersicht des Inhalts §. 149. S. 3—5.

Erstes Kapitel: Geschichte des Civilprocesses in den drey ersten Perioden.

Grundlagen des römischen Gerichtswesens §. 150. S. 6—9.
Theilung der richterlichen Functionen. Ordentliches, außerordentliches Verfahren.

Gerichtsverfassung:

A. Die Magistrate §. 151. 152. S. 9—21.
Officium ius dicentis: iurisdictio, imperium (mixtum — merum), andere Functionen. Beschränkungen. Mandata iurisdictio.
Competenz: forum domicilii, originis, prorogatum, solutionis, contractus, administrationis, rei sitae.

B. Die Judices §. 153. 154. S. 22—44.
Officium iudicis. Iudicium decemvirale, centumvirale (Competenz, Einrichtung, Alter, Bedeutung des Centumviralgerichts).
Iudices privati (Geschichte). Arten (Recuperatoren). Iudices — arbitri. Fähigkeit zum Richteramt. Ernennung: album iudicum, Theilnahme der Parteien an der Ernennung. — Iudex pedaneus.

C. Die Parteien §. 155—157. S. 44—64.
Postulare, Fähigkeit dazu. Beistände (advocati, patroni).
Stellvertreter: Möglichkeit, Beschränkungen, Arten (cognitores, procuratores, tutores et curatores, actores), Wirkung.
Cautionen, poenae temere litigantium.

D. Ort und Zeit des Verfahrens §. 158. 159. S. 64—70.
Tribunal. Oeffentlichkeit. Tageszeit. Gerichtstage: dies fasti, comitiales; actus rerum. Dies iuridici — feriae.
Proceßverjährung: iudicia legitima und imperio continentia.

Gerichtsverfahren:

A. Einleitung des Processes §. 160. S. 71—75.

In ius vocatio, editio actionis, vadimonium. Verfahren gegen den indefensus. Litis denuntiatio.

B. Verhandlungen in Jure:

a. Legis Actiones §. 161. 162. S. 75—91.

Legis actio sacramento; vindicatio (in iure manum conserere), vindiciae.

L. a. per iudicis postulationem, per condictionem ex lege silia et calpurnia, per manus iniectionem (Beschränkung derselben), per pignoris capionem (tribuni aerarii).

b. Formulä §. 163—171. S. 91—161.

Allgemeines: Ursprung, Lex Aebutia, Leges Juliä. Vergrößerter Einfluß des Magistratus (§. 163).

Partes formulae: Demonstratio, praescriptio pro actore (§. 164).

Intentio: in personam, in rem actio; certa, incerta; dare, dare facere, praestare; condictio certi, triticaria, incerti; bonae fidei actio; ficticia actio, utilis actio, in factum actio; actiones (in factum) praescriptis verbis (§. 165).

Adiudicatio. Condemnatio: certae, incertae pecuniae (cum taxatione, infinita); arbitraria formula; Fassung der Condemnatio bey Stellvertretern (§. 166).

Zusammenstellung der Formeln: Demonstratio (in welchen Formeln). Intentio (mixtae actiones, praeiudiciales actiones). Condemnatio. Fehler der Fassung: Pluspetitio (§. 167).

Sponsiones: praeiudiciales, poenales. Sponsionsverfahren bey der in rem actio (§. 168).

Interdicta: restitutoria, exhibitoria, prohibitoria, simplicia, duplicia; Verfahren per sponsionem, per formulam arbitrariam. Charakter und Zweck des Interdictenprocesses (§. 169).

Zusätze zu den Formeln für den Beklagten: exceptio (perpetua, temporalis; in factum; in personam, in rem; Anwendbarkeit bey b. f. iudicia, arbitrariae formulae, in factum actiones). Vertheidigung des Klägers durch Replik, Duplik ꝛc. (§. 170).

Praescriptiones pro reo (praeiudicia), Aufhebung dieser Form von Einreden (§. 171).

c. Litis Contestatio §. 172. 173. S. 161—176.

Lis inchoata, res in iudicium deducta. Wirkung dieser Anhängigmachung des Rechtsstreits 1) Consumtion des Klagerechts (exceptio rei in iudicium deductae) 2) Verpflichtung zu dem Ausgang des Processes, (omnia iudicia esse absolutoria S. 164); Einfluß auf den Gegenstand; translatio iudicii. Geschichte der litis contestatio.

Endigung des Verfahrens in iure ohne Litiscontestation: confessio in iure, iusiurandum, Weigerung des Beklagten (interrogatio in iure).

C. Verhandlungen in Iudicio:

a. Beweis §. 174. S. 177—185.

Verhandlungen vor dem Richter; Beweismittel: Urkunden, Zeugen (Pflicht zum Zeugniß) ꝛc. Eid; Beweislast; freie Beurtheilung des Richters. Eremodicium.

b. Sentenz §. 175. S. 185 — 194.
Inhalt der Sentenz (iudicia duplicia); Form; Wirkung: res iudicata (bey Präjudicien, bey der Adjudicatio, bey der Condemnation und Absolution), Anwendung der exceptio rei iudicatae.

D. Verfahren extra Ordinem §. 176. 177. S. 194 — 206.
Fälle der Anwendung; das Verfahren selbst.
In integrum restitutio: Wesen derselben; processualische Seite; Verfahren zum Zweck der Restitution (Ausscheidung von Fällen, die nicht dahin gehören).

E. Rescriptsproceß §. 178. S. 206 f.

F. Execution §. 179. S. 208 — 224.
Iudicati actio; Personalexecution, nach den Zwölf Tafeln und spätere Modificationen; Vermögensexecution: civilrechtliche zu Gunsten des Staats, prätorische für Privatgläubiger durch possessio, proscriptio und venditio bonorum; Wahl zwischen Personal- und Vermögensexecution, lex iulia de cessione bonorum; Vermögensexecution durch pignora capta, durch Wegnahme der geforderten Sache. Execution eines Decrets.

G. Rechtsmittel gegen die Sentenz §. 180. 181. S. 224 — 235.
Nichtigkeit der Sentenz. Anfechtung einer gültigen Sentenz auf dem Weg der In Integrum Restitutio. Appellation gegen Decrete.
Appellation gegen Sentenzen: Geschichte derselben; revocatio in duplum. Appellationsverfahren (Beschränkungen der Appellation), Rechtskraft.

Zweites Kapitel: Geschichte des Civilprocesses in der vierten Periode.

A. Untergang des Ordo Iudiciorum §. 182. S. 236 f.
Iudicia extraordinaria. Iudices pedanei.

B. Gerichtsverfassung §. 183. S. 237 — 241.
Richterliche Behörden; Verweser; Commissarien; Advocaten und Tabelliones. Ort und Zeit der Gerichte. Sporteln.

C. Verfahren:

a. Einleitung des Verfahrens §. 184. S. 241 — 243.
Denuntiatio, libellus conventionis.

b. Cognitio §. 185. S. 244 — 250.
Litiscontestation. Einfluß des neueren Verfahrens auf den Begriff und die alten Eintheilungen der Klagen und Exceptionen. Beweisverfahren. Ungehorsam des Beklagten. Exceptionelles Verfahren.

c. Sentenz §. 186. S. 250 — 253.
Inhalt der Sentenz. Consultatio ante sententiam.

d. Rechtsmittel gegen die Sentenz §. 187. S. 253 — 257.
Appellation: Verfahren, Beschränkungen; Supplicatio oder Retractatio.

e. Execution §. 188. S. 257 — 260.
Voraussetzungen; directe Execution; pignoris capio; missio in bona (Concursverfahren).

Viertes Buch: System und Geschichte des römischen Privatrechts.

Einleitung.

Aufgabe der Darstellung §. 189. S. 263 f.

Erstes Kapitel: Von den Rechten überhaupt.

A. Subject der Rechte:

a. Arten der Personen §. 190—192. S. 265—275.

Natürliche, juristische Personen.

Arten der juristischen Personen: Staat, politische Corporationen, andere Corporationen, Kirche, milde Stiftungen, Hinterlassenschaft.

Natur, Entstehung, Aufhebung der juristischen Personen.

b. Arten der Rechte nach Stellung der Personen:

aa. Begriff des Vermögens §. 193. S. 275—277.

Verschiedene Bedeutungen von Vermögen.

bb. Begriff der Familie §. 194—196. S. 277—292.

Verschiedene Bedeutungen von familia; Agnation; Gentilität.

Natürliche Familie; Cognation: gerade Linie, Seitenlinie; mehrfache Verwandtschaft; ehliche, unehliche Verwandtschaft; Aufzählung der Verwandten (Respectus Parentelä); Grad der Verwandtschaft. Verhältniß der Agnation und Cognation in Beziehung auf ihr Wesen und ihre Wirkung (Verschwinden der Gentilität).

Affinität.

cc. Vermögensrecht und Familienrecht §. 197. S. 292—295.

Fähigkeit zu dem einen und dem andern, commercium und connubium.

c. Entstehung und Endigung der Rechte:

α. Allgemeines §. 198. S. 295—300.

Classification der Erwerbungen: originäre, derivative (Succession); Gründe der Entstehung und Endigung; directe, indirecte Endigung.

β. Einfluß der Zeit §. 199. 200. S. 300—315.

Erwerb oder Verlust eines Rechts durch Ablauf eines Zeitraums (Verjährung). Kalender. Berechnung von Zeiträumen: nach dem Kalender, Civilcomputation. Berechnung a momento ad momentum.

Continuum, utile tempus. Unvordenkliche Zeit.

γ. Rechtsgeschäfte:

a. Allgemeines §. 201—204. S. 315—347.

Juristische Handlungen; Rechtsgeschäfte; Verträge.

Erfordernisse der Rechtsgeschäfte: Willensvermögen (Handlungsunfähigkeit der juristischen Personen, der Wahnsinnigen, der Kinder); Richtung des Willens auf einen juristischen Zweck (beschränkte Handlungsfähigkeit der Unmündigen, der Frauen, der Verschwender — Einfluß der Cura auf die Handlungsfähigkeit, namentlich bey Minderjährigen S. 326 ff. —); Aeußerung des Willens (Form des Rechtsgeschäfts, Simulation, Undeutlichkeit).

Handlungen durch Stellvertreter; beschränkte Zulassung.

Inhalt des Rechtsgeschäfts: wesentlicher und außerwesentlicher; Haupt- und Nebenbestimmungen, insonderheit Bedingungen: Begriff, Arten, Wirkung, Zulässigkeit (rechtswidrige und unsittliche, unmögliche Bed.). — Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts: Nullität, Anfechtbarkeit.

b. Schenkungen §. 205. 206. S. 347—367.

Veräußerung: gegen oder ohne Aequivalent. Begriff der Schenkung, Mannigfaltigkeit der Rechtsgeschäfte, in denen sie enthalten seyn kann. Mortis causa donatio.

Widerruflichkeit einer Schenkung: des Patrons, des Vaters ꝛc., wegen Undanks. Widerruflichkeit nach der Lex Cincia. Nichtigkeit einer übermäßigen Schenkung wegen mangelnder Insinuation.

B. Gegenstand der Rechte §. 207. S. 367—373.

Uebersicht der Rechte nach ihren Gegenständen.

C. Schutz der Rechte §. 208. 209. S. 373—399.

Vollkommener, unvollkommener Schutz. Veränderungen der Rechte von dieser Seite. Klagverjährung: Geschichte; Voraussetzungen (Unterbrechung), Wirkung.

Veränderung von bestehenden Rechten durch in integrum restitutio; materielle Erfordernisse: Läsion; iusta causa: Minderjährigkeit (lex plaetoria), Abwesenheit, Drohung, Betrug, Irrthum; Beschränkung der Restitution.

Zweites Kapitel: Von dem Recht der Persönlichkeit.

Voraussetzungen §. 210. S. 400—403.

Existenz eines menschlichen Individuums. Entziehung, Beschränkung der Persönlichkeit, status.

A. Libertas:

a. Die Sclaven §. 211—213. S. 403—430.

Entstehung der Sclaverey durch Kriegsgefangenschaft, durch Geburt (S. C. claudianum).

Zustand der Sclaven: gesetzliche Milderungen desselben. Potestas; Anerkennung gewisser Rechtsverhältnisse; statuliberi und factische Freiheit (in libertate esse).

Uebergang zur Freiheit. Erfordernisse der Manumission: Form (lex iunia), Fähigkeit des Manumissors (lex aelia sentia), Alter des Sclaven (l. aelia sentia, iunia), lex furia caninia. Freiheit ohne Manumission.

b. Die Freien §. 214. 215. S. 430—439.

Begriff der Freiheit. Mittelzustände: factische Dienstbarkeit, auctoramentum, redemtio ab hostibus, addictio, mancipium, Colonat.

Freigeborne und Freigelassene (natalibus restitui, ius aureorum anulorum).

B. Civitas:

a. Cives §. 216. S. 439—445.

Politische, privatrechtliche Civität. Bürgerliche Ehre (ignominia: infamia, nota censoria, turpitudo). Einfluß des Standes, der Religion.

b. Nichtcives §. 217. S. 445—453.
Peregrinen (dediticii ex l. aelia sentia). Latinen (latini coloniarii, iuniani etc.).

c. Uebergang zur Civität §. 218. S. 454—461.
Civität durch Geburt, durch Freilassung, durch Uebergang aus der Peregrinität oder Latinität (l. aelia sentia etc.). — Abweisung einer neueren Auffassung der Freiheit und Civität.

C. Familia §. 219. S. 461 — 468.
Einfluß der Familie auf die Rechtsfähigkeit nach älterem, nach neuerem Recht. Beschränkung der in patria potestate und in manu Stehenden.

Capitis Deminutio §. 220. S. 469 — 483.
Begriff (verschiedene Ansichten), Arten: maxima (feindliche Gefangenschaft, Postliminium; Verkauf; Verurtheilung), media (Vertauschung des Bürgerrechts, Verurtheilung), minima (Begriff, Fälle, Wirkungen).

Status Controversia §. 221. S. 483—487.
Verschiedene Veranlassung und Form der status quaestio. Vertretung dabey.

Drittes Kapitel: Von dem Recht des Besitzes.

Von den Sachen §. 222. 223. S. 488 — 503.
Res corporales, incorporales. Theile. Universitates rerum.
Bewegliche, unbewegliche Sachen (praedia rustica, urbana, suburbana). Commercium der Sachen: res divini iuris, res sanctae; res omnium communes, res publicae (Uebergang von öffentlichem Land in Privateigenthum: Limitation).

Der Besitz §. 224. 225. S. 503—515.
Rechtliche Existenz des Besitzes, Zusammenhang mit dem Recht der Persönlichkeit.
Possessorische Interdicte: retinendae, recuperandae possessionis (Veranlassung dieser letzteren).

Juristischer Besitz §. 226. 227. S. 515 — 525.
Corpus und animus als Elemente des Besitzes. Verschiedenheit des animus: animus domini. Usucapionsbesitz.
Historischer Ursprung des Besitzrechts.

Erwerb und Verlust des Besitzes §. 228. S. 525 — 533.
Erfordernisse des Erwerbes von Seiten des corpus (Apprehension), des animus. Verlust durch corpus oder animus in contrarium actus. Fortsetzung und Erwerb durch Repräsentanten (constitutum possessorium).

Möglichkeit des Besitzes §. 229. S. 533 — 541.
Ausschließung des Besitzes um seiner factischen Natur willen bey gewissen Personen und Gegenständen, Mehrheit von Besitzern derselben Sache, Besitz an Theilen. Ausschließung um seiner rechtlichen Natur willen bey gewissen Personen und Gegenständen. Umgekehrt Annahme des Besitzes wo natürlich betrachtet kein Besitz existirt (abgeleiteter Besitz).

Ausdehnung des Besitzes auf unkörperliche Dinge §. 230. S. 541 — 547.

Quasibesitz. Interdicta velut possessoria. Erwerb und Verlust des Quasibesitzes.

Viertes Kapitel: Von dem Eigenthum.

Allgemeine Natur des Eigenthums §. 231 — 234. S. 548 — 579.

Begriff des Eigenthums: Gegenstand (Eigenthum an Theilen), Totalität (gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums). Miteigenthum.

Eigenthumsklage: rei vindicatio (Beklagter, Zweck, Früchte, Verwendungen), negatoria in rem actio.

Beweis des Eigenthums. Publiciana in rem actio.

Actio finium regundorum: Veranlassung und Theorie; Geschichte derselben (Zwölf Tafeln, Lex Mamilia, spätere Gesetzgebung).

Geschichte des Eigenthums §. 235. 236. S. 580 — 605.

System des vorherrschenden Staatseigenthums. Privateigenthum, quiritisches Recht. Gegensätze: Eigenthum an Provincialgrundstücken, Eigenthum der Peregrinen.

Bonitarisches Eigenthum, Verhältniß zur Unterscheidung der Erwerbungen in civile und natürliche, Geschichte des bonitarischen Eigenthums. Späteres Recht; ungünstige Stellung des kleineren Grundeigenthums.

Erwerbung des Eigenthums §. 237. S. 605 f.

Erwerbungen aus dem Jus civile §. 238 — 240. S. 607 — 642.

Erwerbung vom Staat (emtio sub corona, sectio, Assignation ꝛc.); in iure cessio; mancipatio (res mancipi); adiudicatio; hereditas; lex.

Usucapio. Bedeutung, Erfordernisse: Zeit des Besitzes (Unterbrechung), Titel (usureceptiones), bona fides, usucapionsunfähige Sachen.

Longi temporis praescriptio. Ersitzung des späteren Rechts. Außerordentliche Ersitzung.

Erwerbungen aus dem Jus Gentium §. 241. 242. S. 642 — 671.

Tradition (vom s. g. transitus legalis): iusta causa, Fähigkeit (Veräußerungsverbote, Wirkung vertragsmäßiger); iactus missilium, Fruchterwerb durch Perception. Occupation: herrenlose Sachen durch Dereliction (Cultur verlassenen Landes), Sachen der Feinde (Postliminium), wilde Thiere, Schätze.

Eigenthumserwerb durch Verbindung mehrerer Sachen (Confusio, Specification, Accession, Fruchterwerb des b. f. possessor ꝛc.).

Beschränkung des Eigenthums durch Jura in re §. 243. S. 671—678.

Conservativer Charakter der iura in re, Natur und Anzahl derselben.

Fünftes Kapitel: Von der Superficies und Emphyteuse.

Superficies §. 244. S. 679 — 682.

Ager vectigalis und Emphyteusis §. 245. S. 682 — 692.

Ursprung des Rechts am ager vectigalis. Uebergang in die Emphyteusis. Juristischer und wirthschaftlicher Charakter des emphyteutischen Vertrags mit ihren Consequenzen.

Sechstes Kapitel: Von dem Pfandrecht.

Allgemeine Natur des Pfandrechts §. 246. S. 693—697.

Allgemeiner Inhalt des Pfandrechts, besonderer (Vergleichung mit dem sonstigen Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus den Gütern des Schuldners). Formen der Verpfändung.

Die Fiducia §. 247. S. 698—702.

Erläuterung des Geschäfts, Wirkung (lex commissoria).

Das einfache Pignus §. 248. S. 702—706.

Pignoriscapio; pignus praetorium; vertragsmäßiges pignus. Beschränkte Wirkung vor der Entstehung der Hypotheken.

Die Hypothek §. 249—251. S. 706—738.

Unterschied von Fiducia und Pignus. Jus in re. Reform des Pfandrechts durch Einführung der Hypotheken: Gegenstände, Entstehung (gesetzliche Hypotheken), Mehrheit von Pfandrechten an derselben Sache (Alter, Privilegium, Pignus publicum).

Klagen aus dem Pfandrecht (Geschichte): interdictum salvianum, actio serviana, quasi serviana. Aufhebung des Pfandrechts, insonderheit: Tilgung der Forderung, Confusion, Verkauf (Jus Dominii impetrandi).

Siebentes Kapitel: Von den Servituten.

Allgemeine Natur der Servituten §. 252. S. 739—749.

Erklärung des Namens. Inhalt: positive, negative Servituten (keine Servitut in faciendo); Bestimmung für ein gewisses Subject: Personal-, Realservituten. Begriffe von usus und fructus. Untheilbarkeit; Unveräußerlichkeit.

Servitutes praediorum §. 253. 254. S. 749—762.

Oberste Grundsätze: 1) Servituten für Grundstücke (Maß der Benutzung; servitutes praediorum rusticorum, urbanorum), einzelne Servituten; 2) an Grundstücken; 3) Vicinität.

Servitutes personarum §. 255. S. 762—771.

Usus, ususfructus (Inhalt); quasi ususfructus. Habitatio und operae.

Die Klagen aus den Servituten und ihre Begründung §. 256. S. 771—782.

Confessoria actio, Beweis: Entstehung der Servituten, iure civili und tuitione praetoris (Usucapion, lex scribonia); justinianisches Recht.

Aufhebung der Servituten §. 257. S. 783—792.

Aufhebung aus der Natur der dinglichen Rechte (Untergang der Sache), der iura in re (Confusion), der Servituten (Untergang des Subjects), Aufgeben, non usus.

Drittes Buch.

Geschichte des römischen Civilprocesses.

Einleitung.

CXLIX. In dem zweiten Buch ist die geschichtliche Entwickelung des römischen Rechts in seiner Gesammtheit dargestellt worden. Ein besonderer Theil dieses Rechts, das Privatrecht, wird der Gegenstand des vierten Buchs seyn; es ist der Rechtstheil, durch den das römische Volk auf das Recht aller kommenden Zeiten gewirkt hat. Zu ihm soll uns ein Zweig des öffentlichen Rechts, welcher im engsten Zusammenhang mit ihm steht, die Ordnung des Civilprocesses, den Uebergang bereiten. In der Innigkeit dieses Zusammenhangs liegt der innere Grund, warum der Civilproceß nicht mit den übrigen öffentlichen Zuständen und ihren Beziehungen auf das Privatrecht im vorigen Buch abgehandelt worden ist, sondern diese besondere Stelle erhält.

Das Proceßrecht (Bd. I §. 25 S. 69 ff.) hat einen doppelten Inhalt: 1) die Bestimmung der bey dem gerichtlichen Verfahren thätigen Personen und ihrer Verhältnisse als solcher: die Gerichtsverfassung; 2) die Bestimmung des Verfahrens selbst.

Der Zweck dieses Verfahrens ist, das Recht zu schützen, das Unrecht aufzuheben. Das Unrecht aber, welches die Veranlassung eines Civilverfahrens wird, ist eine Verletzung von Rechten, die bestritten werden können, der Civilproceß selbst hat die Gestalt eines Streits um Rechte, herbeigeführt durch

eine behauptete Verletzung derselben; das letzte Ziel ist die Entfernung der factischen Zustände, die dem Recht nicht entsprechen, die Herstellung derer, die mit ihm in Einklang sind. Diesem letzten Act aber muß die Festsetzung dessen, was dem Recht in diesem Falle gemäß ist, vorhergehen. Daraus ergeben sich die zwey Hauptbestandtheile des gerichtlichen Civilverfahrens: 1) die Entscheidung des Rechtsstreits durch das richterliche Urtheil, die Festsetzung und Anerkennung der bestrittenen Ansprüche; 2) die Execution oder Vollstreckung dieser Entscheidung, also die wirkliche Aufhebung des Unrechts, der Trennung von Factum und Recht.

Die Entscheidung aber beruht auf einer Anwendung der Rechtsvorschriften auf den vorliegenden Fall. Sie setzt eine Untersuchung voraus, bey der es auf zwey Punkte ankommt: das Recht und die Thatsachen, aus denen der Fall besteht. Die Kenntniß beider muß der Entscheidende besitzen. Die Erkenntniß des Rechts ist von der Ordnung des Verfahrens unabhängig, auf die der Thatsachen aber bezieht sich der Theil des Verfahrens, welcher das Beweisverfahren heißt.

Vor der Untersuchung selbst ist ihr Gegenstand festzustellen, es ist zu ermitteln, welche Ansprüche die Parteien gegen einander erheben und bestreiten, und der richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterstellen. Dieß ist die Aufgabe von Verhandlungen, mit denen der Proceß sich eröffnet, und die darum das erste Verfahren genannt werden.

Mit diesen Momenten: Gerichtsverfassung und Verfahren in seinen vier Perioden, erstes Verfahren, Beweisverfahren, Urtheil, Execution — ist die Uebersicht über das gegeben, wovon im Folgenden gehandelt werden soll.

Gleich hier nenne ich zwey Werke, welche für diese Lehre theils im allgemeinen, theils in einzelnen Punkten zu benutzen sind. Das eine und das wichtigste, von Bethmann-Hollweg, macht für die Darstellung des Processes der späteren Zeit Epoche, man darf sagen, daß eine in sich zusammenhängende und

lebendige Kenntniß deſſelben erſt durch dieſes Werk vermittelt worden iſt, aber auch für das ältere Verfahren gewährt es vielfach neue Aufſchlüſſe[a]). Das andere iſt zwar weder in der Behandlung noch in den Reſultaten mit jenem zu vergleichen, aber es iſt eine Materialienſammlung, welcher der ausdauernde Fleiß des begabten Verfaſſers einen nicht geringen Werth verleiht[b]).

---

a) Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilproceſſes, 1 Band 1834 (zugleich unter dem Titel: Gerichtsverfaſſung und Proceß des ſinkenden römiſchen Reichs, ein Beitrag zur Geſchichte des R. R. bis auf Juſtinian). Das Buch iſt zugleich durch das in der Darſtellung beobachtete Maß und das ſtete Feſthalten des vorgeſetzten Ziels ein Muſter wiſſenſchaftlicher Behandlung des von dem Verfaſſer in bedeutendem Umfang gewonnenen Stoffs.

b) Zimmern Geſchichte des röm. Privatrechts bis auf Juſtinian, 3 Band 1839 (der röm. Civilproceß in geſch. Entwickelung bis auf Juſtinian).

Erſtes Kapitel.

Geſchichte des Civilproceſſes in den drey erſten Perioden.

Grundlagen des römiſchen Gerichtsweſens.

CL. Die Rechtspflege war bey den Römern nicht gewiſſen Behörden als ausſchließliche Function übertragen. Es gab Magiſtrate, deren vornehmſter Beruf ſie war, aber keinen, der bloß dieſen Beruf gehabt hätte. Bey den Magiſtraten mit Jurisdiction war dieſe alſo nur ein Theil ihrer geſammten obrigkeitlichen Gewalt. So hatte der König die Rechtspflege gehabt, aber mit der geſammten übrigen Regierung, dieſelbe Stellung hatten die Conſuln, und als endlich beſondere Prätoren für die Jurisdiction gewählt wurden, ſo hatten dieſe doch auch andere Verwaltungsgeſchäfte, ja wenn die Conſuln entfernt waren, die ganze innere Adminiſtration. Die Jurisdiction wurde nicht als ein abgeſonderter, von den ſonſtigen öffentlichen Geſchäften entfernt zu haltender Beruf gedacht.

Dieſe Einrichtung hätte in zwey Rückſichten ein Uebelſtand ſeyn können.

Einmal war die Ausübung der Jurisdiction für einen Magiſtrat, der überdieß mit andern Staatsgeſchäften belaſtet war, unausführbar, wenn er alle richterlichen Functionen hätte verſehen ſollen. Für alle römiſchen Bürger beſtand anfangs Ein Magiſtrat, vor dem ihre Rechtsſtreitigkeiten anzubringen wa-

ren; uns scheint es ein natürlicher Ausweg, den Staat in mehrere Districte einzutheilen, jeden mit seinem besonderen Gerichtsvorstand, oder dem obersten Magistrat subordinirte Behörden beizugeben, durch die er die Jurisdiction geübt hätte, beides aber war der alten Verfassung fremd. Als später mit der Ausdehnung des Reichs besondere Magistrate in den italischen Städten und in den Provinzen entstanden, war doch der Jurisdictionskreis des römischen Prätors und eines großen Theils jener andern Behörden so beträchtlich, daß sie unmöglich alle Processe, die vor sie gebracht wurden, selbst hätten untersuchen und entscheiden können.

Noch wichtiger aber war die Gefahr für die gerechte Verwaltung der Justiz, wenn sie unbedingt in die Hände eines solchen Magistrats gelegt worden wäre. Ueberall wo der Richter mit anderen Functionen als den richterlichen versehen ist, wird zu besorgen seyn, daß er das selbstständigere, eigenmächtigere Verfahren, das in Administrativsachen unvermeidlich ist, auch bey Rechtssachen anwende. Dieses Bedenken war nirgends wichtiger als bey den römischen Magistraten, die eine so hohe Stellung, eine so bedeutende Gewalt hatten, daß jeder in seiner Sphäre wie ein Monarch erschien. Ungeachtet der Beschränkungen, die in der eigenthümlichen Gestaltung ihrer amtlichen Macht lagen (Bd. I §. 79), mußte es als ein dringendes Bedürfniß erscheinen, ihnen nicht das ganze Geschäft des Rechtsprechens zu überlassen.

Wir finden nun, daß beiden Uebelständen auf die einfachste Art durch ein und dasselbe Mittel abgeholfen wurde. Dieses Mittel ist zugleich das Fundament des alten Processes.

Den Magistraten kam nicht die Untersuchung des Falls und Entscheidung des Rechtsstreits selbst zu. Ihre Thätigkeit war vielmehr nur eine vorbereitende, sie hatte die Feststellung der streitigen Punkte, dessen was der Kläger forderte und der Beklagte bestritt oder verweigerte, die processualische Gestaltung der beiderseitigen Anträge, und unter Umständen die Bestel-

lung des Gerichts zum Zweck. Mit dieser Vorbereitung hörte die Thätigkeit des Magistrats auf, die Untersuchung und Entscheidung durch Sentenz, also die wesentlichsten richterlichen Functionen, waren die Sache des Juder, des eigentlichen Richters (eines oder mehrerer), sey es daß er von dem Magistrat bestellt wurde, oder die Sache an ein ständiges Gericht kam. Dadurch war erstens der Ueberbürdung der Magistrate vorgebeugt, da gerade die zeitraubenden richterlichen Geschäfte sie nicht trafen, zweitens dem Gewaltmißbrauch, da die wesentlichen Functionen in andere Hände gegeben waren.

In dieser Theilung der richterlichen Functionen zwischen magistratus und iudex besteht der ordo iudiciorum privatorum, die regelmäßige Ordnung des Verfahrens, die ohne Zweifel schon in der ältesten Zeit bestanden hat, in der Folge durch freie Berufung von Richtern neben ständigen Gerichten vervollkommnet wurde, und bis an das Ende der dritten Periode fortdauerte. Dieses ordentliche Verfahren zerfällt in zwey Theile: 1) das Verfahren in iure, vor dem Magistrat, wodurch das Proceßverhältniß zwischen den Parteien begründet wird, und seine Form erhält, 2) das Verfahren in iudicio, vor dem Richter, worin alles andere, was zur Erledigung des Rechtsstreits gehört, geschieht, und das sich mit der richterlichen Entscheidung, der sententia iudicis, schließt.

Neben diesem entstand ein Verfahren extra ordinem, extraordinaria cognitio. In gewissen Fällen lag dem Magistrat eine Untersuchung ob, eine cognitio, und eine Entscheidung durch decretum, so daß die Sache, ohne an einen Juder zu kommen, erledigt ward. Nicht immer war es bey diesem Verfahren auf die gänzliche Entscheidung eines Rechtsstreits, also auf eine definitive Herausnahme einer Rechtssache aus dem ordo iudiciorum privatorum abgesehen, oft waren es nur provisorische und die weitere Verhandlung auf dem ordentlichen Weg vorbereitende oder wenigstens zulassende Punkte, die dadurch erledigt wurden. Wir dürfen annehmen, daß das au-

ßerordentliche Verfahren in der zweiten Periode nur sehr beschränkt und allein da zugelassen war, wo das Eingreifen der mehr discretionären Gewalt des Magistrats als wirkliches Bedürfniß und als unbedenklich erschien. In der dritten Periode wurden die Fälle, wo es eintrat, sehr vermehrt; dieß hängt mit dem allmählichen Verschwinden der Garantien für die bürgerliche Freiheit zusammen, die sich noch am längsten im Privatrecht erhalten hat, so daß in der dritten Periode der ordo iudiciorum privatorum doch immer die wenn auch schon mehrfach durchbrochene Regel blieb. Wir werden sehen, daß in der vierten Periode die extraordinaria cognitio das alte ordentliche Verfahren ganz verdrängt hat.

Gerichtsverfassung:

A. Die Magistrate.

CLI. Magistrate mit Jurisdiction waren in Rom anfangs die Könige (Bd. I §. 41), dann die Consuln, eine Zeitlang vielleicht die Censoren (§. 56), hierauf der Prätor urbanus (§. 56), neben diesem später der Prätor Peregrinus (§. 83), und die curulischen Aedilen (§. 57), in der dritten Periode auch Prätoren für besondere Rechtssachen (§. 88), und vor allem der Princeps selbst, und die neuen Magistrate, die er mit seiner Gerichtsbarkeit beauftragte (§. 88. 111); in den italischen Städten die Duumvirn und die Präfecten (§. 65. 91. 92. 94), über diesen in der dritten Periode die Consulares und Iuridici (§. 92); in den Provinzen die Regenten derselben nebst den Provincialquästoren (§. 67. 68. 93) und Procuratoren (§. 93).

Der gesammte Umfang eines mit der Civilrechtspflege versehenen Magistrats heißt officium ius dicentis[a]). Auch der

---

a) Ulpian. L. 1 D. de iurisd. (2, 1): Ius dicentis officium latissimum est, nam et bonorum possessionem dare potest, et in possessionem mittere, pupillis non habentibus tutores constituere, iudices litigantibus dare.

Ausdruck iurisdictio wird in einem allgemeinen Sinn dafür gebraucht, aber selbst in diesem weiten Sinn geht das Wort nicht über die Civilrechtspflege hinaus; erst später kommt iurisdictio in der noch weiteren Bedeutung, worin es auch die Criminaljurisdiction umfaßt, technisch vor[b]). Das officium ius dicentis enthält folgende Bestandtheile:

1) Iurisdictio im engern Sinn, die Befugniß zu dem eigentlichen ius dicere, d. h. zu dem, was der Magistrat im ordentlichen Verfahren zu thun hatte. Das Verfahren in iure bestand nach dem ältesten Recht in gewissen solennen Worten und Handlungen, die theils von dem Magistrat, theils von den Parteien auszusprechen und vorzunehmen waren (§. 161). Diese Thätigkeit heißt von Seiten der Parteien lege agere, von Seiten des Magistrats ius dicere. Man faßte später die Sprüche des Magistrats unter drey Classen, die durch die Worte: do, dico, addico bezeichnet werden[c]). In dem durch die Lex Aebutia eingeführten Verfahren (§. 163) geschah das ius dicere schriftlich: ius dicebatur conceptis verbis. Jenes ius dicere konnte auch ohne daß es sich auf einen Rechtsstreit bezog, es konnte bey einem Rechtsgeschäft vorkommen, welches vor dem Magistrat in der Form der Legis Actio errichtet wurde, so bey der Uebertragung eines Rechts durch in iure cessio, bey der Manumission; hier wird die Thätigkeit des Magi-

---

b) Man hat diese weiteste Bedeutung bey Papinian L. 1 pr. D. de off. eius cui mand. (1, 21) finden wollen, aber dieser Jurist sagt nur, die Magistrate irrten, welche, indem sie ihre Jurisdiction mandiren (oder weil die Jurisdictio mandirt werden könne), damit auch die ihnen übertragene Criminalgewalt mandiren zu können glauben; er gebraucht also das Wort vielmehr in dem noch damals allein technischen Sinn.

c) Varro de L. L. VI. 30 (Müll.): — nefasti, per quos dies nefas fari praetorem: do, dico, addico, itaque non potest agi, necesse enim aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur. Ovid. fast. I. 47. 48: ille nefastus (dies) erit, per quem tria verba silentur, Fastus erit, per quem lege licebit agi. Macrob. Saturn. I. 16: fasti sunt quibus licet fari praetori tria verba solemnia: do, dico, addico.

strats durch den übereinstimmenden Willen der Parteien bestimmt, die iurisdictio heißt daher voluntaria [d]). Wir sprechen aber hier zunächst von dem ius dicere, welches die Entscheidung eines Rechtsstreits zum Ziel hat, von der contentiosa iurisdictio, und in dieser liegt auch die Bestellung des Richters, iudicis datio, wo die Sache nicht der Cognition eines ständigen Gerichts anheimfällt [e]).

Diese Jurisdictio im eigentlichen Sinn ist das wesentliche Stück des officium ius dicentis, alle Magistrate mit Rechtspflege haben sie. Nur in Beziehung auf die legis actio ist späterhin eine Ausnahme gemacht worden, indem vielen Magistraten diese Proceßform sowohl in ihrer Anwendung auf Rechtsgeschäfte, als auf Rechtsstreitigkeiten entzogen wurde (Bd. I §. 92).

2) Imperium (vgl. Bd. I §. 79). Die römischen Juristen theilen das Imperium in merum und mixtum [f]). Merum heißt das Imperium, welches in keinem Zusammenhang mit der Jurisdictio steht, und das sich daher auf das officium ius dicentis nicht bezieht, wie die Criminalgerichtsbarkeit, wenn sie einem Magistrat zusteht [g]), mixtum, welches sich auf die

---

d) L. 2 D. de off. procons. (1, 16). Auch hier ist iurisdictio die Thätigkeit des Magistrats, legis actio die der Parteien; von den Ausdrücken magistratus, apud quem legis actio est (L. 3 eod. L. 4 D. de adopt. 1, 7) und habet legis actionem (Paul. II. 25, 4) ist der erste eine unmittelbare Anwendung jenes richtigen Sprachgebrauchs, der zweite ein mittelbar darauf zurückzuführender Abusus. *e*) Iurisdictio est etiam iudicis dandi licentia L. 3 D. de iurisd. (2, 1).

f) Ulpian. L. 3. 4 D. de iurisd. (2, 1). Diese Stellen sind, wie wir sie in der justinianischen Compilation lesen, vielfach interpolirt, indessen läßt sich doch aus ihnen und andern, worin diese Begriffe vorausgesetzt werden, das im Text Folgende mit Sicherheit entnehmen, vgl. Puchta in der Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. X. 2 S. 200 ff.

g) L. 3 cit.: — merum est imperium, habere gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos homines, quod etiam potestas appellatur.

Zwecke der Civilrechtspflege bezieht, also bey den Magistraten, die es besitzen, mit der Jurisdictio zusammenhängt[h]). Insofern imperium die Gewalt eines höheren Magistrats überhaupt bezeichnet, kann die Jurisdictio auch ein Bestandtheil dieses Imperiums genannt werden[i]). In dem officium ius dicentis liegen nun Functionen, welche nicht unter die Jurisdictio im eigentlichen Sinn fallen, und die doch iure magistratus, nicht vermöge besonderer Verleihung (s. nachher unter 3) zustehen. Von diesen sagen die römischen Juristen: imperii magis sunt, quam iurisdictionis. Die einzelnen Verfügungen, die als Beispiele davon in den Quellen vorkommen (Auflegung einer prätorischen Caution, missio in possessionem, in integrum restitutio) sind nicht willkührlich dahin gestellt, es liegt ihnen eine Regel zu Grunde, welche sich in ihrem Gegensatz zur eigentlichen Jurisdictio ausspricht, und als gemeinsames Merkmal aller einzelnen dahin gerechneten Fälle erscheint. Das Imperium nämlich, welches der eigentlichen Jurisdictio gegenübersteht, enthält die Befugniß zu dem Verfahren extra ordinem durch magistratische Cognition und Decretum, dieses Verfahren ist es, welches den zweiten Bestandtheil des officium ius dicentis bildet, und von dem die angeführten Verfügungen nur einzelne Beispiele sind.

Diese Functionen des Imperiums sind kein wesentlicher Bestandtheil des officium ius dicentis; es giebt Magistrate (die magistratus minores), denen das Imperium, und damit also die Befugniß zu der extraordinaria cognitio fehlt, wenn sie dieselbe nicht in gewissen Fällen durch ein Ausnahmsgesetz oder durch Auftrag eines höheren Magistrats erhalten haben, so die römischen Aedilen und die Municipalmagistrate (Bd. I §. 92).

---

h) Imperium quod iurisdictioni cohaeret L. 1 D. de off. eius cui mand. (1, 21). *i*) L. 3 cit.: — mixtum est imperium cui etiam iurisdictio inest.

3) Es können in dem officium ius dicentis Functionen enthalten seyn, quae neque iurisdictionis neque imperii sunt. Dieß sind solche, die an sich gar nicht in der magistratischen Gewalt liegen (non iure magistratus competunt), sondern dem Magistrat durch ein besonderes Gesetz zugetheilt sind (specialiter lege vel senatusconsulto vel constitutione principum tribuuntur). Dahin gehört die Bestellung eines Tutors[k]), die Gestattung eines Alimentenvergleichs[l]), die Erlaubniß zur Veräußerung von Grundstücken durch die Vormünder[m]). Bey diesen ist es nicht bloß nicht wesentlich, sondern rein zufällig, daß sie einen Bestandtheil des officium ius dicentis ausmachen.

Die Unterscheidung dieser drey verschiedenen Bestandtheile hat ein doppeltes Interesse, einmal dadurch, daß die Jurisdictionsbefugniß eines Magistrats beschränkt seyn kann, sodann in Beziehung auf die Möglichkeit einer Delegation.

Beschränkt kann die Jurisdiction seyn 1) auf gewisse Gattungen von Rechtssachen, eine solche war die der Aedilen über den Markthandel, ferner die der praetores fideicommissarii, liberalium causarum u. s. f. (Bd. I §. 88); 2) auf eine gewisse Summe, welche der Werth des Streitgegenstandes nicht überschreiten darf, dieß kommt bey den Municipalmagistraten vor (Bd. I §. 90. 92); 3) auf die eigentliche Jurisdictio, so daß die aus dem Imperium fließenden Functionen wegfallen. Dieses nun ist die Beschränkung, für welche jene Classification wichtig ist.

Der Magistrat sodann, welcher Jurisdiction kraft seines Amtes hat, kann diese im Ganzen oder theilweise einem An-

---

k) L. 6 §. 2 D. de tutel. (26, 1): tutoris datio neque imperii est neque iurisdictionis, sed ei soli competit, cui nominatim hoc dedit vel lex vel senatusconsultum vel princeps. Vgl. auch L. 1 pr. D. de off. eius cui mand. (1, 21). *l*) L. 8 pr. §. 18 D. de transact. (2, 15). *m*) L. 2 D. de off. eius cui mand. (1, 21).

dern auftragen, mandare iurisdictionem [n]). Der Auftrag kann einer Privatperson geschehen, ebenso einem Magistrat, dessen sonstige Eigenschaft als solcher dabey gar nicht zur Sprache kommt, da er bey der Vertretung des Auftragenden durchaus so beurtheilt wird, wie wenn er als Privatus, also ohne eine eigene Gewalt zu besitzen, den Auftrag erhalten hätte [o]). Regelmäßig kam dieses Mandatum vor bey den Provincialregenten, welche ohne diese Möglichkeit ihrem mannigfaltigen Beruf nicht hätten genügen können (Bd. I §. 93), und bey dem Prätor hinsichtlich gewisser Ausflüsse des Imperiums an die Municipalmagistrate zur Erleichterung der Parteien [p]). Das Mandat verliert, wie ein anderes, seine Wirksamkeit durch Widerruf und Tod des Auftragenden [q]); der Beauftragte kann nicht weiter mandiren [r]). In der dritten Periode wurde, indem unter dem Principat die selbstständige Amtsgewalt der Magistrate sich minderte, die Ausübung der Befugniß zu mandiren, schon mehrfach beschränkt [s]). Für die Möglichkeit des Mandats in Beziehung auf seinen Gegenstand

---

n) Dig. I. 21: de officio eius cui mandata est iurisdictio. L. 17 D. de iurisd. (2, 1). Damit darf die Bestellung eines Juder nicht verwechselt werden, der Juder hat überall keine Jurisdictio, weder propria noch mandata, das officium iudicis ist eine von jener total verschiedene Richtergewalt. Bethmann-Hollweg Handb. I S. 47 f.

o) L. 3. D. de off. eius cui mand.: non tamen pro suo imperio agit, sed pro eo cuius mandatu ius dicit, quotiens partibus eius fungitur. Die Wirksamkeit des Auftrags hängt auch in Anfang und Ende von der Amtsgewalt des Auftragenden ab L. 4 §. 6 D. de off. procons. (1, 16).

p) L. 1 D. de damno inf. (39, 2): cum res damni infecti celeritatem desiderat, et periculosa dilatio praetori videtur, si ex hac causa sibi iurisdictionem reservaret, magistratibus municipalibus delegandum hoc recte putavit. Diese Bemerkung bezieht sich darauf, daß dieses Auftrags in dem prätorischen Edict selbst (wenigstens seit Hadrian) gedacht war, L. 4 §. 3. 7—10 L. 7 pr. D. eod.

q) L. 6 D. de iurisd. (2, 1) L. 6 §. 1 D. de off. procons. (1, 16).

r) L. 5 pr. D. de off. eius cui mand. (1, 21). L. 5 D. de iurisd. (2, 1). *s*) Vgl. Bd. I §. 93 Note o.

iſt wiederum die obige Claſſification von Bedeutung. Mandirt kann werden, was iure magistratus zuſteht, alſo die eigentliche Jurisdictio und das Imperium mixtum, nicht dagegen die Functionen welche weder zu der einen, noch zu dem andern gehören, alſo namentlich auch nicht das Imperium merum [t]). Daß dem Legaten des Proconſuls, der nur eine mandata iurisdictio hat, dennoch die tutoris datio (Note k) durch eine Conſtitution des Marcus gegeben iſt [u]), darf nicht irre machen; man hatte angefangen, die Legati als eine Art von Magiſtraten unter dem Proconſul zu betrachten [v]), ſo daß gegen die Regel bey der mandata iurisdictio eine Appellation von dem Legaten an den Proconſul zugelaſſen wurde [w]).

CLII. Wenn eine Behörde Gerichtsbarkeit hat, d. h. die Befugniß zur Rechtspflege überhaupt und für die Gattung von Rechtsſachen inſonderheit (ſowohl in Hinſicht auf das Rechtsverhältniß ſelbſt, als auf die Perſonen, unter denen es beſteht), unter die der concrete Fall gehört, ſo iſt damit ihr Beruf, in dieſem concreten Fall ihre Jurisdiction auszuüben, noch keineswegs entſchieden. Dieſer Beruf zur Ausübung der zuſtändigen Gerichtsbarkeit (die alſo ſtets vorausgeſetzt wird) in einem concreten Falle heißt Competenz [a]). Iſt einer Behörde die Rechtspflege in Rechtsſachen gewiſſer Art entzogen, ſo kann ihre Ausſchließung von ihnen Entziehung der Gerichtsbarkeit oder der Competenz ſeyn. Dieſe Unter-

---

t) L. 1. 5 §. 1 D. de off. eius cui mand. (1, 21). L. 6 pr. 11 D. de off. procons. (1, 16) und die Stellen in Not. l. m.

u) L. 1 §. 1 D. de tut. et cur. dat. (26, 5). L. 15 D. de off. procons. (1, 16).

v) Daraus erklärt ſich, daß Pomponius es nöthig findet, nachdrücklich hervorzuheben, ſie hätten in Wahrheit nihil proprium, ihre Jurisdictio ſetze ein Mandatum des Proconſuls voraus L. 13 D. de off. procons. (1, 16). *w*) L. 1 §. 1 L. 2 D. quis a quo app. (49, 3).

a) Vgl. zu dem Folgenden Bethmann-Hollweg Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Civilproceſſes (1827). Erſte Abhandl.

ſcheidung iſt von Wichtigkeit, weil der Mangel der Competenz durch Zuſtimmung der Parteien gehoben werden kann, nicht der Mangel der Gerichtsbarkeit[b]). So war die Beſchränkung der Municipalmagiſtrate auf eine gewiſſe Summe eine bloße Entziehung der Competenz[c]), nicht ſo die auf dem Mangel des Imperiums beruhende Unfähigkeit zur extraordinaria cognitio, die Möglichkeit dieſes Verfahrens kann ihnen daher nicht durch den Willen der Parteien, ſondern nur durch ein Mandat des höheren Magiſtrats gegeben werden. Der Procurator Cäſaris hatte nur für fiscaliſche Sachen eine Rechtspflege, aber auch dieſe Beſtimmung bezog ſich nur auf die Competenz[d]). Daſſelbe Verhältniß beſtand zwiſchen den verſchiedenen Prätoren, welchen verſchiedene Zweige der Juſtiz zugewieſen waren, dem urbanus, peregrinus u. ſ. f.

Mit der Ausdehnung des römiſchen Reichs kam es dahin, daß mehrere Behörden neben einander für dieſelben Rechtsſachen beſtanden, neben den römiſchen Prätoren die Municipalmagiſtrate, und die Provincialregenten. Die letzteren beiden hatten von Anfang eine auf einen Diſtrict beſchränkte Jurisdiction, der Gerichtsbezirk jener war das Gebiet der Stadt, dieſer das Territorium der Provinz. Die römiſchen Prätoren waren Behörden für den ganzen Staat, ſo lange die Stadt Rom dieſen darſtellte; in der dritten Periode begann ſie von dieſer Stellung zu der eines beſonderen Beſtandtheils des Staats herabzuſteigen, hier erſchien nun die Jurisdiction der Prätoren ebenfalls als eine auf einen Diſtrict beſchränkte, auf die Stadt und das ihr zugetheilte Gebiet, urbica dioecesis[e]); doch blieb daneben noch immer der Grundſatz in Wirkſamkeit, daß ſie für alle römiſchen Bürger beſtehe. Die Competenz

---

b) L. 1. 2 pr. §. 1 D. de iudiciis et ubi quisque agere vel conveniri debeat (5, 1). L. 15 D. de iurisd. (2, 1). L. 3 C. de iurisd. omn. iudicum et de foro competenti (3, 13).

c) L. 28 D. ad munic. (50, 1).

d) L. 1 C. de iurisdict. (3, 13). *e*) Vat. fragm. 205. 232.

wird nun dadurch begründet, daß die Person, deren Rechtsverhältnisse durch die gerichtliche Entscheidung zu bestimmen sind, der Jurisdiction der Behörde unterworfen, mit andern Worten: daß diese Gerichtsbehörde das forum dieser Person ist, diese Unterwerfung aber ist die Folge eines Verhältnisses der Person zu dem District, über welchen sich die Jurisdiction erstreckt. Das allgemeinste Verhältniß, welches diese Folge hat, ist das Domicilium, wodurch Jemand incola des Districts wird. Der Grundsatz, daß das Domicilium (der örtliche Mittelpunkt der juristischen Wirksamkeit einer Person) der Jurisdiction unterwirft, das Forum begründet, findet für alle jene Bezirksjurisdictionen, für Rom, die Städte und die Provinzen Anwendung. Neben dem Domicilium giebt es noch eine zweite Beziehung zu dem Bezirk, welche aber voraussetzt, daß dem Territorium eine Personenverbindung, eine Corporation, entspricht, die darauf ruht. Es ist die Eigenschaft eines Mitglieds dieser Genossenschaft, eines civis, welche der Jurisdiction unterwirft. Dieser Grund der Competenz fällt weg bey der Jurisdiction der Provincialregenten, weil die Provinzen nicht Corporationen sind, es also keine „Bürger der Provinz" giebt[f]), er tritt neben dem Domicilium ein für die Municipien und für Rom[g]). Daran daß alle cives romani als Bürger von Rom gelten (Roma communis patria), knüpft sich jene allgemeinere Jurisdiction der römischen Prätoren, die sich über ihren unmittelbaren District hinaus erstreckt. Civis aber eines Municipiums (wie von Rom) ist jemand durch seine

---

f) L. 3 D. de off. praes. (1, 18): praeses in suae provinciae homines tantum imperium habet —. L. 190 D. de V. S. (50, 16): provinciales eos accipere debemus, qui in provincia domicilium habent, non eos qui ex provincia oriundi sunt.

g) L. 29 D. ad munic. (50, 1): incola et his magistratibus parere debet, apud quos incola est, et illis, apud quos civis est, nec tantum municipali iurisdictioni in utroque municipio subiectus est, verum etiam omnibus muneribus publicis fungi debet.

Abſtammung, und was dieſer gleichgeſtellt iſt[h]), daher wird die origo als Grund dieſes Forums genannt.

Die Parteien, zwiſchen denen ein Rechtsſtreit ſich erhebt, können verſchiedene Fora haben: an weſſen Forum iſt hier die Sache anzubringen? Oben iſt die Competenz ſo beſtimmt worden: die Perſon, deren Rechtsverhältniſſe durch richterliches Urtheil feſtgeſetzt werden ſollen, muß der Jurisdiction des Magiſtrats unterworfen ſeyn. Dieß kann allerdings von beiden Parteien geſagt werden, vorzugsweiſe und der Faſſung der Sentenz nach gilt es indeſſen nur von dem Beklagten, der in derſelben condemnirt oder abſolvirt wird. So iſt die Regel entſtanden, daß das Forum des Beklagten entſcheidet, actor rei forum sequi debet[i]). Um aber die Competenz einer Behörde wirkſam zu machen, mußte noch eine thatſächliche Vorausſetzung hinzukommen, nämlich daß der Beklagte ſich an dem Ort des Forums entweder treffen ließ, oder Güter in dem Jurisdictionsbezirke beſaß, weil nur in einem dieſer Fälle eine Einleitung des Verfahrens gegen ihn möglich war (§. 160). Ja der Aufenthalt an dem Ort des Forums ſollte ſogar zuweilen als nicht beſtehend angeſehen werden. Wenn jemand in Angelegenheiten ſeines Municipiums (als legatus) in Rom anweſend iſt, ſo ſoll er bei dem Prätor (in ſeiner Eigenſchaft als civis romanus) nur wegen ſolcher Verbindlichkeiten belangt werden können, die er für die Zeit ſeiner Legation übernommen hat[k]), für andere Fälle hat er das ius revocandi domum, wenn er verſpricht, in ſeiner Heimath an einem beſtimmten Tag ſich zu ſtellen[l]).

---

h) Adoption, Manumiſſion, Aufnahme als Bürger L. 7 C. de incolis (10, 39). *i*) Vat. fragm. 325. 326. L. 2 C. de iurisdict. (3, 13) Reſcripte von Diocletian. Die Regel iſt dann auch auf die Proceſſe ausgedehnt worden, in welchen keine eigentliche Condemnation erfolgt Dioclet. L. 3. 4 C. ubi causa status agi debeat (3, 22).

k) L. 3 D. de legation. (50, 7). *l*) L. 2 §. 3—6 L. 8. 24—28 D. de iudic. (5, 1) u. a.

Das Forum der Origo und das des Domiciliums sind aber nicht die einzigen. Vor allem kann durch Uebereinkunft beider Parteien, auch durch stillschweigende, indem sie wissentlich vor ihr sich einlassen, eine nichtcompetente Behörde competent werden[m]), was durch die lex iulia iudiciorum bestätigt worden ist[n]). Diese Competenz in Folge von Uebereinkunft entsteht durch die wirkliche Anhängigmachung des Processes, also durch die Litis Contestatio (§. 172), nicht schon durch das Erscheinen vor dem Magistrat[o]); die bloße vorausgehende Uebereinkunft für sich verpflichtet noch keineswegs, sie entzieht dem, der sich bey dem incompetenten Gericht einzulassen versprochen hat, nicht den Einwand der Incompetenz, die praescriptio fori[p]). Dagegen kann die Uebereinkunft, wie durch die Litis Contestatio, so auch durch die stipulatio iudicio sisti (§. 160) Kraft erhalten. Es giebt aber noch einen dritten Weg, wie durch Uebereinkunft eine Behörde competent werden kann. Er besteht darin, daß ein bestimmter Zahlungsort zwischen Gläubiger und Schuldner verabredet wird. Dieß beruht auf folgendem Princip. Wenn der Richter condemnirt, also ausspricht, daß der Beklagte zu leisten schuldig sey, so geschieht dieß ohne Benennung eines Orts, mithin versteht es sich von dem Ort des Gerichts, der Kläger daher, indem er auf Condemnation des Beklagten anträgt, fordert dessen Leistung an dem Ort der Condemnation. Deßhalb muß er, wenn die Verbindlichkeit des Schuldners auf einen bestimmten Ort geht,

---

m) Man nennt diesen gewillkührten Gerichtsstand forum prorogatum.

n) L. 1. 2 pr. §. 1 D. de iudic. (5, 1). *o*) Vgl. L. 33 D. eod.

p) African. L. 18 De iurisd. (2, 1). Um diese Stelle anders zu verstehen, muß man etwas hineinlegen, was weder explicite noch implicite darin gesagt ist; dazu ist kein Grund vorhanden. Justinian hat dem Verzicht auf die praescriptio fori, wenn er bey dem Contract selbst geschehen ist, volle Wirkung beigelegt L. 29 C. de pactis (2, 3). Dadurch ist allerdings der Sinn jener Stelle des Africanus als Bestandtheil der justinianischen Legislation, modificirt, aber nur soweit, daß wir sie von einem abgesonderten Pactum zu verstehen haben.

an dieſem ſeine Klage anſtellen, weil er ſonſt, dem Ort nach, etwas anderes fordern würde, als der Schuldner zu leiſten hat, und darum abgewieſen werden müßte[q]). Wie alſo bey nichtbeſtimmtem Erfüllungsort dieſer, wenn es zum Proceß kommt, durch den Gerichtsort gegeben wird, ſo giebt umgekehrt der beſtimmte Erfüllungsort das Forum, und die Parteien ſtellen durch Verabredung eines Zahlungsorts ein beſonderes Forum für den künftigen Rechtsſtreit über dieſe Obligatio auf.

Aber die römiſchen Juriſten giengen noch weiter. Wegen jener thatſächlichen Vorausſetzungen für das Anbringen einer Klage, der Anweſenheit des Beklagten oder des Beſitzes von Gütern in dem Gerichtsbezirk, wodurch die Verfolgung der Rechte beſchränkt iſt, mußte es angemeſſen erſcheinen, die Fora zu vermehren. Sie nahmen daher an, daß jemand auch da belangt werden könne, wo er das ihn verpflichtende Rechtsgeſchäft oder Rechtsverhältniß eingegangen hatte[r]). Dieſes Fo-

---

q) Nur wenn der Gegenſtand der Forderung ein incertum iſt, und überdieß (denn jenes reicht für ſich noch nicht hin L. 7 §. 1 D. de eo quod certo loco 13, 4) die Forderung eine ſolche iſt, bey welcher der Richter angewieſen wird, die Anſprüche der Parteien ex fide bona nach den Umſtänden feſtzuſetzen (§. 165), kann auch an einem andern Ort geklagt werden, weil der Richter hier mit beſonderer Berückſichtigung des Orts entſcheiden kann L. 7 pr. D. eod. L. 5 pr. D. commod. (13, 6). Dieſelbe Befugniß aber kann dem Richter auch bey ſtrengen Klagen gegeben werden, durch die Aufgabe, ſeiner Sentenz einen Beſcheid über die Anſprüche rückſichtlich des Orts vorausgehen zu laſſen (§. 166), und in Gemäßheit dieſes Arbitriums und des Gehorſams oder Ungehorſams des Beklagten gegen daſſelbe ſeine Sentenz einzurichten Dig. XIII. 4: de eo quod certo loco dari oportet. Dadurch wurde der Gläubiger in den Stand geſetzt, auch außer dem Erfüllungsort, an dem ſich der Beklagte vielleicht nicht treffen ließ, alſo an dem forum domicilii oder originis deſſelben zu klagen L. 1 D. eod.

r) So am Ort des Contracts (daher von den Neuern forum contractus genannt), an dem Ort der geführten Verwaltung, aus welcher er belangt wird (ſ. g. forum gestae administrationis), an dem Ort des

rum, das mit den persönlichen concurrirt, schlossen sie an das der verabredeten Erfüllung an: es ist anzunehmen, daß jemand da, wo er sich verpflichtet, wenn nichts anderes ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht ist, auch zu leisten sich anheischig macht, daß also der Gläubiger an diesem Ort fordern kann. Nach diesem Grundsatz muß, wenn die Leistung an einem andern Ort verabredet ist, dieser als der Ort des Contracts angesehen werden[s]), und da das forum Contractus auf den Willen der Parteien sich gründet, so wird es durch Umstände verhindert, die einen solchen Willen nicht annehmen lassen[t]).

So wie der Besitz eines Grundstücks regelmäßig nicht zu den munera verpflichtet, mit Ausnahme der auf die Grundstücke gelegten Abgaben[u]), so unterwirft er auch nicht der Jurisdiction[v]), auch nicht in Beziehung auf die Vindication dieser Sache. Es ist jetzt entschieden, daß das forum rei sitae zur Zeit der römischen Juristen, ja noch unter Diocletian, nicht bestand[w]). Erst später, zuerst wahrscheinlich durch ein Gesetz v. 385[x]), ist verordnet, daß die Vindication einer (unbeweglichen oder beweglichen) Sache da soll angebracht werden können, wo sie sich befindet.

---

ehelichen Lebens, wo eine Forderung auf die Ehe sich gründet, L. 19. 65 D. de iudic. (5, 1). *s*) L. 21 D. de O. et A. (44, 7). L. 3 D. de rebus auct. iud. poss. (22, 5): — contractum autem non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda est pecunia. *t*) L. 19 §. 2. 3 D. de iudic. (5, 1).

u) L. 6 §. 5 D. de muner. (50, 4). *v*) Auch in dieser Rücksicht wird gesagt: sola domus possessio, quae in aliena civitate comparatur, domicilium non facit L. 17 §. 13 D. ad munic. (50, 1).

w) Vat. fragm. 326 (vom J. 293). *x*) L. 3 C. ubi in rem actio (3, 19).

B. Die Judices.

CLIII. Das officium iudicis enthält das, was wir uns als die reellen und wesentlichen Functionen des Richteramts denken. Seine Bestandtheile sind die cognitio und die sententia. Das Eigenthümliche der Stellung des Richters im alten römischen Proceß bestand nur darin, daß ihm die Streitpunkte mehr oder weniger speciell durch die Thätigkeit des Magistrats festgestellt, daß der Rechtsstreit ihm als ein schon geformtes Ganzes überliefert wurde. Es wäre daher ein Irrthum, wenn man die römischen Judices mit den heutigen Geschwornen vergleichen, und sich vorstellen wollte, sie seien bloß mit der Untersuchung des Factischen beschäftigt gewesen, die Rechtssätze seien ihnen durch das Verfahren in iure vorgezeichnet worden. Von der Unrichtigkeit dieser Vorstellung könnte die erste beste der Reden, welche Cicero in Civilsachen gehalten hat, überzeugen; dasselbe aber ergiebt sich auch aus der Beschaffenheit des Verfahrens in iure, welches keineswegs geeignet war, alle rechtlichen Erörterungen vor dem Juder auszuschließen. Bey der allereinfachsten Klage, der auf eine bestimmte geschuldete Geldsumme, konnte sich noch mancher Anlaß zu rechtlichen Fragen im Judicium finden[a]), noch mehr war dieß der Fall bey den Klagen, in welchen durch die Anweisung, zu untersuchen, was eine Partey der andern ex fide bona zu leisten habe, dem Richter ein weites Feld rechtlicher Erwägungen geöffnet war, und eben so bey dinglichen Klagen z. B. der rei vindicatio, wo der Richter nur im allgemeinen angewiesen war, zu untersuchen, ob der Kläger Eigenthümer sey, wo also die ganze Rechtstheorie der einzelnen Erwerbsarten in Frage kommen konnte. Daß der Juder vorzugsweise mit dem Factischen zu thun hatte, können wir daher nur in demselben Sinne behaupten, wie von jedem heutigen Richter auch, insofern

---

a) Ein Beispiel giebt die Rede des Cicero pro Roscio Comoedo.

nämlich, als weit öfter die Facta als die anzuwendenden Rechtssätze in den Processen bestritten zu seyn pflegen. Man kann sagen, das Institut der römischen Judices beruht auf ähnlichen politischen Motiven, wie das der Geschwornen, aber die Ausführung des Gedankens ist in beiden eine ganz verschiedene.

Das Judicium, an welches der vor dem Magistrat vorbereitete und zurechtgelegte Rechtsstreit gelangt, ist entweder ein ständiges, welches nicht bloß für diese einzelne Sache ernannt und gebildet ist, und hier war es wohl von jeher ein Collegium, vor dem verhandelt und von welchem entschieden wurde, oder es wurde von dem Magistrat erst für diesen Proceß unter Mitwirkung der Parteien bestellt, aus einer gegebenen Anzahl dazu befähigter Personen, und hier kommt sowohl eine Mehrheit von Richtern, als auch die Ernennung eines Einzelrichters vor.

Es ist im zweiten Buch gezeigt worden, wie anfangs das Collegium der Pontifices das Gericht in Rechtsstreitigkeiten war (Bd. I §. 41 a. E.), und wie seine ausschließliche Function durch die Einführung der iudices decemviri oder decemviri litibus iudicandis aufhörte (§. 49). Neben das Decemviralgericht trat noch ein zweites, zahlreicheres, das der centumviri [b]). Die Nachrichten über dieses Gericht sind so ab-

---

b) Das Centumviralgericht ist theils in Beziehung auf seine Entstehung, theils hinsichtlich seiner Competenz Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen; besondere Schriften darüber sind: Sibrand. Siccama de iudicio centumvirali libri II 1596. Zepernick de causis centumviralib. 1776 (als Anhang zu der neuen Ausg. des Siccama). Bethmann-Hollweg über die Competenz des Centumviralgerichts (1825), Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. V. 11. Heffter de iudiciis centumviralibus (in seiner Ausgabe des vierten Buchs des Gaius 1827 S. 31—41). C. A. Schneider de centumviralis iudicii apud Rom. origine 1835. Zumpt über Ursprung, Form und Bedeutung des Centumviralgerichts in Rom 1838. Huschke Recension dieser Schrift, Krit. Jahrb. für D. Rechtswiss. 1839 S. 475—93. Vgl. Desselben Servius Tullius

geriſſen, unvollſtändig, und zum Theil von zweifelhafter Glaubwürdigkeit, daß es ſchwierig iſt, zu einem befriedigenden Reſultat aus ihnen zu gelangen. Das Sicherſte iſt, von der ſpäteren Geſtaltung deſſelben auszugehen, ſo weit ſie ſich aus gleichzeitigen Berichten erkennen läßt.

In der dritten Periode beſtand das Centumviralgericht als ein angeſehener, vielbeſchäftigter Gerichtshof, beſonders in Erbſchaftsſtreitigkeiten, unter denen wieder die Fälle der Anfechtung eines Teſtaments wegen unbilliger Enterbung ſich auszeichnen[c]). Ja es kommt nach Cicero keine Stelle vor, aus der ſich entnehmen ließe, daß die Centumvirn in andern als in Erbſchaftsproceſſen gerichtet hätten[d]). Wenn wir hiernach annehmen, daß in der dritten Periode die Competenz des Centumviralgerichts auf dieſe Proceſſe ſich beſchränkte, ſo läßt ſich dafür ſogar ein beſtimmtes Zeugniß anführen, welches, wenn gleich ein nichtjuriſtiſches und erſt aus dem Ende des vierten Jahrhunderts, doch in Zuſammenhang mit den übrigen Nachrichten nicht ohne Bedeutung iſt[e]). Für die frühere

---

S. 585—610. (Krug) über Legis Actiones und das Centumviralgericht der Römer 1839. *c*) S. die zahlreichen Stellen, welche von dieſen Rechtsſtreiten als causis centumviralibus theils im allgemeinen, theils in Beziehung auf einzelne Beiſpiele ſprechen, bei Hollweg a. a. O. S. 376 ff. Zumpt a. a. O. S. 18 ff.

d) Man hat Gai. IV. 95 als eine ſolche Stelle angeführt, worin von dem Centumviralgericht in einem einfachen Eigenthumsproceß die Rede ſey. Dieß iſt nicht richtig. Gaius handelt an jenem Orte von der Caution, die der Beklagte bey der in rem actio zu leiſten hat. Er führt §. 93 das Beiſpiel einer Eigenthumsklage an, aber was er ſagt, gilt nicht bloß von dieſer specialis in rem actio, ſondern auch von der de universitate, der Erbrechtsklage. In dieſem Zuſammenhang erwähnt er den Proceß vor dem Centumviralgericht, es iſt daher gar kein Grund vorhanden, zu glauben, er habe eine Eigenthumsklage im Sinne gehabt.

e) Hieronymus (ep. ad Domnionem, 50 ed. Vallars.), indem er ſeinen Spott über einen anmaßlichen Widerſacher ergießt, der bey den großen Talenten, die er ſich zuſchreibe, ohne Zweifel in weltlichen Geſchäften eine mächtige Rolle hätte ſpielen und die Gerichte beherrſchen kön-

Zeit dagegen ist diese Beschränkung nicht zu behaupten; schon bey Cicero zwar gehören alle einzelnen Fälle, die er erwähnt, den Erbschaftssachen zu, und wir mögen daraus entnehmen, daß in ihnen schon damals die regelmäßige Function des Gerichts bestand, aber in einer allgemeinen Stelle sagt er, daß in den causae centumvirales (außer anderen, deren Beziehung auf Erbstreitigkeiten klar ist) die iura alluvionum, circumluvionum, nexorum, mancipiorum, parietum, luminum, stillicidiorum zur Sprache kämen, ceterarumque rerum innumerabilium, fügt er hinzu[f]). Daraus folgt, daß in früherer Zeit auch Processe über das Eigenthum, wenigstens über Grundeigenthum, vor den Centumvirn verhandelt wurden[g]), und dafür spricht denn auch, daß Gaius die hasta, welche bey den Centumviralprocessen aufgesteckt wurde, daraus erklärt, daß der Speer als Zeichen des rechten Eigenthums gegolten habe[h]).

Eine Eigenthümlichkeit des Gerichts war seine Abtheilung in vier consilia, welche eben so viele Gerichtshöfe (hastae, tribunalia, iudicia) bildeten. Nun kommt es vor, daß eine Sache vor einem, vor zwey (duplex iudicium), und vor den vier vereinigten Abtheilungen (quadruplex iudicium) verhan-

---

nen, sagt: liberatus est mundus a periculo, et hereditariae vel centumvirales causae (bey dieser Erwähnung hat er wahrscheinlich Luc. 12, 14 im Sinne) de barathro erutae, quod hic forum negligens se ad ecclesiam transtulit. — Auch der Umstand spricht dafür, daß für das sacramentum bey Centumviralsachen Gaius lediglich die höhere Summe von 125 Sesterzen (500 Asses nach den Zwölf Tafeln, wenn das Streitobject 1000 Asses und darüber beträgt) angiebt, eine Erbrechtsklage wird nie ein geringeres Object als 1000 Asses haben Gai. IV. 95 cf. 14. Auch Justinian L. 12 C. de H. P. (3, 31) identificirt Centumviral- und Erbschaftssachen.

f) Cic. de orat. I. 38.

g) Nicht dagegen läßt sich daraus auf Servitutenklagen schließen, denn die parietum, luminum, stillicidiorum iura kommen auch bey der Eigenthumsfrage vor.

h) Gai. IV. 16.

delt wurde[i]). Bey dem mehrfachen Gericht wird erzählt, daß jemand seinen Proceß vor allen Consilia[k]), oder bloß vor einigen gewonnen, vor andern verloren habe[l]). Man hat hier die Wahl zwischen zwey Ansichten; nach der einen erhob man den Proceß gewöhnlich vor Einem Consilium, und konnte von dessen Ausspruch an ein duplex, von diesem an ein quadruplex iudicium, provociren, doch war auch gestattet, die Sache gleich von Anfang zur definitiven Entscheidung vor alle Consilien zu bringen[m]), nach der andern wurde die Verhandlung einer Sache vor mehreren Consilien nur dadurch veranlaßt, daß sie durch eine Mehrheit von Parteien in mehrere Processe zerfiel, wie namentlich wenn in dem mit der querela inofficiosi anzufechtenden Testament mehrere Erben eingesetzt waren, wo es denn geschehen konnte, daß der Kläger gegen den einen gewann, gegen den andern verlor, also in dem einen Consilium seinen Anspruch durchsetzte, in dem andern abgewiesen wurde[n]). Diese letztere Ansicht scheint mir den Vorzug zu verdienen, und allein mit den Stellen der Note 1 in Einklang zu seyn, nur muß dabey die Möglichkeit vorausgesetzt werden, daß bey der Verhandlung zur Erleichterung des Klägers und seiner Patroni alle in Anspruch genommenen Consilia vereinigt wurden, damit nicht dieselben Reden vor allen einzelnen zu halten waren; sodann war es vielleicht gestattet, bey bedeutenden Sachen auch ohne diese Veranlassung auf eine Vereinigung aller Consilien in Eines anzutragen. Das Geschäft, die Consilia aus der Masse der Centumvirn zu bilden, was für jede Sitzung sich wiederholte, hatten seit August die Decem-

---

i) Ein quadruplex iudicium wird erwähnt bey Plin. ep. I. 18. IV. 24. VI. 33; ein duplex bey Quintilian. Inst. or. V. 2. XI. 1, 78; ein mehrfaches überhaupt Val. Max. VII. 7, 1; ein einfaches bey Quintil. XII. 5 und wohl auch Plin. ep. II. 14. *k*) Val. Max. l. c.

l) Plin. ep. VI. 33. L. 15 §. 2 L. 24 D. de inoff. test. (5, 2).

m) Huschke in den krit. Jahrbb. 1839 S. 484 f.

n) Zimmern der röm. Civilproceß §. 15 Note 8.

virn o). Zu einem quadruplex iudicium gehörten zu Plinius Zeit 180 Richter, also 45 auf ein Consilium p), es ist damit keineswegs gesagt, daß dieß die Zahl aller der zu Centumvirn Ernannten gewesen sey. Festus erwähnt für die frühere Zeit 105 (Note s), ob als eine beglaubigte Thatsache, ist nicht gewiß. Aus dem Namen des Gerichts wäre zu entnehmen, daß ein Consilium ursprünglich 25 Richter enthielt, wenn nicht von jeher die Benennung eine ungenaue war q). Uebrigens geht aus der jedesmaligen Bildung der Consilia hervor, daß das Centumviralgericht zwischen reinständigen und von dem Prätor bestellten Gerichten in der Mitte stund.

Bey der Frage nach dem Alter des Centumviralgerichts ist kein Gewicht zu legen auf die Aeußerung des Pomponius, der nach der Peregrinenprätur die Decemvirn und ihre Verbindung mit dem Centumviralgericht erwähnt, die entschieden erst unter August eingetreten ist r), und keinen viel besseren Haltpunkt gewährt der epitomirte Festus, welcher die Zahl von 105 durch eine angebliche Wahl von drey aus jeder der 35 Tribus herausrechnet s). Weit bedeutender ist der Umstand,

---

o) Sueton. Octav. 36: — ut centumviralem hastam quam quaestura functi consuerant cogere, decemviri cogerent. Plin. ep. V. 21. Dio Cass. LIV. 26.

p) Plin. VI. 33: — sedebant iudices centum et octoginta, tot enim quattuor consiliis conscribuntur.

q) So sagt Varro (de re rust. II. 1) von einer gewissen Zahl, man müsse es damit so wenig allzugenau nehmen, als wenn von tausend Schiffen, die nach Troja gefahren wären, oder von einem Centumviralgericht zu Rom die Rede sey. Nach dieser Aeußerung wäre vielleicht anzunehmen, die Centumvirn hätten damals die Zahl hundert nicht erfüllt. *r*) L. 2 §. 29 D. de orig. iur. (1, 2): deinde cum esset necessarius magistratus qui hastae praeesset, decemviri litibus iudicandis sunt constituti.

s) Paul. Diac. ex Festo: Centumviralia iudicia a centumviris sunt dicta. Nam quum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae, terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum, qui centumviri appellati sunt, et licet quinque amplius quam

daß der Centumviralproceß noch in der dritten Periode durch Legis Actio eingeleitet wurde[t]; dieß setzt voraus, daß die Entstehung des Gerichts in die Zeit fällt, wo diesem Verfahren noch nicht ein anderes substituirt oder an die Seite gesetzt war, für ein neueres Gericht würde sicherlich das neuere, stets mehr überhand nehmende Verfahren constituirt worden seyn[u]). Daß seine Einführung den Zwölf Tafeln zuzuschreiben sey, wie Zumpt will, ist eine nicht näher zu begründende Möglichkeit, noch weniger wahrscheinlich ist die Ansicht Niebuhr's, der sie in die Zeit des Königs Servius hinaufrückt (Bd. I §. 49).

Bey der bisher dargelegten Beschaffenheit unserer Nachrichten über das Centumviralgericht kommt es darauf an, die vereinzelten Notizen wo möglich in ein Bild zusammenzufassen, für das sich zwar keine der Gewißheit sich annähernde, aber doch immer eine Wahrscheinlichkeit, bey der man sich etwa beruhigen kann, behaupten läßt. Es giebt Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand ein unmittelbar öffentliches Interesse dadurch hat, daß es sich dabey um Rechte handelt, von denen die Stel-

---

centum fuerint, tamen quo facilius nominarentur, centumviri sunt dicti. Die irrige Verwechselung der Curien und Tribus wiederholt er unter dem Wort curiae; aus dem Zusatz: quae et curiae sunt dictae, der außerdem ganz überflüssig war, möchte man schließen, er habe in seiner Quelle etwas von Curien beim Centumviralgericht gelesen, welches er sodann auf die Tribus, die ihm zu seiner Rechnung besser paßten, übertrug.

t) Gell. XVI. 10: — omnisque illa XII tabularum antiquitas nisi in legis actionibus centumviralium causarum lege aebutia lata consopita sit —. Gai. IV. 31: cum ad centumviros itur, ante lege agitur sacramento —.

u) Es ist eine ungeschickte Vorstellung (zu der die Stelle des Gellius Note t die ganz unschuldige Veranlassung geworden ist), daß die Lex Aebutia selbst das Centumviralgericht eingesetzt habe; der Gesetzgeber hätte gleichsam aus Mitleid mit den aus ihrer ausschließlichen Herrschaft von ihm vertriebenen Legis Actiones ihnen ein neues Feld der Existenz durch die Erfindung eines Gerichts, für welches sie nothwendig seyn sollten, eröffnet.

lung des Bürgers abhängt. Dieß sind die über die Persönlichkeit eines Bürgers (caput civis), und seit der servianischen Verfassung über den Theil des Vermögens, nach welchem die öffentlichen Leistungen sich bestimmten. Vor Servius gehörten jene vor die Pontifices zwar, aber in jener öffentlichen Beziehung mit Recurs an die Curiatcomitien, hinsichtlich der Vermögenssachen galt dasselbe nur von den Erbschaften, als der am nächsten mit dem Caput zusammenhängenden[v]). Diese Einrichtung paßte nicht für die Plebejer, und für die Ausdehnung des öffentlichen Interesses auf Eigenthumsprocesse. Für jene Rechtssachen, also wenn über das Caput oder jenes die öffentlichen Leistungen bestimmende Eigenthum gestritten wurde[w]), setzte Servius ein Gericht ein, für welches, wenn es in solchen Sachen richtete, die hasta das Zeichen war, als das Symbol der öffentlichen Leistungen. Es trat an die Stelle der Pontifices und der Curiatcomitien, deren Functionen nur noch bey jenen nichtstreitigen Rechtssachen (Note v) blieben. Dieses iudicium hastae waren die Decemvirn, die aber auch in andern Fällen, also in reinen Privatsachen richteten (mithin ohne hasta), wofern nicht besondere Richter bestellt wurden. Die Möglichkeit solcher von dem Magistrat zu bestellender Richter wurde bald erweitert (§. 154), und dadurch das Decemviralgericht immer mehr auf die hasta beschränkt. Endlich wurde neben dem Decemviralgericht für die hasta in Vermögensrechtssachen das Centumviralgericht eingesetzt, und dessen Wahl den Tributcomitien übertragen. Die Decemvirn behielten das Gericht lediglich in Rechtsstreitigkeiten über das caput[x]), die übrige hasta gieng auf die Centumvirn über. Zu-

---

v) Aus der Arrogation und dem Testament vor den Curiatcomitien muß auf eine ursprüngliche contentiose Gerichtsbarkeit in denselben Sachen geschlossen werden.

w) Also abgesehen von einem Criminalproceß de capite, der dem comitiatus maximus zugewiesen wurde.

x) Cic. pro Caec. 33. Or. pro domo 29.

letzt verlor sich das Bewußtseyn der politischen Bedeutung der hasta, aus welcher der Gegensatz von iudicium privatum gegen das centumvirale sich herschreibt, Eigenthumssachen aller Art konnten seit der Lex Aebutia vor privati iudices kommen, auch die centumvirales causae wurden lediglich von dem privatrechtlichen Gesichtspunkte aufgefaßt, die Thätigkeit der Centumvirn beschränkte sich mehr und mehr auf Erbschaftssachen, unter denen wiederum die querela inofficiosi testamenti ihre vornehmste Aufgabe blieb, da diesen das alte Ansehen des Gerichts und die theils daraus theils aus der ursprünglich politischen Richtung sich ableitende Freiheit der Beurtheilung besonders zu Statten kam.

CLIV. Richter, welche für den einzelnen Fall von dem Magistrat bestellt wurden, also das officium iudicis nicht vermöge eines über diesen einzelnen Rechtsstreit hinausreichenden Amts hatten, und die daher als iudices privati jenen ständigen Richtern entgegengesetzt werden, kommen in Rom schon frühzeitig vor. Vor allem konnte die Zulassung solcher Privatrichter für eine Partey wünschenswerth erscheinen, wenn sie vielleicht in die Willigkeit des öffentlichen und ständigen, das wahre Recht zu finden und auszusprechen, Zweifel setzte; hätte das öffentliche Gericht auch regelmäßig keine Veranlassung zu solchen Befürchtungen gegeben, so war doch die unbedingte Nothwendigkeit desselben, und die Ausschließung jedes andern bedenklich. Sodann konnte eine Rechtssache von der Beschaffenheit seyn, daß ihre Beurtheilung besondere, bey den gewöhnlichen Richtern nicht vorauszusetzende Sachkenntnisse erheischte, oder daß sie eine freiere und arbiträrere Beurtheilung in Anspruch nahm, als einem Richter einzuräumen gerecht war, auf dessen Wahl die Parteien keinen Einfluß hatten, endlich führte der Verkehr mit Auswärtigen, welcher nicht den ständigen römischen Gerichten und der für römische Bürger

beſtimmten Verhandlungsweiſe übergeben werden konnte, beſtellte Richter herbey.

Die erſte dieſer Veranlaſſungen ſcheint der lex pinaria zu Grunde zu liegen (Bd. I §. 53), welche bey der Legis Actio durch Sacramentum den Parteien zugeſtand, auf die Beſtellung eines Juder (wenigſtens bey perſönlichen Klagen) anzutragen, den ſie von dem Prätor am dreißigſten Tag nach der Legis Actio erhielten[a]). — Aus dem zweiten der angegebenen Gründe wurde eine eigene Legis Actio, die eben auf dieſe Erbittung eines Richters berechnet iſt und davon auch den Namen hat, eingeführt: die legis actio per iudicis arbitrive postulationem[b]). Die Zwölf Tafeln weiſen Gränzſtreitigkeiten an drey (ohne Zweifel unter Mitwirkung der Parteien zu ernennende) arbitri[c]), arbitri entſchieden auch, wenn gegen eine Veränderung des Waſſerlaufs geklagt wurde, ohne Zweifel ebenfalls nach Vorſchrift der Zwölf Tafeln[d]), dieſes Geſetz verordnete ferner drey arbitri: si quis vindiciam falsam tulerit[e]), d. h. wenn in dem Eigenthumsproceß der, welcher den interimiſtiſchen Beſitz erhalten hatte (§. 161), unterlag, und daher nun gegen ihn auf Herausgabe der Sache und der Früchte geklagt wurde. Ebenſo ſollten nach dieſem Geſetz die Anſprüche des Mündels gegen ſeinen geweſenen Vormund aus deſſen Verwaltung vor arbitri kommen[f]). Es gab aber eine ganze Reihe von Rechtsſachen, in welchen ein gerechtes Urtheil von einer freien und billigen Berückſichtigung mannigfa-

---

a) Gai. IV. 15. *b*) Es bezieht ſich darauf die Formel bey Valerius Probus: iudicem arbitrumve postulo uti des.

c) Cic. de legib. I. 21. Cic. bey Nonius v. iurgium. Eben ſo ſind die iudicia communi dividundo und familiae erciscundae arbitria L. 47. 52 D. fam. erc. (10, 2). L. 26 D. comm. div. (10, 3).

d) Cic. top. 9. L. 24 D. de aqua pluv. (39, 3) L. 23 § ult. eod. „arbitrium aquae pluviae arcendae". Vgl. L. 21 pr. D. de statulib. (40, 7). *e*) Festus v. vindiciae. *f*) Cic. de off. III. 15. Arbitrium tutelae: Cod. V. 51. vgl. L. 28 §. 2 D. de appell. (49, 1).

cher individueller Umstände abhieng, Verhältnisse, bey denen die Contrahenten auf gegenseitige Redlichkeit und Billigkeit rechnen mußten, da sich unmöglich alles bey der Abschließung in streng verclausulirte Worte bringen ließ, wo daher auch das Officium Judicis ein freieres seyn, und sein Ermessen über den wörtlichen Inhalt des Geschäfts hinausgehen mußte[g]). Wenn ein Darlehn gegeben wurde, oder sonst jemand sich als Schuldner für eine Summe oder Sache förmlich bekannte, so war es ganz in der Ordnung, bey dem einfachen Inhalt des Geschäfts streng stehen zu bleiben, und nichts dazu noch wegzuthun, ein läßlicheres Verhalten des Richters wäre der Natur der Sache, der Intention der Parteien selbst, und dem Recht des Klägers zuwider gewesen, der eben um alle Weiterungen abzuschneiden und eine promte Rechtshülfe sich zu sichern, seinen Schuldner bündig sich hatte obligiren lassen. Ganz anders, wenn jemand einem Andern seine Sache für einen besonderen Zweck, in einseitigem oder gemeinschaftlichem Interesse überließ, welche der Empfänger unter gewissen Bedingungen zurückgewähren sollte, eine Verbindlichkeit, die sich nach Umständen mindern (durch schuldlose Verringerung der Sache) und mehren konnte (durch zu erstattende Früchte und sonstige Accessionen), und deren möglicher Inhalt sich durchaus nicht in specielle Verabredungen zum Voraus fassen ließ. In solchen Fällen pflegte man den Geschäften die Clausel beizufügen: ut inter bonos bene agier oportet et sine fraudatione, oder: uti ne propter te fidemve tuam captus fraudatusve siem, oder: quod aequius melius, oder: ex fide bona[h]), und diese Ausdrücke wurden auch in die Worte der Klage auf-

---

g) L. 7 D. de neg. gest. (3, 5): — tantundem in bonae fidei iudiciis officium iudicis valet, quantum in stipulatione nominatim eius rei facta interrogatio. L. 24 D. depos. (16, 3): et est quidem constitutum, in bonae fidei iudiciis quod ad usuras attinet, ut tantundem possit officium arbitri, quantum stipulatio — .

h) Cic. de offic. III. 15—17.

genommen, ja es wurde diese Clausel bey manchen Geschäften als ein stillschweigender Bestandtheil angenommen, und ihre richterliche Behandlung demzufolge von der ausdrücklichen Beifügung unabhängig gemacht. In allen diesen Rechtssachen nun war es die legis actio per iudicis arbitrivi postulationem, deren man sich bediente, um ein mit weiterer Vollmacht, als das gewöhnliche, ausgerüstetes Gericht zu erhalten. Daher wurden diese Fälle arbitria genannt, ein Theil derselben späterhin bonae fidei iudicia. — Die dritte Veranlassung zur Bestellung von Richtern gab der Verkehr mit Peregrinen, die Recuperatoren (Bd. I §. 83) waren kein ständiger Gerichtshof, sondern wurden für jeden einzelnen Fall von dem Prätor ernannt, gewöhnlich drey an der Zahl (wie bei den arbitri), nach Umständen auch wohl mehr. Dieses Institut der Recuperatoren verlor später seinen Zusammenhang mit der Peregrinenrechtspflege: in Processen zwischen Römern kommen Recuperatoren, in Peregrinenprocessen Judices vor.

Nach der Zeit der Zwölf Tafeln neigte man sich immer mehr dem Institut der bestellten Richter zu, es wurde immer weiter ausgedehnt, die Thätigkeit der ständigen Gerichte zog sich in immer engere Kreise zurück. Diese Richtung gieng zugleich auf die Uebertragung des officium iudicis an eine einzelne Person; wo früher mehrere bestellt wurden, da wurde es nach und nach (mit Ausnahme der recuperatorischen Gerichte) gewöhnlich Einen Richter zu geben. So wurde bey einer neuen Legis Actio (per condictionem), welche durch die Lex Silia eingeführt, durch die Lex Calpurnia erweitert wurde, Untersuchung und Urtheil einem bestellten Juder zugewiesen; endlich ließ die Lex Aebutia bey dem neuen Verfahren, das sie einführte, ausschließlich bestellte Richter eintreten, das Decemviral- und Centumviralgericht blieb nur in den Fällen thätig, wo noch das alte Verfahren mit Legis Actio entweder vorgeschrieben war, oder von den Parteien freiwillig gewählt wurde.

Seit der Lex Aebutia classificiren sich die bestellten Richter

ſo. Vor allem ſind ſie entweder Judices (und unter dieſen ſind in der ſpäteren Zeit ſtets Einzelrichter zu verſtehen[i]), oder Recuperatores. Wir wiſſen von wenigen Sachen mit Beſtimmtheit, daß darin Recuperatoren ernannt wurden: bey der iniuriarum actio auf eine arbiträre Geldſtrafe nach Aeſtimation der Injuria beſtellte der Prätor Recuperatoren[k]), eben ſo bey dem interdictum de vi armata und der actio vi bonorum raptorum[l]), bey dem Vadimonium, indem der, welcher verſprochen hat ſich vor Gericht zu ſtellen, in gewiſſen Fällen mit Recuperatoren bedroht wird, die ihn, wenn er die Zuſage bricht, ſofort zu condemniren haben[m]), bey Ingenuitäts- und damit zuſammenhängenden Standesproceſſen[n]), bey der Klage gegen den Freigelaſſenen, der ſeinen Patron wider die Vorſchrift des prätoriſchen Edicts in ius vocirt hat[o]). Aus dieſen Beiſpielen läßt ſich unſchwer das Princip erkennen, welches im allgemeinen der Wahl dieſer Richter zu Grunde lag. Die Competenzbeſtimmung zwiſchen Recuperatoren und Judices iſt eine ähnliche wie die zwiſchen den Decemvirn und den beſtellten Richtern (§. 153 a. E.), ja in der dritten Periode ſind ſie für die Quäſtiones über den Status einer Perſon geradezu an die Stelle der Decemvirn getreten. Sie traten aber auch über-

---

i) So ſetzt Gai. IV. 105 die recuperatoria iudicia denen sub uno iudice entgegen. *k*) Gell. XX. 1. Doch ſcheint dieß nicht durchgängig geſchehen zu ſeyn Rhet. ad Herenn. II. 13. Gai. III. 224.

l) Cicero's Rede für den Cäcina, und für Tullius. Eine allgemeine Andeutung, daß bey Interdicten Recuperatoren vorkamen, findet ſich bey Gai. IV. 141. *m*) Gai. IV. 185. Auch wenn das Vadimonium nicht oder nicht gehörig geleiſtet worden, lex rubria cap. 21 a. E.

n) Sueton. Vespas. 3: — duxit uxorem — latinaeque conditionis, sed mox ingenuam et civem romanam recuperatorio iudicio pronuntiatam. Auch Sueton. Domit. 8: recuperatores, ne se perfusoriis assertionibus accommodarent, identidem admonuit, geht ohne Zweifel auf dieſe Art von Proceſſen, in welchen die Richter oft willkührlich auf unbegründete Behauptungen hin Freiheit, Ingenuität, Civität anerkannten.

o) Gai. IV. 46.

haupt regelmäßig da ein, wo ein mehr persönliches als vermögensrechtliches Verhältniß in Frage kam, und wo zugleich eine arbiträrere Beurtheilung in Anspruch genommen wurde, als man einem einzelnen Juder in solchen Fällen einzuräumen für sicher hielt. Mit dieser Natur der Recuperatorengerichte hängt es zusammen, daß, wie Huschke es höchst wahrscheinlich gemacht hat, die Municipalmagistrate keine Recuperatoren bestellen konnten[p]), daß also diese Befugniß nicht als Bestandtheil der iurisdictio (wie die iudicis datio), sondern als Ausfluß des Imperiums betrachtet wurde.

Die Judices im Gegensatz gegen die Recuperatoren sind wieder von doppelter Art: iudices im eigentlichsten Sinn oder arbitri. Diese letzteren wurden ursprünglich wohl meistentheils in der Mehrzahl gegeben, später kam dieß ab, man beschränkte sich regelmäßig auf einen Arbiter, und seit dieser Zeit wurde es immer gewöhnlicher, den Namen Juder auch auf den Arbiter überzutragen. Arbitri nun waren vor der Lex Aebutia die Richter in den oben zusammengestellten Fällen, in welchen die legis actio per iudicis arbitrive postulationem zustand. Auch in dem neueren Verfahren blieb diese in der Natur der Dinge gegründete Unterscheidung zwischen Richtern, die theils in Beziehung auf den Gegenstand, in den sie, wenn sie den Beklagten schuldig fanden, zu condemniren hatten, theils in Beziehung auf die Beurtheilung des Rechts oder Unrechts bey den Parteien in enge Schranken eingeschlossen waren, und solchen denen ein freieres Ermessen in beiden Hinsichten zukam[q]).

---

p) Huschke in Richter's Jahrbb. 1837 S. 900. In der Lex agraria des Caligula (die man sonst für die lex mamilia hielt) wird dem römischen Magistrat iurisdictio reciperatorumque datio addictio, dem Municipalmagistrat nur iurisdictio iudicisque datio addictio beigelegt.

q) Cicero unterscheidet beide Fälle in Beziehung auf eine gewisse Rechtssache so: eundemne tu arbitrum et iudicem sumebas? eidem et infinitam largitionem remittebas (dem Arbiter), et eundem in angustissimam formulam sponsionis concludebas (als Juder)? Quis un-

Es werden aber zwey Arten von Arbitri unterſchieden. Die eine Claſſe bilden die in arbitrariae formulae d. h. in ſolchen Formeln beſtellten Richter, wonach etwas arbitratu iudicis reſtituirt oder exhibirt werden ſoll (§. 166), z. B. in dem Fall, wo nach altem Recht die Klage si quis vindiciam falsam tulerit (ſ. oben) ſtattfand. Die andere Claſſe ſind die Richter, welche in der Formel angewieſen werden, darauf zu ſprechen, was eine Partey der andern ex fide bona zu leiſten hat, oder quantum aequius melius, id dari, oder die Verhältniſſe zu beurtheilen ut inter bonos agier oportet. Zur Zeit der römiſchen Juriſten kamen dieſe letzteren, für gewiſſe Fälle aus dem älteſten Verfahren ſich herſchreibenden Ausdrucksformen ab, es wurde überall die erſte: ex fide bona (§. 165 Note ll) gebraucht, und daher dieſe ganze (den arbitrariae formulae gegenüberſtehende) Claſſe von Rechtsſachen unter dem Namen bonae fidei iudicia zuſammengefaßt.

---

quam, fügt er hinzu, ad arbitrum quantum petiit, tantum abstulit? Nemo. Quantum enim aequius esset sibi dari, petiit. Cic. pro Roscio com. 4. vgl. top. 17 a. E. Man könnte verſucht ſeyn, auch eine Stelle von Seneca (de benef. III. 7) hieher zu ziehen, da einiges darin auch auf unſern Gegenſatz anwendbar zu ſeyn ſcheint: Ideo melior videtur conditio causae bonae, si ad iudicem, quam si ad arbitrum mittitur, quia illum formula includit, et certos quos non excedat terminos ponit, huius libera et nullis adstricta vinculis religio et detrahere aliquid potest et adiicere, et sententiam suam non prout lex aut iustitia suadet, sed prout humanitas et misericordia impulit, regere. Aber was er von dem iudex ſagt, gilt in der That auch von unſerem arbiter, auch dieſer hat eine formula, die ihm Gränzen vorzeichnet, der Unterſchied zwiſchen ihm und dem eigentlichen Juder liegt nur in dem Umfang des Gebiets, das dieſe Gränzen einſchließen. Auf der andern Seite gilt das, was Seneca von ſeinem arbiter ſagt, nicht von dem unſrigen, bey dem es nicht auf humanitas und misericordia abgeſehen iſt, und deſſen religio keineswegs nullis adstricta vinculis iſt. Seneca verſteht unter iudex (wie ſich auch aus dem ganzen Verlauf ſeiner Diatribe, ob man die Pflicht der Dankbarkeit zu einer rechtlichen Verbindlichkeit erheben könne, ergiebt) jeden wirklichen Richter,

In Beziehung auf die Wahl aller dieser bestellten Richter kommen zwey Punkte in Frage: der Kreis von Personen, aus denen sie genommen werden konnten, und das Verfahren bey ihrer Ernennung für den einzelnen Rechtsstreit. Was den ersten Punkt anlangt, so sind manche Personen absolut ausgeschlossen von dem richterlichen Amt; diese Ausschließung gründet sich, wie Paulus sagt, theils auf die Natur der Sache, theils auf die Sitte, theils auf Gesetze[r]). Natura sind die ausgeschlossen, denen die für die richterlichen Functionen absolut nöthigen Qualitäten fehlen: Stumme, Taube, Wahnsinnige, Impuberes; moribus die Frauen und die Sclaven; lege alle Infames (die angeführte Stelle nennt von ihnen die senatu moti). Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Magistrat nach Ermessen diese Ausschließungsgründe ergänzen, und die Bestellung einer Person zum Richter auch aus andern Gründen, die ihm erheblich schienen, versagen konnte, und sicherlich haben die Edicte der Prätoren auch darüber Festsetzungen enthalten[s]). Die durch einen dieser Gründe Ausgeschlossenen können nicht Richter werden, damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß überall die Bestellung jeden treffen konnte, der nicht an einer solchen Unfähigkeit litt. Bey der legis actio per iudicis postulationem scheint dieß allerdings der Fall gewesen zu seyn, der Zweck dieses Instituts der arbitri forderte möglichste Freiheit der Wahl, dieselbe Unbeschränktheit scheint in Bezie-

unter arbiter einen Schiedsmann, dem man vertragsweise eine Sache zur Entscheidung vorlegt. Vgl. noch Note dd.

r) L. 12 §. 2. 3 D. de iudic. (5, 1).

s) So die Ausdehnung der Unfähigkeit wegen Impubertät auf minores decem et octo annis L. 57 D. de re iud. (42, 1). Eine davon ganz verschiedene Bestimmung ist, daß das Compromiß auf einen Schiedsrichter unter 20 Jahren keine Gültigkeit hat, L. 41 D. de recept. (4, 8). Diese hat ihren Grund darin, daß eine solche Person nicht verpflichtet wird, das vertragsweise übernommene Schiedsrichteramt auszuüben, während die Gültigkeit des Compromisses diese Verpflichtung des Arbiter voraussetzt.

hung auf die Recuperatoren Statt gefunden zu haben[t]). Später (nachdem jene legis actio weggefallen war) wurde diese Freiheit überhaupt zugestanden, wenn die Parteien sich über einen Richter vereinigten, und diesen von dem Prätor erbaten[u]), vorausgesetzt natürlich seine Fähigkeit, und daß er zur Uebernahme des Amtes freiwillig bereit war. Sonst aber wurden die Judices aus dem Senat genommen, der mit diesem Beruf von alter Zeit her bekleidet war[v]). Dieses Recht blieb dem Senat, auch als für die Criminalprocesse die Einrichtung von iudices selecti, einer von den Magistraten im Voraus angefertigten Liste von Richtern, aus denen das Judicium für jeden einzelnen Fall zu constituiren war, eingeführt, und die Theilnahme der Senatoren an diesen Gerichten durch leges iudiciariae bald ausgeschlossen bald verringert wurde (Bd. I §. 71). Diese Gesetze bezogen sich nicht auf die Civilrechtspflege. Erst Augusts, oder vielleicht schon Cäsar[w]), dehnte das Institut der iudices selecti auf die Gerichte in Privatsachen aus, so daß nun auch hier die Richter aus dem album iudicum selectorum zu nehmen waren[x]). Diese Veränderung darf

---

t) Huschke de recuperatoribus (I. Huschke anal. litt.) p. 240.

u) Dieß geht nicht bloß aus L. 57 D. de re iud. (42, 1), sondern auch aus vielen andern Stellen hervor, die eine Wahl außer dem ordentlichen Gremium, von dem nachher die Rede seyn wird, stillschweigend voraussetzen. Darin lag eben die vornehmste Bedeutung jener Unfähigkeitsgründe, daß sie selbst die datio ex consensu verhinderten.

v) Polyb. VI. 17.

w) Das Consilium, das nach der Lex Aelia Sentia von 757, über die bey gewissen Freilassungen nachzuweisende iusta causa urtheilen soll, besteht in den Provinzen aus 20 Recuperatoren, in Rom aus 10 Judices, die zur Hälfte Senatoren, zur Hälfte Equites seyn sollen. Dieß bringt Klenze (fragm. legis servil. p. XVI) in Verbindung mit der lex iudiciaria Cäsar's, welche die Richter auf jene beiden Stände beschränkte (Bd. I §. 71 a. E.), und die sich daher auch auf Civilrichter bezogen habe. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, aus wie mancherley Gründen dieses Argument höchst prekärer Natur ist.

x) Dieß geht hervor aus der Bestimmung über die Competenz der

nicht als eine zum Nachtheil des Senats vorgenommene betrachtet werden, ihre Bedeutung war eine ganz andere. Wer in dem Gremium sich befand, aus dem die Richter genommen wurden, war verpflichtet, das Richteramt, wenn es ihn traf, zu übernehmen[y]); es war eine Last für den Senat, die bey den Civilsachen nicht wie bey den Criminalgerichten durch ein Standesinteresse aufgewogen wurde, dieser Sinn liegt den Gesetzen Augusts und seiner Nachfolger zu Grunde (Bd. I §. 88 a. E.). In den Municipien wurden die Richter, wie früher in Rom aus dem Senat, aus der Curie genommen, so daß das album decurionum zugleich das album iudicum bildete, mit Ausnahme der gegen das munus iudicandi Excusirten. In den Provinzen bestanden über die Wahl der Richter verschiedene Vorschriften nach den besonderen Verfassungen derselben (Bd. I §. 67); so weit nun eine Rechtssache hiernach nicht besonderen durch die Parteien gewählten oder durch Gesetz bestimmten Richtern zukam, wurden die Richter aus der

---

vierten Decurie: iudicaret de levioribus summis Suet. Octav. 32. So sagt denn Gellius XIV. 2: Quo primum tempore a praetoribus lectus in iudices sum, ut iudicia quae appellantur privata, susciperem —; der Gegensatz übrigens, den Gellius bey dem Ausdruck privata im Sinne hat, sind wohl nicht die Criminalprocesse, sondern die Centumviralsachen.

y) L. 13 §. 2. 3 D. de vacatione et excus. munerum (50, 5) L. 18 §. 14 D. de muner. (50, 4) Cic. philipp. V. 5. Sueton. Octav. 32: ac plerisque iudicandi munus detrectantibus, vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset —. Darauf bezieht sich auch L. 41 D. de recept. (4, 8): cum lege iulia cautum sit, ne minor viginti annis iudicare cogatur —; es ist damit sicherlich die Vorschrift gemeint, daß Personen unter 20 Jahren nicht auf das Album gesetzt werden sollen, der Jurist drückt diese Vorschrift anders aus wegen des Gebrauchs, den er in der angeführten Stelle davon macht (Note s). Dieselbe Bestimmung hat Sueton im Auge (Octav. 32): iudices a tricesimo aetatis anno allegit, id est quinquennio maturius quam solebant. In einer der beiden Stellen muß die Zahl unrichtig seyn, daß der Fehler nicht in der Pandektenstelle liegt, ergiebt sich aus ihrem weiteren Inhalt, daher haben die Editoren nach Cujacius Vorgang (observ. 21, 32) bey Sueton das tricesimo mit Recht in vicesimo verwandelt.

Zahl derer genommen, die der Vorstand der Provinz aus dem conventus civium romanorum ausgewählt hatte, es gab also auch hier ein album iudicum selectorum[z]).

Neuerdings ist in einer höchst lehrreichen Darstellung des Unterschieds zwischen iudicia und arbitria behauptet worden, das album iudicum sey nur für die iudices im eigentlichsten Sinn im Gegensatz zu den arbitri bestimmt gewesen, diese letzteren hätten (versteht sich ganz abgesehen von jener Uebereinkunft der Parteien, die ja auch bey den ersteren möglich war) ganz frey gewählt werden können, ja dieß soll wesentlich zusammenhängen mit der weniger gebundenen Stellung und Urtheilsmacht der Arbitri, wobey so viel auf das persönliche Vertrauen der Parteien ankommen mußte[aa]). Betrachten wir die innere Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht, so leuchtet ein, daß der zuletzt erwähnte Punkt von entschiedenem Gewicht ist für die Zeit der legis actio per iudicis postulationem, wo die Arbitri dem ständigen Gericht der Decemvirn oder Centumvirn gegenüber standen, und wo es sich darum handelte, gewisse Rechtssachen entweder diesem oder freigewählten Richtern zu übertragen. Dieses Gewicht verliert sich aber ganz und gar, wenn wir die Forderung einer ganz freien Wahl gegenüber einem aus allen achtbaren und tauglichen Classen der Gesellschaft sehr zahlreich besetzten Album denken[bb]). Auf der andern Seite, wie sehr würde die Wichtigkeit, ja ich möchte sagen die Vernünftigkeit einer Einrichtung, die man als eine importante Angelegenheit behandelte, sich verringern, wenn man davon eine unberechenbar große Anzahl wichtigster Rechtssachen (alle bonae fidei iudicia und alle arbitrariae actiones, wohin die Eigenthums-, die Pfandprocesse und unzählige andere gehörten) ausgenommen, wenn man der Persönlichkeit solcher Rich-

---

z) Cic. Verr. II. 13. *aa*) Savigny System des heutigen R. R. V S. 102. 103 vgl. 469. 643 ff. *bb*) Unter Auguſt waren bey tausend in jeder Decurie Plin. hist. nat. XXXIII. 7.

ter, denen die Natur des Rechtsstreits wenig Gewalt ließ, Aufmerksamkeit geschenkt, ihre Wahl aus dem Album geboten, die Fälle dagegen, wo der Richter eine größere Macht hat, ihrem Schicksal und dem Belieben des Klägers überlassen hätte[cc]). Innere Wahrscheinlichkeit also besitzt jene Ansicht nicht. An äußeren Gründen aber gebricht es ihr, so weit mein Urtheil reicht, gänzlich[dd]).

---

cc) Um jene Ansicht zu behaupten, müßte vor allem ein Modus der Ernennung des Arbiter entdeckt werden, der gegen den Mißbrauch der freien Wahl dem Gegner eine Garantie darbot. Die Grundsätze über die Ernennung, die nachher mitgetheilt werden sollen, setzen offenbar die Wahl aus dem Album voraus.

dd) Savigny hat dafür Seneca de benef. III. 7 angeführt. Hier kommt nämlich zuerst die oben Note q abgedruckte Stelle über iudices und arbitri vor, die Savigny von unserm Gegensatz versteht, sodann nach mehreren Zwischensätzen die Aeußerung: ubi id de quo sola sapientia decernit, in controversiam incidit, non potest ad haec sumi iudex ex turba selectorum, quem census in album et equestris hereditas misit. Diese zweite Stelle schließt Savigny unmittelbar an die erste, und glaubt, sie spreche von den arbitria im Gegensatz gegen die iudicia. Dieses Argument fällt, abgesehen von der Zulässigkeit dieser Verbindung, schon dadurch, daß die erste Stelle einen andern, als den von ihm vorausgesetzten Sinn hat (Note q). Auch daß man die arbitria als Processe bezeichnen könne: ubi id *de quo sola sapientia decernit*, in controversiam incidit, ist wohl unglaublich. Jeder Schein aber wird verschwinden, wenn wir diese Stellen in ihrem Zusammenhang betrachten. Sollte man nicht, fragt Seneca, die Undankbarkeit als eine Rechtsverletzung behandeln, gegen den Undankbaren also eine Klage (ingrati actio nennt er sie) geben? Er giebt sich viele Mühe, recht gründlich zu beweisen, daß dieß nicht angehe. Vor allem wäre es keine Wohlthat mehr, wenn der Wohlthäter die Dankbarkeit wie eine Contractsleistung einklagen könnte. Zweitens wäre es auch keine Dankbarkeit, die erzwungen werden könnte wie die Rückgabe eines Depositums oder eines Darlehns. Drittens würden alle Gerichte der Welt nicht hinreichen, um die Masse der Undankbarkeitsprocesse zu entscheiden. Viertens, es wäre unmöglich ein einigermaßen bestimmtes Recht aufzustellen, nach welchem der Richter entscheiden sollte, es müßte alles auf sein subjectives Ermessen gestellt werden (hieher gehört die erste Stelle). Endlich wo wollten wir die Richter herbekommen, welche die epineusen Fragen: was ist

Was die Ernennung der Richter für den einzelnen Fall anlangt, so ist die Sache am einfachsten, wenn die Parteien über eine Person vorher schon übereingekommen sind, der Magistrat giebt diesen Richter, wenn in Beziehung auf seine Fähigkeit kein Hinderniß entgegensteht. Eine solche Uebereinkunft aber hervorzubringen, ist auch in andern Fällen das Ziel, das durch das Verfahren bey der Ernennung herbeigeführt werden soll[ee]).

Wohlthat, welchen Umfang hat sie, was ist Undankbarkeit? entscheiden könnten. Diese Richter, die solche philosophische Fragen entscheiden sollten, könnten wir nicht aus dem Album nehmen (zweite Stelle). Man sieht, der Gegensatz ist überall: Richter über Rechtspflichten und (problematische) Richter über die moralische Pflicht der Dankbarkeit, und wenn die Stelle irgend etwas beweist, so ist es dieß, daß alle Richter aus dem Album genommen wurden, was dann eben Seneca als ein Hinderniß der proponirten Undankbarkeitsprocesse aufführt. — Nachträglich hat sich Savigny noch auf Plin. hist. nat. I berufen. In der Zueignung an Titus gesteht Plinius sich das Bedenken, einen solchen Mann zum Urtheil aufzufordern. Hätte ich das Werk einfach publicirt, so konnte ich gegen dein Urtheil einwenden: warum machst du dich zum Richter, du standest nicht auf dem Album für diese Sachen, als ich die meinige anbrachte (cum hanc operam condicerem, non eras in hoc albo). Im Nothfall stund mir noch die reiectio offen. Das alles fällt nun weg, da ich dich selbst genannt habe, denn ein anderes ist es, einen Richter ohne Wahl überkommen, ein anderes selbst einen erwählen (Note kk). Savigny legt ein großes Gewicht auf das Wort condicerem, womit Plinius ein iudicium im engsten Sinn im Gegensatz zu arbitrium ausdrücke, und indem er dort von dem Album spreche, hier eine freie Wahl voraussetze. Da aber nicht zu läugnen seyn wird, daß Plinius ganz eben so, ohne daß irgend eine Pointe verloren gieng, schreiben konnte, wenn alle Richter aus dem Album genommen wurden, so ist auch dieses Argument ohne Kraft. Denn alle die Momente, die Plinius erwähnt, auch die electio, mit der sich natürlich keine reiectio von Seiten des Wählenden verträgt, können bey den aus dem Album genommenen Richtern vorkommen, wie sich aus dem im Text Folgenden ergeben wird.

ee) Dieses Princip spricht die schon früher angeführte Stelle des Cicero aus: neminem voluerunt maiores nostri non modo de existimatione cuiusquam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse iudicem, nisi qui inter adversarios convenisset Cic. pro Cluent. 43.

Der Kläger hatte das Recht, einen Richter vorzuschlagen (iudicem ferre), und der Magistrat bestellte ihn, wenn der Gegner ihn nicht verwarf, was mit der Formel geschah: eiero iniquus mihi est[ff]). Für diese Ejeration brauchten keine besonderen Recusationsgründe angeführt zu werden, aber eine von dem Magistrat als grundlos und muthwillig erkannte Weigerung setzte den Beklagten in die Lage dessen, der die Einlassung aus Ungehorsam ablehnt (§. 173). Das hier beschriebene Verfahren wird mit dem Ausdruck sumere iudicem bezeichnet. Bey Recuperatoren scheint in diesem Fall jede Partey einen oder mehrere bezeichnet, und dann der Magistrat ebenfalls einen als Obmann ernannt zu haben[gg]). Aber es gab neben dem sumere iudicem (oder recuperatores) noch eine andere Verfahrungsart: das reiicere; diese bestand darin, daß der Prätor eine Anzahl von Richtern proponirt, von denen jede Partey eine gleiche Zahl rejiciren konnte, aus den übrigen ernannte der Prätor das Gericht[hh]). In der dritten Periode ist der Einfluß der Magistrate auf die Constituirung des Gerichts erhöht, man entfernte sich mehr und mehr von jenem älteren Princip, das Cicero in der (Note ee) angeführten Stelle ausspricht; wahrscheinlich ist dieß schon durch die Gesetze Auguſt's über die Gerichte geschehen. Noch immer können die Parteien über einen Richter übereinkommen, und diesen giebt dann der Prätor (iudicem addicit)[ii]), das Recht des Klägers einen Richter zu wählen scheint noch in einigen Fällen vorgekommen zu seyn[kk]), in der Regel aber gieng die Wahl aus den iudices

---

ff) Cic. de orat. II. 70. Verr. III. 60.

gg) Huschke de recup. l. c. p. 245 sqq.

hh) Cic. Verr. III. 11. 13. 60.

ii) L. 80 D. de iudic. (5, 1).

kk) Quintil. inst. or. V. 6: — sicut nec optio iudicis adversario est permittenda, nec ex advocatis partis adversae iudex eligendus. Plin. hist. nat. I: — plurimum refert, sortiatur aliquis iudicem an eligat.

selecti von dem Magiſtrat aus, der dabey, damit nicht die zum Richteramt Berufenen allzuungleich belaſtet würden, ohne Zweifel eine Reihenfolge in der Zuweiſung der Rechtsſachen beobachtete[ll]). Die Parteien behielten nur das Recuſationsrecht. Daß der namentliche Vorſchlag durch die Parteien als Regel weggefallen war, zeigt ein Reſcript Hadrian's, nach welchem gerade ein namentlich erbetener Richter nicht ohne beſondere Genehmigung des Princeps gegeben werden ſollte[mm]).

Am Ende der dritten Periode kommt in mehreren Stellen zur Bezeichnung der Richter, von denen hier die Rede war, der Ausdruck iudex pedaneus vor[nn]). Dieſer Name, welcher der claſſiſchen Terminologie fremd iſt, wurde ohne Zweifel dadurch veranlaßt, daß für die Magiſtrate ſelbſt der Name iudex immer gewöhnlicher geworden war; wie nun die Decurionen, die keinen Magiſtrat bekleidet hatten, pedani genannt wurden (Bd. I §. 58 Note d), ſo iſt daſſelbe Beiwort auf die beſtellten Richter übertragen worden, um ſie von den „iudices", welche Magiſtrate ſind, zu unterſcheiden[oo]).

C. Die Parteien.

CLV. Die Aufgabe der Parteien iſt es, die Anträge vor Gericht, in iure und in iudicio, zu ſtellen, wodurch ſie daſſelbe

---

ll) Wie bey den Decurionen ein Turnus in Beziehung auf die Munera überhaupt ſtattfand.

mm) Observandum est, ne is iudex detur, quem altera pars nominatim petat, id enim iniqui exempli esse, D. Hadrianus rescripsit, nisi hoc specialiter a principe ad verecundiam petiti iudicis respiciente permittetur L. 47 D. de iudic. (5, 1).

nn) Ulpian. L. 4 D. de tutor. dat. (26, 5): Praetor ipse se tutorem dare non potest, sicut nec pedaneus iudex nec compromissarius ex sua sententia fieri potest. L. 3 §. 1 D. ne quis eum (2, 7) L. 1 §. 6 D. de postul. (3, 1) Paul. sent. V. 28, 1. Dioclet. L. 2 C. de pedan. iud. (3, 3). Die Griechen gebrauchen dafür das Wort *χαμαιδικαστής*. Vgl. z. B. Theophil. paraphr. IV. 15 pr.

oo) Dieß iſt auch die Anſicht Hollweg's, Handbuch I S. 141.

zur Thätigkeit und zum Schutz ihrer Rechte auffordern, überhaupt und in Beziehung auf alle einzelnen Handlungen, die von dem Magistrat oder dem Richter zu diesem Zweck erwartet werden. Diese Thätigkeit der Parteien heißt in der alten Rechtssprache orare, perorare, später postulare, insbesondere wird die Stellung der Anträge vor dem Magistrat mit diesem Wort bezeichnet [a]).

Ihre Anträge, mit denen zugleich eine dieselben begründende Ausführung verbunden seyn kann, konnte die Partey selbst stellen, oder sich dazu des Organs eines Andern bedienen, und in beiden Fällen wurden auch wohl noch andere Personen zugezogen, um der Sache durch ihr Ansehen, ihren Rath und die Geschicklichkeit der Rede förderlich zu seyn. Der Prätor hat einen eigenen Abschnitt in seinem Edict über die Personen, denen das Postuliren gestattet ist oder nicht [b]). Gewissen Personen hat er das Postuliren gänzlich versagt, dieß sind die minores decem et septem annis und die gänzlich Gehörlosen, die daher einen Fürsprecher haben müssen; andern verstattet er für sich, aber nicht für Andere zu postuliren (als Fürsprecher): Frauenspersonen, Blinden, gewissen Infames; noch andere endlich können für sich und für gewisse andere Personen (mit denen sie durch besondere Pietätsverhältnisse verbunden sind) postuliren: alle Infames außer den in die zweite Classe gehörigen, und die durch besondere Gesetze auf diese Weise beschränkt sind. Von dem Recht zu postuliren ist übrigens das Recht vor Gericht zu erscheinen unterschieden: Kinder und Wahnsinnige können wegen ihrer vollständigen Handlungsunfähigkeit überhaupt nicht als bey irgend einer Handlung gegenwärtig betrachtet werden, also kann bey ihnen von einem Postuliren nicht einmal durch einen Fürsprecher die Rede seyn.

---

a) Postulare autem est, desiderium suum vel amici sui in iure apud eum qui iurisdictioni praeest, exponere, vel alterius desiderio contradicere L. 1 §. 2 D. de postulando (3, 1).

b) Dig. III. 1: de postulando; 2: de his qui notantur infamia.

In Beziehung auf die Unterstützung, die den Parteien durch Andere im Proceß gewährt wird, werden in der zweiten Periode zwey Classen von Personen unterschieden: 1) die advocati, welche durch ihren rechtlichen Rath, und, indem sie die Partey vor Gericht begleiteten, ohne übrigens in die Verhandlungen selbst einzugreifen, durch ihr Ansehen behülflich waren; 2) die oratores oder patroni, welche als Fürsprecher auftraten, die Anträge stellten, oder in iudicio die Sache verfochten [c]). In der dritten Periode dagegen ist der Name advocatus auf diese letzteren übergegangen, so daß advocatus, causidicus, patronus gleichbedeutende Ausdrücke geworden sind, das Geschäft des advocatus im älteren Sinn ist weggefallen, die iurisconsulti erschienen nicht selbst vor Gericht, sondern ertheilten ihre Responsa schriftlich. — Die Lex Cincia 550 fand es nothwendig, die Annahme von Belohnungen für die Unterstützung einer Partey als Patronus zu untersagen: ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat [d]). Schon damals war es gewöhnlich geworden, den Rednerberuf um des eignen Vortheils willen zu üben, das Gesetz verbot nur seine Ausübung um Geldgewinn, unter den Imperatoren war dieser der einzige äußere Lohn, welcher zu hoffen war, die Aufrechthaltung des Verbots würde ihn nur gesteigert haben, das Zweckmäßigste war, ihn mit gesetzlicher Beschränkung zuzulassen [e]).

---

c) Schol. ad Cic. divin. §. 11 (Orell. p. 104): Qui defendit alterum in iudicio, aut patronus dicitur, si orator est, aut advocatus, si aut ius suggerit aut praesentiam suam commodat amico —.

d) Tac. annal. XI. 5. XIII. 42. Liv. XXXIV. 4.

e) Das höchste Maß war für eine einzelne Rechtssache 10000 Sesterze, 100 Aurei Tac. annal. XI. 6. 7. Sueton. Nero 17. Plin. ep. V. 21. Ulpian. L. 1 §. 10—13 D. de extrao. cogn. (50, 13): in honorariis advocatorum ita versari iudex debet, ut pro modo litis, proque advocati facundia, et fori consuetudine, et iudicii, in quo erat acturus, aestimationem adhibeat, dum modo licitum honorarium quantitas non egrediatur.

CLVI. Durch die Zuziehung eines Advocaten wird das Subject der Proceßführung nicht verändert, aber die eigentlichen Parteien können in der Führung des Proceſſes ſelbſt von Andern vertreten werden. Während der Advocat nur das Organ der Partey iſt, die den Proceß führt, übernimmt der Stellvertreter (Procurator ꝛc.) die Proceßführung ſelbſt an der Stelle des Klägers oder Beklagten, ſo daß dieſe letzteren bey dem Verfahren gar nicht in Thätigkeit treten [a]).

Die Möglichkeit, ſeine Proceſſe durch einen Andern führen zu laſſen, war urſprünglich ſehr beſchränkt. Dieſe Beſchränkung lag in der Form des älteſten Verfahrens ſelbſt. Die feierlichen Worte, die bey der Legis Actio vorgeſchrieben waren, ſind von der Beſchaffenheit, daß der Kläger ſich ſelbſt das Recht, das er geltend machte, zuerkennen mußte, eben ſo mußte der Beklagte das Subject ſeyn, gegen das der Anſpruch gerichtet war; daher war eine Stellvertretung nicht denkbar, bey der man fremde Anſprüche verfolgt, fremde Verbindlichkeiten läugnet [b]). Doch konnte man nicht umhin gewiſſe Ausnahmen zuzulaſſen [c]): es konnte pro populo ein Stellvertreter handeln, d. h. ein Recht des Staats oder einer Gemeinde konnte von einem Bevollmächtigten oder ſonſt dazu Berechtigten verfolgt werden, ferner pro libertate, da wenn über die Freiheit einer Perſon geſtritten ward, dieſe ſelbſt, deren Freiheit angefochten wurde, nicht als proceßführende Partey auftreten konnte, indem ſie der Gegenſtand des Rechtsſtreits war [d]). Eine Lex Hoſtilia machte eine Ausnahme zu Gunſten

---

a) Gai. IV. 82—87. 97—101. Paul. sent. I. 2: de cognitoribus. 3: de procuratoribus. Fragm. vatic. de cognitoribus et procuratoribus §. 317 sqq. Dig. III. 3: de procuratoribus et defensoribus. 4: quod cuiuscunque universitatis nomine vel contra eam agatur. Bethmann-Hollweg über Repräſentation im Proceß, Verſuche 1827 S. 138—249.

b) Nemo alieno nomine lege agere potest L. 123 pr. D. de R. I. (50, 17). *c*) Gai. IV. 82. pr. I. de his per quos ag. poss. (4, 10).

d) Fragm. Vat. §. 324 wird die adsertio (bey der liberalis causa)

derer, die in feindlicher Gefangenschaft oder reipublicae causa abwesend, oder deren Tutoren in diesem Falle seien, für die actio furti, die statt ihrer von einem Stellvertreter sollte angestellt werden können; eine ähnliche Ausnahme für eine gewisse Klage machten die leges repetundarum (calpurnia, iunia, servilia), indem sie für den Civilanspruch gegen den Angeklagten eine legis actio gaben, die durch einen von den Verletzten bestellten legis actor (einen römischen Bürger) durchgeführt wurde[e]). Endlich wird noch eine Ausnahme so bezeichnet, daß pro tutela eine legis actio von einem Stellvertreter statthaft sey. Man hat verschiedene Erklärungen dieser Ausnahme versucht, da man die des Theophilus in seiner Paraphrase der Institutionenstelle (von einem Streit über die Tutel unter mehreren Prätendenten) für allzuunwahrscheinlich hielt[f]).

---

mit der cognitura zusammengestellt. In der ältesten Sprache heißt der Assertor vindex, er kommt nicht bloß bey dem Streit über die Freiheit, sondern auch zur Abwendung der Folgen der Manus Injectio vor, §. 162.

e) Klenze fragm. leg. servil. p. XII.

f) Zimmern röm. Civilproc. §. 155 a. E. Hält man die Erklärung des Theophilus lediglich für seine eigene Erfindung, so würde sich, wie ich glaube, folgende rechtfertigen lassen. Man müßte von der auf keine Weise nothwendigen Voraussetzung abgehen, daß die Ausnahme auf die Vormundschaft sich beziehe. Wenn jemand durch einen Andern klagen wollte, konnte er dieß schon zur Zeit der ausschließlichen Herrschaft der Legis Actiones dadurch ins Werk setzen, daß er demselben das Recht, z. B. das Eigenthum, das er verfolgen wollte, übertrug (namentlich durch In Jure Cessio), mit der Verpflichtung, das Empfangene zurückzugewähren. Dieß hieß in tutelam dare. Ein Beispiel giebt die Uebertragung des gesammten Vermögens auf den familiae emtor, auf daß es in seiner „mandatela tutela custodelaque" sey, bey dem testamentum per aes et libram in seiner ältesten Gestalt (Gai. II. 104). Dieser familiae emtor hatte das Vermögen an die, denen der Testator es zudachte, zu vertheilen; er selbst war nicht Erbe, aber er vertrat den Testator vermöge der ihm überlassenen tutela auch in Processen, die um die Güter für die Austheilung zusammenzubringen, geführt werden mußten. Dieß nun wäre ein Fall der legis actio pro tutela; er ist formell keine Ausnahme von der Regel, da dieser legis actor sein Recht geltend machte,

Ich glaube, daß der Erklärung des Theophilus, so ungeschickt er sie ausgeführt hat, eine sichere Nachricht zu Grunde liegt. Die gesetzliche Tutel über Frauen konnte in iure cedirt werden[g]), sie war also ein Gegenstand der Vindication. Bey diesem Rechtsstreit fand man es nöthig, die Vertretung eines persönlich verhinderten Berechtigten zuzulassen. Noch mehr war man dazu veranlaßt, wenn es sich um in iure cessio (auch eine Legis Actio) handelte, die vielleicht gerade darum als Bedürfniß erschien, weil der legitimus tutor verhindert war, der Frau den Beistand zu leisten, dessen sie bedurfte, ein Hinderniß, das ihn auch abhalten konnte, in eigener Person jene Legis Actio vorzunehmen.

Bey dem neueren Verfahren durch formulae lag in der Form kein Hinderniß mehr für die Proceßführung durch Stellvertreter. Denn in der Formel kann einem Andern das geltend gemachte Recht, oder bey dem Beklagten die Haftung zugeschrieben, auf oder gegen einen Andern das Ziel des Processes, das Urtheil des Richters (Condemnation oder Absolution) gestellt werden, indem z. B. der Richter angewiesen wird, den Beklagten in das, was er dem A schuldet, dem Stellvertreter des A, oder in das, was A dem Kläger schuldet, den für A den Proceß führenden Stellvertreter zu condemniren (§. 166). Mit dieser allgemeinen Möglichkeit ist indessen keineswegs eine Begünstigung der Repräsentation verbunden, das alte Recht hatte den bedeutenden materiellen Vortheil gehabt, daß es die Parteien nöthigte, selbst vor Gericht zu erscheinen, was der Ermittelung der Wahrheit vortheilhaft war, man konnte nicht geneigt seyn, diesen Vortheil durch eine zu

---

materiell betrachtet ist er allerdings Stellvertreter; so würde sich erklären, warum Gaius diese Ausnahme weglassen, ein anderer Jurist dagegen, aus dem die justinianischen Institutionenverfasser diese Notiz schöpften, das lege agere pro tutela als eine Modification der Unzulässigkeit von Stellvertretern anführen konnte.

g) Gai. I. 168.

weit getriebene Erleichterung der Repräsentation gänzlich aufzugeben. Eine Beschränkung ließ der Prätor dadurch eintreten, daß er gewissen Personen untersagte, sich vertreten zu lassen, nämlich den Infames, welche die ungünstige Stellung, worein sie ihre Ehrenminderung versetzte, nicht durch Vorschiebung eines Andern sollten verbessern können[h]). Sodann können gewisse Personen nicht Stellvertreter seyn: Frauenspersonen[i]), ebenso Soldaten[k]), Infames, soweit sie nicht postuliren können[l]). Von den Imperatoren wurde verboten, angesehenen und mächtigen Personen zum Nachtheil des Gegners, der ihnen gegenüber in eine ungünstigere Lage kommt, die Führung der Processe zu übertragen[m]). Eine dritte Beschränkung endlich liegt in der Stellung, welche der Repräsentant dem Recht nach hat; die Stellvertretung selbst nämlich ist keineswegs überall eine so vollkommene, daß die Handlungen des Repräs-

---

h) Gai. IV. 124. Fragm. vat. §. 322. 323. §. ult. I. de except. (4, 13). Umgekehrt ist in einem Gesetz der vierten Periode höheren Staatsbeamten geboten worden, daß sie ihre Processe durch Stellvertreter führen, damit sie nicht durch ihr persönliches Erscheinen die Unbefangenheit der Gerichte beeinträchtigen möchten L. 25 C. de procur. (2, 13). *i*) Der Prätor erlaubt es causa cognita, wo eine sittliche Pflicht sie dazu antreibt L. 41 D. de procur. (3, 3) L. 2 §. 3 D. de lib. causa (40, 12); ausgenommen ist auch der Fall, wo sie das Recht eines Andern in eigenem Interesse und für eigene Rechnung geltend zu machen haben Paul. sent. I. 2, 2.

k) L. 8 §. 2 D. de procur. (3, 3).

l) Paul. sent. I. 2, 1. Fragm. vat. §. 324. Es ist dieß eine Ausdehnung der Unfähigkeit zu postuliren auf ein anderes Rechtsinstitut, aber eine ganz nahe sich darbietende, wenn das beiden gemeinschaftliche Moment des Auftretens für einen Andern hervorgehoben wird. Justinian hat die Unfähigkeit der Infamen, als Stellvertreter zu fungiren aufgehoben §. ult. I. de except. (4, 13). Die zu postuliren hat er beibehalten, was sich aus der Ausbildung der Advocatur zu einem öffentlichen Amt erklärt.

m) Cod. II. 14: ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre. II. 18: ne fiscus vel respublica procurationem alicui patrocinii causa in lite praestet.

ſentanten ihrer Wirkung nach ſo betrachtet würden, als hätte ſie der Dominus ſelbſt vorgenommen. In dieſer Beziehung aber iſt ein Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Arten von Stellvertretern.

Stellvertreter kann jemand ſeyn vermöge eines Auftrags von Seiten der eigentlichen Partey (des Dominus), ſolche ſind die cognitores und procuratores, oder vermöge eines Amts, ſolche ſind die tutores und curatores, die durch ihre Beſtellung als Vormünder auch zur Führung der Proceſſe ihrer Mündel berufen ſind[n]), und die actores für Municipien und andere juriſtiſche Perſonen, endlich iſt ein Stellvertreter auch ohne Auftrag und Amt möglich.

Cognitor iſt der Stellvertreter, welcher in Gegenwart des Gegners für dieſen Rechtsſtreit beſtellt wird, z. B. von Seiten des Klägers: quod ego a te fundum peto, in eam rem Lucium Titium tibi cognitorem do, von Seiten des Beklagten: quod tu a me fundum petis, in eam rem Publium Maevium cognitorem do. Es ſind certa und quasi sollemnia verba, durch welche die Beſtellung geſchieht[o]), doch nicht in dem Sinn, daß die einzelnen Ausdrücke genau beibehalten werden müßten, daher die Beſtellung auch in griechiſcher Sprache geſchehen kann[p]). Das Weſentliche iſt, daß die Beſtellung für dieſen Rechtsſtreit ſelbſt und ſpeciell — in litem, in eam rem[q]), und coram adversario geſchehe, der Beſtellte ſelbſt kann abweſend ſeyn. Dieſe förmliche Beſtellung bewirkt nun, daß der Cognitor wirklich in locum domini ſubſtituirt, und domini loco iſt, ſo daß ſeine Proceßführung für und gegen den Domi-

---

n) Zur Zeit der Legis Actiones hatten die Mündel ſelbſt unter ihrem Beiſtand die Actio vorzunehmen Gai. I. 184.

o) Gai. IV. 83. 97. *p*) Vat. fragm. §. 318. 319.

q) Doch braucht die Klage nicht namentlich bezeichnet zu ſeyn, es iſt eine gültige Beſtellung, wenn geſagt wird: quod ego tecum agere volo (quando tu mecum agere vis) in eam rem cognitorem do Gai. IV. 83.

nus alle die Wirkungen hat, wie wenn dieser selbst gehandelt hätte. Seine Rechtssache wird von dem Cognitor anhängig (res in iudicium deducitur) und von dem Ausgang des Processes abhängig gemacht, er muß die Proceßführung des Cognitor wie seine eigene gegen sich gelten lassen, er kann nicht wieder klagen (§. 172. 175); wird der Gegner condemnirt, so hat er, der Dominus, die actio iudicati gegen ihn, und ebenso kann er mit dieser Klage belangt werden, wenn der Cognitor, den er (als Beklagter) bestellt hat, condemnirt worden ist. Nur in einem Punkt ist hier eine Beschränkung, welche die Stellvertretung erschwert: wer als Beklagter einen Cognitor stellt, muß für ihn Caution durch Bürgen wegen Leistung dessen geben, in das er condemnirt werden würde, satisdatio iudicatum solvi, auch wo er in eigner Person den Proceß übernehmend dazu nicht verpflichtet wäre[r]).

Bey allen andern Stellvertretern ist der Grund ihrer Repräsentanteneigenschaft dem Proceß selbst an sich ganz fremd, sie sind nicht in litem ernannt in dem Sinn, daß ihre Bestellung als eine vorbereitende Proceßhandlung betrachtet werden könnte, wenn sie auch vielleicht für diese bestimmte Lis (in litem in diesem Sinn) bestellt sind. Die Bestellung eines Tutors oder Curators, eines Actors, der Auftrag, wodurch jemand zum Procurator gemacht wird, der Entschluß, den jemand faßt, sich der Angelegenheiten eines Andern ohne Auftrag anzunehmen, ist kein Act, der in irgend einer Hinsicht ein Bestandtheil des zu erhebenden Processes, eine processualische Handlung genannt werden könnte. Am nächsten lag die Zulassung der Actores, die ja schon im ältesten Proceß verwilligt war; auch bey den Vormündern kamen Fälle dringenden Bedürfnisses vor, sie von der Möglichkeit der Stellvertretung Gebrauch machen zu lassen; ein bedeutender Schritt aber gehörte dazu, um jemanden schlechtweg auf den Grund eines erhalte-

r) Gai. IV. 101. Vat. fragm. §. 317.

nen Auftrags die Proceßführung im Namen eines Andern zu gestatten, und den Gegner zu nöthigen, sich mit demselben einzulassen. Dieser Schritt geschah, als die Umstände dazu nöthigten, indem die Entfernung der Parteien von einander die Bestellung eines Cognitor oftmals verhinderte, vielleicht anfangs so daß der Prätor für die Zulassung eines Procurators sich eine causae cognitio vorbehielt, bald aber mit allgemeiner Gestattung. Der Auftrag hat durchaus nicht den Charakter der wirklichen Constituirung eines Stellvertreters, er ist vielmehr nur das Motiv der Zulassung desselben, in Beziehung auf welches nicht einmal ein sofortiger Beweis gefordert wird[s]). War man einmal so weit gegangen, so ließ sich wohl behaupten, auch ohne Mandat sey jemand zuzulassen, wenn er sich nicht böslicher Weise, sondern in guter Absicht der fremden Sache annehmen wollte. Am unbedenklichsten ist dieß bey der Uebernahme einer Klage für den Beklagten (als defensor im eigentlichen Sinn), und hier war es zugleich ein dringendes Bedürfniß wegen der Nachtheile, die dem abwesenden oder sonst verhinderten indefensus drohten [t]); auch die Möglichkeit einer Klage ohne Vollmacht wird im allgemeinen vorausgesetzt, aber wirklich nur unter besonderen Umständen, namentlich für nahe verbundene Personen, zugelassen[u]).

Da nun bey allen diesen Stellvertretern der Dominus über den Proceß gar nicht in verbindlicher und processualischer Weise

---

s) Gai. IV. 84: — saepe mandatum initio litis in obscuro est, et postea apud iudicem ostenditur.

t) L. 33 §. 2 D. de procur. (3, 3): publice utile est absentes a quibuscunque defendi —. L. 1 D. de negotiis gestis (3, 5): Hoc edictum necessarium est, quoniam magna utilitas absentium versatur, ne indefensi rerum possessionem aut venditionem patiantur etc. S. unten §. 160.

u) Gai. IV. 84. L. 35 pr. 40 §. 4 D. de procur. (3, 3) L. 3 §. 3 D. iudic. solvi (46, 7). L. 6 §. 12 L. 8 pr. D. de neg. gest. (3, 5).

disponirt hat, so wird er 1) durch die Klage des Procurators ꝛc. nicht gehindert, sein Recht, wie wenn jener nicht geklagt hätte, geltend zu machen, sein Recht ist nicht in iudicium deducirt, der Gegner kann sich nicht auf den Auftrag berufen, da dieser etwas ganz außerhalb des Processes liegendes und nur zwischen dem Mandanten und Mandatar von Wirkung ist, er ist daher nicht sicher, daß der Dominus die Handlungen des Procurators wie die seinigen gelten lassen wird. Der Gegner kann daher von dem Procurator Sicherheit gegen die Nichtanerkennung des Processes und seines Erfolgs durch den Dominus fordern, diese Caution leistet der Procurator durch die satisdatio ratam rem haberi, wodurch Ersatz des Nachtheils oder auch eine bestimmte Summe von ihm und den Bürgen versprochen wird, im Fall der Dominus irgendwie die Proceßführung desselben nicht genehmigen würde[v]). Dasselbe gilt von den Tutoren und Curatoren, nur wurde diesen schon zu Gaius Zeit zuweilen die satisdatio de rato erlassen[w]). Dagegen hat 2) der Dominus auch kein unmittelbares Recht aus der Proceßführung des Procurators ꝛc. Ist der Gegner diesem condemnirt, so hat nicht der Dominus die actio iudicati, sondern der Procurator, an den sich der Dominus kraft des unter ihnen bestehenden Verhältnisses halten muß[x]). Tritt endlich 3) für den Beklagten ein solcher Repräsentant auf, so gilt auch hier dasselbe Princip. Wird er condemnirt, so kann die actio iudicati nur gegen ihn, nicht gegen den Dominus angestellt werden, der Repräsentant muß die satisdatio iudicatum solvi leisten[y]). So war also die Repräsentation außer

---

v) Gai. IV. 98: procurator vero si agat, satisdare iubetur ratam rem dominum habiturum, periculum enim est, ne iterum dominus agat. quod periculum non intervenit, si per cognitorem actum fuerit etc. Dig. XLVI. 8: ratam rem haberi et de ratihabitione.

w) Gai. IV. 99. *x*) Vat. fragm. §. 317.

y) Vat. fragm. §. 317. Gai. IV. 101.

der Cognitur nur eine höchst unvollkommene, wovon vielleicht nur der Fall eines Actor auszunehmen ist, der schon früh, wenn kein Zweifel an seiner wirklichen Bestellung obwaltete, vermöge des schon zur Zeit der Legis Actiones für ihn geltenden Repräsentationsrechts, dem Cognitor gleichgestellt worden zu seyn scheint[z]). Noch ist eine Ungunst gegen Procuratoren zu erwähnen, worin eine Erschwerung dieses Verhältnisses lag, daß nämlich, wer als Procurator für einen Kläger auftrat, alle Klagen gegen seinen Dominus, auch von Andern als den von ihm Belangten, als Defensor zu übernehmen genöthigt wurde[aa]).

Auf die so eben beschriebene unvollkommene Art ließ das prätorische Edict Stellvertreter außer den Cognitores zu. Noch das unter Hadrian redigirte Edict gieng nicht über jene Grundsätze hinaus, die auch Gaius mit geringen Milderungen (Note w) als geltendes Recht vorträgt. Von da an veränderte sich das Recht, indem man weniger Gewicht auf den formellen und processualischen Act, durch welchen der Cognitor bestellt wird, als auf die Existenz und Sicherheit der Vollmacht legte. Während früher durch jenen Umstand die Cognitur von allen andern Stellvertretungen in ihrer Wirkung geschieden wurde, stellte man jetzt dieses materielle Princip als Richtschnur für die Wirksamkeit der Repräsentation auf. Dem zu Folge hat sich nun die Sache so gestaltet: 1) In iudicium deducirt wird das Rechtsverhältniß, welches den Gegenstand des Processes ausmacht, von jedem, der durch einen Auftrag oder ein Amt zur Proceßführung für einen Andern berufen ist, also auch durch Procuratoren und Vormünder, nur vorausgesetzt, daß sie dieß wirklich sind[bb]), und dieselbe Wirkung hat eine nachfolgende

---

z) L. 6 §. 3 D. quod cuiusc. univ. (3, 4) — „ex edicto“ —.

aa) Vat. fragm. §. 330. L. 33 §. 3 D. de procur. (3, 3).

bb) Ulp. L. 11 §. 7 D. de exc. rei iud. (44, 2).

Ratihabition[cc]). Der Dominus muß die Proceßführung des Repräsentanten gegen sich gelten lassen, er kann die Klage so wenig wiederholen, wie wenn er sie selbst angestellt hätte. Die cautio de rato ist daher nur dann nothwendig, wenn die Vollmacht oder ihre Fortdauer (da sie ja widerrufen oder durch den Tod des Dominus erloschen seyn könnte) nicht vollkommen gewiß ist[dd]). Dieß zu beurtheilen, hieng zunächst von dem Ermessen des Magistrats ab, in Beziehung auf den Procurator aber wurde die feste Regel geltend, daß ein procurator praesentis, d. h. den der Dominus persönlich vor Gericht erscheinend als seinen Bevollmächtigten erklärt, und ein procurator apud acta factus, d. h. der eine vor Gericht aufgenommene schriftliche Vollmacht producirt, von der cautio de rato frey seyn, daß sie wie Cognitoren behandelt werden sollen[ee]), endlich ward dieselbe Wirkung einer an den Gegner gerichteten schriftlichen Nachricht von der Bestellung einer gewissen Person als Procurator nebst Verpflichtung zur Ratihabition beigelegt[ff]). 2) Die Proceßführung des Tutor und Curator verschafft dem Mündel die actio iudicati, wenn der Gegner, ebenso aber geht die Klage gegen ihn, wenn der Vormund als Be-

---

cc) Ulp. L. 56 D. de iudic. (5, 1) L. 27 pr. D. de procur. (3, 3).

dd) Von Vormündern L. 23 D. de admin. tut. (26, 7), vom Actor L. 6 §. 3 D. quod cuiusc. univ. (3, 4), von Procuratoren L. 1 C. de procur. (2, 13): cautio ratihabitionis tunc exigitur a procuratore, quoties incertum est, an ei negotium mandatum sit. Die Constitution wird in den Handschriften dem Pius und dem Jahr 150 zugeschrieben, da nun Gaius noch das alte Recht aus dem Edict vorträgt, möchte man jene für interpolirt halten (Bethmann-Hollweg Versuche S. 192). Vielleicht hat aber Gaius, bey seiner Darstellung möglichst an das Edict sich anschließend, unterlassen, die zu seiner Zeit schon begonnene Rechtsänderung anzumerken. Dafür spricht, daß Pius die neueren Principien entschieden bey den Vormündern angewendet hat L. 2 pr. D. de adm. tut. (26, 7).

ee) Vat. fragm. §. 317. 333. §. 3 I. de satisd. (4, 11).

ff) Modestin. L. 65 D. de procur. (3, 3).

klagter condemnirt worden ist[gg]), dasselbe gilt von dem procurator praesentis, der also auch hierin dem Cognitor völlig gleichgestellt ist[hh]). Consequent mußte man aber diese Wirkung dem Auftrag überhaupt beilegen, und dieß geschah denn auch, nur daß dem Magistrat nach Umständen eine Verweigerung der Klage des und gegen den Dominus ex iusta causa vorbehalten wurde[ii]). Die Nothwendigkeit der satisdatio iudicatum solvi bey der Repräsentation des Beklagten wurde allgemein beibehalten, nur wurde auch hier der procurator praesentis als Cognitor behandelt, und die Caution daher dem Dominus auferlegt[kk]).

Wir haben gesehen, wie der Einfluß der Proceßführung auf die Rechte des Dominus sich bey den verschiedenen Arten von Stellvertretern verschieden gestaltet. Ein anderes ist die Stellung des Repräsentanten selbst, die von diesen Unterschieden zunächst unabhängig ist, und von der jetzt noch zum Schluß gehandelt werden soll. Welche Wirkungen nämlich auch die Thätigkeit des Repräsentanten für den Dominus haben möge, so viel ist gewiß, daß der Stellvertreter selbst durch seine Litis Contestatio mit dem Gegner in das Proceßverhältniß, und diesem als Partey gegenüber tritt (§. 172); es ist sein Proceß, der durch seine Thätigkeit entstanden ist, wodurch auch sein Eintritt in dieses Verhältniß veranlaßt seyn mag: procurator lite contestata *dominus litis* efficitur[ll]) — litis contestatione res procuratoris fit, eamque suo iam quodammodo nomine exsequitur[mm]). Dieses obligatorische Verhältniß, in welches der Procurator zur Gegenpartey getreten ist, hat eine selbst-

---

gg) L. 2 pr. D. de adm. tut. (26, 7) u. a.

hh) Vat. fragm. §. 331. 332.

ii) L. 28 D. de procur. (3, 3) L. 86 D. de solut. (46, 3) L. 5 D. de stipul. praet. (46, 5).

kk) Vat. fragm. §. 317. L. 46 §. 2 D. de procur.

ll) L. 4 §. 5 D. de appell. (49, 1).

mm) L. 11 pr. D. de doli mali exc. (44, 4).

ständige Natur und hängt nicht von der Dauer des Mandats ab, durch das es veranlaßt ist, da es ja eben so gut auch ohne Mandat hätte entstehen können[nn]). Hat der Stellvertreter als Beklagter litem contestirt, so hat er sich dadurch für die erfolgende Condemnation verpflichtet (er muß sogar diese Verpflichtung noch durch die cautio iudicatum solvi bestärken), und ist der actio iudicati unterworfen. Auch wo diese nach dem eben dargestellten Recht gegen den Dominus angestellt werden kann, ist der Stellvertreter nicht schlechthin befreit. Bey dem Cognitor ist dieß der Fall (weshalb denn auch nicht dieser, sondern der Dominus die cautio iudicatum solvi leistet), und dasselbe gilt nach dem späteren Recht von dem procurator praesentis, andern Bevollmächtigten, bey denen die Klage aus ihrer Condemnation und aus ihrer stipulatio iudicatum solvi ebenfalls gegen den Dominus nach den obigen Grundsätzen gegeben wird, ist eine exceptio doli verwilligt, sofern sie sich dem Gegner nicht noch besonders ausdrücklich oder stillschweigend zur gleichen Haftung mit dem Dominus anheischig gemacht haben[oo]).

Damit hängt noch eine andere Folge zusammen. Nicht alle klagenden Stellvertreter deduciren rem in iudicium, wohl ist aber dieß der Fall bey einem Kläger, der seine Klage gegen einen Stellvertreter anstellt, von welcher Art dieser seyn möge, auch gegen einen bloßen Defensor. Indem er sein Recht gegen

---

nn) Der Procurator, wenn er einmal litem contestirt hat, kommt aus dem Verhältniß nicht durch Widerruf des Mandats, oder durch seinen oder den Tod des Dominus, so wenig als eine andere in Folge eines Mandats schon contrahirte Obligatio dadurch unwirksam wird. Nur durch Interposition des Prätors kann ex iusta causa eine Veränderung bewirkt werden L. 16—27 D. de procur. (3, 3). Von Theodosius und Valentinian wurde eine Ausnahme gemacht für den Tod des Stellvertreters, der Proceß soll nicht auf seine Erben übergehen L. 7 C. Th. de cognit. et proc. (2, 12).

oo) Dieß bedeutet der Ausdruck: si se obtulit procurator in L. 61 D. de procur. (3, 3) L. 4 pr. D. de re iud. (42, 1).

diesen anhängig gemacht hat, hat er den Dominus von dieser Klage befreit, ähnlich wie wenn er durch einen Contract mit jenem ihn zum Schuldner statt seines bisherigen angenommen hätte[pp]), er hat vielleicht gegen den Dominus die actio iudicati, wie wenn er gegen ihn geklagt hätte, aber ebenso wird der Dominus gegen die ursprüngliche Klage, die er gegen ihn wiederholen möchte, geschützt (ipso iure oder ope exceptionis: rei in iudicium deductae oder rei iudicatae, s. unten §. 172. 175), wie wenn er selbst belangt worden wäre[qq]). Diese Befreiung ist im Fall einer absolutorischen Sentenz bey allen Arten von Stellvertretern von Wichtigkeit, bey Defensoren überdieß auch bey einer condemnatorischen, wo der Dominus weder mit der alten Klage, noch mit der durch die Condemnation entstandenen actio iudicati belangt werden kann.

CLVII. Unter den Parteien ist eine natürliche Ungleichheit, die darin besteht, daß der Kläger eine Veränderung der bisherigen Zustände fordert, der Beklagte derselben widerspricht; jener muß, was ihm gebührt, wenigstens bis zur Entscheidung entbehren, während dieser bis dahin, was er vielleicht leisten muß, behält. Sofern dieser Umstand die Quantität des zu Leistenden betrifft, indem der Kläger die Nutzung der Zwischenzeit entbehrt, der Beklagte sie zieht, kann die Ungleichheit durch die Condemnation beseitigt werden, wenn diese nicht bloß auf den eigentlichen Gegenstand, sondern auch auf jene entgangenen, und auf der andern Seite ohne rechtlichen Grund genossenen Vortheile gerichtet wird. Aber jene Ungleichheit betrifft auch die Sicherheit, das was uns ge-

---

pp) L. 11 §. 1 D. de novat. (46, 2): fit autem delegatio (und ebenso die Expromissio, ohne Auftrag des bisherigen Schuldners) aut per stipulationem vel per litis contestationem.

qq) L. 10 §. 1 D. de in rem v. (15, 3) L. 23 D. de solut. (46, 3): solutione vel iudicium pro nobis accipiendo et inviti et ignorantes liberari possumus.

bührt, in Folge einer günstigen Entscheidung wirklich zu erlangen, eine Sicherheit, die der Beklagte stets hat, der Kläger nicht, es ist ungewiß, ob er im Fall der Condemnation des Beklagten von diesem wirklich werde befriedigt werden[a]). Diese Ungleichheit kann durch eine Caution gehoben werden, zu deren Leistung der Beklagte dem Kläger gleich am Anfang des Processes verpflichtet, und wodurch diesem die Realisirung seines Anspruchs verbürgt wird[b]).

Diese Caution erschien (abgesehen hier von ihrer Nothwendigkeit bey Stellvertretern §. 156) besonders dann eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn eine dingliche Klage gegen den Besitzer einer Sache erhoben wird, welche dieser bis zum Ausgang des Processes behält. Nach ältestem Recht gab der Prätor einer Partey den Besitz bis zur Entscheidung, und ließ sie der andern praedes litis et vindiciarum stellen, Bürgen, durch welche für den Fall des Unterliegens die Herausgabe des Streitobjects (lis) und der Nutzungen der Zwischenzeit (vindiciae) garantirt wurde. Dieß wurde übergetragen auf das spätere Verfahren, wo entweder per sponsionem oder per formulam petitoriam geklagt (§. 168), und von dem Beklagten in jenem Fall die stipulatio pro praede litis et vindiciarum, in diesem die stipulatio iudicatum solvi als Satisdation geleistet wurde[c]). Anders bey persönlichen Klagen; man kann

---

a) In Beziehung auf die Kosten, die ihm der Proceß verursacht, und die der unterliegende Kläger ersetzen muß, steht allerdings der Beklagte in dieser Hinsicht wie der Kläger, deshalb hat Justinian eine Caution eingeführt, welche der Kläger dem Beklagten zu leisten hat. Nov. 96 pr. cap. 1. Nov. 112 cap. 2.

b) Gai. IV. 88—102. Paul. sent. I. 11: de satisdando. Inst. IV. 11: de satisdationibus. Dig. XLVI. 7: iudicatum solvi.

c) Im justinianischen Recht ist diese Verpflichtung weggefallen, sive enim quis in rem actione convenitur sive personali *suo nomine*, nullam satisdationem pro litis aestimatione dare compellitur §. 2 I. de satisdat. (4, 11).

hier sagen, jene Ungleichheit ist nicht erst durch das Proceßverhältniß, sondern schon durch die Natur der Obligatio, aus der geklagt wird, selbst gegeben, der Kläger befindet sich in jener Unsicherheit nicht erst als Kläger, sondern schon als Gläubiger, wenn er sich nicht bey der Entstehung der Obligatio nach einem Sicherungsmittel umgethan hat. Daher verpflichtet der Prätor hier nur ausnahmsweise zur satisdatio iudicatum solvi, und zwar entweder wegen der Beschaffenheit des Beklagten, wenn Gewißheit oder dringender Verdacht der Insolvenz vorliegt (vgl. §. 160 Note o), oder wegen der Natur der Klage, die einen solchen Vorzug zu verdienen schien: solche Klagen waren die actio iudicati gegen den schon verurtheilten Schuldner, die Klage des Sponsor gegen den Schuldner, für den er sich verbürgt und bezahlt hatte (actio depensi), und die des Ehemannes gegen die Frau, welche durch ihre Vergehen zur Scheidung veranlaßt hatte, auf die Vermögensnachtheile, die sie deshalb erlitt (actio de moribus mulieris) [d]).

Das Verhältniß der Parteien im Civilverfahren ist ein Rechtsstreit, den sie gegen einander erheben, ein iurgare: iure agere, worin nicht bloß liegt, daß dieser Streit auf rechtlichem Wege, sondern auch um das Recht und mit auf das Recht gerichtetem Willen geführt wird. Leichtfertiger Weigerung des Beklagten, das Recht des Klägers anzuerkennen, und wissentlicher Erhebung eines ungerechten Anspruchs (calumnia) ist durch passende Mittel möglichst zu begegnen. Zu diesen Mitteln, wodurch gegen jenen Mißbrauch der geordneten Rechtshülfe die gefährdete Partey und das Institut der Rechtspflege selbst in Schutz genommen werden soll, gehört namentlich die Androhung besonderer Nachtheile, die den Un-

d) Noch einen Fall enthält Gai. IV. 169 bey dem iudicium fructuarium (s. unten §. 169), wo Huschke's glücklicher Blick anstatt: quo nomine actoris satis accipiat, die wahre Lesart: quo nomine actor i s (d. i. iudicatum solvi) satis accipit entdeckt hat, Krit. Jahrbb. 1839. S. 26.

terliegenden außer dem Proceßverluſt treffen, auf daß er entweder von leichtfertigem oder böswilligem Streiten abgeſchreckt werde, oder für daſſelbe büße[e]).

Die Mittel, welche darauf berechnet ſind, den Beklagten von muthwilligem Proceſſiren abzuhalten, ſind folgende. Zuweilen iſt es ein beſonderer Vermögensnachtheil, der ihn im Fall des Unterliegens trifft, entweder ipso iure, da wo er, wenn er läugnet und es zum Urtheil kommen läßt, in ein Mehrfaches condemnirt wird (lis inficiando crescit in duplum) z. B. bey der actio legis aquiliae, actio legatorum per damnationem relictorum u. a.[f]), oder vermöge einer Sponſion, welche der Kläger fordern kann, und durch die der Beklagte eine gewiſſe Strafe in jenem Fall verſpricht (sponsio poenalis); dieſes Recht hat der Kläger bey gewiſſen Klagen, wobey zugleich die Summe beſtimmt iſt, die als Strafe verſprochen werden muß: ſo bey der Klage auf certa pecunia credita, wo die Strafe den dritten Theil des Streitobjects beträgt[g]), bey der actio de pecunia constituta, wo ſie ſogar die Hälfte ausmacht, dann bey den Interdicten (§ 169). Bey manchen Klagen iſt es ein anderer Nachtheil, der dem Beklagten, wenn er es auf die Verurtheilung ankommen läßt, droht, die Verurtheilung macht ihn zum infamis (actiones famosae); dieſe

---

e) Gai. IV. 171—182. Inst. IV. 16: de poena temere litigantium.

f) Gai. IV. 9. Paul. sent. I. 19: quemadmodum actiones per infitiationem duplantur. In ſolchen Fällen ſoll der Beklagte nicht gehört werden, wenn er ſich auf eine Uebereinkunft beruft, durch die der Kläger ſich mit ihm verglichen, alſo auf den Rechtsweg verzichtet habe Paul. l. c. §. 2. Wie iſt dieß zu verſtehen, da in manchen dieſer Fälle entſchieden ein Vergleich zugelaſſen wird (§. 179 Note d)? Nur ſo, daß ein Pactum ungültig iſt, wodurch man ſich von einer Strafe für eine künftige Handlung frei machen will L. 27 §. 4 D. de pact. (2,14); dieß kann bey jener Uebereinkunft der Fall ſeyn, da es ſich hier nicht um eine fällige, ſondern um eine künftige Strafe für ein künftiges Vergehen handelt.

g) S. außer Gaius (Note e) Cic. pro Rosc. Com. 4. 5.

Folge hat die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubs, Injuria, Betrugs, sodann wegen gewisser Contractsobligationen, bey denen man sich in einem vorzüglichen Grad auf die Rechtschaffenheit der andern Partey verläßt, so daß die Täuschung dieses Vertrauens doppelt verächtlich ist: wer eine Verbindlichkeit durch fiducia übernommen hat[h]), wer als Mandatar, Depositar, Vormund, Socius sich verurtheilen läßt, wird infamis. Doch kann in allen diesen Fällen die Infamia dadurch vermieden werden, daß der Beklagte durch einen Andern sich vertreten läßt[i]), hier wird jener nicht infam, weil nicht er condemnirt wird, dieser nicht, weil er nicht in dem verpönten Fall sich befindet. Wo nun keines dieser Mittel gegen die Gefahr eines böswilligen Läugnens Anwendung findet, und auch die Klage nicht von Anfang auf eine Strafe geht, kann der Kläger von dem Beklagten das iusiurandum calumniae fordern: non calumniae causa se inficias ire.

Aber auch einer calumnia des Klägers soll möglichst vorgebeugt werden. Vor allem hat der Beklagte, wenn der Kläger abgewiesen worden ist, das calumniae iudicium auf den zehnten (bey Interdicten den vierten) Theil des eingeklagten Werths, welches gegen alle Klagen Statt findet, aber den Beweis voraussetzt, daß der Kläger seines Unrechts bewußt gewesen sey. In einigen Fällen ist dieser Beweis nicht nöthig, es ist hinreichend, daß der Kläger den Proceß verloren hat; hier heißt die Klage contrarium iudicium, welches gegen die Injurienklage gegeben wird (auf den zehnten Theil des vom abgewiesenen Kläger Geforderten), ferner gegen zwey andere Klagen auf den fünften Theil. Sodann hat der Beklagte überall, wo der Kläger eine sponsio poenalis fordert, das Recht, eine restipulatio zu verlangen, wodurch der Kläger zu derjel-

---

h) Lex iulia munic. (tab. heracl. Z. 111) Cic. pro Roscio Com. 6. pro Rosc. Amer. 38. pro Caec. 2. 3.

i) Das prätorische Edict in L. 1 D. de his qui not. infam. (3, 2).

den Strafe für den Fall seines Unterliegens sich anheischig macht. Endlich kann der Beklagte das iusiurandum calumniae von dem Kläger fordern. Keines dieser verschiedenen Mittel kann übrigens mit dem andern verbunden werden[k]).

D. Ort und Zeit des Verfahrens.

CLVIII. Ort und Tageszeit der gerichtlichen Verhandlungen vor dem Prätor und dem Richter werden in einer Stelle der Zwölf Tafeln folgendergestalt erwähnt: ni pacunt in comitio aut in foro ante meridiem causam coniciunt (coniiciunto oder coniicito), quom perorant ambo praesentes. Post meridiem praesenti litem addicito. Sol occasus suprema tempestas esto[a]).

Jeder Ort, wo der Prätor dem Gesetz und der Sitte gemäß sein Amt verwaltet, heißt ius[b]). In dieser Beziehung aber ist eine doppelte Classe von Handlungen unterschieden. Die eine kann nur auf dem Tribunal, pro tribunali[c]), vorgenommen werden, der Bühne, auf der die sella curulis des Magistrats steht, und mit ihm die sein Consilium bildenden Personen (Assessoren, Richter) sich befinden. Das Tribunal wurde auf dem comitium errichtet, dem patricischen Theil des

---

k) Es mag hier gleich bemerkt werden, daß im justinianischen Recht von diesen verschiedenen Mitteln das calumniae iudicium, das contrarium, die sponsiones und restipulationes nicht recipirt sind, dagegen soll der improbus litigator dem Gegner die verursachten Schäden und Proceßkosten ersetzen, und der Richter ex officio beide Theile zum iusiurandum calumniae anhalten.

a) Bis coniciunt in den Rhet. ad Herenn. II. 13. Von ante meridiem an bey Gell. XVII. 2. Der letzte Satz bey Varro de L. L. VII. 51 u. A. *b*) L. 11 D. de iust. et iure (1, 1): — alia significatione ius dicitur locus, in quo ius redditur — quem locum determinare hoc modo possumus: ubicunque praetor salva maiestate imperii sui salvoque more maiorum ius dicere constituit, is locus recte ius appellatur. *c*) Paul. Diac. ex Festo: Pro significat in, ut pro rostris, pro aede, pro tribunali.

Forums. Dieß war der Ort der Verhandlungen vor dem Prätor in den vor das Tribunal gehörigen Sachen, zugleich aber auch der Verhandlungen vor den Richtern, die als Consilium des Prätors zu betrachten waren, namentlich den Decemvirn. Andere Richter dagegen, welche der Prätor bestellte, hielten ihre Sitzungen auf dem eigentlichen Forum. Ursprünglich geschah wohl jede Jurisdictio des Prätors pro tribunali, also auf dem Comitium, bald aber wurde die iurisdictio voluntaria, also die legis actio außerhalb eines Rechtsstreits, für Manumissionen, In Jure Cessionen, auch an andern Orten zugelassen, wo sich eben der Magistrat befand [d]), dieß wurde nothwendig, um in den Sitzungen pro tribunali für die wichtigeren Functionen Zeit zu gewinnen. Dieses Verfahren de plano, wie es gegenüber dem pro tribunali hieß, wurde später auf noch andere Fälle erstreckt, die ohne die sonstige Feierlichkeit der Gerichtshandlungen abgethan werden konnten. Wo man sich durch eine Bittschrift an den Magistrat wendet, und er einen schriftlichen Bescheid giebt, braucht dieß natürlich nicht pro tribunali zu geschehen, eben so auch bey einem mündlichen Anliegen, auf welches er von kurzer Hand eine Verfügung trifft z. B. bey Beschwerden der Eltern über ihre Kinder, der Patrone über ihre Freigelassenen, die durch eine Verwarnung oder durch eine geringe Strafe erledigt werden [e]). Diese Fälle wurden nach und nach häufiger, so daß später besondere Sitzungen für diese geringeren Händel stattfanden, sessiones de plano [f]). Die Regel war die: die Thätigkeit des Magistrats im ordentlichen Verfahren gehörte auf das Tribunal, ebenso jede Rechtssache, welche causae cognitio und decretum erforderte [g]), die andern wurden de plano abgethan,

---

d) Gai. I. 20. *e*) L. 1 §. 1 D. de const. princ. (1, 4) L. 9 §. 3 D. de off. procons. (1, 16) L. 6 D. de accus. (48, 2).

f) Vat. fragm. 161. *g*) L. 3 §. 8 D. de bon. poss. (38, 1) L. 2 §. 1 D. quis ordo (38, 15) L. 9 §. 1 D. de off. proc. (1, 16)

und Gelegenheit oder Gutdünken der Behörde gab den Ort dafür an die Hand. — Die vollkommenste Oeffentlichkeit fand Statt, als die Sitzungen der Magistrate und der Gerichte auf offenem Markte gehalten wurden; als man es in der dritten Periode bequemer fand, sie in bedeckte Räume zu verlegen, was am frühsten in den Provinzen geschah, blieb doch der Zutritt des Volks rechtlich noch uneingeschränkt, erst in der vierten Periode trat eine Beschränkung ein, welche nach und nach das Volk von der Gegenwart bey den gerichtlichen Verhandlungen im wesentlichen ausschloß (Bd. I §. 123 S. 590).

Die Tagszeit für die gerichtlichen Verhandlungen (vor dem Magistrat oder dem Richter: in comitio aut in foro) soll nach dem Zwölftafelgesetz der Vormittag seyn, d. h. sie sollen hier begonnen werden, so daß wer bis Mittag nicht erscheint, als Deserent behandelt werden soll (§. 160). Zu Cicero's Zeit wurde dieser Termin bis auf die zehnte Stunde des Tags erstreckt[h]). Die Verhandlungen sollen sich nicht über Sonnenuntergang hinaus verlängern, aber sie sollen auch nicht früher abgeschnitten werden, doch hat eine Lex Plätoria dem Prätor gestattet, dem Volk eine andere Schlußzeit verkündigen zu lassen[i]). In der dritten Periode galten als Gerichtszeit die Stunden von der zweiten bis zur zehnten[k]).

Nicht an jedem Tage wurden gerichtliche Verhandlungen vorgenommen. Vor allem gab es Tage, an welchen eine Legis

---

L. 1 §. 1 D. de const. princ. (— vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est —). *h*) Cic. in Verr. II. 17.

i) Varro de L. L. VI. 5. Vielleicht hat das Gesetz zunächst den Zweck gehabt, auch die dies intercisi für die Verhandlungen brauchbar zu machen: per quos mane et vesperi est nefas, medio tempore inter hostiam caesam et exta porrecta fas (Varro VI. 31). Einen Satz der Lex giebt Censorin. de die nat. 24: praetor urbanus qui nunc est quique post hac fuat, duos lictores apud se habeto, isque usque ad supremam ius inter civis dicito.

k) Paul. sent. IV. 6, 2.

Actio nicht möglich war, weder in einem Rechtsstreit, noch sonst; dieß sind die dies nefasti[l]), über sechzig, zu denen noch eine beträchtliche Anzahl solcher kommen, die theilweise nefasti sind (intercisi und nefasti priores). Die Unstatthaftigkeit der legis actio wurde auch auf die Bestellung eines Judiciums nach dem Verfahren der Lex Aebutia ausgedehnt. Den dies nefasti stehen gegenüber die dies fasti, ohngefähr vierzig an der Zahl; es sind die gesetzlich für die Ausübung der Jurisdiction bestimmten, an denen daher auch der Magistrat gehalten war, sein Amt zu verwalten. Zu diesen kommen noch gegen 190 dies comitiales, für die Volksversammlungen bestimmt, die weder an dies nefasti noch fasti möglich sind. Diese dies comitiales standen den Magistraten für ihre Jurisdiction ebenfalls zu Gebote, wenn sie nicht zu Volksversammlungen benutzt wurden, wodurch also die geringe Anzahl der dies fasti ohne Nachtheil war. Eine andere Eintheilung als die in dies nefasti, fasti, comitiales ist die in dies festi (religiöse Feste: sacrificia, epulae, ludi, feriae) und profesti, daher kann ein dies fastus zugleich festus, ein profestus nefastus seyn. Vielleicht aber galt ursprünglich der Grundsatz, daß wenn ein dies fastus auf einen festus falle, er dadurch seine Eigenschaft als fastus für dießmal verliere. Dieser Grundsatz wurde allmählich beschränkt; so galt er vor der Lex Hortensia von den nundinae, den Markttagen, die zu den feriae gerechnet werden, dieses Gesetz aber verfügte, daß auch diese fasti seyn könnten[m]).

---

l) Vgl. darüber und über das Folgende vornehmlich Varro de L. L. VI. 29—31 (Müll.) Macrob. saturn. I. 16. Bethmann-Hollweg Handbuch I §. 19.

m) Das Recht vor der Lex Hortensia v. 468 war eine Marktfreiheit, zum Vortheil der Plebejer, gegen die bey ihrer Anwesenheit an den nundinae kein Verfahren erhoben werden sollte, was bey dem alten strengen Schuldrecht eine bedeutende Wohlthat war. In der Mitte des fünften Jahrhunderts hatten sich die Dinge geändert, hier schien es ein Vortheil, wenn der Landmann bey Gelegenheit seiner Anwesenheit

Andere Bestimmungen galten für die Verhandlungen in iudicio. Diese wurden durch die Eigenschaft eines Tags als dies nefastus nicht gehindert, dagegen war es nicht gewöhnlich sie an den Festen, namentlich während der ludi und feriae zu halten[n]). Von der Zeit an, wo das Institut der iudices selecti auch auf die Civilgerichte übertragen wurde, der Richterberuf als ein Amt erschien, und den auf die Richterlisten Gesetzten zugemuthet wurde, sich für eine Berufung zur Uebernahme eines einzelnen Falls bereit und gegenwärtig zu halten, wurde eben deshalb, um die Last zu vermindern, eine Gerichtszeit angenommen, in welcher die Richter zu Rom anwesend seyn mußten. Dafür entstand der Ausdruck actus rerum (quum res aguntur); dieser actus trat zweimal im Jahre ein, in den Winter- und in den Sommermonaten, beides durch eine große Vacanz im Frühjahr und eine solche im Herbst getrennt[o]). Neben diesen machten die Richter noch andere Vacanzen geltend, welche August beseitigte, indem er überdieß noch dreißig Tage gewisser Spiele dem actus rerum zuwies[p]). Claudius hob die Vacanzen des Frühjahrs und Herbstes auf (Note o), und gab statt deren Eine Vacanz am Ende und Anfang des Jahrs, auch diese beseitigte Galba, und es blieben also als Vacanzen nur die Tage der ludi und feriae selbst übrig, soweit nicht bey einzelnen (wie von August Note p) ein anderes verfügt war.

Eine neue Einrichtung machte Marc Aurel durch ein Senatusconsultum[q]). Die Geschäftstage für die Jurisdiction der

---

in der Stadt an den Markttagen zugleich seine rechtlichen Geschäfte abmachen, namentlich der iurisdictio voluntaria des Prätors sich bedienen konnte. *n*) Cic. in Verr. Act. I. 10.

o) Sueton. Claud. 23: rerum actum, divisum antea in hibernos aestivosque menses, coniunxit. *p*) Sueton. Octav. 32.

q) Dig. II. 12: de feriis etc. Capitol. Marc. 10: iudiciariae rei singularem diligentiam adhibuit, fastis dies iudiciarios addidit, ita ut ducentos triginta dies annuos rebus agendis litibusque disceptandis constitueret.

Magistrate und für die Functionen der Richter verschieden zu bestimmen, war keine Veranlassung mehr, diese Unterscheidung wurde als eine der Gegenwart unangemessene Antiquität abgeschafft. Marcus setzte überhaupt 230 Tage fest, an welchen die gerichtlichen Verhandlungen (sey es vor dem Prätor, sey es vor den Richtern) stattfinden sollten; diese Zahl ergab sich, indem man die dies comitiales, welche mit dem Abkommen der Volksversammlungen sämmtlich der Jurisdiction offen stunden, zu den dies fasti hinzurechnete, unter dem Namen dies iudiciarii. Den Prätoren wurde die Entscheidung, ob sie von diesen Tagen Gebrauch machen wollten oder nicht, entzogen, nur das blieb ihrem Ermessen überlassen, gewisse Sessionen gewissen Rechtssachen ausschließlich zu widmen[r]). Den 230 dies iuridici gegenüber heißen nun die übrigen feriae, dies feriati, an denen keine Jurisdictions- und richterlichen Handlungen vorgenommen werden sollen, mit Ausnahme der Handlungen der iurisdictio voluntaria[s]). Denn mit Zustimmung aller betheiligten Personen kann auch ein dies feriatus ein geeigneter Tag, auch sogar für Rechtsstreitigkeiten werden[t]).

CLIX. Die Zeit der Vornahme einer gerichtlichen Handlung, die zu den Bestandtheilen eines Processes gehört, kann bestimmt seyn theils durch Vertrag, theils durch Gesetz, theils durch die Gerichtsbehörde. Davon wird bey dem Verfahren selbst die Rede seyn. Aber für den Proceß überhaupt kann eine Zeit gesetzt seyn, nach deren Ablauf er erlischt[a]).

Es giebt Judicia, welche lediglich auf dem Imperium des Magistrats, der sie bestellt hat, beruhen (imperio continentur).

---

r) Bethmann-Hollweg Handbuch I §. 19 Not. 30.

s) Paul. sent. II. 25, 3: emancipatio etiam die feriato fieri potest. *t*) Ulpian. L. 6 D. de feriis (2, 12), der wohl nicht bloß die Erndte- und Weinleseferien im Sinne hat.

a) Gai. IV. 103—109.

Diese erlöschen, sowie das Imperium dessen, der sie gegeben hat, oder in dessen Auftrag sie gegeben worden sind, aufhört, wenn die richterliche Sentenz nicht bis dahin erfolgt ist. Solche sind alle außerhalb Rom's und seiner nächsten Umgebung (extra primum urbis miliarium) bestellten, ferner von in Rom angeordneten alle recuperatorischen, endlich alle, bey denen eine Partey oder der Richter Peregrine ist. Ihnen stehen gegenüber die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden iudicia (quae legitimo iure consistunt): dieß sind die zu Rom unter Einem Juder übernommenen, vorausgesetzt daß alle Personen, unter denen sie bestehen, römische Bürger sind. Gaius selbst warnt vor der Verwechselung dieser legitima iudicia mit den iudicia ex lege, d. h. welche die Folge einer durch eine Lex gegebenen Klage sind. Also nicht für den Inhalt (das darin verhandelte Recht), aber für die Form dieser Judicia ist eine Lex die Quelle, der Juder ist lege datus, und die Dauer seines Officiums hängt daher nicht von dem Imperium des Magistrats ab. Die dadurch mögliche Hinziehung der Processe durch viele Jahre wurde von der Zeit an, wo die bestellten Richter aus den iudices selecti genommen wurden, unpassend, es lag im Interesse der zu dem munus iudicandi Berufenen, daß ihnen nicht vielleicht lange Zeit nachdem sie aufgehört hatten, auf den Richterlisten zu stehen, durch die Indolenz der Parteien noch eine Last unerledigter Processe auf dem Hals blieb. Daher schrieb gleich dasselbe Gesetz, welches das Institut der iudices selecti wahrscheinlich auf die Civilprocesse übertrug, die lex iulia iudiciaria (iudiciorum privatorum) vor: daß ein legitimum iudicium in anderthalb Jahren, wenn nicht das richterliche Urtheil bis dahin erfolgt sey, erlöschen solle, und erleichterte dadurch das munus iudicandi[b]).

b) Dieß halte ich für den wahren Sinn des Gesetzes, nicht den, daß es unbestimmt oder zum Vortheil der Parteien die Beschleunigung der Processe beabsichtigt hätte.

Gerichtsverfahren:

A. Einleitung des Processes.

CLX. Zur Erhebung des Rechtsstreits war die Anwesenheit beider Parteien in iure nöthig. Das Mittel, das dem Kläger gegeben ist, die Gegenwart des Beklagten zu erlangen, ist ein außergerichtlicher Act, die in ius vocatio: persönliche Aufforderung, dem Kläger vor Gericht zu folgen. In die Wohnung des Beklagten darf er nicht eindringen, und bey gewissen Personen ist die Vocatio theils nichtig, theils mit einer Pönalklage bedroht, wenn sie ohne besondere Erlaubniß des Prätors geschieht[a]). Die Zwölf Tafeln verpflichten den Vocatus zu folgen, einem Altersschwachen oder Bresthaften muß der Kläger ein Fuhrwerk stellen[b]). Weigert sich der Aufgeforderte, so soll der Kläger Zeugen aufrufen, bey fortgesetzter Weigerung hat er die Manus Injectio[c]). Fehlt ihm ein Zeuge, so kann er vor der Wohnung des Beklagten eine öffentliche Aufforderung erlassen[d]), dieß ersetzt das Zeugniß, und berechtigt, wenn der Geforderte dazu schweigt, und nachher betroffen wird, ebenfalls zur Manus Injectio. Der Vocatus ist indessen der Nothwendigkeit zu folgen überhoben, wenn er einen vindex stellt, der für ihn den Proceß übernimmt, dem Kläger folgt und jenen aus der Manus Injectio befreit[e]). Das prätorische Edict hat dem Kläger statt der Manus Injectio gegen den Gerufenen, der sich weigert, eine Klage

---

a) Dig. II. 4: de in ius vocando. *b*) Gell. XX. 1: si morbus aevitasve vitium escit, qui in ius vocabit iumentum dato, si nolet arceram ne sternito. *c*) Porphyr. ad Hor. Satyr. I. 9, 65: si in ius vocat ni it antestator, igitur em capito — Festus v. struere: si calvitur pedemve struit, manum endo iacito.

d) Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito Festus v. portum und vagulatio. Dieser Zusammenhang der Stelle ist wahrscheinlicher, als der mit dem Zeugenbeweis.

e) Assiduo vindex assiduus esto, proletario quoi quis volet vindex esto Gell. XVI. 10. Vgl. noch §. 162.

auf eine Geldstrafe gegeben[f]), und statt des Vinder die cautio iudicio sisti eingeführt, wodurch der Gerufene verspricht, an einem bestimmten Tag zu erscheinen, und einen Bürgen deshalb stellt, der locuples pro rei qualitate seyn soll[g]). Erscheint der Beklagte nicht, so kann gegen ihn oder den Bürgen auf die verabredete Strafe (poena desertionis), oder auf das Interesse geklagt werden, wenn nicht eine entschuldigende iusta causa des Nichterscheinens dargethan wird. Die Stellung muß, wenn diese Klage vermieden werden soll, in eadem causa geschehen, d. h. es darf mit dem Beklagten keine Veränderung vorgegangen seyn, welche den gegen ihn zu erhebenden Proceß erschwert[h]). Auch gegen dritte Personen, welche den Erfolg der in ius vocatio oder der cautio iudicio sisti hindern, giebt der Prätor Klagen[i]).

Erscheinen nun die Parteien in iure, so wird regelmäßig die Verhandlung vor dem Magistrat an diesem Tag keineswegs zu Ende gebracht, denn der Kläger zeigt nun erst dem Beklagten an, welche Klage er gegen ihn anzustellen gedenke, editio actionis[k]), und es muß dem letzteren Zeit gelassen werden, sich zur Vertheidigung gegen dieselbe vorzubereiten. Daher verabreden nun die Parteien einen Termin, an welchem sie sich wieder in iure einfinden wollen, dieses Versprechen heißt vadimonium und wird ebenfalls unter dem allgemeinen Aus-

---

f) Dig. II. 5: si quis in ius vocatus non ierit. Gai. IV. 46.

g) Dig. II. 6: in ius vocati ut eant aut satis vel cautum dent. Von sehr nahe verbundenen Personen muß jeder Bürge angenommen werden. *h*) Dig. II. 11: si quis cautionibus in iudicio sistendi causa factis non obtemperaverit. Eine besondere Gestalt hat die cautio iudicio sisti, wenn der Herr wegen eines Vergehens (noxa) seines Sclaven belangt wird Dig. II. 9: si ex noxali causa agatur quemadmodum caveatur. Die Caution geht auf Stellung des Sclaven, da der Herr sich durch Hingeben desselben befreien kann.

i) Dig. II. 7: ne quis eum qui in ius vocabitur vi eximat. II. 10: de eo per quem factum erit, quo minus quis in iudicio sistat.

k) Dig. II. 13: de edendo.

druck cautio iudicio sisti begriffen; es geht auf eine Summe als poena desertionis, die in einigen Fällen der Höhe des Streitgegenstandes gleichkommt, in den übrigen die Hälfte deſſelben und nie über 100000 Seſterze beträgt. Der Beklagte hat in der Regel Bürgen (vades) deshalb zu ſtellen, in einigen Fällen fällt die Satisdatio weg (vadimonium purum), in einigen tritt an ihre Stelle der Eid, oder die ſofortige Verurtheilung in die Strafe durch Recuperatoren, wenn das Vadimonium gebrochen wird[l]). Unter dieſen Umſtänden war es offenbar viel zweckmäßiger, wenn die Parteien ſich jenes erſte Erſcheinen vor Gericht erſparten, wenn ſie ſtatt der In Ius Vocatio gleich von Anfang über einen Tag der wirklichen Verhandlung übereinkamen, und ihn durch Vadimonium feſtſetzten. Dieß war nun wirklich ſchon zu Cicero's Zeit der gewöhnliche Weg; die eigentliche In Ius Vocatio wurde nur noch gegen einen hartnäckigen und widerſpenſtigen Beklagten angewendet[m]).

Alles dieſes ſetzt voraus, daß der Beklagte zu treffen iſt, um die in ius vocatio oder das vadimonium mit ihm vorzunehmen, oder daß ein Anderer ſich findet, der für ihn die Klage übernehmen will, ein idoneus defensor, der die cautio iudicatum solvi leiſtet (§. 156). Iſt dieß nicht der Fall, ſo iſt er indefensus, und wird wie ein Verurtheilter behandelt, es findet Execution gegen ihn Statt (§. 173. 179), nach altem Civilrecht die manus iniectio; und eben dieß geſchieht, wenn die In Ius Vocatio nicht den Erfolg hatte, ihn vor Gericht zu bringen (Note d), oder das Vadimonium von ihm gebrochen wird. Der Prätor gab gegen den indefensus die missio in bona mit dem Recht des Verkaufs[n]), den derſelbe nur da-

---

l) Gai. IV. 184—187. *m*) Hor. Satyr. I. 9, 74: casu venit obvius illi adversarius et: quo tu turpissime? magna inclamat voce, et: licet antestari? Ego vero oppono auriculam. Rapit in ius.

n) Das prätoriſche Edict zählte die verſchiedenen Fälle ſo auf: qui fraudationis causa latitarit — cui heres non extabit — qui exsilii

durch abwenden kann, daß er sich vor dem Ablauf der dafür gesetzten Fristen (§. 179) stellt und mit cautio iudicatum solvi den Proceß übernimmt[o]). Unter den Fällen dieser Missio giebt es solche, wo der indefensus völlig schuldlos in dieser Lage sich befindet, wie der Vormundsbedürftige, ferner der in öffentlichen Geschäften oder in feindlicher Gefangenschaft Abwesende; dieser Umstand schließt die Missio zur Sicherung des Gläubigers nicht aus, aber der Verkauf wird nicht gestattet, bis der Entschuldigungsgrund wegfällt.

In der dritten Periode wurde neben der In Jus Vocatio und dem Vadimonium eine zweite Art der Einleitung für das ordentliche Verfahren eingeführt. Dieß war die litis denuntiatio, deren Einführung Marc Aurel zugeschrieben wird[p]). Sie besteht in einer Ankündigung des Rechtsstreits an den zu Belangenden vor Zeugen, worüber eine Urkunde aufgenommen und von den Zeugen unterschrieben wird. Dabey wird die Klage namhaft gemacht, die Handlung vertritt also zugleich die Stelle der editio actionis. An dem letzten Tag einer gesetzlich bestimmten von dem Tag der Denunciation gerechneten

---

causa solum verterit — qui absens iudicio defensus non fuerit — qui iudicio sistendi causa fideiussorem dedit, si neque potestatem sui faciet, neque defendetur — die Bedingung war überall: si boni viri arbitratu non defendetur. Cic. pro Quint. 19. L. 2 pr. 7. §. 1 D. quib. ex caus. in possess. eatur (42, 4). Noch ein Fall ist die Unterwerfung des Beklagten unter eine fremde Gewalt, wenn der Gewalthaber ihn wegen der vorher contrahirten Schulden nicht defendiren will Gai. III. 84. IV. 80. Endlich ein Unmündiger oder Wahnsinniger, der keinen Vormund hat L. 5 D. quib. ex caus. in poss.

o) Gai. IV. 102. Vgl. oben §. 157.

p) S. Aurel. Victor de Caesar. 16, 9. Die Hauptquelle über dieses Institut sind die Titel des Cod. theod. II. 4: de denuntiatione vel editione rescripti, II. 6: de temporum cursu et reparationibus denuntiationum, worin es freilich theilweise verändert durch die Gesetze Constantin's und seiner Nachfolger erscheint. — Es liegt darin eine erste Hinneigung, die Magistrate wie Judices zu behandeln, denn denuntiatio ist eigentlich die Entbietung des Gegners vor den Judex.

Frist haben die Parteien vor Gericht zu erscheinen. Gegen die Versäumung dieses Termins kann eine reparatio vom Kaiser ex iusta causa erlangt werden.

B. Verhandlungen in Jure.

a. Legis Actiones [a]).

CLXI. Wenn beide Parteien vor dem Magistrat erschienen sind, und ihre Sache vorgetragen haben, um ihn mit ihrem Vorhaben, Anspruch und Vertheidigung, bekannt zu machen, so fordert der ordo iudiciorum privatorum, daß Anspruch und Vertheidigung in eine solenne Form gebracht werden, und so ihre processualische Gestalt erhalten. Nach ältestem Recht geschah dieß durch das Aussprechen solenner Worte, theils von den Parteien, theils von dem Magistrat, verbunden mit andern Handlungen. Diese in iure vorgenommene Solennität heißt legis actio, und ihre Bestandtheile sind von doppelter Art; zum Theil beziehen sie sich auf das Verfahren selbst, dem sie seine besondere Form geben, zum Theil auf den Gegenstand des Processes, das bestrittene Recht, das sie bezeichnen, und als die Grundlage des Rechtsstreits feststellen. In beiderley Hinsicht gründen sich die Actiones unmittelbar auf Leges und führen darum jenen Namen, das Verfahren, welches durch sie begonnen wird, ist durch Gesetze angeordnet, und ebenso haben die Rechte, die mit ihnen geltend gemacht werden, Leges zur Quelle, und sind mit Gesetzesworten auszudrücken, ipsarum legum verbis accommodatae erant (Bd. I §. 78).

Legis actio ist überhaupt eine feierliche, durch eine Ler vorgeschriebene, mit mündlicher Rede verbundene Handlung. Zu dem Begriff gehört aber auch noch das Erforderniß der Gegenwart einer andern Partey und des Magistrats. Davon macht eine Ausnahme die pignoriscapio, wie sie denn auch an einem nefastus dies vorgenommen werden konnte, aber eben

a) Gai. IV. 11 — 31.

darum wurde sie zu den Legis Actiones nur in einem lareren Sinn des Worts gerechnet. In jenem Sinn ist jede feierliche Vindication, auch die außer einem Rechtsstreit zum Behuf einer Eigenthumsübertragung oder Bestellung eines Jus in re (in iure cessio), einer Manumission vorgenommene, eine Legis Actio. Als solche aber, wodurch ein Proceß eine eigenthümliche Form erhält, und wobey daher gerade jener erste auf das Verfahren sich beziehende Bestandtheil hervorgehoben wird, zählt Gaius vier auf: legis actio sacramento, per iudicis (arbitrive) postulationem, per condictionem, per manus iniectionem, denen er als fünfte noch jene pignoriscapio hinzufügt.

Die erste von diesen Actionen, und die actio generalis, die überall anwendbar war, wo nicht ein Gesetz eine andere besonders angeordnet hatte, war die legis actio sacramento [b]). Das formgebende Moment dieser Actio, von dem sie daher auch den Namen hat, besteht in einem Succumbenzgeld, das die unterliegende Partey an das Aerarium verliert. Diese Strafsumme ist von den Zwölf Tafeln auf 500 Asses bestimmt, wenn der Werth des Streitobjects 1000 oder darüber beträgt, bey geringeren Sachen auf 50 Asses, und diese letztere Summe gilt auch von dem Rechtsstreit über die Freiheit eines Menschen, von welchem Werth dieser auch als Sclave seyn

b) In der Schrift: Ueber die legis actiones und das Centumviralgericht der Römer. Von einem Praktiker. Zwickau 1839 wird darzuthun versucht, die iudicis postulatio sey die älteste und Grundform des römischen Processes gewesen. Die Gründe dafür sind sehr allgemein gehalten, und bestehen mehr in subjectiven Anschauungen von der Geschichte des ältesten Rechts, als in wirklichen Spuren alter Zustände. Gaius deutet, indem er die Sacramentsklage generalis nennt, an, daß die andern dieß nicht gewesen seien, also auch nicht die iudicis postulatio. Schon dieß spricht gegen jene Annahme. Ueberdieß steht sie dem Verfahren der Lex Aebutia weit näher, als das Sacramentum, auch dadurch wird es höchst unwahrscheinlich, daß dieses zwischen ihr und jenem Verfahren gestanden habe.

würde[c]). Der Proceß erhielt dadurch die Form eines Streits um die Strafe, und darauf lautete auch das Urtheil des Gerichts[d]). Die Summe wurde früherhin von beiden Parteien an einem heiligen Ort, in sacro, deponirt, der Sieger nahm die seinige zurück, die des Ueberwundenen wurde in das Aerarium abgeliefert, darum hieß dieses Strafgeld sacramentum, das Verfahren sacramento contendere[e]). Später wurde die sofortige Hinterlegung nicht mehr gefordert, sondern der Prätor ließ sich Bürgen (praedes) für die Zahlung im Fall des Unterliegens geben[f]).

Man hat behauptet, der legis actio sacramento habe ursprünglich ein wirklicher Zweikampf vor Gericht zu Grunde gelegen, der nachher in ein nur scheinbares Handgemeinwerden übergegangen sey[g]). Diese den römischen Sitten höchst

---

c) Theils läßt sich hier von einem Werth des Streitgegenstandes als solchen nicht sprechen, theils war zu befürchten, daß die Gefahr eines bedeutenden Verlustes Viele abschrecken würde, als Assertores für die Freiheit eines Andern aufzutreten. *d*) Cic. pro Caec. 33: — decemviri — sacramentum nostrum iustum iudicaverunt.

e) Varro de L. L. V. 180 (Müller): Ea pecunia quae in iudicium venit in litibus, sacramentum a sacro. Qui petebat et qui inficiabatur, de aliis rebus utrique quingenos aeris ad pontem deponebant, de aliis rebus item certo alio legitimo numero assium, qui iudicio vicerat, suum sacramentum e sacro auferebat, victi ad aerarium redibat. Festus: Sacramentum aes significat quod poenae nomine perditur, sive eo quis interrogatur sive contenditur —.

f) Wahrscheinlich ist diese Aenderung eingeführt durch das Gesetz des Volkstribun Papirius, von welchem Festus a. a. O. sagt, daß es die Beitreibung der Sacramenta durch tresviri capitales angeordnet habe. Von hier an erklärte man, wie Festus, den Namen sacramentum, da das Geld nicht mehr in sacro deponirt wurde, durch seine Verwendung für die Sacra. In den Worten der Lex Papiria bey Festus: sacramenta exiguntо iudicantoque, bezieht sich das iudicare nicht auf die Verurtheilung des Schuldigen (sonst könnte es nicht nach exiguntо stehen), sondern auf die Zuweisung an den Fonds, aus dem die Kosten dieser oder jener Sacra bestritten werden.

g) G. Asverus über die legis actio sacramenti 1837. Dem we-

fremdartige Vorstellung ist aus der Form der Vindication (s. unten), also aus einer mit dem sacramento contendere möglicherweise verbundenen, aber damit ganz und gar nicht identischen Proceßhandlung hervorgegangen. Wäre nun auch diese Vindication aus einem gerichtlichen Zweikampf entstanden, was meines Erachtens entschieden zu verwerfen ist, so würde doch darum nicht die legis actio sacramento selbst darauf zu gründen seyn. Man hat jene Vorstellung auf die ganze Legis Actio durch die Herbeiziehung des alten Soldateneids übertragen wollen; wie durch dieses Sacramentum das Haupt des Streiters im Feld, so sey dort das des Streiters auf der Gerichtsstätte den Göttern geheiligt worden[h]). Dieß scheint mir eine traumartig mengende Phantasie. Für den sicheren Grund, von dem wir uns nicht entfernen dürfen, halte ich, daß die Römer mit dem Namen sacramentum bey der Legis Actio, das Geld selbst bezeichneten (Note e). Sacramentum heißt überhaupt das äußere Zeichen und die Anerkennung eines in Beziehung auf das Heilige gestellten Verhältnisses, so des Soldatengehorsams, sacramentum militare, ferner des Proceßverhältnisses, des anhängig gemachten Rechtsstreits, dieses Zeichen war die in sacro deponirte Geldsumme, womit sich dann überdieß der Verfall für den unterliegenden Theil verband. An eine andere Vergleichung mit dem Soldateneid ist nicht zu denken, wohl aber hinsichtlich der zuletzt erwähnten accessorischen Eigenschaft, die bald als die Hauptsache erschien, an die spätere sponsio et restipulatio (wie auch Gaius thut), die sponsionis summa ist in der That nur das verweltlichte Sacramentum.

Das sacramento contendere bestand in der Provocation zur Deposition, später zur Zusage der Straffumme: D aeris

---

sentlichen Resultat stimmt bey Huschke in s. Recension dieser Schrift, Krit. Jahrbb. für Rechtswiss. 1839 S. 665—686.

h) Huschke a. a. O. S. 676.

sacramento te provoco — similiter ego te[i]). Die Bedingung der Strafe war die Existenz oder Nichtexistenz des vom Kläger geltend gemachten Rechts, dieses wurde daher zugleich, und zwar mit den Worten des Gesetzes, auf das es sich gründete, ausgesprochen. Nachher wenn die Parteien vor das Judicium kamen, legten sie vor der eigentlichen judiciellen Verhandlung ihre Ansprüche dem Gericht in einem kurz zusammengefaßten Satze dar. Dieß hieß causae coniectio und war deswegen nothwendig, weil der Ausdruck der Streitsache in der Legis Actio selbst nur ein allgemeiner war, durch den der Richter noch nicht hinlänglich mit den unter den Parteien streitigen Punkten bekannt wurde. Das Gericht aber, an welches die Sache kam, wenn sacramento geklagt wurde, war ursprünglich das der Decemvirn, die Lex Pinaria gestattete, auf die Bestellung eines einzelnen Richters anzutragen (§. 154).

In gewissen Fällen, z. B. bey dem Rechtsstreit über das Eigenthum an einer Sache, enthielt die Verhandlung in iure noch einen besonderen Act, welcher vindicatio heißt, oder in iure manum conserere. Der erste Name ist von den Worten hergenommen, der zweite von der sonstigen körperlichen Thätigkeit, die damit verbunden war[k]). Dieser Act bestand in fol-

---

i) Valerius hat die Siglen: Q. N. T. S. Q. S. mit der Auflösung: quando negas te sacramento quinquagenario provoco. Ferner: Q. A. N. Q. N. quando ais neque nego, was sich ohne Zweifel auf die gegentheilige Provocation des Beklagten bezieht, nnd wo statt nego wahrscheinlich zu lesen ist negas. Endlich bezieht sich auch die Formel S. N. S. Q. si negat sacramento quaerito auf die Legis Actio.

k) Vindicere = vim dicere O. Müller etymol. Erört. von Rechtsausdrücken, Rhein. Mus. für Jurispr. V. 8, 1. Festus: Vindiciae appellantur res eae de quibus controversia, quod potius dicitur *vis quam* (Huschke) fit inter eos qui contendunt. Gellius (XX. 10) sagt zur Erklärung der Verse des Ennius: — miscent inter sese inimicitias agitantes, non ex iure manum consertum, sed mage ferro rem repetunt, regnumque petunt, vadunt solida vi — folgendes: non ut ad praetorem solitum est, agi legitimis actionibus, neque ex iure ma-

genden Handlungen: der Kläger legte Hand an die Sache, indem er einen Stab (festuca oder vindicta) hielt, und sprach: hunc ego hominem ex iure quiritium meum esse aio secundum suam causam sicut dixi ecce tibi vindictam imposui[l]), die Festuca auf die Sache legend. Desgleichen that und sprach der Beklagte (contravindicabat). Darauf sprach der Prätor: mittite ambo hominem, den sich erhebenden Streit auf den rechtlichen Weg leitend. Es ist die symbolische Darstellung der Idee, daß die Gewalt dem Recht weichen, daß der begonnene factische in einen rechtlichen Streit verwandelt werden soll[m]). Die Vindication forderte die Gegenwart der Sache, oder, wenn die Herbeischaffung derselben nicht thunlich war, eines Stücks davon. Bey der Vindication von Grundstücken gieng nach ältestem Recht der Prätor mit den Parteien zu dem Grundstück, um dort die Handlung vornehmen zu lassen[n]),

---

num consertum, sed bello ferroque et vera vi atque solida. quod videtur dixisse conferens vim illam civilem et festuariam, quae verbo diceretur, non quae manu fieret, cum vi bellica et cruenta. (Huschke über die Stelle des Varro von den Liciniern ꝛc. S. 100 will bey Ennius nach inimicitias interpungiren, und agitantes zum Folgenden ziehen, da sonst die Stelle sich gar nicht construiren lasse. Aber gerade so wie nach Huschke nicht construirt werden könnte, hat Cicero construirt pro Mur. 14).

l) Die Worte secundum suam causam wurden wohl nur bey der Vindication eines Menschen gebraucht, weil dessen Vindication in verschiedenem Sinne vorkommen konnte: als eines Sclaven, als eines Freien (in libertatem vindicatio), als eines filius in potestate L. 1 §. 2 D. de R. V. (6, 1): — adiecta causa —.

m) Jedes Symbol ist ein äußeres Zeichen für ein Geistiges; nach der oben erwähnten Meinung von einem gerichtlichen Zweikampf, von dem diese vis festucaria übrig geblieben sey, würde umgekehrt das rein Körperliche durch ein relativ Geistigeres dargestellt werden. Dann dürfte man nur nicht dabey von einer symbolischen Handlung sprechen. Mir scheint übrigens jene Meinung ohngefähr so wahrscheinlich, als wenn jemand den Ritus der Confarreation bey der Eheschließung, statt ihn als ein wirkliches Symbol aufzufassen, als Ueberbleibsel eines Hochzeitschmauses erklären wollte. *n*) Gell. XX. 10.

ſpäter wurde dieß bey der Erweiterung des Gebiets unthunlich, man ſubſtituirte dem Grundſtück eine Scholle, welche die Parteien von demſelben mitbrachten. Wenn ſie vor dem Prätor erſchienen, ſprach der Kläger: fundum qui est in agro qui sabinus vocatur, ego ex iure quiritium meum esse aio, inde ibi ego te ex iure manum consertum voco. Der Gegner ſprach: unde tu me ex iure manum consertum vocasti, inde ibi ego te revoco. Hierauf der Prätor: suis utrisque superstitibus praesentibus vindicias sumite, inite viam. Dieß geſchah ſpäterhin ſo, daß die Parteien ſchon vorher bey dem Grundſtück geweſen waren, daher fügte der Prätor ſofort, nachdem jenes geſprochen war hinzu, redite viam, worauf dann die Vindication über die Scholle vorgenommen wurde [o]). Das vindicias sumere [p]) war aber mit einer andern Handlung verbunden, welche deductio hieß. Eine Partey ſetzte die andere durch eine ſcheinbare Dejection aus dem Beſitz, wurde dadurch als Beklagter conſtituirt, und leiſtete das Vadimonium [q]). — Nach der Vindication, und dem Gebot des Prätors, welches derſelben ein Ende machte, folgte das sacramento contendere. Dieſes wurde durch die Frage des Klägers eingeleitet: postulo anne dicas qua ex causa vindicaveris, mit der Antwort: ius peregi sicut vindictam imposui. Hierauf folgte von der einen Seite: quando tu iniuria vindicavisti D aeris sacramento te provoco, von der andern: similiter ego te, mit der Beſtellung der Prädes an den Prätor. Zuletzt hatte der Prätor noch über die vindiciae, d. h. über die vindicirte Sache und den Beſitz derſelben während des Proceſſes zu entſcheiden: secundum alterum eorum vindicias di-

---

o) Cic. pro Mur. 12. Festus v. superstites. Valerius Probus: E. I. M. C. V. ex iure manum consertum vocare.

p) Cincius bey Feſtus (v. vindiciae): vindiciae olim dicebantur illae quae ex fundo sumptae in ius adlatae erant.

q) Cic. pro Caec. 7. pro Tull. §. 20.

cebat, er bestimmte, wer Besitzer bis zur Entscheidung seyn solle, und gebot diesem dem Andern praedes litis et vindiciarum zu geben, Bürgen wegen der Restitution der Sache (lis) und der mit dem Besitz zusammenhängenden Nutzungen (vindiciae), wenn er unterliegen würde. Das vindicias dicere hat die Bedeutung, über den factischen Zustand bis zum ausgemachten Recht zu verfügen. Die Erledigung der zweiten Besitzfrage dagegen, die Bestimmung der partes petitoris und possessoris d. h. die Feststellung, wen zunächst die Beweislast treffen soll (§. 174), war schon durch die vorausgegangenen Handlungen erfolgt. Die Bestimmung der Vindiciä hieng von dem Ermessen des Prätors ab, der späterhin den gegenwärtigen Besitz, wenn er ohne Vitium gegenüber dem Gegner war, entscheiden ließ (§. 225); wo ein öffentliches Interesse die provisorische Aufrechthaltung eines Zustands forderte, verfuhr er dem gemäß r); in einem Fall, bey dem Streit über die Freiheit eines Menschen, hatten die Zwölf Tafeln vorgeschrieben, daß die vindiciae secundum libertatem gegeben werden sollten s). Dieß bedeutet aber auch hier nur den factischen Zustand während des Processes, keineswegs betrifft es die Rolle der Parteien und die Beweislast, diese entschied sich damals, wie später, nach dem Umstand, ob der Mensch, über dessen Freiheit gestritten wurde, bisher als Freier oder als Sclave gelebt hatte (§. 212 Note bb).

CLXII. Die übrigen Legis Actiones sind für besondere Gattungen von Rechtssachen bestimmt, so daß sie nicht überall nach Belieben angewendet werden können.

Die erste derselben, die wohl nicht viel jünger ist als die legis actio sacramento, ist die legis actio per iudicis postula-

---

r) Praetores secundum populum vindicias dicunt, Cato bey Festus v. vindiciae. s) Pomp. L. 2 §. 24 D. de O. I. (1, 2) Livius III. 44. 47. Dionys. XI. 30.

tionem wie Gaius sie nennt, deren voller Name aber ohne Zweifel den Zusatz arbitrive zu iudicis hat. Die Eigenthümlichkeit derselben besteht in der Bildung des Gerichts, das für die Entscheidung bestellt wird, darum ist ihrer schon oben, mit Anführung der Fälle für welche sie stattfand (§. 154), gedacht worden, und diese wesentliche Bedeutung drückt die bey ihr gebrauchte Formel: iudicem arbitrumve postulo uti des aus, die jede Partey sprach, indem sie den von ihr geforderten Richter zugleich benannte, während der Prätor selbst noch einen dritten hinzufügte[a]).

Dieselbe Beziehung auf die Bildung des Gerichts hatte die legis actio per condictionem. Condictio heißt die Besprechung eines Tags mit dem Gegner[b]), sie gieng darauf, daß er am 30 Tag ad iudicem capiendum sich einfinde. Sie ist eingeführt durch die Ler Silia für die Klage auf eine bestimmte Geldsumme, für die Klage auf das Geben irgend eines andern bestimmten Gegenstands durch die Ler Calpurnia. Schon zur Zeit des Gaius war es zweifelhaft, auf welchem Grund ihre Einführung beruhe, cum de eo quod nobis dari oportet, potuerimus sacramento aut per iudicis postulationem agere. Es läßt sich eine doppelte Veranlassung denken. Die eine ist, daß man diese einfachste aller Sachen, wobey der Richter streng an den wörtlichen Inhalt des Geschäfts gebun-

---

a) Valerius Probus giebt die Notä: T. I. A. V. P. V. D. mit der Auflösung: Tempore iudicem arbitrumve postulo uti des. Tempore ist offenbar unrichtig, T bedeutet den Namen des Richters, also vielleicht Titium. — Das Blatt, auf welchem in der Handschrift des Gaius die Darstellung dieser Legis Actio stand, ist verloren.

b) Gell. X. 24: sacerdotes quoque populi romani quum condicunt in diem tertium, diem perendini dicunt. Paulus ex Festo: condictio in diem certum eius rei quae agitur denuntiatio. — Natürlich wurde damit der Ausdruck des von dem Kläger verfolgten Rechts verbunden; bey Valerius Probus kommt die Formel vor: A. T. M. D. O. aio te mihi dare oportere, die sich wahrscheinlich auf diese Legis Actio bezieht, Savigny System V. S. 577.

den, sein Officium also eng begränzt war, ausschließend an einen Einzelrichter weisen wollte, auf daß das Collegium der Decemvirn nicht mehr damit behelligt würde[c]). Die andere wäre die Aufhebung des Creditirens durch Nexum, und die Entstehung der neueren Contractsformen durch Stipulation, durch Einschreiben in die Hausbücher, und beim Darlehen durch einfaches Hingeben des Geldes[d]), die in den Zwölf Tafeln noch nicht garantirt waren, wegen deren also nicht lege hätte geklagt werden können. Wahrscheinlich haben beide Veranlassungen zusammen gewirkt[e]).

Eine ganz eigenthümliche Bewandtniß, wodurch sie sich von allen bisherigen unterscheidet, hat es mit der legis actio per manus iniectionem, die als eine nothwendige Ergänzung für jene schon der ältesten Zeit angehört. In gewissen Fällen konnte durch feierliche Ergreifung des Beklagten vorgeschritten werden. Der Kläger sprach in solennen Worten den Grund aus, z. B. quod tu mihi iudicatus sive damnatus es sestertium decem milia, quae dolo malo non solvisti, ob eam rem ego tibi sestertium decem milium iudicati manus iniicio, und legte zugleich Hand an den Beklagten. Wo diese Legis Actio gestattet war, fiel die In Jus Vocatio weg, der Kläger ergriff den Beklagten, wo er ihn traf, brachte ihn vor den Prätor, und nahm nun jene solenne Manus Injectio vor[f]). Sie war in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht die Einleitung zu einem Rechtsstreit mit dem Beklagten, dieser wurde vielmehr dem

---

c) Zwar konnte auch bey der legis actio sacramento nach der Lex Pinaria ein Richter gegeben werden, das hieng aber von dem Willen der Parteien ab. *d*) Pecunia stipulata, expensa lata, adnumerata Cic. pro Rosc. Com. 4. 5. *e*) Eine dritte, die dahin gestellt bleiben mag (die Vermeidung der Strafe an das Aerar) ist genannt in Puchta veris. cap. III. p. 9. *f*) Wo daher eine außergerichtliche Manus Injectio gestattet war, dürfen wir schließen, daß diese Legis Actio darauf folgte, wenn der Beklagte sich mit dem Kläger nicht auf dem Weg zum Gericht abfand.

Kläger sofort überantwortet, der ihn mit sich nehmen und fesseln konnte, wenn sich nicht ein tüchtiger Vinder fand, der für ihn eintrat, die Klage (sacramento) übernahm, und jenen dadurch befreite [g]). Die Fälle, wo diese für den Beklagten so gefährliche Actio eintrat, waren nach den Zwölf Tafeln folgende: 1) Gegen einen verurtheilten oder pro damnato erachteten Schuldner [h]). 2) Gegen den fur manifestus [i]). 3) Wenn jemand einen im Zustand der Freiheit lebenden Menschen als seinen Sclaven ansprach, in servitutem vindicirte, so führte er diesen Proceß nicht mit ihm selbst (eine solche Verhandlung mit diesem Menschen wäre in Widerspruch mit seiner Behauptung, daß er sein Sclave sey, gewesen), sondern mit einem Assertor oder Vinder, d. h. er verfuhr gegen jenen Menschen durch Manus Injectio mit obiger Folge [k]). 4) Aus den ge-

---

g) Festus: Vindex ab eo quod vindicat, quo minus is qui prensus est, ab aliquo teneatur. S. auch §. 160 Note e.

h) Dahin gehört wer der In Jus Vocatio nicht folgsam ist, überhaupt der indefensus (§. 160), der aeris confessus (§. 173).

i) Gai. III. 189. Vgl. Bd. I §. 80 S. 327.

k) Liv. III. 44: virgini venienti in forum (ibi namque in tabernis literarum ludi erant) minister decemviri libidinis (Claudius der Client, der sie als seine Sclavin vindiciren sollte) manum iniecit, serva sua natam servamque appellans sequi se iubebat. Zimmern (Civilproceß §. 44) ereifert sich sehr gegen Heffter, der diesen Fall der Manus Injectio bemerkt hat (observ. ad Gaii comm. IV p. 15); es würde ihm aber schwer geworden seyn, anzugeben, wie denn sonst gegen den als Sclaven in Anspruch genommenen hätte verfahren werden sollen. Das Verfahren gegen einen Menschen, mit dem selbst man nicht den Proceß führen wird, ist stets manus iniectio. — Es ist hier der Ort, die Entscheidung des Decemvir Appius zu erklären, von dem erzählt wird, er habe gegen die ausdrückliche Vorschrift des von ihm selbst verfaßten Gesetzes die vindiciae secundum libertatem verweigert (§. 161 Note s). Daß sein Verfahren auch formell so frech gesetzwidrig war, wie es in den Erzählungen dargestellt zu werden pflegt, ist kaum denkbar. Das Gesetz gestattete dem in servitutem Vindicirenden die manus iniectio, zugleich befahl es die vindiciae secundum libertatem; die Anwendung dieser letzten Vorschrift setzt aber voraus, daß eine Vin-

sammten Nachrichten über das Nexum geht hervor, daß dieser mit Anwendung der Mancipationsform (per aes et libram) eine Geldschuld constituirende Contract dem Gläubiger ebenfalls das strenge Verfahren mit Manus Injectio verschaffte, dem sich der Schuldner durch jene Verpflichtungsart im Voraus unterwarf; wer sich durch Nexum verpflichtet hatte wurde gleich von vorn herein pro damnato behandelt[1]).

Alle diese Fälle werden unter dem Ausdruck zusammengefaßt: die Manus Injectio findet Statt gegen den Judicatus

---

dication stattfindet, also daß ein Vindex eintritt, der den Proceß übernimmt. Dann und nicht früher ist der Ergriffene bis zur Entscheidung freizugeben. Für Appius, um die Jungfrau durch seinen Clienten in seine Gewalt zu bekommen, kam es daher nur darauf an, einen Zeitpunkt zu treffen, wo zu erwarten stand, daß ein Vindex nicht sofort sich finden werde, indem die Angehörigen abwesend waren, Andere ließen sich wohl durch die Scheu vor dem mächtigen Mann abschrecken, oder man konnte im Nothfall ihre Tüchtigkeit als Vindices beanstanden. So geschah es; in unziemlicher Eile, aber ohne Verletzung des formellen und geschriebenen Rechts, gab Appius, als sich kein Vindex anbot, sein Decret, das dem Vindicanten die Jungfrau überlieferte. Nach diesem kamen erst Oheim und Verlobter der Unglücklichen hinzu, sie boten sich als Vindices an, Appius konnte diesen Antrag für heute wegen geschlossenen Verfahrens, und auch abgesehen davon, wegen des Näherrechts des angeblichen Vaters verwerfen. Das böse Gewissen hieß ihn nachgeben, erschien der Vater am andern Tage nicht (und er glaubte dieß verhindern zu können), so war dieß als ein Aufgeben seines Rechts, als ein Zugeständniß an den Kläger zu behandeln, und man gewann durch den Aufschub einen definitiven Sieg in der Sache. Erst als der Vater am zweiten Tag wirklich erschien, riß den Decemvir die Wuth, sich getäuscht und den wohlangelegten Plan vereitelt zu sehen, über die Schranken des formellen Rechts hinaus, doch auch dieses nicht ohne einigen Schein, denn er hielt nur jenes erste Decret aufrecht, das im Grunde nicht aufgehoben, sondern nur in seiner Wirkung suspendirt worden war, indem er die Fortsetzung der Verhandlungen selbst ohne Zweifel auf einen andern Tag verschob: priusquam aut ille (der Kläger) postulatum perageret, aut Virginio respondendi daretur locus, Appius interfatur (Liv. III. 47).

1) Die Natur des Nexum wird im Privatrecht untersucht werden.

und gegen den, welcher pro iudicato erachtet wird; auch in der Legis Actio selbst kamen die Worte entweder iudicati (s. die obige Formel), oder pro iudicato vor (ob eam rem tibi pro iudicato manum iniicio). Durch spätere Gesetze wurde sie pro iudicato noch in einigen anderen Fällen gegeben, wo dieses strenge Verfahren gerecht und zweckmäßig schien. So durch die Lex Publilia dem Sponsor gegen den Schuldner, für den er sich verbürgt und bezahlt hatte, wenn ihm nicht innerhalb sechs Monaten das Bezahlte wieder erstattet war (actio depensi), durch die Lex Furia gegen den Gläubiger, der von einem von mehreren Sponsores mehr als den ihn treffenden Theil der Schuld beigetrieben hatte. Später indessen fand man die Vermehrung dieser Fälle bedenklich, im Interesse der bürgerlichen Freiheit entstanden Beschränkungen der Manus Injectio, theils durch den Einfluß der Prudentes, theils durch Gesetze. In einigen Gesetzen, welche die Manus Injectio gaben, war nicht ausdrücklich gesagt, daß sie pro iudicato stattfinden soll: so in der lex furia testamentaria gegen den, welcher ein größeres Legat, als das Gesetz gestattete, angenommen hatte, in der Lex Marcia gegen die Wucherer, die ungesetzliche Zinsen beigetrieben hatten. Dieß gab, da es gerecht schien, das strenge Verfahren so viel möglich einzuschränken, Veranlassung zur Annahme einer Manus Injectio, die man pura im Gegensatz zu der pro iudicato nannte, und bey welcher von jenem Verfahren nichts übrig blieb, als die Einleitung durch das außergerichtliche Ergreifen und die vor dem Prätor gesprochenen Worte, der Beklagte bedurfte hier keines Vindex, er konnte manum sibi depellere et pro se lege agere, d. h. es wurde von da an gegen ihn mit einer der übrigen legis actiones geklagt. Dieß suchte man auch für frühere Gesetze, wenn darin nicht die Worte pro iudicato standen, geltend zu machen. Die Rechtsunsicherheit, die dadurch entstanden war, hob eine Lex, deren Name bey Gaius nicht vollkom-

men lesbar ist[m]), durch die Vorschrift, daß die Manus Injectio mit der alten Wirkung nur in zwey Fällen stattfinden solle: gegen den Judicatus und bey der actio depensi; in allen andern blieb von ihr nur jene außergerichtliche Ergreifung übrig. Ueber die Aufhebung eines wichtigen Falls, des Nexum, haben wir noch eine besondere Nachricht. Nach Livius (VIII. 28) wurde 428 den Consuln C. Pötelius und L. Papirius geboten, ein Gesetz mit diesem Inhalt einzubringen, aus Anlaß der Mißhandlung eines Jünglings C. Publilius durch seinen Gläubiger. Man pflegt daher das Gesetz Lex Pötelia oder Pötelia Papiria zu nennen[n]). Es ist dasselbe Gesetz, welches für die Aufhebung des Nexum auch bey einigen andern Schriftstellern vorkommt[o]). Das Gesetz schrieb vor, daß die gegenwärtigen und künftigen Nexi befreit seyn sollten, d. h. daß ein Nexus die Folgen der Manus Injectio ohne Binder durch seine eigene Stellung vor Gericht sollte abwenden können, wodurch das Nexum aufhörte, dem Gläubiger einen besondern Vortheil zu gewähren, und darum außer Gebrauch kam[p]). — Hier dringt sich folgende Bemerkung auf.

---

m) Gai. IV. 25. In der Handschrift hat man gelesen lege uallia oder auch uauia oder ualeia. Die Vermuthungen: valgia, villia, velleia, varia, aquilia führen zu keinem irgendwie erheblichen Resultat.

n) Niebuhr (röm. Gesch. III S. 178. 343) will es in das Jahr 441 setzen, wo Pötelius Dictator war, aber geben wir einmal die Autorität des Livius in diesem Punkt auf, so haben wir überhaupt keine Veranlassung mehr, das Gesetz einem Pötelius zuzuschreiben. Denn der Name Lex Pötelia selbst beruht nur auf der Erzählung des Livius, daß die Consuln Pötelius und Papirius das Gesetz rogirt hätten (iussique consules ferre ad populum).

o) Varro de L. L. VII. 105 (Müller) von dem Nexum: hoc *C. Popilio vocare sillo dictatore* sublatum ne fieret, ut omnis qui bonam copiam iurarunt, ne essent nexi sed soluti. Ebenso Cic. de republ. II. 34: quum sunt propter unius libidinem omnia nexa civium liberata, nectierque postea desitum, und die valesianischen Excerpte aus Dionysius (Oxon. 1704 p. 709).

p) Vgl. Savigny über das altröm. Schuldrecht (1834) S. 16.

Drey Thatsachen sind uns überliefert, die theils entschieden theils höchst wahrscheinlich in einer inneren Beziehung zu einander stehen: die Aufhebung des Nerum (von Varro, Cicero, Livius, Dionysius bezeugt) durch ein Gesetz, dessen Name nicht sicher ist[q]), die Beschränkung der Manus Injectio, für die Gaius ein Gesetz von zweifelhaftem Namen anführt (Note m), und die Lex Silia, welche eben für den Fall, bey dem das Nerum üblich war, eine neue Legis Actio einführte (s. oben). Sollten dieß nun wirklich drey verschiedene Gesetze seyn? Undenkbar wäre es nicht, ja es würde sich dieser Umstand ganz gut erklären lassen, aber wir müssen nicht vergessen, daß die Existenz dreier verschiedener Gesetze durchaus nicht hinlänglich beglaubigt ist.

Die letzte Legis Actio, die mit der Manus Injectio das gemein hat, daß sie nicht auf die Anordnung eines Judiciums gerichtet ist, aber von allen dadurch sich unterscheidet, daß sie nicht vor dem Magistrat, auch nicht gegenüber dem Gegner vorgenommen wird, ist die per pignoris capionem. Sie besteht in der Wegnahme einer Sache mit feierlichen Worten, die den Grund der Pfändung ausdrückten. Das Pfand mußte von dem Schuldner gelöst werden, oder es wurde verkauft[r]). Die pignoriscapio, die der Magistrat durch einen Diener vollstrecken ließ (Bd. I §. 79 Note s und unten §. 179), ist hier nicht gemeint, sondern die einer Privatperson zustehende; dennoch aber haben alle Fälle, wo sie theils nach altem Gewohnheitsrecht, theils nach gesetzlicher Vorschrift stattfand, einen engen Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse. Vor allem gehört dahin die pignoriscapio rei militaris, die der Soldat wegen des Solds, aes militare, der Ritter wegen des aes equestre (Summe für das Pferd), und wegen des Futtergelds, aes hordearium, gegen den hatte, der es zu bezah-

---

q) Das handschriftliche sillo bey Varro könnte gar wohl Silio zu lesen seyn. *r*) Gai. IV. 32.

len ſchuldig war. Dieſe Gelder pflegten nämlich in alter Zeit nicht aus dem Aerarium gezahlt, ſondern die Empfänger an diejenigen unmittelbar gewieſen zu werden, denen dieſe Leiſtung auferlegt wurde[s]). Wie die Soldaten Forderungen geltend machten, die ihrem Urſprung nach öffentliche waren, ſo war dieß auch der Fall bey den Publicanen, denen die pignoriscapio wegen der gepachteten Staatseinkünfte gegen die Abgabenpflichtigen ebenfalls gegeben war. Eine andere Claſſe von Fällen betrifft das ius sacrum. Die Zwölf Tafeln ließen die pignoriscapio zu gegen den, welcher ein zum Opfer be-

---

s) Liv. I. 43: — et quibus equos alerent, viduae adtributae, quae bina milia aeris in annos singulos penderent. Gai. IV. 27: — nam propter stipendium licebat militi, ab eo qui aes tribuebat, nisi daret, pignus capere —. Cato apud Gell. VII. 10: pignoriscapio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat —. Paul. ex Festo: aerarii tribuni a tribuendo aere sunt appellati. Aerarium sane populus romanus in aede Saturni habuit. Dieſer letzte Satz zeigt, daß die tribuni aerarii mit dem Aerarium nichts zu thun hatten, und daſſelbe geht auch aus der Erklärung des Namens im erſten Satz hervor, ſo wie aus dem dieſer Mißdeutung ganz entnommenen: tribuni aeris bey Plin. hist. nat. XXXIII. 7. Daß dieſe tribuni aerarii (die auch unter den Judices der Lex Aurelia vorkommen Bd. I S. 269) keine Magiſtrate waren, wie man bisher geglaubt hat, womit ſich denn freilich die pignoriscapio der Soldaten gegen ſie, und ebenſo die beträchtliche Anzahl, welche die Lex Aurelia vorausſetzt, ſchlecht vertrug, ſondern die Bürger eines gewiſſen Cenſus, denen in früherer Zeit die Zahlung des Soldes ſo auferlegt war, daß die Soldaten mit ihrer Soldforderung unmittelbar an ſie gewieſen wurden, ſtatt daß dieſe Steuer erſt den Umweg durchs Aerarium gemacht hätte (Feſtus konnte darum doch ſagen: vectigal aes appellatur, quod praeter tributum et stipendium et equestre et hordiarium *populo debetur* vgl. §. 245 Note a), dieß hat ſehr gut und überzeugend nachgewieſen Madvig de tribunis aerariis 1838. Ein munus (patrimonii) war allerdings die Stellung der tribuni aerarii, aber kein Amt. Zur Zeit der Lex Aurelia hatte übrigens ihre urſprüngliche Bedeutung längſt aufgehört, und der Name bedeutete nur noch einen gewiſſen Cenſus. So kommt er auch noch ſpäter für eine Richterdecurie vor Plin. hist. nat. XXXIII. 7. 8.

stimmtes Thier kaufte und den Preis nicht zahlte, ferner gegen den Miether eines Thiers, dessen Miethpreis zur Verwendung in dapem (in sacrificium) bestimmt worden ist.

b. Formulae.

aa. Allgemeines.

CLXIII. Die eigentliche Form der Legis Actiones bestand darin, daß durch mündliches Aussprechen gewisser Worte der Proceß begonnen wurde, und der Anspruch, den man geltend machte, mit Gesetzesworten bezeichnet werden mußte. Wer darin fehlte, verlor den Proceß. Diese enge Anschließung an das gesetzliche Recht hemmte nicht eine weitere Entwickelung des Rechts, so lange diese an dem eigentlichen Geist des Jus civile festhielt (Bd. I §. 78), als sie aber unter den Einflüssen des Jus Gentium eine freiere und selbstständigere Richtung nahm, mußte jene Nothwendigkeit der Legis Actiones eine immer drückendere Fessel werden. Aber dieß war es nicht allein, was eine andere, diesen Bedürfnissen entsprechendere, biegsamere Form des Verfahrens wünschenswerth machte. Wären auch die Prudentes bereit gewesen, sofort der Erweiterung des Rechtsbewußtseyns durch Anfügung, wie es eben hätte glücken wollen, an die gesetzlichen Sätze Platz zu machen, so hätte es nicht fehlen können, daß man in der Legis Actio einen Anspruch genannt hätte, von dem der nachher vor dem Richter vorgebrachte ganz verschieden war, die Theilnahme des Magistrats wäre eine ganz leere Form geworden, während der Richter, durch keine Vorzeichnung seiner Thätigkeit mehr beschränkt, eine unberechenbare Macht erhalten hätte. Gerade dieses Bedürfniß, unter dem sich ausdehnenden Recht dem Magistrat eine maßgebende Mitwirkung zu bewahren, und der mit dem Recht selbst wachsenden Macht der Richter Schranken zu ziehen, also mit einem Wort, eben die Vortheile der Trennung des Verfahrens in Jus und Judicium festzuhalten, führte

zu der neuen Einrichtung, die hier beschrieben werden soll. Sie verstärkte den Einfluß der Magistrate, und stimmte so mit der ganzen Richtung zusammen, welche die Entwickelung des römischen Staats nahm.

Diese einflußreichere Stellung gestaltete sich zuerst bey der Peregrinenjurisdiction. Ob nicht hier schon das Verfahren, das nachher auf die Römer übergetragen ward, im Wesentlichen sich gebildet hatte, mag dahin gestellt bleiben, unwahrscheinlich ist es nicht[a]). Für die Römer blieben die Legis Actiones das ausschließliche Verfahren bis zur Lex Aebutia, welche neben ihnen ein anderes Verfahren, das durch Formulä einführte (Bd. I §. 80).

Dieses neue Verfahren bestand darin, daß der Proceß eröffnet und anhängig gemacht ward durch eine Schrift, in welcher der Magistrat die Streitpunkte zusammenfaßte, per concepta verba. Die Schrift heißt formula. Diese enthält 1) die Bestellung des Judiciums, vor dem die Sache verhandelt werden soll: Octavius iudex esto[b]), oder: P. Cornelius, C. Laelius, M. Sempronius recuperatores sunto; bey dem Formularverfahren wurde stets das Judicium bestellt, — um die Sache an ein ständiges Gericht zu bringen, mußte durch Legis Actio geklagt werden; 2) die Instruction des Richters, welche durch Zusammenfassung des Streitpunkts mit der Anweisung, nach Befinden: si paret — si non paret zu entscheiden, ertheilt ward.

Das Verfahren mit Legis Actiones wurde nicht aufgehoben, weder durch die Lex Aebutia, noch durch die beiden Leges

---

a) Der Legis Actio war der Peregrine nicht fähig, aber ihre Anwendung ließ sich so denken, daß der Peregrine einen Bürger zum Vertreter haben mußte, der für ihn als actor auftrat, wie es noch später bey den pecuniae repetundae geschah (§. 156). Dieß mag der älteste Modus bey Processen zwischen Römern und Peregrinen gewesen seyn, der dann vielleicht einem dem späteren römischen analogen Verfahren Platz machte. *b*) Cic. in Verr. II. 12.

Juliä, welche es noch mehr als jene einſchränkten[c]). Schon durch die Aebutia aber wurden gewiſſe Legis Actiones ſicherlich ganz abgeſchafft, ſo die per condictionem, die in der That keine Bedeutung mehr hatte, und ſelbſt nur eine Art von Uebergangsbildung zu dem neueren Verfahren geweſen war, vielleicht auch die per iudicis postulationem. Seit den Leges Juliä blieben nur zwey Fälle übrig, wo die Legis Actio geſtattet ward: wegen damnum infectum (ohne daß Gaius die Form näher angiebt, er ſagt nur, daß ſie hier niemals wirklich vorkomme), und wenn die Rechtsſache vor die Centumvirn kommen ſoll, wo ſie durch legis actio sacramento vor einem Prätor oder Präſes Provinciä eingeleitet werden muß[d]). Damit waren die übrigen Legis Actiones außer Anwendung geſetzt, und nur dadurch noch in einer Art von Geltung, daß ihre Vornahme bey manchen Klagen im Formularproceß fingirt wurde, d. h. dieſe Klagen auf dieſelbe Leiſtung gegeben wurden, die hätte gefordert werden können, wenn die Legis Actio vorgenommen worden wäre[e]).

Es iſt ſchon bemerkt worden, wie durch das neue Verfahren die Thätigkeit des Magiſtrats erhöht wurde. Während bey der Legis Actio ſeine Rolle eine ziemlich paſſive war, ſo

---

c) Gell. XVI. 10. Gai. IV. 30. 31. Da die legis actio nicht bloß für ein privatum iudicium, ſondern auch bey einem publicum (ſo bey den repetundae) vorkommen konnte, ſo iſt es das Natürlichſte die „duas iulias“ von den leges iudiciorum privatorum und publicorum des Auguſt zu verſtehen. *d*) Gai. IV. 31: ante lege agitur sacramento aput praetorem urbanum aut peregrinum *praesidemve provinciae*. Vgl. Bd. I §. 93 Note m. Die Vornahme der Legis Actio war eine reine Formalität, darum war es gleichgültig, bey welchem Magiſtrat (ſeine Fähigkeit zu dieſer Function vorausgeſetzt, Bd. I §. 92) ſie geſchah, dieſer Magiſtrat hatte keinen Einfluß auf das centumvirale iudicium darum, daß er bey der Legis Actio mitwirkte.

e) So bey der Klage des Publicanus gegen den Zollpflichtigen Gai. IV. 32, während vor den Leges Juliä den Publicanen noch die pignoriscapio ſelbſt zuſtand Cic. Verr. III. 11.

hatte er nun die Formula, also die Klage in ihrer processualischen Gestalt, abzufassen und zu geben: iudicium, formulam, actionem dabat, die Partey postulirte und impetrirte sie, sey es in Gemäßheit des Jus civile (denn auch die civiles actiones mußten doch erst von dem Magistrat concipirt und somit gegeben werden) oder des Edicts. Der Magistrat konnte aber die Formel, die sich die Partey erbat, aus bestimmten Gründen verweigern, denegare actionem, so 1) wenn die Klage gar nicht im Recht begründet ist, wenn es gar keine solche Klage, wie sie postulirt wird, giebt; 2) wenn die Anstellung der Klage contra bonos mores ist, so namentlich eine turpis obligatio geltend gemacht werden soll[f]; 3) wenn die Klage im Edict nur so versprochen ist, daß ihre Verwilligung im einzelnen Fall von dem Ermessen abhängig gemacht wird[g]; 4) wenn die Nichtzuständigkeit der Klage ohne Untersuchung auf der Hand liegt, z. B. der Schuldner bereit ist zu zahlen[h], oder die Sache erwiesenermaßen schon entschieden ist[i]; 5) als Zwangsmittel gegen einen Ungehorsamen, um ihn durch Verweigerung der Klage zur Befolgung eines Gebots zu vermögen[k].

bb. Partes Formulae.

CLXIV. In die Formel werden die Anträge der Parteien zur Nachachtung des Gerichts aufgenommen und in die processualische Form gebracht. Die Formeln bekommen ihren Inhalt theils durch die Ansprüche und Anträge des Klägers

---

f) L. 26. 27 D. de V. O. (45, 1).

g) Z. B. das Edict: Qui servum alienum adversus bonos mores verberavisse, deve eo iniussu domini quaestionem habuisse dicetur, in eum iudicium dabo. Item si quid aliud factum esse dicetur, causa cognita iudicium dabo L. 15 §. 34 D. de iniur. (47, 10).

h) L. 30 D. de solut. (46, 3) L. 21 D. de iudic. (5, 1).

i) Cic. pro Flacco 21. *k*) Z. B. L. 1 §. 10. 13 D. de collat. (37, 6).

theils durch Anträge des Beklagten. In Beziehung auf die Anträge des Klägers, insofern also die Formel die Klage enthält und gestaltet, wovon hier zunächst die Rede seyn wird, kann sie vier Bestandtheile haben (partes formulae), wenn auch nicht alle neben einander in Einer Formel vorkommen können: demonstratio, intentio, adiudicatio, condemnatio[a]).

Der erste Theil ist die Demonstratio: die Bezeichnung des Factums, welches dem Anspruch des Klägers zu Grunde liegt; es wird so ausgedrückt, wie es der Kläger behauptet: Quod A. A. apud N. N. mensam argenteam deposuit — Quod A. A. No No hominem vendidit. Der Zweck der Demonstration ist, das Verhältniß, über welches der Richter zu urtheilen hat, näher zu bestimmen, wo es dieser Bestimmung bedarf, was von der Beschaffenheit der zweiten Pars Formulä abhängt. Die Frage, welche Formeln eine Demonstration enthielten, wird erst unten beantwortet werden können.

Die Demonstratio erhält zuweilen einen Zusatz eigenthümlicher Art, welcher praescriptio (pro actore vgl. §. 171) heißt[b]). Eine Forderung kann auf mehrere Prästationen gerichtet seyn, von denen man jetzt eine einklagen, die andere sich vorbehalten will, die Formel aber ist von der Beschaffenheit, daß sie überhaupt auf das geht, was der Beklagte dem Kläger aus diesem Verhältniß schuldet: quidquid ob eam rem (die vorher in der Demonstration genannte) dare facere

---

a) Gai. IV. 39—52. Zur Veranschaulichung mag hier einstweilen folgende Formel stehen: Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio incertum stipulatus est (Demonstratio), Quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet (Intentio), Eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato, si non paret absolvito (Condemnatio). Den Kläger pflegen die römischen Juristen in ihren Anleitungsformularien mit Aulus Agerius (der Reiche, welcher klagt), den Beklagten mit Numerius Negidius (der zahlen soll und sich weigert) zu bezeichnen, ein altväterischer Scherz, der in den Unterrichtsbüchern herkömmlich fortgeführt ward.

b) Gai. IV. 130—137.

oportet (incerta actio ſ. nachher). Hier liegt jene Beſchränkung des Judiciums auf einen Theil des geſammten Gegenſtands nicht in dieſer Faſſung des Anſpruchs ſelbſt, dieſe vielmehr iſt auf alles, was der Kläger aus dem Verhältniß zu fordern hat, gerichtet, die Beſchränkung kann aber durch einen einleitenden Zuſatz bewirkt werden, der die an ſich allgemeinere Klage auf den einzelnen Punkt reducirt: ea res agatur etc. mit dem Vorbehalt, ſie wegen der übrigen noch einmal anzuſtellen [c]). Dieß fand Anwendung, wenn die Forderung auf terminweiſe Präſtationen gieng, von denen noch nicht alle fällig waren: ea res agatur cuius rei dies fuit. Ohne dieſen Zuſatz würde der Kläger jetzt auch nur den fälligen Theil bekommen haben, aber nach dem Eintritt der folgenden Termine, da die ganze Sache in Judicium deducirt worden wäre (was eben durch den Zuſatz verhindert wird), nicht wieder haben klagen können. Ferner wenn überhaupt der Kläger ſich veranlaßt ſah, für jetzt nur einen Theil ſeiner Anſprüche mit einer an ſich unbeſtimmt auf das Ganze gefaßten Klage geltend zu machen, z. B. wenn der Käufer, dem zugleich die Mancipation des gekauften Grundſtücks verſprochen iſt, einſtweilen dieſe, ſpäter erſt die Tradition fordern will: ea res agatur de fundo mancipando [d]). Dieſe Präſcriptiones ſetzen eine Klage auf ein

---

c) Cic. de fin. II. 1: — oratio praescribere primum debet, ut quibusdam in formulis: ea res agatur, ut inter quos disseritur, conveniat quid sit id, de quo disseratur. In demſelben Werk (V. 29) braucht er das Gleichniß noch einmal, und zwar in Beziehung auf die Möglichkeit der Wiederholung der Klage: Quae quum Zeno didicisset a nostris, ut in actionibus praescribi solet, de re eadem fecit (l. egit) alio modo, welche letzten Worte ausdrücken, was Zeno gethan hat, nicht, wie die Herausgeber anzunehmen pflegen, eine Formel enthalten.

d) Vgl. außer Gaius (Note c) auch L. 48 §. 7 D. de aedil. ed. (21, 1): cum redhibitoria actione de sanitate agitur, permittendum est de uno vitio agere et praedicere, ut si quid aliud postea apparuisset, de eo iterum ageretur.

Unbeſtimmtes, incerta actio, voraus, denn iſt die Formel auf einen beſtimmten Gegenſtand gerichtet, ſo kann die Beſchränkung durch die Faſſung auf den Theil ſelbſt erreicht werden, z. B. wenn der Kläger zwanzig ſtipulirt hat und er will jetzt nur die Hälfte einklagen, ſo thut er dieß mit der Formel: si paret decem dare oportere reum, und iſt nicht gehindert, wegen der übrigen zehn ſpäter wieder zu klagen[e]). Aber es giebt dennoch einen Fall, wo auch bey einer certa actio eine Präſcriptio nöthig wird. Wenn der Herr aus einem Contract ſeines Sclaven klagt, ſo wird er in der Formel als der Gläubiger bezeichnet, denn er erwirbt die Forderung durch ſeinen Sclaven. Nun wird es aber doch nothwendig anzugeben, wer den Contract geſchloſſen hat, dieß geſchieht bey der incerta actio (quidquid etc.) in der Demonſtration: quod Stichus servus de N. N. incertum stipulatus est, worauf dann folgt: quidquid ob eam rem N. N. Ao Ao (dem Herrn des Stichus) dare facere oportet, und eine Präſcriptio iſt unnöthig. Anders bey der certa actio, die keine Demonſtratio enthält (§. 167), ſondern gleich ſo beginnt: si paret Numerium Negidium Aulo Agerio decem dare oportere, hier wurde jenes factiſche Verhältniß, daß A. A. nicht ſelbſt, ſondern ſein Sclave dieſe Summe ſtipulirt habe, in einer vorausgeſchickten praescriptio angegeben[f]). Was endlich die Faſſung des Zuſatzes, von dem hier gehandelt worden iſt, anlangt, ſo wird er entweder mit den Worten: ea res agatur etc. ganz vorausgeſchrieben, und davon hat er den Namen praescriptio erhalten, oder er wird mit der Demonſtration verwebt[g]), theils ſo daß dieſe zwiſchen jene Eingangsworte und die den Inhalt

---

e) Gai. IV. 56. S. unten §. 167.

f) Dieß die Erklärung der durch Unlesbarkeit der Handſchrift abgeriſſenen Stelle des Gaius IV. 134. 135. Die Präſcriptio vertritt hier die Demonſtration, und dadurch ſchließt ſich dieſer Fall den praescripta verba an, von denen unten §. 165 a. E. die Rede ſeyn wird.

g) Loco demonstrationis d. h. in (nicht: ſtatt) der Demonſtratio.

der Präscriptio bezeichnenden hineingesetzt wird[h]), theils so daß die Eingangsworte (ea res agatur) ganz weggelassen werden.

CLXV. Wir gehen zur Intentio über. Dieß ist der Theil der Formel, welcher am engsten mit den Rechten, die geltend gemacht werden, zusammenhängt, und darum auch den bedeutendsten Einfluß auf die Natur des Rechtsstreits hat.

Die Intentio ist die Bezeichnung des Rechts, welches der Kläger nach dem Ius civile sich zuschreibt, das er geltend macht und gegen den Beklagten verfolgt, daher ea pars formulae, qua actor desiderium suum concludit. In der Intentio zeigt sich daher die Verschiedenheit der Klagen, soweit sie von der verschiedenen Natur der geltend gemachten Rechte abhängt. Hier ergiebt sich nun folgender Unterschied als der erste und bedeutendste.

Die Intentio ist entweder ausdrücklich gegen die Person des Beklagten gerichtet z. B. si paret, *Numerium Negidium* Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, oder es ist darin nur der Gegenstand, auf den der Anspruch des Klägers geht, genannt z. B. si paret, *hominem* (fundum, ius utendi fruendi, hereditatem) ex iure quiritium Auli Agerii esse. Im ersten Fall ist die Intentio in personam gefaßt, und die Klage heißt in personam actio, im zweiten Fall in rem, und die Klage ist eine in rem actio[a]). Diese intentio in

---

h) Z. B. *ea res agatur*, quod N. N. pro Lucio Titio incertum fide sua esse iussit, *cuius rei dies fuit.*

a) Gai. IV. 2. 3: In personam actio est, qua agimus quotiens cum aliquo qui nobis vel ex contractu vel ex delicto obligatus est, contendimus, id est, cum intendimus, dare facere praestare oportere. In rem actio est, cum aut corporalem rem intendimus nostram esse, aut ius aliquod nobis competere velut utendi aut utendi fruendi, eundi agendi aquamve ducendi, vel altius tollendi vel prospiciendi, item actio ex diverso adversario est negativa.

rem ist für den Formularproceß, was bey den Legis Actiones die Vindicta (§. 161), darum führt auch jene den Namen vindicatio, der modernere Name dafür ist petitio (daher formula petitoria §. 168); für die in rem actiones wechselt darum die Bezeichnung vindicationes und petitiones ab[b]), so daß für manche Fälle jene (rei vindicatio, servitutis vindicatio, in servitutem, in libertatem vindicatio), für manche diese (ususfructus petitio, hereditatis petitio) die üblichere ist. Dagegen wird für die intentio in personam das Wort actio in einem ausgezeichneten Sinne gebraucht[c]). Als in rem actio wird aber auch die behandelt, wodurch lediglich dem Gegner ein Recht an der Sache abgesprochen wird: negativa oder negatoria in rem actio (Note a): ius illi non esse utendi fruendi, eundi agendi etc., obgleich in dieser Intentio als nothwendige Folge ihrer negativen Fassung der Gegner genannt wird. Eben so giebt es umgekehrt Fälle, wo die Person des Gegners nicht erwähnt wird, und wo die Klage doch als eine persönliche gilt[d]). So erhebt sich die Eintheilung der Klagen in in rem und in personam actiones über die processualische Form; sie trifft in ihren Hauptfällen mit jener verschiedenen Fassung der Intentio zusammen, aber sie ist nicht schlechthin abhängig

---

b) Gai. IV. 5. L. 28 D. de O. et A. (44, 7) L. 178 §. 2 D. de V. S. (50, 16).

c) S. die Pandektenstellen der Note b. Die letzte sagt daher: actionis verbum et speciale est et generale, nam omnis actio dicitur, sive in personam sive in rem sit petitio, sed plerumque actiones personales solemus dicere, petitionis autem verbo in rem actiones significari videntur —, eine Bemerkung, die sich auf die Zusammenstellung dieser Ausdrücke in Gesetz und Vertragsformeln bezieht vgl. z. B. L. 18 §. 1 D. de acceptil. (46, 4).

d) L. 1 §. 3 D. de interd. (43, 1): interdicta omnia, licet in rem videantur concepta, vi tamen ipsa personalia sunt. L. 9 §. 8 D. quod metus (4, 2): cum autem haec actio in rem sit scripta, nec personam vim facientis coerceat, sed adversus omnes restitui velit quod metus causa factum est —.

von derselben, so daß sie selbst die Klagen umschließt, welche, wie unten vorkommen wird, gar keine eigentliche Intentio (iuris civilis) haben. Und dieß hat seinen Grund darin, daß jene Fassung der Intentio keinen processualischen, sondern einen materiellen Ursprung hat, nicht durch sie ist jener Unterschied der Klagen seinem Wesen nach (der Name wohl) entstanden, sondern umgekehrt, die Verschiedenheit der geltend gemachten Rechte hat jene Verschiedenheit der processualischen Form hervorgebracht (S. Bd. I S. 90). Es sind die Klagen aus Obligationen, deren Intentio in personam gefaßt wird (Note a), da sich das Rechtsverhältniß, das die Intentio bezeichnen soll, gar nicht ohne Angabe des Beklagten (des Schuldners) ausdrücken läßt; die Klagen aus allen andern Rechten sind in rem actiones, und ihre Intentio ist in rem concipirt, weil mit der Bezeichnung des Rechts die Person des Beklagten nichts zu thun hat[e]).

Die Intentio in rem geht immer auf ein certum, d. h. der Gegenstand, auf den sie gerichtet wird, kann und muß stets bestimmt angegeben werden, die in rem actio ist eine formula qua certum petimus[f]). Anders verhält es sich mit der intentio in personam; auch diese kann certa, aber sie kann auch incerta seyn, und hiernach werden die formulae selbst in certae und incertae geschieden[g]).

Die Intentio in personam, wenn sie auf ein certum gerichtet ist, erhält die Fassung: si paret reum dare oportere.

---

e) Wegen dieses materiellen Gehalts der Eintheilung und ihres allgemeinen Charakters und Umfangs vgl. nun Savigny System des heut. R. R. V §. 206 — 209.

f) Ein incertum wäre hier nur möglich, wo jemand das eingeklagte Recht sich bloß zu einem Theil zuschreibt z. B. das Miteigenthum geltend macht, wenn er diesen Theil noch nicht bestimmt anzugeben vermöchte, aber diese incertae partis vindicatio ist nur ausnahmsweise, wo ein dringender Grund dazu auffordert, gestattet Gai. IV. 54. L. 76 §. 1 D. de R. V. (6, 1) L. 8 §. 1 D. comm. div. (10, 3).

g) Gai. IV. 54. 131.

Dare nämlich in dem eigentlichen Sinn des Worts heißt das Geben eines Gegenstands, wodurch derselbe des Empfängers wird ex iure quiritium, also mit der Wirkung daß er ihn durch jene in rem actio vindiciren kann[h]). Der Gegenstand der Forderung, und damit die Intentio in personam hat also hier dieselbe Bestimmtheit, die er stets bey der intentio in rem hat. Die certa formula setzt mithin zweierley voraus 1) die Forderung muß auf einen Gegenstand gerichtet seyn, der möglicherweise Gegenstand jener Vindication werden kann, sey er eine Sache, res corporalis (bewegliche Sachen und italische Grundstücke), oder ein Recht, res incorporalis (usus, ususfructus, ius eundi u. s. f. — bey Rechten an Grundstücken werden ebenfalls italische vorausgesetzt)[i]); 2) die Forderung muß

---

h) S. Marezoll Zeitschrift für Civilr. und Civilproc. X. 8 §. 2. und Savigny System des heut. R. R. V S. 516 Note i. 589.

i) L. 19 D. de serv. praed. rust. (8, 3): — si omnes (iter ad communem fundum) stipulentur — singuli ex sociis sibi *dari oportere petere possunt.* — Die Klage auf Bestellung eines Rechts, welches nicht mit einer Vindication nach Jus civile, wenn auch vielleicht durch den Prätor mit gleicher Wirkung versehen ist, kann daher nie die Intentio si paret reum dare oportere erhalten. So die Klage auf Bestellung des Rechts der Superficies, des Rechts am Ager vectigalis, ferner auf Uebertragung des Eigenthums an einem Provincialgrundstück, oder auf Bestellung einer Servitut an einem solchen. Von diesem letzteren Fall verstehe ich L. 75 §. 3 D. de V. O. (45, 1): fundi certi si quis usumfructum stipulatus fuerit, incertum intelligitur in obligationem deduxisse, hoc enim magis iure utimur (materiell betrachtet müßte eigentlich der Gegenstand ebensogut certum seyn, wie der Ususfructus an einem italischen Grundstück, vielleicht waren schon zu Ulpian's Zeit Einige geneigt, sich über den Unterschied wegzusetzen, er weist diese Neuerung in den Schlußworten zurück). Die Compilatoren haben das Wort provincialis, wie überall, weggestrichen, da jene Unterscheidung der Grundstücke nicht mehr bestehen sollte. — Anders erklärt Savigny (System V S. 618. 629) die Sache, er nimmt nämlich an, daß in dem Ausdruck incerta stipulatio das Wort nicht dieselbe Bedeutung habe, obwohl er zugiebt, daß aus der incerta stipulatio fast immer auch eine incerta intentio entstanden sey. Ich glaube nicht, daß diese Aushülfe nöthig ist.

darauf gehen, daß der Gegenstand auch wirklich in die civilrechtliche Macht des Gläubigers gebracht, die Sache in das quiritische Eigenthum gegeben, die Servitut iure civili (z. B. durch in iure cessio) bestellt werde[k]). Daraus folgt auch, daß auf einen Gegenstand, der dem Kläger schon gehört, nicht mit der Intentio dare oportere geklagt werden kann, da niemanden gegeben werden kann, was er schon hat[l]).

Die Intentio auf dare oportere ist von doppelter Art, je nachdem das Certum, auf das sie geht, eine Geldsumme oder ein anderer Gegenstand ist. 1) Auf eine bestimmte Geldsumme (pecunia certa credita signata forma publica populi romani)[m]) lautet sie: si paret N. N. Ao Ao sestertium x milia dare oportere, diese Klage hat die Auszeichnung, daß die Parteien einander eine Strafe versprechen, die den dritten Theil der eingeklagten Summe beträgt, und von dem Unterliegenden dem Sieger bezahlt werden muß (§. 157 Note g), eine Auszeichnung, welche der Klage für einen Kläger, der seiner Sache sicher ist, gegen einen bösen Schuldner einen wichtigen Vorzug giebt. 2) Auf einen andern bestimmten Gegenstand

---

k) Wenn daher die Forderung auf Tradition einer res mancipi, oder bey Servituten nicht auf die civilrechtliche Bestellungsart, oder wenn sie überhaupt bey einer Sache nicht auf das Geben zu Eigenthum, sondern auf die Darstellung (exhibere), oder Ueberlieferung des Besitzes (reines tradere) geht, so kann die Intentio nie auf ein dare oportere lauten.

l) Gai. IV. 4: — nec enim quod nostrum est, dari nobis potest, cum solum id dari nobis intellegatur, quod ita datur, ut nostrum fiat. — Dieß hat eine Ausnahme, die von den römischen Juristen selbst als eine Anomalie dargestellt wird. Gegen den Dieb könnte eigentlich nur dann mit jener Intentio auf Ersatz geklagt werden, wenn die Sache nicht mehr existirte, also dadurch dem Bestohlenen das Eigenthum entzogen wäre. Dessen ungeachtet kann er, auch während er noch Eigenthümer ist, also vindiciren könnte, wenn er wollte, die Formel si paret eum dare oportere gebrauchen. Ueber den Grund dieser Anomalie s. Savigny System V Beil. XIV. 15.

m) Lex rubria cap. 21.

lautet ſie: si paret N. N. A. A. tritici africi optimi centum modios dare oportere[n]), oder si paret N. N. A. A. fundum tusculanum dare oportere[o]), oder si paret N. N. A. A. iter per illum fundum ad illum fundum dare oportere (Note i), dieſe Klage hat jenen Vorzug der sponsio poenalis nicht.

Wir gelangen zur Intentio auf ein incertum. Dieſe tritt in allen Fällen ein, wo der Gegenſtand der Klage nicht die Beſtimmtheit der oben beſchriebenen Art hat (z. B. in den Note i und k aufgezählten Fällen). Wie für das certum das Wort dare, ſo iſt für den Ausdruck des incertum das Wort facere beſtimmt[p]). Dieſer Ausdruck erhält ſeine volle Unbeſtimmtheit dadurch, daß er nicht einmal gegen das dare beſtimmt abgegränzt iſt, ſondern auch dieſes mit enthält (Note p), daher wird in der Formel dieſes Wort damit verbunden: dare facere, es ſoll damit ausgedrückt werden, daß auch ein dare in der Forderung, die mit dieſer Formel geltend gemacht wird, enthalten ſeyn könne[q]). Die Intentio lautet ſo: quidquid paret N. N. A. A. dare facere oportere. Schon aus dieſer Faſſung ergiebt ſich ein bedeutender Unterſchied der richterlichen Function bey dieſer und bey der Klage auf dare. Bey der letzteren iſt der Gegenſtand, über den er zu urtheilen hat, beſtimmt gegeben, und der Richter kann nicht über ihn hinausgehen; am allerbeſchränkteſten iſt er bey der Klage auf certa pecunia, denn hier hat er nur zu unterſuchen, ob der Beklagte dieſe Summe ſchuldig iſt oder nicht, und hiernach ihn in dieſe Summe (nicht mehr und nicht weniger) zu condemniren oder

---

n) L. 74. 75 §. 2 D. de V. O. (45, 1).

o) L. 75 §. 10 eod. *p*) L. 175. 189. 213 D. de V. S. (50, 16).

q) L. 53 pr. eod. So geht die Stipulation: tritici africi boni centum modios dare spondes? auf ein dare, aber da in dem Wort boni etwas unbeſtimmtes liegt (anders wenn es optimi hieße), ſo wird die Klage auf dare facere concipirt Note n. Der Zuſatz dare iſt übrigens ſchon deswegen ſehr natürlich, weil ja die Abſicht des Klägers doch auf Condemnation des Beklagten geht, und dieſe ſtets auf eine Geldſumme geſchieht.

zu absolviren, während er bey der Klage auf alia certa res im Fall der Condemnation wenigstens noch die Aufgabe hat, den Werth in Geld anzuschlagen (§. 166), wobey er aber auch nicht über die Berücksichtigung des bestimmten Gegenstands, wie er in der Intentio genannt ist, hinausgehen darf[r]). Anders bey der incerta intentio; da sie nicht auf einen bestimmten Gegenstand geht, so ist auch der Richter in seiner Aestimation nicht an einen solchen gebunden, er ästimirt nicht eine bestimmte Sache (Note r), sondern quidquid dari fierive oportet, also den Werth, den dieses dare facere für den Kläger hat, und handelt es sich um Sachen, die in diesem quidquid etc. enthalten sind, so ist auch auf die damit verbundenen Vortheile, namentlich auf die Früchte Rücksicht zu nehmen, von der Zeit an, wo der Beklagte zur Herausgabe verbunden war[s]).

---

r) Der Richter wird angewiesen quanti *ea res* est, tantam pecuniam zu condemniren, die Aestimation hängt davon ab, welchen Sinn das ea res hat, hier geht es auf den bestimmten Gegenstand z. B. den Sclaven; dessen Werth hat der Richter zu ermitteln, nicht den durch individuelle Umstände veranlaßten Werth für den Kläger (nicht omne quod actoris interest). Z. B. A hat dem B durch Stipulation den Sclaven Stichus versprochen, darauf ist dieser Sclave von einem Dritten zum Erben eingesetzt worden. Wenn nun B klagt: sibi Stichum dari oportere, so erhält er durch den Richter den Werth des Sclaven, keineswegs überdieß den der Erbschaft, die er durch ihn erwerben könnte. Dagegen wurde es mit Grund für gerecht gehalten, wenn jene Klage gegen den Dieb angestellt wurde, eine Ausnahme zu machen L. 3 D. de cond. furt. (13, 1); man wollte dem Bestohlnen nicht weniger geben, als er mit der Vindication erlangen würde (s. Note l und Savigny System V Beil. XIV. 15). Savigny a. a. O. Num. 33 ist geneigt, diese Ausnahme (die, wie mir scheint, als solche in der angeführten Stelle selbst angedeutet wird) zur Regel zu machen.

s) L. 4 pr. D. de usur. (22, 1), wo Papinian dieß als einen Vorzug der Klage auf ein incertum angiebt. Dagegen läßt Paulus eine Berechnung der Früchte auch bey der Klage auf certa res zu, wenn sie auf eine Sache angestellt wird, die dem Kläger gehörte, und ohne rechtlichen Grund in dem Vermögen des Beklagten sich befindet, L. 38 §. 1—3. 7 D. eod.

Es ist die Rede von Früchten vor dem Proceß, die Früchte post acceptum iudicium sind auch in der certa res enthalten, der Richter hat sie in seiner Aestimation auch bey der Klage auf dare oportere zu berücksichtigen[t]).

Außer der Formel dare facere kommt noch eine andere vor, die ebenfalls incerta genannt werden kann, die aber offenbar nur bey einer sehr beschränkten Classe von Fällen stattfindet: si paret N. N. pro fure damnum decidere oportere[u]), oder si paret ex l. aquilia damnum decidere oportere.

Wann nun jede dieser verschiedenen Formeln: si paret sestertium x milia dare oportere — si paret fundum etc. dare oportere — quidquid paret dare facere oportere — si paret damnum decidere oportere — eintritt, das hängt von der Obligatio, welche geltend gemacht werden soll, und ihrem Gegenstand ab[v]). Daher werden die Obligationen mit Hinsicht auf die daraus entspringenden Klagen eingetheilt in Obligationen ad dandum, faciendum, praestandum[w]), und dieß wird auf die Intentio übertragen: in personam actio est — cum intendimus dare, facere, praestare oportere[x]). Die Obligationen ad dandum entsprechen daher der Intentio auf dare oportere, die Obligationen ad faciendum der Intentio auf dare facere oportere, und Obligationen ad praestandum heißen die, bey denen die Intentio weder auf dare noch auf dare facere, sondern (was allein noch übrig ist, da keine Intentio mit dem Wort praestare vorkommt) auf damnum deci-

---

t) L. 38 §. 7 eod. S. §. 172. *u*) Gai. IV. 37. 45.

v) So sagt Gaius IV. 53 a. E.: sicut ipsa stipulatio concepta est, ita et intentio formulae concipi debet.

w) L. 3 pr. D. de O. et A. (44, 7): Obligationum substantia non in eo consistit, ut aliquod corpus nostrum, vel servitutem nostram faciat (daher die Klage keine Intention auf meum esse hat), sed ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid, vel faciendum, vel praestandum (und hiernach richtet sich denn auch die intentio formulae). Vgl. Lex rubria cap. 22.

x) Gai. IV. 2, vergl. §. 1 I. de action. (4, 6).

dere, und wenn es noch andere Faſſungen giebt, concipirt iſt [y]).

Am einfachſten beſtimmt ſich die Anwendung der Formel damnum decidere, ſie bezieht ſich ausſchließlich auf die Delictsobligationen aus dem Jus civile. Die übrigen Formeln: auf dare und dare facere oportere haben einen gemeinſamen Namen, ſie heißen Condictionen [z]). Dieſer Name ſtammt von der legis actio per condictionem, er iſt ſprachlich nicht paſſend, weil eine condictio d. i. denuntiatio an den Gegner bey dieſen Formeln nicht vorkommt [aa]), aber der Sache nach enthält die neuere Condictio dieſelben Fälle, wie die alte. Nur enthält ſie eine Claſſe von Fällen mehr, nämlich Klagen auf ein incertum (mit dare facere), während die alte nur auf ein certum (certa pecunia oder alia certa res) gieng (§. 162). Aber ſelbſt dieſe ältere Beſchränkung zeigt ſich noch in dem neueren Sprachgebrauch, der wenigſtens für die Klage aus

---

y) Vielleicht rechneten die Römer auch die Obligationen, bey denen Klagen ohne beſondere Intentio, namentlich formulae in factum conceptae (ſ. unten) ſtattfanden, unter die Obligationen ad praestandum; ſo ſcheint das dare, facere, praestare in L. 37 pr. D. de oper. lib. (38, 1) — aus der Lex Papia — verſtanden werden zu müſſen. — Marezoll: über dare, facere und praestare als Gegenſtand der Obligationen (ſ. Note h), welcher das dare im Ganzen richtig erklärt, hält irrig dare facere und facere für zwey beſondere Claſſen von Intentionen, und die erſte für identiſch mit praestare. Aber eine Intentio auf bloßes facere giebt es nicht, die Intentio auf facere iſt eben die auf dare facere. Damit fällt zugleich die ganze Erklärung, welche Marezoll von der Eintheilung gegeben hat (indem er dare und facere auf die stricti iuris, praestare auf die bonae fidei obligationes bezieht). Vgl. auch Savigny Syſtem V Beil. XIV. 28. 29.

z) Gai. IV. 5: appellantur — in personam vero actiones quibus dare fierive oportere intendimus, condictiones. Es ſind alſo von dieſer Bezeichnung ausgeſchloſſen 1) die Klagen auf ein damnum decidere, 2) die formulae in factum conceptae (ſ. unten), die gar keine eigentliche Intentio haben, 3) die bonae fidei actiones (ſ. unten), die zwar auch auf dare facere concipirt ſind, aber mit dem Zuſatz ex fide bona. *aa*) Gai. IV. 18.

der Stipulation den Namen condictio auf den Fall des certum (mit der Intentio auf dare oportere) einzuschränken geneigt war, und die Klage auf dare facere (aus einer Stipulation auf ein incertum) *actio* ex stipulatu nannte[bb]), obwohl sie der Sache nach so gut eine Condictio ist, als eine andere, die ein incertum zum Gegenstand hat und auf dare facere concipirt wird, was auch bey der actio ex stipulatu der Fall ist[cc]). So giebt es also sowohl eine certi als eine incerti condictio. Von diesen beiden Ausdrücken hat der letzte seine stets gleich gebliebene Bedeutung, er bezieht sich auf die formulae incertae mit der Intentio auf dare facere oportere (nur daß, wenn die Forderung auf Stipulation beruht, statt condictio incerti der Name actio ex stipulatu gebraucht wird). Der erste dagegen hat sich in dem Sprachgebrauch der römischen Juristen auf eine Art der certae formulae zurückgezogen, die sich vor andern bedeutend auszeichnet (s. oben), nämlich auf die Forderung einer bestimmten Geldsumme, und diese Beschränkung gilt namentlich durchgängig für den Ausdruck: si certum petetur[dd]). So fällt also zwischen condictio certi oder si certum petetur (die der alten legis actio per condictionem ex lege silia entspricht) und der condictio incerti eine Classe aus: die Condictio auf alia certa res außer pecunia numerata (der alten condictio ex lege calpurnia entsprechend). Für diese Mittelclasse findet sich nun der Ausdruck condictio triticaria[ee]), von dem es indessen nicht gewiß ist, ob er sich

bb) L. 24 D. de reb. cred. (12, 1): Si quis certum stipulatus fuerit, ex stipulatu actionem non habet, sed illa condicticia actione id persequi debet, per quam certum petitur. pr. I. de V. O. (3, 15): — ex qua duae proficiscuntur actiones, tam condictio, si certa sit stipulatio, quam ex stipulatu, si incerta.

cc) Gai. IV. 136.

dd) S. z. B. L. 9 D. de reb. cred. (12, 1) L. 1 D. de cond. trit. (13, 3).

ee) Dig. XIII. 3: de condictione triticaria. Von allen andern Sachen steht das Getreide dem Geld am nächsten, dieß wäre eine ma-

auf sie beschränkt, oder auch die condictio incerti in sich schließt; ich nehme das erste an[ff]).

So bestehen für die oben angegebenen drey Intentionen: si paret ss. x milia dare oportere — si paret tritici etc. centum modios (oder fundum, hominem etc.) dare oportere — quidquid dare facere oportet — drey kurze Bezeichnungen: condictio certi — condictio triticaria — condictio incerti. Die Begründung dieser Klagen, also die Beschaffenheit, welche die Obligatio haben muß, damit eine solche condictio daraus entstehe, gehört in die Darstellung des materiellen Rechts, wir werden in der Lehre von den Obligationen darauf zurückkommen[gg]). Es ist eine ganze Reihe von Geschäften, aber mit einem gemeinsamen Grundprincip, aus denen die condictio

---

terielle Erklärung des Namens, der aber wahrscheinlich noch eine ganz besondere historische Veranlassung hat.

ff) Dafür spricht theils der Name selbst, theils die Darstellung in den Stellen des angeführten Titels, so L. 1: Qui certam pecuniam numeratam petit, illa actione utitur: si certum petetur, qui autem alias res, per triticariam condictionem petet. Et generaliter dicendum est, eas res per hanc actionem peti, quae sint praeter pecuniam numeratam, sive in pondere sive mensura constent, sive mobiles sint sive soli. Ich lege ein besonderes Gewicht auf die Worte per hanc actionem (formulam), die nicht wohl anders als von Einer Formel erklärt werden können, nicht von zweien (si paret dare und si p. dare facere oportere). — Savigny (System V Beil. XIV. 39) bezieht den Namen auf die zwey Klagen, also auch auf die condictio incerti. Sein Grund ist der auf die vorher angeführten Worte folgende Satz: quare fundum quoque (also nicht bloß Getreide) per hanc actionem petimus *etsi* vectigalis sit (vgl. Note i). Ich glaube, Ulpian hat geschrieben *nisi* vectigalis sit, was von den Compilatoren, für welche der Unterschied seine Bedeutung verloren hatte, geändert worden ist. Auch in L. 2 des Titels wird die condictio fundi, als ein Fall der triticaria, der condictio possessionis fundi, die incerti ist, gegenübergestellt.

gg) Dieser Punkt ist neuerdings von Savigny (System V Beil. XIV: die Condictionen) untersucht und so festgestellt worden, daß die Einsicht in das römische Obligationenrecht dadurch eine unberechenbare Hülfe gewonnen hat.

entſpringt, die dann nach dem Gegenſtand entweder certi, oder triticaria, oder incerti iſt[hh]). Unter dieſe Geſchäfte gehört auch die Stipulation, und es hängt von der Faſſung der Stipulation ab (ob ſie certa oder incerta), welche jener Condictionen: certi, triticaria, oder incerti (die hier actio ex stipulatu heißt) ſtattfindet[ii]). Zweifelhaft kann in dieſer Beziehung der Fall einer Stipulation erſcheinen, in welcher der Gegenſtand nur der Gattung nach, oder alternativ beſtimmt iſt: hominem (nicht hominem Stichum) dare spondes? — decem aut hominem Stichum dare spondes? Keinen Anſtand hat die Sache, wenn dem Kläger die Wahl zuſteht, hier fordert er einen beſtimmten Gegenſtand, nach deſſen Verſchiedenheit ſeine Klage die condictio certi oder triticaria iſt. Hat aber der Beklagte die Wahl, ſo entſcheidet Ulpian ſich dafür, daß die Stipulation incerta ſey, die Klage daher auf dare facere gerichtet[kk]). Eine andere Entſcheidung könnte man bey Gaius (IV. 53) finden wollen: er ſagt, wenn der Kläger auf eine ſolche Sti-

hh) Nicht eine einzelne Geſchäftsform iſt es, aus der die Condictio entſteht, daher ſagt Ulpian L. 9 D. de reb. cred. (12, 1): certi condictio competit ex omni causa, ex omni obligatione, ex qua certum petitur —, damit wird aber natürlich nicht jede Schranke geläugnet, es iſt doch nur ein gewiſſer Kreis von Geſchäften, der die Condictio hervorbringt. Ein Mißverſtändniß iſt es, wenn Manche (zuletzt Heimbach de certi condictione 1834) daraus den Satz entnehmen, man habe beliebig aus jeder Obligatio, wenn man nur ſeine Forderung auf eine beſtimmte Summe richtete, mit der certi condictio klagen können z. B. auch aus der Societät, dem Mandat ꝛc., Geſchäften, die ihrer Natur nach nicht auf ein certum gehen. Daß dieß nicht die Meinung Ulpian's iſt, zeigt er ſofort L. 9 §. 9 L. 10 eod. wo er beim Depoſitum von der Condictio ſpricht, aber nur für den Fall, wo es in ein Mutuum übergegangen iſt. L. 28 §. 4 D. de iureiur. (12, 2) handelt von dem Fall, wenn über die dort erwähnten Contractsforderungen, wie es bey den Römern ſo häufig geſchah, eine Stipulation oder ein Literalcontract errichtet worden war, unter andern eben um ſich den Vortheil der certi condictio zu verſchaffen.

ii) L. 74. 75 D. de V. O. (45, 1) Gai. IV. 136.

kk) L. 75 §. 1. 8 D. de V. O. (45, 1).

pulation hin (wo der Schuldner die Wahl hat) eine von beiden alternativ verſprochenen Sachen, oder eine Species des Genus fordere, ſo ſey dieß eine Pluspetition, darum wie die Stipulation müſſe auch die Intentio gefaßt ſeyn. Alſo, könnte man denken, er meine eine Intention: si paret decem aut hominem Stichum dare oportere. In der That liegt dieß gar nicht in ſeiner Aeußerung; die Intentio muß der Stipulation gemäß ſeyn, und dieß iſt ſie, wenn ſie incerta iſt, wo die Stipulation auf ein incertum geht. Gaius will nichts anderes ſagen, als daß in jenen Fällen auf quidquid dare facere oportet geklagt werden muß.

Bey einer beträchtlichen Anzahl von Klagen aus Geſchäften erhält die Intentio, die auf dare facere oportere geht, einen Zuſatz, wodurch das Officium Judicis über ſeine regelmäßigen Gränzen hinaus erweitert wird. Es iſt oben bemerkt worden, daß von Alters her den Richtern in gewiſſen Fällen eine freiere Beurtheilung der rechtlichen Verhältniſſe unter den Parteien eingeräumt wurde, und daß ſie hier arbitri hießen (§. 154), daß ferner zwey Claſſen von ſolchen arbitria zu unterſcheiden ſind. Dieſes ſchon zur Zeit der Legis Actiones beſtehende Recht (§. 162 a. A.) wurde auf das Formularverfahren übergetragen. Hier erhielt für die eine Claſſe von arbitria (von der andern wird unten bey der Condemnatio §. 166 die Rede ſeyn) der Richter dieſe Stellung eines Arbiter durch den Zuſatz zur Intentio, der ihn anweiſt, zu urtheilen, was nach billigem Recht und den wohlverſtandenen Intentionen der Parteien die eine der andern zu leiſten habe. Dieſer Zuſatz wurde nach Verſchiedenheit der Fälle verſchieden ausgedrückt[11]), ſpäterhin wurde allgemein der Ausdruck ex fide bona gebraucht,

---

11) S. §. 154 bey Note h u. S. 36. Noch Labeo und Proculus ſetzen bey der rei uxoriae actio die Faſſung aequius melius, wie ſie bey Cicero vorkommt, voraus L. 66 §. 7 D. sol. matr. (24, 3) L. 82 D. de solut. (46, 3).

ſo daß die Intentio lautete: quidquid (ob eam rem) Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona. Davon heißen dieſe Rechtsſachen bonae fidei iudicia[mm]), die Klagen bonae fidei actiones, die Obligationen, aus denen ſie entſpringen, bonae fidei obligationes. Aufgeführt werden als bonae fidei iudicia[nn]) die Judicia: fiduciae, ex emto, vendito, locato, conducto, negotiorum gestorum, mandati, depositi, pro socio, tutelae, rei uxoriae, commodati, pigneraticium, familiae erciscundae, communi dividundo, praescriptis verbis de aestimato et ex permutatione[oo]).

So ſcheiden ſich die Klagen aus Contracten oder dieſen gleichſtehenden Verhältniſſen in zwey Claſſen: condictiones und bonae fidei actiones, jene werden in dieſem Gegenſatz, um ihren von den letzteren verſchiedenen Charakter poſitiv hervorzuheben, zuweilen stricti iudicii oder stricti iuris actiones genannt[pp]). Dieſe Eintheilung bezieht ſich übrigens 1) nur auf die mit einer eigentlichen Intentio verſehenen Formulae,

---

mm) Der Ausdruck arbitria iſt in einer zweifachen Hinſicht weiter als bonae fidei iudicia: 1) begreift der letzte ſtreng genommen nur die Fälle, wo die Worte ex fide bona gebraucht wurden, der erſte auch die mit aequius melius u. ſ. f.; dieſer Unterſchied iſt durch die Generaliſirung jener Faſſung irrelevant geworden; 2) der erſte begreift auch die arbitrariae formulae (§. 166), die von den bonae fidei iudicia verſchieden ſind. *nn*) Gai. IV. 62. §. 28 I. de action. (4, 6) Cic. de offic. III. 15. 17.

oo) Vgl. Savigny Syſtem V Beil. XIII: stricti iuris, bonae fidei actiones. Er unterſcheidet in Beziehung auf das mehr oder weniger beſchränkte Officium Judicis (und in Beziehung auf die Wahl des Richters, welche Anſicht oben §. 154 bey Note aa ff. beſtritten worden iſt) ſtrenge Klagen (iudicia) und freie (arbitria). Zu den letzten rechnet er alle Klagen, die in dem magiſtratiſchen Recht ihren Urſprung haben (honorariae actiones), ferner von den civiles alle in rem actiones, ſodann die bonae fidei actiones. Iudicia dagegen ſind ihm nur die Condictionen und die civilrechtlichen Pönalklagen. Vgl. unten §. 166 Note u. *pp*) §. 28. 30 I. de action. (4, 6) Marcian L. 5 §. 4 D. de in litem iur. (12, 3) Ulpian L. 3 §. 2 D. commod. (13, 6). Vgl. Savigny Syſtem V Beil. XIII. 1.

nur dieſe können möglicherweiſe den Zuſatz ex fide bona (der ſich auf das oportere bezieht) erhalten, die formulae in factum conceptae (ſ. unten) ſind davon ausgenommen; 2) nur auf die Formulä mit einer Intentio in personam (auf ein oportere, wie vorhin bemerkt worden), nicht auf die in rem actiones[qq]; 3) nur auf die Klagen aus Rechtsgeſchäften, die eben inſofern ſie eine Intentio jener Art haben, entweder condictiones oder bonae fidei actiones ſind, nicht auf die Delictsklagen.

Während die Condictionen eine formula certa oder incerta haben können (ſ. oben), iſt bey einer bonae fidei actio nur eine incerta formula (quidquid dare facere oportet) möglich, nur eine ſolche kann den Zuſatz ex fide bona erhalten. Nicht alle incertae actiones ſind bonae fidei, aber alle bonae fidei actiones ſind incertae. Was die Bedeutung jenes Zuſatzes anlangt (die ſchon oben §. 154 berührt worden iſt, da ſie ſich auf das Officium Judicis bezieht), und damit die Natur des Unterſchieds zwiſchen bonae fidei actio und condictio oder stricti iuris actio (namentlich der condictio incerti, deren Formel bis auf jenen Zuſatz mit der erſteren übereinſtimmt), ſo wird ihre nähere Ausführung in ihren Folgen bey den einzelnen Punkten (theils des Verfahrens, theils des materiellen Rechts) zu geben ſeyn, auf welche jene verſchiedene Beſchaffenheit des Judiciums Einfluß hat. Eine allgemeine Bemerkung muß ſchon hier Platz finden. Das richterliche Officium kann

---

qq) Juſtinian's Inſtitutionen ſetzen eine in rem actio, die hereditatis petitio, unter die bonae fidei iudicia, ſie bemerken aber, daß es ungewiß geweſen ſey ob ſie dieſe Eigenſchaft habe, bis endlich der Kaiſer dieſen Zweifel durch eine Conſtitution beſeitigt habe (L. 12 C. de H. P. 3, 31). Daraus eben geht hervor, daß ſie kein wahres b. f. iudicium, bey dem jener Zuſatz in die Formel kam, ſeyn konnte. Die materielle Gleichſtellung aber mit den b. f. actiones war deswegen möglich, weil die hereditatis petitio ſeit Hadrian zum Theil die Natur einer perſönlichen Klage hat, indem ſie auf praestationes personales geht, worüber das Nähere im Erbrecht vorkommen wird.

weiter und enger seyn 1) in Beziehung auf den Gegenstand, nach der dem Richter obliegenden Schätzung, den dabey zu nehmenden Rücksichten, und der Hinzunahme von Accessionen; in dieser Hinsicht hängt das Officium Judicis davon ab, ob die Intentio certa, und zwar auf eine Geldsumme oder alia certa res, oder ob sie incerta ist (s. oben bey Note r ff.); darin liegt das Eigenthümliche der bonae fidei actio nicht (außer soweit auch der Umfang der Forderung von dem gleich zu erwähnenden zweiten Moment abhängt), sie hat mit der condictio incerti die incerta intentio und die daraus folgende Behandlung gemein; 2) in Beziehung auf die richterliche Beurtheilung von Recht und Unrecht, also ob und wieweit die Forderung des Klägers besteht, das „oportere" richtig ist; in diesem Punkt ist das Urtheil des Richters in b. f. iudicia freier als bey allen Condictionen; er ist es daher, der den unterscheidenden Charakter jener bildet. Der Richter soll dem folgen, was der über die Schranken des Worts sich erhebende Gerechtigkeitssinn erheischt; es ist schon erinnert worden, daß das ex fide bona zu oportere zu ziehen ist.

Ein Zusatz anderer Art, den die Intentio haben kann, ist die Fiction, wodurch die Klage auf einen Fall erstreckt wird, für den sie ursprünglich nicht bestimmt war[rr]). Dadurch soll die Natur der Klage nicht verändert werden, der Richter erhält keine andere Stellung, er wird nur angewiesen, unter den in dem Zusatz ausgedrückten Voraussetzungen ebenso zu urtheilen, wie wenn die eigentlichen Voraussetzungen der Klage existirten. Diese Fiction ist nur bey den mit einer wahren Intentio versehenen Formeln, aber sie ist ebensowohl bey einer Intentio in rem als in personam möglich. Ein Beispiel von der ersten ist die Formel der actio publiciana: Si quem hominem A. A. emit et is ei traditus est, anno possedisset,

rr) Vgl. Bd. I §. 80 S. 327 f. Die Hauptquelle für das Folgende ist Gai. IV. 10. 32—38.

tum si eum hominem de quo agitur eius ex iure quiritium esse oporteret —[ss]). Beispiele von der zweiten sind die Formel, mit welcher der prätorische Erbe gegen die Schuldner des Erblassers klagt: Si A. A. heres Lucii Titii esset, tum si paret N. N. A. A. ss. x milia dare oportere —, und die Formel, womit gegen einen peregrinischen Dieb geklagt wird: Si paret ope consiliove Dionis Hermaei filii furtum factum esse paterae aureae, quam ob rem eum, si civis romanus esset, pro fure damnum decidere oporteret —. Solche Klagen heißen ficticiae actiones[tt]), es sind, wie Gaius sagt, actiones quae ad aliam actionem exprimuntur, und dieses Vorbild kann entweder eine legis actio seyn oder eine andere. Ihnen werden die nicht auf eine solche Fiction gestützten, als actiones quae sua vi ac potestate constant gegenübergestellt. An der ficticia actio lassen sich zwey Momente unterscheiden: das materielle, daß sie einer andern Klage nachgebildet ist und in einer Erweiterung derselben auf andere Fälle besteht[uu]), und das formelle, daß diese Nachbildung in der Formel ausgedrückt ist. Dieses formelle Moment bezeichnet der Name ficticia actio, jenes materielle enthält die Bezeichnung als uti-

---

ss) Man muß sich hüten, die Fiction mit der Demonstratio zu verwechseln, sie ist ein Theil der Intentio, welcher gerade in dem obigen Fall, so wie auch in dem folgenden, keine Demonstratio vorhergeht.

tt) Ulpian. XXVIII. 12.

uu) Mit dem Unterschied: bey der fictio legis actionis betrifft die Nachbildung bloß das Recht, nicht das Verfahren, bey den andern Fictionen auch das Verfahren. Dort war die Meinung nicht, daß so verfahren werden sollte, wie wenn die Legis Actio vorausgegangen wäre, dagegen z. B. bey dem zweiten der im Text gegebenen Beispiele galten dieselben processualischen Grundsätze wie wenn die Klage: si paret decem dare oportere von dem wirklichen heres angestellt worden wäre. — Schon deshalb ist die Behauptung Savigny's (System V S. 106. 480), keine honoraria actio sey stricti iuris, sehr einzuschränken. Jene Klage des prätorischen Erben ist eine prätorische (so gut als die Publiciana), und doch entschieden eine Condictio.

lis actio d. h. als eine Klage, die und sofern sie eine Wirksamkeit (utilitas) über ihre ursprüngliche Anwendung hinaus hat. Im Gegensatz gegen die utiles werden die actiones, sofern sie in ihrer ursprünglichen Sphäre gebraucht werden, directae actiones genannt, der heres z. B. hat die Klage als directa, die der prätorische Erbe als utilis hat. Nun giebt es utiles actiones, bey denen das Verhältniß der Nachbildung nicht in den Worten der Formel selbst ausgedrückt wird, die also bloß materielle, nicht formelle Nachbildungen anderer Klagen sind, daher sind zwar alle ficticiae actiones utiles, aber nicht alle utiles sind ficticiae. In einer Hinsicht ist bey den utiles actiones ohne Fiction die materielle Nachbildung unvollkommener; da nämlich bey ihnen nicht die Intentio der directa herbeigezogen wird (was nur durch Fiction geschehen kann), so betrifft die Nachbildung nicht das Verfahren (vgl. Note uu). Dieß führt uns zuletzt noch auf eine eigenthümliche Fassung, welche die Formel einer Klage erhalten kann.

Die Formeln, welche eine Intentio der Art, wie sie bisher beschrieben und nach ihren verschiedenen Gestaltungen dargestellt worden ist, enthalten, heißen in ius conceptae, denn die Intentio ist der Ausdruck des Rechts, das dem Kläger nach ius civile zusteht, sie heißt daher intentio iuris civilis. Nun kommen aber viele Formeln vor, die eine solche Intentio nicht haben, worin also der Richter nicht angewiesen wird, zu untersuchen, ob dem Kläger der Gegenstand (iure civili) gehört, oder von dem Beklagten etwas (iure civili) geleistet werden muß, sondern: ob eine gewisse Thatsache richtig ist oder nicht, und hiernach entweder zu condemniren oder zu absolviren. Diese Formeln ohne „iuris contentio“ heißen formulae in factum conceptae, die Klagen in factum actiones, z. B. si paret illum patronum ab illo liberto contra edictum illius praetoris in ius vocatum esse, worauf sogleich die Condemnatio folgt: recuperatores illum libertum illi patrono ss. x m.

condemnate, si non paret absolvite[vv]). In dieſen Formeln tritt an die Stelle der Demonſtratio und Intentio eine designatio rei de qua agitur, d. h. eine Bezeichnung des Factums, das dem Anſpruch des Klägers zu Grunde liegt, ohne daß dieſer Anſpruch ſelbſt beſonders formulirt und behauptet wird. Dieſe Deſignation iſt ihrem Inhalt nach der Demonſtratio vergleichbar (abgeſehen davon, daß ſie nicht eine civilrechtliche Bezeichnung der Thatſache vorausſetzt), in der Form aber (si paret) und in der Wirkung ſteht ſie der Intentio gleich, man kann ſie eine Quaſiintentio nennen. Auch die in factum actiones können utiles ſeyn, ja ſehr viele ſind es[ww]), aber das Verhältniß der Nachbildung iſt bey ihnen nicht ausdrücklich in der Formel niedergelegt. — Die Entſtehung der formulae in factum conceptae muß daraus erklärt werden, daß Klagen gegeben werden ſollten, wo eine intentio iuris civilis nicht, wenigſtens nicht direct möglich war, weil der Anſpruch, der geltend gemacht wurde, nicht das Jus civile zu ſeiner

---

vv) Die Hauptſtelle darüber iſt Gai. IV. 45—47. 60. Vgl. L. 11 D. de praescr. verb. et in factum act. (19, 5). Der Unterſchied zwiſchen beiden Claſſen von Formeln ergiebt ſich beſonders aus den Fällen, wo (wie beim Depoſitum und Commodatum) der Prätor formulae in ius und in factum conceptae neben einander proponirt, die Gaius für das Depoſitum einander ſo gegenüberſtellt:

In ius:	In factum:
— iudex esto. Quod A. A. apud N. N. mensam argenteam deposuit qua de re agitur, quidquid ob eam rem N. N. Ao Ao dare facere oportet ex fide bona, eius iudex N. N. Ao Ao condemnato, nisi restituat, si non paret, absolvito.	— iudex esto. Si paret, A. A. apud N. N. mensam argenteam deposuisse, eamque dolo malo Numerii Negidii Aulo Agerio redditam non esse, quanti ea res erit, tantam pecuniam N. N. Ao Ao condemnato s. n. p. a.

ww) Z. B. actiones in factum accommodatae legi aquiliae L. 11 D. de praescr. verb. (19, 5).

Grundlage hatte. Es giebt Fälle, wo die Magistrate Eigenthum, Jura, Obligationen anerkannten und garantirten, die nicht nach Jus civile bestanden, sondern eben nur tuitione praetoris, bey denen also der Kläger mit der Intentio si paret rem actoris esse (iure civili), oder si paret reum dare oportere (iure civili), sofort hätte von dem Richter abgewiesen werden müssen, den eine solche Intentio anwies, nach dem Jus civile die Zulässigkeit des Anspruchs zu prüfen. Einen Weg bot hier die Möglichkeit einer ficticia formula dar (s. oben). Eine Zeit lang mochte dieß als genügend erscheinen, aber es entstand das Bedürfniß neuer Klagen in Fällen, wo die Fictionen nicht ohne Zwang oder gar nicht anzuwenden waren. Wollte man der Fessel, welcher man durch Beseitigung der Legis Actio als ausschließlicher Klagform entronnen war, nicht wieder verfallen (der Gebrauch der Fiction im Formularproceß hat eine Analogie mit der interpretatio prudentium bey den Legis Actiones, wodurch ebenfalls im Gesetz gegebene Klagen auf nicht im Gesetz ausdrücklich enthaltene Fälle übertragen wurden, s. Bd. I §. 78 S. 310 ff.), so mußte noch ein anderer Weg geöffnet werden, und dieser bestand eben in Formeln ohne intentio iuris. In der That war dazu von den ficticiae actiones nur ein kleiner Schritt. Betrachten wir nämlich die Formeln mit einer Fiction, so haben sie zwar eine intentio iuris civilis, aber doch schon getrübt durch die bloß bedingungsweise Gestalt, in der sie erscheint. Es ist keine wirkliche, sondern eine fingirte Intentio; die Intentio ist es, die fingirt wird, wie bey der andern Art der Fictionen die Legis Actio. Es war im Grunde schon die in factum actio, nur noch mit der Erinnerung an die iuris intentio, das Urtheil des Richters wurde von dem Befund einer Thatsache abhängig gemacht, nur noch außerdem auch von den Rechtssätzen, welche die Schlüssigkeit der iuris contentio bedingten. Man brauchte nur das letztere fallen zu lassen, und das Factum so auszudrücken, daß es allein schon die Momente, von denen die Ent-

ſcheidung abhängt, vollſtändig enthielt, ſo hatte man die formula in factum concepta.

Es entſteht die Frage, wie ſich dieſe in factum actiones zur Eintheilung in in personam und in rem actiones verhalten. Formell bezieht ſich dieſe letztere nur auf die Formeln mit einer intentio iuris (ſ. oben), inſofern, kann man ſagen, gehören die formulae in factum conceptae weder zu der einen noch zu der andern Claſſe. Materiell aber erſtreckt ſich jene Eintheilung auch auf ſie. So ſind die in factum actiones, die aus Obligationen gegeben werden, personales actiones. Damit iſt indeſſen noch nicht entſchieden, ob der Prätor auch zum Schutz anderer Rechte in factum actiones gegeben hat, ſolche alſo, die zu den in rem actiones gezählt werden müßten. Der Anſchein iſt dagegen, die Structur der formulae in factum conceptae ſcheint recht eigentlich für perſönliche Klagen eingerichtet, alle uns überlieferten Beiſpiele fallen unter dieſe Claſſe, für das prätoriſche Eigenthum war es entſchieden eine ficticia actio, die der Prätor gab, und die in factum actiones, die zur Ergänzung der Vindication vorkommen, haben eine perſönliche Richtung[xx]). Dennoch giebt es einige Fälle, wo wir kaum umhin können, anzunehmen, daß eine in rem actio in factum concipirt wurde, namentlich beim Pfandrecht (§. 251). Es läßt ſich wohl behaupten, daß unſere Klagform zuerſt bloß für obligatoriſche Verhältniſſe gebraucht wurde, denen der Prätor Schutz verlieh, bey andern Rechtsverhältniſſen blieb man zunächſt bey dem Mittel der Fiction ſtehen, bis endlich hie und da ein dringendes Bedürfniß zwang, dieſe Schranke zu durchbrechen.

Wichtiger iſt das Verhältniß zu der Eintheilung in stricti iuris und bonae fidei actiones. Gewiß iſt, daß die in factum

---

xx) So die actio in factum gegen die Erben deſſen, der meine Sache beſeſſen und dolo aufgehört hat zu beſitzen, die ausdrücklich der in rem actio entgegengeſetzt wird L. 52 D. de R. V. (6, 1).

actiones nicht zu den letzteren gehören, denn der Zusatz ex fide bona war bey ihnen gar nicht denkbar[yy]), eben so wenig sind sie condictiones. Dieß schließt aber die Frage nicht aus, ob das officium iudicis bey ihnen nach der Analogie der einen oder der andern zu bestimmen ist. Savigny hält sie allgemein für „freie Klagen", bey denen die Grundsätze von den bonae fidei actiones stillschweigend Anwendung gefunden hätten[zz]). Ich glaube, daß sich keine so allgemeine Regel aufstellen läßt, es wird von der Fassung der designatio rei abgehangen haben, welchen Spielraum das Officium Judicis hatte, und diese Fassung hinwieder wird durch den Charakter des Rechtsverhältnisses bestimmt worden seyn. In einem wichtigen Punkt aber war meiner Meinung nach ein Unterschied aller in factum actiones von den bonae fidei iudicia, selbst derer, die aus denselben Rechtsverhältnissen gegeben wurden, aus denen auch bonae fidei actiones entsprangen (Note vv), nämlich in Beziehung auf die Nothwendigkeit, Exceptionen vor dem Prätor vorzubringen, und in die Formel setzen zu lassen. Der Grundsatz, daß diese Nothwendigkeit für die doli exceptio bey b. f. iudicia nicht besteht (§. 170), ist auf diese zu beschränken, er gilt nicht von den in factum actiones. Darin liegt ein Grund[aaa]), warum der Prätor in manchen Fällen neben der b. f. actio noch eine formula in factum proponirte, durch die Wahl dieser konnte der Kläger den Beklagten nöthigen, seine Exceptionen gleich vor dem Prätor anzubringen[bbb]).

Von diesen prätorischen in factum actiones, welche den Namen von einer eigenthümlichen Bildung der Formel haben,

---

yy) Savigny System V §. 217 Note t. Beil. XIII. 6, Note a. b.

zz) Savigny System Beil. XIII. 6. 10. 18.

aaa) Ueber einen anderen, der von geringerer Erheblichkeit ist, vgl. unten §. 219 und Savigny System V S. 84.

bbb) In den zwey Beispielen, die Gaius giebt: Depositum und Commodatum, ist es einleuchtend, daß diese strengere Behandlung zum Vortheil des Klägers gerecht scheinen konnte.

ſind durchaus zu unterſcheiden gewiſſe civiles actiones, welche zuweilen auch (civiles) in factum actiones heißen, gewöhnlich: actiones praescriptis verbis [ccc]). Mit dieſen hat es folgende Bewandtniß. Bey der incerta formula muß der Grund der Forderung ausgedrückt werden, weil ſich erſt dadurch das Maß derſelben beſtimmt, das quidquid *ob eam rem* dare facere oportet weiſt auf eine vorhergehende Bezeichnung des Grundes zurück. Dieſe Bezeichnung geſchieht in einer Demonſtratio (§. 164), wenn das Rechtsgeſchäft, woraus die Forderung entſteht, einen eigenen civilrechtlichen Namen hat, wie z. B. Stipulation, Depoſitum, Emtio und Venditio u. ſ. f. Nun giebt es civilrechtlich wirkſame Gründe von Obligationen die keine ſolche beſtimmte techniſche Benennung haben: contractus quorum appellationes nullae iure civili proditae sunt [ddd]). Hier iſt eine eigentliche Demonſtratio nicht möglich, aber der Intentio wird ein ganz ähnlicher Satz vorausgeſchickt, der nur nicht Demonſtratio, ſondern mit einem allgemeinen Ausdruck praescripta verba genannt wird [eee]). Zwey

---

ccc) In dem Titel der Digeſten XIX. 5: de praescriptis verbis et in factum actionibus iſt von beiden Claſſen der in factum actiones die Rede.

ddd) L. 3 D. h. t. Dieß ſchließt natürlich nicht aus, daß man eine Benennung für ſie hat, wie bey der permutatio, bey dem aestimatum, nur muß ſie nicht eine ſo zu ſagen legaliſirte ſeyn.

eee) Actio quae praescriptis verbis rem gestam demonstrat nennt ſie Alexander L. 6 C. de transact. (2, 4). — Die Klage heißt vorzugsweiſe incerti actio z. B. L. 7 §. 2 D. de pactis (2, 14): — civilem incerti actionem id est praescriptis verbis — L. 23 D. comm. div. (10, 3): — actionem incerti civilem — L. 6 D. de praescr. verb. (19, 5): — civili intentione incerti — L. 16 pr. eod.: — civilem actionem incerti —. Die Klage wird der condictio entgegengeſetzt L. 5 §. 2 D. eod.: — condici ei potest vel praescriptis verbis agi. Nun kommt in einer Stelle incerti condictione id est praescriptis verbis vor L. 19 §. 2 D. de precar. (43, 26). Statt condictione hat die litera bononiensis *actione* (Savigny Syſtem V S. 98 Note o); man möchte faſt glauben, der Juriſt habe incerti condictione geſchrieben,

von dieſen Klagen werden unter den bonae fidei actiones aufgezählt, damit ſtimmt zuſammen, daß gerade dieſen beiden in den Digeſten beſondere Titel gewidmet ſind, was eine Eigenthümlichkeit, die ſie vor den andern voraus hatten, andeutet[fff]).

CLXVI. Ein dritter Beſtandtheil von Formeln iſt die Adjudicatio, wodurch der Richter angewieſen wird, jeder Partey zuzuſprechen was ihr von dem bisher gemeinſchaftlichen Gegenſtand gebührt. Die Faſſung iſt: quantum adiudicari oportet, iudex Titio adiudicato, was doppelt, für beide Parteien, in die Formel geſetzt wird. Dieſe pars formulae kann nur bey den Klagen vorkommen, die auf richterliche Theilung eines Gegenſtands gerichtet ſind; dieß iſt der Fall bey der actio communi dividundo, familiae erciscundae, finium regundorum.

Von weit umfaſſenderem Gebrauch iſt die Condemnatio, welche mit Ausnahme einiger weniger (§. 167) in allen Formeln vorkommt. Sie beſteht in der Anweiſung an den Richter: zu condemniren oder zu abſolviren: — condemnato, si non paret absolvito[a]). Die Condemnatio geht immer auf

---

und die Condictio der durch das Precarium überlieferten Poſſeſſio im Sinne gehabt, was ſodann die Compilatoren durch den mit Hinſicht auf L. 2 §. 2 eod. gemachten Zuſatz verfälſcht haben.

fff) Dig. XIX. 3: de aestimatoria. XIX. 4: de rerum permutatione; darauf folgt erſt XIX. 5 der allgemeine Titel für die übrigen. — L. 2 §. 2 D. de precar. (43, 26) ſagt daß die Klage ex bona fide *oritur*, woraus für die Eigenſchaft als b. f. actio nichts folgt. Ebenſo wenig ſcheinen mir die von Savigny (Syſtem V Beil. XIII. 2, Note f) angeführten Gründe zu beweiſen, daß alle actiones pr. verbis bonae fidei geweſen ſeien. Er ſelbſt legt der Aufzählung der bonae fidei actiones in den Inſtitutionen (ſ. oben Note nn) Autorität bey, dieſe würde noch nicht erheblich geſchwächt, wenn allenfalls eine Klage ausgefallen wäre, was ſollte man aber ſagen, wenn ſtatt der ganzen Gattung nur zwey Arten genannt würden?

a) Beides iſt ſtets verbunden: condemnatio est ea pars formulae, qua iudici condemnandi absolvendive potestas permittitur Gai.

eine Geldsumme, welches auch der Gegenstand der Klage seyn möge. Aber diese Summe kann bestimmt oder unbestimmt gelassen seyn, und dieser Unterschied ist für die Function des Richters von größter Bedeutung[b]). Die Condemnatio als Theil der Formel (also die Anweisung an den Richter, nicht das Urtheil dieses selbst, denn dieses muß immer auf eine bestimmte Geldsumme gehen) kann 1) condemnatio certae pecuniae seyn: iudex Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia condemna, si non paret absolve. Hier hat der Richter keinen Einfluß auf den Umfang der Condemnation, eine Aenderung würde ihn verantwortlich machen; sowie er findet, daß der Beklagte dem Kläger diese Summe nicht schuldet, obgleich vielleicht nur um ein unbedeutendes weniger, so hat er ihn zu absolviren[c]). Diese Fassung tritt bey den formulae in ius conceptae dann ein, wenn die Intentio auf certa pecunia geht, also bey der certi condictio (§. 165), aber auch bey in factum actiones kann sie vorkommen, wenn sie auf eine bestimmte Strafe gehen[d]). 2) In andern Fällen enthält die Formel eine condemnatio incertae pecuniae, bey den formulae in ius conceptae überall, wo die Intentio nicht auf certa pecunia geht, sondern entweder auf ein incertum, oder auf eine certa res außer pecunia numerata, denn auch hier muß der Richter den Gegenstand erst zu Geld anschlagen, um condemniren zu können, die Feststellung des Werths liegt in seinem Officium; ferner bey den in factum actiones, wenn die Forderung nicht auf eine bestimmte, unveränderliche Geldsumme gerichtet ist. Diese Condemnatio ist aber wieder von doppelter Art. Regelmäßig ist sie infinita, d. h. dem Richter ist für die Bestimmung der Größe keine andere Gränze, als

IV. 43; darauf bezieht sich auch L. 37 D. de R. I. (50, 17): Nemo qui condemnare potest, absolvere non potest. L. 3 D. de re iud. (42, 1).

b) S. über das Folgende Gai. IV. 48—52.

c) Cic. pro Roscio Com. 4.

d) Gai. IV. 46.

die in der Sache liegende gegeben: quanti ea res est, tantam pecuniam iudex N. N. Ao Ao c. s. n. p. a. oder: (quidquid dare facere oportet, eius) iudex N. N. A. A. c. s. n. p. a. [e]). Das Maß für den Richter giebt, wie die Worte der Formel zeigen, lediglich der Gegenstand der Forderung. Zuweilen indessen wird der Richter zwar nicht auf eine bestimmte Summe angewiesen, aber es wird ihm in der Formel ein Maximum gesetzt, welches er nicht überschreiten darf, dieß heißt condemnatio incertae pecuniae cum taxatione: iudex N. N. A. A. dumtaxat x milia condemna s. n. p. a. Hier soll der Richter nach Befinden in weniger condemniren, niemals aber in mehr; thut er dieß, so macht er sich ebenso verantwortlich, wie wenn er eine condemnatio certae pecuniae überschritten hätte [f]). Diese Taxatio geht von dem Kläger aus, welcher auf diese Art vor dem Prätor den Gegenstand seiner Forderung anschlägt, so bey der Injurienklage, wo er die ihm geschehene Injurie auf eine bestimmte Summe ästimirt [g]), und bey den Klagen auf eine Strafe, die sich nach dem Werth einer gewissen Sache richtet [h]). Es kommt aber in manchen Formeln noch eine andere Taxatio vor, die sich von der eben er-

---

e) Bey der Beschreibung der Condemnatio IV. 43 giebt Gaius für alle drey Arten Beispiele: decem milia (cond. certae pec.) — dumtaxat decem milia (s. nachher) — das letzte betrifft den obigen Fall: iudex N. N. A. A. condemnato et reliqua, ut non adiiciatur—. Für den Schluß des Satzes würde der Sinn fordern: pecuniae summa, dieß ist unthunlich, da in der Handschrift nur für zwey Buchstaben Raum ist. Also wird Gaius statt des Abstractums das Concretum, die x m., als das nicht Beizufügende genannt haben.

f) Festus v. taxat: — in litibus quoque (iudici) arbitrove cum proscribitur, quoad ei ius sit statuendi, taxatio dicitur, quae fit certae summae. *g*) Gai. III. 224. Paulus in der collat. II. 6.

h) So bey der Klage wegen Raubs auf das Vierfache der geraubten Sache. Der Kläger schlägt den Werth dieser an, nimmt das Vierfache, der Prätor setzt diese Summe als Taxatio in die Formel, der Richter untersucht, ob oder wie viel weniger der Werth wirklich beträgt. Cic. pro Tull. 7.

wähnten dadurch unterscheidet, daß sie nicht eine Summe, sondern einen andern Gegenstand als Maß bezeichnet, über welches der Richter nicht hinausgehen soll. Diese Taratio tritt ein, wenn der Beklagte nicht für das Ganze, was eigentlich Gegenstand der Klage ist, haften soll, sondern z. B. nur so weit er bereichert ist[j]), ferner wenn der Vater oder Herr aus den Geschäften des Sohnes oder Sclaven belangt wird, so weit das Peculium reicht oder etwas in sein Vermögen gebracht worden ist[k]). Diese Taratio erwähnt weder Gaius bey der Condemnatio noch Festus, Huschke hält dieß für eine zufällige Weglassung[l]). Aber sie gehörte auf keinen Fall in das System der Condemnationen, welches Gaius vorträgt, sie bildet so wenig eine besondere Classe derselben, als der Zusatz ex fide bona zur Intentio, der ebenfalls auf den Umfang der Condemnation Einfluß haben kann. Sie ist mit einem Wort nicht eine unmittelbare Modification der Condemnatio, sondern des Gegenstands der Forderung, und damit erst, also mittelbar, der Condemnatio[m]).

Was der Condemnation in der Formel vorausgeht, und

---

j) L. 17 §. 1 D. de dolo malo (4, 3): haec actio in heredem et caeteros successores datur *dumtaxat* de eo quod ad eos pervenit.

k) S. z. B. L. 57 D. de iudic. (5, 1): — transfertur iudicium in patrem *dumtaxat* de peculio et quod in rem eius versum est. L. 44 D. de pecul. (15, 1): si quis cum filio familias contraxerit, duos habet debitores, filium in solidum, et patrem *dumtaxat* de peculio. L. 24 §. 2 D. de act. emti (19, 1): — sed ultra peculii taxationem dominus non condemnatur. Noch andere Stellen s. bey Huschke in Imm. G. Huschke anal. lit. p. 264 sq.

l) Zimmern (röm. Civilpr. §. 56) nimmt demzufolge vier Stufen der Condemnation an: certae pecuniae, incertae cum taxatione certae pecuniae, incertae cum taxatione incerta, incertae infinita. Dieß ist schon deswegen falsch, weil jene zweite Art der Taxatio sich auch bey einer condemnatio certae pecuniae denken läßt.

m) Daher ihr das in solidum agere (oder etwa auch condemnare) gegenübersteht, welches keinen Gegensatz zur wahren condemnatio cum taxatione bildet.

namentlich die Intentio, ist die Bedingung derselben (*si paret* — condemna, *si non paret* absolve). Zuweilen aber wird der Condemnation noch eine besondere Bedingung vorausgeschickt, wodurch der Richter angewiesen wird, zu condemniren, wenn (unter Voraussetzung der Richtigkeit des klägerischen Anspruchs) der Beklagte nicht so, wie es der Richter dem Recht gemäß finden würde, leiste, namentlich restituire oder exhibire (eine Sache darstelle): nisi arbitratu iudicis rem restituat oder exhibeat oder solvat [n]). Solche Formeln heißen arbitrariae formulae; sie bilden die zweite Classe von arbitria, deren oben (§. 154) gedacht worden ist. Der Richter wird dadurch angewiesen, wenn der Anspruch des Klägers gegründet befunden ist, zuerst ein arbitrium de re restituenda oder exhibenda, und damit dem Beklagten Gelegenheit zu geben, den Kläger durch die von diesem angesprochene Leistung zu befriedigen, so wie es der Richter arbitrirt z. B. mit den Früchten der Sache, dem Interesse für und wider, mit Cautionen u. s. f. Erst wenn er diesem Arbitrium nicht nachkommt, wird er (in eine Geldsumme) condemnirt, thut er es, wird ebenfalls die Sentenz gefällt, aber absolutorisch. Eine solche Klage war z. B. die actio quod metus causa [o]), die actio de dolo [p]), die actio ad exhibendum [q]), ferner die actio de eo quod certo loco, um bey einer stricti iuris obligatio an einem andern Ort zu klagen, als an dem die Leistung gefordert werden kann [r]). Eine sehr häufige Anwendung hat die arbitraria formula bey

---

n) §. 31 I. de action. (4, 6). Savigny System V §. 221—223.

o) L. 14 § 3. 4 D. quod metus c. (4, 2). Das Edict, welches diese Klage giebt, spricht diese Eigenschaft durch den Zusatz aus: neque ea res arbitrio iudicis restituetur L. 14 §. 11 eod.

p) L. 18 pr. D. de dolo m. (4, 3).

q) L. 3 §. 13 D. ad exhib. (10, 4) §. 31 I. de action. (4, 6).

r) Dig. XIII. 4: de eo quod certo loco dari oportet. S. §. 152 Note q. Ueber die einzelnen arbitrariae actiones vgl. Zimmern röm. Civilproc. §. 67. 68. Savigny §. 223.

Interdicten (§. 169), und noch mehr bey in rem actiones auf Restitution, wo sie nothwendig war, um dem Kläger die Möglichkeit zu verschaffen, auf dem Weg des Processes die Sache selbst zu bekommen, während er ohne das Arbitrium immer nur den Werth erhalten hätte, und auch diesen nicht mit Anschlag alles dessen, was ihm mit der Sache entgieng, und worauf der Richter als arbiter einzugehen volle Macht hatte. Sie ersetzte hier die Bestellung der arbitri: si quis vindiciam falsam tulerit (§. 154 Note e) zur Zeit der Legis Actiones [s]). Eine discretionäre Macht des Richters in der Bestimmung der Art, wie der Beklagte seiner Pflicht nachzukommen, und in dem Ansatz des Werths, den er im entgegengesetzten Fall zu leisten habe, war eine wesentliche Folge seiner Eigenschaft als Arbiter, dieß ist es was im justinianischen Recht, wo das eigenthümliche Verhältniß des Arbitrium zur Condemnatio weggefallen ist, vorzugsweise hervorgehoben wird. Wie verhalten sich zu den arbitrariae die bonae fidei actiones? Es ist oben bemerkt worden, daß beide die zwey Classen der arbitria bilden; daraus geht hervor, daß die arbitraria formula nicht auch bey b. f. iudicia Anwendung finden konnte, der Juder war hier schon durch den Zusatz ex fide bona Arbiter, und hatte die ganze Macht, die ihm die arbitraria formula hätte geben können, auch die, den Beklagten zu absolviren, wenn er vor der Sentenz den Kläger, wie es der Richter recht und billig fand, befriedigte (§. 172), die arbitraria formula wäre hier ohne Sinn gewesen. Diesem scheint nun die Formel der actio depositi entgegen zu seyn, welche nach condemnato die Worte nisi restituat hat [t]). Aber schon dieser Ort

---

s) Die arbitraria formula bey in rem actiones ist aus Cicero (Verr. II. 12) zu entnehmen: L. Octavius iudex esto. Si paret fundum capenatem quo de agitur ex iure Quiritium P. Servilii esse, neque is fundus (arbitratu iudicis) P. Servilio restituetur, quanti ea res est, tantam pecuniam iudex rel.

t) S. §. 165 Note vv erste Formel, nach der glücklichen Auflö-

des Zuſatzes zeigt, daß er die Klage nicht zur arbitraria machte, ſondern nur der Ausdruck eines ſich von ſelbſt verſtehenden Satzes war. Zu dieſer ausdrücklichen Einſchärfung fand man ſich aber in dieſem Fall hinreichend veranlaßt, es handelte ſich um eine Klage, die den Condemnirten infamirte[u]).

Die Condemnatio iſt endlich auch der Ort, wo der Name des Stellvertreters, wenn durch einen ſolchen der Proceß geführt werden ſoll, Platz findet (§. 156). Die Intention wird dadurch nicht verändert, ſie wird auf die Perſon des Dominus geſtellt, deſſen Rechte ja geltend gemacht werden ſollen, ſowohl wenn ein Stellvertreter für den Kläger, als wenn er für den Beklagten (nämlich bey ſolchen Klagen, wo überall die Perſon des Beklagten in der Intentio vorkommt) auftritt. Die Condemnation aber wird auf die Perſon des Stellvertreters concipirt[v]).

ſung der Siglen n r durch Huſchke (Studien I S. 316) vgl. L. 1 §. 21 D. depos. (16, 3).

u) Savigny a. a. O. hält dafür, daß bey jeder freien Klage (§. 165 Note oo), die auf Reſtitution oder Exhibition gieng, die arbitraria formula ſtattgefunden habe, namentlich auch bey bonae fidei iudicia. Meiner Meinung nach iſt jenes Princip, wonach die Eigenſchaft der Klage als einer freien über die Zuläßigkeit der arbitraria formula entſcheiden ſoll, deswegen unrichtig, weil vielmehr umgekehrt erſt die Anwendung der arbitraria formula die Klage zu einer „freien", einem Arbitrium macht. So iſt die in rem actio an ſich kein arbitrium, ſie wird es aber durch jene Formel. Arbitria werden Klagen überhaupt auf doppelte Weiſe, entweder durch den Zuſatz ex fide bona (aequius melius u. ſ. f.) oder durch den Zuſatz: nisi arbitratu iudicis etc. Alſo iſt die Eigenſchaft, arbitrium zu ſeyn, die Wirkung, nicht die Urſache der arbitraria formula. Und die Urſache hinwieder, warum gewiſſe Klagen durch dieſe Formeln (bonae fidei und arbitraria) zu arbitria gemacht werden, liegt in der Beſchaffenheit der Rechtsverhältniſſe, aus denen ſie entſpringen, und die eine freiere Behandlung, ein freieres Officium des Richters fordern.

v) Gai. IV. 86. 87. Beiſpiel für einen Stellvertreter des Klägers: si paret N. N. Publio Mevio (dem Dominus) ss. x milia dare oportere, iudex N. N. Lucio Titio (dem Stellvertreter) ss. x m. condemna

CLXVII. Die Zusammensetzung der Formeln aus den einzelnen Theilen geschah in der Ordnung, in der sie bisher erörtert worden sind. Aber es gab keine Formel, in welcher alle diese partes zusammen vorgekommen wären [a]).

Die Demonstratio hat eine ziemlich beschränkte Anwendung, sie kommt nur bey persönlichen Klagen vor [b]), und zwar solchen, die in ius conceptae sind (§. 165 nach Note vv), auch hier nur bey einer intentio incerta, endlich bloß insofern das Geschäft, aus dem geklagt und das in ihr genannt werden soll, ein civile nomen hat, außerdem wird sie durch praescripta verba ersetzt (§. 165 a. E.). Ueber die zwey letzten Punkte ist noch einiges zu sagen. Nur einer intentio incerta kann eine Demonstratio vorausgehen; damit stimmen alle Beispiele

---

s. n. p. a. Für den Beklagten: si paret Publium Mevium Ao Ao ss. x m. dare oportere, iudex Lucium Titium A. A. ss. x m. condemna etc. — Cicero (Verr. II. 12) scheint die Formel si paret fundum ex iure quiritium P. Servilii esse, neque is fundus Q. Catulo restituetur etc. (also die Formel, wie sie gegeben wurde, wenn Catulus als Stellvertreter des Servilius klagte) für eine unerhörte auszugeben, während sie doch gewiß schon zu seiner Zeit bey Stellvertretern (und so auch bey der rutiliana actio Gai. IV. 35) täglich vorkam. Er meint aber nur ihre Anwendung außer diesen Verhältnissen durch einen gewissenlosen Prätor, wie Verres.

a) Gai. IV. 44: Non tamen istae omnes partes simul inveniuntur, sed quaedam inveniuntur, quaedam non inveniuntur. Nichts scheint mir gewisser als daß der von Göschen (gegen die Handschrift) gemachte Zusatz non tamen *semper* unrichtig ist. Dieß folgt schon aus dem Nachsatz: sed quaedam etc., der das semper schlechterdings ausschließt. Sodann könnten die Klagen, in denen alle Theile zusammen vorkommen, möglicherweise nur die drey Theilungsklagen seyn, wie inept aber wäre es, zu sagen: sie finden sich nicht immer beisammen, wenn sie nur in dreien von den unzähligen Formeln, die es giebt, sich beisammen finden.

b) In den dinglichen Klagformeln, die wir haben, steht keine Demonstratio: Cic. Verr. II. 12 (§. 166 Note s) Gai. IV. 34. 36 (es ist schon §. 165 Note ss erinnert worden, daß die Fiction nicht für eine Demonstration gehalten werden darf). In der That hätte sie bey in rem actiones eine ganz überflüssige Rolle gehabt.

von Demonſtrationen, die wir beſitzen, überein, es wird beſtätigt durch die Beiſpiele von certae formulae, die ohne Demonſtratio ſind[c]), und durch den innern Grund, daß dort allein ein Bedürfniß eintrat, da ohne Demonſtration das quidquid dare facere oportet alles Sinns und Halts entbehrt hätte, während das si paret centum oder fundum dare oportere in ſich ſein Maß trägt und die Entſtehung der Condictio (ob aus einer adnumeratio, stipulatio u. ſ. f.) für die Natur der Forderung gleichgültig iſt. Allerdings aber iſt es dem Kläger nicht verwehrt, in die Intentio den Grund der Forderung zu ſetzen, wenn er ſich auf dieſe Weiſe beſchränken will[d]). Auf dieſelbe Art, könnte man denken, habe auch bey den in rem actiones die Erwähnung des Erwerbsgrundes (z. B. bey der rei vindicatio die der Mancipation, Uſucapion ꝛc., bey der hereditatis petitio die des Teſtaments oder der Inteſtaterbfolge) in der Intentio vorkommen können, aber es findet ſich

---

c) Gai. IV. 34. Daher behandelt Cicero in der Rede pro Roscio Com. es als ungewiß, aus welchem Geſchäft die Klage auf certa pecunia angeſtellt ſey, was bey der Beifügung einer Demonſtratio undenkbar wäre. Auch beginnt die Faſſung der certa intentio mit den Worten si paret, vor denen eine Demonſtratio außer allem Zuſammenhang ſtehen würde.

d) Gai. IV. 55: — si quis ex testamento dare sibi oportere intenderit, cui ex stipulatu debebatur —. (Nicht hieher gehört Quintil. inst. orat. IV. 2: — certam creditam pecuniam peto ex stipulatione, legatum peto ex testamento — denn er ſpricht nicht von der Klagformel, ſondern von der Narratio des Redners, die zuweilen ſo einfach ſey, daß ſie mehr eine bloße propositio genannt werden müſſe). — Eine Beſchränkung liegt darin, inſofern der Kläger nun nicht mit dem Beweis eines andern Klaggrundes zugelaſſen wird, aber es ſchadet ihm auch nichts in Beziehung auf eine wiederholte Klage aus einem andern Obligationsgrund, ja es kann ihm vortheilhaft ſeyn, inſofern dadurch conſtatirt wird, daß der Obligationsgrund, den er bey der ſpäteren Klage vorbringt, nicht ſchon bey dem vorhergehenden Proceß dem Richter vorgelegt war, ihm alſo nicht die res iudicata entgegenſteht, während ohne jene expressa causa zwar für einen damals nicht gebrauchten Grund daſſelbe gilt, aber eben die Entſcheidung der Frage, ob er nicht ſchon damals gebraucht worden, ungewiß ſeyn kann. Vgl. §. 175 a. E.

keine Spur davon[e]), und diese Erwähnung wäre denn auch eine Unklugheit gewesen; sie hätte den Kläger beschränkt, ohne ihm die Aussicht zu lassen, wegen eines andern Erwerbsgrundes die Klage noch einmal anzustellen (§. 175 a. E.). Von einer Demonstratio bey Delictsklagen kommt nichts vor, wahrscheinlich wurde die nöthige Designation in die Intentio aufgenommen z. B. si paret ope consiliove N. N. furtum factum esse paterae aureae, quam ob rem N. N. pro fure damnum decidere oportet[f]), oder si paret N. N. servum Auli Agerii iniuria occidisse, quam ob rem N. N. ex lege aquilia damnum decidere oportet. — Die Demonstratio steht nie allein, und zwar ist es eine Intentio der oben bezeichneten Art, mit der sie in wesentlicher Verbindung steht, und zu welcher sie die Einleitung bildet.

Die Intentio steht in allen formulae in ius conceptae, die formulae in factum conceptae haben statt ihrer eine designatio rei, die aber ihre Stelle vollkommen vertritt, sie ist nur nicht eine intentio iuris, aber eine intentio facti zu nennen. Eine besondere Bewandtniß hat es mit den Theilungsklagen. Diese haben eine doppelte Intentio. Die eine ist mit der Adjudicatio verbunden: *quantum adiudicari oportet (ex bono et aequo)*, iudex Titio adiudicato[g]). Dieß wurde für den

---

e) L. 11 pr. D. de exc. rei iud. (44, 2): — quae unam tantum causam egit rupti testamenti — ist nicht von der Formula zu verstehen, so wenig als L. 11 §. 2 eod.: si quis autem petat fundum suum esse eo quod Titius eum sibi tradiderit —. In der That nahm einer solchen Erwähnung in der Intentio das „ex iure quiritium" den Platz weg.

f) Gai. IV. 37. Diese Formel ließ sich dann sofort auch auf die actio noxalis (wo diese ex lege stattfand) anwenden: si paret ope consiliove Stichi servi f. f. e. p. a., quam ob rem Lucium Titium p. f. d. d. o. etc.

g) Gai. IV. 42. Der Zusatz ex bono et aequo findet sich in §. 20 I. de action. (4, 6). Vorher gieng, wie ich glaube, nur eine Bezeichnung des Gegenstands mit den Worten: de fundo quo de agitur (Hefftter ad Gai. comment. IV p. 59 glaubt: eine Demonstratio, worin die communio rei ausgedrückt war).

andern Theil ebenſo wiederholt. Aber dieſe Klagen gehen nicht bloß auf Theilung (worauf die Adjudicatio ſich bezieht) ſondern auch auf praestationes personales, zu denen ein Theilhaber dem andern zu condemniren, oder von denen er zu abſolviren iſt. Sie enthielten daher noch eine zweite Intentio, welcher eine Condemnatio folgte, etwa: tum quidquid ob eam rem alterutrum alteri dare facere oportet ex fide bona, eius iudex alterum alteri condemnato s. n. p. a. Von dieſen zwey Intentionen iſt die erſte, mit der Adjudicatio verbundene in rem concipirt, da der Gegner nicht genannt iſt, die andere, welcher die Condemnatio folgt, in personam [h]).

Die Intentio iſt zugleich die einzige pars formulae, welche allein ſtehen kann. Es giebt nämlich Formeln, die bloß aus einer intentio beſtehen, die praeiudiciales formulae, praeiudicia. Dieß ſind die Klagen, auf welche der Richter lediglich über die Exiſtenz einer rechtlichen Thatſache entſcheiden ſoll,

---

h) Dieß war in der Quelle enthalten, aus der §. 20 I. de action. (4, 6) geſchöpft iſt: quaedam actiones mixtam causam obtinere videntur, tam in rem quam in personam. qualis est familiae erciscundae actio etc. Dieſe Bemerkung hat für das juſtinianiſche Recht keinen Sinn mehr, denn in materieller Rückſicht, die für dieſes Recht allein übrig geblieben iſt, ſind jene Klagen rein perſönliche, ſie entſpringen aus einer Obligatio, die zwar ihrerſeits aus der Gemeinſchaft eines andern Rechts (Miteigenthum, Miterbrecht) entſteht, über das aber mit jenen Klagen nicht geſtritten werden kann (nur in einem ſeltnen Fall wird dieſer Streit um das Erbrecht, das Eigenthum, auf den die Klagen gar nicht berechnet ſind, mit aufgenommen L. 1 §. 1 D. fam. erc. 10, 2). Eine eigenthümliche Natur allerdings hat eine der Theilungsklagen, die actio finium regundorum, der man in der That eine mixta causa auch materiell zuſchreiben kann, aber dieſe iſt eben darum nicht in dem vollkommenen Sinn eine Theilungsklage, wie die beiden andern (§. 234), und ihre Formel iſt ohne Zweifel auch anders (nämlich mit einer vorausgehenden Anweiſung auf Ermittelung der wahren Gränzen) concipirt worden L. 2 §. 1 D. fin. reg. (10, 1). — In einem ganz andern Sinn werden dieſe Klagen von Ulpian L. 37 §. 1 D. de O. et A. (44, 7) mixtae actiones genannt, nämlich weil beide Parteien die Stellung des Klägers einnehmen, vgl. §. 175.

ohne den Beklagten zu condemniren, z. B. ob der Gläubiger den sponsores oder fidepromissores, die sich ihm verpflichtet haben, die Mittheilungen gemacht hat, die ihm gesetzlich obliegen[i]); wie hoch eine gewisse Dos sich belaufe; ob jemand Freigelassener sey[k]); ob Kind dieses Mannes[l]); ob frey[m]). Der Proceß ist ein praeiudicium, insofern dadurch eine Frage entschieden werden soll, welche die Grundlage für einen folgenden Proceß bilden wird oder kann. Die praeiudicia werden daher auch der actio im eigentlichen Sinn gegenübergestellt, wiewohl sie dieser Ausdruck im weiteren Sinn begreift[n]). Die Intentio ist bey ihnen stets in rem d. h. ohne Nennung des Beklagten concipirt.

Die Condemnatio kommt in allen Formeln außer den praeiudiciales vor, sie ist aber nicht alleinstehend denkbar, sondern es gehen ihr stets die andern Theile der Formel, aus denen sie erst ihre Bedeutung zieht, voraus[o]).

Die Formel wird von dem Prätor nach den dafür bestehenden Regeln verfaßt, die von der Willkühr des Klägers unabhängig sind. Dagegen erhält sie ihren besondern Inhalt durch die Anträge der Parteien, und so namentlich, wovon hier zunächst die Rede ist, des Klägers. Ein Fehler, den er dabey begeht, ist zuweilen unschädlich, zuweilen kann er sein

---

i) Gai. III. 123. *k*) Gai. IV. 44. L. 8 §. 1 D. de in ius voc. (2, 4). *l*) L. 3 §. 2 D. de agnosc. lib. (25, 3. *m*) §. 13 I. de action. (4, 6). *n*) L. 35 §. 2 D. de procur. (3, 3) L. 37 pr. D. de O. et A. (44, 7).

o) So wie mit dieser Behauptung nicht gemeint ist, daß alle andern Theile zusammen vorausgehen müßten, eben so ist die Meinung des Gaius IV. 44: — item condemnatio sine demonstratione vel intentione vel adiudicatione nullas vires habet — nicht die, daß jeder dieser Theile allein der Condemnatio Kraft geben könne. Wie im Text die Conjunction, so ist bey Gaius die Disjunction nicht streng zu verstehen. Es giebt keine Formeln mit bloßer Demonstratio und Condemnatio, und bloßer Adjudicatio und Condemnatio, wohl aber mit bloßer Intentio und Condemnatio.

Recht in Gefahr bringen. Der Hauptfall ist eine Zuvielforderung, pluris petitio[p]). Diese ist auf vierfache Art möglich: zuviel fordert 1) re, wer eine größere Summe oder einen größeren Theil des Gegenstands fordert als ihm gebührt; 2) tempore, wer früher, 3) loco, wer an einem andern Ort fordert, als der Beklagte zu leisten hat, 4) causa, wer sonst die Gebühr überschreitet, z. B. während seine Forderung auf einen nur der Gattung nach bestimmten Gegenstand gerichtet ist und der Beklagte die Wahl hat, ein bestimmtes Individuum dieser Gattung fordert. Die Wirkung der Pluspetition hängt davon ab, in welchem Theil der Formel sie geschehen ist. In der Intentio hat sie die Folge, daß der Kläger abgewiesen wird und nicht wieder klagen kann (rem perdit, causa cadit), da die Klage in iudicium deducirt und dadurch consumirt ist (§. 172)[q]). Daher schadet es nicht, wenn er nicht sowohl mehr als vielmehr etwas ganz anderes gefordert hat, weil er hier die ihm zuständige Klage gar nicht in iudicium deducirt hat, mithin an ihrer künftigen Anstellung nicht gehindert ist. In einer incerta intentio ferner ist eine Zuvielforderung schon factisch unmöglich, weil der Kläger hier stets nur fordert, was ihm gebührt, ohne es näher zu bestimmen. Das bisher Bemerkte gilt auch für in factum actiones, wenn in die Designation mehr als recht gesetzt wird, eben weil dieser Theil der formula in factum concepta als Intention gilt. Umgekehrt wenn zu wenig intendirt ist, kann wegen des übrigen später wieder geklagt werden, nur nicht während derselben Prätur, da der Beklagte in diesem Fall die exceptio litis dividuae hat. Wie dieser hier gegen eine willkührliche Trennung desselben Rechtsstreits, wenigstens gegen die nächste ihm daraus erwachsende Unbequemlichkeit in Schutz genommen wird, so auch, wenn

---

p) Gai. IV. 53 — 60. §. 33 I. de action. (4, 6).

q) Vgl. auch Cic. de orat. I. 37. Ebenso war es zur Zeit der Legis Actiones Cic. l. c. 36.

der Kläger in böslicher Absicht eine von mehreren Klagen gegen ihn anbringt, die anderen verschiebt, auch hier steht diesen letzteren innerhalb derselben Prätur eine exceptio litis residuae entgegen[r]).

Wenn in die Condemnation eine höhere Summe als sich gebührt gesetzt worden ist, so schadet dieß dem Kläger nicht, vielmehr würde es ihm Vortheil bringen, da der Beklagte streng genommen in das Mehr condemnirt werden müßte. Aber dieser erhält durch In integrum Restitutio eine Rectification der Formel. Nicht so der Kläger, wenn er zu wenig in die Condemnation hat setzen lassen, er wäre denn ein Minderjähriger. Hier gilt also der umgekehrte Satz von dem bey der Intentio gegebenen: das Zuviel schadet dem Kläger nicht, wohl aber das Zuwenig. In der Demonstratio endlich hat das Zuviel und Zuwenig keinen Einfluß, das Versehen wird von dem Juder ohne daß es einer In integrum Restitutio, also der Mitwirkung des Prätors bedarf, rectificirt: falsa demonstratio non nocet. Manche Juristen behaupteten eine Ausnahme bey solchen Klagen, wo der Verurtheilte infamis werde: ein Depositar z. B. hat sich belangen lassen, weil der Kläger zwey Sachen bey ihm deponirt zu haben behauptet, statt einer, wie es der Wahrheit gemäß ist; soll er nun infam werden, dadurch daß der Richter ihn allein wegen der einen condemnirt, welche zu erstatten er bereit gewesen wäre, wenn der Kläger sein Verlangen auf sie beschränkt hätte? fordert nicht vielmehr die Gerechtigkeit, daß der Richter den Kläger, der mit einer der Ehre seines Gegners nahe tretenden Klage so leichtfertig umgegangen ist, abweise? Die herrschende Ansicht verwarf diese Ausnahme, da es für den Beklagten, wenn er nur wirklich bereit war ohne Proceß zu leisten, was der Kläger in Wahrheit zu fordern hatte, andere Mittel gab, dem ihm nachtheiligen Urtheil zu entgehen[s]). Etwas anderes ist eine fal-

r) Gai. IV. 122. s) Vgl. §. 172 (absolutoria iudicia).

ſche Bezeichnung des Factums bey einer formula in factum concepta, dieſe ſchadet dem Kläger, da hier die Bezeichnung des Factums als Intentio gilt.

cc. Sponſiones.

CLXVIII. Stipulationen (Rechtsgeſchäfte in Frage und Antwort, wodurch eine Perſon einer andern ſich, unbedingt oder bedingt, zu etwas verpflichtet) beruhen gewöhnlich auf Uebereinkunft der Parteien, unter denen ſie vorgenommen, und ſodann, wenn der dadurch Verpflichtete nicht erfüllt, Grund einer Klage (je nach ihrem Inhalt: condictio certi, triticaria, actio ex stipulatu §. 165) werden; dieſe heißen stipulationes conventionales. Zuweilen kann aber auch der Juder zu einer ſolchen anhalten, stipulationes iudiciales, z.B. wenn er bey den arbitrariae formulae dem Beklagten aufgiebt, die Reſtitution der Sache zu verſprechen, und ihn um dieſen Preis abſolvirt. Endlich hält in vielen Fällen der Prätor zu Stipulationen an, stipulationes praetoriae, die auf ſein Gebot eine Partey der andern leiſten muß [a]). Von dieſen letzteren iſt hier die Rede, ſie ſind ihrem Zwecke nach verſchieden [b]); eine Claſſe derſelben bezieht ſich auf die Formirung des Proceſſes, und dieſe iſt es, von der an dieſem Ort gehandelt werden ſoll. Solche Stipulationen heißen sponsiones, inſofern ſie durch die Worte spondes? spondeo gemacht werden, und dieß iſt bey den prätoriſchen Stipulationen der Fall, wenn beide Parteien römiſche Bürger ſind.

Der Proceß kann durch eine Sponſion eingeleitet werden, welche der Prätor den Parteien auflegt. Der unter ihnen beſtrittene Anſpruch wird zum Gegenſtand der Stipulation gemacht, das Recht des Klägers iſt die Bedingung des Verſprechens von Seiten des Beklagten, dieſer macht ſich zu etwas

a) L. 5 pr. D. de V. O. (45, 1).

b) Dig. XLVI. 5: de stipulationibus praetoriis.

anheischig, unter der Bedingung, daß die Behauptung des Klägers richtig wäre[c]). Der Kläger klagt sodann aus dieser Sponsion mit der Condictio, er behauptet, der Beklagte sey das Versprochene schuldig, d. h. die Bedingung der Sponsion (sein Recht) existire, und so wird nun der Proceß geführt: der Form nach über die Verbindlichkeit des Beklagten aus der Sponsion, wie denn auch der Richter sein Urtheil darauf faßt, ob der Beklagte das Versprochene schuldig sey oder nicht, der Materie nach über den Anspruch, welcher der Sponsio zu Grunde liegt, und von dessen Richtigkeit die Condemnation aus der Sponsion abhängt. Man sieht, diese Einleitungsform, das sponsione contendere, schließt sich sehr nahe an die actio sacramento an (§. 161), und auch aus andern Gründen darf ihr ein bedeutendes Alter zugeschrieben werden (Bd. I §. 80 S. 324 ff.). Dieser Zweck der Sponsion, den Proceß einzuleiten, indem sie ihm die Form einer Verhandlung über ihren Inhalt giebt, wird durch den Namen: sponsio praeiudicialis ausgedrückt. Hat sie bloß diesen Zweck, so hat der Beklagte die sponsionis summa, in die er condemnirt wird, nicht wirklich zu leisten, sie ist eine reine Form, und hier stipulirt denn auch bloß der Kläger; aber sie kann überdieß noch den Zweck haben, den Unterliegenden zu strafen, hier muß der Kläger dieselbe Summe versprechen, der Beklagte hat gegen ihn eine restipulatio (§. 157), und sie heißt in diesem Fall sponsio poenalis.

Ein Beispiel der reinen sponsio praeiudicialis giebt die in rem actio[d]). Diese kann angebracht werden 1) durch eine formula petitoria, mit der Intentio: rem (corporalem oder

---

c) Z. B. si ex edicto praetoris bona P. Quintii possessa sint (Cic. pro Quint. 27) — si bonorum Turpiliae possessionem Q. Caepio praetor ex edicto suo mihi dederit (Cic. fam. VII. 21) — — tot nummos dare spondes? spondeo. Ueber die Fassung der Sponsion mit *si*, und die Erwähnung derselben mit *ni* vgl. Huschke Studien I S. 12 f.

d) Gai. IV. 91 — 95.

incorporalem) actoris esse, welche arbitraria iſt (§. 165. 166 Note s), und bey welcher der Beklagte die satisdatio iudicatum solvi zu leiſten hat (§. 157); 2) per sponsionem, indem der Kläger den Beklagten durch folgende Stipulation provocirt: si homo quo de agitur ex iure quiritium meus est, sestertios cxxv nummos dare spondes? Darauf wird die Formel mit der Intentio: si paret N. N. A. A. ss. cxxv nummos dare oportere gegeben, und von dem Beklagten wegen der Herausgabe der Sache und der Früchte die stipulatio pro praede litis et vindiciarum geleiſtet. Dieſe Form iſt ganz der legis actio sacramento nachgebildet (§. 161), von der ſich auch die Summe herſchreibt[e]). Der Proceß nimmt durch die auf die Forderung aus der Sponſion concipirte Formel die Form einer perſönlichen Klage an.

Eine sponsio poenalis iſt die bey certa pecunia credita, ferner bey pecunia constituta (§. 157); die letztere betrifft eine prätoriſche Klage, welche ſpäter als in factum actio gegeben, anfangs aber vielleicht in der Form eingeführt wurde, daß der Prätor den Conſtituenten zu einer Sponſion anhielt, in Folge deren ſodann die Condictio angeſtellt, die Formula in Jus gegeben werden konnte. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Sponſionen bey den Interdicten (§. 169).

Man darf mit den bisher erwähnten die prätoriſchen Stipulationen nicht verwechſeln, welche jemanden einen Anſpruch geben ſollen, der ſeiner Zeit geltend gemacht werden ſoll, deren Abſicht aber nicht die Formgebung für einen Rechtsſtreit iſt, z. B. die cautio damni infecti, ratam rem haberi, iudicatum solvi. Eine von dieſen nähert ſich indeſſen ſichtbar jenen das Judicium vorbereitenden Sponſionen: die stipulatio ex operis novi nuntiatione. Der durch einen Neubau Benachtheiligte gebietet Einhalt zu thun, der Bauende kann ſich die Er-

e) 125 Seſterze ſind gleich 500 Aſſes Volus. Maecian. assis distr. §. 47: nunc — sestertius quattuor asses valet.

laubniß der Fortsetzung verschaffen durch Caution der Restitution, wenn er bey dem Proceß über seine Befugniß so zu bauen Unrecht behalten würde, dieser Proceß muß von dem Verbietenden sofort erhoben, und sein Recht zu verbieten erwiesen werden. Jene Caution war nun zugleich bestimmt, diesem Proceß seine Form zu geben. Der Verbietende trat aus der Stipulation mit der condictio incerti (actio ex stipulatu) auf Restitution auf[f]).

dd. Interdicta[a]).

CLXIX. Im prätorischen Edict kommt für die Klagen, welche die Prätoren eingeführt haben, ein doppelter Ausdruck vor. Der eine besteht darin, daß nach vorangeschickter Voraussetzung gesagt wird: iudicium dabo (oder actionem dabo), womit der Prätor eine formula in factum concepta oder auch ficticia geben zu wollen ankündigt; der andere, daß er einen unmittelbaren Befehl: restituas, exhibeas, veto erläßt. Dieser Befehl nun wird von dem Prätor auf den einzelnen Fall angewendet, wenn eine Partey ihn gegen die andere, von der sie behauptet, sie habe gegen das Edict des Prätors gehandelt,

---

f) L. 1 D. de stipul. praet. (46, 5) theilt die prätorischen Stipulationen in iudiciales, cautionales, communes. Die ersten sind die von denen hier gehandelt worden ist, die Compilatoren haben alle Beispiele, als dem justinianischen Recht fremd, gestrichen, und nur die ex o. n. nuntiatione gelassen, die im justinianischen Recht freilich nicht mehr jene Bedeutung hat, dagegen die cautio iudicatum solvi dazugesetzt, welche in die folgende Classe gehört. Diese (cautionales) enthält die Stipulationen, die jemanden eine Klage verschaffen sollen, ohne Bezug auf ein anderes Judicium, das dadurch eingeleitet würde. Die dritte Classe (communes) bilden die stipulationes iudicio sisti, die zur Unterstützung zwar eines andern Processes, aber nicht als Einleitung dazu (wie die erste Classe) dienen.

a) Gai. IV. 138—170. Huschke de causa siliana, Studien I. 1. Bethmann-Hollweg Handbuch I §. 37.

geltend macht; er heißt in dieser Anwendung, die in einer kurzen Schrift den Formulä analog geschieht, decretum, wenn er in einem Gebot, interdictum, wenn er in einem Verbot besteht. Der letzte Name ist aber allgemein gebraucht worden, daher werden die Interdicta (nach den vorhin bemerkten drey Befehlen) eingetheilt in restitutoria, exhibitoria und prohibitoria.

Das Interdictum hat nicht die Absicht einer sofortigen Entscheidung der Sache, vielmehr dient es nur zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Es hat daher die Bedeutung einer Klage, und wird denn auch unter dem Wort actio im weiteren Sinne mitbegriffen [b]), auch der Ausdruck formula wird darauf angewendet [c]). Die Sache kommt vor ein Gericht (iudex oder recuperatores), welches der Prätor bestellt. Der Interdictenproceß gehört daher zum ordo iudiciorum privatorum [d]), nur enthält er eine eigenthümliche Einleitung und Gestaltung des Judiciums.

Jene Conception des Interdicts durch den Prätor und die Bestellung des Judiciums ist allen Interdictenprocessen gemein, im übrigen aber ist ein verschiedenes Verfahren möglich. Aber auch die Conception selbst geschieht auf doppelte Art, und dieser Unterschied hängt mit einer wichtigen Eigenschaft gewisser Interdicte zusammen. Bey den meisten Interdicten wendet sich der Prätor nur an eine Partey, den Beklagten, dem er etwas gebietet oder verbietet, diese heißen daher interdicta simplicia; dahin gehören alle restitutoria und exhibitoria, und viele prohibitoria. Bey einigen dagegen rich-

---

b) L. 37 pr. D. de O. et A. (44, 7).

c) Gai. IV. 141. Daher ist wohl auch der Ausdruck des Aggenus: interdicti formula (Goesii rei agrar. auctor. p. 68) als ein classisch technischer zu nehmen.

d) L. 1 §. 2 D. si ventris nom. (25, 5): coget autem eum decedere non praetoria potestate — sed melius et civilius faciet, si eum per interdictum ad ius ordinarium remiserit.

tet er seine Worte an beide Parteien z. B. uti eum fundum de quo agitur possidetis, quo minus ita possideatis vim fieri veto, sie heißen darum duplicia, wie wenn zwey Interdicte neben einander, für jeden ein besonderes, gegeben wäre. Die Folge davon ist, daß jede Partey hier die Rolle von Kläger und Beklagten hat (§. 175).

Bey interdicta restitutoria und exhibitoria haben die Parteien die Wahl zwischen einem doppelten Verfahren. Das eine und ohne Zweifel das älteste ist das per sponsionem: der Kläger provocirt den Beklagten zu einer Sponsion, wodurch dieser eine Strafe verspricht unter der Bedingung, daß er contra edictum praetoris gehandelt hätte z. B. si fundum unde tu me vi deiecisti, contra edictum praetoris non restituisti, tot nummos dare spondes[e]), auf dieselbe Strafe hat der Beklagte eine restipulatio, deren Bedingung auf den entgegengesetzten Fall gefaßt ist. Auf diese Stipulationen wurde nun die Klage gegründet, jede Partey erhält eine Formel, worin auf die summa sponsionis oder restipulationis geklagt wird. Der darin bestellte Richter untersucht, ob die Voraussetzung der Sponsion oder Restipulation existirt, also ob contra edictum praetoris gehandelt worden ist, oder nicht, und condemnirt demzufolge entweder den Beklagten in die Sponsions- oder den Kläger in die Restipulations-Summe, und absolvirt eben so den andern Theil von dieser oder von jener. Aber dieß ist nur die Strafe, welche darauf berechnet war, von muthwilliger Proceßführung abzuhalten. Dem Kläger mußte, wenn er den Proceß gewann, auch die Restitution oder Exhibition werden, die den eigentlichen Gegenstand seines Anspruchs ausmachte. Dieses war der Zweck einer zweiten For-

e) Vgl. Cic. pro Caec. 8. 19. 28. 29. 32. Gai. IV. 165. Die Fassung erklärt sich daraus, daß nicht eigentlich wer dejicirt, sondern wer, wenn er dejicirt hat, nicht restituirt, contra edictum handelt, denn der Prätor verbietet bey dem interdictum de vi wörtlich nicht die Dejection, sondern gebietet die Restitution.

mel, welche der Kläger an seine sponsionis formula anfügen ließ, und durch die ein iudicium de re restituenda oder exhibenda constituirt wurde, vermöge dessen, wenn nicht restituirt oder exhibirt wurde, der Richter den Beklagten in den Werth condemnirte. Neben diesem Verfahren cum poena (cum periculo) steht aber den Parteien noch ein anderes offen sine poena. Jede Partey kann bey dem ersten Erscheinen vor dem Magistrat einen arbiter erbitten, und dadurch jenes Verfahren cum poena ausschließen; es wird dann sofort eine formula arbitraria (§. 166) gegeben, worin der Richter angewiesen wird, den Beklagten, wenn er contra edictum nicht restituirt oder exhibirt, in den Werth zu condemniren. Haben die Parteien das Interdict erhalten, und den Magistrat verlassen, ohne daß eine von ihnen um einen Arbiter gebeten hat, so ist die Sache schlechterdings auf dem Weg der Sponsionen zu erledigen. Aber da jede Partey das Strafverfahren ausschließen konnte, es also nur mit dem übereinstimmenden Willen beider stattfand, so ist wohl anzunehmen, daß es bey diesen Interdicten seit der Einführung der arbitraria formula für dieselben höchst selten gebraucht wurde.

Bey den interdicta prohibitoria giebt es nur Ein Verfahren, das durch Sponsionen. Man hat nach dem Grund gefragt, warum die poena hier unvermeidlich war[f]). Hier muß man vor allem festhalten, daß das Sponsionenverfahren ursprünglich bey allen Interdicten das einzige war, und daß erst später eine formula arbitraria statt der Sponsionen (also abgesehen von dem mit diesen verträglichen und auf sie folgenden Arbitrium) zugelassen wurde. In der That stimmt nur jenes Strafverfahren mit dem eigenthümlichen Charakter des Inter-

---

f) Verschiedene Meinungen haben darüber geäußert: Haubold in der Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. III S. 385 ff. Huschke Studien I S. 8 ff. Hefftter ad Gai. comm. IV p. LV. Zimmern röm. Civilproceß §. 71.

dictenproceſſes; daß der Prätor den Parteien zuerſt ein Interdictum giebt, hat eigentlich nur dann Sinn und Bedeutung, wenn es der Grund für eine unter ihnen vorzunehmende Sponſion und Reſtipulation wird. Wird mit einer Actionsformel angefangen, ſo iſt die conceptio interdicti eigentlich etwas ganz überflüſſiges, ein Anfang zu dem das Ende fehlt. Die Zulaſſung einer Actio ſtatt der Sponſion nach geſchehener Conception des Interdicts war daher etwas abnormes, welches zuzulaſſen man bey den reſtitutoriſchen und exhibitoriſchen Interdicten ſich veranlaßt ſah, da dieſe ihrem Gegenſtand nach actionenartig ſind, welches man aber nicht ohne eine ſolche Veranlaſſung weiter auszudehnen geneigt war. Die Einführung jener formula arbitraria war der erſte Schritt zur Aufhebung des Interdictenproceſſes[g]). Bey den prohibitoriſchen Interdicten wollte man die Parteien nicht von der Strafe befreien, die auf dem Verluſt des Sponſionenproceſſes ſtand. Eine actio hätte hier, wo die Verhinderung einer Handlung der Zweck der Klage war, auf eine Strafe (ſ. Note k), oder auf Verſprechen einer ſolchen bey wiederholtem Verſuch der Handlung gehen können, alſo im Grunde auf daſſelbe, wie die Sponſion, nur unter Bevorzugung des Klägers, der ungeſtraft dem Handelnden hätte durch ſeine Klage beſchwerlich fallen können, das fand man nicht gerecht.

Eine beſondere Geſtalt hat noch das Verfahren bey den interdicta duplicia (interdictum uti possidetis, interdictum utrubi). Bey dem Rechtsſtreit nämlich um den Beſitz, wobey jede Partey Beſitzer zu ſeyn behauptet, iſt noch der Beſitzſtand während des Proceſſes zu entſcheiden. Dieſer interimiſtiſche

g) Es gab römiſche Juriſten, welche dem Abkommen des Strafverfahrens bey den reſtitutoriſchen und exhibitoriſchen Interdicten widerſtanden, indem ſie es wenigſtens bey dem unterliegenden Kläger für einen offenbaren Beweis der Calumnia betrachteten, wenn er auf Beſtellung eines Arbiter angetragen und dadurch die Strafe zu vermeiden geſucht hatte, aber die Praxis theilte dieſe Anſicht nicht Gai. IV. 163.

Besitz („fructus“ d. h. die factische Möglichkeit, die Sache während jener Zeit zu benutzen) wird dem zugesprochen, der sich für den Fall, daß er Unrecht behalten würde, zu der größten Strafe anheischig macht. Zu diesem Zweck wird eine Licitation vorgenommen, fructus licitatio, jene Strafe heißt daher fructus licitationis summa. Verliert der höchste Licitant, der also um diesen Preis den interimistischen Besitz erhalten hat, den Proceß, so muß er diese Summe dem Gegner zahlen, und schon jetzt dieses ihm versprechen durch die fructuaria stipulatio, aus welcher auf die Strafe geklagt wird[h]; ist die Stipulation unterlassen, so kann die Strafe dennoch gefordert werden mit dem iudicium fructuarium (oder secutorium). Ueberdieß muß er die Sache mit den gezogenen Früchten herausgeben (denn die licitationis summa ist eine reine Strafe), und darauf geht das iudicium cascellianum oder secutorium (unterschieden von jenem secutorium auf die Licitationssumme). Der Richter hat nun bloß zu untersuchen, wer zur Zeit der Conception des Interdicts wirklich Besitzer war (nec vi nec clam nec precario ab adversario). Entscheidet er für den höchsten Licitanten, so condemnirt er den Gegner in die Sponsions- oder Restipulations-Summe, je nachdem derselbe durch die Sponsion oder durch die Restipulation dazu verpflichtet worden ist, und absolvirt eben so den Ersten von der einen oder der andern. Entscheidet er gegen den höchsten Licitanten, so condemnirt er diesen in die Restipulations- oder Sponsions-Summe mit Absolvirung des Gegners, ferner in die Licitationssumme, endlich gebietet er ihm, den Besitz mit den gezogenen Früchten herauszugeben, und condemnirt ihn in den Werth, wenn er es nicht thut.

---

h) Nach Heffter soll die fr. stip. auf die Restitution des Besitzes gehen, das ist entschieden zu verwerfen, nach Zimmern auf die Restitution der Früchte selbst, auch dieß stimmt mit der Ordnung in welcher Gaius diese Gegenstände abhandelt, nicht überein.

Zuletzt drängt sich noch die Frage auf, welche Absicht der Einführung des Interdictenverfahrens zu Grunde liegt, und worin im allgemeinen seine praktische Bedeutung zu suchen ist? Wir unterscheiden im heutigen Proceß ein ordentliches und ein summarisches Verfahren, in welchem letzteren der gemessene Gang des ersteren dem Bedürfniß einer schleunigeren Rechtshülfe bey gewissen Rechtssachen aufgeopfert wird. Man hat denselben Unterschied dem römischen Interdictenproceß und Actionenverfahren unterlegen, und jenem den Charakter eines summarischen Processes zuschreiben wollen[1]). Sieht man näher zu, so entbehrt diese Vorstellung alles Grundes. Die summarische Behandlung könnte in dem Verfahren vor dem Prätor, oder vor dem Richter, oder in dem Uebergang von jenem zu diesem gelegen haben. Das erste war nicht der Fall, im Gegentheil wenn es zur Sponsion kam, wurde dieses Verfahren nicht an diesem Tag zu Ende gebracht, und die Parteien mußten sich an einem folgenden einfinden, auch war es nicht, wie bey den Actionen, mit Einer Formel abgethan; über das zweite haben wir keine Nachricht, und eben so wenig darüber, ob eine kürzere Frist zwischen ius und iudicium vorgeschrieben war. Das Eigenthümliche des Interdictenprocesses überhaupt (abgesehen von den besonderen Zusätzen bey den interdicta duplicia) bestand in dem von dem Prätor gegebenen Interdict und den von den Parteien demzufolge gemachten Sponsionen, darin liegt etwa eine Abschreckung von dem Proceß, aber keine Beschleunigung des Processes selbst. Die ursprüngliche Bedeutung der Interdicte war, jemanden eine Rechtshülfe zu gewähren, der außerdem keine hatte, nicht eine schleunigere dem, der sonst eine langsamere gehabt hätte. Es ist nicht unwahr-

---

1) So noch Thibaut Archiv für civ. Pr. X. 23. Dagegen Savigny Zeitschr. VI. 3. Vgl. auch Zimmern röm. Civilpr. §. 71 a. E. Bethmann-Hollweg a. a. O. (Note a) hat sich vorzugsweise mit dieser Frage beschäftigt.

ſcheinlich, daß die Interdicte zu einer Zeit entſtanden, wo der Prätor noch keine Actiones geben konnte (Bd. I §. 80 S. 325), nach der Lex Aebutia behielt man die einmal vorhandene Rechtsform bey, nur daß der Prätor neben den Interdicten, für welche dieß zu paſſen ſchien, actiones in factum gab (d. h. er ließ zu, daß man nach Edition des Interdicts um eine formula arbitraria bat, ſ. oben). Unſere Frage nach der praktiſchen Bedeutung des Interdictenproceſſes zu der Zeit, wo der Prätor auch Actiones geben konnte, fällt ſomit zuſammen mit der: warum iſt noch ſpäter das Actionenverfahren nicht bey den prohibitoriſchen Interdicten zugelaſſen worden[k])? und dieſe Frage iſt ſchon vorhin beantwortet worden. Der Grund dieſes Rechts, und die praktiſche Bedeutung des Interdictenverfahrens lag lediglich in den Sponſionen.

ee. Zuſätze zu den Formeln für den Beklagten.

CLXX. Der Inhalt der Formula, der oben dargelegt worden iſt, ſoweit er auf den Poſtulationen des Klägers beruht, kann durch die Vertheidigung des Beklagten vermehrt werden, deren Aufnahme in die Formel dieſer fordert, damit ſie der Richter berückſichtige[a]).

Beſteht die Vertheidigung des Beklagten bloß in einer Negation (Bd. I §. 29 S. 83), ſo erhält die Formel keinen Zuſatz. Die Anweiſung an den Richter, ſie zu berückſichtigen, liegt ſchon in der bedingten Faſſung der Formel: si paret — condemnato, si non paret absolvito. Daher läßt ſich auch umgekehrt der Begriff einer Negation im proceſſualiſchen Sinne

---

k) In einem Fall, gegen den, welcher den in possessionem missus in den Beſitz zu kommen hindert, gab der Prätor auch eine Actio auf eine Strafſumme, die dem Intereſſe des Miſſus bey der Miſſio gleichkommt Dig. XLIII. 4.

a) Gai. IV. 115—129. 133. Inst. IV. 13: de exceptionibus. 14: de replicationibus. Dig. XLIV. 1: de exceptionibus, praescriptionibus et praeiudiciis. Vgl. Savigny Syſtem V §. 225—229.

ſo beſtimmen: es iſt die Vertheidigung des Beklagten, die ſchon in jener allgemeinen Bedingung der Condemnation liegt[b]). Nun kann es aber ſeyn, daß dem Beklagten eine Vertheidigung zuſteht, die ihn gegen die Condemnation ſchützt, auch wenn das si paret bejaht werden müßte, wodurch alſo noch eine zweite Bedingung der Condemnation hinzugefügt wird. Hier erhält die Formel noch einen Zuſatz, wodurch der Richter angewieſen wird, nur dann zu condemniren, wenn nicht bloß die Intention des Klägers, das si paret, richtig, ſondern auch die Behauptung des Beklagten, vermöge deren er von dem Anſpruch befreit ſeyn will, unrichtig iſt: si non z. B. convenit ne ea pecunia peteretur[c]). Würde dieſes pactum de non petendo die Wirkung einer rechtlichen Vernichtung der Obligatio haben, wie z. B. die acceptilatio, ſo wäre der Zuſatz überflüſſig, die Berufung auf daſſelbe wäre eine Negation, ſie würde nicht eine zweite Bedingung der Condemnation bilden, da ihre Wahrheit die Intention ſelbſt als

---

b) Die Klage iſt z. B.: si paret rem actoris esse, der Beklagte behauptet, der Kläger ſey nicht Eigenthümer, oder er habe aufgehört es zu ſeyn, da er, Beklagter, die Sache uſucapirt habe; si paret reum centum dare oportere, der Beklagte behauptet, er ſey nicht ſchuldig, oder er habe gezahlt; gegen die Klage quod A. A. a N. N. incertum stipulatus est, quidquid ob eam rem N. N. A. A. dare facere oportet, behauptet der Beklagte, es ſey keine Stipulation geſchehen (gar keine, oder eine nichtige), oder die Schuld ſey durch Acceptilatio oder Zahlung aufgehoben. Alle dieſe Behauptungen des Beklagten ſind Negationen, denn wenn ſie wahr ſind, ſo muß man ſagen res actoris non est, non paret reum centum dare oportere, nihil eum dare facere oportet, die Intentio iſt falſch, die Bedingung, die ſie dem Richter für die Condemnation ſetzt, iſt nicht vorhanden.

c) Ulpian. L. 2 pr. D. de except. (44, 1): Exceptio dicta est quasi quaedam exclusio quae opponi actioni cuiusque rei (Ulpian wahrſcheinlich: interponi formulae) solet ad cludendum id quod in intentionem condemnationemve deductum est. L. 17 D. de evict. (21, 2): — intentione per exceptionem elisa.

falsch erscheinen ließe. Weil dem aber (in der Regel) nicht so ist, die Intention also richtig bleibt, wenn auch jene Behauptung wahr ist, so bedarf es, um ihr Wirkung zu geben, jenes Zusatzes zur Formel, der neben die in der Intention enthaltene Bedingung noch jene zweite setzt. Von dem Standpunkt des Beklagten aus bildet der von ihm vorgeschützte Umstand eine Ausnahme von der Condemnation, und heißt daher exceptio; in der Formel selbst wird sie, da diese von dem Standpunkt des Klägers aus abgefaßt ist, nicht bejahend, sondern verneinend, also als Bedingung ausgedrückt[d]), und so zwischen die Intention und die Condemnation eingeschoben z. B. wenn der Beklagte behauptet, es sey zwischen ihm und dem Kläger verabredet worden, daß er erst nach einer noch nicht abgelaufenen Frist solle zu zahlen haben: si paret N. N. A. A. decem dare oportere, si inter A. A. et N. N. non convenit ne intra quinquennium peteretur, iudex N. N. A. A. decem condemnato s. n. p. a.[e]).

In Beziehung auf ihren Grund sind die Exceptionen von doppelter Art. Entweder beruhen sie auf einem unveränderlichen Grund, so daß sie der Klage für immer entgegenstehen und von dem Kläger nicht vermieden werden können, und es also gleichgültig ist, wie und wann er die Klage gegen den Beklagten anstellt; diese heißen exceptiones perpetuae, sie machen die Klage für immer unwirksam, heben sie daher auf, und werden darum auch peremtoriae genannt. Oder ihre Zu-

---

d) L. 22 pr. D. de except. (44, 1): exceptio est conditio —.

e) Statt si non oder nisi kommt auch die ganz gleich bedeutende Fassung vor: extra quam si z. B. ita factum sit uti de lege fieri licuit, Labeo im §. 16 der L. 1 D. de flumin. (43, 12) vgl. Cic. de invent. II. 20. Vgl. Savigny System V §. 226 Note a. — Die Stelle unmittelbar hinter der Intentio, die im Text der Exceptio zugeschrieben wird, stimmt wenigstens mit dem Wesen derselben am besten überein. Eine andere Ansicht hat Savigny a. a. O. Note l, er setzt sie hinter die Condemnatio.

ständigkeit gegen den Kläger hängt von Umständen ab, die jetzt existiren, aber in Zukunft wegfallen können, oder auch entschieden nach einer gewissen Zeit wegfallen werden, so daß es in der Macht des Klägers steht, sie zu vermeiden, wenn er die Zeit abwartet, nach deren Eintritt die Exceptio aufhört, begründet zu seyn, oder sonst die Klage so anstellt, daß er den Grund derselben beseitigt. Diese heißen temporales oder dilatoriae. Sie betreffen theils die Zeit der angestellten Klage, so die exceptio pacti ne intra certum tempus petatur (s. das vorhin gegebene Beispiel), exceptio litis residuae und dividuae (§. 167), theils die Person des Klagenden, so die exceptiones cognitoriae und procuratoriae (§. 156). Der Unterschied zwischen peremtorischen und dilatorischen Exceptionen liegt nicht in der Wirkung, die sie auf das Urtheil des Richters äußern. Auch die letzteren bewirken, daß der Beklagte, wenn sie richtig befunden worden sind, absolvirt werden muß, mit allen den Folgen für den Kläger, die eine sonstige Absolution hat[f]).

Die Conception der Exceptionen geschieht entweder mit specieller Bezeichnung der Thatsache, durch die der Beklagte von der Klage befreit zu seyn behauptet, z. B. des Vertrags, solche heißen exceptiones in factum, oder mit Berufung auf einen Rechtssatz, dem die Klage zuwider ist, ohne daß die Thatsache speciell genannt wird, z. B. si in ea re nihil contra legem cinciam factum est, eine solche kann auch in factum concipirt werden: si non donationis causa mancipavit oder promisit se daturum[g]). Es giebt eine solche Einrede, die von sehr weiter Anwendung ist: die exceptio doli, welche so concipirt wird: si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit neque fiat[h]). Diese hat eine doppelte Richtung, entweder auf einen vergangenen Dolus des Klägers, dessen er (oder ein

---

f) Daß es Einreden gab, dem Inhalt nach den exceptiones dilatoriae analog, bey denen dieser Grundsatz nicht galt, wird §. 171 vorkommen. *g*) Frag. vat. 310. *h*) Gai. IV, 119.

Anderer, vorausgesetzt daß dessen Dolus ihm schadet) sich bey dem Geschäft, aus dem er klagt, schuldig gemacht hat (darauf bezieht sich der erste Theil der Fassung, und insoweit ist die Exceptio in factum), oder auf einen gegenwärtigen Dolus, den er eben dadurch, daß er etwas ungerechter Weise fordert, also durch die Erhebung seines Anspruchs selbst begeht (darauf bezieht sich der zweite Theil)[i]). Daher kann jede exceptio in factum als doli exceptio gefaßt werden[k]), und der Beklagte hat die Wahl, ob er sich dieser Exceptio bedienen oder das Factum, auf das er sich bezieht, speciell ausdrücken lassen will[l]). — Ein anderer Unterschied der Fassung ist, ob in der Exceptio die Person des Klägers genannt wird (s. das Beispiel der doli exceptio), oder ob die Person wegbleibt, z. B. si in ea re nihil metus causa factum est[m]); hier heißt die Exceptio in rem, und es ist für ihre Wirkung gleichviel, von wem das Factum ausgegangen ist, das sie begründet. Regelmäßig sind die Exceptionen nicht in rem, aber damit ist nicht gesagt, daß das Factum nothwendig von dem Kläger geschehen seyn müsse, nur muß ein rechtliches Verhältniß zwischen

---

i) L. 2 §. 5 D. de doli exc. (44, 4): — nam et si inter initia nihil dolo malo fecit, attamen nunc petendo facit dolose, nisi sit talis ignorantia in eo, ut dolo careat.

k) L. 2 §. 5 cit.: Et generaliter sciendum est, ex omnibus in factum exceptionibus doli oriri exceptionem, quia dolo facit quicunque id quod quaqua exceptione elidi potest, petit — (folgen die Worte der Note i). So z. B. die exceptio pacti, dolo enim facere qui contra pactum petat, negari non potest L. 2 §. 4 eod. Daher gilt auch von dieser bey den bonae fidei iudicia, was von der doli exceptio (s. unten): bonae fidei iudicio exceptiones pacti insunt L. 3 D. de rescind. vend. (18, 5).

l) L. 2 §. 4 D. de doli exc. (44, 4) L. 12 eod.: Qui aequitate defensionis infringere actionem potest, doli exceptione tutus est. Nur wenn der Kläger eine Person ist, der er Ehrerbietung schuldet (parens, patronus), kann der Beklagte die Fassung auf den Dolus nicht fordern L. 4 §. 16 eod.

m) L. 2. §. 1 L. 4 §. 33 D. eod.

ihm und dem, von dem es geschehen ist, bestehen, vermöge dessen er sich die Exceptio aus dessen Person gefallen lassen muß[n]). Dagegen ist es die seltene Ausnahme, wenn die Exceptio personae cohaerens ist, d. h. nur einer gewissen Person (nicht ihren Successoren) zusteht, die allermeisten Exceptionen sind rei cohaerentes, in Beziehung auf den Beklagten in rem, so z. B. die doli exceptio: si *in ea re* nihil etc.[o]).

Die Exceptio ist ein Theil der Formel, welcher die Vertheidigung des Beklagten bezweckt, dieß ist die processualische Seite des Begriffs, von der bisher ausschließlich die Rede war. Nicht jede Vertheidigung, haben wir gesehen, giebt Veranlassung zu einer Exceptio; welcher Art sie seyn muß, um die Form der Exceptio zu erhalten, ist gleich am Eingang dieser Lehre bestimmt worden. Sehen wir dagegen auf den Inhalt der Exceptio, so bildet diesen ein Umstand, den der Beklagte der Klage entgegenzusetzen berechtigt ist, ein Umstand aber, der das Recht, welches der Kläger gegen den Beklagten geltend macht, nicht vernichtet, dessen Bedeutung also nicht die ist, das Recht als nie oder als jetzt wenigstens nicht vorhanden darzustellen, sondern diesem Recht nur seine Wirkung (wenigstens gegen den Beklagten), sey es für immer (bey den peremtorischen Einreden) oder für jetzt (bey den dilatorischen) zu entziehen. Z. B. die Stipulation, aus der jemand die Forderung geltend macht, ist mit einem Wahnsinnigen geschlossen, dieser Umstand giebt dem Beklagten keine Exceptio, denn er bewirkt,

---

n) Im allgemeinen besteht dieses Rechtsverhältniß darin, daß er Successor desselben ist, bey der doli exceptio ist es beschränkt auf die successio ex lucrativa causa, der dolus auctoris schadet z. B. dem Beschenkten, nicht dem Käufer L. 4 §. 27. 31 D. eod. Die exceptio in rem setzt gar kein solches Successionsverhältniß voraus, ich habe die exceptio metus gegen die Vindication dessen, der mit dem, welcher mir die Sache abgenöthigt hat, in gar keinem Verhältniß steht.

o) L. 7 pr. §. 1 D. de except. (44, 1) L. 2 §. 2 D. de doli exc. (44, 2).

daß die Stipulation nichtig iſt. Hat dagegen der Gläubiger bey der Stipulation betrüglich gehandelt, ſo würde daſſelbe gelten, wenn das Recht vorſchriebe, daß eine Stipulation als Rechtsgeſchäft ohne Abweſenheit des Dolus ſich gar nicht denken laſſe, dem iſt aber nicht ſo; ſchützt daher der Betrug gegen die Wirkung der Stipulation, ſo geſchieht dieß nur durch Exceptio. Man kann dieß auch ſo ausdrücken: die Wirkung des Rechts des Klägers wird durch ein ihr entgegenſtehendes Recht des Beklagten gehemmt[p]). Bey dieſer materiellen Betrachtung der Exceptio entſteht nun die Frage: woher erhält ein Umſtand die Kraft, den Beklagten auf dieſe Weiſe zu ſchützen? Die Antwort iſt: alle Rechtsquellen, welche Rechte geben, haben auch das Recht der Exceptio gegeben[q]). Der markirteſte Fall iſt nach älterem Recht der, wo das prätoriſche Recht einen Beklagten aus Gründen des allgemeineren Rechts (der aequitas) gegen Anſprüche, die nach dem Jus civile beſtehen, in Schutz nimmt; dieſer Schutz konnte nur auf dem Weg einer Exceptio realiſirt werden, da der Prätor nicht feſtzuſetzen vermochte, ein nach Jus civile beſtehendes Recht beſtehe nicht, alſo die darauf gerichtete Intentio ſey von dem Richter als falſch zu betrachten. Aber der Prätor behandelte auch manche Vertheidigungen gegen Anſprüche, die lediglich auf ſeinen eigenen Feſtſetzungen beruhten, denen gegenüber er alſo nicht ſo beſchränkt war, als Exceptionen, und eben dieß geſchah bey Vertheidigungen, die aus Volksſchlüſſen, Senatusconſulten u. ſ. f. ihre Berechtigung ableiten, ſo daß alſo der Geſtaltung eines dem Anſpruch des Klägers entgegentretenden Umſtandes als Exceptio häufig ein innerer, von der äußeren Möglichkeit,

---

p) Savigny Syſtem V S. 152.

q) Gai. IV. 118: — quae omnes vel ex legibus, vel ex his quae legis vicem obtinent, substantiam capiunt, vel ex iurisdictione praetoris proditae sunt.

ihm eine directe Wirkung zu geben, unabhängiger Grund unterliegt[r]).

Wir kehren zur proceſſualiſchen Seite der Sache zurück, zur Exceptio als Theil der Formel, und faſſen noch den Umfang ihrer Anwendbarkeit ins Auge. Aus der früheren Unterſuchung ergiebt ſich: eine Exceptio wird dann nothwendig für den Beklagten, wenn der Einwand, den er gegen die Klage macht, nicht ſchon der Intentio ſelbſt widerſpricht, alſo wenn beides, der Einwand und die Intentio, neben einander richtig ſeyn kann. Die Nothwendigkeit der Exceptio wird daher nach der Beſchaffenheit der Intentio häufiger oder ſeltner eintreten. Je beſtimmter und ſpecieller die Intentio iſt, deſto weniger Raum giebt ſie ſelbſt einer Vertheidigung des Beklagten, deſto öfter wird die Behauptung einer Befreiung von dem Anſpruch des Klägers außerhalb derſelben liegen, und daher, um ſich geltend zu machen, einen beſondern Zuſatz, eine förmliche Exceptio fordern.

Bey den bonae fidei iudicia geht die Intention auf das was der Beklagte ex fide bona ſchuldig iſt, jeder Einwand daher, welcher darauf hinausläuft, der Kläger habe contra bonam fidem gehandelt oder er handle jetzt ſo, er fordere dolose, iſt hier proceſſualiſch als eine Negation zu behandeln, es bedarf keiner beſonderen Exceptio; ſchon vermöge der allgemeinen Condemnationsbedingung, die in der Intentio liegt, darf der Richter den Beklagten nicht condemniren, ſoweit die erhobene Forderung nicht der bona fides gemäß iſt. Jeder Einwand alſo, der als doli exceptio gefaßt werden könnte, liegt hier ſchon in der Faſſung der Intentio: doli exceptio bonae fidei iudiciis inest[s]). Damit fiel eine beträchtliche Anzahl von

---

r) Savigny Syſtem §. 227.— Es wird davon noch an einem andern Ort, bey der Aufhebung der Obligationen, die Rede ſeyn.

s) L. 21 D. sol. matr. (24, 3) Fragm. vat. 94. L. 84 §. 5 D. de leg. I (30) vgl. Note k.

Exceptionen bey den b. f. iudicia weg[t]). Aber es fehlt doch nicht an ſolchen, die auch hier in die Formel geſetzt werden mußten, wenn der Beklagte vor dem Richter ſich darauf berufen wollte. Dieß ſind alle die, von denen man nicht ſagen kann, daß ſie auf aequitas (Note l) und bona fides beruhen, wie die exceptiones procuratoriae und cognitoriae, rei iudicatae, S. C. velleiani (wenn ſich die Frau z. B. durch Mandat verbürgt hat), überhaupt wo einem Schuldner Befreiung ope exceptionis durch eine poſitive Vorſchrift gegeben iſt, die ſich keineswegs aus der Natur des Schuldverhältniſſes und der dabey in Anſpruch genommenen gegenſeitigen Billigkeit und Redlichkeit ableitet.

---

t) Wenn Exceptionen jener Art bey Obligationen, aus denen b. f. actiones entſpringen, erwähnt werden, ſo kann darunter der Stoff der Exceptio gemeint ſeyn, die Exceptio im materiellen Sinn, von der natürlich auch hier geſprochen werden kann (von einem Kauf, bey dem der Verkäufer betrüglich gehandelt hat, kann man eben ſo wenig als von einer Stipulation — ſ. oben — ſagen, es ſey gar kein Kauf, alſo iſt der Einwand des Betrugs eine Exceptio im materiellen Sinn, nur bildet dieſer Einwand nicht einen beſondern Theil der Formel, iſt keine exceptio im proceſſualiſchen Sinn, ſondern liegt in den Worten ex fide bona). Nun kommt es aber vor, daß in einem ſolchen Zuſammenhang ſogar die proceſſualiſche Faſſung erwähnt wird, wodurch jene Erklärung wegfällt, z. B. L. 25 de act. emti (19, 1): qui pendentem vindemiam emit, si uvam legere prohibeatur a venditore, adversus eum petentem pretium exceptione uti poterit: *si ea pecunia qua de agitur non pro ea re petitur, quae venit neque tradita est* (die ſ. g. exc. non adimpleti contractus der Neueren). Aber hier iſt es nicht die actio venditi (wie Zimmern §. 93 glaubt), gegen die dieſe Exceptio gegeben wird (man braucht ſich nur die Formel dieſer Klage mit ihrer Demonſtratio und Intentio zu denken, um ſich davon zu überzeugen), ſondern die Klage aus der über den Kaufpreis üblicher Weiſe noch beſonders abgeſchloſſenen Stipulation, alſo die condictio certi. Eben ſo giebt Gaius (IV. 126) als Beiſpiel derſelben Exceptio den Fall, wo auf den Kaufpreis der Argentarius klagte, dem er (für den eigentlichen Verkäufer) verſprochen worden iſt, die Klage iſt die Condictio aus dem Literalcontract.

Die arbitrariae formulae enthalten zwey Bedingungen der Condemnation 1) die Intentio z. B. si paret rem actoris esse, 2) das Arbitrium z. B. *neque* arbitratu iudicis restituetur. Nach der ersten soll der Richter condemniren, wenn die Sache z. B. Eigenthum des Klägers ist, die Fassung der Intentio schützt den Beklagten, wenn er behauptet, der Kläger sey nicht oder jetzt nicht mehr Eigenthümer (natürlich die Wahrheit dieser Behauptung vorausgesetzt), nicht aber wenn er bloß einen Umstand anführen kann, der dieses Eigenthum ihm gegenüber unwirksam macht, z. B. daß der Kläger ihm den Sclaven verkauft und tradirt habe (exceptio rei venditae et traditae, s. unten §. 236 bey Note u), ein solcher Einwand muß daher (wenn wir noch bloß auf die Intentio sehen) als Exceptio in die Formel gesetzt werden. Nach der zweiten Bedingung aber soll der Richter überdieß nur dann condemniren, wenn der Beklagte nicht seinem Arbitrium gemäß restituirt (oder exhibirt), kann der Beklagte eine Befreiung von dieser Restitutionspflicht anführen, die der Richter für gerecht halten muß, z. B. die Sache ist ohne seine Schuld untergegangen, oder er hat vermöge eines Pachtcontracts mit dem Kläger, oder als Pfandgläubiger das Recht zu besitzen, so bedarf es für diese Vertheidigung keines besonderen Zusatzes zur Formel, sie liegt schon in dem arbitratu iudicis. Von den Einreden gegen die Intention gilt dieß nicht, daher die arbitrariae actiones nicht vollständig in dieser Hinsicht den bonae fidei actiones gleichstehen, und so werden denn solche Exceptionen in der That bey jenen Klagen, und zwar so erwähnt, daß die processualische Exceptio (Theil der Formel) gemeint ist[u]).

---

u) Bey der exceptio rei venditae et traditae könnte man denken, es werde dabey die Klage per sponsionem (die nicht arbitraria war) vorausgesetzt (§. 168), obwohl dieß nach den Stellen, worin sie erwähnt wird, nicht wahrscheinlich ist. Aber das im Text Vorgetragene wird außer Zweifel gesetzt durch die exceptio dominii, die gegen die Publi-

Bey den in factum actiones hängt es von der Faſſung der Deſignatio, die hier als Intentio gilt, ab, in welchem Umfang Exceptionen in der Formel nöthig werden. Die Behauptung, daß jene Klagen in dieſer Hinſicht wie bonae fidei actiones behandelt würden[v]), iſt ſo viel ich einſehe, nicht zu begründen.

Allerdings aber kann, auch ohne daß die Formel auf bona fides geſtellt iſt, der Zuſatz einer Exceptio unnöthig werden. Dieß iſt der Fall, wenn die Forderung einen rein natürlichen Grund z. B. die Bereicherung hat, überhaupt wenn ſie auf der Billigkeit beruht, die den Prätor vermocht hat, eine Klage daraus zu geben; hier wird durch jeden Umſtand, der ſie als unbillig erſcheinen läßt, die Intention ſelbſt zerſtört, in der jenes Fundament ſtillſchweigend gedacht wird, ohne daß es einer beſonderen Exceptio bedarf[w]).

Man iſt aber ſpäterhin in der Begünſtigung der Exceptionen ſehr weit gegangen, zwar nicht durch Ausdehnung der Möglichkeit, ſie ohne Aufnahme in die Formel vor dem Judex vorzubringen, in dieſer Beziehung blieb es bey den vorgetragenen Grundſätzen, aber durch die allgemeine Zuſage der in integrum restitutio, wenn eine peremtoriſche Exceptio in die Formel ſetzen zu laſſen, von dem Beklagten verſäumt worden iſt, bey dilatoriſchen wurde dieſes Nachholen nur unter den ſonſtigen Vorausſetzungen der Reſtitution zugelaſſen[x]).

---

ciana gegeben wird. L. 17 D. de public. act. (6, 2): Publiciana actio non ideo comparata est, ut res domino auferatur, eiusque rei argumentum est primo aequitas, deinde exceptio *si ea res possessoris non sit* —. *v*) Savigny Syſtem V §. 225 Note l und ſonſt. Vgl. oben §. 165 bey Note aaa.

w) Dieß iſt der Sinn von L. 95 §. 4 D. de solut. (46, 3): Naturalis obligatio ut pecuniae numeratione, ita iusto pacto vel iureiurando ipso iure tollitur, quod vinculum aequitatis, quo solo sustinebatur, conventionis aequitate dissolvitur. ideoque fideiussor quem pupillus dedit (der Pupill haftet in quantum locupletior est), ex istis causis liberari dicitur.

x) Gai. IV. 125. Für die peremtoriſchen nämlich erklärte das

Die Exceptio iſt ein Angriff auf die Klage, der eine Vertheidigung des Klägers hervorruft. Dieſe kann eine Negation des von dem Excipienten behaupteten Umſtands (z. B. des pactum, des dolus) ſeyn, hier bedarf es keines weiteren Zuſatzes in der Formel; ein ſolcher wird aber nöthig, wenn er ſich durch eine weitere Thatſache vertheidigt, welche der Exceptio ihre Wirkung entzieht, auch wenn der Umſtand, welcher ihr zu Grunde liegt, ſeine Richtigkeit hätte, z. B. gegen die exceptio pacti de non petendo wird angeführt, daß ſpäter ein pactum de petendo abgeſchloſſen worden ſey[y]). Dieſe Gegeneinrede heißt replicatio, ſie wird als eine Bedingung der Condemnation gefaßt, welche die in der exceptio liegende Bedingung auflöſt, wie daher die Exceptio negativ, ſo wird die Replik poſitiv concipirt, z. B. si inter A. A. et N. N. non convenit ne ea pecunia peteretur (Exceptio), *aut si* postea convenit, ut eam pecuniam petere liceret (Replik)[z]). Die Replicatio iſt der Exceptio ganz analog und wird darum auch ſelbſt exceptio genannt[aa]), ſie iſt eine exceptio exceptionis[bb]), und

---

edictum perpetuum die Statthaftigkeit der Reſtitution allgemein (ohne causae cognitio (L. 2 C. sent. resc. non p. (7, 50). — Nicht hieher gehört der Vorzug gewiſſer Einreden, namentlich der exceptio S. C. macedoniani und velleiani, daß ſie, wenn ſie verſäumt ſind und der Beklagte condemnirt worden iſt, noch gegen die actio iudicati vorgeſchützt werden können L. 11 D. de S. C. maced. (14, 6). Denn dieſes Privilegium beſteht darin, daß ſie gegen eine Klage zugelaſſen werden, gegen die ſie an ſich nicht ſtattfinden würden (da die erſte an ſich nur gegen die Darlehnsklage, die zweite gegen die aus der Interceſſion gegeben iſt).

y) L. 27 §. 2 D. de pact. (2, 14): Pactus ne peteret, postea convenit, ut peteret; prius pactum per posterius elidetur, non quidem ipso iure sicut tollitur stipulatio per stipulationem, si hoc actum est (bey der Novation), quia in stipulationibus ius continetur, in pactis factum versatur.

z) Gai. IV. 126. L. 154 D. de R. I. (50, 17) u. a. Vgl. Keller über Litis Conteſtation S. 339 f. Savigny Syſtem V S. 191.

aa) L. 2 §. 1 D. de except. (44, 1). *bb*) L. 22 eod.

darin liegt zugleich, daß sie stets eine exceptio des Beklagten voraussetzt, gegen eine bloße Negation ist sie nicht denkbar.

Der Gebrauch der Replicationen hängt zugleich von der Fassung der Exceptionen ab, die Replicatio (als Theil der Formel) wird meist unnöthig, wenn die Exceptio nicht in factum ist. So liegt in der Fassung der generellen doli exceptio: si in ea re nihil dolo malo actoris fiat, schon von selbst die Anweisung, jede Vertheidigung des Klägers zu berücksichtigen, welche den Erfolg hat, zu zeigen, daß er nicht dolo fordere z. B. daß das Pactum, welches zur exceptio doli Veranlassung gegeben hat, durch ein zweites Pactum unwirksam gemacht sey. Es gilt hier von den Replicationen gegenüber der doli exceptio dasselbe, was von der exceptio doli gegenüber den bonae fidei actiones[cc]).

Gegen die Replicatio ist auf dieselbe Weise eine Duplicatio für den Beklagten, gegen diese wieder eine Triplicatio für den Kläger möglich u. s. f.[dd]).

---

cc) So auch bey andern Exceptionen, die nicht in factum sind. Wenn der Kläger aus einer Schenkung zu den von der Lex Cincia ausgenommenen Personen gehört, so bedarf er gegen die exceptio legis cinciae keiner besondern Replicatio, denn der Richter untersucht vermöge der Exceptio, ob die Schenkung contra legem cinciam sey, und das ist dort nicht der Fall. Anders wenn der Beklagte sie in factum hat fassen lassen (Note g); der Richter untersucht hier nur, ob eine donatio zu Grunde liege, er würde den Beklagten absolviren müssen, wenn der Kläger nicht die Replicatio hinzufügen ließe: aut si ex iis personis sit, quae lege cincia excipiuntur.

dd) Gai. IV. 129: quarum omnium adiectionum usum interdum etiam ulterius quam diximus, varietas negotiorum introduxit. L. 2 §. 3 D. de except. (44, 1). — Was im Text duplicatio genannt worden ist, haben manche römische Juristen triplicatio genannt L. 7 §. 1 D. de cur. furios. (27, 10) L. 2 §. 3 D. de except. (44, 1) vgl. Savigny System V S. 193, ohne Zweifel, weil sie die dritte *adiectio* ist (exceptio die erste, replicatio die zweite), nach dem obigen Sprachgebrauch heißt triplicatio der dritte Satz des Klägers, wie duplicatio der zweite des Beklagten.

CLXXI. In älterer Zeit erhielten manche Einreden eine besondere Form, sie wurden nicht der Formel in der oben beschriebenen Weise eingefügt, sondern vorausgeschrieben, und hießen daher praescriptiones (pro reo im Gegensatz gegen die pro actore §. 164) z. B. ea res agatur quod praeiudicium hereditati non fiat. Diese Form war dann ganz entsprechend, wenn die Einrede darauf berechnet war, den Proceß selbst als unstatthaft darzustellen; der Ort, den sie hier einnahm, enthielt für den Richter die Anweisung, vor allem über die Begründung der Einrede zu urtheilen, und nur wenn er sie nicht gegründet fand, die übrige Formel als gegeben zu betrachten. War sie gegründet, so wurde nicht etwa der Beklagte absolvirt, sondern es wurde überhaupt keine Sentenz gesprochen; es wird dadurch die Deductio der Sache in iudicium verhindert, und darin besteht der wichtige Unterschied dieser Präscriptionen von den Exceptionen, auch den dilatorischen (§. 170 Note f).

Zu diesen Einreden gehören vor allem die, welche unter den Begriff der praeiudicia fallen. So heißt nämlich die Ablehnung der gegenwärtigen Verhandlung der von dem Gegner angebrachten Klage aus dem Grund, weil ein anderer Proceß, auf den der beabsichtigte sonst einen nachtheiligen und ungehörigen Einfluß üben würde, zuvor zur Verhandlung gebracht und entschieden werden müsse. Dieß setzt voraus, daß in beiden Processen dieselbe Thatsache zur Entscheidung kommt[a]), und daß der andere die causa maior ist[b]). Diese Eigenschaft der causa maior kann er haben 1) durch die größere Importanz seines Gegenstandes, sey es daß er einen höheren Vermögenswerth hat, oder sonst von höherem Belang ist[c]); sodann aber auch 2) durch die Art, wie die Frage in

---

a) L. 21 D. de except. (44, 1). *b*) L. 54 D. de iudic. (5, 1).

c) So ist die Sache, bey der es sich um das öffentliche Interesse (Staatsgut, Criminalstrafe ꝛc.) handelt, die res maior gegenüber dem

beiden Proceſſen vorkommt, der, in welchem ſie nur als Incidentpunkt vorkommt, iſt die causa minor, welcher daher das Präjudicium entgegenſteht[d]). Die Präſcriptio hat hier die Bedeutung einer Anweiſung an den Richter, die Formel nicht eher als gegeben zu betrachten, als bis das darin angezeigte Hinderniß gehoben iſt, deſſen jetzige Exiſtenz der Prätor durch die Verleihung der Präſcriptio anerkannt hat.

Ein anderer Fall der praescriptio war der Einwand der Incompetenz des Gerichts, welcher daher praescriptio fori heißt[e]), ein dritter der Einwand daß die Klage verjährt ſey, praescriptio temporis. Auch bey der exceptio rei iudicatae ſcheint daſſelbe anzudeuten der Name praescriptio, der für ſie vorkommt[f]), in Verbindung mit dem Umſtand, daß es ſich

bloßen Privatintereſſe L. 35 D. de iure fisci (49, 14) L. 4 D. de publ. iud. (48, 1); wo es ſich um eine Strafe handelt, hängt es zuweilen von dem Beklagten ab, ob er von dem Präjudicium Gebrauch machen will, regelmäßig aber liegt es im officium iudicis, zu verhüten, daß dem Criminalverfahren nicht präjudicirt werde. — Ferner kann auch hieher angewendet werden L. 104 D. de R. I. (50, 17): si in duabus actionibus alibi summa maior, alibi infamia est, praeponenda est causa existimationis. Ubi autem aequiparant famosa iudicia, et si summam imparem habent, pro paribus accipienda sunt.

d) So die von dem angeblichen Eigenthümer des Grundſtücks angeſtellte condictio auf die von dem Beſitzer gezogenen Früchte, oder die Klage wegen einer Servitut gegenüber dem Proceß über das Eigenthum des Grundſtücks L. 16. 18 D. de except. (44, 1), ferner die Klage auf Theilung der angeblich gemeinſchaftlichen Sache oder Erbſchaft gegenüber dem Proceß über das Eigenthum oder Erbrecht L. 18 cit. L. 1 §. 1 D. fam. erc. (10, 2). Aus demſelben Grund iſt der Rechtsſtreit über die Freiheit, die Ingenuität, die Kindſchaft die res maior gegenüber dem über die Erbſchaft oder andern, auf welche jener Status Einfluß hat Cod. VII. 19: de ordine cognitionum. L. 2 C. de ordine iudic. (3, 8), ferner der Erbſchaftsſtreit gegenüber den Klagen, die gegen den Erben als ſolchen angeſtellt werden L. 12 pr. C. de H. P. (3, 31).

e) L. 7 pr. D. qui satisd. cog. (2, 8) L. 50 in f. L. 52 §. 3 D. de iudic. (5, 1). *f*) Z. B. L. 11 D. de except. (44, 1) L. 29 D. de exc. rei iud. (44, 2).

auch hier um eine Frage handelte, deren Bejahung die weitere Verhandlung ausschloß, und in der That schon die Anhängigmachung des neuen Processes unstatthaft machte. Denn das ist eben die Bedeutung der Präscriptio, daß dadurch die Wirkung der ganzen übrigen Formel von dem Einwand abhängig gemacht wird.

Die praescriptio wird schon von Gaius (IV. 133) als ein antiquirtes Institut erwähnt, er bemerkt, daß diese Einreden nunmehr als exceptiones behandelt würden. Man hat dieß für eine bloß äußerliche Veränderung, die auf ihre rechtliche Natur keinen Einfluß gehabt hätte, gehalten[g]), so daß die älteren Prätoren willkührlich gewisse Exceptionen vorangeschrieben, die späteren es für bequemer oder für eine bessere Stylisirung der Formel gehalten hätten, wenn alle Einreden beisammen stünden, ohne daß die eine oder die andere Methode den Einreden einen andern Charakter gegeben hätte. Ich halte dieß für eine von vornherein unwahrscheinliche Ansicht der Sache. In der That war jenes eine Veränderung von materieller Wichtigkeit. Sie bestand darin, daß nun die Präscriptionen mit der Form auch die Wirkung der Exceptiones erhalten hatten. Steht daher der Kläger, dem eine solche Einrede entgegengesetzt wird, nicht ab, und läßt die Formel concipiren, so wird die Sache in iudicium deducirt, und der Beklagte, wenn die Einrede richtig befunden wird, absolvirt[h]). Dieß war denn auch ohne Zweifel der proceßpolitische Grund, aus welchem die Präscriptionen, bey denen der Kläger durch seine Hartnäckigkeit nichts wagte, abgeschafft wurden. Dagegen wurden die Präjudicien, bey denen diese Verschiedenheit der Wirkung zwischen Präscriptionen und Exceptionen vornehmlich zur Sprache kam, auf den Fall beschränkt, wenn das Judicium, auf welches verwiesen wurde, noch nicht anhängig

---

g) Savigny System V S. 164 f. 176 f.

h) Dieß sagt auch L. 5 C. de pignor. (8, 14).

gemacht war, bloß darum daß es noch nicht entschieden ist, kann die Einrede der minor causa nicht entgegengestellt werden[i]). Der Name praescriptiones ist übrigens für solche Einreden, die es früher waren, noch immer in theilweisem Gebrauch geblieben, und überhaupt für die Einreden angewendet worden, welche eine Entscheidung auf die angebrachte Klage, ohne auf die Begründung dieser einzugehen, veranlassen können.

c. Litis Contestatio.

CLXXII. Das Verfahren in iure hat durchaus nur den Charakter einer Vorbereitung für die eigentlichen materiell wesentlichen Momente des Rechtsstreits: Untersuchung und Urtheil. Der Rechtsstreit, lis, wird so wenig durch jenes Verfahren ganz oder auch nur theilweise erledigt, daß es vielmehr nur bestimmt ist, ihn zu förmlicher Existenz zu bringen, und dem bisher factisch bestehenden Streit die rechtliche Form zu geben.

Das Resultat der Thätigkeit des Magistrats wird daher mit den Worten bezeichnet: lis ordinata, iudicium ordinatum[a]); in dem Formularproceß heißt es von dem Magistrat: dat iudicium, von den Parteien: accipiunt iudicium, und jene Bedeutung des Abschlusses der Verhandlungen in iure drückt sich in den Worten aus: lis inchoata est[b]), von der Rechtssache wird gesagt: res in iudicium deducta est.

---

i) L. 13 D. de except. (44, 1). Nur ist in diesem Fall ohne eigentliche Präscriptio doch eine ihr analoge Wirkung, nämlich die Anweisung an den Richter mit der Verhandlung bis zur Entscheidung der maior causa Einhalt zu thun, beibehalten worden L. 24 §. 3. 4 D. de lib. causa (40, 12).

a) Noch die römischen Juristen gebrauchen diesen Ausdruck vornehmlich in Fällen, wo die legis actio sich am längsten erhielt, bey den Decemviral- und Centumviralsachen, vgl. die Stellen bey Brissonius v. ordinare. *b*) S. z. B. L. 26 D. de O. et A. (44, 7) L. 44 pr. D. de iudic. (5, 1).

Es ist hier der Ort, die Wirkungen dieser Anhängigmachung und rechtlichen Ordination des Streits anzugeben[c]). Im allgemeinen folgen sie aus der Natur der Sache, der Grundgedanke derselben muß sich in jeder Ordnung des Verfahrens finden, nur seine strenge und consequente Ausbildung und Durchführung, und die besondere juristische Gestaltung kann das besondere Eigenthum des römischen Proceßrechts, und hier wieder nach der Verschiedenheit des Verfahrens verschieden seyn.

Der Zweck des Processes ist, das unter den Parteien bestrittene Rechtsverhältniß zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. Dieß schließt von selbst in sich, daß die Parteien ihre Ansprüche, so weit dieselben in iudicium deducirt werden, von dem Erfolg der gerichtlichen Verhandlungen abhängig machen; an die Stelle ihres bisherigen (bestrittenen) Verhältnisses tritt das Proceßverhältniß und das was es in seinen nothwendigen Folgen daraus machen wird. Daraus ergiebt sich, daß die lis inchoata folgende Wirkungen hat:

1) Consumtion des Klagerechts; die Klage kann nicht mehr angestellt werden, weil sie von diesem Proceß abhängig gemacht ist. Diese Wirkung trat ipso iure ein bey den Legis Actiones[d]), ebenso in dem Formularproceß bey einem legitimum iudicium (§. 159) in personam mit einer formula in ius concepta, in allen andern Fällen, also namentlich bey allen in rem und in factum actiones hat der Beklagte gegen den Kläger, der die Klage wiederholen will, die exceptio rei in iudicium deductae (an deren Stelle, wenn sogar das Urtheil schon erfolgt ist, und nach diesem der Kläger seine Klage noch einmal anstellen will, die exceptio rei iudicatae tritt, §. 175)[e]). Eine andere Frage ist, ob es nicht doch dem Klä-

c) Keller über Litiscontestation und Urtheil nach classischem R. R. 1827. d) Gai. IV. 108: — qua de re semel actum erat, de ea postea ipso iure agi non poterat —.

e) Gai. IV. 106. 107. III. 181. Cic. de orat. I. 37: ut — petitor

ger möglich ist, die Klage ohne Präjudiz für ihre künftige Anstellung nach der lis ordinata fallen zu lassen, oder sonst jene Wirkung der Consumtion zu vermeiden? Dieß ist möglich auf dem Weg der in integrum restitutio, wodurch die Anstellung der Klage rescindirt, und der Kläger in die Lage versetzt wird, wie wenn er die Sache noch nicht in iudicium deducirt hätte [f]), in den Fällen, wo die Consumtion des Klagerechts durch exceptio rei in iudicium deductae geltend gemacht wird, konnte der Kläger unter Umständen sich gegen ihre Wirkung mit einer replica doli helfen [g]).

2) Verpflichtung zu dem, was das Judicium und sein Ausgang aus dem bestrittenen Rechtsverhältniß machen wird, endige es durch Condemnation oder Absolution des Beklagten. Das bestrittene Rechtsverhältniß löst sich in einen Anspruch auf Condemnation von Seiten des Klägers, auf Absolution von Seiten des Beklagten auf. Jener Anspruch auf Condemnation hängt natürlich von den Voraussetzungen (si paret u. s. f.) ab, an welche in der Formel die Anweisung an den Richter zu condemniren gebunden ist. Wo diese Voraussetzung (si paret N. N. A. A. dare oder dare facere oportere, — si paret rem A. A. esse) wörtlich genommen wird, ist sie von

---

rursus quum peteret, ne exceptione excluderetur: quod ea res in iudicium antea venisset. Im justinianischen Recht kommt diese exceptio nicht vor; so ist sie in L. 14 §. 13 D. quod metus (4, 2) durch Interpolation (exc. *in factum*) entfernt.

f) Ulpian nach Proculus und Celsus L. 4 §. 5 D. quod cum eo (14, 5). Nach Paulus L. 4 §. 3 D. de noxal. act. (9, 4) wäre auch diese Restitution (wie die der Einreden §. 170 Note x) ohne causae cognitio geschehen, was mit der Darstellung des Celsus nicht übereinstimmt. Entweder haben wir eine Rechtsänderung zwischen Celsus und Paulus (etwa durch die Redaktion des Edicts unter Hadrian) anzunehmen, oder eine Interpolation der letzten Stelle durch die Compilatoren.

g) Z. B. wenn er vermöge Uebereinkunft mit dem Beklagten die Sache hatte ruhen lassen, und in Folge davon oder sonstiger Umtriebe des Beklagten die Proceßverjährung eingetreten war (§. 159).

der gegenwärtigen Zeit: der lis ordinata, zu verſtehen, ſo daß es nur darauf ankommt, ob die Intentio zu dieſer Zeit begründet war oder nicht, eine ſpätere Veränderung darin (z. B. Verluſt des Eigenthums post iudicium acceptum) das Urtheil nicht alterirt. Wenn daher der Beklagte post iudicium acceptum zahlt, ſo wird er dadurch von der Condemnation nicht befreit, was er getilgt hat, iſt die alte Obligatio, die durch das iudicium ordinatum ſchon getilgt war (er kann es daher als ohne Grund gegeben zurückfordern), nicht die auf condemnari oportere, die dadurch begründet iſt, daß er zu jener Zeit noch Schuldner war, er muß alſo deſſenungeachtet condemnirt werden. Ganz anders bey den bonae fidei iudicia, denn hier iſt das Officium Judicis frey von jener wörtlichen Auslegung der Intentio, der Richter hat nur zu condemniren, wenn es der bona fides gemäß iſt, und dieß iſt nicht der Fall, wenn der Kläger noch vor der Sentenz befriedigt wird, eben ſo bey den arbitrariae actiones, denn hier iſt die Vorausſetzung der Condemnation, daß der Beklagte nicht noch vor der Sentenz den Kläger arbitrio iudicis befriedigt, thut er dieß ſo muß er abſolvirt werden (§. 166). Es war aber eine Controverſe unter den Schulen: die Sabinianer behaupteten die Nothwendigkeit der Abſolution bey allen Proceſſen, omnia iudicia esse absolutoria. Die Proculianer hielten an der obigen Regel feſt, mit den angegebenen in der Natur der Sache liegenden Ausnahmen[h]). Was nun von der Zahlung post iudi-

---

h) Gai. IV. 114. Es verſteht ſich, daß Juſtinian die Meinung der Sabinianer vorzieht; damals konnte nicht mehr davon die Rede ſeyn, wie der Juder die Formel verſtehen müſſe, da ihm keine gegeben war §. 2 I. de perp. et temp. act. (4, 12). Nach dieſer Meinung wird denn auch entſchieden in L. 5 pr. D. de publican. (39, 4). Dagegen ſcheint es ein Verſehen, daß L. 84 D. de V. O. (45, 1) von den Compilatoren aufgenommen iſt: Si insulam fieri stipulatus sim et transierit tempus quo potueris facere, quamdiu litem contestatus non sim, posse te facientem liberari placet, quod si iam litem contestatus sim,

cium acceptum, das muß um so mehr von einer nachher eingetretenen Befreiung ope exceptionis gelten z. B. einem Vergleich der post iudicium acceptum geschlossen ist, und auf den der Richter in einem strictum iudicium schon deswegen keine Rücksicht nehmen kann, weil nichts davon in der Formel steht [i]).

Auch der Gegenstand der Verpflichtung, die durch die Ordinatio Litis entsteht, bestimmt sich durch die Formel, von ihrer Beschaffenheit hängt ab, ob nach jenem Zeitpunkt eingetretene Thatsachen auf den Gegenstand der Condemnation und seinen Umfang Einfluß haben. Steht eine condemnatio certae pecuniae in der Formel, so kann jene Frage gar nicht entstehen. Außerdem aber ist der Grundsatz allgemein geltend geworden, daß dem Kläger alles das werden müsse, was er bey der Befriedigung zur Zeit der lis ordinata gehabt hätte, so daß also der richterliche Anschlag der Condemnationssumme sich durch nachher eintretende Umstände verändern z. B. durch die Berücksichtigung der Nutzungen, die der Kläger hätte seit dieser Zeit beziehen können, erhöhen kann. Diese Rücksichtnahme hat bey bonae fidei iudicia und bey arbitraria ohnedieß keinen Anstand, aber auch auf die stricta ist sie angewendet worden [k]).

---

nihil tibi prodesse, si aedifices. Vgl. Savigny System V §. 223 Note u. Aber die Stelle kann von einer Conventionalstrafe verstanden werden, die, wenn keine bestimmte Zeit festgesetzt ist, bis zur Anstellung der Klage soll vermieden werden können.

i) L. 23 §. 3 D. de cond. ind. (12, 6), eine Stelle, die durch Interpolation sehr verdorben ist.

k) L. 31 pr. D. de reb. cred. (12, 1) L. 38 §. 7 D. de usur. (22, 1). In der letzten Stelle werden Sabinus und Cassius dafür angeführt. — Der Werth des Gegenstands, den der Richter ästimiren soll, ist dem Princip gemäß nach der Zeit der Litiscontestation zu bemessen, quanti res *est* d. h. zu der Zeit, wo dieß gesagt ist, die Formel concipirt wird; so ist es in der That bey stricta iudicia L. 3 §. 2 D. commod. (13, 6) L. 37 D. mand. (17, 1). Bey arbitrariae actiones muß dieß anders seyn, der Werthanschlag ist auf eine künftige Zeit gestellt, er hängt

Endlich werden ebenso die Personen, zwischen denen die Verpflichtung aus der Uebernahme des Judiciums besteht, durch die Formel (insonderheit in der Condemnatio) gegeben. Eine Veränderung derselben kann nur durch Mitwirkung des Prätors geschehen, der die Formel in diesem Punkt abändert, dieß heißt translatio iudicii. So wenn der Dominus post acceptum iudicium einen Stellvertreter bestellen, oder statt des bisherigen einen andern ernennen, oder selbst den Proceß übernehmen will. Die Formel ist bey einem Stellvertreter so eingerichtet, daß dieser in die Condemnatio gesetzt wird (§. 166 a. E.), jene Veränderung fordert daher eine Veränderung der Formel, die nur durch den Prätor möglich ist, und von diesem nur nach causae cognitio, also ex iusta causa gewährt wird[l]). Diese Translatio geschieht auch auf die Erben der Parteien[m]), bey den Erben des Beklagten auf Antrag des Klägers[n]), und so auch in anderen Fällen[o]).

Die bisher aufgestellten Sätze sind als Wirkungen des iudicium ordinatum oder acceptum, der lis inchoata bezeichnet worden. Es ist aber um dieser Folgen willen von Wichtigkeit genau zu bestimmen, wann lis inchoata sey, da dieser Anfang aus einem Complex von Handlungen besteht, die mög-

---

davon ab, daß nicht die Sache selbst arbitratu iudicis restituirt wird, darum werden auch jene Worte so gefaßt: quanti res *erit* (Gai. IV. 51). Auch bey den bonae fidei iudicia gilt der Grundsatz, daß das tempus rei iudicandae zu beachten sey L. 3 §. 2 cit., und dasselbe ist auch bey in factum actiones durch die Fassung der Condemnation auf quanti res *erit* angenommen worden (Gai. IV. 47). Zweifelhaft ist, wie nach allem dem L. 3 D. de cond. tritic. (13, 3) zu verstehen sey, wonach bey der Condictio „condemnationis tempus" zu berücksichtigen seyn soll.

l) L. 16—27. 46 pr. D. de procur. (3, 3).

m) L. 8 §. 1 D. de fidei. tut. (27, 7) L. 29 D. de op. libert. (38, 1).

n) L. 4 C. de in litem iur. (5, 53).

o) L. 57 D. de iudic. (5, 1) L. 15 D. de noxal. act. (9, 4) L. 24 §. 4 D. de lib. causa (40, 12). Vgl. Zimmern Civilproc. §. 119 a. E.

licherweise nicht alle an demselben Tag vorgenommen werden. Der Zeitpunkt, wo jene Wirkungen eintreten, läßt sich im allgemeinen so bestimmen: die Aufgabe des Verfahrens in iure ist eben die Ordinatio Judicii, jene Wirkungen also werden in dem Moment eintreten, wo das Verfahren in iure beendigt ist. Wir werden es ganz natürlich finden, wenn dieser Zeitpunkt durch eine förmliche Handlung bezeichnet und constatirt wird, und eine solche kommt nun in der That vor. Die Römer gebrauchen für den Punkt, wo jene Wirkungen eintreten und von dem sie sich ableiten, den Ausdruck Litis Contestatio, dieser schreiben sie die Wirkungen zu, post litem contestatam ist der Sache nach gleichbedeutend mit: post iudicium ordinatum, acceptum, litem inchoatam. Offenbar ist es ein specieller Act, der, wenigstens ursprünglich, mit jenem Wort bezeichnet wird. Von welcher Beschaffenheit ist er?

Wir finden zwey Beschreibungen davon in unsern Quellen, beide sehr unzulänglich, um die Beschaffenheit der Handlung daraus zu entnehmen; die eine, ein Bestandtheil des justinianischen Rechts und ohne Zweifel interpolirt, beschreibt nicht den Act selbst, sondern setzt vielmehr voraus, daß ein solcher besonderer Act nicht mehr üblich, und giebt an, wann die Litiscontestation als geschehen zu betrachten ist[p]), die andere enthält wenig mehr, als was sich aus dem Wort und aus der Theorie des Instituts selbst ergiebt[q]). Gewiß ist, daß der Act in einer Zeugenaufrufung bestand, und zwar von Seiten beider Parteien (daher *con*testari); wahrscheinlich, daß er vor

---

p) Sever. et Antonin. L. un. C. de litiscont. (3, 9): Res in iudicium deducta non videtur, si tantum postulatio simplex celebrata sit, vel actionis species ante iudicium reo cognita. Inter litem enim contestatam et editam actionem permultum interest. Lis enim tunc contestata videtur, quum iudex per narrationem negotii causam audire coeperit. *q*) Paul. Diac. ex Festo: Contestari litem dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato iudicio utraque pars dicere solet: testes estote.

Gericht geschah; bestritten ist es, ob er in iure oder in iudicio vorgenommen worden sey[r]). Wäre das Verfahren in iudicio mit der Litiscontestation eröffnet worden, so müßte sie identisch seyn mit der causae coniectio, von der Gaius spricht (IV. 15), aber daß diese etwas ganz anderes war, und nicht in einer Zeugenaufrufung bestand, geht aus dieser Stelle selbst klar hervor[s]), jene Meinung indessen selbst gründet sich nur auf die Note p citirte Stelle, die einmal gerade in den hieher gehörigen Worten wahrscheinlich interpolirt ist, dann aber, wenn dieß nicht der Fall wäre, in der That das Gegentheil enthalten würde, da sie beim Anfang des Judiciums die L. C. als schon geschehen darstellt.

Ueber die Geschichte der Litis Contestatio sind zwey verschiedene Meinungen aufgestellt worden. Nach der einen[t]) ist diese feierliche Handlung ursprünglich für das Verfahren mit Legis Actio entstanden, und vornehmlich dazu bestimmt gewesen, die Verhandlungen in iure, da sie rein mündlich waren, zu constatiren und durch die Zeugen dem Richter eine legale Kenntniß davon zu verschaffen. Im Formularproceß war sie sonach nicht mehr Bedürfniß, sie wurde aber anfangs auf ihn herübergenommen, und erst später kam sie außer Gebrauch, wo dann der Ausdruck, ohne daß damit noch ein specieller Act gemeint war, den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens in iure, also die Vollziehung dieses Verfahrens vom Standpunkt der Parteien aus bezeichnet. Nach der andern Meinung[u]) gab es zur Zeit der Legis Actiones keine besondere L.

---

r) Vgl. über diese Frage Keller Litiscont. §. 3 — 5, der die richtige Beantwortung derselben vollständig gerechtfertigt hat.

s) Eben so aus Gell. V. 10: — petere instituit ex pacto mercedem, litem cum Euathlo contestatur et quum ad iudices coniiciendae consistendaeque causae gratia venissent —.

t) Keller a. a. O. §. 1.

u) Heffter Instit. des röm. u. teutschen Civilprocesses (1825) S. 281 f. 295, und vornehmlich Bethmann-Hollweg tübing. krit. Zeitschr. V S. 76.

C., jene waren vielmehr selbst die Litiscontestation, wenn man so sagen will; sie ist erst für den Formularproceß eingeführt, um der Verhandlung und ihrer Wirkung eine Solennität zu geben, die sie nicht an sich besaß, so daß also die Legis Actio dadurch gleichsam in das Verfahren durch Formulä herübergenommen, nur aber auf eine Schlußhandlung concentrirt ward. — Das Richtige scheint folgendes zu seyn. Die L. C. hatte nicht den Zweck, die Kunde des in iure Verhandelten für den Richter zu erhalten, darin liegt der Irrthum jener ersten Ansicht, sondern sie war eine reine Solennität, welche die Beendigung des Verfahrens in iure, die Anhängigkeit des Processes und den Eintritt ihrer Wirkungen bezeichnen sollte. Diese bedeutende Wendung der Sache sollte nicht stillschweigend eintreten, sondern durch einen feierlichen Act markirt werden. Das war dem älteren Rechtsbewußtseyn überhaupt gemäß, es hatte aber noch den schon oben angedeuteten Vortheil, daß der Anfangspunkt jener Wirkungen außer allen Zweifel gesetzt wurde. Damit fällt aber zugleich jeder Grund weg, diese Solennität für die Zeit des Verfahrens durch Legis Actiones zu läugnen, so wie auf der andern Seite ihrer Uebertragung auf den Formularproceß nichts entgegenstand. Dieß schließt indessen nicht aus, daß sie für diesen letzten eigentlich etwas fremdartiges hat, erst entstanden für ihn wäre der Gebrauch gewiß nicht, daß man eine so ganz und gar nur auf die Sache berechnete und von allen Feierlichkeiten entblößte Verhandlung, wie sie hier vor dem Magistrat stattfand, mit solennen Sprüchen und Zeugenaufrufungen beschlossen hätte. Kein Wunder daher, wenn in der dritten Periode diese antiquitas abkam, und mit Beibehaltung des Ausdrucks litis contestatio zur Bezeichnung der Quelle jener Wirkungen, darunter kein besonderer Act mehr, sondern das Verfahren in iure überhaupt als ein geschlossenes verstanden wurde[v]).

---

v) Damit hängt zusammen, daß litem contestari vorzugsweise von

Ueber die Bedeutung der L. C. ist noch eine eigenthümliche Meinung zu erwähnen, der wir eine größere Wichtigkeit als den Differenzen über die so eben berührten Punkte zuschreiben müssen, da sie erheblichere Irrthümer als diese zur Folge haben kann oder muß.

Die Wirkungen der Litiscontestation sind oben so dargestellt worden, daß sie aus der Natur des Processes, aus der Ordination des Judiciums selbst folgen, also von dem Act der Litiscontestation insofern unabhängig sind, als dieser um des angegebenen Zwecks willen hinzukam, und nun freilich wesentlich war, daß aber auch wenn er nicht in dem römischen Proceßrecht vorkäme, jene Wirkungen doch anerkannt worden wären. Mit einem Wort: die L. C. ist nicht eigentlich die Quelle jener Wirkungen, sondern sie bezeichnet sie nur, sie hat also, wenn man will, einen symbolischen Charakter. Mehrere Gelehrte dagegen verstehen die Wahrheit: jene Momente sind Wirkungen der L. C., also, daß gerade in diesem Act selbst die eigentliche Quelle jener Wirkungen liege. Dieß hat nun darauf geführt, die L. C. als einen Contract zu betrachten, durch welchen die Parteien jene Wirkungen herbeiführen, indem sie sich dadurch verpflichten, ihre Ansprüche von dem Erfolg des Processes abhängig zu machen, dem künftigen Urtheil sich unterwerfen, und auf jede sonstige Geltendmachung verzichten[w]). Diese Ansicht der Sache ist, wenn ich nicht irre, schon dadurch ausgeschlossen, daß die Wirkungen, die sie aus einem Vertrag ableiten will, aus der Natur des Processes selbst schon mit Nothwendigkeit sich ergeben, ohne daß wir,

---

dem Kläger gesagt wird (wie iudicium accipere von dem Beklagten), denn der Kläger ist es, auf dessen Anträgen die wesentlichen Bestandtheile des Verfahrens in iure und namentlich der Formel beruhen.

w) M. S. Mayer die Litis Contest. geschichtlich dargestellt 1830. Rudorff, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. VII. 7. Gegen diese Abhandlungen ist gerichtet Danz de litis cont. quae fuit tempore legis actionum 1831.

auch für die besondere Gestalt, die sie im römischen Proceß angenommen haben, einer weiteren Erklärung dafür bedürfen. Dieser Ursprung derselben aus dem Wesen des Processes hindert nicht, die L. C. als ein Rechtsgeschäft mit verpflichtender Wirkung zu betrachten, als einen Quasicontract, an den sich jene Folgen äußerlich anknüpfen, aber er schließt schlechterdings die Auffassung der L. C. als einen Contract aus, wobey jene Wirkungen wesentlich auf die in dieser Absicht vorgenommenen Erklärungen gestellt werden. Man könnte nun jene Vorstellung noch dadurch zu retten suchen, daß man den „Vertrag" der L. C. nur als eine äußere Bekräftigung und als Zeichen des schon an sich begründeten Verhältnisses ansähe, ähnlich wie eine Stipulation, die zu einem Darlehen hinzukommt. Damit würde man der Sache nach schon in das Gebiet der richtigen Ansicht hinübergegangen seyn, aber es wäre noch immer eine höchst unwahrscheinliche Erklärung: die Privathandlung vor Zeugen sollte den Römern als eine kräftigere Solennität erschienen seyn, als die Handlungen vor dem Prätor? Das Umgekehrte wäre eher denkbar. Man müßte denn glauben, den Römern hätte es in den Sinn kommen können, eine In Jure Cessio z. B. erst durch eine Mancipation zu solenniſiren und zu bekräftigen.

CLXXIII. Es giebt Fälle, wo die Verhandlung in iure nicht zur Ordinatio Judicii führt, also keine Litis Contestatio enthält. Vor allem ist dieß der Fall, wenn der Beklagte des Anspruchs des Klägers in iure, also vor dem Magistrat und in Gegenwart des Klägers, geständig wird. Dieses Geständniß heißt confessio in iure[a]). Der Natur der Sache nach ist in diesem Fall von einem Rechtsstreit nicht mehr die Rede, zu einem Judicium ist keine Veranlassung mehr, es ist nichts

---

a) Dig. XLII. 2. Cod. VII. 59: de confessis. Bethmann-Hollweg Versuche S. 261—276.

mehr zu unterſuchen, der Confeſſus hat ſich gewiſſermaßen ſelbſt verurtheilt, es iſt natürlich, daß jene Confeſſio dem Urtheil in ihren Wirkungen gleichgeſtellt wird. Doch wird dieß von dem Umfang und Gegenſtand des Geſtändniſſes abhängen. Vor allem wird es noch immer zu einem Judicium kommen, wenn der Beklagte die Anſprüche des Klägers nur theilweiſe zugeſteht, wo alſo noch immer ein Rechtsſtreit zurückbleibt. Sodann hat der Gegenſtand, auf den das Geſtändniß gerichtet iſt, auf jene Wirkung Einfluß. Die Zwölf Tafeln haben die aeris confessi (die einer Geldſchuld Geſtändigen) den iudicati gleichgeſtellt [b]). In dem Formularverfahren mußte man dabey ſtehen bleiben, weil die Sentenz ſtets auf eine beſtimmte Geldſumme gerichtet war, nur eine Confeſſio auf denſelben Gegenſtand konnte ihr daher vollkommen gleichgeſtellt werden, nur dann alſo galt der Grundſatz vollſtändig: confessus pro iudicato est [c]). Indeſſen gieng man nachher allmählich weiter, und kam endlich (wofür eine oratio D. Marci angeführt wird) zu dem Satz, daß bey jeder Confeſſio in Jure, auch wenn ſie nicht eine beſtimmte Geldſumme zum Gegenſtand habe, das Zugeſtandene ſo behandelt werden müſſe, als wenn es durch eine rechtskräftige Sentenz feſtgeſtellt worden wäre. Es wird daher, wenn die Confeſſio nicht auf eine beſtimmte Geldſumme geht, zwar ein Judicium gegeben, aber nicht de re iudicanda ſondern aestimanda [d]).

Eine gleiche Wirkung, wie durch confessio in iure, kann durch einen Eid hervorgebracht werden, der dem Gegner über

---

b) Gell. XX. 1.

c) L. 6 pr. §. 1 D. de confess. (42, 2). Paul. sent. V. 5 a, 2.

d) L. 56 D. de re iud. (42, 1). So wenn der mit der actio legis aquiliae Belangte die Beſchädigung eingeſteht, aber eine Differenz über den zu erſetzenden Werth beſteht L. 25 §. 2 L. 26 D. ad L. aquil. (9, 2), ferner wenn das Eigenthum zugeſtanden wird, und der Confeſſus nicht reſtituirt L. 6 §. 2 D. de confess. (42, 2).

das ſtreitige Verhältniß in iure deferirt wird[e]). Dieſe Eideszuſchiebung tritt an die Stelle der Litiscontestation[f]), der Eid (oder ſeine Verweigerung) an die Stelle des Judiciums, ſchwört der Beklagte, ſo hat er gegen die Klage die exceptio iurisiurandi, analog der exceptio rei in iudicium deductae und rei iudicatae[g]), ſchwört der Kläger, ſo hat er eine Klage, analog der actio iudicati[h]). Iusiurandum vicem rei iudicatae obtinet, non immerito, cum ipse quis iudicem adversarium suum de causa sua fecerit deferendo ei iusiurandum[i]).

Die Litis Conteſtatio kann endlich wegfallen durch Weigerung des Beklagten, das Judicium zu übernehmen, und auch hier kann die Folge eintreten, daß er wie ein Judicatus behandelt wird. Dieſe Weigerung kann begründet ſeyn durch Umſtände, welche die Klage ſofort, und ohne daß noch für eine Unterſuchung Raum iſt, als unbegründet darſtellen, und die

---

e) Dig. XII. 2: de iureiurando sive voluntario sive necessario sive iudiciali. Voluntarium heißt das iusiurandum, wenn es rein von dem Willen deſſen, dem der Gegner es anbietet, abhängt, ob er ſchwören (und dadurch ſeine Behauptung wahr machen) will, oder nicht; necessarium, wenn der, von dem er verlangt wird, den Eid nicht einfach verweigern kann. Ein ſolcher iſt der in iure angebotene Eid, der geſchworen oder zurückgeſchoben (dem Deferenten zugemuthet) werden muß, die einfache Weigerung wird als Geſtändniß behandelt: manifestae turpitudinis et confessionis est nolle nec iurare nec iusiurandum referre L. 38 D. eod. Im prätoriſchen Edict ſtand: eum a quo iusiurandum petetur, solvere aut iurare cogam L. 34 §. 6 D. eod. Ausnahmen: pupillo non defertur iusiurandum L. 34 §. 2 eod. Procurator non compellitur iurare nec defensor L. 34 §. 3 eod. Sacerdotem vestalem et flaminem dialem in omni mea iurisdictione iurare non cogam Gell. X. 15 aus dem edictum perpetuum.

f) L. 28 §. 2 D. de iudic. (5, 1): ex quibus causis non cogitur legatus iudicium accipere, nec iurare cogendus est se dare non oportere, quia hoc iusiurandum in locum litis contestatae succedit.

g) L. 7. 9 pr. 11 pr. D. de iureiur. (12, 2).

h) L. 9 §. 1 L. 11 §. 3 D. eod. L. 8 C. de reb. cred. (4, 1): actori — si iuraverit — ad similitudinem iudicati in factum actio competit.

i) L. 1 pr. D. quar. rer. actio (44, 5).

Denegation derſelben durch den Prätor zur Folge haben (§. 163 a. E.). Ferner durch ſolche Einreden, die als Präſcriptiones gefaßt werden (§. 171); da aber die Formel hier doch gegeben, das Judicium ordinirt wurde, ſo übernahm der Beklagte dennoch eventuell den Proceß, nur war im Fall der Begründung der Einrede die Litis Conteſtatio als nicht geſchehen zu betrachten. Anders als die Präſcriptiones wegfielen und als Exceptiones gegeben wurden (§. 171 a. E.), eine exceptio iſt nach dem Recht der Zeit, von der hier die Rede iſt, nicht möglich ohne iudicium acceptum. Der Einwand der Incompetenz jedoch (praescriptio fori) wurde nun ſtets von dem Magiſtrat ſelbſt unterſucht und ſchloß daher, wenn er ihn begründet fand, die Litisconteſtation aus.

Der Beklagte kann endlich die Uebernahme des Judiciums durch die Behauptung verweigern, daß er nicht der rechte Beklagte ſey z. B. bey den Klagen gegen den Beſitzer einer Sache, daß er nicht, oder nicht zu dem Theil oder aus dem Grund Beſitzer ſey, den die Klage vorausſetzt. Dieß giebt Veranlaſſung zu einer vorausgehenden Verhandlung und Entſcheidung über dieſe Frage, und zwar durch ein Interdict, bey welchem nur die Frage iſt, ob der Beklagte wirklich beſitzt; wird er als Beſitzer befunden, ſo wird er nun nicht etwa gezwungen, das Judicium zu übernehmen, ſondern er muß den Beſitz an den Kläger herausgeben[k]). Aber es iſt auch ein anderes Verfahren möglich, der Kläger kann nämlich auf ſeiner Klage beharren, das Judicium wird ordinirt, mit Anweiſung an den Richter jenen Einwand des Beklagten zu unterſuchen, wo alſo die

---

k) Darauf beziehen ſich die interdicta: quem fundum, quam hereditatem, quem usumfructum bey angeſtellten in rem actiones, Endlicheriſches Fragment der Inſt. Ulpian's, Vat. fragm. 92. Ein ähnliches Verfahren fand bey der actio damni infecti Statt, wenn der Beklagte behauptete, die gefährdende Sache gehöre ihm nicht L. 10. 20 §. 2 D. de interr. in iure (11, 1). — Eine gleiche Behandlung bey Servitutenklagen ſ. in L. 15 D. de op. novi nunt. (39, 1).

Litis Contestation nicht ausgeschlossen, aber der Beklagte, wenn seine Behauptung sich als richtig erweist, absolvirt wird[l]). Dieses letzte Verfahren (in vielen Fällen das ausschließliche) ist für den Beklagten ganz unbedenklich, er verliert durch die Uebernahme des Judiciums seinen Einwand nicht, vielmehr wird er, wenn derselbe gegründet befunden wird, definitiv von der Klage losgesprochen. Dagegen kann es gefährlich für den Kläger werden, wenn er jemanden belangt, von dem sich nachher in iudicio ergiebt, daß er in der Art wie der Kläger klagte, nicht der rechte Beklagte war. So wenn jemand mit der condictio certi gegen den Erben seines Schuldners klagt auf das Ganze, während er nur zum Theil Erbe ist, überhaupt auf eine größere Summe, als dieser nach seinem Erbschaftstheil zu leisten hat; hier wird er wegen der Pluspetitio abgewiesen, und verliert sein Recht. Um diesem Uebelstand zu begegnen, hat der Prätor die interrogationes in iure eingeführt[m]), durch welche der Beklagte aufgefordert wird, zu erklären, ob und zu welchem Theil er Erbe sey[n]), und diese Fragen läßt er auch in andern Fällen zu, wo ein rechtliches Interesse des Klägers zur Vorbereitung und Formation seines Anspruchs es erheischt. Was der Beklagte auf die Interrogatio zugesteht, wird zwischen den Parteien, so weit es zu seinem Nachtheil ist, als wahr behandelt[o]), verneint er,

---

l) So bey der Noxalklage gegen den Eigenthümer des beschädigenden Sclaven oder Thiers, wenn er das Eigenthum läugnet. Er verliert hier zur Strafe seines Läugnens die noxae deditio L. 22 §. 4 D. de noxal. act. (9, 4) L. 17 D. de interr. in iure (11, 1). Auch bey der Eigenthumsklage stand dieser Weg offen, wie sich ergiebt aus L. 9 pr. 17 D. de exc. rei iud. (44, 2). Die nachher zu erwähnende Gefahr für den Kläger trat aber hier nicht ein. Er konnte von neuem klagen gegen den aus diesem Grund Absolvirten, wenn derselbe nachher Besitzer geworden war.

m) Dig. XI. 1: de interrogationibus in iure faciendis et interrogatoriis actionibus. *n*) L. 1 pr. D. eod.

o) L. 11 §. 1. 9 D. eod.

oder was für daſſelbe gilt, antwortet er nicht[p]), ſo ſtehen nun dem Kläger die oben angezeigten Wege offen. Stellt er hiernach die urſprünglich beabſichtigte Klage an, ſo heißt ſie jetzt interrogatoria actio, indem ſie einen die Interrogatio und ihren Erfolg betreffenden Zuſatz erhält, ſey es daß der Beklagte 1) durch ſeine Antwort etwas zugeſtanden hat[q]), oder daß er 2) eine dem Anſpruch des Klägers nachtheilige oder keine Antwort gegeben hat, im letzten Fall wird durch den Zuſatz bewirkt, daß der Kläger durch eine Pluspetition nicht ſachfällig wird. In einer Pandektenſtelle wird geſagt: die interrogatoriae actiones ſeien außer Gebrauch gekommen, während die interrogationes ſelbſt offenbar als ein geltendes und übliches Inſtitut dargeſtellt werden[r]). Dieß erklärt ſich ſo: es iſt dabey nur von dem zweiten der eben angegebenen Fälle die Rede; hatte nun hier der Beklagte gar nicht geantwortet, ſo wurde er als einer, der die Einlaſſung ohne Grund verweigert, behandelt, hatte er verneint, ſo fand man unbillig, den Kläger von jenen nachtheiligen Folgen der ungehörigen Klage zu entbinden, es fiel alſo dort wie hier die beſondere Geſtaltung der Klage als interrogatoria actio weg.

Wenn nun der Beklagte ohne Grund das Judicium zu übernehmen ſich weigert, ſo wird er als indefensus betrachtet, er gilt als damnatus (§. 160)[s]).

---

p) L. 11 §. 5. 7 D. eod. *q*) L. 22 D. eod.

r) L. 1 §. 1 D. eod. Man hat ſich damit zu helfen geſucht, daß die Stelle eine Interpolation der Compilatoren ſey (ſ. Zimmern Civilproc. §. 125 Note 12), aber damit wäre, wenn beide Inſtitute weſentlich von einander abhiengen, nichts gewonnen, weil die Schwierigkeit aus dem älteren Recht nur auf das Gebiet des juſtinianiſchen verlegt wäre, wo die Interrogationen ja auch noch als ein praktiſches Inſtitut vorkommen. Verändert iſt die Stelle wahrſcheinlich, aber nicht in der Theſis überhaupt, ſondern in ihrer Erläuterung und vielleicht ihrem Umfang.

s) Lex rubria cap. 21. 22. L. 52 D. de R. I. (50, 17): non defendere videtur non tantum qui latitat, sed et is qui praesens negat se defendere aut non vult suscipere actionem.

C. Verhandlungen in Judicio.

a. Beweis.

CLXXIV. Die Aufgabe des Richters ist, die Sentenz zu sprechen, die ihm in der Formel aufgetragen wird. Die Bedingung, von der das Condemniren oder Absolviren abhängig gemacht ist (si paret — si non paret), enthält die Anweisung, die Thatsachen, die unter den Parteien bestritten sind, zu untersuchen, und die rechtlichen Grundsätze, die darauf anzuwenden sind, zu erkennen (auch dieß ist in dem si paret begriffen). Auf den ersten Punkt bezieht sich der Beweis, der von den Parteien erwartet wird: die Thätigkeit der Parteien, welche darauf gerichtet ist, den Richter von der Wahrheit der Thatsachen, deren Beweis ihnen obliegt, zu überzeugen. Damit verbindet sich zugleich die rechtliche Ausführung ihrer Sache, die Exposition der Rechtsgründe, welche sie für sich anzuführen vermögen, und durch die sie den Richter zu einer für sie günstigen Entscheidung zu bestimmen suchen.

Zu diesem Behuf traten vor dem Richter die oratores oder patroni der Parteien auf (§. 155), die vor allem durch längere, zusammenhängende Reden (continua oratio, peroratio) die Sache ihrer Partey darstellten und ausführten, worin factische und rechtliche Deduction gemischt waren. In Beziehung auf jene wurden schon hier die verschiedenen Beweismittel, die der Partey zu Gebote standen, erwähnt und gebraucht; nachher aber wurden in der eigentlich so genannten probatio diese Mittel, die Behauptungen zu bewahrheiten, noch besonders zusammengefaßt, womit sich die altercatio verbindet, wo die Parteien oder ihre Patroni in kürzeren Reden und Gegenreden ihren Beweis hervorzuheben, den des Gegners als nicht gelungen darzustellen oder (z. B. durch Gegenfragen an die von ihm producirten Zeugen) zu schwächen suchen[a]). Für

a) Quintil. inst. or. VI. 4.

alle dieſe Verhandlungen iſt keine beſtimmte Form vorgeſchrieben, ihre Form beſtimmt ſich daher lediglich durch den Zweck, den ſie haben, und durch die Convenienz der dabey thätigen Perſonen, ſo wie durch das ſie leitende Amt des Richters [b]).

Die Beweismittel, wodurch die Parteien dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer factiſchen Behauptungen verſchaffen, werden überhaupt instrumenta oder documenta genannt [c]). Als ſolche gelten den Römern zunächſt die Spuren, welche die zu beweiſende Thatſache ſelbſt bey ihrem Eintritt zurückgelaſſen hat, ſo namentlich in einer Schrift, die darüber aufgenommen worden, oder in der Erinnerung einer Perſon, die dabey gegenwärtig geweſen. Auf jenes bezieht ſich der Beweis durch Schrifturkunden, instrumenta im engern Sinn [d]), auf dieſes der Beweis durch Zeugen [e]). In Beziehung auf beide gaben die juriſtiſchen Schriften und ſo auch die Conſtitutionen der Principes den Richtern mehrfache Anweiſung, unter welchen Vorausſetzungen ſie als glaubwürdig zu betrachten ſeien, aber man war weit entfernt, das Ermeſſen des Richters überall durch beſtimmte Vorſchriften über das Maß ihrer Glaubwürdigkeit (z. B. über die Zahl übereinſtimmender Zeugenausſagen, welche zu ſeiner Ueberzeugung nöthig wäre) zu beſchränken [f]). Es liegt in der Natur der Sache,

---

b) Cic. pro Quint. 9. Vgl. z. B. über die Friſten (dilationes), die der Richter verwilligen kann L. 7 D. de fer. et dilat. (2, 12) L. 36 pr. D. de iudic. (5, 1). Ueber die Zeit und den Ort der Verhandlungen ſ. oben §. 158.

c) L. 1 D. de fide instrum. (22, 4): instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest, et ideo tam testimonia quam personae instrumentorum loco habentur.

d) Dig. XXII. 4. Cod. IV. 21: de fide instrumentorum et amissione eorum. *e*) Dig. XXII. 5. Cod. IV. 20: de testibus.

f) Ein Reſcript Hadrian's in L. 3 §. 2 D. de testib. (22, 5) drückt ſich darüber ſo aus: Quae argumenta ad quem modum probandae cuique rei sufficiant, nullo certo modo satis definiri potest. Sicut non semper, ita saepe sine publicis monumentis cuiusque rei

daß auf Urkunden das höchste Gewicht bey der Beweisführung gelegt wurde, man gestattete gegen ihren Inhalt, wenn ihre Aechtheit unangefochten war, nur unter Umständen einen Beweis durch Zeugen[g]), und betrachtete diesen letzteren überhaupt mehr als eine Unterstützung anderer Beweisgründe, denn als eine selbstständige Beweisführung[h]), doch wird wiederholt eingeschärft, daß der Verlust der Urkunde, welche über das fragliche Rechtsgeschäft aufgenommen worden, keineswegs als ein Hinderniß, die Wahrheit der Thatsache zu erforschen, angesehen werden dürfe. Der Regel nach waren die Zeugen vor den Richter zu stellen, und hatten vor ihm ihre Aussagen mündlich zu machen[i]), der Richter konnte die Zahl der zu evocirenden Zeugen nach Ermessen beschränken, damit nicht durch ein Uebermaß der Proceß hingezogen, oder die Wahrheit verdunkelt werden möchte (die gesetzlichen Beschränkungen bezogen sich nur auf die Criminalprocesse)[k]). Beibringung einer beglaubigten schriftlichen Aussage eines abwesenden Zeugen (recitatio testimonii) war nicht ausgeschlossen, es versteht sich aber, da dem Richter der persönliche Eindruck und dem Gegner die Möglichkeit des Gegeneraminirens entgieng, daß ein solches Testimonium dem mündlichen an Glaubwürdigkeit bedeutend nachstand[l]). Hier entsteht die Frage, wieweit ein

---

veritas deprehenditur. Alias numerus testium, alias dignitas et auctoritas, alias veluti consentiens fama confirmat rei de qua quaeritur fidem. Hoc ergo solum tibi rescribere possum summatim, non ubique ad unam probationis speciem cognitionem statim alligari debere, sed ex sententia animi tui te aestimare oportere quid aut credas aut parum probatum tibi opineris.

g) L. 1 C. de testib. (lex restituta) Paul. sent. V. 15, 4. Vgl. L. 7 §. 12 D. de pact. (2, 14).

h) L. 2. 4. 5 C. de testib. (4, 20) vgl. L. 1 §. 1 D. eod. (22, 5).

i) Erst Constantin schrieb eine Vereidigung derselben vor L. 9 pr. C. de testib. (4, 20). In Criminalsachen war sie schon viel früher Rechtens. *k*) L. 1 §. 2 D. de testib. (22, 5).

l) L. 3 §. 4 D. de testib. (22, 5).

Zwang zur Ablegung eines Zeugniſſes, zu dem man aufgefordert wurde, ſtattfand. Wer als Mancipationszeuge oder Libripens ſich hatte zuziehen laſſen, hatte damit die Verpflichtung übernommen, künftig über dieſen Act Zeugniß abzulegen, die Zwölf Tafeln ſprachen gegen den ſich Weigernden die Infamie und Inteſtabilität aus (§. 216 Note i), daſſelbe galt wohl auch von andern Fällen eines bey einem auf geſetzlicher Vorſchrift beruhenden Act gegebenen Solennitätszeugniſſes (z. B. bey der In Jus Vocatio), ein directerer Zwang zur Erfüllung der in dieſer Theilnahme liegenden Zuſage fand nicht Statt. Ein ſolcher trat im Criminalverfahren ein, in Folge einer denuntiatio testium von Seiten des Anklägers (oder auch des Angeklagten) und einer evocatio durch den Präco, und dieſe denuntiatio mit ihrer Folge (jedoch unter der Beſchränkung auf zehn Zeugen) kommt auch bey einigen iudicia privata vor, regelmäßig findet ſie hier keine Anwendung[m]).

---

m) Sie kommt vor bey der Klage wegen Verrückung der Gränzſteine in dem agrariſchen Geſetz des Caligula (der ſ. g. Lex Mamilia): deque ea re curatoris qui hac lege erit, iurisdictio reciperatorumque datio addictio esto. Cum curator hac lege non erit, tum quicunque magistratus in ea colonia, municipio, praefectura, foro, conciliabulo iure dicundo praeerit, eius magistratus de ea re iurisdictio iudicisque datio addictio esto, inque eam rem is qui hac lege iudicium dederit, testibus publice dumtaxat in res singulas decem denuntiandi potestatem facito, ita ut e re publica fideque sua videbitur — Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſ. IX S. 386. Bey Valerius Probus ſodann findet ſich folgender Satz: quanti ea res erit, tantae pecuniae iudicium recuperatorium dabo, testibusque, duntaxat decem, denuntiandi potestatem faciam. Huſchke (Richter's krit. Jahrbb. 1837 S. 897 ff.) iſt geneigt den Zwang zum Zeugniß für eine Eigenthümlichkeit der Recuperatorengerichte zu halten, die dann auf die Criminalproceſſe, und endlich auf Popularklagen (auch wo ſie — wie in dem Fall des angeführten Geſetzes — nicht vor Recuperatoren kamen) ausgedehnt worden wäre. Rudorff dagegen (über die ſ. g. lex mamilia, Zeitſchrift IX. 12 S. 406 ff.) erklärt die Eigenſchaft des Gerichts als eines recuperatoriſchen von vornherein für gleichgültig, er knüpft die

Zu dem Inhalt der Urkunden und den Aussagen der Zeugen kommt als Beweisgrund für den Richter noch hinzu das Geständniß in iudicio, welches nicht wie die confessio in iure die Stelle des Urtheils vertritt, sondern nur einen Beweis liefert, also zur Begründung des Urtheils dient; es ist nicht an eine gewisse Form gebunden, und die Beurtheilung seiner Zuverläßigkeit ist eben so wie die der andern Beweise dem Ermessen des Richters überlassen *n*). Außerdem stehen den Parteien noch alle andern Argumente offen, durch die sich der Beweis einer Thatsache unterstützen und so auf die Ueberzeugung des Richters einwirken läßt *o*). Endlich wenn der Richter bey allen für und wider gegebenen Beweisgründen zweifelhaft bleibt, so kann er von einer Partey noch eine eidliche Bestätigung ihrer Behauptungen fordern, um dadurch seine Ueberzeugung ergänzen zu lassen. Insofern ist auch der Eid (iusiurandum iudiciale, Eid in iudicio) ein Beweismittel, er hat aber auch nur die Wirkung eines solchen, und unterscheidet sich dadurch von dem iusiurandum in iure (§. 173) *p*). Eine besondere Anwendung findet dieser judicielle Eid zur Bestim-

---

Zulassung des Zwangs an ein öffentliches Interesse, dem der zum Zeugniß aufgeforderte Bürger seine Willkühr opfern muß, und leitet daraus den Zwang bey Criminalprocessen und bey Popularklagen ab. Ich halte die letztere Ansicht für die richtige.

n) Paul. sent. V. 5 a, 3. L 5 C. de transact. (2, 4) L. 7 D. de confess. (42, 2) Bethmann-Hollweg Versuche S. 284 ff.

o) Quintil. inst. or. V. 8—10 (probatio artificialis). L. 19 C. de R. V. (3, 32) u. a.

p) L. 1. 31 D. de iureiur. (12, 2). Immer ist es der Richter, der diesen Eid auflegt; gleichgültig ist dabey, ob der erste Anstoß von ihm, oder von einer Partey ausgeht, welche diese Auskunft vorschlägt: ihrem Gegner den Eid deferirt; es ist nicht zu zweifeln, daß letzteres schon in der dritten Periode vorkam, s. z. B. L. 21 D. de dolo (4, 3), nur darf man dabey nicht vergessen, daß der Erfolg einer solchen Delation dem Ermessen des Richters unterlag. Eine viel bestimmtere Ordnung schon hat Justinian der Sache gegeben L. 11. 12 C. de reb. cred. (4, 1).

mung des Werths des Streitgegenstands, in den der Richter zu condemniren hat. Dieſen Werth hat der Richter regelmäßig nach den von dem Kläger beizubringenden Daten zu beſtimmen (aestimatio a iudice facienda), wenn indeſſen der Beklagte durch Dolus oder Contumacia verurſacht, daß der Kläger den eigentlichen Gegenſtand ſeines Anſpruchs nicht erhält und daß es daher zu einer Condemnatio in den Werth kommt, ſo hat der Richter dem Kläger den Eid einzuräumen, wodurch er den Werth und ſomit die Summe beſtimmt, kann ihm jedoch eine taxatio d. h. ein Maximum ſetzen, das er bey ſeinem Schwur nicht überſchreiten darf. Dieſer Eid, der eine Strafe für den Dolus oder Ungehorſam des Beklagten iſt, heißt iusiurandum in litem[q]). Er findet Statt, immer unter der Vorausſetzung von Dolus oder Contumacia, bey den arbitrariae actiones auf Reſtitution oder Exhibition, ferner bey den bonae fidei iudicia, aber auch bey stricta iudicia z. B. aus der Stipulation einer Sache, wenn der Dolus des Gegners dem Richter die eigene Aeſtimation der Sache unmöglich gemacht hat[r]). Auch dieſer Eid hat die Natur eines Beweismittels, und dieſe beſtimmt die Stellung des Richters ſeinem Inhalt gegenüber, ſo daß er noch immer möglicherweiſe den Beklagten abſolviren, oder in weniger condemniren kann[s]).

Bey der Beurtheilung der von den beiden Parteien geführten oder verſuchten Beweiſe, und dem Einfluß dieſer Beurtheilung auf die Sentenz, hat es die größte Wichtigkeit, wem von ihnen der Beweis obliegt, theils überhaupt, theils in Beziehung auf eine gewiſſe Thatſache[t]). Dieſe Beweislaſt, onus probandi, hängt theils von der Parteirolle, theils von den Thatſachen ab, um die es ſich handelt. Was das erſtere

---

q) Dig. XII. 3. Cod. V. 53: de in litem iurando.

r) L. 2 pr. 5 pr. §. 4 L. 6 D. eod. *s*) L. 5 §. 2 D. eod.

t) Von dieſer Frage beſonders handeln die Titel: Dig. XXII. 3: de probationibus et praesumtionibus, Cod. IV. 19: de probationibus.

anlangt, so trifft die Beweislast vor allem den Kläger, sie ist ein onus petitoris (und somit commodum possessoris), und petitoris partes sustinere heißt so viel als de iure suo probare debere; wenn daher der Kläger nicht bewiesen hat, was ihm obliegt, so ist der Beklagte zu absolviren, auch wenn er gleichfalls keinen Beweis geführt hätte [u]). Erst wenn der Kläger bewiesen hat, trifft die Reihe den Beklagten in Beziehung auf seine Exceptionen, seine auf besondere Thatsachen gegründeten Negationen (z. B. Zahlung), oder auch, wenn er diesen Weg einschlagen will, in Beziehung auf einen Gegenbeweis (Beweis des Gegentheils von dem, was der Kläger zu beweisen hat), wodurch er den von dem Kläger geführten Beweis entkräften kann. Was sodann die Thatsachen anlangt, die zu beweisen sind, so bilden den Gegenstand der Beweislast nur die, welche von der fraglichen Partey zur Begründung ihrer Ansprüche vorgebracht sind, die Unwahrheit der von dem Gegner vorgebrachten hat sie vermöge des onus probandi nicht zu beweisen (von dem Gegenbeweis kann man nicht sagen, daß er jemanden obliegt): ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat [v]). Es giebt aber Thatsachen, welche zu vermuthen sind, bis das Gegentheil erwiesen wird, praesumtiones; wer eine solche behauptet, ist daher von dem Beweis derselben befreit, die Beweislast in Beziehung auf sie geht auf den Gegner über, der die Nichtexistenz behauptet, wie z. B. die Fortdauer eines einmal entstandenen Rechts vermuthet wird, daher der das Aufhören desselben Behauptende es beweisen muß: wer ein Recht behauptet, braucht nur die Erwerbung desselben zu beweisen, nicht, was auch in seiner Behauptung liegt, daß er es jetzt noch habe [w]). Dieß sind die Grundsätze, nach wel-

---

u) L. 21 D. L. 2. 8 C. de probat. L. 4 C. de edendo (2, 1) L. 5 pr. D. si ususfr. pet. (7, 6) L. 15 D. de O. N. N. (39, 1).

v) L. 2 D. de probat. (22, 3) L. 23 C. eod. (4, 19).

w) S. z. B. L. 1 C. eod.

chen der Richter die Folgen der geführten oder nicht geführten Beweiſe zu bemeſſen hat; die freie Stellung freilich des römiſchen Juder gegenüber den beweiſenden Parteien äußert ſich, wie hinſichtlich der Wirkſamkeit der Beweismittel, ſo auch in Beziehung auf die Beweislaſt, er konnte individuelle Umſtände berückſichtigen und auf ſich wirken laſſen, die in beſtimmte Regeln nicht zu faſſen ſind[x]). Dieſe Stellung des Richters, welche die Beweisfrage in der Hauptſache ſeinem Gewiſſen übergab (wobey auf der andern Seite in ſeiner Inſtruction durch die Formula und vor allem in der vollkommenen Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine nicht geringere Garantie gegen Willkühr lag, als eine Beſchränkung durch möglichſt beſtimmte Beweisregeln bieten kann), mußte aber zugleich die Folge haben, daß es dem Richter erlaubt war, wenn er in ſich zu keiner Ueberzeugung kommen konnte, durch den Eid: sibi non liquere von der Nothwendigkeit, die Sentenz zu ſprechen, ſich zu befreien[y]).

Die Verhandlung in iudicio wird nicht, wie die in iure (§. 160) dadurch gehindert, daß der Beklagte ausbleibt[z]). Der Kläger hat denn auch kein Intereſſe, ihn zur Erſcheinung vor dem Juder zu verpflichten, die cautio iudicio sisti (§. 160) bezieht ſich nur auf die Stellung in iure, nicht auf die in iudicio[aa]). Erſcheint der Beklagte nicht, ſo iſt dem Kläger die einſeitige Fortſetzung geſtattet, iudicium desertum, eremodicium, und der Richter ſpricht auf den von ihm geführten Beweis die Sentenz[bb]), nur muß die denuntiatio, durch welche

---

x) Bethmann-Hollweg Verſuche S. 321.

y) Gell. XIV. 2.

z) Bethmann-Hollweg Handbuch I S. 285 ff.

aa) Sie iſt eine cautio iudicio *ordinando* nicht *ordinato* sisti.

bb) L. 13 pr. D. iudic. solvi (46, 7) L. 31 §. 2 D. de neg. gest. (3, 5) L. 7 in f. D. de minor. (4, 4). Die Vorſchrift der XII Tafeln: post meridiem praesenti litem addicito (§. 158) geht auf den Magiſtrat und auf den Juder.

der Kläger den Beklagten vor den Richter entbietet, dreimal wiederholt worden seyn[cc]). Eben so konnte der Beklagte, wenn der Kläger ausblieb, das Eremodicium fordern, und in Folge desselben absolvirt werden, was nach dem Grundsatz: actore non probante reus absolvitur nicht ausbleiben kann[dd]). Eine Ausnahme tritt ein, wenn eine Partey durch rechtmäßige Ursache verhindert ist, vor dem Richter zu erscheinen, hier geschieht eine Dilation, der Richter bestellt die Parteien auf einen andern Tag[ee]).

Eine solche Bescheidung auf einen andern Tag giebt der Richter auch, wenn die Sache an dem gegenwärtigen wegen der Länge der Verhandlungen nicht zu Ende kommt, oder um, wenn die Verhandlungen beendigt sind, die Sentenz zu erwägen.

b. Sentenz.

CLXXV. Schon während der Verhandlungen giebt es für den Richter mehrfache Veranlassung Bescheide an die Parteien zu erlassen (interlocutiones), wodurch er die Verhandlungen leitet; ein solcher vorbereitender Spruch ist auch das Arbitrium bey den arbitrariae actiones (§. 166). Das Ziel

---

cc) Paul. sent. V. 5 a, 7.

dd) L. 28 pr. D. de appell. (49, 1) L. 27 §. 1 D. de lib. causa (40, 12); in der letzteren Stelle wird dieser Unterschied zwischen dem Eremodicium des Beklagten und des Klägers ausdrücklich gemacht.

ee) Auf die §. 158 a. A. mitgetheilten Worte der Zwölf Tafeln kam folgende Vorschrift, die sich eben so auf das Erscheinen vor dem Iudex wie vor dem Magistrat bezieht (Ulpian L. 2 §. 3 D. si quis caut. 2, 11 wendet sie auf diesen letzteren Fall an): nach Aufzählung der iustae causae (namentlich morbus sonticus und status dies cum hoste) „si quid horum fuat unum iudici arbitrove reove eo die, (so ist zu interpungiren) diffensus esto.“ Dieses Wort hat dieselbe Bedeutung wie in der späteren Sprache dilatio, Müller supplem. annot. in Festum p. 401.

aber des ganzen Verfahrens ist die sententia, das Endurtheil, dessen Bedeutung die Worte res iudicata aussprechen[a]).

Der Inhalt der Sentenz bestimmt sich nach der Formel. Es giebt Formeln, die keine Condemnatio enthalten: die praeiudiciales formulae (§. 167), hier enthält auch die Sentenz weder Condemnation noch Absolution, der Richter spricht sich nur über die Thatsache aus, deren Untersuchung ihm vorgelegt ist z. B. ingenuum videri, oder: servum non videri[b]). In allen andern Fällen enthält die Sentenz Condemnation oder Absolution, nur daß bey den Theilungsklagen noch ein zweiter Inhalt, der vorausgeht, hinzukommt: die Adjudication (§. 166 a. A. 167), wodurch der Richter die gemeinschaftliche Sache theilt, jedem also seinen Theil, wie er ihn bestimmt, zuspricht. Der hauptsächlichste Inhalt der Sentenz ist immer Condemnation oder Absolution, daher er gewöhnlich allein hervorgehoben wird[c]). Eine solche Sentenz kann nur den Beklagten entweder condemniren oder absolviren, nicht der Kläger kann condemnirt werden, nur daß es einige Judicia giebt, in denen beide Parteien als Kläger und Beklagte gelten (iudicia duplicia oder auch mixtae actiones[d])); bey den Theilungsklagen ist die Condemnation der Formel auf beide Parteien gerichtet (§. 167), sie sind wahrhaft doppelte Judicia, bey dem interdictum uti possidetis und utrubi gilt dieß von der Formel des Interdicts, die Judicia selbst (auf die

---

a) Dig. XLII. 1: de re iudicata et de effectu sententiarum et de interlocutionibus. Paul. sent. V. 5a: de effectu sententiarum et finibus litium. Cod. VII. 45: de sententiis et interloc. omnium iudicum.

b) L. 27 §. 1 D. de lib. causa (40, 12).

c) L. 1 D. de re iud. (42, 1) L. 3 C. de sent omn. iud. (7, 45): Praeses provinciae non ignorat, definitivam sententiam quae condemnationem vel absolutionem non continet, pro iusta non haberi.

d) L. 37 §. 1 D. de O. et A. (44, 7). Solche sind die Theilungsklagen (§. 167 Note h a. E.), und die interdicta uti possidetis et utrubi (§. 169).

Sponsionen, Licitationssumme, Herausgabe der Sache §. 169) sind einfache. — Die condemnatorische Sentenz aber ist nichtig, wenn sie nicht auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist, mag übrigens der Gegenstand der Forderung selbst seyn, welcher er wolle, eine andere Sache hat der Richter zu Geld anzuschlagen, eine geforderte unbestimmte Summe zu bestimmen[e]). Ueberhaupt endlich ist eine Sentenz ihres Inhalts wegen nichtig, wenn der Richter einen unzweifelhaften Rechtssatz darin aus den Augen gesetzt, namentlich wenn er das für diesen Fall gegebene Rescript des Princeps oder Responsum eines autorisirten Juristen verworfen hat[f]), eben so wenn durch die Sentenz eine frühere res iudicata aufgehoben werden würde[g]), in beiden Fällen hat der Juder seine Vollmacht überschritten und nicht als Juder gehandelt.

Was die Form der Sentenz anlangt, so sind vor allem, wie dieß der ganzen Gestaltung des Verfahrens vor dem Juder gemäß ist, keine solennen Worte, die dabey gebraucht werden müßten, vorgeschrieben[h]). Aber die Sentenz muß mündlich gesprochen werden (pronuntiare)[i]), und zwar in Gegen-

---

e) Gai. IV. 48. 52. Dort wird gesagt: — iudex non ipsam rem condemnat eum cum quo actum est, sicut olim fieri solebat, (sed) aestimata re pecuniam eum condemnat. Daß hiernach sonst (d. i. vor dem Formularproceß) auch eine Condemnation in einen andern Gegenstand als Geld möglich war, stimmt in der That vollkommen damit überein, daß erst die formulae (nicht die legis actiones) eine bestimmte Anweisung an den Richter (und zwar in Geld) zu condemniren, enthielten.

f) L. 19 D. de appell. (49, 1). L. 1 §. 2 D. quae sent. sine appell. (49, 8). L. 32 D. de re iudic. (42, 1).

g) L. 1 C. quando provoc. (7, 64). L. 1 C. sententiam resc. (7, 50). *h*) L. 59 D. de re iudic. Auch die Beifügung von Entscheidungsgründen (s. z. B. L. 1 §. 1. 2 D. quae sent. sine app. 49, 8) war dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

i) L. 1 C. de sententiis ex periculo recitandis (7, 44). Periculum heißt hier das Concept, dessen sich der Richter zu seiner Bequemlichkeit bedient. Ohne Zweifel pflegten die Richter schon in älterer Zeit

wart beider Parteien, so weit nicht eine derselben per contumaciam (§. 174 a. E.) abwesend ist[k]). Sind mehrere Richter bestellt, so müssen wie bey den übrigen Verhandlungen, so namentlich auch bey der Sentenz alle gegenwärtig seyn, wenn gleich die Mehrheit der Stimmen entscheidet, ja zu Gunsten der Freiheit, und außerdem zu Gunsten des Beklagten schon Stimmengleichheit[l]).

Mit dem Ausspruch der Sentenz ist das Judicium beendigt und der Richter hat in demselben Augenblick aufgehört, Richter zu seyn. Er kann daher keine Veränderung mit der Sentenz mehr vornehmen, auch wenn er unrichtig geurtheilt zu haben überzeugt wäre[m]). Daher kann die Execution einer condemnatorischen Sentenz nicht Sache des Juder seyn; es entsteht daraus die actio iudicati, mit welcher die Execution erst wieder bey dem Prätor gesucht werden muß.

In dieser Beendigung des Judiciums, und daher des von seinem Ausgang abhängig gemachten Rechtsstreits, liegt denn auch die Wirkung der richterlichen Sentenz, die mit dem Ausdruck res iudicata bezeichnet wird[n]). Der Rechtsstreit ist beendigt, er kann daher nicht wiederholt werden, und an die Stelle des in iudicium deducirten Rechtsverhältnisses tritt der Inhalt der Sentenz[o]). Diese Wirkung leitet sich ihrem Ursprung nach

sich die Sentenzen, die sie sprachen, vorzumerken, um später Auskunft darüber geben zu können.

k) Paul. sent. V. 5 a, 6. L. 47 pr. 60 D. de re iud. (42, 1). Cod. VII. 43: quomodo et quando iudex sententiam proferre debeat praesentibus partibus vel una parte absente.

l) L. 36—39 D. de re iud. (42, 1).

m) L. 55. 62 D. eod.

n) Diese Wirkung gilt aber auch zunächst nur von dem Urtheil eines Richters, nicht von dem Decret eines Magistrats (§. 176). Bey Paul. sent. V. 5 a, 1 ist zu lesen: res iudicatae videntur *a iudicibus qui* ab his qui imperium potestatemve habent, vel qui ex auctoritate eorum inter partes dantur etc.

o) L. 1 D. de re iud. (42, 1). L. 6 D. de exc. rei iud. (44, 2) Terent. Phorm. II. 3, 56 sqq. Gai. III. 180. 181. IV. 106—108.

ſchon von der Litisconteſtation her, durch welche die Sache in iudicium deducirt, und ſomit von der Sentenz abhängig gemacht worden iſt. Und zwar gilt dieß von den zwey Richtungen, welche die Wirkung der Sentenz hat: die Erneuerung des alten Anſpruchs zu verhindern, und den Inhalt der Sentenz an ſeine Stelle zu ſetzen. Dort tritt die exceptio rei iudicatae an die Stelle der exceptio rei in iudicium deductae, die vor der Sentenz ſtattfand, und hat mit dieſer ihre Natur gemein (§. 172)[p]), hier iſt es ebenfalls die Deductio in Judicium, welche dem Inhalt der Sentenz jene Kraft giebt. Es iſt mit einem Wort das Judicium, welches dieſe Wirkungen hat, theils in ſeiner Einführung (Litisconteſtation), theils in ſeinem Beſchluß (Sentenz). Aus dieſem Urſprung der Wirkung des richterlichen Urtheils folgt denn zugleich, daß ſie dem Decret des Magiſtrats nicht zukommt (Note n), und daß der Satz: res iudicata pro veritate accipitur[q]) nur für die gilt, welche in dieſem Judicium als Parteien ſtanden, oder für welche die Deductio in Judicium durch dieſelben aus irgend einem Grund verbindlich iſt, nicht für Andere[r]).

Specieller beſtimmt ſich die Wirkung des richterlichen Urtheils nach ſeinem verſchiedenen möglichen Inhalt folgendergeſtalt. Bey den Präjudicien iſt die Thatſache, wie ſie der Richter ausſpricht, als wahr zu betrachten z. B. daß die fragliche Perſon frey, oder daß ſie Sclave des Andern, daß ſie freigeboren, oder der Freigelaſſene eines Andern ſey, oder ſein Kind oder nicht. Ja dieſer Ausſpruch über den Status der Perſon hat nicht bloß Wahrheit für den Gegner, mit dem der Proceß geführt worden iſt, ſondern für Alle, weil es ſich hier nicht um ein reines Privatrecht, ſondern um ein Verhältniß von mehr oder weniger gemeinem Intereſſe handelt, deſſen

---

p) Bethmann-Hollweg Verſuche S. 151. 152 Note 23.

q) L. 207 D. de R. I. (50, 17) vgl. L. 25 D. de statu hom. (1, 5).

r) L. 1 D. de exc. rei iud. (44, 2).

Vertreter daher gewiſſermaßen die Proceßführenden ſind[s]). Eben darum kann aber auch jeder (am unbeſchränkteſten bey der liberalis causa) ein ſolches Urtheil aus dem Grund innerhalb fünf Jahren anfechten, daß der Proceß nur zum Schein, um abſichtlich einer Perſon durch die Sentenz den fraglichen Stand zu verſchaffen, geführt worden ſey[t]), ja der, deſſen Rechte (als Patron des zum Ingenuus, als Herrn des zum Freien Geſprochenen) durch den hinter ſeinem Rücken geführten Proceß beeinträchtigt ſind, ſogar ohne auf jenes Quinquennium beſchränkt zu ſeyn, vielmehr iſt in dieſem Fall, wo es an einem iustus contradictor gefehlt hat, die Sentenz ſelbſt nichtig, und wirkt gar nicht die exceptio rei iudicatae[u]). Jene höhere und weitere Wirkung einer ſolchen res iudicata wird mit den Worten ius facit bezeichnet (Bd. I §. 111 S. 524). Daſſelbe gilt von dem Urtheil über die Inofficioſität eines Teſtaments, wodurch dem Teſtator gewiſſermaßen die testamenti factio (alſo ein Theil ſeiner Rechtsfähigkeit) abgeſprochen wird[v]), ferner wenn ſonſt die Ungültigkeit des Teſtaments gegen den darin eingeſetzten Erben ausgeſprochen iſt, was gegen jeden gilt, der ſich auf das Teſtament beruft[w]), und wie gewiſſe Klagen (Popularklagen) von jedem Bürger, als Vertreter des Volks, angeſtellt werden können, ſo gilt auch Judicium und Sentenz hier gegen jeden[x]), auch in dieſen Fällen allen mit der Ausnahme eines illuſoriſch geführten oder durch Contumacia verlorenen Proceſſes[y]). Bey der Adjudication geſtaltet ſich die Wirkung der res iudicata dahin, daß die bisher beſtandene Gemeinſchaft der Sache aufhört, und jede

---

s) L. 25 D. de statu hom. (1, 5) L. 2. 3 pr. D. de agnosc. lib. (25, 3). *t*) Dig. XL. 16: de collusione detegenda.

u) L. 3 D. eod. L. 42 D. de lib. causa (40, 12).

v) L. 17 §. 1 D. de inoff. test. (5, 2).

w) L. 50 §. 1 D. de leg. I. (30) L. 14 D. de appell. (49, 1).

x) L. 3 pr. de pop. act. (47, 23).

y) L. 5 pr. D. de pignor. (20, 1).

Partey Eigenthümer deſſen wird, was ihr der Richter adjudicirt[z]). Eine condemnatoriſche Sentenz verpflichtet den Verurtheilten, die Summe der Condemnation zu zahlen, gleichviel ob er mit Recht oder Unrecht verurtheilt worden iſt, die Sentenz iſt für ſich ſelbſt eine causa obligationis (iudicati obligatio)[aa]), ſie wird mit der iudicati actio geltend gemacht; eine abſolutoriſche befreit den Beklagten mittelſt der exceptio rei iudicatae, alſo freilich nur ſo weit dieſe in ihrer Wirkung reicht[bb]). Aber nicht bloß dieſer ausdrückliche Inhalt der Sentenz, ſondern auch die Entſcheidung, auf die er ſich gründet, z. B. die Anerkennung des Eigenthums des Klägers, die darin liegt, daß der Beklagte in Folge der in rem actio condemnirt worden iſt, oder die Entſcheidung, daß der Kläger nicht Eigenthümer ſey, welche in der Abſolution des Beklagten liegt, wird als Wahrheit und res iudicata betrachtet, und verſchafft daher der Partey, zu deren Gunſten der Ausſpruch lautet, wenn der Gegner künftig einen ihm zuwiderlaufenden Anſpruch erhebt, die ihn zurückweiſende Berufung auf res iudicata[cc]). Auch dieß folgt aus dem Princip, denn es handelt ſich hier gerade um den Grund der Klage, der in iudicium deducirt iſt, und über den entſchieden werden ſoll.

Nur über das was in iudicium deducirt iſt, hat der Richter zu ſprechen und ſein Ausſpruch jene Kraft. Die Frage, ob gegen einen Anſpruch die exceptio rei iudicatae ſtattfinde, hängt daher von der ab, ob das was in dem früheren Proceß in iudicium deducirt wurde, identiſch iſt mit dem, was jetzt der

---

z) L. 36 D. fam. erc. (10, 2) vgl. L. 20 §. 4 eod. L. 17 D. de usurp. (41, 3). *aa*) L. 3 §. 11 D. de pec. (15, 1).

bb) Wenn z. B. der Schuldner für die Schuld ein Pfand beſtellt hat, und auf die perſönliche Klage abſolvirt wird, ſo wird auch das Pfand befreit; ein dritter Beſitzer des Pfands dagegen kann der hypothekariſchen Klage des Gläubigers die exceptio rei iudicatae nicht entgegenſetzen. *cc*) Z. B. L. 15. 30 §. 1 D. de except. rei iud. (44, 2).

richterlichen Unterſuchung und Entſcheidung unterworfen werden ſoll. Zum Theil wird ſich dieß aus der Intentio der Klage erkennen laſſen, aber dieß reicht nicht hin, die Intentio könnte in beiden Fällen ganz gleich lauten, und doch der Fall ein ganz verſchiedener ſeyn[dd]; umgekehrt kann eine Verſchiedenheit der Intentionen ſeyn, und doch dieſelbe Rechtsſache damals und jetzt in iudicium deducirt werden, ſo daß alſo die exceptio rei iudicatae der Verſchiedenheit der Klage ungeachtet entgegenſteht[ee].

Für die Frage, was in iudicium deducirt ſey, iſt entſcheidend bey Obligationen die origo petitionis, die Entſtehung der Forderung; wenn auf denſelben Gegenſtand wie früher, aber aus einem andern Obligationsgrund geklagt wird, ſo ſteht die exceptio rei iudicatae nicht entgegen[ff]. Bey in rem

---

dd) So wenn jemand früher geklagt hat: si paret hominem Stichum actoris esse, und abgewieſen worden iſt, er hat aber ſeit dieſer Zeit das Eigenthum erworben, ſo klagt er wieder ganz mit derſelben Intentio, und dennoch ſteht ihm die exceptio nicht entgegen, denn in dem früheren Proceß war natürlich das damalige Eigenthum in iudicium deducirt, nicht das jetzige, das dominium postea adquisitum, der frühere Richter hat ausgeſprochen, daß der Kläger nicht Eigenthümer ſey, nicht daß er es niemals ſeyn werde L. 11 §. 4. 5 D. de exc. rei iud. (44, 2). Ferner die frühere intentio kann gelautet haben: si paret N. N. A. A. decem dare oportere, und die jetzige ganz eben ſo gefaßt ſeyn, aber wenn es verſchiedene Obligationen ſind, ſo ſteht die exceptio nicht entgegen, vgl. auch L. 21 pr. D. eod.

ee) L. 3. 7 §. 4 D. eod.: Et generaliter, ut Iulianus definit, exceptio rei iudicatae obstat, quotiens inter easdem personas eadem quaestio revocatur, *vel alio genere iudicii* — Als Beiſpiel wird hier gegeben die hereditatis petitio und die rei vindicatio wegen derſelben Sache, die Intentio war dort: si paret hereditatem (worin auch dieſe Sache mit begriffen), hier iſt ſie: si paret rem q. d. a. actoris esse. Ein anderes Beiſpiel iſt die Klage aus einem Depoſitum mit einer formula in ius und mit einer in factum concepta, oder die mit dem interdictum quorum bonorum und der hereditatis petitio.

ff) L. 14 §. 2 D. eod.: Actiones in personam ab actionibus in rem hoc differunt, quod cum eadem res ab eodem mihi debeatur,

actiones iſt es umgekehrt der Gegenſtand der Petitio, welcher entſcheidet, die origo petitionis iſt gleichgültig; wer geklagt hat: si paret fundum eius esse, oder ius eundi agendi eius esse, dem ſteht die exceptio bey der Wiederholung dieſer Klagen entgegen, wenn gleich er jetzt einen andern Erwerbsgrund für ſein Eigenthum, für ſeine Servitus anführt, als früher, wenn er früher z. B. auf Mancipation ſich berufen hatte, und jetzt hofft mit dem Grund der In Jure Ceſſio oder Uſucapio durchzukommen[gg]). Denn es iſt daſſelbe Eigenthum, dieſelbe Servitut, die in iudicium deducirt war, und die nun wieder in Frage geſtellt werden ſoll. Während es eine andere Obligatio iſt, wenn ſie auf einen andern Entſtehungsgrund geſtützt wird, ſo iſt es ſtets daſſelbe Eigenthum, das durch die verſchiedenen möglichen Erwerbsarten entſteht. Bey den actiones in personam wird gewöhnlich die causa obligationis ausgedrückt (ſo bey allen Formeln mit einer Demonſtration, ferner bey allen in factum actiones, und auch bey andern iſt es wenigſtens zuläßig), aber davon hängt die Statthaftigkeit der exceptio rei iudicatae nicht ab (Note ff), bey in rem actiones wird die Erwerbsart nicht ausgedrückt (§. 167 Note e), wäre es aber auch geſchehen, ſo würde es hier für die exceptio rei iudicatae eben ſo irrelevant geweſen ſeyn, wie dort. Wäre es auch zuläßig geweſen zu klagen: si paret rem actoris esse ex causa mancipationis, ſo hätte es keinem römiſchen Juriſten in den Sinn kommen können, zu behaupten, dadurch ſey nicht

---

singulas obligationes singulae causae sequuntur, nec ulla eorum alterius petitione vitiatur —. Ob bey der früheren Klage eine beſtimmte causa ausgedrückt war oder nicht (§. 167 Note d), iſt ganz gleichgültig, es kommt nur darauf an, über welche causa verhandelt und von dem Richter entſchieden worden iſt, ſ. Note dd.

gg) L. 11 §. 4 D. eod.: Eandem causam facit etiam origo petitionis —. L. 11 §. 1 eod. Es kommt an auf die causa proxima actionis, nec iam interest, qua ratione quis eam causam actionis competere sibi existimasset — L. 27 eod.

das Eigenthum, ſondern die Mancipation in iudicium deducirt[hh]). Einem Kläger, der aus Verſehen einen falſchen Weg eingeſchlagen, und bey der früheren Vindication eine Cauſa, die ihn nicht zum Ziele führte, gewählt hat, kann nur durch in integrum restitutio geholfen werden[ii]).

D. Verfahren extra Ordinem.

CLXXVI. Es iſt oben bemerkt worden (§. 150 a. E.), daß der regelmäßige Weg für die Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten (iuris ordinarii exsecutio, wie er auch, — ordo iudiciorum privatorum, wie er gewöhnlich genannt wird) in manchen Fällen verlaſſen worden iſt, und daß dieſe Ausnahmen ſich nach und nach vermehrten. Von jeher hatten die Magiſtrate vieles durch Decret nach vorausgegangener eigner Unterſuchung (causae cognitio) zu entſcheiden. Dieſe cognitiones

---

hh) Dieß zeigt ſich klar in der Entſcheidung über die hereditatis petitio und rei vindicatio Note ee.

ii) L. 11 pr. D. de exc. rei iud. (44, 2). — Aus dem Bisherigen ergiebt ſich von ſelbſt die Erklärung von L. 11 §. 2 eod.: — si postea alia ex causa petat, causa adiecta non debet summoveri exceptione. Wenn der Juriſt ſich nicht in einem Athem widerſprechen ſoll, ſo kann causa adiecta nichts anderes heißen, als: wenn wirklich eine neue causa nachher hinzugekommen iſt, alſo ein postea adquisitum dominium geltend gemacht wird (Note dd). Ferner L. 14 §. 2 D. eod. (nach den Note ff ſtehenden Worten): at cum in rem ago, non expressa causa ex qua rem meam esse dico, omnes causae una petitione adprehenduntur; neque enim amplius quam semel res mea esse potest, saepius autem deberi potest. Schon dieſer Grund zeigt auf das Evidenteſte, daß der Satz ein abſoluter iſt, daß nicht etwa zuweilen non omnes causae adprehenduntur, denn dieß würde involviren: zuweilen kann eine Sache amplius quam semel mea esse, was Unſinn wäre. Das non expressa causa kann daher auf keinen Fall den Sinn haben, daß alles anders ſey, wenn es dem Kläger beliebe, einen Erwerbsgrund in die Formel ſetzen zu laſſen. Puchta über die expressa causa bey der Eigenthumsklage, Rhein. Muſeum II S. 251 ff. III S. 467 ff.

haben zum Theil auf einen Rechtsstreit gar keinen Bezug[a]), zum Theil stehen sie mit einem Rechtsstreit in vorbereitendem oder ergänzendem Zusammenhang[b]), zum Theil endlich sind sie bestimmt, einen Rechtsstreit vollständig der Untersuchung und Entscheidung des Magistrats zu überweisen. Mit den letzteren haben wir es hier zunächst zu thun[c]). Ursprünglich waren die Fälle nur solche, wo ein eigentliches Judicium unter den streitenden Personen oder über das streitige Verhältniß entweder nach hergebrachtem Recht nicht möglich und dem Geist desselben zuwider war, oder wenigstens in persönlicher oder sachlicher Hinsicht der Anspruch etwas außerordentliches hatte, welches den Gedanken an seine Einfügung in den Ordo Judiciorum entfernte. Daher werden extra ordinem von dem Magistrat behandelt alle Beschwerden der Sclaven über ihre Herren (wegen schlechter Behandlung, verweigerter Freilassung, wo der Sclave einen Anspruch darauf hat u. s. f.), der Freigelassenen über ihre Patrone, und hinwiederum dieser über jene, der Kinder über die Väter, in deren Gewalt sie sind (z. B. bey dem Anspruch auf Emancipation), und der Väter über die Kinder[d]), Ansprüche auf Alimentation zwischen Eltern und Kindern, Patronen und Freigelassenen[e]), zwischen Vormund und Mündel[f]), überhaupt das Verfahren gegen einen widerspenstigen oder suspecten Vormund[g]), die Ansprüche aus Fideicommissen[h]), die Honorarforderungen der Lehrer, Advoca-

---

a) Z. B. das Decret, wodurch der Prätor die Veräußerung von pupillarischen Sachen ex oratione imp. Severi erlaubt.

b) Dahin gehören die meisten Fälle: Auflegung von Cautionen, provisorische Einweisung in Güter, In integrum Restitutio, Executionsmaßregeln. *c*) Dig. L. 13: de extraordinariis cognitionibus.

d) S. z. B. L. 1 §. 1. 2. 10 D. de off. pr. urbi (1, 12) §. 2 I. de his qui sui (1, 8). *e*) L. 5. 6 D. de agnosc. lib. (25, 3) vgl. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. VI S. 238 Note 1.

f) L. 3. 6 D. ubi pup. (27, 2).

g) L. 1 pr. D. de admin. tut. (26, 7) u. a.

h) Gai. II. 278. Ulp. XXV. 12: fideicommissa non per formulam

ten, ſonſtigen Geſchäftsmänner, der Dienſtlohn der Ammen u. dgl. Eine der wichtigſten Anwendungen endlich dieſes Verfahrens war in der dritten Periode die Appellation (§. 181).

Die Klagen, die in dieſem außerordentlichen Verfahren angebracht werden, heißen persecutiones, extraordinariae persecutiones[i]). Das Anliegen wird von dem Kläger einſeitig bey dem Magiſtrat angebracht, der Beklagte wird von dieſem durch einen Lictor vorgeladen[k]). Iſt er ungehorſam, ſo wird er in Strafe genommen[l]), bleibt dieſe fruchtlos oder kann er nicht getroffen werden, ſo wird er durch drey in Zwiſchenräumen von zehn Tagen erlaſſene Edicte aufgefordert zu erſcheinen, zuletzt (regelmäßig als viertes, unter Umſtänden auch wohl ſtatt des erſten, zweiten ꝛc.) wird ein edictum peremtorium erlaſſen, d. h. mit der Drohung, daß ohne ihn unterſucht und entſchieden werden würde. Dieß geſchieht ſodann in derſelben Art, wie wenn er zugegen wäre[m]). Erſcheinen die Parteien am Tag der Verhandlung, ſo nimmt der Prätor die Cognitio vor, wofür eben ſo wenig eine beſtimmte Form gege-

---

petuntur ut legata, sed cognitio est Romae quidem consulum etc. — Einen beſondern Zweck, Abſchreckung von Mißbräuchen durch energiſcheres Verfahren, hatte die von Nero angeordnete extraordinaria cognitio gegen Publicani Tac. ann. XIII. 51.

i) Persecutio heißt überhaupt Verfolgung eines Rechts auf dem gerichtlichen Weg L. 2 §. 3 D. de hered. vend. (18, 4) L. 17 D. de pignor. (20, 1), darum auch die actio L. 28 D. de O. et A. (44, 7), aber im engern Sinne die persecutio ohne actio (ohne formula) die bloße persecutio, alſo die extraordinaria L. 178 §. 2 D. de V. S. (50, 16).

k) Dieß iſt das evocari a praetore (z. B. L 1 §. 2. 3 D. de inspic. ventre (25, 4) L. 26 §. 7 D. de fid. lib. (40, 5)), welches hier die Stelle der in ius vocatio vertritt; von der letzteren war bey dieſem Verfahren keine Anwendung zu machen. Späterhin hat der Prätor auch wohl dem Kläger die Evocation durch denuntiatio überlaſſen.

l) Varro bey Gell. XI. 1: „M. Terentius quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego eum unam ovem multam dico.“

m) L. 68 — 73 D. de iudic. (5, 1) L. 26 §. 9 D. de fid. lib. (40, 5). Vgl. Bethmann-Hollweg Handbuch I S. 287 f.

ben iſt, als für die Cognition des Juder im ordentlichen Verfahren. Der Prätor kann für gewiſſe Punkte dieſer Unterſuchung, ſo namentlich für Schätzungen die dabey vorkommen, Arbitri ernennen[n]), dadurch wird der Charakter des Verfahrens nicht verändert, es geht darum nicht in ein iudicium über. Das Verfahren endigt ſich durch die Entſcheidung des Magiſtrats, welche decretum heißt. Sie unterſcheidet ſich von der sententia iudicis dadurch, daß ihre Wirkung lediglich von dem Imperium des Decernenten abhängt, das Decretum hat nur den Effect, den der Magiſtrat vermöge ſeiner Amtsgewalt ihm geben kann; es hat keine verbindende Kraft für andere ihm nicht ſubordinirte Magiſtrate, während res iudicata Rechte giebt, die für die betheiligten Perſonen jede Behörde anzuerkennen hat[o]). Daher iſt das Decret auch für den Decernenten ſelbſt etwas widerrufliches, das Imperium, auf dem es beruht, kann es auch wieder aufheben[p]). Von jener Beſchränkung der Wirkſamkeit machten die decreta principum vermöge der Ausnahmsſtellung ihrer Urheber eine Ausnahme. Ihre Verfügungen galten wie iussus populi, alle Magiſtrate wurden als ihnen ſubordinirt und als verbunden betrachtet, ihre Befehle zu empfangen und auszuführen.

---

n) So für die Schätzung der Größe der Alimente L. 5 §. 25 D. de agnosc. lib. (25, 3), der Idoneität der zu leiſtenden Caution L. 9 D. qui satisd. cog. (2, 8).

o) Die exceptio rei iudicatae kann auch vor einem andern Magiſtrat, als der den Juder beſtellte, gebraucht werden, eben ſo auch die actio iudicati. Nur kann der Anſtellung der letzteren an einem andern Ort die pluspetitio loco entgegenſtehen; daraus iſt zu erklären L. 45 §. 1 D. de iud. (5, 1) und L. 15 pr. §. 1 D. de re iud. (42, 1), die letzten Stellen ſind überdieß interpolirt. Die Ausführung des Decrets kann keinem andern Magiſtrat (an dieſem oder einem andern Ort) zugemuthet werden.

p) L. 14 D. de re iud. (42, 1).

CLXXVII. Eine eigenthümliche Anwendung erhielt das Verfahren extra ordinem bey der In integrum Restitutio. Von diesem Institut ist hier zunächst die processualische Seite darzustellen, die materielle gehört an einen andern Ort (§. 209), dennoch muß eine Betrachtung seines Wesens schon hier vorausgenommen werden, da dieses auch auf seine processualische Behandlung von Einfluß ist.

Die rechtliche Ordnung ist dem Menschen als eine Wohlthat gegeben, ohne welche auch sein individuelles Wohl nicht gesichert wäre. Dieß schließt die Möglichkeit nicht aus, daß sie nicht unter Umständen für den Einzelnen in das Gegentheil umschlagen, ihm zum Nachtheil gereichen kann. So ist, um zunächst ein Beispiel von der Ordnung des Processes selbst zu nehmen, jene Einrichtung der Rechtshülfe durch Formulä, worin die Ansprüche der Parteien formirt, und so vorbereitet dem Richter zur Untersuchung überliefert werden, im Interesse der Gerechtigkeit und zum Vortheil der Rechtsuchenden gemacht. Daß namentlich in gewissen Fällen eine certa intentio, daß eine condemnatio certae pecuniae gegeben wird, diese Vereinfachung und Beschränkung des richterlichen Officiums ist ohne Zweifel ein Gewinn für den Kläger, der sich mit einer solchen bestimmten Forderung durch Stipulation ꝛc. einer bestimmten Summe vorgesehen hat. Er kommt schneller und sicherer, und unabhängiger von Ausflüchten des Beklagten oder subjectiven Erwägungen des Richters zu seinem ungeschmälerten Recht. Und doch ist es auf der andern Seite nicht ohne Gefahr für ihn; versieht er sich, nnd läßt ein kleines zu viel in die Intentio setzen, so verliert er die ganze Sache, läßt er zu wenig in die Condemnatio setzen, so büßt er einen Theil seiner Forderung ein (§. 167). So droht auf der andern Seite dem Beklagten ein Verlust durch eine aus Versehen zu hoch gestellte Condemnation, oder dadurch, daß er eine Exceptio nicht, wie es hätte geschehen müssen, in die Formel hat setzen lassen (§. 170 bey Note x). Eben so sind die Fristen, die in

Processen für gewisse Handlungen oder für den Proceß überhaupt gesetzt sind, nothwendig für die Zwecke einer möglichst beschleunigten, gegen bösliche Ausweichung oder Nachläßigkeit gesicherten Rechtshülfe, aber sie führen ihrer Natur nach die Möglichkeit eines schweren Nachtheils durch Versäumung mit sich. Nicht weniger zeigt sich diese Erscheinung außer dem Proceß. Daß man durch einen längere Zeit fortgesetzten Besitz einer wohl überkommenen Sache seines Eigenthums an derselben sicher wird, indem dieser fortgesetzte Besitz nach Ablauf der Zeit selbst als eine rechtmäßige Erwerbung des Eigenthums gilt (als usucapio), und uns gegen das uns unbewußte Recht eines Andern, wenn dieser sich bis dahin nicht gemeldet hat, vertheidigt, ist eine große Wohlthat, sie hat aber freilich die Gegenseite, daß sie jenen Andern um sein Eigenthum bringen kann. Ja ein jedes Rechtsgeschäft, das ein Recht und eine Gebundenheit mit der Zuverläßigkeit festsetzt, ohne die kein Verkehr denkbar ist, mag unerwarteten Verlust für den einen, unzuständigen Gewinn für den andern Theil zur Folge, und überhaupt durch die Umstände ein Resultat haben, welches von der einen Seite nicht beabsichtigt wurde, von der andern billig nicht beabsichtigt werden durfte.

So geht neben dem Recht als ein nicht Auszuschließendes, als Schatten ein vom höheren Standpunkt als solches sich darstellendes Unrecht her. Soll nun dagegen nicht eine Hülfe bereitet werden? Hier ist vor allem leicht einzusehen, daß mit allzugroßem Eifer auf Beseitigung desselben die erheblichen Vortheile bestimmter rechtlicher Ordnung leicht eingebüßt werden könnten. Sie sind nicht ohne Opfer, nicht ohne einen Preis zu haben, sie sind aber noch immer ein höheres Gut, als dieser Preis eines möglichen Unrechts, wenn diese Möglichkeit nicht die Gränze des Ertragens überschreitet. Erträglich aber muß sie stets scheinen, wenn jeder durch Aufmerksamkeit und billig zu fordernde Vorsicht bey seinen Handlungen den möglichen Schaden vermeiden kann. Wo wir jemanden

durch tadelnswerthe Sorglosigkeit in rechtlichen Nachtheil kommen sehen, werden wir uns durch diese Folge der rechtlichen Ordnung nicht in Unruhe setzen lassen[a]). Sodann aber muß in Erwägung kommen, daß jenes mögliche Unrecht häufig eine höchst problematische, schwankende Natur hat: es ist vielleicht ein Unrecht vom höheren Standpunkt und einer allseitigen Umsicht, aber wer wird dieser weiten Umsicht überall fähig seyn? Wenn der Verurtheilte ohne seine Schuld die Appellation versäumt hat, wer will nun sagen, ob durch seine Zulassung zur Appellation das höhere Recht gefördert werden wird, ob nicht vielmehr gerade durch seine Versäumniß das in der ersten Sentenz enthaltene wahre Recht gegen alle Anfechtung gesichert ist? Diese Erwägung kann nun zwar die Hülfe nicht schlechterdings ausschließen, aber sie ist geeignet, sie als etwas außerordentliches und nur mit Vorsicht zu gebrauchendes erscheinen zu lassen.

Die Prätoren haben in ihren Edicten unter gewissen Voraussetzungen eine Hülfe gegen Nachtheile zugesagt, welche durch das Recht selbst und seine strenge Anwendung verursacht werden können. Diese Hülfe heißt von ihrem Erfolg, der Wiederherstellung eines früheren, dem strengen Recht nach aufgehobenen Zustands, in integrum restitutio (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), es wird der benachtheiligende Umstand (z. B. der Ablauf der Zeit, das Rechtsgeschäft) aufgehoben (rescindirt), und das dadurch verlorne Recht oder Rechtsmittel wieder hergestellt[b]).

---

a) So wird dem Beklagten geholfen, wenn die Condemnation in der Formel zu hoch gestellt ist (§. 167), denn der Kläger ist es, der gewissermaßen die Formel dictirt, nicht dem Kläger, der zu wenig hat in die Condemnation setzen lassen, mit Ausnahme des Minderjährigen, dessen Alter die Sorglosigkeit entschuldbar macht Gai. IV. 57.

b) Jene Hülfe hat stets eine Wiederherstellung zur Folge, aber nicht jede Wiederherstellung ist eine Folge jener Hülfe. Der Ausdruck restitutio, ja selbst in integrum restitutio bedeutet nicht immer jenes

Bey jeder eigentlichen in integrum restitutio ist der Prätor auf eine von seinem Verhalten im ordentlichen Verfahren verschiedene Weise thätig, aber auch von dem sonstigen außerordentlichen Verfahren unterscheidet sich seine Thätigkeit in jenen Fällen. Der Unterschied liegt nicht in der causae cognitio, die er vornimmt, denn abgesehen davon, daß diese bey jedem Verfahren extra ordinem eintritt, kann auch das Geben einer actio davon abhängig gemacht seyn, ohne daß es zu einer in integrum restitutio wird[c]). Ueberhaupt ist es nicht die Form der prätorischen Thätigkeit, sondern ihr besonderer Inhalt, der das Restitutionsverfahren auszeichnet, und worauf zugleich der Begriff der in integrum restitutio beruht. Und auch hier, wie schon bemerkt worden ist (Note b), ist es die Wiederherstellung eines früheren Zustandes nicht allein, worin das Charakteristische des auxilium in integrum restitutionis liegt; das wesentliche Merkmal ist vielmehr die Richtung, in welcher, der Grund, aus dem die Hülfe eintritt.

Die eigenthümliche Thätigkeit des Prätors bey der Restitution besteht darin, daß er über die Aufhebung eines rechtsbeständigen Zustands aus einem gerechten Grund, der eine Abweichung von dem ordentlichen Recht, eine Hülfe gegen dasselbe fordert (die eben darum etwas außerordentliches an sich trägt[d])) beschließt und über die Zulassung dieser iusta causa durch Decret entscheidet[e]). Nun kommen verschiedene Wege

---

besondere Auxilium, da auch eine gewöhnliche Klage dasselbe Resultat haben kann, z. B. die interdicta restitutoria. Es kommt alles darauf an, auf welchem Weg dieses Resultat herbeigeführt wird, darin liegt das Charakteristische dessen, was im ausgezeichneten Sinne in integrum restitutio genannt wird.

c) Z. B. L. 15 §. 34 L. 17 §. 10 D. de iniur. (47, 10).

d) L. 16 pr. D. de minor. (4, 4): in causae cognitione etiam hoc versabitur, num forte alia actio possit competere citra in integrum restitutionem. nam si communi auxilio et mero iure munitus sit, non debet ei tribui extraordinarium auxilium —.

e) Diese iustae causae, die den Prätor bewegen können, einen

vor, die bey der Restitutionsverhandlung eingeschlagen werden. Um diese genau zu erkennen, müssen folgende Begriffe unterschieden werden. Einmal läßt sich die Gewährung der Restitution und die wirkliche Ausführung derselben, das wirkliche Wiederbringen des früheren Zustandes trennen, was wir die reelle Restitution nennen können. Jene wiederum (die Ertheilung des auxilium restitutionis) hängt theils von der Entscheidung ab, ob sie unter Voraussetzung der factischen Umstände, auf die sich der Suchende beruft, statt habe[f]), theils davon, daß die behaupteten Thatsachen (z. B. die Abwesenheit, der Zwang) wirklich existiren. Man kann jenes das rechtliche, dieses das factische Moment der Entscheidung nennen.

So haben wir also drey Punkte bey dem Restitutionsverfahren zu unterscheiden: den rechtlichen Theil der Entscheidung, den factischen, endlich das was die reelle Restitution genannt worden ist. Nun ist es möglich 1) daß der Prätor selbst alle diese Punkte erledigt, indem er die Restitution ertheilt und zugleich ihren Erfolg, die wirkliche Beseitigung des Nachtheils herstellt, ohne zu diesem Zweck ein Judicium zu geben. Dieß geschieht vor allem, wenn es zur reellen Restitution einer Handlung des Gegners nicht bedarf, z. B. wenn es sich lediglich um eine Verbesserung einer irrigen oder mangelhaften Formula handelt (§. 167. 170 Note x)[g]), aber es

---

durch die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen hervorgebrachten rechtlichen Zustand aufzuheben, und den früheren an seine Stelle zu setzen: minor aetas, absentia, vis ac metus, dolus, error, werden im vierten Buch (§. 209) dargestellt werden.

f) Darauf bezieht sich L. 3 D. de in int. rest. (4, 1): omnes in integrum restitutiones causa cognita a praetore promittuntur, scilicet ut iustitiam earum causarum examinet an verae sint, quarum nomine singulis subvenit. Die Worte an verae sint bedeuten: ob es wahre Restitutionsgründe sind.

g) Von einem solchen Fall spricht auch L. 46 §. 3 D. de procur. (3, 3).

kann auch außerdem geſchehen, indem der Prätor dem Gegner die reelle Reſtitution durch ein Decret auferlegt, wie ſonſt bey einer extraordinaria cognitio [h]). 2) Der zweite Weg, der eingeſchlagen werden kann, iſt der, daß der Prätor durch Cauſä Cognitio und Decret über die Reſtitution entſcheidet, ſodann aber in Folge dieſer Entſcheidung ein Judicium ordnet, welches außerdem nicht mehr ſtattfinden würde; die reelle Reſtitution wird hier im ordentlichen Verfahren durch den Juder erlangt [i]). Dieſes durch Reſtitution und Reſciſſion des ihm entgegenſtehenden Umſtands vermittelte Judicium heißt eben darum restitutorium oder rescissorium. Der Ausgang dieſes Judiciums und ob es wirklich für den Reſtituirten einen reellen Erfolg hat, iſt mit der Reſtitution noch keineswegs garantirt [k]). In ſo fern es ſich hier um Reſtitution einer nach ordentlichem Recht verlornen Klage oder Einrede handelt, könnte man dieſen Fall auch unter den erſten ſubſumiren, indem man die Ordination des Judiciums ſelbſt ſchon als reelle Reſtitution qualificirt; anders wenn man das Ziel, welches der die Reſtitution Suchende im Auge hat, berückſichtigt. 3) Endlich iſt noch ein dritter Weg denkbar, daß nämlich der Prätor nur den rechtlichen Theil der Reſtitutionsfrage entſcheidet, d. h. ob unter Vorausſetzung der factiſchen Umſtände (z. B. der erlittenen Gewalt) eine iusta causa restitutionis vorhanden ſey, indem er dem Judicium nicht bloß die reelle Reſtitu-

---

h) L. 13 §. 1 D. de minor. (4, 4) L. 39 pr. D. de evict. (21, 2) L. 32 §. 4 D. de adm. tut. (26, 7).

i) L. 13 § 1 D. de minor. (4, 4): — potest desiderare interdum adversus possessorem restitui — et hoc vel cognitione praetoria (der erſte Weg) vel rescissa alienatione dato in rem iudicio (der zweite).

k) Mein Gegner hat in meiner Abweſenheit uſucapirt, der Prätor reſtituirt mir rescissa usucapione die in rem actio, wenn ich nun dieſe erhebe, ſo iſt noch immer möglich, daß ich den Proceß verliere, wie ich ihn auch wenn es der Reſtitution nicht bedurft hätte, hätte verlieren können, z. B. weil ich mein Eigenthum nicht beweiſen kann.

tion (wie unter 2), ſondern auch den Beweis ihrer thatſächlichen Begründung (z. B. daß wirklich ein Zwang ſtattgefunden habe) überläßt. Dieß geſchieht dadurch, daß der Prätor die Reſtitution zum Inhalt einer beſonderen Klage oder Einrede (z. B. actio oder exceptio metus) macht[l]). Dieſer dritte Weg liegt auf der äußerſten Gränze der wahren in integrum restitutio. Daß eine ſolche beſondere Klage oder Einrede zur wahren Reſtitution gehört, hängt davon ab, daß dem Prätor jene Unterſuchung und Entſcheidung[m]) über die „iustitia causae“ (Note f) vorbehalten bleibt, alſo jener rechtliche Theil der Entſcheidung, wozu die Ertheilung einer von dem ordentlichen Recht ſich entfernenden Hülfe auffordert. Sowie dieſe vorhergehende Entſcheidung wegfällt, oder einen andern Charakter annimmt (ſich nicht mehr auf die Colliſion zwiſchen dem beſtehenden Recht und den Forderungen einer höheren Gerechtigkeit bezieht), fallen ſolche Rechtsmittel aus dem Kreis der wahren Reſtitutionen heraus, und dieß iſt in Folge der Fortbildung des ordentlichen Rechts in nicht wenigen Fällen geſchehen[n]). So hat Dolus und Metus mehrfach aufgehört,

---

l) L. 21 §. 6 D. quod metus (4, 2): si coactus hereditatem repudiem, duplici via praetor mihi succurrit, aut utiles actiones quasi heredi dando (der zweite Weg), aut actionem quod metus causa praestando (der dritte), ut quam viam ego elegerim, haec mihi pateat. Dabey konnte die Frage entſtehen, wann durch Klage, wann durch Einrede geholfen werde, dieſe Frage behandelt L. 9 §. 3 D. eod., in der man mit Unrecht eine Andeutung der verſchiedenen Arten des Reſtitutionsverfahrens überhaupt hat finden wollen. Wegen der Anſichten Anderer über dieſes Verfahren vgl. Zimmern Civilproc. §. 101. Burchardi Wiedereinſetzung in den vorigen Stand §. 24. 25.

m) In L. 9. §. 3 cit. wird ſie mit dem Wort interloqui bezeichnet.

n) In dieſer Weiſe hörte die Wiederherſtellung der durch capitis deminutio des Gegners verlornen Klagen auf, eine wahre restitutio zu ſeyn. Sie war es urſprünglich, und die Juriſten führten ſie herkömmlich unter den Reſtitutionsfällen fort, aber der Prätor gab ſpäter die Klagen ohne causae cognitio und die Verjährung der Reſtitution

ein eigentlicher Reſtitutionsgrund zu ſeyn, und iſt zum Grund eines ordinarium auxilium geworden. Dieß gilt namentlich von der exceptio doli und metus, aber auch von der Klage wegen Dolus in manchen Fällen [o]). So viel leuchtet aber ohnedieß ein, daß die Reſtitution durch eine beſondere Klage oder Einrede, auch wo ſie eine ſolche noch wirklich iſt, ſich doch ſehr bedeutend von den übrigen unterſcheidet. Da der Prätor nur einen Theil der Reſtitutionsfrage erledigt, ſo kann der in Folge des prätoriſchen Decrets zu jenem Rechtsmittel Zugelaſſene noch nicht (auch abgeſehen von der reellen Reſtitution) für vollſtändig reſtituirt erachtet werden, da dieß noch von dem Urtheil des Juder über die Thatſachen abhängt. Daraus erklärt es ſich ganz wohl, daß die Juriſten öfters nur bey den zwey erſten Behandlungsarten von einer Reſtitution ſprechen und dieſe ſo der dritten entgegenſetzen [p]). Entſchieden endlich iſt es keine in integrum restitutio, wenn man ſich auf erlittenen Zwang oder Betrug vor dem Juder vermöge der allgemeinen Natur des Judiciums berufen kann. Dieß iſt der Fall bey den

---

fiel weg, ſie war daher praktiſch in der That keine Reſtitution mehr; den Grund dieſer Veränderung haben wir in der Entwickelung des Rechtsbewußtſeyns zu ſuchen, dem jene Wirkung der capitis deminutio als allgemein (nicht bloß unter Umſtänden) unangemeſſen erſchien.

o) In dem Edictum perpetuum erſcheint die actio doli noch als eine Reſtitution: „Quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit, *et iusta causa esse videbitur,* iudicium dabo.“ So gab der Prätor die Klage nur ex magna et evidenti calliditate, und dieſes Requiſit zu unterſuchen behielt er ſich vor.

p) L. 7 §. 1 D. de in int. rest. (4, 1): — potius restituere litem — quam actionem famosam (de dolo) constituere —. L. 1 §. 6 D. de dolo m. (4, 3): — etiam si quis in integrum restitui possit, non debere ei hanc actionem competere —. Dieſer letzte Ausſpruch hat folgenden Sinn. Die actio doli (wie auch die actio quod metus causa, obwohl es bey dieſer weniger ſtreng genommen wurde) wird nur in Ermangelung einer andern Klage gegeben, und dieß ſoll ſelbſt dann gelten, wenn eine ſolche Klage zwar nicht mehr ſtatt hat, aber durch in integrum restitutio (ſ. oben unter 2) wieder erlangt werden kann.

bonae fidei iudicia, deren Natur ſelbſt jene Berückſichtigung von dolus und metus dem Urtheil des Richters unterſtellt, ohne daß es eines beſondern Auriliums, einer vom Prätor gewährten außerordentlichen Hülfe bedarf[q]).

E. Reſcriptsproceß[a]).

CLXXVIII. Unter den Principes entſtand eine eigenthümliche Einleitung des Verfahrens, die beſonders dadurch bemerkenswerth iſt, weil der größte Theil der Conſtitutiones Principum aus der dritten Periode, die wir in unſern Quellen beſitzen, ihr ſeinen Urſprung verdankt (Bd. I §. 111).

Ein Proceß kann ſofort an den Princeps gebracht werden durch eine Bittſchrift (libellus principi datus, preces, supplicatio), worin die Partey, die dieſen Weg einſchlägt, unter Vorlegung der Thatſachen, die das ſtreitige Verhältniß bilden, ihn um Entſcheidung bittet. Hier iſt nun, wenn der Princeps überall darauf eingeht, ein doppelter Fall möglich. 1) Der Princeps übernimmt die Unterſuchung, ſey es daß er ſie ſelbſt führt oder ſie einem ſeiner Beamten überträgt, der ihm darüber zu berichten hat, worauf er ſodann durch ein decretum entſcheidet. Dieß geſchah indeſſen ſelten, und wahrſcheinlich beſonders dann, wenn das factiſche Verhältniß einfach, dagegen der anzuwendende Rechtsſatz an und für ſich zweifelhaft war[b]). 2) Der bey weitem häufigere Fall, und von dem hier allein die Rede iſt, war der, daß der Princeps ein Reſcript auf den einſeitigen ſchriftlichen Vortrag der Partey erließ, worin er die Rechtsſätze, nach welchen das Verhältniß zu beurtheilen ſey, aufſtellt, alſo dem Richter die Entſcheidung vorzeichnet, aber unter der (auch ſtillſchweigend ſich verſtehenden) Bedingung, daß die Thatſachen in Wahrheit ſo ſind, wie die

---

q) L. 3 C. quib. ex caus. mai. (2, 54).

a) Bethmann-Hollweg Handbuch I §. 38.

b) So z. B. L. ult. D. de hered. inst. (28, 5).

Bittſchrift ſie enthält (si preces veritate nitantur). Offenbar hat ein ſolches Reſcript eine allgemeine Aehnlichkeit mit der formula, und dieſe Aehnlichkeit wird noch vollkommener, wenn der Princeps zugleich einen Beamten beſonders ernennt, der in Gemäßheit des Reſcripts unterſuchen und entſcheiden ſoll, alſo einem beſtellten Richter analog iſt. Iſt dieß nicht geſchehen, ſo iſt die Partey mit dem Reſcript an die ordentliche Gerichtsbehörde gewieſen, der ſie es inſinuirt, und die ſodann, nach Ermeſſen, entweder die Sache extra ordinem unterſucht und entſcheidet, oder einen Juder beſtellt und ihn auf das Reſcript inſtruirt[c]). Der Gegner kann der ihm nachtheiligen Wirkung des Reſcripts durch den Einwand begegnen, daß es von dem Impetranten durch Entſtellung der factiſchen Verhältniſſe erſchlichen ſey (praescriptio mendaciorum), beſtehe dieſe Entſtellung in der Beimiſchung falſcher Thatſachen (subreptio), oder in der Zurückhaltung wahrer (obreptio).

Auch der Richter konnte, wenn er die Sache unterſucht hatte und über das zu ſprechende Urtheil zweifelhaft war, durch einen anfragenden Bericht vom Princeps ſich die Entſcheidung erbitten, dieſer Bericht heißt relatio oder consultatio (ante sententiam, vgl. §. 186. 187). Das Reſcript, welches hier die Sache definitiv entſcheidet, kann ebenfalls aus dem Grund unvollkommener oder unrichtiger Darſtellung der Thatſachen in dem Bericht des Richters angefochten werden[d]), dieſe Provocation aber fällt weg, wenn den Parteien der Bericht mitgetheilt, und von ihnen keine Einwendung gegen ihn erhoben worden iſt[e]).

---

c) L. 8. 9 D. de off. praes. (1, 18).
d) L. 1 §. 1. 2 D. de appell. (49, 1).
e) L. 3 D. quando appell. (49, 4).

F. Execution [a]).

CLXXIX. Wenn eine richterliche Sentenz den Inhalt hat, daß sie der unterliegenden Partey eine Leistung auferlegt, wenn sie also condemnatorisch ist, so begründet sie eine Verpflichtung auf iudicatum facere [b]). Welcher Weg ist nun dem Kläger eröffnet, den ihm condemnirten Beklagten zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu vermögen, mit andern Worten: welches sind die Mittel der Execution einer Sentenz? Dieselbe Frage entsteht bey denen, die wegen Confessio, oder Jusjurandum, oder wegen Contumacia pro damnatis geachtet werden.

Vor allem ist gesetzt, daß die Execution auf rechtlichem Wege, und zwar durch Hülfe der Magistrate gesucht werde. Es ist keine reine Privatgewalt zuläßig; die pignoriscapio, die zwar ein feierlicher, aber ein Act ohne den Magistrat war, ist nicht ein zur Execution einer Sentenz bestimmtes Verfahren (§. 162 a. E.). Die Hülfe des Magistrats aber wird gesucht und herbeigeführt durch eine actio (iudicati oder pro iudicato), welche aus der obligatio iudicati entspringt. Nun läßt es sich denken, daß diese wiederum den gewöhnlichen Ver-

---

a) Bethmann-Hollweg Handbuch I. § 28—30.

b) Gai. III. 180. Es ist hier nicht die Rede 1) von Sentenzen, die bloß die Existenz eines Rechts oder sonstigen Zustands aussprechen, wie die auf die legis actio sacramento: sacramentum iustum videri, ferner die auf eine Präjudicialklage (§. 175), 2) von Adjudicationen, wodurch der Richter das Eigenthum giebt. Die Wirkung dieser Sentenzen fordert unmittelbar keine Leistung des Gegners, es kann also nicht von einer Execution derselben gesprochen werden, sie exequiren sich selbst, nur daß sie einen Anspruch auf eine Leistung zur Folge haben können. Es bleiben also nur die condemnatorischen Sentenzen übrig. Der Hauptfall und für das Formularverfahren der einzige ist der einer Condemnation in Geld. Soweit nach ältestem Recht eine Condemnation in eine andere Sache statt hatte, haben wir keinen hinreichenden Grund, ein von dem bey einer Geldsentenz verschiedenes Executionsverfahren anzunehmen.

lauf hat, so daß wie bey einer andern Klage ein Judicium bestellt wird. Dieß wird dann nothwendig, wenn der Beklagte das Recht des Klägers auf zuläßige Weise bestreitet[c]). Aber er wird nur dann dazu gelassen, wenn er die cautio iudicatum solvi leistet (§. 157), und wenn er Unrecht behält, so wird sein Widerstand dadurch bestraft, daß er in das Doppelte condemnirt wird[d]). Ist diese Condemnation erfolgt, oder war schon vorher keine Veranlassung, auf die iudicati actio ein Judicium zu bestellen, so wird der Anspruch aus dem Judicat schon in iure erledigt, d. h. es wird zu den Zwangsmitteln gegriffen, die das Recht für die Execution der Sentenz festsetzt.

Als das einfachste Mittel der Execution könnte dieß erscheinen, daß unmittelbar das Vermögen des zahlungsflüchtigen Verurtheilten angegriffen, und daraus dem Kläger seine Befriedigung verschafft werde. Dieß war keineswegs die Ansicht des römischen Volks, erst spät ist es bey ihm, wie unten sich ergeben wird, zu einer solchen unmittelbaren Execution in das

---

c) Er kann es dadurch, daß er 1) überhaupt läugnet, daß eine Sentenz gesprochen sey, dieß wird natürlich selten vorkommen; 2) daß er die Sentenz als nichtig darstellt, s. Dig. XLIX. 8: quae sententiae sine appellatione rescindantur; 3) daß er das Judicat anerkennt, aber die Forderung daraus als getilgt (durch Zahlung, Novation ꝛc.) behauptet, ipso iure oder ope exceptionis L. 7 D. de re iud. (42, 1) L. 28 §. 8 D. de iureiur. (12, 2). L. 32 C. de transact. (2, 4). Daß der Anspruch, über welchen die Sentenz entschieden hat, nicht bestand, schützt nicht gegen die actio iudicati, weil res iudicata pro veritate accipitur (§. 175). Nur ausnahmsweise werden einige Einreden, die gegen die ursprüngliche Klage gerichtet sind, auch gegen die actio iudicati noch gestattet §. 170 Note x.

d) Gai. IV. 9. 171. Paul. sent. I. 19, 1. Cic. pro Flacco 21. Dieß steht der Möglichkeit eines Vergleichs (vgl. §. 157 Note f) nicht entgegen, wenn nur noch eine Ungewißheit des Anspruchs aus dem Judicat übrig (L. 7 pr. 11 D. de transact. 2, 15), und damit ein Vergleich überhaupt denkbar ist. Wegen der Richtung der actio iudicati auf das Duplum ist die Uebereinkunft nur dann ungültig, wenn sie vorzugsweise diese Strafe zum Gegenstand hatte.

Vermögen gekommen. Und in der That ist es, wenn wir näher zusehen, nicht die Vermögensexecution, die sich dem Rechtssinn zunächst darbietet. Betrachten wir die Sache zuerst formell, so geht der Anspruch aus dem Judicat, wie jede Obligatio, auf eine Leistung des Condemnirten, und insofern dieser sie aus seinem Vermögen zu bestreiten hat, allerdings mittelbar auf einen Vermögensbestandtheil, aber nicht so, daß dieser dem Recht des Gläubigers vermöge der Obligatio selbst unmittelbar unterworfen wäre. Aus der Natur der Obligatio für sich folgt daher nur die Forderung, daß der Schuldner zahle; daß der Gläubiger ohne das Medium des Schuldners sich selbst aus den Gütern des Schuldners bezahlt mache, ist eine Ueberschreitung des Rechts der Obligatio[e]). Dazu kommt nun noch als materieller Grund, daß ein strenges Freiheitsgefühl sich gegen einen solchen Eingriff in das Vermögen mit Umgehung der ihm vorgesetzten Person sträuben wird. Dieß hat die ältesten Römer bewogen, streng an dem Grundsatz festzuhalten: die Person ist obligirt, an die Person muß sich der Gläubiger halten, von dem Schuldner muß es abhängen, ob er sich mittelst seines Vermögens lösen will, es giebt nur eine persönliche Execution.

Die Zwölf Tafeln schrieben darüber folgendes vor[f]). Der Condemnirte, und wer diesem gleichsteht, hat dreißig Tage Frist[g]). Nach dieser Zeit kann mit Manus Injectio (§. 162) gegen ihn verfahren werden[h]). Löst er sich nicht durch Zahlung oder Stellung eines Vinder, so wird er dem Kläger ad-

---

e) Jene Befugniß kann der Schuldner dem Gläubiger durch Zuweisung einer Sache, aus der er sich bey nicht erfolgter Zahlung befriedigen solle, einräumen, aber sie ist dann nicht Inhalt der Obligatio, sondern eines besonderen, damit verbundenen Rechts, des Pfandrechts.

f) Gell. XX. 1.

g) „Aeris confessi rebusque iure iudicatis triginta dies iusti sunto."

h) „Post deinde manus iniectio esto, in ius ducito."

dicirt, dieser nimmt ihn mit sich und hält ihn gefesselt im Gefängniß[i]). In dieser Haft muß ihm gestattet werden, von seinem Gut sich zu beköstigen, will er dieß nicht, so muß ihm der Gläubiger ein Pfund Mehl täglich geben[k]). Sechzig Tage

---

i) „Ni iudicatum facit, aut quis endo em iure vindicit, secum ducito vincito aut nervo aut compedibus quindecim pondo ne minore aut si volet maiore vincito.“ Man erwartet eher: ne maiore a. s. v. minore, und so hat Cujacius aus einer Handschrift verändert. Daß das Gesetz das Minimum des Fesselgewichts bestimmt hätte, hält man für unwahrscheinlich, aber dann müßte man auch das Gebot vincito unwahrscheinlich finden. Der Sinn des Gesetzes ist folgender. Es schreibt genau den Modus der Execution vor, den der Gläubiger eben so genau einhalten muß, wenn der Verurtheilte als sein Schuldknecht beurtheilt werden soll: führt der Gläubiger ihn nicht mit sich weg, fesselt er ihn nicht, so mag er das thun, wie er ihm ja auch die Schuld selbst erlassen kann, das Gesetz ist weit entfernt, ihn zur Execution zu zwingen, aber jener gilt nicht als sein Schuldknecht. War nun einmal das Fesseln für die Wirkung der Schuldknechtschaft vorgeschrieben, so lag es ganz nahe durch eine nähere Bestimmung ein bloß illusorisches Fesseln auszuschließen. Als vinctus soll nur der gelten, der mit Fesseln von wenigstens 15 Pfund Gewicht gefesselt ist, außerdem hat der Gläubiger so wenig einen Anspruch auf die aus diesem Executionsverfahren weiter folgenden Befugnisse, als wenn er den Schuldner, statt des ducere, frey hat in seine Wohnung zurückgehen lassen. Es liegt in jener Bestimmung des Gesetzes so wenig die Absicht, die Schuldner von Staatswegen zu drücken, als man z. B. sagen wird, das Recht, indem es ausspricht: wer ein wildes Thier aus dem Gewahrsam in einen Park laufen lasse, verliere den Besitz — habe damit diese Handlung verhüten wollen. Auch sind funfzehnpfündige Fesseln keineswegs eine übermäßige Last, man muß vielmehr behaupten, sie bilden eben nur das Gewicht, dessen Anlegung als eine Sicherung des Addicirten zu betrachten war.

k) „Si volet suo vivito, ni suo vivit, qui em vinctum habebit, libras farris endo dies dato, si volet plus dato.“ Der letzte Zusatz, der sich so sehr von selbst zu verstehen scheint, zeigt, wie förmlich die Sache behandelt wurde. Er schien nothwendig, um den großmüthigen Gläubiger gegen den Einwand zu sichern, er habe den Schuldner nicht als addictus behandelt, und so auf sein Recht verzichtet. Diese Bestimmung des Gesetzes unterstützt also die in der vorigen Note enthaltene Auffassung der vorhergehenden.

bleibt der Addictus in dieſer Haft, während dieſer Zeit konnte er ſich durch Zahlung oder Vergleich befreien[l]), und der Gläubiger mußte ihn an drey Nundinä vor den Prätor ſtellen, und die Schuldſumme öffentlich verkündigen, damit ſich etwa jemand finde, der ihn auslöſe. Mit der dritten dieſer Ausſtellungen, wenn auch ſie ohne Erfolg war, ſollte die Schuldknechtſchaft aufhören, der Gläubiger mußte ihn entweder frey geben oder aus der Zahl der Bürger herausnehmen: durch Tod oder Sclaverey, das letzte geſchah durch Verkauf trans Tiberim, in die Fremde, denn durch Verkauf an Römer wäre er nicht Sclave geworden. Waren mehrere Gläubiger, ſo überließ das Geſetz jedem, ſeinen Theil von dem Schuldner zu nehmen, wollten ſie es nicht, ſo mußten ſie ſich unter einander vergleichen (indem der eine den Verkauf übernahm, und die andern nach Uebereinkunft abfand), das Geſetz mengte ſich darein nicht[m]).

Die Natur dieſer Execution der Zwölf Tafeln läßt ſich kurz ſo faſſen. Sie gab dem Gläubiger ein ſehr ſtrenges Zwangsmittel gegen den Schuldner, um dieſen zur Zahlung zu ver-

---

l) Darum eben war es nothwendig die geſetzlichen Formen (Note i und k) genau einzuhalten, aus jeder Vernachläßigung wurde der Schluß der Befreiung gezogen.

m) „Tertiis nundinis partes secanto, si plus minusve secuerunt, se fraude esto.“ Man hatte kein Beiſpiel, daß dieß wirklich geſchehen ſey, und das iſt begreiflich genug; der grauſame Ausdruck des Geſetzes hat aber auch nichts auffallendes, für eine Executionsordnung ſchien dieſes barbariſche Auftreten nicht unangemeſſen. So pflegen in unſeren Tagen die Drohungen gegen Bankerutirer gefährlicher auszuſehen, als ſie ſich in der Wirklichkeit geſtalten. — Die vielfachen Verſuche, die man von alter Zeit bis auf die neueſte gemacht hat (einer der neueſten von Göttling Geſch. der röm. Staatsverf. S. 323, vgl. dazu Oſenbrüggen in Schneider's krit. Jahrbb. 1842 S. 113 ff.), das Geſetz anders, namentlich von einer Theilung in das Vermögen zu erklären, ſind durchaus mislungen, ja Niebuhr (II. 670) ſagt nicht zu viel, wenn er ſchon den Verſuchen als ſolchen das Prädikat der Verkehrtheit und Unwahrheit beilegt.

mögen, aber sie gab ihm kein Befriedigungsmittel unabhängig von dem Willen des Schuldners, wenn er sich nicht durch Pfand vorgesehen hatte. Denn, was man gewöhnlich annimmt, daß durch Tödtung oder Verkauf die Güter, die der Schuldner noch besaß, dem Gläubiger zugefallen wären, ist sicher falsch; es paßt durchaus nicht in jenes Executionssystem, ja dieses würde durch diese Annahme völlig unvernünftig werden: den Gläubiger an das Vermögen des Schuldners weisen zu wollen, und keinen andern Weg dazu zu entdecken, als den Schuldner umzubringen oder in die Fremde zu verkaufen, wäre sicher keine große Weisheit gewesen.

Neuerdings ist behauptet worden, die bisher beschriebene Personalexecution sey überhaupt nur für eine gewisse beschränkte Classe von Fällen bestimmt gewesen, nämlich für das Geld-darlehen und solche Schulden, die durch Nerum dieselbe Natur erhalten hätten, gegen jeden aus einem andern Grund Condemnirten habe eine Vermögensexecution stattgefunden [n]). Der Hauptgrund gegen die Allgemeinheit der Personalexecution ist lex rubria cap. 21 und 22: in dem ersten werde für pecunia certa credita das duci iubere als Executionsform genannt, in dem zweiten bey allen andern Klagen „andere Wirkungen, nicht die persönliche Haft." Ich halte dieß nicht für richtig. Der Unterschied zwischen beiden Kapiteln ist nur folgender: dort wird dem Municipalmagistrat gegen den Geständigen oder sonst pro damnato Erachteten die Execution überlassen (aber nur die Personalexecution), hier wird sie dem römischen Prätor in ihrem ganzen Umfang vorbehalten, und zwar ausdrücklich auch das duci iubere, so daß dadurch vielmehr die Anwendung der Personalexecution bey jedem Judicat außer allen Zweifel gesetzt wird [o]). Der positive Grund für

---

n) Savigny über das altrömische Schuldrecht 1834.

o) Um diesem Argument zu entgehen, nimmt Savigny an, dieser Abschnitt des 22 Kapitels beziehe sich zugleich auf das vorhergehende,

das frühere Vorkommen der Vermögensexecution ist nicht haltbarer, er besteht in dem von Livius (II. 24) angeführten Consularedict v. J. 259: ne quis civem romanum vinctum aut

---

und wenn es heiße eos duci, bona eorum possideri iubeto, so sey dieß so zu verstehen: duci, nämlich beim Darlehen, bona possideri, nämlich in den andern Fällen (Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. XI S. 63 f.). Diese Suppositionen sind nun schon an sich unwahrscheinlich, sie werden aber, wenn ich nicht sehr irre, durch einen vergleichenden Blick auf die angeführten Kapitel entschieden unhaltbar. In jedem der beiden Kapitel sind drey Sätze enthalten. Cap. 21: 1) der Geständige u. s. f. soll wie ein damnatus behandelt werden, 2) der Municipalmagistrat soll gegen ihn die Execution durch duci iubere haben, 3) inwiefern kann der römische Prätor in solchen (Darlehens) Fällen competent seyn? — Cap. 22: 1) der Geständige u. s. f. soll so behandelt werden, wie wenn er in Rom bey dem Prätor geständig gewesen wäre, 2) der Prätor soll gegen ihn mit Personal- oder Vermögensexecution so vorschreiten, wie wenn das Geständniß u. s. f. bey ihm vorgekommen wäre, 3) kein Anderer als der römische Prätor soll für diese Execution competent seyn. Man sieht, die drey Sätze entsprechen sich in jedem Kapitel Zug für Zug; daß Kap. 22 Num. 2 sich auf Kap. 21 mitbeziehe, ist undenkbar. — Savigny findet es noch anstößig, daß die Execution im Kap. 22 dem römischen Prätor vorbehalten sey, daß man also in diesen Fällen z. B. von Padua vielleicht wegen einer Kleinigkeit die Reise nach Rom hätte machen müssen (Zeitschrift XI S. 65), nach seiner Erklärung wäre es möglich, über diesen Uebelstand hinwegzukommen. Nun ist es, beiläufig gesagt, mit der Reise nicht so streng gemeint, man kann durch einen Procurator das Gesuch stellen. Sodann ist in den angeführten Kapiteln gar nicht von der Execution eines Urtheils die Rede, sondern von der viel bedenklicheren gegen einen pro damnato zu Erachtenden, wodurch der Einwurf, insofern er gegen die obige Erklärung gerichtet ist, um die es uns hier allein zu thun ist, seine Kraft verliert. Ob auch die Execution eines Urtheils in den Sachen des Kap. 22 (immer nur durch duci iubere) den Municipalmagistraten der Gallia Cisalpina entzogen war, können wir hier ganz dahin gestellt seyn lassen. — Man muß bey diesen Fragen stets auch die beträchtliche Anzahl wohlhabender und zum Theil vornehmer Römer im Auge behalten, die in den Provinzen angesessen zu seyn pflegten, und die nun in Gallia Cisalpina der Jurisdiction der Stadtbehörden unterworfen werden sollten.

clausum teneret quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret; ne quis militis donec in castris esset bona possideret aut venderet, liberos nepotesve eius moraretur[p]). Für die gegenwärtige Frage ist es gleichgültig, ob man sich denkt, daß Livius das ächte Edict vor sich gehabt und diesem die Ausdrücke entlehnt habe, — denn auch so beweisen sie keineswegs das Daseyn der Vermögensexecution[q]), — oder ob man annimmt, der Historiker habe einer im allgemeinen überlieferten Thatsache den ihm angemessen scheinenden Ausdruck gegeben. Ich lege meiner Erklärung die letztere Annahme zu Grunde, die man wohl nicht anstehen wird, für die wahrscheinlichere zu halten. Die Thatsache war einmal, daß die Gläubiger ihre Addicti zum Kriegsdienst freigeben mußten (wobey der eine Consul jenen ihre Rechte zu sichern versprach, der andere diesen Hoffnung machte, ihre Befreiung werde um den Preis eines pflichtmäßigen Dienstes im Felde eine definitive seyn), sodann daß während des Feldzugs keine rechtliche Verfolgung gegen die Soldaten zuläßig seyn sollte. Dieß letztere verstand Livius oder sein Auctor von einer Execution in das Vermögen und die Familie. Das ist auch gar nicht verwerflich, nur ist, wie es bey den Kindern ohnedieß geschehen muß, so auch bey den Gütern an eine Verpfändung zu denken.

Die Gesetze, die nach den Zwölf Tafeln die Manus Injectio beschränkten (§. 162), tasteten sie doch nicht in ihrer hier betrachteten Anwendung als Executionsweg an, nur scheint (durch Gesetz oder Gewohnheit) die Alternative, die dem Gläubiger gestellt war, nach Ablauf von 60 Tagen den Addictus entweder frey zu geben, oder ihn durch Tod oder Verkauf in

---

p) Um die Erklärung dieser Stelle von einer Vermögensexecution zu beseitigen, hat man geglaubt, sie von dem Nexum verstehen zu müssen, Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilpr. I S. 301 Note 15. Sie enthält aber weder das eine noch das andere, vgl. Scheurl vom Nexum S. 60. Es wird davon noch an einem andern Ort die Rede seyn.

q) v. Scheurl a. a. O. Note 66.

die Fremde aus dem Verein der Bürger wegzunehmen, im Interesse der Gläubiger und der Schuldner aufgehoben worden zu seyn. Die Folge war, daß die Addicti auch nach dem Ablauf jener Frist in dem bisherigen Zustand blieben, bis das Gesetz des Pötelius 428 (§. 162) die Fesselung des Addictus nach 60 Tagen verbot, nur die in Folge eines Delicts Adjudicirten sollten auf diese Wohlthat keinen Anspruch haben; seit dieser Zeit wurden sie als Arbeiter gehalten, und durften dem Gläubiger den Gewinn von ihrer Arbeit auf die Schuld abrechnen[r]). So blieb die Personalexecution, als die Manus Injectio wegfiel, und wurde auf das Formularverfahren übertragen, wo der Magistrat ohne weitere Solennitäten duci iubet und damit addicirt, wenn der Verurtheilte auf die actio iudicati nicht entweder sofort zahlt, oder sofern er den Anspruch des Klägers bestreitet, satisdatio iudicatum solvi leistet. Eben so bey dem, welcher pro damnato geachtet wird.

Aber sie blieb nicht der einzige Weg der Vollstreckung, es entstand daneben eine Execution in das Vermögen. Für einen gewissen Fall finden wir uns veranlaßt, eine solche schon früh anzunehmen. Wenn der Staat Ansprüche gegen seine Bürger durch die Magistrate geltend macht, z. B. auf Abgaben oder sonstige Leistungen, zu denen sie ihm auf irgend eine Weise verpflichtet worden sind, so gewährt das Recht der Multa und der Pignoriscapio (Bd. I S. 79 Note s) ein Zwangsmittel

---

r) Die besondere Beziehung des s. g. pötelischen Gesetzes auf das Nexum ist oben (§. 162) erwähnt worden. Ferner ist nichts gewisser, als daß es die Personalexecution nicht abgeschafft hat, deren Fortdauer noch in der dritten Periode durch die unzweifelhaftesten Zeugnisse beglaubigt ist. Dieß schließt aber nicht aus, daß sie doch auf die im Text angegebene Art auch die Execution der Sentenzen betraf, wofür Liv. VIII. 28: ne quis nisi qui noxam meruisset donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur — spricht, ferner Varro de L. L. VII. 105 (Müll.): qui suas operas in servitutem pro pecunia quadam debebat —. Das Abarbeiten ist nach Analogie des Freien, der noxae gegeben worden war, anzunehmen Papinian. in der collat. II. 3.

gegen den Säumigen, eben so das Jus Prensionis, vermöge dessen der Magistrat den Widerstand durch Gefängniß überwinden konnte (Bd. I §. 79 Note t. u), diese Zwangsmittel waren aber nicht immer Execution einer Sentenz, sondern vielmehr Einleitung zu einem Rechtsverfahren, wenn nämlich der Betroffene durch Provocation die Rechtmäßigkeit des Anspruchs in Abrede stellte[s]). Als Execution aber einer Sentenz erscheinen sie bey dem, welcher in Folge eines Criminalprocesses zu einer Geldstrafe condemnirt worden ist, und hier geschah es denn wohl zuerst, daß neben jenen Zwangsmitteln eine unmittelbare Execution in das Vermögen entstand. Die Form dieser war die, daß der Prätor die Quästores auf den Besitz der Güter des Schuldners anwies (bona possessa), wodurch sie als dem Staat heimgefallen galten (publicata), worauf die Quästoren sie zum Verkauf an die Meistbietenden öffentlich ausschrieben (bona proscripta); die Güter wurden im Ganzen verkauft, dem Käufer (sector) addicirt und dadurch sein Eigenthum[t]), gegen Zahlung des Kaufpreises an das Aerar[u]).

Diese Vermögensexecution wurde von einem Prätor Ru-

---

s) So sagt auch Paulus L. 9 §. 6 D. ad L. iul. peculat. (48, 13) von dem Schuldner des Staatsschatzes: (pecuniam) ab eo is qui hoc imperio utitur, *exigeret pignus capiendo, corpus retinendo, multam dicendo.*

t) L. Scipio war wegen Peculats zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, der Prätor erklärte: se ni referatur pecunia in publicum, quae iudicata sit, nihil habere quod faciat, nisi ut prehendi damnatum et in vincula duci iubeat. Ein Tribun kündigte seine Intercession gegen diese Maßregel an. In bona deinde L. Scipionis possessum publice quaestores praetor misit Liv. XXXVIII. 60. Dieses Recht bey Staatsforderungen (publice venire) unterscheidet noch Gaius von dem Verfahren bey Privatforderungen Gai. III. 80. 154. IV. 146. Vgl. Stieber de bonor. emtione 1827. Puggé, Rhein. Mus. II S. 87 ff.

u) Der Name sector wird daraus erklärt, daß diese Käufer nachher die Güter zerschlugen und einzeln wieder verkauften, um so mit Gewinn zu ihrer Auslage zu kommen Pseudo-Ascon. in Verr. I. 20. 23 (Orell. p. 172. 177).

tilius auf Privatgläubiger übergetragen[v]). Auf Antrag des Gläubigers giebt der Prätor missio in bona durch ein Decret, sie heißt missio in possessionem rei servandae causa[w]), der Gläubiger erhält mittelst derselben die Detention der Güter und damit die Möglichkeit für ihre Erhaltung zu sorgen, doch ohne Verdrängung des Schuldners[x]). Andere Gläubiger, die aus dem Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung suchen wollen, können sich anschließen, die gegebene missio gilt dann auch mit für sie[y]). Bleibt die Sache länger auf diesem Punkt stehen, so wird ein curator bonorum von den Gläubigern gewählt, von dem Prätor bestätigt und bestellt[z]). Regelmäßig wird sofort der Verkauf der Güter (venditio bonorum) vorbereitet. Dieß geschieht durch öffentliches Ausschreiben der Güter zum Verkauf von Seiten der Gläubiger, proscriptio bonorum, mittelst angeschlagener libelli. Diese Proscriptio hat zugleich die Bestimmung, anderen Gläubigern die Kenntniß des Vorgangs und damit die Möglichkeit der Anschließung zu verschaffen. Nun sind aber Fristen für den weiteren Verlauf festgesetzt, zu dem Zweck, um dem Schuldner oder seinen Erben die Abwendung des Verkaufs durch Befriedigung der Gläubiger (oder bey einem indefensus durch defensio) möglich zu machen. Dreißig Tage nach der Proscriptio eines lebenden

---

v) Gai. IV. 35.

w) Dig. XLII. 4: quibus ex causis in possessionem eatur. XLII. 5: de rebus auctoritate iudicis possidendis seu vendundis. Gai. III. 77—81.

x) In der Rede für den Quintius, wobey es sich um Anfechtung einer solchen Missio und ihrer Folgen handelte, referirt Cicero das prätorische Edict über diesen Punkt folgendergestalt (cap. 27): qui ex edicto meo in possessionem venierint, eos ita videtur in possessione esse oportere: quod ibidem recte custodire poterunt, id ibidem custodiant, quod non poterunt, id auferre et abducere licebit. Dominum invitum detrudere non placet.

y) L. 12 pr. D. de reb. auct. iud. (42, 5).

z) Dig. XLII. 7: de curatore bonis dando.

Schuldners, funfzehn Tage, wenn die Verlassenschaft eines Verstorbenen verkauft werden soll[aa]), kommen die Gläubiger zusammen, und wählen einen aus ihrer Mitte, der magister heißt, und dem sie die Besorgung des Verkaufs übertragen. Der Verkauf geschieht nach Ablauf einer gleichen Frist von 30 oder 15 Tagen[bb]) an den Meistbietenden. Die Güter werden im Ganzen verkauft, und der Kaufpreis, zu welchem der bonorum emtor sich anheischig macht, besteht in der vollen oder theilweisen Befriedigung der Gläubiger, so daß der Meistbietende der ist, welcher den Gläubigern, die sodann ihre Forderungen gegen ihn geltend machen, die größere Quote derselben zu zahlen verspricht. Ursprünglich standen alle Gläubiger gleich, jeder hatte denselben Anspruch auf Befriedigung, jedem wurden von dem Bonorum Emtor (vorausgesetzt daß ihre Forderungen wirklich begründet erfunden würden) dieselben Procente zugesagt. In der dritten Periode wurden manche Forderungen privilegirt, d. h. sie sollten bey der Befriedigung den andern vorgehen. Hier war also bey dem Verkauf vor allem festzusetzen, wie viel der Käufer den privilegirten Gläubigern zahlen solle, und sodann, wenn er diese vollständig zu befriedigen übernahm, ob etwas und wie viel er den übrigen gewähren wolle. Wer eine Vindication hat (sey es als Eigenthümer einer im Besitz des Schuldners befindlichen Sache, oder als Pfandgläubiger u. s. f.), nimmt, sofern er sich auf diese Klage beschränken (z. B. als Pfandgläubiger lediglich aus der

---

aa) Die venditio bonorum mortui bezieht sich auf den Fall, wenn der Verstorbene keinen Erben findet, indessen können seine Gläubiger, auch wenn ein Erbe vorhanden ist, bey dem Prätor darauf antragen, daß ihnen die Güter des Verstorbenen überlassen werden, wie wenn kein Erbe existirte, um durch diese Trennung eine ihnen nachtheilige Concurrenz mit den Gläubigern des Erben zu vermeiden Dig. XLII. 6: de separationibus.

bb) Die Handschrift des Gaius (III. 79) giebt als Frist für die Wahl des Magister 15, für den Verkauf 20 Tage, eine dieser Zahlen beruht sicherlich auf einem Schreibfehler.

ihm verpfändeten Sache seine Befriedigung suchen) will, an der missio und venditio bonorum keinen Theil. Der bonorum emtor tritt insofern an die Stelle des Schuldners, als die Gläubiger auf die von ihm zugesagten Procente ihre Forderungen gegen ihn verfolgen, der Schuldner selbst aber wird, so weit sie auf jenem Weg ihre volle Befriedigung nicht erhalten, keineswegs befreit, nur daß die Personalexecution nicht gegen ihn stattfindet, außer wenn er dolose (in fraudem creditorum) sein Vermögen vermindert, und dadurch verursacht hat, daß die Gläubiger weniger als außerdem durch die venditio bonorum erhalten haben. Auch der, an welchen durch eine solche alienatio in fraudem creditorum facta etwas gekommen ist, kann unter Umständen von den Gläubigern belangt werden[cc]).

Der Gläubiger hatte nun die Wahl, ob er den civilrechtlichen Weg der persönlichen, oder den prätorischen der Vermögensexecution einschlagen wollte. Hat er den letzten gewählt, so kann er auf den ersten nicht zurückkommen; auch wenn er aus den Gütern seine volle Befriedigung nicht erhält, kann er bey späterem Erwerb durch den Schuldner, nur wieder zur Missio und Venditio greifen. Durch eine Lex Julia (ob von Cäsar oder von August, ist ungewiß) wurde eine Beschränkung jener Wahl in die Hand des Schuldners gelegt. Der Schuldner sollte durch freiwillige Abtretung seiner Güter, cessio bonorum, seinen Gläubigern zuvorkommen, und die Personalexecution vermeiden können[dd]). Diese Cession geschieht durch eine in beliebiger Form vorgenommene Erklärung jenes Inhalts an die Gläubiger, und hat die Wirkung der Missio[ee]).

---

cc) Dig. XLII. 8: quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.

dd) Dig. XLII. 3: de cessione bonorum. Cod. VII. 71: qui bonis cedere possunt.

ee) Nur mit Ausnahme der Infamia, die den freiwillig abtretenden Schuldner nicht trifft, und daß ihm nicht jeder künftige Erwerb, son-

Man hat gefragt, wie denn nach diesem Gesetz noch immer die Personalexecution und die Missio so häufig bey Insolventen habe vorkommen können, man stellt sich vor, jeder insolvente Schuldner werde, wo es ihm frey stand, zu jenem Mittel gegriffen haben. Eine Erklärung hat man darin gefunden, daß nur der durch Unglücksfälle insolvent Gewordene dieses „flebile auxilium“ haben sollte[ff]). Welche Bewandtniß es aber auch mit dieser Beschränkung haben möge — und so viel scheint richtig, daß die vortheilhaften Wirkungen der Cessio Bonorum von jeher einem betrüglichen Bankerutirer versagt wurden —, so ist es eine allgemeine Erfahrung, daß concursmäßige Schuldner geneigt sind, sich so lange als möglich in dem Besitz ihrer Güter zu erhalten, und auf Kosten ihrer Gläubiger zu leben, während diese letzteren eine baldige Cession für eine Wohlthat zu achten Ursache haben, und wir haben keine Veranlassung, bey den Römern eine andere Lage der Sache anzunehmen. Die Personalexecution war damals kein solches Schreckniß mehr, um dem Schuldner einen großen Eifer für die Ergreifung der Cession einzuflößen, hatte er Güter, so konnte er voraussetzen, daß seine Gläubiger statt jener den reelleren Weg der Missio einschlagen würden, und darauf ließen es wohl die Meisten ankommen, statt sich mit zuvorkommender Abtretung zu beeilen.

Wenn wir von dem Fall einer Insolvenz des Schuldners absehen, und uns einen einzelnen Gläubiger einem ihm verurtheilten, oder geständigen, oder sonst pro damnato erachteten Schuldner gegenüber denken, dem die Mittel der Befriedigung nicht abgehen, so erscheinen die beiden jetzt dargestellten

---

dern nur der seine dringendsten Lebensbedürfnisse übersteigende abgenommen werden kann.

ff) Diese Beschränkung läßt sich allenfalls in L. 1 C. Th. qui bonis (4, 20) finden, auf keinen Fall aber wird darin gesagt oder angedeutet, daß sie schon durch die Lex Julia selbst gemacht worden sey.

Executionsweisen als bedeutende Umwege, nicht bloß die Perſonalexecution, wo der Gläubiger an die Perſon gewieſen iſt, während es ihm um einen Vermögenswerth zu thun iſt, ſondern auch die Venditio Bonorum, welche die ganze unter der Jurisdiction des exequirenden Magiſtrats befindliche Gütermaſſe ergreift, während vielleicht ein kleiner Theil zur Erreichung des Zwecks hinreichte; es iſt auch hier mehr auf eine Drohung gegen den Schuldner abgeſehen, die dieſen oder einen Freund deſſelben bewegen ſoll, zu zahlen oder einzuſtehen. Als das tiefe und empfindliche Gefühl der perſönlichen Freiheit ſich verlor, das auf dieſe indirecten Executionsarten geführt hatte, drängte ſich die gemeinverſtändige Betrachtungsweiſe hervor, welcher der Umweg thöricht erſchien, wo auf eine directere und ſofort zum Ziel treffende Art zu helfen war. Es ſind zwey ſolche unmittelbare Executionsarten, die in der dritten Periode eingeführt wurden. Die eine und ältere beſtand darin, daß der Magiſtrat durch ſeine Diener ſo viele Gegenſtände abpfänden ließ, als etwa zur Befriedigung des Gläubigers hinreichten, dieſe pignora capta wurden dann nach Ablauf von zwey Monaten durch den Magiſtrat verkauft, aus dem Erlös der Gläubiger befriedigt, der Ueberſchuß dem Schuldner zugeſtellt[gg]). Zur Vollſtreckung einer Sentenz und gegen den einer Geldſchuld Geſtändigen wurde dieß bey weitem das gewöhnlichere Verfahren; obwohl die Miſſio nicht ausgeſchloſſen wurde, war jenes doch für den Gläubiger das bequemere. Bey einem Indefenſus war es nicht anwendbar, hier blieb die Miſſio das ausſchließliche Mittel, ebenſo im Fall der Inſolvenz. Das andere directe Executionsverfahren betrifft die auf Reſtitution oder Exhibition einer Sache gerichteten Klagen. Wenn dem Beklagten durch das Arbitrium des

gg) L. 15 §. 2 sqq. L. 31 D. de re iud. (42, 1) Cod. VIII. 23: si in causa iudicati pignus captum sit. Zuerſt kommt dieſe Anwendung der pignoriscapio vor in einer Conſtitution des Antoninus Pius L. 31 cit. In der lex rubria wird ſie noch nicht erwähnt.

Richters die Restitution oder Exhibition auferlegt ist, und er weigert sich dessen, so blieb nach älterem Recht nichts übrig als ihn in den Werth, wie ihn das iusiurandum in litem bestimmte, zu condemniren, und diese Sentenz wurde dann auf die gewöhnliche Art vollstreckt. Nun aber sollte der Kläger auch eine directe Execution des Arbitriums fordern, nämlich darauf antragen können, daß dem Beklagten manu militari die Sache abgenommen und ihm zugestellt (oder vorgezeigt) werde, in welchem Fall der Beklagte dann nur noch wegen der Früchte und sonstigen Accessionen zu condemniren war[hh]). Wahrscheinlich ist dieses Verfahren erst gegen das Ende der dritten Periode aufgekommen.

Es war bisher von der Execution einer richterlichen Sentenz und was dieser gleichsteht, die Rede. Zur Vollstreckung eines Decrets hat der Magistrat, der es erlassen hat, vor allem die gewöhnlichen Mittel, die ihm sein Imperium an die Hand giebt: die Nöthigung durch Multa, Pignoriscapio, Prensio der Person. Dieß sind Zwangsmittel, keine eigentlichen Mittel der Vollstreckung: die letzteren traten ein bey der extraordinaria cognitio, wo sein Decret der Sentenz des Richters analog war. Hier nahm nun die Pignoriscapio zuerst jenen Charakter an, der vorhin in seiner Anwendung auf die Vollstreckung einer richterlichen Sentenz beschrieben worden ist[ii]). Aber auch die ordentlichen Executionsformen wurden auf die magistratischen Decrete übertragen, dieß geht daraus

---

hh) Ulpian. L. 68 D. de rei vind. (6, 1). Gegen die Behauptung, daß dieses Verfahren erst der vierten Periode angehöre, und nur durch Interpolation in die Pandektenstelle gekommen sey, und ebenso gegen die entgegengesetzte, daß es von Alters her gegolten habe, siehe Bethmann-Hollweg Handbuch I S. 330 ff.

ii) L. 5 §. 10 D. de agnosc. lib. (25, 3) könnte auch von der Pignoriscapio als reinem Zwangsmittel verstanden werden, unzweideutig aber spricht L. 31 D. de re iud. (42, 1) von ihrer neueren Beschaffenheit, und diese Stelle ist aus einem Werk über die (extraordinariae) cognitiones genommen, ferner L. 32 §. 4 D. de admin. tut. (26, 7).

hervor, daß die actio iudicati (oder wie sie genauer genannt wird quasi ex causa iudicati) daraus gegeben, und späterhin das Decret selbst oft sententia genannt wurde[kk]). Wenn endlich im ordentlichen Verfahren von dem Prätor eine Sache addicirt wird, so wird dem Kläger, wenn die Sache in iure gegenwärtig ist, gestattet sie mit sich zu nehmen, und so jener Ausspruch direct vollstreckt.

G. Rechtsmittel gegen die Sentenz.

CLXXX. Wenn eine Sentenz die Erfordernisse nicht hat, die für ihre Gültigkeit vorgeschrieben sind, so ist sie nulla, sie ist so wirkungslos, wie wenn sie gar nicht gesprochen worden, also nicht einmal der äußere Schein einer Sentenz eingetreten wäre, jedem der sie geltend machen will, kann ihre Nichtigkeit entgegengesetzt werden[a]). Außer den schon oben (§. 175) vorgekommenen Gründen der Nichtigkeit gehören dahin: der Mangel eines gehörig bestellten Judiciums, sey es daß der Besteller oder der Richter unfähig, oder die Bestellung selbst ungültig war[b]), ferner daß eine Partey zur Zeit der Sentenz handlungsunfähig oder schon gestorben war, ohne daß sie einen gehörig bestellten Vertreter hatte[c]), daß eine

---

kk) L. 40 pr. 41 D. de minor. (4, 4) L. 75 D. de iudic. (5, 1).

a) Dig. XLIX. 8: quae sententiae sine appellatione rescindantur. Cod. VII. 64: quando provocare non est necesse.

b) Vgl. §. 151—154. Cod. VII. 48: si a non competente iudice iudicatum esse dicatur. Es war vorgekommen, daß ein aus der Provinz entlaufener Sclave in Rom Prätor geworden war, man nahm in Erwägung der Verwirrung, die durch die Nichtigkeit seiner Acte entstehen müßte, ihre Gültigkeit an L. 3 D. de off. praet. (1, 14). Eben so rescribirt Caracalla für die Sentenz eines Richters, der zur Zeit des Processes im unbestrittenen factischen Zustand der Freiheit sich befand L. 2 C. de sent. omn. iud. (7, 45).

c) L. 9. 59 §. 3 D. de re iud. (42, 1) L. 2 D. quae sent. sine app. (49, 8).

Perſon condemnirt oder abſolvirt iſt, die den Proceß nicht geführt hat[d]). In einem Fall aber wird die Sentenz durch das bloße Stillſchweigen der beſchwerten Partey gültig: wenn ſie nicht gebührend gehört oder in ihrer Abweſenheit die Sentenz geſprochen worden iſt. Hier muß ſie daher ſofort nach erlangter Kenntniß von dieſem Vorgang eine Proteſtation (querela) einlegen, außerdem wird ſie als zuſtimmend, und darum die Sentenz als gültig erachtet[e]).

Eine gültige Sentenz, in der von dem Recht vorgeſchriebenen Art nach Ordnung des Judiciums zu Stande gekommen, war bis zu den Neuerungen, welche die dritte Periode auch über dieſen Punkt des Rechts brachte, unabänderlich wie ein Rechtsgeſchäft oder eine andere mit rechtlichen Wirkungen verſehene Thatſache. Nur einer Möglichkeit der Anfechtung war ſie ſo wenig, als andere civilrechtlich gültige Acte enthoben, der in integrum restitutio, wenn eine iusta causa dafür vorhanden war. Nicht bloß gegen eine unbillige Ordination des Judiciums (gegen die Litisconteſtatio) fand ſie Statt, wenn eine iniqua formula gegeben war, auf zu viel oder zu wenig, oder mit Verſäumung einer Exceptio (§. 167. 170), oder wenn ein Minderjähriger leichtſinnig eine Klage übernommen, und ſich dadurch der Strafe des Läugnens oder einem andern Nachtheil ausgeſetzt hatte, den er durch zeitige Nachgiebigkeit hätte vermeiden können[f]), ſondern auch gegen die res iudicata, und hier wieder nicht allein wenn die Unbilligkeit der Sentenz in der Formel liegt, ſondern auch wenn der Richter die ſelbſtſtändige Urſache der Läſion iſt. So kann ein Minderjähriger gegen eine ihm ungünſtige Sentenz, natürlich die ſonſtigen Erforderniſſe der Reſtitution vorausgeſetzt, reſti-

---

d) L. 1. C. de sent. omn. iud. (7, 45).

e) L. 3 C. quomodo et quando iudex (7, 43).

f) L. 9 §. 2 D. de minor. (4, 4).

tuirt werden[g]), ein Großjähriger wegen Abwesenheit[h]), Dolus[i]), und andern Gründen der Restitution für Großjährige. Es ist kein Grund zu zweifeln, daß diese Restitution auch schon vor der dritten Periode zuläßig gewesen und vorgekommen sey[k]). Die Folge der Restitution ist die Rescission des Urtheils, und daher die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor demselben war, bey der Restitution gegen eine richterliche Sentenz wird daher die Möglichkeit eines neuen Judiciums eröffnet; wird gegen eine von dem Magistrat im Weg des außerordentlichen Verfahrens gegebene Entscheidung restituirt, so giebt der restituirende Magistrat selbst sofort eine andere an der Stelle der aufgehobenen.

Gegen die beschwerende Verfügung eines Magistrats gab es noch eine andere Hülfe. Sie beruht auf dem Recht gleich-

---

g) L. 42 D. de minor. (4, 4) (— quod appellatio interposita maioribus praestat, hoc beneficio aetatis consequuntur minores). L. 7 §. 12 L. 28. 29 §. 1 L. 44. 46 eod. L. 1 C. si adversus rem iudicatam restit. postuletur (2, 27). *h*) L. 7 §. 12 D. de minor. (4, 4).

i) Paul. V. 5 a, 10 (falsis instrumentis religione iudicis circumducta) L. 33 D. de re iud. (42, 1) Cod. VII. 58: si ex falsis instrumentis vel testimoniis iudicatum sit. Auch die exceptio oder replicatio doli findet gegen die Berufung auf eine durch Dolus veranlaßte Sentenz Statt und Zurückforderung des Gezahlten L. 11 D. de except. (44, 1) L. 4 C. si ex falsis instr. Hieher gehört auch die Bestechung des Richters, die Imperatoren haben constituirt, daß gegen eine dadurch erlangte Sentenz in integrum restitutio nicht nöthig seyn sollte L. 7 C. quando prov. (7, 64).

k) Verres erließ ein besonderes Edict, worin er in integrum restitutio gegen richterliche Sentenzen versprach Cic. Verr. II. 13. 23 (vgl. Bd. I §. 67 Note i). Diese besondere Ankündigung war für die Rechtssicherheit gefährlich, sie forderte jeden auf, sich an den Prätor zu wenden, und von dessen Willkühr eine Rescission des ungünstigen Urtheils zu hoffen. Ueberdieß hatte jener noch eine Drohung gegen die Richter, deren Urtheile er unrichtig befinden würde, hinzugefügt. Darum sagt Cicero: quo edicto omnia iudicia redegerat in suam potestatem. Daß die Restitution gegen Sentenzen überhaupt damals etwas unerhörtes gewesen sey, ist daraus nicht zu entnehmen.

ſtehender und höherer Magiſtrate und der Tribunen, gegen eine ſolche Verfügung zu intercediren, und ſie durch ihr Verbot wirkungslos zu machen. Der Beſchwerte konnte dieſe Hülfe anrufen, appellare, worauf der Angerufene entſchied, ob er von ſeinem Interceſſionsrecht zu ſeinen Gunſten Gebrauch machen wollte oder nicht. Dieſe Interceſſion fand vielfache Anwendung bey der Civilrechtspflege[1]), ein beſtimmtes Verfahren war nicht dafür vorgeſchrieben. Die Interceſſion der Tribunen hatte nur die Folge, daß der Act, gegen den ſie erfolgte, caſſirt wurde, eine andere Verfügung an die Stelle der caſſirten zu ſetzen, blieb dem Decernenten, gegen den die Tribunen angerufen waren, vorbehalten; war ein Prätor gegen die Verfügungen eines andern angerufen, ſo konnte von dieſem, wenn der Rechtsſtreit an ihn gebracht ward, zugleich ſelbſt die Sache vorgenommen und erledigt werden. Für dieſe Hülfe war in Rom durch die Anweſenheit der Tribunen und anderer Magiſtrate reichliche Gelegenheit gegeben, in den Provinzen fehlte es daran, da es neben dem Prätor keinen Magiſtrat daſelbſt gab, der das Recht der Interceſſion gegen jenen gehabt hätte. Die Sentenzen der Richter waren dieſem Einſchreiten gänzlich entnommen, ſie konnten vor der dritten Periode ſo wenig wie ein unter den Parteien geſchloſſenes Rechtsgeſchäft durch Appellation angefochten werden.

CLXXXI. Es iſt eine der bedeutendſten Veränderungen, welche die Entſtehung des Principats mit ſich gebracht

---

l) Beiſpiele der Appellation: gegen die Conception der Formel Cic. pro Tull. 38. Ascon. in orat. in toga cand. (Orell. p. 84), gegen die Auflage einer Caution Cic. pro Quint. 20, gegen die Fortſetzung eines Judiciums Cic. pro Cluent. 27, gegen Verfügungen in Cognitionen extra ordinem Gell. VII. 19 cf. Liv. XXXVIII. 60. In allen dieſen Fällen waren Tribunen appellirt worden, von der Interceſſion des Collegen gegen die Verfügungen eines Prätors ſpricht Cic. Verr. I. 46.

hat, und ein erster Schritt zum späteren Untergang des alten Ordo Judiciorum, daß in die tribunicia potestas des Princeps das Recht gelegt wurde, gegen Sentenzen der Richter, selbst oder durch Bekleidung anderer Behörden mit dieser Befugniß, einzuschreiten. Daß an den Princeps gegen die Verfügungen aller Magistrate appellirt werden konnte, während umgekehrt gegen die seinigen keine Intercession zuläßig war, daß ferner der Princeps als ein überall gegenwärtiger Tribun betrachtet wurde, und daß man ihn daher auch im ganzen Reich, auch in den Provinzen anrufen konnte, das war eine bedeutende äußere Veränderung, die sich aber doch noch vollkommen in die bisherige Ordnung einfügen ließ. Den Princeps aber in den Stand setzen, Appellationen gegen richterliche Sentenzen anzunehmen, und diese, nicht auf dem außerordentlichen Weg der In Integrum Restitutio aus den für diese bestehenden Gründen, sondern ordentlicher Weise und lediglich aus dem Gesichtspunkt, ob das Urtheil des Richters ein richtiges sey, seiner Cognition unterwerfen, setzte eine Entfernung von der alten Ansicht über die Stellung des Juder voraus, die den Keim einer gänzlichen Umgestaltung des Processes in sich trug. Es setzte voraus, daß man den Juder selbst als eine Art von Beamten, die Bestellung desselben als eine Uebertragung magistratischer Functionen durch den bestellenden Magistrat, als eine Delegation an einen Gehülfen sich zu denken anfieng, dessen Acte sodann derselben Anfechtbarkeit, wie die des Magistrats selbst unterworfen waren. Es ist damit nicht gesagt, daß dieser Gedanke sich sofort in der ganzen Existenz des Juder wirksam erwiesen habe, vielmehr hielten die römischen Juristen in andern Punkten, wo es irgend zuläßig war, an der alten Stellung des Juder und an dem Unterschied der datio iudicis und der delegatio fest (§. 151), erst gegen das Ende der dritten Periode begann er einen allgemeineren Einfluß zu erhalten, und schlug in der vierten zur Aufhebung der alten Ordnung aus. Dessenungeachtet ist es nicht weniger

wahr, daß das Institut der Appellation, wie es sich in der dritten Periode ausbildete, unter dem, wenn auch noch vereinzelten, Einfluß jenes Gedankens entstanden ist.

Die Appellation, wie sie schon bisher gegen Verfügungen der Magistrate stattgefunden hatte, zu ordnen, dazu sah schon August sich durch die Ungerechtigkeiten in der Rechtspflege, die in den letzten Zeiten der freien Republik überhand genommen hatten, veranlaßt. In den Provinzen zumal hatte eine Erfolg versprechende Hülfe bisher gar nicht bestanden, niemand konnte die Möglichkeit der Anklage gegen einen pflichtvergessenen Regenten für ein Mittel halten, die Nachtheile einer schlecht von ihm geführten Justizverwaltung wieder gut zu machen und den davon Betroffenen zu ersetzen. Aber auch in Italien und in Rom selbst wurde es Bedürfniß, durch eine feste Ordnung die Hülfe zugänglicher und sicherer zu machen. So stellte daher August das Princip der Möglichkeit einer Appellation von allen Behörden des Reichs an den Princeps auf, er delegirte die Appellationssachen für Rom dem Präfectus Urbi, für die Provinzen Consularen, so daß jede Provinz einen Consularis in Rom als Appellationsrichter hatte[a]), ohne Zweifel machte er auch über das Appellationsverfahren selbst Festsetzungen. Wie an den Princeps, so wurde auch eine Appellation an den Senat eingeführt, vielleicht für die Appellationen von den magistratus populi, Nero stellte sie denen an den Princeps gleich[b]). Ob nun von August schon die Appellation von Sentenzen der Judices eingeführt wurde, ist ungewiß, wahrschein-

---

a) Sueton. Octav. 33. vgl. Dio Cass. LII. 21. 33. Es war einer der vorübergehenden Einfälle Caligula's, daß er am Anfang seiner Regierung die republikanische Unabhängigkeit der Magistrate wiederherstellen wollte und die Appellation an den Princeps aufhob Sueton. Calig. 16.

b) Tac. annal. XIV. 28: — auxitque patrum honorem statuendo, ut qui a privatis iudicibus ad senatum provocavissent, eiusdem pecuniae periculum facerent, cuius ii qui imperatorem appellavere. nam antea vacuum id solutumque poena fuerat.

lich hat man sich anfangs hier noch damit begnügt, daß eine Abhülfe auf dem Weg der In Integrum Restitutio bey dem Magistrat, der den Richter bestellt hatte, zu erlangen war. Dieß hätte aber dahin führen müssen, die wahren Bedingungen der Restitution zu überschreiten, die Ungerechtigkeit der Sentenz selbst schon als eine iusta causa restitutionis zu behandeln, und so in der That unter dem Schein der Restitution zur Verwirrung der Begriffe eine wirkliche Appellation geltend zu machen. Deshalb kam man bald dahin, neben den Restitutionen, indem man diese auf ihre wahren Bedingungen beschränkte, eine wahre Appellation von dem Juder an den Magistrat, der ihn bestellt hatte, einzuführen, eine Appellation, die zur Zeit Marc Aurels in entschiedener Gültigkeit bestand[c]).

Neben der Appellation wird in einem Rescript Alexanders das in duplum revocare erwähnt[d]), dieselbe Zusammenstellung findet sich bey Paulus[e]). Die actio iudicati gehört zu den Klagen, die infitiatione duplantur (§. 179 Note d); wenn es der Beklagte zu einer neuen gerichtlichen Verhandlung über diesen Anspruch treibt (§. 179 Note c), so wird er in das Doppelte condemnirt. Dieses allein und schlechthin kann aber mit jenem revocare in duplum nicht gemeint seyn, denn es würde sich nicht mit dem Rechtsmittel der Appellation haben zusammenstellen lassen, auf der andern Seite aber sind wir durch nichts veranlaßt, einen materiellen Unterschied zwischen jener Anfechtung der Sentenz gegenüber der actio iudicati, und dieser revocatio in duplum anzunehmen, so daß diese aus andern Gründen als jene, etwa wegen Ungerechtigkeit der

---

c) L. 1 pr. 3 D. quis a quo appelletur (49, 3) L. 1 §. 3 D. de appell. (49, 1). *d*) Cod. Greg. lib. X tit. quibus res iudicata non noceat, 1: — eum qui per contumaciam absens condemnatur, nec appellationis auxilio uti, aut in duplum revocare posse.

e) Paul. sent. V. 5 a, 7. Er sagt, diese Revocatio finde keine Anwendung auf eine Confessio l. c. §. 5, und sie falle gegen die Sentenz post longum tempus weg l. c. §. 8.

Sentenz wie die Appellation, hätte geschehen können. Das Eigenthümliche der Revocatio als eines besonderen Rechtsmittels lag eben nur darin, daß in den Fällen, wo er die Ungültigkeit des Urtheils behauptet, der Condemnirte nicht die actio iudicati abzuwarten braucht, um sodann diesen Einwand dagegen vorzubringen, sondern daß er die Frage der Ungültigkeit selbstständig zur gerichtlichen Entscheidung bringen kann, wobey er aber natürlich, wenn gegen ihn entschieden wird, derselben Strafe des Duplums unterliegt, die ihn bey der Anfechtung der Sentenz auf die actio iudicati trifft. Dieß ist das Rechtsmittel der revocatio in duplum, welches also formell mit der Appellation verglichen werden kann, das aber materiell ganz anderer Art ist, da es nicht auf die Ungerechtigkeit, sondern auf die Ungültigkeit der Sentenz sich gründet. Man könnte es eine Nichtigkeitsbeschwerde nennen, nur daß es nicht als ein nothwendiges Mittel, die Nichtigkeit der Sentenz geltend zu machen, vorgeschrieben, sondern bloß eine Concession an den Condemnirten war, der vielleicht Grund hatte zu wünschen, daß die Frage früher, als sein Gegner durch Anstellung der actio iudicati selbst Anlaß dazu gab, verhandelt und entschieden werden möchte. Daß dieses Rechtsmittel im justinianischen Recht nicht mehr vorkommt, erklärt sich daraus, daß die actio iudicati nicht mehr auf das Duplum geht, unter diesen Umständen schien es unpassend, die revocatio in duplum beizubehalten. Dem Fiscus, wenn er verurtheilt worden war, stand die Nichtigkeitsbeschwerde ohne eine solche Strafe zu, sie trug daher hier einen andern Namen, den der retractatio, und diese kommt noch im justinianischen Recht vor, ist aber, wenn nicht ein Dolus dem Gegner zur Last fällt, auf die Zeit von drey Jahren beschränkt[f]).

Wir kehren zur Appellation zurück, über welche im Lauf der dritten Periode folgende Ordnung sich bildete[g]).

f) Cod. X. 9: de sententiis adversus fiscum latis retractandis.
g) Vgl. Paul. sent. V. 32 — 37. Dig. XLIX. 1 — 13.

Die Appellation ist das Rechtsmittel, durch welches die Aufhebung und Abänderung einer an sich gültigen richterlichen Verfügung durch ein höheres Gericht wegen Ungerechtigkeit derselben verlangt wird. Durch die Möglichkeit dieses Rechtsmittels verliert das einzelne Gericht die isolirte Stellung, durch die ein Rechtsstreit seiner Entscheidung gänzlich und allein hingegeben ist, es wird Glied einer Reihe, deren successive Thätigkeit erst das Resultat definitiver Erledigung des Rechtsstreits hervorbringt; diese Eigenschaft Glied dieser Reihe zu seyn, drückt das Wort Instanz aus. Der Instanzenzug ist so geordnet, daß von dem Juder an den ihn bestellenden Magistrat appellirt wird, von den Municipalmagistraten an den Prätor in Rom, oder den Juridicus (Bd. I §. 92), oder den Vorsteher der Provinz, von diesen höheren Magistraten an den Senat oder an die, welchen der Princeps seine höchste Jurisdiction aufgetragen hat. Von diesen kann aber zuletzt noch an die Person des Princeps appellirt werden[h]). Dieß letztere ist eigentlich gegen den Grundsatz, daß der Delegirte die Stelle des Delegirenden vertritt, also von jenem nicht an diesen, so wenig als von einer Behörde an sie selbst appellirt werden kann[i]), die Ausnahme aber erklärt sich dadurch, daß jener Auftrag des Princeps den Charakter der Uebertragung eines Amts annahm, wie auch bey den legati Caesaris, und dieß wurde nachher auch auf die Legati der Proconsuln übertragen, so daß von jenen an diese appellirt werden kann[k]). Das Verfahren in der Appellationsinstanz ist stets eine extraordinaria cognitio, die Behörde, an welche appellirt wird, untersucht und entscheidet durch Decretum, ohne daß ein Judicium ange-

---

h) L. 38 D. de minor. (4, 4) enthält einen Rechtsfall, in welchem in erster Instanz der Prätor, in zweiter der Präfectus Urbi gesprochen hatte, und der nun der kaiserlichen Entscheidung vorlag.

i) L. 1 §. 1 D. quis a quo appelletur (49, 3).

k) L. 2 D. eod. vgl. §. 151 a. E.

ordnet wird. Durch das Decret wird die Beſchwerde entweder verworfen (iniustam esse appellationem) und die Sentenz beſtätigt, oder für gegründet erklärt und hiernach die Sentenz abgeändert. Die Appellation ſelbſt ſchon hat die Wirkung, daß bis zur Entſcheidung derſelben der gegenwärtige Zuſtand aufrecht zu erhalten iſt, daher z. B. die Sentenz, gegen die appellirt worden, nicht vollſtreckt werden darf (Suſpenſiveffect der Appellation)[l]).

War nun durch das Inſtitut der Appellation eine allgemein zugängliche Hülfe gegen ungerechte Verfügungen geöffnet, ſo lag die Möglichkeit eines Mißbrauchs derſelben zur Chikane und nachtheiligen Verzögerung zu nahe, als daß man nicht bald Beſchränkungen für nothwendig hätte erachten ſollen. Dieſe Beſchränkungen beſtehen zum Theil darin, daß gewiſſe Rechtsſachen und gewiſſe Verfügungen von der Appellation ausgenommen ſind. Vor allem ſetzt die Appellation ihrer Natur nach voraus, daß die Verfügung um ihrer Ungerechtigkeit willen angefochten werden kann, und dieß auch der Grund der Beſchwerde ſey. Die Appellation iſt nicht denkbar gegen eine Confeſſio, welche die Stelle eines Urtheils vertritt, der Confeſſus hat ſich ſelbſt verurtheilt, und kann ſein eignes Urtheil nicht anfechten[m]), daſſelbe mußte von einem Eid gelten, der die Stelle der Sentenz einnimmt (§. 173)[n]). Der in contumaciam Verurtheilte kann nicht appelliren, weil das Urtheil als Strafe ſeines Ungehorſams zu betrachten iſt[o]). Ferner iſt die Appellation unſtatthaft gegen die nothwendigen Folgen eines Urtheils, alſo gegen die Execution (ihre Ordnungsmäßig-

---

l) Dig. XLIX. 7: nihil innovari appellatione interposita.

m) Paul. sent. V. 35, 2.

n) Juſtinian hat daſſelbe von einer Sentenz feſtgeſetzt, die auf einen deferirten Eid ſich gründet L. 12 §. 1 C. de rebus cred. (4, 1); nach altem Recht hatte ein ſolches iusiurandum in iudicio einen andern Charakter, ſ. §. 174 Note p. *o*) Paul. sent. V. 5 a, 7. L. 1 C. quorum appellationes non recipiuntur (7, 65) u. a.

keit vorausgesetzt), wenn das Urtheil selbst nicht angefochten wird, oder werden kann[p]), ebenso wenn sie nicht auf die Ungerechtigkeit der Verfügung, sondern auf die der Rechtsvorschrift, die dadurch ausgeführt werden soll, gegründet wird[q]). Appellationen, bey denen es der Beschaffenheit der Sache nach nur auf eine Verzögerung abgesehen ist, da die fragliche Verfügung selbst nur die Beseitigung eines nachtheiligen Verzugs zum Zweck hat, sind unzuläßig[r]). Bey der Appellation an den Princeps war eine gewisse Summe als Betrag des Streitgegenstands vorausgesetzt[s]). Endlich setzt die Appellation die Existenz eines höheren Gerichts voraus, von der Entscheidung des Princeps und des Senats kann nicht appellirt werden; diese Eigenschaft kann der Princeps der von ihm zur Entscheidung eines einzelnen Falles bestellten Behörde durch ausdrückliche Anordnung, daß keine Appellation von ihr stattfinden solle, geben; auch durch vorausgehenden Verzicht der Parteien kann derselbe Erfolg herbeigeführt werden[t]).

Auch in dem für die Appellation vorgeschriebenen Verfahren, und den dabey einzuhaltenden Fristen, durch deren Versäumung sie verloren geht, liegt eine Beschränkung derselben. Sie kann sofort bey der Fällung des Urtheils mündlich interponirt werden[u]), oder schriftlich durch einen libellus appellatorius, in welchem der Appellant und die Sentenz, gegen die appellirt wird, bezeichnet seyn muß[v]), dieß muß geschehen innerhalb zwey Tagen von dem, der in eigenem Interesse appellirt (auch wenn jemand in dem Proceß nicht selbst Partey war,

---

p) Paul. sent. V. 35, 2. L. 4 pr. §. 1 D. de appell. (49, 1).

q) L. 7 §. 1 D. de appellation. recipiendis vel non (49, 5): item si ex perpetuo edicto aliquid decernatur, id quo minus fiat non permittitur appellare. *r*) L. 7 pr. D. eod. Paulus (V. 35, 2) nennt sie moratoriae appellationes.

s) Darauf deutet L. 10 §. 1 D. de appell. (49, 1).

t) Dig. XLIX. 2: a quibus appellari non licet.

u) L. 2. 5 §. 4 D. de appell. (49, 1). *v*) L. 1 §. 4 L. 3 D. eod.

aber durch die Sentenz irgendwie betroffen wird, kann er appelliren), innerhalb drey Tagen von dem der in fremdem Interesse z. B. als Procurator handelt[w]). Ist die Appellation angenommen (gegen eine Verweigerung kann bey dem höheren Richter Beschwerde geführt werden[x])), so hat der Appellant binnen fünf Tagen den Richter um die literae dimissoriae oder apostoli anzugehen, wodurch dieser dem Appellationsrichter die eingelegte Appellation anzeigt[y]), und hat dieselben in gesetzlicher Frist dem Appellationsrichter nebst den Acten einzuliefern[z]), mit dieser Einführung der Appellation beginnt ihre Verhandlung vor dem höheren Richter[aa]). Wird die Appellation als ungegründet befunden, so muß der Appellant nicht bloß dem Gegner die ihm verursachten Kosten vierfach ersetzen[bb]), sondern er muß auch den dritten Theil des Werths vom Streitobject als Strafe zahlen, und wegen dieses Succumbenzgeldes durch Bürgen oder durch Deposition binnen fünf Tagen nach Empfang der Apostel caviren[cc]), eine Maßregel, von welcher am ersten eine Unterlassung muthwilliger Appellationen zu hoffen war.

Durch die Möglichkeit der Appellation ist der Begriff der Rechtskraft einer Sentenz als ein von dem der Gültigkeit verschiedener entstanden. Ein Urtheil kann gültig, und doch nicht rechtskräftig seyn, d. h. nicht die Wirkungen der res iudicata haben. Rechtskräftig ist ein Urtheil dann, wenn es gültig und keine Appellation mehr gegen dasselbe statthaft ist.

---

w) L. 5 §. 4 L. 20 D. eod. Dig. XLIX. 4: quando appellandum sit et intra quae tempora.

x) L. 5. 6 D. de appell. recipiend. (49, 5).

y) Dig. XLIX. 6: de libellis dimissoriis qui apostoli dicuntur. Paul. sent. V. 34: de dimissoriis literis.

z) L. 5 C. de appell. (7, 62). *aa*) Paul. sent. V. 35: de reddendis causis appellationum. *bb*) Paul. sent. V. 37.

cc) Paul. sent. V. 33: de cautionibus et poenis appellationum.

Zweites Kapitel.

Geſchichte des Civilproceſſes in der vierten Periode.

A. Untergang des Ordo Judiciorum.

CLXXXII. Die alte Ordnung des Verfahrens, wonach auf der einen Seite zwiſchen dem Recht und dem daſſelbe anwendenden Richter der Magiſtrat vermittelnd ſtand, auf der andern Seite der Richter zwiſchen dem einzelnen Bürger und der magiſtratiſchen Gewalt, war ſchon in der dritten Periode durch die Vermehrung der extraordinariae cognitiones, und wie wir zuletzt geſehen haben auch durch das Inſtitut der Appellation durchbrochen worden, unter Diocletian wurde ſie ganz beſeitigt. Von da an konnte man ſagen, alle Judicia ſeien extraordinaria[a]). Ein Geſetz Diocletian's v. J. 294 enthielt wahrſcheinlich umfaſſende Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand. Wir beſitzen davon nur einen Auszug im juſtinianiſchen Codex[b]), der die Präſides anweiſt, ſich überall als die unterſuchenden und entſcheidenden Gerichtsbehörden zu betrachten. Nur wo ſie mit gerichtlichen oder Geſchäften anderer Art ſo überhäuft ſeien, daß ihnen die eigene Unterſuchung und Ent-

---

a) §. 8 I. de interd. (4, 15): — quotiens extra ordinem ius dicitur, qualia sunt hodie omnia iudicia —. pr. I. de success. subl. (12). *b*) L. 2 C. de pedaneis iudicibus (3, 3).

ſcheidung aller Proceſſe unmöglich werde, ſollte ihnen erlaubt ſeyn, iudices pedanei (§. 154 a. E.) zu beſtellen, immer aber auch hier ſo daß die Rechtsſachen, welche ſchon nach früherem Recht extra ordinem behandelt wurden, und namentlich auch die Freiheits- und Ingenuitätsproceſſe, ihrer eigenen Cognition verbleiben müßten. Julian erlaubte 362 überhaupt, die geringfügigeren Sachen ſolchen zu beſtellenden Richtern zu überlaſſen[c]). Dieſe Geſetze ſind nicht ſo zu verſtehen, als wenn nach ihnen der Ordo Iudiciorum, nur ſehr beſchränkt, hätte fortdauern ſollen. Die Meinung war keineswegs die, daß in jenen Rechtsſachen ein zwiſchen dem Magiſtrat und dem Juder getheiltes Verfahren ſtattfinden ſollte, vielmehr wurde der ganze Proceß, ohne maßgebende Vorbereitung durch den Magiſtrat, dem iudex pedaneus delegirt. Auch hier alſo war das Verfahren ein außerordentliches im Sinne des älteren Rechts, nur daß der Magiſtrat ſtatt ſeiner eine andere Perſon ſubſtituirte.

B. Gerichtsverfaſſung.

CLXXXIII. Die Juſtiz wird durch Behörden verſchiedener Art verwaltet[a]). Vor allem ſind es kaiſerliche Beamte, in verſchiedener Abſtufung und Unterordnung, für dieſe wird vorzugsweiſe der Ausdruck iudices gebraucht; ſie ſind theils iudices civiles theils iudices militares (Bd. I §. 125). Außer dieſen giebt es noch ſtädtiſche Gerichte, welche nun ausſchließlich als magistratus bezeichnet werden (Bd. I §. 123), ſie ſind den kaiſerlichen Behörden ſubordinirt. Endlich iſt auch den geiſtlichen Behörden eine exceptionelle, aus der Stufenleiter der Gerichte heraustretende Gerichtsbarkeit beigelegt (Bd. I

c) L. 5 C. eod.

a) Vgl. zu dem Folgenden Bd. I §. 121 ff., wo eine nähere Darſtellung dieſer Behörden gegeben iſt.

§. 126). Ueber allen dieſen Richtern ſteht der Kaiſer als oberſter Richter, an welchen Rechtsſachen theils durch ein Rechtsmittel gegen Urtheile unterer Inſtanzen (§. 187), theils auch ſonſt gebracht werden können durch Supplik der Parteien oder Bericht des Richters (§. 178). Dieſe letzteren Anfragen, wodurch die Behörden in zweifelhaften Sachen dem Kaiſer die Entſcheidung überließen, hat Juſtinian in einer Novelle verboten[b]), auf Parteyſupplicationen pflegten die Kaiſer durch Reſcript einen Richter zu beſtellen, dem ſie die Unterſuchung und Entſcheidung übertrugen.

Nicht bloß vermöge eines Amts, mit welchem die Jurisdiction verknüpft iſt, kann jemand zu richterlichen Functionen berufen ſeyn, ſondern auch durch einen Auftrag von Seiten einer ſolchen Behörde. Die Befugniß aber, die Jurisdiction zu mandiren, die nach dem Staatsrecht der Republik in Beziehung auf die Civilrechtspflege unbeſchränkt den Magiſtraten zuſtand, war ſchon in der dritten Periode beſchränkt worden, und wurde jetzt in der alten Art ganz aufgehoben. Man verlangte von dem Beamten, daß er ſein Amt ſelbſt verſehe, den Umfang ſeiner Geſchäfte glaubte man ſo beſtimmt zu haben, daß das Bedürfniß einer Aushülfe für ganze Zweige der Verwaltung in der Regel nicht exiſtirte, und am wenigſten wäre man geneigt geweſen, die Beſtellung eines ſolchen regelmäßigen, ihn vertretenden Gehülfen ſeinem Gutdünken zu überlaſſen. War er wirklich zeitig verhindert ſein Amt zu verwalten, ſo beſtellte der Kaiſer oder der Präfectus Prätorio einen interimiſtiſchen Verweſer, vices agens[c]), bey den ſtädtiſchen Obrigkeiten wurden dieſe Stellvertreter wahrſcheinlich unter Mitwirkung des Präſes Provinciä ernannt, nur bey den Provincialregenten, die noch den alten Titel Proconſul führten,

---

b) Nov. 125, wahrſcheinlich v. J. 544.

c) Cod. I. 50: de officio eius qui vicem alicuius iudicis vel praesidis obtinet.

hatte man als eine herkömmliche Einrichtung die Legaten und den Begriff der mandata iurisdictio beibehalten, und ſie kommt bey ihnen noch in der juſtinianiſchen Geſetzgebung vor, nur hatten ſich die alten Grundſätze auch hier ſchon in der dritten Periode bedeutend modificirt, ſo daß der Legat als eine eigene dem Proconſul untergeordnete Behörde erſchien (§. 151 a. E.). Dagegen wurde es ſehr häufig, daß die Behörden für einzelne Rechtsſachen Commiſſarien beſtellten, deren Function ſich auf den einzelnen ihnen zur Unterſuchung und Entſcheidung übertragenen Rechtsſtreit beſchränkte; dieß iſt unter den Ausdrücken iudicem delegare, causae delegatio zu verſtehen. Dahin gehört denn auch die Beſtellung eines iudex pedaneus (§. 182), die den unteren Behörden unter Umſtänden geſtattet war. Auf dieſe Weiſe ſuchte man die Zumuthung an die Beamten, ihr Amt in ſeinem ganzen Umfang auch wirklich ſelbſt zu beſorgen, mit der factiſchen Unmöglichkeit, dafür die nöthige Zeit zu finden, auszugleichen. Mit der alten mandata iurisdictio ließ ſich dieſe Delegation nicht wohl vergleichen, eher, wenigſtens für die Vorſtellungen der damaligen Zeit, mit der alten iudicis datio, und ſo konnten die Verfaſſer der juſtinianiſchen Pandekten Stellen, die von den Judices in dem ordo iudiciorum privatorum handelten, aufnehmen, indem ſie nunmehr auf jene iudices delegati bezogen wurden.

Bey jedem Gericht iſt eine Anzahl Advocaten (iuris periti, scholastici, viri dissertissimi) angeſtellt, die in einer Matrikel verzeichnet ſind [d]). Die Zahl iſt geſetzlich beſtimmt, ſo für das Gericht des Präſes Provinciä auf dreißig, ſie ſteigt bis zu dem des Präfectus Prätorio auf hundert bis hundert und funfzig. Die immatriculirten Advocaten eines Gerichts (statuti) bilden eine Corporation, in der die Glieder nach und nach aufrücken bis zur erſten Stelle, die der advocatus fisci einnimmt, und aus welcher man ſodann in den höheren Staatsdienſt über-

d) Cod. II. 7: de advocatis diversorum iudiciorum.

geht. Außer dieſen giebt es aber noch supernumerarii, welche die Anwartſchaft auf das Einrücken in das Collegium haben. Die Advocaten werden von dem Richter angeſtellt, über die Fähigkeit aber zur Advocatur beſtehen theils die alten Vorſchriften aus dem prätoriſchen Edict de postulando, theils neue, wohin namentlich die Nachweiſung des geſetzlichen Rechtsſtudiums und der Erwerbung der nöthigen Kenntniſſe durch eidliche Zeugniſſe der Lehrer gehört. Die Honorarien ſind geſetzlich beſtimmt, wenigſtens ſo daß ein Maximum derſelben theils für einzelne Handlungen theils für die Dienſtleiſtungen in einem Rechtsſtreit überhaupt vorgeſchrieben iſt[e]. Der Dienſt der Advocaten beſtand übrigens bloß in den mündlichen Anträgen und Ausführungen, die Abfaſſung der Proceßſchriften war nicht ihre Sache, ſondern die der Tabelliones (forenses, pragmatici), der für die Abfaſſung von Urkunden über Rechtsgeſchäfte und ſonſtiger Rechtsſchriften conceſſionirten Perſonen[f].

Die frühere Oeffentlichkeit des Verfahrens wurde immer mehr beſchränkt. Zuletzt wurden die Gerichtsſitzungen ausſchließlich in dem secretarium, einem geſchloſſenen Gemach, zu welchem das Volk keinen Zutritt hatte, gehalten. Nur die mit einer Dignität Bekleideten hatten außer den Parteien und ihren Beiſtänden das Recht den Sitzungen beizuwohnen. Doch geſchah es noch zuweilen, daß die Wand oder der Vorhang, wodurch das Secretarium gegen die dem Volk zugänglichen Räume abgeſchloſſen war, entfernt und die Verhandlung dem Volk ſichtbar gemacht wurde.

Die Einführung des Chriſtenthums veranlaßte, unter Beibehaltung der ſchon von Marc Aurel (§. 158 a. E.) befolgten

---

e) Im juſtinianiſchen Recht kommt die Summe von 100 Aurei als die licita quantitas pro singulis causis vor L. 1 §. 12 D. de extrao. cogn. (50, 13).

f) Das Nähere ſ. in Bethmann-Hollweg Handbuch I §. 16. 17.

Maxime, die Gerichtstage zu vermehren, eine Reform der feriae. Ein Gesetz von Valentinian II vom J. 389 ordnete darüber folgendes an[g]). Als Regel wurde ausgesprochen, daß alle Tage iuridici seyn sollten. Ausnahmen sollten machen die Erndte- und Weinlese-Ferien, die aus dem älteren Recht herübergenommen wurden, eben so der erste Januar, ferner die Gründungstage der beiden Hauptstädte, und die Tage der Geburt und des Regierungsantritts der Kaiser. Dazu kommen nun als kirchliche Feste die Sonntage, und die Osterzeit (die beiden Wochen, welche Ostern einschließen). Später wurden noch hinzugesetzt das Weihnachtsfest, das der Erscheinung, und die Zeit der „commemoratio apostolicae passionis" (Pfingsten)[h]).

Vom fünften Jahrhundert an kommen sportulae, Gebühren vor, welche an die Officia bezahlt werden müssen, für die Geschäfte, die diesen Unterbeamten obliegen: Citationen, Einführung, Protokolle u. s. f. Auch die iudices pedanei erhalten Sporteln, nicht die Behörden selbst[i]).

C. Verfahren.

a. Einleitung des Verfahrens.

CLXXXIV. Zur Zeit Constantin's und seiner Nachfolger war die regelmäßige Einleitungsform die Denuntiatio, welche schon in der dritten Periode eingeführt worden war (§. 160). Diese Denuntiatio war ursprünglich ein Privatact gewesen, Constantin schrieb vor, daß sie zu Protokoll vor einer mit dem ius actorum conficiendorum versehenen Behörde geschehen müsse[a]). Diese Einleitungsform war wegen der dem

---

g) L. 19 C. Th. de feriis (2, 8), mit Zusätzen im just. Codex: L. 7 C. eod. (3, 12). *h*) L. 7 C. cit. vgl. L. 24 C. Th. de feriis (2, 8) L. 5 C. Th. de spectac. (15, 5).

i) Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 20.

a) L. 2 C. Th. de denunt. (2, 4).

Beklagten verstatteten Frist von mehreren Monaten mit einer bedeutenden Verzögerung der Sache verbunden. Daher wurden gewisse Klagen davon ausgenommen, unter andern alle Interdicte.

Im justinianischen Recht kommt die Denuntiatio nicht mehr vor. Hier geschieht die Einleitung durch einen libellus conventionis, eine Klagschrift, welche der Kläger dem Gericht übergiebt, und die eine kurze Bezeichnung der Klage, ihres Gegenstands, und die Unterschrift des Klägers enthalten soll. Dieser muß zugleich die doppelte Erstattung der dem Beklagten verursachten Kosten, wenn er nicht binnen zwey Monaten litem contestire, die Fortsetzung des Processes bis zum Urtheil, und den Ersatz der Proceßkosten, wenn er unterliegen würde, an den Beklagten caviren. Auf diese Klaganmeldung, wie wir sie nennen können, erläßt der Richter eine Verfügung (eine interlocutio, auch das Wort sententia wird dafür gebraucht), wodurch er die Klage entweder verwirft, oder, wenn er sie annimmt, die Ladung des Beklagten befiehlt, ein Befehl, der mündlich an den dafür bestimmten Bedienstеten oder schriftlich gegeben, und commonitio, conventio u. s. f. genannt wird. Diese Ladung, zugleich mit dem Klaglibell, wird dem Beklagten von einem Executor des Gerichts insinuirt. Der Executor hat den Beklagten an dem bestimmten Tag zu stellen, dieser muß ihm cautio iudicio sisti stellen, regelmäßig durch Bürgen, ausnahmsweise durch bloßes eidliches Versprechen. Stellt er die Caution nicht, so muß er, wenn er nicht zu den befreiten Personen gehört, dem Executor folgen, um von diesem in Gewahrsam genommen oder im öffentlichen Gefängniß gehalten zu werden. Die Frist, die dem Beklagten zwischen der Citation und dem Anfang der Verhandlung gelassen werden muß, hat Justinian auf 20 Tage gesetzt, früher war sie zehn. Die Grundsätze von der in ius vocatio und der editio actionis wurden auf diese neuere Einleitung: Libell und Ladung, angewendet, daher jene Ausdrücke auch noch in der justinianischen Compi-

lation als praktische Begriffe vorkommen, obwohl sie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten [b]).

Die Entstehung dieser Einleitungsart und das Verschwinden der Denuntiatio, worüber uns ausdrückliche Nachrichten fehlen, ist so zu denken. Constantin hatte verordnet (Note a), daß die Denuntiatio zu gerichtlichem Protokoll geschehen müsse, nur nicht gerade bey dem competenten Richter. Wenn man nun einen Schritt weiter gieng, und es für das Einfachste hielt, den Kläger lieber gleich an den competenten Richter zu weisen, so wäre es freilich unpassend gewesen, diese Einleitung durch das Erforderniß der Gegenwart des Beklagten zu erschweren. Man mußte also eines von beiden wählen, und ließ das letzte fallen, wodurch die Denuntiatio noch immer mit der ältesten Einleitungsart: der In Jus Vocatio und dem Vadimonium zusammenhieng. Mit der Gegenwart des Beklagten aber beseitigte sich auch die des Klägers. So hatte man, was ein Vortheil schien, erreicht, das Verfahren von dem ersten Schritt an unter die Mitwirkung und Obhut des Gerichts zu stellen. Möglich daß man dafür noch eine Zeit lang fort und fort den Ausdruck denuntiatio brauchte, der eigentlich nicht mehr paßte, und dadurch würde sich vielleicht erklären, warum keine besondere Aufhebung dieser Einleitungsform erwähnt wird; eine angemessenere Bezeichnung bot sich durch den schon in der dritten Periode entstandenen Gebrauch dar, Gesuche gewisser Art durch einen libellus der Behörde vorzutragen, in der That war nun durch jene Aenderung diese Antragsform auf Processe übergegangen.

Neben jener ordentlichen Erhebung des Rechtsstreits ist übrigens in der vierten Periode auch noch der Rescriptsproceß (§. 178) als eine außerordentliche stehen geblieben.

---

b) S. über alles dieses Bethmann-Hollweg Handbuch I §. 22.

b. Cognitio.

CLXXXV. Die Verhandlungen unter beiden Parteien gehen vor ſich, indem ſie oder ihre Vertreter in den dazu angeſetzten Terminen vor Gericht erſcheinen. Das ganze die endliche Entſcheidung vorbereitende Verfahren beſteht aus ſolchen einzelnen Verhandlungen über die verſchiedenen Punkte, von denen das richterliche Urtheil abhängt, ſie heißen cognitiones, διαγνώσεις.

Die erſte dieſer Cognitionen iſt die litis contestatio. Der Kläger hat an dieſem erſten Termin ſeine Klage näher und ausführlich in mündlicher Rede vorzutragen (narratio), darauf antwortet der Beklagte (responsio, contradictio); damit iſt der Proceß förmlich eröffnet. Dieß iſt es was in dem Proceß der vierten Periode Litis Conteſtatio heißt[a]). Vorausgeſetzt wird dabey, daß die Antwort des Beklagten von der Beſchaffenheit iſt, daß er den Proceß übernimmt; es iſt keine Litis Conteſtatio, wenn er ſofort geſtändig iſt, dieſe confessio in iure, wie ſie noch immer genannt wird, hat auch noch die Wirkung des Urtheils, ferner wenn er die Einlaſſung z. B. wegen Incompetenz des Richters verweigert. Unmittelbar nach der Litis Conteſtatio müſſen nach der Vorſchrift Juſtinian's die Parteien und ihre Advocaten ſchwören, daß ſie von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt ſind[b]).

Bey dieſer an die Stelle einer ſehr genau beſtimmten Form getretenen ſehr vagen Art der Klaganſtellung wurde es recht klar, daß der größte Theil der Klagarten und Unterſchiede, die oben (§. 165 f.) in ihrem Zuſammenhang mit der Geſtaltung

---

a) Am beſtimmteſten iſt dieß ausgeſprochen in L. 14 §. 1 C. de iudic. (3, 1): patroni autem causarum — cum lis fuerit contestata, post narrationem propositam et contradictionem obiectam, — iuramentum praestent —. Vgl. auch die nach dem neuen Recht umgeſtaltete L. un. C. de litis cont. (§. 172 Note p).

b) Cod. II. 59: de iureiurando propter calumniam dando. L. 14 §. 1 C. de iudic. (3, 1).

der formulae vorgetragen worden sind, eine über diese Verbindung hinausreichende und von ihr unabhängige Bedeutung hat. Diese Unterschiede haben daher den Formularproceß überdauert, und gelten im Wesentlichen und nach Abstreifung des besondern Gewandes, das sie in jener Verbindung annahmen, auch für das neuste Recht [c]). Am meisten gilt dieß von den Unterschieden, die einen rein materiellen Ursprung und Charakter haben, von dem die processualische Gestalt nur die Folge und Accession ist, so namentlich von dem Gegensatz der in personam und in rem actiones. Auch der Begriff der utilis actio ist an sich kein processualischer; dagegen hätte er als ein unpraktischer darum erscheinen können, weil er nur auf das historische Verhältniß einer gewissen Klage zu einer andern hinweise [d]), aber sofern eben dieses Verhältniß die Natur der Klage bestimmt und über sie Aufschluß giebt, war es von Interesse, diese Bezeichnung beizubehalten, und dieß ist denn auch in den justinianischen Sammlungen geschehen. Eine weit processualischere Natur hat schon der Unterschied von bonae fidei und stricti iudicii actiones, und einige Folgen desselben hiengen eng mit dem Formularproceß zusammen, aber die meisten und wichtigsten ließen sich auch auf den nicht durch eine Formula instruirten Richter anwenden; namentlich soweit der Gegensatz als einer der Obligationen selbst, aus denen die Klagen entspringen, aufzufassen ist, wird für seine Wirkungen die Proceßform gleichgültig seyn, und so ist auch dieser Unterschied in das justinianische Recht übergegangen. In Beziehung auf das Gemeinschaftliche der actiones arbitrariae mit den

---

c) So sind sie daher auch im justinianischen Recht, namentlich im 6 Titel des 4 Buchs der Institutionen dargestellt, nur daß hier noch mancher solcher Ansatz, manche Spur des alten Zusammenhangs sichtbar geblieben ist.

d) Denn nec refert directa quis an utili actione agat vel conveniatur —, maxime cum utraque actio eiusdem potestatis est eundemque habet effectum L. 47 §. 1 D. de neg. gest. (3, 5).

bonae fidei actiones hat ſogar auch dieſer Begriff, obwohl ſeinem Urſprung nach rein proceſſualiſch und mit dem Formularſyſtem verwachſen, ſich erhalten. Dagegen ſind die Namen actiones praescriptis verbis und in factum actiones bloße Namen ohne Bedeutung geworden, die nur als herkömmliche Bezeichnungen für gewiſſe Klagen, ohne dieſen einen beſonderen Charakter irgend einer Art zu prädiciren, beibehalten worden ſind.

In dem Termin der Litisconteſtation können auch die Einreden von dem Beklagten vorgebracht werden, die dilatoriſchen müſſen es. Dieß gilt ſowohl von denen, welche ſich auf das Verfahren ſelbſt beziehen, als von den das Recht des Klägers betreffenden. Aber es iſt ein Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Claſſen, die erſten z. B. die Einrede der Incompetenz, der mangelnden Legitimation des Procurators ꝛc. müſſen vor der Einlaſſung nicht bloß vorgeſchützt, ſondern auch verhandelt und bewieſen werden, worauf der Richter durch Interlocut darüber entſcheidet[e]), während Verhandlung und Beweis der andern dilatoriſchen Einreden (z. B. der exceptio ne intra certum tempus petatur) ausgeſetzt wird bis zu der Zeit, wo auch die peremtoriſchen verhandelt werden[f]). Die peremtoriſchen Einreden können ſchon bey der Litisconteſtation, aber eben ſo gut in jedem ſpäteren Stadium des Proceſſes, ſo lange nur die Sache noch nicht rechtskräftig entſchieden iſt, vorgebracht werden, und in jedem Fall kommen ſie zur Verhandlung erſt dann, wenn der Kläger was ihm obliegt, bewieſen hat.

Von den Exceptionen in Beziehung auf die oben (§. 170) vorgetragene Theorie derſelben iſt vor allem ähnliches zu ſagen, wie vorhin von den Klagen. Exceptiones, replicatio-

---

e) Bethmann-Hollweg I S. 263. 405 f.

f) L. 19 C. de probat. (4, 19): exceptionem dilatoriam opponi quidem initio, probari vero postquam actor monstraverit quod adseverat, oportet.

nes etc. als Beſtandtheile der Formel gab es nicht mehr, denn es gab keine Formulä mehr; ſoweit ihre Theorie ſich weſentlich auf dieſe Proceßform bezieht, iſt ſie im juſtinianiſchen Recht antiquirt, und der Satz z. B. doli exceptio b. f. iudiciis inest, hat hier keinen proceſſualiſchen Sinn mehr. Ja noch mehr: durch die Formloſigkeit des neueren Verfahrens in Beziehung auf die peremtoriſchen Exceptionen haben dieſe überhaupt aufgehört, einen beſonderen proceſſualiſchen Begriff zu bilden, ſie ſind in dem allgemeineren von Einwendungen, d. h. Vorbringen von Umſtänden, wodurch der Beklagte von dem Anſpruch des Klägers befreit zu ſeyn behauptet, verſchlungen. Der Unterſchied zwiſchen einer Vertheidigung, wodurch der Beklagte das Recht des Klägers als vernichtet und damit die Intentio ſelbſt als unrichtig darſtellt, und derjenigen, wodurch er die an ſich und ipso iure richtige unwirkſam macht, der Unterſchied alſo z. B. zwiſchen dem Einwand der Zahlung und der exceptio pacti de non petendo hat als ein proceſſualiſcher aufgehört, von beiden Arten der Vertheidigung gelten an ſich proceſſualiſch dieſelben Grundſätze. Aber über das Schickſal des materiellen Begriffs der Exceptio iſt damit noch nichts entſchieden[g]), dieſer beſteht noch in ſeiner ganzen Reinheit gegenüber den Umſtänden, welche den Anſpruch des Klägers ipso iure vernichten, die Differenz der rechtlichen Beurtheilung des einen und des andern Falls hat an materieller Wichtigkeit nichts verloren[h]).

In den folgenden Terminen kommt es nun zur Verhandlung und zum Beweis über die theils im erſten vorgebrachten, theils nun ſucceſſiv zum Vorſchein kommenden Thatſachen,

---

g) Einen ſolchen Schluß von der proceſſualiſchen Seite der Frage auf die materielle macht J. A. M. Albrecht die Exceptionen des gemeinen Civilproceſſes 1835. S. dagegen Savigny Syſtem V §. 228.

h) Dieß wird ſich unter andern in der Lehre von der Aufhebung der Obligationen ergeben.

welche die Parteien anführen, und von denen die Entſcheidung abhängt. Vor allem hat der Kläger den Grund ſeiner Klage, ſoweit er ihm verneint iſt, zu beweiſen; iſt dieß geſchehen, ſo trifft die Reihe den Beklagten, es wird über die Exceptionen und ſonſtigen Thatſachen, auf die er ſeine Vertheidigung gründet, verhandelt und Beweis geführt. Bey jedem Punkt, der auf dieſe Weiſe zur Frage kommt, können die Parteien eine Vertagung zur Beiſchaffung der Beweismittel (dilatio instrumentorum causa) verlangen, nach Umſtänden werden ihnen drey, ſechs, ja neun Monate verwilligt. Die Zeugen werden von dem Richter vorgeladen, und nach vorgängiger Beeidigung in Gegenwart der Parteien verhört, über ihre Ausſage ein Protokoll aufgenommen. Die Aechtheit der Urkunden wird durch Recognition des Tabellio, der ſie aufgenommen hat, oder der Zeugen, die dabey zugezogen worden ſind, oder auch durch Eideszuſchiebung, nur im Nothfall durch Schriftenvergleichung bewieſen. Der Beweis kann endlich durch Eideszuſchiebung geführt werden, oder der Richter legt einer Partey den Eid auf, um ſeine Ueberzeugung zu vervollſtändigen. Die Partey, welche den Eid zugeſchoben hat, kann gegen das Urtheil das und ſoweit es auf dieſen Eid gegründet iſt, nicht appelliren, wohl aber kann ſie bis zur rechtskräftigen Entſcheidung die Eidesdelation zurücknehmen, und einen andern Beweis ſubſtituiren, von dem ſie aber dann nicht wieder auf den Eid zurückkommen kann[1]). Die Partey, welcher der Eid von dem Gegner deferirt oder von dem Richter auferlegt iſt, kann ihn in jenem Fall zurückſchieben, in beiden Fällen recuſiren; erkennt der Richter die Recuſation als ungegründet, ſo wird dieſer Punkt für jetzt als erledigt betrachtet, und im Endurtheil gegen den Recuſanten entſchieden, dem aber bey der Appellation gegen daſſelbe frey ſteht, die Verwerfung ſeiner Re-

1) L. 11 C. de reb. cred. (4, 1).

cuſation anzufechten. Nach Juſtinian's Vorſchrift ſoll der Beweis durch Eid ſtets ſofort, wie ein anderer erledigt werden, während vor Juſtinian erſt im Endurtheil die Eidesdelation beſtätigt, der Eid durch den Richter auferlegt wurde mit dem Ausſpruch, wie es im Fall der Leiſtung oder Nichtleiſtung gehalten werden ſolle, und die Eidesleiſtung mithin erſt dann erfolgte, wenn das Urtheil rechtskräftig geworden war[k]).

Die einzelnen Cognitionen können ſich durch ſtetes Vorbringen neuer Thatſachen und Beweiſe ins Unendliche vermehren. Der Richter iſt ſogar verpflichtet, die Parteien wiederholt zu fragen, ob ſie nicht noch etwas neues vorzubringen hätten. Nur ſoll er freilich die geſetzliche Zeit einhalten, auf welche die ganze Dauer des Proceſſes beſchränkt iſt, nach juſtinianiſchem Recht ſind es regelmäßig drey Jahre. Und dann hat Juſtinian noch jeder Partey ein Mittel in die Hand gegeben, die reichliche Gelegenheit zu Verzögerungen, die jene Schrankenloſigkeit der Cognitionen dem Gegner darbietet, abzuſchneiden: wenn ſie auf weiteren Vortrag verzichtet, ſo hat der Richter dem Gegner drey monatliche Friſten zu ſetzen, nach deren Ablauf er mit ſeinem Anbringen ebenfalls ausgeſchloſſen iſt[l]).

Der Contumacia des Beklagten, ſowohl bey der Einlaſſung als bey der Fortſetzung des Proceſſes, wird, abgeſehen von einzelnen Zwangsmitteln (Geldbußen, Fälligkeit der stipulatio iudicio sisti, Realcitation durch Anwendung von Gewalt), durch das einſeitige Verfahren, eremodicium, begegnet, nachdem der Beklagte noch durch Edicta vorgeladen iſt (§. 176 vgl. 174 a. E.). Die Folge ſeines Ungehorſams iſt alſo jetzt nie mehr daß er pro damnato gilt, ſondern er wird als abläugnend betrachtet, und der Kläger zum Beweis gelaſ-

---

k) L. 12 C. eod.

l) L. 9. 13 C. de iudic. (3, 1) Nov. 115 c. 2. Ueber alles Obige vgl. Bethmann-Hollweg I §. 23. 24.

sen, worauf wie sonst das Urtheil gesprochen wird. Bey Vindicationen steht dem Kläger noch ein anderer Weg offen; er kann einstweilen in den Besitz gesetzt zu werden verlangen, wobey dem Beklagten vorbehalten bleibt, seinerseits als Kläger aufzutreten [m]).

Bey manchen Rechtssachen ist dem Richter befohlen, mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß keine unnöthigen Verzögerungen vorkommen, worin wohl auch eine Abkürzung der Fristen zwischen den einzelnen Terminen liegt. Dieß ist der Fall bey den Interdicten, aber ebenso auch bey manchen andern Klagen. Die Interdicte als solche sind nicht mehr durch ein ihnen eigenthümliches Verfahren ausgezeichnet [n]).

Bey geringfügigen Sachen ist im justinianischen Recht das Verfahren vereinfacht, um es weniger kostspielig zu machen. Die schriftlichen Ladungen und förmlichen Protokolle, für welche bedeutende Sporteln zu entrichten waren, sollten hier wegfallen, es sollte sine scriptis, wie man es nannte, nur mit einer kurzen adnotatio der Verhandlungen verfahren werden. Dasselbe wurde für die Jurisdiction der Bischöffe in Streitigkeiten der Geistlichen vorgeschrieben [o]).

c. Sentenz.

CLXXXVI. Die richterlichen Erkenntnisse sind zum Theil solche, wodurch die endliche Entscheidung des Rechtsstreites vorbereitet werden soll, und enthalten Verfügungen an die Parteien zum Behuf der Proceßleitung oder Entscheidungen von Zwischenpunkten, — sie heißen interlocutiones, articuli, praeiudicia, — zum Theil haben sie die Bestimmung, den Rechtsstreit und zwar im Ganzen zu entscheiden, diese werden

---

m) Bethmann-Hollweg I §. 27.
n) Bethmann-Hollweg I §. 37.
o) Bethmann-Hollweg I §. 36 a. E.

vorzugsweise sententiae, oder auch definitivae sententiae genannt.

Wenn der Richter, vor dem der Rechtsstreit verhandelt worden ist, die Sentenz selbst spricht, so werden die Parteien nach abgeschlossener Verhandlung vorgeladen, und das schriftlich verfaßte Urtheil in öffentlicher Gerichtssitzung vorgelesen. Ist die Sentenz condemnatorisch, so muß die Condemnation in ein bestimmtes Object geschehen, sey es eine Summe oder eine andere bestimmte Sache, doch schadet es nicht, wenn das Urtheil die Summe selbst nicht ausspricht, sondern deshalb auf die Acten worin sie gegeben ist, verweist[a]). Nach altem Recht mußte die sententia iudicis auf eine bestimmte Geldsumme gestellt werden, diese Vorschrift galt aber nicht für das Decret des Magistrats bey der extraordinaria cognitio. Dieser konnte, wo der Betrag eine besondere Untersuchung der Verhältnisse erheischte, den unbestimmten Ausspruch thun, daß der Beklagte schuldig sey z. B. den Schaden zu ersetzen, Alimente zu prästiren, und für die Ermittelung und Schätzung des Betrags Arbitri bestellen[b]). Aus diesen beiden Instituten hat sich nun jenes Recht gebildet, von dem ordentlichen Verfahren ist das Erforderniß eines bestimmten Objects, von dem außerordentlichen die Möglichkeit der Condemnation in eine andere Sache als Geld, ja sogar ausnahmsweise in eine unbestimmte Quantität herübergenommen, welches letztere dann für zuläßig geachtet worden ist, wenn die Herstellung des Quantums eine weitläuftigere Untersuchung voraussetzt, durch welche die Sentenz nicht hinausgeschoben werden soll. Daher wird in der (Note a) angeführten Institutionenstelle jenes Er-

---

a) Cod. VII. 46: de sententia quae sine certa quantitate profertur. — §. 32 I. de action. (4, 6): curare autem debet iudex, ut omni modo, quantum possibile ei sit, certae pecuniae vel rei sententiam ferat, etiamsi de incerta quantitate apud eum actum est.

b) L. 5 §. 25 D. de agnosc. lib. (25, 3) u. a.

forderniß durch den Zuſatz: quantum possibile ei est gemildert. — Ein abſolutoriſches Urtheil kann einen doppelten Inhalt haben: es kann den Beklagten von der Klage entbinden, den Kläger alſo für immer mit ſeinem Anſpruch abweiſen, absolutio ab actione; der Kläger kann aber auch nur für jetzt abgewieſen werden, ſo daß ihm die nochmalige Anſtellung derſelben Klage, wenn der Grund ihrer jetzigen Zurückweiſung gehoben iſt, unbenommen bleibt, dieſe Abſolution heißt absolutio ab instantia. Sie tritt ein, wenn der Beklagte wegen irgend einer dilatoriſchen Einrede abſolvirt wird, für den Fall einer pluspetitio tempore iſt ſie mit der beſonderen Folge vorgeſchrieben, daß der Kläger noch einmal ſo lange warten muß, als er zu früh geklagt hat, und für dieſe Zeit keine Zinſen in Anſpruch nehmen kann; natürlich wird er auch in die Koſten condemnirt, und wird nicht eher zur Wiederholung der Klage gelaſſen, als bis er ſie dem Beklagten erſetzt hat [c]). Auch die Contumacia des Klägers, der im Termin nicht erſcheint, kann eine absolutio ab instantia (oder wie ſie hier auch heißt: ab observatione iudicii) zur Folge haben, wenn der Beklagte nicht vorzieht, auf ein eremodicium anzutragen, deſſen Folge dann eine absolutio ab actione ſeyn kann [d]).

Der Richter hat in der Sentenz auch über die Proceßkoſten zu ſprechen, unterläßt er es, ſo haftet er der dadurch benachtheiligten Partey. Als Regel wird feſtgeſetzt, daß der Sieger ihren Erſatz von dem Beſiegten zu fordern habe, dieſer alſo in dieſelben zu condemniren ſey [e]).

---

c) §. 10 I. de except. (4, 13). Auch wegen einer andern Pluspetitio verliert der Kläger nicht mehr ſeinen wirklichen Anſpruch, der Richter rectificirt ihn; aber er muß dem Beklagten das Dreifache der durch den höheren Anſatz verurſachten Koſten erſetzen §. 24. 33 I. de action. (4, 6).

d) L. 13 §. 2. 5 C. de iudic. (3, 1) Nov. 53 c. 1.

e) L. 13 §. 6 C. de iudic. §. 1 I. de poen. tem. lit. (4, 16) und die reſtituirte L. 5 C. de fruct. et litium expensis (7, 51).

Wenn der Richter über die zu gebende Entscheidung ungewiß ist, kann er auch noch nach dem Recht der vierten Periode den Kaiser consultiren (consultatio ante sententiam). Er macht einen Bericht, der einen Auszug der Acten enthält, und theilt ihn den Parteien mit, welche ihre Erinnerungen gegen seinen Inhalt in der Form von Bittschriften an den Kaiser (libelli refutatorii) machen. Alles dieses wird nebst den Acten an den Kaiser eingesandt, der durch ein Rescript das Urtheil giebt[f]). Da bey der Menge von Rechtssachen, die an den Kaiser gelangten, einzelne oft lange auf die kaiserliche Entscheidung warten mußten (obwohl sie freilich, wenn sie einmal an die Reihe kamen, um so schneller entschieden waren, als keine Appellation oder Supplication gegen das kaiserliche Rescript stattfand), so verbot endlich Justinian 544 die consultationes ante sententiam, und legte den Richtern die Pflicht auf, nach ihrem eigenen besten Wissen zu entscheiden[g]).

d. Rechtsmittel gegen die Sentenz.

CLXXXVII. Die Rechtsmittel gegen Sentenzen, wie sie für das Recht der dritten Periode oben aufgeführt worden sind: außer der Behauptung der Nichtigkeit die In integrum Restitutio, Appellation, Retractatio, gelten auch in der vierten fort, nur ist theils noch ein neues, die Supplication, hinzugekommen, theils das Verfahren für jene in einzelnen Punkten geändert worden.

Für die Appellation ist der Instanzenzug in Gemäßheit des neuen Verwaltungsorganismus folgendergestalt eingerichtet. Von einem iudex pedaneus geht die Appellation an die Behörde, die ihn bestellt hat, von den städtischen Magistraten an den Vorstand der Provinz. Von diesem soll nicht mehr unmittelbar an den Kaiser appellirt werden, sondern an die

---

f) Vgl. über alles Obige Bethmann-Hollweg I §. 25.

g) Nov. 125.

spectabiles und illustres, welche vice sacra richten (Bd. I §. 121 a. E.), und erſt von ihnen geht die Appellation an den Kaiſer. Theodoſius II hat auch dieß hinſichtlich der spectabiles modificirt, er hat eine Commiſſion eingeſetzt, die aus dem praefectus praetorio orientis und dem quaestor sacri palatii beſteht, und dieſer die Appellationen von den Spectabiles zugewieſen [a]).

Die zwey oder drey Tage als Friſt für die Interpoſition der Appellation ſind noch in Juſtinian's Geſetzbüchern das geltende Recht, erſt 536 (Nov. 23) hat ſie Juſtinian auf ein decendium für alle Fälle erweitert, um die Ungewißheit zu beſeitigen, die öfters hinſichtlich der Berechnung jener Friſt, namentlich wann das biduum, wann das triduum anwendbar ſey, eingetreten war. Für die Einführung der Appellation d. h. die Ueberbringung der Apoſtel und Acten durch den Appellanten an den Appellationsrichter, iſt als Regel eine Friſt von ſechs Monaten vorgeſchrieben, an deren letztem Tag (dies fatalis) die Verhandlung beginnt. Verſäumt ihn der Appellant, ſo verliert er das Rechtsmittel, doch erhält er ex iusta causa innerhalb einer gewiſſen Friſt eine reparatio appellationis. Statt dieſer fügte Theodoſius II der Introductionsfriſt drey weitere, jede von einem Monat, alſo zugleich drey dies fatales hinzu, nach deren Verſäumniß nur noch beim Kaiſer Reparation (binnen abermaligen drey Monaten) geſucht werden kann. Auf eine weit zweckmäßigere Weiſe hat Juſtinian (zugleich die Einführungsfriſt ſelbſt verkürzend), um der oftmaligen Veranlaſſung von Reparationen zu begegnen, zehn auf einander folgende dies fatales angeordnet, außer dem früheren noch die vier vorhergehenden und die fünf nachfolgenden Tage [b]). Zuletzt hat er verordnet, daß der Ablauf dieſer Friſten überall nicht mehr den Verluſt der interponirten Appellation

---

a) L. 32 C. de appell. (7, 62).

b) L. 2. 5 C. de tempor. et reparationibus appell. (7, 63).

bewirken, sondern nur dem Gegner das Recht geben soll, auf einseitige Verhandlung vor dem Appellationsrichter und Entscheidung desselben anzutragen [c]).

Ein eigenes Verfahren ist für die Appellationen an den Kaiser, die früher ebenso wie die andern behandelt wurden, von Constantin eingeführt [d]). Es soll hier dasselbe Verfahren wie bey einer consultatio ante sententiam (§. 186) beobachtet werden. Nach eingelegter Appellation verfertigt der Richter einen Bericht (consultatio, relatio) an den Kaiser, gegen den die Parteien ihre Erinnerungen in libelli refutatorii beibringen, alles dieß wird mit den Acten an den Kaiser eingesandt, der die Entscheidung durch Rescript giebt. Daher wird diese Appellation per consultationem oder more consultationis genannt. Justinian hat vorgeschrieben, daß den Parteien selbst die Ueberbringung jener Stücke überlassen werden soll. Auch hat er den Unterschied dieser von der gewöhnlichen Appellation aufgehoben, daß bey der Consultatio keine nova d. h. neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden konnten [e]).

Mehrere neue Beschränkungen der Appellation sind in dieser Periode eingeführt worden. Seit Constantin ist die Appellation gegen Interlocute mit wenigen Ausnahmen verboten, es soll die Beendigung des Verfahrens und definitive Entscheidung abgewartet werden [f]). Im theodosischen Coder ist vorgeschrieben, daß wenn der auf Herausgabe einer Sache Belangte in zwey Instanzen verurtheilt worden ist, die nochmalige Appellation desselben keinen Suspensiveffect haben, also die Restitution der Sache nicht hindern soll [g]). Statt dessen

---

c) Nov. 126 c. 2. *d*) Cod. Theod. XI. 30: de appell. et poen. ear. et consultationibus. *e*) L. 4. 5 §. 2 C. de tempor. appell. (7, 63) L. 37 C. de appell. et consultationibus (7, 62).

f) L. 2 C. Th. de appell. (11, 30) L. 1—3 C. Th. quorum appell. (11, 36). *g*) Cod. Theod. XI. 38: de possessione ab eo qui bis provocaverit, transferenda.

hat Juſtinian vorgeſchrieben, daß niemand zum drittenmal in demſelben Rechtsſtreit und über dieſelben Punkte (worüber er alſo ſchon in drey Sentenzen Unrecht behalten hat) appelliren ſoll, und daſſelbe gilt von der Supplication (ſ. nachher), wenn die dritte Sentenz von dem Präfectus Prätorio geſprochen iſt[h]). Das Erforderniß eines gewiſſen Betrags des Streitobjects für Appellationen an den Kaiſer (§. 181 Note s), welches abgekommen war, hat Juſtinian in einer Novelle für die Appellation von den iudices ordinarii an die höchſten mit Ueberſpringung der Spectabiles wieder eingeführt, und dieſe summa appellabilis auf zehn Pfund Goldes geſetzt[i]). Dagegen iſt das frühere Succumbenzgeld von einem Drittheil des Streitgegenſtands abgeſchafft, und an deſſen Stelle eine mäßige arbiträre Geldſtrafe getreten, die der Richter dem unterliegenden Appellanten auferlegen ſoll[k]). Ausgeſchloſſen iſt die Appellation im theodoſiſchen Codex bey dem interdictum quorum bonorum[l]), ein Verbot das ſpäter zurückgenommen worden iſt, ferner bey dem interdictum de vi (actio momentariae possessionis), wo man ſie aber bald wieder, nur ohne Suspenſiveffect, zugelaſſen hat[m]).

Schon in der dritten Periode kam es vor, daß Parteien ſich gegen beſchwerende Verfügungen der Magiſtrate oder Richter durch Suppliken an die Machtvollkommenheit des Imperators um Abhülfe wendeten, dieſe Supplication war auf keine Weiſe ein Rechtsmittel zu nennen, ſie war ſo wenig wie das Suppliciren zu andern Zwecken durch rechtliche Vorſchriften geregelt, und zu einem Rechtsinſtitut gemacht. In der vierten

---

h) Cod. VII. 70: ne liceat in una eademque causa tertio provocare, vel post duas sententias iudicum, quas definitio praefectorum roboraverit, eas retractare. *i*) Nov. 23 c. 3.

k) L. 6 §. 4 C. de appell. (7, 62).

l) L. 22 C. Th. quorum appell. (11, 36).

m) Cod. Th. XI. 37: si de momento fuerit appellatum. Cod. Iust. VII. 69: si de momentanea possessione fuerit appellatum.

Periode aber trat sie in die Reihe der gesetzlich geordneten Rechtsmittel neben die Appellation, als Supplement dieser. Das Suppliciren wurde nun während der Verhandlung und vor dem Urtheil, ferner da verboten, wo das Rechtsmittel der Appellation stattfindet, auch wo die Appellation zustand und versäumt worden ist[n]), es ist daher zugelassen, wo die Appellation gegen ein Endurtheil aus einem andern Grund ausgeschlossen ist. Hauptsächlich aber findet es seine Anwendung gegen Sentenzen der Präfecti Prätorio, die inappellabel sind. Die Supplicatio soll hier innerhalb zweier Jahre nach dem Abgang des Präfecten, gegen dessen Sentenz sie gebraucht wird, stattfinden, der Kaiser aber untersucht und entscheidet nicht selbst, sondern trägt die Revision der Sache derselben Behörde auf, von der die beschwerende Sentenz ausgegangen ist, von diesem Erfolg des Rechtsmittels führt es daher auch den Namen retractatio. Daraus erklärt sich auch die Berechnung der Frist von dem Wechsel des Beamten an, der beschwerten Partey mußte es in der Regel daran liegen, die Revision dem Nachfolger, nicht der Person, gegen deren Urtheil sie supplicirte, aufgetragen zu sehen. Die Supplication hat keinen Suspensiveffect wie die Appellation; zuletzt hat Justinian ihr diesen gegeben, wenn sie in der Appellationsfrist, also binnen zehn Tagen interponirt wird, nur daß der Gegner die Execution dennoch fordern kann, wenn er für den Fall, daß das Urtheil reformirt werden würde, vollkommene Restitution durch Bürgen cavirt [o]).

e. Execution.

CLXXXVIII. Die Execution tritt ein in Folge einer Condemnation durch rechtskräftiges Urtheil oder einer con-

---

n) Cod. I. 21: ut lite pendente vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat imperatori supplicare.

o) Nov. 119. c. 5. Vergl. zu dem Obigen Bethmann-Hollweg I §. 34.

fessio in iure, die auch noch im neusten Recht die Wirkung der res iudicata hat, nicht mehr dagegen wegen Contumacia des Beklagten, deren Folge vielmehr die einseitige Fortsetzung des Verfahrens ist (§. 185 g. E.). Nach dem Inhalt der Condemnation geht die Execution auf die Leistung einer Geldsumme oder eines andern Gegenstands, nicht einer reinen Handlung, an deren Stelle vielmehr ihr Werth, also eine entsprechende Geldsumme tritt.

Ist der Beklagte auf die Leistung, Restitution oder Exhibition einer speciell bestimmten Sache verurtheilt, so wird die Sentenz direct dadurch erequirt, daß der Richter die Sache durch seine Diener wegnehmen, und dem Kläger zustellen läßt, was sodann dieselbe Wirkung (z. B. des Eigenthumsübergangs, wenn die Leistung darauf geht) hat, wie wenn der Beklagte selbst diese Handlung vorgenommen hätte. Dasselbe tritt ein, wenn die Leistung in der Bestellung eines Rechts z. B. einer Servitut, oder in der Manumission eines Sclaven besteht, auch diese Verbindlichkeiten können direct durch Verfügung des Richters in Wirkung gesetzt werden.

Eine Sentenz, die in eine Geldsumme condemnirt, wird durch pignoris capio vollstreckt, in der Weise, wie dieses Executionsmittel sich schon in der dritten Periode gebildet hatte (§. 179).

Ist die Verurtheilung in contumaciam erfolgt, so tritt nicht die pignoris capio, sondern die missio in bona ein, diese aber geht hier nicht auf alle Güter, sondern nur auf so viel als zur Deckung und Befriedigung des Klägers hinreicht. Dieser Weg wird eingeschlagen, um dem Beklagten die Vertheidigung noch länger möglich zu machen. Doch ist ihm die Uebernahme des Processes und Wiederaufhebung der Missio nur gestattet, wenn er in Beziehung auf die Einlassung, nicht wenn er in Beziehung auf die Fortsetzung des von ihm schon übernommenen Processes contumax war. Zuletzt kommt es auch hier zum Verkauf der Güter, in die der Kläger mittirt ist.

Dagegen erfolgt eine Missio in alle Güter, wenn der Betrag der Schuld dem Vermögen gleichkommt, oder es übersteigt, also im Fall der Insolvenz des Schuldners und der Concurrenz mehrerer Gläubiger, die auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners andringen. Dieser Concurs der Gläubiger wird entweder durch cessio bonorum von Seiten des Schuldners, oder wenn eine solche nicht erfolgt, auf Antrag der Gläubiger durch missio in bona eröffnet. Es wird vorausgesetzt, daß mehrere Gläubiger diesen Antrag stellen, diesen können sich dann die übrigen innerhalb einer gesetzlichen Frist: für Anwesende von zwey, für Abwesende von vier Jahren anschließen. Die Missio, da sie ein Executionsmittel ist, setzt aber voraus, daß die Forderung des Gläubigers durch richterliches Urtheil oder was dem gleich steht, anerkannt ist, sey es in Folge eines zweiseitigen oder eines Contumacialverfahrens gegen den Schuldner erlassen. Bey den auf die Missio zuerst antragenden Gläubigern versteht sich dieß ohnehin, aber auch die sich nachher zum Anschluß meldenden Gläubiger müssen, ehe sie an der Missio Theil erhalten, ihre Forderungen klagweise ausführen, wobey die schon in Besitz befindlichen Gläubiger als Contradicenten auftreten, also die Ansprüche jener bestreiten können. Nach dem Ablauf jener Frist sind die Gläubiger, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, ausgeschlossen, und können die von den übrigen besessenen Güter zu ihrer Befriedigung nur insoweit in Anspruch nehmen, als davon nach voller Befriedigung derselben etwas übrig ist [a]). Diese Ausschließung traf aber nicht die, welche mit einer dinglichen Klage (als Eigenthümer einer im Besitz des Schuldners befindlichen Sache, oder vermöge eines sonstigen dinglichen Rechts) auftreten. Diese, und auch die Pfandgläubiger, sofern sie ihre Befriedigung lediglich aus ihrem Pfand suchen wollen, concurriren noch nach dem justinianischen Recht nicht mit den

a) Iustinian. L. 10 C. de bonis auctor. iud. possid. (7, 72).

Gläubigern, welche vielmehr, wenn sie es nicht vorziehen, sie durch Zahlung abzufinden, ihnen ihr Pfand herausgeben müssen.

Während jener vier Jahre bleiben die Güter im Besitz der mittirten Gläubiger und in der Verwaltung eines curator bonorum, der sie zugleich als Contradictor gegen die während dieser Zeit sich meldenden vertritt. Nach Ablauf derselben kommt es zum Verkauf, der von dem Curator besorgt wird. Die alte venditio bonorum ist abgeschafft, der Verkauf geschieht nicht mehr im Ganzen an einen bonorum emtor, der die Schulden übernimmt, sondern im Einzelnen, als distractio bonorum, um aus dem Erlös die Gläubiger zu befriedigen. Diese Befriedigung geschieht durch den Richter nach dem Vorzug, welchen gewissen Gläubigern ein Privilegium, das sie für ihre Forderung haben, gewährt; in Beziehung auf einander gleichstehende Gläubiger, wenn das Vermögen nicht zu ihrer vollen Befriedigung hinreicht, pro rata ihrer Forderungen. Umgekehrt wird ein Ueberschuß für etwa noch später sich meldende Gläubiger aufbewahrt.

Den concursmäßigen Schuldner trifft auch nach dem neusten Recht noch die Infamie, und, wenn man seiner habhaft wird, und die Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind, Gefängniß. Es giebt also noch eine Personalexecution, sie tritt aber erst ein, wenn die in das Vermögen erfolglos geblieben ist, nur der Fiscus konnte gleich von Anfang mit jener Execution in die Person vorschreiten. Infamia und Gefängniß kann der Schuldner durch cessio bonorum abwenden, wobey er aber zum Manifestationseid (daß er von seinen Gütern nichts zurückgehalten, sondern alles getreulich angegeben habe) angehalten werden kann[b]).

b) S. über alles Obige Bethmann-Hollweg I §. 31.

Viertes Buch.

System und Geschichte des römischen Privatrechts.

Einleitung.

CLXXXIX. Die Geschichte des römischen Privatrechts in seinem Zusammenhang mit dem gesammten Körper des römischen Rechts: wie es in ältester Zeit von dem öffentlichen beherrscht war, und sich nachher von dieser Oberherrschaft befreite; wie es sodann selbst sich anfangs in den engen Schranken einer individuellen Nationalität hielt, bis neben diesem Jus civile ein allgemeineres Princip sich erhob, und im Jus Gentium und seinem vornehmsten Organ, den magistratischen Edicten, zu gleicher Macht gelangte; wie ferner in einzelnen Punkten eine politischen Rücksichten folgende Gesetzgebung eingriff; wie endlich die Wissenschaft dieses gesammten Stoffs sich bemächtigte, und allen diesen Einflüssen ihre gebührende Stelle anwies, wie sie die Einheit des Rechts in der Mannigfaltigkeit dieser Elemente herzustellen und zu erhalten bemüht war, und wie zuletzt am Eingang zur neuen Zeit die kaiserlichen Gesetzgeber das individuell nationelle Element in seinen hervorstechenden Eigenthümlichkeiten auszuscheiden, die altrömischen Formen abzustreifen begannen, um das Recht anderen Zeiten, anderen Sitten anzubequemen, — alles dieses hat das zweite Buch dem Leser vorzuführen versucht.

Die Aufgabe dieses vierten Buchs ist, das Privatrecht als einen besondern Organismus darzustellen: systematisch, in den einzelnen Rechten, in die es sich gliedert; historisch, die ge-

schichtliche Entwickelung der einzelnen Institute verfolgend. Die Geschichte wird hier ein der systematischen Darstellung untergeordnetes Element.

Die systematische Darstellung hat den Zusammenhang der Rechte unter einander und mit dem ganzen Privatrecht, dessen Glieder sie sind, aufzuzeigen, und zugleich die innere Ausbildung eines jeden einzelnen vor Augen zu stellen. Dieses letztere Moment beruht auf zwey Punkten: dem Wesen jedes Rechts, und der Veränderung die mit ihm vorgehen kann.

Ein Recht setzt wesentlich dreierley voraus: 1) eine Person, die sein Subject ist; 2) einen Gegenstand, welcher der Macht des Berechtigten unterworfen wird; 3) die Anerkennung durch den allgemeinen Willen, die sich als Schutz des Rechts gegen Verletzungen gestaltet.

Die Veränderungen, die mit einem Recht vorgehen können, betreffen diese drey Punkte: 1) das Subject, darauf bezieht sich die Lehre von der Entstehung und dem Untergang der Rechte; 2) den Gegenstand, der Umfang des Rechts kann dadurch erweitert oder beschränkt werden; 3) den Schutz, die Wirkung des Rechts kann durch eine Modification des Schutzes verändert, gemindert oder gänzlich aufgehoben werden.

Diese Gegenstände sollen in dem folgenden ersten Kapitel für die Rechte im allgemeinen betrachtet werden. Es enthält die allgemeinen Bestimmungen, die gleichsam die Atmosphäre worin die einzelnen Rechte sich bewegen, ausmachen; ihre Kenntniß ist die Vorbereitung für den Inhalt der übrigen Abschnitte, die sich mit dem Eigenthümlichen der einzelnen Rechte beschäftigen werden.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten überhaupt.

A. Subject der Rechte.

a. Arten der Personen.

CXC. Ein Recht, da es eine Macht ist, existirt nur dadurch, daß eine Person als Subject desselben anerkannt wird. Die Frage, wer Subject eines Rechtsverhältnisses sey, ist die erste, die uns bey der Betrachtung desselben aufstößt. Sie kann aber in einem doppelten Sinn aufgeworfen werden: 1) wer kann Subject eines Rechts (überhaupt oder eines gewissen) seyn, mit andern Worten, wem kommt die Eigenschaft Person zu seyn (Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit) überhaupt und in dem für das in Frage stehende Recht vorausgesetzten Umfang zu? 2) wer ist Subject dieses Rechts, welches ist die Person, der es wirklich zusteht? Auf diese zweite Frage bezieht sich die Lehre von dem Erwerb und Verlust der Rechte (§. 198 ff.), jene erste ist es, die uns hier beschäftigt.

Vor allem ist der Mensch Person, aber auch andere Wesen sind im Recht als Personen behandelt worden: es giebt zwey Arten von Personen, natürliche (physische) und juristische (moralische, fingirte).

Nun ist jedoch die Persönlichkeit des Menschen (der natürlichen Person) keineswegs bloß als Voraussetzung von Rech-

ten aufzufaſſen. Sie iſt nicht um der Rechte willen vorhanden und angenommen, ſondern die Rechte ſind um des Menſchen willen da, hominum causa omne ius constitutum est[a]). Die Perſönlichkeit des Menſchen iſt ſelbſt ein Recht (Bd. I §. 30), das ſeinem Inhalt nach die Bedingung der übrigen Rechte iſt und daher an ihrer Spitze, aber dennoch in der Reihe der einzelnen Rechte ſteht. Dort iſt daher der Ort (Kap. 2), die Bedingungen dieſer Perſönlichkeit und damit zugleich die Vorausſetzungen, unter denen der Menſch als Subject von Rechten gilt, darzuſtellen. — Dagegen iſt ein Punkt, der ſchon hier zur Sprache kommen muß, der Einfluß, den die natürliche Stellung des Menſchen auf die Natur der Rechte, deren Subject er iſt, ausübt. Dieſe Betrachtung wird ſich an die Lehre von den Arten der Perſonen anſchließen (§. 193—197).

Anders verhält es ſich mit den juriſtiſchen Perſonen, die nur um ein Subject für gewiſſe Rechte zu haben, angenommen ſind. Von dieſen gilt umgekehrt, daß ſie nur um der Rechte willen da ſind, denen eine Exiſtenz, ohne ſie unmittelbar auf den Menſchen als ihr Subject zu beziehen, verſchafft werden ſoll. Man kann bey ihnen nicht von einem Recht der Perſönlichkeit ſprechen. Dieſe Lehre von den juriſtiſchen Perſonen iſt daher hier abzuhandeln.

CXCI. Das Recht iſt ausſchließlich für den Menſchen beſtimmt. Hiernach müſſen wir alle Rechte auf ihn beziehen. Aber dieſe Beziehung kann, wenn wir die juriſtiſche Geſtalt dieſes Satzes ins Auge faſſen, eine unmittelbare oder eine mittelbare ſeyn. Eine unmittelbare, wenn der Menſch, die natürliche Perſon, auch formell als das Subject eines Rechts gilt, eine mittelbare, wenn zwiſchen die Menſchen, denen das Recht zu Gute kommt, und dieſes Recht ein Weſen ſich einſchiebt, welches als das eigentliche juriſtiſche Subject deſſelben

---

a) L. 2 D. de statu hominum (1, 5).

betrachtet wird. So ist z. B. das Staatsgut, das Eigenthum einer Gemeinde ꝛc. gewiß auch für die Zwecke der Menschen bestimmt, sie sind nur um der Menschen willen da, aber nicht diese, die den Staat, die Gemeinde bilden, gelten juristisch als Subjecte jener Rechte, sondern der Staat, die Gemeinde selbst, die Idee der Gesammtheit (universitas), die somit als eine Person behandelt wird.

Es ist eine Fiction, auf welcher die Annahme juristischer Personen beruht[a]), was ist ihre Veranlassung? Nicht in mißgünstiger Gesinnung gegen die natürlichen Personen sind ihnen juristische an die Seite gesetzt, die ihnen einen Theil der vorhandenen Güter entziehen; auch diese Güter sollen jenen zu Gute kommen; nur diesen Erfolg bey gewissen Zwecken desto sicherer zu erreichen, und den Verhältnissen, um die es sich handelt, eine entsprechende rechtliche Ordnung zu geben, sind jene Personen als unmittelbare Subjecte jener Rechte fingirt worden. Man kann sagen, der Zweck selbst, für den sie bestimmt sind, wird als rechtliches Subject der Güter betrachtet. Dieß wird sich sofort bey den einzelnen Arten der juristischen Personen, die nun aufgezählt werden sollen, herausstellen[b]).

1) Die Thätigkeit des Staats nach Außen und Innen fordert einen beträchtlichen Aufwand, zu dessen Bestreitung Güter angewiesen sind und auf verschiedenen Wegen aufgebracht werden. Wie der Staat selbst, so sind auch diese Güter, die er für seine Zwecke verwenden soll, um der Menschen willen da, welche diese politische Verbindung begreift. Aber diese Güter sind nicht für die Zwecke der Menschen, sofern wir sie als Einzelne denken, bestimmt, sondern für ihre öffentlichen, für ihre Zwecke als Glieder des Staats. Dieser Bestimmung

---

a) S. z. B. L. 1 pr. D. de div. rer. (1, 8): — res publicae — ipsius universitatis esse *creduntur*.

b) Vgl. zu dem Folgenden v. Savigny System des heut. R. R. II §. 86 ff., auch Dirksen histor. Bemerk. über den Zustand der juristischen Personen nach R. R., Civilist. Abhandl. II. 1.

nun wäre es völlig unangemeſſen, wenn die Einzelnen als Eigenthümer jener Güter behandelt würden, wie bey denen, welche zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe als Einzelner wirklich beſtimmt ſind. Wollte man ein ſolches Eigenthum aller Bürger an den Staatsgütern annehmen, ſo müßte man demſelben, um die für die öffentlichen Zwecke daraus zu befürchtenden Conſequenzen zu beſeitigen, eine ganz ſinguläre, von dem ſonſtigen Eigenthumsbegriff abweichende Geſtalt geben, bey der es am Ende kaum mehr Eigenthum bliebe. Das Einfachere und allein Sichere iſt, den Staat ſelbſt, die Geſammtheit, als Eigenthümer zu behandeln, und daher zur juriſtiſchen Perſon zu machen. Dieſes Vermögen, welches ohne ſichtbares Subject beſteht und den Staat zum unſichtbaren Eigenthümer hat, heißt bey den Römern aerarium, ſpäter fiscus. Aerarium und fiscus iſt der Staat, inſofern er Vermögen hat, und ſomit als juriſtiſche Perſon gilt.

2) Daſſelbe, was vom Staat im Ganzen geſagt worden iſt, gilt auch von den mit ihm gleichartigen Corporationen, aus denen er beſteht. Die älteſte Gliederung des römiſchen Staats in Curien und Gentes war von der Beſchaffenheit, daß dieſe Vereine auch ihr beſonderes Vermögen für öffentliche Zwecke hatten, namentlich um daraus die sacra pro curiis, pro gentibus zu beſtreiten. Dazu kamen die Genoſſenſchaften der montes und pagi (Bd. I §. 40 S. 130), die, als quiritiſchen Urſprungs, nachher auf die Plebs übergiengen. Als ſpäter der enge Zuſammenhang dieſer Vereine mit dem Staat aufhörte, trat eine andere Claſſe von öffentlichen Corporationen auf: die von Rom abhängigen, und nach und nach in den Staat als untergeordnete Glieder deſſelben hereingezogenen Stadtgemeinden, die civitates, respublicae, municipia (oder was dieſelbe Bedeutung hat: municipes) und wie ſie ſonſt nach ihren verſchiedenen Arten heißen (Bd. I §. 65). Die Dörfer, vici, die in politiſcher Hinſicht keine ſelbſtſtändigen Gemeinden bilden, ſondern einer ſtädtiſchen incorporirt

sind, gelten in privatrechtlicher als Personen für sich mit einem eignen, von dem der Stadtgemeinde abgesonderten Vermögen[c]).

3) Es giebt Corporationen, die mit dem Staat nicht so gleichartig sind, wie die Gemeinden, dennoch aber durch ihre Zwecke mit ihm in einem engen Zusammenhang stehen. Solche waren die Collegien der Priester an den einzelnen Tempeln; um die Gottesdienste, die im heidnischen Rom durchaus als Staatssache behandelt wurden, zu sichern und vom Zufall unabhängig zu machen, waren die Tempel mit besonderen Gütern dotirt, die durch Erwerbungen verschiedener Art vermehrt werden konnten. Als das Subject dieses Vermögens wird das ständige Collegium der Priester des Tempels betrachtet, und eben so ist es zu verstehen, wenn der Tempel selbst oder der Gott, dem er geweiht ist, als Person bezeichnet wird[d]). Aber auch für den unmittelbaren öffentlichen Dienst bestimmte Vereine wurden als juristische Personen anerkannt, so das Corpus der Decurionen einer Stadt, die Curia, welche eines besonderen, von dem der Stadt getrennten Vermögens fähig war[e]), ferner die Legionen und andere militärische Abtheilungen[f]), sodann die Vereine (decuriae) der Personen, die sich den niederen Geschäften des Staatsdienstes, der Schreiberey, dem Rechnungswesen ꝛc. widmeten, und aus denen die Magistrate ihr Dienstpersonal nahmen[g]), in der vierten Periode

---

c) L. 73 §. 1 D. de leg. I (30).

d) L. 38 §. 6 D. de leg. III (32) Ulpian. fragm. XXII. 6.

e) L. 3. 7 §. 2 D. quod cuiusc. univ. (3, 4). Cod. VI. 62: de hereditatibus decurionum etc. X. 33: de praediis decurionum sine decreto non alienandis. X. 34: quando et quibus pars debetur ex bonis decurionum etc. Ueber das Interesse des Staats an der Erwerbsfähigkeit der Curie s. Band I § 123 S. 592. In der späteren Zeit wurden Stadtvermögen und Vermögen der Curie durcheinander geworfen.

f) L. 6 §. 7 in f. D. de iniusto test. (28, 3) L. 2 C. de hered. decur. (6, 62). *g*) S. z. B. L. 3 §. 4 D. de bon. poss. (37, 1): a — decuriis — bonorum possessio agnosci potest.

wurde der untere Dienſt mehr geordnet, und damit auch das Recht dieſer Decurien, die ſich auf ihn bezogen.

4) Eine entferntere Beziehung auf den Staat haben die Corporationen von Handwerkern, welche ſich ſchon frühzeitig in Rom bildeten, und denen ebenfalls Perſönlichkeit beigelegt wurde[h]; um eines ſolchen Intereſſe's willen, welches der Staat bey ihnen hat, ſind auch einigen Erwerbsgeſellſchaften Corporationsrechte eingeräumt worden, ſo den zur Pachtung der öffentlichen Einkünfte (societates publicanorum, socii vectigalium publicorum), ferner den zum Betrieb von Berg- und Salzwerken eingegangenen Geſellſchaften (societates aurifodinarum, argentifodinarum, salinarum)[i]. Es kam ferner ſchon früh in Rom vor, daß geſellige Vereine, die in gemeinſchaftlichen Mahlzeiten und Gottesdienſten hervortraten, geſtiftet wurden, ohne Zweifel als Erſatz der Geſelligkeit, welche die älteſten Abtheilungen des Volks mit ſich geführt hatten; auch dieſe sodalitates oder sodalitia (collegia sodalitia), wurden, ſofern ſie gemeines Vermögen beſaßen, als juriſtiſche Perſonen behandelt. Da man gegen das Ende der freien Republik in ihnen einen Heerd der Umtriebe und Ruheſtörungen erblickte, in welchen gefährlichen Charakter auch manche Zünfte ausgeartet waren, wurden ſie mehrmals aufgehoben und wiederhergeſtellt[k]. Unter den Imperatoren, wo man um die Erweckung und Erhaltung bürgerlichen Gemeinſinns, um deſſen willen früher die Collegien begünſtigt worden waren, nicht mehr beſorgt war, wurde überhaupt eine beſondere Genehmigung des Senats oder des Princeps gefordert, damit der Verein nicht als ein verbotener, die Theilnahme daran als ein Vergehen gelte[l]. Den Einfluß hatte aber noch immer der

---

h) Niebuhr röm. Geſch. III S. 349. Vgl. Heineccius de collegiis et corporibus opificum (Opp. II. 9).

i) L. 1 pr. D. quod cuiusc. univ. (3, 4) L. 59 pr. D. pro soc. (17,2).

k) Ascon. in pisonian. §. 8 (Orell. p. 7 sq.) in cornel. (Orell. p. 75).

l) L. 3 §. 1 D. de collegiis et corpor. (47, 22).

frühere Stand der Sache, daß einem solchen Collegium, wenn es nur nicht illicitum, also wenn es genehmigt war, die juristische Persönlichkeit beigelegt wurde.

5) Sobald das Christenthum im römischen Staat unter Constantin anerkannt war, mußte auch der ihm entsprechenden äußeren religiösen Gemeinschaft die Fähigkeit Vermögen zu haben, also Persönlichkeit beigelegt werden. Analog den Staatsverhältnissen kommt diese Persönlichkeit der Kirche im Ganzen, soweit sie durch eine gemeinsame Verfassung ein juristisches Daseyn hat, und den einzelnen Bestandtheilen derselben, den Kirchengemeinden, zu. So wie aber im heidnischen Rom die Religionsgemeinschaft im Ganzen nicht ein von dem Staat unterschiedenes Daseyn hatte, sondern nur die einzelnen Tempel mit ihren Priestern als besondere juristische Personen erschienen, so erhob sich auch die Gesetzgebung der christlichen Kaiser nicht zur vollen Anerkennung der Kirche im Ganzen als juristischer Person neben dem Staat, sondern beschränkte sich, praktisch wenigstens, darauf, die einzelnen bischöflichen und Pfarrkirchen als die Subjecte des Kirchenvermögens zu behandeln. So verordnet Justinian, daß wenn ein Testator sich eines allgemeineren, auf die Kirche im Ganzen zu beziehenden Ausdrucks bedient hätte, das Hinterlassene der Kirche seines Wohnorts zufallen solle[m]).

6) Wenn jemand Güter für einen besonderen (also von den allgemein kirchlichen verschiedenen) frommen Zweck stiften will, z. B. für die Unterstützung der Armen, für die Krankenpflege, für die Erziehung Bedürftiger u. s. f., so kann er möglicherweise eine bestehende, natürliche oder juristische, Person zur Eigenthümerin machen, mit der Auflage, daß sie diese Güter zu jenen, von ihm vorgeschriebenen Zwecken verwende. So kann der Staat, oder eine Gemeinde, oder die Kirche zum Subject eines solchen Stiftungsvermögens werden. Hat nun

---

m) L. 26 C. de s. s. eccles. (1, 2). Griechisch.

aber der Stifter dieß nicht gethan, sondern schlechthin die Güter dem von ihm bezeichneten Zweck bestimmt, so sollen sie auch nicht ins Eigenthum einer andern Person kommen, sondern als ein selbstständiges Vermögen behandelt werden[n]). Es wird in ihnen eine Persönlichkeit angenommen, die als das Subject des Vermögens gilt. Der Zweck selbst ist gewissermaßen die Person, der die Güter zustehen, daher hat man die juristischen Personen, die durch solche Stiftungen entstehen, nicht unpassend piae causae genannt[o]).

7) Wenn jemand stirbt, der Vermögen hat, so soll dieses nicht untergehen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Bestandtheile seines Vermögens waren, sollen erhalten werden. Diese Fortdauer des Vermögens über die Existenz der natürlichen Person, die sein Subject war, hinaus ist nicht denkbar ohne Annahme eines andern Subjects, dem das Vermögen zugeschrieben wird, da ein Vermögen nicht ohne Subject möglich ist. Dieses Subject ist die Persönlichkeit des Verstorbenen, die noch immer in seiner Verlassenschaft als fortwirkend und sie zu einem Ganzen zusammenhaltend gedacht wird, und die der Erbe, der in die Güter eintritt, repräsentirt. So wird die Erbschaft als Subject einer juristischen Persönlichkeit behandelt, allerdings nur zu jenem Zweck, die Erhaltung des Vermögens, seinen Uebergang auf Ueberlebende, und die rechtliche Stellung dieser Successoren zu demselben möglich zu machen: hereditas personae vice fungitur, sicuti municipium et decuria et societas[p]); hereditas enim non heredis personam, sed defuncti sustinet, ut multis argumentis iuris civilis comprobatum est[q]). Dasselbe ist auch in andern Fällen anzuneh-

---

n) L. 23 C. eod. L. 49 C. de episc. et cler. (1, 3).

o) Sie heißen auch pia corpora, und im Deutschen milde Stiftungen.

p) L. 22 D. de fideiuss. (46, 1).

q) L. 34 D. de adquir. dom. (41, 1). Vgl. L. 31 §. 1 D. de hered. inst. (28, 5): — creditum est hereditatem dominam esse, et defuncti locum obtinere.

men, wo ein Vermögen als Ganzes in einer der Erbfolge analogen Art auf einen Andern übergeht.

CXCII. Die juristischen Personen classificiren sich nach dem Subject, mit welchem die Persönlichkeit verknüpft ist, folgendergestalt:

1) Juristische Personen, deren Unterlage ein Personenverein ist: Corporationen, universitates personarum. Solche sind Staat, Gemeinden, sonstige Corporationen, die unter dem allgemeinen Ausdruck corpora oder collegia zusammengefaßt werden, endlich die Kirche. Die Glieder derselben haben bey den verschiedenen Universitates verschiedene Namen. Bey dem Staat und den Gemeinden heißen sie cives (unterschieden von den bloßen incolae, Einwohnern, Personen, die ihr Domicilium in dem Gebiet des Staats oder der Gemeinde haben, — es kann jemand civis seyn, ohne incola, und incola, ohne civis zu seyn); die Glieder der Collegia oder Corpora heißen collegiati oder corporati, in ihrem Verhältniß zu einander collegae oder sodales[a]), bey den Curien überdieß curiales, bey den Decurien decuriati, bey den Societates socii.

2) Juristische Personen, deren Unterlage ein Güterinbegriff, eine universitas bonorum ist. Solche sind die milden Stiftungen, die Erbschaft.

Es ist oben bemerkt worden, daß auch die Güter juristischer Personen menschlichen Interessen bestimmt sind, aber nicht die natürlichen Personen, deren Nutzen dadurch befördert wird, sind es, welche als die Subjecte der Rechtsverhältnisse betrachtet werden dürfen. Dieß ist besonders bey den juristischen Personen der ersten Classe festzuhalten, bey denen eine Verwechselung der Glieder mit dem Ganzen am nächsten liegt. Wo von den Rechtsverhältnissen der Corporationen die Rede

---

a) Savigny System II S. 261.

iſt, muß von den Gliedern ganz abgeſehen werden[b]). So iſt die Corporation ſtets dieſelbe, wenn auch alle einzelnen Glieder ſich verändert haben[c]). Die Rechte einer juriſtiſchen Perſon ſtehen nicht den natürlichen Perſonen zu, aus denen ſie beſteht, und daſſelbe gilt von ihren Verbindlichkeiten: kein Bürger einer Stadt kann ſich einen Theil des Gemeindevermögens zuſchreiben[d]), und der Gläubiger einer Corporation kann nicht ihre Glieder als ſeine Schuldner behandeln[e]). Das Verhältniß der Glieder iſt nur das einer Vertretung des Ganzen, in der durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Weiſe (§. 202). Ganz anders bey einer bloßen Geſellſchaft, die keine Corporationsrechte hat (privata societas); hier ſind die einzelnen Socii, und nur dieſe, die Subjecte des Geſellſchaftsvermögens, jeder iſt pro rata Eigenthümer, Gläubiger oder Schuldner, ein anderes von den Einzelnen verſchiedenes Subject der Rechtsverhältniſſe exiſtirt nicht. Wird eine ſolche Geſellſchaft aufgelöſt, ſo verändert ſich das Subject der Güter nicht, die Einzelnen, die es bisher waren, bleiben es auch nachdem ſie aufgehört haben, eine Geſellſchaft zu bilden. Die Glieder einer Corporation dagegen waren nicht die Subjecte der Rechte während des Beſtehens derſelben, ſie ſind es natürlich auch nicht, nachdem die Corporation aufgehoben iſt. Die Aufhebung nimmt die Perſon weg, welcher allein, nicht den Gliedern, die Corporationsgüter zuſtanden.

Zur Entſtehung einer juriſtiſchen Perſon gehört zweierley:

---

b) L. 2 D. quod cuiusc. univ. (3, 4): Si municipes vel aliqua universitas ad agendum det actorem, non erit dicendum, quasi a pluribus datum sit haberi; hic enim pro republica vel universitate intervenit, non pro singulis.

c) L. 7 §. 2 D. eod. L. 76 D. de iudic. (5, 1).

d) L. 6 §. 1 D. de div. rer. (1, 8).

e) L. 7 §. 1 D. quod cuiusc. univ. (3, 4): Si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec quod debet universitas, singuli debent.

1) die Existenz der Unterlage, mit welcher die Persönlichkeit verbunden ist, eines Personenvereins oder eines Güterinbegriffs; 2) eine Rechtsvorschrift, welche diesem Subject die Persönlichkeit beilegt. Diese Vorschrift kann ein Rechtssatz seyn, der im allgemeinen festsetzt, daß unter gewissen Voraussetzungen eine juristische Person angenommen werden soll, so daß es also nur darauf ankommt, zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen in einem besondern Fall eingetreten sind, ob z. B. ein Personenverein oder eine Stiftung von der Beschaffenheit ist, wie sie das Recht voraussetzt, wenn es einem solchen Subject die Persönlichkeit beilegt. Außerdem liegt es aber auch in der Macht der Staatsgewalt, eine juristische Person durch eine constitutio personalis hervorzubringen, ohne daß dieß als eine Richtschnur für andere Fälle gleicher Art gelten soll.

Aufgehoben wird eine juristische Person theils dadurch, daß das Subject derselben wegfällt, wie wenn eine Corporation ausstirbt, so daß kein Glied mehr existirt, während, wenn auch nur noch ein einziges Glied vorhanden ist, in diesem sich noch die Universitas darstellt[f]), theils dadurch, daß die Staatsgewalt dem Subject die Persönlichkeit entzieht. Diese Aufhebung durch den Staat ist nichts willkührliches, auch nicht bey den Personen, die es durch eine constitutio personalis geworden sind, aus welchen Gründen sie aber rechtmäßiger Weise geschehen kann, ist eine staatsrechtliche Frage.

b. Arten der Rechte nach der Stellung der Personen.

aa. Begriff des Vermögens.

CXCIII. Vermögen (bona) ist der Inbegriff aller der Rechte einer Person, als deren Subject wir sie als Einzelne, also außerhalb der natürlichen Verbindungen der Familie und des

f) L. 7 §. 2 D. quod cuiusc. univ. (3, 4).

Volks denken können. Es sind die Rechtsverhältnisse, welche unmittelbar den Bedürfnissen des einzelnen Menschen als solchen entsprechen, und nur mittelbar auch für die Zwecke der Familie, des Staats, der Kirche bestimmt sind. Als Einzelnem ist dem Menschen die Herrschaft über die Sachen gegeben, über die körperlichen Dinge außer ihm, die keine andere Bestimmung haben, als ihm zu dienen. Daher sind Vermögensrechte vor allem die Rechte an Sachen: Eigenthum und iura in re aliena, sodann aber auch die Obligationen, deren Gegenstand zwar nicht unmittelbar Sachen sind, doch mittelbar, insofern die Handlung, welche den Gegenstand der Obligatio bildet, in einer Sache ihr Aequivalent finden muß. Daher läßt sich Vermögen bezeichnen als der Inbegriff der Rechte einer Person, die einen Sachwerth haben oder bestimmter, da Geld die Sache ist, die den Werth der übrigen mißt und darstellt, deren Werth sich in Geld anschlagen läßt.

Zuweilen wird unter Vermögen nur das active verstanden: Rechte an Sachen, und Forderungen, so daß nicht bloß die Obligationen, in welchen die Person als Schuldner steht, nicht darin begriffen sind, sondern sogar ihr Betrag von jenem abgerechnet, also Vermögen nur das genannt wird, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt[a]). Man kann dieß die natürliche Bedeutung von bona nennen[b]): proprie bona dici non possunt, quae plus incommodi quam commodi habent[c]). Im juristischen Sinne aber werden unter den bona auch die Schulden begriffen, so daß ein Vermögen existirt, auch wenn die Activa durch die Passiva erreicht oder überschritten werden[d]).

---

a) L. 39 §. 1 D. de V. S. (50, 16): bona intelliguntur cuiusque quae deducto aere alieno supersunt. L. 72 pr. D. de iure dot. (23, 3) L. ult. D. de usu et usufr. leg. (33, 2) L. 2 §. 1 D. de coll. bonor. (37, 6) L. 11 D. de iure fisci (49, 14).

b) L. 49 D. de V. S. (50, 16). *c*) L. 83 D. eod.

d) L. 3 pr. D. de bon. poss. (37, 1). Vgl. L. 208 D. de V. S. (50, 16).

Eine noch engere Bedeutung von Vermögen war für das alte Staatsrecht von großer Wichtigkeit: das Vermögen, welches censui censendo war, d. h. beim Census berücksichtigt wurde: dahin gehörten nur die Güter, die dem Bürger ex iure quiritium zustanden, das wovon er sagen konnte: meum est ex iure quiritium; ausgeschlossen waren die nichtquiritischen Rechte an Sachen, sodann alle Obligationen, sowohl Forderungen als Schulden[c]).

bb. Begriff der Familie.

CXCIV. Das Wort familia ist vieldeutig[a]). Im weitesten Sinn bedeutet es die Gesammtheit alles dessen, was der rechtlichen Macht eines römischen Bürgers unterworfen ist, Personen und Güter, insonderheit nach quiritischem Recht. Das Wort begreift alles, was bey dem Census angegeben werden mußte. Soll das eigentliche Vermögen hervorgehoben werden, so erhält es den Zusatz familia pecuniaque, wie in der testamentarischen Mancipationsformel[b]), aber auch ohne diesen Zusatz wurde es in den Zwölf Tafeln in dieser besonderen Richtung auf das Vermögen gebraucht. Dieser Sprachgebrauch ist später abgekommen, nur daß in Kunstausdrücken, die sich bis auf die neuere Zeit erhalten haben, wie familiae emtor, familiae erciscundae actio, Spuren desselben übrig geblieben sind.

In einem engeren Sinn bezieht sich das Wort nur auf die Personen, die in der Gewalt eines Römers sich befinden: in potestate, manu, mancipio[c]). Auch in diesem Sinn gehören noch die Sclaven zur Familie, ja es hat sich der besondere

---

c) Vgl. Huschke Verf. des Servius S. 558 ff.

a) L. 195. 196 D. de V. S. (50, 16). Im Deutschen steht ihm nahezu „Haus" und „Hauswesen" gleich. *b*) Gai. II. 104.

c) So bey Cic. de leg. III. 3: censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento. L. 25 §. 2 D. de aedil. ed. (21, 1).

Sprachgebrauch gebildet, daß sie vorzugsweise unter diesem Wort begriffen werden[d]).

Hier haben wir es zunächst mit der familia im engsten Sinn zu thun, in welchem sie die Gesammtheit der Personen ist, die in der patria potestas oder manus eines Römers stehen, diesen princeps familiae mit inbegriffen. Sie begreift also den Vater, und die in seiner Manus befindliche Frau, die in seiner väterlichen Gewalt stehenden Söhne und Töchter, die Kinder der Söhne, und die in ihrer Manus stehenden Frauen[e]). Diese Familienverbindung dauert aber nicht bloß so lange diese Personen durch jene Gewalten als gegenwärtig bestehende verbunden sind, auch wenn sie durch den Tod des Familienhaupts selbstständig und selbst Familienhäupter geworden sind, bilden sie noch immer eine familia, als deren Haupt der Verstorbene zu betrachten ist. So spaltet sich eine Familie in mehrere, es giebt so viele Familien, als selbstständige Personen existiren, denn jede selbstständige Person ist wieder ein princeps familiae, der wenn er niemanden in seiner patria potestas oder manus hat, wenigstens für sich selbst eine familia darstellt[f]). Aber diese Specialfamilien sind zu einer allgemeinen verbunden, so weit sie durch ein verstorbenes Haupt zusammenhängen, unter dessen Gewalt, wenn er noch lebte, ihre Glieder beschlossen wären.

Die Glieder einer solchen allgemeinen Familie, die von dem gegenwärtigen Daseyn eines gemeinsamen Haupts unabhängig ist, heißen Agnaten. Agnation ist die Verbindung

---

d) L. 195 §. 3 D. de V. S. (50, 16). In ähnlicher Weise wird mit dem Wort Haus, wie mit dem französischen maison, die Dienerschaft bezeichnet. *e*) Vgl. Bd. I S. 128.

f) Dieß ist stets der Fall bey Frauenspersonen, die niemanden in der patria potestas oder manus haben können, also, wenn sie selbstständig sind, allein ihre Familie bilden, aus der nicht wieder eine andere hervorgehen kann: mulier familiae suae et caput et finis est L. 195 §. 5 D. de V. S. (50, 16).

mehrerer Personen, die auf patria potestas und manus beruht, in welcher Gewalt alle diese Personen gemeinschaftlich stehen würden, wenn das Haupt der Familie noch lebte[g]). Die Agnaten sind durch eine Kette von Gewalten verbunden, die von jedem auf jeden ununterbrochen hinüberreicht. Diese die Agnation vermittelnden Gewalten brauchen jetzt nicht mehr zu bestehen, aber sie müssen nicht durch eine capitis deminutio aufgehoben worden seyn, welche die Agnation dessen, der sie erleidet, zerstört. Nur durch eine solche Gewalt, in der er steht oder stand, gehört er einem Agnatenkreis an, daher kann jemand nur durch einen Mann, nicht durch eine Frau (die keiner solchen Gewalt fähig ist) Agnaten haben, nur eine Verwandtschaft per mares kann Agnation seyn[h]). Eine Frauensperson kann selbst in väterlicher Gewalt oder Manus stehen, und daher Agnatin seyn, aber sie setzt die Familie nicht fort, die Kinder als solche sind nicht Agnaten der Agnaten ihrer Mutter[i]).

Die einzelnen Agnaten selbst stehen sich entfernter oder näher, je nachdem die Kette von Gewalten, die sie verbindet, mehr oder weniger Glieder hat. Die nächsten Agnaten einer Person sind die, welche in ihrer Gewalt selbst stehen, es ist eine einzige Gewalt, welche die Verbindung zwischen ihnen herstellt. Unter diesen ist aber doch wieder ein Unterschied. Es hat jemand in seiner Gewalt einmal seine Söhne und Töchter, und die Frau die in seiner Manus sich befindet, sodann die Kinder seiner Söhne, und die Frauen, die in der Manus seiner Söhne stehen u. s. f. Seine Gewalt über diese letzteren, die Enkel und Schwiegertöchter, ist vermittelt durch seine Gewalt über die Söhne. Die allernächsten Agnaten

---

g) Im justinianischen Recht ist die Manus weggefallen, also die väterliche Gewalt allein als Grund der Agnation übrig geblieben.

h) — agnationis iura a patre oriuntur L. 4 D. unde cogn. (38, 8).

i) L. 10 §. 2 D. de gradib. et adfin. (38, 10).

einer Person sind nun die, welche ohne eine solche Mittelsperson ihrer Gewalt unterworfen sind, und diese heißen sui des Gewalthabers [k]), es sind die, welche durch seinen Tod gewaltfrey, sui iuris, werden. Dahin gehören seine Söhne und Töchter, und die Frau, die in seiner Manus ist, die Kinder und Frauen seiner Söhne aber nur, wenn diese z. B. durch ihren Tod aufgehört haben, in seiner Gewalt zu stehen, jene aber darin zurückgeblieben sind. Außerdem werden sie durch seinen Tod nicht gewaltfrey, sondern fallen in die patria potestas oder bleiben in der Manus der Söhne. Auf diese nächsten Agnaten folgen die Geschwister, deren Verbindung durch zwey Gewalten hergestellt wird, und ebenso verhält es sich mit der Mutter und dem Kind, wenn jene in der manus, dieses in der patria potestas desselben Mannes steht oder stand, ihre agnatische Verbindung beruht auf diesen zwey Gewalten, wie die der Geschwister [l]). Die agnatischen Geschwister heißen consanguinei fratres et sorores, die denselben Vater haben, sey es bloß denselben Vater oder auch dieselbe Mutter; die letztere ist in Beziehung auf die Agnation gleichgültig, sie bewirkt nach den obigen Grundsätzen nicht die Agnation (Geschwister bloß von der Mutter her, uterini, sind keine Agnaten), und verstärkt sie nicht, wenn sie vom Vater her vorhanden ist. So können es ferner drey (wie bey Vaters Bruder oder Schwester und Bruders Sohn oder Tochter), vier und mehr Gewalten seyn, welche die Agnation vermitteln; es besteht für die Agnation keine Gränze, als die zufällige, welche durch die Unmöglichkeit, bey einer sehr großen Entfernung die ununterbrochene Verbindung nachzuweisen, entstehen kann. Wo aber die Agnation nicht mehr nachzuweisen ist, da können

---

k) L. 10 §. 3 D. eod.

l) Gai. III. 14 (cf. Collat. XVI. 2, 14): — sororis autem nobis loco est etiam mater aut noverca, quae per in manum conventionem aput patrem nostrum iura filiae consecuta est.

die Personen noch als Glieder eines größeren Kreises, in welchem die Agnatenkreise enthalten sind, der Gens nämlich, verbunden seyn. Zur Herstellung der Gentilität gehört nur der gemeinsame Name, die Abstammung von lauter Freigeborenen, und die Abwesenheit einer Capitis Deminutio [m]).

CXCV. Neben den civilrechtlichen Bedeutungen von familia steht eine natürliche: Gesammtheit aller der Personen, die durch gemeinsame Abstammung verbunden sind [a]). Wenn jene auf rein juristischen Verhältnissen (Eigenthum und Gewalt), so beruht diese auf einem natürlichen Umstand, der Abstammung, der Gemeinschaft des Bluts. Die Personen, die in diesem Verhältniß zu einander stehen, heißen natürliche Verwandte, cognati. Bey der natürlichen, wie bey der Agnatenfamilie, lassen sich die allgemeine Familie, der Inbegriff aller Cognaten, und die Specialfamilien, in die sie sich spaltet: die einzelnen Hauswesen, unterscheiden. Wir haben es hier lediglich mit jener zu thun.

Die Cognation, Blutsverwandschaft, hat eine natürliche Grundlage, die Zeugung oder Abstammung. Zur Verwandtschaft zweier Personen ist nichts erforderlich, als daß sie entweder von einander oder wenigstens von einer dritten gemeinschaftlich abstammen. Damit sind zugleich die beiden Arten der Verwandtschaft ausgedrückt. Personen, deren eine von der andern (unmittelbar oder durch Mittelglieder) abstammt, stehen in dem Verhältniß von Ascendenten und Descendenten, die Reihe der in diesem Verhältniß Verwandten wird auf- und

---

m) Cic. top. 6 nach Scävola: Gentiles sunt qui inter se eodem nomine sunt — quorum maiorum nemo servitutem servivit — qui capite non sunt deminuti.

a) L. 195 §. 4 D. de V. S. (50, 16): item appellatur familia plurium personarum quae ab eiusdem ultimi genitoris sanguine proficiscuntur.

absteigende Linie, gerade Linie (linea recta) genannt. Personen die nur von einem Dritten gemeinschaftlich abstammen, heißen Seitenverwandte, Collateralen, die Gesammtheit derselben bildet die Seitenlinie (man nennt sie auch linea transversa s. obliqua). Diese Seitenverwandtschaft ist eine vollbürtige, wenn der gemeinsame Stamm ein Paar, eine halbbürtige, wenn nur eine einzelne Person der gemeinschaftliche Erzeuger ist. Dieser Unterschied ist vornehmlich bey den nächsten Seitenverwandten, den Geschwistern, von Wirkung; vollbürtige Geschwister sind, die Vater und Mutter gemein, halbbürtige, die nur denselben Vater, oder nur dieselbe Mutter haben[b]).

Personen können mehrfach verwandt seyn; dieß ist der Fall, wenn der Grund der Verwandtschaft mehrmals bey ihnen eintritt, mit andern Worten: wenn mehrere Linien von der einen zur andern hinführen. Eine solche mehrfache Cognation tritt ein 1) wenn zwey Verwandte ein Kind zeugen, dieses ist mit jedem seiner Parentes auch durch den andern verwandt, es ist auch Seitenverwandter seines Vaters u. s. f. Sind z. B. die Eltern Geschwisterkinder, so hat das Kind dieselbe Person zum Urgroßvater oder zur Urgroßmutter von väterlicher und von mütterlicher Seite, es ist durch zwey Linien (Vater, väterlicher Großvater oder Großmutter, — Mutter, mütterlicher Großvater oder Großmutter) mit ihr verbunden; 2) wenn zwey Personen, die zwar nicht selbst verwandt sind, aber einen gemeinschaftlichen Verwandten haben, ein Kind

---

b) Uterini fratres et sorores heißen schon bey den Römern die halbbürtigen von der Mutter her, consanguinei bey den Neuern die halbbürtigen vom Vater, — die Römer nennen consanguinei überhaupt von demselben Vater erzeugte (oder adoptirte), ohne Rücksicht auf die Mutter, also auch die vollbürtigen. Für die vollbürtigen endlich ist der Name germani üblich, dieser Ausdruck wird von den Römern nicht als ein technischer, und am allerwenigsten zur ausschließlichen Bezeichnung der vollbürtigen Geschwister gebraucht.

zeugen, z. B. es heirathet jemand die Schwester seiner verstorbenen Frau, die Kinder, die er aus beiden Ehen hat, haben denselben Vater und denselben mütterlichen Großvater oder Großmutter, sie sind gegenseitig zugleich Geschwister und Geschwisterkinder. Dahin gehört auch der Fall, wenn zwey Personen, jede mit einem Verwandten der andern ein Kind zeugen, z. B. zwey Frauen heirathen jede den Sohn der andern, die Söhne aus diesen beiden Ehen sind jeder der Oheim und Neffe des andern [c]). Alle Fälle der mehrfachen Cognation (also abgesehen von dem Hinzutritt einer Adoptivverwandtschaft zu einer bestehenden Blutsverwandtschaft) fallen unter jene beiden Gattungen [d]).

Es ist gesagt worden, daß die Blutsverwandtschaft auf dem natürlichen Umstand der Abstammung und nur auf diesem beruht. Aber als Rechtsverhältniß setzt sie die juristische Gewißheit dieses Umstands voraus, nur was bewiesen werden kann, hat ein rechtliches Daseyn. Jene Gewißheit nun ist an sich nur in Beziehung auf die Mutter möglich, mater certa est, nicht hinsichtlich des Vaters. Diesem Mangel hat das Recht durch eine Präsumtion abgeholfen, durch die mit der Mutter auch der Vater gegeben ist: als Vater gilt der Ehemann der Mutter, pater est quem nuptiae demonstrant [e]). Uneheliche Kinder haben keinen Vater und keine väterlichen

---

c) L. 10 §. 14 D. de gradib. (38, 10). Um zu finden, daß dieser Fall wirklich unter die obige Rubrik gehört, darf man nur nicht das Undenkbare denken, daß beide Kinder genau in demselben Moment geboren werden. Die Frau, die (wenn auch nur um eine Tertie) später gebiert als die andere, hat im Augenblick der Geburt einen gemeinschaftlichen Verwandten mit ihrem Mann, nämlich das Kind der andern, das der Bruder ihres Manns und ihr Enkel ist.

d) Die mehr als diese angenommen haben, non animadverterunt, quasdam species inter genera se retulisse.

e) L. 5 D. de in ius voc. (2, 4). Von den Gränzen dieser Präsumtion wird an einem andern Ort gehandelt werden.

Verwandten[f]), während die Verwandtschaft mit der Mutter und ihren Verwandten rein auf das Factum der Zeugung gestellt bleibt, also kein Unterschied zwischen ehlich und außerehlich Erzeugten ist. Diese Grundsätze haben einige Modificationen erfahren. Es giebt 1) Ausnahmen von der Regel, daß in Beziehung auf den Vater nur ehliche Zeugung in Betracht kommt. Das römische Recht kennt ein der Ehe factisch analoges Geschlechtsverhältniß, den Concubinat, die darin Erzeugten werden in gewissen Beziehungen als Kinder ihres Vaters, als *naturales* liberi, anerkannt. Daher wird jene Regel vorzugsweise auf die übrigen Außerehlichen: spurii, vulgo quaesiti, vulgo concepti gestellt[g]). Ja auch bey diesen letzteren wirkt die natürliche Wahrscheinlichkeit des Vaters als Ehehinderniß[h]). 2) Ausnahmen von der Regel, daß hinsichtlich der Mutter kein Unterschied ist zwischen ehlich und außerehlich Erzeugten. Justinian hat verordnet, daß bey einer Frau von vornehmstem Stand (illustris mulier) die unehlichen Kinder ignorirt werden sollen[i]), und ein gleiches scheint er von den Fällen verordnet zu haben, wo die Erzeugung ein Verbrechen ist, so daß die ex complexibus nefariis, incestis, damnatis Erzeugten als Kinder ohne Eltern zu betrachten wären[k]).

Die rechtlichen Wirkungen der Verwandtschaft bestimmen sich theils nach der Art, theils nach dem Grad derselben. Der

---

f) Gai. I. 64: — patrem habere non intelleguntur, cum incertus sit. unde solent spurii filii appellari — quasi sine patre filii. Daher haben unehliche Kinder keine Agnaten L. 4 D. unde cogn. (38, 8).

g) L. 23 D. de statu hom. (1, 5): vulgo concepti dicuntur qui patrem demonstrare non possunt — qui et spurii appellantur *παρὰ τὴν σποράν*. *h*) L. 14 §. 2 D. de ritu nupt. (23, 2): — ut pater filiam non possit ducere, si ex servitute manumissi sint, etsi dubitetur, patrem eum esse. Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere, quoniam in matrimoniis naturale ius et pudor inspiciendus est —.

i) L. 5 C. ad S. C. orphit. (6, 57).

k) Nov. 89 c. 15 vgl. L. 6 C. de incest. nupt. (5, 5).

Art nach theilen sich die Verwandten in drey natürliche Classen: Descendenten[l]), Ascendenten[m]), Seitenverwandte[n]). Unter den Seitenverwandten sind ausgezeichnet einmal die Geschwister; sodann ein gewisses Verhältniß der ungleichen Seitenlinie. Verwandtschaft der ungleichen Seitenlinie besteht zwischen zwey Seitenverwandten, von denen der eine weiter als der andere von dem gemeinsamen Stamme absteht. Jenes ausgezeichnete Verhältniß dieser ungleichen Seitenlinie ist nun das, wobey eine der beiden Personen Sohn oder Tochter des gemeinsamen Stammes ist, es besteht also zwischen Oheim, Tante, Großoheim, Großtante u. s. f. auf der einen, und

---

l) 1) Filius, filia 2) nepos, neptis 3) pronepos, proneptis 4) abnepos, abneptis 5) adnepos, adneptis 6) trinepos, trineptis. Die folgenden werden nur mit dem allgemeinen Namen posteriores bezeichnet.

m) 1) Pater, mater 2) avus, avia 3) proavus, proavia 4) abavus, abavia 5) atavus, atavia 6) triavus, triavia. Die folgenden heißen schlechtweg maiores.

n) 1) Frater et soror, und deren filii, nepotes, pronepotes, abnepotes (so wie filiae, neptes u. s. f.).

2) Patruus, amita (Geschwister des Vaters) avunculus, matertera (Geschwister der Mutter); von jenen Sohn und Tochter: frater et soror patruelis, und amitinus, amitina (patrueles heißen die von zwey Brüdern Erzeugten, amitini Geschwisterkinder von Bruder und Schwester), Enkel: patruelis etc. filius, Urenkel: patruelis etc. nepos; von den Geschwistern der Mutter Sohn und Tochter: frater consobrinus, soror consobrina (im gemeinen Leben führten alle Geschwisterkinder, also auch patrueles und amitini den Namen consobrini), Enkel: consobrini etc. filius, Urenkel: consobrini etc. nepos.

3) Patruus magnus, amita magna (Geschwister des Großvaters), avunculus magnus, matertera magna (Geschwister der Großmutter); von beiden Sohn und Tochter: propior sobrino, sobrina, Enkel: sobrinus, sobrina.

4) Propatruus, proamita (Geschwister des Urgroßvaters) proavunculus, promatertera (Geschwister der Urgroßmutter); von ihnen Sohn und Tochter: propatrui etc. filius, filia.

5) Abpatruus, abamita (Geschwister des Ururgroßvaters) abavunculus, abmatertera (Geschwister der Ururgroßmutter).

Neffen, Nichte u. ſ. f. auf der andern Seite, und wird dem elterlichen verglichen[o]. — Grad der Verwandtſchaft bedeutet den größeren oder geringeren Abſtand der verwandten Perſonen von einander. Die Römer denken ſich nämlich dieſe Abſtände als aus Stufen, gradus, beſtehend, auf welchen man um von einer Perſon zur andern zu gelangen, hinabſteigt (bey den Deſcendenten: der Sohn bildet den erſten Grad, der Enkel den zweiten u. ſ. f.) oder aufſteigt (bey den Aſcendenten: der Vater iſt die erſte Stufe, der Großvater die zweite u. ſ. f.), oder auf- und abwärts zugleich: bey den Seitenverwandten, indem man, um von dem einen zum andern zu gelangen, zuerſt bis zum gemeinſamen Stamm auf- und von ihm wieder bis zu der andern Perſon hinabzuſteigen hat[p]. Die Zahl der Stufen, die man auf- oder abwärts, oder auf- und abwärts zu ſteigen hat, bezeichnet die Nähe und Ferne, den wievielſten Grad der Verwandtſchaft. Die Sache läßt ſich auch ſo ausdrücken: jede Zeugung bildet einen Grad, ſo viele Zeugungen nothwendig waren, um die Verwandtſchaft zweier Perſonen zu vermitteln, im ſovielſten Grad ſind ſie mit einander verwandt (quot generationes, tot gradus)[q].

---

o) §. 5 I. de nupt. (1, 10) L. 39 pr. D. de ritu nupt. (23, 2). Die Neuern haben davon den Ausdruck respectus parentelae für jenes Verhältniß gebildet. *p*) L. 10 §. 9. 10 D. de gradib. (38, 10).

q) Z. B. Geſchwiſterkinder ſind im vierten Grad (wenn man zugleich die Art der Verwandtſchaft angeben will: der Seitenlinie) verwandt, denn (nach römiſcher Anſchauung) man hat, um von dem Einen zu dem gemeinſamen Stamm (ihrem Großvater oder Großmutter) zu gelangen, zwey Stufen, und ebenſoviel von dieſem herab zu dem Andern zu ſchreiten. Nach dem obigen zweiten Ausdruck: es liegen vier Zeugungen zwiſchen ihnen, die Zeugung eines jeden von ſeinem Parens, und dieſes von dem gemeinſamen Stamm (ſ. g. stipes communis). — Zuſammenſtellungen der Perſonen, welche die geſammte Verwandtſchaft bilden, nach den Graden und mit den Verwandtſchaftsnamen (*στέμματα* cognationum) finden ſich in Paulus sent. IV. 11: de gradibus, Dig. XXXVIII. 10: de gradibus et adfinibus et nominibus eorum, Inst. III. 6: de gradibus cognationis. Dieſe Anweiſungen pflegten auch durch

Es sind jetzt zwey Familienverbindungen dargestellt worden: Agnation und Cognation, ihr Verhältniß zu einander soll nun noch bestimmt werden. Beide lassen sich unter dem allgemeinen Begriff der Verwandtschaft, cognatio im weiteren Sinn, zusammenfassen. Agnation ist die civilrechtliche Verwandtschaft, civilis cognatio, Cognation die natürliche, naturalis cognatio[r]). Der Grund der Agnation ist ein juristisches Verhältniß (patria potestas und manus), wie dieses kann sie daher willkührlich entstehen; wer durch Adoption in die väterliche Gewalt gekommen ist, ist eben so gut Agnat der Agnaten seines Adoptivvaters, als der leibliche Sohn, der durch die Erzeugung in jenes Verhältniß zu dem Vater und dadurch in den Agnatenkreis desselben eingetreten ist. Denn nicht die Erzeugung ist es, die diesen zum Agnaten macht, sondern die väterliche Gewalt, die und sofern sie eine Folge der Erzeugung ist. Mithin, da die väterliche Gewalt und die Manus möglich ist unter Personen, die natürlich nicht verwandt sind, kann jemand Agnat einer Person seyn, ohne ihr

---

bildliche Darstellungen veranschaulicht zu werden. Eine solche hat Böcking im Corpus iur. anteiust. bonnens. p. 175 a aus einer Handschrift der notitia dignit. herausgegeben. Auch den Institutionen Justinian's war ein solches Bild beigefügt, mehrere Handschriften enthalten sey es eine Copie, sey es eine Nachahmung desselben, s. die Schrader'sche Institutionen-Ausgabe. Heutzutage pflegen, um Verwandtschaftsfälle anschaulich zu machen, folgende Zeichen gebraucht zu werden. Personen werden mit einem Kreis ○, die welche besonders hervorgehoben werden sollen, mit einer doppelten Kreislinie ◎ bezeichnet, jenes ist aber auch insonderheit das Zeichen für Mannespersonen, für Frauenspersonen werden die Zeichen eines Vierecks, Dreyecks, oder Halbkreises □ △ ⌓ gebraucht. Die Ehe wird mit einem Bogen ⌣, die Zeugung mit einer abwärtsgehenden geraden Linie, wodurch zwey Personen verbunden werden, bezeichnet. (Die Verbindung mit einer horizontalen geraden Linie ○—○ gebrauchen Manche als Zeichen für das Geschwisterverhältniß). Der Tod einer Person wird durch das Durchstreichen ihres Zeichens, oder Beisetzung eines Kreuzes angedeutet.

r) L. 4 §. 2 D. de gradib. (38, 10).

wirklicher Cognat zu seyn, und wenn er dieß ist, kann er in einem andern Grad ihr Agnat, in einem andern ihr Cognat seyn. Diese Möglichkeit ist indessen in der Anwendung durch den Grundsatz modificirt, daß die Agnaten auch die Rechte der Cognaten haben sollen, wer Agnat einer Person ist, der wird, so lange er dieß ist, im Recht auch als ihr Cognat behandelt, auch wenn er es wirklich nicht wäre[s]). Die Agnation kann sich ferner endigen, durch capitis deminutio der Person, nicht die Cognation, die auf einem Factum beruht, welches nicht ungeschehen gemacht werden kann[t]), nur jene juristisch angenommene Cognation, die lediglich auf der Agnation beruht, endigt mit dieser[u]).

Sind sich Agnation und Cognation so ungleich in ihrem Wesen selbst, so sind sie es nicht weniger in ihren Wirkungen. Mit weit überwiegender Bedeutung tritt im alten Recht die Agnation auf, ihrer streng juristischen Gestaltung entspricht eine ihr fast ausschließlich zukommende Wirkung im Recht, in dieser Stellung deckt sie die natürliche Verwandtschaft beinahe zu, die nur als ein Hinderniß mancher Verhältnisse, welche den Banden des Bluts widersprechen, wie namentlich der Ehe, eine rechtliche Wirkung äußerte. Nur allmählich trat die Cognation aus dieser Hülle hervor, Gesetze, welche gewisse Schenkungen, gewisse Vermächtnisse verboten, begünstigten die Cognaten durch Ausnahme von diesem Verbot. Ferner entstand, ebenfalls schon während der freien Republik, die rechtliche Ueberzeugung, daß auch den Cognaten ein wenn auch minderer Anspruch auf das Vermögen eines Verstorbenen gebühre, welche vornehmste privatrechtliche Wirkung der Verwandtschaft die civilrechtliche früher ausschließlich occupirte, und in der sie erst viel später ihren Vorrang gänzlich

---

s) L. 10 §. 2. 4 D. eod. L. 1 §. 4 D. unde cogn. (38, 8).
t) Gai. I. 158 L. 8 D. de R. I. (50, 17).
u) L. 3 D. unde cogn. (38, 8).

verlor. Und nicht einmal unbeſchränkt wurde der Cognation dieſe an ſich ſchon mindere Wirkſamkeit zuerkannt; während der entfernteſte Agnat in den Fall kommen konnte, ſeine agnatiſchen Rechte geltend zu machen, wurden die Cognaten nur bis zum ſechſten Grad, dieſen eingeſchloſſen, in einigen Fällen bis zum ſiebenten, als ſolche anerkannt, daher denn auch die römiſchen Juriſten in ihren Ueberſichten der Verwandten, und der Angabe ihrer Namen nur bis zum ſechſten, oder höchſtens zum ſiebenten Grad fortgehen[v]). Die Richtung auf Hervorhebung der Cognation gegenüber der Agnation ſetzt ſich in der Geſchichte des römiſchen Rechts fort bis auf Juſtinian, der zuletzt der erſten einen vollſtändigen Sieg über die letzte verſchafft, und auch die Beſchränkung jener auf gewiſſe Grade beſeitigt hat[w]).

Das andere civilrechtliche Verhältniß, welches an die Agnation, über ihre Gränzen hinausgehend, ſich anſetzte, die Gentilität (§. 194 a. E.), hat ſchon beziehungsweiſe früh angefangen, ſeine rechtliche Bedeutung zu verlieren. Gaius ſagt, das ius gentilicium ſey außer Gebrauch gekommen[x]), ſicher nicht erſt ſeit kurzem, bey Cicero wird ein wahrſcheinlich aus der zweiten Generation vor ihm entnommenes Beiſpiel ſeiner Anwendung erwähnt[y]), der Fall betraf die Beerbung des

---

v) S. z. B. L. 1 §. 3 L. 9 pr. D. unde cogn. (38, 8). Vgl. Note l m n, wo die Cognaten in den verſchiedenen Richtungen bis zum ſechſten Grad incl. fortgeführt ſind.

w) Klenze die Cognaten und Affinen nach R. R. ꝛc. (Zeitſchr. für geſch. Rechtswiſſ. VI. 1) hat ſich bemüht, die Wirkungen der natürlichen Verwandtſchaft ſchon im älteren Recht herauszuſtellen, bey welchem verdienſtlichen Unternehmen er freilich nicht vermieden hat, einen Einfluß, den man früher allzugering angeſchlagen oder ganz ignorirt hatte, ſeinerſeits über Gebühr zu vergrößern.

x) Gai. III. 17. Ulpian in der collat. XVI. 4, 2.

y) Cic. de orat. I. 39: Quid? qua de re inter Marcellos et Claudios patricios centumviri iudicarunt, quum Marcelli ab liberti filio *stirpe*, Claudii patricii eiusdem hominis hereditatem *gente* ad se re-

Sohns eines Freigelaſſenen, in dieſer Richtung mag ſich das Recht am längſten erhalten haben; die gentiliciae hereditates, um die Julius Cäſar von Sulla geſtraft wurde[z]), ſind wohl ebenſo zu verſtehen.

CXCVI. Neben der Cognation und auf ſie ſich beziehend ſteht noch ein anderes verwandtſchaftliches Verhältniß, die Affinitas. Durch die Ehe geſchieht es, daß zwey Verwandtſchaften, die des Mannes und die der Frau, in dieſen verehlichten Perſonen an einander gränzen[a]). Die Cognation des einen Ehegatten iſt die affinitas des andern. Jeder Ehegatte hat den andern[b]) und deſſen Cognaten zu Affines, nicht die Agnaten deſſelben als ſolche[c]), noch weniger ſind die beiderſeitigen Cognaten unter einander Affines[d]). Im Deutſchen heißt dieſes Verhältniß Verſchwägerung, die Aſcendenten des einen Gatten ſind die Schwiegereltern[e]), ſeine Deſcendenten die Stiefkinder des andern[f]), und hinwiederum ſind die Gatten für jene die Schwiegerkinder[g]), für dieſe die Stiefeltern[h]).

---

diisse dicerent, nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis ac gentilitatis iure dicendum. Von dieſer Stelle wird noch im Erbrecht gehandelt werden.

z) Sueton. Iul. 1.

a) L. 4 §. 3 D. de grad. et affin. (38, 10).

b) L. 5 pr. D. de iniur. (47, 10) Fragm. vat. 303.

c) Daher der Adoptirte nicht in die Affinität kommt L. 4 §. 10 D. de gradib. (38, 10). Doch iſt die Frau des Adoptivvaters für ihn wenigſtens novercae loco, und ſeine Frau nurus loco für den Adoptivvater L. 14 pr. §. 1 D. de ritu nupt. (23, 2).

d) Privigni alſo, zuſammengebrachte Kinder der Ehegatten aus früheren Verbindungen, ſind unter ſich weder Cognaten (L. 10 §. 13 D. de gradib. 38, 10) noch Affinen. Daher L. 34 §. 2 D. de ritu nupt. (23, 2): inter privignos contrahi nuptiae possunt.

e) Socer, socrus; socer magnus, socrus magna (prosocer, prosocrus). *f*) Privignus, privigna.

g) Gener, nurus; progener, pronurus.

h) Vitricus, noverca.

Die Collateralen des einen sind die Schwäger des andern, und umgekehrt[i]). Die Affinitas dauert eigentlich nur so lange, als die Ehe durch die sie begründet wird, und in Beziehung auf manche Wirkungen ist man streng bey diesem Grundsatz stehen geblieben[k]), hinsichtlich mancher gieng man darüber hinaus, ja gewisse Wirkungen lassen sich erst nach Auflösung der die Affinität begründenden Ehe denken[l]).

In den Gesetzen, welche mit der Affinität gewisse Wirkungen verbinden, werden die Affines mit Namen aufgeführt[m]), nicht wie die Cognaten nach Graden. Daher wird gesagt: gradus affinitati nulli sunt[n]), und in der That, während bey der Cognation eine Stufe aus der andern hervorgeht (quasi ex eo nascitur L. 10 §. 10 D. de gradib.), kann dieser Ausdruck bey der Affinität, die stets auf einer einzigen Ehe als ihrem Grunde beruht, nicht gebraucht werden. Dennoch läßt sich auch hier von einer größeren oder geringeren Nähe des Verhältnisses sprechen: der nächste in der Affinität ist der Ehegatte selbst, dann folgen seine Cognaten in dem Verhältniß, in welchem sie zu ihm näher oder entfernter stehen[o]).

Der eigentliche Grund der Affinität ist die Ehe, aber auch durch das bloße Verlöbniß entsteht ein Verhältniß, welches

---

i) Levir des Mannes Bruder, glos des Mannes Schwester (und des Bruders Frau).

k) L. 3 §. 1 D. de postul. (3, 1): affinitates non eas accipere debemus, quae quondam fuerunt, sed praesentes. Fragm. vat. 303.

l) Fragm. vat. l. c. Gai. I. 63.

m) L. 4 §. 4 D. de gradib. (38, 10). Z. B. in der Lex Cincia: privignus, privigna, noverca, vitricus, socer, socrus, gener, nurus, vir et uxor, sponsus, sponsa Fragm. Vat. 302.

n) L. 4 §. 5 D. de gradib. (38, 10).

o) So hieß es in der lex cornelia de iniuriis: ut non iudicet qui ei qui agit, gener, socer, vitricus, privignus, sobrinusve est, *propiusve* eorum quemquam ea cognatione *affinitateve* attinget L. 5 pr. D. de iniur. (47, 10). Es ist daher auch von gradus affinium, im allgemeinen wenigstens, die Rede L. 10 pr. de gradib. (38, 10).

der Affinität in gewiſſen Beziehungen gleichgeſtellt, und auch mit dieſem Namen belegt worden iſt[p]).

Cognaten und Affinen werden unter dem Ausdruck: necessarii zuſammengefaßt[q]).

cc. Vermögensrecht und Familienrecht.

CXCVII. Die Unterſcheidung von Vermögensrechten und Familienrechten, an welche letztere ſich die Vermögensrechte, die von Familienverhältniſſen abhängen (wie namentlich das geſetzliche Erbrecht), anſchließen, hat ein beſonderes Intereſſe dadurch, daß es Perſonen giebt, die nur der einen dieſer beiden Claſſen fähig ſind, der andern nicht oder nur beſchränkt.

Am vollkommenſten tritt dieſer Unterſchied heraus bey den juriſtiſchen Perſonen, ihre Rechtsfähigkeit beſchränkt ſich durchaus auf das reine Vermögen, von Familienverhältniſſen iſt bey ihnen nicht die Rede. Kein Recht, das eine Stellung in der Familie in ſich faßt oder vorausſetzt, kann einer juriſtiſchen Perſon zugeſchrieben werden.

Umgekehrt dagegen giebt es Perſonen, die eine Stellung in der Familie haben, aber von der Art, daß ſie dadurch faſt gänzlich abſorbirt werden, ſo daß ihnen kein Vermögen, wenigſtens kein actives zugeſchrieben werden kann. Dieß ſind die in der patria potestas oder manus eines Andern ſtehenden (§. 219).

In der Geſchichte des Rechts (Bd. I §. 39 ff.) iſt die Anſicht näher ausgeführt worden, daß in der allerälteſten Zeit, unter der ausſchließlichen Herrſchaft des ramniſchen Rechts, das Privatrecht durch das öffentliche bedeckt und unterdrückt war. Zuerſt befreite ſich das Vermögensrecht aus dieſen Ban-

---

p) Note m, L. 6 §. 1 L. 8 D. de gradib. (38, 10) vgl. L. 12 §. 1. 2 D. de ritu nupt. (23, 2).

q) Gallus Aelius bey Feſtus: necessarii.

den, dann auch die Familie, in deren rechtlicher Gestaltung übrigens noch bis in die späteren Zeiten die Spuren ihres ursprünglich rein politischen Daseyns übrig blieben. Durch die Aufnahme der Plebs namentlich geschah es, daß die Scheidung der öffentlichen und der Privatperson in dem Bürger zu vollem Bewußtseyn und entschiedener Wirkung gelangte. Neben die politischen Rechte der Civität trat als ein von ihnen unabhängiges die Fähigkeit zu dem Jus Quiritium, dadurch war dem Privatrecht seine selbstständige und unabhängige Stellung zuerkannt. Zugleich aber drängte sich die Scheidung der Vermögens- und der Familienrechte fortwährend der Anschauung auf. Auf die patricischen Familien war der patricische Staat gegründet, die Plebejer waren von diesem, und damit auch von jenen ausgeschlossen; dieß wird so ausgedrückt: zwischen Patriciern und Plebejern besteht kein Connubium. Diese Ausschließung blieb auch nachdem ein beide Stände umfassender Staat, aber auf einem neutralen Grund, dem des Vermögens, errichtet war, sie verschwand erst, als der daneben fortdauernde patricische Staat der Curien seine Macht verlor; eine vermögensrechtliche Genossenschaft dagegen nach Jus Quiritium bestand von Anfang zwischen beiden Theilen: sie hatten Commercium mit einander.

Als nun in die Civität als solche Connubium und Commercium gelegt war, so daß nur etwa die Ausübung derselben in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ausgeschlossen seyn konnte (wie z. B. die Ausübung des Connubiums durch Eheschließung zwischen nahen Verwandten, die des Commerciums bey dem Prodigus, s. §. 202), so geschah es, daß durch die Berührungen der Bürger mit Nichtbürgern jene Begriffe und ihre Unterscheidung in fortwährender praktischer Bedeutung sich erhielten. Diese Nichtbürger hatten kein Connubium mit den Römern, wenn es nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise aus besonderen bewegenden Ursachen gegeben wurde, der größte Theil hatte auch kein, oder nur ein be-

ſchränktes Commercium, doch gab es Perſonen, denen ein Commercium ohne Connubium eingeräumt wurde (§. 217).

Zugleich trat in das römiſche Recht der im zweiten Buch dargeſtellte Gegenſatz von Jus civile und Jus Gentium (Bd. I §. 83—85). Auf den Begriff des Connubiums hatte dieſer keinen Einfluß, es iſt nach wie vor die Fähigkeit (abſolut oder relativ: in Beziehung auf eine gewiſſe andere Perſon) eine Ehe zu ſchließen, welche das Jus civile als ſolche anerkennt und mit ſeinen Wirkungen bekleidet[a]), und damit zugleich die Fähigkeit zu den römiſchen Familienverhältniſſen überhaupt (als deren Quelle die Ehe zu betrachten iſt), und zu den von ihnen abhängigen Vermögensrechten. Noch Ulpian (fragm. V. 3) beſtimmt das Connubium als uxoris *iure* (d. i. iure civili) ducendae facultas. In Beziehung auf das Commercium dagegen wurde der Verkehr des Jus Gentium und des Jus civile unterſchieden. Commercium heißt im weiteren Sinn die Möglichkeit eines Vermögensverkehrs überhaupt, damit iſt noch nicht geſagt, daß er in den römiſchen Formen und mit den eigenthümlich römiſchen Wirkungen vor ſich gehe[b]). Im eigentlichen Sinn aber wird auch dieſer Begriff

---

a) Als daher die Lex Aelia Sentia gewiſſe Vorſchriften über Form und Wirkungen einer Ehe zwiſchen Latinen und Cives gemacht hatte (§. 218), behaupteten manche Juriſten, daß dadurch, die Beobachtung der Form vorausgeſetzt, connubium zwiſchen ihnen gegeben ſey Gai. I. 80.

b) Im Jahr 584 wurde galliſchen Geſandten vom Senat das Recht gegeben, je zehn Pferde in Italien zu kaufen und auszuführen, dieß wird ſo ausgedrückt: ut denorum equorum iis commercium esset, educendique ex Italia potestas fieret Liv. XLIII. 5. Von dem Recht der Mancipation war dabey nicht die Rede. S. auch L. 6 D. de captiv. (49, 15). Dagegen beſchreibt Ulpian (XIX. 5) nur ſcheinbar dieſes Commercium im weitern Sinn, wenn er ſagt: commercium est emendi vendendique invicem ius, denn er will damit ein Erforderniß der Mancipation, alſo das Commercium des Jus civile erläutern. Daß er dieß ſo allgemein und ohne Hinzufügung der Worte iure civili thut, entſchuldigt ſich durch den Zuſammenhang. Vorher ſteht: eosque peregrinos quibus commercium datum est. Hierin lag die Beſeitigung jedes

auf das Vermögensrecht des Jus civile und seine eigenthümlichen Formen bezogen c).

c. Entstehung und Endigung der Rechte.

α. Allgemeines.

CXCVIII. Die Rechte entstehen und vergehen, indem eine Person berechtigt wird oder aufhört es zu seyn. Dieß ist die Bewegung und Veränderung, welcher die Rechte in Beziehung auf die Subjecte unterworfen sind. Ein Recht existirt nur dadurch, daß es mit einem Subject, dem es zusteht, verknüpft ist, daher läßt sich die Entstehung eines Rechts auch als Erwerb desselben durch eine Person ausdrücken. Eben so endigt sich ein Recht, wenn jene Verknüpfung mit einem Subject aufhört, daher läßt sich die Endigung auch als Verlust des Rechts durch den Berechtigten bezeichnen.

Jede Entstehung eines Rechts ist Erwerb, jede Endigung Verlust desselben durch die Person, in der es sein Daseyn hat. Aber es kann ein Recht erworben werden, welches bisher schon existirte, indem es von dem bisher Berechtigten auf ein anderes Subject übergeht, und darin liegt zugleich auf der andern Seite, daß es verloren werden kann, ohne daß es schlechthin untergeht, indem es, wie es bey dem Verlierenden war, auf einen Andern kommt. Dieß führt auf folgende Classification der Erwerbungen, die sich zugleich auf die Endigungen anwenden läßt:

1) Die Erwerbung ist von dem bisher existirenden Recht eines Andern unabhängig. Sie heißt in diesem Fall ursprüngliche, originäre Erwerbung. Das erworbene Recht ist hier stets ein neues, welches vor dem Erwerb durch den jetzigen

---

Mißverständnisses: das einem dem römischen Staat angehörigen Peregrinen besonders verliehene Commercium kann ohnedieß nur das des Jus civile seyn, das des Jus Gentium haben diese Peregrinen schon als solche.

c) Ulpian. l. c.

Berechtigten noch nicht existirte. So werden wir z. B. Eigenthümer, indem wir eine herrenlose Sache uns zueignen, und dieses unser Eigenthum ist so unabhängig von dem Recht eines Andern, daß es sogar voraussetzt, ein Anderer habe kein Recht an jener Sache gehabt. Ferner wenn jemand Gläubiger eines Andern wird, so geschieht dieß so daß diese Forderung erst in seiner Person zum Daseyn kommt, ihre Entstehung leitet sich nicht aus dem bisherigen Recht einer anderen Person ab.

2) Der Erwerber leitet sein Recht von dem Recht eines Andern ab, welches die Quelle von jenem ist. Dieß heißt derivativer Erwerb. Er ist in seiner Wirkung durch das Recht einer andern Person bedingt, die darum als Urheber, auctor, des Rechts des Erwerbers bezeichnet wird. Die rechtliche Stellung des Erwerbers kann in Folge eines derivativen Erwerbs nicht besser seyn, als die seines Auctors: non debeo melioris conditionis esse quam auctor meus, a quo ius in me transit[a]). Dagegen kann das Recht des Erwerbers einen geringeren Umfang und Gehalt haben, als das des Auctors.

Bey dem derivativen Erwerb sind zwey Fälle zu unterscheiden:

a) Das Recht des Auctors selbst geht auf den Erwerber über, dieser tritt ein in die Stelle jenes, succedit in locum eius. Diese Erwerbung heißt Succession; sie setzt ein juristisches Verhältniß zwischen dem früheren Berechtigten und dem jetzigen Erwerber voraus, vermöge dessen das Recht von jenem auf diesen übergeht, der bloße Wechsel des Berechtigten, der Umstand allein, daß jemand ein Recht verliert, ein Anderer dieses erwirbt, macht die Erwerbung nicht zur Succession. Wenn ich z. B. Eigenthum dadurch erwerbe, daß ich den mit gewissen Eigenschaften versehenen Besitz der Sache eine gewisse Zeit hindurch fortsetze, so hört damit der bisherige Eigenthümer auf, es zu seyn, es tritt ein Wechsel des Berechtigten ein,

---

a) L. 175 §. 1 D. de R. I. (50, 17).

aber die Usucapion ist keine derivative, sondern eine originäre Erwerbung: der Uebergang des Eigenthums von dem Einen auf den Andern geschieht nicht vermöge einer juristischen Beziehung zwischen ihnen. Eben so, wenn ich mein Eigenthum an einer Sache schlechthin aufgebe, und diese dadurch herrenlos gewordene sofort von einem Andern occupirt wird. Jenes Verhältniß zwischen dem Auctor und Successor kann in dem übereinstimmenden Willen beider bestehen, vermöge dessen das von jenem in dieser Absicht aufgegebene Recht von diesem als solches erworben wird, aber auch ohne eine solche thätige Mitwirkung des Auctors oder des Erwerbers kann es durch rechtliche Vorschrift hergestellt seyn, wie z. B. wenn eine Sache Mehreren gemeinschaftlich gehört und der Richter sie theilt, wodurch jeder sein Miteigenthum an dem Theil, der dem Andern zugewiesen wird, verliert, und jeder in Beziehung auf den Antheil des Andern an dem ausschließlich erworbenen Theil Successor desselben ist, so gut als wenn sie durch Uebereinkunft getheilt, und einander die Theile mit Aufgeben ihres Antheils daran übertragen hätten. Es giebt aber eine doppelte Art von Succession. Entweder succedirt man in ein einzelnes Recht (oder mehrere einzelne Rechte) für sich, Singularsuccession, oder in die Gesammtheit des Vermögens, wodurch zugleich die einzelnen Rechte übergehen, Universalsuccession. Jene bezeichnen die Römer als ein succedere in rem (in rei dominium), diese als ein succedere per universitatem, oder in universum ius, in universa bona [b]). Die Universalsuccession beruht auf einer Vereinigung der Persönlichkeit des bisherigen Berechtigten mit der des Successors, so daß jener in Beziehung auf den Gegenstand der Succession nicht, wie bey der Singularsuccession, dem Successor fortan noch als

---

b) L. 8 D. de iureiur. (12, 2) L. 3 §. 1 D. de exc. rei vend. (21, 3) L. 24 §. 1 D. de damno inf. (39, 2) L. 1 §. 13 D. quod legat. (43, 3) u. a.

eine fremde und selbstständige Person gegenübersteht. Daher wird der Ausdruck auctor fast ausschließlich von dem, in dessen Stelle wir durch Singularsuccession eingetreten sind, gebraucht[c]). Manche Rechte können nicht durch Succession erworben werden, manche nicht durch Singular-, wohl aber durch Universalsuccession.

b) Ein Bestandtheil von dem Recht des Auctors wird auf den Erwerber übertragen, der Erwerber hat nicht das Recht des Auctors, aber ein seiner Entstehung nach davon abhängiges, sein Erwerb ist ein derivativer, aber keine Succession. Einen solchen gewährt die Bestellung von iura in re durch den Eigenthümer der Sache.

Fassen wir nun die Endigung der Rechte ins Auge, die eine gänzliche oder eine theilweise seyn kann (im letzten Fall können wir sie auch als Beschränkung der Rechte bezeichnen), so geschieht sie entweder so daß eine andere Person dadurch gewinnt, oder ohne daß dieser Erfolg, wenigstens in rechtlicher Gestaltung, eintritt. Das Letztere ist der Fall, wenn der Gegenstand des Rechts z. B. die Sache, die in unserem Eigenthum war, untergeht, ferner wenn wir das Eigenthum so verlieren, daß die Sache herrenlos wird[d]). Ein Verlust der ersten Art tritt stets ein in den Fällen des derivativen Erwerbs, er kann ferner auch einen originären Erwerb begleiten, z. B. die Usucapion, endlich aber kann jemand ein Recht zum Vortheil eines Andern (ganz oder theilweise) verlieren, ohne daß dieser ein Recht dadurch erwirbt, indem der Vortheil, den

---

c) In einer Constitution Diocletian's aus dem hermogenianischen Codex (Tit. de successionibus) kommt er auch für den Erblasser vor Consult. vet. ICti 6.

d) Natürlich betrachtet ließe sich sagen, Andere gewinnen dadurch, nämlich in dem zweiten Beispiel die Möglichkeit, sich die Sache zuzueignen, im ersten durch etwanige Preiserhöhung ihres Eigenthums (z. B. bey Zerstörung von Waarenvorräthen), aber diesem Gewinn fehlt eben die rechtliche Gestaltung.

er erhält, nicht die Gestalt eines neuen und besonderen Rechts annimmt. Dahin gehört der Verlust eines ius in re aliena, wodurch für den Eigenthümer eine Beschränkung seines Eigenthums wegfällt, ferner der Verlust einer Forderung, wodurch der Schuldner befreit, ein Minus aus seinem Vermögen entfernt wird, ebenso der Verlust einer Klage z. B. durch Verjährung.

Die Thatsachen, mit welchen das Recht die Wirkung der Entstehung oder Endigung der Rechte verknüpft, heißen Entstehungs- und Endigungsarten der Rechte. Sie sind verschieden bey den verschiedenen Rechten. Im allgemeinen bestehen sie theils in Handlungen, die entweder in dieser Absicht vorgenommen sind oder unwillkührlich diese Folge haben, theils in andern von dem Willen unabhängigen Ereignissen. Es ist möglich, daß beides sich verbinden muß, um eine Entstehungs- oder Endigungsart zu bilden, zuweilen aber besteht dieselbe bloß aus einer Handlung, oder bloß aus einem sonstigen Ereigniß.

Bei der Aufhebung der Rechte ist eine doppelte Art der Wirksamkeit, die einem Endigungsgrund zukommen kann, zu unterscheiden. Der einfachste Fall ist der, daß mit dem Eintritt des Grundes die Existenz des Rechts schlechthin aufhört, wie es z. B. mit dem Eigenthum geschieht, wenn ein Anderer die Sache usucapirt hat. Das Recht wird hier ipso iure aufgehoben. Es giebt aber Gründe der Aufhebung, welchen diese unmittelbare Wirkung nicht zukommt, deren Eintritt das Recht nicht vernichtet, aber ihm seine Wirksamkeit entzieht, und dadurch denselben thatsächlichen Erfolg wie dort herbeiführt. Diese Aufhebung gestaltet sich verschieden bey den verschiedenen Rechten und unter verschiedenen Umständen, vornehmlich wichtig ist sie bey den Obligationen, wo näher darauf eingegangen werden wird. Im allgemeinen läßt sie sich so bezeichnen: es entsteht das Recht eines Andern, welches zwar nicht die Existenz des ersten Rechts direct ausschließt (wie dieß in

dem angeführten Beispiel der Usucapion der Fall ist), aber es unwirksam z. B. dem Gläubiger die Ausübung seiner Forderung (obwohl sie ipso iure noch besteht) gänzlich unmöglich macht.

Zwey Thatsachen sind für die Veränderung in den Rechten (theils in Verbindung mit andern Umständen, theils für sich) von besonderer Wichtigkeit: Zeit und Rechtsgeschäfte. Davon soll in den folgenden Abschnitten weiter gehandelt werden.

β. Einfluß der Zeit[a]).

CXCIX. In doppelter Art hat die Zeit einen Einfluß im Recht: eine rechtliche Bedeutung ist theils gewissen Zeitabschnitten für sich, theils Zeiträumen, d. h. Summen von gewissen Zeitabschnitten beigelegt. Das erste ist der Fall, wenn für rechtliche Handlungen gewisse Tage oder Stunden bestimmt sind, entweder als Theil der Form, die zu beobachten ist, oder als Bedingung ihrer Zuständigkeit. Beides kommt insonderheit bey gerichtlichen Handlungen vor, und ist im Proceß erwähnt worden (§. 158. 183. 187). Das zweite tritt überall ein, wo im Recht irgend etwas davon abhängig gemacht wird, daß im Lauf eines gewissen Zeitraums etwas geschehen oder nicht geschehen ist. Die wichtigsten Fälle, die dahin gehören, bestehen darin, daß durch die einen gewissen Zeitraum erfüllende Dauer eines Zustands ein Recht erworben oder verloren wird.

Der Erwerbung von Rechten durch den Ablauf einer gewissen Zeit, innerhalb deren sie ausgeübt worden sind, liegt folgender Gedanke zu Grunde. Je älter ein Recht ist, desto schwieriger wird der Beweis seiner rechtmäßigen Entstehung. Dieß führt, da ein Recht nicht durch seine Dauer unsicher wer-

---

a) Die vollständigste Darstellung dieser Lehre enthält Savigny's System des heut. R. R. Bd. IV §. 177—201.

den darf, darauf, das Alter seiner Ausübung selbst als eine Erwerbsart gelten zu lassen. Wenn aber dieser Grund vorzüglich bey längeren Zeiträumen eintritt, so fehlt es auch nicht an einer Veranlassung, kürzere mit derselben Wirkung zu bekleiden. Diese Veranlassung wird bey solchen Rechten eintreten, deren Erwerbung an complicirte Voraussetzungen geknüpft ist, welche nicht immer beobachtet, oder wenn dieses, nicht leicht bewiesen werden können (z. B. die Erwerbung des Eigenthums durch Succession, welche das Eigenthum des Auctors voraussetzt), wo also die Ausübung eine gewisse Zeit hindurch als bekräftigende Ergänzung des entweder an sich oder in Beziehung auf die Nachweisbarkeit unvollkommenen Erwerbs hinzukommt. Auch kann es vielleicht zweckmäßig erscheinen einen gewissermaßen provisorischen Zustand dem definitiven Recht vorausgehen, und daher dieses erst nach einer gewissen Zeit, gleichsam einer Probezeit, eintreten zu lassen[b]).

Umgekehrt wird bey manchen Rechten angenommen, sie seien verloren, wenn sie eine gewisse Zeit hindurch nicht ausgeübt worden sind. Dieser Vorschrift kann wie dort die Absicht zu Grunde liegen, der Wirkung eines wirklichen Verlustes, dessen Beweis nur durch die Länge der Zeit schwierig oder unmöglich geworden seyn kann, zu Hülfe zu kommen, der Zweck kann aber auch der seyn, den Zustand der Erwartung, ob jemand von einem ihm zukommenden Recht Gebrauch machen will oder nicht, abzukürzen, und darum ihm das Recht

---

b) So gebührte es sich nach dem sittlichen Gefühl der ältesten Römer, daß die Frau in der Manus des Mannes sey. Wenn daher diese Gewalt auch nicht durch den Act der Confarreation oder der Coemtion constituirt worden war, so sollte doch schon die Ehe selbst zur Manus führen. Aber man fand es bedenklich, diese letztere sofort mit der Eingehung der Ehe (ohne Confarreation) stillschweigend eintreten zu lassen, daher galt als Recht: erst wenn die Frau ein Jahr im Hause des Mannes ist, entsteht nun stillschweigend jene Gewalt, durch die ihr ganzes Vermögen auf den Mann übergeht, und sie in die Stellung einer Tochter zu ihm kommt.

mit jener Beschränkung, daß er es innerhalb eines gewissen Zeitraums ausüben muß, zuzuerkennen.

Man hat alle diese sehr verschiedenartigen Veränderungen in Rechten durch Zeitablauf unter dem gemeinsamen Begriff der Verjährung (Präscription) zusammengefaßt, die man in die erwerbende oder Acquisitiv- und die erlöschende oder Extinctiv-Verjährung eingetheilt hat, je nachdem ihr Resultat die Entstehung oder die Endigung eines Rechts ist. Dieser allgemeine Begriff ist kein römischer, und er ist auch nutzlos, da es, abgesehen von der Berechnung der Zeit, keine allgemeine Theorie für alle die höchst verschiedenen Institute giebt, welche unter diesen Namen der Verjährung fallen (Klagverjährung, Ersitzung, non usus u. s. f.) und die in der Folge, jedes an seinem Ort, erwähnt werden sollen.

Als Hülfe für die Anwendung der Zeitbestimmungen, die das Recht enthält, dient der Kalender. Dieser verzeichnet die Zeitabschnitte, nämlich das Jahr und seine Eintheilung in Monate und Tage. Bey den Römern haben theils neben, theils nach einander drey verschiedene Kalender bestanden[c]). Der vor Julius Cäsar geltende wurde dem Numa zugeschrieben, er theilte das Jahr in 12 Monate und 355 Tage, und schaltete ein Jahr um das andere bald 22 bald 23 Tage hinter dem 23 Februar (Fest der Terminalien) ein; diese eingeschalteten Tage wurden mit den folgenden fünf letzten Tagen des Februar zu einem mensis intercalaris vereinigt, welcher Mercedonius hieß. Diese Einschaltung vermehrt die Kalenderzeiten nicht, auch das Schaltjahr hatte kalendermäßig 355 Tage, indem die eingeschalteten Tage nur als ein Anhang des 23 Februars betrachtet wurden[d]). Eine andere Bildung und Eintheilung des Jahrs wurde auf Romulus zurückgeführt, dieses romulische Jahr bestand aus 10 Monaten und 304 Ta-

c) Censorin. de die nat. 20. Macrob. saturn. I. 12—14.
d) L. 98 §. 1 D. de V. S. (50, 16).

gen. Es entfernte sich noch weiter von dem astronomischen als das numaische, seine Anwendung im gewöhnlichen Leben würde noch bedeutendere Einschaltungen als dieses erheischt haben, für diese Ausgleichung aber sey, bemerken die Alten, keine feste Vorschrift gemacht, man habe sie unregelmäßig nach Bedürfniß, wenn die Abweichung so stark geworden, daß die Wintermonate in den Sommer und umgekehrt fielen, vorgenommen[e]). Wahrscheinlich bestanden beide Kalender in alter Zeit neben einander in gleichmäßiger Anwendung auf verschiedene Fälle (s. unten), so daß bey dem romulischen Jahr nur deswegen nicht für die Ausgleichung mit dem astronomischen gesorgt war, weil man ihrer für die Zwecke, zu denen es diente, nicht bedurfte. Den numaischen Kalender, dessen Jahr durch Nachlässigkeit und Willkühr der mit der Ordnung und Einschaltung Beauftragten in Verwirrung gekommen war[f]), änderte Julius Cäsar, indem er, um die Ordnung herzustellen, das Jahr 708 (annus confusionis ultimus) auf 15 Monate und 445 Tage setzte, von 709 an ein Jahr von 12 Monaten und 365 Tagen einführte, und da nach der damals geltenden Lehre das astronomische Jahr einen Viertelstag mehr zählte, alle vier Jahre einen Tag an demselben Ort, wo früher der Monat eingeschaltet wurde, hinzuzufügen gebot. Dieser Interkalartag, der 24 Februar des Schaltjahrs, macht aber mit dem 24 Februar (sextus ante cal. mart.) des gemeinen Jahrs nur Einen Tag, welcher bisextum heißt (seine erste Hälfte — die eingeschaltete — posterior dies, die zweite — der sonstige sextus — prior dies, eine Bezeichnung, die sich aus dem Rückwärtszählen der Tage von den folgenden Kalen-

---

e) Macrob. I. 12 a. E.

f) Censorin. 20: — sed horum plerique ob odium vel gratiam, quo quis magistratu citius abiret diutiusve fungeretur, aut publici redemptor ex anni magnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libidine intercalando rem sibi ad corrigendum mandatam ultro depravarunt.

den erklärt), so daß auch das Schaltjahr 365 Tage hat, nur darunter einen verdoppelten von 48 Stunden. Die eingeschaltete Zeit kommt gar nicht als Zeit in Anschlag: biduum pro uno die habetur[g]).

Die Zeitabschnitte, wie sie der Kalender enthält, werden bürgerliche genannt, das Jahr heißt annus civilis im Gegensatz zu dem annus naturalis, dem astronomischen Jahre[h]), der Monat mensis civilis im Gegensatz zu dem auf Sonnenlauf oder Mondswechsel beruhenden naturalis[i]), endlich der Tag dies civilis im Gegensatz gegen den dies naturalis, der von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang reicht, und dem die Nacht gegenübersteht. Anfang und Ende des dies civilis dagegen ist Mitternacht (sexta hora noctis)[k]).

Der Kalender dient nun

1) dazu, die oben angegebene erste Art von rechtlichen Zeitbestimmungen in Anwendung zu bringen. Er gab namentlich Aufschluß über die Beschaffenheit der Tage, wonach gewisse rechtliche Handlungen an ihnen stattfanden oder nicht, welche Tage also fasti, nefasti, comitiales waren. — Für diesen Gebrauch war wohl gleich von Anfang der von Numa genannte Kalender bestimmt.

2) Auch für die Berechnung von Zeiträumen gab der Kalender den einzigen sicheren Anhaltpunkt. Mit dem Ablauf einer gewissen Zeit eine rechtliche Wirkung verbinden heißt so viel als eine gewisse Quantität gewisser Zeitabschnitte festsetzen, deren Erfüllung jene Folge haben soll. Das Natürlichste ist nun, einen Zeitraum nach solchen Zeitabschnitten zu bestimmen, die der Kalender enthält, und zwar nach den einander gleichen, also Jahren und Tagen[l]); dadurch wird uns

---

g) L. 98 pr. D. de V. S. (50, 16).

h) Censorin. 20. *i*) Censorin. 22.

k) Censorin. 23. L. 8 D. de feriis (2, 12).

l) Als es aufkam, auch nach Monaten einen Zeitraum auszudrücken, wurde es eben darum Bedürfniß, diese an sich ungleichen Abschnitte zu

eben der große Vortheil verschafft, die Abschnitte nach dem Kalender zu zählen, den Zeitraum nach diesem zu berechnen, also nach einem sichern und einfachen Maß, während die Zählung anderer Zeitabschnitte: Stunden, Minuten ꝛc. Anstalten voraussetzt, deren Herstellung und Gebrauch in den meisten Fällen, wenn sie auch in der erforderlichen Art gelängen, einen mit dem Zweck in keinem Verhältniß stehenden Aufwand von Mitteln fordern würde. — Der Kalender, welcher für die Berechnung eines Zeitraums diente, war wahrscheinlich anfangs der s. g. romulische, es hat sich davon eine einzelne Anwendung in dem zehnmonatlichen Trauerjahr der Wittwe noch bis auf spätere Zeiten erhalten; nachher wurde diese Verschiedenheit unbequem gefunden, und man wandte (ohne Zweifel schon ziemlich früh) den numaischen auch auf diese zweite Art von Zeitbestimmungen an.

Bey der Berechnung eines Zeitraums kommt es nun auf folgende Punkte an. Wenn eine nach Jahren (Monaten) und Tagen gemachte Zeitbestimmung auf einen vorliegenden Fall angewendet, also entschieden werden soll, ob die Dauer eines gewissen Zustandes jener festgesetzten Zeit gleichkommt, so ist

a) sein Anfang zu bestimmen, also der Zeitabschnitt, in welchem er begonnen hat. Soll nun dieß lediglich nach dem Kalender geschehen, so ist die möglich genauste Bestimmung die des Tags, der Zeit von Mitternacht zu Mitternacht, denn dieß ist der kleinste Zeitabschnitt, den der Kalender aufweist. In welche Stunde der Anfangspunkt fällt, darauf kommt nichts an, der ganze Tag wird wie ein Moment behandelt, ein Zustand der in der ersten Stunde des Tags anfängt, hat

---

jenem Behuf in gleiche zu verwandeln. Daher wurde der Grundsatz aufgestellt: jeder solche zur Bezeichnung eines Zeitraums gebrauchte Monat ist als eine Zeit von 30 Tagen zu nehmen, zwey Monate also gleich 60 Tagen L. 11 §. 6 L. 29 §. 5 D. ad L. iul. de adulter. (48, 5), drey Monate gleich 90 Tagen L. 22 §. 2. 11 C. de iure delib. (6, 30) u. s. f.

hier für uns keine längere Dauer als der in der letzten Stunde begonnene[m]).

b) Von diesem Anfang an hat man nun nach dem Kalender so viele Jahre und Tage zu zählen, als der vorgeschriebene Zeitraum enthält, und darnach zu bemessen, ob dieser in dem vorliegenden Fall schon abgelaufen ist. Es kommt mit andern Worten darauf an, den letzten Tag zu bestimmen, mit dem in dem vorliegenden Fall das Recht erworben oder verloren ist. Auch hier ist also nur von dem letzten Tag, nicht von einer letzten Stunde u. s. f. die Rede. Ein von irgend einem Tag an zu berechnendes Jahr endigt sich daher mit dem 365sten Tag (nicht mit der 8760sten Stunde), ein Monat mit dem 30sten Tag (nicht mit der 720sten Stunde)[n]).

Für diese Rechnung nach Kalenderzeiten, wobey also der Tag als der kleinste zu berücksichtigende Zeitabschnitt gilt, gebrauchen die Römer den Ausdruck civiliter numerare oder computare, was sie selbst durch ad dies numerare, und totum postremum diem (den Tag als ein untheilbares Ganzes) computare, und durch den Gegensatz a momento ad momentum oder ad momenta temporum (mit Berücksichtigung kleinerer Zeitabschnitte) computare erklären. Jede andere Berechnung

---

m) Eben so wie, wenn nach Minuten gerechnet wird, es gleichgültig ist, in welcher Secunde einer Minute der Zustand begonnen hat.

n) Zum Verständniß der Quellen ist zu bemerken, daß die Römer bey der Anwendung der Ordinalzahlen, so daher namentlich bey der Bezeichnung des letzten Tags eines Zeitraums, einen doppelten Sprachgebrauch befolgen, indem sie theils den Zeitabschnitt, von dem die Zählung ausgeht, theils erst den folgenden als den ersten zählen. Den Satz z. B. daß alle vier Jahre eingeschaltet wird, drücken sie bald mit quinto quoque anno bald mit quarto quoque anno aus. Vgl. Savigny System des heut. R. R. IV Beil. XI. Die erste Redeweise ist, wenigstens bey einem sich wiederholenden Zeitraum wie in dem gegebenen Beispiel, als die üblichere und regelmäßige zu betrachten, daher die Abweichung davon, die Einzelne sich erlaubten, bey den Römern selbst Mißverständnisse veranlaßte Macrob. saturn. I. 14.

(z. B. eben die ad momenta temporum) ist eine nicht civile o), andrerseits aber enthält der Begriff der Civilcomputation auch nichts weiter als jenes, Civilcomputation ist die Berechnung nach ganzen Tagen (nicht nach kleineren Zeittheilen) p).

Innerhalb der Civilcomputation selbst findet sich ein Unterschied, der die Bestimmung des Anfangs und des Endes betrifft. Er soll sogleich durch ein Beispiel anschaulich gemacht werden. Wenn ein Zustand, damit eine gewisse Wirkung eintrete, ein Jahr, also 365 Tage gedauert haben soll, so kann bey der Berechnung dieses Zeitraums als der erste Tag der, an welchem das den Zustand erzeugende Ereigniß eingetreten ist, genommen werden, aber auch der folgende q). Ferner kann der Zeitraum für beendigt erklärt werden entweder schon, wenn der 365ste Tag erreicht, oder erst, wenn er zurückgelegt ist r). Dieser Unterschied ist unmerklich, wo nach sehr kleinen Zeittheilen gerechnet wird, die wir in einem Moment erreichen und überschreiten, wichtig wird er für die Berechnung nach ganzen Tagen, weil hier eine Differenz von beinahe 24 Stunden dadurch entsteht. Die römischen Juristen befolgen dabey folgende Regeln:

Wenn durch eine gewisse Dauer eines Zustandes ein Recht erworben werden soll, so das Eigenthum durch fortgesetzten Besitz (Usucapion), das Recht zu testiren, zu manumittiren ꝛc. durch ein gewisses Alter, so wird der Tag des Besitzerwerbs, der Geburt als der erste gerechnet, und der letzte Tag braucht nur erreicht, also die Mitternacht, die ihm vorhergeht, nur

---

o) Man pflegt diesen Gegensatz mit naturaliter computare auszudrücken, ein Ausdruck, der vollkommen richtig gebildet ist, und sicher nur zufällig in unseren Quellen sich nicht vorfindet.

p) L. 6 D. de usurp. (41, 3) L. 134 D. de V. S. (50, 16).

q) Es ist hier von der Berechnung selbst, nicht von der Verschiedenheit bloß des Ausdrucks (Note n) die Rede.

r) Diese Verschiedenheit wird in L. 5 D. qui test. fac. poss. (28, 1) mit complere und excedere des Zeitraums ausgedrückt.

überschritten zu seyn, um das Recht erworben zu haben[s]). Wie aber dieser dies novissimus oder postremus oder extremus zu finden sey, darüber wird gestritten. Nach dem Bisherigen kann kein Zweifel seyn: es ist der letzte von der Summe von Tagen, aus denen der Zeitraum besteht, bey einem Jahr also der 365ste. Wenn daher die Usucapion am 1 Januar begonnen hat, der Mensch an diesem Tag geboren ist, so ist das Eigenthum erworben, das fragliche Alter erreicht am 31 December, und zwar incipiente die, daher sowie die Mitternacht zwischen dem 30 und 31 vorüber ist[t]). Savigny will den letzten Tag durch eine Anwendung der Naturalcomputation finden, er bestimmt ihn als den, worein der Endpunkt fiele, wenn ad momenta temporum gerechnet würde, so daß also in

---

s) Usucapion: L. 6. 7 D. de usurp. (41, 3) L. 15 pr. D. de divers. temp. praescr. (44, 3). Testamentsmündigkeit: L. 5 D. qui test. fac. p. (28, 1). Manumissionsfähigkeit: L. 1 D. de manum. (40, 1). Erwerbung der Civität durch ein einjähriges Kind: L. 132 pr. 134 D. de V. S. (50, 16). — Man hat diese Berechnungsweise mit den Worten: dies ultimus coeptus habetur pro completo ausgedrückt, und darin fälschlich das Kennzeichen der Civilcomputation gesucht, während sie in der That nur eine einzelne, besonders gestaltete Anwendung derselben ist.

t) Dieß wird bestätigt durch L. 132 u. 134 D. de V. S. (50, 16), wo (bey dem anniculus) zuerst der Ausdruck extremus anni dies und dann trecentesimus sexagesimus quintus gebraucht wird; außer allen Zweifel aber setzt es L. 5 D. qui testam. (28, 1): A qua aetate testamentum vel masculi vel feminae facere possunt, videamus. Et verius est, in masculis quidem quartum decimum annum spectandum, in feminis vero duodecimum completum. Utrum autem excessisse debeat quis quartum decimum annum, ut testamentum facere possit, an sufficit complesse (s. Note r)? Propone aliquem calendis ianuariis natum testamentum *ipso natali suo* fecisse quarto decimo anno, an valeat testamentum? Dico valere. *Plus arbitror*, etiamsi *pridie calendarum* fecerit post sextam horam noctis (d. h. in irgend einem Theil des 31 Decembers, auch gleich am Anfang), valere testamentum: iam enim complesse videtur annum quartum decimum, ut Marciano videtur.

unserm Beispiel der Erwerb erst einträte am Anfang des 1 Januars [u]).

Wenn durch den Ablauf der Zeit ein Recht verloren werden soll, so eine Klage durch Versäumniß ihrer Anstellung eine gewisse Zeit hindurch (Klagverjährung), die prätorische Erbfolge durch Versäumniß der für ihre Erlangung gesetzten Frist, so muß der letzte Tag ganz abgelaufen seyn, wenn das Recht verloren seyn soll, wer jene Handlung am letzten Tag noch vornimmt, hat das Recht nicht versäumt [v]). Dieß ist der durchgängige und unzweifelhafte Unterschied dieses Falls von dem vorigen des Erwerbs. Zweifelhaft ist, ob auch in Beziehung auf die Bestimmung des Anfangstags ein Unterschied stattfand. Wenn man die Sache so auffaßte: so und so viel Tage des Versäumnisses bringen uns z. B. um die Klage, so war es nicht unnatürlich zu sagen: nicht der Tag, wo die Klage entstanden ist, sondern erst der folgende ist der erste des Versäumnisses. Nach den einzelnen Entscheidungen in unsern Quellen aber ist anzunehmen, daß die Römer darüber nicht, wie dort, eine gleichmäßige Regel befolgten [w]).

Die Verschiedenheit der civilen Berechnung bey Erwerb

---

u) Sein Hauptgrund ist die allzugroße Abweichung jenes Resultats von dem der mathematischen Berechnung, das heißt, er stellt sich auf den Standpunkt dieser, was eben unzuläßig scheint.

v) L. 6 D. de O. et A. (44, 7) L. 30 §. 1 D. ad L. iul. de adult. (48, 5) L. 101 D. de R. I. (50, 17) L. 1 §. 9 D. de success. ed. (38, 9).

w) L. 101 D. de R. I. (50, 17) spricht von einem Gesetz, welches eine Frist von zwey Monaten (60 Tagen) für die Ausübung eines Rechts festsetzt, hier sey verordnet, daß auch der noch zugelassen werden solle, der am 61sten komme. Der Jurist bedient sich den Ausdruck anlangend der gewöhnlichen Zählung mit Einschluß des Tags, in den das Ereigniß fällt, in der Sache aber rechnet er diesen nicht bey den 60 Tagen mit. Dagegen wird bey der Appellationsfrist von 2 oder 3 Tagen der Tag der Sentenz mitgerechnet L. 1 §. 5. 12 D. quando appell. (49, 4), und ebenso scheint es bey der Anklage wegen Ehebruchs, und bey der prätorischen Erbfolge gewesen zu seyn (s. die Note v cit. St.).

und Verluſt, die jetzt dargeſtellt worden iſt, hat einen innern Grund. Wenn jemand an ſo und ſo viel Tagen beſeſſen oder gelebt haben ſoll, ſo hat er am letzten Tag beſeſſen oder gelebt, wenn er nur den Anfang deſſelben erreicht hat, daß er hingegen auch am letzten Tag eine Handlung verſäumt habe, können wir erſt ſagen, wenn dieſer ganz abgelaufen iſt. Nun konnte es aber bey manchen Verhältniſſen zweifelhaft ſcheinen, ob ſie zu den Fällen der erſten oder der zweiten Art zu rechnen ſeien. Die römiſchen Juriſten bedienen ſich bey der Entſcheidung dieſer Frage nicht ſelten äußerer Gründe, die von den Worten des geſchriebenen Rechtsſatzes hergenommen ſind [x]). Ein merkwürdiger Fall, der eine verſchiedene Entſcheidung zuließ, war die Entſtehung der Manus durch einjähriges Verbleiben der Frau im Hauſe des Manns (usu). Faßt man ihn unter den Geſichtspunkt einer Erwerbung, wie die Uſucapion, ſo iſt wenn die Frau am 1 Januar ins Haus des Mannes übergieng, die Manus über ſie entſtanden am Anfang des folgenden 31 Decembers, und der Möglichkeit durch eine Abweſenheit per trinoctium die Entſtehung zu verhüten, fällt nach dem 27 December weg, denn eine Frau die erſt am 28 jene Unterbrechung des Uſus beginnt, iſt bey Vollendung des Jahres nur $2\frac{1}{2}$ Nacht abweſend geweſen. Anders entſcheidet aber Q. Mucius Scävola die Sache [y]): erſt nach dem 28 Decem-

---

x) So wird, daß bey dem Manumiſſionsalter ſchon der Anfang des letzten Tages hinreiche, dadurch begründet, daß das Geſetz nicht dem maior xx annis die Manumiſſion erlaube, ſondern dem minor ſie verbiete, deshalb ſey keine Ueberſchreitung (Note r) des Alters von zwanzig Jahren erforderlich L. 1 D. de manum. (40, 1). Ferner bey dem prätoriſchen Erbrecht heiße es im Edict, es müſſe intra centum dies, intra annum erworben werden, der letzte Tag ſey aber auch noch intra tempus L. 1 §. 9 D. de succ. ed. (38, 9). Gegen eine ihnen deferirte Vormundſchaft entſchuldigt werden maiores LXX annis, daher excessisse oportet LXX annos L. 2 pr. D. de excus. (27, 1).

y) Gell. III. 2, Macrob. Sat. I. 3. Vorausgeſetzt freilich, daß Gellius (welchem Macrobius folgt) genau mitgetheilt hat, was er „ge-

ber (um bey dieser uns geläufigen Bezeichnung zu bleiben) falle die Möglichkeit der Unterbrechung weg, die Entfernung am 29 nütze nichts mehr: quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui inciperet ex calendis. Daraus ergiebt sich, daß der Jurist von der Ansicht ausgieng, der letzte Tag (nach dem damals geltenden Kalender der 355ste) müsse ganz abgelaufen seyn, damit die Manus entstehe[z]). Dieß hat nichts auffallendes, es ist vielmehr eine nicht uninteressante Bestätigung anderer Nachrichten über die Geschichte der Manus. Daß die Frau in der Manus des Mannes sey, erschien den ältesten Römern als das Naturgemäße. Das hatte sich zur Zeit des Mucius sehr verändert, es war eine Reaction dagegen entstanden, die sich zuletzt mit der völligen Aufhebung der stillschweigenden Entstehung durch Usus endigte[aa]). Damit stimmt es sehr wohl überein, daß die Rechtskundigen schon vorher den Usus nicht begünstigten, und ihn mehr aus dem Gesichtspunkt des Verlustes der Selbstständigkeit, als eines Erwerbs beurtheilten.

In einem Fall wird eine Berechnung a momento ad momentum angewendet, obwohl nicht rein, sondern ebenfalls mit Zuziehung des Kalenders. Die Minderjährigkeit beschließt sich nach der Civilcomputation am Tag vor dem zum fünf und zwanzigsten Mal wiederkehrenden Geburtstag; sofern dadurch das Recht der In integrum Restitutio verloren wird, müßten wir sagen: mit dem Ablauf (nicht mit dem Anfang) jenes Tags; am sechs und zwanzigsten Geburtstag hat man das Alter von fünf und zwanzig Jahren überschritten, er ist der erste der Volljährigkeit. Nun ist aber festgesetzt, wenn jemand

---

lesen hatte, daß Mucius zu sagen pflegte", und daß sein Autor richtig gehört hat. Gellius kam es bey seinem Citat nur auf einen Beleg dafür an, daß der Tag von Mitternacht zu Mitternacht reiche.

z) Bloß dieses folgt daraus, nicht, wie Savigny annimmt, die Richtigkeit seiner, oben besprochenen Meinung. aa) Gai. I. 111.

an diesem seinem Geburtstag, nur noch vor der Stunde seiner Geburt, ein ihm nachtheiliges Geschäft geschlossen hat, so soll es in Beziehung auf jenes Recht so behandelt werden, als ob er noch minor gewesen wäre [bb]). Diese Abweichung von der Regel beruht offenbar auf einer Begünstigung der Minderjährigen, die der Art, wie das Recht sie überhaupt behandelt, vollkommen entsprechend ist [cc]).

CC. Man kann einen Zeitraum noch mehr als es bey der bisher dargestellten Berechnung der Fall ist, mit dem Kalender identificiren, und dadurch die Berechnung ganz unnöthig machen, indem man nämlich den Schlußtag gleich von vorn herein bestimmt festsetzt, z. B. indem statt die Dauer eines Amts auf ein Jahr festzusetzen, erklärt wird, es endige sich stets mit dem 31 December [a]). Dieß ist offenbar eine sehr zweckmäßige Methode, wodurch die zweite Art der Zeitbestimmungen (die Zeiträume) der ersten (der Aufstellung von Zeitabschnitten) gleichgemacht wird. Aber diese Vereinfachung der Sache ist unthunlich, wo es sich um die Dauer eines zu den verschiedensten Zeiten eintretenden Zustands handelt, wie eines Lebens, eines Besitzes, eines Klagerechts u. s. f. [b]).

Zuweilen ist jedoch die Berechnung eines Zeitraums umgekehrt erschwert, durch besondere Modificationen, die ver-

---

bb) L. 3 §. 3 D. de minor. (4, 4).

cc) Nach der savigny'schen Ansicht würde sie vielmehr unerklärlicher Weise zum Nachtheil dieser Personen eingeführt seyn, denn ihr zu Folge würde, civiliter computirt, das Recht erst am Ende des Geburtstags verloren gehen.

a) So pflegten die Römer Zinsgeschäfte an den Kalenden des Monats abzuschließen, und damit diesen Tag zugleich zum Zahltag zu machen.

b) Unmöglich wäre sie auch hier nicht, es ließe sich z. B. die Verjährung einer Klage so bestimmen: die Klage, die in irgend einem Theil des Jahrs entstanden ist, geht verloren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31 Decemb. des nächsten Jahrs angestellt wird. In den meisten Fällen aber würde dieß unpassend seyn.

möge rechtlicher Vorschrift dabey eintreten können. Das Regelmäßige ist, daß wenn das Ereigniß, welches den Anfang des Zeitraums bildet, eingetreten ist, ununterbrochen alle Tage, wie sie der Kalender giebt, gezählt werden, so daß also alle Abschnitte, aus denen der Zeitraum besteht, an einander hängen. Ein solcher Zeitraum heißt continuum tempus. Diese Regel hat keine Ausnahme bey den Zeiträumen, durch deren Ablauf ein Recht erworben werden soll. Sie gilt auch für die, welche für den Verlust eines Rechts durch Versäumniß (z. B. Klagverjährung) festgesetzt sind, hier indessen kommen Ausnahmen vor: es ist zuweilen bestimmt, daß bey der Berechnung gewisse Tage übersprungen werden sollen, so daß dadurch der Zeitraum eine viel größere Ausdehnung erhalten, eine Zeit z. B. von 100 Tagen zu einem Jahr anwachsen kann, wenn nämlich in diesem ganzen Jahr 265 Tage vorkamen, die zu überspringen waren. Ein solcher Zeitraum, der in der Wirklichkeit über seinen nominellen Betrag sich erweitern kann, heißt utile tempus, die Tage, aus denen er besteht, utiles dies. Diese Bestimmung ist stets die Ausnahme, und sie kommt nur vor, wo folgende Voraussetzungen zusammentreffen: 1) ein Recht durch Unterlassung einer Handlung verloren gehen soll, an deren Vornahme jemand ohne seine Schuld an gewissen Tagen gehindert seyn kann, 2) die Handlung vor Gericht vorgenommen werden soll, wodurch die Möglichkeit einer Hinderung um so näher liegt, da sie auch in dem Gericht begründet seyn kann, 3) die Zeit eine kurze ist, da bey einer längeren eben schon durch diese Länge selbst auf die Möglichkeit von Hindernissen Bedacht genommen ist, die bey kürzeren durch jene eigenthümliche Berechnung unschädlich gemacht werden sollen; das utile tempus kommt nur bey Zeiträumen vor, die nicht über ein Jahr betragen, 4) die Zeit nicht durch Verfügung für einen einzelnen Fall, sondern durch einen Rechtssatz festgesetzt ist. Die Hindernisse, die manche Tage bey der Berechnung ausfallen machen können, sind nicht überall diesel-

ben, ſie hängen von der Beſchaffenheit der vorzunehmenden Handlung ab [c]). Als Hinderungsgründe in der Perſon deſſen ſelbſt, der handeln ſoll, gelten Abweſenheit, deren Beſeitigung nicht in ſeiner Willkühr ſteht, und Krankheit, die ſeine Thätigkeit unmöglich macht, vorausgeſetzt daß auch nicht die Möglichkeit durch einen Stellvertreter zu handeln übrig blieb [d]). Das Hinderniß kann aber auch in dem Umſtand liegen, daß die Handlung bey der Behörde vorgenommen werden muß; die Tage, wo dieſe nicht zugänglich war, oder an denen überhaupt eine Handlung, wie die betreffende, nicht vorgenommen werden kann (§. 158), ſind bey dem utile tempus außer Anſatz zu laſſen. Endlich kann die Abweſenheit einer dritten Perſon ein Hinderniß werden, nämlich bey einer Klage, für die eine Friſt vorgeſchrieben iſt, die des zu Belangenden. — Die Schwierigkeit der Berechnung eines utile tempus, und die Ungewißheit der rechtlichen Verhältniſſe, die eine Folge davon iſt, daß die Entſcheidung von individuellen Umſtänden abhängt, hat im ſpäteren Recht darauf geführt, manchen früher utiliter zu berechnenden Zeiträumen tempora continua zu ſubſtituiren [e]).

Endlich giebt es eine mit rechtlicher Wirkung verſehene Zeit, bey welcher ihrer Natur nach von einer Berechnung nicht die Rede ſeyn kann, da ſie nicht aus einer beſtimmten Zahl von Zeitabſchnitten beſteht. Die Wirkung der meiſten juriſti-

---

c) L. 2 §. 1 D. quis ordo in poss. (38, 15) L. 1 D. de div. temp. praescr. (44, 3).

d) Das Hinderniß, welches in der Nichtkenntniß von der Zuſtändigkeit der Handlung liegt, zu berückſichtigen, kann beſonders vorgeſchrieben ſeyn, ſo durch die Beſtimmung, daß ein gewiſſer Zeitraum erſt von dem Augenblick der Kenntniß laufen ſoll; in der bloßen Eigenſchaft der utilitas temporis liegt dieß nicht. Jene Vorſchrift kann bey einem utile tempus fehlen, bey einem continuum gegeben ſeyn.

e) Dieſe Lehre vom utile tempus iſt erſt durch Savigny a. a. O. §. 189—191 auf ihre wahre Geſtalt zurückgeführt worden.

schen Zeiträume läßt sich so bezeichnen: der Zeitablauf verwandelt einen factischen (oder als solcher geltenden) Zustand in einen rechtlichen (oder als solchen erweislichen)[f]. Diese Wirkung ist nun auch einer unbestimmt langen Zeit beigelegt, welche dadurch charakterisirt wird, daß der Anfang eines gegenwärtigen Zustandes über Menschengedenken hinausliegt, origo eius memoriam excessit. Dieß ist dann der Fall, wenn der Zustand so lange gedauert hat, daß niemand existirt, der über seinen Ursprung aus eigner Anschauung oder von Hörensagen Auskunft ertheilen kann, noch auch eine solche Auskunft von Früherlebenden, die den Anfang gesehen oder davon gehört haben, vernommen hat[g]. Man nennt eine solche Zeit eine unvordenkliche (Immemorialverjährung), die Römer brauchen dafür das Wort vetustas. Sie äußert ihre Wirkung in solchen Fällen, wo kein Rechtssatz eine bestimmte Zeit für Entstehung oder Endigung eines Rechts anordnet, namentlich da wo die Rechtmäßigkeit eines Zustands eine obrigkeitliche Verfügung oder Concession voraussetzt, durch die er entstanden ist; wo nun diese der Länge der Zeit wegen nicht mehr nachgewiesen werden kann, soll die Dauer des Zustands jene unvordenkliche Zeit hindurch sie ersetzen: vetustas legis vicem tenet, pro lege habetur [h]).

γ. Rechtsgeschäfte.

a. Allgemeines.

CCI. Die meisten Veränderungen in den Rechten werden durch Handlungen hervorgebracht. Man nennt die Hand-

---

f) So verwandelt sich bey der Usucapion die Ausübung des Eigenthums (der Besitz) in das Eigenthum, bey der Klagverjährung die factische Unangefochtenheit des Beklagten in eine rechtliche.

g) L. 28 D. de probat. (22, 3) L. 2 §. 8 D. de aqua pluv. (39, 3).

h) L. 1 §. ult. L. 2 pr. 26 D. de aqua pluv. (39, 3) L. 3 pr. de loc. et itin. publ. (43, 7) L. 3 §. 4 D. de aqua quot. (43, 20). Savigny System V §. 195—197.

lungen, denen eine solche rechtliche Wirkung zukommt, juristische. Handlung überhaupt ist jede Bewegung des Willens, äußere Handlungen sind die, welche eine Einwirkung auf die Sinnenwelt enthalten. Das was die äußere Handlung mit der inneren gemein hat, ist der Wille und seine Bestimmung zu etwas (Entschluß), dazu kommt nun noch die Aeußerung des Willens (die That, das factum). Nur äußere Handlungen sind juristische[a]). Das Factum in diesem Sinne kann nicht allein in einer positiven Thätigkeit, sondern auch in einem Unterlassen bestehen; es giebt nicht bloß positive (Begehungs-) sondern auch negative (Unterlassungs-) Handlungen.

Die rechtliche Wirkung kann in einem doppelten Verhältniß zu der Handlung stehen: 1) sie ist unabhängig von dem Willen des Handelnden, der also möglicherweise auf einen ganz andern Erfolg gerichtet seyn kann; 2) sie setzt voraus, daß die Absicht des Handelnden auf sie gieng. Handlungen, deren Absicht auf eine rechtliche Wirkung gerichtet ist, heißen Rechtsgeschäfte. Diese haben also stets eine Wirkung, die in jenem zweiten Verhältniß zur Handlung steht, außerdem können sie aber noch andere unwillkührliche rechtliche Folgen haben; z. B. der Antritt einer Erbschaft ist ein Rechtsgeschäft, die Erwerbung des Erbrechts ist seine beabsichtigte Wirkung, überdieß aber tritt der Erbe als solcher in mancherley Verbindlichkeiten, und für diese Wirkung ist es gleichgültig, ob seine Absicht darauf gieng oder nicht. Unerlaubte Handlungen dagegen haben stets nur eine rechtliche Wirkung, die in dem ersten Verhältniß steht, es ist nicht diese Wirkung, die der Handelnde beabsichtigt.

Die Rechtsgeschäfte sind theils einseitige, theils zweiseitige. Bey jenen geht die Einwirkung auf das Recht, in welcher der

---

a) — nec consilium habuisse nocebat, nisi et factum secutum fuerit L. 53 in f. 225 D. de V. S. (50, 16). Eben so wenig aber ist das Factum für sich und ohne den Willen eine Handlung.

Zweck des Rechtsgeschäfts besteht, von Einer Person aus, bey diesen wirken Mehrere zur Hervorbringung des rechtlichen Erfolgs übereinstimmend zusammen, der Erfolg beruht auf ihrem übereinstimmenden Willen und seiner Aeußerung. Diese zweiseitigen Rechtsgeschäfte heißen Verträge.

Die Erfordernisse der Rechtsgeschäfte sind theils solche, die sie mit allen Handlungen gemein haben, theils besondere. Sie sollen nun nach den drey Momenten einer Handlung: Wille, Richtung des Willens auf etwas, Aeußerung des Willens, dargestellt werden.

CCII. Rechtsgeschäfte setzen in dem Handelnden vor allem

1) Willensvermögen voraus, ohne welches überall keine Handlung möglich ist. Willensunfähige sind daher durchaus handlungsunfähig, und dieß gilt nicht bloß für Rechtsgeschäfte, sondern für alle Handlungen. Daher sind juristische Personen nicht handlungsfähig, dem Begriff, der hier das Subject der Persönlichkeit ausmacht, kann kein wirklicher Wille zugeschrieben werden. Daß ihnen ein Recht, eine Macht, zugeschrieben wird, beruht auf einer bloßen Fiction. Diesem Mangel ist für Rechtsgeschäfte, soweit ein Bedürfniß es erheischt, durch Stellvertreter abgeholfen, deren Wille unter gewissen Voraussetzungen als Wille der juristischen Person gilt. Alle die juristischen Personen, welche überhaupt in den rechtlichen Verkehr einzugreifen bestimmt sind, können Beamte und Vorsteher mit dieser Function haben, bey den Corporationen kommt zu diesen Repräsentanten noch die Versammlung der Glieder, deren verfassungsmäßiger Beschluß als Wille des Ganzen gilt. Die Verfassung einer Corporation hat diese Vertretung derselben zu ordnen [a]).

---

a) Nach der späteren römischen Städteverfassung wird die Commune durch die Curie vertreten, und zu einem Beschluß derselben ist

Der menschliche Wille ist bedingt durch die Vernunft, mit dieser geht auch jener verloren. Daher sind Wahnsinnige (furiosi, dementes) handlungsunfähig[b]). Aber es giebt auch Menschen, denen nicht durch eine geistige Krankheit die Vernunft entzogen ist, sondern durch ihr Alter, oder vielmehr bey denen sie erst in der Ausbildung begriffen ist: die Kindheit ist, wenigstens annähernd, ein Zustand der Vernunftlosigkeit[c]). Dieses Alter nennen die Römer infantia, die Personen dieses Alters infantes oder qui fari non possunt, d. h. die, wenn sie auch Laute und sogar Worte bilden, doch nicht mit Einsicht in die Bedeutung der Worte sprechen können. Die infantia ist ein Kennzeichen des Mangels voller Willenskraft, da beide Fähigkeiten gleichmäßig sich zu entwickeln pflegen, den Römern aber lag es deswegen am nächsten, weil die wichtigsten rechtlichen Handlungen ohne Aussprechen gewisser Worte nicht vorgenommen werden konnten. Gerade indessen daß die Handlungsfähigkeit nicht auf die Fähigkeit zu sprechen überhaupt, sondern mit Einsicht zu sprechen, also auf ein nicht durchaus äußerliches Kennzeichen gestellt ist, machte es, um jede Ungewißheit zu beseitigen, nöthig, die Gränze der Kindheit, die völlig handlungsunfähig machen sollte, nach der Zahl der Jahre genau festzusetzen. Dieß geschah, indem man der alten Lehre folgte, die das Leben des Menschen in siebenjährige Perioden eintheilt[d]), so daß für die infantia die ersten sieben Le-

---

die Anwesenheit von zwey Drittheilen der sämmtlichen Decurionen nöthig, Beschluß aber ist der Wille der Mehrheit dieser Anwesenden L. 2. 3 D. de decretis ab ordine fac. (50, 9) L. 19 D. ad munic. (50, 1) L. 46 C. de decur. (10, 31).

b) L. 5. 40 D. de R. I. (50, 17): furiosi — nulla voluntas est. L. 1 §. 12 D. de O. et A. (44, 7).

c) L. 32 §. 2 D. de adquir. poss. (41, 2): — nullus sensus est infantis accipiendi possessionem.

d) Censorinus de die nat. 14: — in prima hebdomade dentes homini cadere, in secunda pubem apparere, in tertia barbam nasci,

bensjahre angenommen, und alle Perſonen für infantes erklärt wurden, die noch nicht das ſiebente Jahr vollendet haben *).

2) Die zweite Vorausſetzung der Handlung iſt die Richtung des Willens auf etwas, bey dem Rechtsgeſchäft inſonderheit auf den Zweck deſſelben, das Rechtsverhältniß, das dadurch hervorgebracht oder modificirt werden ſoll. Dieſe Richtung ſetzt eine Einſicht in die Bedeutung der Handlung, bey Rechtsgeſchäften insbeſondere in den Zweck und die Mittel, und ihr Verhältniß zu einander, mit einem Wort Verſtand voraus. Es giebt Perſonen, denen dieſer Verſtand, wenigſtens in dem erforderlichen Grade abgeht, dieſe ſind, ſoweit ein ſicheres und allgemeines Kennzeichen dafür möglich iſt, in ihrer Handlungsfähigkeit beſchränkt worden. Dahin gehören

a) die Perſonen, welche über die Kindheit, das Alter der völligen Handlungsunfähigkeit, hinaus, aber noch unmündig ſind: impuberes qui fari possunt (impuberes infantia maiores). Bey dieſen iſt anzunehmen, daß ſie noch nicht die hinreichende Einſicht in die rechtliche Bedeutung einer Handlung haben [f]), daher ſind ſie aller Geſchäfte für unfähig erklärt, bey denen jener Mangel einen Nachtheil verurſachen kann, alſo aller, die eine Veräußerung oder eine Verpflichtung von ihrer

---

in quarta vires, in quinta maturitatem ad stirpem relinquendam, in sexta cupiditatibus temperari, in septima prudentiam linguamque consummari, in octava eadem manere, in nona omnia fieri languidiora, in decima hominem fieri morti maturum.

e) Ulpian. L. 1 §. 2 D. de admin. tut. (26, 7) Modestin. L. 14 D. de sponsal. (23, 1) Arcad. L. 8 C. Th. de bon. mat. (8, 18) Theodos. II L. 18 pr. C. de iure delib. (6, 30) vgl. Quintilian. instit. I. 1. Macrob. somn. Scip. I. 6: — eodemque anno, id est septimo, plene absolvitur integritas loquendi.

f) Actum rei non intelligunt L. 5 D. de R. I. (50, 17). Eius aetatis ut nondum intelligat quid agatur L. 1 §. 13 D. de O. et A. (44, 7) L. 6 D. rem pupilli (46, 6) L. 9 D. de adquir. her. (29, 2).

Seite einschließen, reiner Erwerbsgeschäfte sind sie fähig[g]). Dieser Grundsatz erhält eine Modification durch die Form gewisser Geschäfte, gerichtlicher sind Impuberes unfähig, welches auch ihr Inhalt seyn möge, daher sie auch nicht erwerben können durch legis actio, und dieß ist ohne Zweifel auch auf die Mancipation erstreckt worden[h]). Durch die Form schon waren Impuberes auch von der Fähigkeit ein Testament zu machen ausgeschlossen, die Unmöglichkeit dagegen, daß ein Impubes unter Mitwirkung eines Tutors testire, beruht auf dem materiellen Grund, daß bey dieser Handlung schlechterdings eigne, selbstständige Einsicht gefordert wird. Dagegen ist die Unmöglichkeit einer Eheschließung bey den Unmündigen in keiner Rücksicht eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, es ist die Unfähigkeit in einer Ehe zu leben, die jene Unfähigkeit, eine Ehe zu schließen, nur zur nothwendigen Folge hat[i]). — Jener Mangel der Handlungsfähigkeit aber, der die Unmündigen von gewissen Rechtsgeschäften ausschließt, kann dadurch gehoben werden, daß sie unter dem Beistand anderer Personen handeln, deren Verstand die mangelnde Einsicht des Handelnden ersetzt. Das Recht hat jedoch diese Ergänzung der Handlungsfähigkeit an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Einmal muß der Beistehende eine dem Unmündigen zu diesem Zweck gesetzlich zugeordnete Person: ein tutor seyn, sodann

---

g) §. 9. 10 I. de inut. stip. (3, 19) L. 9 D. de auct. tut. (26, 8) L. 8. 9 D. de adquir. her. (29, 2) L. 11 D. de adquir. dom. (41, 1) L. 32 §. 2 D. de adqu. poss. (41, 2). In eine allgemeine Regel zusammengefaßt: meliorem quidem suam conditionem licere eis facere etiam sine tutoris auctoritate, deteriorem vero non aliter quam tutore auctore pr. I. de auct. tut. (1, 21) L. 28 pr. D. de pact. (2, 14).

h) Ulp. XI. 27. Daraus erklärt sich der Grund, der in L. 1 §. 3 D. de adquir. poss. (41, 2) für den Besitzerwerb angeführt wird: eam rem facti, *non iuris* esse.

i) Daher können sie Sponsalien eingehen; sie sind dieses Verhältnisses fähig, und die Beschränkung der Handlungsfähigkeit erstreckt sich nicht auf diese reinen Familienverhältnisse L. 14 D. de sponsal. (23, 1).

muß ſeine Mitwirkung in der dafür vorgeſchriebenen Form geſchehen. Sie beſteht darin, daß der Tutor den Unmündigen (ſeinen Pupillen) in ſeiner Gegenwart und auf ſein mündliches Geheiß handeln läßt. Dieſe Genehmigung, die bey der Handlung ſelbſt als ein Theil derſelben erklärt werden muß, heißt auctoritas tutoris; ſie giebt der Handlung des Pupillen dieſelbe Kraft, wie ſie der eines vollkommen Handlungsfähigen zukommt. Dieſes Verfahren iſt wohl zu unterſcheiden von dem Fall, wenn der Tutor für den Pupillen handelt. Wenn der Tutor auctor wird, handelt der Pupill ſelbſt, die Auctoritas tritt nur als ein Ergänzendes hinzu, ſie macht die natürliche Handlung zu einer juriſtiſchen.

Das Bisherige gilt von Rechtsgeſchäften der Unmündigen. Aber auch unerlaubter Handlungen ſind ſie nicht fähig, ſie werden dadurch weder zur Strafe noch zum Schadenserſatz obligirt. Natürlich kann hier von keiner Ergänzung der Handlungsfähigkeit durch Auctoritas die Rede ſeyn, dagegen iſt dieſe Unfähigkeit zu unerlaubten Handlungen ſelbſt enger begränzt. Es iſt nicht ſchlechthin die Unmündigkeit, welche ſie begründet, wie bey den Rechtsgeſchäften, ſondern die damit natürlich verbundene Unfähigkeit eines auf das Unrecht gerichteten Willens. So wie ſich ergiebt, daß ein Unmündiger doli oder culpae capax iſt, was bey denen die prope pubertatem (pubertati proximi) ſind, einzutreten pflegt, ſo iſt er auch für ſeine unerlaubten Handlungen wie ein Mündiger verantwortlich[k]). So wie nun hier alles auf die factiſche Exiſtenz jenes Willens geſetzt iſt, ſo giebt es auch ein Rechtsgeſchäft, bey dem wegen ſeiner factiſchen Natur eine Modification der oben

---

k) L. 5 §. 2 D. ad L. aquil. (9, 2) L. 4 §. 26 D. de doli exc. (44, 4) L. 23 D. de furt. (47, 2) L. 111 pr. D. de R. I. (50, 17). Schon die Zwölf Tafeln haben dieß anerkannt Gell. XI. 18. Plin. hist. nat. 18, 3, wenn ſie auch in Beziehung auf die öffentliche Strafe einen Unterſchied zwiſchen Mündigen und Unmündigen machen.

gegebenen Grundsätze eintritt. Der Besitzerwerb nämlich setzt schlechterdings einen beharrlich auf die Sache gerichteten Willen voraus, der ohne Einsicht in den Werth der Dinge nicht anzunehmen ist. Nun kann jemand über das Alter von sieben Jahren hinausseyn, ohne daß sich ihm noch die selbstständige Fähigkeit jenes Willens zuschreiben läßt; ein solcher infantiae proximus wird für sich allein und ohne fremden Einfluß und Belehrung nicht Besitz erwerben können [l]).

Welche Personen sind impuberes? [m]) Fassen wir zunächst die Punkte ins Auge, für die es bey beiden Geschlechtern gleichmäßig von Interesse war, die Gränze der Pubertät zu bestimmen, das Recht zu testiren und die Ehe, so war es hier weniger darum zu thun, die wirkliche Pubertät nicht zu verfehlen, als eine sichere, jede Ungewißheit möglichst beseitigende Bestimmung zu haben, überdieß eine solche, bey der man sicher war, keinen wirklichen Pubes von der Fähigkeit zu jenen wichtigen Rechten auszuschließen. Es wurde daher die Unmündigkeit bey Mannspersonen bis zum vollendeten vierzehnten, bey Frauenspersonen bis zum vollendeten zwölften Jahr gerechnet [n]), ohne Zweifel weil dieß die frühsten unter den Zeitpunkten waren, an welchen die wirkliche Pubertät einzutreten pflegte. Etwas anders stellt sich die Sache in Beziehung auf die Handlungsfähigkeit und die damit in Verbindung stehende Tutel. Es ist eine Beschränkung, unter welcher der Unmündige sich befindet, aber eine für ihn in der Regel wohlthätige, und die ihn von keinem Rechtsgeschäft, welches Interesse für ihn hat, schlechterdings ausschließt, da er jedes mit der Autorität seines Tutors vornehmen kann; ist er aber unter väterlicher Gewalt, und hat also keinen Tutor, so war die Handlungsfähigkeit nach älterem Recht nicht sein, sondern des

---

l) L. 1 §. 3 D. de adquir. poss. (41, 2) vgl. §. 10 I. de inut. stip. (3, 19). *m*) Vgl. vornehmlich Savigny System III §. 109. 110.
n) Gai. II. 113. L. 4 C. qui testam. (6, 22).

durch ihn erwerbenden Vaters Interesse. Deshalb konnte man sich hier bewogen finden, den Zeitpunkt der vollkommenen Handlungsfähigkeit und der Befreiung von der Tutel nicht zu beschleunigen, ihn vielmehr so zu bestimmen, daß die Annahme der rechtlichen Pubertät bey factisch noch unreifen Individuen vermieden wurde. Vielleicht schloß sich das Recht ursprünglich an die Sitte an, welche die Gränze zwischen Unmündigkeit und Mündigkeit, Knaben- und Jünglingsalter, durch einen feierlichen Act, das Ablegen der Prätexta (Toga mit einem Purpursaum) und Anlegen der toga virilis, bezeichnete, was gewöhnlich im Lauf des funfzehnten Lebensjahrs, nach Umständen auch wohl später geschah. Daher kommt auch in den Rechtsquellen der Ausdruck praetextatus für impubes, vesticeps für pubes vor[o]). Auf der einen Seite war damit die Entscheidung über die Pubertät nicht unpassend zu einer Familiensache gemacht, auf der andern war für jeden Dritten, der mit einer Person Geschäfte zu schließen hatte, ihre Handlungsfähigkeit durch ihre Kleidung entschieden. Das erste indessen wurde später bedenklich gefunden, dem Tutor war damit bey der Entscheidung über die Endigung seines Amts allzuviel eingeräumt, ohne Zweifel kamen Fälle vor, wo Tutoren jenen Wechsel der Kleidung verzögerten, um sich länger in der Verwaltung der Güter zu erhalten und die Rechnungsablage hinauszuschieben. So kam man zu der Ansicht, daß die Entscheidung über die Pubertät, wenn ein Streit darüber entstehe, Sache des Gerichts und einer von diesem anzuordnenden körperlichen Untersuchung sey, nur mit der Beschränkung, daß die Pubertät nie vor dem vollendeten vierzehnten Jahr angenommen werden sollte. Diese Ansicht hielten noch in der dritten Periode die Sabinianer fest, die Proculianer dagegen giengen einen Schritt weiter, sie verwarfen die Bestimmung der Pubertät nach dem habitus corporis, als ein schwankendes und, so

o) L. 3 §. 6 D. de lib. exhib. (43, 30) Gell. V. 19.

wie man einmal über die Entſcheidung in der Familie hinausgegangen war, unſchickliches Mittel, und ſetzten die Pubertät hier, wie bey Teſtament und Ehe, auf das zurückgelegte vierzehnte Jahr[p]). Die Anſicht der Proculianer wurde die herrſchende, und ſie iſt auch im juſtinianiſchen Recht recipirt. Alles dieß gilt übrigens nur von Mannsperſonen. Bey Frauen hätte die Ablegung der Prätexta nicht entſcheiden können, denn ſie trugen ſie bis zur Verheirathung, auch konnte niemanden einfallen, ſie einer Unterſuchung des habitus corporis zu unterwerfen. Aber die Mündigkeitsfrage kam im älteren Recht überhaupt bey ihnen in dieſer Rückſicht nicht vor. Die Tutel über ſie endigte ſich nicht mit der Mündigkeit, denn ſie waren ihr vermöge ihres Geſchlechts unterworfen[q]), und ebenſo abſorbirte die Beſchränkung, der ihre Handlungsfähigkeit des Geſchlechts wegen unterlag (ſ. nachher), die wegen Unmündigkeit[r]). Als ſpäter die Frauen in dieſer Rückſicht den Männern gleichgeſtellt wurden, war jener Termin der Pubertät bey den letzteren längſt entſchieden, und für die Frauen wurde auch in Beziehung auf Handlungsfähigkeit und Tutel, wie bey Teſtament und Ehe, das zwölfte Lebensjahr als die Gränze der Unmündigkeit angenommen.

b) Frauensperſonen ſind nach älterem Recht ohne Unterſchied des Alters in der Handlungsfähigkeit beſchränkt[s]). Sie ſind unfähig ſich zu verpflichten und eine res mancipi zu veräußern, ſo wie das Patronatrecht, das ſie haben, aufzugeben.

---

p) Ulpian. XI. 28. Gai. I. 196. pr. I. quib. mod. tut. (1, 22).

q) Gai. I. 145.

r) Jene iſt allerdings der letzteren nicht ganz gleich, es giebt einige Handlungen, die eine Frau, aber nicht ein Unmündiger gültig vornehmen konnte (Note t), aber dieſer kleine Unterſchied wird durch den Umſtand aufgewogen, daß Frauensperſonen jüngeren Alters überhaupt weniger in dem Fall ſind, dergleichen Handlungen vorzunehmen.

s) Ulpian. XI. 27. (cf. Schulting. ad h. l.) Gai. I. 192. Frgm. vat. I. 45. Cic. pro Caec. 25.

Von manchen Handlungen sind sie überdieß (wie die Unmündigen) schon durch die Form derselben, abgesehen von ihrem Inhalt, ausgeschlossen: sie können keine legis actio vornehmen (daher keine in iure cessio), in keinem legitimum iudicium (§. 159) auftreten, überhaupt kein civile negotium d. h. kein Geschäft schließen, für welches das Ius civile eine ihm eigenthümliche Form festgesetzt hat[t]). Aber auch ihnen ist in der Tutel die Möglichkeit eröffnet, alle diese Handlungen tutore auctore wirksam vorzunehmen. In der vierten Periode hat diese Beschränkung der Handlungsfähigkeit um des Geschlechts willen, mit der tutela mulierum, zuerst an Umfang verloren und endlich ganz aufgehört. Die Frauenspersonen sind noch im neusten Recht, wie im älteren, von manchen rechtlichen Verhältnissen und Stellungen ausgeschlossen, diese Ausschließung ist aber keine bloße Beschränkung der Handlungsfähigkeit.

c) Die theilweise Handlungsunfähigkeit der Unmündigen und Frauen gründet sich auf den Mangel hinreichenden juristischen Verstandes, der bey diesen Personen vorausgesetzt wird. Derselbe Mangel kann auch unabhängig von Alter und Geschlecht eintreten, in der Regel aber wird es an einem sicheren Kennzeichen fehlen, welches einen die Handlungsfähigkeit beschränkenden Rechtssatz rechtfertigen könnte. Dieß hat eine Ausnahme. Personen, welche durch Verschwendung einen Mangel an Einsicht in die Bestimmung und den Werth der Güter darlegen, werden gleich Unmündigen behandelt. Doch setzt dieß voraus, daß sie von der Obrigkeit als prodigi erklärt werden, erst durch dieses Decret wird ihnen die Handlungsfähigkeit entzogen[u]). Sie werden in Beziehung auf die Cura,

---

t) Ulpian stellt Impuberes und Mulieres einander gleich, nur mit Ausnahme der Veräußerung einer res nec mancipi, welche den letzteren ohne Autorität des Tutors möglich ist, wofern sie nur nicht in einer Form geschieht, welche ihnen versagt ist (Fragm. vat. l. c.).

u) Die Formel giebt Paulus III. 4 a, 7 (vgl. Hänel var. script.):

der sie unterworfen sind, mit den Wahnsinnigen zusammengestellt; hinsichtlich der Handlungsfähigkeit werden sie den Impuberes gleich behandelt, nur daß ihnen, da sie keine Tutoren haben, die Möglichkeit mit Auctoritas zu handeln verschlossen ist. Der Prodigus kann an keinem Rechtsgeschäft des Jus civile Theil nehmen (die Ausübung des Commerciums ist ihm untersagt)[v]), sodann kann er sich nicht verpflichten[w]), und nichts veräußern: er soll, da ihm bonis interdicitur, gewissermaßen wie ohne Vermögen behandelt werden[x]).

Die Beschränkung des Prodigus wird auch so ausgedrückt: interdicitur ei bonorum suorum administratio[y]). Es giebt aber Personen, welche die Administration ihres Vermögens ebenfalls nicht haben, ohne daß sie ihnen ausdrücklich untersagt wäre, wo dieß vielmehr lediglich eine Folge davon ist, daß diese Administration einem Andern gegeben wird. So die puberes minores xxv annis, wenn sie Curatoren erhalten. Von diesen kann man nicht sagen, sie seien in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt[z]), sie sind mit Curatoren so hand-

— Quando tibi relicta bona paterna avitaque nequitia tua dispердis, liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico. Von diesen letzten Worten wird bald der Ausdruck: bonis („ea re") bald: commercio ei interdictum est, gebraucht.

v) Daher kein Testament errichten, oder als Zeuge dabey auftreten Ulp. XX. 13. Paul. III. 4 a, 12. Diese Unfähigkeit ist geblieben, als späterhin jener erste Theil der Beschränkung mit den solennen Rechtsgeschäften, auf die er sich bezog, außer Anwendung kam.

w) L. 6 D. de V. O. (45, 1) L. 9 §. 7 D. de reb. cred. (12, 1): — puto pupillo eum comparandum —. Die Möglichkeit eine Erbschaft anzutreten, hat man bey ihm, ungeachtet der wesentlich damit zusammenhängenden Verpflichtung, angenommen L. 5 §. 1 D. de adqu. her. (29, 2), ohne Zweifel, weil ihm sonst diese Erwerbsquelle (zum Nachtheil seiner Familie) gänzlich entzogen worden wäre, da bey ihm eine Ergänzung der Handlungsfähigkeit durch Auctoritas nicht möglich ist.

x) L. 10 pr. D. de cur. fur. (27, 10).

y) L. 1 pr. eod.

z) Der Gegensatz läßt sich so ausdrücken: der Prodigus erhält ei-

lungsfähig als ohne dieselben, durch ihre Stellung unter einen Curator wird ihnen die Fähigkeit zu keiner Handlung entzogen, nur die Entscheidung, ob eine Handlung, die unter die Administration gehört, vorgenommen werden soll, fällt dem Curator zu, und aus diesem Grund ist eine solche Handlung ohne den (vorhergehenden oder nachfolgenden) Consens des Curators ungültig[aa]). Auch diese Ungültigkeit ist auf das Er-

---

nen Curator, weil ihm die Administration untersagt ist, der Minderjährige verliert die Administration, weil er einen Curator erhalten hat.

aa) Daß Veräußerungen dahin gehören, ist unbestritten L. 3 C. de in integr. rest. min. (2, 22), wo der minor curatorem habens bey dieser Gelegenheit mit dem prodigus verglichen wird, beide haben nicht die Administration. Aus diesem Grund muß aber auch dasselbe gelten von Verpflichtungsgeschäften, die ja auch dem Prodigus nur deswegen entzogen sind, weil ihm die Administration untersagt ist. Der Unterschied ist nur, daß der Prodigus ihrer schlechtweg unfähig ist, der Minderjährige nicht, aber der mangelnde Consens des Curators bringt bey dem letzteren dasselbe Resultat der Ungültigkeit hervor. Da die Verpflichtung unter die Administration fällt, so ist sie an den Consens gebunden. Dieß wird durch folgende Entscheidungen unserer Quellen bestätigt: 1) der Consens ist nothwendig zum Antritt einer Erbschaft L. 26 C. de admin. tut. (5, 37), aus keinem andern Grund als weil dieses Rechtsgeschäft zugleich ein verpflichtendes ist, und dieser Grund wird auch für die Unfähigkeit der Pupillen eine Erbschaft ohne Autorität des Tutors anzutreten angeführt L. 8 pr. D. de adquir. her. (29, 2); 2) zur Führung von Processen L. 2 C. qui legit. pers. (3, 6), aus demselben Grund; 3) promissio dotis L. 60. 61 D. de iure dot. (23, 3). Alles dessen ungeachtet haben mehrere Schriftsteller behauptet, der Minderjährige könne durch Vertrag sich gültig verpflichten ohne Consens seines Curators (Marezoll Zeitschr. für Civilr. u. Civilpr. II. 12, Savigny von dem Schutz der Minderjährigen 1833 S. 32 ff. Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. X S. 287 f. Rudorff Recht der Vormundschaft II S. 284 ff.). Diese Meinung gründet sich auf eine Stelle Modestin's: L. 101 de V. O. (45, 1): puberes sine curatoribus suis possunt ex stipulatu obligari, die nur ihre Handlungsfähigkeit im Gegensatz gegen die impuberes bezeugt. Diese letzteren können ohne ihre Tutoren nicht obligirt werden, während die Minderjährigen in der That durch eine Stipulation ohne ihre Curatoren obligirt werden können, da der Consens nicht zur Stipulation selbst gehört, daher auch nach-

forderniß der Rechtsgeschäfte, bey dem wir stehen: Richtung des Willens auf den Zweck derselben, zurückzuführen. In diesem Erforderniß liegt nämlich außer der Einsicht, von der bisher die Rede war, auch die Möglichkeit einer Disposition über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts. Diese Dispositionsbefugniß nun ist geschmälert durch den Verlust der Administration, welchen die Bevormundung zur Folge hat.

3) Die Aeußerung des Willens, die bey Rechtsgeschäften wie bey allen juristischen Handlungen gefordert wird, besteht bey jenen ihrem Begriff gemäß wesentlich in einer Erklärung des Willens. Was sonst noch an äußerer Thätigkeit hinzukommt, z. B. die körperliche Einwirkung auf einen Gegenstand, ist entweder nur eine besondere Form der Erklärung (z. B. das Ergreifen der Sache bey der Mancipation), oder wenn es zugleich einen selbstständigen Zweck hat (wie die Apprehension beim Besitzerwerb), so ist es doch nicht diese Seite der Handlung, wodurch sie ein Rechtsgeschäft ist. Die Art und Weise der Willenserklärung bildet die Form des Rechts-

---

folgen kann. Dieß wird klar, wenn wir den Satz negativ denken: non possunt, in welchem Fall er die falsche Behauptung enthalten würde: die Curatoren müßten bey der Stipulation zugegen seyn. Ein Fall wird dieß erläutern: Eine minderjährige Frau will eine Dos bestellen: versprechen (Verpflichtung) oder geben (Veräußerung). Sie hat einen Curator, außerdem ist sie als Frau in Beziehung auf jene Geschäfte handlungsunfähig. Nun muß der Curator consentiren, aber dieß reicht nicht aus, der Tutor muß bey dem Geschäft auctor werden, die Gegenwart des Curators ist gleichgültig, sie kann aber auch die des Tutors nicht ersetzen. So entscheidet Paulus Fragm. vat. §. 110: P. respondit, etiam post nuptias copulatas dotem promitti vel dari posse, sed non curatore praesente promitti debere, sed tutore auctore. Paulus setzt, wie Modestinus, den Consens des Curators, auf den es ihm hier nicht ankam, stillschweigend voraus. Wäre die Nothwendigkeit dieses Consenses nicht sonst außer Zweifel (s. die vorhin unter 3 cit. St.), so könnte man sie mit demselben Recht hier läugnen, wie man es bey der parallelen Stelle des Modestinus gethan hat.

geschäfts. Wenn keine besondere Form vorgeschrieben ist, so sind die Mittel der Erklärung willkührlich, nur müssen sie dem Willen entsprechen und ihn erkennbar machen; unter dieser Voraussetzung kann die Erklärung entweder eine ausdrückliche seyn, d. h. den Willen durch Worte oder andere Zeichen, welche als directe Gedankenäußerungen gelten, unmittelbar zu erkennen geben, oder eine stillschweigende, d. h. in Handlungen bestehen, die den fraglichen Willen voraussetzen, so daß derselbe sich daraus erschließen läßt[bb]). Es kann aber auch eine bestimmte Form durch das Recht vorgeschrieben, und dadurch die Weise der Erklärung insoweit der Willkühr der Handelnden entzogen seyn z. B. der Gebrauch von Worten oder sogar gewisser Worte, in denen der Wille erklärt werden muß, die Mitwirkung einer obrigkeitlichen Person, die Gegenwart von Zeugen u. s. f. Solche Rechtsgeschäfte werden solenne genannt. — Auch durch die Form können manche Personen ausgeschlossen seyn, so sind es Stumme von den Handlungen, die mit Sprechen verbunden sind, Peregrinen von civilrechtlichen Formen.

So wenig der Wille ohne Erklärung zu einem Rechtsgeschäft hinreicht, eben so wenig eine Erklärung, welcher der Wille nicht entspricht. Der Widerspruch zwischen Willen und Erklärung kann absichtlich seyn, so daß der Handelnde mit Bewußtseyn etwas anderes will, etwas anderes erklärt, z. B. wenn er einer Schenkung die er beabsichtigt, den Schein eines Verkaufs giebt. Eine solche Willenserklärung heißt eine simulirte, das simulirte Rechtsgeschäft hat keine Wirkung[cc]). Die-

---

bb) Nicht jede ausdrückliche Erklärung ist eine wörtliche, z. B. der mit dem Kopf Nickende bejaht ausdrücklich, und nicht jede wörtliche ist eine ausdrückliche, denn auch Worte können zu den bloß „concludenten Handlungen" (wie man die Mittel der stillschweigenden Erklärung nennt) gehören, s. z. B. L. 17 §. 1 D. de adquir. her. (29, 2).

cc) Cod. IV. 22: plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur. Ob das Motiv welches der Simulation zu Grunde liegt,

ſelbe Folge hat aber auch eine unwillkührliche Mangelhaftigkeit der Erklärung, wenn ſie denſelben Grad erreicht, daß etwas anderes geſagt worden iſt, als man gewollt hat; es iſt ein Wille ohne Erklärung und eine Erklärung ohne Willen, weder das eine noch das andere iſt ein Rechtsgeſchäft[dd]). Iſt dagegen die Erklärung nur zweideutig (ambiguus sermo), ſo kommt es darauf an, ob ſich ermitteln läßt, welche Bedeutung dem Willen entſpricht; in dieſem Fall iſt der Wille wirklich erklärt[ee]), im entgegengeſetzten fehlt es an einem erkennbaren Willen, ohne den kein Rechtsgeſchäft gedacht werden kann.

CCIII. Wir haben Willen und Entſchluß auf der einen, und Aeußerung des Willens, die gleichſam den Körper des Rechtsgeſchäfts bildet, auf der andern Seite unterſchieden. Hier entſteht die Frage, ob beides unter verſchiedene Perſonen vertheilt vorkommen kann, ſo daß ein Anderer den Willen hat, der ſich in dem Rechtsgeſchäft verkörpern ſoll, alſo erwerben, veräußern, ſich verpflichten, überhaupt über den Gegenſtand des Rechtsgeſchäfts disponiren will, ein Anderer aber dieſen Willen ausführt, alſo die Handlung, in der jener Wille ſeine rechtliche Wirkſamkeit erhält, vornimmt. Die Frage läßt ſich

---

ein tadelnswerthes iſt (z. B. rechtswidrige Täuſchung eines Andern) oder nicht, iſt in jener Beziehung gleichgültig. Das letzte iſt z. B. der Fall, wenn der äußere Schein eines gewiſſen Rechtsgeſchäfts nur gewählt iſt, um eine ſolennere Form für das wirklich beabſichtigte Geſchäft zu haben. So beſtand die Mancipationsform in einer imaginaria venditio (nummo uno), und in Nachahmung derſelben pflegte man bey der Uebertragung (z. B. durch Schenkung) ſolcher Sachen, bey denen die Mancipation unzuläßig war, z. B. Provincialgrundſtücken, ebenfalls eine venditio nummo uno vorzunehmen, vgl. Lex thoria Z. 49.

dd) L. 3 D. de rebus dub. (34, 5): — qui aliud dicit quam vult, neque id dicit, quod vox significat, quia non vult, neque id quod vult, quia id non loquitur.

ee) In ambiguo sermone non utrumque dicimus, sed id duntaxat quod volumus — L. 3 cit.

von Seiten des Ersten so ausdrücken: kann man durch einen Andern, einen Stellvertreter, handeln? von Seiten des Repräsentanten: kann man für einen Andern, in seinem Namen, handeln, und dadurch denselben Erfolg hervorbringen, wie wenn jener selbst gehandelt hätte?

Die Regel ist: wer durch eine Handlung in ein gewisses Rechtsverhältniß gesetzt werden soll, muß diese Handlung selbst vornehmen, Handlungen durch Stellvertreter sind unzuläßig. Diese Regel ist eine natürliche, und unter einfachen Verhältnissen, so lang sie dem Verkehr nicht allzugroße Beschränkungen auferlegt, heilsam, da sie die Sicherheit des Rechts begünstigt. Soweit es sich um übertragbare Rechtsverhältnisse handelt, schließt sie die Intervention einer andern Person nicht aus. Wenn ich auch z. B. nicht jemanden bevollmächtigen kann, daß er für mich von Titius eine Sache sich mancipiren lasse, so kann er doch selbst von Titius das Eigenthum erwerben, und mir sodann durch eine zweite Mancipation übertragen.

Die Regel hat aber sofort eine Modification durch den Satz erlitten, daß wir durch die Personen, die in unserer potestas, manus oder mancipium stehen, erwerben; die Natur dieser Gewalten bringt es mit sich, daß die Erwerbshandlungen des Unterworfenen, der keines eigenen Vermögens fähig ist, so beurtheilt werden, als wenn sie der Gewalthaber vorgenommen hätte[a]). Also bleibt die Regel in ihrem vollen Umfang nur in Beziehung auf freie Repräsentanten stehen: für Erwerb sowohl: per extraneam personam (eine unserer Ge-

---

a) Gai. II. 86. Nur giebt es freilich Handlungen, von denen diese Unterworfenen schlechterdings ausgeschlossen sind. So können sie dem Gewalthaber nicht durch legis actio etwas erwerben, wem z. B. durch in iure cessio übertragen werden soll, der muß die Vindicationsworte sprechen, worin er sich das Recht zuschreibt (§. 161), was ein nothwendig Vermögensloser nicht thun kann Gai. II. 96.

walt nicht unterworfene) nil adquiri[b]), als für Verpflichtung.

Auch hier machte sich das Bedürfniß von Ausnahmen geltend. Mit der Ausdehnung des juristischen Geschäftsverkehrs der wohlhabenden Bürger über einen großen Theil der bekannten Welt, und den vermehrten Veranlassungen zeitiger Entfernung von dem Mittelpunkt ihrer Geschäfte konnte die alte Beschränkung nicht mehr festgehalten werden. Vor allem wurde die Zulassung von Stellvertretern im Proceß nothwendig, um auch dem Entfernten oder gegen Entfernte Klagen bey dem römischen Prätor möglich zu machen; dieß geschah theils durch den Umweg, daß der Stellvertreter die Rechte erwarb und die Verbindlichkeiten auf sich nahm, um sich dann mit seinem Auftraggeber auseinanderzusetzen, theils auch so, daß dieser direct durch die Proceßführung seines Repräsentanten berechtigt und verpflichtet wurde, also eine vollkommene Ausnahme von jener Regel eintrat (§. 156). Mit dieser Zulassung von Procuratoren und Cognitoren im Proceß hatte man auch die Möglichkeit gewonnen, Contracte durch Andere schließen zu lassen. Der Procurator wurde dadurch Gläubiger oder Schuldner, aber der Dominus erhielt von ihm die Forderung oder trat in die Schuld ein, indem der Procurator (als eigentlicher Gläubiger oder Schuldner) ihn zum cognitor oder procurator für eigene Rechnung (in rem suam) machte, nöthigenfalls behandelte ihn der Prätor ipso iure so, indem er ihm oder gegen ihn utiles actiones gab[c]). So war der Grundsatz nicht gebrochen, daß der nur Gläubiger oder Schuldner wird, welcher den Contract geschlossen hat, dessen Beseitigung gerade bey den Obligationen sehr mißlich gewesen wäre, und doch war das Resultat, um das es sich handelte, Contracte für un-

---

b) Gai. II. 95.

c) Näher wird von diesem Verhältniß bey den Obligationen gehandelt werden.

fere Rechnung durch Andere abschließen zu lassen, praktisch erreicht[d]). Auch Verpflichtungen des Gewalthabers durch die Unterworfenen anerkannte der Prätor in gewissen Fällen, der Erwerb dagegen von Forderungen folgt hier schon aus der Natur der Gewalt (s. oben).

Bey der Erwerbung anderer Vermögensrechte außer den Obligationen konnte man noch einen Schritt weiter gehen, man konnte einen directen Erwerb durch die Handlung des Procurators, ohne daß das Recht durch diesen hindurchgeht, also mit der ganzen Wirkung, wie wenn der Mandant die Erwerbshandlung vorgenommen hätte, und somit eine volle Ausnahme von der Regel: per extraneam personam nil adquiri, zulassen. Aber die Römer waren weit entfernt, die Regel, deren Vortheile sie nicht verkannten, ohne Noth aufzugeben oder durch eine unbeschränkte Zahl von Ausnahmen zu untergraben. Bey gewissen Erwerbsarten war ihnen eine Befreiung von der Regel ohnedieß undenkbar, wie bey der in iure cessio (legis actio); sie fanden ebensowenig Veranlassung, von ihr bey andern solennen Acten des Jus civile abzugehen. Dagegen lag es nahe, anzunehmen, daß man sich durch die Thätigkeit eines Andern in den Besitz setzen könne, da es ja von jeher ausgemacht war, daß man einen erworbenen Besitz durch Hülfe Anderer, die ihn für uns manuteniren, fortsetze. Nahm man aber die Möglichkeit des Besitzerwerbs durch freie

---

d) Der Grundsatz wird ausgesprochen in L. 11 D. de O. et A. (44, 7): Quaecunque gerimus, cum ex nostro contractu originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant (wenn wir nicht zunächst Gläubiger oder Schuldner durch den von uns geschlossenen Contract werden), inanem actum nostrum efficiunt, et ideo neque stipulari, neque emere vendere, contrahere (auf die Beschaffenheit des Contracts kommt nichts an), ut alter suo nomine (im Gegensatz zu einem procurator in rem suam) recte agat, possumus. Das recte hat vielleicht die Bedeutung von directe, und ist im Gegensatz zu den utiles actiones (s. vorhin) gesagt.

Mittelspersonen an, so folgte daraus die des Eigenthums- und sonstigen Rechtserwerbs in allen den Fällen, wo dieser eine Folge des Besitzerwerbs (namentlich durch Tradition) ist, und damit hatte man in der That, mittelst dieser einzigen Ausnahme von der Regel, dem dringenden Bedürfniß einer Möglichkeit durch Procuratoren Erwerbungen zu machen, entsprochen[e]). Es dauerte indessen längere Zeit, bis diese Ausnahme allgemein angenommen wurde, indem es noch am Anfang der dritten Periode Juristen gab, die den directen Erwerb des Besitzes durch einen Procurator verwarfen, und eine doppelte Uebertragung: an den Procurator und von diesem an den Dominus forderten[f]). Bezweifelten diese ja sogar den Besitzerwerb durch die Personen, die in unserer Manus oder Mancipium sind, und ließen ihn nur durch Sclaven zu, insofern der Herr sie besitzt, so daß lediglich der Besitz des Sclaven auch den Besitz durch ihn nach sich ziehen sollte[g]). Sie mochten auch durch die Sclaven das Bedürfniß für hinlänglich gedeckt halten. Es hat daher nichts auffallendes, wenn noch Gaius dieser Frage als einer bestrittenen gedenkt[h]). Doch war schon damals die Ausnahme als herrschende Ansicht zu be-

---

e) Auch die Möglichkeit einer vollkommen wirksamen Zahlung an den Procurator des Gläubigers hatte man damit erlangt. Anders bey der formellen solutio per aes et libram.

f) Die Lex Thoria (Kap. 33 bey Rudorff, Zeitschrift X S. 178 vgl. dazu die Verbesserung von Huschke in den krit. Jahrb. für D. Rechtswiss. 1841 S. 610) konnte die Uebergabe zugetheilter Grundstücke an Procuratoren zur Erleichterung des Geschäfts anordnen, ohne daß daraus eine allgemeine Anerkennung jener Ausnahme folgt.

g) Gai. II. 90: Per eas vero personas, quas in manu mancipiove habemus, proprietas quidem adquiritur nobis ex omnibus causis, sicut per eos qui in potestate nostra sunt; an autem possessio adquiratur, quaeri solet, quia ipsas non possidemus.

h) Gai. II. 95, eine Stelle, die allerdings lückenhaft ist, aus der aber verglichen mit den Institutionen Justinian's) das im Text Bemerkte mit Entschiedenheit hervorgeht.

trachten, ſie kommt bey Labeo (wenn auch nicht in ihrem wahren Gewand) vor, Javolenus bekräftigt ſie[i]), Neratius (unter Trajan) ſagt: per procuratorem possessionem apisci nos, *iam fere convenit*[k]), ſie wurde durch die Principes beſtätigt[l]), und ſo gab es bald keinen Juriſten mehr, der ſie noch bezweifelt hätte. Die Theorie über den Erwerb durch freie Repräſentanten iſt daher nun folgende: durch die Handlungen anderer unſerer Gewalt nicht unterworfener Perſonen erwerben wir (direct) nichts außer dem Beſitz[m]). Denſelben Satz drückt Modeſtinus durch die nur ſcheinbar allgemeineren Kategorien aus: der civile Erwerb kann nur durch unfreie, der naturale auch durch freie Repräſentanten geſchehen; von allen naturales adquisitiones iſt es nur die des Beſitzes (Tradition, Occupation), wobey überall von Stellvertretern die Rede ſeyn kann[n]).

---

i) L. 51 D. de adqu. poss. (41, 2).

k) L. 41 D. de usurp. (41, 3).

l) Severus und Antoninus L. 1 C. de adqu. poss. (7, 32) beziehen ſich darauf als auf einen unzweifelhaften Satz: tam ratione utilitatis quam iuris pridem receptum est (Savigny Recht des Beſitzes S. 363).

m) Wörtlich ſagen dieß Paul. V. 3, 2. Diocletian. L. 1 C. per quas pers. (4, 27) §. 5 I. per quas pers. (2, 9).

n) L. 53 D. de adqu. dom. (41, 1): Ea quae civiliter adquiruntur, per eos qui in potestate nostra sunt adquirimus, veluti stipulationem: quod naturaliter adquiritur, sicuti est possessio, per quemlibet volentibus nobis possidere adquirimus. Es ergiebt ſich ſchon aus der Ausdrucksweiſe, daß der Beſitz nicht bloß ein Beiſpiel, ſondern der einzige Fall war, was denn auch durch alle andern Quellen beſtätigt wird. Das Beiſpiel für den erſten Satz dagegen: veluti stipulationem rührt ganz gewiß von den Compilatoren her, die es der von Modeſtin ſicher erwähnten Mancipation ſubſtituirten, da von allen civilen Eigenthumserwerbsarten, die noch im juſtinianiſchen Recht gelten, keine paßte. Dieſe Verlegenheit iſt dem Beiſpiel anzuſehen, das zwar einen Fall des Erwerbs durch Unterworfene enthält, aber in dieſem Zuſammenhang ganz ungeſchickt iſt, denn erſtens iſt nicht einmal jede Stipu-

Es ist bisher von der Vertretung in der Ausführung des Willens die Rede gewesen, der Wille des Erwerbers selbst wurde dabey immer vorausgesetzt°). Bey gewissen Personen ist es aber zu einer Repräsentation gekommen, die sich auf den Willen erstreckt. So bey den juristischen, wovon schon oben die Rede war (§. 202 a. A.). Dasselbe ist angenommen bey den Bevormundeten. Diese Art der Vertretung liegt in der Administration, die dem Vormund übertragen ist, natürlich unabhängig von dem Willen des Mündels, dessen factische Untüchtigkeit zu diesem Beruf eben die Veranlassung jener Maßregel ist. Der Vormund kann für den Mündel ohne dessen Willen erwerben und ihn verpflichten, das Amt des Vormundes und die darin liegende Vollmacht tritt an die Stelle des Auftrags. Diese Repräsentation ist aber in dieselben Gränzen eingeschlossen, wie die der freien Stellvertreter überhaupt, und sie hat sich wie diese nur allmählich entwickelt.

CCIV. Der Inhalt eines Rechtsgeschäfts wird zum Theil durch seine rechtliche Natur selbst gegeben; insoweit ist er von der Willkühr der Handelnden unabhängig, eine Veränderung desselben würde zur Folge haben, daß das Geschäft entweder

---

lation iuris civilis, zweitens steht sie mit dem Gegensatz, der Possessio, gar nicht auf gleicher Linie. Savigny (System III §. 113) will aus diesem Beispiel: velut stipulationem, für das justinianische Recht wenigstens, die Lehre ziehen, durch einen contractus iuris gentium z. B. Kauf, den ein Procurator schließe, könne man direct Gläubiger werden (man müßte sagen auch durch Stipulation, wo sie iuris gentium ist); durch dieses fast unmerkliche Einschiebsel wären so ausführliche und bestimmte Stellen wie die in Note d und m enthaltenen für Antiquitäten erklärt. Ich halte dieß schon an sich für unwahrscheinlich, noch mehr aber bey der Beschaffenheit eben jenes Beispiels, das die Verlegenheit seines Urhebers an der Stirne trägt.

o) Nur bey der Erwerbung von Rechten durch die Unterworfenen kommt es der Regel nach auf den Willen des Gewalthabers nicht an, weil sie aus der Natur der Gewalt selbst folgt.

nichtig wäre, oder wenigstens in ein anderes übergienge. Man nennt dieß die wesentlichen Bestandtheile eines Rechtsgeschäfts (essentialia negotii), ein solcher ist z. B. bey der Eigenthumsübertragung durch Tradition die Ueberlieferung des juristischen Besitzes, der Vorbehalt dieses durch den Tradenten und die Beschränkung des Empfängers auf den natürlichen Besitz würde dem Act jene Bedeutung nehmen. Neben diesen wesentlichen kann das Rechtsgeschäft aber solche Bestandtheile enthalten, die von dem Belieben der Handelnden abhängen, sie beruhen auf ihrem Willen und können fehlen, ohne daß der Charakter des Rechtsgeschäfts verändert wird. Dieser außerwesentliche Inhalt eines Rechtsgeschäfts ist von doppelter Art. Es giebt Bestimmungen, die bey gewissen Geschäften im allgemeinen und abgesehen von besonderen Umständen als billig und zweckmäßig erscheinen, so sehr, daß sie im Zweifel als Wille der Handelnden angenommen werden müssen, wenn auch die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausgeschlossen wird. Sie hängen von dem Willen der Handelnden ab, und können daher beseitigt, aber sie brauchen nicht besonders festgesetzt zu werden, da man jenen auf sie gerichteten Willen vermuthet. Man hat sie die natürlichen Bestandtheile (naturalia negotii) genannt, ein solcher ist z. B. bey der Tradition in Folge eines Kaufs, daß das Eigenthum nicht übergeht, bis der Verkäufer wegen des Kaufpreises befriedigt ist. Alle andern Bestandtheile, die rein auf den wirklich erklärten Willen der Handelnden gestellt sind, so daß sie nicht einmal vermuthet werden, heißen zufällige (accidentalia negotii), ein solcher ist z. B. stets die Abänderung eines naturale.

Die Bestimmungen, die in einem Rechtsgeschäft gemacht werden, sind theils Haupt- theils Nebenbestimmungen. Jene sind die, deren Inhalt der Zweck des Rechtsgeschäfts selbst ist, z. B. die Erklärung des Willens Eigenthum zu erwerben, ein Recht zu übertragen, eine Forderung zu erhalten, eine Verbindlichkeit zu übernehmen. Nebenbestimmungen, die den Haupt-

inhalt modificiren, ihn zu beschränken, zu erweitern, zu sichern bestimmt sind. Das Wort conditio, Bedingung, begreift zuweilen alle diese Nebenbestimmungen [a]), ja auch wohl alle Festsetzungen, die bei einem Geschäft auf dem Willen der Handelnden beruhen [b]). In einem engeren Sinn heißen Bedingungen nur die Voraussetzungen eines Rechtsgeschäfts oder eines Bestandtheils desselben, von denen sein Daseyn abhängig ist. Dadurch sind unter andern zwey Arten von Nebenbestimmungen von dem Begriff der Bedingungen ausgeschlossen: dies und modus. Ein dies oder Zeitbestimmung trifft nicht die Existenz, sondern nur die Wirksamkeit des Geschäfts, die dadurch beschränkt wird, indem sie entweder erst von einem gewissen Zeitpunkt an beginnen, oder mit demselben aufhören soll. So wenn jemand etwas versprochen hat auf einen gewissen Tag, in diem, besteht die Forderung schon jetzt, er ist schon Schuldner, aber er kann vor jenem Tage nicht belangt werden. Diesen Unterschied zwischen Existenz und Wirksamkeit bey Forderungen bezeichnen die Römer mit den Ausdrücken diem cedere und diem venire [c]). So auch wenn jemand mit einem Endtermin, ad diem, verpflichtet werden soll, wird die obligatio durch das Erscheinen dieses Zeitpunkts eigentlich nicht aufgehoben, aber sie verliert ihre Wirksamkeit, der Schuldner wird gegen die spätere Klage geschützt [d]). Ebensowenig berührt ein modus, Zweckbestimmung, die Existenz des Geschäfts; es ist die Nebenbestimmung, wodurch der Empfänger verpflichtet wird, das Empfangene zu einem gewissen Zweck anzuwenden [e]).

---

a) Z. B. L. 10 §. 1 D. de lege rhod. (14, 2).

b) Z. B. L. 1 sqq. D. de in diem add. (18, 2).

c) L. 213 pr. D. de V. S. (50, 16): Cedere diem significat incipere deberi pecuniam, venire diem significat eum diem venisse, quo pecunia peti possit. Ubi pure quis stipulatus fuerit, et cessit et venit dies, ubi in diem, cessit dies sed nondum venit, ubi sub conditione, neque cessit neque venit dies pendente adhuc conditione.

d) L. 45 §. 1 D. de O. et A. (44, 7) L. 56 §. 4 D. de V. O. (45, 1).

e) L. 17 §. 4 D. de condit. (35, 1): Quod si cui in hoc lega-

Vorausſetzungen der Exiſtenz eines Rechtsgeſchäfts oder ſeines Inhalts können durch die rechtliche Natur deſſelben gegeben ſeyn, iuris conditiones, conditiones quae tacite insunt, wie z. B. das Verſprechen einer Dos die Schließung der Ehe vorausſetzt, oder ſie können in dem Willen der Handelnden ihren Urſprung haben, facti conditiones. Bloß die letzteren ſind wahre Bedingungen [f]). Nur das iſt Bedingung, was die Handelnden als ſolche feſtgeſtellt haben [g]). Eine ſolche Bedingung kann nun einen vergangenen, einen gegenwärtigen, oder einen künftigen Umſtand vorausſetzen [h]). Aber eine wahre Bedingung muß die Exiſtenz deſſen, was davon abhängig gemacht wird, ins Unentſchiedene ſtellen, dieß iſt nur bey einem künftigen Umſtand der Fall, bey einem vergangenen oder gegenwärtigen iſt die Entſcheidung ſchon eingetreten, wenn auch vielleicht noch unbekannt [i]), aus demſelben Grund muß der Umſtand ein ungewiſſer ſeyn [k]). Aus allem dieſem ergiebt ſich folgender Begriff der wahren Bedingung: ſie iſt die Vorausſetzung eines künftigen ungewiſſen Umſtands, von welchem der Wille der Handelnden die Exiſtenz des Rechtsgeſchäfts oder ſeines Inhalts ganz oder theilweiſe abhängig macht [l]).

Der Umſtand, der zur Bedingung gemacht iſt, kann ein

---

tum sit, *ut ex eo aliquid faceret*, veluti monumentum testatori, vel ex eo ut partem alii restitueret, sub modo legatum videtur.

f) L. 21. 99 D. eod. L. 68 D. de iure dot. (23, 3).

g) Wenn mir die nächſte Ernte eines Grundſtücks vermacht iſt, ſo ſetzt dieſes Vermächtniß voraus, daß Früchte entſtehen (conditio *inest* legato), aber das Vermächtniß iſt kein bedingtes L. 25 §. 1 D. quando dies (36, 2). *h*) L. 16 D. de iniusto test. (28, 3).

i) L. 37—39 D. de reb. cred. (12, 1).

k) L. 9 §. 1 D. de novat. (46, 2): Qui sub conditione stipulatur, quae omnino extatura est, pure videtur stipulari.

l) Dieſer Begriff paßt auch auf einen dies incertus d. h. einen Zeitpunkt, von dem es ungewiß iſt, ob er erſcheinen werde, dieſer iſt aber auch in der That eine Bedingung, nur in der Form einer Zeitbeſtimmung ausgedrückt L. 75 D. de condit. (35, 1).

Geſchehen oder Nichtgeſchehen von etwas ſeyn: die Bedingungen ſind entweder poſitive oder negative. Ferner kann er ein rein zufälliges Ereigniß ſeyn, ſey es, daß er überhaupt nicht vom menſchlichen Willen, oder wenigſtens nicht von dem der Perſon, welcher die Bedingung geſtellt iſt, abhängt: ut quid obtingat oder non obtingat, (Caſualbedingung), oder er kann von dem Willen dieſer Perſon abhängen: ut quid detur, ut quid fiat, oder ne detur, ne fiat. Hier kann wieder die Erfüllung der Bedingung rein auf den Willen dieſer Perſon geſtellt (Poteſtativbedingung), oder mit einem davon unabhängigen Ereigniß verknüpft ſeyn (conditio mixta)[m]). Ob die Bedingung zur einen oder andern dieſer beiden letzten Claſſen gehöre, kann von entſcheidendem Einfluß auf die Beantwortung der Frage nach der Erfüllung ſeyn; es entſcheidet darüber die Abſicht deſſen, der die Bedingung geſtellt hat[n]).

Die Exiſtenz des Rechtsgeſchäfts oder ſeines Inhalts kann auf doppelte Weiſe von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Der erſte Fall iſt, daß der Anfang dieſer Exiſtenz von der Bedingung abhängig gemacht wird: negotium sub conditione contrahitur, das Geſchäft iſt ein bedingtes, z. B. conditionalis stipulatio, man hat dieß eine Suſpenſivbedingung

---

m) L. 11 §. 1 L. 60 pr. D. de condit. (35, 1) L. un. §. 7 C. de caduc. toll. (6, 51): Sin autem aliquid sub conditione relinquatur vel casuali vel potestativa vel mixta, quarum eventus ex fortuna vel ex honoratae personae voluntate vel ex utroque pendeat —.

n) Es iſt z. B. dem Titius etwas vermacht, unter der Bedingung, daß er die Sempronia heirathet, oder daß er ſeinen Sclaven Stichus manumittirt. Er war bereit dazu, aber ehe es geſchehen konnte, ſtarb die andere Perſon. Iſt die Bedingung eine rein poteſtative, ſo iſt ſie für erfüllt zu achten, nicht ſo, wenn ſie eine vermiſchte iſt. Jenachdem nun der Teſtator bloß den Willen des Titius, oder geradezu das Ereigniß, das durch jenen Willen nur vermittelt wird, im Auge hatte, wird die Entſcheidung eine andere ſeyn müſſen, und ſolche verſchiedene Entſcheidungen kommen in unſeren Quellen vor: L. 23 §. 2 D. ad L. aquil. (9, 2) L. 54 §. 2 D. de legat. I. (30) L. 101 pr. D. de condit. (35, 1).

genannt. Der zweite Fall ist, daß das Aufhören jener Existenz auf die Bedingung gestellt ist, das Geschäft ist hier pure errichtet, aber es soll unter der gemachten Voraussetzung aufgehoben seyn, negotium sub conditione resolvitur, das Rechtsverhältniß ist in conditionem errichtet (Resolutivbedingung) [o]. So lange die Bedingung unentschieden ist, pendente conditione, ist im ersten Fall das davon abhängig gemachte Verhältniß nicht vorhanden, eine Forderung z. B. die unter einer (Suspensiv-) Bedingung gegeben ist, existirt nicht (neque cessit neque venit dies Note c), im zweiten Fall dagegen existirt es, ein Kauf z. B. dem die (Resolutiv-) Bedingung beigefügt ist, daß er aufgehoben seyn solle, wenn der Verkäufer einen besseren Käufer finden würde, besteht vollkommen während der Unentschiedenheit derselben. Die Entscheidung ist entweder Erfüllung der Bedingung (expleta conditio, conditio existit) [p], oder Nichterfüllung (deficit conditio) [q]. Die Wirkung der Deficienz der Bedingung ist, daß in dem bisherigen Zustand keine Veränderung eintritt, außer daß die Ungewißheit beseitigt und auch die Erwartung einer Veränderung ausgeschlossen ist; durch die Nichterfüllung der Suspensivbedingung wird die Nichtexistenz des Verhältnisses, durch die der Resolutivbedingung sein dauerndes Daseyn entschieden. Umgekehrt verändert die Existenz der Bedingung den bisherigen Zustand gänzlich:

---

o) L. 3 D. de contr. emt. (18, 1) L. 2 D. de in diem add. (18, 2) u. a.

p) Negative Bedingungen sind erfüllt, wenn das, was nicht geschehen soll, nicht mehr geschehen kann z. B. die Bedingung, wenn Titius innerhalb eines Jahrs etwas nicht thun wird, so wie das Jahr verstrichen, oder er schon vor dessen Ablauf gestorben ist, ohne daß er es gethan hat.

q) Positive Bedingungen sind unerfüllt, wenn das, was geschehen sollte, in der bey der Stellung der Bedingung beabsichtigten Art nicht mehr geschehen kann, z. B. wenn es innerhalb einer gewissen Zeit geschehen sollte, so wie diese Zeit, ohne daß es geschah, verstrichen ist. S. z. B. L. 29 D. de condit. (35, 1): Haec conditio: si in Capitolium ascenderit, sic recipienda est: si cum primum potuerit Capitolium ascendere.

die der Suspensivbedingung bringt das Verhältniß, das bisher nicht existirte, ins Daseyn, die der resolutiven vernichtet es, das bis dahin bestand. Es fragt sich aber: von welcher Zeit an wird diese Veränderung datirt? Das Einfachste scheint: von der Zeit der Erfüllung der Bedingung; dieß ist aber dem Wesen der Bedingung und der Absicht, die ihr zu Grunde liegt, nicht angemessen. Wenn etwas festgesetzt wird unter Voraussetzung eines künftigen ungewissen Umstands, so ist die Absicht: das Festgesetzte (sey es Seyn oder Nichtseyn, Entstehung oder Auflösung) soll jetzt gelten, nur freilich unter jener Voraussetzung, die wir als eine Bedingung hinzufügen, weil wir nicht allwissend sind. Wenn wir jemanden etwas geben unter einer Bedingung, so ist unsere Absicht, ihn jetzt zum Eigenthümer zu machen, eine Absicht, deren sofortige Wirkung nur durch die Ungewißheit des zur Bedingung gemachten Ereignisses ausgeschlossen ist; ebenso, wenn wir ein Geschäft für aufgehoben erklären unter einer Bedingung: es soll schon jetzt nicht bestehen, nur ist dieser Erfolg ungewiß; der Eintritt dieser Resolutivbedingung stellt das bisherige Daseyn des Geschäfts als ein bloßes Scheindaseyn dar. Daher ist die Wirkung der erfüllten Bedingung auf den Zeitpunkt der Festsetzung zurückzubeziehen, die Zwischenzeit der Ungewißheit ist nach der nun erlangten Gewißheit zu behandeln[r]), man hat dafür den Ausdruck gebildet: conditio existens retrotrahitur ad initium negotii, und ähnliche.

---

r) Für die Suspensivbedingung: L. 11 §. 1 D. qui potior. (20, 4) L. 16 D. de solut. (46, 3) u. a., für die Resolutivbedingung: L. 4 §. 3 D. de in diem add. (18, 2) L. 19 D. de usurp. (41, 3) u. a. Es versteht sich ohnedieß, daß beide Arten von Bedingungen in Beziehung auf diesen Grundsatz gleichstehen. Nur schließt derselbe nicht aus, daß unter besondern Umständen Convenienz und Rücksicht auf die Intention der Handelnden eine allzustrenge Durchführung des Princips verhindern, und in Beziehung auf einzelne Wirkungen z. B. auf die in der Zwischenzeit bezogenen Früchte eine mehr der Zeitbestimmung analoge Behandlung fordern können.

Nicht bey allen Rechtsgeſchäften ſind Bedingungen oder Bedingungen aller Art zuläßig. Es giebt Geſchäfte, die ihre Wirkung ſofort und entſchieden haben müſſen, wenn ſie überhaupt wirkſam ſeyn ſollen. So wie nun hier die Wirkung nicht durch einen dies hinausgeſchoben werden kann, ſo kann ſie auch nicht durch eine Bedingung ins Ungewiſſe geſtellt werden[s]). Manche Verhältniſſe laſſen eine willkührliche Beſchränkung ihrer Dauer nicht zu, daher keinen Endtermin, aber auch nicht, daß durch eine Reſolutivbedingung ihr Daſeyn wieder aufgehoben, das Geſchehene rechtlich ungeſchehen gemacht werde. Aber auch Bedingungen giebt es, die unſtatthaft ſind, es ſind die, wodurch eine rechtswidrige oder unſittliche Handlung befördert, ein Nachtheil für den ſie Unterlaſſenden, ein Vortheil für den ſie Begehenden beſtimmt werden ſoll[t]). Dieſe unſittlichen Bedingungen heißen turpes conditiones. Schon die Beifügung einer ſolchen Bedingung iſt eine Unſittlichkeit; wird ein Vertrag davon abhängig gemacht, ſo iſt der Vertrag ſelbſt ungültig[u]). Anders ſtellt ſich die Sache bey Teſtamenten, der, welchem etwas darin unter einer rechtswidrigen oder unſittlichen Bedingung hinterlaſſen wird, hat nicht, wie bey dem Vertrag, an dieſer unſittlichen Beſtimmung Theil genommen, es wäre ungerecht, ihn für die ſchlechte Geſinnung des Teſtators zu beſtrafen, daher bleibt die Hinterlaſſung gültig,

---

s) Papin. L. 77 D. de R. I. (50, 17): Actus legitimi qui (non iſt offenbar einzuſchalten) recipiunt diem vel conditionem, veluti mancipatio, acceptilatio, hereditatis aditio, servi optio, datio tutoris, in totum vitiantur per temporis vel conditionis adiectionem. Nonnunquam tamen actus suprascripti tacite recipiunt quae aperte comprehensa vitium adferunt, nam si acceptum feratur ei qui sub conditione promisit, ita demum egisse aliquid acceptilatio intelligitur, si obligationis conditio extiterit, quae si verbis nominatim acceptilationis comprehendatur, nullius momenti faciet actum.

t) L. 14. 15 D. de condit. instit. (28, 7).

u) L. 123 D. de V. O. (45, 1).

und die Bedingung wird gestrichen oder erlassen[v]). Ein anderer Begriff ist der einer unmöglichen Bedingung d. h. einer solchen, deren Erfüllung ein unmögliches Ereigniß voraussetzen würde, sey es natürlich unmöglich z. B. wenn zur Zeit des Vollmonds eine Sonnenfinsterniß eintreten wird, oder juristisch z. B. wenn Titius den Marktplatz der Stadt verkaufen wird[w]). Wer nun unter einer solchen conditio impossibilis etwas verabredet hat, der hat nichts verabredet; hat er die Unmöglichkeit gekannt, so kann man ihm gar nicht die ernstliche Absicht eines Rechtsgeschäfts zuschreiben, hat er sie nicht gekannt, so hat er wenigstens keine unbedingte Abschließung gewollt; das Geschäft gilt also nicht als bedingtes, weil es gewiß ist, daß die Bedingung nicht erfüllt werden wird, und nicht als unbedingtes, weil dieses nicht gewollt ist. Dieselbe Argumentation muß auch für testamentarische Dispositionen gelten, der Grund, welcher bey den unsittlichen Bedingungen eine andere Behandlung derselben bewirkte, tritt hier nicht auf gleiche Weise ein. Dieß behaupteten denn auch die Proculianer, die Sabinianer dagegen wollten diesen Fall wie den der rechtswidrigen und unsittlichen Bedingungen behandeln; Gaius selbst gesteht zu, daß diese Ansicht seiner Schule nicht hinlänglich begründet sey[x]). Dessenungeachtet finden wir, daß die Meinung der Sabinianer später die Oberhand gewonnen hat, wie sie denn auch von Justinian recipirt worden ist[y]). Sie ließ sich in der That

---

v) L. 9. 14 D. de condit. inst. (28, 5) L. 112 §. 3 D. de legat. I (30).

w) L. 137 §. 6 D. de V. O. (45, 1): — ubi omnino conditio iure impleri non potest — nullius momenti fore stipulationem, proinde ac si ea conditio quae natura impossibilis est, inserta esset. Nec ad rem pertinet quod ius mutari potest, et id quod impossibile est, postea possibile fieri: non enim secundum futuri temporis ius, sed secundum praesentis aestimari debet stipulatio.

x) Gai. III. 98.

y) Paul. III. 4b, 1. Ulpian. L. 3 D. de condit. (35, 1): *Obtinuit* impossibiles conditiones testamento adscriptas pro nullis habendas.

folgendergestalt begründen. Bey Testamenten muß im Zweifel die der Wirksamkeit und Völligkeit der Disposition günstigere Auslegung angenommen werden, dem Testator bringt dieß keinen Nachtheil, bei dem entgegengesetzten Verfahren würde die Gefahr, seinen Willen zu verfehlen, näher liegen[z]). In dem vorliegenden Fall hat er eine Disposition und eine ihr widersprechende Nebenbestimmung gemacht. Eines von beiden müssen wir als seinen Willen annehmen, die Disposition oder ihre Eludirung. Das erste ist der Gesinnung, die wir im allgemeinen bey einem Testator voraussetzen dürfen, gemäß, das zweite würde, wenn er die Unmöglichkeit nicht gekannt hätte, seinem Willen zuwider seyn, nähme man aber Absicht an, so wäre die Bedingung als eine Verhöhnung, mithin als eine Unsittlichkeit zu erklären, dieß aber würde auf dasselbe Resultat führen.

Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts als solchen besteht in der Erreichung seines Zwecks, also in der Hervorbringung oder Aufhebung des Rechts, auf das es gerichtet ist. Sie wird vereitelt durch seine Ungültigkeit. Diese Ungültigkeit kann doppelter Art seyn.

1) Der erste und einfachste Fall ist der, daß das Rechtsgeschäft schlechthin nicht existirt; es besteht vielleicht die äußerliche Thatsache z. B. eine Willenserklärung, aber sie hat ebensowenig eine rechtliche Existenz, als wenn gar nichts geschehen wäre: es ist kein Rechtsgeschäft da, nullum est negotium, das Geschäft ist nichtig. Man nennt diese vollkommene Ungültigkeit Nichtigkeit, Nullität[aa]). Die Folge davon ist, daß das Recht nicht entsteht, das dadurch hervorgebracht, oder das Recht fortdauert, welches dadurch aufgehoben werden sollte.

---

z) L. 12 D. de R. I. (50, 17) L. 24 D. de reb. dub. (34, 5).

aa) Die deutsche Ausdrucksweise kann die Vorstellung erwecken, es sey ein Rechtsgeschäft vorhanden, nur sey es nichtig. Dieses würde unrichtig seyn, ein nichtiges ist kein Rechtsgeschäft.

2) Es giebt aber noch einen andern Fall: das Rechtsgeschäft ist wirkungslos, weil jemand das Recht hat, es als ungültig zu behandeln, es anzufechten. In jenem ersten Fall wird es durch einen Rechtssatz unmittelbar rescindirt, in diesem zweiten kann es von jemanden durch ein Rechtsmittel rescindirt werden. Man kann diese unvollkommene Ungültigkeit Rescissibilität oder Anfechtbarkeit nennen. Es ist z. B. jemand durch Drohungen vermocht worden, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, das Geschäft ist nicht nichtig, aber er kann es durch exceptio oder durch in integrum restitutio unwirksam machen. Das Rechtsgeschäft ist in diesem Fall an sich (ipso iure) gültig, es existirt, und hat seine Wirkung z. B. Uebertragung des Eigenthums, Entstehung oder Aufhebung der Forderung (darum eben ist die Ungültigkeit eine unvollkommene zu nennen), seine Ungültigkeit hängt a) von der Existenz des Rechtsmittels ab, mit dem es anzufechten ist, und dieses kann möglicherweise wegfallen, wo dann das Rechtsgeschäft besteht, wie wenn ihm nie etwas entgegengestanden hätte[bb]), b) von dem Willen des zur Anfechtung Berechtigten, davon Gebrauch zu machen.

Ein anderer Unterschied, der mit dem jetzt dargestellten nicht zusammenfällt, betrifft die Zeit der Ungültigkeit. Ein Rechtsgeschäft kann von Anfang ungültig seyn, oder es nachher werden. Beides kann bey beiden Arten der Ungültigkeit eintreten. Ein Rechtsgeschäft ist von Anfang nichtig, wenn es z. B. von einem Wahnsinnigen vorgenommen ist, es wird nichtig, wenn ein wesentliches Erforderniß seines Bestehens

---

bb) Auch wie weit seine Wirkungen aufgehoben werden, hängt von der Beschaffenheit des Rechtsmittels ab, z. B. ob wenn ich eine Eigenthumsübertragung anfechte, ich mit meinem Anspruch auf eine gewisse Person beschränkt bin, oder die hingegebene Sache jedem Andern, der sie besitzt, abfordern kann. In dem letzten Fall ist dann der Erfolg der Rescissibilität so vollständig, wie der Nullität, nur wird er auf andere Art herbeigeführt. In der Vollständigkeit des Erfolgs liegt also der wesentliche Unterschied beider Arten der Ungültigkeit keineswegs.

(nicht bloß seiner Errichtung) nachher wegfällt z. B. wenn der Eigenthümer eines Grundstücks für dieses eine Servitut sich versprechen läßt, die künftig bestellt werden soll, wird die Stipulation vernichtet, so wie er das Eigenthum verliert[cc]). Es ist ferner von Anfang rescissibel, wenn der Grund seiner Anfechtung schon bey seiner Errichtung existirte, z. B. bey der Anfechtung wegen Zwangs, aber auch ein nachfolgender Umstand kann es anfechtbar machen, z. B. eine Uebereinkunft über die Auflösung eines Rechtsgeschäfts, die aber nicht die Wirkung hat, dasselbe ipso iure aufzuheben.

b. Schenkungen[a]).

CCV. Ein Rechtsgeschäft kann zum Inhalt eine Veräußerung haben. Im allgemeinsten Sinn ist darunter jedes absichtliche Ausscheiden eines Bestandtheils aus unserem Vermögen begriffen. Im engern Sinn wird der Ausdruck auf die Fälle beschränkt, in denen damit die Vermehrung eines fremden Vermögens verbunden ist: ein Bestandtheil tritt aus dem Vermögen des Einen mit dessen Willen heraus, und tritt zu dem des Andern hinzu (Veräußerung an einen Andern). Am anschaulichsten geschieht dieß, wenn der Bestandtheil bey diesem Wechsel seine juristische Form vollkommen beibehält, so wenn das Eigenthum einer Sache von dem Einen auf den Andern übertragen wird, an diesen Fall pflegt man daher zunächst bey dem Wort Veräußerung, alienatio, zu denken (res mea wird aliena). Diesem am nächsten steht der Fall, wenn ein Bestandtheil des Eigenthums z. B. eine Servitut bestellt oder umgekehrt von dem Berechtigten dem Eigenthümer zurückgegeben wird, obwohl hier schon dieser Bestandtheil bey dem Wechsel eine an-

---

cc) L. 98 pr. D. de V. O. (45, 1).

a) Die neuste Darstellung dieser Lehre, in welcher ihre wahren Grundlagen festgesetzt und im Einzelnen durchgeführt sind, giebt Savigny System IV §. 142—176.

dere Rechtsform erhält: bey dem Eigenthümer ist er ein ununterschiedener Theil seines Eigenthums, bey dem Andern ein besonderes Recht, Servitut u. s. f. Aber auch die Fälle sind Veräußerungsfälle, wo jemand ein Recht zum Vortheil eines Andern aufgiebt, ohne daß dieser ein Recht auch nur gleicher Art, oder ohne daß er überall ein Recht erwirbt z. B. Uebernahme einer Verbindlichkeit statt des Andern, Aufgeben einer Forderung gegen den Andern, wodurch dieser befreit wird. — Veräußerungsgeschäfte sind nicht bloß die, wodurch die Veräußerung unmittelbar ins Werk gesetzt wird z. B. Uebertragung des Eigenthums, Bestellung des ius in re, Erlaß der Forderung, sondern auch die, welche sie begründen, daher die Verträge, wodurch sich jemand zur Veräußerung verpflichtet. Diese Verträge lassen sich übrigens nicht bloß als Vorbereitungen einer Veräußerung, sondern auch zugleich selbst als Veräußerungen auffassen; wenn ich mich gegen jemanden verpflichte, ihm meine Sache zu geben, so ist dieser Vertrag der Grund der künftigen Veräußerung, insofern wir darunter die Veräußerung des Eigenthums verstehen [b]); sofern aber sein Vermögen durch die Forderung gegen mich schon vermehrt, und das meinige durch das Passivum, das ich übernommen, in der That schon vermindert ist (da das, was ich schulde, nur noch nominell zu meinem Vermögen gehört), enthält jener Vertrag selbst schon eine wirkliche Veräußerung.

Die Veräußerung kann nun in doppelter Art geschehen:

1) Der Veräußernde erhält ein Aequivalent gegen das, was er aufgiebt, der Werth seines Vermögens soll also nicht vermindert werden, wenn auch vielleicht unwillkührlich ein entgegengesetzter Erfolg eintritt, indem z. B. eine Sache um einen ihrem Werth nicht völlig entsprechenden Preis verkauft wird. Diese Veräußerungsgeschäfte, bey denen die Absicht

---

b) L. 67 pr. D. de V. S. (50, 16): Alienatum non proprie dicitur quod adhuc in dominio venditoris manet, venditum tamen recte dicetur.

auf eine specifische, aber nicht auf eine Werthveränderung des Vermögens geht, können Tauschgeschäfte im allgemeinen Sinn genannt werden.

2) Der Veräußernde soll kein Aequivalent erhalten, die Absicht ist also auf eine Veränderung des Vermögens auch dem Werth nach gerichtet, unentgeltliche Veräußerung. Unter diesen unentgeltlichen Veräußerungen ist die Schenkung, donatio, ausgezeichnet, indem für ein Geschäft, wenn es unter diesen Begriff fällt, besondere Bestimmungen gelten. Darum ist es von Interesse, den Begriff der Schenkung genau festzustellen.

Die Schenkung ist vor allem eine Veräußerung, dadurch sind von diesem Begriff die Zuwendungen des Vermögens oder eines Theils desselben, die sich auf dessen Schicksal nach dem Tod des Verfügenden beziehen, ausgeschlossen. Wer einen Erben ernennt, entfremdet sich sein Vermögen nicht, da er in dem Erben noch immer als Subject des Vermögens gedacht wird (§. 191, 7); das Vermächtniß kann in gewisser Rücksicht eine Schenkung genannt werden und wird es auch [c]), aber der Testator mindert dadurch nicht sein Vermögen, wie er es hat, sondern die Erbschaft, ein künftiges Vermögen, als dessen Subject er künftig wird gedacht werden, aber jetzt nicht fungirt. Bey allen diesen Verfügungen ist der Geber (Testator) nicht das Subject der Güter, die er giebt, und der das Subject derselben ist (die juristische Person des Verstorbenen) giebt sie nicht. Darum ist das Testament keine Veräußerung, und folglich keine Schenkung. — Ferner ist das bloße Ablehnen eines Gewinns, einer Vermögensvermehrung, z. B. Ausschlag einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, keine Veräußerung [d]), und darum auch keine Schenkung [e]).

---

c) L. 36 D. de leg. II (31).

d) L. 6 §. 2 D. quae in fraudem cred. (42, 8).

e) Insofern es mit der Absicht, einem Andern dadurch einen Vortheil zuzuwenden, geschieht, also hierin der Schenkung gleichsteht, kann es donatio genannt werden, aber eine eigentliche donatio ist es nicht

Die Veräußerung muß eine unentgeltliche seyn, eine reine Minderung des Vermögens. Diese Absicht heißt liberalitas [f]), nur reicht dieser Ausdruck weit über die Schenkung, selbst über die Veräußerung hinaus, da er überhaupt einen in uneigennütziger Gesinnung, ohne Rücksicht auf den eigenen Vortheil vorgenommenen Act bedeutet [g]). Dadurch ist zugleich jede Veräußerung ausgeschlossen, zu welcher jemand rechtlich verpflichtet war, denn durch die Zahlung einer Schuld wird das Vermögen nicht verändert: donari videtur quod nullo iure cogente conceditur [h]). Dagegen verträgt sich die Liberalität mit der Erfüllung der sittlichen Pflicht der Dankbarkeit; daher sind Schenkungen, deren Motiv Dankbarkeit ist (remuneratorische), wahre Schenkungen [i]), d. h. der Geber *kann* dabey den animus donandi haben; hat er ihn freilich nicht wirklich gehabt, sondern die Gabe als Bezahlung für den geleisteten Dienst betrachtet, so ist es, weil er nicht rechtlich dazu verpflichtet war, zwar noch immer eine Liberalität, aber wegen des Mangels des animus donandi keine wahre Schenkung [k]).

Der Erfolg der Veräußerung muß die Bereicherung eines Andern (des Beschenkten) seyn, in der Schenkung liegt ein Erwerb ex lucrativa causa [l]). Jede Vereitelung dieses Erfolgs

---

L. 5. §. 13. 14 D. de don. inter vir. (24, 1). In der That würde sonst auch die Ausschlagung eines Geschenks eine Schenkung seyn können.

f) L. 1 pr. D. de donat. (39, 5): — propter nullam aliam causam quam ut liberalitatem et munificentiam exerceat —.

g) Z. B. L. 1 §. 1. 2 D. de precar. (43, 26). — Auf dieses Erforderniß bezieht sich die Unfähigkeit der Administratoren fremder Güter, zu schenken. Sie beschränkt sich nicht auf Schenkungen, sondern gilt von jeder Liberalität L. 46 §. 7 D. de administr. tut. (26, 7) L. 7 D. de donat. (39, 5) L. 28 §. 2 D. de pact. (2, 14).

h) L. 82 D. de R. I. (50, 17). *i*) L. 10 §. 13 L. 12 D. mand. (17, 1).

k) L. 27 D. de donat. (39, 5). Ebenso wird auch behandelt eine Remuneration für eine Lebensrettung, wo nur die Inästimabilität des geleisteten Dienstes jene Intention einer Bezahlung ausschließt L. 34 §. 1 D. eod. Paul. V. 11, 6.

l) Nicht jede lucrativa causa ist eine Schenkung (sie kann z. B.

entzieht dem Geschäft den Charakter einer Schenkung[m]). Dadurch werden Verleihungen ausgeschlossen, die überhaupt nicht als Vermehrungen eines Vermögens aufzufassen sind, wie z. B. die Manumission, die Verleihung der Civität (obwohl das Wort donare im nichtjuristischen Sinn darauf angewendet wird), ferner alle Vermögenserwerbungen gegen Aufopferung eines entsprechenden Werths. Dagegen verträgt sich die Schenkung mit der Auflage einer Zweckbestimmung, die donatio sub modo ist eine wahre Schenkung, nur kann durch die Erfüllung des Modus (wenn er von der Art ist, daß er das Vermögen afficirt) der Umfang der Bereicherung und somit der Betrag der Schenkung verringert werden[n]). Der Erfolg der Bereicherung ist aber nicht hinreichend, es muß zugleich die Absicht des Gebers auf dieselbe gerichtet seyn, diese Absicht ist der animus donandi. Wer z. B. aus Irrthum ein indebitum zahlt, bereichert den Empfänger, aber schenkt nicht[o]).

In der Schenkung lassen sich zwei Elemente unterscheiden: ein objectives, der Erfolg einer reinen Vermögensminderung auf der einen, einer Bereicherung auf der andern Seite, und ein subjectives, der animus donandi. Dieser Wille darf aber, und dieß kommt als letztes Erforderniß zu den obigen hinzu, nicht bloß einseitig in dem Geber vorhanden seyn, auch der Beschenkte muß, um dieses zu seyn, mit diesem Willen übereinstimmen, er muß das ihm Gewordene als Schenkung empfangen, die Schenkung ist ein Vertrag[p]).

---

auch Erbeinsetzung, Vermächtniß seyn), aber jede Schenkung ist eine lucrativa causa.

m) Wer daher z. B. eine fremde Schuld bezahlt, macht dem Gläubiger kein Geschenk, dagegen kann es (unter Voraussetzung der übrigen Momente) ein Geschenk an den Schuldner seyn.

n) L. 18 pr. §. 1. 2 D de donat. (39, 5).

o) L. 53 D. de R. I. (50, 17): Cuius per errorem dati repetitio est, eius consulto dati donatio est.

p) L. 19 §. 2 D. de donat. (39, 5): non potest liberalitas nolenti adquiri. Wenn ich z. B. den Gläubiger des Titius befriedige, so

Wenn nun auf diese Art der Begriff der Schenkung eng begränzt ist: auf eine unentgeltliche Veräußerung zur Bereicherung eines Andern in dieser von dem Bereicherten genehmigten Absicht, so hat sie auf der anderen Seite hinsichtlich der Modalität des Geschäfts, in welchem sie sich verkörpert, eine sehr weite Anwendung. Die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte können durch jenen Inhalt Schenkungen werden (s. den Anfang dieses §.). Die beiden Hauptfälle sind[q]) 1) Schenkung einer Sache, rerum donatio, d. i. sofortige Uebertragung des Eigenthums mit dem animus donandi; am nächsten steht diesem Fall die Bestellung eines ius in re; 2) Schenkung einer Forderung gegen den Schenker, Schenkung durch Versprechen, wodurch sich jemand donandi animo zu etwas verpflichtet. Man nennt dieß Schenkungsversprechen, was nicht als ein

---

wird dieser befreit auch ohne sein Wissen, aber eine Schenkung ist es nie, ehe er es erfährt und meiner Absicht ihm zu schenken (ausdrücklich oder stillschweigend) zustimmt, die Schenkung acceptirt. Eben so kann ich jemand mit dem animus donandi zum Eigenthümer machen ohne sein Wissen (durch seinen Sclaven L. 10 D. de donat.), aber als Beschenkten kann ich ihn nicht betrachten, ohne daß er zustimmt. Ferner wenn ich ihm Geld als Geschenk gebe, er es als Zahlung einer Schuld empfängt, geht Eigenthum über, aber es ist keine Schenkung. Man hat gegen den ersten Fall eingewendet, das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten, und die andern Beschränkungen der Schenkung würden dadurch ganz illusorisch werden, indem ihre Anwendung auf jenen Fall durch das bloße Nichtwissenlassen verhütet werden könnte (Savigny System IV S. 149). Dieß scheint nicht richtig. Denn die Wirksamkeit des Verbots (die Zurückforderung von dem Beschenkten) kann gar nicht eintreten, ohne daß z. B. die beschenkte Frau davon, wenigstens jetzt, Kenntniß erhält, und sie mag jetzt die Schenkung acceptiren oder nicht, wird sie die für sie bezahlten Gelder, so weit sie dadurch bereichert ist, zurückzahlen müssen, da die Schenkung in beiden Fällen ungültig ist, nur aus verschiedenen Gründen, dort wegen Verbots, hier wegen Mangels der Acceptation.

q) Sie werden auch hervorgehoben in L. 3 §. 10 L. 32 §. 1 D. de don. inter vir. (24, 1). In der ersten Stelle wird noch das Beispiel des Erlasses einer Forderung, als ein eben so nahe liegendes, hinzugefügt.

Verſprechen zu ſchenken verſtanden werden darf: die Schenkung geſchieht durch das Verſprechen ſelbſt, die Erfüllung iſt keine Schenkung mehr, da ſie erzwungen werden kann. Natürlich wird, wie dort eine gültige Eigenthumsübertragung, ſo hier ein gültiges Verſprechen vorausgeſetzt, wodurch wirklich für den Beſchenkten eine Forderung entſteht, alſo ſein Vermögen vermehrt wird. Die Form dafür iſt die Stipulation, da aus einem bloßen Pactum keine klagbare Forderung entſpringt. Antoninus Pius hat in dieſer Hinſicht Schenkungen zwiſchen Eltern und Kindern begünſtigt, es ſoll hier mit der Form nicht genau genommen werden, jede ſichere Willenserklärung ſoll hinreichen, um dem animus donandi ſeine Wirkung zu geben[r]). Juſtinian hat dieß auf alle Perſonen ausgedehnt, ſo daß alſo nun eine klagbare Forderung aus einem Pactum darum entſteht, weil es unter den Begriff einer Schenkung fällt[s]). — Das Geſchäft, wodurch die Schenkung geſchieht, kann übrigens nicht bloß ein reines Schenkungsgeſchäft ſeyn, ſondern auch noch daneben einen andern Inhalt haben, ſo kann z. B. die Schenkung mit einem Kauf ſich verbinden, wenn donationis causa der Preis geringer oder höher als der Werth der Sache geſtellt wird, es iſt hier theilweiſe verkauft oder gekauft, theilweiſe geſchenkt[t]).

Die Schenkung kann durch eine Bedingung auf den Tod des Schenkers geſtellt werden, eine ſolche heißt mortis causa donatio. Das Gemeinſchaftliche aller Fälle derſelben iſt, daß ſie erſt durch den Tod des Schenkers vollendet, und daß dieſe Perfection durch den früheren Tod des Beſchenkten ausgeſchloſſen wird[u]). Dieß hindert nicht, daß ſchon jetzt das Recht,

---

r) Fragm. vat. 314. L. 4 C. Th. de don. (8, 12).

s) L. 35 §. 5 C. de donat. (8, 54) §. 2 I. de donat. (2, 7).

t) L. 5 §. 5 D. de donat. inter vir. (24, 1).

u) L. 1. 32. 35 §. 2 D. de mortis c. don. (39, 6): — et hoc est quare vulgo dicatur, se potius habere vult, quam eum cui donat, illum deinde potius quam heredem suum.

welches den Gegenstand der Schenkung ausmacht, z. B. das Eigenthum auf den Beschenkten übertragen werde, es geschieht dieß widerruflich (jene Bedingung hat hier die Bedeutung einer Resolutivbedingung, im entgegengesetzten Fall die einer Suspensivbedingung)[v]. Aber eine schon jetzt unwiderruflich geschehene ist keine mortis causa donatio[w]. Zu jenem gemeinschaftlichen Inhalt kann nun noch die freie Widerruflichkeit durch den Schenker hinzukommen, so daß die Schenkung nicht bloß durch den früheren Tod desselben, sondern auch durch seinen willkührlichen Widerruf vernichtet wird, ja dieser Vorbehalt der Willensänderung ist stillschweigend zu vermuthen[x]. Ferner was das Motiv der Schenkung anlangt, kann sie durch eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Lebensgefahr oder auch nur durch den Gedanken an den Tod überhaupt veranlaßt, und im ersten Fall davon abhängig gemacht seyn, daß der Schenker in jener Lebensgefahr seinen Tod findet[y]. Diese Schenkung Todes halber nähert sich den letztwilligen Dispositionen, und ist in vielen Stücken ihnen gleichgestellt worden. Jede andere Schenkung, auf welche der Tod des Schenkers jenen Einfluß nicht hat, ist eine donatio inter vivos, sie ist eine vera et absoluta donatio entweder schon jetzt, oder (da auch sie möglicherweise von einer Bedingung abhängig gemacht werden kann) kann es wenigstens ohne Rücksicht auf den früheren oder späteren Tod des Schenkers werden[z].

CCVI. Eine Veräußerung kann in ihrer Rechtsbeständigkeit dadurch beeinträchtigt seyn, daß sie unter den Begriff der Schenkung fällt. Drey Fälle kommen vor:

1) sie ist ganz ungültig, wenn sie eine Schenkung unter Ehegatten ist; dieß bezieht sich nur auf donationes inter vivos,

---

v) L. 2. 29 D. eod. *w*) L. 27 D. eod.
x) L. 16 D. eod. *y*) L. 3—6. 35 §. 4 D. eod.
z) L. 35 §. 2 L. 42 §. 1 D. eod.

eine mortis causa donatio unter Ehegatten iſt nur Vorbereitung einer Schenkung, die Schenkung ſelbſt wird erſt dann vollendet, wenn die Parteien (durch den Tod des Schenkers) aufgehört haben, Ehegatten zu ſeyn, alſo die Anwendbarkeit des Verbots wegfällt[a]);

2) ſie iſt ganz oder theilweiſe ungültig, wenn ſie das geſetzliche Maß überſchreitet, oder nicht in einer gewiſſen beſonderen Form geſchloſſen iſt, ſofern ſie nicht zu den von dieſen Beſchränkungen befreiten gehört; dieß bezieht ſich ebenfalls nur auf Schenkungen inter vivos[b]);

3) ſie kann aus andern Gründen widerrufen werden; auch dieß bezieht ſich vornehmlich auf donationes inter vivos, da bey Schenkungen Todes halber regelmäßig ohnehin ein willkührlicher Widerruf ſtattfindet; iſt aber dieſer beſchränkt, ſo kann auch bey ihnen jener exceptionelle Widerruf in Anwendung kommen.

Von dieſen drey Einſchränkungen kann das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten, ſoweit es eine eigenthümliche Natur hat, erſt im Zuſammenhang mit dem Eherecht dargeſtellt werden, es iſt daher hier nur von den beiden andern etwas näheres anzugeben. Zunächſt von der dritten.

Eine gültige und unwiderrufliche Schenkung enthält an ſich eine ſo vollſtändige und definitive Veräußerung als irgend ein anderes Veräußerungsgeſchäft. Dennoch giebt es Fälle, wo der Umſtand daß die Veräußerung ſchenkungsweiſe geſchah, dem Geber eine Zurückforderung gewährt[c]). Altes Recht war es, daß Schenkungen des Patrons an den Freigelaſſenen wäh-

---

a) L. 9 §. 2 L. 10. 11 D. de don. inter vir. (24, 1).

b) S. noch unten bey der Wirkung der Lex Cincia.

c) Durch die Schenkung kann das Recht eines Dritten verletzt ſeyn z. B. die Anſprüche der Gläubiger, der Pflichttheil der Notherben, das Erbrecht des Patrons; daß dieſe Perſonen die ſie verletzende Schenkung ganz oder theilweiſe umſtoßen können, gehört nicht hieher.

rend des Lebens beider frey widerrufen werden konnten[d]), daſſelbe galt ohne Zweifel auch von den Schenkungen des Vaters an ſeine (emancipirten) Kinder, zu denen er ſich als parens manumissor in einem ähnlichen Verhältniß befindet[e]). Andern Aſcendenten wird dieſes Recht abgeſprochen[f]). Diocletian beſchränkte die Revocation der Väter auf den Fall, wenn ſie ein pflichtwidriges Benehmen der Kinder gerichtlich erweiſen würden[g]), anderen Schenkern wurde das Recht wegen Undanks des Beſchenkten zu revociren, wiederholt verſagt[h]). Wenig ſpäter iſt auch das Recht der Patrone auf den Fall der erweislichen Undankbarkeit beſchränkt worden[i]), Conſtantius und Conſtans haben noch einen zweiten hinzugefügt: wenn dem Patron nach der Schenkung Kinder geboren werden[k]). Dieſelben Kaiſer, indem ſie Diocletian's Geſetz vom

---

d) Fragm. vat. 272 (Philipp.) 313 (Dioclet. im J. 296).

e) Es geht unter andern aus folgender Rechtsentwickelung hervor. Eine Schenkung des Vaters an die in potestate iſt nichtig, weil er überhaupt kein Recht an ſie übertragen kann, ſie wurde auch durch ſeinen Tod ohne Willensänderung nicht gültig Fragm. vat. 294 (Papinian); die Schenkung an die Emancipirten dagegen wurde unwiderruflich durch den Tod. Als nun ſpäter die letztere dem willkührlichen Widerruf entzogen wurde, übertrug man die Convaleſcenz durch den Tod auf die erſtere, Dioclet. L. 18 pr. C. fam. erc. (3, 36) Iustinian. L. 25 C. de don. inter vir. et uxor. et a parentibus in liberos factis et de ratihabitione (5, 16).

f) L. 2. 3. 6 C. de revoc. donat. (8, 56).

g) Das Geſetz wird von Conſtantius und Conſtans in L. 2 C. Th. de revoc. don. (8, 13) erwähnt und wiederholt. (Fragm. vat. 279 Dioclet. im J. 286, ſetzt dieſen Rechtsſatz ſchon voraus.) So ſehr aber widerſprach dieſe Beſchränkung der gemeinen Rechtsanſicht, daß noch 426 Valentinian III ſie von neuem einſchärfen mußte L. 6 C. Th. eod. (L. 9 C. I. eod.) *h*) Fragm. vat. 275.

i) Im juſtinianiſchen Recht iſt dieß durch Interpolation der Conſtitution des Philippus (Note d) ausgedrückt L. 1 C. de revoc. don. (8, 56). Eine Verordnung Diocletian's von 296 (Fragm. vat. 313) enthält noch das alte Recht.

k) L. 3 C. Th. de revoc. don. (8, 13) v. 355 (L. 8 C. I. eod.).

Vater (Note g) erneuern, haben der Mutter 349 das Recht gegeben, wegen Impietät der Kinder die an sie gemachten Schenkungen zur Hälfte zurückzunehmen, was sie 358 auf das Ganze erstreckten[l]). Justinian endlich dehnte die Revocation wegen Undanks auf alle Schenkungen aus, reducirte sie aber zugleich auf bestimmte Gründe, die allein zur Begründung des Widerrufs tauglich seyn sollen[m]).

Wichtiger ist die Aufstellung eines Maßes, dessen Ueberschreitung, und einer besonderen Form, deren Vernachläßigung die Schenkung unwirksam machen kann. Diese Einschränkung hat ihren ersten Ursprung in der Lex Cincia v. J. 550, von dem Volkstribun M. Cincius Alimentus gegeben[n]). Ein Theil ihres Inhalts ist an einem andern Ort vorgekommen (§. 155), hieher gehören ihre Bestimmungen über die Schenkungen[o]). Dieser Inhalt des Gesetzes war zur Zeit der classischen Juristen wenigstens zum Theil noch gültig[p]). Von manchen Punkten

---

l) L. 1. 4 C. Th. eod. Unter diesen Umständen ist es wohl nicht zuläßig, dieses Revocationsrecht der Mutter als altes Recht zu betrachten; es ist nothwendig, in der Stelle Papinian's L. 31 §. 1 D. de donat. (39, 5) den letzten Satz als Interpolation zu nehmen, und das hat um so weniger gegen sich, als er in der That der vorausgehenden Gedankenreihe widerspricht.

m) L. 10 C. de revoc. don. (8, 56). *n*) Cic. Cato 4.

o) Von den Untersuchungen über diesen Inhalt des Gesetzes aus den früher schon bekannten Quellen ist hervorzuheben: Savigny über die lex cincia de donis et muneribus, und deren spätere Umbildungen, Zeitschrift IV. 1. Seit dieser Zeit ist in den zwey Titeln der vaticanischen Fragmente über Schenkungen eine neue reichhaltige Quelle hinzugekommen. Diese hat besonders in den ersten Jahren nach ihrer Herausgabe mehrfache Bearbeitungen unserer Lehre veranlaßt: von Rudorff (de lege cincia 1825) Wenck (Vorrede zu Haubold opusc. acad. I p. XXXVII sqq. 1825) Francke (Civil. Abhandl. 1826 S. 1 ff.) Klinkhamer (de donationibus 1826) Hasse (Rhein. Museum I S. 185 ff. 1827, III S. 174 ff.) Unterholzner (Rhein. Museum III S. 153 ff.) Bruns: quid conferant vat. fragm. ad melius cogn. ius rom. (1838) p. 112 sqq. Vgl. noch Savigny System IV §. 165.

p) Paulus schrieb einen liber singularis ad L. cinciam L. 29 D.

des damaligen Rechts ist es nicht völlig gewiß, ob sie auf Bestimmungen des Gesetzes selbst oder auf Ergänzungen durch andere Rechtsquellen beruhen. Die folgende Untersuchung wird dieß näher darlegen.

Es bestand ein altes Gesetz, welches Schenkungen über ein gewisses, uns unbekanntes Maß verbot [q]). Daß dieses die Lex Cincia sey, war schon nach unseren früheren Quellen höchst wahrscheinlich, durch die vaticanischen Fragmente ist es unzweifelhaft gemacht [r]).

Ferner ist für Schenkungen eine gewisse Form vorgeschrieben. Sie sollen durch Uebertragung des Eigenthums und des Besitzes geschehen, und in letzterer Hinsicht überdieß mit dem Erfolg, daß der Beschenkte in diesem Besitz geschützt zu werden fordern kann. Erst dann ist die donatio perfecta, außerdem imperfecta [s]). Dieß stellt sich bey den verschiedenen Arten von

---

de legib. (1, 3), und die größeren Werke scheinen einen Theil der Schenkungslehre stets an dieses Gesetz angeknüpft zu haben, woher es kommt, daß die vaticanischen Fragmente einen Titel mit dieser Ueberschrift geben: de donationibus ad legem cinciam. Paulus handelte in seinem Edictscommentar im 71 Buch davon: ad cinciam Fragm. vat. 298, bey den Exceptionen.

q) Ulpian's Fragmente enthalten die lückenhafte Stelle: prohibet, exceptis quibusdam cognatis et si plus donatum sit, non rescindit. Minus quam perfecta lex est quae etc. Ob L. 21 §. 1 D. de donat. (39, 5): — supra legis modum tibi promisit — L. 24 eod.: — qui donationis causa supra modum legis promisit — u. a. dafür angeführt werden können, steht dahin; wahrscheinlich sind diese Ausdrücke interpolirt s. unten.

r) Vornehmlich durch §. 304: excipit tutorem qui tutelam gerit, si dare volet, quia tutores quasi parentes proprii pupillorum sunt, *nam permisit eis* (*in*) *infinitum donare.* Contra ut possit pupillus donare, non excepit.

s) Fragm. vat. 310—313. Daher wird §. 283 in einem Rescript Diocletian's die Schenkung für ungültig erklärt, wenn die Sache so tradirt worden sey, daß sie nach dem Tod des Empfängers an den Geber zurückkehre; denn hier sey kein Eigenthum übertragen, da dieses nicht ad tempus gegeben werden könne. Es fehlte also eines jener Erforder-

Sachen ſo: bey Grundſtücken, die mancipi ſind, iſt Mancipatio und Traditio erforderlich[t]), bey ſolchen, die nicht mancipi ſind (Provincialgrundſtücke: praedia tributaria, stipendiaria), bloß Tradition[u]); bey beweglichen Sachen nach demſelben Unterſchied Mancipation und Tradition oder bloß die letztere, hier aber reicht dieß nicht aus: der Beſchenkte muß auch die Sache den größeren Theil eines Jahrs beſeſſen haben, weil er erſt dadurch den Schutz in dem Beſitz durch das interdictum utrubi (ſ. unten §. 225) gewinnt; erſt dann iſt die Schenkung perfect[v]). Die Mancipation kann durch Uſucapion erſetzt werden[w]). Durch dieſe Vorſchriften iſt ausgeſchloſſen die Schenkung durch irgend ein anderes Rechtsgeſchäft: durch Stipulation[x]), durch einen Erlaßvertrag[y]), Beſtellung eines Uſusfructus[z]) u. ſ. f. Auch für dieſe Anordnung einer Form iſt zu behaupten, daß ſie ſchon in der Lex Cincia gemacht worden iſt, es geht aus mehreren Stellen mit Sicherheit hervor[aa]).

---

niſſe. Im juſtinianiſchen Codex (L. 2 C. de don. sub modo 8, 55) iſt daher das Reſcript total verändert. — In L. 42 pr. D. de mortis c. don. (39, 6) wird ein ähnlicher Fall anders entſchieden, aber dort iſt der Beſchenkte ein cognatus, alſo eine persona excepta ſ. unten.

t) Fragm. vat. 313. *u*) Fragm. vat. 293. 313. *v*) Fragm. vat. 293. 311. *w*) Fragm. vat. 293. *x*) Fragm. vat. 310. 311.

y) L. 1 §. 1 D. quib. mod. pignus (20, 6).

z) Fragm. vat. 283 a. E. Im juſt. Codex (Note s) iſt dieſer Satz ganz weggelaſſen. — Durch die Beſchränkung der donatio auf Eigenthumsübertragung (abgeſehen von den ausgenommenen Perſonen) erklärt ſich, wie die juſtinianiſchen Inſtitutionen durch Nachahmung eines früheren Muſters (denn erfunden haben ihre Verfaſſer das ſchwerlich) darauf kommen konnten, den Titel von der Schenkung zu den Eigenthumserwerbsarten zu ſtellen.

aa) Fragm. vat. 310 wird geſagt, die Schenkung ohne jene Formen ſey bey exceptae personae gültig, weil hier die exceptio legis cinciae nicht entgegenſtehe. §. 259: die ohne die geſetzliche Form gemachte Schenkung werde durch den Tod des Schenkers ohne Willensänderung wirkſam, weil morte cincia removetur. In beiden Stellen alſo wird die Ungültigkeit wegen des Formmangels der Lex Cincia zugeſchrieben.

Von dieſen beiden Vorſchriften ſind aber in der Lex Cincia eine Anzahl von Perſonen ausgenommen: personae exceptae legis cinciae, welche frey ſchenken und nehmen können. Ausgenommen ſind unter ſich Cognaten bis zum fünften Grad und vom ſechſten sobrinus und sobrina, und die durch Poteſtas, Manus, Mancipium, oder Ehe mit einem ſolchen Verwandten verbunden ſind, von den Affinen privignus, privigna, noverca, vitricus, socer, socrus, gener, nurus, vir et uxor (ſoweit nicht die Schenkung um der Ehe willen unter ihnen verboten iſt, namentlich alſo wenn ſie divortii causa geſchieht), sponsus et sponsa. Ferner ſind Schenkungen des Freigelaſſenen an den Patron (und nach der Anſicht mancher römiſcher Juriſten auch an die Kinder des Patrons), des Tutors an den Pupillen ausgenommen, und an eine Cognatin ohne Beſchränkung des Grads, wenn die Schenkung den Zweck der Dotation hat[bb]). Jene Vorſchriften gelten alſo nur von den personae non exceptae, die exceptae können eine Schenkung über das geſetzliche Maß erhalten, und die Schenkung wird bey ihnen perfect nach den allgemeinen Grundſätzen, nicht erſt durch die Beobachtung jener Formen, alſo durch Eigenthumsübertragung, wenn unmittelbar eine Sache geſchenkt werden ſoll, Beſtellung einer Servitut, Stipulation, Erlaß u. ſ. f.[cc]). Das Geſetz enthält ebenſowohl eine Beſtätigung der Schenkungen an die exceptae, als ein Verbot an die non exceptae personae.

Das Geſetz bezieht ſich nur auf wahre Schenkungen[dd]). Hier aber iſt es, auch wenn das von ihm feſtgeſetzte Maß klein war, ſehr gemildert durch die Befreiung jener Perſonen, bey denen es im allgemeinen und von beſondern Umſtänden abge-

---

bb) Fragm. vat. 298—309. *cc*) S. die Stellen Note s bis x.

dd) Daher eine Schenkung an den Lebensretter nicht darunter fällt, ſ. §. 205 Note k, ferner nicht der Erlaß eines Pfandrechts, Note y des gegenwärt. §.

sehen allein ein wirkliches Bedürfniß war, Schenkungen von einigem Belang zuzulassen. Eine noch bedeutendere Milderung aber lag in der Wirkung des Gesetzes.

Die Cincia war eine lex imperfecta, sie hatte weder die Nichtigkeit der contra legem gemachten Schenkungen, noch eine Strafe auf die Annahme festgesetzt. Aber dem Schenker wurde, wenn eine Schenkung contra legem gegen ihn geltend gemacht ward, sey es eine übermäßige oder eine nicht in jener Form gemachte, gegen die Klage (in rem actio, wenn die Schenkung z. B. durch Mancipation geschehen war, in personam actio, bey einer Schenkung durch Stipulation) eine exceptio gegeben, die entweder in ius gefaßt ist: exceptio legis cinciae, oder in factum: si non donationis causa mancipavi vel promisi me daturum[ee]). Die Proculianer giengen noch weiter, auch jeder Dritte, meinten sie, gegen den eine Klage auf eine solche Schenkung gegründet würde, könne die Exceptio vorschützen, das heißt, sie wollten diese Wirkung so viel als möglich der einer lex perfecta nähern[ff]). Es war derselbe auf möglichst strenge Handhabung des Gesetzes gerichtete Sinn, der auch Labeo die Ausnahmen ganz wörtlich interpretiren ließ[gg]). Jene Einrede wird ferner als replicatio gegeben, wenn der Beschenkte durch die Schenkung eine Exceptio gegen eine Klage des Schenkers erhalten hat[hh]). Ist aber durch die

---

ee) Fragm. vat. 310. 266 L. 5 §. 2 D. de doli except. (44, 4). Vgl. oben §. 170.

ff) Fragm. vat. 266 (Ulpian.): — nam semper exceptione cinciae uti potuit non solum ipse, verum, ut Proculiani contra tabulas (so die Handschrift nach Mai, Hollweg hat nach Rudorff sabinianos in den Text aufgenommen) putant, etiam quivis, quasi popularis sit haec exceptio. Ulpian billigt diese Meinung keineswegs, er bedient sich ihrer nur, um die Richtigkeit seiner Ansicht zu bestärken. Auch nicht alle Proculianer theilten sie L. 21 §. 1 D. de don. (39, 5).

gg) Fragm. vat. 306.

hh) Z. B. Tradition einer res mancipi, der Tradent hat noch das Eigenthum ex iure quiritium, und die Vindication, aber der Em-

Schenkung eine Klage ipso iure verloren gegangen, der Beklagte also nicht bloß ope exceptionis davon befreit (in welchem Fall eine replicatio keine Anwendung findet, da sie eine exceptio voraussetzt), so wird dem Schenker die verlorene Klage restituirt, ihm als rescissoria actio gegeben[ii]). Endlich hat der Schenker wegen dessen, was durch die donatio contra legem cinciam in das Vermögen des Beschenkten gekommen ist, die condictio [kk]).

Es ist also lediglich in den Willen des Schenkers gelegt, ob die Lex Cincia in Anwendung kommen soll oder nicht, und der wahre Ausdruck ihres Inhalts ist folgender: Schenkungen die das gesetzliche Maß überschreiten oder nicht in der vorgeschriebenen Form gemacht sind, können, vorausgesetzt daß der Beschenkte nicht eine persona excepta ist, von dem Schenker jederzeit widerrufen werden. Die Lex Cincia hindert ihn an keiner Schenkung, wenn sein Wille beharrlich darauf gerichtet ist, sie schiebt nur den Zeitpunkt der Perfection der Schenkung hinaus. So lange also der Schenker noch seinen Willen ändern kann, ist die Schenkung contra legem nicht perfect, darin liegt denn aber zugleich nothwendig, daß die Schenkung durch den Tod des Schenkers ohne Widerruf dem Einfluß der Lex Cincia entnommen wird: morte cincia removetur[ll]). Auch die Erben des Schenkers können jene Rechtsmittel haben, mit denen die Schenkung angefochten wird, aber sie sind unwirksam, wenn der Schenker ohne Willensänderung gestorben ist, der Beschenkte hat hier gegen ihre Zurückforderung die doli ex-

---

pfänger würde als bonitarischer Eigenthümer gegen ihn geschützt werden (§. 236 bey Note u), wenn nicht diese exceptio durch die replicatio legis cinciae elidirt würde Fragm. vat. 259.

ii) z. B. Befreiung des Schuldners durch Acceptilation, oder durch Novation zu Gunsten eines Andern L. 21 §. 1 D. de don. (39, 5).

kk) Fragm. vat. 266. L. 21 §. 1 D. de don. (39, 5) L. 5 §. 5 D. de doli exc. (44, 4).

ll) Fragm. vat. 259. 266. 294.

ceptio, gegen ihre exceptio oder replicatio legis cinciae die replicatio oder duplicatio doli. Nachdem solchergestalt die Wirkung des Gesetzes bestimmt ist, kann die Frage beantwortet werden, ob es sich auch auf mortis causa donationes erstreckt? Hier ist es nun von selbst klar, daß eine Anwendung auf diese in den allermeisten Fällen undenkbar war, denn diese Anwendung hätte jenen Schenkungen keinen größeren Grad von Widerruflichkeit geben können, als sie schon an sich haben. Höchstens also hätten die Schenkungen Todes halber, wobey der Schenker auf willkührlichen Widerruf verzichtet hat, unter das Gesetz fallen können. Aber es ist überhaupt nicht wahrscheinlich, daß man in ein Gesetz, welches die Perfection gewisser Schenkungen durch einen singulären Rechtssatz bis zum Tod des Schenkers hinausetzt, die Schenkungen sollte hereingezogen haben, die ihrer Natur nach vorher imperfect sind, denen also die Perfection nicht erst zu entziehen war[mm]).

Ein zweifelhafter Punkt ist das Verhältniß jener beiden Vorschriften, des Maßes und der Form. Die Frage ist: für welche Schenkungen (versteht sich: unter personae non exceptae) ist die Form vorgeschrieben? bloß für die das gesetzliche Maß übersteigenden, oder umgekehrt bloß für die kleineren? Beiden Ansichten scheint entgegenzustehen, daß in keiner der Stellen, die der Form der Lex Cincia Erwähnung thun, ein solcher Unterschied gemacht, oder irgendwie vorausgesetzt wird; dieß spricht besonders gegen die erste, welche die kleineren Schenkungen den Einflüssen des Gesetzes ganz entnehmen will. Durch die bisherige Entwickelung des Inhalts der Ler werden wir auf folgende Gestalt der Sache geführt. Das Ge-

---

mm) Für die mortis causa donationes bestand ein anderes beschränkendes Gesetz, die Lex Furia: qua exceptis personis quibusdam ceteris plus mille assibus legatorum nomine *mortisve causa capere* permissum non est Gai. II. 225. Ebenso sind sie später der Lex Falcidia unterworfen worden.

ſetz hat zwey Gründe neben einander aufgeſtellt, aus denen eine Schenkung unter nicht ausgenommenen Perſonen imperfect und widerruflich ſeyn kann: die Größe der Schenkung und der Mangel der Form. Das Natürlichſte iſt nun offenbar anzunehmen, daß jeder dieſer Gründe für ſich hinreicht, dem Schenker die Willensänderung zu geſtatten. Nun ſind vier Fälle möglich: 1) eine kleinere Schenkung iſt ohne die geſetzliche Form gemacht worden, ſie iſt imperfect; 2) eine kleinere Schenkung in der Form, ſie iſt perfect; 3) eine größere ohne die Form, ſie iſt imperfect und zwar ganz, über das Maß hinaus aus dieſem Grund ſelbſt, unter dem Maß wegen Mangels der Form; 4) eine größere in der geſetzlichen Form. Dieß iſt der zweifelhafte Punkt, der eine doppelte Behandlung zuläßt. Nach dem obigen Princip muß geſagt werden, die Schenkung iſt theilweiſe perfect (ſoweit ſie unter dem Maß iſt), theilweiſe imperfect (ſoweit ſie über das Maß hinausreicht). Es wäre aber auch möglich, daß man, wenigſtens ſpäter, der beobachteten Form die höhere Wirkung beigelegt hätte, auch den erſten Fehler, des Uebermaßes, zu heilen, ſo daß dadurch die eine Vorſchrift der Cincia, das Verbot höherer Schenkungen, ſtillſchweigend außer Uebung geſetzt worden wäre. Dieß würde beſonders dann erklärlich ſeyn, wenn das Maß des Geſetzes ſehr niedrig (etwa nur wie das der Lex Furia 1000 Aſſes) war; es würde damit aber auch übereinſtimmen, daß in den nicht interpolirten Quellen eine theilweiſe Gültigkeit der Schenkung nicht erwähnt wird[nn]), ferner ſo wenige Hindeutungen auf das geſetzliche Maß ſelbſt vorkommen[oo]).

---

nn) Rudorff will eine Erwähnung in Fragm. vat. 294 finden: eine Schenkung an den filius in potestate wird nicht wirkſam dadurch, daß der Vater ſeinen Willen nicht geändert hat (im Gegenſatz gegen die Schenkung contra legem cinciam), quoniam quod praecessit *totum* irritum est. Darin ſoll liegen, daß nach der Cincia nicht das Ganze, ſondern nur, was das Maß überſteigt, ungültig iſt. Dann würde der Juriſt ſo argumentirt haben: weil dort der ganze Betrag

Hiernach hätte am Ende der dritten Periode noch folgendes Recht aus der Lex Cincia gegolten: Schenkungen unter den exceptae personae werden perfect durch jedes Rechtsgeschäft, welches den Erfolg der Schenkung (Minderung des Vermögens des Schenkers, Bereicherung des Beschenkten) herstellt, unter non exceptae aber nur durch (Mancipation und) Tradition mit der Wirkung des Besitzschutzes, oder durch den Tod des Schenkers ohne entgegengesetzte Willenserklärung[pp]). Für den künftigen Beweis der geschehenen Schenkung zu sorgen, war natürlich Sache der Parteien, es war zu diesem Behuf die professio apud acta, gerichtliche Insinuation (Bd. I S. 396), sehr gewöhnlich geworden[qq]); auf die Perfection der Schenkung hatte sie keinen Einfluß, ihr Hinzukommen ersetzte kein anderes Erforderniß, ihr Wegbleiben entzog der Kraft der Schenkung nichts.

In der vierten Periode ist das Recht der Lex Cincia allmählich umgestaltet worden, endlich völlig untergegangen. Constantius Chlorus hat zuerst die gerichtliche Insinuation als eine nothwendige Form für Schenkungen unter non exceptae personae angeordnet, daneben aber das gesammte frühere Recht bestehen lassen. Constantin hat sie auch auf die personae exceptae ausgedehnt[rr]). In einer Verordnung von

---

der Schenkung ungültig ist, kann sie nicht convaleseiren, und dieß würde voraussetzen, daß nach der L. C. die Convalescenz der ganzen Schenkung aus dem Grund einträte, weil schon vorher ein Theil derselben gültig war. Dem ist aber nicht so. Der Grund, warum die Schenkung durch die Fortdauer des Willens wirksam wird, liegt auf keinen Fall in der vorherigen Gültigkeit eines Theils derselben.

oo) Fragm. vat. 304 (s. oben Note r) ist eine historische Bemerkung. Der Ausdruck übrigens in infinitum donare licet konnte als herkömmlich für Schenkungen, die nicht durch die Cincia beschränkt sind, immer beibehalten werden; so ist zu nehmen Paul. V. 11, 6.

pp) Mehr enthalten denn auch die Stellen der vaticanischen Fragmente aus dieser Zeit nicht.

qq) Fragm. vat. 266a. 268. 285.

rr) L. 1 C. Th. de sponsal. (3, 5). Diese Constitution ist vom

316 giebt Conſtantin eine weitläuftige Anweiſung darüber, wie man Schenkungen recht ſicher und mit Vermeidung künftiger Proceſſe abſchließen könne, ohne übrigens eine neue Form feſtzuſetzen[ss]). Die Tradition erſcheint darin als Theil des ganzen Acts, aber ohne Andeutung, daß ſie nun auch bey den personae exceptae nothwendig ſeyn ſoll. Hiernach würde das damalige Recht dieſes geweſen ſeyn: alle Schenkungen fordern die gerichtliche Inſinuation, die an personae non exceptae überdieß (Mancipation und) Tradition. So war es aber nicht, das Geſetz wurde anders verſtanden, wie wir aus dem Geſetz von 333 (Note rr) und einem Geſetz des Conſtantius und Conſtans von 355 ſehen[tt]). Der Vorzug der exceptae personae iſt ganz aufgehoben, nur für Eltern und Kinder iſt das Erforderniß der Mancipation und Tradition nachgelaſſen (nicht das der Inſinuation)[uu]). Bey der donatio ante nuptias iſt von Theodoſius 428 die Tradition im Fall der Inſinuation nachgelaſſen, und die Inſinuation, wenn eine ſolche Schenkung nicht mehr als 200 solidi beträgt[vv]).

Die Vorſchrift der Tradition als letztes Ueberbleibſel der

J. 319, jene Ausdehnung auf die personae exceptae ſcheint aber ſchon in einem Geſetz von 316 (Note ss) erwähnt zu ſeyn, wahrſcheinlich iſt ſie früher geſchehen, und die L. 1 v. 319 enthält nur eine beſondere Anwendung davon auf die Schenkungen unter Verlobten. 316 hat Conſtantin auch verordnet, daß die Inſinuation apud acta nur bey den Behörden des Domicils des Schenkers geſchehen könne L. 3 C. Th. de don. (8, 12). Jene Verordnung wird wiederholt in L. 5 C. Th. eod. (333), und von Conſtantius und Conſtans L. 6 eod.

ss) Fragm. vat. 249, abgekürzt als L. 1 C. Th. de don. (8, 12), und daraus wieder mit Veränderungen L. 25 C. I. de don. (8, 54).

tt) L. 5. 7 C. Th. de don. (8, 12).

uu) Auch die Erwähnung eines ſchriftlichen Schenkungsvertrags in der Verordnung Conſtantin's war als ein Gebot verſtanden worden, dieß beſeitigt ein Geſetz von Theodoſius II und Valentinian III L. 29 C. de don. (8, 54). Ebenſo die Erwähnung von Traditionszeugen, beſeitigt von Zeno L. 31 C. eod.

vv) L. 8 C. Th. de sponsal. (3, 5).

Lex Cincia (die Mancipation kam hier wie sonst außer Gebrauch, nur daß sich davon in den Schenkungsurkunden die bedeutungslosen Worte: sestertii nummi unius, quattuor assium erhalten hatten[ww]) scheint bis auf Justinian bestanden zu haben. Dieser hob sie auf, und führte das Recht der Schenkung in Absicht auf die Form auf folgende einfache Sätze zurück.

Die Schenkung kann durch jedes Veräußerungsgeschäft (Tradition, Schenkungsversprechen, Servitutbestellung, Erlaß einer Forderung u. s. w. vgl. §. 205) errichtet werden, und wenn sie nicht über 500 solidi beträgt, bedarf es keiner weiteren Form; beträgt sie mehr, so ist sie auf den Ueberschuß nur dann gültig, wenn die gerichtliche Insinuation hinzukommt[xx]). Der Mangel der Insinuation macht die Schenkung theilweise, soweit sie nämlich das Maß übersteigt, nichtig, eine Convalescenz durch den Tod des Schenkers ohne Widerruf tritt nicht ein.

B. Gegenstand der Rechte.

CCVII. Jedes Recht ist Macht über einen Gegenstand der vermöge dieses Rechts dem Willen des Berechtigten unterworfen ist (Bd. I §. 30). Dieses Verhältniß läßt sich auch so ausdrücken: der Berechtigte bezieht einen Gegenstand auf sich, und diese Beziehung ist den Rechtsvorschriften gemäß.

---

ww) L. ult. C. de don. (8, 54).

xx) Das Maß war anfangs 300 solidi, und nur bey gewissen Schenkungen auf 500 erhöht L. 34 pr. §. 1 C. de don. (8, 54). Die letztere Summe ist aber bald nachher auf alle erstreckt worden L. 36 §. 3 C. eod. Einige Schenkungen sind in beliebiger Höhe gültig ohne Insinuation: Schenkungen des Kaisers und an ihn, der magistri militum an die Soldaten, zum Loskauf von Gefangenen, zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude L. 34. 36 cit., Bestellung einer Dos, sofern darin eine Schenkung an die Frau liegt L. 31 pr. C. de iure dot. (5, 12). Die Verwandten haben kein Vorrecht mehr.

Die Beziehung eines Gegenstands auf sich setzt das Bewußtseyn dieses seines Selbst, auf das der Gegenstand bezogen wird, voraus. Wer sich etwas aneignet, in dem muß vorher dieses Bewußtseyn mächtig geworden seyn, sonst würde er nicht darauf kommen, dem Ich etwas zu unterwerfen. „Ich unterwerfe Mir einen Gegenstand", darin liegt, daß mir mein Ich, dem ich etwas unterwerfe, gegenständlich geworden ist, und zwar als das zum Herrschen Bestimmte, welchem etwas unterworfen seyn kann, mit andern Worten: dem Berechtigten muß seine Persönlichkeit gegenständlich geworden seyn. In einem Recht aber, welches in der Unterwerfung von etwas anderem besteht, steht die Persönlichkeit des Berechtigten nicht als Gegenstand sondern als Subject (z. B. Ich bin Eigenthümer dieser Sache), das Gegenständlichwerden der eignen Persönlichkeit liegt nicht in diesem Recht, sondern geht ihm vorher, ist seine Voraussetzung. Es geht ihm aber nicht vorher als ein bloßer zufällig sich bey jeder Aneignung wiederholender Impuls, sondern in der Form eines besonderen Rechts, in welchem es sich fixirt, und dessen Ausdruck die Worte sind: Ich bin Person, — worin also die eigene Person sowohl das Subject als auch der Gegenstand ist. An der Spitze aller Rechte steht daher

1) das Recht an der eignen Person, welches kein anderes Recht zur Voraussetzung hat, das vielmehr seine Voraussetzung in sich selbst trägt. Die Persönlichkeit ist hier zu einer Macht geworden. Wir nennen es das Recht der Persönlichkeit, es ist der Grund, auf dem alle anderen Rechte erbaut sind.

Unter den Gegenständen der Außenwelt ist einer, dessen Bestimmung in der Unterwerfung unter den Willen des Menschen vollkommen aufgeht, der keine andere Bestimmung hat, als die, dem Menschen unterworfen zu seyn: die Sache. Die Unterwerfung einer Sache kommt so vor, daß sie sich von dem Recht der Persönlichkeit noch nicht losgemacht und zu einem

selbstständigen Recht entwickelt hat, daß sie vielmehr noch lediglich in jenem Recht und mit ihm verwachsen ihr rechtliches Daseyn und ihren Schutz hat. Diese Unterwerfung ist der Besitz, ein aus dem Recht der Persönlichkeit herausstrebendes, aber von ihm noch festgehaltenes Rechtsverhältniß. So hat das Recht an der eigenen Person zwey Gestalten:

a) Recht der Persönlichkeit für sich,

b) Recht des Besitzes.

In dem Besitz enthält das Recht an der eigenen Person den Uebergang zu einem andern Recht. Die Unterwerfung einer Sache wird zu einem selbstständigen, von dem Recht der Persönlichkeit abgetrennten Recht; dieß ist

2) das Recht an einer Sache. Es ist das unmittelbar aus dem der Persönlichkeit abstammende Recht, es hat keine andere Voraussetzung als jenes, zwischen dem reinen Subject und dem reinen Object, das keine andere Bestimmung hat, als dieses zu seyn, bedarf es keiner Vermittelung durch ein anderes rechtliches Moment. Da die Sache völlig in der Beziehung auf die Person aufgeht, so ist ihre Unterwerfung eine vollständige, eine totale Aneignung der Sache an die Person. Dieß geht so weit, daß eine partielle Unterwerfung nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß die Sache wenigstens einem Andern vollständig unterworfen sey, mithin nur als ein Recht an einer fremden Sache, worin nicht bloß das negative Erforderniß liegt, daß die Sache nicht mir, sondern auch das positive, daß sie einem Andern gehört. In dem Bisherigen ist gegeben, daß das Recht an einer Sache ein doppeltes ist:

a) Eigenthum (totale Unterwerfung einer Sache),

b) ius in re aliena (partielle Unterwerfung).

Auch das Recht an einer Sache trägt den Uebergang zu einem andern Recht in sich. Er liegt zum Theil in der Natur der Dinge, welche Sachen sind, in dem passiven Widerstand, den sie dem menschlichen Willen leisten, und der durch menschliche Kraft gebrochen werden muß. Er gestaltet sich als relati-

ver Mangel, da die Erde zwar ſtets hervorbringt, was der Menſch bedarf, aber nicht an jedem Ort und zu jeder Zeit gleichmäßig, ferner als Rohheit des Stoffs, dem erſt die Geſtalt gegeben werden muß, in der er die menſchlichen Bedürfniſſe zu befriedigen geſchickt iſt. Die Unzulänglichkeit der Kräfte des Einzelnen führt zur Unterwerfung von Kräften Anderer, durch welche man jene Hinderniſſe überwinden kann. Dazu kommt aber noch als Erzeugerin einer anderen Claſſe von Rechten die Natur des Eigenthums ſelbſt, wodurch die Sache dem Willen des Einen ausſchließlich unterworfen, dem der Andern entzogen wird, und damit die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter, Ueberfluß an Sachen oder Kräften bey dem Einen, Mangel an dieſen oder jenen bey dem Andern. Das Reſultat iſt, daß ohne die Möglichkeit eines Austauſches von Sachen und Kräften die Unterwerfung von Sachen theils unmöglich, theils nutzlos werden würde. Das Rechtsinſtitut des Eigenthums erhält ſeine nothwendige Ergänzung erſt dadurch, daß der Eigenthümer, was ihm entbehrlich iſt, durch Austauſch in das wünſchenswerthe Gut verwandeln, der Nichteigenthümer durch Darbietung ſeiner Kräfte ſich Eigenthum verſchaffen kann. So geht aus dem Recht an der Sache

3) das Recht an einer Handlung eines Andern hervor, die Obligatio, wodurch die Handlung einer Perſon dem Willen der andern unterworfen wird. Dieſes Recht hat das Recht an der Sache zu ſeiner weſentlichen Vorausſetzung, es bezieht ſich darauf, und iſt eine Ergänzung deſſelben. So kann denn auch nur eine ſolche Handlung Gegenſtand der Obligatio ſeyn, die ihr Aequivalent in einer Sache findet, jede Forderung trägt den Werth des Eigenthums einer gewiſſen Sache in ſich, und leitet auf eine Eigenthumserwerbung oder auf die Erhaltung des erworbenen Eigenthums hin.

Die Außenwelt, die ſich dem Menſchen als Gegenſtand ſeines rechtlichen Willens darbietet, iſt zunächſt die willenloſe, die eben darum gänzlich der Unterwerfung hingegeben iſt, das

Gebiet des Eigenthums. Die Obligationen enthalten so wenig als die iura in re aliena einen Fortschritt aus dieser Sphäre heraus, sie sind nur andere Formen der Aneignung jener äußeren Güter, Vermittelungen des Eigenthums. Aber in den Wesen gleicher Art, die der Mensch als „Fleisch von seinem Fleisch" erkennt, thut sich dem rechtlichen Willen ein ganz neuer Gegenstand auf. Der Mensch findet sich in einer natürlichen Verbindung mit seines Gleichen, in der Familie, in der Volksverbindung. Sein Wille bezieht andere Menschen auf sich, er erkennt sie als die Seinigen, nur bezieht er sie nicht auf sich als Einzelnen, sondern als Glied der Verbindung, welche dieser Beziehung zu Grunde liegt. Daher indem er sie als die Seinigen, erkennt er sich zugleich als den Ihrigen; indem sie der Gegenstand seines rechtlichen Willens sind, ist er zugleich der des ihrigen. Dadurch entsteht

4) das Recht an einer Person außer uns. Es ist Unterwerfung einer Person; eine Person aber, ein berechtigtes Wesen, ist es, die unterworfen ist, die daher nicht rein unterworfen seyn kann, weil sie dadurch aufhören würde, als Person zu seyn, und zur Sache gemacht wäre. Eine Ungleichheit in der Stellung der Personen kann stattfinden, das Recht der einen Person an der andern kann ein Uebergewicht haben gegenüber dem entsprechenden Recht dieser an jener, wie bey dem Recht des Mannes an der Person der Frau, der Eltern an der Person der Kinder, aber eine Gegenseitigkeit liegt in jedem wahren Recht an einer Person, auch die Frau hat ein Recht an der Person des Mannes, das Kind an der Person der Eltern. Im römischen Recht ist in gewissen Verhältnissen jenes natürliche Uebergewicht so sehr vergrößert worden, daß das gegenseitige Recht des Unterworfenen ganz oder fast ganz außer Activität gesetzt worden ist, in den Rechten an Personen, welche die Römer unter dem Wort ius zusammenfassen (potestas, manus, mancipium). Diese Rechte sind nach der Analogie des Eigenthums behandelt, die Persönlichkeit der Unter-

worfenen selbst ist dadurch afficirt, sie sind den Sachen genähert worden. Daher sind zwey Gattungen von Rechten dieser Classe zu unterscheiden:

a) dem Eigenthum verwandtes Recht an einer Person,

b) reines Recht an einer Person.

Durch die Familie erhält das Vermögen eine Bestimmung, die seine Dauer über den einzelnen Berechtigten hinaus erstreckt. Das Vermögen soll sich durch den Tod desselben nicht in seine Elemente auflösen und verschwinden, sondern als Ganzes erhalten werden und auf die Familiengenossen, oder wen sonst das Recht an ihre Stelle setzt, übergehen. Durch diese Erhaltung wird aber das Vermögensrecht auch für die Zeit des Lebens erst vollendet. Die Rechtsverhältnisse gewinnen erst dadurch eine sichere Existenz, daß sie nicht von dem Leben der Personen abhängig sind, sondern auf die Erben übergehen; das Eigenthum erhält eine Dauer, die Obligatio eine Sicherheit, die ihr abgehen würde, wenn der Tod sie tilgte. Es ist nicht bloß der Gedanke an die Familie, sondern auch das Bedürfniß rechtlicher Ordnung und Garantie überhaupt, welches auf jenen Uebergang hinführt, der daher auch in andern analogen Fällen eingesetzt worden ist. Die Fortdauer des Vermögens über die Person hinaus ist nur denkbar, indem sich darin zugleich die Person des Berechtigten als seine das Ganze zusammenhaltende Spitze fortsetzt. Diese Person geht in den Successor über, er trägt sie in sich und repräsentirt sie, und hat durch sie das ihr zuständige Vermögen. So tritt zu den übrigen

5) das Recht an einer in uns übergegangenen Person, welches den Kreis der Privatrechte schließt.

Auch in ihrem Gegenstand sind die Rechte Veränderungen unterworfen, durch Einschränkungen und durch Erweiterungen (Accessionen), welche der Gegenstand erhalten kann. Nicht alle Gegenstände und alle Rechte sind solchen Modificationen, und die bey denen sie stattfinden, sind ihnen nicht auf gleiche

Weiſe ausgeſetzt. Das davon geltende Recht wird bey den einzelnen Rechten, die dieſem Einfluß unterliegen, darzuſtellen ſeyn.

C. Schutz der Rechte.

CCVIII. Ein Recht kann nicht ohne einen Schutz gegen Verletzung, gegen Hinderung oder Störung ſeiner Ausübung gedacht werden[a]). Der vollkommenſte Schutz beſteht in einer Klage, die mit dem Recht verbunden iſt, der weniger vollkommene, weil er von Vorausſetzungen abhängt, die ihn nutzlos oder unvollſtändig machen können, iſt der durch Einreden. Denn die Einrede ſetzt eine beſtimmte Verletzung des Rechts voraus, nämlich die Anſtellung einer Klage, die dem Recht des Beklagten widerſpricht, ſodann erreicht man dadurch nur die Abweiſung des Klägers, womit unter Umſtänden allerdings dem Berechtigten volles Genüge geſchehen ſeyn kann, während unter andern Umſtänden dieß vielleicht nicht hinreicht, ihn vollkommen zu befriedigen[b]).

In dieſem weſentlichen Element des Schutzes kann ein Recht Veränderungen erleiden. Solche Veränderungen treten ſchon durch die Geltendmachung der Rechte ſelbſt ein, durch Litiscontestation und Urtheil, indem das Schickſal des Rechts von dem Ausgang des Proceſſes abhängig iſt (§. 172. 175). Sodann kann die Geltendmachung des Rechts ſelbſt und damit ſeine weſentliche Wirkung beeinträchtigt werden. Iſt ein Recht aufgehoben, ſo fällt damit natürlich auch jede Geltendmachung deſſelben weg, umgekehrt kann es ſeyn, daß ein Um-

---

a) Das Allgemeine darüber ſ. in §. 29 des 1 Bands, die Ausführung für den römiſchen Proceß im dritten Buch.

b) Wenn z. B. jemand 100 von mir einklagt, der mir 1000 ſchuldig iſt, ſo kann ich mich gegen ſeine Klage durch eine Einrede (der Compenſation) ſchützen, mit dieſer aber erreiche ich im beſten Fall nur ſeine Abweiſung, alſo 100 von meiner Forderung, zur Bezahlung der übrigen 900 verhilft mir meine Einrede nicht.

ſtand die Exiſtenz des Rechts ſelbſt und unmittelbar nicht berührt, ihm aber ſeinen Schutz entzieht; iſt einem Recht auf dieſe Weiſe jeder Schutz entzogen, ſo iſt es, da ohne allen Schutz ein Recht nicht zu denken iſt, mittelbar ſelbſt aufgehoben. Eben ſo kann es geſchehen, daß einem Recht wenigſtens der vollkommene Schutz, die Klage, entzogen wird, wodurch es nicht völlig wirkungslos gemacht alſo zerſtört, aber in ſeiner Wirkung weſentlich gemindert iſt.

Klage im formellen Sinn iſt eine proceſſualiſche Handlung, im materiellen die Möglichkeit derſelben, das Klagerecht. In dieſem Sinn, in dem wir hier die Klage nehmen, iſt ſie auch vor ihrer wirklichen Anſtellung vorhanden, ſie exiſtirt mit dem Recht, aus dem ſie entſpringt, welches der Grund der Klage im materiellen Sinne iſt. Mit dem Recht geht natürlich auch die Klage unter, die ein Beſtandtheil deſſelben iſt, aber es kann auch umgekehrt die Klage für ſich verloren gehen; beſchränkt ſich der Verluſt auf dieſes Mittel der Geltendmachung, ſo beſteht das Recht fort, nur in einer unvollkommneren Geſtalt, da es des wichtigſten Schutzmittels beraubt iſt.

Die wichtigſte Art der Aufhebung von Klagen, die dieſen Erfolg hat, iſt die Verjährung: der Untergang einer Klage wegen Verſäumung ihrer Anſtellung innerhalb der dafür durch das Recht vorgeſchriebenen Zeit[c]).

Die Klagverjährung hat, ſo viel wir wiſſen, ihren erſten Urſprung im prätoriſchen Edict. Als der Prätor Klagen einzuführen begann, und damit Rechte anerkannte und ſchützte, die nach Jus civile nicht beſtanden, ſetzte er häufig als ein Erforderniß feſt, daß nicht ſchon ein Jahr ſeit der Entſtehung des Anſpruchs, der geltend zu machen war, abgelaufen ſeyn dürfe: in anno oder intra annum iudicium dabo, — intra

c) Die neuſte und befriedigendſte Darſtellung des Inſtituts der Klagverjährung enthält Savigny's Syſtem des heut. R. R. V §. 237—255.

annum agere permittam, — si non plus quam annus est, restituas[d]). Die Kürze der Zeit war dadurch gemildert, daß das Jahr als utilis annus behandelt wurde (§. 200): intra annum quo primum experiundi potestas fuerit, — quum de ea re qua de agitur, experiundi potestas est; dadurch waren die Tage, welche nicht Gerichtstage sind (§. 158), ferner an denen der Kläger durch ein unüberwindliches Hinderniß, welches auch die Bestellung eines Procurators ausschließt, abgehalten war, und an denen der Beklagte durch Abwesenheit ꝛc. die Anstellung der Klage verhindert hat, von der Berechnung ausgeschlossen[e]). Der Prätor wurde zu jener Beschränkung des Klagerechts, die dem alten Jus civile fremd war, bewogen ohne Zweifel theils durch den Vortheil, den es der richterlichen Thätigkeit gewährt, wenn die Thatsachen, auf deren Erkenntniß und Beurtheilung es ankommt, möglichst neu sind, theils durch die billige Rücksicht, den Gegner, den er einem im Jus civile nicht begründeten Anspruch unterwarf, nicht allzulang in Ungewißheit darüber zu lassen, ob der Kläger von dem Recht, das ihm der Prätor gewährte, wirklich Gebrauch machen werde oder nicht. Wenn der Gegner sicher war, nach Ablauf einer gewissen Zeit dem vom Prätor eingeführten Anspruch entgangen zu seyn, so war die prätorische Neuerung eher zu ertragen. Diese Rücksicht trat besonders ein, wenn der Prätor durch die verliehene Klage jemanden einen Gewinn verschaffte, also bey den Klagen auf eine Strafe, daher alle prätorischen Pönalklagen jener Verjährung unterwor-

---

d) Daß ein Jahr als Verjährungszeit gewählt wurde, erklären die Institutionen Justinian's durch die Bemerkung: nam et ipsius praetoris intra annum erat imperium, oder wie Theophilus sagt: die prätorischen Edicte selbst galten nur ein Jahr. Das ist ein müßiger Einfall, zu dem die äußerliche Aehnlichkeit der Zeit Veranlassung gab, ein wirklicher Zusammenhang der Dauer der Prätur und der Klagen ist der Natur der Sache nach undenkbar.

e) L. 1 D. de div. temp. praescr. (44, 3).

sen sind[f]); dagegen sind die Klagen, durch die der Kläger nicht bereichert, sondern sein Vermögen nur gegen eine Rechtsverletzung wieder hergestellt werden soll (quae rei persecutionem habent), von dieser Beschränkung frey[g]). In der Mitte zwischen beiden Classen stehen die wodurch der Kläger nur erhält, was ihm aus seinem Vermögen fehlt, aber dieß doch auf Kosten des Beklagten, so daß dieser möglicherweise einen reinen Verlust erleidet, so gut als bey den Pönalklagen, nur daß diesem Verlust nicht ein Gewinn auf Seiten des Klägers entspricht. Geschieht nun dieß contra ius civile, so ist die Klage auch hier auf ein Jahr beschränkt[h]).

Auch einige andere Klagen wurden der Verjährung unterworfen. So setzten die Aedilen eine zum Theil noch kürzere Zeit für die Klagen fest, durch welche der Käufer wegen Mängel der verkauften Sache Aufhebung des Contracts oder Entschädigung fordert. Der Grund lag vornehmlich darin, daß ohne diese Beschränkung ihrer Dauer Handel und Wandel unsicher und eine zuverläßige Entscheidung darüber, ob der Mangel schon zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen, in der Regel unmöglich werden würde. Dann schien es nothwendig die singulären Ansprüche des Fiscus auf das Vermögen

---

f) Mit Ausnahme der actio furti manifesti, denn durch diese verminderte vielmehr der Prätor den Anspruch, den der Bestohlene nach Ius civile gehabt hätte.

g) Beide Regeln werden gegeben in L. 35 pr. D. de O. et A. (44, 7): In honorariis actionibus sic esse definiendum, Cassius ait, ut quae rei persecutionem habeant, hae etiam post annum darentur, ceterae intra annum — —. Vgl. L. 3 §. 4 D. nautae, caup. (4, 9) L. 21 §. 5 D. rerum amot. (25, 2).

h) L. 35 pr. cit. So verjährt die actio doli mali in einem Jahr (was Constantin in ein biennium continuum verändert hat L. ult. C. de dolo 2, 21), obwohl sie bloß auf Entschädigung geht (freilich erleidet der damit Verurtheilte zugleich die Strafe der Infamia), auf Herausgabe dessen was an den Betrüger durch seinen Dolus gekommen ist, wird eine Klage auch post annum gegeben L. 28 D. de dolo (4, 3).

von Verbrechern oder auf andere verfallene Güter und auf sonstige Strafen durch die Festsetzung einer Zeit zu mäßigen, nach deren Ablauf die Klagen erlöschen und die Besitzer jener Güter gesichert sind. Diese Verjährungszeit ist eine zwanzigjährige[i]), ja der Anspruch auf erblose Güter geht schon in vier Jahren gegen die Besitzer verloren[k]), die Vindication eines durch Beeinträchtigung der fiscalischen Rechte verwirkten Guts in fünf Jahren[l]). Der Status einer Person ferner, ihre Freiheit, Ingenuität ꝛc. kann auch nach ihrem Tod angefochten, und dadurch die Stellung ihrer Kinder und das Schicksal ihres hinterlassenen Vermögens verändert werden. Um aber diese Verhältnisse nicht unendlichen Verationen auszusetzen, edicirte schon der Princeps Nerva, daß nach fünf Jahren von dem Tod an diese quaestiones de statu wegfallen sollten[m]). An diesen Rechtssatz schlossen manche Juristen auch die Verjährung der querela inofficiosi testamenti in fünf Jahren an, die denselben Zweck einer endlichen Sicherung der Erbverhältnisse hat; sie behaupteten darum, die Zeit beginne mit dem Tod des Erblassers, während Andere die Verjährung erst mit dem Antritt des eingesetzten Erben, gegen den die Klage anzustellen ist, anfangen ließen[n]).

Einen besondern Zweck hat die longi temporis praescriptio gegen speciales in rem actiones (aus dem Eigenthum und den iura in re). Ein Besitz von zehn Jahren unter Gegenwärtigen, von zwanzig Jahren unter Abwesenden, wenn er einen rechtmäßigen Anfang hat, soll gegen jene Klagen geschützt werden[o]). Diese Verjährung hat dieselbe Bestimmung wie die Usucapion: den Erwerb von Rechten zu sichern, indem

---

i) L. 13 pr. D. de div. temp. praescr. (44, 3) L. 1 §. 3 D. de iure fisci (49, 14). *k*) L. 1 C. de quadriennii praescr. (7, 37).

l) L. 2 C. de vectig. et commissis (4, 61).

m) Dig. XL. 15 Cod. VII. 21: ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur. *n*) L. 36 §. 2 C. de inoff. test. (3, 28).

o) Vgl. unten §. 240.

der lange Besitz den Beweis der sonstigen Erwerbung ersetzt. Sie ist ein Surrogat der Usucapion, wo diese keine Anwendung findet, und ist nachher aus dem Charakter einer bloßen Klagverjährung in den einer Ersitzung, einer Erwerbung des jene Zeit hindurch ununterbrochen ausgeübten Rechts, übergegangen.

Das Resultat von allem diesem ist für die Zeit der classischen Juristen folgendes. Die Regel war: einer Klage steht nicht entgegen, daß ihre Anstellung längere Zeit verschoben worden ist, diese Verzögerung bewirkt nicht den Verlust der Klage, actiones perpetuo dantur[p]). Dieß schließt nicht aus, daß das Recht aus dem die Klage entspringt, durch Ablauf einer gewissen Zeit verloren gehen kann, z. B. das Eigenthum dadurch daß ein Anderer die Sache usucapirt, die Forderung gegen den sponsor und fidepromissor nach zwey Jahren ex lege furia; denn dieser Untergang trifft nicht zunächst die Klage, obwohl diese natürlich mit dem Recht folgeweise untergeht. Jener Erfolg wird zwar durch die Nichtanstellung der Klage während jener Zeit vermittelt, da ihre zeitige Anstellung den Verlust verhüten würde, aber diese Versäumniß ist nicht die positive Ursache des Erfolgs, der wahre Grund des Verlustes liegt auf der Seite des Gegners. — Die Ausnahme nun von jener Regel ist, daß es temporales actiones giebt, die durch Nichtanstellung innerhalb einer gewissen Zeit verloren gehen, wo also die Unthätigkeit des Klägers den Verlust nicht bloß vermittelt, sondern unmittelbar und eigentlich verursacht; solcher Ausnahmen gab es schon in der dritten Periode eine nicht unbeträchtliche Anzahl. Betrachten wir sie aber nach ihrer Wichtigkeit für den Rechtsverkehr, so müssen wir sagen, daß die Klagverjährung die bedeutendsten und häufigsten Klagen fast gar nicht berührte.

Eine andere Wendung nahm die Sache in der vierten Pe-

---

p) Gai. IV. 101.

riode. Schon Conſtantin verordnete, daß die vetustas des Beſitzes, oder, wie dieß genau beſtimmt ward, die Zeit von vierzig Jahren eine Einrede gegen die in rem actio geben ſolle[q]). Dieſer Rechtsſatz entwickelte ſich aus einer Anwendung der unvordenklichen Zeit (§. 200 a. E.) auf den Beſitz einer fremden Sache, die vielleicht in der Praxis geſchehen war, und die der Kaiſer in jener Art und mit Beſtimmung der Zeit auf ein Menſchenalter genehmigte. Natürlich wurde kein rechtmäßiger Beſitz, wie bey dem longum tempus, ſondern nur die Verſäumung der Klage während jener Zeit gefordert, es war alſo eine reine Klagverjährung. Später ſcheint eine Zeit von dreißig Jahren für hinreichend gehalten worden zu ſeyn[r]). Dieſe Verjährung wurde auch auf die Klage wegen eines Colonus, der ſo lange außer dem Colonat gelebt hatte, angewandt[s]), aber ihre Anwendung auf perſönliche Klagen wurde ausdrücklich unterſagt[t]). Dabey blieb es aber nicht, ein für das Inſtitut der Klagverjährung höchſt wichtiges Geſetz von Theodoſius II 424 unterwarf mit ſehr wenigen Ausnahmen alle Klagen, die bis dahin perpetuae geweſen waren, der Verjährung von dreißig Jahren[u]). Die Zeit iſt, wie ſchon bisher bey allen Verjährungen über ein Jahr, tempus continuum, aber auch die in integrum restitutio gegen den Ablauf der Zeit iſt ausgeſchloſſen, nur daß für die Klagen der Unmündigen, ſo lange ſie unter Tutel ſind, die Verjährung nicht

---

q) L. 2 C. de praescr. XXX vel XL annorum (7, 39) L. 2 C. Th. de longi temp. praescr. (4, 13). *r*) Symmach. epist. V. 52.

s) L. 1–3 C. Th. de his qui conditionem (12, 19) von Honorius. Dreißig Jahre wenn er in derſelben Provinz, vierzig, wenn er in einer andern ſich aufgehalten hat.

t) Conſtantius u. Conſtans L. 2 C. Th. de longi temp. pr. (4, 13).

u) L. un. C. Th. de actionib. certo tempore finiendis (4, 14): Sicut in rem speciales (nach dem bisherigen Recht), ita ad universitatem ac personales actiones ultra triginta annorum spatium minime protendantur u. ſ. f. Mit einigen Veränderungen in den juſtinianiſchen Codex aufgenommen: L. 3 C. de pr. XXX ann. (7, 39).

laufen ſoll. Es fehlte nicht an Verſuchen, das Geſetz durch willkührliche Interpretationen zu umgehen, ſchon Valentinian III fand ſich 449 veranlaßt, ſeine Allgemeinheit von neuem einzuſchärfen[v]), aber noch Anaſtaſius eifert gegen das Beſtreben, durch mehr oder weniger ſcheinbare Auslegungen manchen Klagen gegen den Geiſt des Geſetzes die alte Unverjährbarkeit zu retten. Er verzweifelt an der Möglichkeit, dieſen Verſuchen durch unzweideutige Beſtimmungen zu begegnen, und greift zu dem Auskunftsmittel, für alle die Fälle, wo man mit einigem Schein an der Anwendbarkeit der dreißigjährigen Verjährung zweifeln könnte, eine vierzigjährige vorzuſchreiben, mit deren Ablauf dann aber ganz entſchieden die Klage erloſchen ſeyn ſolle[w]). Juſtinian ſchärft die Regel ein, daß alle Klagen, für die nicht eine kürzere Zeit feſtgeſetzt iſt, in 30 Jahren verjähren, und läßt nur zwey Ausnahmen zu, wo 40 Jahre nöthig ſeyn ſollen (die hypothekariſche Klage gegen den Schuldner, und unter Umſtänden gegen einen nachſtehenden Pfandgläubiger, und die Klagen, die ſchon einmal anhängig gemacht, aber nicht bis zum Urtheil durchgeführt worden ſind), auch nimmt er die Zeit, wo die Klage zu den Adventicien eines Filiusfamilias gehört, von der Rechnung aus[x]).

Durch dieſe allgemeine Einführung der Klagverjährung hat ſich die Bedeutung der Ausdrücke temporales und perpe-

---

v) Nov. Valent. tit. 27: de triginta annorum praescriptione omnibus causis opponenda. *w*) L. 4 C. de pr. XXX ann. (7, 39). Anaſtaſius ſelbſt hat nachher wieder für unverjährbar erklärt die Anſprüche der Städte auf die zum Eintritt in ihre Curie verpflichteten Perſonen und die Steuerforderungen des Fiscus L. 5. 6 C. eod.

x) L. 1 C. de annali exc. (7, 40). Nachher hat Juſtinian noch für ſolche Klagen der Kirchen und milden Stiftungen, die außerdem unter die dreißigjährige Verjährung fallen würden, anfangs 100 Jahre L. 23 C. de SS. eccles. (1, 2), ſpäter 40 Jahre als Verjährungszeit feſtgeſetzt Nov. 111. 131 cap. 6, für die Zurückforderung des in einem unerlaubten Spiel Verlorenen 50 Jahre L. 3 C. de aleat. (3, 43).

tuae actiones, die man als herkömmlich beibehielt, geändert. Da die dreißig- und mehrjährige Verjährung die Klagen trifft, welche früher unverjährbar waren, so werden nun perpetuae actiones diejenigen genannt, die erst in dreißig oder mehr Jahren verjähren, der Ausdruck temporales actiones, der nun eigentlich auf alle Klagen passen würde, wird auf die beschränkt, die eine kürzere Verjährungszeit haben.

Der Ausdehnung des Instituts der Klagverjährung im neueren Recht liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, daß die Vertheidigung gegen einen Anspruch desto schwieriger ist, je weiter seine Erhebung hinausgeschoben wird. Je länger ein Kläger mit der Anstellung seiner Klage zögert, desto günstiger gestaltet sich für ihn die Möglichkeit, daß das Gedächtniß einer etwa geschehenen Tilgung des Anspruchs oder sonstiger Einwendungen sich verliert, oder, was denselben Erfolg hat, daß die Mittel, wodurch sie bewiesen werden könnten, untergehen, während man auf der andern Seite annehmen muß, daß jeder, dem ein solcher Anspruch wirklich zusteht, ihn so bald als möglich geltend machen wird. Allerdings wird eine Verzögerung häufig in bloßer Unaufmerksamkeit und Nachläßigkeit des Klägers, nicht in einer bewußten Machination ihren Grund haben, aber es kann keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß billigerweise ihm, nicht dem Beklagten, der Nachtheil, der aus diesem Mangel an Sorgfalt entspringt, zuzuweisen ist.

Darum trifft nun aber auch die Verjährung

1) nur die Rechtsmittel, welche selbstständig und ohne die Thätigkeit eines Andern vorauszusetzen gebraucht werden können, also die Klagen, nicht die Einreden, da die Geltendmachung eines Anspruchs durch Einrede stets von der Anbringung eines anderen Anspruchs durch den Gegner abhängt[y]).

---

y) L. 5 §. 6 D. de doli exc. (44, 4): Non sicut de dolo actio certo tempore finitur, ita etiam exceptio eodem tempore danda est. Nam haec perpetuo competit, cum actor quidem in sua potestate ha-

2) Die Verjährung ſetzt eine entſtandene Klage (actio nata) voraus, vor dieſem Zeitpunkt kann ſie nicht anfangen zu laufen, und ſie wird durch das ſpätere Wegfallen ihrer Veranlaſſung unterbrochen. In einem gewiſſen Sinn iſt die Klage vorhanden mit dem Recht z. B. dem Eigenthum, der Obligatio, woraus ſie entſpringt. Aber dieß iſt zur Verjährung noch nicht hinreichend, ſie muß auch veranlaßt ſeyn, erſt dann iſt ſie eine actio nata. Dieß geſchieht dadurch, daß das Recht des Klägers verletzt, alſo die Vorausſetzung des Schutzgeſuchs eingetreten iſt. Die Verjährung einer Vindication ſetzt daher voraus, daß ein Anderer die Sache und zwar ſo beſitzt, daß er dem Eigenthümer dieſen Beſitz vorenthält[z]), und wenn er den Beſitz verliert, ſo iſt die Verjährung unterbrochen, und beginnt gegen den neuen Beſitzer von neuem, wenn dieſer nicht Succeſſor des vorigen iſt und ſomit den Beſitz dieſes nur fortſetzt[aa]). Bey perſönlichen Klagen muß nicht bloß die Obli-

---

beat, quando utatur suo iure, is autem cum quo agitur, non habeat potestatem, quando conveniatur. Eine Anwendung der Verjährung auf Einreden könnte nur dadurch denkbar werden, daß man die Klagverjährung auf die Rechte ſelbſt z. B. auf die Obligationen bezöge, dann würden dieſe durch die Verjährung untergehen, und damit natürlich auch jedes Rechtsmittel, mit dem ſie geltend zu machen ſind. Aber dieß wäre eben eine ganz falſche Auffaſſung jenes Inſtituts. Der Untergang eines Rechts durch Ablauf einer gewiſſen Zeit z. B. der Obligatio des sponsor ex lege furia iſt ein ganz anderes Rechtsinſtitut (ſ. oben). So iſt dem Ausſteller eines Empfangsſcheins unter Umſtänden das Recht gegeben, denſelben innerhalb einer gewiſſen Zeit als grundlos ausgeſtellt anzufechten, und dieß kann durch Klage, Verneinung der darauf gegründeten Klage, oder exceptio (non numeratae pecuniae) geſchehen. Nach Ablauf jener Zeit geht dieſes Recht unter, und damit auch ſeine Geltendmachung durch Klage, Negation und Einrede, aber dieß iſt keine Verjährung der Klage, der Negation, der Einrede, ſondern eine Verjährung jenes Rechts ſelbſt, unabhängig von dieſen Rechtsmitteln.

z) Wenn daher der Andere als Pächter von dem Eigenthümer beſitzt, ſo beginnt die Verjährung nicht, ſo lange er nur den Beſitz deſſelben ausübt, alſo der Eigenthümer ihn nicht verloren hat.

aa) Sogar wenn die Verjährung gegen den früheren ſchon vollendet

gatio existiren (daher z. B. bey einer bedingten die Verjährung nie vor der Existenz der Bedingung beginnt), sondern der Schuldner muß durch Nichterfüllung das Recht des Gläubigers verletzt haben. Dieß setzt voraus, daß dies obligationis venit (§. 204 Note c)[bb]), und nicht außerdem noch die besondere Natur der Obligation eine Uebereinstimmung beider Parteien in den Aufschub der Leistung darbietet[cc]). Darum wird denn auch die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldner irgend etwas gegenüber dem Gläubiger vornimmt, wodurch er dessen Forderung anerkennt z. B. um Nachsicht bittet, Zinsen zahlt, ein Pfand bestellt u. s. f., und sie muß nach einem solchen Ereigniß ganz von neuem beginnen[dd]). — Auch durch dieses Erforderniß ist die Anwendung der Klagverjährung auf Einreden ausgeschlossen, denn die exceptio ist erst nata in jenem Sinn durch die Anstellung der Klage. Sie kann verloren gehen durch Versäumniß ihrer Vorschützung in dem Stadium des Processes, welches dafür bestimmt ist, aber nicht durch den bloßen Ablauf eines Zeitraums.

3) Die Klage ist verjährt, wenn sie die ihr gesetzte Zeit hindurch nicht angestellt worden ist; durch die Anstellung innerhalb dieser Zeit wird die Verjährung gehindert. Es fragt sich nun, welcher Act bewirkt dieß? Der Umstand, daß die angestellte Klage im alten ordo iudiciorum die formula ist, die

---

war, kann sich der neue, der nicht sein Successor ist, nicht darauf berufen L. 8 §. 1 C. de pr. XXX ann. (7, 39).

bb) L. 3. 7 §. 4 C. eod. L. 1 §. 1 C. de ann. exc. (7, 40).

cc) Wenn eine Sache deponirt worden ist, kann der Deponent nach Willkühr sie zurückfordern, daher kann man sagen: dies venit, so lange er aber nicht die Zurückgabe will, verletzt der Depositar diese Forderung so wenig, daß er die Rückgabe vielmehr dem Contract gemäß unterläßt, daher beginnt die Verjährung der actio depositi erst von dem Augenblick an, wo der Depositar dem Willen des Deponenten gemäß die Sache hätte zurückgeben sollen und dieß nicht gethan hat. Vgl. L. 1 §. 22 D. depos. (16, 3).

dd) L. 7 §. 5 L. 8 §. 4 C. de pr. XXX ann. (7, 39).

der Prätor giebt, führt uns auf die Litiscontestation (§. 172). Man drückt dieß gewöhnlich, aber nicht richtig, so aus: die Litiscontestation habe die Verjährung unterbrochen[ee]). Aber die Litiscontestation consumirte das Klagerecht, und nahm also das Object der Verjährung hinweg; man kann dieß so wenig eine eigentliche Unterbrechung nennen, als z. B. die Befriedigung des Gläubigers. Der richtige Ausdruck ist: die L. C. macht die Verjährung (wie auch die Beschränkung der Klage auf das Leben des Beklagten oder des Klägers) unmöglich oder unschädlich, und so drücken sich auch die römischen Juristen aus[ff]). Also um die Verjährung zu verhüten, ist Litis Contestatio nöthig[gg]), das was ihr vorhergeht, ist für sich nicht dazu hinreichend. Wahrscheinlich aber war es genügend, wenn nur bis zum Vadimonium oder bis zu der später eingeführten Litis Denuntiatio (§. 160) die Zeit nicht abgelaufen war, vorausgesetzt natürlich, daß die L. C. wirklich darauf folgte. Das Recht der vierten Periode hat (was schon früher bey dem Verfahren extra ordinem galt, sofern hier eine Klagverjährung vorkam) eine Unterbrechung der Verjährung durch das Anbringen der Klage in der damals geltenden Form (§. 184), vorausgesetzt daß diese Anstellung durch Citation des Beklagten als eine wirksame sich bewährt, eingeführt[hh]).

---

ee) Unterholzner Verjährungslehre I §. 124. Savigny System V. S. 316. *ff*) L. 8 in f. D. de fideiuss. tut. (27, 7) L. 9 §. 3 D. de iureiur. (12, 2) L. 24 pr. D. de lib. causa (40, 12) L. 29 D. de novat. (46, 2). Dieß tritt recht augenscheinlich hervor bey der Verjährung der in rem actio, der Ablauf der Zeit nach der L. C. ist unschädlich, weil alles nach der Zeit der L. C. beurtheilt wird L. 10 C. de pr. longi temp. (7, 33), dasselbe gilt aber auch von der Usucapion, die gewiß durch die L. C. nicht unterbrochen wird, §. 239 Note x.

gg) L. 1 §. 2 D. de feriis (2, 12) L. 28 §. 4 D. de iudic. (5, 1).

hh) L. 3. 7 pr. §. 5 C. de pr. XXX ann. (7, 39). Justinian hat dem Kläger die Unterbrechung überdieß durch die Gewährung anderer Mittel, die unter Umständen die Klaganstellung ersetzen sollen, erleich-

Die Klagverjährung wurde früher in der Form einer Präſcriptio (§. 171) geltend gemacht (praescriptio temporis, temporalis praescriptio), und davon iſt dieſer Name noch in ſpäterer Zeit, als es keine Präſcriptionen dieſer Art mehr gab und jene Einrede die Form der exceptio erhielt, geblieben[ii]). Die exceptio temporis iſt eine exceptio perpetua oder peremtoria; nun giebt es zwey Claſſen ſolcher Einreden: die eine und zahlreichſte macht das Recht völlig unwirkſam, die andere trifft nur die Klage (tantum ab actione liberat), läßt alſo das Recht mit ſeinen ſonſtigen Wirkungen unberührt[kk]). Zu welcher dieſer Claſſen gehört die exceptio temporis? Ihrer Begründung nach bezieht ſie ſich nur auf die Klage, ſie ſetzt nur die Nichtanſtellung der Klage während der Verjährungszeit voraus, es wäre daher eine rein willkührliche Beſtimmung, wenn ſie ihre zerſtörende Kraft auch auf andere, von der Klage an ſich unabhängige Wirkungen des Rechts erſtreckte. Die Frage iſt alſo: hat das römiſche Recht, durch eine ſinguläre Vorſchrift, der Klagverjährung dieſe über ihre eigentliche Natur hinausgehende Wirkung beigelegt? Bey der in rem actio iſt dieß nicht einmal möglich; würde man eine Aufhebung des Eigenthums ſelbſt als Folge der Klagverjährung annehmen, ſo bliebe nur folgende Alternative: entweder geht das Eigenthum auf den Beſitzer über, dann hat die Klagverjährung auf-

---

tert L. 2. 3 C. de ann. exc. (7, 40). Er bezieht ſich darauf in L. 5 C. de duob. reis (8, 40).

ii) Wenn ſchon io iure der Ablauf der Verjährungszeit klar und unbeſtritten war, ſo fiel natürlich praescriptio und exceptio weg, der Prätor verweigerte die Formel, deren Verleihung ohne Zweck geweſen wäre. *kk*) Ganz oder theilweiſe, denn es giebt allerdings Einreden, die ſich auch noch auf einige ſolche Wirkungen erſtrecken; z. B. die exceptio S. C. macedoniani befreit den filiusfamilias von der Klage aus einem ihm gegebenen Gelddarlehen, ſie erſtreckt ſich aber auch auf alle andern Mittel, ihn direct oder indirect zur Zahlung zu nöthigen, ſo auf die Klage aus dem für das Darlehen beſtellten Pfandrecht, auf die Klage gegen den Bürgen, ſofern ſie jenen Erfolg haben würden.

gehört dieſes zu ſeyn, und iſt eine Erſitzung geworden, oder man hält den Begriff der Klagverjährung feſt, dann wäre die Folge des Eigenthumsverluſtes von Seiten des Klagberechtigten, daß die Sache herrenlos würde; da nun dieſe doch wieder dem Beſitzer als Occupanten zufiele, ſo wäre es auch hier eine Sinnloſigkeit, Klagverjährung und Erſitzung ferner zu unterſcheiden. Die Frage wird alſo auf die perſönlichen Klagen zu beſchränken ſeyn, für dieſe müßte das römiſche Recht aus irgend einem beſondern Grund das feſtgeſetzt haben, was der Natur des Inſtituts fremd, und bey der in rem actio ohne ſeine Aufhebung ſelbſt ſogar undenkbar iſt. Eine ſolche Vorſchrift findet ſich nun nirgends[ll]). Deſſenungeachtet fehlt es nicht an Solchen, welche behaupten, durch die Verjährung der Klage werde die Obligatio ganz wirkungslos[mm]). Meiſtens wird die Frage unerheblich ſeyn, da die ſonſtigen Wirkungen, die nach der richtigen Anſicht fortdauern, ihrer Natur nach von dem Zuſammentreffen beſonderer Umſtände abhängen, und wo dieſe nicht eintreten, gar nicht zum Vorſchein kommen. Solche Wirkungen ſind: 1) der Schuldner, der nach abgelaufener Verjährung zahlt, kann das Gezahlte nicht als ein indebitum zurückfordern, da er es doch noch ſchuldete, wenn er auch nicht klagweiſe zur Zahlung angehalten werden konnte[nn]); 2) der Gläubiger kann die Forderung

ll) Man muß ſich hüten, die Stellen, welche von einer Befreiung des Schuldners durch Zeitablauf ſprechen z. B. L. 25 §. 1 D. ratam rem hab. (46, 8) L. 38 §. 4 D. de solut. (46, 3) u. a., ohne weiteres auf die Klagverjährung zu beziehen, wie es von Vertheidigern beider hier möglicher Anſichten mehrfach irrthümlich geſchehen iſt.

mm) Am ſorgfältigſten hat dieſe unrichtige Anſicht ausgeführt Büchel über die Wirkung der Klagverjährung, civilr. Erört. I. 1 und II S. 255—264. *nn*) Dieß iſt die unbedenklichſte Wirkung, die auch die Anhänger der entgegengeſetzten Meinung annehmen könnten, ohne dieſe im übrigen aufzugeben. Denn dieſe Zurückforderung iſt zuweilen ausgeſchloſſen, wo in der That keine Obligatio beſtand z. B. wenn die Repetitio eine ſittliche Pflicht verletzen würde L. 32 §. 2 D. de cond. indeb. (12, 6).

nach verjährter Klage durch Exceptio gegen eine Klage seines Schuldners z. B. durch Compensation geltend machen[oo]); 3) das für die Forderung bestehende Pfandrecht, welches mit ihr untergeht, dauert fort, wenn die Klage aus der Forderung verjährt ist[pp]); ebenso ist eine Verpfändung nicht darum ungültig, daß sie nach dem Ablauf der Klagverjährung geschieht[qq]).

CCIX. Der Schutz der Rechte, welcher die ordentliche Aufgabe der Gerichte ist, und der durch die gerichtlichen An-

---

oo) A. ist B. 1000 schuldig, einige Zeit nachher wird B. dieselbe oder eine größere Summe dem A. schuldig. B. klagt seine Forderung nicht ein, weil er voraussieht, daß A. ihm die Compensation entgegensetzen, und er daher mit seiner Klage abgewiesen werden wird, in der That bedarf er der Klage nicht, um befriedigt zu werden, da er so viel zahlen muß, als er zu empfangen hat, er läßt sie verjähren. So lange hat A. mit seiner Klage gewartet, er stellt sie, die noch nicht verjährte, jetzt an. Nach der entgegengesetzten Meinung müßte B. schlechthin condemnirt werden, nach der richtigen kann er noch immer seine Gegenforderung im Wege der Exceptio in Abrechnung bringen.

pp) Die Erhaltung dieser Wirkung der Obligatio ist unzweideutig in unseren Quellen ausgesprochen, indem der hypothekarischen Klage gegen den Schuldner eine anfangs ewige, dann vierzigjährige Dauer gegeben ist, während die persönliche Klage in dreißig Jahren verjährt L. 7 pr. §. 1 C. de pr. XXX ann. (7, 39).

qq) Von sonstigen Wirkungen einer Obligatio außer der Klage sind noch zu erwähnen das Constitutum und die Adpromissio, die beide eine bestehende Obligatio voraussetzen. Aber daß die Verbindlichkeit aus dem Constitutum fortdauert, wenn die Klage aus der constituirten Obligatio verjährt ist, entscheidet nichts, da sie auch durch einen wirklichen Untergang der letzten, außer der Befriedigung des Gläubigers, nicht untergeht L. 18 §. 1. 3 L. 19 §. 2 L. 20 D. de pec. const. (13, 5). Die Frage ist also hier nur die, ob ein Constitutum gelte, wenn der Vertrag nach abgelaufener Verjährung geschlossen wird. Besondere Schwierigkeiten hat, nicht das Princip selbst, aber die Anwendung desselben bey der Adpromissio: Einfluß der Klagverjährung gegen den Hauptschuldner auf die Gültigkeit oder Fortdauer der Verbindlichkeit des Bürgen. Die Frage würde ein näheres Eingehen in die Natur dieses Rechtsverhältnisses fordern, als hier am Ort wäre.

griffs- und Vertheidigungsmittel (Klagen und Einreden) herbeigeführt wird, hat nicht den Zweck, die Rechte selbst zu verändern, sondern sie anzuerkennen, aufrecht zu erhalten, und ihre Ausübung herzustellen. Die Veränderungen, die dabey mit den Rechten vorgehen, haben, soweit sie wirklich durch das Recht beabsichtigt sind, im Grunde nur einen formellen Charakter, der wesentliche Gehalt der Rechte soll nicht verändert werden, und sofern wirklich eine materielle Veränderung mit ihnen durch das Institut des ordentlichen Rechtsschutzes eintritt, so ist dieß eine unwillkührliche, nur nicht völlig auszuschließende Folge.

So ist oben bemerkt worden, daß in der Anhängigmachung des Rechtsstreits und in der Unterwerfung der Rechte unter das richterliche Urtheil eine Umgestaltung derselben liegt, aber die Absicht ist nicht, das Recht des Klägers und des Beklagten materiell zu ändern, jedem soll vielmehr das werden, was wesentlich in seinem Rechte liegt. Wenn ferner das ipso iure bestehende Recht durch eine entgegenstehende exceptio entkräftet wird, so erleidet es allerdings im Weg des Rechtsschutzes eine wesentliche Modification, aber doch betrifft auch diese im Grunde nur die Form, das Recht welches durch die entgegenstehende Exceptio wirkungslos wird, bestand zwar, aber nur formell; wird der Gläubiger, dessen Forderung ipso iure aufgehoben war, durch den Richter abgewiesen, so geht mit seinem Recht durch den Proceß selbst keine Veränderung vor, weder materiell noch formell, hebt dagegen ein Umstand die Forderung nur ope exceptionis auf, so daß sie ipso iure noch besteht, so ist dieses Daseyn doch nur ein formelles, materiell muß der Schuldner, so lange er die Exceptio hat, eben so gut als befreit betrachtet werden, als wenn der Umstand ipso iure wirkte[a]). Wenn sodann der Rechtsschutz selbst beschränkt und

---

a) L. 66 D. de R. I. (50, 17): desinit debitor esse is qui nanctus est exceptionem iustam nec ab aequitate naturali abhorrentem. L. 112

dadurch die Rechte in ihrer Wirkung gemindert werden, wie durch die Klagverjährung, so ist es auch hier in der That die Sicherheit und Aufrechthaltung des wirklichen Rechts, die dadurch befördert werden soll, und wenn jemand in Folge jenes Instituts einen Anspruch, der ihm wirklich gebührt, durch seine Unthätigkeit verliert, so ist dieß ein Erfolg, der nicht eigentlich beabsichtigt, sondern nur ein nothwendiges Opfer ist, das den wahren Zwecken jener wohlthätigen Einrichtung gebracht werden muß. Endlich kann eine materielle Rechtsänderung die Folge des gerichtlichen Verfahrens dadurch seyn, daß ein ungerechtes Urtheil gesprochen wird, natürlich aber kann dieß nicht dem Institut des rechtlichen Schutzes selbst, sondern nur der, bis auf einen gewissen Grad unvermeidlichen, Unvollkommenheit seiner Ausführung zur Last gelegt werden.

Es giebt indessen einen außerordentlichen Schutz, der geradezu die Absicht hat, die bestehenden Rechtsverhältnisse abzuändern, verlorene Rechte wiederherzustellen, vorhandene aufzuheben. Dieß ist die in integrum restitutio oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Während das sonstige gerichtliche Verfahren dazu bestimmt ist, die Rechte gegen Verletzungen, gegen das Unrecht, das der Einzelne verübt, zu schützen, so soll diese außerordentliche Hülfe ein Unrecht entfernen, welches eine Folge der strengen Anwendung des Rechts selbst ist, ein Unrecht also im höheren Sinn, welches uns in der Gestalt des Rechts selbst begegnet, einen Zustand, der zwar mit den Vorschriften des bestehenden Rechts, wie sie eben sind und vielleicht auch ohne Nachtheil für das Ganze nicht anders seyn können, nicht in Conflict steht, gegen den aber der wahre Gerechtigkeitssinn sich auflehnt. Dem nicht völlig auszuschließenden Nachtheil, daß das Recht in seiner

---

eod.: nihil interest, ipso iure quis actionem non habeat, an per exceptionem infirmetur.

Anwendung auf die individuellen Fälle zuweilen in ein wirkliches Unrecht umschlägt, soll durch jenes Mittel abgeholfen werden.

Die processualische Seite dieses Instituts ist im dritten Buch (§. 177) dargestellt worden; dieß konnte nicht geschehen, ohne dort schon die Natur und den Begriff desselben zu entwickeln. Hier soll noch näher von den materiellen Erfordernissen die Rede seyn.

Das erste dieser Erfordernisse ist ein Nachtheil (Läsion), den jemand durch das Recht erlitten hat. Darin liegt 1) daß ihm das ordentliche Recht nicht selbst eine Hülfe dagegen gewährt, denn in diesem Fall ist er nicht durch das Recht verletzt [b]). Wenn daher ein Unmündiger ohne seinen Tutor ein ihn verpflichtendes Rechtsgeschäft vorgenommen hat, so ist die Restitution undenkbar, da das Geschäft nicht zu Recht besteht; eben so wenn jemand in einem Vertrag so übervortheilt ist, daß ihm gegen die Geltendmachung desselben die exceptio doli zusteht; 2) daß der Nachtheil nicht ein außer dem Bereich des Rechts, außer Causalzusammenhang mit dem eingegangenen juristischen Verhältniß, also daß er nicht ein rein zufälliger sey, wie z. B. wenn eine Erbschaft angetreten worden wäre, bey der damals die Activa die Passiva weit überstiegen, nachher aber durch nicht vorherzusehende und unvermeidliche Verluste das Verhältniß sich umgekehrt hat [c]); 3) daß der Verletzte sich nicht durch eine tadelnswerthe Handlungsweise den Nachtheil selbst zugezogen hat, denn auch hier kann er nicht dem Recht die Schuld seines Verlustes beimessen [d]).

Das zweite Erforderniß ist die Existenz einer iusta causa, eines Grundes, der es zu einer Forderung der höheren, über die Gränzen des strengen Rechts hinausgehenden Gerechtigkeit

---

b) L. 16 D. de minor. (4, 4): — si communi auxilio et mero iure munitus sit, non debet ei tribui extraordinarium auxilium.

c) L. 11 §. 4. 5 D. eod. *d*) L. 16 D. ex quib. caus. mai. (4, 6).

macht, eine Hülfe zu gewähren. Dieser Restitutionsgrund muß in dem Verhältniß zur Läsion stehen, daß er sie hervorgebracht hat[e]). In dieser Beziehung zerfallen die Restitutionen in zwey Classen: die eine bildet die Restitution der Minderjährigen, die andere enthält die Restitutionen, die von diesem Alter unabhängig sind, also den Großjährigen zu Theil werden können[f]).

Wenn ein minor xxv annis, den das Recht als eine vollkommen handlungsfähige Person anerkennt, und dem es auch die eigene Verwaltung seines Vermögens nicht ohne seinen Willen entzieht (da er keinen Curator wider seinen Willen erhält), durch die Unerfahrenheit und den leichten, momentanen Eindrücken geöffneten Sinn — die natürlichen, und darum nicht tadelnswerthen Begleiter des jugendlichen Alters —, in rechtlichen Nachtheil geräth, so will der Prätor, ohne hier nach einem andern Grund zu fragen (wenn auch nicht ohne Ausnahme) ihn in integrum restituiren[g]). Auf diese Weise sollte die Collision des Rechts, welches den Minderjährigen in die Reihe der selbstthätig in den rechtlichen Verkehr eingreifenden Personen stellt, mit der Natur, die ihnen die factische Fähigkeit dazu nicht vollkommen gewährt, ausgeglichen werden. Zuerst ist dem Alter unter 25 Jahren eine juristische Bedeutung gegeben worden durch die Lex Plätoria[h]), weshalb die maior aetas von den römischen Juristen schlechtweg legitima aetas genannt wird. Die Zeit des Gesetzes wird nicht angegeben, doch muß es schon in der Mitte des sechsten Jahr-

---

e) L. 44 D. eod. L. 11 §. 4 D. de minor. (4, 4).

f) Eine Zusammenstellung der Gründe enthalten L. 1. 2 D. de in integrum rest. (4, 1) Paulus sent. I. 7: de integri restitutione §. 2.

g) Quod cum minore quam viginti quinque annis natu gestum esse dicetur, uti quaeque res erit animadvertam L. 1 §. 1 D. de minorib. (4, 4).

h) L. 2 C. Th. de donat. (8, 12): — annos plaetoriae legis egressus —.

hunderts bestanden haben[i]), und es ist wahrscheinlich, daß es nicht viel früher gegeben worden ist: der Charakter des Gesetzes entspricht jener Zeit, und auch die Anspielungen des Plautus passen vorzugsweise auf ein Gesetz, das seit kurzem einer gewissen Classe von Leuten, deren Treiben dadurch gestört wurde, viel zu reden gab. Das Gesetz schrieb vor, daß die Uebervortheilung eines Minderjährigen eine öffentliche Anklage gegen den Betrüger zur Folge haben sollte, mit der Wirkung der Infamia für den Verurtheilten[k]). Natürlich wurde der Minderjährige auch gegen die Wirkungen des Rechtsgeschäfts in Schutz genommen, in dem er übervortheilt worden war, er konnte der Klage daraus den Einwand entgegenstellen, den Plautus (Note i) erwähnt, und der noch in einer Stelle des Paulus vorkommt[l]). Die Prätoren nun nahmen den Schutz, den das Gesetz den Minderjährigen gab, auf, aber sie giengen noch viel weiter; während die Lex Plätoria einen Dolus des Gegners voraussetzt, erklärten sie den Erfolg selbst, die Benachtheiligung des minor durch ein Rechtsgeschäft, für hinreichend, ihm unter Umständen in dem außerordentlichen Weg der in integrum restitutio Anspruch auf Hülfe zu geben.

Ein zweiter Grund der Restitution, den die römischen Juristen unter der Rubrik: ex quibus causis maiores xxv annis in integrum restituuntur behandeln, ist die Abwesenheit[m]). Der Prätor verspricht die Restitution dem 1) der aus begründeter Furcht oder in öffentlichem Dienst (reipublicae causa)

---

i) Plautus (gest. 570) meint es ohne Zweifel im Pseudolus I. 3, 69: lex me perdit quina vicenaria, metuunt credere omnes. Auch im Rudens V. 3, 24 sqq. bezieht er sich darauf: cedo qui cum habeam iudicem, ni dolo malo instipulatus sis nive etiam dum siem quinque et viginti annos natus.

k) Cic. de nat. deor. III. 30, offic. III. 15. Lex iulia munic. (tab. heracl. Z. 111 f.). *l*) L. 7 §. 1 D. de except. (44, 1).

m) Das Edict steht in L. 1 §. 1 D. ex quib. caus. mai. (4, 6).

abwesend, oder im Gefängniß, im Zustand der Knechtschaft, in feindlicher Gewalt war, und durch dieses Hinderniß ein Recht verloren oder versäumt hat; 2) der dadurch, daß sein Gegner, ohne einen Defensor zu haben, abwesend, oder im Gefängniß war, oder sich verborgen hielt, oder weil derselbe nicht wider Willen in ius vocirt werden konnte, etwas versäumt oder verloren hat (z. B. durch Usucapion von Seiten desselben); 3) dem ein Hinderniß in der Person des Magistrats einen solchen Verlust zugezogen hat; 4) der Prätor behält sich vor, noch aus andern Gründen zu restituiren[n]). Die letzte allgemeine Clausel bezieht sich zunächst auf andere Fälle der Abwesenheit, außer den speciell aufgezählten, wofür die Regel gegeben wird, daß jede nicht freiwillige einen Grund abgeben kann, und auch eine freiwillige, wenn dem Abwesenden keine Nachlässigkeit in der Bestellung eines Procurators, wodurch der Verlust hätte verhütet werden können, zur Last fällt, vorausgesetzt daß diese Abwesenheit auf löblichen Motiven beruht[o]); sie wurde aber auch auf andere unfreiwillige Hindernisse, wodurch die Ausübung eines Rechts versäumt worden ist, angewendet[p]).

Wenn jemand durch Drohung (vis ac metus) zu einer ihm nachtheiligen Handlung vermocht worden ist, so ist die Handlung nicht nichtig: quia quamvis si liberum esset, noluissem, tamen coactus volui[q]). Aber es wäre contra bonos mores ein solches Geschäft aufrecht zu erhalten. Ist durch den

---

n) Diese generalis clausula lautet a. a. O. so: item si qua alia mihi iusta causa esse videbitur, in integrum restituam, quod eius per leges plebiscita senatus consulta edicta decreta principum licebit.

o) L. 26 §. 9 L. 28 pr. §. 1 D. ex quib. caus. mai. (4, 6). Auch auf Wahnsinnige, infantes und juristische Personen hat schon Labeo die Restitution wegen Abwesenheit angewendet, so daß diese als juristisch abwesend gelten L. 22 §. 2 eod.

p) L. 1 §. 9 D de itin. (43, 19).

q) L. 21 §. 5 D. quod metus causa (4, 2).

Zwang die Abschließung eines bonae fidei negotium veranlaßt, so liegt eine Hülfe schon in der rechtlichen Natur des Geschäfts, der Richter kann den Gezwungenen nicht condemniren[r]). Anders wenn der Zwang die Aufhebung einer Obligation (auch einer bonae fidei obligatio)[s]), oder die Vornahme eines andern Geschäfts bewirkt hat[t]), hier interponirt sich der Prätor[u]). Er giebt gegen jeden, der das metus causa gestum geltend macht (z. B. die erzwungene Stipulation, den erzwungenen Erbschaftsantritt) die exceptio metus[v]), ist aber dem Gezwungenen schon etwas entgangen, so steht ihm die actio quod metus causa zu auf Ersatz und wenn der Beklagte nicht auf das arbitrium iudicis restituirt, auf das Vierfache; auch sie ist in rem scripta, sie geht nicht bloß gegen den Zwingenden, sondern auch gegen einen dritten Inhaber des abgezwungenen Gegenstandes[w]); oder er erhält die durch das erzwungene Geschäft verlorenen Klagen als utiles oder restitutoriae[x]).

Der Umstand, daß jemand bey der Vornahme eines Geschäfts betrogen worden ist, schützt ihn gegen die daraus ab-

---

r) L. 116 pr. D. de R. I. (50, 17).

s) L. 21 §. 4 D. quod metus causa (4, 2.)

t) Z. B. Antritt oder Repudiation einer Erbschaft L. 21 §. 5. 6 D. eod. oder eine Stipulation, eine Eigenthumsübertragung ꝛc. L. 9 §. 2 sqq. eod.

u) Das Edict lautet: quod metus causa gestum erit, ratum non habebo L. 1 pr. D. eod.

v) L. 9 §. 3 D. eod. Sie ist in rem: si in ea re nihil metus causa factum est (ohne den Zusatz ab actore), es ist genug daß der Kläger seinen Anspruch aus der erzwungenen Handlung ableitet, wenn er auch an dem Zwang selbst ganz unschuldig ist L. 4 §. 33 D. de doli m. et metus except. (44, 4).

w) L. 9 §. 8 L. 14 §. 1—4 D. quod metus (4, 2). Cicero (Verr. III. 65) nennt diese Klage: quod per vim aut metum abstulisset, die formula octaviana. Vgl. ad Q. fratr. I. 1, 7. Ob diese Rechtsmittel, exceptio und actio quod metus causa, noch wahre Restitutionen genannt werden können, darüber s. §. 177.

x) L. 9 §. 4. 6 L. 21 §. 6 D. quod metus (4, 2).

geleiteten Ansprüche des Betrügers in einem bonae fidei iudicium. In andern Fällen (mit wenigen Ausnahmen z. B. nach der Lex Plätoria) gewährte das Jus civile keine Hülfe[y]). Der Prätor aber schützte den Betrogenen auch in einem strictum iudicium gegen den Betrüger durch die exceptio doli[z]), und wenn ihm etwas schon entgangen war, das durch kein anderes Rechtsmittel wieder erlangt werden konnte, durch die actio doli[aa]); kann indessen durch einfache Aufhebung eines Umstands oder Herstellung einer verlornen Klage geholfen werden, so wird dieser Weg vorgezogen[bb]).

Ein Thun oder Unterlassen kann durch ignorantia oder error (Nichtwissen oder Falschwissen eines Umstands, der auf unsere Handlung von Einfluß ist) veranlaßt, und dadurch ein rechtlicher Nachtheil für den Irrenden oder Unwissenden entstanden seyn. Ein Irrthum ist auch mit dem Betrug verknüpft, denn dieser ist die absichtliche Hervorbringung oder Benutzung des Irrthums eines Andern zu einem rechtswidrigen Zweck; wir sprechen hier von dem Irrthum, welcher von dem Dolus eines Andern unabhängig ist. In gewissen Fällen befreit der Irrthum von dem Nachtheil, der daraus entstehen könnte, vermöge gemeiner Rechtsvorschrift, wie wenn eine Frist, auf welche eine Handlung beschränkt ist, nicht laufen soll, wenn die Person nicht von den Thatsachen, die sie zu der Handlung berechtigen, unterrichtet ist[cc]), oder wenn das Recht dem Irrenden eine Klage giebt, um das Verlorene wieder zu erlan-

---

y) Cic. offic. I. 10. III. 15.

z) L. 1 §. 1 L. 2 §. 1 D. de doli exc. (44, 4). Ulpian (L. 4 §. 33 eod.) nennt einen Prätor Cassius, der diese Exceptio proponirt habe noch ohne die exceptio metus, die erst später hinzugekommen sey.

aa) Dieses iudicium de dolo malo hat zuerst Aquilius 688 proponirt, s. Bd. I §. 97 S. 426. Das Edict lautet so: quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit, et iusta causa esse videbitur, iudicium dabo L. 1 §. 1 D. de dolo malo (4, 3).

bb) L. 7 §. 1 D. de in int. rest. (4, 1) L. 33 D. de re iud. (42, 1).

cc) Z. B. L. 2 pr. D. quis ordo (38, 15).

gen, z. B. die condictio indebiti dem, der etwas gegeben hat, was er irrig glaubte schuldig zu seyn. Wo nun dieß nicht der Fall ist, da kann die außerordentliche Hülfe der in integrum restitutio eintreten (ob iustum errorem), vorausgesetzt nämlich daß die Hülfe als eine dringende Forderung der höheren Gerechtigkeit erscheint. So wenn jemand durch ein Geschäft mit einem Pupillen unter Mitwirkung eines angeblichen Tutor, der es wirklich nicht war und das Geschäft daher nicht bestätigen konnte, in Nachtheil gekommen ist[dd]), eben so in einigen andern Fällen[ee]); mehr als bey Andern wird dieser Restitutionsgrund wirksam bey solchen Personen, deren Name oder Beruf eine Unwissenheit in gewissen Sphären mit sich bringt, so bey Frauenspersonen[ff]), bey Soldaten[gg]), endlich bey Personen eines Standes und Berufs, der den Mangel an hinreichender Bildung überhaupt (rusticitas) entschuldigt[hh]). Als Regel ist stets festzuhalten, daß der Irrthum, durch den sich jemand hat zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, die Rechtsbeständigkeit des daraus hervorgegangenen Zustandes nicht beeinträchtigt, und daß auch durch Restitution nur in den dringendsten Fällen, wo ihre Versagung eine Ungerechtigkeit wäre, geholfen werden kann[ii]). Ueberdieß setzt

---

dd) Das Edict lautet so: Quod eo tutore auctore, qui tutor non fuerit, (gestum esse dicetur,) si id actor ignoravit, dabo in integrum restitutionem L. 1 §. 1. 6 D. quod falso tutore (27, 6).

ee) Z. B. L. 1 §. 17 D. de separat. (42, 6). L. 2 D. de confess. (42, 2) Gai. IV. 53 u. a.

ff) Früher in ausgedehnterem Maße L. 3 C. Th. de integri rest. (2, 16), später beschränkt L. 13 C. de iuris et facti ignor. (1, 17).

gg) Abgesehen davon, daß sie als rei publicae causa absentes die Restitution wegen Abwesenheit haben können.

hh) L. 1 §. 5 D. de edendo (2, 13).

ii) So ist namentlich bey der Klagverjährung die Kenntniß des Klägers von der Zuständigkeit der Klage unerheblich, die Verjährung beginnt nicht erst von der Zeit seiner Kenntniß, und dieß gilt mit sehr wenigen Ausnahmen auch von dem utile tempus. Aber auch eine Re-

die Restitution, auch wo sie eintreten kann, stets voraus, daß der Irrthum entschuldbar (tolerabilis) ist. Nicht entschuldigt wird der error iuris, die Nichtkenntniß eines Rechtssatzes, welcher Rechtskundigen unzweifelhaft ist, und für jeden Andern durch die Möglichkeit der Belehrung es werden kann. Nur wird unter Umständen den Frauen, Soldaten und Ungebildeten ein Rechtsirrthum nachgesehen[kk]). Entschuldbar kann seyn der error facti, die Nichtkenntniß einer Thatsache[ll]), aber auch dieser ist es nicht, wenn er eine tadelnswerthe Nachlässigkeit oder ungewöhnliche Unwissenheit zur Quelle hat[mm]). So wird daher ein error iuris zuweilen zu entschuldigen, ein error facti zuweilen unentschuldbar seyn[nn]).

Das Institut der in integrum restitutio ist ein unentbehrliches, auch bey der vollkommensten Ausbildung des Rechts nach der Seite der individuellen Bedürfnisse hin wird noch stets ein Raum für jene außerordentliche Hülfe übrig bleiben. Zugleich aber läßt sich nicht verhehlen, daß ein allzuhäufiges und freies Eingreifen in die bestehenden rechtlichen Zustände auf diesem Wege die Sicherheit des Rechts erschüttern und die Wohlthat der rechtlichen Ordnung schmälern oder vernichten würde. Dieser Gefahr soll eine möglichst bestimmte Theorie

---

stitution der verjährten Klage auf den bloßen Irrthum hin ist nicht gestattet.

kk) L. 2. 9 pr. §. 1 D. de iuris et facti ign. (22, 6).

ll) L. 1. 9 pr. D. eod. Wer z. B. eine Person für den Tutor des Pupillen hält (Note dd), ungeachtet er sehr wohl weiß, daß sie dazu weder durch Gesetz, noch Testament, noch durch die Obrigkeit berufen ist, indem er meint, die Tutel könne noch auf andere Art entstehen, befindet sich in einem error iuris und erhält keine Restitution. Glaubte er dagegen fälschlich, der angebliche Tutor sey wirklich auf irgend eine gesetzmäßige Weise berufen, so ist dieß ein factischer Irrthum.

mm) L. 3 §. 1 L. 6. 9 §. 2 D. eod. L. 4 D. quod vi (43, 24): — ne melioris conditionis sint stulti quam periti.

nn) Die Lehre vom Irrthum in ihrem ganzen Umfang hat auf ihre wahre Gestalt zurückgeführt Savigny System III Beil. VIII.

des Instituts selbst vorbeugen, aber auch gewisse besondere Beschränkungen sind in diesem Sinn festgesetzt worden.

So sind eine Reihe von Fällen ausgenommen, in welchen keine Restitution, auch wenn die sonstigen Erfordernisse vorhanden wären, stattfinden soll. Die wichtigste dieser Ausnahmen bildet die dreißig- und mehrjährige Verjährung. Bey der kürzeren ist die Restitution gegen ihren Ablauf, eine geeignete iusta causa vorausgesetzt, zulässig[oo]). Bey der Einführung jener Verjährung entnahmen sie die Gesetzgeber, da durch eine so lange Zeit für jedes Interesse des Klägers gesorgt war, wie billig der Restitution, sie wollen, daß der Beklagte nun auch völlig und unter allen Umständen gegen die Klage sicher seyn soll[pp]).

Eine zweite Beschränkung liegt darin, daß die Restitution innerhalb einer gewissen kurzen Zeit gesucht werden muß, durch deren Ablauf der Anspruch darauf und die Möglichkeit, die Veränderung des Rechtszustandes dadurch zu bewirken, verloren geht. Diese Zeit ist nach dem vorjustinianischen Recht ein annus utilis, sie beginnt bey Minderjährigen mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit[qq]), bey Abwesenden mit der Rückkehr[rr]), in den übrigen Fällen muß nach Analogie der Klagverjährung der Moment, wo die Restitution veranlaßt ist, also die Läsion selbst, ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Berechtigten, als Anfang angenommen werden. Constantin verordnete, daß Minderjährige die Restitution in Rom bis zum vollendeten dreißigsten Jahr ihres Alters, im übrigen Italien bis zum Schluß des neun und zwanzigsten, in den Provinzen bis

---

oo) Die Restitution wegen Minderjährigkeit fällt weg, seit Justinian verordnet hat, daß den minores die Verjährung unter dreißig Jahren ipso iure nicht laufen soll L. 5 C. in quib. caus. i. i. r. necessaria non est (2, 41).

pp) L. 3. 4 C. de pr. xxx ann. (7, 39) vgl. den Schluß der L. 5 C. cit. *qq*) L. 19 D. de minor. (4, 4).

rr) L. 1 §. 1 D. ex quib. c. mai. (4, 6) L. 5 C. eod. (2, 54).

zum zurückgelegten acht und zwanzigſten haben ſollten[ss]). Dieſes Geſetz hob Juſtinian auf, und ſetzte für alle Reſtitutionen an die Stelle des annus utilis ein quadriennium continuum, das übrigens (bey der Reſtitution wegen Minorennität und Abweſenheit, bey den andern verſtand ſichs von ſelbſt) von demſelben Zeitpunkt, wie der annus utilis, beginnen ſoll[tt]).

---

ss) L. 2 C. Th. de integri rest. (2, 16).

tt) L. 7 C. de tempor. in int. rest. (2, 53).

Zweites Kapitel.

Von dem Recht der Persönlichkeit.

Voraussetzungen.

CCX. Die Persönlichkeit des Menschen ist ein Recht, das ihm zusteht (§. 207). Die Verletzung dieses Rechts kann ein absolutes Unrecht, ein Delict, seyn, aber auch ein relatives, unter dem Schein des Rechts bestehendes (vgl. Bd. I S. 69 f.). Das Letztere setzt voraus, daß einem Menschen mit dem Schein des Rechts die Persönlichkeit bestritten werden kann, die Persönlichkeit überhaupt oder ein gewisser Grad derselben, daß also ihr Gegensatz im Recht anerkannt sey, mit andern Worten, daß die Persönlichkeit oder ein gewisser Grad derselben nicht nothwendig allen Menschen zukomme. Beides ist nach römischem Recht der Fall. Von den Rechtsmitteln, mit denen die Persönlichkeit angefochten, und durch die sie auf der andern Seite geltend gemacht werden kann, wird am Ende dieses Kapitels gehandelt werden.

Das Recht der Persönlichkeit setzt im allgemeinen zweierley voraus: die Existenz 1) eines Subjects, dem die Persönlichkeit beigelegt ist, 2) einer Rechtsvorschrift, die sie ihm gewährt.

Das Subject ist der Mensch, die Existenz des menschlichen Individuums ist daher ein wesentliches Erforderniß für die

Entstehung des Rechts der Persönlichkeit. Eine Person entsteht erst mit der Geburt, vor derselben hat der Mensch noch kein selbstständiges Daseyn, er ist ein Theil der Mutter[a]), das Kind muß nach der Trennung von der Mutter gelebt haben[b]), und menschliche Gestalt tragen[c]). Auch die momentane Existenz einer Person kann in den Rechtsverhältnissen eine bedeutende Aenderung bewirken, z. B. ein nachgebornes Kind, welches in dem Testament des Vaters präterirt ist, vernichtet es in dem Moment, wo es als Person zum Daseyn kommt, wenn es auch gleich im nächsten Augenblick stirbt. Die Proculianer, die überhaupt diese Vernichtung des Testaments, wo sie für den Präterirten selbst kein Interesse hat, einzuschränken suchten[d]), erschwerten den Beweis einer lebendigen Geburt durch das Erforderniß des Schreiens, jeden andern Beweis des Lebens eines bald nach der Geburt todten Kindes hielten sie für unzuverläßig[e]). Unzweifelhaft dagegen ist es, daß eine Fehlgeburt, abortus, keine Person zum Daseyn bringt[f]), ein Abortus ist es aber auch, wenn das unreife Kind bey der Geburt und einige Zeit nachher gelebt hat, ohne doch den Grad der Ausbildung zu haben, der zu einem selbstständigen Leben außer der Mutter wesentlich gehört. Uebrigens, wenn gleich zur Entstehung einer Person die Geburt in der jetzt festgestellten Art erforderlich ist, wird doch schon bey dem

---

a) L. 1. §. 1 D. de inspic. ventre (25, 4): — partus antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum.

b) L. 129 D. de V. S. (50, 16).

c) Monstra oder prodigia sind keine Personen, aber nicht jede Abweichung von der regelmäßigen Bildung (ostentum L. 38 D. de V. S.) hat diese Wirkung, sondern nur wenn sie so bedeutend ist, daß das Prädicat eines menschlichen Wesens für den Partus wegfällt L. 3 C. de postumis (6, 29) L. 14 D. de statu hom. (1, 5). *d*) Gai. II. 123.

e) Justinian hat die entgegengesetzte Meinung der Sabinianer adoptirt, wodurch ganz zwecklos (da es sich hier nicht um das Interesse des Kinds handelt) die Vernichtung der Testamente begünstigt wurde L. 3 C. de postum. (6, 29). *f*) L. 2 C. eod.

noch in Mutter Leib Befindlichen die Möglichkeit der künftigen Persönlichkeit anerkannt, und, wenn er geboren wird, die Geburt, wo es seinen persönlichen Zuständen vortheilhaft ist, auf den ihm günstigsten Moment der Schwangerschaft zurückbezogen [g]).

Was nun die Rechtsvorschrift anlangt, welche in dem Subject, das auf die angegebene Art zum Daseyn kommt, die Persönlichkeit anerkennt, so hat den Römern ein Zustand vorgeschwebt, wo dieser Rechtssatz ganz allgemein lautete, allen Menschen Rechtsfähigkeit und allen auf gleiche Weise zuerkannt wurde. Es war nach ihrer Ansicht die Zeit der ausschließlichen Herrschaft des ius naturale in dem besonderen Sinn des Worts (Bd. I §. 9 Note a). Aber schon das ius gentium hat dieß geändert, es statuirt Menschen ohne Rechtsfähigkeit, Sclaven, und damit drey Classen von Menschen: Freie (von Geburt), Sclaven, Freigelassene [h]). Diese Unterschiede hat das ius civile noch vermehrt, es hat den Vorzug der cives, und damit die Classification in cives, latini, peregrini hervorgebracht, endlich die Unterschiede der Persönlichkeit, welche durch die Gewalt: potestas, manus, mancipium, worin ein Mensch stehen kann, begründet werden, und damit die Classification in homines sui iuris und homines alieno iuri subiecti.

Die Stellung der Menschen im Recht, welche die Persönlichkeit bedingt, ist daher eine verschiedene. Die Römer nennen diese Stellung status hominum, ius personarum, conditio hominis, die Person selbst, bey der diese Stellung zur Sprache kommt, heißt caput. Drey Momente sind es, die den Status bestimmen: libertas, civitas, familia. Die erste Bedingung einer activen Stellung im Recht ist die Freiheit; wem diese fehlt, dem kann überhaupt kein status zugeschrieben werden,

---

g) L. 7. 26 D. de statu hom. (1, 5). Eine Anwendung s. §. 211 Note o. *h*) L. 4 D. de I. et I. (1, 1).

daher ein Sclave, der frei wird, hodie incipit statum habere[i]). Die zweite ist die Civität, sie setzt die erste voraus, nur der Freie kann Civis seyn; aber nicht jeder Freie ist es, man kann den durch die Freiheit bedingten Status ohne den durch die Civität bedingten haben. Die dritte Bedingung ist die Familia, sie setzt die erste und zweite Bedingung voraus, nur der Civis hat eine Familia; wie aber aus der Freiheit nicht nothwendig die Civität folgt, so schließt auch die Familie zwar die Civität ein, aber die Civität nicht nothwendig die Familie, jene kann fortdauern während diese verloren geht[k]).

Diese Begriffe sollen in den folgenden Abschnitten näher erörtert werden, einstweilen ergiebt sich, daß die Entstehung des Rechts der Persönlichkeit, wovon wir ausgegangen sind, zwey Fragen in sich schließt 1) welches sind die allgemeinen Voraussetzungen desselben? 2) wie erlangt der Mensch einen gewissen Status? Auf die erste ist die Antwort vorhin gegeben worden, die zweite wird bey den einzelnen Status zu beantworten seyn. Zuletzt wird die Lehre von dem Verlust des Status dargestellt werden.

A. Libertas.

a. Die Sclaven.

CCXI. Nach ältestem wie nach neuestem römischen Recht giebt es Menschen, die nicht in die Ordnung der Freien gehören. Dieß sind die Sclaven, servi. Darum eben bildet die Freiheit einen besonderen Status.

Sclave ist ein Mensch entweder von Geburt, oder er ist es durch den Verlust der Freiheit geworden[a]). Von diesem letzten Fall wird unten bey der capitis deminutio (§. 220) gehandelt werden, nur eine Art des Freiheitsverlustes ist, als

---

i) L. 4 D. de capite min. (4. 5).
k) L. 11 D. eod.
a) §. 4 I. de iure person. (1, 3).

die urſprüngliche Entſtehung der Sclaverey, ſchon hier zu erwähnen: die Gefangenſchaft. Es iſt ein Satz des Jus Gentium, daß die, welche in die Gewalt eines fremden Volkes kommen, Sclaven werden; der gewöhnliche Fall iſt der der Kriegsgefangenſchaft, aber es iſt nicht der einzige; die beiden Völker brauchen nicht im Krieg mit einander zu ſeyn, wenn nur kein Band freundlichen Verkehrs zwiſchen ihnen beſteht[b]), während auf der andern Seite der bloße Kriegsſtand jene Wirkung nicht hat: die in Bürgerkriegen Gefangenen werden nicht Sclaven[c]). Eben ſo wenig die von Räubern Gefangenen[d]).

Durch Geburt iſt Sclave das Kind einer Sclavin, gleichviel welches Standes der Vater iſt[e]). Es iſt nämlich das natürliche Princip, die regula iuris gentium, daß das Kind dem Stand der Mutter folge, über die ja auch allein natürliche Gewißheit überall möglich iſt (§. 195). Dieſer Grundſatz iſt durch das Jus civile in gewiſſen Fällen außer Anwendung geſetzt worden. Eine allgemeine Vorſchrift des Jus civile iſt, daß wo Connubium zwiſchen Vater und Mutter beſteht, das Kind dem Vater folgt[f]); dieſe Ausnahme kann hier nicht eintreten, weil Sclaven nie Connubium haben. Dagegen giebt es einige beſondere Beſtimmungen, welche bewirken, daß der von einer Sclavin Geborne frey, der von einer Freien Geborne Sclave iſt. So nach einem S. C. Claudianum, welches drey hieher gehörige Vorſchriften enthielt[g]): 1) wenn ein Freier mit einer Sclavin, die er für frey hält, Kinder erzeugt, ſo ſollen nur die weiblichen der Mutter folgen, die männlichen frey ſeyn; dieß hat ſchon Veſpaſian wieder aufgehoben, und die Regel des Jus Gentium wiederhergeſtellt. 2) Wenn eine Freie mit einem fremden Sclaven unter Zuſtimmung ſeines Herrn ein Contubernium ſchließt, ſo ſoll durch

b) L. 5 §. 2 D. de captiv. (49, 15). *c*) L. 21 §. 1 D. eod.
d) L. 19 §. 2 L. 24 D. eod. *e*) Gai. I. 82.
f) Gai. I. 80. Ulpian. V. 9. L. 24 D. de statu hom. (1, 5).
g) Gai. I. 84—86.

Vertrag festgesetzt werden können, daß ihre Kinder Sclaven werden, während sie selbst frey bleibt[h]); diese Abweichung von den Regeln des Rechts hat Hadrian beseitigt. 3) Die Hauptbestimmung des S. C. Claudianum, an die sich jene anknüpften, war, daß eine Freie, die sich wissentlich mit einem fremden Sclaven ohne den Willen des Herrn einließ, und in diesem Umgang ungeachtet dreimaliger Denuntiatio von Seiten des Herrn (oder seines Vormunds, oder Bevollmächtigten, und wenn der Sclave einem Municipium gehört, sogar ohne eine solche Ankündigung) beharrt, dem Herrn durch die Obrigkeit als Sclavin zugesprochen werden soll[i]); ihre von dem fremden Sclaven erzeugten Kinder werden Sclaven, auch wenn sie vor der Adjudication der Mutter geboren wären, für diese Wirkung also ist es hinreichend, daß die Mutter die Eigenschaft des Vaters gekannt, und ohne Zustimmung seines Herrn sich mit ihm eingelassen hat. Erst Justinian hat auch diesen Theil des Senatusconsults aufgehoben[k]).

Nun kann während der Dauer der Schwangerschaft die Mutter frey und unfrey gewesen seyn. Hier wird als Regel aufgestellt: bey Kindern, die in rechter Ehe erzeugt sind und daher dem Stand des Vaters folgen, entscheidet die Zeit der Empfängniß, bei andern die Zeit der Geburt[l]). Wird daher eine schwangere Sclavin frey, so ist das Kind nicht Sclave[m]). Umgekehrt, wenn die Mutter während der Schwangerschaft Sclavin wird und als solche gebiert, ist nach jener Regel zu unterscheiden, ob das Kind in rechter Ehe empfangen worden ist oder nicht; im ersten Fall ist es frey, folgt es dagegen der

---

h) Nur in den Stand einer Freigelassenen kommt sie durch ein solches Contubernium Tac. annal. XII. 53. Paul. sent. IV. 10, 2.

i) Die vollständigste Darstellung dieses Rechtssatzes findet sich bey Paul. sent. II. 21 a. (In §. 3 ist die Lücke so auszufüllen: mulier etsi *sub tutela est*, tamen ei etc. Vgl. §. 2).

k) §. 1 I. de success. subl. (3, 12). *l*) Gai. I. 88. 89. 94. Ulpian. V. 10. *m*) Paul. sent. II. 24, 1.

Mutter, so ist es Sclave n). Hier indessen ist eine andere Ansicht aufgekommen, die gegen das Ende der dritten Periode als die unzweifelhaft recipirte dargestellt wird: non debet calamitas matris nocere ei qui in ventre est, der von der Freien Empfangene, von der Sclavin Geborne soll frey seyn, ja wenn die Mutter zur Zeit der Conception und der Geburt Sclavin war, soll selbst eine momentane Freiheit derselben während der Schwangerschaft das Kind der Sclaverey entreißen o).

CCXII. Es giebt einen doppelten Weg, uns die Disposition über die Kräfte anderer Menschen, deren wir bedürfen, zu verschaffen. Der eine ist der des freien Verkehrs, welcher die Freiheit der uns dienenden Person nicht antastet, die Eingehung von Obligationen, wodurch wir den Gebrauch der Kräfte und Geschicklichkeiten eines Andern oder ihr Resultat gegen andere Leistungen von unserer Seite eintauschen: Miethe von Diensten, Kauf von Fabricaten u. s. f. Der andere ist die Unterwerfung solcher Personen, welche uns die Macht gewährt, über ihre Kräfte zu unserem Vortheil zu disponiren, zugleich aber die Persönlichkeit des Unterworfenen beeinträchtigt. Diese Unterwerfung läßt sich mit Beschränkung auf gewisse Zwecke z. B. auf die Bebauung des Landes denken, wie bey leibeigenen Bauern, was die Folge hat, daß jene Unterwerfung, eben weil sie eine bestimmte und beschränkte Richtung hat, die Freiheit des Unterworfenen nicht völlig aufhebt. Aber die Unterwerfung kann auch eine unbeschränkte seyn, indem der Unterworfene mit seinem ganzen äußeren Daseyn nur als Mittel für die Zwecke des Gewalthabers behandelt, und damit seine Persönlichkeit gänzlich absorbirt wird. Dieß ist das Institut der Sclaverey, welches auf die Gestaltung des häuslichen, ja auch des öffentlichen Lebens im römischen Volk einen

---

n) Gai. II. 91. o) Paul. sent. II. 24, 2. 3. L. 5 §. 2. 3 L. 18 D. de statu hom. (1, 5) vgl. §. 210 Note g.

unermeßlichen Einfluß hatte. Daß Freie und Bürger ihre Kräfte auf dem Vertragsfuß ihren Mitbürgern dienstbar machten, dazu war in der Regel nur gegenüber den ärmeren Classen eine Veranlassung vorhanden, deren Bedürfnisse in dieser Hinsicht auf der andern Seite durch ihre Armuth beschränkt waren, der Wohlhabende fand seine Diener, die Handwerker, deren er bedurfte, die Erzieher seiner Kinder u. s. f. in der Reihe seiner Sclaven. Man preist den republicanischen Sinn, das politische Freiheitsgefühl der Alten, aber diese Vorzüge bestanden großentheils auf Kosten unterdrückter Mitmenschen, die dem Bürger die beengenden Sorgen des Hauswesens und die niederbeugenden Beschäftigungen abnahmen, welche das Abhängigkeitsgefühl begünstigen. Die Freiheit der Alten war eine solche, die eine Unfreiheit Anderer als Unterlage und Folie forderte, viel höher steht die der neueren Zeit als Ziel gesetzte, welche eine allgemeine seyn soll, eben darum aber auch einen andern Gehalt und eine andere Form haben muß, als die der Alten.

Der Sclave ist völlig rechtsunfähig, nicht bloß nach ius civile, sondern auch nach ius gentium, denn die Sclaverey gehört nicht bloß jenem Recht an, sie ist selbst iuris gentium. Er zählt nicht unter den Personen [a]), die Sclaverey nimmt den Menschen aus der Reihe der berechtigten Wesen hinweg [b]), sie macht ihn zu einer Sache, gleich dem Thier, und zum Gegenstand des Eigenthums und der willkührlichen Disposition von Seiten des Herrn.

Die Imperatoren fanden sich veranlaßt, die Härte und Grausamkeit, mit der die Herren, wo der Eigennutz sie nicht davon zurückhielt, nicht selten ihre Sclaven behandelten, im

---

a) Nullum caput habet §. 4 I. de cap. min. (1, 16) vgl. §. 210 Note i.

b) Servitutem mortalitati fere comparamus L. 209 D. de R. I. (50, 17) L. 59 §. 2 D. de condit. (35, 1).

Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Theil auch der guten Sitte, zu beschränken. Schon an einem andern Ort [c]) ist die Lex Petronia erwähnt worden, welche die Bestimmung der Sclaven zum Kampf mit den Thieren der Willkühr der Herren entzog. Auf der andern Seite wurde (unter August oder Tiberius) der alte Gebrauch, die Sclaven eines Ermordeten auf die Tortur zu bringen, um den Mörder zu entdecken, durch das S. C. silanianum als eine allgemeine gesetzliche Maßregel, zugleich mit der Bestrafung derer, die dem Herrn nicht zu Hülfe gekommen, verordnet, zur Abschreckung verbrecherischer Gesinnung, und als Antrieb zur Sorgfalt für die Sicherheit des Herrn [d]). Claudius sprach den Sclaven die Freiheit zu, die der Herr wegen Krankheit aussetzte, und bestrafte die Tödtung eines solchen ihm zur Last gewordenen Sclaven durch den Herrn wie die eines Freien [e]). Auch Hadrian nahm sich der Sclaven an, er wollte unter andern nicht, daß die Herren von ihrem Recht über Leben und Tod Gebrauch machten, die Gerichte sollten über die hinreichende Begründung der Todesstrafe erkennen [f]). Mehr noch suchte Pius eine Verbesserung des Zustandes der Sclaven, soweit dieß ohne totale Reform des Instituts möglich war, durchzuführen. Er sprach als allgemeinen Grundsatz aus, daß die Sclaven gegen grundlose Gewaltthat, gegen Grausamkeit, Unkeuschheit der Herren von den Behörden in Schutz zu nehmen seien, im Grunde fordere dieß das Interesse der Herren selbst [g]). Wer seinen Sclaven ohne Grund und absichtlich tödtet, soll der lex cornelia de sicariis verfallen, wie wenn der Sclave ein fremder gewesen wäre, und wegen sonstiger Mißhandlung soll der Herr zum

---

c) Vgl. Bd. I §. 107 S. 511.

d) Dig. XXIX. 5: de S. C. silaniano et claudiano.

e) Sueton. Claud. 25.

f) Spartian. Hadr. 18. L. 2 D. de his qui sui (1, 6).

g) Coll. leg. mos. III. 2 und L. 2 D. de his qui sui (1, 6).

Verkauf gezwungen werden[h]). Conſtantin ſchien es nicht nothwendig, die Richter zur Fürſorge für die Sclaven zu ermuntern, umgekehrt vielmehr verordnete er, man ſolle dem Herrn Nachſicht beweiſen, dem bei der Züchtigung des Sclaven der Unſtern widerfahren ſey, ihn umzubringen[i]).

Jene geſetzlichen Milderungen des Sclavenſtandes dürfen nicht unter den Geſichtspunkt einer den Sclaven ertheilten Rechtsfähigkeit gebracht werden. Sie ſind den Einſchränkungen ſonſtiger Eigenthumsbefugniſſe aus ſittlichen und öconomiſchen Rückſichten zu vergleichen[k]). Aber das Princip der gänzlichen Rechtloſigkeit der Sclaven iſt dennoch nicht ohne Modification geblieben, die natürliche Anſchauung, welcher die ausſchließliche Gleichſtellung von Menſchen mit Sachen widerſtreitet, iſt mächtiger geweſen als das Intereſſe, das die Römer zur einfachen Vernichtung der Perſönlichkeit in Weſen gleicher Art hinführte.

In folgenden Beſtimmungen iſt eine Anerkennung der Sclaven als vernünftiger Weſen und eine Erhebung über die übrigen Sachen erkennbar:

1) Nicht bloß Eigenthum hat man an Sclaven, ſie ſtehen auch in der potestas des Eigenthümers, in einer Gewalt, die ihnen nicht eigenthümlich, die auch an Freien (als patria potestas) möglich iſt. Daß ein Freier in potestate iſt, beſchränkt ſeine Rechtsfähigkeit (§. 219), nicht ſo beim Sclaven, bey

---

h) Gai. I. 53.

i) L. 1 (vom J. 319) 2 (v. J. 326) C. Th. de emendatione serv. (9, 12). Jenes Geſetz im juſtin. Codex L. un. C. eod. (9, 14). Die Verordnung Conſtantin's, welche die Trennung der Verwandten bey der Theilung verbietet L. un. C. Th. de communi div. (2, 25) L. 11 C. I. comm. utr. iud. (3, 38), bezieht ſich nur auf die mit einem Grundſtück verbundenen, zum Colonat beſtimmten Sclaven.

k) So erklärt auch Gaius a. a. O. die Sache: — male enim nostro iure uti non debemus, qua ratione et prodigis interdicitur bonorum suorum administratio.

dem von einer Beschränkung nicht die Rede seyn kann; diesem vielmehr giebt die Gewalt des Herrn eine rechtliche Stellung, die er außerdem entbehrt. Der Sclave wird dadurch gleichsam zu einem Theil oder Glied seines Herrn, er kann als sein Repräsentant in den rechtlichen Verkehr eintreten, er kann zum Erben in einem Testament ernannt werden, indem durch ihn die Erbschaft an seinen Herrn gelangt[l]). Eigenthum und Potestas übrigens ist nicht wesentlich zur Sclaverey, die Eigenschaft als Sclave ist unabhängig davon, auch ein herrenloser Sclave ist darum nicht frey.

2) Aber auch außerdem ist den Sclaven in gewissen Punkten ein rechtliches Daseyn zuerkannt, und so die Consequenz des Princips verlassen worden. Gewisse Verhältnisse, in die sie als Sclaven getreten sind, haben nach erlangter Freiheit eine rechtliche Wirkung. Diese Wirkung ist unabhängig von der Potestas, sie ist daher nicht ausgeschlossen, wenn der Sclave zur Zeit ihrer Begründung herrenlos war.

a) Die rechtlichen Folgen der Ehrerbietung, die das Kind den Eltern schuldig ist, gelten auch für den Freigelassenen gegenüber seinen Erzeugern[m]), die serviles cognationes begründen ein Ehehinderniß, der Vater kann seine Tochter, der Sohn seine Mutter nicht heirathen, auch wenn dieses Verwandtschaftsverhältniß in der Sclaverey seinen Ursprung genommen hat[n]). Die römischen Juristen führen dieß auf den Grundsatz zurück, daß die rechtliche Nullität der Sclaven sich nicht auf das ius naturale (Bd. I §. 9 Note a) erstrecke, nach dem alle Menschen gleich seien, daß sie sich auf das ius civile (in diesem Sinn, wo der Ausdruck auch das ius gentium begreift) beschränke[o]). Hieher gehört auch, daß, obwohl einem Scla-

---

l) S. Recension von Savigny's System in Richter's und Schneider's Jahrb. 1840 S. 685. *m*) L. 4 §. 3 D. de in ius voc. (2, 4).

n) L. 14 §. 2 D. de ritu nupt. (23, 2).

o) L. 32 D. de R. I. (50, 17) vgl. L. 20 §. 7 D. qui testam. (28, 1).

ven der Consequenz des Princips nach kein Unrecht geschehen kann[p]), eine Verletzung desselben also eigentlich nur insofern, als sie in seiner Person dem Herrn widerfährt, in Betracht kommt, dennoch auch ein Unrecht gegen den Sclaven, wenigstens bey einer körperlichen Mißhandlung, die es ja für das natürliche Gefühl ist (hanc enim et servum sentire palam est), angenommen wird[q]), ein Unrecht, das der Herr als ein dem Sclaven widerfahrenes (servi nomine) mit der iniuriarum actio ahndet[r]), wegen dessen aber ohne Zweifel auch der Sclave selbst, nachdem er frey geworden ist, klagen kann.

b) Daß Sclaven Contracte schließen und dadurch sich obligiren können, so daß diese Obligatio nach ihrer Freilassung eine wenn auch nur beschränkte Wirkung hat, ist eine Folge der potestas, in der sie stehen, und durch die sie bis auf einen gewissen Grad an der Persönlichkeit ihres Herrn Theil nehmen, unabhängig aber davon ist ihre vollkommene Verpflichtung durch unerlaubte Handlungen, die sie während der Sclaverey begehen, und wegen deren sie nach erlangter Freiheit belangt werden können, nur nicht von dem ehemaligen Herrn, wenn sie gegen diesen während der Sclaverey sich verfehlt hätten[s]).

c) Ein ganz singuläres und einzeln stehendes Vorrecht der Sclaven, die im Eigenthum des Staats sich befinden, ist, daß diese über die Hälfte ihres Erwerbs durch Testament gültig verfügen können[t]).

3) Die Möglichkeit des Uebergangs aus dem Stand der Unfreiheit in den der Freiheit hat Zustände hervorgebracht, in denen der Sclave, obwohl er dieses noch ist, durch seine Annäherung an die Freiheit ein gewisses rechtliches Daseyn gewinnt. Es sind folgende zwey:

---

p) Gai. III. 222. *q*) L. 15 §. 34. 35. 45 D. de iniur. (47, 10). *r*) L. 15 §. 48 D. eod. *s*) L. 14 D. de O. et A. (44, 7). Gai. IV. 77. 78. *t*) Ulpian. XX. 16.

a) Der Zustand der statuliberi[u]). Dieß sind Designirtfreie, Sclaven, denen die Freiheit gegeben ist, aber so daß ihre Wirksamkeit von dem Eintritt eines zu erwartenden Ereignisses abhängt[v]). Die testamentarische Freilassung kann unter Bedingung oder mit dies a quo geschehen, aber es kann auch durch eine Rechtsvorschrift die Gültigkeit einer Manumission suspendirt seyn, so wenn sie in fraudem creditorum geschah (s. unten), und es ungewiß ist, ob die Gläubiger sie anfechten werden. In allen diesen Fällen ist der Manumittirte statuliber[w]). Ein solcher nun ist jetzt noch vollkommen Sclave und wird durchaus als solcher behandelt[x]); dieß hat indessen eine Ausnahme: die Erfüllung der Bedingung, die Möglichkeit der Freiheit darf ihm nicht vom Eigenthümer erschwert werden[y]); soweit die Folgen der Gewalt des Herrn, unter welcher er noch steht, die Erfüllung unmöglich machen würden, werden sie beseitigt und der Sclave als frey behandelt. Wenn der Sclave im Testament freigelassen ist unter der Bedingung, daß er dem Erben (seinem Herrn) eine gewisse Summe geben würde, so wäre die Erfüllung der Bedingung streng genommen unmöglich, da der Sclave seinem Herrn nichts geben kann, indem alles was er hat und erwirbt, schon an sich

---

u) Ulpian. II: de statuliberis. Dig. XL. 7: de statuliberis. Eine besondere Schrift über diesen Gegenstand: v. Madai die Statuliberi des R. R. 1834.

v) L. 1 pr. D. eod.: Statuliber est qui statutam et destinatam in tempus vel conditionem libertatem habet. Schon die zwölf Tafeln haben Bestimmungen über diesen Punkt enthalten, und die künftige Freiheit garantirt Ulpian. II. 4. *w*) L. 1 §. 1 D. eod.

x) L. 29 pr. D. eod.: Statuliberi a ceteris servis nostris nihilo paene differunt. Et ideo quod ad actiones vel ex delicto venientes vel ex negotio gesto vel contractu pertinet, eiusdem conditionis sunt statuliberi, cuius ceteri. et ideo in publicis quoque iudiciis easdem poenas patiuntur, quas ceteri servi. L. 9 pr. 16 D. eod.

y) L. 33 D. eod.: Statuliberorum iura per heredem fieri non possunt duriora.

dem Herrn gehört, aber er wird eben in Beziehung auf den Erwerb, von dem er die Summe bestreitet, wie ein Freier beurtheilt.

b) Das in libertate esse. So wird der factische Zustand der Freiheit bezeichnet, im Gegensatz zur wirklichen, rechtlich begründeten Freiheit, dem liberum esse. Der Sclave kann in jenem Zustand sich befinden vor allem mit dem Willen des Herrn selbst. Dieß ist der Fall, wenn der persönlich zur Manumission berechtigte Herr auf zuverläßige und unzweifelhafte Art seinen Willen zu erkennen giebt, daß der Sclave frey seyn solle, ohne daß jedoch diese Erklärung die sonstigen Erfordernisse der Manumission (z. B. die der Form) an sich hat. Diese unvollkommene, factische Freilassung giebt auch nur eine factische Freiheit, eine Befreiung von den Sclavendiensten, und diese schützt die Behörde dem also Freigelassenen gegen den Herrn, der etwa seine Gunst zurückzunehmen gedächte. Rechtlich aber ist jener noch Sclave, und dieß äußert seine Wirkung in jeglicher sonstigen Beziehung[z]). Vom römischen Standpunkte aus (ex iure quiritium) muß auch die von einem Peregrinen seinem Sclaven gegebene Freiheit lediglich als eine factische erscheinen, der Freigelassene als einer, der voluntate domini in libertate est, da der Peregrine der römischen Manumissionsformen unfähig ist. Und so haben wirklich die römischen Juristen die Sache betrachtet, so weit nicht ein besonderes, vom römischen Staat anerkanntes peregrinisches Landesrecht über die Freigelassenen existirte, welches dann auch der Prätor für die Peregrinen befolgte[aa]). Aber auch ohne den Willen des Herrn kann ein Sclave in libertate seyn, indem er als ein Freier lebt, und der Herr sein Recht über ihn nicht ausübt. Diese factische Freiheit wird rechtlich wirksam bey dem Freiheitsproceß. Wer jenen factischen Zustand für

---

z) Gai. III. 56. Fragm. Dosith. §. 6 sqq.

aa) Fragm. Dosith. 14.

sich anführen kann, hat, wenn ihm die Freiheit angefochten wird, den Vortheil Beklagter zu seyn, sein Gegner muß beweisen, daß er Sclave ist, während im entgegengesetzten Fall ihn die Beweislast trifft, so daß er dem Gegner zugesprochen wird, wenn er nicht seine Freiheit zu beweisen vermag. Doch setzt jene Wirkung voraus, daß er sine dolo malo in libertate gewesen ist, einem Flüchtigen z. B. kommt seine factische Befreiung nicht zu Gute[bb]). Eine zweite Wirkung ist, daß die längere Dauer dieses Zustandes (possessio libertatis wird er auch genannt) eine temporis praescriptio gegen die Anfechtung der Freiheit gewähren, also zur rechtlichen Freiheit führen soll. Zuerst kommt dieß vor als Verjährung des Rechts der Gläubiger, eine zu ihrem Nachtheil vorgenommene Freilassung anzufechten[cc]), also Verwandlung der statuta libertas (s. oben) in die effective Freiheit. Wahrscheinlich ward diese longi temporis praescriptio quae pro libertate opponitur (also mit der gewöhnlichen Zeit von zehn oder zwanzig Jahren) schon am Ende der dritten Periode auch in andern Fällen der possessio libertatis angewendet, nur stets unter der Voraussetzung eines iustum initium dieses Besitzes, also der auf einem guten Grunde ruhenden Ueberzeugung frey zu seyn[dd]). Constantin erwähnt ein Gesetz (ohne Zweifel von ihm selbst), wodurch die Zeit auf 16 Jahre gesetzt ward, er erklärt, daß dieses Gesetz dasselbe Erforderniß einer wohlbegründeten bona fides in sich schließe[ee]). In der justinianischen Gesetzgebung ist durch Aufnahme der in Note cc und dd angeführten Stellen das frühere Recht zurückgeführt.

---

bb) L. 7 §. ult. L. 10—12 D. de lib. causa (40, 12).

cc) Aristo bey Paulus L. 16 §. 3 D. qui et a quib. manum. (40, 9).

dd) So kommt sie in Verordnungen von Diocletian vor L. 1. 2 C. de l. t. praescr. quae pro lib. (7, 22).

ee) L. 7 (sonst 3) C. Th. de lib. causa (4, 8).

CCXIII. Die Möglichkeit der Freiheit selbst ist schon eines der Momente in dem Institut der Sclaverey, wodurch die Sclaven über die Reihe der bloßen Sachen hinausgehoben sind, und worin eine Anerkennung der Menschenrechte liegt. Wie kann es nun geschehen, daß ein Sclave frey wird?

Die Sclaverey, die eine Folge der Gefangenschaft ist, also der factischen Gewalt, die ein fremdes Volk über den Menschen erlangt hat, ist auch durch die Dauer dieser Gewalt bedingt. Sie hört auf, so wie der Gefangene, wann und wie es geschehen möge, von ihr befreit ist; dieß wird der Fall seyn, wenn es ihm gelingt, den Gebieten, über die jenes Volk oder ein anderes ihm verbündetes herrscht, zu entfliehen und zu seinem Volk oder einem mit diesem verbundenen oder befreundeten zu gelangen[a]). Die Freiheit des Zurückgekehrten hat hier keine andere Voraussetzung als die der Rückkehr, eine andere Frage ist, wie sich sonst sein rechtlicher Zustand bestimmt? Darüber entscheidet das Recht des Postliminiums, welches unten (§. 220) dargestellt werden wird.

Abgesehen von diesem Fall geschieht der Uebergang von der Sclaverey zur Freiheit regelmäßig durch Manumission von Seiten des Herrn. Diese ist an gewisse Erfordernisse geknüpft, deren Mangel ihr entweder allen, oder wenigstens den vollen Effect, den sie sonst haben würde, entzieht. Es sind folgende:

1) Die Manumission besteht in der Erklärung des Herrn, daß der Sclave frey seyn solle, diese Erklärung aber muß in der gehörigen Form geschehen. An die Spitze der Manumissionsformen stellen die römischen Juristen die durch Legis Actio vor dem Magistrat[b]). Sie besteht in der Uebertragung eines processualischen Acts, der vindicatio in libertatem (§. 161), auf das nichtstreitige Geschäft. Wenn einem in Dienstbarkeit

---

a) Vgl. L. 19 §. 3 D. de captiv. (49, 15).

b) Vgl. Unterholzner von den Formen der manumissio per vindictam und der emancipatio, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. II. 5.

gehaltenen Menschen durch einen Rechtsstreit die Freiheit gewahrt werden sollte, so trat sein Vertheidiger, der assertor, als Kläger auf, und nahm mit dem Beklagten, dem angeblichen Herrn, den Vindicationsact vor: Anfassen des Menschen mit der Hand, Berührung mit dem Stab (vindicta, festuca[c]), Aussprechen der feierlichen Worte, worauf dann das Sacramentum folgte, und was sonst noch zur Einleitung des Rechtsstreits gehörte. Hier wo es sich um ein Resultat handelte, worüber alle Parteien einverstanden waren, wurde die Handlung nur bis zu dem Moment fortgesetzt, wo der scheinbare Beklagte seinerseits die Vindicationsworte zu sagen gehabt hätte. Statt dessen gehabte er sich als einer, der auf den Streit durch Zugeständniß verzichtet; statt seinerseits die Vindicta zur Hand zu nehmen und die Vindicationsworte zu sprechen, ließ er den Sclaven, den auch er am Anfang ergriffen hatte, fahren (manu mittebat), indem er seinen Willen, ihn frey zu lassen, entweder durch einen besondern Nachdruck bey diesem Fahrenlassen, der ein Umdrehen des Sclaven (circumagere, vertere) zur Folge hatte[d]), oder durch ausdrückliche Erklärung[e]), oder, was ohne Zweifel das gewöhnliche war, durch beides zugleich zu erkennen gab. Der Prätor that hierauf, was seines Amts bey dem Zugeständniß war, er sprach die Behauptung des Assertor als Recht aus, und erklärte also den Menschen für frey. Schon der Ausdruck manu missio, der offenbar von dieser Freilassungsform herstammt, zeigt, daß sie die älteste unter den uns bekannten war. Daß das Wort vindicta von einem Sclaven Vindicius sich herschreibe, der 245

---

c) Plaut. mil. glor. IV. 1, 15.

d) S. die Stellen bey Unterholzner a. a. O. S. 149.

e) Paul. Diac. ex Festo: Manumitti servus dicebatur, quum dominus eius aut caput eiusdem servi aut aliud membrum tenens dicebat: hunc hominem liberum esse volo, et emittebat eum e manu. Vgl. das Fragment des Festus bey Müller p. 158, wo zu lesen ist: — edicit: *ego* hunc hom. etc.

die Verschwörung für die Rückkehr der Tarquinier entdeckt habe, und zum Lohn in jener Form der erste freigelassen worden sey[f]), ist ein trockener antiquarischer Spaß, den Spätere ehrlich für Ernst genommen haben. Jene Procedur wurde übrigens späterhin sehr vereinfacht, die Magistrate, denen die Legis Actio zukam, hatten nicht mehr Muße für solche Umständlichkeiten bey dergleichen Acten. Zuerst wurde es gewöhnlich, daß der Lictor die Rolle des Assertor übernahm[g]), dann entband man den Herrn von aller förmlichen Mitwirkung, aber auch, daß der Lictor die Vindicationsworte hersagte, schien zu umständlich, man behielt nur den Schlag mit oder ohne Festuca bey[h]); endlich hielt man auch die Anwesenheit eines Lictors für überflüssig, es war hinreichend, daß der Herr dem Prätor, wo er ihn traf, und ohne Beiseyn eines Andern als des Sclaven, seinen Willen zu erkennen gab, und der Prätor den Sclaven frey sprach[i]). Die Handlung hatte sich so ganz von ihrem ursprünglichen Gehalt entfernt, daß schon Javolenus kein Bedenken dabey hatte, dem Prätor selbst die Manumission bey sich selber zu gestatten[k]). — Eine zweite Manumissionsart gewährte der Census[l]). Der Censor hatte die Macht, dadurch daß er die Professio einer Person, wie eines

---

f) Liv. II. 5, u. A.

g) Schol. ad Pers. sat. V. 88. Boethius in top. 2 (p. 288 Orell.)

h) L. 23 D. de manum. vind. (40, 2). Es war eine Inconsequenz, wenn man noch an dem Grundsatz, daß ein Stummer oder Tauber keine legis actio vornehmen kann, für die Vindictafreilassung festhielt Paul. IV. 12, 2; doch waren nicht alle Juristen so streng L. 1 D. qui et a quib. (40, 9).

i) Ulpian. L. 8 D. de manum. vind. (40, 2): Ego quum in villa cum praetore fuissem, passus sum apud eum manumitti, etsi lictoris praesentia non esset. *k*) Iulian. L. 5 D. eod.

l) Ulpian. I. 8. Fragm. Dosith. 19—21. Boeth. l. c. (Note g). Man hat als die älteste Erwähnung dieser Manumission ein S. C. von 576 bey Liv. XLI. 9 angeführt, aber seine Worte sind schwerlich von einer andern als der durch Vindicta zu verstehen.

Bürgers annahm, diese zum Bürger zu machen, wenn sein College nicht Einspruch that. Dieß wurde zur Freilassung benutzt, der Herr brachte seinen Sclaven in dieser Absicht vor den Censor, nahm dieser die Professio desselben an, so wurde er frey und Bürger. Die Bestätigung aber solcher Acte des Censor lag in dem Lustrum, nur ein Census der mit der Lustration beschlossen wurde (census lustralis) hatte jene Wirkung. Daher konnte unter den alten Juristen der freien Republik die Streitfrage entstehen, wann die Freiheit sich anhebe, mit der Professio oder mit dem lustrum conditum [m]). Diese Frage wurde in der dritten Periode unerheblich, denn in dieser wurde jene Manumission mit dem Lustralcensus selbst zur Antiquität [n]). — Auch durch Testament kann manumittirt werden. Dieß geschieht, wenn der Testator direct in demselben erklärt, daß der Sclave frey seyn soll (liber esto — liber sit — liberum esse iubeo), und es setzt voraus, daß der Sclave im (quiritischen) Eigenthum desselben ist zur Zeit der Testamentserrichtung und des Todes [o]). Etwas anderes ist der Auftrag an den Erben, einem Sclaven die Freiheit zu geben (fideicommissa oder fideicommissaria libertas), dieß ist keine Manumission, sondern Veranlassung und Verpflichtung zu derselben, die von dem Beauftragten geschehen soll. Bey der libertas directo data ist der Testator der Manumissor, der Freigelassene sein libertus (daher libertus orcinus, der seinen Patron im Orcus hat), und die Freiheit tritt mit der Wirksamkeit des Testaments, also mit dem Antritt der Erbschaft aus demsel-

---

m) Cic. de orat. I. 40: — nonne ex iure civili potest esse contentio, quum quaeritur, is qui domini voluntate census sit, continuone an ubi lustrum conditum liber sit. Fragm. Dosith. l. c.

n) Seit dem Anfang der christlichen Zeitrechnung sind nur drey Lustra gemacht worden, das letzte im J. 74 (827 u. c.) unter Vespasian Censorin. de die nat. 18.

o) Ulpian. I. 9 (vgl. L. 120 D. de V. S. 50, 16) II. 7. Gai. II. 267.

den ein, wenn ihr Anfang nicht durch eine Zeitbestimmung oder Bedingung weiter hinausgeschoben ist[p]).

Die drey bisher beschriebenen Manumissionsformen: vindicta, censu, testamento, waren noch zu Cicero's Zeit die einzigen[q]). Wenn der Herr sonst seinen Willen erklärte, daß der Sclave frey seyn sollte: vor Zeugen (manumissio inter amicos), durch ein Schreiben (per epistolam), oder indem er ihn thatsächlich wie einen Freien behandelte z. B. an seinen Tisch zog (per mensam, convivii adhibitione)[r]), so gab er damit nur jene factische Freiheit, von der oben die Rede gewesen ist (§. 212 a. E.), bis er etwa seinen Willen durch eine jener Formen bekräftigte[s]). Clodius soll damit umgegangen seyn, diesen unförmlichen Freilassungen durch ein Gesetz volle Wirkung beilegen zu lassen[t]). Später hat die Lex Junia

p) L. 23. 25 D. de manum. test. (40, 4).

q) Cic. top. 2: si neque censu, neque vindicta, nec testamento liber factus est, non est liber. Cato soll behauptet haben, die Adoption des Sclaven durch den Herrn mache jenen frey §. ult. I. de adopt. (1, 11). Am einfachsten wäre dieß so zu verstehen: auch ein Volksschluß könne die Freiheit geben (also ohne Manumission s. unten), und daher müsse die Arrogation (populi auctoritate, nur an diese läßt sich hier denken) diese Wirkung haben. Wahrscheinlich aber ist jener Bericht nicht genau, und die Ansicht des Cato ist die, welche Sabinus (bey Gellius V. 19) als die der meisten älteren Juristen anführt: ein Herr könne seinen Sclaven (wie ein Vater seinen Sohn) einem Andern bey dem Prätor in Adoption geben. Die Adoption enthält auch eine Vindicatio, der Adoptirende vindicirt die Person als seinen Sohn von dem bisherigen Vater, in dieser Vindication sollte nun, behaupteten jene Juristen, stillschweigend eine vindicatio in libertatem gedacht werden, also das dare in adoptionem zugleich als vindicta manumittere gelten.

r) Gai. epitom. I. 1, 2. Gai. I. 44. Paul. IV. 12, 2. Theophil. I. 5 extr. *s*) Tac. annal. XIII. 27: (a maioribus) manumittendi duas species institutas, ut relinqueretur poenitentiae aut novo beneficio locus. Quos vindicta patronus non liberaverit, velut vinculo servitutis attineret. *t*) Cic. pro Mil. 33: — lege nova quae est inventa apud eum cum reliquis legibus clodianis, servos nostros liberos suos fecisset. Vgl. c. 12 derselben Rede bey Orelli.

mit solcher einfacher Erklärung des Herrn die Wirkung der Freiheit verknüpft, und also jene manumissiones inter amicos u. s. f. zu wirklichen Manumissionen gemacht, doch mit dem Unterschied, daß die so Freigelassenen nicht cives, sondern nur latini werden (§. 217)[u]. Sie beseitigte somit auf der einen Seite die Hauptfälle jener bloß factischen Freiheit, ohne Zweifel zum Vortheil der Rechtssicherheit, auf der andern beeinträchtigte sie die Rechte, welche eine unvollkommene Freilassung den Herren gewährte, nicht wesentlich, indem sie diesen Freigelassenen die Möglichkeit ein Testament zu machen, und dadurch das Mittel, dem Patron ihr Vermögen zu entziehen, versagte (§. 217).

Constantin führte eine neue Form ein: durch Erklärung des Willens in der Kirche vor der Gemeinde in Gegenwart der Geistlichen, die eine Urkunde darüber aufsetzen und als

---

u) Das Gesetz heißt gewöhnlich Junia schlechtweg, in einer Stelle der Institutionen Justinian's §. 3 I. de libert. (1, 5) Junia Norbana (es würde hiernach von zwey Consuln Junius und Norbanus rogirt seyn), oder wie Einige vermuthen: Junia Norbani, von einem Junius Norbanus rogirt. Manche haben sie ins Jahr 671 gesetzt, wo C. (Junius) Norbanus (Balbus) mit L. Cornelius Scipio Consul war, Andere 729 wo M. Junius Silanus, oder 730 wo C. Norbanus Flaccus mit August Consuln gewesen sind, die Meisten nehmen das Jahr 772 (19 n. C.) unter Tiberius an, das Consulat des M. Junius Silanus und L. Norbanus Balbus. Wir haben keinen Grund an der Quellenmäßigkeit des Namens Junia Norbana zu zweifeln, daß der zweite Name gewöhnlich weggelassen wurde, findet sich auch bey der Papia Poppäa, so hat denn von dieser Seite das Jahr 772 das meiste für sich. Sehen wir auf den Inhalt des Gesetzes, so ist seine Versetzung in das siebente Jahrhundert höchst unwahrscheinlich, ja nach Note q und t fast undenkbar. Dagegen werden wir zu der Annahme, daß es dem umfassenden Gesetz über Freilassungen, der Lex Aelia Sentia von 757 nachgefolgt sey, durch einzelne Nachrichten über den Inhalt beider Leges hingeführt (s. Not. qq. vv), und so sprechen auch innere Gründe für das zuletzt genannte Jahr. Vgl. Bethmann-Hollweg de causae probatione p. 78 — 100.

Zeugen unterschreiben[v]). So gelten nun im justinianischen Recht: die Freilassung durch Testament[w]), durch Vindicta in der Form, daß die Erklärung vor der Behörde ohne die Formalitäten des alten Rechts hinreicht, die constantinische in der Kirche. Die Lex Junia hob Justinian auf, da keine Latinität mehr bestehen, jeder Freie auch als Civis gelten sollte, aber er war nicht gewillt, diese Wirkung jeder formlosen Erklärung beizulegen. Er setzte statt dessen folgendes fest[x]). Die Freiheit sollte noch inter amicos gegeben werden können, d. h. durch mündliche Erklärung vor fünf Zeugen, ferner per epistolam d. h. aber durch eine von dem Herrn geschriebene oder unterschriebene Urkunde, die von fünf Zeugen unterzeichnet ist, sodann soll die Verheirathung der Sclavin an einen Freien durch den Herrn, die Bezeichnung des Sclaven als seinen Sohn, sofern sie öffentlich zu gerichtlichem Protokoll, die Vernichtung oder Uebergabe der Urkunden, die zum Beweis seiner Unfreiheit dienen, an den Sclaven, sofern sie in Gegenwart von fünf Zeugen geschieht, endlich das Gebot des Herrn oder seines Erben, daß die Sclaven mit Zeichen der Freiheit (pileati) dem Leichenbegängniß beiwohnen sollen, als Manumission gelten.

Soviel von der Form der Freilassung.

2) Freilassen kann der, welcher die Potestas über den Sclaven hat. Dieß ist der Eigenthümer; eine Freilassung

---

v) L. un. C. Th. de manum. in ecclesia (4, 7) L. 1. 2 C. I. de his qui in eccl. (1, 13).

w) Schon die römischen Juristen waren geneigt, eine zweifelhafte Verfügung eher zu Gunsten der Freiheit auszulegen, Justinian verordnete, daß die Einsetzung des eigenen Sclaven als Erben und ebenso seine Ernennung als Vormund ohne Zusatz als Befreiung angesehen werden soll L. 5 C. de serv. necess. her. (6, 27). Ueber das ältere Recht s. Göschen Bem. in Bez. auf das ält. Recht der Freil., Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. III. 7 §. 8. Zimmern Gesch. des röm. Privatr. I §. 204.

x) L. un. C. de latina libertate tollenda et per certos modos in civitatem romanam transfusa (7, 6).

durch den Usufructuarius soll als ein bloßer Verzicht auf die Dienste, entweder zu Gunsten des Eigenthümers oder des Sclaven behandelt werden [y]). Nun konnte jemand nach altem Recht auf verschiedene Art Eigenthümer seyn: er war es entweder ex iure quiritium, oder er hatte die Sache bloß in bonis, oder es traf beides bey ihm zusammen (§. 235). Nur das in bonis habere giebt die Potestas, nicht das nudum ius quiritium [z]). Aber der bloß bonitarische Eigenthümer macht den Sclaven durch seine Freilassung nur zum Latinus, zum Civis kann ihn allein der machen, der ihn zugleich ex iure quiritium hat[aa]). Im justinianischen Recht hat dieser Unterschied aufgehört.

Einer von mehreren Miteigenthümern kann dem Sclaven nicht die Freiheit geben, manumittirt er ihn, so ist dieß ein Aufgeben seines Rechts, sein Theil wächst dem Socius zu. Anders ist es mit der unvollkommenen Manumission (inter amicos u. s. f.), diese hat hier gar keine Wirkung, und diesen Satz behielt die herrschende Ansicht auch nach der Lex Junia bey, während einige Juristen nun auch hier jene Accrescenz eintreten ließen[bb]). Aber der theilweise Eigenthümer kann, wenn er dem Sclaven die Freiheit zuwenden will, seinen Miteigenthümer nöthigen, ihm seinen Antheil gegen Empfang des Werths abzutreten, d. h. er kann auf Theilung dringen, und

---

y) Iustinian. L. 1 pr. C. comm. de manum. (7, 15).

z) Gai. I. 54. Fragm. dosith. 11.

aa) Ulpian. I. 16. Die Lex Junia sprach davon Gai. I. 67, daraus ist indessen nicht zu schließen, daß sie diesen Satz zuerst aufgestellt hätte.

bb) Fragm. dosith. 12. Ulpian. I. 18. Paul. IV. 12, 1. Diese abweichende Ansicht hat den Schein größerer Consequenz, da das junische Gesetz ja die inter amicos Manumittirten für frey, also die Gewalt des Manumissors für beendigt erklärt, aber auch nur den Schein: denn das Gesetz hebt die Gewalt nur für das Leben des Freigelassenen auf, bey seinem Tod wird er beurtheilt, wie wenn er Sclave geblieben wäre.

bey dieſer den Zuſchlag des Sclaven aus jenem Grund gegen Entſchädigung fordern[cc]). Juſtinian hat verordnet, daß wenn einer von mehreren Miteigenthümern dem Sclaven die Freiheit giebt oder geben will, ſtets die andern ſollen ausgekauft werden können, ja er hat ſogar die Preiſe zu dieſem Behuf geſetzlich beſtimmt, jenes ius accrescendi ſoll nie mehr eintreten[dd]). Durch einen beſtehenden Uſusfructus iſt der Eigenthümer nicht gehindert, den Sclaven zu manumittiren, nur unbeſchadet der Rechte des Uſufructuars, in Beziehung auf welche er, bis deſſen Recht ſich endigt, wie ein Sclave betrachtet wird. Die römiſchen Juriſten ſehen ihn bis dahin als servus sine domino an, ja ſie behaupteten, auch nach der Beendigung des Uſusfructus werde er nur Latinus, nicht Civis; Juſtinian will ihn ſchon einſtweilen als frey, die Rechte des Nießbrauchs jedoch unverändert, behandelt wiſſen[ee]). Eine generelle Verpfändung des Sclaven hindert die Manumiſſion nicht[ff]), die Wirkung bey einer ſpeciellen hängt davon ab, ob der Gläubiger befriedigt und ſo ſein Pfandrecht gelöſt wird; und auch hier haben die römiſchen Juriſten (wie beim Uſusfructus) dem Sclaven nur die Latinität zuerkannt[gg]), die im juſtinianiſchen Recht weggefallen iſt.

Daran läßt ſich die Beſtimmung der Lex Aelia Sentia knüpfen, daß eine Freilaſſung in fraudem creditorum, d. h. wodurch ein inſolventer Schuldner wiſſentlich ſein Vermögen zum Nachtheil ſeiner Gläubiger ſchmälert, von dieſen unwirkſam gemacht werden kann, eine Beſtimmung, die durch ein Senatusconſultum unter Hadrian auch auf die Peregrinen erſtreckt worden iſt, während der übrige Inhalt jenes Geſetzes

---

cc) L. 1 pr. C. de comm. servo manum. (7, 7).

dd) L. 1 C. cit.

ee) Fragm. dosith. 13. Ulp. I. 19. L. 1 pr. C. comm. de manum. (7, 15). *ff*) S. unten §. 250 Note o.

gg) Fragm. dosith. 18. L. 3 D. de manum. (40, 1) L. 26. 27 §. 1 D. qui et a quib. man. (40, 9).

für sie nicht gilt[hh]). Nur einen Sclaven im Testament mit der Freiheit zum Erben zu ernennen, um dadurch dem Schimpf des Concurses nach dem Tod zu entgehen, gestattet das Gesetz, einen Fall, den es auch von seinen übrigen Beschränkungen der Manumission ausnimmt[ii]). Auch dem Patron des Freilassers gab die Lex Aelia Sentia das Recht, eine zur Schmälerung seines Erbrechts vorgenommene Manumission zu revociren[kk]).

Die Freilassung ist eine Veräußerung und zwar, sofern nicht eine Verbindlichkeit dazu existirt (z. B. in Folge eines Fideicommisses, oder einer sonstigen Erwerbung des Sclaven unter der Auflage daß der Empfänger ihn freilasse), eine solche wodurch das Vermögen absolut gemindert wird. Wer daher keiner Veräußerung, oder wenigstens keiner der letzteren Art fähig ist, kann nicht manumittiren[ll]). Die Lex Aelia Sentia hat eine ganz singuläre Bestimmung (um leichtsinnige Manumissionen, theils im Interesse der Herren selbst, theils in dem des Staats zu verhüten oder zu vermindern) gemacht, indem sie die Manumission für ungültig erklärt, wenn der Herr noch nicht 20 Jahre alt ist. Nur für die Manumission durch Vindicta hat sie einen Ausweg eröffnet, sie soll geschehen können, wenn der Herr bey einem Consilium, das zu diesem Zweck eingesetzt ward, und regelmäßige Sitzungen hielt (in Rom sollte es aus fünf Senatoren und fünf Equites, in den Provinzen aus zwanzig Recuperatoren, ebenfalls römischen Bürgern, bestehen), eine iusta causa manumittendi nachgewiesen hat z. B. daß er mit dem freizulassenden Sclaven durch besondere

---

hh) Gai. I. 37. 47. L. 1 §. 1 D. de statulib. (40, 7) L. 10. 24 D. qui et a quib. (40, 9) pr. §. 3 I. qui quib. ex caus. manum. non p. (1, 6). *ii*) §. 1 I. eod. Gai. I. 21. Ulp. I. 14.

kk) Gai. I. 37. Ulp. I. 15.

ll) In der Handlungsfähigkeit Beschränkte: Ulpian. I. 17. Fragm. dosith. 17. L. 9 §. 1 D. de auctor. tut. (26, 8). Andere Fälle: L. 8 §. 1. 2 D. de manum. (40, 1) L. 15 pr. D. qui et a quibus (40, 9).

Pietätsverhältniſſe verbunden, daß derſelbe Vater oder Mutter von ihm, ſein Geſchwiſter, ſein Erzieher ſey, daß ſein eigner Vortheil die Freilaſſung des Sclaven erheiſche[mm]). Durch die beſtimmte Vorſchrift, daß die Freilaſſung nur vindicta apud consilium geſchehen könne, iſt die durch Teſtament einem minor xx annis ganz unmöglich gemacht[nn]). Dagegen hat Juſtinian, der die Vorſchrift nur im Intereſſe der Herrn ſelbſt beibehalten hat, anfangs die teſtamentariſche Freilaſſung nach zurückgelegtem ſiebzehnten Jahr[oo]), zuletzt jedem der ein Teſtament machen kann (alſo dem Pubes) geſtattet[pp]), ſo daß jene Beſchränkung nur für Manumiſſionen unter Lebenden ſtehen geblieben iſt. Seit der Lex Junia entſtand die Frage, ob jene Beſchränkung auch auf die manumissio inter amicos zu beziehen ſey? ſie wurde bejaht, aber die Möglichkeit der Freilaſſung durch causae probatio apud consilium ebenfalls darauf erſtreckt[qq]).

3) Ein Hinderniß der Freilaſſung kann auch in dem Freizulaſſenden liegen. Die Freilaſſung eines Sclaven kann durch Vertrag oder Teſtament verboten ſeyn[rr]), oder durch ein Geſetz, wie die lex iulia de adulteriis bey ſolchen Sclaven, deren Freilaſſung die Criminalunterſuchung erſchweren würde[ss]), die Lex Fabia, welche die Manumiſſion eines Sclaven, der gegen

---

mm) Gai. I. 38. 39 cf. 18—20. Ulpian. I. 13. L. 7 §. 1 D. qui et a quib. (40, 9). *nn*) Gai. I. 40.

oo) §. 7 I. qui quib. ex caus. man. (1, 6).

pp) Nov. 119 c. 2.

qq) Gai. I. 41. Fragm. dosith. 15. Wer die Lex Junia für älter hielte, als die Aelia Sentia, müßte die Erſtreckung ſchon dieſem Geſetz zuſchreiben, wogegen die Art, wie Gaius ſeinen Inhalt angiebt, ſpricht.

rr) L. 9 §. 2 D. qui et a quib. (40, 9): Qui hac lege venierint, ne manumittantur, vel qui testamento prohibiti sint manumitti, vel iussu praesidis provinciae, licet manumittantur, tamen ad libertatem non perveniunt. Vgl. Dig. XVIII. 7: de servis exportandis, vel si ita mancipium venierit, ut manumittatur vel contra. Cod. IV. 57.

ss) L. 12—14 D. qui et a quib. (40, 9).

dieſes Geſetz ſich vergangen hat, innerhalb zehn Jahren verhindert[tt]), u. ſ. f. Von allgemeinerer Wichtigkeit iſt die Vorſchrift der Lex Aelia Sentia gegen die Freilaſſung eines Sclaven unter 30 Jahren, wenn nicht eine iusta causa bey dem Conſilium nachgewieſen wird[uu]). Einen im Teſtament freigelaſſenen minor gebot das Geſetz wie einen, der domini voluntate in libertate est, zu behandeln, nach unſerer Anſicht von dem Alter der Lex Junia hatte ein ſolcher damals noch die factiſche Freiheit, die auch das dafür gebrauchte Wort ſelbſt ausdrückt[vv]); nachdem die Lex Junia gegeben war, verſchaffte ihm jener Ausdruck die Latinität[ww]). Was geſchah aber mit den auf andere Art unter dem geſetzlichen Alter freigelaſſenen? Das Geſetz ſagte darüber, wie es ſcheint, nur, ſie ſollen nicht cives romani werden. War nun die Meinung des Geſetzes, ſie ſollen gar nicht frey werden, oder ſie ſollten die Freiheit ohne Civität erlangen? Bey der Freilaſſung durch Cenſus hatte die Antwort keinen Zweifel, dieſe Form iſt nur denkbar, wenn die Civität ihre Folge iſt, alſo mußte hier der Manumittirte Sclave bleiben, bey der Vindicta aber ſtand nichts entgegen, den Sclaven frey und etwa Peregrinen werden zu laſſen, nur ohne die beſonderen Nachtheile, welche das Geſetz in einem andern Fall (ſ. unten) damit verband[xx]). Dieſe Be-

---

tt) L. 12 D. de manum. (40, 1).

uu) Gai. I. 18—21. Ulpian. I. 12. Fragm. dosith. 16. 19.

vv) S. Note xx. Wäre damals die Lex Junia ſchon gegeben geweſen, ſo wäre die Bezeichnung des Zuſtands mit in libertate esse ſehr unpaſſend geweſen, zumal da es, auch nach der Lex Junia, noch immer ſolche gab, die voluntate domini in libertate waren, ohne durch dieſes Geſetz zur Latinität berufen zu ſeyn.

ww) Man hätte nun wohl ſagen können, ſie ſeien latini ex lege aelia sentia, zum Unterſchied von denen, die es rein ex lege iunia ſind. Es iſt der Gegenſatz von minores und maiores triginta annorum latini facti Gai. I. 31.

xx) Die Hauptſtelle über das Obige iſt Ulpian. I. 12: Eadem lege cautum est, ut minor triginta annorum servus vindicta manu-

schränkung wurde nicht auf die Freilassung in ecclesia bezogen,

---

missus civis romanus non fiat nisi apud consilium causa probata fuerit. ideo sine consilio manumissum *caesaris* servum manere putat, testamento vero manumissum perinde haberi iubet, atque si domini voluntate in libertate esset, ideoque latinus fit. Statt des handschriftlichen caesaris (welches Puggé mit Hinweisung auf Gaius I. 27 vertheidigt: Observ. duae de iure civ. 1831) substituiren Einige den Namen eines Juristen, Schilling censuve. Aber wahrscheinlich ist die Stelle auch durch Auslassung corrumpirt. — Durch die im Text gemachte sehr nahe liegende Voraussetzung wird eine Schwierigkeit beseitigt, die durch die Art entsteht, wie Gaius und Ulpian von der Lex Aelia Sentia in Beziehung auf diesen Punkt sprechen. Daß Gaius von manumissi et latini facti ex lege aelia sentia spricht, hätte nach Note ww kein Bedenken, auch wenn, nach der gewöhnlichen Annahme, alle minores manumissi nach dem Gesetz Sclaven blieben, nur mit dem Vorzug der factischen Freiheit für die durch Testament Manumittirten. Aber Gaius (I. 29—31. 80. III. 75. 76) schreibt der Lex Aelia Sentia eine Bestimmung zu, nach welcher minores xxx ann. manumissi durch Ehe mit Cives oder Latinen zur Civität gelangen können (s. unten §. 218). In einer Stelle nennt er daneben auch die Lex Junia, während Ulpian an einem Ort (III. 3) den Rechtssatz lediglich dieser zuschreibt, an einem andern (VIII. 4) aber ebenfalls die Aelia Sentia nennt. Nach der gewöhnlichen Annahme müßte entweder Gaius sich über den wahren Inhalt der Lex Aelia Sentia geirrt haben, was bey einem solchen Gesetz unentschuldbar genug wäre, oder, was fast noch mißlicher ist, das Gesetz hätte Sclaven das Recht gegeben, eine Ehe mit Bürgern ꝛc. zu schließen. Alles erklärt sich, wenn wir folgendes als das Recht der Aelia Sentia annehmen: der minor manumissus wird ohne causae probatio nicht Civis, wird er durch Vindicta manumittirt, so ist er frey, aber Peregrinus, kann jedoch durch Ehe zur Civität gelangen, bey der Manumission durch Census bleibt er Sclave, eben so bey der durch Testament, nur daß ihm hier eine factische Freiheit zuerkannt wird. Diese letztere hat die Lex Junia in rechtliche Freiheit mit Latinität verwandelt, und darauf die Erwerbung der Civität durch Ehe erstreckt; diese Stellung mußte nun aber auch den durch Vindicta Manumittirten eingeräumt werden, da sie ja nach der Absicht des Gesetzes nicht schlechter stehen sollten, als jene. So konnte man nun alle minores xxx ann. manumissi zusammenfassen (denn die Freilassung durch Census, die noch einen Unterschied gemacht hätte, kam nicht mehr vor), und ihre rechtliche Stellung bald von der Aelia Sentia, bald von der Junia ableiten.

Justinian hob sie ganz auf, so daß in seiner Gesetzgebung das Alter des Sclaven keine Bedeutung mehr hat[yy]).

Solchen Sclaven, die während ihrer Dienstbarkeit wegen eines Vergehens gefesselt, gebrandmarkt, auf die Tortur gebracht, zum Kampfschauspiel, zu öffentlichem Gefängniß verurtheilt worden sind, hat die Lex Aelia Sentia zwar die Möglichkeit frey zu werden nicht entzogen, aber sie sollen nur den niedrigsten Grad der Freiheit erlangen können (dediticiorum numero seyn §. 217), weder jetzt noch in Zukunft Cives oder Latini werden; auch den Aufenthalt in Rom und intra centesimum miliarium verbietet ihnen das Gesetz, werden sie hier betroffen, so werden sie von Staatswegen als Sclaven, und nun ohne die Möglichkeit wieder frey zu werden, verkauft, denn ihre nochmalige Freilassung hat die Folge, daß sie dem Staat als Sclaven zufallen[zz]). Justinian erwähnt dieses Kapitel des Gesetzes nur als ein längst veraltetes und außer Gebrauch gekommenes[aaa]).

4) Den verschwenderischen testamentarischen Freilassungen sollte die Lex Furia Caninia ein Ziel setzen[bbb]). Wer drey Sclaven hat, soll nicht mehr als zwey im Testament freilassen können, wer vier bis zehn, nicht mehr als die Hälfte, wer eilf bis

---

yy) L. 2 C. comm. de manum. (7, 15).

zz) Gai. I. 13—15. 25—27. Ulpian. I. 11. Paulus IV. 12, 3—8. Eine ältere Analogie für solche Verweisung aus der Nähe der Stadt giebt Liv. VIII. 14, 6.

aaa) Cod. VII. 5: de dediticia libertate tollenda.

bbb) Ohne Zweifel unter August Sueton. Octav. 40, wo ihr Inhalt mit dem der Aelia Sentia zusammengestellt wird: Magni praeterea existimans, sincerum atque ab omni colluvione peregrini ac servilis sanguinis incorruptum servare populum, et civitatem romanam parcissime dedit, et manumittendi modum terminavit. — — Servos non contentus multis difficultatibus a libertate et multo pluribus a libertate iusta removisse, cum et *de numero* et de conditione ac differentia eorum qui manumitterentur, curiose cavisset, hoc quoque adiecit, ne vinctus unquam tortusve quis ullo libertatis genere civitatem adipisceretur.

dreißig, ein Drittheil (nur natürlich stets wenigstens fünf), wer ein und dreißig bis hundert, ein Viertheil (immer natürlich wenigstens zehn, wie in der vorigen Classe), von da bis fünfhundert, ein Fünftheil (doch stets wenigstens fünf und zwanzig). Mehr als hundert soll überhaupt niemand durch Testament manumittiren können. Eine Freilassung, welche die gesetzliche Zahl überschreitet, ist ungültig, und wenn der Testator die Scheidung der gültigen von den ungültigen (z. B. durch Schreiben der Namen im Kreis, oder durch nicht namentliche Bezeichnung der Personen) unmöglich gemacht hätte, sollen alle ohne Wirkung seyn[eee]. Justinian hat auch dieses Gesetz aufgehoben[ddd].

Sehen wir noch einmal auf die bisher dargestellten gesetzlichen Beschränkungen der Manumission zurück, so hatten die bedeutendsten derselben einen politischen Grund (vgl. Bd. I §. 107 S. 509—512), nur bey einigen verbindet sich damit die Rücksicht auf das Privatinteresse des Freilassers oder dritter Personen. Gerade diese letztern sind allein im justinianischen Recht übrig geblieben, die ersteren sind durch eine entgegengesetzte Politik verdrängt worden.

Es giebt Fälle, wo Sclaven ohne Manumission frey werden[ccc]. So ist die Freiheit als Belohnung für die Entdeckung gewisser Verbrechen verheißen[fff]. Ein um seiner Krankheit willen vom Herrn verlassener Sclave wird durch ein Edict des Claudius frey, durch eine Verordnung Vespasian's und späterer Imperatoren eine Sclavin, die gegen die Veräußerungsbedingung prostituirt wird, auch wenn der ehemalige Herr, der

---

ccc) Gai. I. 42—46. Ulpian. I. 24. 25. Paul. IV. 14: ad legem furiam caniniam. *ddd*) Inst. I. 7: de l. furia can. tollenda.

eee) Dig. XL. 8: qui sine manumissione ad libertatem perveniunt. Vgl. Zimmern Gesch. des röm. Privatr. I §. 211.

fff) Cod. VII. 13: pro quibus causis servi pro praemio libertatem accipiunt. Schon unter August ließ das S. C. silanianum dem Sclaven die Freiheit geben, der den Mörder seines Herrn entdeckt.

diese Bedingung gesetzt hat, selbst auf ihre Geltendmachung verzichtet. Ebenso nach einer Verordnung von Marcus und Commodus der unter der Bedingung der Freilassung veräußerte Sclave, wenn der Verpflichtete dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt. Unter Trajan wurden durch mehrere Senatusconsulte die Behörden angewiesen, bey der fideicommissarischen Freiheit die Manumission durch ihren Ausspruch zu ersetzen, wenn der Verpflichtete sich der Erfüllung seiner Pflicht durch Abwesenheit entzieht (S. C. rubrianum) oder auch ex iusta causa abwesend ist, wo er dann doch als Manumissor behandelt werden soll (S. C. dasumianum), oder wenn er in einer andern Provinz domicilirt (S. C. articuleianum, 101 n. Chr.). Nach einem S. C. vitrasianum (wahrscheinlich früher als jene) soll, wenn der Verpflichtete infans und dadurch an der Manumission verhindert ist, der Prätor sich ebenso interponiren. Das S. C. iuncianum v. J. 182 n. Chr. zieht auch den Fall herbey, wenn der Sclave, dessen Freilassung aufgetragen ist, nicht dem Erblasser gehörte[ggg]). Von der Freiheit in Folge eines dauernden Besitzes derselben war schon oben die Rede. Nach einem Gesetz Leo's soll die Aufnahme unter die kaiserlichen cubicularii[hhh]), nach Justinian's Vorschrift die Aufnahme als Kloster- oder Weltgeistlicher die Freiheit geben[iii]).

b. Die Freien.

CCXIV. Die Eintheilung der Menschen in Freie und Sclaven ist die summa divisio de iure personarum[a]), durch die Einreihung in die eine oder die andere dieser Classen ent-

---

ggg) L. 28. 30. 51 D. de fideic. libert. (40, 5). Vgl. Zimmern Gesch. des röm. Privatr. I §. 203.

hhh) L. 4 C. de praep. sacri cubic. (12, 5).

iii) Nov. 5 c. 2 §. 1. Nov. 123 c. 4. 17.

a) Gai. I. 9.

scheidet sich, ob der Mensch überhaupt zu den berechtigten Wesen gehört oder nicht. Frey ist, wer nicht Sclave ist; durch diese negative Bestimmung soll angedeutet werden, daß die Freiheit nur ganz allgemein die Möglichkeit von Rechten enthält. Der Begriff der Freiheit bey den Römern ist weit entfernt, einen so mächtigen positiven Inhalt zu haben, als bey den alten Deutschen, die römische Freiheit allein gab noch keineswegs eine bedeutende staats- und privatrechtliche Stellung, unter den Freien selbst bestanden so beträchtliche Unterschiede der Rechtsfähigkeit, daß mit der bloßen Freiheit positiv und actuell noch wenig gewonnen war.

So giebt es gewisse Zustände, die den Menschen nicht zum Sclaven machen, die also Zustände der Freien sind, aber den, der sich darin befindet, factisch oder rechtlich sehr nahe an die Stellung der Sclaven hinrücken, und die daher als Annäherungen an die Unfreiheit aufgefaßt werden können.

Solche Mittelzustände zwischen Freiheit und Unfreiheit, wie wir sie nennen können, obwohl der darin sich Befindende frey ist, sind folgende:

1) Wer in factischer Dienstbarkeit lebt, indem er irrthümlich für einen Sclaven gehalten wird, ist frey und hat die Rechte eines Freien, aber in gewissen Punkten, namentlich in Beziehung auf gewisse Erwerbungen für den Herrn, wird er dennoch wie ein Sclave behandelt. Dieß war nothwendig, wenn nicht durch die Möglichkeit, daß ein vielleicht mit dem besten Grund als Sclave Gehaltener sich hinterher als ein Freier erwies, Unsicherheit und Verwirrung in alle Rechtsverhältnisse, bey deren Eingehung man sich seiner bona fide bedient hatte, kommen sollte.

2) Der auctoratus, d. h. der sich zum Kampfschauspiel durch auctoramentum verdingt, verliert seine Freiheit nicht, aber er kommt doch in eine Gewalt, die ihm in Beziehung auf die verabredete Disposition über ihn in eine sclavenähnliche

Stellung bringt, so daß auch mit der actio furti seinetwegen, wie wenn ein Sclave entwendet wird, geklagt werden kann[b]).

3) Wer einen Kriegsgefangenen loskauft, hat ein Pfandrecht an ihm, bis er wegen des Kaufpreises befriedigt wird; so lange ist das Postliminium suspendirt, und der redemtus ab hostibus noch servorum loco[c]).

4) Auch die Schuldknechtschaft des insolventen Schuldners, der dem Gläubiger zugesprochen worden ist, addictus, adiudicatus, (§. 179) ist ein der Unfreiheit analoger Zustand. Nach späterem Recht hielt ihn der Gläubiger als einen ihm dienstbaren Arbeiter, um sich aus seinen Diensten allmählich zu befriedigen, wenn er nicht etwa vorher von solchen, die sich für ihn interessirten, gelöst wurde. Gegen den, der ihm den Adjudicatus entwendete, konnte der Gläubiger mit der actio furti klagen[d]). Im justinianischen Recht besteht diese Art von Personalexecution nicht mehr (§. 188).

5) Ein Freier, der von einem dazu Berechtigten mancipirt wird, verliert dadurch nicht seine Freiheit, aber wie die Mancipation nicht anders als bey einem Sclaven geschieht, wird er servorum loco gestellt, so daß auch die Freilassung der Sclaven auf die in mancipio Seienden angewendet wird, und sie nicht in andrer Art von der Gewalt loskommen können. Nur gelten die Manumissionsbeschränkungen nicht für sie, und sie werden durch die Manumission nicht zu Libertinen, wie denn auch sonst ihre Persönlichkeit durch die Gewalt, in der sie sich

---

b) Gai. III. 199. Acron ad Horat. sat. II. 7, 58. — Lex iulia munic. (tab. heracl. v. 112 sq.) Collatio leg. mos. IV. 3. XI. 2. Schulting. iurispr. anteiust. p. 746. 766. — Constantin hat die Gladiatorenkämpfe verboten L. un. C. de gladiatorib. penitus tollendis (11, 43). *c*) L. 2 C. de postlim. (8, 51) L. 15. 19 §. 9 L. 20 §. 2 L. 21 pr. D. de captiv. (49, 15). Nach einem Gesetz des Honorius soll der Redemtus zu fünfjährigem Dienst bey dem Loskäufer, um die Kaufsumme abzuarbeiten, angehalten werden können L. 2 C. Th. de postlim. (5, 5) L. 20 C. I. eod. *d*) Gai. III. 199.

befinden, keineswegs abſorbirt wird[e]). Das Weitere ihres Zuſtands hängt mit der Natur dieſer Gewalt, des mancipium, zuſammen, von der unten, ſo weit unſere Quellen darüber Aufſchluß geben, die Rede ſeyn wird. Im juſtinianiſchen Recht kommt das Mancipium nicht mehr vor.

6) Von allgemeinerem geſchichtlichen Intereſſe, als irgend einer der bisher erwähnten Mittelzuſtände iſt der durch das Inſtitut des Colonats gegebene, welches ſich in der vierten Periode über das ganze römiſche Reich verbreitet hat[f]).

Der Colonat beſteht darin, daß Menſchen mit einem Grundſtück zum Behuf der Cultur deſſelben untrennbar verbunden ſind. Solche coloni, agricolae, rustici (Bauern, von ihrem Beruf), inquilini, glebae inhaerentes (von ihrer Verbindung mit dem Gut), adscripticii, censiti, tributarii (Kopfſteuerpflichtige, und zwar ſo daß der Herr des Guts auch für die Kopfſteuer dieſer bey dem Gut in die Steuerkataſter eingetragenen Bauern haftet), originarii (aus dem Gut ſtammende, bezeichnet die Colonen, die es durch Abſtammung ſind) — ſind rechtsfähig, aber ſie ſind doch gewiſſermaßen Sclaven des Grundſtücks[g]). Manche Rechtsſätze ſind von den Sclaven auf ſie übertragen worden: das Recht der körperlichen Züchtigung, die Vindication, Gleichſtellung eines flüchtigen Colonen mit einem servus fugitivus[h]), auch ſollen ſie mit keiner Klage gegen den Herrn gehört werden, ausgenommen wegen widerrechtlicher Erhöhung der Abgaben, und wegen Verbrechen[i]).

---

e) Gai. I. 123. 138—141.

f) Die Aufmerkſamkeit unſerer Juriſten iſt zuerſt wieder durch Savigny mittelſt einer gründlichen Erörterung des ganzen Inſtituts darauf gelenkt worden: Ueber den römiſchen Colonat, Abhandl. der berl. Acad. d. Wiſſ. 1822. 1823. Mit Zuſätzen in der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſ. VI. 4.

g) L. un. C. de col. thrac. (11, 51): — licet conditione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, existimentur.

h) L. 23 pr. 24 C. de agricol. (11, 47).

i) L. 1. 2 C. in quib. caus. coloni (11, 49).

Das Vermögen eines Colonen heißt sein Peculium (wie bey einem Sclaven), und es gehört mit seiner Person zum Gut, so daß er nichts davon veräußern kann, insofern konnte man dem Herrn ein ähnliches Recht daran, wie an dem Erwerb des Sclaven zuschreiben; aber diese Aehnlichkeit wird auch hier nur durch das Verhältniß zum Gut hervorgebracht, welches die Unterwerfung des Colonen unter den Herrn vermittelt, während das Verhältniß des Sclaven zum Herrn ein rein und unmittelbar persönliches ist[k]). In der Verbindung mit einem bestimmten Grundstück, von dem der Colone nur in gesetzlich festgesetzten Fällen getrennt werden darf[l]), liegt aber nicht bloß eine Annäherung des Colonen an den Sclaven (als servus terrae), sondern auch die Verschiedenheit beider, eine Garantie für den Colonen, die ihn der willkührlichen Disposition des Herrn entnimmt. Daher steht der Colone zum Herrn auf dem freien Fuß eines Verpflichteten in Beziehung auf den jährlichen Canon, annua functio, eine Abgabe, die er vertragsmäßig oder nach Herkommen dem Herrn, und zwar regelmäßig in Früchten entrichten muß[m]). Daher ist es als eine Art von Freilassung zu betrachten, wenn jemand seinen Sclaven zum Colonus macht; davon kommt der Name patronus für den Herrn des Guts.

Sclaven können von ihrem Herrn willkührlich zu Colonen gemacht werden, sie sind wahre Coloni, so wie ihre Verbindung mit dem Gut unwiderruflich geworden ist, und dieß geschieht durch ihre Eintragung in die Steuerkataster bey dem Gut[n]). Freie können durch Vertrag Colonen werden, nur soll

---

k) L. 2 C. cit. L. 23 §. 2 C. de agric. (11, 47) L. 1 C. Th. ne colonus inscio domino alienet peculium, vel litem inferat ei civilem (5, 11). Savigny a. a. O. S. 298 f. Einige hatten ausnahmsweise freie Verfügung über ihr Vermögen L. 18. 23 §. 1 C. de agric.

l) L. 2. 7. 13 §. 1 C. eod.

m) L. 5. 20 §. 2 C. eod. Gregor. M. epist. I. 44. Savigny a. a. O. S. 292—297. *n*) L. 7 C. de agric. (11, 47).

der bloße Vertrag nicht hinreichen, ſondern eine gerichtliche Confirmation, oder Eintragung in die Kataſter hinzukommen [o]), ſodann durch Verjährung, wenn ſie dreißig Jahre als Colonen gelebt haben [p]). Der gewöhnlichſte Rechtsgrund, aus dem jemand Colone iſt, iſt die Erzeugung von Eltern die Colonen ſind (woher der Name originarius). Stets iſt dieß der Fall, wenn auch nur die Mutter Colona iſt [q]), für den Fall, daß nur der Vater Colone iſt, hob Juſtinian anfangs das frühere Recht, welches auch hier das Kind zum Colonen machte, auf [r]), ſtellte es aber ſpäter wieder her [s]). Frey vom Colonat wird der Colone durch die Biſchoffswürde, keineswegs durch den geiſtlichen Stand überhaupt [t]), nach vorjuſtinianiſchem Recht der Colonus durch dreißigjähriges, die Colona durch zwanzigjähriges Leben außer dem Colonatverband, Juſtinian aber hat die Berufung auf einen noch ſo langen freien Zuſtand unterſagt [u]). Eine willkührliche Freilaſſung aus dem Colonat giebt es nicht, nur wurden die Soldaten, welche die Grundeigenthümer zu ſtellen hatten, aus den Colonen genommen und die in das Heer aufgenommenen eben dadurch der Leibeigenſchaft entzogen [v]).

Die hiſtoriſche Entſtehung des Colonats iſt ſo zu denken. Von Alters her unterſchied man Sclaven für den ſtädtiſchen

---

o) L. 22 pr. C. eod. *p*) L. 18 C. eod.

q) L. 16. 21 C. eod. Nach einem Geſetz Valentinian's III ſoll auch der Mann einer Colona (und umgekehrt die Frau eines Colonus) zum Colonen werden, wenn er ſich vor der Curie als ſolchen erklärt Nov. Valent. tit. 31: de colonis vagis et de advenis.

r) L. 24 C. de agric. (11, 47) Nov. 54 pr.

s) Nov. 162 cap. 2 (a. 539) Const. de adscripticiis et colonis (540). Auch über die Frage, wem die Kinder zufallen, die von Colonen verſchiedener Herren erzeugt ſind, iſt das Recht mehrmals verändert worden, vgl. Savigny a. a. O. S. 279 f.

t) Nov. 123. c. 4. 17. *u*) L. un. C. Th. de inquil. (5, 10) L. 23 pr. C. I. de agricol. (11, 47).

v) Nov. Valent. tit. 6: de tironib. 1.

Dienst, und solche, die man zum Landbau gebrauchte. Die familia rustica war in mancher Hinsicht factisch besser gestellt; daß sie nicht dem Luxus und der Mode unterworfen war, daß man den dem Betrieb der Oeconomie nachtheiligen Wechsel vermied, gab diesen Sclaven mit ihren Familien einen ihnen vortheilhaften Zusammenhang mit dem Landgut, von dem vernünftige Herren sie als Accessionen betrachteten, die man nicht ohne Noth davon trennen dürfe. Es war factisch nahezu derselbe Zustand, der nachher im Colonat zu einem rechtlichen wurde. Jenen factischen Zustand in einen rechtlichen zu verwandeln, und dadurch den Eifer und die Betriebsamkeit jener unfreien Arbeiter anzuspornen, sich selbst aber eine erhebliche Rente von dem Gut zu sichern, konnte unter Umständen den Herren, namentlich bey ansehnlichem Grundeigenthum, wünschenswerth erscheinen. Daher gestattete ein Gesetzgeber, Sclaven so freizulassen, daß sie von dem Gut abhängig blieben, mit einem Wort Colonen wurden[w]). Von da an konnte es nicht fehlen, daß auch aus der freien besitzlosen Masse nicht Wenige ihre Unterkunft in diesem Verhältniß suchten. Später trat das Interesse des Staats hinzu, welches eine Ausbreitung des Instituts, und seine Erhaltung und Begünstigung, wo es schon bestand, zu fordern schien. Es sicherte nämlich die Bebauung des Landes, das außerdem wegen Unerschwinglichkeit der Steuern von den Eigenthümern häufig derelinquirt wurde, und zugleich die Erhebung der Steuern selbst. Daher der Eifer, den die Gesetzgebung diesem Rechtsverhältniß seit Constantin widmete, indem z. B. beträchtliche Strafen auf die

w) Wann dieß zuerst geschehen sey, läßt sich freilich so wenig sagen, als zu welcher Zeit das Institut eine so weite Verbreitung erhielt, als es sicher schon zu Constantin's Zeit hatte. Die Stelle Marcian's in L. 112 pr. D. de leg. I (30) läßt sich schwerlich auf andere Art erklären, als durch die Annahme, daß das Verhältniß damals schon bestand (wenn auch nicht in der späteren Ausdehnung), eine Annahme, die denn auch durchaus unbedenklich ist.

Verheimlichung und Entziehung eines Colonus geſetzt wurden; ein Geſetz ſpricht dem, welcher einen jungen arbeitsfähigen Bettler anzeigt, dieſen als Colonen zu[x]) u. ſ. f. Ein Beiſpiel der Einführung des Colonats in einer Provinz giebt ein Geſetz Theodoſius II von 409. Die Scyren waren durch Krieg der römiſchen Herrſchaft unterworfen worden. Ihr Land oder ein Theil deſſelben wurde eingezogen und unter die Soldaten vertheilt, dieſen Grundeigenthümern aber zugleich das Recht gegeben, ſich aus der einheimiſchen unterjochten Bevölkerung Feldarbeiter zutheilen zu laſſen, mit der Beſtimmung jedoch, daß ſie nicht Sclaven, ſondern Colonen ſeyn ſollten, und nicht von dem Gut, für das ſie gegeben worden, weggebracht werden dürften[y]).

CCXV. Ein Unterſchied, der unter den Freien gemacht wird, hängt aufs engſte mit dem Inſtitut der Sclaverey zuſammen, es iſt der zwiſchen denen, welche von ihrer Geburt an frey ſind: Freigebornen, ingenui, und denen, die Sclaven geweſen ſind: Freigelaſſenen, libertini. Nichts iſt natürlicher, als die Zurückſetzung der letzten gegen die erſten. Auch die vergangene Sclaverey übt auf die Gemüther noch einen nachhaltigen Einfluß aus, der Freigewordene iſt äußerlich, aber nicht auch ſofort innerlich ein anderer Menſch. Dem Freigelaſſenen blieb größtentheils nichts übrig, als die Künſte, Geſchicklichkeiten, Handthierungen, durch die er ſeinen Herren gedient hatte, auch jetzt noch zu betreiben, um ſeinen Lebensunterhalt zu finden. Das war ein ſichtbarer Flecken, der ihm von ſeinem früheren Stand anhaftete, und ihn in den Augen des Volks herabſetzte.

Die alten Römer wollten den Freigelaſſenen weder privat- noch ſtaatsrechtlich vollkommen ſelbſtſtändig ſeyn laſſen. Sie

---

x) L. un. C. de mendic. valid. (11, 25).

y) L. 3 C. Th. de bonis mil. (5, 4).

unterwarfen ihn dem Patronat, einer Gewalt, die späterhin allerdings einen weniger beengenden Charakter annahm, und zuletzt, abgesehen von einzelnstehenden Wirkungen, so gut wie ganz verschwand [a]). Auf der andern Seite giebt es Minderungen der Rechtsfähigkeit, welche von dem Patronat ganz unabhängig sind, so daß sie auch einen Freigelassenen, der keinen Patron hat, treffen. Vorzugsweise beziehen diese sich auf das öffentliche Recht, die Theilnahme an den Volksversammlungen, die Fähigkeit zu obrigkeitlichen Würden, aber auch auf das Privatrecht hat die Zurücksetzung der Libertinen ihre Wirkung erstreckt [b]). Eine Lex Visellia hat eine criminelle Anklage gegen solche, die in den Stand und die Vorrechte der Ingenui sich widerrechtlich eindrängen, angeordnet [c]).

Ingenuus ist der nicht als Sclave Geborene (§. 211), vorausgesetzt daß er nicht nachher in eine iusta servitus gekommen und daraus ohne Restitution seines Geburtsrechts befreit worden ist [d]). Libertinus ist der aus einer iusta servitus (einer wirklichen, nicht bloß analogen oder factischen, Note d) Manumittirte. Der Eintritt in die Familie eines Freien durch Arrogation macht nicht zum Ingenuus [e]), wohl aber kann die

---

a) Von diesem Punkt wird noch an einem andern Ort gehandelt werden.

b) So in dem Recht der Lex Julia und Papia. Es wird davon an den einzelnen Orten die Rede seyn, unter einen allgemeinen Begriff lassen sich diese Beschränkungen nicht fassen.

c) L. un. C. ad legem viselliam (9, 21).

d) Die Ingenuität wird nicht verloren 1) wenn jemand aus dem Mancipium oder aus einer bloß factischen Dienstbarkeit z. B. weil man ihn für einen Sclaven gehalten hat, manumittirt worden ist (beides: das bloße servorum loco esse und das in servitute esse d. h. in factischer im Gegensatz zu servum esse, steht der iusta servitus gegenüber) §. 1 I. de ingenuis (1, 4). Paul. V. 1, 2. L. 1—4. 8 C. de ingen. manum. (7, 14), 2) durch Gefangenschaft, sofern das Postliminium die Geburtsrechte restituirt L. 21 pr. D. de captiv. (49, 15) L. 9 C. de ingen. manum. Quintil. inst. V. 10, 60. *e*) Gell. V. 19.

Ingenuität durch Conceſſion des Princeps erlangt werden, man gebraucht dafür den Ausdruck natalibus restitui, wie bey einem Freigebornen, der als Sclave behandelt worden war [f]). Dieſe Conceſſion ſtellt den Libertinus in jeder Rückſicht dem Ingenuus gleich; es gab aber auch eine Verleihung der Ingenuität, wobey die Patronatrechte vorbehalten wurden und nur in jeder andern Hinſicht der Freigelaſſene wie ein Ingenuus galt, dieß heißt das ius aureorum anulorum [g]). Doch ſollte auch dieſe Verleihung geringeren Grads nicht ohne Zuſtimmung des Patrons geſchehen. Juſtinian hat endlich allen Freigelaſſenen durch ein allgemeines Geſetz das Jus Anulorum, alſo den Stand der Ingenuität gegeben [h]).

B. Civitas.

a. Cives.

CCXVI. Die Freien (mögen ſie Freigeborene oder Freigelaſſene ſeyn; ja auch die welche servorum loco ſind, werden nicht von dieſer Eintheilung ausgenommen) ſind entweder Cives Romani oder Nichtcives. Die römiſche Civität hat eine politiſche und eine privatrechtliche Bedeutung. In jener Hinſicht giebt ſie das ius suffragii et honorum und die Theilnahme an den munera publica. Nicht alle Bürger hatten jene

---

f) Dig. XL. 11: de natalibus restituendis. Cod. VI. 8: de iure aur. anul. et nat. restituendis.

g) Dig. XL. 10: de iure aureorum anulorum. Fragm. vat. 226: ius anulorum ingenuitatis imaginem praestat salvo iure patronorum patronique liberorum. L. 3 pr. D. de bon. lib. (38, 2): — hic enim vivit quasi ingenuus, moritur quasi libertus.

h) Nov. 78. c. 1. 2. Er nennt cap. 1: *καὶ τὸ τῶν χρυσῶν δακτυλίων καὶ τὸ τῆς παλιγγενεσίας δίκαιον*, welches letzte offenbar das natalibus restitui bedeuten ſoll, aus dem cap. 2 aber ergiebt ſich, daß das letztere zwar ebenfalls nicht mehr von einer beſonderen kaiſerlichen Verleihung abhängig ſeyn ſoll, wohl aber einen Verzicht des Patrons auf die Patronatrechte vorausſetzt. Unrichtig faßt Walter Geſch. des R. R. S. 516 das Geſetz auf.

Rechte, ja es gab solche, die nicht einmal der letzteren vollständig fähig waren[a]). Aus der Geschichte der Verfassung ist ersichtlich, wie die politische Bedeutung der Civität in der dritten Periode untergieng. Länger erhielt sich die privatrechtliche, die der Hauptsache nach, und abgesehen von einzelnen besonderen Unterschieden, in der Fähigkeit zu dem ius civile, dem eigenthümlichen Recht des römischen Volks, besteht, dem commercium und connubium (§. 197), welche der Civis vor dem Nichtcivis voraushat.

Die politischen Wirkungen der Civität setzen eine sittliche Achtung (existimatio) voraus, in welcher der Bürger bey seinen Mitbürgern steht, ja diese Voraussetzung wird sich auch auf gewisse privatrechtliche Verhältnisse erstrecken, auf solche nämlich, die einen näheren Zusammenhang mit der öffentlichen Stellung haben. Der Verständige wird nicht dafür halten, daß die öffentlichen Angelegenheiten unter der Mitwirkung und dem Einfluß sittlich verächtlicher Personen wohl berathen seien, mag sich auch gegen ihre abstract rechtliche Stellung und gegen ihre Geschicklichkeit nichts einwenden lassen, und diese Ueberzeugung wird sich zu Rechtssätzen ausbilden, wodurch Verächtliche von gewissen Befugnissen, die außerdem in der Civität liegen, ausgeschlossen werden.

An sich kann keinem Bürger die Achtung versagt, es muß ihm eine dignitas (Ehre) darum, daß er Civis ist, zugeschrieben werden. Diese Achtung geht völlig unter (existimatio consumitur) nur dann, wenn das Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat, den Verlust der Civität zur Folge hat, so lange er Civis bleibt, muß bey ihm stets noch, wenn auch nur ein Rest jener Ehre, angenommen werden[b]). Aber diese be-

---

a) Vgl. Band I §. 60.

b) L. 5 §. 3 D. de extrao. cogn. (50, 13): Consumitur vero (existimatio), quotiens magna capitis minutio intervenit, id est cum *civitas aut* libertas adimitur, veluti cum aqua et igni interdicitur, quae in persona deportatorum venit, vel cum plebeius in opus metalli vel

fleckte Ehre ist nicht hinreichend zu den vollen bürgerlichen Rechten, die existimatio, die für die volle Rechtsfähigkeit vorausgesetzt wird, ist der Zustand der Unbescholtenheit, der unverminderten Ehre[c]), schon eine Minderung derselben bringt den Bürger um gewisse Rechte, die nur dem unbescholtenen zuerkannt werden.

Der Zustand geminderter Ehre heißt überhaupt ignominia, nota. Der Hauptfall ist die minutio existimationis durch einen Rechtssatz, der mit einem gewissen Umstand, welcher den Bürger in der sittlichen Achtung herabsetzt, eine Minderung der Rechtsfähigkeit verbindet. Dieß ist die Bedeutung der infamia, die, ursprünglich ein sehr folgenreiches Rechtsinstitut, allmählich immer mehr an ihrer Wichtigkeit verloren hat[d]).

Die ursprüngliche Bedeutung der Infamia ist die, daß der Infamis, während er Civis bleibt, die politischen Rechte der Civität verliert, also die Fähigkeit aller Aemter, die zu den honores gerechnet werden[e]), und das Stimmrecht in der Volksversammlung[f]). Der Prätor hat den Infames das Recht zu postuliren[g]), und als Stellvertreter eines Andern aufzutreten, zum Theil auch das Recht durch einen Stellvertreter den

---

in metallum datur —. Die cursiv gedruckten Worte müssen als von den Compilatoren gestrichene hinzugedacht werden.

c) L. 5 §. 1 D. eod.: Existimatio est dignitatis inlaesae status legibus ac moribus comprobatus, qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur.

d) Eine neue Darstellung dieser Lehre, wodurch sie in ihr wahres Licht gesetzt worden ist, s. in Savigny's System des heut. R. R. II §. 76—83 und Beil. VII. Eine frühere Schrift über diesen Gegenstand ist: Marezoll über die bürg. Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung 1824.

e) Cic. pro Cluentio 42. L. 1 pr. D. ad L. iul. de vi priv. (48, 7) L. un. C. de infamibus (10, 57). Die Lex Julia municipalis hat dieß ausdrücklich auch auf die Municipalwürden erstreckt, Tab. heracl. v. 108—141. *f*) Vgl. Band I §. 69 Note k.

g) L. 1 D. de his qui notantur infamia (3, 2).

Proceß zu führen beschränkt (§. 155. 156), die lex iulia de maritandis ordinibus beschränkte sie in Beziehung auf die Ehe. Einige sind durch Gesetz vom Zeugniß ausgeschlossen, theils in den Gerichten, theils auch vom Solennitätszeugniß [h]), was daher keine allgemeine Folge der Infamia ist; wenn die Zwölf Tafeln gewisse Personen für improbi et intestabiles erklären [i]), so ist der erste Ausdruck wahrscheinlich gleichbedeutend mit infamis, der zweite bezeichnet die besondere Folge der Unfähigkeit zum Zeugniß, die keineswegs auch andern Fällen der Infamia angehört.

Infames sind alle in einem iudicium publicum (einem durch eine Lex geordneten Criminalverfahren, im Gegensatz zu dem crimen extraordinarium) Verurtheilten [k]), der auf die actio furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, doli Verurtheilte, oder wer sich von diesen Klagen losgekauft hat [l]), der wegen Zinswuchers [m]) und auf die actio fiduciae, pro socio, tutelae, mandati, depositi (directa) Verurtheilte [n]), der Soldat, der eine missio ignominiosa erhält, der Delator an den Fiscus, wenn seine Denuntiation sich als unbegründet ausweist [o]), der Insolvente, dessen Güter von den Gläubigern

---

h) L. 1 §. 1 L. 14. 15 pr. 21 pr. D. de testib. (22, 5) L. 20 §. 5 D. qui testam. (28, 1).

i) Gell. XV. 13: „qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto" (s. oben §. 174). Gell. VI. 7. L. 26 D. qui testam. (28, 1).

k) L. 7 D. de publ. iud. (48, 1). Nur nach und nach hat sich dieser Rechtssatz als ein allgemeiner für alle iudicia publica gebildet, s. Savigny a. a. O. S. 173.

l) L. 1. 6 §. 2. 3 D. de his qui not. inf. (3, 2). In diesen Fällen ist die Infamia auch die Folge einer Verurtheilung auf eine accusatio, die extra ordinem wegen dieser Delicte erhoben worden ist.

m) L. 20 C. ex quib. caus. infam. (2, 12).

n) Cic. pro Roscio com. 6, pro Caec. 2. 3. Lex iulia munic. (tab. heracl. v. 111).

o) L. 2 pr. 18 §. 7 D. de iure fisci (49, 14).

nach erfolgter Missio proscribirt und verkauft sind [p]). In allen diesen Fällen ist es ein richterliches Urtheil oder eine obrigkeitliche Verfügung, oder was dem gleich gestellt ist, welches den Eintritt der Infamia bedingt und vermittelt (man hat daher dafür den Namen infamia mediata erfunden). Aber es giebt auch Fälle, wo eine Handlung oder ein Zustand unmittelbar infamirt, ohne daß es eines Urtheils bedarf (s. g. infamia immediata). Dahin gehört die Infamia der im Ehebruch ergriffenen Frau [q]), des Verletzers eines eidlich bekräftigten Vergleichs [r]), des Vormunds, der seine Mündelin heirathet oder sie von seinem Sohn heirathen läßt, ehe sie volljährig geworden, und die zustehende Restitution verjährt ist [s]), die Infamia, die eine Folge doppelter Ehe oder doppelter Sponsalien, der Verletzung des Trauerjahrs, des Dienens fremder Wollust als Gewerbe oder wider die Natur, des Auftretens als Schauspieler, der Vermiethung zu Thierkämpfen war [t]).

Die Infamia ist aber nicht die einzige Ehrenminderung, die rechtlich in Betracht kommt. Der Censor, dem es oblag, einen Theil der politischen Wirkungen der Infamia zu realisiren, durch Ausstoßung des Infamis aus den Tribus, dem Senat, dem Ritterstand, hatte in seiner Amtsgewalt das Mittel, auch außer den gesetzlichen Fällen seiner Ueberzeugung von der Unwürdigkeit eines Bürgers, als Organ des Nationalgefühls Folge zu geben durch Entziehung der politischen Rechte, indem er einen Bürger aus den Tribus u. s. f. entfernte, oder ihn überhaupt durch Beisetzung eines ihm zu machenden Vorwurfs bey seinem Namen in den Listen (subscriptio censoria) der öffentlichen Mißachtung überlieferte (Bd. I S. 199 f.). Aber

---

p) Lex iulia mun. (tab. heracl. v. 113 sqq.) Gai. II. 154.

q) L. 43 §. 12. 13 D. de ritu nupt. (23, 2).

r) L. 41 C. de transact. (2, 4). *s*) L. 66 pr. D. de ritu nupt. (23, 2) L. 6. 7 C. de interd. matr. inter pup. (5, 6).

t) L. 1 §. 6 D. de postul. (3, 1) Lex iulia mun. (tab. heracl. v. 122. 123) L. 1 D. de his qui not. inf. (3, 2).

auch andere Behörden und ebenso die Richter hatten in ihrem Wirkungskreis das Recht, der Ueberzeugung des Volks und ihrer eigenen von der Unwürdigkeit eines Bürgers Wirksamkeit zu verschaffen in Verhältnissen, bey denen eine Entscheidung nach einem durch die Qualität der Person bestimmten Ermessen eintritt, wie z. B. bey der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses, ferner der Begründung der querela inofficiosi testamenti, wo nicht bloß auf die Infamia, sondern auch auf eine solche ignominia oder nota, die es in den Augen des Volks ist, wenn ihr auch nicht durch ein bestimmtes Gesetz der Charakter der Infamia gegeben wird, Rücksicht genommen werden muß[u]). So kommen neben den infames auch andere ignominiosi, notati, turpes personae im Recht zur Sprache, obwohl eine solche unbestimmte Ehrenminderung niemals gleiche Bedeutung mit der Infamia gehabt hat.

Allerdings aber hat sich gerade diese unbedeutendere Wirkung, welche die Infamia mit der sonstigen nota oder turpitudo gemein hat, länger erhalten, als die eigenthümliche der Infamia selbst. Von der Entziehung des ius suffragii konnte schon unter den Principes nicht mehr die Rede seyn, auch die des ius honorum wurde unter dem despotischen Regiment unpraktisch. Die Gemeindeämter, auf die man die Unfähigkeit der Infames vorzugsweise hätte anzuwenden gehabt, wurden so sehr geflohen, daß es als eine Wohlthat erschien, derselben unfähig zu seyn (Band I §. 123). Die Beschränkung der Ehe hörte auf. Ebenso die Beschränkung der Stellvertretung im Proceß[v]). Die Unfähigkeit zu postuliren (zur Advocatur) ist als eigenthümliche Wirkung der Infamia geblieben, diese Wirkung fällt indessen nach der späteren Gerichtsverfassung unter die Unfähigkeit zu Aemtern, denn ein solches ist die Advocatur in jener Zeit geworden (§. 183).

---

u) L. 27 C. de inoff. test. (3, 28).

v) §. ult. I. de except. (4, 13).

Wir haben in der Ehrenminderung eine Quelle von Unterschieden innerhalb der Civität kennen gelernt, die sich zunächst auf das öffentliche Recht bezog, aber auch auf das Privatrecht nicht ohne Einfluß blieb. Es giebt noch andere Momente von solcher Wirkung. Im älteren Recht gehörte dahin die Unterscheidung der Bürger in Patricier und Plebejer, die auch die Privatrechtsfähigkeit afficirte. Es ist in der Geschichte des Rechts angegeben worden, wie dieser Unterschied nach und nach seine Bedeutung verlor. Das Einzelne wird bey den einzelnen Rechtsinstituten vorkommen. Andere Standesverschiedenheiten haben besonders im späteren Recht in manchen Punkten eine erhebliche Differenz der Rechte zur Folge, wie der Soldatenstand, später der Staatsdienst überhaupt. Unter den christlichen Kaisern wurde die Religion eine bedeutende Quelle der Rechtsverschiedenheit; theils das Bekenntniß einer von dem Christenthum verschiedenen Religion, theils vornehmlich das einer Abweichung von der orthodoxen christlichen Lehre (die Häresie) und der Abfall vom Christenthum oder von der orthodoxen Lehre (die Apostasie), hatten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit zur Folge, die bey manchen Häretikern und Apostaten nahe an eine völlige Rechtlosigkeit streiften[w]).

b. Nichtcives.

CCXVII. Es gab eine Zeit, wo jeder Nichtcivis an sich in Rom rechtsunfähig war. Dieser Zustand wurde durch Bündnisse mit auswärtigen Völkern modificirt, die Erweiterung dieser Bündnisse und die Unterwerfung anderer Völker unter die römische Herrschaft, ihre mehr oder weniger vollständige Incorporation in den römischen Staat, ohne daß die Unterworfenen der römischen Civität theilhaftig wurden, brachte eine Umkehr jenes alten Rechtssatzes hervor. Auch die Nichtcives, wenn sie frey waren, wurden im allgemeinen als rechts-

w) Vgl. Zimmern Gesch. des röm. Privatr. I §. 130.

fähig erklärt, nur bestand freilich noch immer der große Unterschied zwischen ihnen und den Bürgern, daß jene nicht bloß der politischen Rechte entbehrten, sondern auch das ius civile als ein proprium ius civium romanorum festgehalten wurde, und die Nichtcives der Regel nach auf das Jus Gentium angewiesen waren [a]).

Den vollständigen Gegensatz gegen die Cives bilden die peregrini. Für die Zeiten des äußeren Wachsthums des römischen Staats hat man bey diesem Ausdruck nicht bloß an auswärtige Nationen zu denken, der größte Theil der Einwohner der römischen Staatsgebiete selbst bestand aus solchen Nichtcives, ja diese gerade haben wir uns als die Personen vor Augen zu stellen, durch welche der Begriff vornehmlich praktisch war. Der Begriff der Peregrinität enthält die Unfähigkeit des ius civile, den Mangel des Commercium und des Connubium. Dieß schließt nicht aus, daß man einzelnen Peregrinen, ohne ihnen die Civität zu ertheilen, das Commercium: die Fähigkeit des Eigenthums nach ius quiritium mit seinen Erwerbungen, römischer Obligationen, römischer Testamente und der Erwerbung daraus — ganz oder theilweise [b]), ebenso das Connubium: die Fähigkeit römischer Ehe und Familienrechte [c]) durch besondere Concession verleihen konnte. Noch we-

---

a) S. im ersten Band die Geschichte des Jus Gentium §. 83. 84.

b) Ulpian. XIX. 4: Mancipatio locum habet inter cives romanos et latinos coloniarios latinosque iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est. XX. 14. Cic. pro Archia 5: — iis temporibus, quae tu criminaris ne ipsius quidem iudicio eum in civium romanorum iure esse versatum, et testamentum saepe fecit nostris legibus et adiit hereditates civium romanorum —.

c) Ulpian. V. 4: Connubium habent cives romani cum civibus romanis, cum latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit. Den gewöhnlichsten Fall, wo dieses geschah, erwähnt Gaius I. 57, wozu die Soldatenabschiede zu vergleichen sind, in denen es heißt z. B. — veteranis — honestam missionem et civitatem dedit, quorum nomina subscripta sunt, ipsis, liberis posterisque eorum, et conubium cum uxo-

niger wird jenes Princip der Unfähigkeit zum Jus civile dadurch verändert, daß manche Vorschriften römischer Leges auf die Peregrinen durch Gesetze übertragen wurden[d]), oder der Prätor manche Sätze des Jus civile durch Fiction auf sie anwendbar machte[e]). Außerdem sind die Peregrinen nur des Jus Gentium fähig, und ihrer besonderen Landesrechte, soweit sie von den Römern anerkannt werden[f]).

Peregrine ist jemand von Geburt, der Regel des Jus Gentium nach (§. 211), wenn seine Mutter Peregrina ist, wessen Standes auch der Vater seyn möge. Anders wenn die Mutter mit dem Vater Connubium hatte (Note c), hier tritt das Princip des Jus civile ein, daß die Kinder dem Stand des Vaters folgen. Es ist oben ausgeführt worden (§. 213 Note xx), daß die Lex Aelia Sentia gewisse Freigelassene zu Peregrinen machte mit dem Recht, durch Ehe mit Cives oder Latinen zur Civität zu gelangen, eine solche Ehe ex lege aelia sentia war eine civilrechtliche zu nennen, man konnte sagen, das Gesetz habe Connubium unter jenen Personen eingeführt[g]), und es trete daher die civilrechtliche Regel ein, daß das Kind dem Stand des peregrinischen Vaters folge. Dieß ließ sich ex

---

ribus quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut si qui caelibes essent, cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas s. Haubold opusc. II p. 852 sqq. Die Frauen blieben Peregrinen, aber die Ehe sollte eine römische seyn und die römischen Folgen, namentlich in Beziehung auf die Kinder haben. Vgl. Savigny System II S. 41 ff.

d) Z. B. §. 213 Note bb. *e*) Gai. IV. 37.

f) Diese Berücksichtigung particulärer Landesrechte kam besonders in der Provincialjurisdiction, und hier vornehmlich da vor, wo die Provincialen einheimische Richter erhielten, Band I §. 67. Vgl. Ulpian. XX. 14: — is qui dediticiorum numero est, testamentum facere non potest — quoniam nec quasi civis romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut adversus leges civitatis suae testetur.

g) Gai. I. 80, nur daß hier die Sache nach dem späteren Recht (seit der Lex Junia) dargestellt wird, wo jene Peregrinen der Aelia Sentia als Latinen behandelt wurden, s. §. 213 Note xx.

lege aelia sentia jedoch nur im Fall einer solchen Ehe behaupten, in andern Fällen mußte man bey der Regel des Jus Gentium stehen bleiben, wonach das z. B. von einer Civis Romana mit einem Peregrinen erzeugte Kind Civis ist. Ein Senatsbeschluß aber unter Hadrian verordnete, daß überall, möge Connubium seyn oder nicht, das Kind eines Peregrinus ebenfalls Peregrine werden solle [h]). Peregrine kann jemand auch werden durch Verlust der Civität (§. 220), endlich durch Freilassung ex lege aelia sentia. Der eine Fall der letzteren ist so eben wieder erwähnt worden, er ist durch die Lex Junia weggefallen, der andere ist bis auf die späteren Zeiten geblieben: die deditícia libertas (§. 213), durch welche eine besondere, gegen die sonstige ungünstiger gestellte Classe der Peregrinität entstand. Der Name deditícii rührt von den Völkern her, die durch Waffengewalt und Dedition der römischen Herrschaft unterworfen wurden [i]), und die in eine ungünstigere Stellung zu dem römischen Staat, als andere ihm unterthänige gebracht zu werden pflegten. Der Unterschied bezog sich mehr auf das öffentliche Recht, und so sind im Grunde auch die Freigelassenen welche ex lege aelia sentia deditíciorum numero sind, in

---

h) So stellt Gaius I. 78 die Sache dar. Bey Ulpian dagegen findet sich folgende Aeußerung V. 8: Conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur, non interveniente conubio matris conditioni accedunt, excepto eo qui ex peregrino et cive romana peregrinus nascitur, quoniam lex *mensia* ex alterutro peregrino natum deterioris parentis conditionem sequi iubet. Eine Lex Mensia wird nur an dieser Stelle erwähnt. Erwägt man, daß in der Handschrift der Name der Aelia Sentia nirgends richtig geschrieben ist, so wird es erlaubt seyn, anzunehmen, daß unter diesem mensia ebenso jenes Gesetz verborgen liege, wie an den übrigen Orten unter ascia. Das Resultat ist dann, daß Ulpian nur unvollständig in der Angabe der Quellen ist, indem er nur Eine nennt, und das ergänzende S. C. wegläßt, wie er umgekehrt III. 3 nur die Lex Junia nennt, ohne die Lex Aelia Sentia zu erwähnen.

i) Gai. I. 14. Diese Stelle ist es ohne Zweifel, aus der Theophilus (I. 5, 3) und Isidorus (Orig. IX. 4, 49) geschöpft haben, was sie über diesen Punkt mittheilen.

Beziehung auf die privatrechtliche Fähigkeit nicht von andern Peregrinen unterschieden, nur daß bey ihnen von der Anwendung eines besonderen Landesrechts nicht die Rede seyn konnte (Note f). Dieß letztere gilt auch von denen, die durch eine Strafe die Civität verloren haben, und Peregrinen geworden sind[k]).

Zwischen den Peregrinen und den Cives besteht eine Mittelstufe: die Latinität, deren privatrechtliche Bedeutung die Fähigkeit zu den römischen Vermögensrechten, das Commercium ist. Den Mangel des Connubiums haben die Latini mit den Peregrinen gemein[l]).

Als ein Begriff des öffentlichen Rechts hat die Latinität unbezweifelt ein sehr hohes Alter, er ist durch die politischen Vorzüge entstanden, die das latinische Volk (nomen latinum) vor andern socii populi romani voraus hatte, und die auch auf die coloniae latinae (latini coloniarii im Gegensatz zu jenen latini, die, wie Gaius I. 79 sagt, peregrinorum numero waren, d. h. einen besonderen Staat bildeten) übertragen wurden. Es fragt sich aber, ob auch jene privatrechtliche Bedeutung (Commercium ohne Connubium) schon in die „Latinität" des latinischen Volks und der latinischen Colonien gelegt werden darf?[m]) Es existirt kein irgend haltbarer Grund für das Gegentheil[n]); so scheint mir als das Natürlichste an-

---

k) L. 17 §. 1 D. de poen. (48, 19): — *ἀπόλιδες* — sine civitate —.

l) S. Note b. c. *m*) Vgl. darüber im ersten Band §. 62. 63.

n) Daß Gaius I. 79 das latinische Volk zu den Peregrinen nicht in dem privatrechtlichen Sinn, wo das Wort den Mangel des Commercium und Connubium bezeichnet, rechnet, ist so eben schon bemerkt worden. — Huschke (Servius S. 571 Not. 90), der annimmt, Latium und die latinischen Colonien hätten ursprünglich das Commercium gehabt, glaubt, es habe nach dem großen latinischen Kriege aufgehört, wegen Liv. VIII. 14: ceteris latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt. Aber das *inter se* geht auch auf connubia und commercia: es wurde der politische, und der größeren

genommen werden zu müssen, daß schon in dem Recht des latinischen Volks das Commercium als privatrechtliches Element des Verhältnisses lag, und daß es von diesem auf die latinischen Colonien übergieng, nicht erst, wie man geglaubt hat, in späterer Zeit willkührlich und ohne Vorgang für diese erfunden worden ist. Denn daß latinische Colonien das Commercium gehabt haben, ist ausgemacht, bestritten ist nur, ob alle oder, wenigstens von Anfang, nur einige dieses Vorzugs theilhaftig gewesen sind o).

Zwey Classen von Rechten sind in dem Commercium enthalten: der Vermögensverkehr unter Lebenden und die testamentarische Erbfolge. Nun wäre es wohl denkbar, daß man den latinischen Colonien (vielleicht auch schon dem latinischen Volk) nur den ersten Theil des Commerciums zuerkannte, bey dem die Römer selbst theils ein Privatinteresse hatten, für ihren Verkehr mit jenen Städten, theils ein öffentliches, weil dieses Commercium nöthig war, um sie dem römischen Census zu unterwerfen, während man nicht geneigt war, zuzulassen, daß römisches Gut durch Erbfolge an sie komme. Dieser Theil des Commerciums wäre dann etwa einigen Colonien als Vorrecht ertheilt worden, und erst später an alle gekommen. Wie dem auch sey, eine sichere Thatsache ist es, daß Cicero von einer Zeit spricht, wo nur eine gewisse Anzahl la-

---

Sicherheit gegen neue Einverständnisse wegen, auch sogar der privatrechtliche Verkehr der Städte unter einander verboten.

o) Gaius III. 56 (und ähnlich Fragm. dosith. 8) sagt, die Freigelassenen ex lege iunia seyen latini genannt worden, quia lex eos liberos perinde esse voluit, atque si essent cives romani ingenui, qui ex urbe Roma in latinas colonias deducti latini coloniarii esse coeperunt, er knüpft also den Rechtszustand jener an den dieser an, oder vielmehr er sagt, das Gesetz habe ihn daran angeknüpft, und darin liegt, daß der Gesetzgeber das Commercium als eine herkömmliche Qualität der Coloniarlatinen annahm, und zwar aller ohne Unterschied, womit die künstliche Entstehung als eine ersonnene Singularität sich nicht sonderlich verträgt.

tinischer Colonien das Recht hatte, daß ihre Bürger aus dem Testament eines römischen Bürgers etwas erwerben konnten[p]). Eben so gewiß ist, daß zur Zeit der classischen Juristen alle latini coloniarii das volle testamentarische Erbrecht besaßen. Dagegen gab es seit der Lex Junia (§. 213) eine Art von Latinen, die in dieser Beziehung wiederum beschränkt waren. Es sind die latini iuniani, welche, in unvollkommener Form freigelassen, durch die Lex Junia für frey und Latinen erklärt sind. Diese haben das Commercium, wie die latini coloniarii, ja sie haben damit auch an sich das testamentarische Erbrecht, weshalb sie z. B. bey einem Testament Zeugen seyn können, aber das Gesetz hat ihnen durch eine singuläre Vorschrift das Recht ein Testament zu machen, und folgeweise auch das, aus einem Testament zu erwerben und zu Tutoren darin ernannt zu werden, entzogen[q]).

Zur Zeit der classischen Juristen gab es folgende Arten von Latinen:

1) Latinität durch Bürgerrecht in einer Commune, welcher das Jus Latii ertheilt worden ist. Dieß ist die Latinität der latini coloniarii, die das volle Commercium ohne irgend eine Beschränkung in sich schließt.

2) Latinität durch Freilassung. Auch diese begreift das Commercium, aber es kommen hier Beschränkungen vor, welche eine weitere Classification dieser Latinen erheischen. Auf den Grund einer Freilassung (unmittelbar oder mittelbar) sind Latinen:

a) die von dem bonitarischen Eigenthümer, ferner von dem

---

p) Band I §. 63 a. E. Es liegt darin keineswegs, daß in den übrigen keine römischen Testamente hätten gemacht werden können, wohl aber, daß auch die Römer aus den Testamenten solcher beschränkter Latinen nichts erwerben konnten.

q) Gai. I. 22—24. III. 56. Ulp. XX. 8. 14. XXII. 3. Eine besondere Schrift über diesen Gegenstand ist: v. Bangerow über die Latini Juniani 1833.

Eigenthümer während eines an dem Sclaven bestehenden Ususfructus oder Pfandrechts Freigelassenen (§. 213, 2);

b) die unter dreißig Jahren ohne Beobachtung der von der Lex Aelia Sentia gegebenen Vorschrift Freigelassenen (§. 213, 3);

c) die inter amicos, per epistolam u. s. f. Freigelassenen, denen die Lex Junia die latinische Freiheit giebt, die latini iuniani (§. 213, 1), wohin dann auch gewisse ohne eigentliche Manumission Freiwerdende gerechnet wurden[r]);

d) die Nachkommen solcher Freigelassenen, deren Latinität sich also wenigstens mittelbar von einer Freilassung, ihrer Vorfahren nämlich, herschreibt.

Gewiß ist es, daß die unter c Genannten der obengedachten Beschränkung hinsichtlich des testamentarischen Erbrechts unterliegen, wie es auf der andern Seite nicht bezweifelt wird, daß die unter d von dieser Beschränkung frey sind. Was nun die unter a und b Aufgeführten anlangt, so pflegen die Neueren sie unter dem Namen der iuniani mit zu begreifen, wozu die Redeweise der Quellen durchaus keine Berechtigung giebt[s]), und auch für sie jene Beschränkung stillschweigend anzunehmen. In unsern Quellen wird weder dieß noch das Gegentheil ausdrücklich gesagt. Suchen wir aber die Frage nach dem Sinn der Lex Junia zu beantworten, so war der Grund, aus dem sie ihren Latinen jene Beschränkung auferlegte, folgender. Die inter amicos u. s. f. Freigelassenen waren bis auf dieses Gesetz Sclaven, nur von Sclavendiensten frei gewesen, was sie erwarben, war ein Peculium, das bey ihrem Tod dem Herrn oder seinen Erben zufiel. Dieß war die Absicht der Herren, wenn sie einen Sclaven auf jene unförmliche Weise frey

r) L. un. §. 3. 4 C. de lat. lib. toll. (7, 6).

s) Daß z. B. Ulpian XIX. 4 nur cives romani, latini coloniarii, latini iuniani, peregrini aufführt (Note b), kann nicht beweisen, weil die Aufzählung in jedem Fall eine unvollständige bleibt, da sie auch bey jener Ausdehnung des Ausdrucks latini iuniani nicht die Nachkommen derselben begreifen würde.

zu geben sich begnügten. Hätte nun die Lex Junia erklärt, solche Freigelassene sollten Latinen mit dem Recht zu testiren seyn, also mit der Möglichkeit ihren Freilassern ihr Vermögen durch Testament ganz oder theilweise zu entziehen, so würde sie ganz ohne Noth den Herren die Möglichkeit, eine Gunst unbeschadet ihres Interesses zu erweisen, entzogen, und dadurch zugleich den Sclaven einen schlechten Dienst gethan haben, indem nun gewiß viele Herren der Freilassung, da sie nicht mehr mit Vorbehalt des vollen Erwerbs der Hinterlassenschaft hätte geschehen können, sich ganz enthalten hätten. Es ist also der von der Lex Junia im wesentlichen respectirte Wille des Herrn, der den Latini Juniani jene Beschränkung auferlegt. Kann man dasselbe sagen bey den von dem bonitarischen oder sonst beschränkten Eigenthümer, ferner bei den in einem Alter unter dreißig Jahren Freigelassenen? Keineswegs; hier den Herren jenen Vortheil zuzuwenden, wäre ohne alle Räson, wenigstens nicht der ratio legis iuniae gemäß gewesen. Hätten nun die römischen Juristen dennoch diese andern Latinen wie die Juniani behandelt, so hätten sie einen ganz anderen Grund dafür haben müssen; ein solcher ist uns nicht bekannt, wir sind daher auch nicht berechtigt, jene gleiche Behandlung, die durch keine Stelle bezeugt wird, anzunehmen.

Bey der Aufzählung der Latinen durch Freilassung ist nur auf die durch Cives Romani Freigelassenen Rücksicht genommen worden. Eine andere Classe derselben bilden die durch Latinen, die der römischen Freilassungen fähig sind, Manumittirten. Diese können stets nur Latinen werden; auch sie aber sind keine Juniani, nur für die von Juniani Freigelassenen könnte man sich die Beschränkung, der ihr Manumissor unterlag, denken, zum Vortheil des Patrons dieses Letzteren[1]).

---

1) Daß wir das Detail aller dieser einzelnen Fälle in unsern Quellen nicht erörtert finden, darf bey der Beschaffenheit derselben nicht wundern. Es konnte nicht in die compendiarischen Werke aufgenommen

c. Uebergang zur Civität.

CCXVIII. Civis ist jemand entweder von Geburt, oder ist es erst nachher geworden. Von den letzteren Fällen steht am nächsten der Geburt die Erwerbung der Civität durch Freilassung, wo jemand Civis wird in dem Augenblick, zwar nicht wo er Mensch wird, aber wo er in die Reihe der berechtigten Wesen eintritt. Endlich kann jemand, der bisher schon eine rechtliche Existenz hatte, die Civität erwerben, und dadurch aus einem geringern Stand: der Peregrinität oder Latinität, in jenen höheren übertreten.

Durch Geburt wird Civis der in einem legitimum matrimonium Erzeugte, wenn es der Vater gewesen ist, außerdem, wenn die Mutter diesem Stand angehört. Die Modificationen dieses Grundsatzes sind schon an andern Orten vorgekommen (§. 211. 217).

Durch Freilassung wird Civis der von einem Civis Manumittirte. Die bedeutenden Modificationen dieser Regel sind oben angegeben worden (§. 213. 217).

Ein Peregrine oder Latine kann durch ein Gesetz die Civität erwerben, welches einem gewissen Umstand diese Folge beilegt[a]). Die meisten dieser Erwerbungen beziehen sich ausschließlich auf Latinen, so daß diesen ein viel leichterer Uebergang zur Civität geöffnet ist, als den Peregrinen. Für die Latinen, welche Cives werden, wird der Ausdruck: Erwerbung des ius quiritium gebraucht, für die Peregrinen nur der allgemeine: Erwerbung der Civität[b]). Die einzelnen Arten dieser Erwerbungen sind folgende[c]):

---

werden, die uns in ihrer Reinheit überliefert sind, und von den Schriften, in die es gehört, sind uns für diese Materie nur Excerpte in einer Compilation zugekommen, deren Verfertiger jenes Recht als antiquirt wegzulassen hatten. *a*) Nur den peregrini dediticii soll die Civität stets verschlossen seyn (§. 217).

b) Das letztere ist die allgemein zulässige Bezeichnung, die daher auch von Latinen (obwohl nicht regelmäßig) gebraucht wird Gai. I. 28, das erstere ist in genauer Rede auf die Latinen beschränkt. Diese Verschie-

1) Die älteste bekannte Bestimmung dieser Art ist die, wonach die Bürger latinischer Colonien durch eine in ihrer Stadt bekleidete Würde Anspruch auf die römische Civität erhalten (Bd. I S. 232).

2) Die Lex Aelia Sentia, indem sie auf der einen Seite gewissen Freigelassenen die Civität verschloß, hat auf der anderen diesen Umstand zur Beförderung des Familienstandes benutzt. Wenn der, welcher wegen mangelnden Alters bey der Freilassung von der Civität ausgeschlossen worden ist, eine Frau nimmt, entweder eine Bürgerin oder eine Latina coloniaria, oder eine die wenigstens seinem eignen Stand angehört (die Lex Junia hat dieß nachher kürzer so bestimmt: eine Civis oder Latina irgend einer Art), und seine Absicht eine wirkliche Ehe einzugehen vor nicht weniger als sieben mündigen römischen Bürgern ausdrücklich bezeugt, wenn er sodann aus dieser Ehe ein Kind hat, und dieses ein Jahr alt ist (anniculus): so kann er den Prätor oder den Präses der Provinz angehen, jene Thatsachen darthun (causam probare), und erwirbt, sowie die Behörde ausspricht, daß die Thatsachen sich wirklich so verhalten, mit Weib und Kind (wenn diese nicht ohnedieß schon Cives sind[d])), die Civität. Stirbt er, ehe er die causae

---

denheit des Ausdrucks tritt besonders klar hervor in Plin. epist. X. 4. 6. 22. 23. 105. 106. Beide Ausdrücke sagen der Sache nach dasselbe, aber ius quiritium bedeutet die Differenz des römischen Bürgers und anderer Angehöriger des römischen Staats; während nun Latinen nur Staatsangehörige seyn konnten, war mit der Benennung peregrinus noch nicht gesagt, ob die Person schon im römischen Staatsverband stand, oder außerhalb desselben (ein Fremder im gewöhnlichen Sinne) war. Daher bediente man sich bey Peregrinen schlechtweg des Worts, das auch in dem letzteren Fall, bey einem bisher dem Staat (der civitas in diesem Sinne) ganz Fremden zuläßig war. Vgl. Huschke über die Stelle des Varro ꝛc. S. 80 f. Zimmern Gesch. des röm. Privatr. I §. 124 a. E.

c) Eine Aufzählung und Erörterung derselben enthalten Gai. I. 28 — 34. 66 — 96. Ulpian. III. VII. 4.

d) Wenn das Weib civis ist, so ist es auch das Kind schon bey

probatio vorgenommen hat, so können noch Frau und Kind, sofern sie ein Interesse dabey haben, sie nachholen. Dieses Recht ist nachher auch auf die erstreckt worden, die nicht wegen ihres Alters unter dreißig Jahren, sondern aus einem andern Grund durch Freilassung Latinen geworden sind (also auch auf die Latini Juniani), durch ein S. C. unter den Consuln Pegasus und Pusio unter Vespasian.

3) Nun kann es geschehen, daß ein Latinus, indem er jenen Weg einschlägt, um anniculo zur Civität zu gelangen, aus Irrthum eine Peregrina heirathet, dieser Irrthum, wenn er ihn nachweist, soll ihn nicht hindern, wie sonst durch den Anniculus die Civität zu erwerben. Ja ein solcher Irrthum kann auch sonst zur Civität verhelfen. Wenn ein Civis eine Latina oder Peregrina heirathet, weil er entweder sich für gleichen Standes mit seiner Frau oder diese für gleichen Standes mit sich hält, und ebenso wenn eine Bürgerin aus Irrthum unter ihren Stand heirathet, so kann, wenn ein Kind aus dieser Ehe vorhanden ist, ohne daß hier ein bestimmtes Alter desselben gefordert wird, für den Gatten und das Kind die Civität durch causae probatio erlangt werden. Diese erroris causae probatio ist eingeführt durch ein S. C., dessen Alter unbekannt ist, nur daß es gewiß schon vor Hadrian gegeben war[e]).

4) Auf die unvollkommene Freilassung (inter amicos u. s. f.) konnte vor der Lex Junia, da der Freigelassene noch Sclave blieb, eine vollkommene (durch Vindicta u. s. f.) folgen, die ihm die wirkliche Freiheit gab. Nach jenem Gesetz wäre dieß

---

seiner Geburt, wenn der Vater ein Latinus ist. Genau genommen hätte man sagen müssen, zwischen dem Latinus und der Civis Romana bestehe eine Ehe ex lege aelia sentia et iunia, also ein legitimum matrimonium, mithin müsse der Grundsatz angewendet werden, daß das Kind dem Stand des Vaters folge. Diese Ansicht ist aber durch Hadrian mittelst eines Senatsbeschlusses verworfen worden.

e) Nach Gaius I. 73. III. 73.

eigentlich nicht mehr möglich gewesen, da es dem formlos Manumittirten die Freiheit gab, und ein Freier nicht manumittirt werden kann. Um aber die Wohlthat, die sie jenen Freigelassenen erwies, nicht dadurch in einen Nachtheil zu verkehren, daß sie es dem Herrn unmöglich machte, den Freigelassenen nachholend auf eine höhere Stufe zu heben, bestimmte sie entweder ausdrücklich, oder die Juristen haben es durch Interpretation festgestellt, daß der Latinus Junianus durch Nachholung der feierlichen Manumissionsform (iteratione), wodurch der Herr die Vortheile, die ihm die latinitas iuniana des Freigelassenen gewährt, aufgiebt, zum Civis gemacht werden kann.

5) Nach der Lex Visillia (oder Visellia) erwirbt der Latine die Civität durch einen sechsjährigen (nach einem S. C. schon durch einen dreijährigen) Dienst unter den vigiles zu Rom.

6) Der Latine, welcher (in Rom) ein Haus baut, sofern er einen gesetzlich bestimmten Theil seines Vermögens darauf verwendet, wird Civis[f]; ebenso

7) nach einem Edict des Claudius der Latine, welcher ein Schiff von wenigstens zehntausend Modien Gehalt baut, und damit sechs Jahre lang Getreide nach Rom führt;

8) der Latine, welcher ein pistrinum (Mühle mit Bäckerey) anlegt und, wie dieser Fall der Erwerbung wahrscheinlich zu verstehen ist, eine gewisse Zeit lang Rom daraus mit Mehl und Brot versorgt.

9) Nach einem Senatsbeschluß wird die Latina, welche dreymal geboren hat, Civis Romana[g].

---

f) Vgl. außer den Note c citirten Stellen L. 139 D. de V. S. (50, 16).

g) Ulpian. III. 1: — praeterea ex S. C. vulgo quae sit ter enixa. Die Annahme, das S. C. habe ausdrücklich eine Person, die sich öffentlich Preis giebt, bezeichnet, ist nicht haltbar. Ebensowenig, daß es jene Bestimmung überhaupt auf Unverheirathete beschränkt habe; auch aus diesem Grund ist die Emendation Schilling's: virgo statt vulgo zu verwerfen. Die vaticanische Handschrift rührt nicht von einem so sorgfältigen und genauen Schreiber her, daß die Substitution des passendsten Wortes: mulier für vulgo als ein Attentat erscheinen könnte.

10) Noch Constantin hat einen Fall hinzugefügt: der Latine, welcher einen Jungfrauenraub anzeigt, soll zur Belohnung Civis werden [h]).

Endlich kann die Civität einem Latinen oder Peregrinen durch eine personelle Verfügung ertheilt werden. Dahin gehören die Verleihungen, durch welche die Civität allmählich über ganz Italien erstreckt wurde (Band I §. 64), in der dritten Periode hatte der Princeps die Befugniß, das Bürgerrecht, wenn er wollte, zu ertheilen. Bey der Ertheilung an einen Latinus Junianus war das Interesse des Patrons gefährdet, wenn nun die Vorschrift der Lex Junia, die ihm die Güter des Libertus auf den Todesfall ungeschmälert wie einem Herrn zusprach, außer Anwendung gekommen wäre. Daher verordnete ein Edict Trajan's, ohne Zustimmung des Patrons solle der Latinus beneficio principis zwar Civis werden können, aber dessenungeachtet bey seinem Tod, soweit es das Interesse des Patrons erheischt, wie ein Latinus behandelt werden [i]). Es war also hier ein bedeutender Unterschied zwischen dieser und jenen andern Arten der Erwerbung des Jus Quiritium. Hadrian fand es für billig, durch den Senat festsetzen zu lassen, daß ein solcher durch den Princeps mit dem Bürgerrecht Begabter nachher noch immer, wie wenn er noch Latine wäre, einen jener andern Wege zur Erwerbung der Civität ohne jene Beschränkung einschlagen könne [k]).

Die Imperatoren machten von dem Recht der Verleihung einen sehr umfassenden Gebrauch, den umfassendsten Caracalla, der die Civität mit einem Mal allen Einwohnern des römischen Reichs gab (Band I §. 95). Dieß war keineswegs eine Aufhebung der Gesetze, wodurch gewissen Freigelassenen nur die Latinität oder Peregrinität zugestanden wurde, ebensowenig war darin die Verfügung enthalten, daß künftig jeder Aus-

---

h) L. 1 §. 4 C. Th. de raptu virg. (9, 24).
i) Gai. III. 72. *k*) Gai. III. 73.

länder, der sich im Reich aufhalten oder niederlassen würde, als Civis gelten sollte, auch war dadurch nicht auf das Recht verzichtet, bey einer künftigen Vergrößerung des Reichs die Einwohner der neuen Provinz zu Latinen zu machen. Einen Augenblick waren nach der Constitution Caracalla's keine Latinen und Peregrinen mehr im römischen Reich, aber das Recht der Latinität und Peregrinität (durch und ohne Freilassung) war keineswegs abgeschafft, und im nächsten Moment konnten in Folge der bestehenden Gesetze, namentlich durch Freilassung eines minor xxx annorum, Manumission inter amicos, oder eines mit einer schimpflichen Strafe belegten Sclaven, Latinen und Peregrinen wiederum entstehen und sind auch fortwährend, in nicht geringer Anzahl, entstanden.

Als unter den christlichen Kaisern das alte ius civile, auf dessen Genuß sich die Unterscheidung zwischen Cives und Nichtcives ihrer privatrechtlichen Bedeutung nach als auf ihre Grundlage bezog, mehr und mehr zurücktrat und einem aus seinen und allgemeineren Principien gemischten Recht Platz machte, in welchem die letzteren, die Principien des Jus Gentium, entschieden die Ueberhand erhielten, mußten jene Unterschiede des Status Civitatis selbst, soweit nicht noch ganz besondere Folgen damit verbunden waren, in die Vergangenheit entweichen. Solche besondere Folgen waren bey den Latini Juniani die bedeutenden Rechte des Patrons an der Verlassenschaft des Freigelassenen, wodurch jene Eigenschaft noch immer praktisch blieb. Nicht dasselbe kann, ihrer Beschaffenheit selbst nach, von den besonderen Beschränkungen behauptet werden, welchen die Dediticii ex lege aelia sentia unterlagen. Justinian sagt denn auch von dieser dediticia libertas, indem er die Verfasser seiner Gesetzbücher anweist, keine Rücksicht darauf zu nehmen, sie habe längst aufgehört, in wirklicher Uebung zu seyn[1]). Zu gleicher Zeit hob er die latina libertas,

---

l) L. un. C. de dedit. lib. toll. (7, 5).

und damit den letzten Rest jener alten Unterschiede auf[m]); indem er alle freien Einwohner des Reichs als Cives zu behandeln gebot, fiel der status civitatis als ein besonderer Status in Wahrheit weg. Wir finden statt dessen einen Unterschied gemacht zwischen Einheimischen und Ausländern (barbari), aber dieser kann weder seinem Begriff noch seiner Wirkung nach auf die alte Civität und ihre Gegensätze zurückgeführt werden[n]).

Zum Schluß soll noch eine Ansicht über die beiden bisher dargestellten Bedingungen der Rechtsfähigkeit (Freiheit und Civität) erwähnt werden, die der Urheber derselben als die allein wahre und echtrömische aufgestellt hat[o]). Er führt alles auf den Begriff des Eigenthums an dem menschlichen Körper zurück, das entweder ein Andrer habe, und das werde denn auch so ausgedrückt: der Mensch sey Sclave, oder er, der Inhaber dieses Körpers selbst, und das sey es, wofür man auch den Ausdruck der Freiheit habe. Dieses Eigenthum an seinem Körper habe der Mensch entweder von Geburt, das ist der Ingenuus, oder es sey ihm von dem bisherigen Eigenthümer übertragen worden, dann werde er Libertinus genannt. Ferner sey dieses Eigenthum entweder quiritarisches, von einem solchen Eigenthümer seines Körpers sage man, er sey Civis, oder bonitarisches, und solche bonitarische Eigenthümer ihrer

---

m) L. un. C. de lat. lib. toll. (7, 6).

n) Wenn Valentinian und Valens die Ehe mit Barbaren (selbst mit solchen, die in den Bereich des römischen Staats versetzt worden sind: gentiles) bey schwerer Strafe verboten L. un. C. Th. de nupt. gentilium (3, 14), so ist dieß keineswegs mit dem Mangel des Connubiums bey den Peregrinen in Verbindung zu bringen, denn diese Ausschließung des Connubiums war kein Verbot der Ehe. Eben so wenig steht das Verbot, Wein, Oel, Waffen an die Ausländer zu verkaufen (Cod. IV. 41: quae res exportari non debeant) mit dem Mangel des Commerciums nach Jus civile in Zusammenhang.

o) v. Vangerow in der §. 217 Note q cit. Schrift, und wiederholt in seinem Leitfaden für Pand. Vorles. I S. 61.

ſelbſt hätten die Römer Latinen und Peregrinen geheißen. Es iſt ſchwer, in dieſer Theorie etwas anderes als eine neckiſche Myſtification zu erblicken, ſo ernſthaft ſie auch ihr Urheber vorgetragen hat, mag man die Sache vom römiſchen, oder vom allgemein juriſtiſchen, oder vom philoſophiſchen Standpunkt aus betrachten. Abgeſehen von dem anſtößigen Mißgriff der Ableitung der Freiheit vom Eigenthum, war weder die Rechtsanſchauung der Römer ſo dürftig, daß ſie alles wohl oder übel über den Leiſten eines einzigen Begriffs, des Eigenthums, hätten ſchlagen müſſen, noch ſind wir in dieſem Falle. Fragen wir aber, wodurch die Römer die Zumuthung einer ſolchen Theorie verſchuldet haben, ſo werden wir auf einen Dichter verwieſen, der einmal einen Freigelaſſenen ſagen läßt: nun bin ich mein eigener Herr[p]).

C. Familia.

CCXIX. Die Rechtsfähigkeit eines Menſchen hängt ab zuerſt von ſeinem Verhältniß zu der Claſſification der Menſchen in Freie und Sclaven, ſodann von ſeiner Stellung im Staat, endlich von ſeiner Stellung in der Familie. Die Familie, von der hier die Rede iſt, iſt nicht die natürliche, ſondern die civilrechtliche, auf juriſtiſchen Grundlagen beruhende (§. 194). Die Stellung aber in derſelben kommt hier auf doppelte Weiſe in Betracht; Einfluß auf die Rechtsfähigkeit kann haben 1) die Mitgliedſchaft in einer Familie überhaupt, 2) der Platz, den man in der Familie einnimmt.

Nach der älteſten Verfaſſung nahm der Bürger den von einem Amt unabhängigen Antheil am Regiment in und mit

---

p) Pers. V. 88: vindicta postquam meus a praetore recessi —. Dieſe und eine gleiche Aeußerung des Dionyſius (II. 27): während ein Sohn zweimal in die Gewalt des Vaters zurückfalle, werde der Sclave durch eine einzige Manumiſſion „Herr ſeiner ſelbſt", iſt das Fundament, welches das Gebäude jener Theorie trägt.

der Gens, zu der er, und zwar durch die Familie, deren Glied er war, gehörte (Band I §. 39). Durch den Eintritt der Plebejer in den Staat trennte sich der Begriff des Civis von dem des Mitglieds einer Gens, die Plebejer waren das erste, ohne das letzte zu seyn, aber es verging eine lange Zeit, ehe die Gentilität, die durch die Mitgliedschaft in einer patricischen Familie bedingt war, ihre staatsrechtliche Bedeutung verlor, und damit aufhörte, in dem Bewußtseyn des Volks als eine Bedingung vollkommener politischer Rechtsfähigkeit zu gelten. Sie war dieses gewesen, und konnte daher auf dieselbe Linie mit der Civität gestellt werden; mit der Aufhebung der politischen Vorrechte der Patricier fiel diese Stellung der Familie weg.

Im Privatrecht, wo die Civität Connubium und Commercium mit den Cives gab, verlieh die Gentilität ebenfalls die Möglichkeit gewisser rechtlicher Beziehungen zu den Genossen, von denen die nicht zu dieser Gens Gehörenden ausgeschlossen waren. Vom Standpunkt der einzelnen Gens aus konnte diese Ausschließung als ein Mangel vollständiger Rechtsfähigkeit, die Theilnahme als eine Bedingung derselben sich darstellen, eben so gut als die Ausschließung vom Connubium und Commercium mit den Cives vom Standpunkt der Civität aus. Der Unterschied aber war der, daß jene Anschauung eine bloß partikuläre war, vermöge deren die Familie nicht auf eine Linie mit der Civität, nicht als eine Bedingung gemeiner Rechtsfähigkeit aufgestellt werden konnte. Vom Standpunkt des gemeinen römischen Rechts aus erscheint vielmehr die Gentilität in dieser Beziehung nur als eine Eigenschaft, die zur Begründung gewisser Rechte gehört (wie z. B. auch das Bürgerrecht in einem gewissen Municipium diese Beschaffenheit hat), nicht als ein Status, der die Rechtsfähigkeit bestimmt. Ebenso ist es mit der Familie, abgesehen von der Gens, mit dem Agnatenkreis für sich: die Eigenschaft, Agnat einer anderen Person zu seyn, begründet gewisse und zwar sehr wich-

tige Rechte, auf die ein Nichtagnat keinen Anspruch hat, desſenungeachtet kann man die Perſönlichkeit eines Agnaten nicht höher ſtellen als die des Nichtagnaten, ſo wenig als man den Minderjährigen rechtsfähiger denn den Volljährigen nennen kann, weil jenem gewiſſe Rechte gegeben ſind, welche dieſer entbehrt.

Das Reſultat iſt: es gab eine Zeit, wo die Mitgliedſchaft in einer Familie als eine Bedingung der Rechtsfähigkeit neben der Civität aufgeführt werden konnte, ſchon geraume Zeit vor dem Untergang der freien Republik wurde dieß unſtatthaft, und am meiſten für die Privatrechtsfähigkeit. Dagegen hat die Familie einen ſolchen Einfluß auf die Perſönlichkeit bis auf die neueſte Zeit behalten durch den zweiten Punkt: die Stellung, die jemand innerhalb der Familie einnimmt.

Der Begriff der (civilrechtlichen) Familie (§. 194) beruht auf gewiſſen Gewalten, denen Perſonen unterworfen ſeyn können, nämlich der patria potestas und manus. Eine Familie beſteht aus Perſonen, die gegenwärtig frey von einer ſolchen Gewalt ſind, patres familias, und aus ſolchen, die noch unter dieſer Gewalt ſtehen, unter der patria potestas als filii und filiae familias, oder unter der Manus, als Ehefrauen, die in einem tochterähnlichen Verhältniß zu dem Manne ſich befinden. Dieſe Stellung in der Familie afficirt die Rechtsfähigkeit; inſoweit iſt die Natur jener Gewalten hier darzuſtellen, im übrigen wird davon an einem andern Ort gehandelt werden.

Der Einfluß der patria potestas auf die Rechtsfähigkeit hat ſeine Quelle und Gränze in dem Grundſatz, daß der ihr Unterworfene kein Vermögensrecht haben kann, indem er alles, was er erwirbt, dem Vater erwirbt. Er hat kein Eigenthum, keine Forderung, und wenn er heirathet und Kinder erzeugt, ſo erwirbt er die Gewalt über die Kinder und über die Frau, eben weil ſie dieſen Einfluß auf das Vermögen hat, ſeinem Vater, bis er ſelbſt gewaltfrey und dadurch fähig wird, jene

Gewalt über Andere zu haben. Weiter als jenes Princip der Vermögenslosigkeit reicht nun aber auch die Beschränkung der Rechtsfähigkeit durch jene Gewalten nicht. Daher ist der filiusfamilias der öffentlichen Rechte (soweit sie nicht ebenfalls durch ein Vermögen bedingt sind) vollkommen fähig, er ist Civis so gut als der Paterfamilias[a]), eben so der reinen Familienrechte, er kann eine Ehe schließen, in dem elterlichen und Kindesverhältniß stehen, er hat ferner das Commercium, und kann daher bey Mancipationen und Testamenten Zeuge seyn, auch selbst civilrechtliche Geschäfte schließen, nur nicht solche die ein eignes Vermögen voraussetzen. Aus diesem Grund kann er kein Testament machen[b]), es kann ihm auch nichts in iure cedirt werden, weil dieser Act den Ausspruch der Vindicationsworte durch ihn voraussetzen würde; diese kann er nicht sprechen, weil er nichts sein nennen kann[c]). Der filiusfamilias ist endlich fähig, sich zu verpflichten, wie ein paterfamilias, und es können Klagen gegen ihn angestellt werden, Schulden setzen kein gegenwärtiges actives Vermögen voraus[d]).

Gläubiger kann ein filiusfamilias nicht seyn, und daher auch keine Klage anstellen, denn Forderungen und Klagen sind Vermögensrechte[e]). Dieser Grundsatz erleidet indessen eine

---

a) L. 9 D. de his qui sui (1, 6): filius familias in publicis causis loco patris familias habetur, veluti si magistratum gerat vel tutor detur. Sofern freilich gewisse öffentliche Rechte (z. B. das Stimmrecht in den Centuriatcomitien) ein eignes Vermögen voraussetzen, steht die Unfähigkeit zu diesem auch jenen Rechten entgegen.

b) Ulpian. XX. 10: Filius familiae testamentum facere non potest, quoniam nihil suum habet, ut testari de eo possit.

c) Gai. II. 96.

d) L. 57 D. de iudic. (5, 1) L. 5 pr. D. quod cum eo (14, 5) L. 39 D. de O. et A. (44, 7) Auf dieser Möglichkeit, Schulden zu contrahiren, beruht auch das S. C. macedonianum, welches sie für einen einzigen, allerdings wichtigen, Fall beschränkt.

e) L. 9 D. de O. et A. (44, 7) L. 13 §. 2 D. quod vi (43, 24)

Modification durch die Natur gewiſſer Klagen[f]). Es giebt Klagen, die zwar dem Kläger einen Vermögenswerth verſchaffen, deren eigentlicher Zweck aber nicht dieſes, ſondern die Ahndung einer unerlaubten Handlung des Beklagten iſt; jene Leiſtung an den Kläger erſcheint nur als Mittel dieſer Ahndung. Darin liegt zugleich, daß es gleichgültig erſcheinen kann, wer die Leiſtung erhält, wenn ſie nur der zu Strafende verliert[g]). Dieſe Klagen werden daher nicht als Vermehrung des Vermögens des Klagberechtigten aufgefaßt, ſie ſetzen die Vermögensfähigkeit des Klägers nicht voraus, und können alſo auch von einem Filiusfamilias in eignem Namen angeſtellt werden. Am ſichtbarſten tritt jene Eigenſchaft hervor bei den Popularklagen[h]). Sie ſollen das rechtliche Intereſſe der Geſammtheit ſchützen, jeder Bürger kann ſie anſtellen, gleichſam als Procurator des Volks; ſchon darum, weil ſie Jedem zuſtehen, können ſie zum Vermögen keines Einzelnen gerechnet werden, qui habet has actiones,non intelligitur esse locupletior, es iſt dieß auch gar nicht die Abſicht bey dieſen Klagen, wenn ſie auch nebenher die Folge haben, daß der Kläger durch ihren Gebrauch die Strafe gewinnt, in die der Beklagte condemnirt wird. Darum kann auch ein Filiusfamilias ſie anſtellen. Daſſelbe tritt ein bey der actio iniuriarum, die auf eine Geldſumme geht, um den Beklagten zu ſtrafen,

---

Als Procurator kann er eine Klage anſtellen L. 8 pr. D. de procur. (3, 3): — ipse quoque filius procurator dari poterit et ad agendum et ad defendendum. In gewiſſen Fällen wird er ſogar ohne Auftrag als Stellvertreter des abweſenden Vaters zugelaſſen L. 8 pr. cit. L. 18 §. 1 D. de iudic. (5, 1).

f) Vgl. zu dem Folgenden Savigny Syſtem II §. 71—74.

g) Nicht bey allen Klagen auf Strafe iſt dieß der Fall, ſehr häufig ſoll die Strafe, die eingeklagt werden kann, dazu dienen, dem Kläger einen Erſatz für einen Vermögensnachtheil zu geben, nur daß derſelbe ſich nicht auf den beſtimmt erweislichen Betrag des Schadens beſchränkt. *h*) Dig. XLVII. 23: de popularibus actionibus.

die aber darum kein Mann von Ehrgefühl als einen Bestandtheil seines Vermögens zählen wird[i]). Sie ist daher auch einem Filiusfamilias gestattet, doch hat man geeignet gefunden, diese Möglichkeit auf den Fall zu beschränken, wenn der Vater die dem Sohn widerfahrene Unbill zu ahnden verhindert ist oder schimpflicher Weise unterläßt[k]). Eine ähnliche Bewandtniß hat es noch mit einigen anderen Klagen[l]). — Außerdem werden noch drey Klagen erwähnt, die möglicherweise von einer der väterlichen Gewalt unterworfenen Person in eigenem Namen angestellt werden können: die Dotalklage gegen den Ehemann auf Zurückgabe der Dos, die unter gewissen Umständen der Tochter (statt wie gewöhnlich dem Vater) zusteht[m]), was in der besonderen Bestimmung der Dos seinen Grund hat, — sodann die actio depositi und commodati[n]), was sich folgendermaßen erklärt. Ein Filiusfamilias kann eine Sache (zwar nicht juristisch, aber natürlich) besitzen, und deshalb mit einer dinglichen Klage belangt werden[o]), wenn er nun diesen Besitz durch Depositum oder Commodatum einem Andern anvertraut hat, so schien es billig, ihm jene Klagen zur Wiedererlangung der Sache zu verschaffen, bey der er, um den an ihn gemachten Ansprüchen zu genügen, vielleicht allein, sein Vater nicht interessirt ist. — In allen diesen Fällen, wo dem Filiusfamilias eine Klage zugestanden wird, lag in dem älteren Proceß noch eine Schwierigkeit, wenn die Klage eine formula in ius concepta hatte. Hier schloß ihn der Umstand

---

i) L. 28 D. de iniur. (47, 10): Iniuriarum actio in bonis nostris non computatur antequam litem contestemur. Durch die Litiscontestatio wird die Natur des Anspruchs verwandelt.

k) L. 8 pr. D. de procur. (3, 3) L. 17 §. 10 sqq. D. de iniur. (47, 10).

l) L. 12 D. de in ius voc. (2, 4) L. 22 pr. §. 1 D. de inoff. test. (5, 2). L. 13 §. 1 D. quod vi (43, 24).

m) L. 8 pr. D. de procur. (3, 3). *n*) L. 9 D. de O. et A. (44, 7) L. 19 D. depos. (16, 3). *o*) L. 36 §. 1 D. de H. P. (5, 3).

aus, daß dem Kläger in der Intentio ein Forderungsrecht zugeschrieben wurde (§. 165), was bey einem Filiusfamilias unmöglich war. Diese Schwierigkeit wurde dadurch beseitigt, daß der Prätor eine formula in factum gab, in der eine solche Intentio nicht vorkam[p]). Wo der Prätor den Fall zu eigner Entscheidung ohne Juder, also zu einer extraordinaria cognitio geeignet fand[q]), entstand diese Schwierigkeit gar nicht, weil hier überhaupt keine Formel gegeben wurde. Dieser formlosere Weg, welcher der Klage mehr den Charakter einer Beschwerde gab, wurde namentlich bey Ansprüchen der Kinder gegen die Gewalthaber, soweit das Recht solche anerkennt, eingeschlagen[r]), da hier ein eigentlicher und förmlicher Proceß nicht möglich ist[s]).

Der Grundsatz, aus dem sich die ganze Beschränkung der Filiifamilias ableitet, ist ihre Unfähigkeit eignes Vermögen zu haben. Dieses Princip ist unter den Imperatoren modificirt worden, es wurden gewisse Erwerbungen ausgenommen, und diese Ausnahmen sind immer bedeutender geworden. Die nähere Darstellung derselben gehört in die Lehre von der väterlichen Gewalt. Soweit dadurch dem Sohn das Eigenthum gewisser Güter unbeschränkt zuerkannt wird (bey den bona castrensia und quasi castrensia), hört in dieser Beziehung seine Beschränkung durch die väterliche Gewalt gänzlich auf. Aber in den meisten Fällen, wo ihm jenes spätere Recht Eigenthum zuerkennt, geschieht es nur so, daß dem Vater noch sehr bedeutende Rechte an diesen Gütern eingeräumt werden, Rechte, die jenes Eigenthum für jetzt zu einem mehr nominellen machen; hier ist die Stellung des Filiusfamilias in vermögens-

---

p) L. 13 D. de O. et A. (44, 7): In factum actiones etiam filii familiarum possunt exercere. *q*) L. 17 D. de reb. cred. (12, 1).

r) L. 19 D. de ritu nupt. (23, 2) L. 32 pr. D. de adopt. (1, 7) L. 5 D. de agnosc. et alendis liberis (25, 3).

s) L. 4. 11 D. de iudic. (5, 1).

rechtlicher Hinsicht nicht wesentlich verändert. Unfähigkeit, ein Vermögen zu haben (das Princip des alten Rechts), und Unfähigkeit, über das Vermögen, das man hat, irgendwie zu disponiren (die Regel des neuen Rechts), führen so ziemlich auf dieselben Beschränkungen der Persönlichkeit.

Frauenspersonen können nicht bloß in patria potestate stehen, und somit den bisher dargestellten Beschränkungen unterliegen, sondern auch in manu. Auch für die der Manus Unterworfenen gilt der Grundsatz der Vermögenslosigkeit mit seinen Folgen[t]).

Die Familie, von der bisher die Rede war, ist die agnatische, welche auf patria potestas und manus beruht. Nun kann man aber auch auf die Familie im weitern Sinn zurückgehen, deren Glieder außer jenen auch die in der dominica potestas und im Mancipium Befindlichen sind (§. 194). Alle diese Gewalten: potestas (über Freie und Sclaven), manus, mancipium werden in dem Wort ius zusammengefaßt. In Hinsicht auf diese Familie sind die Menschen entweder homines sui iuris oder alieno iuri subiecti[u]). Aber der Sclave ist nicht durch die Potestas in der er steht, also durch seine Stellung in der Familie, in seiner Rechtsfähigkeit beeinträchtigt, sondern dadurch daß er Sclave ist, eine davon unabhängige Eigenschaft; folglich gehört die dominica potestas nicht in diesen Zusammenhang. Von dem Mancipirten dagegen ließe sich wohl sagen, daß er nur durch das Mancipium, in dem er sich befindet, in seiner Rechtsfähigkeit (und zwar auf ähnliche Weise, wie die in potestate und in manu Stehenden) beschränkt ist. Da aber seine Stellung der eines Sclaven sich nähert, so war sie ebensowohl an die Eintheilung der Menschen in Freie und Unfreie anzuknüpfen, wie dieß oben geschehen ist.

---

t) Gai. II. 90. 98. *u*) Gai. I. 48. 49.

Capitis Deminutio.

CCXX. Wie ein Status erworben werden kann, das ist für die Libertas und Civitas bey diesen Status selbst dargestellt worden. Bey der Familia besteht die Erwerbung des Status nach der doppelten Auffassung desselben theils in dem Eintritt in eine Familia und Gens, in der man bisher nicht war, theils (was im neueren Recht allein noch den Charakter einer Vermehrung der Rechtsfähigkeit hat) in dem Uebergang aus der Stellung der personae alieno iuri subiectae zu der eines homo sui iuris, durch Endigung der potestas oder manus oder des mancipium. Davon wird in der Lehre von diesen Gewalten gehandelt werden.

Umgekehrt kann nun ein Status, dem man bisher angehörte, verloren werden. Dieß heißt status mutatio (oder prioris status permutatio)[a]), denn jede Veränderung ist ein Verlust; die Erwerbung eines Status kann nicht als eine Veränderung oder Vertauschung aufgefaßt werden, da der Eintritt in einen höheren nicht den Austritt aus dem geringeren, der eine Bedingung jenes ist, in sich schließt: wer Civis wird, verliert nicht den Status der Freiheit, wer in eine Gens trat, kam nicht aus der Reihe der Cives heraus. Die Römer haben für die Person, sofern sie in einer Gesammtheit Gleichgestellter mitzählt, den Ausdruck caput (z. B. capita civium); wie wir nun das Wort Person zugleich in dem Sinne gebrauchen können, daß wir damit die Eigenschaft, Person zu seyn, die Persönlichkeit bezeichnen, so heißt auch caput die Persönlichkeit in Beziehung auf jene drey Bedingungen: libertas, civitas, familia, die zugleich Gesammtheiten von Rechtsgenossen ausdrücken. Daher wird die status mutatio auch capitis deminutio genannt, ja dieß ist der eigentliche und tech-

---

a) L. 2 D. de in int. rest. (4, 1) L. 9 §. 4 D. de minor. (4, 4) L. 1 D. de capite minutis (4, 5) Paul. I. 7, 2. III. 6, 29. S. auch Gai. I. 159.

nische Ausdruck, der durch jenen ersten nur erklärt und umschrieben wird[b]). Capitis deminutio ist daher der Verlust der Stellung in einem jener drey Kreise, denen die Person angehört, oder, wie sich der Begriff ebenfalls geben läßt, das Entgehen einer jener drey Bedingungen vollkommener Persönlichkeit. Es giebt daher drey Arten der Capitis Deminutio[c]).

In diesem Begriff liegt, daß jede Capitis Deminutio eine Veränderung der Rechtsfähigkeit und zwar eine mit einem Verlust verbundene enthält; aber nicht jede solche Minderung kann mit jenem Namen bezeichnet werden, sondern eben nur ein Verlust in Beziehung auf die Rechtsfähigkeit, welche durch das Wort caput bezeichnet wird[d]). Nun ist es eigen, daß dieses

---

b) Niebuhr (Röm. Gesch. I Anm. 1280 3r Ausg. u. II S. 460 2r Ausg.) führt den Begriff auf das caput (Rubrik) eines jeden Bürgers in den Censuslisten zurück; diese Ansicht wird von Savigny in seiner lehrreichen Darstellung der Lehre von status und capitis deminutio (System II Beil. VI S. 484 ff.) näher ausgeführt. Hiernach müßten die Römer jedem, der nicht in den Bürgerlisten eingetragen war, das caput ganz abgesprochen haben, und da die späteren römischen Juristen dieses nur in Beziehung auf den Sclaven thun, so müßte man annehmen, der Begriff hätte sich erst im Verlauf der Zeit, indem das Bewußtseyn seines ursprünglichen Gehalts verloren gieng, generalisirt. Aber es ist eben so gut möglich, daß jener Sprachgebrauch beim Census die juristische Bedeutung von caput zur Quelle hatte, als umgekehrt, und ich kann nicht umhin, dieß sogar für das Wahrscheinlichere zu halten.

c) Paul. L. 11 D. de cap. min. (4, 5): Capitis deminutionis tria genera sunt: maxima, media, minima. Tria enim sunt, quae habemus: libertatem, civitatem, familiam; igitur cum omnia haec amittimus, hoc est libertatem et civitatem et familiam, maximam esse capitis deminutionem, cum vero amittimus civitatem, libertatem retinemus, mediam esse capitis deminutionem, cum et libertas et civitas retinetur, familia tantum mutatur, minimam esse capitis deminutionem constat. Gai. I. 159—163. Ulpian. XI. 10—13. Inst. I. 16: de capitis deminutione.

d) §. 5 I. de cap. dem. (1, 16): Quibus autem dignitas magis quam status permutatur, capite non minuuntur, et ideo senatu motum capite non minui constat. L. 6 C. ex qu. caus. infam. (2, 12). So wird in L. 20 D. de statu hom. (1, 5) status und dignitas un-

Moment von den römischen Juristen, wo sie von der Capitis Deminutio überhaupt und für alle Fälle derselben sprechen, nicht besonders hervorgehoben wird, abgesehen von der Beschreibung derselben als einer prioris status permutatio, worin jenes allerdings liegt (s. oben). Dieß hat seinen Grund darin, daß ein Fall der Capitis Deminutio, der auf die Familia bezügliche, jenen Charakter damals verloren hatte (s. §. 219 und unten bey der cap. dem. minima); in Beziehung auf Libertas und Civitas hat sie ihren ursprünglichen Charakter behalten, an diese beiden Fälle (c. d. maxima und media) müssen wir uns daher halten, um den wahren Begriff nicht zu verfehlen[e]).

---

terschieden, und in L. 2 pr. D. de poen. (48, 19) der Begriff der Capitalstrafen auf Tod, Sclaverey und Verlust der Civität beschränkt. S. auch L. 103 D. de V. S. (50, 16).

e) Die Begriffe von Status und Capitis Deminutio sind von den Neueren eben dadurch getrübt worden, daß sie von der Voraussetzung ausgiengen, der Familienstatus, wie er im neueren römischen Recht erscheint, müsse in jene Begriffe vollkommen sich einpassen lassen; statt von den regelrechten Fällen, haben sie von dem anomalen aus den Begriff construiren wollen. — Der neuste Versuch ist von Savigny a. a. O. (Note b) gemacht worden, vgl. dazu meine Recension in Richter's und Schneider's Jahrb. 1840 S. 687—697. Nach ihm ist c. d. jede Verminderung der Rechtsfähigkeit, sie heißt status mutatio, weil jede solche Verminderung eine Veränderung im Status involvirt; status mutatio ist ihm also irgend eine Veränderung im Status (nicht, wie die Römer in Wahrheit es auffassen: Vertauschung und damit Verlust eines Status, s. oben), wozu denn hier eine Veränderung in deterius zu subintelligiren sey. Und status ist ihm überhaupt die Stellung, welche der Mensch in Beziehung auf libertas oder civitas oder familia einnimmt. Die Status in der ersten Hinsicht sind: Stellung eines ingenuus, eines libertinus, eines servus; in der zweiten: Stellung eines civis, latinus, peregrinus; in der Familia: Stellung in irgend einem Familienverhältniß, so daß es so viele Familienstatus giebt als Familienrechtsverhältnisse. Auf die c. d. ferner beziehen sich bloß die Status, welche die Rechtsfähigkeit afficiren (jede c. d. enthält eine status mutatio, aber nicht jede status mutatio ist eine c. d.), unter den Familienstatus also nur die Stellung als patersamilias, die Unterwerfung unter patria potestas oder manus, und der Zustand des in mancipio

Es sind nun die einzelnen Arten der Capitis Deminutio darzustellen:

1) Capitis Deminutio in Beziehung auf die Freiheit. Sie besteht in dem Verlust der Freiheit, da aber dieser Status zugleich die Bedingung aller anderen ist, so gehen damit auch diese verloren, sie heißt daher capitis deminutio maxima (Note c)[f]. Sclave aber kann ein Freier werden und somit diese C. D. erleiden

a) durch feindliche Gefangenschaft (§. 211 a. A.). Nun giebt es aber ein Recht, welches den aus der Gefangenschaft Befreiten in seine frühere rechtliche Stellung wieder einsetzt, das ius postliminii; durch dessen Eintritt kann also jenem Ereigniß die Wirkung einer capitis deminutio genommen werden, indem der Befreite vermöge desselben so beurtheilt wird, wie wenn er nie in die Sclaverey gerathen wäre[g]. Die erste Voraussetzung des Postliminium ist die Rückkehr (§. 213 a. A.) oder der Tod in der Gefangenschaft, in welchem Fall der Bürger in dem Augenblick der Gefangennehmung (also ohne Capitis Deminutio) gestorben erachtet wird[h]. Nun hat das

---

sich Befindenden. Wie sich nach dieser Ansicht die einzelnen Fälle der c. d. gestalten, soll bei diesen angegeben werden, s. Note f, ff, tt.

f) Nach Savigny's Ansicht würde es noch einen zweiten Fall der c. d. maxima geben: Degradation eines ingenuus in die Libertinität (Savigny System II §. 68 Note e), was in einem Fall geschehen kann, s. oben §. 211 Note h. Daß von den römischen Juristen stets nur der Verlust der Freiheit erwähnt wird, erklärt er aus der Singularität jenes Falls. Aber ist es wohl wahrscheinlich, daß die Römer bey dem Ausdruck c. d. *maxima* an einen Umstand hätten denken können, der weder die Freiheit noch die Civität berührte?

g) L. 19 D. de captiv. et postliminio (49, 15) Gai. I. 129. Ulpian. X. 4. §. 5 I. quib. mod. ius pot. solv. (1, 12). Der Zurückgekehrte pristinum ius suum recipit, aber es erstreckt seine Wirkung nicht auf die Ehe L. 8. 14 §. 1 D. de captiv.

h) L. 18 D. eod.: In omnibus partibus iuris is qui reversus non est ab hostibus, quasi tunc decessisse videtur, quum captus est. Eine Lex Cornelia hat diese Fiction (fictio legis corneliae) zuerst für

Postliminium eine doppelte Richtung, theils eine passive, indem es den Zurückgekehrten in das Recht eines Andern zurückgiebt (wie den gefangenen Sohn in die Gewalt des Vaters, den gefangenen Sclaven in die Herrschaft des früheren Herrn, überhaupt gehört dahin die Rückkehr von Sachen iure postliminii vgl. §. 241), theils eine active, indem es dem Zurückgekehrten seine früheren Rechte wieder verleiht[i]). In seiner passiven Function hat es kein anderes Erforderniß als die Rückkehr[k]). In der activen dagegen setzt es ferner voraus, daß die Rückkehr in der Absicht geschehe, die vorige Stellung wieder einzunehmen[l]), und daß der Staat nicht selbst den Bürger aufgegeben habe, wie dieß bei der Dedition an die Feinde (zur Sühnung eines Vergehens), und wenn beim Friedensschluß auf die Rückgabe der Gefangenen verzichtet wird, der Fall ist[m]). Ebenso geschieht die Rückkehr gegen den Willen des Staats, wenn sie während eines Waffenstillstands erfolgt, da während dieser Zeit unter den Kriegführenden der Status quo erhalten werden soll; sie hat daher das Postliminium

die Erbschaften solcher Bürger festgesetzt, und sie dadurch dem Einfluß, den die C. D. des Erblassers auf sie haben würde, entzogen. Ulpian. XXIII. 5. Paul. III. 4a, 8. L. 12 D. qui testam. (28, 1) L. 22 D. de captiv. (49, 15). *i*) L. 14 pr. D. eod.

k) Vgl. L. 30 D. eod. Der Ueberläufer hat das Postliminium nicht (Note o), ein servus transfuga aber hat es d. h. er kehrt in das Eigenthum seines vorigen Herrn zurück L. 19 §. 5 D. eod. Anders bey dem Filiusfamilias, bey dem sich das passive und active Postliminium untrennbar verbindet; dieser hat als Ueberläufer kein Postliminium, die Rücksicht, daß dem schuldlosen Vater dadurch ein Recht entgeht, hat dieß nicht abzuändern vermocht: pater sic illum amisit quemadmodum patria — und disciplina castrorum antiquior fuit parentibus romanis quam caritas liberorum L. 19 §. 7 D. eod.

l) L. 5 §. 3 L. 12 §. 9 L. 26 D. eod.

m) Wegen des zweiten Falls s. L. 12 pr. D. eod., wegen des ersten L. 4 D. eod. und die deutlichere L. 17 D. de legation. (50, 7). Die causa Mancini, deren hier gedacht wird, kommt oft bey Cicero vor (de orat. I. 40. 56. II. 32, top. 8, pro Caec. 34, off. III. 30), es fragte sich dabey, ob nicht die Dedition jene Wirkung habe, auch wenn

nicht zur Folge[n]). Ausgeschlossen von diesem Recht sind überdieß die Ueberläufer[o]), und die sich im Gefecht den Feinden ergeben haben[p]).

b) durch Verkauf von Seiten einer dazu berechtigten Person. Vom Staat geschah dieß bey dem Bürger, der um den öffentlichen Leistungen zu entgehen, sich nicht censiren ließ (incensus), und der dem Kriegsdienst sich entzog[q]), von dem Gläubiger bey dem insolventen Schuldner (§. 179). In diesen Fällen des älteren Rechts, die zur Zeit der classischen Juristen schon abgekommen waren, mußte der Verkauf in die Fremde geschehen (die zwölf Tafeln brauchen dafür das Wort trans tiberim), die Gewalt, die ein fremdes Volk über den Römer erhielt, machte ihn erst zum Sclaven. — Seit August machte sich das Bedürfniß fühlbar, die Patrone gegen das undankbare Verhalten ihrer Freigelassenen in Schutz zu nehmen. Der Prätor gab dem Patron in gewissen Fällen eine Pönalklage gegen den Libertus[r]), die Lex Aelia Sentia eine peinliche Anklage[s]); Claudius sprach gegen undankbare Freigelassene die revocatio in servitutem aus[t]), ein allgemeiner Rechtssatz war dieß nicht, unter Nero wurde beim Senat darauf angetragen, ohne Erfolg[u]); Commodus verordnete die Revocation bey grober und beharrlicher Pflichtverletzung: die Obrigkeit soll den Libertus

---

das fremde Volk sie nicht angenommen, da ja doch in jedem Fall darin eine Ausstoßung des Bürgers enthalten sey.

n) L. 19 §. 1 D. de captiv. (49, 15).

o) L. 19 §. 4—8 D. eod. *p*) L. 17 D. eod.

q) Cic. pro Caec. 34. L. 4 §. 10 D. de re mil. (49, 16).

r) Gai. IV. 46. 183.

s) L. 30 D. qui et a quib. man. (40, 9) L. 70 pr. D. de V. S. (50, 16). Dositheus (Hadriani sent. et epist. §. 3) erwähnt die Lautumien als Strafe gegen undankbare Freigelassene nach der Lex Aelia Sentia, Tacitus (annal. XIII. 26) die relegatio ultra vicesimum lapidem, die wohl ebenfalls auf die accusatio ex l. aelia sentia zu beziehen ist.

t) Sueton. Claud. 25. L. 5 pr. D. de iure patron. (37, 14).

u) Tacitus a. a. O. (Note s).

verkaufen und den Preis an den Patron abgeben[v]). Späterhin umgieng man den Verkauf, und gab ohne weiteres den schuldigen Libertus in die Herrschaft des Patrons zurück[w]). — Endlich kann die Sclaverey noch in einem besonderen Fall die Folge des Verkaufs eines Freien seyn. Der Prätor nämlich hat einem nicht seltenen Betrug, der durch Veräußerung freier Menschen mit Zustimmung derselben verübt wurde, entgegen zu wirken versucht. Läßt sich ein Freier, der wenigstens zwanzig Jahre alt ist, betrüglich als Sclave verkaufen oder sonst veräußern, in der Absicht den Preis oder andern dadurch erlangten Vortheil mit dem Veräußerer zu theilen, so denegirt ihm der Prätor die proclamatio in libertatem, und macht ihn dadurch zum Sclaven[x]). Dieser Rechtssatz bestand schon zur Zeit des Q. Mucius Scävola[y]), ja damals wohl noch ausgedehnter, nachher wurde er durch Senatsbeschlüsse bestätigt[z]), wahrscheinlich mit jener Beschränkung auf das Alter über zwanzig Jahren und der Theilung des Preises. Wo diese letzten Erfordernisse fehlten, gab dann der Prätor dem Käufer eine Pönalklage auf das Doppelte des Preises gegen den, der sich wissentlich hatte veräußern lassen[aa]).

c) durch das S. C. claudianum (§. 211).

d) durch Verurtheilung zum Tod oder in metallum oder in opus metalli[bb]). Die Verurtheilten werden servi poenae, sie sind nicht etwa Sclaven des Staats, sondern Sclaven ohne Herrn, daher kann durch sie nichts erworben werden[cc]). Diese

---

v) L. 6 §. 1 D. de agnosc. lib. (25, 3).

w) L. 1 C. Th. de libert. (4, 10) L. 2 C. I. eod. (6, 7).

x) Dig. XL. 13: quibus ad libertatem proclamare non licet. L. 7. 23 pr. §. 1 D. de lib. causa (40, 12).

y) L. 23 pr. cit. *z*) L. 3 D. quibus ad libert. (40, 13).

aa) L. 14—22 D. de lib. causa (40, 12).

bb) L. 8 §. 4 D. qui testam. (28, 1) L. 8 §. 4 sqq. D. de poenis (48, 19) L. 5 §. 3 D. de extraord. cogn. (50, 13).

cc) L. 25 §. 2. 3 D. de adquir. her. (29, 2) L. 17 pr. D. de poenis (48, 19).

servitus poenae ist erst unter den Principes eingeführt worden[dd]), und Justinian hat sie 536 bey der Verurtheilung in die Bergwerke zu Gunsten der Ehe, die außerdem durch sie getrennt werden würde, wieder aufgehoben[ee]).

2) Capitis Deminutio in Beziehung auf die Civität. Sie besteht in dem Verlust der Civität, während die Freiheit bleibt, der Familienstatus aber geht ebenfalls verloren, da die Civität seine Voraussetzung ist. Diese c. d. heißt minor in Beziehung auf die maxima, media in Beziehung auf diese und auf die dritte (Note c)[ff]). Ein Civis kann aufhören es zu seyn, und damit diese C. D. erleiden:

a) durch Annahme eines andern Bürgerrechts, welches sich mit dem römischen nicht verträgt, also in einer peregrinischen Stadt oder latinischen Colonie. Dieß geschieht, indem er ausdrücklich in eine solche Stadt sich aufnehmen läßt, aber auch vermöge des Postliminiums, wenn ein bey den Römern durch Freilassung Civis Gewordener in seine Heimath mit dem Willen, in seine frühere Stelle einzutreten, zurückkehrt[gg]).

---

dd) Cic. de invent. II. 50. Rhet. ad Herenn. I. 13.

ee) Nov. 22 c. 8.

ff) Nur der Verlust der Civität kommt in unseren Quellen als c. d. in Beziehung auf den zweiten Status vor (Note c). Nach Savigny's Ansicht (Note e) wäre auch die Verwandlung des Latinus in einen Peregrinus eine c. d. media; diese Anwendung des Ausdrucks ist schon an sich kaum glaublich. Dagegen konnte zu einer Zeit, wo die staatsrechtliche Stellung des Civis neben der privatrechtlichen noch von großer Wichtigkeit war, und in den Cives mit dem ius suffragii et honorum und denen ohne dasselbe eine doppelte Civität deutlich ins Bewußtseyn trat, der Verlust jener staatsrechtlichen Civität, also die Infamia (§. 216) als eine capitis deminutio erscheinen, Savigny System II §. 81, indessen sagt Cicero (pro Roscio com. 6) von den iudicia famosa, ungeachtet es ihm gar nicht darum zu thun ist, den Ausdruck ihrer Wirkung zu schwächen, doch nur, sie seien summae existimationis *et paene dicam* capitis.

gg) Cic. pro Balbo 11. 12. pro Caec. 33. 34. de orat. I. 40. Boeth. in top. cap. 4 (Orell. p. 302).

b) durch Verurtheilung zu dem Verluſt der Civität. Dieß geſchah durch den Ausſpruch, daß dem bisherigen Civis Waſſer und Feuer verſagt ſeyn ſolle: aquae et ignis interdictio, urſprünglich eine Beſtätigung des freiwilligen Exils, wodurch der Angeklagte dem Criminalverfahren ſich entzog, nachher auch unabhängig davon als Strafe gebraucht. Unter den Principes wurde es üblicher, dieſer Strafe die Geſtalt einer deportatio in insulam zu geben, die daher eine gleiche Wirkung auf die Civität hat[hh]).

3) Capitis Deminutio in Beziehung auf die Familie. Sie beſteht in einer mutatio familiae (Note c), in einer Vertauſchung der Familie im civilrechtlichen Sinn, ſey der Eintritt in einen andern beſtehenden Agnatenkreis oder der Anfang einer ganz neuen Familie damit verbunden[ii]). Wegen dieſes poſitiven Elements ſetzt die mutatio familiae die Beibehaltung der Freiheit und Civität voraus; ſie hat daher unter allen Capitis Deminutionen den geringſten Umfang, und heißt darum c. d. minima. Sie wird wohl auch minor genannt, inſofern die beiden anderen unter dem Namen magna, oder maiores deminutiones zuſammengefaßt werden[kk]). Ulpian bezeichnet ſie als capitis minutio salvo statu contingens[ll]), weil dadurch kein Status ſchlechthin verloren geht, der ſie Erleidende hat noch die Freiheit, die römiſche Civität, und auch noch eine Familia, nur nicht mehr die, welcher er bisher angehörte. Aber es kann auch dieß in jene Aeußerung gelegt werden, daß die mutatio familiae an ſich nicht mehr als eine Veränderung

---

hh) Liv. XXV. 4. XXVI. 3. Cic. pro Caec. 33. 34. Gai. I. 161. L. 8 §. 1. 2 D. qui test. (28, 1) L. 2 §. 1 D. de poenis (48, 19) L. 5 §. 3 D. de extrao. cogn. (50, 13).

ii) So nennt Cicero pro Balbo 11 den Uebertritt in eine andere Civität mutatio civitatis.

kk) L. 1 §. 4 D. de suis et legit. (38, 16) vgl. L. 5 §. 3 D. de extrao. cogn. (50, 13). Gai. I. 163.

ll) L. 1 §. 8 D. ad S. C. tertull. (38, 17).

der Rechtsfähigkeit aufzufassen ist (§. 219), dieses Element liegt so wenig in dem neueren Charakter der c. d. minima, daß sie in gewissen Fällen sogar als eine Befreiung der Person von Beschränkungen erscheint[mm]).

C. d. minima erleidet, wer die Familie, den Agnatenkreis dem er bisher angehörte, verändert und vertauscht. Die Fälle dieser Veränderung sind daher zugleich die Fälle der Capitis Deminutio, und sie sind es nur darum, weil jenes ihre Wirkung ist, nicht weil sie eine Veränderung der Rechtsfähigkeit nach sich ziehen, was bei mehreren Fällen allerdings nebenbey, in andern aber auch nicht eintritt. Im ältesten Recht freilich galt schon die Veränderung der Familie als eine Veränderung der Rechtsfähigkeit, und damit war jede Capitis Deminutio eine solche; dieß ist anders in dem neueren, wo nur die beiden größeren Deminutionen diesen Charakter behalten haben. Die Fälle sind folgende:

a) Mancipation (natürlich abgesehen von der Mancipation eines Sclaven)[nn]). Die Mancipation setzt voraus, daß der Mancipirte bisher in dem Jus eines Andern sich befand, in welchem das Recht zu mancipiren liegt. Hier ist die Rede von dem, welcher in potestate oder in manu ist, der in mancipio Befindliche erleidet durch eine weitere Mancipation keine capi-

---

mm) Eine Frau z. B. macht sich durch c. d. fähig zu testiren Cic. top. 4. — In der Definition, die Ulpian in den Fragm. XI. 13 giebt: minima c. d. est per quam et civitate et libertate salva status duntaxat hominis mutatur, bezieht sich das duntaxat auf hominis, homo aber heißt hier die Privatperson im Gegensatz des Bürgers; es ist die c. d., welche nicht die Stellung als civis, wie die maxima und media, afficirt.

nn) L. 3 §. 1 D. de cap. min. (4, 5): Emancipato filio et ceteris personis (Paulus hatte wahrscheinlich geschrieben: filio vel uxori quae in manum convenerat) capitis minutio manifesto accidit, quum emancipari nemo possit, nisi in imaginariam servilem causam deductus. Aliter atque quum servus manumittitur; quia servile caput nullum ius habet, ideo nec minui potest.

tis deminutio. Aber auch bei jenem tritt die volle Bedeutung der c. d. minima, die familiae mutatio erst hervor, wenn er wieder aus dem Mancipium manumittirt wird, durch die Mancipation allein hat er zwar schon seine Familie verloren, aber erst durch die Manumission erhält er eine neue, die er selbst bildet, erst dadurch also ist die permutatio prioris status vollbracht[oo]). Daher ist die Befreiung von der väterlichen Gewalt durch Emancipation eine C. D., der Austritt aus der Familie sollte in dem Durchgang durch eine fremde Gewalt sichtbar dargestellt und constatirt werden.

b) Eigentliche Adoption, Uebergang aus einer väterlichen Gewalt in die andere. Auch hier wurde der Austritt aus der bisherigen Familie durch eine Mancipation veranschaulicht, die einen Theil der Handlung ausmacht; so schließt sich dieser Fall am nächsten an den vorigen an.

c) Arrogation, Unterwerfung eines Paterfamilias unter die väterliche Gewalt[pp]). Hier ließ sich die Mancipation als Theil der Handlung nicht denken, da niemand die Gewalt dazu hatte, sie wurde aber ersetzt durch das Gebot des Volks (oder seines Vertreters, des Princeps), vor welchem die Arrogation geschah.

d) Unterwerfung einer Frau unter die Manus[qq]). Geschieht es durch Coemtion, so ist dieß ein der Mancipation ähnlicher Act, obwohl freilich dem Gehalt nach sehr verschie-

---

oo) Dadurch erklärt sich, daß Gaius (I. 162) bey der Angabe dieses Falls, als eines der c. d. minima, die Erwähnung der Manumission hinzufügt: — et in his qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur, adeo quidem ut quotiens quisque mancipetur *ac manumittatur*, totiens capite diminuatur. Das letzte bezieht sich auf den Sohn der zweimal mancipirt und manumittirt in die väterliche Gewalt zurückfällt, und bey dem man wegen dieses Rückfalls hätte zweifeln können, ob in jenen zwey ersten Mancipationen eine C. D. liege.

pp) L. 2 §. 2 D. de cap. min. (4, 5).

qq) Ulpian. XI. 13. Gai. I. 162.

den, daher die Frau aus der Manus nicht unmittelbar manumittirt werden kann, sondern erst mittelst des Umwegs der Mancipation[rr]). Bei der Confarreatio ist der Act dem der Arrogation insofern analog, als er publica auctoritate, nämlich apud pontifices geschieht. Am weitesten entfernt sich von den bisherigen Fällen der C. D. die conventio in manum durch Usus, wo die C. D. gar nicht durch einen solennen Act bezeichnet wird. Daran schließt sich

e) die C. D., welche die Kinder eines Arrogirten erleiden, die mit ihrem Vater in die väterliche Gewalt und damit in die Familie des Arrogator übergehen[ss]). Auch hier geschieht die C. D. stillschweigend, die mutatio familiae tritt ein und damit die C. D., aber ohne daß ein Act mit den Kindern selbst vorgenommen wird.

f) Causae probatio nach älterem, Legitimation nach neuerem Recht zieht den Kindern, die dadurch der väterlichen Gewalt unterworfen werden, eine C. D. zu, wie die Arrogation, mit der sie in der Wirkung gleich stehen. Auch hier ist es kein solenner Act, dessen Vornahme mit dem capite minutus jenen Erfolg äußerlich darstellte[tt]).

---

rr) Dieß ist der Inhalt der Lücke in Gai. I. 123.

ss) Paul. L. 3 pr. D. de cap. min. (4, 5): liberos qui adrogatum parentem sequuntur, placet minui caput, quum in aliena potestate sint et quum familiam mutaverint.

tt) Es soll nun noch angegeben werden, wie die c. d. minima nach Savigny's Ansicht sich stellt (s. Note e). Nach ihm ist sie nicht mutatio familiae (wie sie von Paulus, Note c, und im Grunde auch, nur weniger deutlich, in den übrigen allgemeinen Stellen dargestellt wird), sondern eine Degradation der Rechtsfähigkeit durch Unterwerfung eines homo sui iuris unter patria potestas oder manus, oder eines in potestate oder manu unter das Mancipium. Um dieß zu beweisen, kann er sich nicht an die Erklärungen der c. d. minima bey den römischen Juristen, er muß sich lediglich an die einzelnen Beispiele halten. Diese sind nun aber, wie ich glaube, seiner Ansicht nicht günstig. Die Kinder des Arrogatus (Num. e) können nach dieser keine c. d. erleiden,

Die rechtlichen Folgen der capitis deminutio mini-

denn sie verändern ihre Rechtsfähigkeit nicht, sie gehen nur aus einer väterlichen Gewalt in die andere über; hier soll sich nun Paulus (Note ss) geirrt haben, aber zu dieser Annahme existirt kein Grund als eben nur die Ansicht, die durch ihre Uebereinstimmung mit den beglaubigten Fällen geprüft werden soll. Ferner eine Frau, die aus der väterlichen Gewalt heraus in manum mariti kommt, erleidet nach Savigny keine cap. dem., denn ihr persönlicher Zustand wird nicht verschlechtert, in den Quellen dagegen wird die in manum conventio überhaupt als eine c. d. angeführt, ohne die leiseste Andeutung, daß dieß gerade in dem gewöhnlichen Fall (denn dieß ist der, daß eine Frau aus der väterlichen Gewalt heraus heirathet) ganz anders sey. So dürften endlich auch die Entlassung des Filiusfamilias aus der Gewalt und die datio in adoptionem nach Savigny eigentlich keine c. d. seyn, denn sie sind auf keine Degradation gerichtet; freilich kommt eine Mancipation dabey vor, und giebt Savigny äußerlich das Recht, sie als Deminutionen anzuerkennen, aber diese Mancipation muß nach seiner Ansicht als eine ganz unvernünftige, dem Zweck widersprechende Zuthat erscheinen. — Einen Gegengrund gegen die Auffassung der c. d. minima als familiae mutatio durch die späteren römischen Juristen findet Savigny in dem Umstand, daß die virgo vestalis und der flamen dialis durch ihre priesterliche Würde aus der väterlichen Gewalt und zwar ohne capitis deminutio herausgehen (Gai. I. 130. III. 114. Ulpian. X. 5. Gell. I. 12 aus Labeo und Capito). Von den vestalischen Jungfrauen sagt Labeo: sie erben nicht ab intestato, und werden nicht so beerbt, sterben sie ohne Testament, so werden ihre Güter dem Aerar zugesprochen. Er fügt hinzu: id quo iure fiat, quaeritur. Die Ausschließung der Intestaterbfolge deutet nun Savigny auf Aufhebung der Agnation als Quelle derselben, unter dieser Voraussetzung würden also die Vestalinnen aus dem Agnatenkreis ausgetreten seyn ohne capitis deminutio, mithin könne der Begriff der c. d. nicht mit dem der mutatio familiae zusammenfallen. Von den Prämissen dieses Schlusses ist die mutatio familiae keineswegs beglaubigt, aber auch der Schluß selbst ist bey einem so exceptionellen Verhältniß, wie das der Vestalinnen auch in anderer Hinsicht war, bedenklich. Geben wir zu, daß bey der Vestalin, ungeachtet sie keine c. d. erlitt, das Familienband als gelöst betrachtet wurde (wie es denn gewiß ist, daß wenigstens die bedeutendste rechtliche Wirkung desselben wegfiel), so war dieß allerdings eine Singularität, aber keine größere, als daß sie ohne capitis deminutio (Cic. top. 4. Gai. I. 115) das Recht zu testiren hatte, und es ließe sich, wenn wir darüber nicht bestimmtere Auskunft hätten, daraus eben so gut folgern,

ma[uu]), sind zum Theil solche, die durch ihren Begriff selbst gegeben sind: der Austritt aus der Familie (dem Agnatenkreis), und alles was damit wesentlich zusammenhängt, wohin auch der Austritt aus der Gens gehört[vv]), und damit hängt ferner der Verlust des Patronatrechts zusammen; dieß galt ursprünglich als ein Gentilitätsrecht (Band I §. 42), und nachdem diese Anschauung der Sache durch den Patronat der Plebejer ihre Ausschließlichkeit verloren hatte, später ganz verschwunden war, erhielt sich dennoch jene Folge als bestehendes Recht[ww]). Aber die C. D. hat noch besondere, nicht schon durch die mutatio familiae gegebene Folgen. Einer Frau giebt sie die Möglichkeit zu testiren, dieß hat Hadrian aufgehoben, die c. d. soll dazu nicht mehr nöthig seyn; sie endigt den Ususfructus und Usus, dieß hat Justinian abgeändert; sie befreit von den Klagen der Gläubiger (mit Ausnahme gewisser Obligationen), diese Folge hat der Prätor der That nach dadurch beseitigt, daß er stets den Gläubigern die Klagen restituirt (§. 177 Note t); auch einige Forderungen gehen ausnahmsweise durch Cap. Dem. des Gläubigers unter[xx]). Diese besonderen Folgen trugen dazu bey, die c. d. minima noch immer auf derselben Linie

---

man habe die capio der Jungfrau als eine Capitis Deminutio betrachtet, als aus ihrer familiae mutatio, daß diese nicht den Inhalt der c. d. minima ausmache.

uu) Vgl. zu dem folgenden Savigny System II §. 69. 70.

vv) Cic. top. 6.

ww) Dagegen sind die Folgen der Unterwerfung unter die väterliche Gewalt, die Manus u. s. f. überall keine Folgen der Capitis Deminutio selbst, sondern nur der besonderen Acte, mit denen sie sich verbindet, und von denen sie ebenfalls eine Folge ist. Durch die Arrogation z. B. verliert der Arrogirte sein Vermögen an den Arrogator, dieser Verlust und die C. D. aber stehen unter einander nicht in dem Verhältniß von Ursache und Wirkung, sondern beide sind nebeneinander Folgen der Arrogation.

xx) Gai. III. 83. 114. Das Nähere über diese Folgen wird bey den Rechten vorkommen, auf die sie sich beziehen.

mit den übrigen festzuhalten, nachdem sie ihrer eigentlichen Richtung nach aufgehört hatte, eine Minderung der Rechtsfähigkeit zu seyn; eben so hätte in ihnen das Institut noch eine Wichtigkeit behalten können, als im neusten justinianischen Recht die Agnationsrechte und damit auch die mutatio familiae ihre Bedeutung mit Ausnahme der Adoption gänzlich verloren, wenn nicht damals auch jene besonderen Folgen schon weggefallen gewesen wären.

Status Controversia.

CCXXI. Eine Untersuchung über den Status einer Person (status quaestio) kann im Interesse des Staats unternommen werden in Beziehung auf die öffentlichen Rechte, welche von dem Status abhängig sind. Dahin gehört die quaestio de civitate, welche gegen die Anmaßung des Bürgerrechts gerichtet, und unter andern durch die lex licinia et mucia (Bd. I §. 64 Note b) angeordnet war, aber auch die accusatio ex lege visellia gegen den Libertinus, der die politischen Rechte eines Ingenuus in Anspruch nahm[a]).

Die Quästio Status kann aber auch in einem Civilrechtsstreit vorkommen. Dieß setzt voraus, daß von dem Status einer Person ein Privatrecht derselben oder einer andern abhängt, um dessen willen der Status behauptet und bestritten wird.

Vor allem kann der Streit über den Status einen Bestandtheil oder Incidentpunkt eines andern Rechtsstreits, über das Recht nämlich, welches dadurch bedingt wird, ausmachen. So kann bey einem Erbschaftsstreit die Freiheit, die Civität des Testators in Frage kommen, eben so hängt der Erfolg der Vindication ex iure quiritium von der Civität (oder Latinität) des Klägers ab[b]).

---

a) S. §. 215 Note c. *b*) In ähnlicher Weise kommt Cicero in der Rede für den Cäcina, um einen von dieser Seite erhobenen Ein-

Am nächsten diesem Fall steht die Verfolgung eines Rechts an der Person, dessen Anerkennung von der Untersuchung des Status abhängt. Dahin gehört die Vindication eines Menschen als Sclaven oder Filius, wenn der Gegner die Freiheit des Menschen oder seinen Austritt aus der väterlichen Gewalt behauptet. Hier aber ist die status controversia schon nicht mehr ein bloßer Incidentpunkt, da der behauptete Status in directem Widerspruch mit dem Recht, das der Kläger geltend macht, steht, und in der Behauptung dieses Rechts eine unmittelbare Abläugnung jenes Status liegt.

Aber die Quäſtio Status kann auch von diesem Beiwerk eines anderen Rechts, welches dadurch bedingt wird, ganz entbunden, und für sich allein zum Gegenstand eines Processes gemacht werden. Dieß geschieht so, daß eine praeiudicialis formula gegeben und darin der Richter angewiesen wird, lediglich über die Frage zu entscheiden, ob einem gewissen Menschen ein gewisser Status zukomme oder nicht (§. 167) [c]. Dieser Weg kann von dem eingeschlagen werden, der den Status bestreitet, indem er die Geltendmachung seines Rechts (Eigenthum, väterliche Gewalt, Patronatrecht), für welche die Entscheidung über den Status ein Präjudicium werden soll, noch aussetzt. Ja es scheint diese abgesonderte Behandlung der Frage später als nothwendig vorgeschrieben worden zu seyn [d]. Für den welcher den Status: die Freiheit, die Ingenuität behauptet, ist dieß ohnehin der einzige Weg, die Frage zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

---

wand des Gegners zu beseitigen, in den Fall, die Civität seines Clienten vertheidigen zu müssen.

c) Auch das Verfahren per sponsionem (§. 168) war anwendbar, wie früher die legis actio sacramento Cic. pro Caec. 33.

d) Für die Frage der Ingenuität ist dieß gewiß: quotiens de hoc contenditur, an quis libertus sit, sive operae petantur, sive obsequium desideretur, sive etiam famosa actio intendatur, sive in ius vocetur qui se patronum dicit, sive nulla causa interveniat, redditur praeiudicium Ulp. L. 6 D. si ingenuus esse dicetur (40, 14).

Es ist eine Eigenthümlichkeit der Quäſtio Status, wo sie nicht als bloßer Incidentpunkt vorkommt, daß der, über dessen Status gestritten wird, nicht selbst als Kläger oder Beklagter den Proceß führt, sondern von einem Andern vertreten wird. Am gewissesten ist dieß bey dem Proceß über die Freiheit; der dessen Freiheit in Frage ist, wird durch einen assertor vertreten. Ob er bisher in libertate oder in servitute gelebt hat, ist ohne Einfluß darauf, es entscheidet nur über die Parteirolle (des Assertor) und die davon abhängende Beweislast (§. 212 Note bb). Eben so wenig bezieht sich darauf der auf die zwölf Tafeln (die vindiciae secundum libertatem §. 161 a. E.) zurückgeführte Grundsatz: post ordinatum liberale iudicium hominem cuius de statu controversia est, liberi loco esse [e]), denn dieser provisorische Zustand tritt erst in Folge der ordinata causa ein, giebt ihm also nicht das Recht in dieser selbst wie ein in seinem Status Unangefochtener aufzutreten. Als der Freiheitsproceß noch ausschließlich die Form der Vindication (in servitutem, in libertatem) hatte, ließ sich dieß ohnehin nicht denken, man kann nicht vindiciren von dem, den man vindicirt, und man kann sich nicht selbst vindiciren. Aber diese Nothwendigkeit eines Assertor ist auch auf die praeiudicialis formula übertragen, erst Justinian hat sie aufgehoben [f]).

Wird die Frage über die Eigenschaft als Paterfamilias durch eine Vindication von Seiten des angeblichen Gewalt-

---

e) L. 24. 25 §. 2 D. de liberali causa (40, 12). Daher Klagen gegen und durch ihn angestellt werden können, selbst von dem angeblichen Herrn und gegen diesen.

f) Paul. sent. V. 1, 5. Cod. VII. 17: de adsertione tollenda. In den Pandectenstellen ist daher die Erwähnung des Assertor ausgelöscht, doch fehlt es nicht an Spuren des älteren Rechts z. B. L. 29 pr. D. de lib. causa (40, 12): — qui ex servitute in libertatem petitus sit — L. 32 cod.: — ex servitute defensi — vgl. L. 9 in f. eod. So wird denn auch dem, der seine Freiheit verfechten will, nur eine in libertatem *proclamatio* zugeschrieben.

habers eröffnet, so kann auch hier kein Zweifel seyn, daß der angesprochene Sohn nicht der Beklagte ist. Wenn nun aber, weil der Klage die Selbstständigkeit des Vindicirten entgegengesetzt wird, die Sache in ein Präjudicium übergeht, oder gleich von vorn herein eine praeiudicialis formula gesucht wird, so spricht auch hier für die Nothwendigkeit eines Vertreters und gegen das Auftreten des Sohns als Klägers oder Beklagten der Umstand, daß die Natur der behaupteten Gewalt einen Proceß zwischen Vater und Sohn unzulässig macht[g]).

Ueber die Ingenuität einer Person kann in dem liberale iudicium gesprochen werden, wenn die Freiheit durch Geburt es ist, die dem als Sclaven Angesprochenen asserirt wird[h]). Wird aber nur über die Ingenuität, nicht über die Freiheit überhaupt gestritten, so würde hier dem selbstständigen Auftreten des angeblichen Libertus in dem Proceß mit dem möglichen Patron materiell nichts entgegenstehen. Dessenungeachtet ist es denkbar, daß die Nothwendigkeit eines Vertreters von der liberalis causa herübergenommen, wenn sie auch späterhin auf diese beschränkt wurde[i]). Die partes actoris mit der Wirkung

---

g) Für die Erledigung der Sache durch eine extraordinaria cognitio besteht dieses Hinderniß nicht, und dieß war in der dritten Periode wohl der gewöhnliche Weg, wie diese Frage erörtert wurde.

h) L. 27 §. 1 D. de lib. causa (40, 12): — si ex servitute in ingenuitatem se alleget —. L. 29 §. 1 eod.: qui ingenuus pronunciatus est —. L. 3 C. de ord. cognit. (7, 19).

i) Justinian erwähnt in seiner die Assertio aufhebenden Constitution (Note f) nur noch die liberalis causa, wobey sie zu beseitigen war. Der Ausdruck des Saturninus L. 2 §. 1 D. si ingenuus (40, 14): qui se ex libertinitate ingenuitati adserant, ist unbestimmt; dagegen spricht Papinian L. 4 eod. von einem proclamare in ingenuitatem wie bey der liberalis causa. Vielleicht ist auch auf die Art, wie Gaius IV. 44 dieses Beispiel einer praeiudicialis formula giebt: qua quaeritur, *aliquis* libertus sit, ein Gewicht zu legen, daß Theophilus IV. 6, 13 die Formel sogar bey der liberalis causa so giebt: *εἰ φαίνεται, μὲ ἐλεύθερον εἶναι*, ist entweder ein offenbarer Irrthum, oder eine bey dieser historischen Fassung unpassende Rücksicht auf die justinianische Aufhebung der Assertio.

der Beweislaſt beſtimmen ſich eben ſo wie bey der liberalis causa darnach, ob die Perſon in possessione libertinitatis oder ingenuitatis iſt[k]; nur wenn der, welcher in Anſpruch genommen wird, nicht ſeine Libertinität, ſondern lediglich, daß er Libertus dieſes Patrons ſey, läugnet, liegt dem angeblichen Patron ſtets der Beweis ob[l].

Die Quäſtio Status wurde nicht ſelten von den Herren oder Patronen gebraucht, um durch einen zum Schein angeſtellten Proceß, in dem ſie ſich überwinden ließen, ihren Sclaven oder Freigelaſſenen zu den Rechten der Ingenuität zu verhelfen. Dieſem Mißbrauch ward durch ein Senatus Conſultum unter Domitian und ein zweites unter Marc Aurel begegnet, wonach eine Retractation dieſer Colluſion innerhalb fünf Jahren zugelaſſen wird (§. 175 S. 190).

---

k) Ulpian. L. 14 D. de probat. (22, 3).

l) Ulpian. L. 6 in f. D. si ingen. (40, 14). Der Schlußſatz der Stelle iſt auf dieſen unmittelbar vorher erwähnten Fall zu beſchränken; ſo löſt ſich der ſcheinbare Widerſpruch zwiſchen dieſer und der Stelle Note k.

Drittes Kapitel.

Von dem Recht des Besitzes.

Von den Sachen.

CCXXII. Die Dinge der äußeren Natur sind dem Menschen gegeben, daß sie ihm dienen, daß er sie sich unterwerfe. Ein solcher Gegenstand, der auf der einen Seite ein körperlich selbstständiges Daseyn, eine von dem Menschen äußerlich unabhängige Existenz, auf der anderen Seite aber die Bestimmung hat, dem Menschen unterworfen zu seyn, heißt Sache. So bildet der Begriff der Sache, des rein Gegenständlichen, den Gegensatz zu dem Begriff der Person, die zwar auch als Gegenstand eines rechtlichen Willens, aber doch nur so zu denken ist, daß damit immer noch eine Anerkennung ihrer Eigenschaft als Subject eines solchen verbunden bleibt.

Die philosophische Eintheilung der Dinge (nicht der Sachen) in sinnlich wahrnehmbare und intelligible, körperliche und unkörperliche, res corporales et incorporales [a]) wendeten

---

a) Cic. top. 5: Definitionum autem duo sunt genera prima, unum earum rerum quae sunt, alterum earum quae intelliguntur. Esse ea dico quae cerni tangive possunt, ut fundum, aedes — —. Non esse rursus ea dico, quae tangi demonstrarive non possunt, cerni tamen animo atque intelligi possunt, ut si usucapionem, si tutelam, si gentem, si agnationem definias, quarum rerum nullum subest quasi corpus, est tamen quaedam conformatio insignita et impressa intelligentiae, quam notionem voco.

die römiſchen Juriſten auch auf die rechtlich in Betracht kommenden Gegenſtände an[b]). Sie wurden darauf zunächſt dadurch geführt, daß die in rem actiones entweder auf eine Sache gehen (si paret, rem actoris esse), oder auf ein Recht (si paret ius utendi fruendi etc.; si paret hereditatem actoris esse); dieß ließ ſich ſo ausdrücken: der Gegenſtand der in rem actio iſt entweder eine res corporalis oder eine res incorporalis[c]). In dieſem Sinn hieß dann res das, wovon geſagt werden kann: meum est, und dieß iſt entweder ein corporale oder incorporale. Freilich ſtand nichts im Wege, die Eintheilung nach Gelegenheit auch in einem weiteren Umfang zu gebrauchen, wie ſie bey den Philoſophen alle Gegenſtände in ſich begriff. So waren daher auch die Obligationen zu den res incorporales zu zählen (Note b). Jedenfalls aber iſt ſie nur eine Eintheilung der Dinge, nicht der Sachen; dieſe vielmehr ſind durchaus körperliche Gegenſtände.

An jeder Sache können wir Theile unterſcheiden, im Gegenſatz zu denen die Sache ſelbſt das Ganze, die universitas, heißt. Geſchieht dieß in Beziehung auf die Unterwerfung der Sache unter den Willen, iſt alſo der Wille auf einen Theil gerichtet, ſo wird dieſer in dieſem Act ſelbſt nicht als Theil, ſondern als ein Selbſtſtändiges, als eine Sache für ſich, das Ganze wird als getheilt (pro diviso) behandelt, denn theilen heißt eben: aus einem Ganzen mehrere Ganze machen[d]).

---

b) Gai. L. 1 §. 1 D. de div. rer. (1, 8): Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales. Corporales hae sunt, quae tangi possunt, veluti fundus, homo, vestis, aurum, argentum, et denique aliae res innumerabiles. Incorporales sunt quae tangi non possunt, qualia sunt ea quae in iure consistunt, sicut hereditas, ususfructus, obligationes quoquo modo contractae — —. Inst. II. 2: de rebus incorporalibus.

c) Wie Ulpian XIX. 11 von der Scheinvindication ſagt: in iure cedi res etiam incorporales possunt, velut ususfructus et hereditas et tutela legitima libertae.

d) L. 25 §. 1 D. de V. S. (50, 16): Quintus Mucius ait, partis

Daher setzt dieß voraus, daß der Theil auch als ein Selbstständiges, als ein eigenes Ganzes existiren kann, mit andern Worten, daß die Sache überhaupt, und in Beziehung auf diese Theile insonderheit theilbar ist. Nun giebt es Theile (sie heißen integrirende), zu deren Wesen es gehört, Theile eines andern Ganzen zu seyn, so daß sie in dem Ganzen völlig aufgehen, und nicht ohne ihre Natur wesentlich zu verändern, gegen dasselbe selbstständig werden können. In Beziehung auf diese Theile ist die Sache untheilbar, sie kann nicht pro diviso behandelt werden, es kann das Ganze, aber nicht ein solcher Theil besonders unserem Willen unterworfen seyn. Die Steine z. B. aus denen ein Haus oder eine Mauer besteht, sind nicht auf die Art Theile des Gebäudes, daß sie nicht auch, ohne ihre Natur zu verändern, herausgenommen werden könnten, und es findet daher, auch während ihrer Verbindung eine Behandlung derselben pro diviso Statt; dagegen ist das Gebäude selbst integrirender Theil des Bodens, auf dem es steht, es kann daher nicht als ein gegen den Boden Selbstständiges behandelt werden, es kann unserem Willen nur mit, nicht ohne den Boden unterworfen seyn. Dasselbe ist bey den Gliedern eines lebenden Wesens der Fall.

Nun können aber neben den körperlichen, aus denen die Sache besteht, Theile gedacht werden, unkörperliche, ideelle, intellectuelle *). Diese Theile werden durch ihr Verhältniß zu dem Ganzen bestimmt, es sind quote Theile, eine reelle Theilung ist hier nicht geschehen. Ist daher der Wille auf einen solchen Theil gerichtet, so wird die Sache als ungetheilt (pro in-

---

appellatione rem pro indiviso significari, nam quod pro diviso nostrum sit, id non partem, sed totum esse, Servius non ineleganter partis appellatione utrumque contineri.

*) L. 5 D. de stipul. serv. (45, 3): Servus communis sic omnium est, non quasi singulorum totus, sed pro partibus, utique indivisis, ut intellectu magis partes habeant quam corpore —.

diviso) behandelt, der körperliche Gegenstand des Willens ist die Sache überhaupt, die Beschränkung auf den Theil ist etwas lediglich in den Gedanken liegendes. Es ist z. B. Mehreren ein Grundstück unterworfen, aber nicht so, daß jedem ein körperlicher Theil gehört (pro diviso), in diesem Fall kann man eigentlich nicht sagen, das Grundstück gehört ihnen, vielmehr sind durch dieses Verhältniß selbst schon mehrere Grundstücke daraus geworden. Anders wenn jedem ein ideeller Theil z. B. die Hälfte gehört (pro indiviso), hier wird allerdings jeder nur als Eigenthümer dieses Theils gedacht, aber dieser Theil ist noch nicht körperlich dargestellt, körperlich tritt nur das Ganze hervor, daher wird dieser Fall mit dem Ausdruck bezeichnet: die Sache gehört ihnen gemeinschaftlich.

Wir haben so eben ein Verhältniß betrachtet, wobey das Ganze etwas körperliches, die Theile bloß gedacht sind. Umgekehrt giebt es auch Fälle, wo die Theile das Körperliche sind, das Ganze dagegen bloß gedacht wird[f]). Es kommt nämlich vor, daß einer Anzahl von äußerlich ganz selbstständig bestehenden, körperlich nicht zusammenhängenden Sachen eine gemeinsame Bestimmung, und damit ein innerer Zusammenhang gegeben ist, der sie als Theile eines Ganzen erscheinen läßt, eines Ganzen, das nicht in die äußeren Sinne fällt, da es bloß auf der den Sachen gegebenen Bestimmung beruht, sondern das nur gedacht wird. So die Pferde, aus denen ein Gestüte, die Schafe, aus denen eine Heerde, die Bücher aus denen eine Bibliothek, die Sachen, aus denen ein Waarenla-

---

f) Es sind also vier Fälle zu unterscheiden: 1) universitas und Theile sind körperlich z. B. L. 239 §. 8 D. de V. S. (50, 16): territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis — L. 7 §. 11 D. de adqu. dom. (41, 1): — universitas aedificii — singulae res ex quibus constat —; 2) die universitas ist körperlich, die Theile unkörperlich; 3) die universitas ist unkörperlich, die Theile körperlich; und da sich auch bey einer solchen Sache quote Theile denken lassen: 4) universitas und Theile sind unkörperlich.

ger besteht[g]). An die Stelle des äußeren Zusammenhangs tritt hier ein innerer, der in jener gemeinsamen Bestimmung liegt. Wenn nun diese von der Art ist, daß der Zweck dieser Sachen völlig in ihr aufgeht, die Sachen also nicht noch einen davon unabhängigen Zweck haben, so daß mithin ihre innere Verbindung auf die Behandlung dieser Sachen einen ähnlichen Einfluß hat, wie die körperliche Verbindung bey einer aus anderen zusammengesetzten Sache (einem corpus ex cohaerentibus corporibus), so wird das unkörperliche Ganze im Recht selbst nach gewissen Richtungen hin als eine Sache behandelt, z. B. als Gegenstand des Eigenthums, des Pfandrechts[h]). Dieses Ganze ist von den einzelnen Sachen, die es bilden, unabhängig, es bleibt dasselbe, wenn sie sich auch alle verändert hätten[i]). So haben wir in einem solchen Ganzen

---

g) Es ist eine Verirrung, wenn Warnkönig: über den Begriff und die Wichtigkeit der s. g. universitates rerum, Archiv für civ. Praxis XI S. 179, glaubt, das Ganze sey hier durch die äußeren Sinne wahrnehmbar, also ein körperliches: man sehe ja die Heerde, der Hirt treibe sie aus u. s. f. Für diese Verwechselung des Ganzen mit den einzelnen Stücken, die das einzig Sichtbare und Berührbare daran sind, kann der römische Jurist nicht einstehen, welcher sagt: est enim gregis unum corpus ex distantibus capitibus, sicut aedium unum corpus est ex cohaerentibus lapidibus (§. 18 I. de legat. 2, 20), da bekanntlich corpus nicht immer einen Körper im natürlichen Sinne bedeutet.

h) L. 1 §. 3 D. de R. V. (6, 1) L. 13 pr. 34 pr. D. de pignor. (20, 1).

i) L. 3 pr. D. de R. V. (6, 1) L. 22 D. de legat. I (30) vgl. L. 76 D. de iudic. (5, 1). Man darf aber nicht glauben, daß wo ein solches corpus quod ex distantibus corporibus constat (L. 30 pr. D. de usurp. 41, 3) als Ganzes (als universitas) Gegenstand eines Rechtsverhältnisses ist, nun schlechterdings auch die einzelnen Stücke nicht in Betracht kommen. Das Eigenthum, das Pfandrecht an dem Ganzen besteht mit dem Recht an den einzelnen Theilen; diese Möglichkeit, selbstständig Gegenstand desselben Rechts zu seyn, liegt bey der bloß inneren Verbindung sogar noch näher, als bey der zugleich äußerlichen in einem corpus ex cohaerentibus corporibus. Man ist in jenen Irrthum verfallen durch die L. 34 pr. D. de pignor. (20, 1), wo aber gerade das Gegentheil anerkannt ist, während die besondere Entscheidung, die

eine juriſtiſche Sache, wie in einer universitas personarum eine juriſtiſche Perſon[k]).

Man hat dieſe unkörperlichen Ganzen aus körperlichen Theilen universitates rerum genannt (oder beſtimmter, um ſie von den aus körperlich zuſammenhängenden Sachen beſtehenden zu unterſcheiden: universitates rerum distantium). Nun iſt der Begriff von Ganzen und Theilen nicht auf Sachen eingeſchränkt, auch auf Rechte findet er Anwendung; ſo iſt das Vermögen eine universitas, deren Theile die Rechte ſind, aus denen es beſteht. Auch dieß iſt eine unkörperliche Univerſitas mit unkörperlichen Theilen (was hier nicht bloß von den möglichen quoten Theilen, ſondern auch von den Stücken, aus denen ſie beſteht, gilt). Aber mit dieſem Begriff ſind wir aus der Reihe der Sachen völlig hinausgetreten, er kann nicht in eine Linie mit den bisherigen geſtellt werden[l]).

CCXXIII. Die natürlichen Unterſchiede der körperlichen Dinge, ſo weit ſie auf ihre Beſtimmung, Gegenſtände des

---

darin gegeben wird, auf einem anderen, mit der allgemeinen Natur der unkörperlichen universitates nicht zuſammenhängenden Grunde beruht, und auch durchaus nicht von allen gilt, ſ. §. 250 Note n.

k) Daher läßt ſich allerdings ſagen, es giebt unkörperliche Sachen (nur ſind es nicht die, welche man gewöhnlich unter dieſem Ausdruck verſteht), aber es ſind eben nur fingirte Sachen.

l) Die alte Lehre war: die universitas rerum ſey von doppelter Art 1) universitas facti s. hominis (darunter verſtand man jene universitates rerum distantium, von denen ſo eben die Rede geweſen iſt); 2) universitas iuris, ein Vermögensinbegriff, wie Erbſchaft, Peculium, Dos. Bey dieſer ſ. g. universitas iuris ſollte die unterſcheidende Regel gelten, daß wenn eine Sache daraus genommen und mit einer anderen (z. B. durch Kauf oder Verkauf) vertauſcht würde, die letztere ganz von ſelbſt und nothwendig an der Stelle jener ein Theil der universitas iuris werde: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei. Dieſe letztere Behauptung iſt eben ſo unrichtig, als jene Zuſammenſtellung fremdartiger Begriffe. Mit Erfolg iſt beides bekämpft worden von Haſſe: über universitas iuris und rerum, und über Univerſal- und Singular-Succeſſion (1821), Archiv für civil. Praxis V. 1.

rechtlichen Willens zu ſeyn, Einfluß haben, ſind im Recht hervorgehoben und als Unterſchiede der Sachen aufgefaßt worden. Die meiſten derſelben werden da zur Sprache kommen, wo ihr Einfluß ſich zeigt, einer aber iſt von ſo allgemeiner Bedeutung für die Unterwerfung der Sachen unter den Willen, daß er gleich hier erörtert werden muß.

Die Sachen ſind bewegliche oder unbewegliche. Res mobiles oder moventes ſind die, welche ohne Veränderung ihres Weſens einer Ortsveränderung fähig ſind, ſey es übrigens durch eigene Kraft (se moventes), oder bloß durch eine außer ihnen liegende[a]). Die Eigenſchaft der Unbeweglichkeit kommt an ſich nur dem Erdboden, solum, zu; aber die Sachen, welche weſentlich mit ihm verbunden, integrirende Theile deſſelben geworden ſind, werden von ihm an ſich gezogen, ſie werden res soli, und dadurch res immobiles, ſo die im Boden wurzelnden Gewächſe[b]), und die Gebäude, ſofern ſie zu dieſer feſten Verbindung mit dem Boden, auf dem ſie ſtehen, beſtimmt ſind[c]). Für Theile des solum, Grundſtücke, haben die Römer das Wort praedia. Ein Grundſtück, das als ein Ganzes für ſich behandelt wird, heißt fundus; als einen Theil eines andern, eines Fundus, nennen ſie es locus. Die Lage der Grundſtücke theilt ſie in praedia rustica und urbana, die Gebäude auf jenen heißen villae, die auf dieſen aedes, ein Platz ohne Gebäude heißt dort ager, hier area[d]). Jene Ein-

---

a) L. 93 D. de V. S. (50, 16) L. 1 pr. D. de aed. ed. (21, 1).

b) L. 40 D. de act. emti (19, 1): arborum quae in fundo continentur, non est separatum corpus a fundo.

c) L. 7 §. 10 D. de adqu. dom. (41, 1): omne quod inaedificatur, solo cedit. Ein Gebäude aus Holz, welches an einem Ort errichtet wird, um ſodann an einen andern Platz gebracht zu werden, iſt nicht eher eine unbewegliche Sache, als bis dieſe ſeine Beſtimmung in Wirklichkeit getreten iſt, und wenn es überhaupt nicht beſtimmt iſt, auf einem gewiſſen Grund unveränderlich zu bleiben, bleibt es ſtets eine bewegliche Sache, wie z. B. eine Bude, ſ. L. 60 eod.

d) L. 27 pr. 60. 115. 211 D. de V. S. (50, 16).

theilung wird aber nicht bloß auf den Ort, sondern auch auf die Art und Beschaffenheit der Grundstücke bezogen, und dabey die örtliche Bedeutung theils modificirt, theils ganz davon abstrahirt. Praedia rustica, als Grundstücke ländlicher Beschaffenheit genommen, sind Grundstücke, welche der ländlichen Lebensart, insonderheit dem Betrieb des Landbaus bestimmt sind; praedia urbana solche, die den Bedingungen der persönlichen Existenz und Bequemlichkeit, der bürgerlichen Gewerbe, überhaupt den von dem Gebrauch zur Gewinnung der Bodenerzeugnisse unabhängigen Bedürfnissen dienen. Ein Gebäude für sich betrachtet wird hiernach stets ein praedium urbanum genannt werden müssen, denn der Boden, auf dem es steht, ist dem Landbau entzogen[e]), aber in seinem Zusammenhang mit einem andern Grundstück betrachtet kann es untergeordneter Bestandtheil eines Landguts, also für die Zwecke des Landbaus bestimmt, und insofern einem praedium rusticum gleichgestellt seyn, so daß das praedium rusticum auch die für den Betrieb der Landwirthschaft bestimmten Gebäude begreift[f]). Umgekehrt kann jeder Platz ohne Gebäude für sich betrachtet ein praedium rusticum genannt werden, aber wenn er nur Accession eines praedium urbanum ist, so nimmt er insoweit auch

---

e) §. 1 I. de servit. (2, 3) L. 4 D. in quib. caus. pign. (20, 2) Ulpian. XIX. 1.

f) L. 198 D. de V. S. (50, 16) L. 4 §. 1 D. in qu. caus. pign. (20, 2): Stabula quae non sunt in continentibus aedificiis, quorum praediorum ea numero habenda sint, dubitari potest. Et quidem urbanorum sine dubio non sunt, quum a ceteris aedificiis separata sint (d. h. ein solches Gebäude erscheint durch seine isolirte Lage als bloße Accession des praedium rusticum, während eine Reihe von Gebäuden sich als etwas principales darstellt). Quod ad causam tamen taciti pignoris pertinet, non multum ab urbanis praediis differunt; denn bey dem Pfandrecht an den in das gemiethete praedium urbanum eingebrachten Sachen wird nur auf die Beschaffenheit des Grundstücks für sich gesehen. Eben so auch bey den Servituten L. 1 pr. D. comm. praed. (8, 4), s. §. 253.

die Eigenschaft desselben an, z. B. ein Garten am Hause, der nicht zur Oeconomie, sondern für die Bequemlichkeit des Bewohners bestimmt ist[g]). Suburbanum praedium heißt dem Ort nach ein Grundstück, das außerhalb der Stadt, aber noch im Gebiet oder der unmittelbaren Nähe derselben liegt[h]), aber es wird auch eine besondere Beschaffenheit des Grundstücks damit bezeichnet, und dann heißt es ein solches, das sich von den städtischen nicht durch seine Lage, sondern durch seinen ländlichen Charakter unterscheidet[i]).

Die natürliche Hingabe unter den menschlichen Willen liegt schon in dem Begriff der Sache, wir können nicht Sache nennen, was seiner natürlichen Beschaffenheit nach der Beherrschung des Menschen entnommen ist. Aber manche Sachen sind durch das Recht der menschlichen Herrschaft entweder überhaupt oder wenigstens dem Privatrecht entzogen. Von diesen, und besonders von den letzteren, die nicht der menschlichen Herrschaft überhaupt entzogen sind, wird der Ausdruck gebraucht: non est commercium earum[k]). Mit diesem Ausspruch kann entweder bloß das quiritische Recht, oder auch schlechthin jede privatrechtliche Unterwerfung ausgeschlossen seyn (§. 197 a. E.)[l]). Wir sprechen an diesem Ort bloß von denen, deren Ausschließung von dem Verkehr diesen letzteren Umfang hat.

Manche Sachen sind dem menschlichen Recht ganz entzo-

---

g) L. 198 in f. D. de V. S. (50, 16).

h) L. 41 §. 6 D. de legat. III (32).

i) L. 16 C. de praed. minor. (7, 71): — quod ab urbanis non loco, sed qualitate discernitur —. Also die horti, die in reditu sunt (L. 198 in f. D. de V. S.) sind solche praedia suburbana.

k) L. 6 pr. D. de contrah. emt. (18, 1): — ut sacra et religiosa loca, aut quorum commercium non sit, ut publica quae non in pecunia populi, sed in publico usu habeantur, ut est campus martius.

l) So ist kein Commercium der Provincialgrundstücke nach Jus civile, sie sind aber darum nicht überhaupt dem Privatrecht entzogen.

gen, sie heißen res divini iuris[m]). Es sind die res sacrae, die dem Gottesdienst durch eine priesterliche Cerimonie unter öffentlicher Autorität geweiht sind, und die res religiosae, die durch einen Privatact, nämlich durch die Bestattung eines Todten entstehen, wodurch der Platz mit dem, was darauf errichtet ist, zum locus religiosus wird, vorausgesetzt, daß der Ort dieser Disposition des Bestattenden unterworfen war, und die Absicht nicht bloß auf eine vorübergehende Beisetzung des Leichnams gieng. Die Autorität, von der die Entstehung einer res divini iuris abhängt, ist bey den res sacrae die auctoritas populi, bey den religiosae das Eigenthum an dem Boden, daher dem Besitzer eines Provincialgrundstücks die Macht, einen Platz darauf durch Begräbniß zum locus religiosus zu machen, abgesprochen wurde. Sofern aber sein Recht dem Eigenthum analog ist, wird auch ein solcher Ort nach der Analogie eines religiosus behandelt. — An diesen Sachen besteht kein Eigenthum, auch nicht für den Staat oder die Kirche; dieß schließt indessen nicht aus, daß sie unter dem Schutz des öffentlichen Rechts stehen, zu welchem Behuf auch Popularklagen gegeben werden[n]), und bey res religiosae ist die Beziehung auf Privatpersonen nicht ausgeschlossen, sofern es sich um das Recht der fortdauernden Benutzung eines solchen Orts auch für künftige Begräbnisse handelt[o]). Auch wieder aufgehoben kann diese Eigenschaft einer Sache werden, aber nur durch öffentliche Autorität[p]), außerdem hat das Gelangen derselben in die Gewalt der Feinde dieselbe Folge, weil

---

m) Gai. II. 2—9. L. 6 §. 2 sqq. D. de div. rer. (1, 8) §. 7—10 I. de rer. divis. (2, 1).

n) Dig. XLIII. 6: ne quid in loco sacro fiat. XLVII. 12: de sepulcro violato.

o) Dig. XI. 8: de mortuo inferendo et sepulcro aedificando.

p) L. 44 §. 1 D. de religiosis (11, 7) L. 14 C. eod. (3, 44).

dadurch der bisherige rechtliche Zustand der Sache, und damit auch das divinum ius derselben, ausgelöscht wird[q]).

Sanctum ist, was durch eine besondere Verpönung seiner Verletzung geschützt ist, ein solches ist auch das sacrum und religiosum. Aber jener Schutz hat sich auf gewisse res humani iuris erstreckt, und diese werden res sanctae in einem besondern Sinne genannt. Es sind gewisse öffentliche Sachen, die auch schon bey ihrer Entstehung durch religiöse Cerimonien einen geheiligten Charakter erhalten, und auf deren Verletzung eine bedeutende Strafe gesetzt ist; als Beispiele werden die Mauern und Thore einer Stadt angeführt[r]). Von diesen wird gesagt, sie seien in gewisser Hinsicht den res divini iuris gleichgestellt; dieß bezieht sich nicht bloß auf die so eben bemerkte Eigenschaft, sondern auch darauf, daß die Mauern und Thore eines Municipiums zwar im Eigenthum der Stadt sind, aber doch der Disposition derselben entzogen, so daß jede Veränderung eine Genehmigung der Staatsregierung voraussetzt.

Die res humani iuris sind regelmäßig dem Commercium hingegeben. Es ist daher nur zufällig, wenn sie sich nicht in der Herrschaft von Privatpersonen befinden, oder ganz und gar herrenlos sind, wie z. B. die wilden Thiere, während sie in ihrer natürlichen Freiheit sich befinden. Aber es giebt solche, hinsichtlich deren kein Commercium besteht.

Für einige Sachen gilt das Princip, daß sie Gemeingut aller Menschen sind: communia omnium, so daß eine Unterwerfung weder von Einzelnen noch von den Staaten statthaft ist. So die Luft, das Flußwasser als vorüberfließendes, also in seiner Beweglichkeit gedacht, das Meer und mit diesem die Meeresufer, die sich so weit ins Land erstrecken, als die Fluth

---

q) L. 36 D. eod.

r) L. 1 pr. 8. 9 §. 3. 4 L. 11 D. de divis. rer. (1, 8) Festus v. religiosus.

des Meers bey ihrem höchsten Stande reicht[s]). Niemand kann sich eine ausschließliche Gewalt über diese Sachen zuschreiben, aber sofern die Ausscheidung eines Theils davon möglich ist, wodurch dieser Theil selbstständig gegen das Ganze wird, verliert er auch seine Eigenschaft einer res omnium communis. So ist der durch Errichtung eines Gebäudes auf dem Ufer oder in das Meer hinein dem Meer abgewonnene Platz nicht mehr Meeresboden oder Meeresufer, und daher dem Commercium errungen, so lange die Ausscheidung dauert, also das Meer nicht wieder den Sieg über dieses menschliche Werk davon trägt, vorausgesetzt daß jene Ausscheidung nicht als ein Hinderniß des gemeinen Gebrauchs verboten ist[t]). Es gab Juristen, welche die Meeresufer, also den Meeresboden, soweit er zur Zeit der Ebbe frey ist, für Eigenthum des Staats hielten, dessen Territorium das Meer begränzt[u]), ohne Zweifel, um das Recht einer anderen Nation, von jener Möglichkeit der Aneignung eines Stücks durch Bauten Gebrauch zu machen, auszuschließen, ein Recht, welches von dem Princip einer res omnium communis aus nicht in Abrede zu stellen war[v]).

---

s) L. 2—4 D. de div. rer. (1, 8). Cic. top. 7. L. 96 pr. 112 D. de V. S. (50, 16).

t) L. 6 pr. 10 D. de div. rer. (1, 8) L. 14. 50 D. de adqu. dom. (41, 1) L. 3. 4 D. ne quid in loco publ. (43, 8).

u) Celsus L. 3 cit.

v) Der Rechtssatz, daß der Luftraum über einem Grundstück zu diesem gehört L. 22 §. 4 D. quod vi (43, 24), und daher der Eigenthümer jede Einwirkung, die dessen Freiheit beeinträchtigt, abwehren kann L. 1 pr. D. de serv. praed. urb. (8, 2), pflegt auch als eine solche Modification des obigen Princips dargestellt zu werden, gleich als ob aus dem Grundsatz, daß die Luft Gemeingut ist, eigentlich folgen würde, daß jeder in jenem Luftraum vornehmen könnte, was er Lust hat. Aber dieß folgt so wenig daraus, als daß jeder die Portion Luft, deren er bedarf, in meinem Zimmer einnehmen dürfte. Es ist klar, daß darum, daß die Luft Gemeingut ist, nicht jeder Raum es ist, in dem sich Luft befindet. Man könnte sagen: hiernach habe der Satz, daß

Unter den Sachen, die im Eigenthum des Staats sich befinden, res publicae, sind solche, die den Bedürfnissen desselben auf dieselbe Weise zu dienen bestimmt sind, wie das Vermögen des Einzelnen den Bedürfnissen dieses, die daher zu dem eigentlichen Staatsvermögen, der pecunia populi, gehören. Sie dem Verkehr entziehen, würde ein Hinderniß ihres Zwecks, der Bestreitung der Staatsbedürfnisse, seyn, obwohl vielleicht durch singuläres Recht das Gelangen derselben an Andere ohne den Willen ihres jetzigen Eigenthümers (z. B. durch Usucapion) erschwert seyn kann. Ist ein solches Staatsgut für unveräußerlich erklärt, so ist dadurch allerdings jedes Recht einer Privatperson davon ausgeschlossen, die unveräußerliche Sache also dem Commercium entzogen[w]). Unter den res publicae aber sind solche, die dem gemeinen Gebrauch der Bürger bestimmt sind, quae in publico usu habentur, an diesen besteht kein Commercium[x]). Solche sind der Staatsboden, der zu öffentlichen Plätzen, und zu Land- und Wasserstraßen (viae publicae — rusticae et urbicae; flumen, lacus, fossa, stagnum publicum, portus) dient[y]). Bey dem flumen publicum macht übrigens der Fluß selbst den Boden, der sein Bette bildet, nicht dieser jenen zur res publica; als Staatseigenthum gilt jedes flumen perenne[z]). Gegen eine Beschädi-

---

die Luft eine res omnium communis sey, eine kaum sichtbare juristische Bedeutung. Dieses Ergebniß hätte kein Bedenken, da wenigstens die Römer nirgends ein merkliches Gewicht darauf legen.

w) Dieß ist festgesetzt für die fundi patrimoniales des Princeps L. 39 §. 10 D. de legat. I (30).

x) L. 6 pr. 72 §. 1 D. de contr. emt. (18, 1). Auch Privateigenthum kann dem gemeinen Gebrauch unterworfen seyn, so die Ufer eines öffentlichen Flusses, soweit der Gebrauch des letzteren jenes mit sich bringt §. 4 I. de rer. div. (2, 1) L. 5 pr. D. de div. rer. (1, 8). Also nicht der publicus usus allein ist es, der eine Sache aus dem Commercium nimmt.

y) L. 1 §. 21 sqq. D. ne quid in loco publ. (43, 8) L. un. D. ut in flum. publ. (43, 14).

z) L. 1 §. 2. 3 D. de flumin. (43, 12).

gung dieser res publicae und gegen Beeinträchtigung ihres öffentlichen Gebrauchs sind Rechtsmittel gegeben[aa]). Dieser gemeine Gebrauch kommt auch bey Sachen vor, die im Eigenthum einer Stadt sind, auch diese hat ihre öffentlichen Plätze und Straßen, im Gegensatz zu ihrer pecunia oder patrimonium. Auch auf sie ist jener Rechtssatz erstreckt, daß sie dem Commercium entzogen sind, wie denn auch sogar der Name res publicae auf sie ausgedehnt worden ist[bb]).

Nach allerältestem Recht war das ganze Territorium des Staats Staatseigenthum, aber zum größten Theil dem Gebrauch der Bürger hingegeben, also in publico usu, nur daß der Einzelne den Besitz der Grundstücke erhielt, und davon, so lange der Staat seine Concession nicht zurücknahm, Andere ausschloß (Bd. I §. 40). Das Privatgrundeigenthum nach quiritischem Recht, welches nachher neben jener possessio entstand, wurde als ein vom Staat verliehenes behandelt, es wurde durch Assignation (ager assignatus), oder durch Verkauf von dem Staat an die Bürger (ager quaestorius) von dem Ager publicus ausgeschieden. Diese Ausscheidung wurde durch ein äußerliches Kennzeichen sichtbar gemacht; es bestand in der Einschließung des Privatlandes in Limites, so daß anfangs ager limitatus und ager privatus gleichbedeutend war[cc]). Die Limitation bestand darin, daß der ganze District mit einem Netz von Linien, theils von Süd nach Nord (cardines),

---

aa) Dig. XLIII. 7. 8. 11. 12—15.

bb) L. 15—17 D. de V. S. (50, 16). Darum werden in L. 6 §. 1 D. de div. rer. (1, 8) als Beispiele für Sachen, die im Eigenthum der universitas, nicht der Einzelnen sind, zuerst die Theater, Stadien u. dergl. angeführt, weil bey diesen jener Umstand am sichtbarsten hervortritt, da sie gar nicht ins Eigenthum der Einzelnen kommen können.

cc) Daher Festus die possessiones (h. v.) als agri late patentes bestimmt. — Das limitirte Land wird auch dem ager occupatorius entgegengesetzt, d. h. dem auf andere Art als durch Assignation oder quästorischen Verkauf in den Privatbesitz gekommenen.

theils von Oſt nach Weſt jene rechtwinklicht durchſchneidend (decumani), überzogen wurde[dd]). Die äußerſten ſchließen den Diſtrict nach Außen ab, die inneren theilen ihn in Vierecke von gleichem Maß, Centurien genannt[ee]), ihr Abſtand von einander richtet ſich nach der Größe dieſer Centurien, bey Centurien von 200 Jugera beträgt er 2400 Fuß. Die Limites wurden mit Gränzzeichen verſehen, überdieß wurde für die nöthigen Wege dadurch geſorgt, daß ſie nicht bloße mathematiſche Linien, ſondern Gränzraine waren, die dem Privateigenthum entzogen im Eigenthum des Staats zurückblieben, wenigſtens bey aſſignirtem Land. Die größte Breite hatten die zwey Hauptlimites, mit deren Ziehung das ganze Geſchäft begonnen wurde: cardo maximus, decumanus maximus (ſie ſtieg bis auf 20 und 40 Fuß), geringer war die der actuarii oder quintarii limites (je die fünften — oder den Ausgangspunkt mitgerechnet, die ſechſten Limites, die alſo fünf Centurien einſchloſſen); die zwiſchen den Actuarii liegenden (je vier) Limites waren in den Provinzen bloße Linien ohne Breite (ſie waren nur mensuris agendis, nicht itineribus agendis beſtimmt), und hießen daher linearii, in Italien waren auch ſie als Gränzſtreifen, die im Staatseigenthum blieben, angelegt, um zu Wegen zu dienen, und wurden subruncivi genannt, ihre Breite war geſetzlich auf acht Fuß geſtellt[ff]). Es war, wie bemerkt, eine Zeit in Rom, wo jeder ager privatus limitirt war, dieß änderte ſich ſpäterhin, es gab in den Provinzen und in Italien vieles Privatland, das es weder durch

---

dd) Sic. Flaccus de cond. agror. in Rei agrariae auctores cura W. Goesii p. 15, Hyginus de limitib. constituendis, ib. p. 150 sqq.

ee) Paul. Diac. ex Festo: Limitatus ager est in centurias dimensus. — Centuriatus ager in ducena iugera definitus, quia Romulus centenis civibus ducena iugera tribuit. Ein iugerum beträgt 240 Fuß in die Länge, 120 in die Breite, die Hälfte davon iſt ein actus quadratus, 120 Fuß ins Gevierte Varro de R. R. I. 10.

ff) Hyginus de limit. constit. p. 152 Goes.

Aſſignation noch durch Verkauf vom Staat geworden war, dieſes war nicht limitirt. Ein Diſtrict nun, der nicht vermeſſen iſt, deſſen Umfang alſo nur durch entgegenſtehende Landwehren: Flüſſe, Berge, Forſten, oder durch fremdes Grundeigenthum beſtimmt wird, heißt ager arcifinius [gg]).

Der Beſitz [a]).

CCXXIV. Wir haben die Sache als den der menſchlichen Herrſchaft vollkommen hingegebenen Gegenſtand beſtimmt, ihr Loos iſt die Unterwerfung unter den Willen des Menſchen. Dieſe Unterwerfung bietet ſich uns zunächſt als eine factiſche dar, deren Reſultat die factiſche Gewalt über die Sache iſt, die wir Beſitz der Sache nennen [b]). Dieſes Ver-

---

gg) Isidor. orig. XV. 12, 11. Sic. Flacc. p. 3. Frontin. p. 38 Goes. Die Ableitungen ab arcendis hostibus oder vicinis oder finibus mögen in dieſelbe Claſſe von Etymologien fallen, welcher territorium von hostes terrendi causa angehört.

a) Kein Glied unſeres Rechtsſyſtems hat eine ſo überfließende Literatur, als der Beſitz, beſonders in Beziehung auf einzelne Momente dieſer Lehre. Weniger zahllos ſind die vollſtändigeren Darſtellungen derſelben. Eine von ihnen ſteht hoch über den andern, die ſie im Ganzen antiquirt hat. Es iſt Savigny's Recht des Beſitzes, zuerſt erſchienen 1803, zum ſechſtenmal 1837.

b) Dieſe dialectiſche Priorität der factiſchen Herrſchaft vor der rechtlichen, des Beſitzes vor dem Eigenthum, geſtaltet ſich bey den römiſchen Juriſten zu der hiſtoriſchen Reflexion, daß die Menſchheit erſt durch den Beſitz hindurch zum Eigenthum gekommen ſey: possessio appellata est, ut et Labeo ait, a sedibus, quasi positio, quia naturaliter tenetur ab eo qui ei insistit, quam Graeci *κατοχὴν* dicunt. Dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse, Nerva filius ait — L. 1 D. de adquir. vel amittenda possessione (41, 2). Dieſe Anſicht muß ſich jedem empfehlen, der ſich die Geſchichte der Menſchheit von ihrem erſten Anfang an als einen Fortgang von Unrecht zu Recht, von Unvollkommenheit zu Vollkommenheit, von Materialismus zu Geiſtigkeit vorzuſtellen pflegt. Aber vielmehr war das Recht vor dem Unrecht; die Trennung des Factums von dem Recht (Bd. I S. 81) iſt nicht von Anfang

hältniß hat eben darum nicht in sich selbst einen rechtlichen Charakter, für sich ist es der rechtlichen Betrachtung gegenüber etwas zweideutiges: daß ich die Sache in meiner factischen Gewalt habe, kann, das Verhältniß für sich genommen, ebensowohl Unrecht als Recht seyn, — während die rechtliche Unterwerfung der Sache, deren Resultat ist, daß mir die Sache gehört, daß ich Eigenthümer derselben bin, schon in sich selbst einen entschiedenen rechtlichen Charakter hat, ohne denselben anderswoher entlehnen zu müssen.

Wenn nun jene factische Herrschaft als eine für sich bestehende ein rechtliches Daseyn erhalten soll — wir setzen dieß für jetzt nur als eine Möglichkeit, ob es wirklich geschehen, ob der Besitz ein Rechtsverhältniß geworden ist, wird sich nachher ergeben —, so kann dieß nur so gedacht werden, daß sie diese rechtliche Existenz von einem Recht ableitet, unter dessen Schutz sie steht, von dem sie getragen wird. Das Problem ist: es soll von uns, indem wir besitzen und darum daß wir besitzen, gesagt werden können, daß wir in einem rechtlichen Zustand uns befinden, wir sollen als Besitzer einen rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können, und doch ist dieser Besitz, eben indem wir ihn für sich betrachten, seinem Wesen nach etwas factisches, — wir berufen uns, indem wir Besitzer zu seyn behaupten, auf eine Thatsache, die es unentschieden läßt, ob wir im Recht oder im Unrecht sind, und verlangen doch in diesem Verhältniß geschützt zu werden — wie mag das zugehen? Man könnte daran denken, die rechtliche Existenz des Besitzes aus dem Eigenthum, der rechtlichen Herrschaft über die Sache, abzuleiten. In der That vermag das Eigenthum dem Besitz einen rechtlichen Charakter zu geben: der Besitz ist dann ein rechtlicher Zustand, wenn der Eigenthümer besitzt,

---

gewesen, und erst, als es zu dieser Trennung kam, konnte der factische Zustand als ein für sich bestehender in das Bewußtseyn eintreten.

oder wer diese Befugniß von dem Eigenthümer erhalten hat. Aber was ist die Folge dieser Deckung des Besitzes durch das Eigenthum? Daß der Besitz von dem Eigenthum rechtlich absorbirt wird, daß die factische Herrschaft nur dann eine rechtliche Existenz hat, wenn sie mit der rechtlichen verbunden ist, daß sie selbstständig gegen das Eigenthum geworden schlechthin das Unrecht ist. Das Problem ist aber gerade, daß die factische Herrschaft selbstständig gegenüber der rechtlichen gedacht ein rechtliches Daseyn haben soll. Wenn ich, um meinen Besitz als einen rechtlichen Zustand darzustellen, mich auf das Eigenthum an der Sache berufen muß, so ist die Klage, die ich wegen Verletzung meines Besitzes anstelle, allein die Eigenthumsklage, das Recht, welches verletzt ist, das Recht, welches geschützt wird, ist das Eigenthum, und nicht der Besitz.

Wir werden jenes Problem nie lösen können, wenn wir uns an das Eigenthum, diese der Selbstständigkeit des Besitzes feindliche, sie verzehrende Macht wenden, vor welcher der Besitz, wenn er sich von ihr ablösen will, stets als Unrecht erscheinen muß. Die Bedingung der Lösung ist das Ignoriren des Eigenthums, denn das Problem ist eben dieses: warum wird der Besitzer geschützt, mag er Eigenthümer seyn oder nicht, also warum wird bey diesem Schutz das Eigenthum ignorirt? Das Recht, aus dem dieses rechtliche Daseyn des Besitzes sich ableitet, kann nur das Recht seyn, welches dem Eigenthum und dem Besitz vorausgeht, das Recht der Persönlichkeit. Es ist die Persönlichkeit des Besitzers, welche seinen Besitz deckt und schirmt. Wenn ich als Eigenthümer respectirt werden will, so berufe ich mich allerdings stillschweigend auch auf meine Persönlichkeit, ohne die ich auch nicht Eigenthümer seyn könnte. Aber ich berufe mich überdieß auf das Recht, welches meine Herrschaft über die Sache zu einer rechtlichen macht, ich behaupte, meine Unterwerfung der Sache sey auf eine mit einem selbstständigen rechtlichen Charakter bekleidete Art geschehen, sie trage ihre rechtliche Existenz als eine selbstständige in

sich und brauche sie nicht von einem andern Recht zu entlehnen. Ich gründe meinen Anspruch nicht auf den Rechtssatz, der mir Persönlichkeit, sondern auf den, der mir diese Sache selbst unmittelbar zuerkennt. Wenn ich dagegen meinen Besitz geachtet wissen will, so fällt diese letztere Berufung weg, ich behaupte nicht, daß das Recht mir die Sache selbst zuerkennt, denn ich behaupte ja nicht die rechtliche sondern die factische Herrschaft, indem ich noch dahin gestellt seyn lasse, ob sie auch für sich betrachtet eine rechtliche sey, es bleibt also hier nichts übrig, als jene Berufung auf meine Persönlichkeit, und diese ist daher hier nicht bloß die allgemeine Voraussetzung, sondern der specielle Grund meines Anspruchs. Weil ich Person bin, behaupte ich, muß mein die Sache unterwerfender Wille, der Ausfluß meiner Persönlichkeit, bis auf einen gewissen Grad geachtet, es muß ihm eine rechtliche Existenz zuerkannt werden, die er nicht in sich trägt (denn ich sage noch nicht, daß die Sache mir gehört), aber die er aus dem Recht der Persönlichkeit ableitet.

So haben wir den Besitz als die Beziehung der Person auf Sachen anzusehen, die noch unselbstständig wie unter der Tutel der Persönlichkeit steht, von der sie sich noch nicht frey gemacht hat; die Person bezieht sich im Besitz noch immer auf sich selbst, und lediglich darauf beruht das rechtliche Daseyn des Besitzes.

CCXXV. Aber hat der Besitz wirklich ein rechtliches Daseyn? Unter den Interdicten, durch welche der Prätor Privatinteressen schützt, kommen neben denen, welche die Nachweisung eines Rechts an einer Sache, einer Person, einem Vermögen voraussetzen, und bey welchen der Richter über die Existenz dieses Rechts zu urtheilen hat (quae proprietatis causam habent), auch solche vor, bey denen es sich lediglich um den Besitz handelt, so daß dieser das Interdict begründet, und von ihm die Entscheidung abhängt: interdicta quae pos-

sessionis causam habent, poſſeſſoriſche Interdicte[a]). Sie haben den Zweck, theils einen gegenwärtigen Beſitz gegen Störung zu ſchützen, theils einen verlorenen Beſitz wiederzuverſchaffen, jene heißen retinendae, dieſe recuperandae possessionis[b]).

Die interdicta retinendae possessionis haben den Zweck, den Beſitz aufrecht zu erhalten, der von dem Gegner angefochten wird. Die Anfechtung kann in einer materiellen Störung beſtehen, einer Handlung, wodurch der Beſitzer verhindert wird, etwas, wozu ihm der Beſitz die factiſche Macht giebt, mit der Sache vorzunehmen, oder wodurch der Handelnde ſelbſt etwas mit der Sache vornimmt, ohne jedoch jenem den Beſitz zu entziehen[c]). Aber auch ſchon das Beſtreiten des Beſitzes ohne irgend eine Thätlichkeit iſt eine Anfechtung, die das Interdict veranlaßt, dieſe letztere Veranlaſſung iſt ſogar die gewöhnliche[d]). Bey dem Streit über das Eigenthum hängt die Parteirolle von dem Beſitz ab, der gegenwärtige Beſitzer

---

a) L. 2 §. 2 D. de interd. (43, 1) L. 20 D. de servit. (8, 1).

b) Bloß bey dieſen beiden Claſſen iſt der Beſitz Grund und Zweck oder Gegenſtand zugleich. Bloß Gegenſtand iſt er bey den interdicta adipiscendae possessionis, die einen Beſitz verſchaffen ſollen, den man noch nicht gehabt hat, die alſo nicht auf den Beſitz ſich gründen, durch welche nicht der Beſitz ſondern ein ſonſtiges Recht geſchützt wird (proprietatis causam habent) Gai. IV. 144—147. L. 2 §. 3 D. de interd. (43, 1). Eben ſo bey den Interdicten, die zwar nicht weſentlich vorausſetzen, daß der Kläger den Beſitz noch nicht gehabt hat (wie dieß bey den interdicta adipiscendae possessionis der Fall iſt), die vielmehr auch die Wiedererlangung eines ſchon gehabten Beſitzes zur Folge haben (ſie heißen eben darum duplicia: tam adipiscendae quam recuperandae possessionis, ſ. darüber §. 232 Note i), bey denen aber eben dieſes Moment, ob der Kläger ſchon einmal Beſitzer war, gleichgültig iſt, und die alſo ebenfalls den Beſitz nicht zu ihrem Grunde haben.

c) L. 3 §. 2—4 D. uti possid. (43, 17) L. 11 D. de vi (43, 16).

d) Daher bezeichnen die Römer die Veranlaſſung als possessionis controversiam fieri, und bringen auch die thatſächliche Störung unter dieſe Rubrik L. 3 §. 2 D. uti possid. (43, 17).

hat den Vortheil, Beklagter zu seyn, den Gegner trifft das onus petitoris. Wenn nun jede Partey darauf Anspruch macht, so ist dieser Punkt vor allem zu erledigen. Nach dem ältesten Recht wurde darüber kein besonderer Proceß geführt, der Prätor entschied nach seinem Ermessen, später aber gab er das interdictum retinendae possessionis, dem zu Folge die Frage, wer Besitzer sey, in einem besonderen Judicium entschieden wurde; dieß war nach Ulpian der erste Anlaß zur Einführung dieser Interdicte [e]). Der Zweck, der mit dem Interdict verfolgt wird, ist stets die Anerkennung des Besitzes, im Fall einer thätlichen Störung kommt dazu noch der Ersatz des dadurch verursachten Schadens [f]).

Der Prätor hat ein doppeltes Interdict proponirt: für unbewegliche und bewegliche Sachen. Für den Besitz an Grundstücken ist bestimmt das interdictum uti possidetis [g]). Um in

---

e) L. 1 §. 2. 3 D. uti possid. (43, 17). Daß der Prätor die Worte vim fieri veto in diesen Interdicten gebraucht, deutet keineswegs auf einen andern Anlaß, und ist daher kein Grund gegen die Richtigkeit jener historischen Behauptung. — Uebrigens muß man nicht glauben, daß weil bey der legis actio eine solenne Feststellung des Besitzes durch Deductio u. s. f. und das vindicias dicere geschah (§. 161), die Anwendung des Interdicts hier ausgeschlossen gewesen wäre. Auch hier war das Interdict statthaft, und nach seinem Erfolg bestimmten sich sodann jene solennen Handlungen, die eben nichts anders als Solennitäten waren, worin früher das Ermessen des Prätors, später das Resultat des Interdicts seinen förmlichen Ausdruck fand. Daher könnten sehr wohl die interdicta retinendae possessionis schon zur Zeit des ausschließlichen Verfahrens mit Legis Actiones entstanden seyn.

f) Ueber das Verfahren bey diesen Interdicten s. §. 169.

g) Bey Festus (v. possessio) lautet das Interdict: uti nunc possidetis eum fundum quo de agitur, quod nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, ut ita possideatis, adversus ea vim fieri veto; in L. 1 pr. D. uti possid. (43, 17): uti eas aedes q. d. a. nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis vim fieri veto. De cloacis hoc interdictum non dabo, neque pluris quam quanti res erit, intra annum quo primum experiundi potestas fuerit, agere permittam.

dieſem Proceß zu ſiegen, muß man gegenwärtiger Beſitzer ſeyn, aber dieß iſt noch nicht hinreichend, der Beſitzer muß auch nec vi nec clam nec precario von ſeinem Gegner beſitzen, d. h. er darf ſeinen Beſitz nicht von dem Gegner durch eines jener drey vitia possessionis überkommen haben: durch Gewalt gegen ihn, oder durch eine Verheimlichung ſeines Beſitzerwerbs vor, oder durch eine Ueberlaſſung des Beſitzes auf beliebigen Widerruf von ihm. Wenn nun eine der beiden Parteien als Beſitzer befunden wird, aber mit einem jener Vitia gegenüber ihrem Gegner, ſo wird dieſem der Beſitz zuerkannt; ſo kann es geſchehen, daß der, welcher nicht gegenwärtiger Beſitzer iſt, in Folge des Interdicts als Beſitzer anerkannt wird, für ihn alſo das Interdict die Wirkung eines interdictum recuperandae possessionis hat. Dieß iſt eine Folge davon, daß die interdicta retinendae possessionis, wie ſchon aus ihrer Faſſung hervorgeht, beide Parteien als mögliche Beſitzer im Auge haben (ſie ſind duplicia in dieſem Sinn), jede Partey zugleich als Kläger und Beklagter behandelt, und der Beſitz jedem, der ſich als Beſitzer ausweiſt, zuerkannt werden ſoll [h]); der gegenwärtige Beſitz gilt nicht wegen des Vitiums, er wird ignorirt, dadurch wird der ihm vorhergehende Beſitz des Gegners der gegenwärtige [i]). — Für den Beſitz beweglicher Sachen iſt das interdictum utrubi beſtimmt [k]). Hier ſoll nach dem prätoriſchen Edict der gegenwärtige Augenblick nicht entſcheiden, der ſoll gewinnen, welcher in dem letzten Jahr von dem Anfang des Proceſſes rückwärts gerechnet, längere Zeit als ſein Geg-

---

h) Gai. IV. 160. L. 3 pr. D. uti possid. (43, 17).

i) Man muß dieß nicht auf den Beklagten beſchränken, ſo daß bey dem Kläger ſchlechterdings der gegenwärtige Beſitz vorausgeſetzt würde, — dieß würde gerade der Natur der duplicia iudicia widerſtreiten, bey denen eben eine Partey wie die andere behandelt werden ſoll.

k) „Utrubi hic homo de quo agitur apud quem maiore parte huius anni fuit, quo minus is eum ducat, vim fieri veto“ Gai. IV. 160. L. 1 pr. D. utrubi (43, 31).

ner besessen hat, so jedoch daß auch hier ein Besitz, der vi, clam oder precario von der anderen Partey angefangen hat, nicht gilt; dagegen kann sich jeder der Länge seines Besitzes die des Besitzes seines Vorgängers, von dem er ex iusta causa den Besitz erhalten hat, zurechnen: es findet eine accessio possessionis Statt[l]). Was bey dem interdictum uti possidetis aus der Natur der interdicta retinendae possessionis als duplicia folgte, daß man in Folge derselben einen verlorenen Besitz wieder erlangen kann, das ist hier schon durch jene Zeitbestimmung gegeben; wer durch Gewalt, Heimlichkeit oder Precarium den Besitz einer beweglichen Sache verloren hat, kann sich den Besitz durch das interdictum utrubi von dem widerrechtlichen Besitzer, vorausgesetzt daß dieser noch besitzt[m]), wiederverschaffen, wenn er nur innerhalb eines Jahrs Gebrauch davon macht[n]). Jene Rücksicht auf den längeren Besitz im letzten Jahr war schon vor Justinian abgekommen, und das Interdict wurde ganz eben so behandelt, wie das interdictum uti possidetis[o]).

Wir haben gesehen, daß wenn dem Besitzer der Besitz durch Gewalt oder heimlich entzogen worden ist, oder wenn er ihn durch Precarium weggegeben hat, er innerhalb eines Jahrs ihn durch das interdictum retinendae possessionis sich wieder verschaffen kann. Nun finden wir aber noch eine besondere Reihe von Interdicten, die von vorn herein diesen Zweck haben, und daher interdicta recuperandae possessionis genannt werden: das interdictum de vi, de clandestina possessione, de precario. Worin lag die Veranlassung, diese Interdicte neben jenen zu proponiren, und waren sie nicht überflüssig, zumal da auch sie (eines ausgenommen) auf ein Jahr beschränkt

---

l) Gai. IV. 150—152. *m*) L. 3 §. 10 D. uti possid. (43, 17).

n) Dasselbe gilt auch von dem interdictum uti possidetis, denn diesem steht nach Ablauf eines Jahrs die exceptio temporis entgegen, Note g. *o*) §. 4 I. de interd. (4, 15) L. 1 §. 1 D. utrubi (43, 31). Die letzte Stelle ist sichtlich interpolirt.

ſind? Ihr beſonderer Nutzen beruht theils auf einem ihnen allen gemeinſchaftlichen Umſtand, theils auf ſolchen, die einzelnen von ihnen eigenthümlich ſind. Von dieſen letzteren nachher. Jener allgemeine aber beſteht darin, daß die Wirkſamkeit des interdictum retinendae possessionis im Fall einer gewaltſamen ꝛc. Beſitzentziehung davon abhängt, daß der Beklagte die Sache noch beſitzt, während, auch wenn er den Beſitz jetzt nicht mehr hat, mit dem interdictum recuperandae possessionis die Reſtitution (dem Werth nach) von ihm gefordert werden kann.

Das interdictum de vi (oder unde vi) iſt dem beſtimmt, welcher des Beſitzes eines Grundſtücks gewaltſam entſetzt worden iſt[p]). Es geht gegen den, welcher dem Beſitzer durch eine unmittelbar gegen die Perſon gerichtete Gewalt (atrox vis) den Beſitz entzogen hat, mag dieſes Reſultat durch wirkliche Anwendung der Gewalt erreicht worden, oder der Beſitzer vor der wirklichen Anwendung gewichen ſeyn[q]). Die Anwendung der Waffen hat zur Folge, daß der Dejicirte das Interdict hat, auch wenn er vitiose von dem Beklagten beſeſſen hatte, das Interdict heißt dann de vi armata; nach juſtinianiſchem Recht fällt die exceptio vitiosae possessionis ab adversario auch bey der gewöhnlichen Gewalt weg, ſo daß zwiſchen dem interdictum de vi und de vi armata kein Unterſchied mehr

---

p) Aus Cicero pro Caec. 19. 30. 31. 32 pro Tullio 44 (vgl. Gai. IV. 154) ergiebt ſich folgende Faſſung im prätoriſchen Edict: unde tu illum vi deiecisti, aut familia tua, aut procurator tuus deiecit, quum ille nec vi nec clam nec precario a te possideret, eo illum restituas. In L. 1 pr. D. de vi et de vi armata (43, 16) lautet es ſo: unde tu illum vi deiecisti aut familia tua deiecit, de eo quaeque ille tunc ibi habuit, tantummodo intra annum, post annum de eo, quod ad eum qui vi deiecit, pervenerit, iudicium dabo. Nach intra annum oder vor tantummodo ſind die Worte quanti ea res erit ausgefallen. Vgl. Savigny Syſtem V Beil. XII. 4.

q) L. 1 §. 29 D. de vi (43, 16).

ist[r]). Ob der Dejicient jetzt noch besitzt, ist gleichgültig[s]), und nicht bloß der Besitz des Grundstücks muß von ihm restituirt, sondern auch die beweglichen Sachen, die sich darauf zur Zeit der Dejection befanden[t]), können gefordert werden, wie auch die Früchte, nicht wie bey den andern Interdicten von der Zeit des Proceßanfangs, sondern von der Zeit der Dejection an[u]). Nach einem Jahr giebt der Prätor noch eine actio in factum auf das was an den Beklagten durch seine Gewaltthat gekommen ist, und diese Klage ist es auch, die gegen die Erben des Dejicienten angestellt werden kann[v]). In jenem beträchtlichen Umfang dessen, was mit diesem Interdict zu erlangen ist, liegt denn auch der besondere Vortheil, den es vor dem interdictum uti possidetis voraushat; die Beschränktheit des letzteren vermochte den Prätor, als gewaltsame Entsetzungen häufiger wurden, neben ihm das selbstständige interdictum recuperandae possessionis einzuführen[w]). Bey der vis armata kommt noch hinzu, daß dem Dejicirten die Fehlerhaftigkeit seines eigenen Besitzes nicht schaden sollte, wie es bey dem interdictum uti possidetis der Fall gewesen wäre; vielleicht ist das Interdict zuerst für diesen Fall eingeführt, und dann erst auf die gewöhnliche vis ausgedehnt worden.

---

r) Der Zusatz quum ille nec vi etc. possideret (Note p) wurde daher bey dem interdictum de vi armata nicht gemacht (Cic. pro Caec. 31, der dieß so zu wenden sucht, als wenn bey diesem Interdict gar nicht einmal Besitz des Dejicirten erforderlich sey, ohne Zweifel, weil dieß der schwache Punkt in der Sache seines Clienten war); in der Formel der Pandekten (Note p) ist er auch für das gewöhnliche interdictum de vi weggelassen. Vgl. §. 6 I. de interd. (4, 15).

s) L. 1 §. 42 L. 15 D. de vi (43, 16).

t) L. 1 §. 33 sqq. D. eod. *u*) L. 1 §. 40 D. eod.

v) L. 1 §. 48 L. 3 D. eod.

w) Die größere Beschränktheit des interdictum retinendae possessionis machte sich besonders fühlbar bey unbeweglichen Sachen, wo durch die Dejection gewöhnlich noch manches andere mit verloren gieng, daher wurde das interdictum de vi nur bey diesen gegeben L. 1 §. 6 D. de vi (43, 16).

Das interdictum de clandestina possessione, wegen heimlicher Entziehung des Beſitzes[x]), wird nur in einer einzigen Stelle erwähnt[y]), über den Anlaß ſeiner Entſtehung läßt ſich daher nichts ermitteln.

Das interdictum de precario iſt beſtimmt, dem, welcher durch ein Precarium aus dem Beſitz einer unbeweglichen oder beweglichen Sache gekommen iſt, indem er einen Andern auf Widerruf beſitzen läßt, denſelben wieder zu verſchaffen[z]). Der Beklagte iſt der, welcher die Sache precario habet, d. h. als eine, deren Beſitz nur auf jene Weiſe überlaſſen iſt, alſo mit dem Bewußtſeyn der factiſchen Uebereinſtimmung zwiſchen ihm und dem früheren Beſitzer, auf welcher ſein Beſitz beruht. Daher behaupteten Manche, es gehe nicht gegen den Erben des Empfängers[aa]), Andere dagegen ſahen über dieſe Conſequenz hinweg[bb]). Ob der Beklagte ſelbſt um die Ueberlaſſung der Sache gebeten hat, iſt gleichgültig[cc]), ja das Precarium läßt ſich ohne alle ausdrückliche rogatio denken, es kann auf einem ſtillſchweigenden Uebereinkommen beruhen[dd]). Dieſes Interdict iſt vielleicht das älteſte interdictum recuperandae possessionis. Die Veranlaſſung, einem Andern etwas ohne Präjudiz für unſere Rechte zu geſtatten, mit dem Vorbehalt beliebiger Zurücknahme der Erlaubniß, tritt häufig ein. Einer der

---

x) Ueber den Begriff des clam possidere ſ. L. 6 pr. 40 §. 2 D. de adqu. poss. (41, 2).

y) L. 7 §. 5 D. comm. div. (10, 3). Ob Cicero agrar. III. 3 ein beſonderes interdictum recuperandae possessionis wegen Clandeſtinität meint, ſteht dahin.

z) „Quod precario ab illo habes aut dolo malo fecisti, ut desineres habere, qua de re agitur, id illi restituas“ L. 2 pr. D. de precario (43, 26). Daß es urſprünglich auf Grundſtücke beſchränkt war, läßt ſich aus der Beſchreibung des Precariums bey Isidor. orig. V. 25, 17 nicht ſchließen. *aa*) Paul. V. 6, 12. Papin. L. 11 D. de div. temp. praescr. (44, 3). Celsus L. 12 §. 1 D. de precar. (43, 26).

bb) Ulp. L. 8 §. 8 D. eod. Dioclet. L. 2 C. eod. (8, 9).

cc) L. 4 §. 2—4 D. eod. *dd*) Paul. V. 6, 11.

gewöhnlichsten Fälle war bey den Römern der, daß der Gläubiger dem Schuldner das Pfand zum Besitz und Genuß überließ (§. 247). Ein Rechtsgeschäft war das Precarium nicht[ee]), verweigerte der Empfänger die Rückgabe, so wurde der Besitzstreit gegen ihn erhoben, das interdictum retinendae possessionis war aber namentlich hier ungenügend, es hätte innerhalb eines Jahrs von der Verleihung an gerechnet angestellt werden müssen, das war der Regel nach für beide Theile inconvenient. Darum proponirte der Prätor dieses Interdict, das er eben darum, wodurch es sich von den übrigen unterscheidet, von der Beschränkung auf ein Jahr befreite[ff]). Als sich später die s. g. Innominatcontracte ausgebildet hatten, stellte man das Precarium unter diese Rechtsgeschäfte, und gestattete die actio praescriptis verbis[gg]), das Interdict als das herkömmliche Rechtsmittel blieb daneben bestehen, obwohl es nun aufhörte, ein dringendes Bedürfniß zu seyn.

Durch alle diese Interdicte wird der Besitz geschützt, und zwar der Besitz selbst, in seiner unmittelbaren Gestalt als factische Gewalt über eine Sache. Dadurch hat er eine rechtliche Existenz erhalten, die sich lediglich mit diesem Factum verknüpft. Diese reine Aufnahme des Besitzes unter die rechtlichen Zustände wird auch nicht dadurch getrübt, daß die rechtmäßige oder unrechtmäßige Entstehung des Besitzes einen Einfluß auf seinen Schutz hat. Die iniusta possessio, d. h. der Besitz, der vi oder clam oder precario erworben ist, wird allerdings nicht gegen den geschützt, von dem er durch eines dieser drey

---

ee) Die Ueberlassung verlor diesen Charakter, wenn die Rückgabe durch eine Stipulation versichert ward L. 15 §. 3 D. de precario (43, 26).

ff) L. 8 §. 7 D. eod.

gg) Iulian. L. 19 §. 2 D. eod. Ulp. L. 2 §. 2 eod. Paul. V. 6, 10. Von dieser Zeit an machte sich vielleicht die Ansicht geltend, daß das Interdict auch gegen die Erben stattfinden müsse, obwohl es noch immer Juristen gab, die gegen die Erben ausschließlich auf die actio verwiesen, Note aa.

vitia possessionis an den Beſitzer gelangte, aber abgeſehen davon giebt die iniusta possessio denſelben Anſpruch auf Schutz wie die iusta[hh]). Die Interdicte entſpringen aus der possessio, gleichviel ob ſie iusta oder iniusta iſt, nur wenn zwey Beſitzer gegen einander auftreten (ein ehemaliger und ein gegenwärtiger), von denen der eine von dem andern vitiose beſitzt, wird jener nicht geſchützt gegen dieſen[ii]).

So hat ſich das, was oben als bloße Möglichkeit aufgeſtellt worden iſt, um unter dieſer Vorausſetzung die rechtliche Natur des Beſitzes zu beſtimmen, es hat ſich die Behandlung des Beſitzes als ein Recht als wirkliche Thatſache ergeben, von welcher aus dem Begriff, der Erwerbung, dem Verluſt des Beſitzes ein unmittelbar rechtliches Intereſſe zukommt.

Juriſtiſcher Beſitz.

CCXXVI. Der Beſitz, als die factiſche Gewalt über eine Sache, enthält zwey Momente 1) einen körperlichen Zuſtand, das körperliche Verhältniß zur Sache, welches jene Gewalt, alſo die Möglichkeit gewährt, über die Sache factiſch vollkommen zu verfügen; 2) den auf die Sache gerichteten Willen; einem Bewußtloſen können wir keine Gewalt zuſchreiben, auch wenn das körperliche Verhältniß zur Sache exiſtirte, der Schlafende z. B. dem etwas zugeſteckt wird, beſitzt nicht, bis er davon Kenntniß erhält, und die Sache haben will. Dieſe beiden Elemente des Beſitzes werden von den römiſchen Juriſten mit den Ausdrücken corpus und animus bezeichnet, der animus auch als affectio tenendi oder possidendi[a]).

---

hh) L. 2 D. uti poss. (43, 17): iusta enim an iniusta adversus ceteros possessio sit, in hoc interdicto nihil refert, qualiscunque enim possessor est, plus iuris habet quam ille qui non possidet.

ii) L. 1 §. 9 D. eod.: — ut si quis possidet vi aut clam aut precario, si quidem ab alio, prosit ei possessio, si vero ab adversario suo, non debeat eum propter hoc quod ab eo possidet, vincere. has enim possessiones non debere proficere palam est.

a) L. 3 §. 1 D. de adquir. poss. (41, 2): — apiscimur possessio-

Das Corpus kann insofern verschieden seyn, als verschiedene körperliche Zustände, die uns in jene Lage versetzen, sich denken lassen, es kann darin bestehen, daß ich die Sache in der Hand halte, bey mir trage, daß ich sie unter meinem Verschluß habe, daß ich das Grundstück betrete u. s. f. Aber dieß sind nur verschiedene Formen desselben Zustands, im wesentlichen ist das Corpus d. h. jenes Verhältniß physischer Gewalt, immer dasselbe. In Beziehung auf dieses erste Moment giebt es nicht verschiedene Arten des Besitzes.

Dagegen kann die factische Gewalt selbst einen verschiedenen Charakter annehmen nach der Verschiedenheit des animus, mit welchem ich eine Sache habe, des factischen Willens, der zu jedem Besitz gehört.

Zuerst bietet sich uns der Fall dar, daß der Wille des Besitzers dem körperlichen Verhältniß vollkommen entspricht. Dieses ergreift stets die Totalität der Sache, es besteht in ihrer vollständigen Unterwerfung, indem es die Möglichkeit gewährt, über sie beliebig mit Ausschließung Anderer davon zu verfügen. Der Wille entspricht ihr, wenn er auf diese totale Macht über die Sache, wenn er darauf gerichtet ist, die Sache völlig für sich zu haben. Es ist der auf die volle Herrschaft über die Sache gerichtete Wille, er läßt sich daher mit dem eines Eigenthümers vergleichen, und darum wird er von Theophilus sehr passend *ψυχὴ δεσπόζοντος* genannt[b]). Diese

---

nem corpore et animo, neque per se animo, aut per se corpore —. L. 1 §. 3 L. 3 §. 3 L. 41 eod.

b) Theophil. paraphr. instit. II. 9, 4. III. 29, 2. In den Ueberresten der alten juristischen Literatur finden wir keinen entsprechenden Ausdruck für diesen Willen, denn animus possidendi, affectio tenendi etc. sind Worte, welche die Richtung des Willens auf die factische Unterwerfung der Sache überhaupt bezeichnen (Note a). Doch enthält der Ausdruck *habere* possidere L. 49 §. 1 D. de adquir. poss. (41, 2) vgl. L. 188 pr. D. de V. S. (50, 16) eine Hindeutung darauf. Es ist übrigens nicht wahrscheinlich, daß Theophilus von selbst auf jenen Ausdruck gekommen ist.

Bezeichnung wird von unſeren Juriſten in dem Ausdruck animus domini für jenen totalen Willen nachgeahmt, nicht unpaſſend, nur darf man dabey weder an die Meinung noch an den Willen Eigenthümer zu ſeyn denken, noch ſelbſt an den Willen, als Eigenthümer zu gelten, denn es iſt möglich, daß ich mit jenem Willen beſitze, ohne irgend einen rechtlichen Grund (alſo auch nicht den, daß ich Eigenthümer ſey) dafür anzugeben; mit andern Worten: der Wille, von dem wir hier reden, iſt auf die totale factiſche Herrſchaft gerichtet, nicht nothwendig auf die totale rechtliche (das Eigenthum). Soll alſo der Ausdruck animus domini, um eine kurze Bezeichnung des Begriffs zu haben, zuläßig ſeyn, ſo muß man ſich darunter lediglich den auf die factiſche Gewalt gerichteten Willen vorſtellen, wie ihn ein Eigenthümer, wenn er ſeine Sache beſitzt, haben wird, alſo den factiſchen (nicht den auf das Eigenthum gerichteten) Willen eines Eigenthümers. Nur in dieſem Sinn können wir z. B. dem Dieb den animus domini zuſchreiben, nicht in dem Sinn, daß er der auf das Eigenthum gerichtete Wille wäre, denn dieſen kann der Dieb nicht haben, wenn er nicht verrückt iſt.

Es läßt ſich aber auch denken, daß jemand eine Sache ohne dieſen totalen Willen beſitzt, daß ſeine Abſicht nicht auf eine ſo vollſtändige Zueignung der Sache geht, ſein Wille alſo hinter der Totalität des körperlichen Verhältniſſes zurückbleibt. Dieß iſt der Fall, wenn jemand die Sache nur für einen beſchränkten, partiellen Zweck beſitzt. Der partielle Gebrauch indeſſen reicht allein nicht hin, um dieſe Beſchränkung des Animus erkennbar zu machen, denn auch bey einem totalen Willen kann der Beſitzer willkührlich ſich für jetzt auf eine partielle Verfügung über die Sache beſchränken, wie ja auch der Eigenthümer nicht immer alle Seiten, welche die Sache der Benutzung anbietet, wirklich und factiſch in Anſpruch nimmt. Jene Beſchränkung des Willens wird ſich nur dann mit Sicherheit darſtellen, wenn die Lücke, die ſie läßt, von dem Wil-

len eines Andern eingenommen wird, durch dessen Existenz der Wille des Erstern begränzt ist. Der Besitz ohne den totalen Willen wird dann anzunehmen seyn, wenn der Besitzer den Besitz mit dem animus domini bey einem Andern anerkennt, dessen Besitz er nur für gewisse besondere Zwecke ausübt, so daß er alieno nomine besitzt. Auf diese Weise besitzt der Procurator, der vermöge Auftrags einen fremden Besitz ausübt, der Pächter, der den ihm eingeräumten Besitz zum Zweck der ihm überlassenen Benutzung im Namen des Verpächters hat, der Usufructuar, der ebenso den Eigenthümer als totalen Besitzer der Sache anerkennt, der Commodatar, der Depositar u. s. f.

So haben wir zwey Arten des Besitzes zu unterscheiden 1) den Besitz mit dem animus domini; 2) den Besitz mit einem beschränkten animus, ein solcher ist stets der Besitz in fremdem Namen.

Sehen wir nun von hier aus zurück auf den Schutz des Besitzes durch die possessorischen Interdicte (§. 225), wodurch der Besitz als ein Recht anerkannt wird, so finden wir, daß dieser Schutz und diese Eigenschaft nicht jedem Besitz, sondern nur dem Besitz mit dem animus domini zukommt[c]). Und in der That, sagen die römischen Juristen, ist nur dieser Besitz eigentlich possessio zu nennen, wer in fremdem Namen besitzt, besitzt eigentlich nicht, da er nur einen fremden Besitz ausübt und unterstützt[d]). Auch die Ableitung des Besitzrechts aus dem

---

c) Für diesen Satz brauchen einzelne Stellen nicht angeführt zu werden, er ist in den Titeln, die von dem Besitz und den possessorischen Interdicten handeln, in vielfältigen Anwendungen ausgesprochen. Für Ein Interdict, das interdictum de vi, läugnen ihn einige unsrer Juristen, indem sie es auch dem Besitzer in fremdem Namen geben wollen; dieß ist ein entschiedener Irrthum. Vgl. darüber Savigny R. des B. S. 175 ff. 510 ff.

d) L. 18 pr. D. de adquir. poss. (41, 2): — nec idem est possidere et alieno nomine possidere, nam possidet, cuius nomine possidetur; procurator alienae possessioni praestat ministerium.

Recht der Perſönlichkeit führt uns auf daſſelbe Reſultat. Es iſt die Perſönlichkeit des Beſitzers, die einen Schutz auch des factiſchen, in der Thatſache des Beſitzes ſich verkörpernden Willens erheiſcht, aber doch nur wenn der Wille das körperliche Verhältniß deckt, alſo dieſelbe Totalität hat, wie dieſes. Wer eine Sache ohne den animus domini innehat, deſſen Wille füllt den Körper des Beſitzes nicht aus, und giebt ihm daher auch für ſich keinen rechtlichen Gehalt.

Dieſer Beſitz mit dem animus domini alſo iſt es, der ein Recht iſt, wir nennen ihn daher den juriſtiſchen Beſitz, oder von dem Schutz, durch den er dieſes iſt, den Interdictenbeſitz; die Römer, wie bemerkt, nennen ihn ſchlechtweg possessio. Den Beſitz dagegen, der keinen Anſpruch auf die Interdicte giebt, und der denn auch nur das körperliche Verhältniß mit jenem gemein hat, das Innehaben der Sache, nennen wir natürlichen Beſitz, bloße Detention. Die Römer gebrauchen dafür die Ausdrücke: tenere, corporaliter tenere, in possessione esse [e]), auch naturalis possessio, inſofern mit dem Wort naturalis der Sinn von corporalis, die Hindeutung auf das körperliche Verhältniß ſich verbindet, welches auch bey der Detention eben ſo wie bey der possessio ſich findet [f]).

Wir ſind bisher, auch mit der Aufſtellung eines juriſtiſchen Beſitzes, in der Thatſache des Beſitzes ſelbſt noch nicht über das rein Factiſche hinausgegangen. Der juriſtiſche Beſitz hat rechtliche Wirkungen, die Interdicte, aber ſeine Elemente ſind etwas rein factiſches, auch von dem animus domini, der ihn von dem natürlichen Beſitz unterſcheidet, gilt dieß. Der beſitzende Dieb hat dieſen animus ebenſo gut als der beſitzende Eigenthümer. Dieß läßt ſich auch ſo ausdrücken: der juriſtiſche Beſitz, das Recht des Beſitzes, iſt unabhängig von dem Recht zu beſitzen, d. h. dem den Inhalt eines andern Rechts

e) L. 10 §. 1 L. 24. 49 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2) L. 9 D. de R. V. (6, 1). f) L. 3 §. 3 D. de adqu. poss. (41, 2).

(z. B. des Eigenthums, einer Forderung ꝛc.) bildenden rechtlichen Anſpruch, den Beſitz zu haben (wenn man wirklich ſchon beſitzt) oder ihn zu bekommen (wo alſo das Recht zu beſitzen von dem Recht des Beſitzes getrennt iſt). Man hat die poſſeſſoriſchen Interdicte nicht, weil man das Recht hat zu beſitzen (wie dieß bey den interdicta adipiscendae possessionis der Fall iſt, welche eben darum nicht possessionis ſondern proprietatis causam haben), ſondern weil man beſitzt[g]). Ob mit einem vorhandenen Beſitz auch das Recht zu beſitzen ſich verbindet, das hängt von der causa possessionis ab, dem rechtlichen Grund, auf dem der animus possidendi, bey dem juriſtiſchen Beſitz alſo der animus domini beruht. Dieſe causa (der Titel des Beſitzes, wie ſie auch heißt) wird mit: pro — bezeichnet: wer als Grund ſeines Beſitzes das Eigenthum angiebt, alſo eine Eigenthumserwerbsart anführt, der zu Folge er dann auch in den Beſitz gekommen ſey, beſitzt pro suo, und wenn dieſe Eigenthumserwerbung auf einem beſondern Rechtsgeſchäft oder Rechtsverhältniß z. B. Kauf, Schenkung, Legat, Dos, Erbrecht, beruht, wird dieſes genannt: Beſitz pro emtore, pro donato, pro legato, pro dote, pro herede. Iſt der angeblichen Eigenthumserwerbung kein ſolches Rechtsverhältniß vorausgegangen, wie dieß z. B. bey der Occupation einer herrenloſen Sache der Fall iſt, ſo wird bloß jener allgemeine Ausdruck: possessio pro suo gebraucht[h]). Den Mangel einer ſolchen Cauſa bezeichnen die Römer in derſelben Form, indem ſie ſagen: der Beſitzer beſitzt, weil er beſitzt, pro possessore possidet[i]). Die causa possessionis iſt eine rechtliche That-

---

g) Daher: in summa possessionis non multum interest, iuste quis an iniuste possideat — L. 3 §. 5 D. de adquir. poss. (41, 2) vgl. §. 225 Note hh.

h) L. 1. 2 D. pro suo (41, 10). L. 3 §. 21 D. de adqu. poss. (41, 2).

i) Pro possessore possidet praedo, qui interrogatus, cur possideat, responsurus sit, quia possideo, — nec ullam causam possessionis possit dicere, wie der Dieb und Räuber L. 11 §. 1 L. 12. 13 pr. D. de H. P. (5, 3).

ſache, und ihre Beſtimmung hängt daher nicht von dem Willen des Beſitzers ab, ſo daß alſo, wer z. B. pro donato beſitzt, ſich nicht nach Gefallen eine andere Cauſa, die ihm vielleicht vortheilhafter wäre, wählen kann: nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest, nämlich ohne daß wirklich eine neue rechtliche Thatſache eintritt, wie dieß z. B. der Fall wäre, wenn er die ihm (vielleicht unwirkſam) geſchenkte Sache nachher wirklich kaufte[k]).

Die causa possessionis iſt kein Element des Interdictenbeſitzes (Note g); daß es für billig gefunden worden iſt, den iniustus possessor gegenüber dem, von welchem er iniuste beſitzt, nicht als Beſitzer gelten zu laſſen, macht keine Ausnahme, denn es liegt darin keineswegs die Forderung, daß er (auch nur in dieſem relativen Verhältniß) eine iusta causa haben müſſe. Dagegen bildet ſie ein wichtiges Moment bey einer andern Wirkung des Beſitzes, der nämlich, daß er durch ſeine Fortſetzung eine beſtimmte Zeit hindurch zum Eigenthum an der beſeſſenen Sache führt: der Uſucapion (§. 239). Die possessio ad usucapionem hat außer den Erforderniſſen des Interdictenbeſitzes noch das, daß ſie eine possessio pro suo ſeyn, daß ſie mit einer iusta causa (iustus titulus) und der Ueberzeugung, Eigenthümer dadurch geworden zu ſeyn (bona fides), angefangen haben muß, überdieß an einer uſucapionsfähigen Sache. Der Uſucapionsbeſitzer hat natürlich auch die poſſeſſoriſchen Interdicte, aber nicht als Uſucapionsbeſitzer, ſondern als possessor ſchlechtweg. Dagegen hat er als Uſucapionsbeſitzer ein anderes Rechtsmittel, die publiciana in rem actio, in der er als Eigenthümer fingirt wird (§. 233). Dieſer Beſitz tritt durch ſeine rechtliche Begründung und durch ſeine Wirkung aus der Sphäre des reinen Beſitzes heraus an die Seite des Eigenthums; in ſeiner Function als Grund je-

---

k) L. 3 §. 19 L. 19 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2) L. 33 §. 1 D. de usurp. (41, 3).

ner Klage können wir ihn sogar selbst eine Art von Eigenthum nennen[1]).

CCXXVII. Ueber den Ursprung des juristischen Besitzes

---

l) Bey den Römern kommt der Ausdruck possessio civilis, civiliter (oder iure civili) possidere für eine Art des Besitzes vor. (Nicht immer übrigens soll das Wort eine Art des Besitzes bezeichnen; so heißt iure civili non possidere, civiliter possidere non posse in L. 38 §. 7 D. de V. O. 45, 1 eine Ausschließung des Besitzes aus Gründen, die im ius civile liegen). Nach dem sonstigen Sprachgebrauch der Römer (wie z. B. civilis obligatio, civilis cognatio) kann es kaum zweifelhaft seyn, daß darunter ein civilrechtlich wirksamer, also gerade der Usucapionsbesitz verstanden wird. Dieß wird denn auch durch einige unzweideutige Anwendungen bestätigt. So wird von der vom Mann beschenkten Ehefrau gesagt, sie besitze nicht iure civili L. 26 pr. D. de don. inter vir. (24, 1), sie hat nämlich keinen Usucapionsbesitz, weil die Schenkung ungültig ist L. 1 §. 2 D. pro don. (41, 6), während sie den Interdictenbesitz hat L. 1 §. 4 D. de adqu. poss. (41, 2) L. 1 §. 9. 10 D. de vi (43, 16). Vgl. Savigny R. des B. §. 7. 10. Die früher gewöhnliche Meinung war: das Beiwort civilis gehe auf die Interdicte, also sey Civilbesitz jeder einfache Interdictenbesitz. Von dieser Meinung können sich noch bis auf den heutigen Tag manche Juristen nicht trennen (gegen einen neueren Versuch ihrer Begründung s. Puchta de civili possessione disp. 1839). Es fehlt auch nicht an Solchen, die beides für richtig halten, indem sie glauben, zuweilen wenigstens heiße schon der einfache Interdictenbesitz civilis possessio. Dieß soll hervorgehen aus L. 2 §. 1 D. pro herede (41, 5), wo gesagt wird: die Regel causam possessionis neminem sibi mutare posse gehe (in Beziehung auf die usucapio pro herede) nicht bloß auf die civilis sondern auch auf die naturalis possessio. Unter der letzten versteht der Jurist hier die Detention, also, glaubt man, versteht er unter der ersten ihren reinen Gegensatz: die possessio schlechtweg, den Interdictenbesitz. Dieß ist nicht richtig. Der Jurist sieht hier von dem reinen Interdictenbesitz ganz ab, weil er von der causa possessionis spricht, diese aber bey der reinen possessio nicht in Frage kommt. Daraus erklärt sich auch umgekehrt, warum hier unter naturalis possessio im Gegensatz zur civilis bloß die Detention gemeint ist, während sonst naturalis in diesem Gegensatz alles bedeutet, was nicht civilis ist, also auch den reinen Interdictenbesitz. Dieser heißt eben insofern er kein Civilbesitz ist und also diesem gegenüber gestellt wird, naturalis possessio.

und seines Schutzes hat Niebuhr die Vermuthung aufgestellt, er sey in den Verhältnissen bey dem ager publicus zu suchen[a]). Diese Staatsländereien wurden größtentheils einzelnen Bürgern zu Genuß und Besitz überlassen, so daß der Staat Eigenthümer blieb, und von den possessores eine Abgabe erhielt, solche Ländereien wurden daher selbst possessiones genannt[b]). Die Form der Ueberlassung war in der ältesten Zeit, als noch die Patricier ausschließlich zu diesem Genuß berechtigt waren, die Occupatio auf Concession des Staats, später pflegten ihn die Censoren durch locatio zu vergeben. Diese possessores seyen, glaubt man, durch die possessorischen Interdicte geschützt worden, von dieser ursprünglichen Anwendung aus seyen sie dann später auf Privatgrundstücke, ja zum Theil sogar auf bewegliche Sachen ausgedehnt worden. Diese Hypothese beruht auf keinem andern Grund als dem Wort possessio; jener Besitz am ager publicus, und der Besitz, für den die Anwendung der possessorischen Interdicte allein beglaubigt ist, sind so wesentlich verschiedene Dinge, als sie nur bey dem gemeinschaftlichen Merkmal: Verhältniß zu Sachen, das nicht Eigenthum ist, — seyn können. Jener Besitz beruht auf einem rechtmäßigen Grund, der Verleihung durch den Staat, dieser, der Interdictenbesitz ist von der causa unabhängig. Nirgends kommt denn auch eine Hindeutung auf Zusammenhang der possessorischen Interdicte mit dem Ager publicus vor, dagegen finden wir für diesen ein ganz anderes Interdict, kein possessorisches, welches zum Schutz seines Besitzers einge-

---

a) Niebuhr röm. Gesch. II. 2 Ausg. S. 161 ff. Weiter ausgebildet haben diese Hypothese, in verschiedener Richtung, Savigny R. d. B. §. 12 a, und Huschke über die Stelle des Varro ꝛc. Zugabe über Festus v. possessiones und possessio S. 75 ff.

b) Festus v. possessiones. Auf diesen vulgären Sprachgebrauch bezieht sich die Definition des Gallus Aelius: possessio est usus quidem agri aut aedificii, non ipse fundus aut ager Festus v. possessio.

führt ist, das interdictum de loco publico fruendo c). Dieß reicht allein schon hin, jene Hypothese unhaltbar zu machen.

Die Frage nach dem historischen Ursprung des Besitzrechts kann nur den Sinn haben: welches war die Veranlassung, daß in dem römischen Bewußtseyn die Anforderung der Persönlichkeit, schon den factischen Willen des Rechtsfähigen, der sich in der Unterwerfung einer Sache manifestirt, unabhängig vom Eigenthum und selbstständig gegen dasselbe eine Anerkennung finden zu lassen, zum Durchbruch kam? Es handelt sich dabey also nicht um die Fälle, wo der Besitz ein Ersatz des bey gewissen Sachen oder für gewisse Personen unstatthaften quiritischen Rechts war, also nicht von der possessio am ager publicus, und von dem Eigenthumsbesitz der Peregrinen; es müssen Fälle seyn, wo auch das Eigenthum möglich ist, denn nur unter dieser Voraussetzung kann von einer Selbstständigkeit des Besitzes gegenüber demselben die Rede seyn. Ferner nicht um den Usucapionsbesitz handelt es sich, denn dieser ist kein rein factischer Zustand, und steht daher nicht dem Eigenthum als ein wesentlich verschiedenes Verhältniß gegenüber, er schließt sich ihm vielmehr an. Zu einem Schutz aber des reinen Besitzes gab es eine Veranlassung, die bis in die ältesten Zeiten, von denen wir Kunde haben, hinaufreicht, die Entscheidung über die Parteirolle und über den Besitz bis zu entschiedener Sache bey dem Eigenthumsstreit. Hier trat der Besitz gegenüber dem noch unentschiedenen Eigenthum als etwas selbstständiges in das Bewußtseyn, von hier aus bildeten sich später die interdicta retinendae possessionis, aus denen dann auch die interdicta recuperandae possessionis hervorgiengen, mit den besonderen Veranlassungen, die oben erwähnt worden sind (§. 225). Dieß ist der natürliche Ausgangspunkt, von welchem aus das ganze Recht des

c) „Quo minus loco publico quem is cui locandi ius fuerit, fruendum alicui locavit, ei qui conduxit, sociove eius e lege locationis frui liceat, vim fieri veto" L. 1 pr. D. de loco publ. fr. (43, 9).

Beſitzes in gleichmäßigem Wachsthum und ohne Sprünge ſich entfalten konnte, warum ſollen wir einen andern ſuchen? die ganze Beſitztheorie hält ſich in natürlichen Anſchauungen, warum ſollten wir uns nach einer künſtlichen Geſchichte für ſie umthun?

Erwerb und Verluſt des Beſitzes.

CCXXVIII. Der Erwerb des Beſitzes beſteht in der Hervorbringung der beiden Elemente, die ihn bilden: des corpus und des animus (§. 226 a. A.) in einer Perſon. Der Beſitz iſt erworben, wenn die Perſon in das körperliche Verhältniß zur Sache gekommen, und auch ihr Wille auf den Beſitz gerichtet iſt (§. 226 Note a). Die Erwerbung fordert

1) von Seiten des corpus die gegenwärtige Möglichkeit ausſchließlicher Einwirkung auf die Sache, denn dieß iſt das körperliche Verhältniß das die natürliche Gewalt über die Sache bedingt. Dieſe Möglichkeit kann durch verſchiedene körperliche Zuſtände vermittelt werden, es kommt nur auf jenes Reſultat an, die Mittel, zu demſelben zu gelangen, ſind für den Beſitzerwerb gleichgültig. Als nächſtes Mittel bietet ſich dar: bey Grundſtücken das Betreten, bey beweglichen Sachen das Ergreifen mit der Hand [a]), aber dieſe körperliche Berührung iſt nicht nothwendig, da ſie nicht das ausſchließliche Mittel iſt, die körperliche Gewalt zu erlangen [b]). Die Sache kann in meine Gewalt kommen, ohne daß ich ſie berühre, ſo dadurch, daß ſie unter meiner Obhut iſt, z. B. unter meinem Verſchluß, in meinem Haus, oder ich befinde mich ihr zur Seite, und dadurch in der Lage, fremde Einwirkung abzuhalten. Daher wenn ich eine Sache, die mir übergeben werden ſoll, in mein Haus bringen heiße, bin ich in dem Augenblick des Vollzugs dieſer Weiſung Beſitzer geworden, eben ſo wenn mir der

---

a) L. 3 §. 1 D. de adquirenda vel amittenda possessione (41, 2).
b) L. 1 §. 21 L. 51 D. eod.

Schlüssel zu dem Behältniß der Sache überliefert wird, vorausgesetzt, daß dieß bey dem Behältniß geschieht, denn außerdem würde der bloße Besitz des Schlüssels einen Andern nicht verhindern, mir durch Erbrechung ꝛc. des Behältnisses zuvorzukommen, ferner wenn mir das Grundstück von dem bisherigen Besitzer gezeigt wird, mit der Erklärung, daß er den Besitz an mich abtrete, so habe ich den Besitz erworben, ohne es noch betreten zu haben c). Umgekehrt ist die bloße Berührung nicht immer hinreichend, uns in jenes körperliche Verhältniß zu versetzen, z. B. das Betreten eines Grundstücks, das im Besitz eines Andern ist, der mich vielleicht, so wie er mich bemerkt, herauswirft.

Den Act, wodurch das körperliche Verhältniß zur Sache hervorgebracht wird, nennt man Apprehension des Besitzes. Sie kann durch den bisherigen Besitzer vermittelt werden, indem er seinen Besitz aufgiebt und damit die Apprehension des Besitzes durch den Erwerber gestattet und möglich macht; diese Handlung, die von der einen Seite in einer Ueberlassung, von der andern in einer Ergreifung des Besitzes als eines überlassenen besteht, heißt Tradition. Wo die Erwerbung des Besitzes ohne solche Mitwirkung eines bisherigen Besitzers geschieht, heißt sie Occupation. Die Tradition enthält nicht etwa eine Succession in den Besitz, eine solche giebt es nicht, die factische Natur des Besitzes schließt sie aus. Der Besitz des Empfängers ist nicht der des Tradenten, sondern ein neuer, so gut als bey der Occupation. Allerdings liegt eine Succession in der Tradition, aber diese betrifft nicht den Besitz selbst, sondern das Recht, welches sein Begleiter seyn kann, so das Eigenthum, welches mit dem Besitz übergeht.

---

c) L. 18 §. 2 D. eod. L. 74 D. de contr. emt. (18, 1). Eine auf solche Art ohne körperliche Berührung in Empfang genommene Sache wird in L. 79 D. de solut. (46, 3): quodammodo manu longa tradita genannt.

2) Von Seiten des animus iſt der entſchiedene auf die Sache und ihre Aneignung gerichtete Wille erforderlich. Wenn nun dieſer animus ſich durch die Apprehenſion gleichſam verkörpert, ſo iſt der Beſitz erworben. In der Regel wird der Wille der Apprehenſion vorhergehen, es iſt aber auch das umgekehrte Verhältniß möglich. So wenn jemand die Detention der Sache ſchon hat, wird der Beſitz erworben, ſo wie der Wille hinzukommt; man kann dieß in einem gewiſſen Sinn ſo bezeichnen, es werde solo animo der Beſitz erworben [d]). Nur muß das Hinzutreten des Willens erkennbar ſeyn, was irgend einen äußeren Act, der ihn ausdrückt, vorausſetzt; dieſer Act kann ein Rechtsgeſchäft ſeyn, kraft deſſen der Detinirende den animus domini annimmt. Darauf beruht der Beſitzerwerb durch das Rechtsgeſchäft, welches man brevi manu traditio genannt hat: eine Uebereinkunft zwiſchen dem bisherigen juriſtiſchen und natürlichen Beſitzer, nach welcher dieſer im Namen jenes zu beſitzen aufhören und von nun an in eignem Namen beſitzen ſoll; einer neuen Apprehenſion bedarf es nicht mehr von Seiten des letzteren, da er das, was er dadurch zu erlangen hätte, die körperliche Macht, ſchon hat [e]).

Da der Beſitz in der Verbindung des corpus und des animus beſteht, ſo muß er verloren werden, ſo wie eines dieſer Elemente wegfällt, und dadurch ihre Verbindung zerſtört wird. Er kann weder als bloßes corpus, noch als bloßer animus fortdauern, denn keines von beiden iſt für ſich der Beſitz [f]). Würde indeſſen zur Fortſetzung des Beſitzes die Fortdauer dieſer beiden Elemente in der Art gefordert, wie ſie bey der Erwerbung geſtaltet ſeyn müſſen, ſo wäre eine Dauer des Be-

---

d) L. 3 §. 3 D. de adqu. poss. (41, 2): — solo animo non posse nos adquirere possessionem, si non antecedat naturalis possessio —.

e) L. 9 §. 5 D. de adqu. dom. (41, 1) L. 9 §. 9 D. de reb. cred. (12, 1). *f*) L. 3 §. 6 L. 29. 44 §. 2 D. de adquir. poss. (41, 2).

ſitzes unmöglich, wir würden z. B. den Beſitz in dem Augenblick verlieren, wo eine Sache uns aus den Gedanken kommt, unſer factiſcher Wille alſo nicht auf ſie gerichtet iſt; dadurch würde der Beſitz aufhören, ein praktiſches Inſtitut zu ſeyn. Darum iſt feſtgeſetzt, daß zu dem Verluſt des Beſitzes ein neuer Act gehört, durch den in Beziehung auf corpus oder animus das Gegentheil von dem Zuſtand eintritt, der in beiderley Hinſicht beim Erwerb erforderlich iſt: corpus oder animus in contrarium actus[g]). Animo wird der Beſitz verloren, nicht ſchon durch die Nichteriſtenz des animus possidendi, daher der Beſitzer, welcher wahnſinnig wird, den Beſitz behält, ſondern durch den Willen, den Beſitz aufzugeben, den animus non possidendi, daher ein Wahnſinniger nicht animo den Beſitz verlieren kann. Durch dieſen animus non possidendi aber geht der Beſitz verloren, wenn gleich das corpus fortdauert[h]). So kann dadurch der juriſtiſche Beſitz in einen natürlichen verwandelt werden, z. B. wenn ich das von mir beſeſſene Grundſtück verkaufe, aber in Pacht behalte, wodurch ich den animus domini aufgebe und fortan in fremdem Namen beſitze[i]). Corpore wird der Beſitz verloren, nicht ſchon dadurch, daß die gegenwärtige Möglichkeit auf die Sache einzuwirken wegfällt, alſo nicht ſchon durch die Entfernung des Beſitzers von der Sache, ſondern erſt wenn ihm die Möglichkeit der beliebigen Herſtellung jenes Zuſtandes entzogen iſt, ſey es indem ein Anderer ſich der Sache bemächtigt, oder die Sache ſelbſt ſich dem Bereich ſei-

---

g) L. 8 eod. L. 153 D. de R. I. (50, 17): Fere quibuscunque modis obligamur, iisdem in contrarium actis liberamur, cum quibus modis adquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus. Ut igitur nulla possessio adquiri nisi animo et corpore potest, ita nulla amittitur, nisi in qua utrumque in contrarium actum. Daß dieß nicht heißen kann, es müſſe beides zugleich weggefallen ſein, iſt gewiß; es liegt aber auch nicht in den Worten, da dem Zuſammenhang gemäß der Nachdruck nicht auf dem utrumque ruht.

h) L. 17 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2). *i*) L. 18 pr. D. eod.

ner Gewalt entzogen hat, oder verloren gegangen iſt, ſo daß ſie nicht mehr gefunden werden kann.

So lange nicht eines dieſer Ereigniſſe eingetreten iſt, wird der Beſitz fortgeſetzt. Daher iſt der Beſitz corpore nicht verloren, ſo lange die Sache noch in unſerer Cuſtodia iſt, wenn ſie gleich vielleicht nicht ſofort aufgefunden werden kann, hier dauert das corpus ſogar ganz in ſeiner urſprünglichen Geſtalt fort[k]). An wilden Thieren dauert der Beſitz, ſo lange ihre natürliche Freiheit durch eine äußere Anſtalt (Gefangenſchaft) oder durch eine Einwirkung auf ihre Seele (Zähmung) unterdrückt iſt, an gezähmten aus- und einfliegenden Vögeln und Bienen, ſo lange ſie die consuetudo revertendi haben[l]). Den Beſitz von Grundſtücken ſetzen wir auch in der Entfernung von ihnen fort, alſo gewiſſermaßen solo animo[m]). Dieß hat weiter auf den Satz geführt, daß der Beſitz eines Grundſtücks, weil er animo retinirt wird, auch nicht mit der bloßen Entziehung des corpus durch einen Andern (wodurch der Beſitz beweglicher Sachen ſtets aufgehoben wird) verloren gehen ſoll, erſt die hinzukommende Einwirkung auf das Bewußtſeyn des Beſitzers ſoll dieſe Folge haben. Wenn daher ein Anderer des Grundſtücks ſich bemächtigt, deſſen Beſitz der Beſitzer animo fortſetzt, ſo hat dieſer den Beſitz erſt verloren, wenn er die fremde Apprehenſion erfährt und ſich außer Stand ſieht, den Eindringling zu entfernen[n]).

Der Beſitz kann auch durch Repräſentanten fortgeſetzt werden, die im Namen des Beſitzers die Detention haben: Sclaven, Söhne, Procuratoren, Pächter u. ſ. f. Ein Sclave, wie der Herr durch ihn andere Sachen beſitzt, weshalb er auch durch einen Diebſtahl an dem Herrn dieſem den Beſitz nicht entzieht, beſitzt ſich auch gleichſam ſelbſt für den Herrn, daher

---

k) L. 3 §. 13 D. eod. *l*) L. 3 §. 14—16 D. eod.

m) L. 3 §. 11 D. eod.

n) L. 25 §. 2 L. 46 D. eod. L. 3 §. 7. 8 L. 6 §. 1 L. 7 eod.

der Beſitz an einem fugitivus servus (anders bey flüchtigen Thieren) fortdauert, bis ſich ein Anderer deſſelben bemächtigt[o]).

Von der Möglichkeit der Fortſetzung des Beſitzes durch Stellvertreter, die wohl ſtets angenommen worden iſt, da kein Grund war, dieſe Anſtalt, uns die factiſche Gewalt zu bewahren, im allgemeinen für weniger wirkſam zu achten, als andere z. B. die Cuſtodia durch Verſchluß der Sache, — war ein nicht unbedeutender Schritt zu der Möglichkeit, den Beſitz durch Repräſentanten zu erwerben.

Zuerſt iſt dieſer Erwerb angenommen worden durch Sclaven, vorausgeſetzt daß wir ſie beſitzen, der Beſitz an dem Sclaven ſoll den Beſitz an den Sachen, deren der Sclave ſich bemächtigt, nach ſich ziehen[p]). Das bloße Recht der Poteſtas iſt alſo zum Beſitzerwerb nicht hinreichend, und conſequent müßte es für dieſen gleichgültig ſeyn, ob der Beſitzer des Sclaven Eigenthümer iſt oder nicht. Aber es hat hier der Umſtand einen Einfluß gehabt, daß der Beſitz ein Recht iſt; darum iſt jener Beſitzerwerb durch den Sclaven unbeſchränkt allein dem beſitzenden Eigenthümer zuerkannt worden, dem Beſitzer eines fremden Sclaven nur, wenn er bonae fidei possessor iſt, und auch hier nur, wenn der Sclave entweder mittelſt des Vermögens des Beſitzers, ex re eius z. B. durch Kauf mit deſſen Geld, oder durch ſeine eigenen Kräfte, ex operis servi, erwirbt, worauf überhaupt der Erwerb des bonae fidei possessor beſchränkt iſt[q]). Auf dieſelbe Weiſe iſt der Erwerb von Rech-

---

o) L. 1 §. 14 L. 13 pr. 15. 47 D. eod.

p) L. 15. 50 §. 1 D. eod. Durch die Entſtehung des Proceſſes über die Freiheit wird Beſitz und Erwerb ſuſpendirt, die Beurtheilung dieſes proviſoriſchen Zuſtandes hängt von dem Ausgang des Rechtsſtreits ab L. 25 §. 2 D. de lib. causa (40, 12) L. 3 §. 10 D. de adqu. poss. (41, 2). S. oben §. 221.

q) Gai. II. 94. §. 4 I. per quas pers. adqu. (2, 9) L. 1 §. 6 D. de adqu. poss. (41, 2) L. 21 pr. D. de adqu. dom. (41, 1). Daſſelbe gilt von dem b. f. possessor eines freien Menſchen, ſ. d. ang. Stellen.

ten durch den Sclaven für den beſchränkt, der den Uſusfructus an ihm hat; ob dieſer aber in ſolchen Fällen auch den Beſitz durch den Sclaven erwerben könne, war nach dem Princip, von dem dieſer Erwerb abhängt, zu verneinen, denn der Uſufructuarius hat nicht die possessio des Sclaven [r]). Man gab indeſſen dem Bedürfniß nach, und ließ den Erwerb des Beſitzes zu, um die Vortheile des Nießbrauchs nicht unnöthig zu ſchmälern [s]).

Perſonen, die in unſerer patria potestas, manus oder mancipium ſind, beſitzen wir nicht; wir erwerben Rechte durch ſie, aber ſtreng genommen nicht den Beſitz. Auch hier jedoch iſt man über jene Conſequenz aus demſelben Grund hinausgegangen, am frühſten bey der patria potestas [t]).

Wie es nun endlich auch dazu gekommen iſt, daß der Beſitzerwerb durch freie Mittelsperſonen (die es durch Auftrag oder Amt ſind) zugelaſſen ward, iſt ſchon an einem andern Ort (§. 203) dargeſtellt worden. Es iſt nur übrig die Art und Weiſe dieſes Erwerbs ſelbſt näher anzugeben; dieſe aber beruht auf zwey Punkten: auf dem was von Seiten des Repräſentanten, und dem, was von Seiten des Erwerbers erforderlich iſt.

Die körperliche Seite der Beſitzerwerbung, die Apprehenſion, fällt ganz auf die Perſon des Repräſentanten; indem wir durch Repräſentanten erwerben, erwerben wir corpore alieno den Beſitz. Die Apprehenſion ſchließt auch einen auf die Sache

---

r) Gaius a. a. O. erwähnt dieſen Punkt als einen controverſen.

s) L. 1 §. 8 L. 49 pr. D. de adqu. poss. (41, 2). In der letzten Stelle giebt Papinian auch den Grund an: der Uſufructuar ſey doch wenigſtens Detentor des Sclaven (dieſer Grund iſt nicht entſcheidend) und — plurimum ex iure possessio mutuatur d. i. der Umſtand, daß der Beſitz ein Recht iſt, modificirt auch ſonſt in einzelnen Punkten die Conſequenz aus ſeiner factiſchen Natur.

t) Gai. II. 90 erwähnt den Beſitzerwerb bey der manus und dem mancipium noch als ſtreitig, bey der potestas II. 89) ſtellt er ihn als unzweifelhaft dar.

gerichteten Willen in ſich[u]), aber der Wille des Repräſentanten muß darauf gerichtet ſeyn, dem von ihm Repräſentirten zu erwerben, will er für ſich oder für einen Dritten erwerben, ſo wird jener nicht Beſitzer[v]). Dieß gilt nicht bloß von freien, ſondern auch von unfreien Repräſentanten[w]). Nur ſchadet bey den letzteren nicht die Abſicht, ſelbſt Beſitzer zu werden, ſofern ſie bey ihnen ohne Wirkung iſt[x]).

Der Erwerber muß den Willen haben, Beſitzer zu werden, in dem animus alſo findet keine Vertretung Statt[y]). Dieſer Wille drückt ſich aus in dem Auftrag oder Befehl an den Repräſentanten, ja wenn der Herr oder Vater dem Sclaven oder Sohn ein Peculium gegeben hat, ſo reicht zu dem Beſitzerwerb für dieſes Peculium ſchon der allgemeine Wille hin, der in deſſen Verleihung liegt. Der Repräſentirte braucht weder dort die Ausrichtung ſeines Auftrags oder Befehls erfahren zu haben, noch hier überhaupt von dem ſpeciellen Erwerb etwas zu wiſſen; er wird Beſitzer im Augenblick der Apprehenſion durch den Repräſentanten, inſofern kann man ſagen: ignoranti possessio adquiritur[z]). Bey Vormündern gilt ihr Amt ſtatt des

---

u) L. 1 §. 9. 10 D. de adqu. poss. (41, 2): — si furiosum servum miseris, ut possideas, nequaquam videris adprehendisse possessionem.

v) Nur bey der Tradition iſt eine Ausnahme: der Wille des Trabenten, dem Dominus den Beſitz zu geben, kann die entgegengeſetzte Abſicht des Procurators erfolglos machen L. 13 D. de donat. (39, 5).

w) L. 1 §. 19. 20 D. de adqu. poss. (41, 2).

x) Sonſt hätte man nicht den Satz aufſtellen können, daß man durch einen servus fugitivus Beſitz erwerbe (Note o), denn ein ſolcher wird nie die Abſicht haben, ſeinem Herrn, dem er entlaufen iſt, etwas zu erwerben.

y) Paul. V. 2, 1: possessionem adquirimus et animo et corpore, animo utique nostro, corpore vel nostro vel alieno Vgl. L. 3 §. 12 D. de adqu. poss. (41, 2).

z) L. 13 pr. D. de adqu. dom. (41, 1) L. 1 §. 5 L. 42 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2). Nur ad usucapionem beſitzt der Erwerber erſt

Auftrags[aa]), und juriſtiſchen Perſonen iſt der Beſitzerwerb ebenfalls dadurch möglich, daß ihre Repräſentanten den ihnen natürlich fehlenden animus possidendi erſetzen[bb]).

Die Möglichkeit des Beſitzerwerbs durch freie Stellvertreter kann unter Umſtänden der Tradition eine einfachere Geſtalt geben. Wenn der juriſtiſche Beſitzer einem Andern den Beſitz überliefern, aber in dem natürlichen Beſitz z. B. als Pächter des Empfängers bleiben will, ſo braucht er die Sache nicht herauszugeben, um ſie dann wieder zur Detention zurückzuerhalten; er hat tradirt, indem er erklärt, daß er von nun an im Namen jenes beſitzen wolle. Er erwirbt für dieſen als deſſen Repräſentant den Beſitz, nur nicht von einem Dritten, ſondern von ſich ſelbſt[cc]).

Möglichkeit des Beſitzes.

CCXXIX. Der Beſitz iſt für manche Perſonen und an manchen Sachen nicht möglich, theils aus Gründen, die in ſeiner factiſchen Natur liegen, theils darum, weil er in ſeiner an ſich rein factiſchen Geſtalt doch zugleich die Eigenſchaft eines Rechts angenommen hat[a]).

---

von der Zeit an, wo er die Apprehenſion in Erfahrung gebracht hat, wir uſucapiren nicht ignorantes, die Erwerbung für ein Peculium macht aber auch hier eine Ausnahme L. 47 D. de usurp. (41, 3) L. 2 §. 11 D. pro emt. (41, 4) L. 1 C. de adqu. poss. (7, 32).

aa) L. 1 §. 20 D. de adqu. poss. (41, 2) L. 13 §. 1 D. de adqu. dom. (41, 1). *bb*) L. 1 §. 22 L. 2 D. de adqu. poss. (41, 2).

cc) L. 18 pr. D. eod. L. 77 D. de R. V. (6, 1). Man pflegt dieſe Tradition constitutum possessorium zu nennen, der Vorgang iſt dem bey der brevi manu traditio entgegengeſetzt, bey dieſer verwandelt ſich der natürliche Beſitzer in einen juriſtiſchen, bey jenem der juriſtiſche in einen natürlichen.

a) Dieſe Zwitternatur des Beſitzes drücken folgende Sätze aus: eam enim rem (der Beſitzerwerb) facti non iuris esse L. 1 §. 3 D. de adqu. poss. (41, 2); possessio plurimum facti habet L. 19 D. ex qu. caus. mai. (4, 6); plurimum ex iure possessio mutuatur L. 49 pr. D. de

Um seiner factischen Natur willen ist der Besitz ausgeschlossen

1) für alle Personen, die des natürlichen animus possidendi nicht fähig sind, also juristische Personen, Wahnsinnige, und Kinder, denen der auf Aneignung gerichtete Wille noch nicht beigelegt werden kann[b]). Die natürliche Unfähigkeit zu besitzen ist indessen im Recht durch die besondere Ausdehnung des Besitzes durch Stellvertreter bey ihnen gehoben (§. 228 Note aa und bb).

2) an Gegenständen, woran eine körperliche Bemächtigung nicht möglich ist, daher unkörperliche Dinge nicht besessen werden können[c]); bey den s. g. universitates rerum distantium (§. 222) werden daher nur die Theile, nicht das unkörperliche Ganze besessen[d]).

3) Die körperliche Gewalt läßt sich aber auch an einer körperlichen Sache nicht so denken, daß sie Mehreren zugleich an der ganzen Sache zugeschrieben werden könnte. Daraus folgt, daß plures eandem rem in solidum possidere non possunt[e]). Es ist auffallend, daß über diesen natürlichen Grund-

---

adqu. poss.; possessio non tantum corporis, sed et iuris est L. 49 §. 1 eod.; vgl. auch L. 29 eod.

b) L. 1 §. 3 D. eod. Die Unfähigkeit der Kinder ist eine rein natürliche, die sich darauf gründet, daß sie, wenn auch nicht willenlos, doch nicht der affectio tenendi, des Willens der Aneignung fähig sind, was einen gewissen Grad von Einsicht in den Werth und die Bestimmung der Güter voraussetzt. *c*) L. 3 pr. D. eod.

d) L. 30 §. 2 D. de usurp. (41, 3).

e) Paul. L. 3 §. 5 D. de adqu. poss. (41, 2): — contra naturam quippe est, ut quum ego aliquid teneam, tu quoque id tenere videaris — — non magis enim eadem possessio apud duos esse potest, quam ut tu stare videaris in eo loco, in quo ego sto, vel in quo ego sedeo, tu sedere videaris. Daß natürlicher und juristischer Besitz neben einander bestehen können, ist keine Ausnahme, denn der natürliche Besitzer übt nur einen fremden Besitz aus, alienae possessioni praestat ministerium. Vgl. auch noch Note x.

ſatz ein Streit unter den römiſchen Juriſten beſtand. Trebatius hatte behauptet, allerdings könnten nicht zwey dieſelbe Sache gleichzeitig iuste oder iniuste beſitzen, wohl aber einer iuste, der andere iniuste alſo vi oder clam oder precario, Sabinus billigte dieß inſonderheit bey dem Precarium[f]), und eben ſo behauptete Pomponius, daß der Empfänger des Precariums beſitze, aber doch auch der Geber, da man nicht ſagen könne, er habe den Beſitz aufgegeben[g]). Die Meinung des Trebatius beſtritt Labeo (Note f), wie es ſcheint auch Celſus[h]), entſchieden Paulus (Note e). Das Verhältniß Ulpian's zu dieſer Controverſe iſt zweideutig[i]). Von einer Anwendung jener Theorie auf die Uſucapion, alſo von der Behauptung daß die violenta, clandestina oder precaria possessio eines Andern die Uſucapion nicht unterbreche, findet ſich keine Spur, ſie iſt auch durchaus unwahrſcheinlich. Eine zweite mögliche Anwendung wäre die auf die Uebernahme der Eigenthumsklage, zu welcher der iustus possessor ungeachtet der fremden iniusta possessio verpflichtet geweſen wäre[k]). Die einzige Anwendung, die in unſeren Quellen wirklich vorkommt, iſt die auf die Interdicte[l]) und hier wird uns auch der Urſprung der Theorie erklärlich. Bey dem interdictum retinendae possessionis verliert der, welcher von dem Gegner iniuste beſitzt; wir haben geſehen (§. 225), daß daher und vermöge der Dup-

---

f) L. 3 §. 5 cit. *g*) L. 15 §. 4 D. de precar. (43, 26).

h) Bey Ulpian. L. 5 §. 15 D. commod. (13, 6).

i) Nach L. 3 pr. D. uti poss. (43, 17) iſt das Wahrſcheinliche, daß er zur Meinung des Trebatius ſich hinneigte, die Note h citirte Stelle entſcheidet nicht für das Gegentheil, weil da bloß die Regel erwähnt wird, ohne Rückſicht auf die etwaige Ausnahme, endlich L. 13 §. 7 D. de adqu. poss. läßt ſich auch nach jener Meinung erklären.

k) Wenn nicht durch die Beſtimmung des Beklagten von Ulpian L. 9 D. de R. V. (6, 1): puto autem, ab omnibus qui tenent, et habent restituendi facultatem, peti posse, gerade dieſe Anwendung jener Theorie ausgeſchloſſen werden ſollte.

l) Ulpian. L. 3 pr. D. uti poss. (43, 17).

licität dieser Interdicte der frühere Besitzer gegen den, der ihm den Besitz vi etc. entzogen hat, als Kläger mit jenem Interdict wirksam auftreten kann; insofern konnte man sagen, er retinirt den Besitz, denn er siegt mit dem interdictum retinendae possessionis. Daraus entstand die Ansicht des Trebatius: der iniustus possessor ist Besitzer, nach natürlicher Anschauung, aber auch zu gleicher Zeit der iustus, denn er hat das interdictum retinendae possessionis. Dieß konnte an sich bloß als ein besonderer Ausdruck für einen ganz richtigen Satz gelten, aber der Ausdruck war falsch, weil jenes Verhältniß des ehemaligen Besitzers nur ganz relativ ist. Es war zu befürchten, daß das falsche Wort auch falsche Sätze gebären würde, und dieß war wirklich der Fall. Man kam dahin, den ehemaligen Besitzer auch absolut als gegenwärtigen zu behandeln, daher auch gegenüber von Anderen, man gab ihm das Interdict auch gegen Andere, und gelangte so zu der Entscheidung, die wir bei Ulpian (Note l) finden: wenn sich bei dem Interdict ergiebt, daß beide Theile Besitzer sind, der eine iustus, der andere iniustus possessor, und der letzte besitzt nicht von dem ersten, so wird keiner unterliegen d. h. also der Richter kann zwischen ihnen nicht entscheiden[m]).

4) Die Ausschließlichkeit des Besitzes, von der eben die Rede war, steht dem Besitz Mehrerer an derselben Sache nicht entgegen, wenn jeder sich auf einen Theil derselben beschränkt. Es fragt sich aber, ob nicht andere Gründe diesem Besitz von Theilen entgegenstehen. Die Theile können vor allem ideelle

---

m) Vergleichen wir mit dieser Controverse den oben vorgetragenen Satz, daß der Besitz eines Grundstücks nicht heimlich und ohne Wissen des bisherigen Besitzers (oder seines Repräsentanten) erworben oder verloren wird (§. 228 Note n), so finden wir, daß er damit nicht wesentlich zusammenhängt. Zwar daß der Besitz für den bisherigen Besitzer nicht verloren geht, ist für die Anhänger der Ansicht des Trebatius nichts besonderes, aber daß der Apprehendent ihn nicht erwirbt, ist auch für sie eine Singularität.

seyn, Mehrere besitzen hier pro indiviso (§. 222), sie sind Mitbesitzer. Im corpus tritt diese Theilung nicht hervor, weil sie eine unkörperliche ist, sie beruht auf dem animus, der bei jedem dieser Besitzer nur auf einen quoten Theil der Sache gerichtet ist. Dieß setzt aber voraus, einmal daß solche Theile durch ein rechtliches Ereigniß (z. B. durch einen gemeinschaftlichen Kauf, oder eine sonstige Erwerbung, zu der sich Mehrere vereinigt haben) gegeben sind, und sodann, daß der Erwerber einen bestimmten Theil im Sinne habe [n]). Die Theile, welche Mehrere an der Sache besitzen, können ferner körperliche seyn, sie besitzen hier die Sache pro diviso. Dieß setzt voraus, daß die Theile eine selbstständige Existenz erhalten können, und auch wirklich durch den Besitz erhalten, wenn auch noch ein körperlicher Zusammenhang unter ihnen besteht [o]). Daher ist der Besitz unmöglich an integrirenden Theilen (§. 222), es kann z. B. niemand das Gebäude ohne den Boden, worauf es steht, besitzen [p]). Ueberhaupt aber kann ferner keine bewegliche Sache von Mehreren pro diviso besessen werden, denn die Verbindung jedes Theils mit dem andern macht die factische Gewalt über ihn besonders ohne die übrigen unmöglich. Bey Grundstücken dagegen ist die Besitznahme eines einzelnen Platzes oder Strichs möglich, ein Grundstück also kann von Mehreren pro diviso besessen werden [q]).

---

n) L. 26 D. de adqu. poss. (41, 2): — incerta autem pars neque tradi neque capi potest, velut si ita tibi tradam: quidquid mei iuris in fundo est; nam qui ignorat, nec tradere nec accipere id quod incertum est, potest.

o) Wo dieser nicht existirt, also bey den körperlichen Theilen eines unkörperlichen Ganzen, werden ohnedieß nur die Theile besessen, Note d.

p) L. 15 §. 12 D. de damno inf. (39, 2) vgl. Savigny R. d. B. S. 302 Note 4.

q) L. 8 in f. D. de R. V. (6, 1) L. 26 D. de adqu. poss. (41, 2). Man kann freilich sagen, die Verbindung ist hier schon aufgehoben, es sind aus einem Grundstück mehrere Grundstücke geworden, die (in Beziehung auf den Besitz — in anderer Beziehung kann es allerdings

5) Eine andere Frage ist, ob der Besitzer des Ganzen auch als Besitzer der Theile betrachtet werden kann (wiederum abgesehen von integrirenden Theilen). Von Seiten des corpus steht nichts entgegen, einen Stein z. B., der in das von mir besessene Haus eingefügt ist, habe ich gewiß nicht weniger in meiner körperlichen Gewalt, als wenn er lose auf meinem Hofe liegt. Was dagegen den animus anlangt, so könnte allerdings der Wille dessen, der das Ganze in Besitz nimmt, auch auf die einzelnen Theile besonders gerichtet seyn, aber dieser Wille ist nicht erkennbar, da das Corpus stets auf das Ganze sich erstreckt. Daher besitzt der, welcher eine Sache apprehendirt, stets nur das Ganze, nicht die einzelnen Theile besonders, so lange sie in der Verbindung stehen, die sie zu bloßen Theilen des Ganzen macht[r]). Anders wenn der Besitzer des Ganzen eine Sache, die jetzt Theil desselben ist, schon vor ihrer Verbindung besessen hatte, und sie selbst erst in das von ihm besessene Ganze z. B. den Stein oder Balken in das Haus, eingefügt hat. Durch diese Einfügung verliert er den Besitz nicht, weder corpore, denn er hat die Sache noch immer in seiner Gewalt, noch animo, denn er hat nicht den animus non possidendi; dieß also ist der Fall, in welchem der Besitzer des Ganzen auch den Theil in dem Ganzen besitzt[s]).

In gewissen Fällen ist der Besitz um seiner rechtlichen Na-

---

anders seyn) nicht mehr ein Ganzes bilden, nicht mehr zusammenhängen, sondern nur an einander stoßen, wie dieß bey allen angränzenden Grundstücken der Fall ist. So steht im Grunde dieser Fall dem gleich, wenn jemand ein Stück von einer beweglichen Sache abreißt und in Besitz nimmt, es hört dadurch auf, Theil der Sache zu seyn, der Besitzer des abgerissenen Stücks und der Besitzer der zurückgelassenen Theile sind nicht Besitzer der Sache pro diviso.

r) L. 23 pr. D. de usurp. (41, 3) L. 2 §. 6 D. pro emt. (41, 4).

s) L. 30 §. 1 D. de usurp. (41, 3). In L. 7 §. 1 D. ad exhib. (10, 4) wird für einen solchen Fall: si rotam meam vehiculo aptaveris, die Nichtexistenz des Usucapionsbesitzes ausgesagt, aber nicht aus Gründen, die den Besitz selbst betreffen.

tur willen ausgeschlossen; eine vollständige körperliche Gewalt über die Sache mit dem factischen Willen der vollständigen Aneignung wird hier aus rechtlichen Gründen nicht als juristischer Besitz behandelt:

1) Wer in einer fremden Gewalt (potestas, manus, mancipium) steht, die ihn — überhaupt oder für gewisse Fälle — der Fähigkeit, Vermögensrechte zu haben, beraubt, der kann in so weit auch keinen juristischen Besitz haben, sein Besitz (z. B. der des Sclaven, des Filiusfamilias) ist nur Detention [t]).

2) Sachen, die dem Commercium entzogen sind, sind auch nicht Gegenstände des juristischen Besitzes [u]).

Wenn in diesen Fällen, wo natürlich betrachtet Besitz bestünde, rechtlich keiner angenommen wird, so giebt es umgekehrt solche, wo um seiner rechtlichen Natur willen ein Besitz existirt, der vom rein natürlichen Standpunkt aus geläugnet werden müßte.

So müßte, wenn ein Pupill den animus non possidendi hat, der Besitz für ihn eben so gut verloren seyn, als wenn er ohne seinen Willen corpore den Besitz verliert. Da er aber kein Recht ohne Autorität des Tutors aufgeben kann, so kann er auch den Besitz nicht ohne diese Autorität animo verlieren, er wird also ungeachtet seines animus non possidendi noch immer als Besitzer behandelt, obgleich er natürlich betrachtet aufgehört hätte, es zu seyn [v]).

Ein zweiter Fall ist, daß manche Personen als juristische Besitzer gelten, die den animus domini, den Willen vollständiger Zueignung der Sache nicht haben. Wer den Besitz einer Sache zu dem Zweck überkommt, um sie für den noch ungewissen Berechtigten aufzubewahren, also z. B. bis zur Entscheidung des Rechtsstreits, der zwischen zwey Andern über das

---

t) L. 30 §. 3 L. 49 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2).
u) L. 30 §. 1. 3 D. eod. *v*) L. 29 D. eod.

Eigenthum geführt wird, der würde natürlich betrachtet nur Detentor in fremdem Namen seyn, der animus domini fehlt ihm ganz. Nun kann aber eine solche Sequestration, wie jenes Geschäft heißt, gerade zu dem Zweck beliebt worden seyn, um den bisherigen Besitz der streitenden Partey zu unterbrechen, dieß setzt voraus, daß der Sequester juristischer Besitzer werde; darum ist die Uebertragung des juristischen Besitzes an ihn möglich gemacht worden[w]). — Der Gläubiger, dem eine Sache überliefert wird, damit er sie zur Sicherheit seiner Forderung besitze, und kommenden Falls durch ihren Verkauf sich befriedige, besitzt dieses Pfand (Faustpfand) nicht mit dem animus domini, sein Wille ist auf einen ganz partiellen Zweck beschränkt, natürlich betrachtet würde er nur die Detention im Namen des Verpfänders haben, wie z. B. ein Commodatar, dem die Sache zu einem gewissen Gebrauch übergeben ist, oder wie ein Usufructuarius u. s. f. Nun soll ihm aber der Besitz eine Sicherheit gewähren, dieß kann er vollständig nur, wenn er selbst ihm gesichert, also wenn es ein durch die Interdicte geschützter Besitz, und dieser somit dem Verpfänder entzogen ist. Darum ist die Möglichkeit angenommen worden, durch jenen Pfandcontract den juristischen Besitz zu übertragen[x]).

---

w) L. 17 §. 1 D. depos. (16, 3) L. 39 D. de adqu. poss. (41, 2).

x) L. 16 D. de usurp. (41, 3). Nur ist als eine weitere Singularität festgesetzt, daß der Verpfänder in Beziehung auf die Usucapion als fortbesitzend gedacht, also seine Usucapion nicht als durch jene Besitzüberlieferung unterbrochen angesehen werden soll L. 16 cit. L. 36 D. de adqu. poss. (41, 2). Dieß ist im Interesse des Gläubigers selbst angenommen, dessen Pfandrecht von dem Eigenthum seines Verpfänders abhängt; außerdem würde der Besitz, der den Gläubiger sichern soll, das Mittel werden können, die Sicherung des Eigenthums durch Usucapion zu verhindern, und damit zugleich die Wirksamkeit des Pfands zu beeinträchtigen. Dieser Usucapionsbesitz des Verpfänders neben dem Besitz des Gläubigers ist keine Ausnahme von der Ausschließlichkeit des Besitzes (Note e), denn er ist eine bloße Fiction für jenen einzelnen Zweck; wahrer Besitzer ist allein der Gläubiger.

Sequester und Faustpfandgläubiger haben einen juristischen Besitz, der bloß auf Uebertragung beruht, welcher utilitatis causa in diesen Verhältnissen diese Wirkung zugestanden ist, er leitet seine Eigenschaft als juristischer Besitz nur von dem Willen des bisherigen Besitzers ab, für sich und selbstständig betrachtet wäre er nur Detention. Darum hat Savigny ihn sehr passend „abgeleiteten Besitz" genannt[y]).

Alle diese rechtlichen Modificationen der natürlichen Grundsätze vom Besitz werden an Wichtigkeit weit überwogen durch eine Erweiterung seiner Gegenstände, von der jetzt noch zum Schluß die Rede seyn soll.

Ausdehnung des Besitzes auf unkörperliche Dinge.

CCXXX. Nur körperliche Gegenstände können eigentlich besessen werden (§. 229 Note c). Diese corporis possessio läßt sich als selbstständig gewordene Ausübung des Eigenthums auffassen, selbstständig geworden, indem unabhängig vom Eigenthum rechtliche Wirkungen mit ihr verknüpft sind: der Schutz durch die Interdicte, und unter gewissen weiteren Bedingungen die Usucapion. Nun ist ein der Usucapion analoges Institut auch auf Rechte außer dem Eigenthum übertragen worden, jemanden, der z. B. ein Recht auf Benutzung einer fremden Sache, eine Servitut, lange Zeit ausgeübt hat, als Berechtigten anzuerkennen, also die Servitut durch Ersitzung entstehen zu lassen, schien nicht weniger Bedürfniß als beim Eigenthum. Eben so schien es gerecht, im Fall eines Rechtsstreits über die Existenz gewisser Rechte den, der in der bisherigen factischen Ausübung des Rechts sich befunden hatte, theils von dem onus probandi zu befreien, ihm also die Rolle des

---

y) Savigny nimmt noch zwey Fälle des abgeleiteten Besitzes an: den des Emphyteuta und den des Precaristen, aber diesen Besitzern läßt sich der animus domini nicht absprechen, vgl. Puchta in Richter's krit. Jahrbüchern 1837 S. 679 f.

Beklagten zuzuweiſen[a]), theils ihn bis zur Entſcheidung über das Recht in der Ausübung zu ſchützen, alſo poſſeſſoriſche Interdicte zu geben, wie bei der possessio[b]). Die Ausübung ſolcher Rechte, auf dieſe Weiſe mit ſelbſtſtändigen Wirkungen, wie der Beſitz, verſehen, war nun auch possessio zu nennen: libertatis possessio, iuris possessio im Gegenſatz zur corporis possessio[c]), quasi possessio im Gegenſatz zur possessio, dem eigentlichen Beſitz[d]).

Poſſeſſoriſche Interdicte ſind gegeben für den Quaſibeſitz der Servitutrechte und des Rechts der Superficies. Zum Theil ſind die oben dargeſtellten Interdicte auf die iuris quasi possessio übertragen, zum Theil ſind beſondere für ſie aufgeſtellt worden.

Das erſte war vor allem möglich bey den Rechten, deren Ausübung die Detention der Sache, welche den Gegenſtand des Rechts bildet, vorausſetzt. Der Quaſibeſitz des Uſusfructus und der andern für eine Perſon beſtimmten Servituten iſt mit dem natürlichen Beſitz der Sache verbunden, es ſtand nichts entgegen, dem Quaſibeſitzer das interdictum uti possidetis oder utrubi (jenachdem die Sache eine unbewegliche oder bewegliche iſt), gegen den Störer oder Anfechter zu geben[e]), ſowie gegen den Entzieher die interdicta recuperandae possessionis[f]). Das letzte gilt auch von dem Beſitz des Rechts

---

a) So bey dem Rechtsſtreit über die Freiheit, ſ. §. 221, ferner bey dem Servitutenproceß L. 8 §. 3 D. si serv. vind. (8, 5).

b) L. 20 D. de servit. (8, 1): — ideoque et interdicta velut possessoria constituta sunt.

c) L. 2 §. 3 D. de precar. (43, 26): — qui possessionem corporis vel iuris adeptus est —. L. 10 C. de adqu. poss. (7, 32). In L. 49 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2) dagegen werden durch dieſe Ausdrücke die factiſche und rechtliche Natur des Beſitzes überhaupt einander entgegengeſetzt §. 229 Note a.

d) Gai. IV. 139. L. 3 §. 17 D. de vi (43, 16) u. a.

e) L. 4 D. uti possid. (43, 17). In fragm. vat. 90 wird es in dieſer Anwendung utile interdictum genannt.

f) L. 3 §. 13. 14 D. de vi (43, 16) L. 60 pr. D. de usufructu (7, 1) Fragm. vat. 90. L. 2 §. 3 D. de precar. (43, 26).

der Superficies [g]), dagegen iſt das interdictum uti possidetis darauf nicht angewandt, ſondern ein eignes Interdict gegeben worden, welches aber ganz die Eigenſchaften jenes hat [h]).

Noch näher lag eine Anwendung der gewöhnlichen Interdicte bey den Rechten, deren Ausübung mit dem Beſitz zwar nicht der unterworfenen Sache, aber der Sache, für welche das Recht beſtimmt iſt, zu deren Vortheil es gereichen ſoll, verbunden iſt. Dieß iſt der Fall bey den Servituten, welche für praedia urbana beſtimmt ſind. Wenn ich alſo in der Ausübung des Rechts, einen Balken meines Hauſes in der Wand meines Nachbarn zu haben, oder ihm das Höherbauen zu verbieten, geſtört werde, ſo habe ich das interdictum uti possidetis. Im Grunde aber werde ich hier in dem Beſitze meines Hauſes ſelbſt, wie es eben jetzt ſteht, alſo in der corporis possessio geſtört, und darum iſt die Anwendung des Interdicts in dieſem Fall eigentlich gar keine Ausdehnung deſſelben auf die iuris quasi possessio [i]).

Nun giebt es endlich noch Servituten, deren Ausübung weder mit einer Detention der unterworfenen Sache, noch mit dem Beſitz der Sache, für welche ſie einen Vortheil gewähren, verbunden iſt, es ſind die Servituten für praedia rustica, welche zur Vornahme einzelner Handlungen auf dem unterworfenen Grundſtück berechtigen z. B. durch daſſelbe zu gehen, zu fahren, Waſſer zu leiten, Waſſer davon zu holen u. ſ. f. Das

---

g) L. 1 §. 5 D. de vi (43, 16).

h) L. 3 §. 7 D. uti poss. (43, 17) L. 1 §. 2 D. de superficiebus (43, 18).

i) L. 8 §. 5 D. si serv. vind. (8, 5). Das interdictum de vi iſt nicht anwendbar, die Dejection aus dem Beſitz des Hauſes bezieht ſich nicht bloß auf den damit verbundenen Quaſibeſitz der für das Haus beſtimmten Servitut, und eine auf dieſen Quaſibeſitz allein gerichtete Gewaltthätigkeit iſt keine Dejection, die ſtets die Richtung auf einen körperlichen Gegenſtand vorausſetzt L. 4 §. 27 in f. D. de usurp. (41, 3).

Recht steht auch bey ihnen in Verbindung mit dem Grundstück, für das sie bestimmt sind, das mit einem Weg, um darauf zu kommen, mit Wasser u. s. f. versehen werden soll, aber die Ausübung hängt nicht so damit zusammen, daß man sagen könnte, wer in der Ausübung derselben gestört wird, wird in dem Besitz des Grundstücks gestört. Eine Anwendung des interdictum uti possidetis auf den Quasibesitz dieser Rechte wäre daher eine ganz singuläre Erweiterung dieser Klage gewesen[k]). Aber es stand dieser Anwendung noch ein anderes Bedenken entgegen: für die Entscheidung der Frage, wer als gegenwärtiger Besitzer einer solchen Servitut gelten soll, sind besondere Bestimmungen nöthig, es erscheint nicht als billig und zweckmäßig, jeden der durch einmalige Vornahme jener Handlung, die den Inhalt der Servitut bildet, den Quasibesitz erworben hat, wenn nur kein Act des Verlustes eingetreten ist, in dem Besitz zu schützen. Darum hat der Prätor besondere Interdicte für den Besitz jener Servituten (der servitutes praediorum rusticorum) eingeführt. Nicht für alle; er fand sich zu diesem einstweiligen Schutz der Ausübung nur bey den Servituten veranlaßt, wo die Unterbrechung der Ausübung bis zur Entscheidung über das Recht eine Störung der Agricultur nach sich gezogen haben würde.

Diese besondern Interdicte sind das interdictum de itinere actuque privato für den Besitz von Wegservituten[l]), das in-

---

k) Wenn der Prätor in einem solchen Falle hätte interdiciren wollen: uti eum fundum de quo agitur possidetis etc., so würde man auch durch die gewaltsamste Interpretation den Sinn, auf den es hier ankam, nicht haben in diese Worte bringen können.

l) Dig. XLIII. 19: de itinere actuque privato. Es lautet so: Quo itinere actuque privato quo de agitur vel via hoc anno nec vi nec clam nec precario ab illo usus es, quominus ita utaris, vim fieri veto. Für den Fall, daß der Berechtigte zwar nicht am Gehen, Fahren ꝛc. selbst, aber an der Ausbesserung des Wegs gehindert wird, ist ein besonderes Interdict gegeben: de itinere actuque reficiendo, bey diesem reicht aber die Ausübung nicht hin, sondern der Kläger muß überdieß

terdictum de aqua und de rivis für den Beſitz der Waſſerleitungsſervituten[m]), das interdictum de fonte (de lacu etc.) und de fonte reficiendo für den Beſitz der Waſſerſchöpfſervituten[n]). Sie ſetzen den Quaſibeſitz der Servitut voraus, zum Beweis deſſelben wird die Ausübung der Servitut im letzten Jahr rückwärts von der Zeit der Anſtellung der Klage gefordert, bey dem interdictum de aqua aestiva geht die Zeit zurück bis auf den vorigen Sommer. Bey dem interdictum de itinere actuque iſt eine einmalige fehlerfreie Ausübung in jener Zeit nicht hinreichend, um auf dieſen Schutz Anſpruch zu geben, es muß eine öftere (die römiſchen Juriſten ſagen: an wenigſtens dreißig Tagen des letzten Jahres) nachgewieſen werden. Bey den übrigen hat ſchon eine einmalige Ausübung, wenn ſie nicht vi etc. gegenüber dem Gegner geſchah, dieſe Wirkung,

---

das Recht der Servitut beweiſen, daher iſt es kein poſſeſſoriſches Interdict L. 3 §. 11. 13 D. eod. L. 2 §. 2 D. de interd. (43, 1) L. 4 D. de rivis (43, 21).

m) Dig. XLIII. 20: de aqua quotidiana et aestiva. Das interdictum de aqua zum Schutz der Ausübung ſchlechthin, für die aqua quotidiana: Uti hoc anno aquam qua de agitur non vi non clam non precario ab illo duxisti, quo minus ita ducas, vim fieri veto; für die auf die Sommerszeit beſchränkte Waſſerleitung: Uti priore aestate aquam q. d. a. nec vi nec clam nec precario ab illo duxisti, quo minus ita ducas, vim fieri veto (L. 1 §. 29 D. eod.). Das interdictum de rivis zum Schutz der Ausbeſſerung, die dabey nothwendig wird Dig. XLIII. 21: de rivis, es lautet: Rivos, specus, septa reficere purgare aquae ducendae causa quominus liceat illi, dum ne aliter aquam ducat quam uti priore aestate non vi non clam non precario a te duxit, vim fieri veto.

n) Dig. XLIII. 22: de fonte. Das interdictum de fonte: Uti de eo fonte q. d. a. hoc anno aqua nec vi n. c. n. p. ab illo usus es, quo minus ita utaris, vim fieri veto. De lacu, puteo, piscino item interdicam. Das int. de fonte reficiendo: Quo minus fontem q. d. a. purges reficias, ut aquam coercere utique ea possis, dum ne aliter utaris atque uti hoc anno n. v. n. c. n. p. ab illo usus es, vim fieri veto.

dagegen wird bona fides, also die Ueberzeugung berechtigt zu seyn, von dem Kläger gefordert[o]).

Erwerb und Verlust der iuris possessio bestimmt sich durch die analoge Anwendung der Grundsätze von der corporis possessio. Der animus possidendi ist hier der Wille, das Recht z. B. des Ususfructus, der Wasserleitung ꝛc. auszuüben, entweder für sich oder für einen Andern (alieno nomine), denn auch hier läßt sich juristischer und natürlicher Besitz unterscheiden. Um im Quasibesitz (juristischen oder natürlichen) zu seyn, muß man die Ausübung als Ausübung eines Rechts vornehmen, um juristischer Quasibesitzer zu seyn und die Interdicte zu haben, als Ausübung eines eigenen Rechts[p]). Dieser animus nun muß sich, wenn der Besitz erworben seyn soll, in einem Act, der eine Ausübung des Rechts enthält, verkörpern[q]), dieser Act entspricht dem corpus bey dem eigentlichen Besitz. Bey den Rechten, die mit einer Detention der unterworfenen Sache verbunden sind, besteht er in der Apprehension dieser Sache, ist also wie die Apprehension des körperlichen Besitzes gestaltet. Bey den Servituten, die zu einzelnen abgesonderten Handlungen berechtigen z. B. zum Gehen, besteht die Apprehension in der Vornahme dieser Handlung (Note p) in eigner Person oder durch einen Repräsentanten. Besteht der Inhalt der Servitut in der Einrichtung einer Anstalt z. B. Einlassung eines Balkens in die Wand des Nachbarn, so wird der Besitz derselben durch diese Einrichtung apprehendirt, den Besitz des Hauses, für welches die Servitut bestimmt seyn soll, voraus-

---

o) L. 1 §. 10. 19 D. de aqua (43, 20) vgl. L. 3 §. 7 D. de rivis (43, 21) L. un. §. 3. 11 D. de fonte (43, 22).

p) L. 7 D. de itin. (43, 19): Si per fundum tuum nec vi nec clam nec precario commeavit aliquis, non tamen tanquam id suo iure faceret, sed, si prohiberetur, non facturus, inutile est ei interdictum de itinere actuque, nam ut hoc interdictum competat, ius fundi possedisse oportet. L. ult. D. quemadm. serv. (8, 6).

q) L. ult. D. de servit. (8, 1).

geſetzt. Dieſe Vorausſetzung gilt auch von dem Beſitz der Servituten, die lediglich darin beſtehen, daß der Eigenthümer der unterworfenen Sache etwas unterlaſſen muß z. B. ſein Haus nicht erhöhen darf. In dieſer Unterlaſſung auf Seiten deſſen, welcher durch die Servitut beſchränkt iſt, wird ſie von dem Berechtigten ausgeübt, aber dieſe Unterlaſſung könnte zufällig ſeyn; damit der Beſitz erworben ſey, iſt ein Act erforderlich, der ihr den Charakter der Zufälligkeit nimmt, und ſie zur Ausübung eines Rechts macht. Ein ſolcher Act iſt die Erklärung des durch die Servitut Beſchränkten, daß er jenes unterlaſſen wolle, ferner ſein Gehorſam gegen ein Verbot des Berechtigten; in beiden Fällen iſt es nicht zweifelhaft, daß die Unterlaſſung auf das Bewußtſeyn von dem Anſpruch, den der Andere (ſey es mit oder ohne Recht) macht, geſchehen iſt. — Verloren wird der Quaſibeſitz, wie der eigentliche, animo oder corpore in contrarium acto. Animo alſo dadurch daß der Beſitzer den animus non possidendi annimmt, corpore nicht ſchon durch Nichtausübung, ſondern durch Ausſchließung des Beſitzers von der Ausübung: bei den perſönlichen Servituten und der Superficies durch Entziehung des natürlichen Beſitzes der Sache, bey den übrigen durch wirkſame Abhaltung von der Handlung, zu der die Servitut berechtigt, durch Beſeitigung der Anſtalt ſo daß deren Wiederherſtellung nicht von dem Belieben des Beſitzers abhängt, durch Vornahme deſſen, was vermöge der Servitut unterlaſſen werden ſoll. Eben ſo aber beſitzt auch der nicht mehr die Servitut, welcher aufhört im Beſitz des Grundſtücks zu ſeyn, mit deſſen Beſitz der Quaſibeſitz der für daſſelbe beſtimmten Servitut verknüpft iſt.

Viertes Kapitel.

Von dem Eigenthum.

Allgemeine Natur des Eigenthums.

CCXXXI. Die Unterwerfung von Sachen, welche wir Beſitz nennen, iſt für ſich ſelbſt eine factiſche, ihre rechtliche Exiſtenz entlehnt ſie, wie wir geſehen haben, von einem andern ihr vorausgehenden Recht, dem Recht der Perſönlichkeit. Man kann ſagen, der Beſitz ſelbſt iſt kein Recht, denn er iſt bloß eine Seite des Rechts der Perſönlichkeit, nur weil er doch dieſes Recht iſt, nach einer gewiſſen Richtung hin gewendet, iſt er ein Recht zu nennen. In der That aber ſetzt der Beſitz, um als ein eignes Rechtsverhältniß zu beſtehen, noch eine Unterwerfung anderer Art, eine rechtliche Herrſchaft über Sachen voraus, gegen die er als ſelbſtſtändiges Verhältniß erſcheint, indem er gedrängt von ihrer Macht und, inſofern er von ihr getrennt iſt, als Unrecht verfolgt, ſich unter den Schutz des Rechts der Perſönlichkeit flüchtet. Die ganze Theorie des Beſitzes iſt nur möglich durch die Exiſtenz einer rechtlichen Herrſchaft, gegen die er ſeine Selbſtſtändigkeit behauptet, indem er ſie an das Recht der Perſönlichkeit verliert.

Dieſe rechtliche Herrſchaft über Sachen iſt das Eigenthum, rerum dominium, das von den römiſchen Juriſten in der Regel unter dem Wort dominium ſchlechtweg verſtanden

wird[a]). Es ist die von dem Recht um ihrer rechtlichen Entstehung willen anerkannte Herrschaft, die zwar wie alle Rechte die Persönlichkeit des Berechtigten voraussetzt, die sich aber über diesen allgemeinen Grund als ein besonderes Recht erhoben hat, und insoweit als ein selbstständiges Glied in den Rechtskörper eingetreten ist. Der Eigenthümer leitet seinen Anspruch auf Schutz nicht wie der Besitzer von seinem Recht der Persönlichkeit ab, er gründet ihn darauf, daß seine Unterwerfung der Sache selbst und für sich betrachtet eine rechtliche, daß sie unmittelbar dem Gesetz gemäß sey, ohne der Vermittelung durch das Recht der Persönlichkeit zu bedürfen.

Das Eigenthum ist die totale rechtliche Unterwerfung einer Sache. Es ist das vollkommenste Recht, theils durch seinen Gegenstand, welcher der einzige dem menschlichen Willen völlig hingegebene ist, theils durch seinen inneren Umfang, weil es diesen Gegenstand nach allen Seiten, von denen er im Recht zur Sprache kommt, unterwirft. Der Begriff des Eigenthums schließt folgende Momente in sich:

1) Nur an Sachen, also an körperlichen Gegenständen ist Eigenthum möglich. Durch die Behandlung eines aus körper-

---

a) Dominium überhaupt heißt die rechtliche Herrschaft, namentlich die civilrechtliche im Gegensatz zu der bloß auf prätorischem Schutz beruhenden. So wird in L. 48 pr. D. de hered. inst. (28, 5) die Bezeichnung des heres als hereditatis dominus gutgeheißen, und in L. 3 D. si ususfr. pet. (7, 6) wird der ususfructus iure (civili) constitutus dominium ususfructus genannt, der tuitione praetoris constituirte possessio ususfructus. Durch diese weite Anwendbarkeit des Worts dominium wird natürlich der Begriff des Eigenthums nicht ausgedehnt, Eigenthum ist nur das rerum (corporalium) dominium. Wenn auch bey uns das Wort Eigenthum von Vielen für alles, was uns irgendwie gehört, gebraucht wird, so hat man doch in der juristischen Sprache dieser vagen Anwendung sich zu enthalten. Wer z. B. von einem Eigenthum an Schuldforderungen spricht, der wird schwerlich dem Verdacht entgehen können, daß er die Begriffe und Grundsätze von Eigenthum und Obligatio gelegentlich untereinander mengen werde, wozu er sich durch den Mißbrauch der Worte eine glatte Bahn geöffnet hat.

lichen Theilen beſtehenden unkörperlichen Ganzen (einer ſ. g. universitas rerum distantium §. 222) als Sache hat dieß eine Modification erlitten, es wird Eigenthum nicht bloß an den natürlichen Sachen, die dieſe universitas bilden, ſondern auch an der ideellen, dem Ganzen angenommen, es kann das Ganze vindicirt, alſo: gregem meum esse behauptet werden [b]). Manche wirkliche Sachen dagegen ſind ausgeſchloſſen, die dem Eigenthum überhaupt, oder wenigſtens dem Privateigenthum entzogen ſind (§. 223).

Das Eigenthum an einer Sache ſetzt voraus, daß ſie ein Daſeyn als beſondere Sache habe. Dieß iſt nie der Fall bey den integrirenden Theilen einer Sache (§. 222), an dieſen iſt kein beſonderes Eigenthum möglich, der Eigenthümer des Ganzen hat ſie nur in und mit dieſem im Eigenthum. So iſt dieß bey den Gliedern eines Thiers, bey der Pflanze, bey dem Gebäude als Theil des Bodens der Fall. Es iſt niemand Eigenthümer des Gebäudes, ohne Eigenthümer des Bodens zu ſeyn, worauf es ſteht [c]), und der Eigenthümer des Bodens hat nicht ein beſonderes Eigenthum an dem Gebäude [d]). Dieß gilt auch von den organiſchen Erzeugniſſen einer Sache, ſo lange ſie noch an der erzeugenden Sache ſich befinden (fructus pendentes), ſie ſind noch integrirende Theile der Mutter, die ſie trägt [e]), der Pflanze, die ſie hervorbringt, und mit ihr des Bodens auf dem ſie ſteht [f]), ſie ſind nur erſt künftige Sachen [g]). Erſt durch die Trennung von der erzeugenden Sache (fructus separati) werden ſie ſelbſtſtändige Organismen, erſt von der Separation an iſt ein beſonderes Eigenthum an ihnen denk-

---

b) L. 1 §. 3 L. 2. 3 pr. D. de R. V. (6, 1).

c) L. 2 D. de superfic. (43, 18).

d) L. 40 D. de act. emti (19, 1).

e) L. 1 §. 1 D. de inspic. ventre (25, 4): — partus enim antequam edatur, mulieris portio est vel viscerum — .

f) L. 44 D. de R. V. (6, 1): fructus pendentes pars fundi videntur. *g*) L. 15 pr. D. de pignor. (20, 1).

bar. Die bloße körperliche Verbindung dagegen mit einer andern Sache, wenn sie keine integrirende ist, eine Verbindung, worin z. B. der Stein mit dem Ring, der Balken mit dem Haus steht, welche die factische Herrschaft für den, der nicht Besitzer des Ganzen ist, hindert (§. 229), steht der rechtlichen Herrschaft, also dem Eigenthum nicht entgegen[h]). Daher verliert niemand sein Eigenthum dadurch, daß die Sache auf diese äußerliche Weise Theil einer andern wird, und ein Eigenthum Mehrerer pro diviso ist möglich unter Umständen, wo der Besitz pro diviso ausgeschlossen ist.

2) Das Eigenthum ist eine totale Herrschaft über die Sache. Alle Befugnisse, die sich in Beziehung auf eine Sache denken lassen, sind an sich im Eigenthum und zwar ausschließlich enthalten. Durch diese Totalität wird es unnütz, diese Befugnisse aufzuzählen, und eine Ungeschicklichkeit ist es, den Begriff des Eigenthums durch eine solche Aufzählung geben zu wollen. Sie kommen nur zur Sprache, insofern das Eigenthum überhaupt oder in einem besondern Fall Beschränkungen unterliegt, wodurch gewisse Befugnisse, die an sich darin enthalten sind, davon getrennt werden.

Von Alters her sind gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums an manchen Sachen eingeführt, viele finden sich schon in den Zwölf Tafeln, das spätere Recht hat sie noch vermehrt. Diesen Beschränkungen liegt ein öffentliches Interesse zu Grunde, welches gewahrt werden soll; auch wenn der Vortheil eines Einzelnen dadurch befördert wird, ist es doch nicht

---

h) L. 23 §. 5 D. de R. V. (6, 1) L. 7 §. 10 D. de adqu. dom. (41, 1). Eine andere Frage ist, ob der Eigenthümer der Sache sie während dieser ihrer Verbindung mit einer andern vindiciren kann, davon unten. — Ferner kann der Erwerbung des Eigenthums die Verbindung mit einer andern Sache entgegenstehen z. B. wo diese Erwerbung einen Besitzerwerb voraussetzt, wie die Tradition, aber auch bey anderen Erwerbungen kann dieß der Fall seyn z. B. Mancipation, In Jure Cessio.

dieſer Privatvortheil für ſich, ſondern das dabey betheiligte gemeine Wohl, auf welches die Abſicht gerichtet iſt. Zu dieſen Beſchränkungen gehören auch die Verbote grauſamer Behandlung der Sclaven (§. 212), vornehmlich aber betreffen ſie das Eigenthum an Grundſtücken, das ſeinem Gegenſtand nach am meiſten den Eigenthümer mit den Rechten Anderer und mit den öffentlichen Intereſſen in Berührung bringt [i]).

Die Fürſorge für die religiöſen Intereſſen hat die Beſtimmung hervorgerufen, daß der Eigenthümer dem, der auf andere Art nicht zu ſeinem Begräbnißort kommen kann, den Weg über ſein Grundſtück geſtatten muß [k]), und daß er einen unberechtigt auf ſeinem Grund und Boden beerdigten Leichnam nicht ſelbſt, ohne Erlaubniß der religiöſen Behörde, wegſchaffen darf [l]).

Die Rückſicht auf die Communication durch die öffentlichen Wege hat ſchon in den Zwölf Tafeln die Vorſchrift veranlaßt, daß dieſelben durch die Anlieger in Stand erhalten werden müſſen, wird dieſe Pflicht vernachläßigt, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, daß die des öffentlichen Wegs ſich Bedienenden ihren Weg über ihr Grundſtück nehmen [m]); iſt der Weg durch Erdſturz oder durch die Ausbreitung eines Fluſſes verloren, ſo muß der nächſte Nachbar von ſeinem Eigenthum, ſo viel zur Wiederherſtellung nöthig iſt, abtreten [n]).

Rückſichten der Geſundheits- und Feuerpolizey haben die Vorſchrift der Zwölf Tafeln veranlaßt, daß in der Stadt zwiſchen den Gebäuden ein Zwiſchenraum (ambitus) von zwey

---

i) Vgl. zu dem Folgenden Dirkſen über die geſetzlichen Beſchränkungen des Eigenthums nach R. R. ꝛc., Zeitſchrift für geſch. Rechtsw. II. 16. *k*) L. 12 pr. D. de relig. (11, 7).

l) L. 8 pr. D. eod. vgl. L. 2 §. 2 L. 7 pr. L. 43 eod.

m) Cic. pro Caec. 19. Die lex iulia municipalis ſpricht jene Verbindlichkeit auch für die Straßen in der Stadt aus, Tab. heracl. v. 20 sqq. v, 53 sq.

n) L. 14 §. 1 D. quemadm. serv. (8, 6).

und ein halb Fuß (sestertius pes) gelassen werden soll[o]), von spätern Kaisern ist er auf zwölf, unter Umständen auf funfzehn Fuß erhöht worden[p]). Auch für die Höhe der Gebäude wurde ein Maximum festgesetzt, von August 70, von Trajan 60 Fuß[q]), Zeno in einer ausführlichen Verordnung über die Gebäude läßt 100 Fuß zu, nur unter Voraussetzung eines angemessenen Abstands von den nächsten Gebäuden[r]). Ueberdieß soll, wenn auch das gesetzliche Maß nicht überschritten wird, der Nachbar das Recht haben, zu fordern, daß keine ihm nachtheilige Veränderung mit dem altherkömmlichen Zustand des Hauses vorgenommen werde[s]). Auch bey Feldgütern soll der herkömmliche Stand in Beziehung auf den Lauf des Regenwassers nicht willkührlich zum Nachtheil des Nachbars verändert werden, schon die Zwölf Tafeln haben deshalb eine Klage gegeben, die actio aquae pluviae arcendae[t]).

Ueberhaupt aber muß ein Grundeigenthümer bey der Ausübung der Befugnisse, die in seinem Recht liegen, sich zu einer billigen Rücksicht auf die, deren Eigenthum mit dem seinigen zusammenstößt, veranlaßt finden durch die Erwägung, daß ein allzustrenges Bestehen auf seinen Eigenthumsbefugnissen einen fortwährenden rechtlichen Kriegsstand hervorrufen würde, bey dem vielleicht keiner der Nachbarn die Linie seines

---

o) Varro de L. L. V. 22 (Muell.) Volus. Maecian. assis distr. 46. Paul. Diac. ex Festo v. ambitus. Es sollten also alle neuen Gebäude als insulae errichtet werden Paulus ex Festo v. insulae. Nero (Tac. annal. XV. 43), und Antoninus und Verus (L. 14 D. de serv. pr. urb. 8, 2) schärften dieß von neuem ein.

p) L. 9. 11. 12 §. 2 C. de aedif. priv. (8, 10).

q) Sueton. Octav. 89. S. Aurel. Victor epitom. XIII. 13. vgl. L. 1 §. 17 D. de O. N. N. (39, 1).

r) L. 12 §. 4 C. de aedif. priv. (8, 10).

s) L. 11 pr. D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 12 §. 1 C. de aedif. priv. (8, 10).

t) Dig. XXXIX. 3: de aqua et aquae pluviae arcendae. L. 21 pr. D. de statulib. (40, 7).

Rechts überschreitet, jeder aber den andern und sich selbst in der Benutzung seines Guts ohne endlichen Vortheil beschränkt. Das Bedürfniß einer solchen gegenseitigen Nachsicht ist in manchen Punkten so dringend selbst für das öffentliche Interesse, daß darüber Rechtsvorschriften entstanden sind, die das, was Vernunft und Billigkeit fordert, als rechtliche Nothwendigkeit festsetzen, und so von der Einsicht und dem guten Willen des Individuums unabhängig machen. Wer sein Gebäude in einem baufälligen Zustand läßt, kann von dem dadurch Gefährdeten angehalten werden, den Ersatz des zu befürchtenden Schadens zu versprechen (cautio damni infecti), weigert er sich, dem Decret, das ihm diese Caution auferlegt, Folge zu leisten, so weist der Prätor den Kläger in den natürlichen Besitz des Gebäudes ein (in possessione esse iubet), ist dieses Zwangsmittel fruchtlos, so kann eine zweite missio in possessionem (ex secundo decreto) erfolgen, worin der Verpflichtete als Derelinquent seines Hauses behandelt, und dem Berechtigten juristischer Besitz und Eigenthum zuerkannt wird (possidere iubet)[u]). Zu dieser Caution ist auch der verpflichtet, der so tief auf seinem Grunde gräbt, daß das Gebäude des Nachbars seine Sicherheit verliert, nicht dagegen wenn er ihm bloß einen Vortheil entzieht, worauf jener keinen Anspruch hat, z. B. wenn durch das Graben eines Brunnens der des Nachbars versiegt[v]). In einem Fall ist im Interesse der Agricultur eine Ausnahme gemacht, man soll dem Nachbar nicht den Luftzug, den er für seine Dreschtenne nöthig hat, verbauen können[w]). Man braucht einen Baum nicht zu dulden, der vom Wind gebogen mit dem Stamm sich über un-

---

u) Dig. XXXIX. 2: de damno infecto et de suggrundis et protectionibus. Diese Caution dient überhaupt dazu, einen Anspruch wegen Beschädigungen zu erhalten, die einem Grundstück durch die mangelhafte Beschaffenheit irgend einer Vorrichtung drohen.

v) L. 24 §. 12 D. eod.

w) L. 14 §. 1 C. de servit. (3, 34).

ser Grundstück neigt[x]), bloße Aeste, die herüberragen, muß man sich gefallen lassen, nur kann man verlangen, daß sie von der Erde 15 Fuß in die Höhe (pedes quindecim a terra altius) rund herum entfernt werden, da diese niedrigeren Aeste es sind, welche das Grundstück benachtheiligen[y]). Hängt der Baum von einem Gebäude über das unsrige, so können wir seine gänzliche Wegnahme fordern[z]), ebenso wenn seine Wurzeln unserem Gebäude schaden[aa]). Verweigert der Eigenthümer des Baums jene Beschneidung oder diese Entfernung, so kann sie der Beschädigte vornehmen, und das Holz behalten, und wird darin durch ein Interdict (de arboribus caedendis) geschützt. Die Zwölf Tafeln haben den Grundeigenthümer verpflichtet, das Auflesen übergefallener Früchte (glans) zu gestatten[bb]), das prätorische Edict schützt dieses Recht durch ein Interdict (de glande legenda), mit der Beschränkung jedoch, daß der Eigenthümer der Früchte nur einen Tag um den andern kommen dürfe[cc]). Den Eigenthümer von Holz und anderem Baumaterial, das in das Gebäude oder den Weinberg eines Andern verbraucht worden ist, nöthigen die Zwölf Tafeln, sich mit dem Doppelten des Werths zu begnügen, worauf sie ihm die actio de tigno iuncto (aedibus vel vineae) geben, will er dieß nicht, so muß er zuwarten, bis seine Sachen ohne sein Zuthun aus jener Verbindung kommen, die Trennung kann er nicht verlangen[dd]).

---

x) L. 2 D. de arboribus caedendis (43, 27).

y) L. 1 §. 7—9 eod. *z*) L. 1 pr. §. 1—6 eod.

aa) L. 1 C. de interd. (8, 1).

bb) Plin. hist. nat. XVI. 6.

cc) Dig. XLIII. 28: de glande legenda. Tertio quoque die, sagt der Prätor, das kann nach dem ungleichen Sprachgebrauch der Römer (§. 199 Note n) entweder den Zwischenraum von einem, oder von zwey Tagen begreifen; das erste entspricht theils der gewöhnlicheren Redeweise, theils giebt es hier das natürlichere und der Sache angemessenere Resultat.

dd) Dig. XLVII. 3: de tigno iuncto. Die Stelle der XII Tafeln

Bey diesen Beschränkungen des Eigenthums verbindet sich mit dem öffentlichen Interesse zugleich das bestimmter Privatpersonen. Jenes allein dagegen hat auf das Verbot geführt, Grundstücke in der Stadt zu Begräbnissen zu bestimmen[ee]), Verzierungen von Gebäuden zu trennen, überhaupt Gebäude auf Speculation zu zertrümmern[ff]), und auf das Gesetz, nach welchem der Eigenthümer, wo er nicht dadurch beschädigt wird, die Aufsuchung von Mineralien gegen Zusicherung von einem Zehntheil des Ertrags gestatten muß[gg]).

Es liegt in der Natur des Eigenthums, als der vollen und unbedingten Herrschaft über die Sache, daß es veräußert werden kann, sowohl gänzlich, durch Aufgeben des Eigenthums und Uebertragung an einen Andern, als partiell durch Absonderung eines Bestandtheils, deren Resultat eine Beschränkung ist, die der Eigenthümer seinem Recht auferlegt (§. 243). Aber auch diese Befugniß zu veräußern kann durch rechtliche Vorschrift beschränkt seyn, es giebt Eigenthümer, de-

---

lautet nach der Restitution Huschke's (aus Festus vv. tignum und sarpiuntur): Tignum iunctum aedibus vineave sei concapit, ne solvito — neque vinea sarpta quandoque, donec dempta erunt, tigna vindicito. Huschke ad l. XII tab. de tigno iuncto commentatio 1837. vgl. Puchta über die a. de t. i., Zeitschrift für Civilrecht u. Civilproc. XI. 10.

ee) Schon die XII Tafeln enthielten dieses Verbot Cic. de legib. II. 23. Unter den Imperatoren wurde es auf das ganze Reich ausgedehnt L. 3 §. 5 D. de sepulcro viol. (47, 12) Paul. I. 21, 2. 3. Noch in die Rubrik der vorher erwähnten Beschränkungen dagegen gehört das Verbot der Zwölf Tafeln, einen Todten näher als sechzig Fuß an fremden Gebäuden ohne Zustimmung des Eigenthümers zu verbrennen Cic. de leg. II. 24.

ff) Diese Speculationen hatten seit August sehr überhand genommen, da an vielen älteren Gebäuden Kunstwerke waren, die getrennt davon mehr Liebhaber fanden; der Senat fand sich dadurch bewogen, mit jenem Verbot dagegen einzuschreiten L. 52 D. de contr. emt. (18, 1) L. 41 §. 1. 8. 9 D. de leg. I (30) L. 48 D. de damno inf. (39, 2) s. Bd. I §. 108 Note b.

gg) L. 3. 6 C. de metall. (11, 6).

nen die Veräußerung verboten ist, mit der Wirkung der Nichtigkeit eines solchen Versuchs, Verbote, durch die das Recht die Ansprüche gewisser Personen sichern will, an welche künftig die Sache fallen soll[hh]).

CCXXXII. Aus der Totalität des Eigenthums folgt, daß nicht Mehrere Eigenthümer derselben ganzen Sache seyn können. Kommen daher mehrere Eigenthümer derselben Sache vor, — wobey wir von dem Fall absehen müssen, wo jedem ein körperlicher Theil gehört, da es hier in der That um verschiedene Sachen sich handelt, die nur noch äußerlich zusammenhängen (Eigenthum pro diviso §. 231, 1), — so kann dieß nur so gedacht werden, daß das Eigenthum eines jeden sich auf einen ideellen Theil ausschließlich bezieht, der diesem Eigenthümer allein gehört, nur daß sich, da der Theil bloß iuris intellectu besteht, seine Gränzen nicht an der Sache selbst, also körperlich, aufzeigen lassen (§. 222)[a]). Dieses Verhältniß heißt Miteigenthum, Condominium. Keiner der Miteigenthümer kann daher für sich allein und ohne Zustimmung der andern, eine Verfügung mit der Sache vornehmen, welche die Sache selbst (ganz oder zu einem körperlichen Theil) afficirt[b]), dagegen ist auch jedem das Recht gegeben, die Auf-

---

hh) So das Verbot der Veräußerung des fundus dotalis durch den Ehemann, der vermachten Sache durch den mit dem Vermächtniß Onerirten, auch wenn er für jetzt Eigenthümer derselben ist.

a) L. 5 §. 15 D. commod. (13, 6).

b) L. 28 D. comm. divid. (10, 3). Die Reparatur eines gemeinschaftlichen Hauses macht eine Ausnahme, die durch eine oratio D. Marci im öffentlichen Interesse eingeführt worden ist. Jeder Theilhaber kann die nöthige Reparatur vornehmen, seine Auslagen müssen ihm von den andern Theilhabern pro rata innerhalb vier Monaten ersetzt werden, und zwar mit Zinsen zu 12 Procent. Die Verzinsung hört mit diesem Termin auf, zugleich aber gehen, wenn er will, die Eigenthumsantheile der Säumigen auf ihn über L. 4 C. de aedif. priv. (8, 10) L. 52 §. 10 D. pro soc. (17, 2). Die Verordnung hängt mit andern,

hebung dieſes Verhältniſſes, alſo die Theilung, die Verwandlung des Eigenthums pro indiviso in ein Eigenthum pro diviso zu fordern.

In dem Eigenthum iſt auch das Recht enthalten, die Sache zu beſitzen, ja der Beſitz als die totale factiſche iſt eben von dem Standpunkt des Eigenthums aus die Ausübung dieſes als der totalen rechtlichen Unterwerfung. Iſt der Eigenthümer Beſitzer, ſo iſt Recht und Factum vereinigt, iſt ihm der Beſitz entzogen, ſo iſt das Eigenthum verletzt, es wäre denn daß der Beſitzer ein anderes, gegen das Eigenthum wirkſames Recht auf den Beſitz hätte, ein Recht, welches dem Eigenthum nicht weicht, z. B. als Pfandgläubiger. Jene Verletzung veranlaßt den Anſpruch auf gerichtlichen Schutz des Eigenthums, die Eigenthumsklage, und beſtimmt zugleich den Beklagten, der eben der Beſitzer iſt [c]).

Die Eigenthumsklage wegen Beſitzentziehung heißt vindicatio rei. Sie ſetzt daher voraus, daß der Kläger nicht Beſitzer iſt [d]), und davon läßt ſich nicht wohl eine Ausnahme

---

die Darlehen zur Wiederherſtellung von Gebäuden begünſtigenden zuſammen L. 24 §. 1 D. de reb. auct. iud. poss. (42, 5) L. 1 D. in quib. caus. pignus tacite contr. (20, 2); ſie ſcheinen durch einen Austritt der Tiber, der damals einen großen Schaden an Gebäuden angerichtet hatte, veranlaßt zu ſeyn, Capitolin. Marc. 8.

c) L. 25 D. de O. et A. (44, 7): — in rem actio (in dieſem beſonderen Sinn) est, per quam rem nostram quae ab alio possidetur, petimus, et semper adversus eum est, qui rem possidet —. Die Selbſthülfe durch gewaltſame Wegnahme der Sache iſt verpönt, der Eigenthümer ſoll das Eigenthum dadurch an den Beſitzer, gegen den er ſtatt des gerichtlichen jenen Weg eingeſchlagen hat, verwirken, iſt er nicht einmal wirklich Eigenthümer, den Werth der Sache als Strafe entrichten, in beiden Fällen hat der gewaltſam entſetzte Beſitzer eine Klage auf Wiedererlangung des Beſitzes L. 7 C. unde vi (8, 4).

d) §. 2 I. de action. (4, 6) L. 1 §. 7 D. uti possid. (43, 17). Daher konnte ſogar die Frage entſtehen, ob der Beſitzer, wenn er die Sache vindicire, nicht eben damit den Beſitz aufgegeben habe, was nur darum geläugnet wird, weil aus der Anſtellung der Klage doch

denken[e]). Daher kann die Klage auch nicht gegen den natürlichen Besitzer von dem, in dessen Namen jener besitzt, so lange dieß wirklich der Fall ist, angestellt werden, nur freilich steht es hier in dem Belieben des Eigenthümers, dieses Hinderniß durch den animus non possidendi zu entfernen[f]). Der Beklagte ist der Besitzer, und es ist gleichgültig aus welcher Causa er besitzt; die Causa kann ihm vielleicht eine Exceptio geben z. B. wenn er als Faustpfandgläubiger das Recht zu besitzen behauptet, aber von der Uebernahme der Klage befreit sie ihn nicht; es ist auch nicht nöthig, daß er sich selbst das Eigen-

---

nicht mit Sicherheit auf einen wirklichen animus non possidendi geschlossen werden kann L. 12 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2).

e) Dessenungeachtet sagt §. 2 I. de action., Eine Ausnahme komme vor: — sane uno casu qui possidet, nihilominus actoris partes obtinet, sicut in latioribus digestorum libris opportunius apparebit. Sicherlich bezieht sich dieß auf die Theorie von dem gleichzeitigen Besitz Mehrerer an derselben Sache, von welcher auch in den Digesten noch Spuren vorkommen, obwohl sie in einer Stelle auf das Entschiedenste verworfen ist (§. 229). Dem Geber eines Precariums läßt sich die rei vindicatio nicht absprechen, nach L. 15 §. 4 D. de precar. (43, 26) soll er aber noch Besitzer seyn. Ja L. 3 pr. D. uti possid. (43, 17) erklärt aus jener falschen Theorie heraus: wenn ich ex iusta causa besitze (also z. B. als Eigenthümer) mein Gegner vi oder clam, aber nicht von mir, so hat das interdictum uti possidetis keine Wirkung, neuter nostrum vincetur; also bin ich auf die rei vindicatio verwiesen, und besitze doch, nämlich nach jener Theorie. Dieß ist also der unus casus, der in den Digesten steht; daß er nur nach einer verworfenen Ansicht existirt, kann seine Anführung in den Institutionen nicht auffallender machen, als die Aufnahme jener Stellen in den Digesten. (Die bisherigen Ansichten über die Institutionenstelle hat zuletzt recensirt Francke probabilium de uno casu etc. part. I 1839, der selbst an der Auffindung der den Verfassern der Inst. vorschwebenden Pandektenstelle verzweifelt, und daher glaubt, es sey irgend ein Fragment gemeint, das nachher nicht aufgenommen worden sey).

f) Daher die Vindication z. B. gegen den Usufructuar (unter dieser stillschweigenden Voraussetzung) zugelassen wird L. 7 pr. 12 D. usufr. quemadm. cav. (7, 9).

thum zuschreibt. Denn schon die Thatsache seines Besitzes selbst verletzt das Eigenthum. So kann es denn auch keinen Unterschied machen, ob er juristischer oder natürlicher, Besitzer in eignem oder in fremdem Namen ist. Es gab indessen einige römische Juristen, unter ihnen Pegasus, die behaupteten, nur der juristische Besitzer könne belangt werden, eine Ansicht, die ohne Zweifel von den Meisten verworfen wurde[g]). Vielleicht war dieß eine Lehre, die sich aus der Nothwendigkeit der Contravindication bey der Legis Actio herschrieb, wobey auch der Beklagte die Sache sein nannte (§. 161), oder man gieng überhaupt von der Idee aus, die Veranlassung der Klage sey ein Streit um das Eigenthum, das sich jede Partey zuschreibe (wobey übrigens nicht einmal jeder juristische Besitzer als der geeignete Beklagte erscheinen würde), statt sie der Wahrheit gemäß in der Verletzung des Rechts zu suchen. Der Grundsatz, daß der natürliche Besitzer belangt werden kann, ist auch durch das Gesetz Constantin's nicht aufgehoben worden, nach welchem bey unbeweglichen Sachen der belangte Detentor den anzeigen soll, in dessen Namen er besitzt (s. g. nominatio oder laudatio auctoris), damit dieser herbeigezogen werde, um statt seiner die angestellte Klage bey demselben Gericht zu übernehmen[h]). Denn die Klage wird nicht zurückgewiesen, es tritt nur der für die definitive Beendigung des Rechtsstreits geeignetere Vertheidiger in den erhobenen Proceß ein.

Uebrigens kann niemand unbedingt genöthigt werden, die Klage zu übernehmen, sofern er nur als Besitzer belangt wird. Wenn er erklärt, er besitze nicht (oder wenn er die vorgeschriebene Caution zu geben verweigert), so wird der Kläger in den Besitz gesetzt, und jener ist somit von der Klage frey[i]). Umge-

---

g) L. 9 D. de R. V. (6, 1).

h) L. 2 C. ubi in rem actio (3, 19).

i) L. ult. D. de R. V. (6, 1) vgl. §. 173 Note k. Zur Zeit der römischen Juristen geschah dieß mittelst eines dem Kläger auf Erlan-

kehrt kann jemand die Klage übernehmen, ohne Besitzer zu seyn, indem er sich für den Besitzer ausgiebt, und dem zu Folge litem mit dem Kläger contestirt. Ein solcher „qui liti se obtulit“ haftet eben so wie wenn er Besitzer wäre, und die Klage hat gegen ihn denselben Verlauf[k]). Seit Hadrian, der durch ein S. C. festsetzte, daß in hereditatis petitionem dolus praeteritus veniat, ist durch Uebertragung dieser Bestimmung auf die rei vindicatio auch für diese der Rechtssatz geltend geworden, daß sie gegen den angestellt werden kann, der besessen und in böslicher Absicht sich des Besitzes entäußert hat: qui dolo desiit possidere; dieß soll ihn nicht von der Vindication befreien: dolus pro possessione est[l]).

Die rei vindicatio hat die Restitution des Besitzes an den Kläger zum Zweck, aber nicht bloß die Restitution der Sache selbst, sondern der res cum omni causa, d. h. mit allem dem, was der Kläger gehabt hätte, wenn ihm ohne Proceß restituirt worden wäre[m]). Dahin gehört der Ersatz der Beschädigun-

---

gung (oder, wenn er schon einmal Besitzer gewesen war, auf Wiedererlangung) des Besitzes gegebenen Interdicts: quem fundum (vgl. §. 225 Note b), welches in dem von Endlicher entdeckten Institutionenfragment Ulpian's und in fragm. vat. 92 vorkommt. Vgl. Rudorff über das interdictum quem fundum und die demselben nachgebildeten Rechtsmittel, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. IX. 2.

k) L. 25. 26. 27 pr. D. de R. V. (6, 1).

l) L. 27 §. 3 L. 36 pr. D. eod. L. 131. 157 §. 1 D. de R. I. (50, 17). Man hat diese Personen, die wie Besitzer haften, ohne es wirklich zu seyn, ficti possessores genannt.

m) L. 75 D. de V. S. (50, 16): restituere is videtur, qui id restituit, quod habiturus esset actor, si controversia ei facta non esset. — Genauer gesagt ist diese Restitution der Zweck der Vindication bey der formula petitoria (§. 168), welche arbitraria ist, und wo in demselben Judicium über das Eigenthumsrecht und die folgeweise nothwendige Restitution entschieden wird. Anders bey der alten Vindication im Wege der Legis Actio (§. 161). Hier entschied das Judicium zunächst nur über das Eigenthum. Gieng nun dieses Urtheil gegen den, welcher die vindiciae erhalten hatte, so war ein zweites nöthig, um je-

gen, welche die Sache durch Schuld des Besitzers erlitten hat, anderer Nachtheile, die durch die Vorenthaltung der Sache verursacht sind[n]), insonderheit auch Herausgabe oder Erstattung der Früchte, die der Besitzer gezogen hat, oder die hätten bezogen werden können (fructus percipiendi)[o]). Immer kann der Kläger das verlangen, was er gehabt hätte, wenn ihm zur Zeit der Litiscontestation die Sache restituirt worden wäre, und dieß gilt sowohl von den Früchten, die ihm seit dieser Zeit vollständig werden müssen, selbst von dem bonae fidei possessor, mögen sie seit dieser Zeit erst oder auch vorher schon entstanden, aber zur Zeit der L. C. noch vorhanden gewesen seyn (fructus extantes), als auch von der Sache selbst, deren Verlust oder Untergang nach der Litiscontestation also den Beklagten nicht befreit, wenn er nicht ebenso auch bey dem Kläger erfolgt wäre, insbesondere haftet der Besitzer für den Untergang oder Schaden, der durch Dolus oder Culpa von ihm veranlaßt ist[p]). Bey dem malae fidei possessor aber wird noch weiter zurückgegangen, bis auf den Anfang seines Besitzes; von dieser Zeit an haftet er für die Sache und für die Früchte, percepti und percipiendi, extantes und consumti[q]).

---

nem gemäß die Sache und die Früchte zu erlangen, nach den XII Tafeln wurden hier arbitri bestellt, die den der Restitution sich weigernden (oder auch sie unmöglich machenden) Beklagten in das duplum condemnirten Festus v. vindiciae vgl. L. 3 D. de litigios. (44, 6) L. 1 pr. C. Th. de usur. rei iud. (4, 19). Auch bey der in rem actio per sponsionem (§. 168) war beides, Proceß über das Eigenthum und Restitutionsverfahren, getrennt, in der formula petitoria ist es vereinigt.

n) L. 81 D. de V. S. (50, 16) L. 13 D. de R. V. (6, 1).

o) L. 33 D. de R. V. (6, 1).

p) L. 35 D. de V. S. (50, 16) L. 13. 15 §. 1. 3 L. 16. 21. 36 §. 1 D. de R. V. (6, 1).

q) §. 2 I. de off. iud. (4, 17) L. 22 C. de R. V. (3, 32): Certum est, malae fidei possessores omnes fructus solere cum ipsa re praestare, bonae fidei vero extantes, post autem litis contestationem universos.

Siegt nun der Kläger und der Beklagte restituirt nicht nach dem Arbitrium des Richters (denn die Klage ist eine arbitraria actio), so wird er in den Werth des zu Restituirenden condemnirt, soweit nicht eine directe Befriedigung des Klägers mittelst Wegnahme der Sache durch obrigkeitliche Hülfe (die wenigstens das spätere Recht zuläßt) möglich ist und von dem Kläger vorgezogen wird. Der Werth wird aber auf verschiedenem Wege bestimmt, jenachdem die Restitution in natura 1) wegen Ungehorsams des Beklagten nicht erfolgt, oder durch seinen Dolus unmöglich geworden ist, oder 2) ihre Unmöglichkeit nicht durch seinen Dolus verursacht ist, ohne daß sie ihn jedoch von der Restitution befreit. Dort bestimmt der Kläger den Betrag seines Interesses durch Eid (iusiurandum in litem), hier muß er durch die gewöhnlichen Beweismittel dargethan werden [r]). Wenn der Beklagte in dieser Weise die litis aestimatio bezahlt, so wird er, wenn er besitzt oder den Besitz der Sache erlangt, als Eigenthümer behandelt, nur mit Ausnahme dessen, der sich dolose des Besitzes entäußert und dadurch die Restitution in natura unmöglich gemacht hatte, doch wird auch dieser wenigstens gegen die Vindication des Klägers geschützt, wenn er nachher den Besitz wieder erhält [s]).

Den Ersatz der Verwendungen, die der Beklagte auf Sache oder Früchte gemacht, kann er durch eine exceptio doli gegen die Vindication fordern, doch hängt dieß theils von der Beschaffenheit der Verwendungen, theils von seiner Eigenschaft als Besitzer in gutem oder bösem Glauben ab. Eine dreifache Art von Verwendungen giebt es [t]): solche, ohne die der Gegenstand nicht oder nicht in seiner Integrität existiren würde (impensae necessariae), und dahin kann auch der Kaufpreis

---

r) L. 68 D. de R. V. (6, 1).

s) L. 46. 47. 63. 69. 70 D. eod.

t) Vgl. L. 1—7. 14 D. de impensis in res dot. (25, 1) L. 79 D. de V. S. (50, 16).

gehören, den der Besitzer für die Sache gegeben, wenn er sie durch den Kauf dem Eigenthümer erhalten hat; solche, die wenigstens den Ertrag der Sache erhöhen (impensae utiles); alle andern, sofern sie überall der Sache zu Gute kommen, fallen unter die Classe der impensae voluptariae. Dem Dieb nun brauchen gar keine Verwendungen ersetzt zu werden, alle, die er gemacht hat, kommen dem Eigenthümer zu Gute[u]). Ein sonstiger malae fidei possessor hat die exceptio wegen impensae necessariae, wegen der übrigen hat er nur das Recht, sie wieder wegzunehmen, soweit dieß ohne Nachtheil für den früheren Zustand der Sache möglich ist, und selbst dieß kann der Eigenthümer verhindern durch den Ersatz des Werths, den sie nach der Wegnahme haben[v]). Der bonae fidei possessor endlich hat die exceptio wegen impensae necessariae und utiles, doch mit Anrechnung der von ihm gewonnenen (also vor der Litiscontestation consumirten) Früchte, in Beziehung auf impensae voluptariae hat auch er nur jenes ius tollendi[w]).

Mit der Klage, von der bisher die Rede war, ist der Schutz des Eigenthums noch keineswegs erschöpft. Die Vindication der Sache setzt eine Entziehung und Vorenthaltung des Besitzes voraus; es giebt noch andere Verletzungen des Eigenthums, diese fordern, daß eine zweite Eigenthumsklage neben jene tritt. Es kann seyn, daß jemand etwas mit der Sache vornimmt, wodurch er nicht wie bey dem Besitz das Eigenthum überhaupt, aber die von dem Eigenthümer behauptete Unbeschränktheit desselben, die libertas rei, angreift z. B. er maßt sich an, über das Grundstück zu gehen, oder sonst partiell auf die Sache einzuwirken. Nun giebt es Rechte, die eine Beschränkung des Eigenthums in dieser Art enthalten (die Servituten), daher klagt der Eigenthümer, der die Unbe-

---

u) L. 1 C. de infant. expos. (8, 52) L. 13 D. de cond. furt. (13, 1).
v) L. 5 C. de R. V. (3, 32) L. 38 D. eod. (6, 1).
w) L. 27 §. 5 L. 28. 29. 38. 48 D. eod.

schränktheit seines Eigenthums gegen solche Anmaßungen vertheidigen will: daß dem Beklagten kein Recht zustehe, dieß zu thun: ius illi non esse ire agere, parietem ita proiectum in suum habere, uti frui invito se, und die Klage hat darum den Namen negativa oder negatoria in rem actio[x]). Aus dieser Fassung der Klage darf man nicht schließen 1) daß sie nur gegen den zuläßig sey, der ein Servitutrecht zu haben behauptete, dieß ist so wenig der Fall, als die rei vindicatio nur gegen den geht, der sich das Eigenthum zuschreibt, so wie hier der Besitz, so genügt dort der äußere Act oder Zustand, welcher der Unbeschränktheit des Eigenthums widerspricht[y]); 2) daß der Grund der Klage die Nichtberechtigung des Gegners sey, oder, wie man dieß wohl beschönigend ausgedrückt hat, die Unbeschränktheit oder Freiheit des Eigenthums; eine Negation (und lediglich eine solche enthält auch der letztere, nur scheinbar positive Ausdruck) kann nicht der Grund einer Klage seyn; die Unbeschränktheit des Eigenthums wird durch die Negatoria vertheidigt, aber sie ist so wenig ihr Grund, als die Befugniß zu besitzen der Grund der rei vindicatio.

Der Kläger fordert mit der Negatoria Restitution, wenn

---

x) Gai. IV. 3. §. 2 I. de action. (4, 6) L. 5 pr. D. si ususfr. pet. vel ad alium pertinere negetur (7, 6) L. 2 pr. 13. 14 §. 1 D. si serv. vind. vel ad al. pert. neg. (8, 5). Man muß sie nicht verwechseln mit der Klage aus einer negativen Servitut, die eben so gefaßt ist L. 17 §. 1 D. eod.

y) Wenn mit der Anmaßung des Beklagten zugleich eine Detention der Sache verbunden ist (wie sie bey den Personalservituten stattfindet), wird von der Causa dieser Detention die Anwendbarkeit der rei vindicatio abhängen. Detinirt der Beklagte als Usufructuar im Namen eines Andern, so ist die Vindication zuläßig, nicht wenn er im Namen des Klägers detinirt, also diesen als Eigenthümer anerkennt, es wäre denn daß der Kläger dieses Detiniren in seinem Namen nicht genehmigte, also den animus non possidendi hätte. Die Negatoria aber ist in beiden Fällen anwendbar, denn diese kann auch der Besitzer anstellen §. 2 I. de action. (4, 6).

die Aufhebung der Verletzung eine solche voraussetzt z. B. Restitution der Sache, wenn der Beklagte sich den Ususfructus angemaßt hat, Entfernung der Vorrichtung, die den Kläger beeinträchtigt; und in dieser Restitution ist auch der Ersatz des Nachtheils, den der Kläger schon erlitten hat, enthalten; sodann Unterlassung künftiger Beeinträchtigung, welcher zweite Zweck durch eine Caution (Stipulation) erreicht wird, durch die der Beklagte die Unterlassung verspricht, und aus der bey wiederholter Störung der Kläger eine Klage auf die für diesen Fall versprochene Strafe oder auf das Interesse hat. Weigert sich der Beklagte auf das Arbitrium des Richters der Restitution oder Caution, so wird er dem Kläger in das Interesse condemnirt, dessen Betrag dieser durch iusiurandum in litem bestimmt [z]).

CCXXXIII. So entspringen also aus dem Eigenthum zwey Klagen, die sich nicht in ihrem Grund, sondern in ihrer Veranlassung, und damit auch in ihrem Zweck unterscheiden. Der Unterschied der Veranlassung, wie sie im vorigen Abschnitt näher auseinandergesetzt ist, läßt sich kurz so bezeichnen: ist eine totale Verletzung eingetreten, so ist die Klage die rei vindicatio, ist die Verletzung nur eine partielle, die negatoria actio.

Da diese Klagen nicht in ihrem Grunde sich unterscheiden, so ist auch der Beweis, der dem Kläger obliegt, in beiden derselbe: der Kläger hat das Eigenthum, wenn es ihm verneint wird, zu beweisen. Bey beiden Klagen wird er, nach den Grundsätzen von der Beweislast (§. 174 Note u), wenn er diesen Beweis nicht führt, abgewiesen, wenn gleich auch der Gegner nichts bewiesen hätte [a]). Der Irrthum, gegen den vor-

---

z) L. 7. 12. 14 pr. D. si serv. vind. (8, 5) L. 4 §. 2 eod. L. 5 §. 6 D. si ususfr. pet. (7, 6) L. 8 C. de servit. (3, 34).

a) L. 5 pr. D. si ususfr. pet. (7, 6).

hin gewarnt worden ist, als sey die Freiheit des Eigenthums der Grund der Negatoria, hat viele neuere Juristen zu der Behauptung verleitet, diese Freiheit, also die Nichtexistenz eines Rechts des Beklagten müsse der Kläger beweisen. Man hat nach gerade wohl die Verkehrtheit dieses Resultats eingesehen, nur hat eine Stelle der Digesten, die man ungezwungen nicht anders erklären zu können glaubte, Schwierigkeit gemacht. Diese Schwierigkeit erledigt sich durch folgende Erwägung. Auch bey der Negatoria trifft den Kläger die Beweislast, nämlich eben in Beziehung auf sein Eigenthum, wenn es der Beklagte verneint. Wenn sich daher z. B. mein Nachbar das Recht anmaßt, einen Balken in meine Mauer einzulegen, so ist es mir vortheilhaft, ihn zu nöthigen, gegen mich als Kläger (aus seinem angeblichen Servitutrecht) aufzutreten, in welchem Fall ich des Beweises meines Eigenthums überhoben bin. Ich kann ihn aber dazu nöthigen, wenn er noch nicht im Besitz jener Servitut ist. Ist er im Besitz, so bleibt mir nichts übrig, als mit der Negatoria zu klagen, und hier bin ich seiner Verneinung meines Eigenthums, und also der Beweislast ausgesetzt [b]).

Der Beweis des Eigenthums wird geführt durch den Beweis seiner Erwerbung (§. 174 Note w), also einer Erwerbsart mit allen den Momenten, welche für ihre Wirksamkeit, den Kläger zum Eigenthümer zu machen, erforderlich sind, so-

---

b) L. 8 §. 3 D. si serv. vind. (8, 5): Sed si quaeritur, quis possessoris, quis petitoris partes sustineat (vgl. §. 174), sciendum est, possessoris partes sustinere, si quidem tigna immissa sint, eum qui servitutem sibi deberi ait, si vero non sint immissa, eum qui negat. Man sieht, es ist von der Beweislast (und zwar in dem vorzüglichen Sinn: wen zuerst die Beweislast treffe) die Rede, mit keinem Wort aber davon, was bewiesen werden müsse. Man hat sich noch auf eine andere Stelle berufen: L. 15 D. de O. N. N. (39, 1); diese würde sich auch wohl auf ähnliche Weise erklären lassen, aber sie handelt überdieß gar nicht von der Negatoria, s. noch unten §. 253 a. E.

weit sie nicht vermuthet werden. Der gewöhnlichste Fall der Erwerbung des Eigenthums ist die derivative, Erwerbung durch Succession (§. 198), hier hat der Kläger nicht bloß den Successionsact mit seinen Erfordernissen z. B. die Mancipation, die Tradition mit ihrer Causa (Kauf, Schenkung ꝛc.), die Erbfolge u. s. f., sondern auch das Eigenthum dessen, von dem er das seinige ableitet (seines Auctors), zu beweisen, und bey diesem Beweis kann sich dasselbe wiederholen, so daß er auf das Eigenthum des Auctors seines Auctors zurückgehen muß und so weiter fort. Dieß macht nun den Beweis des Eigenthums nicht bloß schwierig, sondern es würde ihn unter Umständen, ja in den meisten Fällen, da die gewöhnlichsten Erwerbsarten Successionen sind, unmöglich machen, und ein Eigenthümer würde fast nie seines Eigenthums sicher und froh werden können, wenn nicht eben zu diesem Zweck eine eigene Erwerbsart bestünde, welche einen solchen Mangel der übrigen zuzudecken im Stande ist: die Ersitzung oder Usucapion [c]). Wer die Sache unter gewissen Voraussetzungen, die für den Eigenthümer stets vorhanden und unschwer erweislich seyn werden (ja unter Umständen bedarf es gar keiner weiteren Voraussetzungen), eine gewisse Zeit hindurch ununterbrochen besessen hat, der soll schon darum Eigenthümer seyn, er bedarf keiner Ableitung seines Rechts von dem Eigenthum eines Andern mehr, er hat seinen Beweis vollständig geführt, wenn er die Usucapion bewiesen hat [d]).

Diese wichtige Erleichterung des Eigenthumsbeweises setzt nun aber freilich den Ablauf der Zeit und die ununterbrochene Fortsetzung des Besitzes während derselben voraus. Sie nützt

---

c) L. 1 D. de usurp. (41, 3): Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent —.

d) Das neuere Recht hat die Usucapionszeiten verlängert, dagegen hat es auf der andern Seite ihre Vollendung erleichtert durch eine allgemeinere Zulassung der accessio possessionis, s. unten §. 239.

dem nichts, der in dem Fall ist, die Eigenthumsklage vor der Vollendung der Usucapion anzustellen. Aber auch dafür ist, soweit es gerecht erschien, gesorgt worden. Der Prätor nämlich hat dem, welcher die Usucapion angefangen aber noch nicht vollendet hat, eine Klage gegeben, bey welcher der Richter angewiesen wird, unter jener Voraussetzung ganz so zu verfahren und zu urtheilen, wie wenn der Kläger die Usucapion vollendet, also sein Eigenthum bewiesen hätte. Diese Klage heißt von ihrem Urheber publiciana in rem actio [e]). Sie hat Veranlassung und Zweck, und daher auch die Grundsätze über den Beklagten mit der Eigenthumsklage gemein, und ist insofern geeignet, diese zu ersetzen [f]), denn sie ist nichts anders als die Eigenthumsklage, durch Fiction auf die bonae fidei possessio ausgedehnt. Ihr Unterschied, und damit auf der einen Seite ihr Nutzen, auf der andern eine Beschränkung ihrer Wirksamkeit, liegt in ihrer Begründung, daher auch in dem Beweis, der dem Kläger obliegt. An die Stelle des Eigenthums tritt bey ihrer Begründung der Usucapionsbesitz, nach dem prätorischen Edict der durch Tradition erworbene (Note e), nach der Interpretation desselben jeder Usucapionsbesitz [g]),

---

e) Dig. VI. 2: de publiciana in rem actione. Das Edict lautet in den Digesten so: Si quis id quod traditur ex iusta causa, non a domino et nondum usucaptum petet, iudicium dabo. Die Formel der Klage giebt Gaius IV. 36: si quem hominem A. A. emit et is ei traditus est, anno possedisset, tum si eum hominem d. q. a. eius ex iure quiritium esse oporteret —.

f) L. 7 §. 8 D. de publ. act. (6, 2): In publiciana actione omnia eadem erunt, quae et in rei vindicatione diximus.

g) L. 1 §. 2 L. 3 pr. 13 pr. D. eod. So wird in L. 7 §. 2 eod. daraus, daß wer von einem Furiosus kaufe, ohne Kenntniß seines Wahnsinns, usucapiren könne (s. unten §. 239 Note cc) als nothwendig gefolgert, daß er auch die Publiciana habe. Damit steht denn auch nicht in Widerspruch L. 2 §. 16 D. pro emt. (41, 4), wo derselbe Fall dahin entschieden wird, daß der Wahnsinnige, weil der Kauf nichtig sey, nicht als Auctor des Besitzers betrachtet werden könne, und dieß

ja wenn irgend eine Eigenthumserwerbsart von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie die Erwerbung des Beſitzes nicht erheiſcht, ſo wird die Klage auch ohne daß der Kläger je Beſitzer war, gegeben [h]), nur darf die Sache nicht eine von der Erwerbung durch Uſucapion ausgeſchloſſene ſeyn [i]). Der Kläger braucht nur den Erwerb des Beſitzes mit einer iusta causa, die zur Uſucapion berechtigt, zu beweiſen, überhaupt einen Act, der an ſich geeignet iſt, zum Eigenthümer zu machen (das Hinderniß der mala fides und der Uſucapionsunfähigkeit der Sache muß der Beklagte beweiſen, wenn er es behauptet), dadurch iſt die Klage wichtig nicht bloß für den, deſſen Eigenthum unerweislich iſt, ſondern auch für den, der allenfalls ſein Eigenthum beweiſen könnte, hier aber auf eine weniger umſtändliche Art zu demſelben Ziel, wie mit der Eigenthumsklage, gelangt.

Aber führt die Publiciana auch ſtets zum Ziel, wie die Eigenthumsklage? Wäre dieß der Fall, ſo würde dieſe durch jene gänzlich abſorbirt, es könnte von einer Eigenthumsklage nicht mehr die Rede ſeyn [k]). Dem iſt nicht ſo. Vor allem iſt die Wirkſamkeit der Publiciana darin geringer, daß der (als

---

wird angewendet auf die Eviction, für die er nicht haftet, auf die Publiciana, gegen die er die exceptio dominii hat, auf die accessio possessionis, die aus ſeiner Perſon nicht ſtattfindet. Daraus ergiebt ſich, daß in dieſer Stelle von der Berechtigung zur Publiciana überhaupt (alſo auch gegen einen Dritten) gar nicht die Rede iſt.

h) L. 12 §. 1 D. de publ. act. (6, 2).

i) L. 9 §. 5 D. eod. Wenn nur die eigentliche Uſucapio ausgeſchloſſen, wohl aber die longi temporis possessio anwendbar iſt, ſo findet die Publiciana Statt L. 12 §. 2. 3 eod.

k) Es verdient faſt nicht bemerkt zu werden, daß einige Schriftſteller eine ſolche vollſtändige Identität der Publiciana und der Eigenthumsklage für das juſtinianiſche Recht wirklich behauptet haben, aus einer erdichteten Geſchichte des Eigenthums und einer falſchen Interpretation einzelner Stellen (z. B. der in Note f citirten) heraus, die kaum unwiſſender und verkehrter gedacht werden kann.

Kläger oder Beklagter) Ueberwundene gegen seinen Gegner noch mit der Eigenthumsklage auftreten kann, ohne daß ihm die exceptio rei iudicatae entgegensteht, eben weil der Richter nicht über das Eigenthum gesprochen hat. Aber auch in Beziehung auf die nächste Wirkung, die Verurtheilung des Beklagten, steht sie zuweilen gegen die Eigenthumsklage zurück. Es sind drey Fälle zu unterscheiden:

1) Ist der Beklagte weder Eigenthümer noch Usucapionsbesitzer, so ersetzt sie vollkommen die Eigenthumsklage, man kommt mit ihr eben so gut zum Ziele, als mit dieser.

2) Ist der Beklagte Eigenthümer, stellt er also die exceptio: si ea res possessoris non sit (exceptio dominii) entgegen und beweist sie, so wird der Kläger abgewiesen [l]; aber darum kann man nicht sagen, daß die Publiciana weniger wirksam ist, als die Eigenthumsklage, denn auch wenn der Kläger diese angestellt, sein Eigenthum bewiesen, der Beklagte aber den Gegenbeweis geführt hätte, daß er selbst Eigenthümer sey, so würde jener ebenso wie dort abgewiesen worden seyn. Ja es kann seyn, daß er mit der Publiciana ungeachtet der exceptio dominii durchdringt, wenn er nämlich eine Replik hat, mit der er diese entkräften kann. Dieß ist der Fall, wenn der Kläger (oder sein Auctor) die Sache von dem Beklagten (oder dessen Auctor) gekauft hatte, der damals nicht Eigenthümer war, aber es nachher geworden ist, hier hat er gegen die exceptio dominii desselben die replicatio rei venditae et traditae [m]). So können ihm noch andere Gründe, aus denen der Eigenthümer verpflichtet ist, ihm die Sache zu lassen, die replicatio doli geben, und daher der Publiciana ihren Erfolg sichern [n]). Hier ist die Publiciana so weit entfernt, geringere Wirkung zu haben als die Eigenthumsklage, daß viel-

---

l) L. 17 D. de publ. act. (6, 2).

m) L. 4 §. 32 D. de doli exc. (44, 4) L. 2 D. de exc. rei vend. (21, 3). *n*) L. 28 D. de noxal. act. (9, 4).

mehr nur jene zum Ziel führt, denn würde der Kläger die letztere anstellen, so müßte er, da er das Eigenthum nicht beweisen kann, abgewiesen werden, wenn gleich die Berufung des Beklagten auf sein Eigenthum zu beseitigen gewesen wäre[o]).

3) Ist der Beklagte selbst Usucapionsbesitzer, so siegt der Besitzer, der Publiciana steht die exceptio bonae fidei possessionis entgegen (in pari causa melior est conditio possidentis). Der Eigenthumsklage nicht, daher vertritt hier jene Klage keineswegs die Stelle der rei vindicatio. Doch giebt es einen Fall, wo die exceptio durch eine Replik beseitigt werden kann: wenn beide ihren Usucapionsbesitz von demselben non dominus ableiten, und der Kläger ihn früher erhalten hat. Er würde hier gegen jenen non dominus selbst mit einer Replik geschützt werden, und diese muß sich auch dessen Successor gefallen lassen[p]).

---

o) — actore enim non probante qui convenitur, etsi nihil ipse praestat, obtinebit L. 4 C. de edendo (2, 1) vgl. L. 5 pr. D. si ususfr. pet. (7, 6). Auch setzt die replicatio doli eine *exceptio* dominii voraus, die Behauptung des mit der Eigenthumsklage Belangten aber, daß er, nicht der Kläger, Eigenthümer sey, ist keine Exceptio, sondern eine Negation, vgl. §. 170 Note bb.

p) Ulpian. L. 9 §. 4 D. de publ. act. (6, 2) nach Julianus. Eine andere Theorie stellt der Proculianer Neratius auf L. 31 §. 2 D. de act. emti (19, 1), dieser will stets die Priorität des Besitzes entscheiden lassen, eine Ansicht, die in der That keinen inneren Grund für sich hat. In der ersten Stelle ist übrigens ein möglicher Fall nicht entschieden, wenn nämlich die zwey von verschiedenen non domini ihr Recht herleitenden zu gleicher Zeit gegen einen dritten Besitzer klagen wollen und nun die Frage entsteht, mit welchem von ihnen dieser sich einlassen müsse. Für die Entscheidung dieser Frage glaubt man nun von der Ansicht des Neratius Gebrauch machen zu können. Dieß wäre aber wohl nicht anders zuläßig, als wenn dafür nicht eine weniger willkührliche Entscheidung gewonnen werden könnte. In dieser Extremität befinden wir uns nicht, da es gar nicht nothwendig ist, einem von beiden den Vorzug zu geben. Bleiben wir bey dem Grundsatz stehen, daß jeder gleiches Recht hat, so kann der Besitzer von keinem zur Einlassung genöthigt werden, wenn er

CCXXXIV. Bey Feldgrundstücken nimmt der Eigenthumsschutz unter gewissen Umständen eine besondere Gestalt an. Dieß ist der Fall, wenn die Gränzen anstoßender Güter bestritten sind; es ist dafür eine eigene, aus den Zwölf Tafeln stammende Klage bestimmt, welche die Vindication ersetzt: die actio finium regundorum [a]).

Die rei vindicatio kann nicht bloß wegen eines ganzen Fundus, der im Besitz eines Andern ist, angestellt werden, sondern auch wegen eines einzelnen Stücks desselben (eines locus §. 223 a. A.), das aber, indem es zum Gegenstand einer selbstständigen Vindication gemacht wird, selbst den Charakter eines Fundus erhält [b]). Diese Vindication setzt jedoch voraus, daß eine bestimmte Begränzung desselben angegeben wird. Der Kläger also, welcher behauptet, eine gewisse Stelle, die sein Nachbar als Theil seines Guts behandelt, gehöre vielmehr zu dem seinigen, sey also sein Grundstück, müßte dieses Stück bey der Vindication ganz genau bestimmen, und wenn er etwa zu viel angegeben hätte, würde er abgewiesen werden müssen, und hätte damit auch den Anspruch auf das ihm wirklich Gebührende verloren [c]). Jener Anforderung zu genügen, wird aber bey Gränzstreitigkeiten dem, der sich durch

---

nicht von ihm gegen die Möglichkeit einer doppelten Condemnation sicher gestellt wird. Um dieß zu bewirken, muß einer den Andern abfinden, geschieht dieß nicht, so ist jeder zurückzuweisen und der zu erwarten, welcher mit der rei vindicatio aufzutreten vermag.

a) Zuletzt hat diesen Gegenstand behandelt und neue Aufschlüsse darüber gegeben Rudorff über die Gränzscheidungsklage, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. X. 7.

b) L. 60 pr. D. de V. S. (50, 16).

c) L. 7 pr. D. de exc. rei iud. (44, 2): Si quis quum totum petiisset, partem petat, exceptio rei iudicatae nocet — — proinde et si proponis mihi certum locum me petere ex eo fundo quem petii, obstabit exceptio —. Die vindicatio incertae partis, die unter Umständen gestattet wird (§. 165 Note f), bezieht sich nur auf einen ideellen Theil, nicht auf einen locus.

Uebergriffe seines Nachbars für beeinträchtigt hält, sehr häufig nicht möglich seyn, um daher solche Usurpationen durch Beschränkung des Verletzten auf die unter diesen Umständen mißliche Vindication nicht zu begünstigen, hat das Recht eine Klage wegen eines seinem Umfang nach noch unbestimmten Locus gegeben[d]), und diese ist die actio finium regundorum, wie wir sie in den justinianischen Rechtsbüchern dargestellt finden.

Das iudicium finium regundorum findet Statt, wenn die Gränzen zwischen anstoßenden Feldgrundstücken (das confinium praediorum rusticorum) bestritten sind. Es fällt weg, wenn sie durch einen öffentlichen Weg oder Fluß geschieden sind[e]). Der Zweck ist vor allem die Herstellung der wahren Gränzen, insofern vertritt die Klage die Vindication[f]), wenn sie sich aber nicht nachweisen lassen, so hat der Richter das bestrittene Stück als gemeinschaftlich zu betrachten und wie bey einer andern Theilungsklage durch Adjudication zu theilen, womit sich auch Condemnationen wie bey den übrigen Theilungsklagen verbinden können (§. 167)[g]). Das Judicium ist daher auch duplex, keine Partey trifft vorzugsweise das onus probandi, und jede kann condemnirt werden (§. 175 Note d). Aber dieser Ausgang des Judiciums, daß der Richter das ungewisse Stück theilt und somit neue Gränzen constituirt, ist nur das äußerste, ohne größeren Nachtheil nicht zu umgehende Mittel, das Durchhauen des Knotens, der sich auf andere Art nicht lösen läßt. Die Ermittelung der wahren Gränzen ist die erste

---

d) L. 60 §. 2 D. de V. S. (50, 16): sed fundus quidem suos habet fines, locus vero latere potest quatenus determinetur et definiatur.

e) L. 2 pr. 4 §. 10. 11 L. 5. 6 D. finium regund. (10, 1).

f) L. 1 D. eod.: Finium regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione rei est.

g) L. 2 §. 1 L. 4 §. 1. 2 D. eod.

und eigentliche Aufgabe des Richters. Diese zu erleichtern, werden Einrichtungen getroffen werden, welche bestimmt sind, die Gränzen zu sichern, sie erkennbar zu machen, ihre Wiederauffindung, wenn eine Verdunkelung eingetreten ist, zu unterstützen. Auf dieses Bedürfniß nahmen die Römer von frühester Zeit an durch Gebrauch und Begünstigung künstlicher Gränzen Bedacht, die Gränzen zu bezeichnen, zu sichern, und zu ihrer Wiederauffindung mitzuwirken, war ein besonderer Beruf, die sich ihm unterzogen, hießen finitores, mensores, später agrimensores[h]). In Folge dieser Einrichtungen entstand eine eigenthümliche Beschränkung der Gränzscheidungsklage, die wir im älteren Recht finden und die nun dargestellt werden soll.

Die Gränzstreitigkeit zeichnet sich aus durch eine Theilnahme dieser Kunstverständigen bei der Untersuchung und Entscheidung. Die Anweisung dazu nimmt einen erheblichen Platz in den Schriften der Agrimensoren ein. Eine doppelte Theilnahme der Mensoren kommt vor, sie fungiren entweder als Beistände und Beiräthe der Parteien und des Richters, oder selbst als Richter, denen die Entscheidung übertragen ist[i]). In beiden Fällen setzt ihre Theilnahme voraus, daß auf die Entscheidung Fragen ihrer Kunst Einfluß haben, ihre Function als Richter aber ließ sich nicht wohl anders als da denken, wo es lediglich auf eine Anwendung ihrer Berufskenntnisse ankam, wo die Entscheidung also von Rechtsregeln (z. B. dem Besitz, der Usucapion) ganz unabhängig war[k]).

---

h) Rudorff a. a. O. S. 412 ff.

i) Aggen. in Frontin. p. 64. 75 Goes.

k) Die Agrimensoren bedienen sich bey dieser Frage nach den Entscheidungsgründen der Ausdrücke: rem magis esse iuris quam nostri operis (Goes. p. 53, wo die Usucapion entscheidet), non est disciplinae nostrae iudicium (Goes. p. 56, bey dem Besitzstreit), magis prudentiae est (Aufgabe der Jurisprudenz) quam professionis (des Mensorenberufs) u. s. f. Vgl. Rudorff a. a. O. S. 418 f.

Die Zwölf Tafeln verordneten, daß für die Gränzstreitigkeit als Richter tres arbitri gegeben werden sollten, ohne Zweifel Kunstverständige, welche die Gränzen ermitteln und feststellen rein nach den Regeln ihrer Kunst, die Berücksichtigung von Rechtsgründen, durch welche die Gränzen hätten verändert werden können, namentlich (was am nächsten lag) der Usucapion wurde deshalb ausgeschlossen. Eine Berufung auf langen Besitz des ungewissen Stücks von einer Partey sollte in diesem Proceß nicht gehört werden, sie sollte die Herstellung des nach den Regeln der Kunst zu ermittelnden Finis nicht hindern. Die Anwendung aber dieses Gränzprocesses, der in dieser bedeutenden Weise ausgezeichnet wurde, mußte der Willkühr entzogen werden, es geschah durch die Bestimmung, daß er nur intra quinque pedes stattfinden soll, dieß nennen die Agrimensoren controversia de fine; was darüber hinausliegt, bildet den Gegenstand der controversia de loco, bey welcher Kunstregeln ebenfalls zur Entscheidung beitragen, und Mensoren daher zum Beweis und Beirath zugezogen werden können, bey der aber auch Rechtsgründe (namentlich die Usucapion) zuläßig, und die Mensoren daher nicht Richter sind [l]). Die Lex Mamilia setzte einen Arbiter an die Stelle der drey [m]), im übrigen wiederholte sie die Verordnung der Zwölf Tafeln [n]). Die ge-

---

l) Hygin. de controv. agror., Rhein. Mus. für Jurispr. VII S. 158 ff. Frontin. de controv. p. 39 sq. Goes. Der s. g. Simplicius p. 79 Goes.

m) Dieß hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß in dem Formularproceß überall die Einzahl an die Stelle der Dreizahl der Arbitri trat §. 154 S. 35.

n) Cic. de legib. I. 21: — controversia nata est de finibus, in qua quoniam usucapionem XII tabulae intra quinque pedes esse noluerunt — — nec mamilia lege singuli, sed ex XII tres arbitri fines regemus. Sic. Flacc. p. 8 Goes.: signantur autem (die als Gränzzeichen dienenden Bäume) utrinque, id est ex utraque possessione intra pedes quinos, ut legis mamiliae commemorationem habeant. Der s. g. Simplicius p. 83 Goes.: — praeterea lex mamilia fini latitudinem praescribat — quinque pedum esse latitudinem — ergo si

wöhnliche Vorstellung von den fünf Fuß dieser Gesetze ist die, daß sie als ein Gränzrain zu verstehen seien, der (gleich dem Limes) dem Privateigenthum entzogen war und als res publica galt. Dieses letztere ist gewiß unrichtig, wie Rudorff gezeigt hat, auch gegen das erste erklärt er sich o), mir scheint es bey weitem das natürlichste, daß man durch die Vorschrift eines Gränzrains, zu dessen Herstellung jeder Nachbar $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite unbeackert lassen mußte, die Sicherheit und Kunde der Gränze aufrecht erhielt, und einen Pfad und Raum zum Ausackern der Furche und Umkehr des Pflugs verschaffte p).

---

corpus habet fines (l. finis), aliter sentire debemus quam ut singularem tantum lineam intueamur. Aggen. in Frontin. p. 53 Goes.: de fine enim lex mamilia quinque aut sex pedum latitudinem praescribit, quoniam hanc latitudinem vel iter ad culturas accedentium occupat, vel circumactus aratri, quod usucapi non potest.

o) Er hält die Herstellung eines solchen Gränzrains für etwas durchaus facultatives, was sie später allerdings war, jeder hätte bis an die Gränzlinie ackern dürfen, nur habe jeder auf $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite an der Gränze den Weg des einen Pflugstiers vom Nachbar dulden müssen. Siculus Flaccus (p. 13. 14 Goes.) sagt: illud vero invenimus aliquibus locis, ut inter arva vicini *arceantur* confundere fines eoque usque aratrum perducere, ut in finibus solidam marginem non relinquant, quo discerni possint fines, also: an einigen Orten bestehe das Gebot eines Gränzrains. Ueber das Recht der Lex Mamilia ist damit nichts entschieden, aber dieser Inhalt der Stelle hat an sich etwas bedenkliches; einmal ist es auffallend, daß zu irgend einer Zeit (auch unabhängig von der außer Uebung gesetzten Vorschrift jenes Gesetzes) das Institut der Gränzraine eine solche Seltenheit gewesen seyn sollte, sodann aber paßt die Wortfolge der Stelle in der That wenig zu jenem Sinn, sondern vielmehr zu dem entgegengesetzten. Darum halte ich arceantur für eine Corruption aus concedantur (vgl. über diese Construction Schulting iurispr. anteiust. p. 459).

p) Dafür sprechen auch, weit mehr als für die Erklärung Rudorff's die Note n citirten Stellen der Agrimensoren. Auch die vorkommende Differenz von fünf und sechs Fuß stimmt damit überein; war die controversia de fine als ein den Gränzrain betreffender Streit bestimmt, so war eine locale Abweichung in der Breite wohl zuzulassen, ohne daß man dadurch den Maßstab für die Frage, was eine controversia de

Das Recht der Lex Mamilia war also dieß: für das iudicium finium regundorum soll ein Mensor als Arbiter bestellt werden, und keine Berufung auf Usucapion (oder, bey Provincialgrundstücken, auf longi temporis possessio) stattfinden. Diese Behandlung der Sache aber tritt nur ein, wenn es sich um den Gränzrain, den das Gesetz zur Breite von fünf Fuß voraussetzt, handelt. Später scheint die Lex Mamilia außer Anwendung gekommen zu seyn, am ersten da, wo die Sitte des Landes der Herstellung von Gränzrainen entgegen war, nach dem Recht, wie es zur Zeit der römischen Juristen galt, blieb vielleicht von den zwey Beschränkungen des Gränzscheidungsprocesses: auf praedia rustica, und auf den finis in jenem besonderen Sinn, nur die erste, wenigstens wird diese allein in den Ueberbleibseln der juristischen Schriften, die wir besitzen, erwähnt[q]).

Als der ordo iudiciorum privatorum abgeschafft und auch die Befugniß der Delegation von Rechtssachen an iudices pe-

---

fine sey, verlor. Nach Rudorff's Ansicht wäre der Maßstab die abstracte Größe von fünf Fuß gewesen, von der man nicht hätte abweichen dürfen, ohne das Gesetz wesentlich zu verändern.

q) So verstehe ich auch die corrupte Stelle des s. g. Simplicius p. 79 Goes.: ***ordinem legis mamiliae excessum plurimum, praecipue *in agris* arciniis, sed nec minus in adsignatis. Cuius enim loci modum nulla forma praescribit, *si* controversia oritur, nullo alio statu ad litem deduci debet, *quam* ut de loco agatur. Solent quidem per imprudentiam mensores arbitros conscribere aut sortiri iudices finium regundorum causa, quando in re*m* praesenti plus quidem quam de finium regundorum agatur. Sic fit ut — rescindi possit quod aut iudex aut arbiter pronuntiaverint, neque ullum commissum faciat qui sententiam non sit secutus, quando de alia re iudicem a t arbitrum sumserint. Um diesen Punkt brauchte sich eigentlich der Mensor nicht zu bekümmern, es war die Sache dessen, der ihn bestellte, daß unser Autor dessenungeachtet darauf eingeht, darf nicht wundern, da es zu allen Zeiten die Neigung der in rechtlichen Angelegenheiten gebrauchten Kunstverständigen war, aus ihrem Gebiet in die eigentlich juristischen Fragen überzugreifen.

danei beſchränkt wurde (§. 182), kehrte man wieder zu der früheren Beſchränkung, nur mit einer Modification in ihrer Auffaſſung zurück. Conſtantin verordnete 331, ein Menſor als Arbiter ſolle nur beſtellt werden können, wenn das beſtrittene Stück nicht über fünf Fuß in der Breite betrage, der Proceß über ein größeres ſoll als Eigenthumsſtreit behandelt und lediglich von dem Präſes ſelbſt entſchieden werden[r]). Dieſe Beſchränkung hob Valentinian II 385 wieder auf, für jeden Gränzſtreit, welchen Umfang auch ſein Object haben möge, ſind Kunſtverſtändige als Richter zu beſtellen, und bei jedem fällt die Einrede der Erſitzung weg[s]). Sieben Jahre nachher ſtellte Theodoſius I das conſtantiniſche Recht wieder her[t]). Juſtinian aber hat das Princip des valentinianiſchen Geſetzes in ſeine Legislation aufgenommen, ſo jedoch daß die Agrimenſoren nur als ſachverſtändige Gehülfen des Richters zugezogen, nicht mehr ſelbſt als Richter beſtellt werden, und daß zwar nicht der Einwand der ordentlichen, wohl aber der außerordentlichen Erſitzung von dreißig Jahren gegen die actio finium regundorum erhoben werden kann[u]). Die Natur der actio finium regundorum ſtellt ſich alſo nach juſtinianiſchem Recht ſo wie ſie am Eingang dieſes Abſchnitts gegeben worden iſt, die Beſchränkung auf einen Raum von gewiſſer Größe iſt weggefallen.

---

r) L. 3 C. Th. fin. reg. (2, 26).

s) L. 4 C. Th. eod.

t) L. 5 C. Th. eod.

u) Von dem valentinianiſchen Geſetz (Note s) iſt nur der erſte Satz (Quinque pedum praescriptione summota, finalis iurgii vel locorum libera peragatur intentio), das theodoſiſche aber (Note t) iſt ganz umgeſtaltet aufgenommen L. 5. 6 C. fin. regund. (3, 39). — Auch die Verfaſſer des weſtgothiſch römiſchen Geſetzbuchs haben das conſtantiniſche Recht verworfen, indem ſie überhaupt nur Ein Geſetz des Titels finium regundorum aufgenommen haben (L. 2 unſerer Ausgaben), die übrigen ſind nur in der Sammlung der Agrimenſoren erhalten, und daraus in die Ausgaben des Cod. theod. recipirt worden.

Geſchichte des Eigenthums.

CCXXXV. Wir vermögen keinen Rechtszuſtand zu denken, in dem nicht auch ſchon der Begriff des Eigenthums, der rechtlichen Unterwerfung von den der menſchlichen Herrſchaft am vollkommenſten und unbedingteſten hingegebenen Gegenſtänden, zum Bewußtſeyn gekommen wäre. Eine doppelte Geſtaltung aber des Eigenthums bietet ſich als möglich dar. Entweder wird die rechtliche Genoſſenſchaft, deren Glied der Menſch iſt, als das Subject alles Eigenthums betrachtet, und der Einzelne nur als Verwalter und Nutznießer einzelner Theile dieſes Geſammtguts, oder auch der Einzelne wird als Subject eines Eigenthums anerkannt. Erſt wenn dieſer letzte Schritt geſchehen iſt, wird die rechtliche Geſtalt des Eigenthums vollendet ſeyn, denn erſt hier, wo es dem Eigenthum anderer Gleichſtehender gegenüber tritt, führt das Eigenthum zu Rechtsverhältniſſen unter den Perſonen; der Staat als alleiniger Eigenthümer würde ſich in Hinſicht auf das Eigenthum nur andern Staaten gegenüber finden, mit denen er nicht unter einer gemeinſamen rechtlichen Verfaſſung ſteht, gegen die er daher ſein Eigenthum nicht auf rein rechtlichem Wege verfolgt. Mit jenem Fortſchritt zu dem Eigenthum Einzelner verträgt ſich übrigens wohl das fortdauernde Bewußtſeyn, daß der Einzelne auch in der Ausübung ſeines Eigenthums ein Glied des Ganzen ſey und politiſch betrachtet in ſeinem Gut Verwalter eines Theils des geſammten Nationalreichthums, und dieſes Bewußtſeyn wird eine rechtliche Form theils in Vermögensſteuern, theils in Beſchränkungen annehmen, die aus dem Geſichtspunkt des gemeinen Beſten dem Privateigenthum auferlegt werden (§. 231); was in jenem Fortſchritt liegt, iſt dieß, daß die Beſtimmung der Güter für den Gebrauch der Einzelnen ſich als Eigenthum derſelben ausprägt, wogegen die Anſprüche der Geſammtheit nur als politiſche Beſchränkungen dieſes Eigenthums erſcheinen, und daß eben ſo dem Staat nur das Eigenthum an den Gütern zuer-

kannt wird, die für seine Zwecke unmittelbar bestimmt sind, während nach jenem ersten Princip des ausschließlichen Gesammteigenthums der Bestimmung der Güter für die Zwecke der Einzelnen überall die rechtliche Form des Eigenthums entzogen, und nur die eines Genusses fremden Eigenthums gegeben ist[a]).

Von der Zeit an, wo das römische Volk in die beglaubigte Geschichte eintritt, finden wir auch Privateigenthum bey ihm, aber zuerst nur an beweglichen Sachen. In Beziehung auf die Sachen dagegen, die einen Bestandtheil des Staatsterritoriums ausmachen, die unbeweglichen also, war das Bewußtseyn, daß sie durch Eroberung des Gebiets von dem ganzen Gemeinwesen, nicht durch eine vereinzelte Thätigkeit gewonnen worden waren, und das Gefühl, welchem der Staat mit dem Grund und Boden, auf dem er sich erbaut, verwachsen ist, verbunden mit der Unterordnung der Einzelinteressen unter den Staat, — alles dieß war mächtig genug, um den Gedanken an ein Privatgrundeigenthum zu entfernen. Der Staat war ausschließlich Grundeigenthümer, der Einzelne dachte sich nur als Besitzer und Nutzer der Grundstücke, so weit der Staat Besitz und Genuß verliehen hatte (Bd. I §. 40). Dieß ist die possessio am ager publicus in ihrer ältesten Gestalt, die das Privateigenthum ersetzte, und daraus ergiebt

---

a) Ein analoges Verhältniß auf einem andern Gebiet: es ist ein Gebot der christlichen Moral, daß jeder in seinen Gütern sich als bloßen Verwalter und Haushalter Gottes betrachten soll, dieß widerspricht keineswegs der rechtlichen Gestaltung des Eigenthums, ja jenes Gebot setzt sie voraus, wie die Moral überhaupt die Freiheit voraussetzt, welche die Möglichkeit des Bösen einschließt. — Das Institut des Privateigenthums kann durch Mißbrauch in einzelnen Fällen die sittlichen oder politischen Interessen vorübergehend hemmen, aber es dient noch viel öfter zu ihrer Förderung, wo die Thätigkeit der kirchlichen oder politischen Organe nicht ausreicht oder auch geschwächt ist, und in jedem Fall ist es eine unerläßliche Bedingung für die Erfüllung der gesammten Aufgabe des Menschen.

sich, daß sie nicht mit dem Besitz, von dem im dritten Kapitel die Rede war, identisch ist[b]). Jenes Privateigenthum an beweglichen Sachen wurde durch die Formel bezeichnet: meum est ex iure quiritium. Daß dieses Eigenthum an Mobilien ursprünglich das einzige war, darauf scheint mir auch die älteste Form der Vindication (§. 161) zu deuten, schwerlich wäre man auf die Nothwendigkeit der Gegenwart der Sache vor Gericht (die nach der Ausdehnung auf Grundstücke anfangs zur Verlegung der Gerichtsstätte an den Ort des Grundstücks, endlich zur Substituirung einer Scholle führte) gekommen, wenn man gleich von Anfang Grundstücke als Objecte (und damit als die wichtigsten) der Vindication im Auge gehabt hätte.

Die Ausschließlichkeit des Staatseigenthums an Grundstücken fiel durch die Aufnahme des plebejischen Elements in das Staatsgebiet (Bd. I §. 43), das Ius Quiritium erstreckte sich von da an auch auf den Grund und Boden, nur ein Theil desselben blieb ager publicus, gleich anfangs, da die Patricier damals noch ausschließlich an ihn gewiesen waren, ein sehr beträchtlicher, und er wurde durch die Eroberungen stets vergrößert, da alles eroberte Land Staatseigenthum wurde, und erst durch Assignation oder quästorischen Verkauf in das Privateigenthum übergehen konnte. Die Assignationen und Verkäufe wurden, auch nachdem die Patricier des Privatgrundeigenthums theilhaftig geworden waren, aufs sparsamste, und nur wo das äußere Bedürfniß drängte, vorgenommen. Zuerst so lange die Patricier sich in dem ausschließlichen Recht auf die Possessio des Ager publicus erhielten, geschah es im Interesse dieser, nachher in dem der Reichen; der Grund gegen die Erweiterung des Privatgrundeigenthums, daß der Staat aus dem

---

b) Das freilich hatte sie mit diesem Besitz gemein, daß auch sie niemand als suam ex iure quiritium vindiciren konnte, wie auch nicht jenen Festus v. possessio.

ager publicus einen beträchtlichen Theil seiner Revenuen bezog, war in der That nur ein scheinbarer, da durch Verwandlung in besteuertes Privateigenthum der Staat diesen Nutzen nicht verloren hätte, ja den Grund und Boden für die Einzelnen und sich hätte nutzbarer dadurch machen können. Die Insufficienz des Ager privatus gegenüber der Menge der Einwohner führte auf die Beschränkung des Maßes für das Grundeigenthum durch die leges de modo agri (Bd. I §. 57), und zuletzt auf die verschwenderischen und für den Staat unmittelbar wenigstens nutzlosen Vertheilungen des Gemeinlands durch die späteren leges agrariae (Bd. I §. 72), denen endlich das Daseyn des Ager publicus in Italien völlig unterlag.

Der Name possessio blieb noch dem Rechtsverhältniß bey solchen Grundstücken, die nicht im Jus Quiritium sich befanden, vorausgesetzt daß dessenungeachtet eine Privatberechtigung an ihnen stattfand, also mit Ausschluß namentlich derer, die allem menschlichen Recht entzogen sind (§. 223). Als das römische Reich über Italien hinaus sich ausdehnte, und ein neuer Bestandtheil in den Provinzen hinzukam, ward gleich von Anfang festgesetzt, daß an dem Provincialboden kein Jus Quiritium möglich seyn solle. Dieß hinderte nicht ein dem Eigenthum analoges Recht an demselben, soweit er nicht dem Staat vorbehalten wurde, und es wurden daher (obwohl man sagen mochte, der ganze Provincialboden sey Staatseigenthum) c) auch hier ager publicus und privatus unterschieden, das Eigenthum aber an dem letzteren, wie man es seinem inneren Gehalt nach nennen darf, wurde wie der Besitz des Ager publicus mit dem Namen possessio bezeichnet (Bd. I §. 68).

Das Privateigenthum hat seit der Bildung des römischen Staats ein immer größeres Gebiet dem System des Staatseigenthums abgewonnen, zum Theil in der unvollkommene-

c) Gai. II. 7.

ren Form der Possessio, mit der sich jenes System wenigstens theoretisch noch vereinbaren ließ (Note c), zum Theil in der vollkommenen, aus demselben vollständig herausgetretenen des quiritischen Rechts. Betrachten wir nun das letztere genauer in seinem rein juristischen Charakter, um die Veranlassung eines Gegensatzes gegen dasselbe zu finden, der sich von seiner Entstehung an eine lange Zeit im römischen Recht erhalten hat.

Das quiritische Eigenthum, durch welches das Princip des ausschließlichen Staatseigenthums anfangs für bewegliche, dann auch für unbewegliche Sachen überwunden, und in dem das Privatrecht an Sachen als ein selbstständiges, von dem Staatseigenthum unabhängiges und ausgeschiedenes anerkannt worden war, ist nicht bloß zu Gunsten des Staatseigenthums, sondern auch, abgesehen von dieser Opposition, der innern Natur des altrömischen Rechts gemäß in gewisse Schranken eingeschlossen, welche theils den Gegenstand, theils das Subject, theils endlich die Erwerbung desselben betreffen.

1) Abgesehen von den Sachen, die dem menschlichen Recht überhaupt, und denen, die wenigstens dem Privatrecht entzogen sind, und darum natürlich auch dem quiritischen Recht, giebt es noch solche, an denen dieses letzte insbesondere nicht stattfindet. Dieß sind die praedia provincialia[d]), alle außerhalb Italien gelegenen Grundstücke, wenn sie nicht zu dem Gebiet einer Stadt gehören, die das Jus italicum hat (Bd. I §. 89. 94).

2) Das quiritische Eigenthum ist nur denkbar bey den Personen, die das commercium (iuris civilis) haben, also nur bey römischen Bürgern und Latinen, nicht bey einem Peregrinen, wenn ihm nicht ausnahmsweise das Commercium durch eine besondere Concession ertheilt ist.

---

d) Sofern sie agri privati sind heißen sie praedia stipendiaria oder tributaria (Band I §. 88 Note d).

Dieſe beiden Beſchränkungen ſetzen nothwendig voraus, daß es außer dem quiritiſchen Recht noch ein anderes Eigenthum oder eigenthumsähnliches Verhältniß giebt; denn ein ſolches wird an Provincialgrundſtücken und bey Peregrinen anerkannt. Bey den Provincialgrundſtücken hat dieſes nichtquiritiſche Eigenthum den für den Genuß des Ager publicus herkömmlichen Namen possessio (Note c), doch wird ſpäter auch der Ausdruck dominium darauf angewendet[e]). Gaius gebraucht ihn auch für das Eigenthum der Peregrinen[f]), und ebenſo wurden ohne Zweifel auch andere römiſche Bezeichnungen des Eigenthumsrechts darauf übertragen (z. B. res eius est) nur natürlich nicht die Worte ex iure quiritium. Den Peregrinen ſtand zur Verfolgung ihres Rechts vor dem praetor peregrinus oder dem Prätor der Provinz eine in rem actio zu, mit der Intention si paret rem actoris esse, alſo in der Weiſe der formula petitoria[g]). Die Frage aber, ob ein Peregrine Eigenthümer ſey, wie alſo Peregrinen Eigenthum erwerben können, entſchied ſich dadurch, daß gewiſſe Erwerbungen als ſolche des Jus Gentium anerkannt wurden (naturales adquisitiones §. 237), deren daher auch die von dem Jus civile Ausgeſchloſſenen fähig waren. Ein Grundſatz des Jus Gentium iſt es, daß die factiſche Gewalt über eine Sache die rechtliche nach ſich zieht, wenn nicht das Recht eines Andern entgegenſteht, daß man alſo unter dieſer Vorausſetzung durch den Erwerb des Beſitzes auch das Eigenthum erwirbt, alſo durch Tradition und durch Occupation einer herrenloſen Sache. Dieſe Erwerbungen wurden auch auf das Eigenthum an Pro-

---

e) Fragm. vat. 315. 316. *f*) Gai. II. 40.

g) Die Klage per sponsionem dagegen (§. 168) war nicht anwendbar, weil die Peregrinen der Stipulation mit spondes, spondeo unfähig waren (Gai. III. 93. 120); man hätte alſo eine andere Formel wählen müſſen, zu einer ſolchen Uebertragung dieſer ſich an die legis actio sacramento anſchließenden Klagform auf die Peregrinen war keine Veranlaſſung gegeben.

vincialgrundstücken (mochten die Eigenthümer Peregrinen oder Römer seyn) angewendet[h]); es kommt ferner bey diesen ein der Usucapion analoges Institut, die longi temporis praescriptio (§. 240) vor, welche den Beweis der rechtlichen Erwerbung ersetzen konnte, und wir können unbedenklich annehmen, daß ein gleiches Bedürfniß bey dem Peregrineneigenthum auf gleiche Weise befriedigt worden ist. Tradition und Occupation waren die Rechtsgeschäfte, durch die nach dem Jus Gentium Eigenthum erworben wurde, nun giebt es noch Eigenthumserwerbungen, die ohne einen besondern Act vor sich gehen, welche von den Römern ebenfalls dem Jus Gentium zugeschrieben, und damit als den Peregrinen zukommend anerkannt wurden (§. 242), und da sie aus der Natur der Sache mit innerer Nothwendigkeit folgen, so konnten sie auch von dem Eigenthum an Provincialgrundstücken nicht ausgeschlossen werden.

CCXXXVI. 3) Sehen wir nun ab von der Ausschließung gewisser Sachen und Personen von dem quiritischen Eigenthum, betrachten wir dieses also innerhalb des Kreises, in welchem es zuläßig ist: bey den römischen Bürgern (und Latinen) und an den demselben zugänglichen Gegenständen, so gelangen wir noch auf eine Beschränkung, die mithin eine esoterische ist, und die einen inneren Gegensatz hervorgerufen hat, der nicht mit jenen äußeren (durch das Eigenthum an Provincialgrundstücken und durch das Peregrineneigenthum gebildeten) verwechselt werden darf. Dieser Gegensatz besteht darin, daß bey den Römern selbst, und an den des quiritischen Eigenthums fähigen Sachen ein doppeltes Eigenthum sich gebildet hat, da neben das quiritische

h) Schon für die älteste Possessio am Ager publicus galt die Besitzergreifung als Erwerbsart Festus v. possessiones.

ein natürliches, wie wir es einſtweilen nennen wollen, getreten iſt[a]).

Indem wir die allein mögliche Richtung dieſes Gegenſatzes beſtimmen und ſorgfältig feſthalten, wird ein feſter Boden für die Theorie des natürlichen Eigenthums, und auch wo die geſchriebenen Quellen uns verlaſſen, eine gewiſſe Sicherheit ihrer hauptſächlichſten Reſultate zu gewinnen ſeyn. Die Entſtehung des natürlichen Eigenthums, von dem wir ſprechen, neben dem quiritiſchen iſt offenbar durch eine Schranke dieſes letzteren veranlaßt worden, über die es nicht hinausreicht, während das natürliche von ihr frey iſt[b]). Dieſe Schranke liegt aber

---

a) Gai. II. 40: Sequitur, ut admoneamus, aput peregrinos quidem unum esse dominium, ita aut dominus quisque est, aut dominus non intellegitur. Quo iure etiam populus romanus olim utebatur, aut enim ex iure quiritium unusquisque dominus erat, aut non intellegebatur dominus. set postea divisionem accepit dominium, ut alius possit esse ex iure quiritium dominus, alius in bonis habere. Ueber den Urſprung dieſes natürlichen Eigenthums, ſowie über ſeine Erwerbung und ſeinen Schutz ſind verſchiedene Anſichten aufgeſtellt worden, unter andern in folgenden Abhandlungen: Unterholzner über die verſch. Arten des Eigenthums und die verſch. Geſtaltung der Eigenthumsklagen (1827), Rhein. Muſ. I S. 129—144. Zimmern über das Weſen des ſ. g. bonitariſchen Eigenthums (1829), Rhein. Muſ. III S. 311—364. Unterholzner zur Lehre vom ſ. g. bonit. Eig. (Bemerkungen zu Zimmern's Abh.) Rhein. Muſ. V. 1. Mayer über das duplex dominium des R. R. (1832), Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſ. VIII. 1. de Scheurl, num iuris gentium adquisitionibus dominium civile romanorum effectum sit, diss. 1836. Vgl. auch Puchta Lehrbuch für Inſt. Vorleſ. (1829) S. xxv ff.

b) Das quiritiſche Recht iſt beſchränkter als das natürliche, daher kann jemand dieſes haben, ohne dominus ex iure quiritium zu ſeyn, und zugleich iſt in gewiſſer Hinſicht das natürliche beſchränkter als das quiritiſche, daher man dieſes (als nudum ius quiritium) ohne jenes haben kann (das natürliche kann verloren ſeyn, ohne daß das quiritiſche verloren iſt). Hiernach könnte man denken, es müßte auch zuläßig ſeyn, von dem letzteren Standpunkt auszugehen: von der Schranke des natürlichen, die das quiritiſche Recht nicht hat; aber dieß iſt dadurch

nicht in den Gegenständen, so daß das natürliche für solche Sachen bestimmt wäre, die dem quiritischen Recht entzogen sind, denn dieß ist entschieden nicht der Fall, die Gegenstände haben beide gemein; darum darf das natürliche Eigenthum nicht an die Possessio des Ager publicus oder der Provincialgrundstücke angeknüpft werden. Ebensowenig liegt sie in den Personen, so daß das natürliche Eigenthum für Personen bestimmt wäre, die des quiritischen unfähig sind, vielmehr sind es die römischen Bürger, bey denen beide unterschieden werden (Note a); der Begriff des ersteren darf daher auch nicht mit dem Eigenthum der Peregrinen in Verbindung gebracht werden. Mithin bleibt nur Ein Ausgangspunkt übrig: die Beschränkung, welcher das quiritische Recht in Beziehung auf die Erwerbung unterlag; und dieß ist denn auch das Merkmal des Falls, der in unsern Quellen als das vornehmste Beispiel jenes Eigenthums aufgeführt wird: wenn eine res mancipi ohne Mancipation oder In Jure Cessio durch bloße Tradition hingegeben wird [c]).

Die römischen Juristen leiten die Erwerbsarten des Eigenthums theils aus dem Jus civile, theils aus dem Jus Gentium ab [d]). Hat diese Unterscheidung einen bloß doctrinellen Charakter? Keineswegs, sie hat die praktische Bedeutung, daß naturaliter auch die Peregrinen, civiliter, wo nicht eine beson-

---

ausgeschlossen, daß das quiritische das erste war, zu dem das andere als Ergänzung (und allerdings auch als Corrigens) hinzu kam (Note a), nicht umgekehrt.

c) Gaius fährt nach der in Note a abgedruckten Stelle fort (II. 41): Nam si tibi rem mancipi neque mancipavero neque in iure cessero, set tantum tradidero, in bonis quidem tuis ea res efficitur, ex iure quiritium vero mea permanebit, donec tu eam possidendo usucapias, semel enim impleta usucapione proinde pleno iure incipit, id est et in bonis et ex iure quiritium tua res esse, ac si ea mancipata vel in iure cessa esset.

d) Gai. II. 65 sqq. L. 1 pr. 53 D. de adqu. dom. (41, 1) L. 23 pr. D. de R. V. (6, 1).

dere Ausnahme gemacht ist, nur die Cives und Latini erwerben können. Die Geschichte der natürlichen Erwerbsarten ließe sich nun auf doppelte Weise denken 1) so daß auch sie von Anfang an im römischen Recht bestanden hätten, und erst nachher zum Vortheil der Peregrinen aus den übrigen ausgelesen worden wären, 2) so daß sie, oder wenigstens die hauptsächlichsten derselben, als Eigenthumserwerbsarten erst später mit der Entwickelung des Jus Gentium überhaupt in das Rechtsbewußtseyn der Römer eintraten, früher also die Erwerbung des Eigenthums auf die civilrechtlichen Arten beschränkt war. Bey der ersten Annahme müßte man entweder eine den wirklichen Thatsachen, ja dem allgemeinen Charakter der Rechtsentwickelung widersprechende Geschichte des römischen Rechts zu Grunde legen, man müßte den Fortschritt aus einem streng und starr individuellen Rechtszustand zu einem freieren läugnen, indem man diesen letzteren schon in die älteste Zeit verlegte, und so in der That die Geschichte der Eigenschaft einer geistigen Bewegung beraubte, oder man müßte, was nicht weniger unbegreiflich wäre, gerade für das Eigenthum eine Ausnahme machen, während in den Obligationen, im Erbrecht u. s. f. jener Fortschritt anerkannt werden muß. Aber es bedarf nicht einmal dieser Appellation an den Geist der Geschichte überhaupt, die Existenz solenner, mit umständlichen Formen umgebener Erwerbsarten schließt von selbst das gleichzeitige Entstehen gleichanwendbarer und gleichwirksamer formloser Erwerbungen aus. Es ist undenkbar, daß man die Uebertragung des Eigenthums durch In Jure Cessio vor dem Magistrat aufzustellen unternommen hätte, während schon der Rechtssatz bestand, daß man denselben Zweck ohne Umstände durch einfache Tradition erreichen könne[e]).

---

e) Gaius (II. 25) sagt, man bediene sich der in iure cessio zur Uebertragung des Eigenthums fast gar nicht mehr, man ziehe bey res mancipi die Mancipation vor, bey der es des mit größerer Schwierig-

Es bleibt uns also nur die zweite Annahme, die ohnedieß die natürlichere ist, übrig, daß es eine Zeit gab, wo man sich vor Gericht bey der Geltendmachung des Eigenthums nur auf eine Erwerbung ex iure civili berufen konnte. Wir müssen aber hier sofort eine Art natürlicher Erwerbung außer allem Ansatz lassen, wobey die erworbene Sache überhaupt nicht mehr für sich und selbstständig, sondern nur als Theil einer andern zur Sprache kommt. Es giebt nämlich Fälle, wo das Eigenthum an einer Sache das an einer andern nach sich zieht (man faßt sie unter dem Namen der accessio zusammen §. 242); daß z. B. das Eigenthum am Grund und Boden das Eigenthum an dem darauf errichteten Gebäude in sich schließt, ist eine innere Nothwendigkeit, es ist ebenso ein Satz des ius civile als des ius gentium[f]), und hat daher gewiß von jeher gegolten. Für unsere gegenwärtige Frage sind diese Fälle irrelevant, weil bey dem Eigenthumsproceß nicht die Erwerbung der Accession, sondern der Hauptsache nachzuweisen ist, zu der jene gehört und deren Schicksal sie nothwendig theilt. Dagegen schließen wir durch jene Beschränkung des quiritischen Eigenthums auf die civilrechtlichen Erwerbungen diejenigen aus, die in der Erwerbung des Besitzes bestehen, also die Tradition und Occupation. Von der Tradition ist es gewiß, daß sie an res mancipi noch nach späterem Recht nicht das quiritische Recht gab (Note c). Anders bey res nec mancipi, und zwar schon zu Cicero's Zeit[g]); galt dieß aber von jeher? Diesem steht vor allem der Grund entgegen, der vorhin aus

---

keit verbundenen Angehens des Magistrats nicht bedürfe. Noch weniger wurde sie natürlich bey res nec mancipi angewendet, da bey ihnen damals schon die Tradition ausreichte. Offenbar gab es eine Zeit, wo die In Iure Cessio auch in ihrer Anwendung auf die Eigenthumsübertragung nicht überflüssig war.

f) L. 2 D. de superf. (43, 18): — (aedium) proprietas et civili et naturali iure eius est, cuius et solum.

g) Ulpian. XIX. 7. Cic. top. 5.

der Exiſtenz der In Jure Ceſſio entnommen worden iſt (Note e), auf der anderen Seite iſt der Satz als ein ſpäterhin eingeführter ſehr erklärlich: man gab der Tradition jene Wirkung, um für die Veräußerung der Sachen, auf welche die Mancipation nicht anwendbar war (§. 238, 3), einen Privatact zu gewinnen und die beſchwerlichere In Jure Ceſſio überflüſſig zu machen, auch im Intereſſe der öffentlichen Verwaltung ſelbſt, da man Grund hatte, die allzuhäufige Behelligung der Magiſtrate mit dergleichen Formalitäten zu vermeiden. Wir ſagen daher: nicht die Ausſchließung der Tradition (als Erwerbung des quiritiſchen Eigenthums) bey res mancipi iſt das Beſondere jenes ſpäteren Rechts, ſondern ihre Zulaſſung bey res nec mancipi, und dieß wird durch den Grund beſtätigt, den Paulus für die Unmöglichkeit der Beſtellung des Uſusfructus bey Gelegenheit der Tradition einer res nec mancipi giebt: civili enim actione constitui potest, non traditione *quae iuris gentium est* [h]). Er behandelt damit jene Wirkung der Tradition bey dieſen Sachen als eine Singularität, die nicht zu einer vollen Gleichſtellung mit der Mancipation und In Jure Ceſſio verleiten dürfe, und den Grund ihrer geringeren Wirkſamkeit findet er in ihrer Abſtammung aus dem Jus Gentium, ein Grund, der irgend einmal auch für das Eigenthum gegolten haben muß [i]). Was von der Tradition, das muß auch von der Occupation gelten, ohne die Ausſchließung dieſer von dem quiritiſchen Erwerb würde auch die Ausſchließung jener nicht denkbar ſeyn, da ja ſonſt jede Tradition als eine Dereliction und darauf folgende Occupation betrachtet, und dadurch der Satz, daß ſie nicht das quiritiſche Recht bewirkt, erfolglos gemacht

---

h) Fragm. vat. 47.

i) Dadurch erhält auch der Satz: mit den Peregrinen iſt kein Commercium, erſt die volle Bedeutung, die er ohne Zweifel in der älteſten Zeit hatte, man konnte von dem Peregrinen kein quiritiſches Eigenthum erwerben, weil die Tradition, zu welcher er fähig war, nicht dazu hinreichte.

werden könnte. Vor allem darf der Umstand nicht irre machen, daß die römischen Juristen von der Occupation als der ursprünglichsten Erwerbsart sprechen[k]; dieß geschieht vom Standpunkt des allgemeinen Rechts[l], von welchem aus überhaupt das Jus Gentium als das frühere gegenüber dem Jus civile erscheint[m]. Eben so irrelevant für unsere Frage ist es, daß sie der Occupatio die Wirkung des Eigenthumserwerbes beilegen (naturali ratione nostrum fit), denn das natürliche Eigenthum bewirkte sie ja damals schon längst, und dieses war in der Hauptsache nicht weniger wirksam als das quiritische; hervorzuheben, daß es nur natürliches, nicht quiritisches sey, dazu fand man deswegen sich weniger veranlaßt, weil hier dem natürlichen nicht ein quiritischer Eigenthümer gegenüberstand. Dieser Umstand hätte einen späteren Juristen sogar bewegen können, dem Occupanten sofort das quiritische Eigenthum (das plenum ius s. unten) zuzuschreiben, denn wozu, hätte er von dem Geist des späteren Rechts aus argumentiren können, wozu die Wirkung der Occupation beschränken, da kein Recht irgend einer andern Person (welches nicht auf gesetzliche Weise aufgehoben wäre) entgegensteht? Wir wissen nicht, daß diese Behauptung wirklich vorgekommen ist[n], wäre es aber auch geschehen, so würde dieß für das an den Formen festhaltende alte Recht nichts beweisen. Man hat geglaubt, aus einer Stelle des Gaius schließen zu dürfen, daß in einem Fall

---

k) L. 1 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2).

l) Es ist die Katechisation bey Göthe: „Bedenk' o Kind! woher sind diese Gaben? Du kannst nichts von dir selber haben?" „„Ey! Alles hab' ich vom Papa."" „Und der, woher hat's der?" „„Vom Großpapa."" „Nicht doch! woher hat's denn der Großpapa bekommen?" „„Der hat's genommen."""

m) §. 11 I. de rer. div. (2, 1).

n) Nur daß einigermaßen mit diesem Gedanken der Umstand zusammenhängt, daß Gaius das natürliche Eigenthum in der Lehre von den Eigenthumserwerbsarten bloß bey der Tradition erwähnt.

wenigſtens die Occupation ſchon nach älteſtem Recht Eigenthum gegeben habe, bey der Erbeutung nämlich[o]). Mehr als alles, ſagt Gaius, hätten die Alten das Erbeutete für das Ihrige gehalten. Dieſe Bemerkung ſieht nun von vorn herein einer den römiſchen Kriegsruhm erhebenden Phraſe ähnlicher, als einem juriſtiſchen Gedanken. Geben wir ihr aber auch dieſe letztere Eigenſchaft, ſo iſt von der Occupation als dem Grund dieſes vorzüglichen Eigenthums gar nicht die Rede, und konnte es auch nicht ſeyn, weil der Einzelne ſein Eigenthum an der Beute nicht von ſeiner Occupation, ſondern nur von dem Staat ableiten konnte, dem unmittelbar die Beute zufiel (§. 238 a. A.). Das *maxime* sua esse credebant kann aber überhaupt nicht auf die Qualität des Eigenthums gehen, denn das Beuteeigenthum war ſicherlich kein anderes als das durch In Jure Ceſſio ꝛc. gegebene; es muß (immer unter der Vorausſetzung, daß der Aeußerung ein juriſtiſcher Gedanke zu Grunde liegt, was ich, wie geſagt, nicht garantiren möchte) einen Vorzug bedeuten, welcher der unmittelbaren Erwerbung aus der Beute wirklich vor anderen Erwerbungen zukam, und dieß könnte kein anderer ſeyn, als die Sicherheit gegen Eviction, während bey den übrigen erſt die Uſucapion den Erwerber gegen die Möglichkeit, daß ſein Auctor nicht Eigenthümer geweſen, ſicher ſtellte und von der Furcht, ein Anderer möchte ſich als der wahre Eigenthümer ausweiſen, befreite. Endlich muß hier noch der Erwerb der Erzeugniſſe einer Sache durch den Eigenthümer oder andere dazu Berechtigte genannt werden, deſſen verſchiedene Geſtalten unten vorkommen werden (§. 242 a. E.)[p]).

---

o) Gai. IV. 16: — festuca autem (bey der Vindication §. 161) utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti dominii, maxime enim sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent, unde in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur.

p) Wenn wir hier keine Ausnahme von unſerem Princip, die ſich nicht erweiſen läßt, zugeben, alſo dabey ſtehen bleiben, daß dadurch

Um alſo eine Sache vindiciren zu können, mithin um als Eigenthümer ex iure quiritium zu gelten (denn nur dieſes Recht gab urſprünglich die Befugniß zur in rem actio), mußte man einen Act der Erwerbung nachzuweiſen im Stande ſeyn, den das Jus civile als ſolchen anerkannte[q]) und dieſer Acte waren anfangs nur wenige und dem Geiſt des Rechts gemäß mit Solennitäten verbundene. Dieſe Beſchränkung gewährte für die Rechtspflege einen bedeutenden Vortheil, die Entſcheidung der Frage, wer Eigenthümer ſey, wurde durch ſie und die Solennität der Erwerbungen ſehr erleichtert. Dem Bedürfniß einer über jene Acte hinausgehenden Möglichkeit des Erwerbs genügte damals vollkommen die Ergänzung, die der Kreis jener Erwerbungen in der Uſucapio fand, es war dazu der Beſitz einer kurzen Zeit erforderlich, dieſen Beſitz aber von ein oder zwey Jahren nachzuweiſen, konnte man billig von dem verlangen, der (ſey es durch Nachläßigkeit oder ſonſt) zu der Sache nicht auf die ſolenne Art gekommen war, in deren Forderung das alte Recht hier wie in andern Rechtsverhältniſſen eine Garantie gegen Rechtsverletzungen fand.

---

allein urſprünglich kein Eigenthum entſtand, ſo erhält die Vorſchrift der Zwölf Tafeln de glande legenda (§. 231 Note bb) erſt ihre volle Bedeutung.

q) Paulus in den juſtin. Digeſten L. 23 pr. D. de R. V. (6, 1): In rem actio competit ei qui aut iure gentium aut iure civili dominium adquisivit, hat man öfters dafür angeführt, daß die Quelle der Erwerbung auf die Exiſtenz des quiritiſchen Eigenthums keinen Einfluß habe. Dagegen iſt zu erinnern vor allem, daß wenn zur Zeit des Paulus auch dieſer Satz (vermöge eines natürlichen Fortſchritts der Rechtsentwickelung ſ. unten) gegolten hätte, daraus für das ältere Recht nichts folgen würde. Noch mehr: Paulus konnte ſich ſo ausdrücken, auch wenn nur einige Erwerbungen des Jus Gentium jene Wirkung hatten, wie es wirklich der Fall war. Endlich aber hätte er ſogar ſo, wie er gethan hat, ſprechen können, wenn der Unterſchied noch in ſeinem ganzen Umfang beſtand, denn er ſagt ja nicht: *civilis* in rem actio, ſondern in rem actio ſchlechtweg, und eine ſolche ſtand damals und ſchon viel früher dem natürlichen wie dem quiritiſchen Eigenthümer zu.

Was aber für ein einfaches Rechtsleben genügte, das erſchien in entwickelteren Verhältniſſen als unzureichend; eine Beſchränkung, die dem Geiſt des Volks in älterer Zeit zuſagte, wurde bey Erweiterung des Rechtsbewußtſeyns als eine Laſt empfunden. Es kam die Zeit eines lebhafteren Verkehrs, einer größeren Bewegung, eines häufigeren Wechſels im Eigenthum, Handel und Gewerbe thaten ſich hervor, bey denen die Forderung einer Eigenthumsübertragung durch die umſtändlichen Acte der Mancipation und In Jure Ceſſio großentheils unthunlich ſcheinen mußte[r]). Dieß führte zuerſt auf den Rechtsſatz (ob er auf bloßem Gewohnheitsrecht beruht, oder durch eine Lex eingeführt oder beſtätigt wurde, das müſſen wir dahin geſtellt ſeyn laſſen), daß bey res nec mancipi die Tradition die Wirkung des quiritiſchen Eigenthums, ſo gut wie die In Jure Ceſſio, haben ſollte[s]). Möglich, daß man nachher noch weiter gieng, und noch anderen natürlichen Erwerbungen, die mit Beſitzerwerb zuſammenfallen, an jenen Sachen dieſelbe Wirkung beilegte, wahrſcheinlich iſt dieß nicht. Denn das nächſte Bedürfniß war durch jene Ausdehnung der quiritiſchen Erwerbungen befriedigt, und nachher trat eine Ausdehnung des Eigenthums ſelbſt hinzu, welche, indem nun das Recht der Vindication nicht mehr nothwendig jenes quiritiſche Eigenthum vorausſetzte, die weitere Erleichterung ſeiner Erwerbung praktiſch überflüſſig machte. Dieſe Ausdehnung des Eigenthums, welche dadurch geſchah, daß ein nichtquiritiſches

---

r) Daher entſtand das Recht, daß der Käufer, wenn nichts anderes verabredet iſt, nur die Tradition der Sache, nicht die Mancipation fordern kann, und daß der Tauſch durch bloße Tradition geſchloſſen wird.

s) Die Tradition ſetzt ſtillſchweigend voraus Varro de R. R. II. 1: — quemadmodum quamque pecudem emi oporteat civili iure. Quod enim alterius fuit, id ut fiat meum, necesse est aliquid intercedere. Neque in omnibus (nicht nämlich bey den pecudes, die zu den res mancipi gehören) satis est stipulatio aut solutio nummorum ad mutationem dominii.

für die Römer und an Sachen, an denen auch quiritisches möglich war, entstand, haben wir jetzt ins Auge zu fassen.

Nach dem bisher beschriebenen Rechtszustand konnte es häufig vorkommen, daß jemand gerichtlich nicht als Eigenthümer anzuerkennen war, von dem man nach allgemeineren Rechtsansichten dieß hätte behaupten müssen, z. B. wenn jemand ein Grundstück, einen Sclaven, ein Pferd gekauft hatte, und sich es hatte bloß tradiren lassen, und noch nicht die Usucapionszeit abgelaufen war, wenn eine Sclavin geboren hatte und das Kind noch nicht ein Jahr alt war, wenn jemand Früchte von seiner Sache bezogen und noch nicht ein Jahr besessen hatte. Aber die allgemeineren Rechtsansichten waren eben nicht die der ältesten Römer, diese fanden es nicht ungerecht, dem die Vindication zu versagen, der sich dort der Mittel, die ihm das Recht für eine vollgültige Erwerbung darbot, nicht bedient, und hier unachtsamer Weise den Besitz aus der Hand gelassen hatte[t]). Dieß änderte sich aber mit dem Eintritt einer freieren Rechtsanschauung in das Bewußtseyn des römischen Volks (Band I §. 84). Am ersten mußte sich dieses erweiterte Rechtsgefühl gegen die Consequenz des bisherigen Rechts auflehnen, daß sogar gegenüber dem Verkäufer, der die res mancipi bloß tradirt hatte, und gegenüber seinen Nachfolgern der Empfänger schutzlos war, da jener noch immer das Eigenthum und die Vindication gegen ihn hatte. Der Prätor trat ins Mittel, er gab dem Käufer gegen die Vindication die exceptio doli, welche im Fall des Kaufs den besonderen Na-

t) War ihm die Sache gestohlen oder geraubt worden, so hatte er die actio furti, von der, eben auch in dieser Rücksicht, der Grundsatz galt, daß sie das Eigenthum nicht voraussetzt, der bonae fidei possessor hat sie L. 12 §. 1 D. de furtis (47, 2), der Pächter noch vor dem Erwerb der Früchte L. 26 §. 1 eod. — Wer diesen Rechtszustand undenkbar findet, dem müßte eigentlich die Beschränkung der Vindication beweglicher Sachen, wie sie im älteren deutschen Recht vorkommt, als ein reiner Unsinn erscheinen.

men exceptio rei venditae et traditae hat[u]). Es versteht sich, daß dieser Schutz nicht auf den Fall des Kaufs eingeschränkt wurde; auch wenn außerdem ein obligatorisches Verhältniß zwischen dem quiritischen Eigenthümer und dem Besitzer bestand, wodurch jener verpflichtet war, diesem die Sache zu lassen und also nicht sich, sondern vielmehr ihn als den Eigenthümer zu behandeln, gab der Prätor dem letzteren gegen die Vindication eine exceptio doli. Wie aber, wenn der quiritische Eigenthümer im Besitz war? Ohne Zweifel blieb der Prätor, als das ausschließliche Festhalten an dem quiritischen Recht im Volk nachließ, nicht bey jenem Schutz durch Exceptio stehen, er gab dem unvollkommenen Erwerber eine Vindication (vgl. Note z), und hielt sie gegen den Einwand des quiritischen Eigenthums in jenen Fällen durch die replicatio rei venditae et traditae aufrecht. Und damit war der große Schritt gethan, den Erwerber, der nur der formellen Beschränktheit des Jus civile wegen nicht als Eigenthümer erschien, von dem Standpunkt des allgemeineren Rechts aber als solcher sich darstellte, dem Effect nach wie einen Eigenthümer zu behandeln, und neben das quiritische ein zweites Eigenthum für die Römer zu stellen. Denn war man einmal zu dieser Klage gelangt, so war es undenkbar, sie auf den Fall, wo dem Kläger ein quiritischer Eigenthümer in jener Art als Gegner gegenüberstand, einzuschränken, man mußte sie überhaupt gegen jeden Besitzer geben, der ein geringeres Recht als der Kläger hatte. Und dieses zweite Eigenthum beschränkte sich bald nicht auf die Fälle, wo jemand nach Jus Gentium Eigenthümer war, ohne es nach Jus civile zu seyn. Der Prätor fand sich veran-

---

u) Im justinianischen Recht kommt sie in dieser Anwendung natürlich nicht mehr vor, sondern nur in der andern, wodurch sie den schützt, der von einem Nichteigenthümer erworben hat (s. unten und §. 233 Note m). Es ist aber kein Grund vorhanden, anzunehmen, diese Exceptio habe gegenüber dem quiritischen Eigenthümer nicht stattgehabt, auf welchen Fall sie dem Namen und der Sache nach vollkommen paßt.

laßt, ſelbſt neue Erwerbungen des Eigenthums aufzuſtellen, indem er z. B. gewiſſe Perſonen als Erben behandelte, die nach Jus civile es nicht waren, alſo auch nicht quiritiſche Eigenthümer der erbſchaftlichen Sachen vor der Uſucapion, denen er aber jetzt ſchon die Vindicationen des Erblaſſers gab, ferner indem er die Gläubiger in den Beſitz der Güter eines inſolventen Schuldners einwies mit dem Recht, ſie zu verkaufen[v]), dann indem er den Sclaven der ein Delict begangen hatte, wenn der Herr ihn nicht vertheidigte, dem Beſchädigten überwies[w]) u. ſ. f.

Dieſes Eigenthum, das durch den Einfluß des Prätors neben das quiritiſche trat, iſt es, welches oben das natürliche genannt worden iſt, das wir auch prätoriſches nennen könnten, welches aber die Römer mit dem allgemeinen Ausdruck: in bonis esse, in bonis habere bezeichnen[x]). Denn überhaupt kann man ſagen, der hat eine Sache in ſeinem Vermögen, der gegen die Abforderung derſelben geſchützt iſt[y]), und im Fall der Beſitzentziehung eine Klage auf Wiedererlangung hat[z]). Dieß iſt der Fall bey dem quiritiſchen Eigenthümer, wenn ſeiner Vindication nicht die exceptio rei venditae et traditae

---

v) Gai. III. 80: neque autem bonorum possessores neque bonorum emptores pleno iure domini fiunt, sed in bonis efficiunt, ius quiritium autem ita demum adipiscuntur, si usuceperunt — .

w) L. 2 §. 1 D. si ex nox. causa (2, 9) L. 26 §. 6 D. de noxal. act. (9, 4): — iussu enim praetoris ductus in bonis fit eius qui duxit.

x) Daraus iſt dann ſpäter der Name dominus bonitarius entſtanden, der bey Theophilus (paraphr. I. 5, 4) in der griechiſchen Ueberſetzung δεσπότης βονιτάριος vorkommt, wie auch für den quiritiſchen Eigenthümer δεσπότης iure quiritario. Auch der Ausdruck dominus legitimus bey Varro (de R. R. II. 10) iſt ohne Zweifel im Gegenſatz gegen das bloße in bonis gebraucht. So nennt auch Theophilus a. a. O. das quiritiſche Eigenthum ἔννομος δεσποτεία, das in bonis φυσικὴ δεσποτεία.

y) L. 190 D. de R. I. (50, 17): Quod evincitur, in bonis non est.

z) L. 52 D. de adqu. dom. (41, 1): Rem in bonis nostris habere intelligimur quotiens possidentes exceptionem aut amittentes ad reciperandam eam actionem habemus.

oder eine gleich wirksame exceptio doli entgegensteht, aber auch bey dem, welchen der Prätor durch Exceptio und Klage als Eigenthümer behandelt, also bey dem s. g. bonitarischen.

Der Begriff dieses bonitarischen Eigenthums läßt sich nach dem Bisherigen so feststellen: es ist das auf prätorischem Schutz beruhende Eigenthum eines römischen Bürgers (oder Latinus) an einer des quiritischen Eigenthums fähigen Sache, welches durch eine aus dem Jus Gentium stammende und von dem Jus civile nicht adoptirte, oder durch eine von dem Prätor aufgestellte, also auf dem magistratischen Imperium beruhende Erwerbsart entstanden ist. Nun sind drey Fälle möglich: 1) es hat jemand die Sache in bonis und zugleich ex iure quiritium (also pleno iure), dieß ist z. B. der Fall, wenn von dem bonitarischen Eigenthümer die Usucapion vollendet worden ist, überhaupt wenn jemand das Jus Quiritium, ohne daß ein Anderer die Sache in bonis hat[aa]); 2) es hat jemand die Sache in bonis, während ein Anderer noch quiritischer Eigenthümer ist, das Verhältniß dieses letzteren heißt nudum ius quiritium[bb]); 3) es hat jemand die Sache in bonis, ohne daß ein Anderer das Jus Quiritium hat, wie dieß namentlich in Folge gewisser Erwerbungen des Jus Gentium geschehen kann. Das nudum ius quiritium ist ein gegenüber dem bonitarischen Eigenthümer von seinen Wirkungen entblößtes, bloß nominelles Recht[cc]), das reelle Eigenthum ist das bonitarische. Darum hat der dritte Fall praktisch keine Bedeutung, und wird auch von den römischen Juristen nicht besonders hervorgeho-

aa) Note c, v, Gai. II. 204 und Gai. I. 54: ceterum quum aput cives romanos duplex sit dominium, nam vel in bonis vel ex iure quiritium vel ex utroque iure cuiusque servus esse intellegitur —.

bb) Gai. I. 54. III. 166.

cc) So giebt es auch nicht die Potestas über den Sclaven und die Befugniß zu manumittiren (§. 213, 2), nur Eine Wirkung hat es: durch die Freilassung einer Sclavin von dem bonitarischen Eigenthümer erhält nicht dieser, sondern der das nudum ius quiritium hatte, die Tutel nach der Lex Junia Gai. I. 167.

ben; daß jemand bloß bonitarischer Eigenthümer war, das gab seinem Eigenthum nun keine geringere Wirksamkeit[dd]), nur im zweiten Fall machte es das gegenüberstehende quiritische Eigenthum nöthig, den Begriff des in bonis hervorzuheben und seine Wirksamkeit näher zu bestimmen.

Es ist noch die Klage, die dem bonitarischen Eigenthümer zustand, anzugeben. Sicher war es eine Vindication, und zwar eine prätorische, also eine utilis vindicatio, und noch bestimmter eine ficticia actio, bey der die Intention von der civilis in rem actio: si paret rem A. A. esse ex iure quiritium, durch eine Fiction herübergenommen wurde[ee]). Diese Fiction gieng am natürlichsten auf eine Erwerbung ex iure civili, und hier lag im Allgemeinen keine näher als die Usucapion. Diese hatte eine doppelte Bestimmung: 1) das Eigenthum sicherer

---

dd) Mit der Ausnahme, daß er den Sclaven durch Manumission bloß zum Latinus machen konnte (§. 213, 2), und auch dieß galt vielleicht bloß, wenn neben dem in bonis ein nudum ius quiritium bestand. Ferner, er kann die Sache nicht per vindicationem legiren, aber das Legat wird aufrecht erhalten durch das S. C. neronianum Gai. II. 196. 222. Ulp. XXIV. 7. 11 a. Auch kann er nicht Servituten iure civili auflegen, da er selbst nicht iure civili die Sache hat, nur schützt der Prätor die bestellten Servituten so gut, als das Recht des Bestellers.

ee) Ein seltsamer Einfall ist es, die formula petitoria (§. 168) sey die Klage aus dem bonitarischen Eigenthum gewesen, da Gaius (IV. 92), wo er sie der Actio per sponsionem entgegensetzt, sagt, es sey die Formel qua actor intendit, rem suam esse, ohne den Zusatz: ex iure quiritium, den er aber hier (während er anderwärts vorkommt) aus dem logischen Grund wegläßt, weil im Gegensatz zur intentio in personam in Folge der Sponsio nichts darauf ankam, der Zusatz vielmehr nur den Gegensatz geschwächt hätte. Aber ganz abgesehen davon ist jene Behauptung von vorn herein unhaltbar, weil die formula petitoria eine gewisse Klagform, aber keine Klage ist. Sicherlich wurde auch die Klage aus dem bonitarischen Eigenthum per formulam petitoriam angestellt, wie denn ferner ganz ohne Zweifel ihre formula eine arbitraria war, aber wenn jemand auf die Frage: welches ist die Klage aus dem bonitarischen Eigenthum? antworten wollte: es ist die formula arbitraria, so wäre das nicht wunderlicher, als wenn er sagte: es ist die formula petitoria.

zu stellen, als durch die problematische Wirksamkeit der derivativen Erwerbungen geschieht (§. 233), 2) die formell mangelhafte Erwerbung zu ergänzen, also das nichtquiritische in quiritisches Eigenthum zu verwandeln[ff]). Wollte also der Prätor die Vindication auf den bonitarischen Eigenthümer übertragen, so geschah dieß am einfachsten durch Fiction der vollendeten Usucapion. Eine solche Vindication mit dieser Fiction finden wir nun wirklich in unseren Quellen, die publiciana in rem actio (§. 233); die Theorie, welche das justinianische Recht davon giebt, ist freilich nur für eine andere Anwendung der Klage bestimmt, die oben dargestellt worden ist, dieß schließt aber natürlich die Anwendung auf das bonitarische Eigenthum nicht aus, die im justinianischen Recht keinen Platz finden konnte[gg]). Wenn wir sonach annehmen, daß die Pub-

ff) Beide Bestimmungen hebt Gaius hervor II. 41—44, mit der letzteren macht er den Anfang. — Von dem Standpunkt des reinen Civilrechts hat der bonitarische Eigenthümer vor dem bonae fidei possessor nichts voraus, beide sind ihm Nichteigenthümer, und bloß in conditione usucapiendi, civiles possessores.

gg) Nicht entgegen steht die Fassung des prätorischen Edicts in den Digesten (§. 233 Note e). Ich nehme nicht an, daß die Interpolation, welche in der Stelle sichtbar ist — denn der Prätor sprach nach L. 7 §. 11 L. 8 D. de public. (6, 2) ausdrücklich von dem qui bona fide emit, statt dessen die Compilatoren die Worte ex iusta causa eingeschaltet haben, um gleich von vorn auszudrücken, daß die Klage sich nicht auf den Kauf beschränke — unseren Punkt betreffe. Aber die uns überlieferten Worte können möglicherweise nur ein Theil des Edicts über die Publiciana seyn, der für das justinianische Recht noch allein praktische, während der vorausgehende, das bonitarische Eigenthum betreffende, weggelassen wurde, ja die Worte non a domino scheinen sogar auf einen Gegensatz zu einem andern Fall, wo die exceptio dominii unwirksam ist, zu deuten. Ferner die Bemerkung des Gaius in L. 8 cit., in dem Edict (nämlich in diesem Theil desselben) stehe nichts von pretium solutum, man müsse daher annehmen, der Prätor habe dieses Erforderniß nicht festsetzen wollen, erhält im Grunde erst dann ihre volle Prägnanz, wenn in einem andern Theil des Edicts diese Bedingung gestellt war, und dieß war der das bonitarische Eigenthum betreffende; erst dann konnte die dortige Weglassung vollkommen zu dem Schlusse berechtigen, den Gaius macht.

liciana auch für das bonitarische Eigenthum bestimmt war, so folgen wir in der That nur einer gewissen Nothwendigkeit, die uns verbietet, nach einer andern Klage zu suchen, wenn eine gegebene die desiderirten Eigenschaften vollständig besitzt. So erklärt sich denn auch erst vollkommen die Hervorhebung von Kauf und Tradition im Edict, es war der Hauptfall des bonitarischen Eigenthums, den auch Gaius so besonders hervorhebt. Aber Gaius beschreibt auch wirklich die Publiciana ganz so, daß es fast unstatthaft wird, anzunehmen, er habe bloß die bonae fidei possessio im Sinn gehabt[hh]). Allerdings jedoch war die Publiciana nicht die ausschließliche Klage für das bonitarische Eigenthum, sie wurde nur angewendet, wo die Erwerbung mit einem Besitzerwerb verbunden war[ii]). In andern Fällen wurde die Fiction auf andere Erwerbsarten gerichtet, so bey dem bonorum possessor auf das Erbrecht[kk]). Endlich gab es einen Fall, wo dem bonitarischen Eigenthümer die Vindicatio ohne Fiction, nämlich so gegeben wurde, wie sie ein Cognitor oder Procurator für den Eigenthümer anstellt[ll]).

---

hh) Gai. IV. 36: datur autem haec actio ei qui ex iusta causa traditam sibi rem nondum usucepit, eamque amissa possessione petit. nam quia non potest eam ex iure quiritium suam esse intendere, fingitur rem usucepisse, et ita quasi ex iure quiritium dominus factus esset, intendit hoc modo: iudex esto. si quem hominem etc. vgl. §. 233 Note e.

ii) In ihrer zweiten Anwendung wurde sie über diesen Fall hinaus erweitert (§. 233 Note h), bey dem bonitarischen Eigenthum war kein Bedürfniß dafür.

kk) Gai. IV. 34: — is qui ex edicto bonorum possessionem petiit, ficto se herede agit. cum enim praetorio iure et non legitimo succedat in locum defuncti, non habet directas actiones, et neque id quod defuncti fuit, potest intendere suum esse — itaque ficto se herede intendit, veluti hoc modo: iudex esto. si A. A. (id est ipse actor) Lucio Titio heres esset, tum si fundum d. q. a. ex iure quiritium eius esse oporteret —.

ll) Gai. IV. 35. Die Klage heißt dort serviana, hier rutiliana.

Die Beschränkung des quiritischen Eigenthums in Beziehung auf den Erwerb, wovon bisher die Rede gewesen ist, war sehr wichtig vor der Entstehung des bonitarischen; seit dieser Zeit und seit dieses letztere in Beziehung auf den Schutz materiell jenem gleichgestellt war, hatte sie ihre praktische Bedeutung größtentheils verloren, da man mit dem bonitarischen in der Hauptsache so weit kam als mit dem quiritischen Eigenthum. Genau genommen war es nur ein einziger Punkt, in welchem der bloß bonitarische Eigenthümer sich reell zurückgesetzt finden konnte: die Wirkung der Manumission eines Sclaven (Note cc und dd). Die übrigen Unterschiede waren formelle, die von den römischen Juristen noch festgehalten wurden, in der vierten Periode aber von selbst untergiengen. Es wurde jedoch auch die latina libertas aufgehoben, und so konnte Justinian allerdings sagen, die ganze Unterscheidung zwischen ius quiritium und in bonis sey ohne Gehalt, das ius quiritium ein leeres Wort und solle völlig abgeschafft seyn[mm]).

Aber nicht bloß in seinem Gegensatz gegen das in bonis ist das quiritische Recht abgeschafft, sondern auch gegen das Eigenthum an Provincialgrundstücken, denn diesen Unterschied zwischen italischem und Provincialboden hat Justinian durchweg aufgehoben[nn]), und gegen das Eigenthum der Peregrinen, denn die Unterschiede des Status Civitatis bestehen nicht mehr (§. 218). So giebt es im justinianischen Recht über-

---

Diese Namen können indessen nicht auf gleiche Linie mit dem der Publiciana gestellt werden, weil der letzte die Form für eine gewisse Klage im materiellen Sinn bezeichnet, nicht so jene Formen, die sich vielmehr auf alle aus der Person des Erblassers ꝛc. anzustellenden Klagen (in rem und in personam actiones) bezieht.

mm) Cod. VII. 25: de nudo iure quiritium tollendo. Er hebt den Punkt, in dem man bis auf die neuere Zeit noch einen Unterschied machen konnte, besonders hervor: — sed sit plenissimus et legitimus quisque dominus, *sive servi* sive aliarum rerum ad se pertinentium.

nn) pr. I. de usuc. (2, 6) L. un. C. de usuc. transform. (7, 31) L. un. §. 15 C. de rei ux. act. (5, 13).

haupt nur Ein Eigenthum, dieß haben alle des Eigenthums fähige Personen an allen Sachen, die dem Privatrecht nicht entzogen sind, vermöge irgend einer der Erwerbsarten, die noch in jenem Recht anerkannt werden oder neu eingeführt sind. Aus diesem Eigenthum entspringt die civilis in rem actio, wie sie im justinianischen Recht vorkommt, ihm zur Seite steht die bonae fidei possessio mit der Publiciana, in der oben (§. 233) dargestellten Function, und eben so ist für die exceptio (und replicatio) rei venditae et traditae nur die Anwendung auf den, welcher die Sache von einem Nichteigenthümer empfangen hat, wenn dieser oder seine Successoren nachher das Eigenthum gegen jenen oder seine Successoren geltend machen wollten, übrig geblieben oo).

So hat die civilistische Geschichte des Eigenthums dieses allmählich wieder auf den Zustand der Einheit zurückgeführt, von dem sie ausgegangen war. Auch von seiner politischen Geschichte läßt sich eine solche Rückkehr auf frühere Zustände nur unter anderen Formen und Umgebungen für die späteren Zeiten behaupten, eine wenn auch nicht bewußte und absichtliche Tendenz zu dem System des ausschließlichen Staatsgrundeigenthums. Die kaiserlichen Domänen wuchsen ins Unermeßliche an, der Grundbesitz der Großen im Staat, die in verschiedenen Theilen des römischen Reichs zu einer Art von wenigstens factischer Landesherrlichkeit sich zu erheben strebten, vergrößerte sich zusehends, zwischen diesen Potenzen wurde der Raum für die kleineren Grundeigenthümer immer enger, ihre Existenz immer schwieriger. Die heillose Steueradministration war ganz geeignet, die Verdrängung des kleineren Grundeigenthums zu befördern, sie machte es für den einfachen Privatmann zu einem verderblichen Bestandtheil des Vermögens, während die Mächtigeren dem Drückenden der Last sich zu entziehen wußten. Ganze Landstriche wurden von

oo) Dig. XXI. 3: de exceptione rei venditae et traditae.

den Eigenthümern verlaſſen, die auf andere Art, als Colonen oder als Pächter oder auch in den Städten ein Unterkommen ſuchten, andere ſetzten ſich in unterthänige Bauern der Großen um, denen ſie ihr Grundeigenthum aufgaben. In den Geſetzen ſeit Conſtantin kommt ein Patrocinium der Vornehmen vor, dem ſich die Landbewohner ergaben, um von ihnen Schutz gegen die Bedrückungen der Steuerbeamten zu erhalten, ja ſich den unmittelbaren Steuern an den Staat ganz zu entziehen und ſich darin von dem Patron vertreten zu laſſen, indem ſie ſich zu Abgaben gegen dieſen verpflichteten und ihn dadurch gewiſſermaßen zum Obereigenthümer ihres Grundbeſitzes machten. Zu einer anerkannten rechtlichen Geſtalt konnte damals dieſes Verhältniß nicht gelangen, denn es wurde natürlich von der Staatsregierung unter ſchweren Strafen verboten[pp]; die ſtets ſich erneuernde Wiederholung dieſer Verbote von Conſtantin an bis auf Juſtinian herab zeigt, wie wenig Erfolg ſie hatten, und wie jener Gebrauch ſich immer weiter ausdehnte, bis es ihm in den Zuſtänden des Mittelalters gelang, ſich zu ausgebildeten und anerkannten Rechtsformen zu geſtalten.

Erwerbung des Eigenthums.

CCXXXVII. Das Eigenthum kann ſowohl auf originäre Weiſe als auch durch Succeſſion: Singular- und Univerſalſucceſſion erworben werden (§. 198). Die Ereigniſſe, an

pp) Cod. Theod. XI. 24: de patrociniis vicorum. Cod. Iust. XI. 53: ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticanos vel vicos eorum. Salvian. de gub. Dei V. 7. 8: — ac per hoc infelicissimi pauperes sic sunt quasi inter concertantes procellas in medio mari positi, nunc istarum scilicet, nunc illarum fluctibus obruuntur — (Ut vim exactionis evadant) — tradunt se ad tuendum protegendumque maioribus, dediticios se divitum faciunt, et quasi in ius eorum ditionemque transcendunt —. Nec tamen grave hoc aut indignum arbitrarer — si patrocinia ista non venderent —. Novum quippe hoc genus venditionis et emtionis est. Venditor nihil tradit et totum accipit, emtor nihil accipit et totum penitus amittit etc.

welche dort und hier die Erwerbung geknüpft ist: die einzelnen Erwerbsarten, gestalten sich verschieden. Zum Theil sind es Begebenheiten, die unwillkührlich jene Folge haben, bey denen daher der Wille des Erwerbers nicht zur Erwerbung gehört, zum Theil bestehen sie ganz oder wenigstens theilweise in Handlungen, die der Erwerber vornimmt. Unter diesen sind die Rechtsgeschäfte, welche diesen Zweck haben, auszuzeichnen; es sind theils Rechtsgeschäfte, die das Jus civile mit dieser Wirkung bekleidete und für die es seinem Charakter gemäß in der Regel eine solenne Form vorschrieb, theils bestehen sie in der Besitzerwerbung, dieß ist die Form, welche dem Jus Gentium zugeschrieben wird.

Aber diese Unterscheidung von civilrechtlichen und natürlichen Erwerbungen beschränkt sich nicht auf diese Fälle, alle Erwerbungen werden darunter begriffen (§. 236)[a]. Nach dieser Eintheilung, die lange Zeit im römischen Recht von größter praktischer Bedeutung war, und die auch noch in den justinianischen Gesetzbüchern festgehalten ist, obwohl sie hier nur noch einen doctrinellen Charakter hat, sollen die einzelnen Erwerbsarten aufgezählt werden[b].

---

a) Eine Ausnahme machen in gewisser Hinsicht die Erwerbungen, welche rein dem prätorischen Edict ihren Ursprung verdanken. Von der andern Seite schließen sie sich aber der Eintheilung an, indem sie die Form einer der beiden Classen annehmen.

b) Eine Aufzählung der Erwerbsarten giebt Varro (de R. R. II. 10), aber nur für das Eigenthum an Sclaven und zwar für das quiritische. Er lehrt, wonach der Käufer zu forschen habe, um sich zu überzeugen, daß der Verkäufer wirklich Eigenthümer sey: In emtionibus dominum legitimum sex fere res perficiunt: si hereditatem iustam adiit, si, ut debuit, mancipio ab eo accepit, a quo iure civili potuit, aut si in iure cessit cui (l. qui) potuit cedere et id ubi oportuit, aut si usu cepit, aut si e praeda sub corona emit, tumve cum in bonis sectioneve cuius publice venit. Eine andere, zum Theil vollständigere Aufzählung hat Ulpian (XIX. 2): Singularum rerum dominia nobis adquiruntur mancipatione, traditione, usucapione, in iure cessione, adiudicatione, lege, sie erstreckt sich auf alle Sachen, beschränkt sich

Erwerbungen aus dem Jus civile.

CCXXXVIII. 1) Die urſprünglichſte dieſer Erwerbungen iſt die Ueberweiſung der Sache durch den Willen des Volks mittelſt eines magiſtratiſchen Acts.

Dieſe Erwerbung kam am frühſten vor bey den in den Kriegen erbeuteten Sachen (Band I §. 40 S. 133), die entweder von dem Imperator an die Soldaten vertheilt[a]), oder in das Aerarium beſtimmt und zu dieſem Zweck verkauft wurden. In beiden Fällen beſtand der Act der Erwerbung in der Addiction der Sache durch den Magiſtrat, im letzteren durch den Quäſtor, der den Verkauf leitete[b]). Der Verkauf geſchah urſprünglich ohne Zweifel im Einzelnen (was nicht ausſchließt, daß man auch wohl Partien von Sachen zuſammenfaßte), ſpäter blieb dieſer Gebrauch nur bey dem wichtigſten Gegenſtand der verkäuflichen Beute, den Kriegsgefangenen, er wird venditio sub corona genannt[c]). Die übrige Beute pflegte dann

---

aber ebenfalls auf das quiritiſche Eigenthum, und ſchließt überdieß die adquisitiones per universitatem aus. Gaius (II. 15 sqq.) zieht auch die Erwerbungen aus dem Jus Gentium herein, er nennt mancipatio und traditio, in iure cessio, usucapio alle dieſe faßt er unter den Begriff der Alienation), ſodann occupatio, alluvio und andere Fälle der Acceſſion, ſ. g. Specification, dann geht er über auf die adquisitiones per universitatem.

a) Dieſen Fall meint Cicero (de invent. I. 45): — si dici possit ex hostibus equus esse captus, cuius praedae sectio non venierit —.

b) Gell. XIII. 24 a. E. Hier wird bemerkt, die Beuteſachen ſelbſt hießen praeda, manubiae dagegen das daraus für das Aerar gelöſte Geld.

c) Der Ausdruck wird abgeleitet von den Kränzen, mit welchen die Kriegsgefangenen zum Verkauf ausgeſtellt wurden. Dieſe Sitte iſt eine Thatſache, aber damit iſt noch keineswegs erwieſen, daß ſie es iſt, welche die erſte Veranlaſſung zu jener Benennung gegeben hat, es läßt ſich auch der umgekehrte Fall denken. Wahrſcheinlich bedeutet der Name urſprünglich die Oeffentlichkeit des Verkaufs, der vor dem Volk, im Ring, unter dem Umſtand des Volks geſchah. Gell. VII. 4. — Bey Gaius und Ulpian kommt dieſer Kauf nicht mehr als eine beſondere Eigenthumserwerbsart vor, ohne Zweifel, weil er es nicht mehr war, alſo in dieſer Hinſicht wie ein anderer Kauf behandelt wurde.

(auf dieselbe Weise, an den Meistbietenden, von dem Quästor) im Ganzen verkauft zu werden, so daß man die Vereinzelung dem Käufer überließ, auf den das Gesammte als universitas übergieng, dieß wird sectionem venire, der Käufer sector genannt[d]). Ein Speer wurde bey diesen Verkäufen aufgesteckt, er bezeichnete die Beute, dieses Zeichen wurde nachher auf alle derartige Verkäufe von Staatswegen übertragen[e]).

Jener Erwerbung beweglicher Sachen entspricht bey Grundstücken der Uebergang des ager publicus in das Privateigenthum. Auch dieser geschah auf doppelte Art (entsprechend der Vertheilung und dem Verkauf der Beute), entweder durch Assignation, die durch eine lex agraria oder de coloniis deducendis angeordnet, von den dadurch ernannten Magistraten ausgeführt wurde, oder durch quästorischen Verkauf (ager quaestorius §. 223 g. E.). In späteren Zeiten pflegte die Assignation bey italischem Land durch Mancipation von den Magistraten an die Empfänger, in den Provinzen durch einen Scheinverkauf (nummo uno vendere) und Besitzüberlieferung zu geschehen[f]); hier ist also die Assignation nicht mehr selbst eine besondere Erwerbsart, sondern nimmt die Form einer andern, der Mancipation oder Tradition, an, und dasselbe galt ohne Zweifel (eben wie nach Note c a. E. bey dem Verkauf der Kriegsgefangenen) auch von dem quästorischen Landverkauf. — Auch das prätorische Recht hat Erwerbungen durch Decret

---

d) Im ersten Fall nimmt der Staat selbst die Sectio vor, hier verkauft er die Sectio an einen Andern.

e) Paul. Diac. ex Festo: Hastae subiiciebantur ea quae publice (d. i. durch einen Magistrat im Namen des Volks) venum dabant —. Für einen Privatverkauf dagegen an die Meistbietenden wird das Wort auctio gebraucht, daher wählt Cicero (agraria I. 1. 2) dieses Wort, um das Verfahren eines Tribuns zu tadeln: proscribit auctionem publicorum bonorum — auctionem populi romani proscriptam a tribuno plebis —.

f) Rudorff Ackergesetz des Sp. Thorius, Zeitschrift für gesch. Rechtsw. X S. 115 ff.

des Magistrats, die einzelne Sachen betreffen z. B. das possidere iubere wegen verweigerter cautio damni infecti (§. 231 Note u), doch könnten diese auch unter den Gesichtspunkt einer Tradition und Occupation gebracht, wenigstens als bloße anomale Gestaltungen dieser Erwerbsarten betrachtet werden.

Unter diese Rubrik der Erwerbung gehören aber überhaupt alle die Fälle, wo Güter, die dem Staat zugefallen waren (bona publicata): von Schuldnern des Staats (§. 179), von Verurtheilten, oder aus einem andern gesetzlichen Grund, durch die Behörden (publice) verkauft wurden, deren Käufer (sectores, oder mit einem allgemeineren Namen bonorum emtores) das Eigenthum an den dazu gehörigen Sachen durch die Addiction als Universalsuccessoren erwerben. Diesen schließen sich später die venditiones bonorum an, welche die Prätoren (als Executionsmittel für Privatgläubiger §. 179) eingeführt haben, und die für die bonorum emtores eine prätorische Universalsuccession und damit das bonitarische Eigenthum zur Folge haben[g]).

Im justinianischen Recht sind die hier genannten Erwerbungen entweder überhaupt weggefallen, wie die Verkäufe von Gütern als Gesammtheiten bey der Beute und zur Execution, indem an ihre Stelle Subhastationen der einzelnen Stücke getreten sind, theils sind sie, wie dieß bey den Subhastationen der Fall ist, keine besonderen Erwerbsarten mehr, sondern geschehen in einer der gewöhnlichen Formen, namentlich durch Tradition. Nur der Kauf der dem Fiscus als vacant oder durch Confiscation angefallenen Güter bildet noch eine besondere adquisitio per universitatem, wodurch das Eigenthum an den Käufer ohne Tradition übergeht[h]).

2) Die ersten Erwerbungen waren den ältesten Römern die durch den Staat vermittelten, jener Erwerb aus der Beute bey

g) Gai. III. 80. Ueber diese verschiedenen Fälle vgl. u. a. Stieber de bonorum emtione apud vet. Rom. 1827.

h) Vgl. L. 54 pr. D. de H. P. (5, 3).

beweglichen, und Aſſignation oder quäſtoriſcher Verkauf bey unbeweglichen Sachen. Sollte nun aber Eigenthum aus einer Hand in die andere übergehen, wofür der Geiſt des alten Rechts ebenfalls eine ſolenne Form forderte, ſo lag dem damaligen Rechtsbewußtſeyn keine näher, als die Anwendung der gerichtlichen Vindication. Darin beſteht die In Jure Ceſſio, welche an die obigen Erwerbungen dadurch ſich anknüpft, daß ſie unter der Autorität des Magiſtrats durch eine Addiction deſſelben vor ſich geht. Der Eigenthümer begiebt ſich mit dem, an welchen er veräußern will, vor den Magiſtrat, bey dem eine Legis Actio vorgenommen werden kann. Der Erwerber tritt als Kläger auf und ſagt die Vindicationsworte, der Veräußerer unterläßt die Contravindication, dem zu Folge addicirt der Prätor jenem die Sache[i]). In dieſer Anwendung auf die Eigenthumsübertragung war die In Jure Ceſſio ſchon zu Gaius Zeit und früher ſelten geworden (§. 236 Note e), aus dem juſtinianiſchen Recht iſt ſie überall verſchwunden.

3) Neben der In Jure Ceſſio entſtand ein reiner Privatact für die Uebertragung des Eigenthums, eine Handlung, die in dem alten Rechtsverkehr überhaupt eine ſehr bedeutende Stelle einnimmt: die Mancipation[k]). Der Act geht vor ſich in Gegenwart von fünf Zeugen, mündigen römiſchen Bürgern (oder Latinen), und einer ſechſten Perſon derſelben Qualität, die eine Wage hält und libripens genannt wird. Der Erwerber (qui mancipio accipit) ergreift die Sache mit den Worten: hunc ego hominem ex iure quiritium meum esse aio, isque mihi emtus est hoc aere aeneaque libra, ſchlägt mit einem Stück Erz an die Wage („rauduſculo libram ferito“)[l]), und giebt es gleichſam als Kaufpreis an den Veräußernden[m]).

---

i) Gai. II. 24. Ulpian. XIX. 9.

k) Gai. I. 119—122. Ulpian. XIX. 3—6.

l) Varro de L. L. V. 163.

m) Damit war alles Weſentliche geſchehen. Gewöhnlich aber beſchloß den Act noch eine Aufforderung (ob von dem Mancipanten oder

Bewegliche Sachen müſſen gegenwärtig ſeyn, und es können nicht mehr als auf einmal ergriffen werden können, auf einmal mancipirt werden; anders bey Grundſtücken, hier fällt das Ergreifen, damit auch die Nothwendigkeit der Anweſenheit bey dem Grundſtück weg, und es können mehrere und an verſchiedenen Orten liegende zugleich mancipirt werden. Ein Beſitzerwerb iſt mit der Mancipation nicht verbunden, die Tradition iſt ein davon ganz verſchiedener Act, dieß iſt am klarſten bey Grundſtücken *n*), aber auch bey beweglichen Sachen iſt jenes Ergreifen, das hier ein weſentliches Stück der Mancipation iſt, nicht als Apprehenſion des Beſitzes zu verſtehen *o*), obwohl ſich natürlich auch dieſe Wirkung, wenn es die Abſicht war, damit verbinden konnte, und gewöhnlich damit verband. Die Mancipatio wird eine imaginaria venditio genannt, ſie iſt einem Verkauf nachgebildet, bey dem der Kaufpreis zugewogen ward, ſie ſelbſt aber iſt eine bloße Form, welche anwendbar iſt, aus welchem Grund auch das Eigenthum übertragen werden ſoll, ob vermöge eines wirklichen Verkaufs (der dann ein von der Mancipation ganz abgeſondertes Rechtsgeſchäft iſt), oder einer Schenkung u. ſ. f. *p*). Die Mancipation,

dem Empfänger, iſt ungewiß) an eine Perſon, zu ſehen, daß alles gehörig geſchehen ſey, dieſe Aufforderung hieß antestari aliquem, der Aufgeforderte ſelbſt antestatus. Vgl. Huschke T. Flav. Syntr. donationis instrum. p. 43 sqq. und Walch de antestato in mancipatione 1840.

n) S. auch Gai. IV. 131.

o) So wenig als derſelbe Act bey der Vindication (§. 161).

p) Der allgemeinſte Ausdruck für die Form iſt: quod per aes et libram geritur. Die Handlung, von der hier die Rede iſt, heißt mancipium, mancipii datio, mancipatio. Das Wort nexum haben einige der alten Juriſten in jenem allgemeinſten Sinn gebraucht, Andere haben ſo die Handlung in ihrer Anwendung auf Obligationen (ihre Entſtehung und Aufhebung) genannt: nexi datio, nexi liberatio, und unterſcheiden ſo das nexum von dem mancipium. Beides kann auch zuſammen vorkommen, mit der Mancipation kann ſich eine Obligatio verbinden. So verknüpft ſich auch bey dem testamentum per aes et libram mit der Mancipation des Vermögens noch ein anderer Act, die nuncupatio. Eine beſondere Anwendung der Aes et Libra Solennität iſt die

wie die In Jure Cessio wird durch die Zwölf Tafeln bestätigt [q]).

Aber während die früher erwähnten Erwerbungen des quiritischen Eigenthums bey allen Sachen stattfanden, welche dieses Eigenthums fähig sind, ist die Mancipation auf gewisse Gegenstände eingeschränkt. Diese heißen eben darum Gegenstände der Mancipation, res mancipi (mancipii) [r]), die übrigen werden als res nec mancipi ihnen entgegengesetzt [s]).

Von den Sachen sind res mancipi und also Gegenstände der Mancipation als Eigenthumsübertragung: 1) italische Grundstücke (seyen es praedia rustica oder urbana); 2) Sclaven; 3) einheimische Zug- und Lastthiere (quadrupedes quae dorso collove domantur), also Rinder, Pferde, Maulesel, Esel. Kamele und Elephanten sind res nec mancipi. Die Proculianer forderten aber auch bey jenen den wirklichen Gebrauch zum Ziehen oder Tragen, oder wenigstens die Erreichung des dazu tauglich machenden Alters, die Sabinianer hielten sie von der Geburt an für res mancipi [t]). Außer diesen Sachen sind noch res mancipi: 1) servitutes praediorum rusticorum (§. 253. 256); 2) freie Menschen, wenn sie in

---

coemtio, als Entstehungsart der Manus über eine Frau. Vgl. über jene Sätze Varro de L. L. VII. 105. Fest. v. nexum. Cic. top. 5.

q) Fragm. vat. 50: — quia et mancipationem et in iure cessionem lex XII tabularum confirmat. Die Stelle für die Mancipation ist wahrscheinlich die von Festus (v. nuncupata) gegebene: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita ius esto.

r) Niebuhr röm. Gesch. I Anm. 1044. Die Bemerkung, daß mancipi der contrahirte Genitiv sey, hat schon Vossius gemacht de arte gramm. III. 46. *s*) Ulpian. XIX. 1. Gai. II. 15—17. I. 120.

t) Ob Isidorus (orig. IX. 4, 45), wenn er sagt: haec enim animalia statim ut nata sunt, mancipium esse putantur; nam et ea quae in bestiarum numero sunt, tunc videntur mancipium esse, quando capi sive domari coeperunt, eine solche dritte Ansicht wirklich in seinen Quellen vorfand, oder ob er nur mißverstand, was er von der Möglichkeit des Eigenthums überhaupt las (Gai. II. 67), mag dahingestellt bleiben.

potestas, manus oder mancipium sind (§. 214, 5); 3) unter Umständen auch ein Vermögen (familia), nämlich bey der Errichtung eines Testaments.

Man hat über den Grund, auf dem jene Unterscheidung beruht, unzählige Meinungen aufgestellt[u]). Diese Mannigfaltigkeit der Ansichten ist dadurch entstanden, daß man nur darauf ausgegangen ist, das gemeinschaftliche Merkmal der res mancipi gegenüber den res nec mancipi aufzufinden, und etwa ein solches, das jenen ein hinlängliches (politisches oder nichtpolitisches) Gewicht gebe, um ihre besondere Hervorhebung erklärlich zu machen[v]). Aber damit ist das Problem nicht zu lösen, es kommt vielmehr darauf an, den Zusammenhang jener als res mancipi hervorgehobenen Sachen mit der Mancipation zu ermitteln. Vor allem muß das Verhältniß dieser Sachen zu der Mancipation selbst festgestellt werden. Eine gewöhnliche Vorstellung ist: res mancipi seyen Sachen, welche mancipirt werden müßten, um vollständig d. i. zu quiritischem Eigenthum veräußert zu werden[w]). Diese Vorstellung ist schon deswegen unrichtig, weil die Mancipation nichts weniger als die aus-

---

u) Die neueren stellt zusammen Danz Lehrbuch der Gesch. d. R. R. S. 192 ff.

v) So hat man die res mancipi als diejenigen erklärt, die für die Römer, als Ackerbau treibendes Volk, in alter Zeit die kostbarsten gewesen seyen (Hugo), oder für Pertinenzen eines Landguts, dieses eingeschlossen (Walter), oder als die censirbaren Sachen (Niebuhr, der aber mancipium für Eigenthum nimmt, und daher res mancipii für Gegenstände des quiritischen Eigenthums), oder als die Gegenstände der Beute (Manhayn über den Ursprung und die Bedeutung der r. m. u. n. m. im alten R. R. 1823). Es war nicht der Mühe werth, die Priorität der zuletzt erwähnten Meinung dem dafür angeführten Schriftsteller zu bestreiten, wie es seiner Zeit geschehen ist. Sie liegt so nahe, daß man sehr leicht darauf kommen konnte, es ist aber mit ihr allein noch nichts gewonnen, wenn nicht die rechte Folgerung daraus gezogen wird.

w) Von diesem Standpunkt kommt man auf die gewöhnlichen Erklärungen, die nur erklären wollen, warum man für die Veräußerung eine feierliche Form gefordert hat, nicht aber warum diese Form die Mancipation ist.

ſchließliche Erwerbsart dieſer Sachen, ja nicht einmal die ausſchließliche Veräußerungsart iſt, ſie können auch durch In Jure Ceſſio veräußert werden[x]). Vielmehr ſind ſie zu beſtimmen als Gegenſtände die mancipirt werden können, ſo daß bey allen andern die Mancipation unanwendbar iſt, keine rechtliche Wirkung hat. Dieß iſt für gewiſſe res nec mancipi unwiderſprechlich; die Servituten ſind theils res mancipi, theils res nec mancipi, niemand verſteht hier die Eintheilung ſo daß alle Servituten mancipirt werden könnten, und daß die Ruſticalſervituten, weil ſie als res mancipi erklärt ſeyen, mancipirt werden müßten, vielmehr muß jeder zugeben, daß nur die letzteren der Mancipation fähig ſind[y]). Warum ſollte nun bey andern Gegenſtänden die Eintheilung plötzlich eine andere Bedeutung haben? Daß dieß nicht ſo iſt, zeigt zum Ueberfluß Ulpian, welcher die Mancipation propria species alienationis rerum mancipi nennt; was er damit meint[z]), ergiebt ſich daraus, daß er im Gegenſatz dazu die usucapio und in iure cessio eine communis alienatio et mancipi rerum et nec mancipi nennt (und er wiederholt dieß auch bey den folgenden Er-

---

x) Was man eigentlich bey jener Vorſtellung im Sinn hat, iſt, daß die res nec mancipi durch bloße Tradition veräußert werden können; man verläßt alſo, indem man ſie erklären will, die römiſche Eintheilung, und ſubſtituirt ihr ſtillſchweigend die in res quae traditione alienari possunt und non possunt. Würde nun dieſe auch zufällig ganz mit der in res nec mancipi und mancipi äußerlich zuſammentreffen, ſo wäre die letztere doch immer eine andere, wie ſich ſchon aus der außerdem unerklärlichen Benennung ergiebt, aber jenes iſt nicht einmal der Fall, es giebt res nec mancipi, bey denen die Tradition keine civilrechtliche Wirkung hat.

y) Gai. II. 29: Sed iura praediorum urbanorum in iure tantum cedi possunt, rusticorum vero etiam mancipari possunt.

z) Es könnte nämlich entweder heißen: die res mancipi können nur durch Mancipation gegeben werden, oder: die Mancipation iſt nur bey res mancipi anwendbar. Das erſte wäre ein offenbar falſcher Satz, alſo bleibt allein das zweite, und dieß wird durch das im Text Folgende beſtätigt.

werbsarten), also die Mancipatio ist nach ihm keine solche, d. i. sie findet nicht auch bey res nec mancipi Statt. Eben so sagt er von der Tradition, sie sey propria alienatio rerum nec mancipi, es ist von selbst klar, daß er ihr damit die Eigenschaft einer Alienation bey res mancipi abspricht[aa]).

---

aa) Ulpian. XIX. 3. 7. 8. 9. 16. 17. Daß man im bürgerlichen Verkehr zuweilen die Mancipation auf solche res nec mancipi, auf die man ein großes Gewicht legte, und deren Veräußerung und Erwerbung man daher mit einer gewissen Solennität umgeben wollte, angewendet habe, ist eine Möglichkeit, die auch ohne besonderes Zeugniß zugegeben werden kann, die aber den aufgestellten Begriff nicht verändert. Ein Jurist, dem ein solcher Fall vorgelegt worden wäre, würde respondirt haben: ist dir diese Sache bloß mancipirt worden nicht auch tradirt, so bist du nicht Eigenthümer geworden, ist das letztere zugleich geschehen (wie es bey der Mancipation beweglicher Sachen gewöhnlich ist), so hast du Eigenthum durch die Tradition erworben, das Hinzukommen des juristisch wirkungslosen Acts der Mancipation schadet nicht, und natürlich ist es dir überdieß unverwehrt, deine s. g. Mancipationszeugen und Libripens als Beweiszeugen für die geschehene Tradition zu benutzen. — Als Zeugniß für eine solche Anwendung der Mancipation hat man Tac. annal. I. 73 angeführt, wo von der Mancipation einer Statue die Rede sey, aber Tacitus spricht ausdrücklich von dem Fall der Veräußerung eines Grundstücks mit der darauf befindlichen Statue, nicht von einer Mancipation der Statue als einer besonderen Sache. Ein zweites Zeugniß hat man bey Plin. hist. nat. IX. 60 (35) gefunden. Dieser, die Luxusartikel: Perlen und kostbare Gewänder, denen die Mode fast gleichen Werth beilege, gegen einander abwägend, bemerkt: et hoc tamen (er spricht von Perlen erster Größe) aeternae prope possessionis est, sequitur heredem, in mancipatum venit ut praedium aliquod, conchylia et purpuras omnis hora atterit —. (An einem andern Ort vergleicht er in dieser Hinsicht noch die Parfumerien mit jenen beiden Artikeln, wodurch die Gewänder auf eine Mittelstufe sich erheben: haec est materia luxus e cunctis maxime supervacui. Margaritae enim gemmaeque ad heredem tamen transeunt, vestes prorogant tempus, unguenta illico exspirant ac suis moriuntur horis, XIII. 4). Dirksen (vermischte Schriften 1841 S. 78 ff.) will jene Stelle, um eine Mancipation der Perlen zu entfernen, von einer Gesammtmancipation anderer Objecte (und zwar unter Lebenden) erklären, bey der die Perlen zurückbehalten, also von der Mancipation ausgenommen würden, eine Erklärung, die geradezu unmöglich ist, nicht weniger nach dem Resultat (was ist das für eine res

Nun läßt sich erst die Frage nach dem Grund der Unterscheidung richtig fassen und beantworten. Die Frage ist: warum sind bloß jene Dinge, die darum unter dem Ausdruck res mancipi zusammengefaßt werden, als Gegenstände der Mancipation anerkannt worden? Dieser Grund muß in der Mancipation selbst gesucht werden, zugleich aber müssen wir eben darum von den Gegenständen absehen, auf die offenbar diese Handlung von Anfang nicht berechnet war, auf die sie erst nachher übergetragen worden ist. Dieß sind alle die bey denen das manu capere der prägnanteste Theil der Handlung, von dem sie den Namen hat, nicht stattfand: Grundstücke, Rusticalservituten, Familia. Eine Erklärung, die nicht auf diese paßt, wird so wenig eine unvollkommene genannt werden kön-

---

mancipi, bey deren Mancipation es jemanden hätte einfallen können, eine Perle, die außerdem mit inbegriffen gewesen wäre, auszunehmen?) als nach den Worten (in mancipatum venit, — Dirksen's Plinius bezeichnet damit das, was der römische wie jeder andere Römer mit in mancipatum non venit ausgedrückt hätte). Vgl. dagegen Rudorff Minuciorum sententia inter Gen. et Vit. dicta (1842) p. 11. 12. Die Stelle des Plinius läßt eine doppelte Erklärung zu. Geht man davon aus, kein besonderes Gewicht auf in mancipatum zu legen (und das ist bey einem nichtjuristischen Schriftsteller sehr wohl zuläßig), so stellt sich folgender Sinn heraus: eine solche Perle kommt vom Vorfahr auf den Nachkommen, sie geht auch unter Lebenden von Hand zu Hand, ihre Dauer ist der eines Grundstücks zu vergleichen. Hält man aber jene Voraussetzung für bedenklich, und bleibt bei der Mancipation der Perlen stehen, so sagt Plinius: man stellt sie als ein dauerndes Gut den Grundstücken gleich, und sucht sich daher des Erwerbs durch den Gebrauch umständlicher Solennitäten zu sichern, deren Anwendung bey einem vielleicht nicht weniger kostspieligen, aber schnell verbrauchten Gegenstand eine Lächerlichkeit wäre. Nach der ersten Erklärung hört die Stelle völlig auf, für die Mancipation in Betracht zu kommen, aber auch nach der zweiten alterirt sie, wie bemerkt, die Lehre von den res mancipi und ihrer Bedeutung nicht. Das ist überdieß klar, die Aeußerung des Plinius wird hier gerade dadurch, daß die Perlen res nec mancipi sind, und die Mancipation bei ihnen keine juristische Bedeutung hat, desto nachdrücklicher.

nen, daß dieß vielmehr zu den Kennzeichen ihrer Richtigkeit gehört. Es bleiben uns also Menschen und die größeren Vieharten übrig. Dieß nun sind gerade die Sachen, welche bey dem Verkauf der Beute vorkommen (s. oben 1), die in ihren zum Verkauf geschickten Bestandtheilen eben aus Kriegsgefangenen und weggetriebenem Vieh bestand[bb]). Und so ist denn die Mancipation jenem Kauf aus der Beute nachgebildet; wie diese Sachen durch eine natürliche Ergreifung in die Macht des römischen Volks gekommen waren, so kamen sie durch eine civilrechtliche Ergreifung, mancipium, in die Macht des einzelnen Bürgers, und ebenso auch von einer Hand in die andere, denn bey diesen Sachen wurde es gestattet, ohne in iure cessio, durch eine ihrer ursprünglichen Erwerbung nachgeahmte Solennität in Gegenwart von fünf, den Umstand des Volks repräsentirenden Zeugen das Eigenthum zu übertragen. Die Eigenschaft einer res mancipi bedeutete damals nicht eine Beschränkung, sondern eine Erweiterung ihres Erwerbs, die Befreiung von der Nothwendigkeit der In Iure Cessio; diesen Vortheil wollte man nun auch den Grundstücken und gewissen damit verbundenen Rechten zuwenden, auf welche die Mancipation ausgedehnt, und die somit unter die Zahl der res mancipi aufgenommen wurden. Zuletzt betrachtete man auch das Vermögen, um eine testamentarische Verfügung außer dem testamentum calatis comitiis und in procinctu möglich zu machen, als einen mancipirbaren Gegenstand. Erst später, als für res nec mancipi eine noch bequemere Veräußerung in der

---

bb) Wer glaubt, bey den Raubzügen, in denen die Kriege der ältesten Römer regelmäßig bestanden, hätte man sich mit Schafen, Ziegen, Schweinen befaßt, der möge, denn wir haben für jene Verhältnisse ein uns gleichzeitiges Beispiel, bey den Tscherkessen nachfragen, ob sie bey ihren Einfällen in das Gebiet der Gränzkosaken nach andern lebenden Wesen greifen, als Menschen, Pferden, Rindern, und ob sie den Rath, eine Heerde Schafe heimzutreiben, als einen dankenswerthen aufnehmen würden.

Tradition entstand, konnte der Umstand, daß eine Sache (dieß gilt aber auch bloß von Sachen) res mancipi war, als eine Erschwerung ihrer Veräußerung erscheinen. Dieser Zeit erst gehört die Auffassung der res mancipi als der kostbareren Sachen an, worin man eine Rechtfertigung jener Erschwerung fand [cc]).

Dem justinianischen Recht ist die Mancipation fremd, die Unterscheidung von res mancipi und nec mancipi hat Justinian zum Ueberfluß noch ausdrücklich bey Gelegenheit seiner neuen Bestimmungen über die Usucapion aufgehoben [dd]).

4) Wenn der Richter im Eigenthumsproceß das Eigenthum des Klägers anerkennt, so ist dieß für diesen keine Eigenthumserwerbung, denn entweder ist er Eigenthümer, und kann es also nicht erst werden, oder er ist es nicht, dann wird er es nicht durch die Sentenz, die diesen Zweck nicht hat, sondern nur dominium quod est declarare debet [ee]). Aber es giebt allerdings eine Sentenz, welche den Zweck und die Wirkung hat, Eigenthum zu übertragen, nämlich die Sentenz in Theilungsprocessen, insofern sie eine Adjudication enthält (§. 166 a. A.). Die Adjudication ist daher eine Eigenthumserwerbsart, durch sie selbst, ohne daß noch ein anderer Act hinzukommen müßte, geht das Eigenthum an der adjudicirten Sache über, mag sie res mancipi oder nec mancipi seyn [ff]). Sie ist eine

---

cc) Gai. I. 192 betrachtet aus diesem Gesichtspunkt den Satz, daß eine Frau res mancipi nicht ohne Auctoritas Tutoris veräußern kann (vgl. §. 202, 2, b). Eigentlich stammt diese Unfähigkeit, die er durch die größere Kostbarkeit der res mancipi erklären will, aus der Unfähigkeit der Frauen zu Civilrechtsgeschäften. Als die Veräußerung der res nec mancipi durch Tradition, also durch einen Act, der kein civile negotium ist, möglich geworden war, blieben sie nur in Beziehung auf res mancipi beschränkt, deren Veräußerung nach wie vor ein civile negotium voraussetzte.

dd) Cod. VII. 31: de usuc. transform. et de sublata differentia rerum mancipi et nec mancipi.

ee) Vgl. L. 8 §. 4 D. si serv. vind. (8, 5).

ff) Ulpian. XIX. 16. §. 7 I. de off. iud. (4, 17). Nach fragm.

derivative Erwerbung, auf den Erwerber geht der bisherige Eigenthumsantheil der andern Partey über, hatte diese kein Eigenthum, so erwirbt auch der welchem adjudicirt worden, nur die conditio usucapiendi[gg]).

5) Der Erbe wird durch Erwerbung des Erbrechts Eigenthümer der Sachen, deren Eigenthümer der Erblasser war. Dieß ist eine Erwerbung, die mit dem Uebergang eines gesammten Vermögens verknüpft ist, eine adquisitio per universitatem. Ihr schließen sich andere adquisitiones per universitatem, theils nach Jus civile, theils nach prätorischem Recht, an. Ein solcher Uebergang ist theils die Folge eines selbstständigen Rechts an dem Vermögen, theils der potestas oder manus, die über das bisherige Subject des Vermögens erworben wird. Die näheren Voraussetzungen dieses Erwerbs kommen bey den Rechten vor, von denen er eine Folge ist.

6) Es giebt Fälle, wo unmittelbar durch eine rechtliche Vorschrift (lege) Eigenthum erworben wird, die an gewisse Ereignisse diese Wirkung knüpft, ohne daß die Erwerbung sich mit einem Willensact verbindet, und wo namentlich keine vermittelnde Thätigkeit des Erwerbers erforderlich ist. Dahin kann der Erwerb einer vermachten Sache gehören, wovon im Erbrecht die Rede seyn wird. Ferner sind die Fälle hieher zu rechnen, wo ein Eigenthümer das Eigenthum verwirkt, so daß es auf einen Andern übergeht, wie z. B. der Eigenthümer durch Zolldefraudation das Eigenthum der Sache, die zu verzollen war, an den Zollberechtigten (den Fiscus oder Publicanus) verliert[hh]).

---

vat. 47 ist anzunehmen, daß die Adjudication nur dann das quiritische Eigenthum bewirkte, wenn der Judex ex lege bestellt war, nicht wenn seine Function bloß auf dem Imperium des Magistrats beruhte (§. 159), daß also in dem letzten Fall bloß das bonitarische ihre Folge war.

gg) L. 17 D. de usurp. (41, 3).

hh) L. 14 D. de publicanis, vectigalibus et commissis (39, 4) L. 2 C. de vectig. et commissis (4, 61).

CCXXXIX. 7) Wir ſchließen die Reihe der civilrechtlichen Erwerbsarten mit der, welche zur Ergänzung der übrigen beſtimmt iſt, mit der Erſitzung oder Uſucapion: der Erwerbung des Eigenthums durch fortgeſetzten Beſitz der Sache[a]). Dieſes Inſtitut kommt in den Zwölf Tafeln unter dem Namen usus auctoritas (usus et auctoritas) vor[b]), ſpäter heißt es usucapio, usucapio[c]). Als Ergänzung iſt nachher die longi temporis praescriptio daneben getreten; im juſtinianiſchen Recht ſind beide Inſtitute verſchmolzen, und ein drittes in der praescriptio XXX annorum hinzugekommen, welches ſich jenen beiden als außerordentliche Erſitzung gegenüberſtellen läßt. Wir beginnen mit der usucapio.

---

a) Für die Einzelheiten dieſer Lehre iſt vornehmlich brauchbar Unterholzner ausführl. Entwickelung der geſammten Verjährungslehre (1828) inſonderheit Th. 2 S. 71—110, das Uebrige im erſten Theil verſtreut unter die Lehren von den andern Verjährungen.

b) Cic. top. 4: — ut quoniam usus auctoritas fundi biennium est, sit etiam aedium. At in lege aedes non appellantur et sunt ceterarum rerum omnium quarum annuus est usus. Cic. pro Caec. 19: Lex usum et auctoritatem fundi iubet esse biennium. At utimur eodem iure in aedibus quae in lege non appellantur. Das Wort bedeutet das auf dieſe Weiſe erworbene Recht, es bezeichnet das Hinzukommen des rechtlichen Elements (auctoritas) zu dem factiſchen (usus), wie auch Modeſtinus L. 3 D. de usurpationibus et usucapionibus (41, 3) definirt: usucapio est *adiectio dominii* per continuationem possessionis temporis lege definiti; und vielleicht hatte auch Ulpian (XIX. 8) in ſeiner, von Modeſtin offenbar copirten Definition (die drey letzten Worte ſind von den Compilatoren, denen das anni vel biennii nicht mehr paßte): usucapio est autem dominii adeptio per continuationem possessionis anni vel biennii, das Wort adiectio, das durch einen Abſchreiber verdrängt worden iſt, wie manche Kritiker in der Pandektenſtelle adeptio ſtatt des auffallenderen adiectio haben ſetzen wollen. Die Redeweiſe: usus auctoritas fundi biennium est, erklärt ſich ſo: der Erwerber kann ſagen, die Zeit iſt mein Recht.

c) Gell. VII. 10: Ut haec ususcapio dicitur copulato vocabulo, *a* litera in eo tractim pronunciata, ita pignoriscapio iunctae sunt partes et producte dicebatur — — Per quod satis dilucet, hanc capionem posse dici quasi hanc captionem, et in usu et in pignore.

Die Usucapion ist eine rein civilrechtliche Erwerbung, daher ist sie für einen Peregrinen unmöglich[d]). Sie setzt ferner voraus, daß die Sache des Eigenthums[e]), und insbesondere des quiritischen Eigenthums fähig ist, daher findet sie keine Anwendung bey Provincialgrundstücken[f]). Die Unterscheidung zwischen res mancipi und nec mancipi hat keinen Einfluß auf die Usucapion.

Die Bedeutung des Instituts als Ergänzung eines im allgemeinen rechtmäßigen oder als solchen vorauszusetzenden, aber doch irgendwie unvollkommenen Erwerbs, ist oben schon hervorgehoben worden (§. 233. 236). Die Usucapion ist nicht dazu erfunden, um die Sache dem zu verschaffen, welchem sie nicht gebührt, und so ihm zu einem Gewinn auf Kosten des rechtmäßigen Eigenthümers zu verhelfen[g]); dieß gilt nicht allein von dem Fall, wo die Usucapion bloß die mangelnde

---

d) Ein Peregrine kann die Sache eines Römers im Besitz haben, dieser Umstand aber kann das quiritische Recht des Römers nicht aufheben, usus und auctoritas konnten sich nie in der Person des Peregrinen vereinigen, die letztere blieb daher immer dem Römer. Seit der Anerkennung des Jus Gentium wurde sie freilich unwirksam, insofern der Peregrine eine rechtmäßige Erwerbung, in der ihn der Prätor schützte, für sich anführen konnte. Jenen Satz enthält die Stelle der Zwölf Tafeln: adversus hostem aeterna auctoritas Cic. off. I. 12. Hostis nennt die alte Sprache den Peregrinen; von dem perduellis, dem Feind, gilt der Satz nicht, kommt die Sache eines Römers in die Gewalt eines solchen, so geht die auctoritas unter (§. 241).

e) Daher z. B. keine res sacra oder religiosa usucapirt werden kann, eben so wenig ein freier Mensch Gai. II. 48. Wenn die Zwölf Tafeln besonders hervorgehoben haben, daß ein Begräbnißplatz und was dazu gehört (forum bustumve) nicht usucapirt werden kann (Cic. de leg. II. 24), so ist dieß nicht eigentlich eine Ausschließung der Usucapion, sondern eine Erklärung, daß res religiosae nicht durch bloßen Privatwillen aufhören es zu seyn, auch wenn sie noch so lange als profan behandelt worden wären. *f*) Gai. II. 46.

g) Als Ausnahme kommt es vor, daß die Usucapion allerdings diesen Charakter hat; sie führt dann eben darum den Namen der *lucrativa* usucapio.

Form der Erwerbung ergänzt, und das bonitarische in quiritisches Eigenthum verwandelt, sondern auch wo sie den zum Eigenthümer macht, der bis dahin überhaupt kein Eigenthum an der Sache nachzuweisen im Stande war. Allerdings läßt sich der Erfolg, daß dem wahrhaften Eigenthümer dadurch sein Recht entzogen wird, nicht völlig ausschließen, diese Möglichkeit soll aber mehr in die Ferne gerückt und überhaupt zu einer erträglicheren gemacht werden durch die Erfordernisse der Usucapion, die nun dargestellt werden sollen.

a) Vor allem ist durch die Zeit, deren Ablauf erst die Wirkung des Eigenthumserwerbs hat, dem Eigenthümer, der die gehörige Sorgfalt auf sein Vermögen wendet, die Möglichkeit gegeben, den Verlust abzuwenden, indem er vor ihrem Ablauf sein Eigenthum geltend macht[h]). Diese Zeit ist zwar nach dem Recht, welches bis auf Justinian galt, kurz: ein Jahr bey beweglichen, zwey Jahre bey unbeweglichen Sachen (oder wie die Zwölf Tafeln eigentlich sagen, was indessen in jener Weise interpretirt worden ist, zwey Jahre bey einem Fundus, bey allen andern Gegenständen ein Jahr)[i]), eine Zeit, die im justinianischen Recht auf drey Jahre bey beweglichen, zehn oder zwanzig bey unbeweglichen Sachen erhöht ist (s. unten), und diese Zeit ist ein tempus continuum[k]), aber sie erschien

---

h) L. 1 D. de usurp. et usuc. (41, 3): — quum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium.

i) Note b. Gai. II. 42. Ulpian. XIX. 8 u. A.

k) Paul. L. 31 §. 1 D. de usurp. (41, 3): In usucapionibus mobilium continuum tempus numeratur. Durch die Interpolation des tempus statt des von Paulus genannten annus, der für die justinianischen Digesten nicht mehr paßte, hat die Stelle den falschen Schein erhalten, als ob bey unbeweglichen Sachen die Zeit ein tempus utile wäre. Aber warum hat Paulus die Usucapion von einem Jahr hier besonders hervorgehoben? Weil nur bey dieser ein Zweifel nahe genug lag, um eine Beseitigung desselben zu veranlassen, eine Zeit, die ein Jahr übersteigt, ist ohnedieß niemals tempus utile.

als genügend in den älteren Verhältniſſen des römiſchen Volks, und in den ſpäteren Zeiten konnte einer auffallenden Unbilligkeit (ſo wenn der Eigenthümer durch Abweſenheit verhindert geweſen war, der Uſucapion zuvorzukommen) durch In Integrum Reſtitutio abgeholfen werden[l]).

Dieſe Zeit muß ſeit dem Anfang des Beſitzes abgelaufen ſeyn, der Erbe aber ſuccedirt in die Uſucapion ſeines Erblaſſers, er beginnt nicht eine neue, ſondern ſetzt die des Erblaſſers fort, daher datirt er die Uſucapion nicht von ſeinem, ſondern von dem Beſitzerwerb des Verſtorbenen[m]). Daß man den Uſucapionsbeſitz ſeines Vorgängers ſich zurechnen darf (accessio possessionis), daß es alſo hinreichend iſt, wenn nur mit Hinzurechnung dieſes zu dem unſrigen die Uſucapionszeit

---

l) Dieſe Hülfe finden namentlich auch Minderjährige gegen eine Uſucapion ihrer Sachen, ſ. z. B. L. un. C. si adv. usuc. (2, 36). Juſtinian aber hat verordnet, daß ein Zeitablauf, gegen den nach dem bisherigen Recht der Minor Reſtitution erhalten könne (alſo mit Ausnahme der dreißig- und mehrjährigen Friſten), ipso iure und ohne daß es der Reſtitution mehr bedarf, gegen ihn ohne Wirkung ſeyn ſoll L. 5 C. in quib. caus. in int. rest. necessaria non est (2, 41). Dieß gilt auch von der Uſucapion, in deren Zeit alſo, wenn ſie gegen einen Minderjährigen in Beziehung auf ſeine Sachen vorgeſchützt wird, die Zeit ſeiner Minderjährigkeit nicht einzurechnen iſt.

m) L. 30 pr. D. ex quib. caus. mai. (4, 6) L. 20. 40 D. de usurp. (41, 3) L. 2 §. 19 D. pro emt. (41, 4) L. 23 pr. L. 30 §. 5 D. de adqu. poss. (41, 2). Dieſe successio in usucapionem iſt keine Abweichung von dem Grundſatz, daß die Zeit von dem Anfang des Beſitzes gerechnet wird, nur liegt der Anfang nicht in dem Beſitzerwerb des Erben. Auch folgt dieß ſo weſentlich aus der Natur der Erbfolge, daß eine Einführung bey der Uſucapion erſt durch Juſtinian, wie §. 12 I. de usucap. (2, 6) ſie zu behaupten ſcheint, unglaublich wäre, auch wenn die vorhin angeführten Stellen nicht entſchieden das Gegentheil darthäten. Etwas ganz anderes iſt die accessio possessionis, die davon ganz getrennt gehalten werden muß. Bey dieſer iſt unſer Beſitz die Hauptſache und der des Vorgängers die Acceſſion, bey der successio in usucapionem iſt es der Beſitz des Vorgängers, den wir nur fortſetzen, zu dem alſo umgekehrt der unſrige hinzutritt.

herauskommt, hat ursprünglich für die Usucapion gewiß nicht gegolten. Die accessiones possessionum sind kein Institut civilrechtlichen Ursprungs, der Prätor ist es, der sie, wo es ihm billig schien, zuließ [n]). So geschah es bey dem interdictum utrubi (§. 225 Note l), und bei der longi temporis praescriptio. Zuerst mag man dem Käufer gestattet haben, den Besitz des Verkäufers sich zuzurechnen, dann auch andern Successoren um ein Aequivalent, zuletzt wurde es auch dem Successor ex lucrativa causa (dem Legatar, dem Donatarius) zugelassen [o]). Unter den römischen Juristen hat es vielleicht schon früh solche gegeben, die sich zu einer Anwendung der accessio possessionis auch bey der Usucapion hinneigten [p]); diese Ansicht hat ein Rescript von Severus und Antoninus bestätigt für den Fall des Kaufs [q]), zugleich im Interesse des Verkäufers, der bey der Usucapion des Käufers betheiligt ist, indem er ihm wegen Eviction haften muß. Justinian hat jedem Successor bey jeder Ersitzung die Accession des Usucapionsbesitzes seiner Vorgänger zuerkannt [r]), das Erforderniß des Ablaufs der ganzen Zeit seit dem Besitzerwerb des Usucapienten ist also

---

n) Daher sagt Scävola L. 14 pr. D. de div. temp. praescr. et de accessionibus possessionum (44, 3): De accessionibus possessionum nihil in perpetuum neque generaliter definire possumus, consistunt enim in sola aequitate. Die Hauptstellen für die Theorie dieser Accession sind L. 14—16 D. cod. L. 13 D. de adqu. poss. (41, 2).

o) Beim interdictum utrubi Gai. IV. 151; bey der longi temporis praescriptio fand noch Justinian für nöthig, ausdrücklich zu verordnen, daß die lucrativa causa der accessio possessionis nicht entgegenstehen soll L. 11 C. de praescr. longi temp. (7, 33).

p) Bey vielen Stellen bleibt es ungewiß, in welcher Beziehung sie von der Accessio handeln; auf die Usucapion wendet sie an Paulus L. 2 §. 16. 20 D. pro emt. (41, 4), auch L. 76 §. 1 D. de contr. emt. (18, 1) enthielt ursprünglich wohl eine Anwendung auf die Usucapion, die Erwähnung der „longae possessionis praescriptio" beruht auf einer Interpolation.

q) §. 13 I. de usuc. (2, 6) Theophil. ad h. l.

r) L. un. C. de usuc. transform. (7, 31).

nur für die Fälle geblieben, wo der Usucapient keinen Auctor hat[s]), oder einen, der nicht besaß[t]), oder dessen Besitz kein Usucapionsbesitz war[u]).

Der Besitz muß die Usucapionszeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden seyn. Durch den Verlust des Besitzes wird die Usucapion unterbrochen, dieß heißt usurpatio[v]). Wird nach einer solchen Unterbrechung der Besitz wieder erworben, so ist dieß als eine neue Usucapion zu behandeln[w]). Die Anstellung der Eigenthumsklage und Litiscontestation mit dem Besitzer unterbricht die Usucapion nicht, denn durch diesen Act geht in dem Zustand des Usucapienten keine Veränderung vor, nur unschädlich wird sie dadurch, da die nach der Litiscontestation vollendete von der Restitution nicht befreit[x]). Dieß ist geblieben auch nachdem die Unterbrechung der Klagverjährung durch Klaganstellung eingeführt worden war (§. 208 Note hh). Der Grund des Unterschieds ist, daß die Usucapion auf einem Zustand des zu Belangenden, die Klagverjährung auf einer Unterlassung des Klagberechtigten beruht[y]).

---

s) Z. B. L. 2 §. 16 D. pro emt. (41, 4).

t) L. 15 §. 1 D. de div. temp. praescr. (44, 3).

u) L. un. C. de usuc. transf. (7, 31) L. 13 §. 13 D. de adqu. poss. (41, 2).

v) L. 2. 5 D. de usurp. (41, 3) L. 5 D. pro don. (41, 6).

w) So verliert auch der den Besitz, der in feindliche Gefangenschaft kommt, die Usucapion, die er angefangen hatte, ist unterbrochen. Das Postliminium, mit dem er zurückkehrt, stellt die Usucapion nicht wieder her, denn es bezieht sich auf die Rechte, nicht auf den Besitz, der etwas factisches ist. Wenn aber der Gefangene durch einen Sclaven im Usucapionsbesitz war, wo also das Recht an dem Sclaven die Usucapion durch ihn, der die Sache für den Herrn inne hat, nach sich zieht, da wird durch das Postliminium mit der Gewalt über den Sclaven auch diese Usucapion wieder hergestellt L. 19. 23 §. 1 D. qu. ex caus. mai. (4, 6) L. 15 pr. D. de usurp. (41, 3) L. 12 §. 2 D. de captiv. (49, 15).

x) L. 2 §. 21 D. pro emt. (41, 4) L. 18 D. de R. V. (6, 1).

y) Von der longi temporis possessio wird häufig eine Unterbrechung durch L. C. behauptet, unsere Quellen aber sprechen davon nicht

b) Der Beſitz muß einen rechtmäßigen Anfang gehabt haben, ohne dieſen nützt ſeine Fortſetzung die geſetzliche Zeit hindurch nichts. Der Beſitzer muß für ſeinen Beſitz einen Grund (§. 226) anführen können, dem zu Folge er (wenigſtens bonitariſcher) Eigenthümer werden konnte, vermöge deſſen er alſo den Gegenſtand pro suo beſitzt[z]). Dieſe iusta causa possessionis, wenn ſie die Eigenſchaft hat, die possessio pro suo zu begründen, heißt titulus usucapionis[aa]). So kann uſucapiren, wer die Sache mittelſt Kaufs (pro emtore), Schenkung (pro donato), durch Legat (pro legato), als Heirathsgut ſeiner Frau (pro dote), als Zahlung (pro soluto) empfangen, als eine von dem Eigenthümer derelinquirte (pro derelicto) in Beſitz genommen hat. Das Ereigniß, auf welches der Beſitzer ſich beruft: Kauf, Schenkung, Vermächtniß, Dereliction ꝛc. muß wirklich eingetreten und zu Recht beſtändig ſeyn, die opinio emtionis etc. begründet keine usucapio pro emtore[bb]). Nun kommen aber Fälle vor, wo jemand aus Irrthum einen Titel zu haben glaubt, und dieſer Irrthum ein ſo vollkommen entſchuldbarer iſt, daß auch der verſtändigſte und überlegteſte Mann ihm nicht entgangen wäre, hier iſt es genug, daß er die Sache als die ſeinige, pro suo, beſaß, und einen hinreichenden Grund zu dieſer Ueberzeugung hatte, um die Uſucapion zuläßig zu machen, z. B. es ſtellt ſich nachher heraus,

---

anders als von der Uſucapion L. 26 C. de R. V. (3, 32) L. 10 C. de praescr. l. temp. (7, 33). Die praescriptio nützt nichts, wenn die Zeit nicht ſchon bey der L. C. abgelaufen war (wie dieß ja auch bey der Uſucapion der Fall iſt), daß darum die possessio unterbrochen ſey, iſt ſo wenig wie bey der Uſucapion zu behaupten.

z) L. 13 pr. D. de usurp. (41, 3): Pignori rem acceptam usu non capimus quia pro alieno possidemus.

aa) L. 1 pr. D. pro dote (41, 9).

bb) L. 27 D. de usurp. (41, 3) L. 1 D. pro donato (41, 6) L. 6 D. pro derel. (41, 7) L. 1—3 D. pro legato (41, 8) L. 4 C. de usuc. pro herede (7, 29). Man drückt dieß ſo aus: der Titel muß wirklich, nicht bloß ein putativer ſeyn.

daß mein Verkäufer wahnsinnig war (wo also kein Kauf existirt), oder daß mein Procurator, der mir die Sache kaufen sollte, sie in der That nicht gekauft, sondern auf andere Art sich verschafft hat, oder daß eine Sache, die ich in der Erbschaft vorfand, nicht dazu gehörte [cc]).

Eine besondere Erläuterung fordert noch der Titel pro herede. Das Ereigniß welches den Titel ausmacht, ist die hereditas, die Eröffnung der Erbfolge und daß die Sache zu dieser Erbschaft gehört [dd]). Pro herede besitzt nun der, welcher sich in diesem Besitz als Erben gerirt; um usucapiren zu können, muß er zu dieser Handlung berufen seyn. Dieß ist der Fall, wenn ihm der Prätor die bonorum possessio giebt, nach altem Civilrecht aber auch ohne dieß, so lange der wirkliche Erbe noch nicht in den Besitz der Sachen gekommen ist, da es jedem des Erbrechts (und namentlich des testamentarischen) Fähigen die Befugniß ertheilt, die zur Erbschaft gehörigen Sachen an sich zu nehmen, und sie, bewegliche oder unbewegliche in einem Jahr zu usucapiren [ee]). Diese usucapio heißt lucrativa, weil sie einen Gewinn auf Kosten des wahren Berechtigten in Aussicht stellt (Note g). Hadrian aber hat durch ein S. C. der hereditatis petitio eine solche Wirksamkeit gegeben, daß sie durch jene Usucapion nicht mehr ausgeschlossen wird, und hat damit dieser jene lucrative Qualität entzo-

---

cc) L. 2 §. 16 L. 11 D. pro emt. (41, 4) L. 3 D. pro herede (41, 5). L. 5. 6. 9 D. pro legato (41, 8) L. 4 §. 2 L. 5 D. pro suo (41, 10).

dd) L. 1 D. pro herede vel pro possessore (41, 5): Pro herede ex vivi bonis nihil usucapi potest, etiamsi possessor rem mortui fuisse existimaverit. Wenn ein suus heres existirt, so besteht gewissermaßen gar keine hereditas, da man sagen kann, das Recht an den Gütern, das er schon beim Leben des Vaters hatte, trete gleichsam nur in Wirksamkeit L. 11 D. de lib. et postum. (28, 2). Darauf beruht vielleicht die Ansicht, daß niemand in diesem Fall pro herede usucapiren kann L. 2 C. de usuc. pro her. (7, 29).

ee) Gai. II. 52—58, vgl. L. 33 §. 1 D. de usurp. (41, 3).

gen, ohne übrigens sie selbst aufzuheben. Man kann also noch immer pro herede usucapiren und dadurch Eigenthümer werden, nur schützt dieß nicht gegen die Klage des wirklichen Erben aus dem Erbrecht[ff]). Im justinianischen Recht übrigens hat die pro herede usucapio die Gestalt, daß sie die Usucapion erbschaftlicher Sachen durch den ist, der sich aus einem ent-

---

ff) Gaius giebt als Veranlassung dieser eigenthümlichen Usucapion den Wunsch an, den Erben zum baldigen Antritt zu vermögen, im Interesse der Gläubiger und der Sacra, damit jene zu dem Ihrigen kommen können, diese nicht ausgesetzt werden. Auch der Usucapient verpflichtete sich beiden (da ursprünglich diese Usucapion als eine der hereditas selbst behandelt wurde). Hiernach sollte man erwarten, daß die usucapio pro herede gegen alle necessarii heredes wegfalle (nicht bloß gegen die sui Note dd), da sie von selbst und ohne Antritt Erben werden. Deshalb bemerkt Gaius nachträglich noch besonders, dem sey nicht so Gai. II. 58: Et necessario tamen herede extante ipso iure pro herede usucapi potest. Man hat das handschriftliche et in set verändert, und auf diese Emendation folgende in allen Punkten falsche Geschichte gegründet: die usucapio pro herede, von der hier die Rede ist, habe bis Hadrian gedauert, Hadrian habe sie aufgehoben (ein entschiedenes Mißverständniß seines Gesetzes), nur bey necessarii heredes habe er sie noch gelassen (man weiß freilich nicht, wodurch diese des gleichen Schutzes in Hadrian's Augen sich unwürdig gemacht haben), auch bei diesen aber habe sie Diocletian in L. 2 C. de usuc. pro her. (Note dd) beseitigt (oder wenn nicht bey allen, doch wenigstens bey den sui et necessarii). Dieß alles, glaubt man, werde bestätigt durch Gai. III. 201, der als Beispiel der Bemächtigung einer fremden Sache ohne Diebstahl die usucapio pro herede, und dabey nur den necessarius heres anführt. Ganz natürlich, denn er braucht ein Beispiel, wo die erbschaftliche Sache schon ins Eigenthum, aber noch nicht in den Besitz des Erben übergegangen ist. Bey dem necessarius fällt nun niemals Besitzerwerb und Erwerb des Erbrechts zusammen, da der letztere ipso iure geschieht; bey dem voluntarius wird die Bemächtigung selten zwischen dem Antritt und dem Besitzerwerb desselben, sondern meistens vor dem ersteren geschehen, wo die Sachen noch nicht im Eigenthum des Erben sich befinden, gewissermaßen nullius in bonis sind L. 1 pr. D. de div. rer. (1, 8,, also kein Beispiel für das „rem alienam occupare et usucapere" abgeben. Puchta verisim. cap. VI (1839) p. 8—11.

ſchuldbaren Irrthum für den Erben: Civilerben (pro herede) oder prätoriſchen (pro possessore) hält[gg]).

Im älteren Recht kommt noch eine Anzahl von Uſucapionen vor, die von den regelmäßigen auch in Beziehung auf den Titel abweichen. Vor allem gehören die dahin, durch welche der frühere Eigenthümer die Sache zurückerwerben kann: usureceptiones. Wenn der Staat ihm verpfändete Grundſtücke verkauft, und der Käufer (praediator) macht zwey Jahre hindurch von ſeinem Recht nicht Gebrauch, läßt alſo den früheren Eigenthümer ſo lange im Beſitz, ſo hat dieſer das Eigenthum zurückerworben; dieß heißt usureceptio ex praediatura[hh]). Wenn ferner der Eigenthümer fiduciae causa (mit der Verabredung künftiger Remancipation) mancipirt oder in iure cedirt hat, z. B. zur Verwahrung, oder pfandweiſe (§. 247), ſo kann er durch Beſitz von einem Jahr (auch bey Grundſtücken) das Eigenthum zurückerwerben, ſo gut wie wenn ihm die Sache remancipirt worden wäre. Dieſer Uſureception fehlt es nicht an einem Titel, wenn der Fall von der Beſchaffenheit iſt, daß er die Remancipation ſchon hätte fordern können; iſt dieß nicht z. B. bey der Verpfändung, wenn der Gläubiger noch nicht befriedigt iſt, ſo iſt es eine Uſucapion ohne Titel, eine lucrativa usucapio[ii]).

Wenn jemand von einer Frauensperſon eine res mancipi ohne Auctoritas des Tutors wiſſentlich gekauft hat (§. 202, 2, b), ſo kann er in Folge der „rutiliana constitutio“ (von der uns nichts weiteres bekannt iſt) uſucapiren, wenn ihm nicht vor Ablauf der Uſucapionszeit der Kaufpreis zurückerſtattet wird. Manche Juriſten behandelten den Kauf als nichtig, dann wäre es eine Uſucapion ohne Titel, Andere glaubten, er beſitze pro emtore, da die Frau wenigſtens den Beſitz

---

gg) L. 3 D. pro herede (41, 5) iſt nicht von der *pro herede* usucapio zu verſtehen, ſondern von einer usucapio pro suo (Note cc).

hh) Gai. II. 61. *ii*) Gai. II. 59—61.

veräußern könne; nach dieser Ansicht weicht also diese Usucapion nur in Beziehung auf die bona fides von der Regel ab[kk]). — Im justinianischen Recht kommen alle diese Abweichungen nicht mehr vor.

c) Wo die Usucapion eine materiell mangelhafte Erwerbung ergänzen, wo sie also auch gegen den wirklichen Eigenthümer (nicht den bloß quiritischen) wirksam werden soll, z. B. der Nichteigenthümer hat die Sache verkauft und tradirt, da muß zu dem iustus titulus auch noch bona fides des Erwerbers hinzukommen, d. h. die Unbekanntschaft mit dem Hinderniß, welches dem Eigenthumserwerb entgegenstand, oder positiv ausgedrückt: die Ueberzeugung, durch den Titel wirklich Eigenthümer geworden zu seyn[ll]). Diese Ueberzeugung ist, insofern wirklich noch ein Anderer Eigenthümer ist, ein Irrthum, der Irrthum muß aber ein factischer seyn, er darf nicht einen Rechtssatz betreffen[mm]). Das Verhältniß der bona fides zu dem Titel ist das, daß dieser die Grundlage derselben ist, wie dieser ist sie daher ein Erforderniß des Besitzanfangs, und es schadet nach römischem Recht nicht, wenn sie im Lauf der Usucapion wegfällt[nn]). Der muß daher in bona fide seyn, in

---

kk) Fragm. vat. 1.

ll) Dieses Erforderniß hat keine Ausnahme nach justinianischem Recht, nach älterem sind davon ausgenommen die usucapio pro herede, die usureceptiones, und die usucapio ex rutiliana constitutione. — Justinian hat in Nov. 119. c. 7 sogar die bona fides des Auctors gefordert, sofern der wahre Eigenthümer mit seinem Recht oder der Veräußerung unbekannt ist.

mm) L. 31 pr. D. de usurp. (41, 3) vgl. L. 7 D. de iuris et facti ign. (22, 6). Wenn daher der Käufer weiß, daß sein Verkäufer nicht Eigenthümer, noch auch Procurator ꝛc. desselben ist, dennoch aber glaubt, Eigenthümer geworden zu seyn, indem er meint, auch ein Nichteigenthümer könne Eigenthum übertragen, so kann er nicht usucapiren.

nn) L. 43 pr. D. de usurp. (41, 3) L. 2 §. 13 D. pro emt. (41, 4). Die bona fides, also z. B. die Ueberzeugung, daß der Tradent Eigenthümer sey, muß zur Zeit des Besitzerwerbs vorhanden seyn, und dieß reicht in der Regel aus; wo aber der Titel ein von dem Be-

deſſen Perſon der Uſucapionsbeſitz beginnt, dieß iſt bey dem Erwerb durch Stellvertreter regelmäßig der Dominus, bei dem Erwerb für ein Peculium der Sclave oder Sohn (§. 228 Note z); dort iſt nur die bona fides des Dominus, hier die des Repräſentanten erforderlich[oo]).

d) Eine Hauptrückſicht auf den wirklichen Eigenthümer, der durch die Uſucapion ſeines Rechts beraubt werden kann, liegt in den geſetzlichen Beſtimmungen, welche gewiſſe Sachen der Uſucapion entzogen haben, daß alſo, ſo lange die Sache dieſe der Uſucapion entgegentretende Eigenſchaft (vitium ex re) hat, der Eigenthümer ſein Recht durch den fremden Beſitz, wenn auch alle andern Erforderniſſe der Uſucapion einträten, nicht verliert.

Schon die Zwölf Tafeln ſchließen die Uſucapion geſtohlner Sachen (res furtivae) aus, natürlich nicht bloß für den Dieb, ſondern auch für den dritten bonae fidei possessor, denn es iſt ein ſachliches Vitium, welches die Uſucapion hindert[pp]). Dadurch ſchon iſt bey beweglichen Sachen einem dem Rechtsgefühl bedenklichen Erfolg des Uſucapionsinſtituts in den meiſten Fällen vorgebeugt, denn die unberechtigte Veräußerung einer ſolchen wird meiſtens unter den Begriff des Furtums fallen[qq]). Die Lex Atinia hat die Vorſchrift der Zwölf Tafeln wiederholt, mit dem Zuſatz, daß das Vitium getilgt ſeyn, alſo die Sache uſucapionsfähig werden ſoll, in dem Augenblick wo ſie in die Gewalt des Eigenthümers zurückgekommen iſt, und

---

ſitzerwerb getrenntes Rechtsgeſchäft iſt, wie beim Kauf, muß auch bey dieſem ſchon die bona fides exiſtiren L. 7 §. 17 D. de public. act. (6, 2) L. 10 pr. 15 §. 3 L. 48 D. de usurp. L. 2 pr. 7 §. 4 D. pro emt.

oo) L. 2 §. 10—13. L. 11 D. pro emt. (41, 4). Im zweiten Fall iſt die bona fides des Vaters oder Herrn nicht nothwendig, da er von dem Erwerb nicht zu wiſſen braucht, weiß er aber davon (zu der Zeit des Erwerbs ſelbſt), ſo ſchadet ſeine mala fides L. 43 §. 1 D. de usurp. (41, 3). *pp*) Gai. II. 45. 49. *qq*) Gai. II. 50.

dieß iſt auch der Fall, wenn er ſich im Stand befindet, ſie zu vindiciren[rr]). Nach der Lex Julia und Plautia werden res vi possessae, alſo gewaltſam occupirte Grundſtücke, wie die res furtivae behandelt[ss]), eben ſo nach der lex iulia repetundarum die Sachen, welche gegen dieſes Geſetz dem Vorſteher der Provinz gegeben worden ſind[tt]). Das Uſucapionsverbot bey Gränzen (nach den Zwölf Tafeln, der Lex Mamilia, und dem neuſten Recht) iſt oben vorgekommen (§. 234). Res mancipi einer Frau, die unter Tutel der Agnaten ſteht, können nach den Zwölf Tafeln nicht uſucapirt werden, wenn ſie nicht unter Autorität dieſer Tutoren veräußert ſind[uu]). Die geſetzlichen Veräußerungsverbote beziehen ſich auch auf die Uſucapion, ſofern auch der, welcher dieſe zuläßt, veräußert[vv]), dieß trifft z. B. die Sachen eines Pupillen oder ſonſtigen Bevormundeten, die ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften veräußert worden ſind[ww]), ebenſo die Dotalgrundſtücke[xx]) u. ſ. f.

Daß Staatseigenthum nicht durch Uſucapion ins Eigenthum von Privatperſonen übergehen könne, war ohne Zweifel von jeher Rechtens, daſſelbe wurde für den Fiscus des Princeps feſtgeſetzt, und als ſich neben dem Fiscus ein beſonderes Privatvermögen des Fürſten bildete, auch für dieſes[yy]). Auch

---

rr) Gell. XVII. 7: legis veteris atiniae verba sunt: quod subreptum erit, eius rei aeterna auctoritas esto —. L. 4 §. 6 D. de usurp. (41, 3): — nisi in potestatem eius, cui subrepta est, revertatur. L. 215 D. de V. S. (50, 16). Auch servi fugitivi können nicht uſucapirt werden, weil ſie gewiſſermaßen ſich ſelbſt entwendet haben L. 1 C. de serv. fug. (6, 1).

ss) Gai. II. 45. 51. L. 4 §. 22. 23 L. 33 §. 2 D. de usurp. (41, 3).

tt) L. 8 D. de l. iul. repet. (48, 11) L. 48 pr. D. de adqu. dom. (41, 1).

uu) Gai. II. 47. Cic. ad Att. I. 5. pro Flacco 34.

vv) L. 28 pr. D. de V. S. (50, 16) L. 12 §. 4 D. de public. act. (6, 2). *ww*) L. 48 pr. D. de adqu. dom. (41, 1).

xx) L. 16 D. de fundo dot. (23, 5).

yy) L. 18. 24 §. 1 D. de usurp. (41, 3) L. 2 C. comm. de usuc.

auf unbewegliches Eigenthum der Kirchen und milden Stiftungen ist dieß erstreckt[zz]). Städtisches Eigenthum ist ebenfalls der Usucapion entzogen[aaa]).

CCXL. Bey Sachen, an denen Eigenthum, aber kein quiritisches, und folglich auch nicht die Usucapion möglich ist, also bei Provincialgrundstücken besteht dasselbe Bedürfniß einer Ergänzung unvollkommenen Erwerbs und der Sicherung des Eigenthums, welches auf die Usucapion geführt hat. Wie früh nun die römischen Magistrate diesem Bedürfniß durch Einführung eines analogen Instituts entgegengekommen sind, läßt sich mit einiger Bestimmtheit nicht angeben, wahrscheinlich ist es um dieselbe Zeit geschehen, als die Römer in den Provinzen sich auszubreiten und Eigenthum darin zu erwerben anfiengen. Dem, welcher einen rechtmäßig erworbenen und längere Zeit fortgesetzten Besitz für sich anführen konnte, wur-

---

(7, 30) L. 2. 3 C. ne rei dominicae (7, 38). Wenn dem Fiscus Güter als bona vacantia anfallen, so beginnt ihre Usucapionsunfähigkeit mit der Anzeige derselben an den Fiscus (nuntiatio); wenn aber der Usucapionsbesitz schon vorher begonnen hatte, so wird er nicht unterbrochen L. 18 D. de usurp. §. 9 I. de usucap. (2, 6).

zz) Nov. 111 c. 1. Nov. 131 c. 6.

aaa) L. 9 D. de usurp. (41, 3) L. 2 C. ne rei dom. (7, 38) L. 12 §. 2 D. de publ. act. (6, 2). Eine Ausnahme macht die Zuweisung desselben durch ein obrigkeitliches Decret, wodurch das bonitarische Eigenthum entsteht und durch Usucapion in quiritisches verwandelt werden kann L. 15 §. 27 D. de damno inf. (39, 2) (im justinianischen Recht ist die Stelle von der Unwiderruflichkeit der Einweisung zu verstehen). Paul. sent. V. 2, 4 spricht von der longi temporis praescriptio (und zwar von 20 Jahren) gegen Stadtgemeinden. Hier kann ein ähnlicher Fall gemeint seyn, überdieß aber braucht die Stelle gar nicht von der Eigenthumsklage der Stadt verstanden zu werden, sie kann sich auch auf ein städtisches Pfandrecht beziehen, Unterholzner Verjährungsl. I. §. 45. Eine andere Meinung hat Schilling Bemerkungen über röm. Rechtsgesch. S. 401, aber nicht ohne unstatthafte Vermischung der Ersitzung mit der Klagverjährung.

de eine Einrede gegeben, wodurch er die Klage des Eigenthümers ausschloß, die longi temporis praescriptio. Die Zeit wurde auf zehn Jahre festgesetzt, man hatte ausgedehnte Grundbesitzungen vor Augen, wo es dem Eigenthümer nicht so leicht ist, seine Güter zusammenzuhalten und eine begonnene Ersitzung sofort zu entdecken. Aber es mußte sich hier sogleich auch der Fall aufdrängen, daß der Eigenthümer abwesend ist; statt auf die In Integrum Restitutio zu verweisen, nahm man diesen Fall gleich in den Rechtssatz selbst auf, und setzte die Zeit auf das Doppelte, auf zwanzig Jahre, so daß also das longum tempus zehn Jahre inter praesentes, zwanzig Jahre inter absentes beträgt[a]). Auf der andern Seite wurde hier wohl gleich anfangs vom Prätor die accessio possessionis unter Umständen wenigstens zugelassen (§. 239 Note o). Dadurch nun konnte ihre Anwendung auch bey italischen Grundstücken, ja selbst bey beweglichen Sachen in manchen, freilich seltenen Fällen vortheilhaft werden[b]). In Beziehung auf die von der

---

a) Paul. sent. V. 2, 3. V. 5 a, 8. So deutet auch diese Zeitbestimmung auf die Entstehung des Instituts für die Provincialgrundstücke hin. In neuerer Zeit hat man andere Meinungen über seinen Ursprung versucht (z. B. daß es für den italischen Ager publicus entstanden sey, Schröter in der Zeitschr. für Civilr. II S. 240, Hameaux die usucapio und l. t. praescr. 1835 S. 17 ff.), die bei weitem geringere Wahrscheinlichkeit haben. Mißverständlich hat man eine Stelle des Hyginus de cond. agror. Goes. p. 205 hieher bezogen, die weder von dem ager publicus noch von der longi temporis praescriptio spricht, sondern sagt: den quaestorius ager (den vom Staat nach vorhergegangener Limitation verkauften) habe die Länge der Zeit (vetustas longi temporis) größtentheils dem occupatus äußerlich ganz ähnlich gemacht, die Limites seien verschwunden.

b) Eine häufigere Veranlassung ihrer Anwendung auf bewegliche Sachen bot das Eigenthum der Peregrinen dar (§. 235 g. E.). So können die sicheren Spuren einer solchen Anwendung, die wir in den Quellen finden, nicht auffallen. Marcian L. 9 D. de div. temp. praescr. (44, 3) führt dafür (in rebus mobilibus nach der Flor., die Lesart der Vulgathandschr. in rebus soli beruht wahrscheinlich auf einer Emenda-

Usucapion wegen eines Vitiums ausgenommenen Sachen (§. 239 a. E.) war die longi temporis praescriptio sicher nicht vortheilhafter gestellt [c]), eben so wenig als hinsichtlich des Titels und der bona fides, welche hier unter dem Ausdruck iustum initium zusammengefaßt werden [d]). Ueber die Wirkung dieser longa possessio ist als gewiß anzunehmen, daß der Prätor anfangs mit derjenigen sich begnügte, von welcher das Institut den Namen hat, nämlich den Besitzer durch eine Einrede (praescriptio) gegen die Eigenthumsklage zu schützen [e]);

---

tion der Glossatoren, weil die Stelle zum justinianischen Recht nicht mehr zu passen scheint, aber sie ist hier von der Aufhebung des Pfandrechts zu verstehen, vgl. L. 5 §. 1 L. 12 eod.) Rescripte des Divus Magnus Antoninus an (also wenn kein Irrthum obwaltet, des Caracalla) — kurz vorher war die accessio possessionis für die Usucapion, wenigstens im Fall des Kaufs, gesetzlich eingeführt worden (§. 239 Note q), dieß paßt also nicht gut zu der im Text berührten Gelegenheit der Anwendung (anders wenn statt Magnus zu lesen wäre Marcus, wie Vangerow Leitfaden zu Pand. Vorles. I S. 508, ich weiß nicht mit welchem Grund, drucken läßt). Modestin L. 3 D. de div. temp. praescr. ist vielleicht interpolirt (so daß er statt des Gegensatzes praedia und mancipia einen andern z. B. von res mancipi und nec mancipi, oder praedia italica und provincialia erwähnt hätte), aber eine Anwendung auf Sclaven setzt auch Diocletian voraus L. 1 C. de serv. fug. (6, 1), wenn die Stelle nicht von der Erwerbung der Freiheit zu verstehen ist vgl. §. 212 Note dd. Dagegen drückt L. 2 C. in quib. caus. cessat l. t. pr. (7, 34): In servorum *proprietatis* negotio quum usucapio locum habeat, ad quaestionem longi temporis praescriptionis superfluo pervenitur, den Stand der Sache nach justinianischem Recht aus, wo für den Erwerb des Eigenthums die l. t. pr. bey beweglichen Sachen durch die Usucapion ganz absorbirt ist.

c) So werden in Beziehung auf res furtivae beide Ersitzungen ganz gleich behandelt L. 1 C. de serv. fug. (6, 1).

d) Paul. sent. V. 2, 4. L. 2. 4. 5. 8. 9. 11 C. de praescriptione longi temporis (7, 33).

e) Nur diese Richtung des Instituts gehört hieher; in die Lehre vom Eigenthumserwerb die Wirkung der Ersitzung für andere Rechte, namentlich die Aufhebung des Pfandrechts zu stellen, wie es in den Compendien zu geschehen pflegt, weil beides zufällig coincidiren kann,

daß man aber bald dahin kam, auch dem, welcher das Eigenthum an einem Provincialgrundstück klagend zu verfolgen veranlaßt war, zur Begründung der Klage die Berufung auf die longi temporis possessio zu gestatten (wie bei der civilis in rem actio die Berufung auf die Usucapion), hat eine so vollkommene Wahrscheinlichkeit für sich, daß wir es annehmen müßten, wenn es auch nicht besonders bezeugt wäre[f]). Die Klage war die gewöhnliche, wie sie bey Provincialgrundstücken stattfand, es wäre möglich, daß auch hier der Richter auf die Berücksichtigung der Ersitzung durch eine longi temporis praescriptio, also pro actore (§. 164 a. E.), angewiesen wurde. Die civilis in rem actio konnte natürlich nicht dadurch begründet werden, es wäre aber auch gar nicht auffallend, wenn man bey italischen Grundstücken und bey beweglichen Sachen nicht über die Wirkung einer Einrede hinausgegangen wäre.

An dieses Institut der longi temporis praescriptio knüpft sich die weitere Geschichte der Ersitzung an. Die Kaiser der vierten Periode bis Justinian fanden wenige oder keine Veranlassung, Gesetze über jene oder über die Usucapion zu erlassen, mit Ausnahme etwa einiger hinzugefügter Ausschließungen von dieser Erwerbung[g]). Dieß würde indessen nicht aus-

---

ist ein systematischer Fehler, der nicht selten die Frucht trägt, daß zwey wesentlich besondere Dinge für wesentlich verbundene gehalten werden.

f) Ein solches Zeugniß giebt Justinian L. 8 pr. C. de praescr. xxx ann. (7, 39): Si quis emtionis vel donationis vel alterius cuiuscunque contractus titulo rem aliquam bona fide per decem vel viginti annos possederit — — posteaque fortuito casu possessionem eius rei perdiderit, posse eum etiam actionem ad vindicandam rem eandem habere sancimus, *hoc enim et veteres leges, si quis eas recte inspexerit, sanciebant.* So kann L. 7 C. de praescr. longi temp. (7, 33) auch auf einen Kläger bezogen werden. Von der longa quasi possessio bey Servituten wird es ausdrücklich gesagt, daß sie zur Begründung einer utilis actio tauglich ist L. 10 pr. D. si serv. vind. (8, 5).

g) In den Titeln des justinianischen Codex von der Ersitzung (Cod. VII. 26 – 31. 33 – 35. 38) kommt von den Kaisern zwischen Diocletian

ſchließen, daß in der Praxis ſich manches veränderte, wenigſtens in einigen Theilen des Reichs. Der eigentlich praktiſche Unterſchied zwiſchen usucapio und longi temporis praescriptio lag damals in der Zeit, die ſie forderten, die übrigen Erforderniſſe waren bey beiden ſo gut als gleich, in der Wirkung war das Eigenthum anlangend keine erhebliche und noch feſtzuhaltende Verſchiedenheit (quiritiſches und nichtquiritiſches Eigenthum waren damals bedeutungsloſe Namen), die längere Zeit aber mußte dem damaligen Rechtsbewußtſeyn mehr zuſagen, als die ein und zwey Jahre der Uſucapion, eine Reliquie aus anderen, untergegangenen Zuſtänden. So dürften wir uns nicht verwundern, wenn in manchen Theilen des Reichs, zumal in ſolchen, wo bey dem Grundeigenthum ohnedieß (wegen Mangels an praedia italica) bloß die longi temporis praescriptio ſtattfand, die Uſucapion d. h. die Erſitzung von ein und zwey Jahren gänzlich außer Gebrauch gekommen wäre. Dieſen Stand der Sache finden wir nun wirklich im weſtgothiſchen Reich, deſſen Lex Romana in den Sentenzen des Paulus einen Titel mit der Ueberſchrift de usucapione (V. 2) enthält, in dem aber nicht von der Uſucapion, ſondern bloß von der longi temporis praescriptio die Rede iſt.

---

und Juſtinian keine Conſtitution vor, mit Ausnahme des letzten Titels: ne rei dominicae vel templorum vindicatio temporis praescriptione submoveatur. Daraus läßt ſich zurückſchließen auf den theodoſiſchen Codex, der nichts von der usucapio, und wahrſcheinlich auch keinen Titel über die longi temporis praescriptio enthält, denn Tit. 13 des vierten Buchs, den die Ausgaben mit der Ueberſchrift de longi temporis praescriptione haben, rührt von Cujacius her, der auf dieſe Weiſe zwey man weiß nicht wo aufgefundene Conſtitutionen unterbrachte, Geſetze, die überdieß gar nicht einmal von dieſem Gegenſtand handeln. Das erſte ſpricht von einem Decennium, aber von den erſten zehn Jahren der conſtantiniſchen Regierung (usque ad nostra decennalia, d. h. bis zum Jahr 316, aus welchem das Geſetz iſt), das zweite handelt von einer vierzigjährigen Verjährung (§. 208 Note q).

Anders war es in den östlichen Provinzen des Reichs, wo überhaupt eine größere äußere Bildung den Gebrauch der juristischen Literatur erleichterte, und damit der Abweichung von dem geschriebenen Recht einen kräftigeren Widerstand entgegensetzte. Das zwar lag in der Natur der Sache, daß im orientalischen Reich bey Grundstücken selten von der Usucapion Gebrauch gemacht werden konnte; denn mit Ausnahme der wenigen Städte, die das Jus Italicum hatten, war der gesammte Grund und Boden Provincialland, und dadurch ausschließlich der longi temporis possessio zugänglich. Aber für bewegliche Sachen hielt man die Usucapion fest. Man hatte also zwey Ersitzungen: eine von einem und zwey Jahren, sie war und hieß usucapio, und fand Anwendung bey allen beweglichen Sachen und bey Grundstücken italischen Rechts, eine von zehn (oder zwanzig) Jahren, sie war die longi temporis praescriptio, und fand Anwendung bey allen Grundstücken mit Ausnahme jener. Die Voraussetzungen beider waren dieselben, nur in Beziehung auf die accessio possessionis wurde vielleicht noch ein Unterschied gemacht, oder es war wenigstens eine Unklarheit darüber, ebenso mußten sie auch in der Wirkung (was den Eigenthumserwerb anlangt) gleichgestellt werden, doch bestand auch darüber, wie es scheint, störende Ungewißheit, da man nicht den freien Blick hatte, die wesentliche Gleichheit unter der Hülle scheinbarer Verschiedenheit zu erkennen.

So fand Justinian das Institut der Ersitzung. Mit einer kleinen Nachhülfe ließ sich ihm eine befriedigende Gestalt geben; daß das unter den gegebenen Umständen Rechte so nahe lag, schmälert das Verdienst Tribonian's nicht, es getroffen zu haben [h]). Nachdem schon 528 erklärt worden war, daß die

---

h) Die Verordnungen, welche die Reform enthalten, sind L. 8 C. de praescr. xxx ann. (7, 39) wahrscheinlich vom J. 528, besonders aber L. un. C. de usucapione transformanda etc. (7, 31) vom J.

longi temporis praescriptio eine Eigenthumserwerbsart ſey, und ſo gut als die Uſucapion die Eigenthumsklage begründen könne (Note f), wurde 531 feſtgeſetzt: 1) der Unterſchied zwiſchen italiſchen und Provincialgrundſtücken iſt aufgehoben, für alle Grundſtücke beſteht die Erſitzung von zehn Jahren inter praesentes, zwanzig Jahren inter absentes, die Erſitzung von zwey Jahren iſt abgeſchafft; 2) die beſtrittene Frage, wann die zehn-, wann die zwanzigjährige Erſitzung eintrete, wird dahin entſchieden, daß wenn Eigenthümer und Beſitzer in derſelben Provinz ihr Domicilium haben, ſie als praesentes, wenn in verſchiedenen Provinzen, als absentes gelten ſollen, auf ihren bloßen Aufenthalt und auf die Lage der Grundſtücke ſoll nichts ankommen[i]; 3) die einjährige Erſitzung der beweglichen Sachen iſt abgeſchafft, an ihre Stelle tritt eine dreijährige; 4) alle dieſe Erſitzungen ſtehen in ihren übrigen Erforderniſſen gleich, namentlich ſetzt jede iustus titulus, bona fides, uſucapionsfähige Sache voraus, und bey jeder iſt die accessio possessionis in ihrem vollen Umfang zugelaſſen.

Dieſe Beſtimmungen gaben nun auch die Richtſchnur für die Darſtellung des Rechts in den Geſetzbüchern aus den älteren Rechtsquellen. Dabey ſchien aber, um kein Mißverſtändniß zu begünſtigen, eine ſchonende Rückſicht auf den Sprachgebrauch der Zeitgenoſſen nothwendig, denen das Wort usucapio mit einer Erſitzung von ein und zwey Jahren identiſch

---

531, von welcher ohne Zweifel L. un. C. de nudo iure quir. toll. (7, 25) und L. 12 C. de praescr. longi temp. (7, 33) urſprünglich Theile waren. Dazu iſt zu vergleichen pr. I. de usucapionibus et longi temporis praescriptionibus (2, 6) und Theoph. ad h. l.

i) Die Parteien können während der Zeit, die der Beſitzer für ſich anführt, zum Theil praesentes, zum Theil absentes geweſen ſeyn, für dieſen Fall hat Juſtinian ſpäter (Nov. 119 c. 8) verfügt: das Decennium ſoll ſich um ſo viel Jahre vermehren, als während deſſelben die Parteien abweſend waren, d. h. alſo, zwey Jahre Abweſenheit gelten für ein Jahr Anweſenheit oder umgekehrt.

war[k]), und die bey einer Zeit von zehn oder zwanzig Jahren kein anderes Wort kannten als longi temporis possessio oder praescriptio. Es war daher rathsam nur die Ersitzung beweglicher Sachen usucapio zu nennen, die der unbeweglichen longi temporis possessio, und dieser Sprachgebrauch wurde auch in die älteren Rechtsquellen durch Interpolation eingeführt[l]). Aus diesem Sprachgebrauch darf man daher nicht auf eine innere Verschiedenheit schließen, hätte eine solche auch noch bis auf das Jahr 531 bestanden, so wäre es die äußerste Verkehrtheit gewesen, sie bey jener Reform noch beizubehalten, keine Aeußerung des Gesetzgebers berechtigt uns, ihm eine solche Thorheit zuzumuthen, ja er steht nicht an, in den Institutionen die longi temporis possessio selbst eine Usucapion zu nennen[m]), und damit die ganze Ersitzung an dieses alte Institut anzuschließen. Wir haben alle Ursache, diesem Beispiel zu folgen, und der Ersitzung sowohl unbeweglicher als beweglicher Sachen den classischen Namen der Usucapion zu geben, der durch die Substituirung anderer Zeiträume natürlich nicht unpassend geworden ist[n]).

Justinian hat noch eine Ersitzungsart hinzugefügt. Seit

---

k) Daher braucht Justinian selbst von der dreijährigen Usucapion einmal die Worte: *quasi* per usucapionem L. un. C. de usuc. transform. (7, 31).

l) Wo die Juristen oder älteren Principes bey beweglichen Sachen von Usucapion redeten, ließ man das Wort stehen, wo dagegen von unbeweglichen die Rede war, veränderte man es in longa possessione capio oder ähnliche Ausdrücke. *m*) pr. I. de usuc. (2, 6).

n) Es giebt Juristen, die sich (man möchte sagen, vermöge eines gewissen Zuges zu dem Abnormen) noch immer nicht von dem Gedanken einer fortdauernden Existenz zwey verschiedener Ersitzungsarten loszureißen vermögen. So hat die Note a angeführte Schrift von Hameaux die Absicht, usucapio und longi temporis praescriptio noch nach dem neusten Recht als zwey verschiedene Institute darzustellen. Die Unterschiede, welche dieser Schriftsteller zusammenzubringen versucht hat, sind theils ganz aus der Luft gegriffen, theils beziehen sie sich nicht auf die Ersitzung als Eigenthumserwerb (Note e).

Theodoſius II beſteht eine Verjährung der Eigenthumsklage, die der dreißigjährige Beſitzer dem Eigenthümer entgegenſtellen kann (§. 208); dieſe praescriptio xxx annorum ſetzt keinen rechtmäßigen Beſitz voraus, ſie hat aber auch keine andere Wirkung als den Schutz des Beſitzers gegen die Vindication, ſie giebt ihm nicht das Eigenthum, und nimmt es nicht dem Eigenthümer. Dieſer longissimi temporis possessio, wie die Neuern ſie nennen, hat nun Juſtinian die Wirkung des Eigenthumserwerbs gegeben, mit andern Worten: er hat ſie zur Uſucapion gemacht, wenn der Beſitzer bona fide den Beſitz erlangt hat[o]. Sie verhält ſich zu der bisher dargeſtellten Uſucapion, die wir die ordentliche nennen können, als Supplement. Sie fordert eine längere Zeit als die ordentliche, nämlich immer wenigſtens dreißig Jahre, und zwar gleichmäßig bey beweglichen und unbeweglichen Sachen, doch iſt auch hier die accessio possessionis zugelaſſen; dagegen iſt ſie larer in den übrigen Erforderniſſen, das Erforderniß eines iustus titulus und der Uſucapionsfähigkeit der Sache fällt bey ihr hinweg, ſo daß alſo die längere Zeit ein Surrogat für dieſe Erforderniſſe iſt. Dagegen hat auf ſie einen Einfluß, daß die dreißigjährige Klagverjährung ihre Grundlage bildet: gegen welche Perſonen dieſe auf vierzig Jahre geſetzt iſt, gegen dieſelben hat auch die außerordentliche Uſucapion dieſe Dauer[p], und gegen welche Perſonen die Klagverjährung ausgeſchloſſen iſt, iſt es auch die außerordentliche Uſucapion[q].

---

o) L. 8 §. 1 C. de praescr. xxx ann. (7, 39).

p) Die ordentliche wird dadurch nicht verändert z. B. unbewegliche Sachen der Kirchen ſind der ordentlichen Uſucapion entzogen, und die außerordentliche fordert 40 Jahre, eben ſo die außerordentliche der beweglichen, die ordentliche derſelben aber nur drey Jahre, wie ſonſt.

q) So gegen Unmündige; die Zeit wo der Eigenthümer der Sache unmündig war, wird nicht eingerechnet. Auf die ordentliche Uſucapion darf dieß nicht bezogen werden, wie es von einer ungehörigen Vermengung der Klagverjährung und Erſitzung aus öfters geſchehen iſt.

Das Resultat des justinianischen Rechts über die Ersitzung ist folgendes. Wer eine bewegliche Sache in drey, eine unbewegliche in zehn oder zwanzig Jahren usucapiren will, dessen Besitz muß alle die Erfordernisse haben, die §. 239 näher dargestellt worden sind: namentlich iustus titulus, bona fides, Usucapionsfähigkeit der Sache. Dieß ist die ordentliche Usucapion des justinianischen Rechts. Wer keinen iustus titulus nachweisen kann, oder eine der Usucapion entzogene (z. B. gestohlne, gewaltsam besessene, fiscalische ꝛc.) Sache besitzt, dem ist die Ersitzung darum noch nicht verschlossen, wenn er nur nicht in mala fide ist, aber er bedarf dazu dreißig, zuweilen vierzig Jahre, und es wird überdieß vorausgesetzt, daß der Eigenthümer nicht eine Person sey, gegen welche die praescriptio XXX vel XL annorum ausgeschlossen ist.

Erwerbungen aus dem Jus Gentium.

CCXLI. Zwey Classen solcher Erwerbungen sind zu unterscheiden, die eine bilden die Rechtsgeschäfte, denen das Jus Gentium diese Wirkung beilegt, die andere die Fälle wo ipso iure das Eigenthum an einer Sache das an einer andern nach sich zieht. Was die erste anlangt, so ist es der Act der Besitzerwerbung, an welchen das Jus Gentium die Wirkung des Eigenthumserwerbs unter gewissen Voraussetzungen anknüpft, und in der That ist es das Natürlichste, die rechtliche Herrschaft, die jemand erwerben soll, mit der physischen beginnen zu lassen[a]).

Die Veräußerungsform des Jus Gentium ist die Besitzübertragung, Tradition (§. 228), schon früh wurde ihr bey res nec mancipi sogar die Wirkung der Uebertragung des quiritischen Eigenthums eingeräumt, bey res mancipi hatte sie

a) Auch in diesem Sinn kann man sagen, nach Jus Gentium dominium rerum ex naturali possessione coepisse L. 1 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2).

wenigſtens das bonitariſche zur Folge (§. 236), im juſtinianiſchen Recht iſt ſie die allgemeine Uebertragungsform des Eigenthums, und vertritt beim Eigenthum namentlich die Stelle der Mancipation und In Jure Ceſſio, die aus dem neuſten Recht verſchwunden ſind[b]). Auch nach dem Jus Gentium alſo iſt der bloße irgendwie erklärte Wille zum Uebergang des Eigenthums nicht hinreichend, es muß eine ihn verkörpernde und eine Ausführung deſſelben enthaltende Form hinzukommen, nur iſt dieſe Form keine künſtliche, wie nach dem Jus civile[c]).

Aber die Tradition iſt zunächſt nur Beſitzübertragung, zur Eigenthumsübertragung macht ſie erſt der übereinſtimmende Wille des Tradenten und des Empfängers, Eigenthum zu geben und zu nehmen; dieſer Wille bildet die iusta causa traditionis[d]). Er iſt vorhanden, wenn die Tradition in Folge ei-

---

b) §. 40 I. de rer. div. (2, 1): — cuiuscunque generis sit corporalis res, tradi potest, et a domino tradita alienatur —.

c) L. 20 C. de pactis (2, 3): Traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur. In einem Fall ſoll die bloße Uebereinkunft ohne Tradition die Wirkung des Eigenthumsübergangs haben. Wenn ein Societätsvertrag geſchloſſen wird, ſo kommen der Regel gemäß die Sachen, die vermöge deſſelben gemeinſchaftlich werden ſollen, ins Miteigenthum der Socii nur durch Tradition, davon aber iſt eine Ausnahme gemacht bey einer societas omnium bonorum, wo alle Sachen, deren Eigenthümer ein Socius iſt, durch den bloßen Abſchluß des Vertrags ſofort ins Miteigenthum der andern übergehen, ohne Zweifel wegen des Umfangs dieſer Societät, der die Ausführung des Willens durch Tradition faſt undenkbar macht L. 1 §. 1 L. 2 D. pro socio (17, 2). Savigny (Recht des Beſ. S. 374) erklärt dieſen Eigenthumserwerb (den die Neueren transitus legalis nennen) durch Annahme eines Conſtitutum poſſeſſorium (§. 228 Note cc); dieß würde in ſich ſchließen, daß nicht bloß das Eigenthum, ſondern auch der Beſitz übergehe, zu welcher Behauptung wir nicht veranlaßt ſind.

d) L. 31 pr. D. de adqu. dom. (41, 1): Nunquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio vel aliqua iusta causa praecesserit, propter quam traditio sequeretur. Dieſes letztere ſchließt die Coincidenz der iusta causa mit der Tradition z. B. bey der Schen-

nes Kaufs geſchieht, oder als Zahlung, als Darlehen, in der Abſicht eines Tauſches, einer Schenkung u. ſ. f. (alle dieſe Geſchäfte ſind daher iustae causae traditionis), nicht dagegen bey der Uebergabe zur Verwahrung, zum bloßen Gebrauch, zu Pfand u. dgl. Die Uebergabe kann möglicherweiſe der iusta causa vorausgehen, dann iſt das Eigenthum mit dem Eintritt der iusta causa erworben, dieß iſt namentlich der Fall, wenn der Wille ein bedingter, alſo der Kauf z. B. mit einer Suſpenſivbedingung geſchloſſen iſt; man nennt dieß eine Tradition mit Vorbehalt des Eigenthums[e]). Ja beim Kauf wird jene Wirkung der Tradition ſchon durch Rechtsvorſchrift aufgeſchoben, bis der Verkäufer hinſichtlich des Kaufpreiſes befriedigt iſt, ſey es durch Zahlung, oder durch Sicherheit, die ihm dafür mit ſeiner Zuſtimmung geſtellt wird, oder endlich dadurch, daß er ſich dazu verſteht, auch ohne eine ſolche Sicherheit den Preis bey dem Käufer ſtehen zu laſſen[f]). — Ueb-

---

kung nicht aus, denn auch hier wird der Wille zu ſchenken dem Act der Tradition vorausgehen, es beweiſt alſo nur, daß die iusta causa nicht nothwendig ein abgeſondertes Geſchäft, und daß auch bey einem ſolchen nicht das ganze Geſchäft, ſondern nur jener Wille, den es enthält, die weſentliche iusta causa iſt.

e) Die Tradition iſt dann entweder bloß Uebertragung des natürlichen Beſitzes L. 16 D. de peric. et comm. (18, 6) L. 20 §. 2 D. loc. (19, 2), oder auch des juriſtiſchen, der hier als precaria possessio zu behandeln iſt L. 20 D. de precar. (43, 26) L. 3 C. de pact. inter emt. (4, 54).

f) L. 19. 53 D. de contr. emt. (18, 1) Varro de R. R. II. 1 (ſ. §. 236 Note s). In §. 41 I. de rer. div. (2, 1) wird dieß auf die Zwölf Tafeln zurückgeführt, mit der Bemerkung, daß dieſelbe Vorſchrift mit Recht auch aus dem Jus Gentium, der naturalis ratio, abgeleitet werde. Die Inſtitutionen ſcheinen hier einen doctrinellen Streit unter den Juriſten vor Augen zu haben, von denen die Einen auf jene, die Andern auf dieſe Art den Rechtsſatz zu begründen ſuchten. Er wird alſo nicht ausdrücklich in den Zwölf Tafeln enthalten geweſen ſeyn, und das iſt auch ſonſt das Wahrſcheinlichere. Es mag eine Stelle geweſen ſeyn, die von der Mancipation ſprach, und ihre Wirkſamkeit

rigens ist die iusta causa nur jener übereinstimmende Wille, Eigenthum zu geben und zu nehmen, der übrige Inhalt des Rechtsgeschäfts, in dem jener Wille enthalten ist, gehört im allgemeinen nicht zur iusta causa. Ja wenn dieses Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels ungültig wäre, ohne daß dieser Mangel jenen hier allein wesentlichen Willen träfe, so würde die Tradition doch das Eigenthum übertragen. Dieß ist der Fall, wenn beide Parteien taugliche Rechtsgeschäfte im Sinne haben, aber verschiedene, z. B. der Eine Schenkung, der Andere Zahlung; hier ist weder geschenkt noch gezahlt, denn es fehlt die Uebereinstimmung in eines und das andere, aber das Eigenthum geht über, denn darauf war der Wille Beider gerichtet[g]).

---

beim Kauf davon abhängig machte, daß der Scheinzahlung durch Uebergabe des Rauduseulum (§. 238, 3) die wirkliche Befriedigung vorhergegangen war. Die Begründung aber aus dem allgemeinen Recht liegt darin, daß der Natur des Kaufs eine gleichzeitige Erreichung ihrer Zwecke von Seiten beider Theile gemäß ist und festgehalten werden muß, wenn nicht einer derselben darauf verzichtet. Dieselbe Erwägung, welche der Klage des Käufers auf Tradition eine exceptio doli entgegenstellen läßt, wenn er den Verkäufer noch nicht befriedigt hat (während der Pächter den Pachtzins erst nach gewährter Benutzung zahlen muß), hat auch auf den obigen Rechtssatz geführt.

g) Iulian. L. 36 D. de adqu. dom. (41, 1). Nach diesem Princip wird hier der Fall entschieden, wenn jemand Geldstücke mit dem Willen zu schenken übergiebt, die der Andere als Darlehen empfängt: — constat proprietatem ad te transire, nec impedimento esse, quod circa causam dandi atque accipiendi dissenserimus (causa *dandi* ist nicht die iusta causa traditionis, sondern die causa dieser causa, das Motiv der Eigenthumsübertragung). Ulpian aber L. 18 D. de reb. cred. (12, 1), indem er ausführt, daß hier wie keine Schenkung, eben so auch kein Darlehen existire und daher der Empfänger, wenn er das Geld verbraucht, die exceptio doli gegen die Condictio habe, weil es mit dem Willen des Gebers consumirt sey, verbindet mit jener Behauptung: nec mutuam esse, zugleich die: magisque nummos accipientis non fieri, quum alia opinione acceperit. Alle Versuche, diese Stellen zu vereinigen, sind bisher mißlungen. Entweder hat Ulpian

Auch der Wille ist noch nicht hinreichend, die Tradition zur Eigenthumserwerbsart zu machen. Empfänger und Tradent müssen überdieß fähig seyn, Eigenthum zu erwerben und zu geben. Wir haben hier die Fähigkeit des Tradenten näher zu betrachten[h]). Regelmäßig hat nur der Eigenthümer die Macht, Eigenthum zu geben, die Tradition von einem Nichteigenthümer macht den Empfänger zum Besitzer, ja unter den gehörigen Voraussetzungen mit der conditio usucapiendi, aber nicht zum Eigenthümer. Keine eigentliche Ausnahme von dieser Regel ist die Eigenthumsübertragung durch einen Repräsentanten des Eigenthümers, in welchem dieser handelt oder als handelnd gedacht wird: durch einen von ihm dazu durch Auftrag Bevollmächtigten, durch einen vermöge Amts zu dieser Repräsentation Berufenen (Vormund, Verwalter, soweit ihre Vollmacht reicht), durch den Pfandgläubiger, dem sein Pfandrecht zu dieser Repräsentation die Befugniß giebt. Dem Fiscus aber ist in dieser Beziehung ein besonderes Vorrecht gegeben worden. Wenn es sich zuträgt, daß der Fiscus aus irgend einem Rechtsvorwand eine fremde Sache veräußert, so ist nach älterem Recht die Untersuchung der Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nur innerhalb fünf Jahren zuläßig. Nach Ablauf derselben kann nicht mehr gegen den Fiscus geklagt, aber auch nach einem Edict Marc Aurel's gegen den Besitzer das Eigenthum nicht mehr verfolgt werden[i]). Nach einem Gesetz Zeno's dagegen sollen die Empfänger vom Fiscus sofort

---

ein Versehen begangen, oder er hat in diesem einzelnen Fall eine Veranlassung gefunden, von dem Princip, das er sicher mit Julian anerkannt hat, abzuweichen.

h) Gai. II. 62—64. Inst. II. 8: quibus alienare licet vel non.

i) §. 14 I. de usuc. (2, 6) L. 3 C. si adv. fiscum (2, 37). Anwendung davon ist auch gemacht auf fremde Sclaven, die ohne den Willen des Eigenthümers unter die kaiserlichen Leibdiener (cubicularii) aufgenommen werden L. 4 C. de praepos. sacri cub. (12, 5) vgl. §. 213 a. E.

Eigenthümer werden, und die dadurch Verletzten lediglich ihren Regreß an den Fiscus innerhalb vier Jahren nehmen können, dieselbe Wirkung hat Justinian der Veräußerung einer fremden Sache durch den Kaiser oder seine Gemahlin gegeben[k]). Die Regel, daß der Eigenthümer durch Tradition Eigenthum übertragen könne, erleidet also erweiternde Modificationen, sie hat aber auch beschränkende, es giebt Eigenthümer die nicht veräußern können. Abgesehen von der Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder Administrationsbefugniß (§. 202), ist dieß der Fall, wenn dem Eigenthümer die Veräußerung durch ein Gesetz verboten ist, die Wirkung dieses Verbots ist die Nichtigkeit der Veräußerung, also daß namentlich auch die Tradition den Uebergang des Eigenthums an den Empfänger nicht zur Folge hat[l]).

---

k) L. 2. 3 C. de quadrienn. praescr. (7, 37).

l) Note h. L 1 D. de fundo dotali (23, 5). Beruht das Veräußerungsverbot auf bloßem Privatwillen (Testament oder Vertrag), so kann die gleiche Wirkung dadurch erreicht werden, daß die Veräußerung zur Bedingung des Erwerbs von Seiten eines Andern gemacht wird, indem z. B. der Testator die Sache unter der Bedingung, daß sie der Erbe veräußere, dem Titius vermacht, oder zwischen Verkäufer und Käufer verabredet wird, daß eine Veräußerung von Seiten des letzteren die Uebertragung an ihn (als Resolutivbedingung) vernichten, und damit den Rückfall an den Verkäufer bewirken solle. Hier kommt das Recht dessen, an den die Sache unter dieser Bedingung fallen soll, dem Erwerb des Empfängers gegen das Veräußerungsverbot zuvor, und hindert ihn. Außerdem kann ein solches Veräußerungsverbot zwar wirksam seyn, aber nur so daß es (unter den gehörigen Voraussetzungen) einen Anspruch gegen den pflichtwidrigen Veräußerer (auf das Interesse oder eine verabredete Strafe, bei Schenkungen auf Ersatz der Sache selbst) begründet, nicht aber daß es die Erwerbung des Eigenthums durch den Dritten hindert L. 21 §. 5 D. de act. emti (19, 1) L. 3 C. de cond. ob causam dat. (4, 6). Eine höhere Wirkung giebt Marcian dem Versprechen des Verpfänders an den Pfandgläubiger in L. 7 §. 2 D. de distr. pign. (20, 5) nach der Lesart der bekannten Handschriften. Ein innerer Grund für diese Ausnahme ist kaum zu ermitteln, aber auch abgesehen davon hat jene Lesart unüberwindliche

Es giebt einige Fälle des Eigenthumserwerbs, die auf den

Schwierigkeiten. Die Worte sind: Quaeritur si pactum sit a creditore, ne liceat debitori hypothecam vendere vel pignus (dieser Ausdruck: hypothecam vendere vom Schuldner gebraucht, wäre sehr ungewöhnlich), quid iuris sit, et an pactio nulla sit talis quasi contra ius sit posita, ideoque venire possit? (Wie konnte der Zweifel an der Gültigkeit der Uebereinkunft entstehen? wie konnte man auf den Gedanken kommen, dieses pactum sey contra ius? Darauf giebt es keine haltbare Antwort) Et certum est nullam esse venditionem (kein Wort zur Beseitigung jenes stark ausgedrückten Zweifels), ut pactioni stetur (als ob Gültigkeit des Pactums und Nichtigkeit des Verkaufs wesentlich verbundene Dinge wären, während in der That jenes gültig und wirksam seyn kann, ohne darum gerade diese Wirkung zu haben). Die Stelle wäre das Gedankenloseste, was je ein römischer Jurist geschrieben, wenn sie in dieser Gestalt aus Marcian's Feder geflossen wäre. Dazu kommt noch ihr Zusammenhang mit den vorher behandelten Fragen, die sie abschließt. Das Fragment beginnt mit dem Fall: si *creditor pignus vel hypothecam vendiderit* hoc pacto, ut liceat sibi reddere pecuniam et pignus reciperare, welches Recht hat der Verpfänder aus diesem Vertrag seines Gläubigers? Zweiter Fall: kann der Verpfänder die Sache nach dem Verkauf wieder einlösen (es ist etwa zwischen ihm und dem Gläubiger verabredet, daß dieser mit dieser Bedingung verkaufen solle)? Es hängt davon ab, ob der Gläubiger wirklich so verkauft hat. Nun unser dritter Fall. Am nächsten lag, nach jenen Veräußerungen, die dem Verpfänder die Wiedererlangung der Sache offen halten, auf die Frage zu kommen, ob er sich nicht noch besser die Sache sichern könne mittelst völliger Ausschließung der Veräußerung durch den Gläubiger. Statt dessen wäre nun hier auf einmal von einem ganz andern Verkauf, als dem des Gläubigers, dem Gegenstand der bisherigen Untersuchung, nämlich von dem des Verpfänders die Rede. Unter allen diesen Umständen würde die Annahme einer Corruption (und zwar einer, die früh eintrat, denn das florentinische MS. hat sie, und auch die Basiliken setzen jene Lesart voraus) nicht unbegründet seyn, auch wenn sie keine handschriftliche Grundlage hätte. Aber diese fehlt nicht einmal. Aus der Glosse und andern Nachrichten (s. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. III. S. 726 der 2 Ausg.) ergiebt sich, daß zur Zeit der Glossatoren Handschriften existirten, welche den Schluß der Stelle so hatten: nullam esse *pactionem* (oder conventionem), wodurch von selbst die Fortsetzung: ut *venditioni* stetur, und der Anfang: si pactum sit a *de-*

erſten Anblick von der Tradition ganz verſchieden zu ſeyn ſcheinen, die aber in der That entweder wirkliche Traditionen, oder wenigſtens unter dieſen Geſichtspunkt zu bringen ſind. Wer Geld oder dergleichen unter eine Menge auswirft, in der Abſicht, den welcher von den Verſammelten zuerſt es ergreifen wird, zum Eigenthümer zu machen (qui missilia iactat in vulgus), giebt ſein Eigenthum auf, aber nicht ſchlechthin, ſondern mit dem Willen, es auf einen Andern zu übertragen, dem zugleich die Möglichkeit der Apprehenſion eingeräumt wird. In dieſen beiden Punkten beſteht aber eben die Tradition, und das Beſondere jenes Falls iſt nur daß der Empfänger im Augenblick des Auswerfens für den Geber noch eine persona incerta iſt[m]). Wie eine Tradition ferner iſt es zu behandeln, wenn jemand das Recht Früchte einer fremden Sache zu beziehen, von dem Eigenthümer erhalten hat, wie der Pächter, der Uſufructuar; er wird Eigenthümer der Früchte durch die Apprehenſion ihres Beſitzes (Perception), und dieſe Apprehenſion geſtattet und gewährt der Eigenthümer, nur daß ſich dieſe

---

bitore, ne liceat *creditori* etc. gegeben iſt. Dieſe durch die Autorität des florentiniſchen MS. verdrängte Lesart ſtellt nicht nur den Zuſammenhang der Stelle mit dem Vorangehenden her, ſondern giebt ihr ſelbſt erſt Verſtändlichkeit. Der Vertrag, wodurch dem Gläubiger das Veräußerungsrecht genommen werden ſoll, iſt contra ius, er widerſpricht der Natur des Pfandrechts, und iſt darum nichtig.

m) L. 9 §. 7 D. de adquir. dom. (41, 1) §. 46 I. de rer. div. (2, 1). Der Wille iſt auf einen aus der verſammelten Menge gerichtet, alſo doch nicht auf ein abſolut unbeſtimmtes Subject. Anders wenn jemand Geld wegwirft oder ein Thier losläßt, damit irgend jemand es finde und an ſich nehme; hier iſt keine Tradition anzunehmen, ſondern eine Dereliction von der einen, eine Occupation von der andern Seite, die bloße Abſicht, daß ein Anderer Eigenthümer werden möge, die am Ende bey den meiſten Derelictionen vorkommen wird, iſt nicht hinreichend, um den Fall unter die Tradition zu ſtellen, die Perſon darf nicht abſolut unbeſtimmt ſeyn, und ſie ſelbſt muß den Beſitz als einen von dem Andern zu ihren Gunſten aufgegebenen ergreifen L. 5 §. 1 D. pro derel. (41, 7).

Erlaubniß und Einräumung nicht speciell für jede einzelne Frucht wiederholt[n]). Auch der Erwerb dessen, der als Beklagter mit der Vindication statt der Sache den Ersatz derselben geleistet hat, ist der Tradition zu vergleichen (§. 232 Note s).

Nicht bloß die Tradition, sondern auch die einseitige Besitzergreifung, die Occupation ist nach dem Jus Gentium eine Eigenthumserwerbsart, wenn dieser Aneignung nicht das Recht eines Andern entgegensteht. Die Tradition setzt als Eigenthumserwerbsart voraus, daß ein Anderer Eigenthümer ist, der durch diesen Act das Eigenthum aufgiebt und auf den Erwerber überträgt. Die einseitige Besitzergreifung dagegen, wenn sie das Eigenthum bewirken soll, fordert, daß die Sache herrenlos, nullius in bonis ist: quod enim nullius est, id ratione naturali occupanti conceditur[o]). Es ist gleichgültig, ob die Sache noch niemals im Eigenthum gewesen, oder ob sie herrenlos erst geworden ist, aber sie ist herrenlos nicht schon wenn niemand sie ex iure quiritium, sondern erst wenn sie auch niemand in bonis hat. Diese Voraussetzung des Eigenthumserwerbs durch Occupation soll nun an einigen Fällen näher bestimmt werden.

1) Eine Sache kann herrenlos werden dadurch, daß der Eigenthümer sein Eigenthum schlechthin aufgiebt, dieser Verzicht auf das Eigenthum heißt Dereliction. Sie fordert einmal den Willen, sich seines Eigenthums zu entäußern, sodann eine äußere Handlung, in der sich dieser Wille verkörpert (pro derelicto habere) z. B. Wegwerfen der Sache, Entfernung von dem Grundstück[p]). Ueber die Wirkung der Dereliction

---

n) L. 6 D. de donat. (39, 5) L. 61 §. 8 D. de furt. (47, 2) L. 13 D. quib. mod. ususfr. amitt. (7, 4).

o) Gai. II. 66—69. §. 12—19. 39. 47. 48 I. de rer. div. (2, 1) L. 1—6 D. de adqu. dom. (41, 1).

p) §. 47 I. de rer. div. (2, 1). Der bloße Wille (auch der wörtlich erklärte) ist nicht hinreichend Ulpian. L. 17 §. 1 D. de adqu. poss. (41, 2): differentia inter dominium et possessionem haec est,

war eine Controverse zwischen den beiden Schulen der römischen Juristen. Die Proculianer betrachteten sie als eine Handlung, welche den Eigenthumserwerb durch Occupation möglich mache, aber erst durch diese Occupation verliere der Derelinquent das Eigenthum, nicht schon durch die Dereliction selbst, während die Sabinianer, deren Meinung nachher die herrschende ward, diese Wirkung des Verlustes schon der Dereliction zuschrieben[q]). — Seit Constantin nahmen die auf das Grundeigenthum gelegten Lasten so sehr zu, daß die Bebauung geringeren Landes an vielen Orten sich nicht mehr lohnte, daher solche unfruchtbarere Strecken entweder derelinquirt wurden, oder die Eigenthümer, wenn die Steuern zu hoch stiegen, sich temporär von ihren Gütern entfernten, und diese bis auf bessere Zeiten ihrem Schicksal überließen. Darauf bezieht sich eine Reihe von Verordnungen[r]), von denen folgende hieher gehören. Niemand soll die unfruchtbaren Theile seines Grundbesitzes derelinquiren und die fruchtbaren behal-

---

quod dominium nihilo minus eius manet, qui dominus esse non vult, possessio autem recedit, ut quisque constituit nolle possidere —, aber auch nicht der bloße äußere Act, daher der Schiffswurf zur Erleichterung des Fahrzeugs keine Dereliction ist §. 48 I. de rer. div. Die Dereliction ist gewissermaßen die umgekehrte Occupation Ulpian. L. 1 D. pro derel. (41, 7): si res pro derelicto habita sit, statim nostra esse desinit, et occupantis statim fit, quia iisdem modis res desinunt esse nostrae, quibus adquiruntur.

q) L. 43 §. 5 D. de furt. (47, 2) L. 38 §. 1 D. de noxal. act. (9, 4) L. 2 §. 1 D. pro derel. (41, 7). Der Grund der proculianischen Ansicht könnte gewesen seyn, daß auf jeden Fall die Dereliction als ein nicht civiler Act nur das natürliche, nicht das quiritische Eigenthum zerstöre, daß also der Derelinquent das nudum ius quiritium behalte, dieser Begriff aber setze voraus, daß ein Anderer die Sache in bonis habe, und das geschehe erst durch die Occupation. Aber vielleicht berief man sich auch auf den allgemeineren Grund, daß die Dereliction allein ein zu wenig mit Zuverläßigkeit erkennbarer Act sey.

r) Cod. XI. 58: de omni agro deserto et quando steriles fertilibus imponuntur.

ten können, er muß alles behalten oder alles aufgeben. Ferner wenn jemand verlassenes Land in Besitz genommen und cultivirt hat, so soll der Eigenthümer, der zwey Jahre verstreichen läßt, ohne das Grundstück mit Erstattung der Culturkosten zu vindiciren, als Derelinquent behandelt, der Besitzer Eigenthümer werden.

2) Sachen, die in der Gewalt der Feinde sich befinden, sind herrenlos, sie sind, so lange jene Gewalt dauert, allen rechtlichen Zuständen entzogen (vgl. auch §. 223 Note q). Dieß gilt auch von denen, welche die Feinde uns abgenommen haben. Die Befreiung aus der Gewalt der Feinde, also ihr Gelangen in unsere Gewalt stellt sie in die Reihe der rechtlichen Gegenstände, sie werden daher durch unsere Occupation in das Eigenthum gebracht, entweder in das Eigenthum des Staats, durch dessen Ueberlassung sie dann erst an die Einzelnen gelangen, oder unmittelbar in das Eigenthum der einzelnen Occupanten. Das erste ist der Fall bey denen, die unter die Kategorie der Eroberung oder Beute fallen, das zweite bey dem, was von dem Eigenthum der jenseitigen Volksgenossen schon bey dem Anfang des Kriegs in unserem Lande sich befand[s]). Zur Beute gehört das dem Feinde Abgenommene, auch wenn es früher unser Eigenthum war, diese Eigenschaft hat es durch den Zwischenzustand feindlicher Gewalt unwiederbringlich verloren, es wird wie eine von jeher herrenlose Sache behandelt. Dieß aber hat Ausnahmen, es giebt Sachen, die, wenn die Gewalt der Feinde über sie aufhört, in ihren früheren rechtlichen Zustand zurückkehren, also auch in das Eigenthum des früheren Eigenthümers, indem jener rechtlose Zwischenzustand getilgt wird. Diese Sachen haben das Postliminium (vgl. §. 220, 1, a), es gehören dahin: Grundstücke, Sclaven, Pferde und Maulthiere, die im Krieg ge-

---

s) L. 51 §. 1 D. de adqu. dom. (41, 1).

braucht werden, und unter derſelben Vorausſetzung auch Schiffe [t]).

3) Die natürliche Freiheit wilder Thiere macht ſie zu herrenloſen Sachen, ſie ſind nur ſo lange im Eigenthum, als jene Freiheit unterdrückt iſt, alſo ſo lange ſie beſeſſen werden (§. 228 Note l) [u]). Das Eigenthum wird an wilden Thieren, die in ihrer natürlichen Freiheit ſind, durch Occupation erworben; ob der Occupant zur venatio, piscatio, aucupium berechtigt war, iſt für dieſe Wirkung gleichgültig, der unbefugte Jäger oder Fiſcher macht ſich einer Rechtsverletzung ſchuldig und ſetzt ſich einer Klage aus, aber er verletzt nicht ein Eigenthum an den Thieren, denn ein ſolches exiſtirt nicht [v]).

4) Wenn eine Sache ſo lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln iſt, ſo iſt ſie eben darum als eine herrenloſe zu behandeln. Ein ſolcher thesaurus [w]) wird von dem Occupanten erworben [x]). Ein Bedenken

---

t) L. 2. 3. 19 §. 10 L. 28. 30 D. de captiv. (49, 15) Cic. top. 8.

u) L. 3 §. 2 L. 4. 5 pr. D. de adqu. dom. (41, 1). Der Unterſchied zwiſchen zahmen und gezähmten Thieren iſt, daß die Fortdauer des Eigenthums an den erſten z. B. Hunden, Gänſen, dadurch daß ſie ſich verlaufen und die Gewöhnung zu ihrem Herrn und Hof verlieren, nicht beeinträchtigt wird, während ſie bey den anderen, zu denen die Römer auch Bienen und Tauben rechnen, von der consuetudo revertendi abhängt L. 5 §. 2—6 D. eod. — Ein abentheuerlicher Gedanke wird in L. 44 D. eod. von Pomponius erwähnt, und ſeltſam genug faſt ungern wieder aufgegeben: was ein wildes Thier uns geraubt, werde auch herrenlos — es fehlte nur noch, daß man dieſen Raub mit der Erbeutung durch die Feinde zuſammenſtellte.

v) L. 1 §. 1 L. 3 §. 1 D. eod.

w) L. 31 §. 1 D. eod.: Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non extat memoria, ut iam dominum non habeat —. L. un. C. de thesauris (10, 15): — condita ab ignotis dominis tempore vetustiori mobilia —.

x) Man bezeichnet dieſen Eigenthumserwerb gewöhnlich mit dem Ausdruck: Finden, inventio. Aber Finden iſt gar kein juriſtiſcher Act, und nicht der Finder als ſolcher wird Eigenthümer, ſondern nur wenn er zugleich Occupant iſt, was nicht immer zuſammentrifft.

entsteht, wenn jemand einen Schatz auf fremdem Grund und Boden entdeckt, sofern die Occupation nicht ohne eine ihm nicht zuständige Einwirkung auf das Grundstück möglich ist. Der Eigenthümer kann diese Occupation untersagen, und wenn der Finder dieses Verbot durch Verheimlichung umgeht, oder sich über dasselbe hinwegsetzt, so liegt es sehr nahe, dem Eigenthümer eine Klage auf Herausgabe des durch jene widerrechtliche Handlung gemachten Gewinns zuzusprechen. Seit man ferner unter den Imperatoren angefangen hatte, auf Vermehrung der öffentlichen Einkünfte und namentlich des Fiscus des Princeps aller Orten Bedacht zu nehmen, konnte es leicht als empfehlungswerthe Maßregel erscheinen, Schätze wie bona vacantia zu behandeln und dem Aerar oder Fiscus ein Anrecht darauf beizulegen[y]). Die erste gesetzliche Anordnung über diesen Punkt, welche bekannt ist, traf Hadrian[z]). Wer einen Schatz auf seinem eignen Grundstück findet, soll ihn durch Occupation erwerben und ohne Abzug behalten, hier ist es denn auch gleichgültig, ob er ihn absichtlich gesucht oder zufällig gefunden hat. In allen andern Fällen verwirkt man durch das absichtliche Nachforschen das Recht auf das Gefundene. Die Occupation in Folge zufälligen Findens aber giebt dasselbe Recht wie dort bey einem in heiligen Orten oder in Begräbnißplätzen befindlichen Schatz[aa]), befand er sich auf fremdem Eigenthum, so hat der Eigenthümer (sey es der Princeps, oder

---

y) Dahin deuten die Anzeigen, die von entdeckten Schätzen an den Princeps gemacht wurden, sey es mit dem Gesuch des Occupanten, sie behalten zu dürfen Philostrat. vit. sophist. II. 2. Zonaras annal. IX. 20 (Rescript des Nerva) oder mit der Aufforderung, die zur Occupation nöthigen Mittel zu decretiren Tac. ann. XVI. 1. Sueton. Nero 31.

z) §. 39 I. de rer. div. (2, 1) Spartian. Hadr. 18.

aa) Dieß hat nachher eine Constitution von Marc Aurel und Verus abgeändert, wenigstens in Beziehung auf Begräbnißplätze, der Fiscus soll hier Anspruch auf die Hälfte haben L. 3 §. 10 D. de iure fisci (49, 14).

der Staat, oder eine Stadt, oder eine Privatperson) ein Recht auf die Hälfte, die er von dem Occupanten fordern kann[bb]). Dieses Recht tragen auch die späteren Juristen bis zum Ende der dritten Periode vor, was nicht ausschließt, daß durch vorübergehende Finanzmaßregeln unter manchen Regierungen alle Schätze dem Fiscus vindicirt wurden, ja daß dieß sogar das Gewöhnliche war[cc]). Die Folge davon war ohne Zweifel die, daß die Entdeckung gewöhnlich verheimlicht wurde, dieß bewog Constantin, während die Belohnung des Entdeckers bis dahin dem willkührlichen Ermessen überlassen war, durch ein allgemeines Gesetz dem Finder die Hälfte zuzusprechen[dd]). Theodosius I kam auf das hadrianische Recht zurück, doch so daß er den Anspruch des Grundeigenthümers auf ein Viertheil reducirte[ee]). In den westlichen Theilen des Reichs scheint man, obwohl diese Verordnungen in den theodosischen Codex aufgenommen wurden, das ausschließliche Recht des Fiscus nicht aufgegeben oder bald wiederhergestellt zu haben[ff]), und auch im Orient geschah das Letztere, bis Kaiser Leo das Recht Hadrian's wieder einführte, indem er zugleich die Anwendung heidnischer Gebräuche und zauberischer Künste bey der Aufsuchung von Schätzen verbot[gg]); dieses Recht hat auch Justinian in seine Gesetzgebung aufgenommen.

---

bb) Wo der Fiscus diesen Anspruch hat, wird dem Occupanten das Ganze und noch einmal soviel entzogen, wenn er den Schatz verheimlicht. Gegenüber andern Grundeigenthümern ist er zur Anzeige nicht verpflichtet L. 3 §. 11 D. eod.

cc) So stellt es Lampridius im Leben des Alexander (c. 46) als einen besondern Gnadenact dar, daß dieser Princeps die Schätze den Findern zu überlassen pflegte, was voraussetzt, daß damals jeder dem Fiscus angezeigt werden mußte. Vgl. auch Iac. Gothofredus ad L. 1 C. Th. de thesaur.

dd) L. 1 C. Th. de thesauris (10, 18).

ee) L. 2. 3 C. Th. eod.

ff) So bestand es unter den Ostgothen Cassiodorus var. VI. 8.

gg) L. un. C. de thesauris (10, 15).

CCXLII. Eine Eigenthumsveränderung, Erwerb auf der einen, Verluſt auf der andern Seite, kann durch die Vereinigung mehrerer Sachen entſtehen. Vor allem muß hier der Fall ausgeſchieden werden, wenn mehrere Eigenthümer übereinkommen, ihre Sachen zu verbinden, z. B. ihr Getreide, ihren Wein, um die Maſſe gemeinſchaftlich zu Markt zu bringen; durch die Ausführung dieſer Uebereinkunft werden ſie Miteigenthümer, jeder verliert ſein Eigenthum an ſeiner Sache, und erwirbt das Eigenthum einer Quote des Ganzen, aber dieß iſt eine Folge ihres Rechtsgeſchäfts, und tritt ein, von welcher Art übrigens die Verbindung ſeyn möge[a]).

Soll die Verbindung ſelbſt eine Eigenthumsveränderung hervorbringen, ſo hängt dieſe Veränderung und ihre Modalität von zwey Momenten ab: 1) von der Innigkeit der Verbindung, 2) von dem Verhältniß, in dem die verbundenen Sachen ſtehen, welches ein doppeltes ſeyn kann: a) daß die eine Sache Beſtandtheil, Acceſſion, der andern iſt, ſie alſo in dem Verhältniß von Hauptſache und Nebenſache zu einander ſtehen, b) daß keine Sache Acceſſion der andern iſt, ſie alſo zuſammen eine dritte bilden, deren gleichmäßige Beſtandtheile ſie ſind. Von dem erſten Moment, der Innigkeit der Verbindung, hängt es ab, ob überhaupt eine Eigenthumsveränderung eintritt, von dem zweiten, welcher Art dieſe Veränderung iſt. Wir beginnen daher mit dem erſten Moment, dem das zweite anzuſchließen ſeyn wird.

Iſt die Verbindung eine das Weſen der Sachen nicht afficirende, eine rein äußerliche, ſo tritt überall keine Eigenthumsveränderung ein. Am unzweifelhafteſten iſt der Fall, wenn ſie gar keine Cohärenz der Körper bewirkt z. B. wenn Getreide verſchiedener Eigenthümer auf einen Haufen zuſammengeſchüttet wird, oder meine Schafe unter fremde gerathen; hier kann

---

a) L. 5 pr. D. de R. V. (6, 1) L. 7 §. 8 D. de adqu. dom. (41, 1) §. 28 I. de rer. div. (2, 1).

jeder seine Körner, seine Schafe sofort von dem Besitzer vindiciren[b]). Aber auch im Fall einer körperlichen Cohärenz kann die Verbindung jener Art seyn; das Kennzeichen ist, daß die Sachen scheidbar sind, also ihr früheres selbstständiges Daseyn sich unverändert wieder herstellen läßt, z. B. wenn Metalle oder andere Flüssigkeiten vermischt sind, die sich chemisch wieder sondern lassen[c]), oder wenn ein Stein in einen fremden Ring gesetzt, ein Balken in ein fremdes Haus verbaut worden ist, oder zwey Metallkörper durch ein davon verschiedenes Metall verbunden worden sind (Anlöthung, plumbatura)[d]). Auch hier ist das Eigenthum unverloren und die Vindication zulässig, nur daß sie, wenn eine mit einer andern körperlich verbundene Sache vindicirt werden soll, durch die actio ad exhibendum auf Trennung vorbereitet werden muß, da nur eine äußerlich selbstständige Sache vindicirt werden kann[e]).

---

b) L. 5 pr. §. 1 L. 23 §. 4 D. de R. V. (6, 1). Daß der Beklagte nicht angehalten werden kann, die einzelnen Körner zu restituiren, sondern den Werth (in Geld oder einem entsprechenden Quantum des Haufens), macht in der Sache keinen Unterschied. Nur bei Geldstücken, die unter das Geld eines Andern gekommen sind, so daß sie sich nicht mehr erkennen lassen, tritt eine Modification des Grundsatzes ein, das Eigenthum derselben geht dadurch verloren, sie können nicht mehr vindicirt, sondern es kann nur die Summe, die sie darstellen, mit einer persönlichen Klage gegen den dazu aus irgend einem obligatorischen Grund Verpflichteten (sey es jener, auf den das Eigenthum übergegangen ist, oder ein Dritter) gefordert werden L. 78 D. de solut. (46, 3). Der Grund liegt in der Natur des Gelds. Geldstücke sind 1) Sachen wie andere, als solche sind sie Gegenstände der Vindication, 2) Repräsentanten eines Werths, indem sie eine Geldsumme darstellen, die keinen Gegenstand der Vindication bildet. Unter dem fremden Geld, worin sie nicht mehr erkennbar sind, haben sie für ihren bisherigen Eigenthümer nur noch den zweiten Charakter.

c) L. 5 §. 1 D. de R. V. (6, 1) L. 12 §. 1 D. de adqu. dom. (41, 1).

d) L. 23 §. 5 D. de R. V. (6, 1).

e) L. 23 §. 5 cit. L. 6 D. ad exhib. (10, 4). Nur bey dem

Da die Verbindung, von der jetzt die Rede war, eine Veränderung des Eigenthums überhaupt nicht bewirkt, so ist es an sich auch gleichgültig, ob die verbundenen Sachen im Verhältniß der Accession zu einander stehen (wie bey dem Stein im Ring, im Haus ꝛc.) oder nicht (wie bey der Vermischung von Getreide, Flüssigkeiten ꝛc.). Nur der Unterschied ist, daß im ersten Fall der Eigenthümer der Hauptsache diese schlechtweg (obwohl ein fremder Bestandtheil daran sich befindet) vindiciren kann, während der Eigenthümer der Nebensache bloß auf diese klagt[f]), im zweiten Fall jeder bloß seinen Bestandtheil vindicirt[g]).

Einen Eigenthumserwerb aber bewirkt die Verbindung, wenn sie von der Beschaffenheit ist, daß die verbundenen Sachen unscheidbar sind, so daß das frühere getrennte Daseyn derselben in seiner damaligen Art unwiederbringlich untergegangen ist. Dieser Untergang muß eine Veränderung des Eigenthums in seinem Gefolge haben, sie läßt sich aber auf doppelte Art denken, entweder so daß die beiden Eigenthümer der vereinigten Sachen Miteigenthümer der daraus entstandenen Einen Sache werden, oder so daß diese im ausschließlichen Eigenthum eines von ihnen ist, der Andere sein Eigenthum schlechthin verloren hat, und wegen etwaiger Entschädigung für diesen Verlust, wenn die Umstände sie gerecht machen, auf andere Rechtsmittel verwiesen ist. Welche von diesen beiden Formen der Eigenthumsveränderung eintritt, das entscheidet sich durch das Verhältniß, das unter den verbundenen Sachen besteht, es hängt davon ab, ob dieses das Accessionsverhältniß ist oder nicht.

---

tignum iunctum aedibus vel vineae ist die actio ad exhibendum, und damit auch die Vindication aus besonderen Gründen ausgeschlossen, ohne daß jedoch darum das Eigenthum selbst verloren ist §. 231 Note dd.

f) L. 23 §. 5 cit. L. 26 §. 1 D. de adqu. dom. (41, 1).

g) L. 2. 5 §. 1 D. de R. V. (6, 1).

Wenn zwey Sachen unscheidbar verbunden sind, ohne daß die eine Accession der andern genannt werden kann z. B. zwey Massen desselben Metalls, oder Weine ꝛc., so werden die bisherigen Eigenthümer derselben Miteigenthümer des Ganzen [h]). Dieß ist stets der Fall, wenn die Sachen zufällig verbunden worden sind. Sind sie absichtlich von einem der Eigenthümer vereinigt worden ohne den Willen des andern (von dem Fall wenn es mit dem Willen beider geschah, war oben die Rede, s. Note a), so ist noch dasselbe anzunehmen, wenn sich mit der Vereinigung nicht die Hervorbringung einer neuen Species verband. Hat aber jemand aus seiner und einer fremden Sache durch ihre Verbindung eine neue, davon ihrem Wesen nach verschiedene mit dem animus sibi habendi gemacht oder machen lassen z. B. aus mehreren verschiedenen Stoffen ein Arzneimittel, aus eigner und fremder Wolle Tuch, aus eignem und fremdem Holz ein Schiff ꝛc., so giebt dieses Hinzukommen der Fabrication und das Entstehen einer neuen Species jenem animus ein solches Gewicht, daß der Verfertiger Eigenthümer des Ganzen wird [i]). Man nennt diesen Erwerb durch Hervorbringung einer neuen Sache (cum quis ex aliena materia *speciem* aliquam suo nomine fecerit) Specification. Er hat aber noch eine weitere Anwendung; nicht bloß wenn eigner und fremder Stoff verbunden, sondern auch wenn rein fremder Stoff dazu verwendet worden ist, der Verfertiger also von dem Seinigen nichts als seine Arbeit hinzugethan hat, soll er Eigenthümer des Fabricats werden [k]). Dieß war die Meinung der Proculianer, die Sabinianer wollten die Sache

---

h) §. 27 I. de rer. div. (2, 1) L. 3 §. 2 L. 4 D. de R. V. (6, 1). Daher pflegt man confusio als eine Eigenthumserwerbsart aufzuführen, und ihr die commixtio, als eine scheidbare Vermischung (Note c), entgegenzusetzen.

i) L. 5 §. 1 D. de R. V. (6, 1) L. 27 §. 1 D. de adqu. dom. (41, 1). *k*) Gai. II. 79. L. 7 §. 7 L. 24. 26 pr. §. 3 D. de adqu. dom. (41, 1) §. 25 I. de rer. div. (2, 1).

dem Eigenthümer des Stoffs zuwenden, sie stellten den Grundsatz auf: quod ex re nostra fit, nostrum est. Der Erwerb des Specificanten nach der proculianischen Ansicht setzt aber zweierley voraus, einmal eine wirkliche Fabrication, als solche kann z. B. das bloße Färben eines Stoffs, das Ausdreschen des Getreides nicht gelten[1]), und sodann, nach einer weiteren Entwickelung jener Ansicht, eine vollkommene Veränderung der verbrauchten Sache, die daran erkennbar ist, daß sie sich nicht mehr aus dem Fabricat wiederherstellen läßt, so daß also z. B. die Verfertigung eines Gefäßes aus fremdem Silber keine Specification mit jener Wirkung ist. In dieser Gestalt ist die proculianische Ansicht auch im justinianischen Recht recipirt. In der That kann erst unter diesen Umständen gesagt werden, daß die beiden vereinigten Dinge, Stoff und Arbeit, unscheidbar sind und sich vollkommen durchdrungen haben, was nicht der Fall ist, wenn das Resultat der Arbeit sich rein entfernen, und der reine Stoff sich wieder darstellen läßt. In der Zutheilung der Sache an den Specificanten könnte man eine Begünstigung der Industrie finden, der juristische Grund aber ist, daß der Stoff als untergegangen, das Fabricat als eine neue Sache betrachtet wird, die als solche keinem Andern gehören kann, als dem der sie mit dem animus sibi habendi erzeugt hat [m]).

---

l) L. 7 §. 7 cit.: — qui excussit spicas, non novam speciem facit, sed eam quae est, detegit.

m) Von diesem Standpunkt aus muß es gleichgültig seyn, ob der Specificant das fremde Eigenthum am Stoff gekannt hat oder nicht. Ein besonderer Fall aber ist noch, wenn er nicht bloß überhaupt wußte, daß die verarbeitete Sache eine fremde sey, sondern in der positiven Absicht, einen rechtswidrigen Gewinn zu machen, sie verarbeitete. Hier kehrten manche Juristen zu der sabinianischen Ansicht zurück, und gestatteten jenem nicht, sich auf seine Fabrication zu berufen, sie behandelten den Stoff und die Form als scheidbar, indem sie die letztere ganz ignoriren ließen L. 12 §. 3 D. ad exhib. (10, 4) L. 4 §. 20 D. de

Wir gehen zu dem Fall fort, daß zwey Sachen so verbunden werden, daß die eine Bestandtheil der andern ist, also zu dem Fall der Accession. Wir setzen eine solche voraus, wodurch die Sache integrirender Bestandtheil der Hauptsache, ihre Trennung also, wenigstens ohne wesentliche Modification unmöglich wird (§. 222). Die hinzukommende Sache hat definitiv aufgehört, als eine selbstständige zu existiren, das Eigenthum daran ist verloren, und dem Eigenthümer der Hauptsache erworben[n]). Nun kann es unter Umständen zweifelhaft seyn, welche von beiden Sachen die Hauptsache ist, also die andere nach sich zieht. Darüber entscheidet nicht schlechterdings der höhere Werth, sondern die Bestimmung, die der Sache gegeben ist, oder auch die natürliche Abhängigkeit der einen von der andern[o]). So zieht das Eigenthum am Tuch das an der eingewebten Verzierung nach sich, dasselbe hat man angenommen für das Eigenthum am Papier oder Pergament, das die darauf geschriebenen Buchstaben nach sich ziehen soll[p]); wenn dagegen auf fremder Leinwand oder Tafel gemalt ist, so ist der Natur der Sache gemäß entschieden, daß das Gemälde die Hauptsache ist, wofern es nicht die Bestimmung hat, den Gegenstand, auf den es aufgetragen ist z. B. die Wand, das Geräthe, zu verzieren[q]). Wenn zwey Metallkörper an einander

---

usurp. (41, 3) (beide Stellen von Paulus, der anderwärts die procu-lianische Ansicht vorträgt) L. 52 §. 14 D. de furt. (47, 2).

n) L. 26 §. 2 D. de adqu. dom.: Arbor radicitus eruta et in alio posita, priusquam coaluerit, prioris domini est, ubi coaluit, agro cedit, et si rursus eruta sit, non ad priorem dominum revertitur. Nam credibile est, alio terrae alimento aliam factam.

o) Vgl. L. 19 §. 13. 15. 20 L. 29 §. 1 D. de auro argento (34, 2). Dieses Princip gilt für die Accessionsqualität überhaupt, nicht bloß für jene die Wiederherstellung der Selbstständigkeit ausschließende.

p) §. 26. 33 I. de rer. div. (2, 1).

q) Gai. II. 78. L. 9 §. 2 D. de adqu. dom. (41, 1) §. 34 I. de rer. div. (2, 1) L. 39 §. 1 D. de H. P. (5, 3). Gaius sagt, der Un-

geschweißt sind (ferruminatio), so kann auch hier die Natur der Sache den einen zur Accession des andern machen, wie wenn es sich von dem Glied einer Statue handelt[r]), außerdem wird hier das der beiden Stücke als Accession betrachtet, welches den geringeren Umfang und Werth hat[s]). Bey einem Schiff wird der Kiel als der Theil betrachtet, zu dem die übrigen als Accessionen sich verhalten[t]). Am unzweifelhaftesten ist die Entscheidung bey der Verbindung einer Sache mit dem Grund und Boden, hier ist stets das solum das principale, ist die Verbindung also eine vollkommene, so daß die Accession eine res soli wird, so wird die Sache von dem Eigenthum an dem Grundstück ergriffen. Dieß ist der Fall bey dem Bauen (superficies solo cedit, omne quod inaedificatur, solo cedit), nur vorausgesetzt, daß das Gebäude nicht seiner Bestimmung nach ein bewegliches ist (Zelt, Bude, Hürde u. dgl.); wer und in welcher Absicht er das unbewegliche Gebäude errichtet hat, ist gleichgültig[u]). Dasselbe gilt von Samen und Pflan-

---

terschied, der hier zwischen Schreiben und Malen gemacht werde, habe keinen haltbaren inneren Grund für sich. Gegen diese Behauptung würde sich wenig einwenden lassen, wenn er davon den Gebrauch machte, für das Schreiben dieselbe Entscheidung wie für das Malen zu empfehlen. Dem ist aber nicht so; vielmehr billigt er es vollkommen, daß die Schrift als die Nebensache behandelt wird, und wünscht, bey dem Gemälde möchte es eben so gehalten werden. Entschieden ist dieser letzteren Meinung Paulus L. 23 §. 3 D. de R. V. (6, 1), der die Accessionsqualität schlechtweg auf den Umstand stellt, welche Sache ohne die andere nicht bestehen kann, und darum beim Schreiben und Malen den Träger der Schrift und des Gemäldes als die Hauptsache behandelt.

r) L. 23 §. 5 D. de R. V. (6, 1).

s) L. 27 §. 2 D. de adqu. dom. (41, 1).

t) L. 61 D. de R. V. (6, 1).

u) Gai. II. 73 L. 7 §. 10—12 D. de adqu. dom. (41, 1) §. 29. 30 I. de rer. div. (2, 1). Dieser nothwendige Erwerb durch Accession trifft aber nur das Gebäude als Ganzes, denn nur als solches ist es res soli; sollen die Materialien, aus denen es besteht, auch als einzelne

zen, so wie sie Wurzeln geschlagen haben, und dadurch res soli geworden sind[v]). In allen diesen Fällen liegt der Grund des Erwerbs nicht in der Thätigkeit, durch welche diese Erfolge vermittelt worden sind, sondern in der nothwendigen Absorption des Eigenthums der integrirenden Accession durch das Eigenthum der Hauptsache, daher könnte die Accession auch durch einen reinen Zufall geschehen seyn, und es würde doch dieselbe Folge eintreten. Dieß ist der Fall, wenn durch eine Strömung Bäume und Rasen von einem Grundstück abgerissen, und an ein anderes hingeführt werden, sobald sie mit diesem verwachsen sind[w]). — Es fragt sich noch, ob und wie der durch solche Accessionsfälle verlierende Eigenthümer von dem Gewinnenden eine Entschädigung fordern kann. Ist er im Besitz der Sache, so hat er eine exceptio doli gegen die Vindication des Letzteren, wenn ihn dieser nicht entschädigt, und zwar schlechthin, wenn die Vereinigung durch die Thätigkeit desselben vermittelt worden ist, hat sie aber ihren Grund in der eignen Thätigkeit des Verlierenden, nach den Grundsätzen von den Verwendungen (§. 232). Ist er nicht im Besitz, und die Verbindung ist durch den Eigenthümer der Haupt-

---

in das Eigenthum des Grundeigenthümers kommen (also ihre Vindication nach Zerstörung des Gebäudes ausgeschlossen seyn), so muß noch ein anderer Erwerbsgrund hinzutreten. Ein solcher ist der Ersatz ihres Werths an den, der sie auf unserem Boden verbaut hat, ferner daß er sie mit dem animus donandi verbaut hat L. 2 C. de R. V. (3, 32); nach den vorhin allegirten Stellen soll dasselbe auch angenommen werden, wenn der Bauende überhaupt gewußt hat, daß der Boden ein fremder sey, eine Behauptung, die jedenfalls zu weit ist.

v) Gai. II. 74. 75 §. 31. 32 I. de rer. div. (2, 1) L. 7 §. 13 L. 9 pr. D. de adqu. dom. (41, 1). Daraus folgt nicht, daß die Wurzeln für sich das Eigenthum bestimmten, so daß der Nachbar Eigenthümer oder Miteigenthümer des Baums würde, weil dessen Wurzeln in sein Grundstück hinüberreichen L. 6 §. 2 D. arborum furtim caes. (47, 7).

w) L. 7 §. 2 D. de adqu. dom. (41, 1) L. 9 §. 2 D. de damno inf. (39, 2).

ſache, oder auch von ihm ſelbſt, aber bona fide, geſchehen, ſo wird ihm eine in factum actio gegeben, wobey der beklagte Eigenthümer, ſofern er in bona fide iſt, die Wahl hat, ob er jenen entſchädigen, oder ihm umgekehrt die ganze Sache gegen Erſatz ſeines Eigenthums abtreten will[x]).

Einen beſonderen Fall des Erwerbs durch Acceſſion bildet die Erweiterung, die ein Grundſtück dadurch erhalten kann, daß es an einem öffentlichen Fluß liegt. Die gewöhnlichſte Art der Vergrößerung iſt die, daß der Fluß allmählich und unmerklich Land anſetzt, alſo gegen das Grundſtück zurücktritt, während er an einem andern Ort Land abſpült, alſo ſein Bette erweitert. Jener Anſatz heißt alluvio[y]). Dieſe Vergrößerung fällt aber weg bey agri limitati[z]). Der Grund iſt, weil hier den Centurien (§. 223 a. E.) ein beſtimmtes Maß gegeben iſt, welches die Vergrößerung der darin begriffenen Grundſtücke in ihrer Geſammtheit ausſchließt. Was nun aber die Erweiterung der einzelnen anlangt, die allerdings nicht auf ein feſtes Maß geſetzt ſind, ſo iſt entweder dem Fluß der durch eine Centurie hindurchgeht, und die daran liegenden Güter begränzt, ein beſtimmter Raum zugemeſſen, und es kann daher dem Fluß nichts abgewonnen werden, oder es iſt dieß nicht geſchehen, dann ſchien es unſtatthaft, dem einen Grundſtück

---

x) S. unter den übrigen bisher angeführten Stellen Gai. II. 76—78. L. 23 §. 4. 5 D. de R. V. (6, 1). Die Klage findet gegen den Eigenthümer, nicht bloß gegen den, der es zur Zeit der Acceſſion war, Statt, daher wird ſie in einigen Stellen als utilis in rem actio beſtimmt L. 5 §. 3 D. eod. L. 9 §. 2 D. de adqu. dom. (41, 1). — Außerdem iſt es möglich, daß dem Benachtheiligten jemand (ſey es der gewinnende Eigenthümer oder ein Anderer) durch einen beſondern obligatoriſchen Grund z. B. durch Entwendung der nachher zur Acceſſion gewordenen Sache, verpflichtet iſt.

y) Gai. II. 70 L. 7 §. 1 L. 12 pr. D. de adqu. dom. (41, 1).

z) L. 16 D. eod. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 13 Goes. Aggen. in Frontin. p. 56 sq. 69 sqq. Goes. Auctor de controv. agror. Blum. Rhein. Muſ. VII S. 156 ff.

einen Vortheil zu gestatten, den es auf Kosten eines andern zieht (von dem der Fluß so viel abnehmen wird, als er dem andern ansetzt), weil die Limitation, indem sie dem Complex der Grundstücke ein bestimmtes Maß vorschreibt und so die einzelnen beengt, gewissermaßen die Pflicht hat, sie gegen Verringerungen durch den Fluß zu schützen. In nichtlimitirtem Land fallen diese Rücksichten weg, und es tritt daher jener naturgemäße Erwerb durch Alluvion ein; hier mag jeder Eigenthümer einem Verlust dadurch zuvorzukommen suchen, daß er für die Befestigung des Ufers Sorge trägt, worin ihn der Prätor durch ein Interdict schützt[aa]). Die Alluvion läßt sich als eine theilweise Entblößung des Flußbettes auffassen, welches als Träger eines öffentlichen Flusses res publica und den angränzenden Grundstücken, deren Fortsetzung es bildet, entzogen ist, aber auch nur so lange als es Flußbette bleibt[bb]). Ein zweiter Fall solcher theilweiser Entblößung des Flußbettes ist die Entstehung einer Insel im Fluß. Wenn eine Linie gedacht wird, die das Flußbette der Länge nach in zwey gleiche Hälften theilt, so fällt was von der Insel diesseits dieser Linie liegt, an die Grundstücke des diesseitigen Ufers, je nach ihrer Länge am Fluß hin, und eben so jenseits[cc]). Ganz so ist es bey der gänzlichen Entblößung des Flußbettes (alveus derelictus), wenn der Fluß versiegt oder seinen Lauf ändert[dd]). Aber auch diese Accessionen sind bey agri limitati ausgeschlossen, hier werden insula und alveus derelictus, sofern der Boden res publica nur um des Flusses willen war, herrenlos[ee]).

---

aa) Dig. XLIII. 15: de ripa munienda.

bb) Daher kann von diesen Erwerbungen bey Privatgewässern nicht die Rede seyn, deren Boden im Privateigenthum ist, und seine Eigenschaft nicht ändert, mag das Wasser darüber gehen oder nicht.

cc) L. 7 §. 3 L. 29. 56 pr. D. de adqu. dom. (41, 1) §. 22 I. de rer. div. (2, 1).

dd) L. 7 §. 5 L. 30 §. 1 D. de adqu. dom. §. 23. 24 I. de rer. div.

ee) L. 1 §. 6. 7 D. de fluminib. (43, 12).

Bis jetzt war von Acceſſionen die Rede, welche rein von Außen an eine Sache kommen, und die dadurch ihren Eigenthümer verändern, daß ſie ihre frühere Selbſtſtändigkeit unwiderruflich verlieren. Nun kann aber eine Sache einen Zuwachs noch von innen heraus erhalten, durch ein Erzeugniß, das ſie aus ſich, wenn gleich nicht ohne Einwirkung von Außen, hervorbringt, das Thier Junge, die Erde Mineralien und Pflanzen, die Pflanzen ſelbſt wieder Blüthen und Früchte. Dieſe Erzeugniſſe ſind in ihrem Werden und Reifen integrirende Theile der Sache, ohne Selbſtſtändigkeit, von dem Eigenthum an der Sache nothwendig an ſich gezogen[ff]), ohne Rückſicht auf das bey der Erzeugung mitwirkende Element[gg]). Aber ſie haben nicht die Beſtimmung, in dieſer Unſelbſtſtändigkeit für immer zu verharren, es tritt eine Zeit ein, wo jene Verbindung aufgehoben wird, wo ſie ſeparirt werden. Dieſe Ablöſung verändert das Eigenthum an ſich ſo wenig, als die Trennung eines andern Theils von der Sache, daher iſt Eigenthümer des Erzeugniſſes der, welcher im Augenblick der Separation Eigenthümer der erzeugenden Sache war[hh]).

Unter dieſen Erzeugniſſen wird eine beſondere Claſſe ausgeſchieden, darum nämlich, weil in Beziehung auf ſie das Recht des Eigenthümers beſchränkt und durch das Recht anderer Perſonen außer Wirkung geſetzt ſeyn kann; dieſe Claſſe bilden die Früchte. Fructus iſt der Gewinn, den die Sache dem Beſitzer abwirft; nicht alle Erzeugniſſe haben dieſen Charakter, ſo allerdings das Holz, das aus einem dieſer Nutzung beſtimmten Wald geſchlagen wird, aber nicht die Bäume, die

---

ff) L. 44 D. de R. V. (6, 1) L. 61 §. 8 D. de furt. (47, 2) L. 1 §. 1 D. de inspic. ventre (25, 4).

gg) — in percipiendis fructibus magis corporis ius, ex quo percipiuntur, quam seminis ex quo oriuntur adspicitur L. 25 §. 1 D. de usur. et fructib. (22, 1) L. 5 §. 2 D. de R. V. (6, 1).

hh) §. 19 I. de rer. div. (2, 1).

der Sturm umgeriſſen hat[ii]), ferner die Jungen der Thiere, aber nicht die Kinder der Sclavin[kk]). Die Eigenſchaft der Frucht hat nun auf den Erwerb des Eigenthums an dem Erzeugniß Einfluß. Bey den Erzeugniſſen, die nicht Früchte ſind, gilt uneingeſchränkt jener Grundſatz, daß durch die Separation der Eigenthümer der erzeugenden Sache das Eigenthum daran erwirbt; ebenſo bey den Früchten, wenn kein Anderer zu dieſen berechtigt iſt; nicht weniger, wenn ein Anderer zu dem Fruchterwerb berechtigt iſt, aber ohne juriſtiſcher Beſitzer der Sache zu ſeyn, z. B. als Uſufructuar, als Pächter, ein ſolcher erwirbt das Eigenthum der Früchte erſt durch die Perception[ll]), es geht von dem Eigenthümer der Sache auf ihn über (§. 241 Note n), ſchließt alſo den vorangehenden Erwerb des

---

ii) L. 7 §. 12 D. sol. matrim. (24, 3).

kk) L. 10 §. 2. 3 D. de iure dot. (23, 3) Ulpian. L. 27 pr. de H. P. (5, 3): — quia non temere ancillae eius causa comparantur, ut pariant. Mehr wie eine bloße Phraſe erſcheint der Grund, den Gaius angiebt L. 28 §. 1 D. de usur. (22, 1): — absurdum enim videbatur, hominem in fructu esse, quum omnes fructus rerum natura hominum gratia comparaverit, eine Reminiſcenz aus den Büchern der Stoiker (Cic. off. I. 7), gegen welche eine andere Aeußerung Ulpian's L. 68 D. de usufr. (7, 1): — neque enim in fructu hominis homo esse potest — den Vorzug hat, wenigſtens den Grund des Grundes, d. h. das ſittliche Gefühl anzudeuten, das ſelbſt eine ſclavenhaltende Nation abhalten muß, Menſchen die Beſtimmung von Zuchtvieh zu geben. Uebrigens beſtand unter den älteren römiſchen Juriſten eine (wahrſcheinlich auf der Sprache fußende) Controverſe, ob überhaupt Geburten, alſo auch von Thieren, als fructus gelten könnten, und manche behaupteten, daß wenn man den Ausdruck auf die fetus pecorum anwende, er auch auf den partus ancillae erſtreckt werden müſſe Cic. de finib. I. 4. L. 68 cit.

ll) Das Wort perceptio bedeutet häufig gar keinen beſondern Act, ſondern das Gewinnen, Beziehen der Früchte überhaupt, wo es aber gebraucht wird, um den Zeitpunkt des Erwerbs zu beſtimmen, wird der erſte Moment der factiſchen Beziehung: die Beſitzergreifung, darunter verſtanden, ſ. z. B. L. 13 D. quib. mod. ususfr. (7, 4) L. 48 pr. D. de adqu. dom. (41, 1).

Eigenthümers nicht aus, der sogar als geschehen zu denken ist, wenn Separation und Perception zusammenfallen sollten. Anders ist es bey dem Besitzer des ager vectigalis oder dem Emphyteuta, dieser erwirbt das Eigenthum der Früchte des Grundstücks im Augenblick der Separation, wie sonst der Eigenthümer, schließt also dessen Erwerb aus, und dasselbe gilt von dem bonae fidei possessor, von dem daher gesagt wird: in fructibus id iuris habet, quod dominis praediorum tributum est[mm]).

Dieser Fruchterwerb des bonae fidei possessor muß noch näher bestimmt werden[nn]). Wer ist es vor allem, dem dieser Erwerb beigemessen wird? Nicht geradehin der Usucapionsbesitzer, denn es kann jemand dieses seyn, und doch jenen Erwerb nicht haben, wenn er nämlich seine bona fides nachher verloren hat, und umgekehrt kann er nicht Usucapionsbesitzer seyn, und doch jenen Erwerb machen, wenn nämlich die Sache usucapionsunfähig (z. B. furtiva oder vi possessa) ist[oo]), sondern der Besitzer, welcher auf einen iustus titulus gestützt die Sache fortwährend für die seinige hält[pp]). Was sodann

---

mm) L. 25 §. 1 D. de usur. (22, 1).

nn) Es giebt darüber zwey Ansichten. Durch die Separation soll er 1) nach der älteren Ansicht das Eigenthum erwerben, diese ist in der neueren Zeit ausgeführt worden von Unterholzner, Archiv für civ. Pr. VIII. 13, Backe b. f. poss. quemadm. fructus suos faciat 1825; 2) nach einer neueren nur den Usucapionsbesitz, diese hat aufgestellt, ohne sie bisher im Einzelnen ausgeführt zu haben Savigny Recht des Bes. §. 22 a. Die erste ist, wie mir scheint, die richtige, was aber nicht durchgängig von ihrer Ausführung im Einzelnen gesagt werden kann, worin jene Schriftsteller unter sich und mit Andern uneinig sind.

oo) L. 48 D. de adqu. dom. (41, 1) L. 48 §. 6 D. de furt. (47, 2).

pp) Savigny deducirt seine Ansicht so (Note nn): Separation der Frucht ist Theilung der Sache, an dem Theil (hier der Frucht) setzt sich das Recht der Hauptsache fort, beim Eigenthümer das Eigenthum, beim bonae fidei possessor der Usucapionsbesitz, Eigenthümer wird er erst durch die Vollendung der Usucapion. Man sieht, dieß setzt voraus, daß der Grund des Erwerbs der Usucapionsbesitz sey. Dem ist aber

den Zeitpunkt des Erwerbs anlangt, so sind bey Früchten vier Momente zu unterscheiden: 1) die Zeit vor der Trennung (fructus pendentes), 2) die Separation, 3) die Perception (Besitzergreifung), 4) die Consumtion d. h. der natürliche oder juristische Verbrauch (Verzehrung und Veräußerung) derselben (fructus consumti den extantes entgegengesetzt). Das erste und dritte Moment kommt hier nicht in Betracht; das vierte hat die Wirkung, daß die bona fide consumirten Früchte aufhören, Accessionen der Eigenthumsklage auf die Sache zu seyn, daß der Besitzer also, wenn er die Sache restituiren muß, sie nicht zu ersetzen braucht, sondern sie lucrirt (§. 232), es bezieht sich mithin zwar auf den Erwerb der Früchte im ökonomischen Sinn, nämlich auf den Gewinn, den es in der That erst gewährt, aber nicht auf den juristischen Begriff des Eigenthumserwerbs, von dem hier die Rede ist[qq]). Das Moment, um das es hier allein sich handelt, ist sonach die Separation. Von dieser nun sagen die römischen Juristen mit größter Bestimmtheit, daß sie bey den Erzeugnissen, die nicht in fructu sind, z. B. dem partus ancillae, den b. f. possessor zum Usucapionsbesitzer mache, wenn nicht ein besonderes Usucapionshinderniß entgegenstehe (z. B. die gestohlne Sclavin, die bey dem bonae fidei emtor geboren hat, hätte schon vor dem Diebstahl oder wenigstens beim Dieb empfangen gehabt), bey den Früchten hingegen mache sie ihn zum Ei-

---

nicht so, und damit fällt, wenn ich nicht irre, die ganze Deduction. Aus seiner Ansicht würde nämlich folgen, daß jeder Usucapionsbesitzer den Erwerb mache, jeder der es nicht ist, davon ausgeschlossen sey. Nichts aber ist gewisser, als daß beides sich anders verhält.

qq) Beides ist wohl zu unterscheiden; wer z. B. Erbschaftsgeld pro herede besitzt und damit eine Sache ankauft, wird ohne Zweifel Eigenthümer derselben, aber er lucrirt sie nicht, da er mit der Erbschaftsklage auf ihre Herausgabe belangt werden kann. Fällt nachher diese Klage gegen ihn weg, so hat er nun die Sache gewonnen, aber man kann nicht sagen, daß er jetzt erst Eigenthümer derselben geworden ist.

genthümer, und zwar nicht bloß bey den Früchten, die er durch seine Thätigkeit hervorgebracht (s. g. fructus industriales), sondern bey allen[rr]). Die Folge dieses Eigenthumserwerbs ist, daß der Eigenthümer der Sache die Früchte nicht vindiciren kann; dieß schließt nicht aus, daß mit der Vindication der Sache selbst diese Früchte als causa rei mitgefordert werden können (§. 232), und insofern ist der Eigenthumserwerb des Besitzers etwas nominelles[ss]), aber er erhält Realität für ihn sowie die Eigenthumsklage auf die Sache gegen ihn wegfällt, so wenn er die Sache usucapirt, oder wenn er sie veräußert hat, in welchem Fall also die bey ihm zurückgebliebenen Früchte nicht vindicirt werden können, eben weil nicht der Eigenthümer der Sache, sondern er Eigenthümer derselben geworden ist, und darin eben liegt das praktische Interesse dieses Erwerbs[tt]). Zugleich aber auch die Rechtfertigung des

---

rr) L. 48 D. de adqu. dom. (41, 1) L. 1 §. 2 D. de pignor. 20, 1) L. 25 §. 1 D. de usur. (22, 1) L. 48 §. 5. 6 D. de furt. (47, 2) L. 4 §. 19 D. de usurp. (41, 3): Lana ovium furtivarum si quidem apud furem detonsa est, usucapi non potest, si vero apud bonae fidei emtorem, contra; quoniam in fructu est, nec usucapi debet, sed statim emtoris fit. Idem in agnis dicendum, si consumti sunt. Quod verum est. Die Erwähnung der Consumtion bey den Lämmern gründet sich darauf, daß die Lämmer einer Heerde (welchen gewöhnlichen Fall der Jurist voraussetzt) Früchte dieser sind, also als separirt erst bey der Ausscheidung aus der Heerde betrachtet werden können, und diese Ausscheidung pflegt durch Veräußerung oder Verzehrung zu geschehen. Der Jurist knüpft daher hier die Erwerbung nicht an ein anderes Moment, als die Separation, er bestimmt diese nur anders, als bey anderen Thieren.

ss) In L. 48 pr. D. de adqu. dom. wird dieß durch den Ausdruck angedeutet: fructus — suos *interim* facit —.

tt) Bey fructus industriales kann diese Realität auch schon gegenüber der rei vindicatio auf die Sache eintreten, indem der Besitzer so viel als die darauf verwendeten Kosten betragen, davon zurückbehalten kann, davon spricht L. 45 D. de usur. (22, 1), wo das fructus suos facere (bey einer Schenkung unter Ehegatten) von dem Lucriren der Früchte zu verstehen ist.

Rechtssatzes selbst; er beruht auf ähnlichen Motiven wie der Erwerb des b. f. possessor ex operis servi, mit dem jener ausdrücklich verglichen wird[uu]). Einen solchen Besitzer, wenn er der Vindication der Sache selbst überhoben ist, erst noch wegen der davon gezogenen Früchte besonderen Vindicationen auszusetzen, und wenn ihn z. B. die heute abgelaufene Usucapionszeit über sein Eigenthum sicher stellt, wegen der gestern gemachten Ernte seine Sicherheit von dem Eigenthum seines Auctors abhängig zu machen, auch diesen also, nachdem er von der Haftung für die Eviction der Sache durch die Usucapion befreit ist, noch immer für die Früchte haften zu lassen, für solche sogar, die erst bey dem Käufer entstanden sind, und daher nicht als mitverkauft angesehen werden können[vv]), und das bey Früchten, dem ordentlichen Gewinn, für den die Sache bestimmt ist, den der Besitzer factisch bezieht, und ein rechtmäßiger Besitzer nicht widerrechtlicher Weise, — alles dieses konnte unmöglich als die rechte und der Natur der Sache gemäße Gestaltung des Rechtsverhältnisses erscheinen, ohne daß man sich mit den Institutionen Justinian's auf den vagen, halben, nicht erschöpfenden Billigkeitsgrund, dem Besitzer sey der Fruchterwerb pro cultura et cura vergönnt[ww]), zu berufen braucht.

Beschränkung des Eigenthums durch Jura in re.

CCXLIII. Das Eigenthum hat eine gewisse Stabilität und Dauer in seinem Charakter, in seiner juristischen Natur liegt nichts, was eine Veränderung in ihm veranlaßt, was zu einem Verlust, zu einer Veräußerung hinführt. Die Veranlassung zu seinem Untergang und seiner Alienation liegt nur außer ihm, sey es in einer ihm willkührlich gegebenen Be-

---

uu) L. 25 §. 1. 2 D. de usur. (22, 1).

vv) Vgl. L. 8. 42. 43 D. de evict. (21, 2) L. 82 §. 4 D. de leg. I (30). *ww*) §. 35 I. de rer. div. (2, 1).

ſtimmung, z. B. von dem Handels- oder Gewerbsmann, die ſich das Eigenthum an Sachen verſchaffen, um es durch Tauſch oder Fabrication in anderes umzuſetzen, oder in dem Bedürfniß des Eigenthümers, das ihn Eigenthum aufzugeben nöthigt, um ſich anderes, ihm jetzt unentbehrlicheres zu verſchaffen, endlich in dem Bedürfniß Anderer, welches den Eigenthümer irgend wie (durch eigennützige oder uneigennützige Motive) zu beſtimmen vermag, ihnen ſein Eigenthum abzutreten. Wir faſſen die letzten Fälle ins Auge, wo ein Bedürfniß des Eigenthümers oder eines Andern zur Veräußerung führt. Hier kann es ſeyn, daß der Zweck ſchon durch eine partielle Veräußerung, nämlich durch Abtrennung eines Beſtandtheils des Eigenthums und Uebertragung auf einen Andern, erreicht werden würde, eine Veräußerung, die ſich als Beſchränkung des Eigenthums darſtellt, indem ſie eine Herausnahme von Befugniſſen, die im Eigenthum liegen (und wäre es auch nur die Befugniß, jeden Andern von der Einwirkung auf die Sache auszuſchließen), in ſich trägt. Die Möglichkeit einer ſolchen Beſchränkung hat für das Eigenthum eine erhaltende Kraft, inſofern ſie die Stelle einer totalen Veräußerung vertritt, alſo die Fälle, wo der Eigenthümer zu der letzteren ſich beſtimmt findet, vermindert.

So wenn wir uns denken, daß der Eigenthümer Geld bedarf, welches er ſich durch Verkauf einer Sache verſchaffen könnte, wird ihm jene Möglichkeit das Mittel geben, für ein Darlehen Credit zu finden, indem er dafür ſeine Sache verpfändet, und dadurch dem Gläubiger das Recht einräumt, künftig im Fall der Nichtbefriedigung die Sache zu verkaufen. Dadurch entgeht der Eigenthümer für jetzt wenigſtens der Nothwendigkeit, um jenes, vielleicht nur vorübergehenden Bedürfniſſes willen ſeine Sache zu verlieren, obgleich ihm freilich dieſer Verluſt bevorſteht, wenn es ihm nicht möglich ſeyn ſollte, ſeine Schuld zu rechter Zeit abzutragen. Ferner iſt einem Andern, der außerdem das Eigenthum der Sache oder eines

Theils derſelben ſich zu verſchaffen ſuchen würde, vielleicht ſchon damit gedient, wenn ihm der Eigenthümer ein gewiſſes Nutzungsrecht überträgt und dadurch ſein Eigenthum beſchränkt, indem es übrigens neben jenem Recht fortdauert, ein Nutzungsrecht entweder zu Gunſten eines Grundſtücks, deſſen Benutzung durch dieſen Gebrauch der fremden Sache z. B. durch einen Weg, eine Waſſerleitung, erleichtert und erhöht werden ſoll, oder zu Gunſten einer Perſon, deren Bedürfniſſe durch die Benutzung der fremden Sache befriedigt werden. So wird alſo auch durch die Zuläßigkeit ſolcher Servituten vielleicht einer Veränderung des Eigenthums vorgebeugt (vgl. Bd. I §. 23 S. 56). Endlich ſchließen ſich noch die Rechte an, die wir unter dem Namen der Superficies und des Rechts am Ager vectigalis oder der Emphyteuſis kennen lernen werden, und deren Bildung theils ein Bedürfniß Anderer, theils des Eigenthümers, verbunden mit dem Verlangen des letzteren, ſein Eigenthum ſich zu erhalten, veranlaßt hat: ein Bedürfniß Anderer, denen es um eine feſte Wohnung oder den ſicheren und unveränderlichen Betrieb des Landbaus zu thun iſt, ohne daß ihre Abſicht gerade auf das Eigenthum an dem Grundſtück geht, ein Bedürfniß des Eigenthümers, dem namentlich im letzteren Fall daran liegen kann, einen erblichen, und darum bey dem dauernden Culturſtand des Guts mehr als ein zeitlicher intereſſirten Pächter zu haben.

Die Befugniſſe, von denen jetzt die Rede war, laſſen ſich als Inhalt einer Forderung gegen den Eigenthümer denken; hier würden ſie keine Beſchränkungen des Eigenthums ſelbſt ſeyn, da ſie nur gegen die Perſon des Eigenthümers gerichtet wären. Aber ſie würden zugleich dem Bedürfniß nicht entſprechen, da ſie für den Berechtigten nicht den Grad von Sicherheit hätten, den er beabſichtigt; er würde ſie nur gegen die ihm verpflichtete Perſon, nicht gegen einen Andern, der in das Eigenthum, ohne die Verbindlichkeit zu übernehmen, einträte, geltend machen können. Dem Bedürfniß entſprechen ſie

nur dann vollständig, wenn sie Beschränkungen des Eigenthums selbst sind, und dieß ist der Fall, wenn sie zum Inhalt eines Rechts an der Sache (eines dinglichen Rechts) gemacht werden. Hier ist dem Berechtigten die Sache, die ihm jenen Vortheil gewähren soll, unmittelbar unterworfen, die Ausübung und Realisirung seines Rechts ist von der Person des Eigenthümers unabhängig, wer auch künftig Eigenthümer, und wie er es geworden seyn möge, er hat das Eigenthum mit dieser Beschränkung (sofern nicht ein Endigungsgrund für jenes Recht eingetreten ist) überkommen, der Berechtigte kann sein Recht gegen ihn wie gegen jeden, der seine Ausübung hindert oder stört, geltend machen[a]).

So treten neben das Eigenthum noch andere Rechte an Sachen. Diese übrigen dinglichen Rechte außer dem Eigenthum, der totalen Macht über eine Sache, lassen sich nicht anders denken, denn als partielle Unterwerfung derselben, und da das Eigenthum an sich, um seiner Totalität willen, jede Befugniß, die sich über eine Sache denken läßt, in sich trägt, als gebildet aus Elementen des Eigenthums, die, so lange jene Rechte bestehen, von dem Eigenthum abgesondert und gegen dasselbe selbstständig geworden sind[b]). Darum eben sind

---

a) L. 2 C. si unus ex plur. hered. (8, 32): — cum eius (pignoris) vindicatio non personam obliget, sed rem sequatur —. L. 3 C. de servit. (3, 34): — si ea praecesserint, quae servitutes constituunt — quare non ignoratis, si priores possessores aquam duci per praedia prohibere iure non potuerint, cum eodem onere perferendae servitutis transire ad emtores eadem praedia posse.

b) Man muß sich vor dem Mißverständniß hüten, als enthalte diese „Absonderung" nothwendig in sich, daß dem Eigenthümer die Handlung oder der Gebrauch der Sache, wozu ein solches Recht befugt macht, schlechterdings versagt sey; dieß liegt nicht in jenem Begriff. Es ist denn auch nur so weit der Fall, als die Theilnahme des Eigenthümers den Umfang des Rechts beeinträchtigen würde. Enthält z. B. das Recht den vollen Fruchtbezug, so kann der Eigenthümer allerdings keine Früchte von der Sache ziehen, dagegen verhindert das

jene Rechte Beschränkungen des Eigenthums, Beschränkungen des Eigenthümers als Eigenthümers dieser Sache, sey es daß er etwas dulden muß, was er als Eigenthümer außerdem verhindern könnte, oder daß er etwas nicht thun darf, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtigt wäre. Daraus folgt nun aber, oder es ist damit eigentlich selbst schon gesagt, daß diese Rechte nur an einer fremden Sache möglich sind. Dieß liegt in ihrem Charakter als Beschränkungen des Eigenthums, aber auch darin, daß sie aus Eigenthumselementen bestehen, die sofern sie dem Eigenthümer zukommen, ungesonderte Bestandtheile seines Eigenthums sind, besondere Rechte also nur bilden können, wenn ein Anderer als der Eigenthümer ihr Subject ist. Man nennt daher diese Rechte iura in re (sc. aliena), ein Ausdruck, den wir als einen technischen brauchen, während die Römer dafür des allgemeinen Worts iura, und der näheren Bestimmung: ius in ea re (ius in corpore) mehr beschreibend, denn als eines festen Namens sich bedienen[c]). Vier solche iura in re kommen im römischen Recht vor: Servitut, Superficies, Emphyteusis (Recht am ager vectigalis), Pfandrecht. Sie bilden also mit dem Eigenthum fünf Arten der Rechte an Sachen, oder dinglichen Rechte[d]).

Recht zu gehen den Eigenthümer nicht, auch über sein Grundstück zu gehen, nur natürlich salvo iure itineris des Andern; ferner das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers schließt nicht den Verkauf der Sache durch den Eigenthümer aus, nur geschieht er nicht anders als salvo iure pignoris.

c) L. 2 D. de usufr. (7, 1) L. 30 D. de nox. act. (9, 4) L. 71 §. 5 D. de leg. I (30) L. 13 §. 1 L. 19 pr. D. de damno inf. (39, 2). — Manche unserer Juristen brauchen das Wort iura in re für alle Rechte an Sachen, also für Eigenthum und iura in re aliena; zweckmäßiger, und in der That auch dem Ausdruck angemessener wird es auf die letzteren eingeschränkt, also stets dabey das Wort aliena hinzugedacht. Falsch ist der Ausdruck iura in *rem* für die Rechte an Sachen gebildet.

d) Für den Ausdruck: Dingliche Rechte giebt es eine doppelte Bedeutung, in der man ihn brauchen kann. Erstens für alle Rechte, die

Ich habe die Jura in re gegenüber dem Eigenthum als partielle Unterwerfung der Sache bestimmt. Auch der Eigenthümer kann seiner Sache eine bloß partielle Bestimmung geben, die keineswegs die volle Kraft der Sache erschöpft, aber seine Macht ist doch eine totale, hier aber geht die Macht des Berechtigten nicht über eine gewisse Anwendung der Sache hinaus, auf die sie sich beschränkt. Bey den meisten ist es die Benutzung, und diese wieder mehr oder weniger eingeschränkt, welche den Inhalt des Rechts ausmacht, so bey der Servitut, der Superficies, der Emphyteusis, mit dem Unterschied, daß bey der ersten die Benutzung auf ein bestimmtes Subject bezogen ist (eine Person oder ein Grundstück) über das sie nicht hinausgeht, bey den letzteren dagegen diese Beschränkung wegfällt (daher sie veräußerliche und vererbliche Rechte sind). Eines von jenen Rechten, das Pfandrecht, hat einen ganz andern Inhalt, es soll einen Gläubiger sichern, indem es ihm die Befugniß giebt, die Sache zu verkaufen und sich aus dem Kaufpreis zu befriedigen; diese Anwendung der Sache, also

---

nicht in einer Forderung gegen eine bestimmte verpflichtete Person bestehen, und aus denen daher keine bloße in personam actio entspringt, also für alle Rechte außer den Obligationen; hier will man mit jenem Ausdruck nur dieß anzeigen, daß aus dem Recht eine in rem actio (dingliche Klage) entspringt, bey welcher der Beklagte nicht schon von dem Daseyn des Rechts an bestimmt ist (§. 165 a. A.). Zweitens für die Rechte an Sachen, wie dieß oben geschehen ist. Eine dieser Bedeutungen muß man wählen, und die Wahl kann eigentlich nicht schwer seyn, da kein Bedürfniß vorhanden ist, für die Zusammenfassung aller der verschiedenen Rechte außer den Obligationen einen technischen Ausdruck zu haben, und dieser überdieß von der Beschaffenheit ist, daß er Nebenvorstellungen erweckt, die bey manchen jener Rechte (z. B. dem ehlichen Recht, dem Recht der Persönlichkeit) deren Charakter widerstreben. Das Unzuläßigste aber ist ein Hin- und Herschwanken zwischen beiden Ausdrücken, welches Viele unserer Juristen verleitet hat, die Zahl der Rechte an Sachen zu vermehren, und z. B. auch das Erbrecht als ein Recht an einer Sache zu bestimmen, eine der größten Verkehrtheiten, deren Vertheidigung schlimmer ist als ihre Erfindung.

ihr Verkaufswerth ist es, worüber der Berechtigte Macht erhält.

Es ist oben bemerkt worden, daß die Beschränkung, die das Eigenthum durch solche Jura in re erleidet, zugleich eine erhaltende Kraft für dasselbe hat, insofern die partielle Veräußerung, die in ihrer Bestellung liegt, die totale ersetzt, welcher der Eigenthümer sonst vielleicht nicht entgangen wäre. So ersetzen sie umgekehrt dem Berechtigten das Eigenthum, indem seinen besondern Zwecken diese partielle Macht vollkommen genügen kann. Ihrem Inhalt nach am nächsten dem Eigenthum stehen Superficies und Emphyteusis, die also am ausgedehntesten die Eigenschaft eines Surrogats für dasselbe, nämlich für das Grundeigenthum haben (wie in dem ältesten Recht die Possessio am Ager publicus). Zunächst kommt das Pfandrecht; dem Gläubiger wird der Werth seiner Forderung in einer Sache angewiesen, es ist nicht seine Absicht, jetzt schon in dieser Sache bezahlt zu werden, aber wenn die Zeit kommt, öffnet sich ihm eine Disposition über die Totalität der Sache, indem er sie verkauft und das Eigenthum an den Käufer überträgt, um sich aus dem Preis bezahlt zu machen. Am weitesten ist der Unterschied, der sie vom Eigenthum trennt, bey den Servituten, sowohl im Vergleich mit dem Pfandrecht, indem sie nicht, wie dieses es kann, zum Verlust des Eigenthums führen, als auch im Vergleich mit Superficies und Emphyteusis (mit denen sie diese Verschiedenheit von dem Pfandrecht gemein haben), indem die Benutzung, die sie aus dem Eigenthum an sich ziehen, entweder dem Umfang oder der Dauer nach von geringerem Belang ist, als bey jenen Rechten. Diese größere oder geringere Annäherung der Jura in re an das Eigenthum hat denn auch in den Klagen, die dafür bestimmt sind, ihren Wiederschein gefunden. Wie nämlich beim Eigenthum die Sache selbst (res corporalis) vindicirt wird, so auch bey Superficies, Emphyteusis, Pfandrecht, es ist eine actio in rem corporalem (vgl. §. 222), nämlich die Eigenthums-

klage selbst, die dem Berechtigten utiliter gegeben wird, wodurch sich diese Verhältnisse also in Beziehung auf den Schutz ganz eng an das Eigenthum anschließen e). Anders bey den Servituten, die in rem actio mit welcher diese geltend gemacht werden, ist eine von der Eigenthumsklage ganz verschiedene, sie ist eine actio in rem incorporalem, eine Vindication der Servitut (§. 222).

---

e) Dieser Umstand hat von Alters her auf die Vorstellungen unserer Juristen einen großen Einfluß geübt. Schon im Mittelalter ist die Meinung entstanden, Superficies und Emphyteusis seien nichts als besondere Arten des Eigenthums (ein dominium utile mit der utilis vindicatio, wie das Eigenthum ein directum dominium mit der directa in rem actio). Nachdem diese Vorstellung aufgehört hatte, die gewöhnliche zu seyn, kam sie in einer andern Gestalt wieder zum Vorschein bey Duroi Bemerk. über actio in rem und a. in p., ius in re und oblig., Archiv für civ. Pr. (1823) VI. 14. 18, der aber so weit geht, alle iura in re zu läugnen, und sie sämmtlich nur für Fälle eines über seine ursprüngliche Sphäre ausgedehnten Eigenthums zu halten. Endlich hat Büchel (civilr. Erörterungen 1834 III S. 24. 56) für Superficies und Emphyteusis zwar die Eigenschaft von iura in re in Anspruch genommen, aber mit der (auch von der Klage hergenommenen) Bestimmung, daß sie in der bloßen, freilich vollständigen Ausübung fremden Eigenthums beständen.

Fünftes Kapitel.

Von der Superficies und Emphyteuse.

CCXLIV. Wenn jemand ein Grundstück gemiethet oder gepachtet hat, so entsteht regelmäßig aus diesem Vertrag nur eine Obligatio zwischen dem Locator und Conductor, der letzte hat nur eine Forderung und persönliche Klage gegen den ersten, daß ihm dieser den verheißenen Gebrauch gewähre, ein Recht an der Sache steht ihm nicht zu, und damit auch kein Rechtsmittel gegen einen Dritten, der nicht in obligatorischem Nexus mit ihm steht. Ueber diese Gestalt der Sache ist das Jus civile nicht hinausgegangen, das prätorische Recht dagegen behandelt in gewissen Fällen den Miether oder Pächter anders, es betrachtet sein Recht als ein dingliches, und giebt ihm ein Rechtsmittel gegen jeden Verletzer, sey dieser der aus dem Contract Verpflichtete, oder nicht.

Einer dieser Fälle ist die Miethe eines Gebäudes oder eines einzelnen Stockwerks desselben auf immer oder auf sehr lange Zeit, oder auch ein Kauf, bey dem das Recht des Käufers auf das Gebäude ohne den Grund (auf die superficies) beschränkt wird, so daß das Eigenthum an dem solum, und damit also auch an dem Gebäude (da dieses von dem Eigenthum am Boden nicht gesondert werden kann) nicht auf den Käufer übergehen soll; eine dritte Gestalt des Vertrags ist, daß jemanden dadurch verstattet wird, auf fremdem Grund ein Gebäude zu er-

richten, das ihm gehören soll, aber freilich nicht zu Eigenthum, da er nicht Eigenthümer des Bodens werden soll. Der Miethzins, welcher für den Boden entrichtet wird, und gegen den es dem Berechtigten verstattet ist, eine Superficies darauf zu haben, heißt solarium[a]). Unter solchen Umständen schützt der Prätor den Berechtigten in dem Besitz der Superficies durch das interdictum de superficie, welches dem interdictum uti possidetis nachgebildet ist (§. 230), ja auch durch eine utilis in rem actio, analog der Eigenthumsklage[b]). Er behält sich eine causae cognitio vor, da er nicht gemeint ist, jeden Miether auf diese Weise als juristischen Besitzer und dinglich Berechtigten zu behandeln[c]), dieser Vorbehalt liegt bey dem Interdict in dem Zusatz ex lege locationis, in Beziehung auf die in rem actio ist er namentlich ausgedrückt (Note b).

Eine besondere Veranlassung zur Entstehung dieses Rechts braucht nicht gesucht zu werden, es lag in der Sitte des Volks, sich und den Seinigen auf jene Art, wenn man nicht im Stande war, Eigenthümer eines Hauses zu werden, eine feste Wohnung zu verschaffen. Aber dieses Verhältniß hatte man zugleich von der ältesten Zeit her vor Augen, um es nachher unter andern Umständen nachzuahmen. Wir haben gesehen, daß es in Rom wahrscheinlich eine Zeit gab, wo der Staat

---

a) L. 15 D. qui pot. (20, 4) (L. 17 D. de pign. act. 13, 7) L. 2 §. 17 D. ne quid in loco publ. (43, 8).

b) Dig. XLIII. 18: de superficiebus. Die Stelle des Edicts lautet so: uti ex lege locationis sive conductionis (venditionis?) superficie qua de agitur nec vi nec clam nec precario alter ab altero fruemini, quo minus ita fruamini, vim fieri veto. Si qua alia actio de superficie postulabitur, causa cognita dabo. L. 3 §. 7 D. uti poss. (43, 17) L. 16 §. 2 D. de pign. act. (13, 7) L. 73—75 D. de R. V. (6, 1).

c) L. 1 §. 3 D. de superfic.: Quod ait praetor — causa cognita — sic intelligendum est, ut si ad tempus quis superficiem conduxerit, negetur ei in rem actio. Et sane causa cognita ei qui non ad modicum tempus conduxit superficiem, in rem actio competet.

Subject alles Grundeigenthums war, die Einzelnen nur den Besitz hatten, und dieß galt ursprünglich auch von dem Territorium, auf dem die Stadt angelegt war. Wird jemanden gestattet auf einem locus publicus ein Gebäude anzulegen, so erhält er das Recht der Superficies[d]), und darauf gieng auch die Einräumung des Aventinus für die Plebs zu Wohnsitzen durch die lex icilia de Aventino im Jahr 298 d. St.[e]).

Der Superficiarius hat volle Macht über das Gebäude als superficies, soweit sie nicht durch das Rechtsgeschäft, wodurch er das Recht erhalten hat, eingeschränkt ist. Sein Recht ist zwar nur ein ius in re, denn es gehört ihm nicht das Grundstück überhaupt, sondern bloß die Superficies, aber es ist ein ius in re, vermöge dessen ihm die Superficies, soweit sie für sich betrachtet wird, vollständig unterworfen ist. Es ist auch nicht auf seine Person beschränkt, er kann es veräußern und es geht auf seine Erben über[f]), der Prätor anerkennt Pfandrechte und Servituten, die er an der Superficies bestellt[g]), Rechte die nicht von der Fortdauer des Rechts des Bestellers abhängen, die also der Wechsel des Berechtigten nicht aufhebt, wohl aber der Untergang des Rechts der Superficies selbst vernichtet[h]). Die Verbindlichkeiten des Su-

---

d) L. 2 §. 17 D. ne quid in loco publ. (43, 8).

e) Dionys. X. 31. 32. Niebuhr röm. Gesch. II S. 339 f. Dionysius erzählt, es hätten sich auch Mehrere zusammengethan, um ein Haus gemeinschaftlich zu bauen, das sie dann nach Stockwerken unter sich getheilt hätten. Daß über diesen Punkt Nachrichten existirten, ist nicht wohl denkbar; Dionysius erklärt sich damit nur in seiner Weise eine Erscheinung, die sich ihm in Rom, namentlich in jener Gegend häufig darbot, wie sie noch jetzt in Rom, nach Niebuhrs Zeugniß, eine häufige, und auch in einigen Gegenden Deutschlands keine seltene ist.

f) L. 1 §. 7 D. de superf. (43, 18) L. 11 D. fam. ercisc. (10, 2) L. 86 §. 4 D. de leg. I (30).

g) L. 1 §. 6. 9 D. de superf. (43, 18) L. 13 §. 3 D. de pignor. (20, 1). *h*) So daher wenn das Recht an den Eigenthümer zurückkehrt, oder wenn das Gebäude völlig zerstört wird.

perficiars gegenüber dem Eigenthümer bestimmt das Rechtsgeschäft, durch welches das Recht entstanden ist.

Daß der Prätor als Voraussetzung der in rem actio außer dem Rechtsgeschäft, welches er seiner causae cognitio unterwirft, auch noch eine Tradition der Superficies von dem Eigenthümer an den Miether oder Käufer gefordert habe, davon kommt keine Spur vor. Nur wenn der Superficiar des Beweises, daß sein Besteller Eigenthümer war, überhoben seyn, also von der Publiciana Gebrauch machen will, wird eine Tradition vorausgesetzt [i]). Dagegen wird man die Tradition bey der Veräußerung eines schon bestehenden superficiarischen Rechts wie beim Eigenthum angewendet haben [k]). In dieser Richtung (zur Ergänzung einer solchen Alienation) ließe sich auch eine Ersitzung denken, einer ursprünglichen Entstehung des Rechts auf diesem Wege widerspricht sein Zusammenhang mit einem obligatorischen Nexus zwischen dem Eigenthümer und dem Superficiarius [l]).

CCXLV. Der zweite Fall eines aus obligatorischen Verhältnissen hervorgegangenen ius in re findet sich bey den agri vectigales, denen später die Emphyteusen sich anschließen.

Agri vectigales heißen überhaupt Grundstücke, die einer

---

i) L. 12 §. 2. 3 D. de publ. act. (6, 2) *k*) Vgl. L. 1 §. 7 D. de superfic. (43, 18).

l) Ulpian L. 26 D. de usurp. (41, 3): nunquam superficies sine solo capi longo tempore potest, (vgl. L. 25 eod.) spricht von der Usucapion des Eigenthums (Savigny R. des Bes. §. 22 S. 303 Not. und nach ihm Büchel Erörterungen I. 3 S. 68). Von eigentlicher Usucapion des Rechts der Superficies konnte ohnehin nicht die Rede seyn, noch weniger als bey Servituten, da jenes Recht nicht dem Jus civile angehört. Im justinianischen Recht ist statt Usucapion ein auf die longi temporis possessio bezüglicher Ausdruck gebraucht, und obgleich auch hier der Sinn der Stelle zunächst auf das Eigenthum geht, so wäre sie doch sehr leicht einer Mißdeutung ausgesetzt gewesen, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Ersitzung des Rechts der Superficies daneben hätte zugestehen wollen.

Abgabe an den Staat oder an eine öffentliche Corporation unterworfen sind[a]). Dem Vectigal ist vor allem unterworfen der ager publicus populi romani, sofern er im Genuß Einzelner steht, obwohl erst allmählich der Staat von diesem Recht einen umfassenden Gebrauch machte[b]). Dieß geschah, als die Staatsbedürfnisse sich vermehrten, und zugleich die Eroberungen in großen von dem römischen Volk eingezogenen Landstrichen ein Mittel sie zu decken darboten. Soweit diese Ländereien nicht für die Dotation von Colonien in Anspruch genommen waren, wurden sie, namentlich die verödeten (und das waren sie in Folge des Kriegs größtentheils), solchen, die Lust dazu hatten und sie occupirten, einstweilen zum Besitz überlassen gegen einen Zehnten der Früchte (beim Ackerland, vom Baumland betrug die Abgabe ein Fünftel des Ertrags) neben dem Hutgeld (Note b)[c]). In den Provinzen kamen zu diesen agri vectigales noch solche ganz anderer Art. Dort nämlich wurden dem Vectigal nicht bloß die eigentlichen agri publici unterworfen, sondern auch die agri privati, so daß gewissermaßen der gesammte

---

a) Diese Abgabe heißt vectigal, denn so wird überhaupt jede genannt, die von einem bestimmten derselben unterworfenen Gegenstand entrichtet werden muß, im Gegensatz zu einer der Person oder ihrem gesammten Vermögen auferlegten, wohin das tributum, stipendium, aes equestre, aes hordiarium gehört Festus: Vectigal aes appellatur, quod *praeter* (pt, so ist entschieden mit Huschke Verf. des Servius S. 371 statt ob zu lesen) tributum et equestre et *hordiarium* (mit Walter und Müller statt ordinarium) populo debetur cf. Müller ad h. l. — also alles außer den genannten heißt vectigal. So wird daher z. B. auch die vicesima hereditatum, die Abgabe von Auctionen ꝛc. bezeichnet. Die mit vectigal bezeichneten Abgaben sind es die an Publicani verpachtet zu werden pflegten.

b) Die scriptura, die Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Weiden (pascua), war lange Zeit das einzige Vectigal, und daher wurden noch später alle Besitzungen, von denen der Staat eine Abgabe bezog, in den censorischen Büchern unter der Rubrik pascua aufgeführt Plin. hist. nat. XVIII. 3, vgl. Festus v. scripturarius ager.

c) Appian. bell. civ. I. 7. Sic. Flaccus p. 2 Goes.

Provincialboden wie Staatseigenthum behandelt wurde (B. I §. 68). Von diesen agri vectigales, deren Besitzer Eigenthümer waren, soweit überall ein Eigenthum an Provincialgrundstücken angenommen wurde, ist hier nicht die Rede[d]).

Die Ueberlassung des ager publicus an Einzelne zum Genuß gegen ein Vectigal hatte eine Verpachtung dieser Abgabe an Publicani zur Folge, die von fünf zu fünf Jahren geschah[e]), zuweilen wurde aber auch beides verbunden, indem ein ganzer District (auf hundert Jahre) einem Manceps[f]) überlassen wurde, der ihn sodann parcellirte und im Einzelnen weiter verpachtete. Ein solcher Manceps hatte dann die doppelte Qualität eines Pächters des ager vectigalis und des Vectigal selbst, und ein ähnliches Verhältniß trat ein, wenn ein solcher District einer städtischen Commune, an deren Territorium er gränzte, gegen die Entrichtung einer fixirten Abgabe an den Staat aus der Stadtcasse überlassen wurde. Aber auch ohne Abgabe geschahen solche Abtretungen an die Gemeinden[g]). So kamen agri vectigales in den Besitz der Städte, der sich nach und nach in Eigenthum verwandelte. Die Ländereien der städtischen Communen waren theils agri vectigales, theils agri non vectigales, städtisches Eigenthum, das nicht aus dem ager publicus populi romani gekommen war. Jenen wurde die Bestimmung, in dem fortwährenden Genuß Einzelner zu stehen, gelassen, sie wurden auf immer verpachtet, nur unter der Bedingung exacter Entrichtung der Abgabe an die Commune, bey

---

d) Von ihnen spricht Hygin. p. 198 Goes.

e) Diese Verpachtung des Vectigal ist also nicht zu verwechseln mit der Verpachtung des ager, man konnte sie in einem gewissen Sinn auch als Verpachtung der agri vectigales bezeichnen, und dann lag die Verwechselung sehr nahe.

f) Paul. ex Festo: Manceps dicitur qui quid a populo emit conducitve, quia manu sublata significat se auctorem emtionis esse, qui idem praes dicitur, quia tam debet praestare populo quod promisit, quam is qui pro eo praes factus est.

g) Hygin. p. 205 sq. Sic. Flacc. p. 23. Goes.

dieſen war Zeitpacht üblicher[h]). Auch bey dem Grundbeſitz der sacerdotes und virgines vestales kommen agri vectigales vor, die gewöhnlich auf fünf Jahre, zuweilen auch auf ein Jahr verpachtet wurden[i]).

Den Pächtern öffentlicher Grundſtücke, und damit auch der agri vectigales gab der Prätor ein Interdict zum Schutz gegen jede widerrechtliche Störung[k]), es geſchah im öffentlichen Intereſſe ſelbſt, das bey der Sicherheit der Pächter nur gewinnen konnte[l]). Ja bey den agri vectigales gieng er noch weiter, indem er dem Pächter eine utilis in rem actio verlieh gegen jeden Beſitzer, auch gegen den Verpächter ſelbſt, doch ſetzt ſie in dem letzten Fall voraus, daß der Kläger nicht die Entrichtung des Vectigal verſäumt hat[m]), und auch dieſe Klage iſt nicht auf den Fall beſchränkt, wo die Verpachtung auf immer geſchehen iſt[n]). Das Recht des Pächters iſt daher von dem Prätor als ein ius in re anerkannt (§. 243 Note c), und zwar als ein veräußerliches und vererbliches; überdem wird einem ſolchen Pächter der juriſtiſche Beſitz der Sache ſelbſt (nicht bloß ein Quaſibeſitz) zuerkannt, und damit das Recht des Fruchterwerbs im Augenblick der Separation (§. 242)[o]). Im Fall einer Verpachtung auf

---

h) So entſtand der Sprachgebrauch, agri vectigales und non vectigales nach dieſer Verpachtungsweiſe zu unterſcheiden. Paul. L. 1 pr. D. si ager vectigalis (6, 3): Agri civitatum alii vectigales vocantur, alii non vectigales. Vectigales vocantur qui in perpetuum locantur — —. Non vectigales sunt qui ita colendi dantur, ut privatim agros nostros colendos dare solemus.

i) Hygin. p. 206 Goes. *k*) Dig. XLIII. 9: de loco publico fruendo. Vgl. §. 227 Note c.

l) L. 1 §. 1 eod.: Interdictum hoc publicae utilitatis causa proponi palam est, tuetur enim vectigalia publica, dum prohibetur quis vim facere ei qui id fruendum conduxit.

m) L. 1 §. 1 L. 2 D. si ager vectig. (6, 3).

n) L. 3 D. eod. Die Klage heißt auch actio vectigalis L. 15 §. 26 D. de damno inf. (39, 2).

o) L. 25 §. 1 D. de usur. (22, 1). Auch in Beziehung auf die

immer stellt sich das Recht des Pächters äußerlich dem Eigenthum so ähnlich dar (zwar nicht dem rechten römischen, denn dieses vertrug sich nicht mit der Auflage eines Vectigal, aber dem an dem ager privatus in den Provinzen, welches ja auch dem Vectigal unterworfen war, und bey dem die Bezeichnung ager vectigalis ebenfalls vorkam), daß die Frage entstehen konnte, ob der Contract nicht als ein Verkauf d. h. das Recht des Besitzers nicht als Eigenthum zu betrachten sey [p]).

In den kaiserlichen Gesetzen seit Constantin kommen die agri vectigales nicht mehr vor, dieß gilt aber nur von dem Wort, denn die Sache: die Verpachtung von Grundstücken der Städte, der religiösen Corporationen zu jenem Recht hat fortge-

---

Befreiung von processualischen Satisdationen wird der Besitzer eines ager vectigalis einem Grundeigenthümer gleich behandelt L. 15 §. 1 D. qui satisd. cog. (2, 8).

p) Gai. III. 145. Gaius entscheidet dagegen, eben so Paulus L. 1 §. 1 D. si ager vect. (6, 3): — quamvis non efficiantur domini — Ulpian L. 71 §. 5. 6 D. de leg. I (30): — si — fundum vectigalem legaverit, non videri proprietatem rei legatam, sed id ius quod in vectigalibus fundis habemus und Andere. Wie sehr übrigens in der Vorstellung des Volks der Gedanke eines Rechts an einer fremden Sache zurücktrat, zeigt sich in einer Erzählung des Plinius (epist. VII. 18): er habe 500,000 Sesterze seiner Vaterstadt zu einer Alimentenstiftung verheißen gehabt. Statt das Geld zu geben, um es gegen 30000 jährliche Zinsen ausleihen zu lassen, habe er der Stadt ein Landgut von weit höherem Werth geschenkt, und dieses dann mit Auflage eines Vectigal von 30000 Sesterzen zurückgenommen. Dieses Vectigal sey dem wirklichen Werth des Guts gegenüber so gering, daß das Gut stets einen Eigenthümer finden werde, und die Revenue der Stadt für immer gesichert sey. Freilich habe er, Plinius, nun eigentlich mehr als den Nominalbetrag der Pollicitation gegeben, da er für sein Gut, wenn er es verkaufe, doch nicht den reinen Ueberschuß seines Werths über die 500000 S. erhalten werde, dagegen sey nun aber seine Absicht sicher erreicht. — Er denkt nicht daran, daß das Gut aufgehört hat, ihm eigenthümlich anzugehören, er sieht sich und seinen etwaigen Successor noch immer als „dominus" an, nur daß sein „Eigenthum" durch die darauf gelegte Abgabe auch über den Betrag ihrer Capitalsumme hinaus um der necessitas vectigalis willen an Werth gemindert sey.

dauert, eine gleiche Verpachtung ist bey fiscalischen und kaiserlichen Grundstücken hinzugekommen[q]). Der Zins des Pächters heißt zum Theil noch vectigal[r]), gewöhnlich aber canon oder pensio. In Beziehung auf die kaiserlichen Güter, die auf diese Weise ausgethan sind, werden unterschieden fundi emphyteuticarii (oder iuris emphyteutici), fundi patrimoniales (oder patrimonialis iuris), fundi rei privatae[s]). Sie unterscheiden sich zum Theil in Beziehung auf die Administration, der sie unterworfen sind, zum Theil durch gewisse Vorrechte (Freiheit von gewissen Lasten), die ihnen anhängen[t]). Bey den beiden letzteren kommt eine Verpachtung auf Zeit und auf immer vor, im letzten Fall heißen sie fundi perpetuarii, und perpetuarii heißen auch die Besitzer[u]). Die praedia emphyteuticaria sind stets zu einem ius perpetuarium gegen einen Canon verliehen, wahrscheinlich waren es ursprünglich öde Ländereien, die auf diese Art nutzbar gemacht und der Cultur überliefert werden sollten (wie dieß auch bey den agri vectigales der Fall

---

q) Cod. Theod. X. 3: de locatione fundorum iuris emphyteutici et rei publicae et templorum. Cod. Theod. V. 13. 14 (durch Peyron hinzugekommen) Cod. Iust. XI. 61: de fundis patrimonialibus et saltuensibus et emphyteuticis et eorum conductoribus. XI. 70: de locatione praediorum civilium vel fiscalium sive templorum sive rei privatae vel dominicae.

r) L. 15 C. Th. 5, 13. Das Wort ist indessen mehr eine Bezeichnung der Abgaben überhaupt, als ein besonderer Ausdruck für jenen Pachtzins L. 14. 17 eod.

s) Vgl. Iac. Gothofred. ad Cod. Th. X. 3 paratitl. Aus den neuentdeckten Constitutionen sind noch zu vergleichen L. 17. 19. 20. 21. 31 C. Th. 5, 13.

t) L. 9. 10 C. de fund. patrim. (11, 61) L. 1. 3. 9. 12. 20 C. Th. de extrao. mun. (11, 16).

u) L. 20 C. Th. eod. L. 33 C. Th. 5, 13. L. 1 C. I. de loc. praed. civ. (11, 70). Fundi patrimoniales können besessen werden privato iure salvo canone (dieß ist eben das ius perpetuarium) L. 9. 10 de fund. patrim. (11, 61) L. 30. 34 C. Th. 5, 13, oder ademto canone (zu Eigenthum) L. 14 C. de fund. patrim. L. 19 C. Th. 5, 13.

gewesen war, Note c), und die davon den Namen erhalten hatten, der zuerst in einer Stelle Ulpian's vorkommt[v]). Nachher aber wurde das Recht eines jeden Erbpächters oder Perpetuarius ius emphyteuticum genannt, von welcher Art das Gut seyn mochte, auch bey fundi patrimoniales, ferner bey den städtischen Gütern[w]), den kirchlichen, ja sogar auch bey Privatgütern, deren Eigenthümer sie auf diese Weise austhaten. So wird namentlich in der justinianischen Gesetzgebung durch ius emphyteuticum ohne Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit der Güter ein besonderes Rechtsverhältniß bezeichnet, auf welches die Rechtssätze von dem früheren Recht am ager vectigalis angewendet werden[x]).

Das frühere Bedenken beim ager vectigalis, ob der Besitzer nicht als Eigenthümer zu betrachten sey (Note p), entstand auch für die Emphyteusis. Zeno entschied es dahin, daß das emphyteutische Recht weder als ein bloßer Pacht noch als eine Alienation behandelt werden dürfe, sondern als ein drittes, d. h. weder als ein bloß persönliches Recht noch als Eigenthum, sondern als ein ius in re[y]). Zugleich verwies er wegen der Einzelheiten des Rechtsverhältnisses auf die Verträge zwischen dem Eigenthümer und dem Berechtigten (emphyteuticarius oder emphyteuta), die aber, wenn etwas von der Regel abweichendes dadurch festgesetzt werden soll, schriftlich errichtet werden müssen[z]).

---

v) L. 3 §. 4 D. de rebus eor. (27, 9). Diocletian L. 13 C. de praed. minor. (5, 71) stellt vectigale, patrimoniale und emphyteuticum praedium abgesondert neben einander.

w) L. 33 C. Th. 5, 13: Ius emphyteuticum quo iuris patrimonialis vel reipublicae praedia possessoribus sunt adiudicata perpetuariis — L. 39 eod.: possessores vel emphyteuticarii patrimoniales —.

x) Cod. IV. 66: de iure emphyteutico. §. 3 I. de locat. (3, 24) Dig. VI. 3: si ager vectigalis (id est, emphyteuticarius) petatur. Die Parenthese ist ein Zusatz der Compilatoren zu der übrigens aus den Juristen genommenen Rubrik. *y*) L. 1 C. de iure emphyt. (4, 66).

z) Der Kaiser entscheidet für den Fall, daß die Verträge nichts dar-

Die Hauptverbindlichkeit des Emphyteuta beſteht in der Entrichtung des jährlichen Canon an den Eigenthümer, und der öffentlichen Abgaben, wenn das Gut ſolchen unterworfen iſt. Verſäumt er dieſe Pflichten drey Jahre lang, ſo hat der Eigenthümer das Privationsrecht, er kann jenen, wenn er will, ſeines Rechts entſetzen, ohne daß der Emphyteuta ſeine Verbeſſerungen des Guts (ἐμπονήματα) erſetzt verlangen kann[aa]). Die Veräußerung ſeines Rechts iſt dem Emphyteuta geſtattet, nur unbeſchadet jener Anſprüche des Eigenthümers, daher kann er die Emphyteuſe nicht einſeitig derelinquiren[bb]), wohl aber ſo veräußern, daß ein Anderer in ſeine Verbindlichkeiten eintritt[cc]). Geſchieht es gegen einen Preis, den er regelmäßig nur zu erwarten hat, wenn das Gut während des emphyteutiſchen Rechts verbeſſert worden iſt, ſo muß er dem Eigenthümer Anzeige davon machen, der das Recht hat ſtatt des Käufers um denſelben Preis einzutreten. Macht der Eigenthümer von dieſem Vorkaufsrecht innerhalb zwey Monaten keinen Gebrauch, ſo iſt er verpflichtet den neuen Emphyteuta anzunehmen und darüber einen öffentlichen Act aufnehmen zu laſſen, wofür er eine Gebühr anſetzen kann, die aber den funfzigſten Theil des Preiſes nicht überſteigen ſoll. Auch wegen Verletzung dieſer Pflichten kann die Privation eintreten[dd]).

Bey dieſen Beſtimmungen darf nicht aus den Augen verloren werden, wie die Geſetzgeber als den gewöhnlichen Fall vorausſetzen, daß der Canon mit Hinzurechnung der öffentli-

---

über enthalten, auch gleich die Frage, wer einen das Gut treffenden Zufall trage: wenn nicht das Gut gänzlich zerſtört wird, der Emphyteuta, ſo daß er ſeiner Verbindlichkeit dadurch nicht entledigt wird.

aa) L. 2 C. eod. Dieſe Entſetzung iſt von der einfachen locatio et conductio herübergenommen, nur daß ſie da ſchon nach zwey Jahren ſtattfindet L. 54 §. 1 L. 56 D. locati (19, 2).

bb) L. 32 C. Th. 5, 13. L. 3 C. de fund. patrim. (11, 61).

cc) L. 1 C. eod. *dd*) L. 3 C. de iure emphyt. (4, 66). Jene Gebühr hat im Mittelalter den Namen laudemium erhalten.

chen Abgaben eine Höhe erreicht, welche den Contract für den Emphyteuta so wenig, als für den Dominus als einen lucrativen erscheinen läßt; der Vortheil, den der Emphyteuta durch den Erwerb des Rechts erhält, ist ordentlicher Weise kein anderer, als der einer Gelegenheit der Arbeit, die ihm den Gewinn erst verschaffen muß. Darum wird der Verkauf der Emphyteuse von seiner Seite als ein Verkauf der Meliorationen dargestellt[ee]), für das Gut in dem Zustand, wie es zur Zeit der Bestimmung des Canon war, wird er keinen Käufer finden. Anders pflegte sich die Sache bey kirchlichen Emphyteusen zu verhalten, die Kirchenobern machten von dem Umstand, daß die Kirchengüter von manchen öffentlichen Lasten frey waren, gewöhnlich nicht den Gebrauch, den Canon um so höher anzusetzen, auch mögen sie überhaupt billiger und weniger finanziell bey ihren Contracten verfahren haben, so daß schon der Besitz einer kirchlichen Emphyteuse als ein reiner Vortheil gelten konnte, was er sonst gewöhnlich nicht war. Daraus erklärt sich die besondere Pflicht, die dem kirchlichen Emphyteuta auferlegt wird, das Grundstück in gutem Stand zu erhalten, so daß er wegen Deterioration entsetzt werden kann; auch soll hier die Privation schon dann eintreten können, wenn er nur zwey Jahre mit dem Canon im Rückstand geblieben ist[ff]).

Der Emphyteuta hat dieselben Rechtsmittel, wie der Pächter des ager vectigalis. Bey der in rem actio, die ihm aus seinem Recht zusteht, hat er diesen Grund der Klage, sofern er ihm verneint wird, zu beweisen, und zwar liegt darin zweierley 1) daß die Sache dem emphyteutischen Recht unterworfen, 2) daß er das Subject dieses Rechts sey. Das erste wird bewiesen durch das Rechtsgeschäft, wodurch die Emphyteuse,

---

ee) L. 3 C. de iure emphyt. (4, 66).

ff) Nov. 7 c. 3 §. 2. Nov. 120 c. 8. Bey den Kirchen entstand auch ein emphyteutisches Recht, welches nicht auf immer, sondern auf Zeit gegeben wurde.

und zwar vom Eigenthümer, beſtellt worden, das zweite (wenn der Kläger nicht der erſte Erwerber iſt) durch den Rechtsgrund, durch den ſie von dem früheren Emphyteuta auf ihn übergegangen iſt. Iſt er durch Tradition bona fide in den Beſitz gekommen, ſo hat er die publiciana actio, wobey alſo das emphyteutiſche Recht ſeines Vorgängers, und eben ſo das Eigenthum des Beſtellers der Emphyteuſe nicht bewieſen zu werden braucht[gg]), und mit welcher der Kläger gegen den der weder Eigenthümer iſt, noch ſein Recht an der Sache von dem Eigenthümer erhalten hat, zum Ziele kommt. Es fragt ſich nun, ob nicht auch hier das Inſtitut der Erſitzung, um eine mangelhafte Erwerbung zu ergänzen und den Beweis zu erleichtern, eingeführt ſey[hh]). Die Geſetze ſchweigen faſt gänzlich darüber; dieß deutet an, daß die Frage unpraktiſch war, und ſo iſt es auch. Bey dem oben bemerkten Verhältniß des Werths der Emphyteuſen zu den darauf ruhenden Abgaben war es für die Eigenthümer regelmäßig nicht von Intereſſe, einen Beſitzer, der dieſe ordentlich abführte, zu vertreiben[ii]), die Frage konnte nur entſtehen, wenn der Beſitzer den Werth des Guts durch Meliorationen erhöht hatte, aber dieſe mußte ihm, wenn er nicht in mala fide war, der Eigenthümer erſetzen, der alſo auch hier keinen Gewinn von der Vertreibung des Beſitzers hatte, wenn die Juſtiz gegen ihn gehörig verwaltet wurde. Ja für den Hauptfall ſolcher Meliorationen, wenn es nämlich ödes Land geweſen war, das jemand als Emphyteuta in Beſitz genommen und cultivirt hatte, war ausgeſprochen, daß ihn ſchon die Cultur zum Emphyteuta machen ſollte[kk]), und

---

gg) L. 12 §. 2 D. de publ. act. (6, 2).

hh) Unter unſern Juriſten iſt dieß ſehr beſtritten, vgl. Unterholzner Verjährungslehre II S. 249 ff.

ii) Für ein Recht, bey dem man ſich veranlaßt fand, die Dereliction zu verbieten (Note bb), konnte das Inſtitut der Erſitzung unmöglich einen praktiſchen Werth haben.

kk) L. 30 C. Th. 5, 13. L. 7 C. de omni agro deserto (11, 58).

dadurch die Ersitzung unnöthig gemacht. Doch fand sich Anastasius bey Gelegenheit seines Gesetzes über die Klagverjährung (§. 208 Note w) veranlaßt, zu verordnen, daß der Besitzer eines kaiserlichen, kirchlichen oder städtischen Guts, auch eines emphyteutischen, durch einen ununterbrochenen Besitz von vierzig Jahren mit Entrichtung des Canon sicher seyn solle gegen die Vindication des Eigenthümers, ja daß ihm das fragliche Recht an dem Gut (also auch das emphyteutische) dadurch erworben sey[11]). Diese Sicherung soll der Besitzer ohne Zweifel auch gegen die Ansprüche eines Andern haben, der sich selbst das emphyteutische Recht zuschreibt, ja wir müssen annehmen, daß wie der in rem actio die praescriptio longi temporis entgegen steht, so auch der utilis in rem actio des Emphyteuta, ein iustum initium des Besitzes vorausgesetzt.

---

ll) L. 14 C. de fundis patrim. (11, 61). Auch die Freiheit vom Canon kann auf diese Weise erworben werden.

Sechstes Kapitel.

Von dem Pfandrecht.

Allgemeine Natur des Pfandrechts.

CCXLVI. Das Eigenthum giebt uns durch seine Veräußerlichkeit das Mittel, unser Bedürfniß anderer Gegenstände zu befriedigen, indem wir unsere Sachen gegen diese umtauschen. Noch ein anderer Weg aber ist gegeben, zu jenem Zweck zu gelangen, ohne unsere Sachen, die wir vielleicht nicht entbehren können, aufzugeben, er besteht darin, daß wir die uns nöthigen Gegenstände auf Credit nehmen. Auch diesen Weg öffnet das Eigenthum, indem es uns durch die Sicherheit, die es dem Creditgeber verleiht, Credit finden läßt. Betrachten wir die Sache umgekehrt von Seiten des Creditgebers, so ist kein Recht so leicht einer Verletzung ausgesetzt als eine Forderung, deren Realisirung auf der Willfährigkeit und dem Leistungsvermögen einer Person, des Schuldners, beruht, bey keinem Recht ist daher eine Sicherung so wichtig als bey diesem. Viel wird dabey von der Einrichtung einer schnellen und strengen richterlichen Hülfe gegen den säumigen, Ausflüchte suchenden, ja wohl gar abläugnenden Schuldner abhängen, und wir werden bey den Obligationen sehen, wie die Römer, namentlich durch die gerichtliche Behandlung der strieti iuris obligationes dafür

geſorgt haben, wie denn auch ſchon im Proceß ihre ſtrenge Executionsordnung gegen den verurtheilten Schuldner vorgekommen iſt. Aber das, wovon zuletzt doch alles abhängt, iſt, daß der Schuldner den geſchuldeten Werth in ſeinem Vermögen habe[a]). Sein Eigenthum alſo iſt es, welches den Gläubiger ſicher ſtellt, ſoll nun dieſe Sicherung eine beſtimmte Rechtsform annehmen, ſo kann dieß nur dadurch geſchehen, daß man dem Gläubiger den von ihm creditirten und ihm geſchuldeten Werth in einem Gut anweiſt, aus dem er denſelben (durch Verwerthung) zu erholen berechtigt wird, wenn der Schuldner ihn nicht befriedigt. Der Act wodurch dieß geſchieht, heißt Verpfändung, obligatio rei oder pignoris[b]), die Sache haftet dem Gläubiger für ſeine Forderung, ſie iſt ſein Pfand, pignus, das Recht, das der Gläubiger durch die Verpfändung erhält, iſt das Pfandrecht[c]).

Den allgemeinen Inhalt des Pfandrechts beſtimmen wir ſo: es wird dem Gläubiger ein Gut angewieſen, durch deſſen Verwerthung er ſeine Befriedigung, wenn ſie nicht von dem Schuldner erfolgt, finden ſoll. Bey dem Pfandrecht ſind zwey Seiten ſeiner Exiſtenz ins Auge zu faſſen: einmal, es ſteht in

---

a) Darauf reduciren ſich am Ende auch die anderen Sicherungsmittel für eine Forderung, ſo die Sicherung durch Bürgſchaft und ſonſtige Interceſſion anderer Perſonen für den Schuldner, denn abgeſehen davon, daß hier neben den einen doch nur wieder ein anderer Credit tritt, bey dem dieſelbe Frage wieder entſteht, wird ein Schuldner ohne (gegenwärtiges oder zu erwartendes) Vermögen auch keinen Bürgen finden, wenn wir den außer aller Berechnung liegenden Fall einer ſchenkungsweiſen Verbürgung wegdenken.

b) In ähnlicher Weiſe hatte das althochdeutſche Wetti, Verpflichtung, auch die ſpecielle Bedeutung von Pfand, Grimm deutſche Rechtsalterth. S. 601. 618.

c) Das Wort pignus wird von den römiſchen Juriſten je nach Bedürfniß für Pfandrecht, Pfand und Verpfändung gebraucht, Bedeutungen, die nicht ſelten der Natur der Sache nach in der Rede zuſammenlaufen.

der engsten Beziehung zu einer Forderung, die dadurch gesichert werden soll, ohne diese ist ein Pfandrecht nicht zu denken, es ist eine Accession der Forderung, und der Pfandberechtigte muß zugleich der Gläubiger seyn (daher er Pfandgläubiger genannt wird)[d]). Auf der andern Seite aber ist das Pfandrecht doch ein besonderes Recht, es muß mehr darin liegen, als schon in der Forderung selbst liegt. Welches ist nun dieser besondere Inhalt des Pfandrechts?

Hier ist es für die erste Entstehung und Gestaltung des Pfandrechts wesentlich, auf das älteste Executionsrecht zurückzugehen (§. 179). Die bloße Forderung gab dem Gläubiger ursprünglich nicht das Recht, seine Befriedigung unmittelbar aus dem Vermögen des Schuldners zu suchen, er hatte nur das Zwangsmittel der persönlichen Execution in der Hand, seine Befriedigung hieng von dem Willen des Schuldners ab, der denn freilich der Regel nach nicht unterließ, die Schuldknechtschaft durch Bezahlung seiner Schuld, wenn er Eigenthum hatte, zu vermeiden, in dessen Willen aber dieses doch gestellt war, und der, wenn er hartnäckig war oder etwa auf Kosten seiner Freiheit den Seinigen seine Güter erhalten wollte, nicht direct zur Befriedigung gezwungen werden konnte. Damals war also schon dieß ein besonderer Inhalt des Pfandrechts, daß der Gläubiger dadurch das Recht erhielt, in einem Gut des Schuldners unmittelbar seine Befriedigung zu suchen.

Dieß veränderte sich, als der Prätor Rutilius eine Vermögensexecution eingeführt hatte (§. 179). Von da konnte die Befugniß, aus Gütern des Schuldners sich zu befriedigen, nicht mehr den besondern Inhalt des Pfandrechts bilden, da sie schon in der Forderung selbst lag; das Pfandrecht mußte

---

d) Dagegen ist es nicht wesentlich, daß der Verpfänder zugleich der Schuldner sey, auch für eine fremde Schuld kann man verpfänden; nur ist natürlich jenes der gewöhnliche Fall, daher die Römer für den Verpfänder schlechtweg den Ausdruck debitor brauchen.

noch eine andere Bedeutung und Kraft haben, um als ein besonderes Recht denkbar zu seyn, und diese hatte es denn auch.

Die Vortheile, die das Pfandrecht dem Gläubiger gewährt oder gewähren kann, und die der Pfandgläubiger vor dem bloßen (chirographarischen) Gläubiger voraus hat, sind in der Hauptsache folgende:

1) Dem Gläubiger ist dadurch ein leichterer und bequemerer Weg der Befriedigung geöffnet, als durch das allgemeine Recht auf die rutilische missio in bona; er bedarf dazu nicht der Mitwirkung der Obrigkeit, und durch besondere Verabredungen kann ihm der Weg der Befriedigung noch mehr, als dieß schon dem Recht nach der Fall ist, geebnet werden; ist er nicht im Besitz des Pfands, so sind ihm besondere, von der Schuldklage unabhängige Rechtsmittel gegeben, um sich denselben zu verschaffen. Noch viel bedeutender aber sind folgende Vortheile.

2) Die Trennung des verpfändeten Gutes aus dem Vermögen des Schuldners ist entweder unmöglich oder wenigstens für den Gläubiger unschädlich gemacht, und dadurch diesem ein Befriedigungsobject gesichert, auf das er vermöge jener allgemeinen, schon in der Forderung liegenden Befugniß, an die Güter sich zu halten, vielleicht keinen Anspruch gehabt hätte, wenn es nämlich zur Zeit der Missio schon aus dem Vermögen des Schuldners herausgegangen war e).

3) Der Pfandgläubiger, während er als bloßer Gläubiger mit andern in der Befriedigung aus den Gütern des

---

e) Zwar gegen eine bösliche Veräußerung schützte der Prätor die Gläubiger durch ein interdictum und eine actio (pauliana) Dig. XLII. 8: quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur, eine Rescission solcher Veräußerungen, die schon zur Zeit des Cicero galt (Cic. ad Att. I. 1), und die vielleicht schon von dem Prätor Rutilius herrührt. Aber die Voraussetzungen jener Klagen sind von der Art, daß sie nur unter besonderen Umständen eine Sicherung gewähren, die dem Pfandrecht überall innewohnt.

Schuldners concurriren würde, schließt sie von dem Gegenstand seines Pfandrechts aus, bis er vollständig befriedigt ist[f]).

Die Intention des Rechtsinstituts, von dem wir reden, ist also zuerst dem Gläubiger ein Object zu geben, in dessen Vermögenswerth er ein Mittel der Befriedigung ohne Zuthun des Schuldners findet, aus dem er also selbst sich befriedigen kann, und sodann damit die Vortheile zu verbinden, deren so eben gedacht worden ist. Durch welche Rechtsformen können nun diese Absichten erreicht werden und sind sie von den Römern erreicht worden? welche Form kann das Recht des Gläubigers erhalten, um allen diesen Ansprüchen zu genügen, jenen ganzen Inhalt in sich aufzunehmen? In Beziehung auf den ersten Punkt ist nöthig, daß in dem Recht die Fähigkeit des Verkaufs der Sache liege, und die Möglichkeit sich ihren Besitz zu diesem Behuf zu verschaffen. Hinsichtlich des andern muß das Recht von der Beschaffenheit seyn, daß dem Gläubiger dadurch das Befriedigungsobject gegenüber dem Verpfänder und Andern gesichert sey. Wir finden nun das Pfandrecht in drey Gestalten, welche diesen Zwecken mehr oder weniger entsprechen: als Eigenthum, als Besitz, und als ein Recht welches keines von beiden ist, sondern ein drittes, ein ius in re. Diese drey Formen sind die Fiducia, das einfache Pignus, die Hypothek, von denen nun näher gehandelt werden soll[g]).

---

f) Als ein Nebenvortheil des Pfandrechtsinstituts könnte noch betrachtet werden, daß dem Gläubiger dadurch ein Befriedigungsobject außerhalb des Vermögens seines Schuldners (auf das er also als einfacher Gläubiger nie Anspruch hätte) verschafft werden kann, nämlich dadurch, daß ein Anderer seine Sache für den Schuldner verpfänden kann (Note d). Indessen ist dieß nichts dem Pfandrecht irgendwie eigenes, dasselbe wird ohne dieses durch andere Formen der Interceſſio auf dem Weg einer bloßen Obligation erreicht.

g) In L. 9 §. 2 D. de pign. act. (13, 7): Proprie pignus dicimus, quod ad creditorem transit, hypothecam, cum non transit nec possessio ad creditorem, haben die Compilatoren offenbar etwas weggestrichen, (*nec* possessio setzt zwey vorangegangene Fälle voraus); Ulpian

Die Fiducia.

CCXLVII. Gläubiger und Schuldner kommen überein, daß jener aus einem Gut des letzteren, wenn er die Zahlung nicht erhalten wird, sich soll befriedigen können; er soll die Befugniß haben, die Sache zu verkaufen, aber nur zu dem Zweck der Befriedigung, der Verpfänder kann das Pfand durch Zahlung lösen. Das ist die Verpfändung; sie ist auf ein Recht des Gläubigers, aber auf ein beschränktes gerichtet, auch dem Schuldner wird dadurch ein Recht gewährt, der seine Sache keineswegs noch definitiv aufgegeben hat. Diese Uebereinkunft hat aber nach altem Recht noch gar keine Wirkung, sie muß die Form eines civile negotium erhalten, um ein Rechtsverhältniß hervorzubringen. Das Rechtsgeschäft, welches sich dafür darbot, war die Mancipation oder In Jure Cessio des Gegenstands, mit der jene Uebereinkunft verbunden und dadurch rechtlich wirksam ward, wirksam für den Gläubiger, indem er so die Macht über den Gegenstand bekam, die ihn befähigte, ihn zu verkaufen, denn er gehörte ihm, wirksam für den Schuldner, indem dieser eine Klage auf Remancipation erhielt, wenn er den Gläubiger rechtzeitig befriedigte. Eine solche Verabredung der Remancipation (die nicht bloß unter diesen Umständen, sondern auch zu andern Zwecken möglich war) heißt fiducia, fiduciam contrahere[a]; daher wird jene Verpfändung selbst fiducia, und eben so wird auch das Pfand genannt[b]. Verpfändet werden konnten in dieser Form alle Gegenstände, die (ihre Verwerthbarkeit vorausgesetzt)

---

nannte die Fiducia, wodurch das Eigenthum, das einfache Pignus, wodurch der Besitz, die Hypothek, wodurch weder das eine noch das andere auf den Gläubiger übergeht.

a) Gai. II. 60: Sed cum fiducia contrahitur aut cum creditore pignoris iure, aut cum amico, quo tutius nostrae res aput eum essent — III. 201: debitor quoque, qui fiduciam quam creditori mancipaverit aut in iure cesserit, detinet — vgl. §. 239 bey Note ii.

b) Paul. sent. II. 13. Isidor. orig. V. 25, 23.

mancipirt oder in iure cedirt werden konnten, namentlich nicht bloß Sachen, sondern auch Kinder durch den Vater, in dessen Gewalt sie stehen, und an denen der Gläubiger das Mancipium mit jener Uebereinkunft erwarb c).

Wahrscheinlich bot das älteste Recht gar keine andere Form dar, in der jene Uebereinkunft hätte rechtlich wirksam werden können, indessen auch abgesehen davon, — denken wir uns in eine Zeit, wo das Freiheitsgefühl, welches sich gegen directen Eingriff in das Eigenthum des Schuldners auflehnte (§. 179), noch in seiner vollen Stärke und, wenn man will, Einseitigkeit bestand, so lag es am nächsten, die Verpfändung und das durch sie dem Gläubiger gegebene Recht, sich direct an ein Gut des Schuldners zu halten, dadurch zu vermitteln, daß dieses Gut aus dem Eigenthum des Schuldners herausgieng und sofort in das Eigenthum des Gläubigers, nur auf widerrufliche Weise, kam. So war denn auch das Pfandrecht kein besonderes Recht, es war Eigenthum (oder Mancipium); daß der Gläubiger Macht hatte, die Sache zu verkaufen, war nicht das Besondere an dem Verhältniß, sondern daß er durch das Recht des Schuldners, die Sache zu lösen, beschränkt war. So erklärt sich, daß man die Verpfändung nicht von der dem Gläubiger eingeräumten Gewalt (wie man erwarten sollte), sondern von der dem Schuldner vorbehaltenen Befugniß und der Verabredung, die sie gab, daß man sie fiducia nannte.

Aber auch für die Erreichung der sonstigen Intentionen des Pfandrechts war dieß ohne Zweifel der sicherste und einfachste Weg. Dem Gläubiger als Eigenthümer stand die Be-

---

c) Liv. II. 24, vgl. Scheurl vom Nexum S. 60. Schon zur Zeit der römischen Juristen aber war die Verpfändung der Kinder verboten Paul. sent. V. 1, 1. L. 1 C. de patrib. qui fil. (4, 43), doch sah sich noch Justinian veranlaßt, der Uebertretung dieser Vorschrift durch Strafgesetze gegen die Gläubiger entgegen zu wirken Nov. 134 c. 7.

friedigung aus der Sache ſchnell und bequem zur Hand, daß der Schuldner ſie ihm entzog, war rechtlich nicht zu denken, denn der Verpfänder iſt nicht mehr Eigenthümer[d]), an eine Colliſion mehrerer Pfandgläubiger an derſelben ganzen Sache war nicht zu denken, weil nicht mehrere Eigenthümer in solidum ſeyn können. War der Gläubiger nur des Eigenthums ſeines Verpfänders und des hinreichenden Werths der Sache verſichert, was der Schuldner nachher mit der Sache hätte vornehmen wollen, konnte ſein Recht nicht beeinträchtigen[e]). Die Inconvenienz, welche dieſe Verpfändung mit ſich zu führen ſcheint, daß ſie nämlich den Schuldner um den Genuß ſeiner Sache bringt, wurde dadurch vermieden, daß der Gläubiger ihm die Sache als Precarium[f]), oder pachtweiſe ꝛc. überlaſſen konnte[g]), was namentlich bey ſolchen Sachen zu geſchehen pflegte, bey denen keine Gefahr war, daß der Schuldner ſie bey Seite ſchaffen, alſo factiſch dem Gläubiger entziehen möchte, denn rechtlich freilich waren ſie dem Gläubiger immer

---

d) Verkaufen kann der Verpfänder die Sache, wie man auch eine fremde Sache verkaufen kann, und er kann ſie dem Käufer übertragen, wenn er ſie (etwa mit dem empfangenen Kaufpreis) gelöſt hat. Dem Gläubiger kann er ſie nicht verkaufen, denn suae rei emtio non valet **Paul. sent. II. 13, 3. L. 12 pr. D. de distr. pign. (20, 5) L. 16 pr. D. de contr. emt. (18, 1).**

e) Darum blieb die Fiducia noch immer in Uebung, nachdem längſt ſchon eine leichtere Verpfändung eingeführt war, ſie konnte namentlich gegen die Privilegien ſichern, wodurch die Hypotheken oft unſicher wurden. So finden wir ſie noch in dem Catalog von Rechtsgeſchäften aufgezählt, die Honorius 395 für gültig erklärt, wenn ſie auch unter dem uſurpatoriſchen Regiment des Eugenius vorgenommen worden ſeien **L. 9 C. Th. de infirm. his quae sub tyrannis aut barbaris gesta sunt (15, 14).** Im juſtinianiſchen Recht iſt ſie mit der Mancipation und In Jure Ceſſio, von der man ſie nicht zu trennen vermochte, weggefallen.

f) **Isidor. orig. V. 25, 17: precarium est, dum prece creditor rogatur permitti, debitorem in possessione fundi sibi obligati demorari et ex eo fructus capere.** *g*) **Gai. II. 60.**

theils durch die Vindication theils durch die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel garantirt.

Der Gläubiger hat das Recht die Sache zu verkaufen, wenn die Zahlung oder ſonſtige Befriedigung nicht erfolgt[h]), und dieſes Recht kann ihm auch nicht durch eine entgegengeſetzte Verabredung (ut fiduciam sibi vendere non liceat) entzogen werden[i]). So lange der Verkauf noch nicht geſchehen iſt, hat der Schuldner die fiduciae actio, wenn er durch Zahlung das Pfand löſt; durch den Verkauf wird die fiducia getilgt, nur auf den Ueberſchuß des von dem Gläubiger erhaltenen Kaufpreiſes kann der Verpfänder noch die fiduciae actio anſtellen[k]). Ja auch ohne Verkauf kann dieſe Klage wegfallen, wenn nämlich die Verabredung getroffen iſt, daß dem Gläubiger, wenn er in der geſetzten Zeit nicht befriedigt werden würde, das Pfand ſchlechthin um ſeine Forderung verfallen ſeyn ſolle. Dieſe Verabredung heißt lex commissoria; ſo konnte das Pfandrecht einen doppelten Inhalt haben: das Recht des Verkaufs, das ſchon von ſelbſt darin lag, und das des Verfalls, welches durch Vertrag hineingelegt werden konnte[l]). Dieſe lex commissoria war ſehr üblich; Conſtan-

---

h) Er kann möglicherweiſe auch durch gezogene Früchte von der verpfändeten Sache befriedigt werden Paul. II. 23, 2. L. 1 C. de distr. pign. (8, 28).

i) Paul. II. 13, 5 vgl. II. 5, 1. L. 4 D. de pign. act. (13, 7). — Für den Verkauf ſind dem Gläubiger gewiſſe zu beobachtende Formen vorgeſchrieben, nämlich eine Ankündigung, denuntiatio, an den Verpfänder, um dieſem noch die Möglichkeit der Löſung des Pfandes zu geben, und zwar (wahrſcheinlich nicht bloß im Fall des pactum de non distrahendo, wofür ſie zunächſt bezeugt iſt) eine dreimalige (nach Analogie der dreimaligen Ausſtellung eines addictus §. 179). Dann gieng dem Verkauf ein öffentlicher Anſchlag deſſelben voraus, proscriptio, (wie nachher bey der Vermögensexecution) L. 3 pr. C. de iure dom. imp. (8, 34); der Name des Schuldners wurde dabey wohl nicht genannt.

k) Paul. II. 13, 1. *l*) Cic. pro Flacco 21. Fragm. Vat. 9.

tin hat sie bei jeder Art der Verpfändung verboten und außer Wirkung gesetzt[m]).

Das einfache Pignus.

CCXLVIII. Die Fiducia führt eine rechtliche Trennung des Pfands aus den Gütern des Schuldners mit sich; es giebt nun auch ein Pfandrecht, das mit einer bloß factischen verbunden ist, dieß ist das einfache pignus. Dieses Pignus kommt sehr früh als ein Zwangsmittel der Magistrate vor gegen Bürger, die öffentliche Pflichten verletzen oder sich ihnen entziehen (Bd I §. 79), dieser pignoriscapio auf Befehl der Magistrate durch ihre Diener schließt sich am nächsten die gewissen andern Personen gestattete an, die unter den legis actiones vorkommt (§. 162 a. E.). Jenes magistratische Recht der pignoriscapio wurde auch als Executionsmittel für Decrete in Civilsachen (bey extraordinariae cognitiones) angewendet, zuletzt auch für Sentenzen der Richter, pignus in causa iudicati captum (§. 179. 188). Das Gericht läßt durch seine Diener dem verurtheilten Schuldner so viel Sachen als nöthig abnehmen, verkauft sie nach Ablauf von zwey Monaten, und befriedigt daraus den Gläubiger, dem von dem Moment der Auspfändung ein Pfandrecht an den abgepfändeten Sachen zugeschrieben wird[a]). Noch einen andern Fall des Pignus haben die prätorischen missiones in bona (in possessionem) mit sich geführt, wodurch der Magistrat jemanden zur Sicherung eines Anspruchs in den Besitz von Gütern eines Andern einweist. Der missus erhält die Detention der Güter mit der Befugniß für ihre Erhaltung Sorge zu tragen[b]). Der Prätor schützt ihn gegen jeden, der ihn verhindert im Besitz zu

---

m) Cod. Th. III. 2: de commissoria rescindenda. Cod. Iust. VIII. 35: de pact. pign. et de lege comm. in pignoribus rescindenda.

a) Cod. VIII. 23: si in causa iudicati pignus captum sit.

b) Vgl. das von Cicero pro Quint. 27 mitgetheilte Edict, §. 179 Note x.

ſeyn, durch Interdict oder eine actio in factum auf eine Strafe, die dem Werth des die Miſſio begründenden Anſpruchs gleichkommt[c]). Dieſe missio wird mit dem Recht des Verkaufs gegeben, oder ohne daſſelbe, jenes iſt der Fall wenn ſie gegen den verurtheilten oder pro damnato erachteten Schuldner verhängt wird. In jenem Fall liegt es ſehr nahe, das Recht des Miſſus als ein Pfandrecht zu behandeln, dieß geſchah denn auch, ja daſſelbe wurde für alle Fälle der Miſſio behauptet[d]), das Pfandrecht heißt praetorium pignus.

Ein ſolches einfaches Pignus (im Gegenſatz gegen die fiducia) kann nun auch durch Vertrag entſtehen. Die Verpfändung geſchieht hier durch Uebergabe der Sache zu juriſtiſchem Beſitz mit Verpflichtung des Gläubigers, ſie zurückzugeben, wenn er befriedigt werden würde. Sie iſt alſo der Fiducia ganz analog, nur iſt ſie kein feierliches Geſchäft, der Gläubiger wird nicht Eigenthümer ſondern nur Beſitzer, und ſeine Verpflichtung iſt nicht jenes civilrechtliche Negotium, aus dem die fiduciae actio entſpringt, ſondern der contractus iuris gentium, der durch einfache Tradition (re, nicht mancipio) geſchloſſen wird, mit der actio pigneraticia. Dieſes pignus (Fauſtpfand) iſt gewiß jünger als die Fiducia, es ſetzt die Möglichkeit einer Verpflichtung durch einfache Uebergabe voraus, die ſicher nicht von jeher beſtand, überdieß läßt es ſich nicht wohl ohne einen Schutz des Beſitzes denken, auf dem hier die Sicherheit des Pfandgläubigers beruhte. Das Vorbild dafür gab die pignoriscapio der Magiſtrate. Vielleicht hatte es auch allererſt mehr die Intention einer Nöthigung des Schuldners zur Zahlung, um dadurch wieder zum Beſitz ſeiner Sache zu gelangen, als eines directen Befriedigungsmittels, und iſt nur allmählich der Fiducia in dieſer Hinſicht

---

c) Dig. XLIII. 4: ne vis fiat ei qui in possessionem missus erit.

d) Ulpian. L. 26 D. de pign. act. (13, 7). Dieß beſtätigt Juſtinian L. 2 C. de praetorio pignore (8, 22), und überträgt überdieß auf dieſes Pfandrecht die hypothecaria in rem actio.

gleichgestellt worden. Daraus erklärt sich, warum noch die classischen Juristen ein gewisses Gewicht darauf legen, ob die Parteien ausdrücklich übereingekommen sind, daß der Gläubiger solle verkaufen dürfen, obwohl sie schon, wenigstens die späteren, dieses Recht ihm auch ohnedieß zugestehen[e]).

Immer war die Wirkung des einfachen Pignus (wir sprechen von der Zeit vor der Reform des Pfandrechts durch die Hypotheken, die auch auf das Pignus ihre Wirkung äußerte) weit unvollkommener, als die der Fiducia. Der Gläubiger hat den Besitz, dieser konnte ihm durch Dispositionen des Schuldners nicht entzogen werden. Eine Veräußerung war für den Schuldner, so lange der Gläubiger den Besitz hatte, wenigstens bey beweglichen Sachen unmöglich, bey unbeweglichen, die von dem Nichtbesitzer mancipirt werden können, war der Gläubiger nicht gesichert. Daß er auf irgend eine Art gegen die Vindication des Verpfänders geschützt wurde, ist schlechterdings anzunehmen (auch für die Zeit der Legis Actiones, wo es noch keine Exceptionen gab), gegen die Vindication des Singularsuccessors läßt sich dieß nicht behaupten. Auch hier war es nicht ungewöhnlich, die Sache dem Verpfänder als Precarium zu überlassen[f]); so lange sie bey diesem oder seinen Erben blieb, war der Gläubiger geschützt, er konnte sie sofort wegnehmen (da er gegen das interdictum

---

e) Ulpian. L. 4 D. de pign. act. (13, 7) Paul. II. 5, 1: Creditor si simpliciter sibi pignus depositum distrahere velit, ter ante denuntiare debitori suo debet, ut pignus luat, ne a se distrahatur. Vgl. Iavolenus L. 73 D. de furt. (47, 2).

f) Ulpian L. 6 §. 4 D. de precar. (43, 26) sagt, es sey gefragt worden, ob ein solches Precarium gelte, da es ein precarium rei suae sey. Er bejaht die Frage, indem er bemerkt, der Gegenstand dieses Precariums sey nicht die Sache selbst, sondern der Besitz, der allerdings dem Gläubiger zustehe. Die Beseitigung jenes Zweifels sey wichtig, weil er ein Geschäft betreffe, das täglich vorkomme. Ulpian will offenbar nur ein längst im Leben übliches Rechtsverhältniß gegen theoretische Bedenklichkeiten sichern.

de vi oder utrubi die exceptio precariae possessionis hatte)[g]), oder das interdictum de precario auf Wiedererlangung anstellen. Veräußerte dagegen der Verpfänder, so blieb jenem freilich sein Interdict gegen diesen, gegen den Käufer hatte er es nicht. Es war seine Aufgabe, einer solchen Veräußerung durch Wachsamkeit zuvorzukommen. Wie war es nun mit dem Verkauf durch den Gläubiger, um sich aus dem Preis zu befriedigen? Setzen wir auch die ausdrückliche Verabredung de distrahendo pignore voraus, so ist damit die Schwierigkeit nicht gehoben, wie sie den Gläubiger (ich sage nicht befugt, sondern) fähig machen konnte, die Sache zu verkaufen und ins Vermögen des Käufers zu bringen. Die Erklärung jener Uebereinkunft als eines Mandats reicht nicht aus, denn damit wäre bey der Widerruflichkeit des Auftrags die Veräußerung von dem Willen des Verpfänders abhängig gewesen[h]). Die Sache stand so. Verkaufte der Gläubiger in Folge jener Uebereinkunft, so verletzte er kein Recht des Verpfänders, aber er übertrug auf den Käufer nichts als den Besitz und die conditio usucapiendi. Mit der Einführung der Publiciana wurde von selbst die Stellung des Käufers und damit auch die eines Faustpfandgläubigers verbessert, bis dieser zuletzt durch die Entstehung und Ausdehnung der Hypothek zu einem andern, vollkommneren Recht gelangte[i]).

---

g) Paul. V. 6, 7. *h*) Etwas anderes ist, daß der aus eigenem Recht verkaufende hypothekarische Gläubiger wie ein Procurator beurtheilt wird L. 29 D. fam. erc. (10, 2), denn diese Analogie soll ihn nicht erst fähig machen, zu verkaufen, sondern nur sein und des Schuldners Verhältniß zu dem Käufer bestimmen, die Fähigkeit liegt in seinem eigenen Recht, der Hypothek.

i) Diese Wendung der Sache hat Gaius II. 64 schon vor sich, wenn er unter den Personen, welche veräußern können, den Pfandgläubiger aufführt mit der Bemerkung: sed hoc forsitan ideo videatur fieri, quod voluntate debitoris intellegitur pignus alienari, qui olim pactus est, ut liceret creditori pignus vendere, si pecunia non solvatur, ein haltungsloses Räsonnement, da es zur Begründung der Veräußerungs-

Eine besondere Art des Pignus nennen die Römer ἀντίχρησις. Sie besteht darin, daß dem Gläubiger eine fruchtbringende Sache überliefert wird, mit dem Recht statt der Zinsen sie zu benutzen. Die römischen Juristen behandeln diese Antichrese nach der Analogie eines Pignus, außerdem kann aber jene Verabredung auch bey jeder Verpfändung getroffen werden [k]).

Die Hypothek.

CCXLIX. Die Aufgabe der Verpfändung, dem Gläubiger ein Recht zu geben, welches ihn in den Stand setzt, aus dem Pfand durch Veräußerung seine Befriedigung sich zu verschaffen, und ihm dieses Befriedigungsobject zu sichern, wurde in der ältesten Verpfändungsform auf die allereinfachste Weise, die über die vorhandenen Rechtsformen nicht hinausgieng, erreicht. Der Gläubiger wurde Eigenthümer des Pfands. Daneben kam die Verpfändung durch bloße Tradition des Besitzes auf, wobey die Fähigkeit des Gläubigers zu veräußern im Grund nur eine factische war, indessen unterstützt durch den Schutz, dessen jener factische Zustand theils als juristischer Besitz schlechtweg, theils als Usucapionsbesitz (das letzte beim Käufer) theilhaftig ward.

Die Verpfändung durch Fiducia war aber nicht bloß die einfachste und den ältesten Rechtszuständen angemessenste Lösung der Aufgabe, da sie kein neues Element ins Recht einführte, sondern die sofortige Trennung des Pfands von den Gütern des Schuldners, die sie involvirte, ließ auch das alte Rechtsprincip, das einen unmittelbaren Eingriff in das Vermögen

---

fähigkeit des Gläubigers für die ältere Zeit nicht hinreicht, für die neuere nicht nöthig ist.

k) L. 11 §. 1 D. de pignor. (20, 1) L. 1 §. 3 eod. L. 17 C. de usur. (4, 32).

des Schuldners verwarf, unangetastet. Das einfache Pignus enthielt, haben wir gesehen, eine Modification, aber nicht eine vollständige Abweichung von diesem Verfahren.

Das Princip indessen der Nichthaftung der Güter für die Schulden hörte auf zu bestehen, jeder Gläubiger war durch das rutilianische Edict in den Stand gesetzt, aus den Gütern seines Schuldners seine Befriedigung zu suchen. Die Ausscheidung des Pfands aus dem Vermögen des Schuldners (rechtliche oder factische) konnte nicht mehr für ein Erforderniß der Verpfändung gelten. Man konnte keinen Anstoß mehr an einer Verpfändung nehmen, die den Gläubiger weder zum Eigenthümer noch zum Besitzer machte; es kam nur darauf an, daß sich ein Bedürfniß ergab, über jene Pfandarten hinauszugehen. Ein solches machte sich in der That fühlbar.

Die Vorzüge der fiduciarischen Verpfändung sind oben angegeben worden, für den Gläubiger sind sie unläugbar, die Bedürfnisse des Creditnehmers sind wenig dadurch befriedigt. Sie unterlag noch manchen Beschränkungen, die zum Theil für beide, vornehmlich aber für den letzteren empfindlich seyn konnten. Vor allem war sie auf manche Gegenstände, die in den späteren Zeiten der freien Republik einen Hauptbestandtheil des Vermögens vieler Personen bildeten, unanwendbar, so bey Provincialgrundstücken; ebenso fiel sie bey manchen Personen weg, Peregrinen konnten in dieser Form weder verpfänden, noch ein Pfandrecht erhalten. Eine Aushülfe gewährte das einfache pignus, aber dieses gab dem Gläubiger eine geringere, unter Umständen nur eine sehr prekäre Sicherheit; überdem war auch dieses in Beziehung auf seine Gegenstände beschränkt genug, es erstreckte sich nur auf Sachen. Ferner waren diese Verpfändungen mit Uebertragung des Eigenthums oder Besitzes mehr auf Schulden berechnet, deren baldige Tilgung beabsichtigt war, sie mußten unangemessen erscheinen, wo eine längere Benutzung des Capitals durch den

Schuldner in der Intention der Parteien lag[a]). Endlich unterlagen beide Verpfändungen noch einer zweifachen Beschränkung, wodurch der Schuldner unnöthig beengt, ja dieses Sicherungsmittel unter Umständen unbrauchbar werden konnte. Einmal konnte nicht dieselbe ganze Sache Mehreren verpfändet werden, hatte jemand ein Grundstück für eine Schuld, die vielleicht nicht den zehnten Theil seines Werths erreichte, zum Pfand gegeben, so hatte es aufgehört, für ihn ein Creditmittel zu seyn; die Möglichkeit der Verpfändung eines quoten Theils war nicht überall ein passendes Auskunftsmittel. Die zweite Unbequemlichkeit bestand darin, daß nur eine specielle Verpfändung einzelner Sachen möglich war, weder Eigenthum noch Besitz kann durch eine Erklärung, welche die Gegenstände nur collectiv bezeichnet, übertragen werden, noch weniger an Gegenständen, deren specielle Bezeichnung jetzt gar nicht einmal möglich wäre, da es erst von einem künftigen Umstand abhängt, welche unter den gebrauchten Gattungsbegriff fallen werden. Es ergaben sich aber Verhältnisse, in denen allein eine generelle Verpfändung genügen konnte. Denken wir uns, daß ein Pächter, der sein ganzes Vermögen zum Betrieb der Pachtung verwendet, für den Pachtzins Sicherheit stellen soll. Sein Inventarium war vielleicht am Anfang des Pachts sehr gering, es vermehrte sich erst mit der Dauer seines Geschäftsbetriebs; das Object aber des durch Fiducia oder Tradition bestellten Pfandrechts waren lediglich die am Anfang der Wirthschaft zusammengebrachten Sachen, und von diesen selbst war vielleicht zu der Zeit, wo das Pfandrecht endlich zur Geltendmachung kam, in Folge der natürlichen Abnutzung wenig mehr vorhanden. Wir werden sehen, daß gerade für diesen Fall die neue Verpfändungsweise, die nun näher betrachtet werden soll, zuerst eingeführt wurde.

---

a) So erklärt sich die lucrativa usucapio, die dem Schuldner gestattet ward Gai. II. 60, s. §. 239 bey Note ii.

In jeder Verpfändung liegt die Uebereinkunft, daß der verpfändete Gegenstand dem Gläubiger für die Forderung haften, und (wenigstens wenn das Pfandrecht seinen vollen Inhalt hat) von ihm soll verkauft werden können, im Fall er nicht befriedigt wird. Nach altem Recht erhielt diese Uebereinkunft eine Wirkung erst durch das Hinzukommen der Eigenthums- oder Besitzübertragung. Die Hypothek, diese neue Verpfändungsart, von der jetzt die Rede ist, besteht nun darin, daß schon jene Uebereinkunft für sich (conventio de pignore) hinreichen soll, dem Gläubiger das Pfandrecht zu geben [b]). Sein Recht ist also weder Eigenthum noch Besitz; wie war es zu bestimmen, um dem Gläubiger die Befugnisse und Vortheile zu gewähren, auf die es bey der Verpfändung abgesehen ist?

Das Pfandrecht soll dem Gläubiger vor allem die Möglichkeit des Verkaufs geben. Diese verschafft ihm die Fiducia durch das Eigenthum, Eigenthümer aber soll er bey der Hypothek nicht werden; am nächsten lag, ein ius in re aliena anzunehmen, in das jener Inhalt gelegt, und das dadurch zum Pfandrecht gemacht wurde. Das Recht des Verkaufs ist ein Bestandtheil des Eigenthums, und es war gerade um dieses Bestandtheils willen, daß dem Gläubiger bey der fiduciarischen Verpfändung das Eigenthum übertragen wurde; das Mittel gieng hier insofern, d. h. wenn wir nur diesen Zweck des Verkaufsrechts ins Auge fassen, über seinen Zweck hinaus. Es reichte für diesen hin, dem Gläubiger nur diesen besonderen Bestandtheil des Eigenthums zu übertragen, und dieß geschah, wenn man ihm ein ius in re mit diesem Inhalt constituirte, so wie man schon nach bisherigem Recht, um jemanden z. B.

---

b) L. 1 D. de pign. act. (13, 7) L. 4 D. de pignoribus et hypothecis (20, 1): Contrahitur hypotheca per pactum conventum, cum quis paciscatur, ut res eius propter aliquam obligationem sint hypothecae nomine obligatae —. L. 44 §. 5 D. de usurp. (41, 3).

den ususfructus zu verſchaffen, nicht nöthig hatte, ihm das Eigenthum mit Fiducia (der Verpflichtung finito usufructu zu remancipiren) zu geben, ſondern ihm dieſen Beſtandtheil des Eigenthums für ſich als ius in re (ius ususfructus) geben konnte. Die Eigenſchaft des Pfandrechts als ius in re iſt auf ganz natürliche Weiſe aus der fiducia hervorgegangen c).

---

c) Die römiſchen Juriſten ſtellen das Pfandrecht mit andern iura in re zuſammen L. 30 D. de noxal. act. (9, 4): — si domini sint, sive aliquid in ea re ius habeant, qualis est creditor et fructuarius. L. 19 pr. D. de damno inf. (39, 2): sive domini sint, sive aliquid in ea re ius habeant, qualis est creditor et fructuarius et superficiarius. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß bey der Beſtimmung des Pfandrechts als ius in re eine Sache als ſein Gegenſtand vorausgeſetzt wird. Dieſer Fall iſt bey der Hypothek nicht der einzige, aber er iſt ſtets der Normalfall geblieben. — In der neuſten Zeit haben manche Juriſten geglaubt, der Umſtand daß die Verpfändung eine obligatio rei heiße, daß ſie eine Haftung der Sache für eine Forderung conſtituire, ſtehe in Widerſpruch mit der Eigenſchaft des Pfandrechts als ius in re, d. h. alſo ein ius in re könne jenen Inhalt nicht haben (was auf einen irrthümlichen, einſeitig nach den Perſonalſervituten zugeſchnittenen Begriff der iura in re hinausläuft), oder ſie haben wenigſtens behauptet, das römiſche Recht behandle es nicht als ius in re. Die Argumente für dieſe Behauptung ſind unglaublich ſchwach (eines der vornehmſten iſt das Wort obligatio für die Verpfändung — ganz ſo wie die Gloſſatoren meinten, weil longi temporis praescriptio eine pr. x vel xx annorum bedeutet, müſſe auch longa consuetudo eine zehn- oder zwanzigjährige Gewohnheit ſeyn), das poſitive Reſultat indeſſen iſt wo möglich noch bedenklicher. Einer dieſer Juriſten beſtimmt das Pfandrecht als eine Forderung gegen die Sache, die hier der Schuldner ſey, und nennt das ein „dingliches Forderungsrecht" (Büchel über die Natur des Pfandrechts 1833, civilrechtl. Erört. I. 2), ohne ſich durch die darin liegende Corruption des Begriffs der Forderung, und die damit verbundene Erhebung der Sachen zu Perſonen irren zu laſſen; ein zweiter (Mühlenbruch Lehrb. des Pand. R. §. 299) fügt, um ſicher zu gehen, dieſem Begriff den älteren (Recht an der Sache) hinzu, unbekümmert über die Verträglichkeit dieſer beiden Prädicate; ein dritter (Sintenis Handbuch des Pfandrechts 1836) nennt es ebenfalls ein dingliches Forderungsrecht, aber in der Art, daß jeder Beſitzer des Pfands

Der weiteren Aufgabe, dem Pfandgläubiger das Befriedigungsobject zu sichern, theils gegen Dispositionen des Verpfänders, theils gegen die Ansprüche anderer Gläubiger auf Befriedigung aus den Gütern des Schuldners, genügt ebenfalls das ius in re. Zwar ist die Sache nicht gänzlich aus dem Vermögen des Schuldners herausgenommen, also der Dispositionsbefugniß desselben und den Gütern, aus denen die Gläubiger mittelst der Missio ihre Befriedigung suchen, nicht absolut entzogen, wie bey der fiduciarischen Verpfändung. Aber das Recht des Verkaufs zum Behuf der Befriedigung, das dem Gläubiger als ius in re eingeräumt ist, kann ihm weder durch Dispositionen des Schuldners, noch durch die bonorum venditio von Seiten der Gläubiger entzogen werden [d]).

CCL. Die Entstehung der Hypothek bewirkte eine Reform des Pfandrechts, die nicht vollständiger gedacht werden kann. Seine Natur stellt sich hier in ihrer Reinheit dar, es ist ein eignes Recht geworden, das seine Wirkungen nicht von einem andern, mit dem es in Verbindung zu setzen wäre, entlehnt, der hypothekarische Gläubiger ist Pfandgläubiger, ohne Eigenthümer oder Besitzer zu seyn. Im Einzelnen wird die Reform vornehmlich in Beziehung auf die Gegenstände, auf die Entstehung des Pfandrechts, auf die Möglichkeit einer mehr-

---

der Schuldner sey, diese Bestimmung hat den Vorzug vor jenen, eine juristisch mögliche zu seyn (wie es denn im deutschen Recht solche Rechte giebt), aber sie ist eine unrömische; man darf sie übrigens als den ersten Schritt der Rückkehr zur richtigen Ansicht begrüßen, zu der sich ihr Urheber vielleicht entschließen wird, wenn er erwägt, daß der einfache Begriff: Recht an der Sache, vollkommen fähig ist, den Inhalt des Pfandrechts in sich aufzunehmen (bey den deutschen Reallasten ist es nicht so), und daß es daher (für die Römer und für uns) ganz unnöthig war, eine so künstliche Form für dasselbe zu erfinden.

d) §. 243 Note a. L. 18 §. 2 D. de pign. act. (13, 7).

fachen Verpfändung sichtbar. Dieß wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

1) Die augenscheinlichste Folge der neuen Verpfändungsweise war die Erweiterung des Kreises der pfandbaren Gegenstände. Da nun ein Pfandrecht ohne Ueberlieferung des Eigenthums oder Besitzes möglich war, so erstreckte sich dieses Sicherungsmittel von jetzt auf alles, was als Befriedigungsobject betrachtet, was verkauft werden kann: quod emtionem venditionemque recipit, etiam pignerationem recipere potest[a]). Was die Sachen anlangt (die auch für die Hypothek der vornehmste Gegenstand sind), so brauchen sie nicht, wie bey der Fiducia, im quiritischen Eigenthum des Verpfänders zu seyn, es ist genug, wenn er sie in bonis hat, wenn man sie zu seinem Vermögen rechnen kann, und dafür gilt hier schon, daß er eine persönliche Klage hat, mit welcher er die Erwerbung der Sache fordern kann[b]), und wenn er nur Usucapionsbesitzer war, so wird der Gläubiger gegen alle die geschützt, gegen welche sein Verpfänder mit der actio publiciana durchdringen würde[c]). Ja auch eine fremde Sache kann verpfändet werden unter der Bedingung, daß der Verpfänder sie erwerben würde[d]). Aber nicht bloß Sachen, sondern auch

---

a) L. 9 §. 1 D. de pignor. (20, 1).

b) L. 6 C. si aliena res pignori data sit (8, 16) L. 1 pr. D. de pignor. (20, 1). *c*) L. 18 D. eod.

d) L. 15 §. 1 L. 16 §. 7 D. eod. Der Umstand allein, daß der Verpfänder hinterdrein Eigenthümer wird, oder der Eigenthümer des Verpfänders Erbe, giebt dem Gläubiger nicht schlechthin ein Pfandrecht, aber er wird allerdings gegen alle die als Pfandgläubiger auftreten können, deren Einwand, daß die Verpfändung vom Nichteigenthümer geschehen sey, er als eine dolose Ausflucht zurückzuweisen vermag, wie z. B. wenn der Verpfänder selbst, der (und sofern er) ihm dafür haften muß, daß er zur Verpfändung berechtigt war, das Pfandrecht abläugnen wollte, weil er damals noch nicht Eigenthümer gewesen sey L. 1 pr. 21 §. 1 L. 22 eod. L. 41 D. de pign. act. (13, 7) L. 5 C. si aliena res p. (8, 16).

Rechte können hypothekarisch verpfändet werden, solche nämlich, die eine Veräußerung durch den Gläubiger, entweder ihrer selbst (wie Superficies und Emphyteusis), oder ihrer Ausübung (wie Ususfructus, Forderung) zulassen. Die Natur des Pfandrechts an solchen Rechten richtet sich nach der Beschaffenheit dieser Rechte selbst, die Rechtsmittel des Gläubigers sind denen des Verpfänders, dem diese Rechte zustehen, analog [e]). Die Verpfändung einer Forderung (nomen pignori datum) giebt dem Pfandgläubiger das Recht, die Klage des Verpfänders gegen den Schuldner desselben anzustellen, und wenn es eine Geldforderung ist, sich unmittelbar auf diesem Wege zu befriedigen, wenn sie einen andern Gegenstand hat, diesen als Pfand zu haben, — oder auch die Forderung selbst zu verkaufen, um sich aus dem Kaufpreis bezahlt zu machen [f]), mit einem Wort, die Verpfändung wird als eine Cession der Forderung behandelt, sie macht den Pfandgläubiger zum Procurator des Verpfänders zu dem Behuf, seine Befriedigung in dieser Eigenschaft zu suchen [g]). Ist das nomen mit einem Pfandrecht versehen, so kann nicht bloß die persönliche, sondern auch die hypothekarische Klage verpfändet werden, und in gleicher Weise kann die letztere für sich Gegenstand der Verpfändung seyn, d. h. der Verpfänder kann seinem Gläubiger

---

e) L. 16 §. 2 L. 17 D. de pign. act. (13, 7).

f) L. 18 pr. D. eod. L. 20 D. de pignor. (20, 1) L. 4 C. quae res pignori obligari poss. (8, 17) L. 7 C. de hered. vel act. vend. (4, 39).

g) Zu Ulpian's Zeit machte man von dieser Möglichkeit eines Pignus Nominis auch schon für die pignoris capio zur Vollstreckung einer richterlichen Sentenz Gebrauch, so daß die Behörde die nomina pignoris iure capta entweder beitrieb oder verkaufte, doch wurde dieß nur in Beziehung auf eingestandene Forderungen, und in Ermangelung anderer Objecte zugelassen L. 15 §. 8—10 D. de re iudic. (42, 1) Cod. IV. 15: quando fiscus vel privatus debitoris sui debitores convenire possit vel debeat.

das Recht einräumen, seine Befriedigung durch die jenem wegen einer Forderung zustehende hypothekarische Klage eben so zu suchen, wie der Verpfänder selbst es thun könnte, er cedirt ihm die Klage für diesen Fall. Dieß ist das pignus pignori datum, das man auch Afterpfand und Subpignus (nach der nicht passenden Analogie von Aftermiethe, sublocatio) genannt hat[h]). Zu allen diesen Gegenständen, Sachen und Rechten, die der hypothekarischen Verpfändung fähig sind, kommen endlich auch noch die künftigen, die jetzt noch gar nicht existiren. Wenn künftige Erzeugnisse verpfändet werden, so besteht schon jetzt das Pfandrecht an der Hoffnung ihrer Entstehung, wenn nur die erzeugende Sache schon dem Verpfänder gehört (denn außerdem ist es eine bloße Verpfändung künftig zu erwerbender Sachen, die ein Pfandrecht erst mit der Erwerbung bewirkt), ein Pfandrecht, das mit ihrer Entstehung, vorausgesetzt daß sie ins Eigenthum des Verpfänders kommen, in eines an den Sachen selbst übergeht[i]).

2) Die Begründung des Pfandrechts durch bloße Uebereinkunft (§. 249 Note b) hat auf Entstehungsarten desselben geführt, an die man im ältern Recht nicht denken konnte. Was

---

h) Cod. VIII. 24: si pignus pignori datum sit. L. 40 §. 2 D. de pign. act. (13, 7) L. 13 §. 2 D. de pignor. (20, 1) L. 14 §. 3 D. de div. temp. praescr. (44, 3). Weil in diesen Stellen der Ausdruck gebraucht wird: rem pignoratam pignori accipere u. ähnl., hat man das Recht des Afterpfandgläubigers für ein Pfandrecht an der Sache selbst wie das erste gehalten, von welchem Gesichtspunkt aus eine richtige Bestimmung seines Verhältnisses wenigstens mit Consequenz nicht möglich ist. Jener Ausdruck empfahl sich durch seine Kürze, und es ist nicht einmal zuzugeben, daß er dieses Mißverständniß entschuldigt, denn näher betrachtet führt auch er zu dem obigen Resultat: es verpfändet jemand die ihm verpfändete Sache, d. h. sofern sie ihm verpfändet ist, mithin ihre Eigenschaft als Pfand, also das Pfandrecht an derselben, und seine Geltendmachung durch die actio hypothecaria.

i) L. 1 §. 2 L. 15 pr. D. de pignor. (20, 1) L. 11 §. 3 D. qui potior. (20, 4).

den hypothekarischen Vertrag selbst anlangt, so kann dieser nicht bloß über eine speciell bezeichnete Sache geschlossen werden (conventio specialiter facta, specialiter obligatum), sondern auch über Sachen, die nur durch eine Collectivbezeichnung angegeben werden z. B. invecta et illata, bona mea (obligatio generalis, conventio generalis), so daß die unter das genannte Genus fallenden Sachen eben so wirksam dem Pfandrecht unterworfen sind, als wenn sie speciell aufgeführt wären[k]). Was unter der generalis obligatio begriffen ist, das hängt wenn ein Zweifel entsteht, von der Interpretation des Geschäfts ab; einige Punkte sind durch rechtliche Vorschrift entschieden. Die Verpfändung aller Güter soll von selbst auch die künftig zu erwerbenden begreifen[l]), dagegen soll sie nicht von den Sachen verstanden werden, von denen anzunehmen ist, daß der Verpfänder sie ausgenommen haben würde, wenn er statt jener collectiven Bezeichnung alle speciell aufgezählt hätte, wie besonders werthgehaltene oder zum täg-

---

k) S. z. B. L. 1 pr. 6. 8. 15 §. 1 D. de pignor. (20, 1) L. 2. 11 §. 2 D. qui potior. (20, 4). Justinian braucht die Ausdrücke specialis und generalis hypotheca in demselben Sinn (hypotheca für den Vertrag) L. 9 C. quae res pignori (8, 17) L. 11 C. de remiss. pign. (8, 26). Daß er hier gerade die obligatio omnium bonorum quae habet quaeque habiturus est mit dem Namen generalis hypotheca bezeichnet, ist zufällig, die Verpfändung der invecta et illata ist nicht weniger generell als die aller Güter. Die Verpfändung einer universitas rerum z. B. einer Heerde ist zugleich speciell und generell, jenes in Beziehung auf die universitas selbst, dieses in Beziehung auf die einzelnen dazu gehörigen Sachen. So ist es nicht bey einer Verpfändung des ganzen Vermögens, es giebt kein Pfandrecht an einem Vermögen als Ganzen, sondern nur an den zu demselben gehörenden Gegenständen, jener Ausdruck ist also nur als eine Collectivbezeichnung zu verstehen. — Die gewöhnliche Eintheilung des Pfandrechts in specielles und generelles hat entweder einen Sinn, der außer den Worten liegt, oder gar keinen, es giebt so wenig ein generelles Pfandrecht als ein generelles Eigenthum.

l) L. 9 C. quae res pign. (8, 17).

lichen Gebrauch bestimmte Sachen m). Bey der Verpfändung eines Kaufladens oder eines ähnlichen Geschäfts wird angenommen, daß sie nur auf die Waaren gerichtet ist, die zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechts vorhanden sind; die Ausdehnung auf alle, die irgend einmal seit der Verpfändung Bestandtheile der Universitas waren, würde der Natur und Bestimmung jener widersprechen, der Kaufmann müßte sein Geschäft schließen, wenn er seine Waaren nur mit dem Onus des Pfandrechts verkaufen könnte, das ist aber nicht die Intention der Verpfändung, die ja jenes Geschäft zum Gegenstand hat, also es nicht kann vernichten wollen n). Endlich ist es ein eigenthümlicher Unterschied zwischen specieller und genereller Verpfändung, daß die letztere, so lange der Gläubiger nicht zur Geltendmachung seines Pfandrechts schreitet, die Manumission eines Sclaven, der zu dem genannten Genus gehört, nicht hindert o).

Die Hypothek griff ferner auch in den Kreis der älteren Verpfändungen hinein, auch in diesen ist die Uebereinkunft, welche nun für sich schon ein Pfandrecht begründet, enthalten, dieses neue Pfandrecht mußte daher auch als ein Element der Fiducia und des Faustpfands erkannt werden. Dieß konnte bey der Fiducia wichtig werden, wenn in den Erfordernissen der Mancipation etwas versehen, dagegen allen Anforderungen des hypothekarischen Vertrags genügt war; in jedem Fall aber wurde dadurch dem Faustpfandgläubiger ein Rechtsschutz zu Theil, weit vollkommener, als den er bisher gehabt hatte. So wurde das pignus als Pfandrecht der Hypothek vollkommen gleich, es schließt eine Hypothek in sich, was es mehr

---

m) L. 6—9 D. de pignor. (20, 1) Paul. V. 6, 16. L. 1 C. quae res pign. (8, 17).

n) L. 34 pr. D. de pignor. (20, 1).

o) L. 2. 3 C. de servo pignori dato manumisso (7, 8) L. 6. 9 D. in quib. caus. p. tac. (20, 2).

enthält, der Beſitz, iſt nur eine für die Eigenſchaft des Pfandrechts ſelbſt unweſentliche Zuthat geworden[p]).

Dieſe Behandlung des Fauſtpfandes als ius in re, die Anwendung der in rem actio von der Hypothek auf daſſelbe, war von ſelbſt durch den Umſtand geboten, daß der hypothekariſche Vertrag auch in jener Verpfändung enthalten iſt. Aber man gieng noch weiter, man dehnte die Wirkung der Hypothek auf Fälle aus, denen keine Uebereinkunft zu Grunde lag, die alſo den Worten des prätoriſchen Edicts nach nicht auf jene Wirkung Anſpruch gehabt hätten. Am nächſten lag es, der Beſtellung des Pfandrechts durch Teſtament dieſelbe Wirkung, wie dem Vertrag beizulegen, Ulpian beruft ſich auf Reſcripte des Septimius Severus und Caracalla, die dieß beſtätigt haben[q]). Der Beſitz deſſen, welcher missio in possessionem erhalten hatte, war als pignus behandelt worden, es konnte nicht fehlen, daß man dieſem pignus praetorium auch die hypothekariſchen Wirkungen zuſchrieb (§. 248 Note d). Daſſelbe gilt von dem pignus in causa iudicati captum[r]).

Für den hypothekariſchen Vertrag iſt keine beſtimmte Form vorgeſchrieben[s]), er iſt daher auch als ſtillſchweigende Uebereinkunft möglich. Daran knüpfte ſich eine Ausdehnung des Pfandrechts, die bey den älteren Formen nicht möglich war. Was durch bloßen Vertrag, ohne daß mit der Sache ſelbſt etwas vorgieng, ja ohne ausdrückliche und wörtliche Erklärung geſchehen konnte, wo es dann Sache der Interpretation war, zu entſcheiden, ob die Abſicht auf eine Verpfändung gegangen ſey, das konnte man auch wohl, wo es gerecht und billig er-

---

p) Dieß iſt der Sinn der L. 5 §. 1 D. de pignor. (20, 1): Inter pignus autem et hypothecam tantum nominis sonus differt.

q) L. 26 pr. D. de pign. act. (13, 7).

r) Antonin. L. 1 C. si in causa iud. (8, 23): — pignoris iure teneri — nam in vicem iustae obligationis succedit ex causa contractus auctoritas iubentis.

s) L. 4 D. de pignor. (20, 1).

ſchien, unabhängig von dem Willen der Parteien, ipso iure, eintreten laſſen, es konnte mit gewiſſen Forderungen ein Pfandrecht durch Rechtsvorſchrift verbunden werden, gleichviel ob die Abſicht der Contrahenten darauf gerichtet geweſen oder nicht. Ein ſolches Pfandrecht beruht nicht auf Uebereinkunft, ſondern auf Rechtsvorſchrift, und man kann es daher geſetzliches Pfandrecht nennen, die Römer nennen es tacitum pignus, pignus tacite contractum, indem ſie es mit dieſer Bezeichnung an die urſprüngliche und regelmäßige Entſtehung durch Vertrag anknüpfen[t]). Schon zur Zeit der früheren römiſchen Juriſten war eine ſolche ſtillſchweigende Hypothek angenommen für den Vermiether eines praedium urbanum an den in die Wohnung eingebrachten Sachen des Miethers (invecta et illata) wegen der Forderung aus dem Miethcontract[u]). Der Verpächter eines praedium rusticum hat dieſes Recht nicht, er erhält an den invecta et illata nur durch Vertrag ein Pfandrecht, dieſer Vertrag wurde nun der Regel nach auch auf die Früchte (ibi nata) erſtreckt[v]), aber wenn dieß auch nicht geſchehen war, ſo wurde ſtillſchweigend ein Pfandrecht an denſelben angenommen[w]). Nach einem Senatusconſult unter Marc Aurel (§. 232 Note b) ſoll der Darleiher für die Wiederherſtellung eines Gebäudes an dieſem eine ſtillſchweigende

---

t) Dig. XX. 2. Cod. VIII. 15: in quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.

u) L. 2—4. 6. 7 §. 1 L. 9 D. eod. Juſtinian verordnet, daß dieſer Rechtsſatz nicht bloß in Rom und Conſtantinopel und ihrem Weichbild, ſondern im ganzen Reich gelten ſoll L. 7 C. eod.

v) L. 11 §. 2 D. qui potior. (20, 4).

w) L. 7 pr. D. in quib. caus. p. tac. (20, 2). Dieß gilt von den Früchten des Grundſtücks, die Erzeugniſſe der eingebrachten Sachen (partus ancillarum und animalium) ſind unter den invecta et illata ſelbſt begriffen, der partus pignoris folgt der Mutter (vorausgeſetzt daß er ins Eigenthum des Verpfänders kommt) L. 1 C. de partu pignoris (8, 25) L. 29 §. 1 D. de pignor. (20, 1).

Hypothek haben[x]). Wenn jemand mit dem Geld eines Pupillen Sachen für sich angeschafft hat, so hat der Pupill wegen des Ersatzes ein gesetzliches Pfandrecht an diesen Sachen[y]). Unter Caracalla trat auch der Fiscus, sowohl wegen der öffentlichen Abgaben als wegen seiner Contractsforderungen, in die Reihe der gesetzlichen Pfandgläubiger, und zwar auf bis dahin bey den stillschweigenden Hypotheken unerhörte Weise, nämlich mit einem Pfandrecht an allen Gütern seiner Schuldner[z]). Auf diesem Weg, gesetzliche Pfandrechte an allen Gütern zu geben, fahren die späteren Gesetzgeber fort, jeder, welchem diese oder jene Forderung eine besondere Begünstigung zu verdienen scheint, ist mit einer solchen stillschweigenden Hypothek bey der Hand, unbekümmert, wie weit das führen könne, wenn man allen Forderungen gleichen Anspruchs auf Begünstigung ein gleiches Recht einräumen wollte, und unbekümmert um den nachtheiligen Einfluß, den eine große Anzahl solcher stillschweigender Hypotheken auf den Credit der Unterthanen und den Zweck des Pfandrechtsinstituts hat. So wurde zunächst den Unmündigen, Minderjährigen und Wahnsinnigen eine stillschweigende Hypothek an allen Gütern der Vormünder wegen der Vormundschaftsforderungen gegeben, dann den Kindern an dem Vermögen der Eltern wegen ihrer Ansprüche hinsichtlich gewisser Güter, die in der Verwaltung derselben sind, der Ehefrau an dem Vermögen des Manns wegen des Heirathsguts und einiger anderer Ansprüche, den

---

x) L. 1 D. in quib. caus. p. tac. (20, 2).

y) L. 7 pr. D. qui potior. (20, 4) L. 6 C. de servo p. dato (7, 8).

z) L. 1. 2 C. in quib. caus. p. tac. (8, 15). Daher sagt Hermogenian L. 46 §. 3 D. de iure fisci (49, 14): fiscus semper habet ius pignoris, doch machen die Strafforderungen eine Ausnahme L. 17 D. eod. Vor jener exorbitanten Maßregel half man sich bey den Grundabgaben damit, sie für ein Onus des Grundstücks zu erklären, und unter diesem Titel die Rückstände von dem Nachfolger beizutreiben; so verfügten Marc Aurel und Verus L. 7 pr. D. de publican. (39, 4).

Vermächtnißnehmern an den Erbgütern des mit dem Vermächtniß Onerirten, der Kirche an dem Vermögen des Emphyteuta wegen Deterioration der Emphyteusis u. s. f.[aa]).

3) Ein eigenthümlicher Vorzug und Nachtheil der Hypothek ist die Möglichkeit einer Mehrheit von Pfandrechten an demselben Gegenstand; ein Vorzug, insofern sie dem Eigenthümer gestattet, von dem Credit, den ihm der Werth seines Guts giebt, vollständig Gebrauch zu machen, ein Nachtheil, indem sie auf der andern Seite jenen Credit schmälert, denn sie fügt zu dem Werth des Guts und dem Recht des Verpfänders, dessen der Creditgeber gewiß seyn muß, noch eine weitere Bedingung hinzu, von der seine Sicherheit abhängt, nämlich daß der Werth nicht durch andere Pfandrechte schon erschöpft ist. Ob und wie weit aber das Gut schon verpfändet ist, das ist äußerlich nicht erkennbar, die Formlosigkeit der Verpfändung macht es um so schwieriger, sich davon Kenntniß zu verschaffen. Indirect ist gegen diesen Uebelstand gewirkt durch Strafandrohung gegen einen Schuldner, der eine Sache weiter verpfändet, ohne dem neuen Gläubiger von der früheren Verpfändung Kenntniß zu geben, er wird als Betrüger einer criminellen Anklage unterworfen[bb]); eine directe Sicherung des Gläubigers enthält diese Maßregel nicht, und ist überdieß nicht anwendbar in Beziehung auf Pfandrechte, de-

---

aa) Die Entstehungsarten des Pfandrechts lassen sich für das neuere Recht so zusammenfassen. Es kann entstehen 1) durch den darauf gerichteten Willen dessen, dem der Gegenstand gehört, entweder durch Vertrag (pignus conventionale), theils verbunden mit dem Besitz (pignus im eigentlichen Sinn und *ἀντίχρησις*), theils ohne diesen (hypotheca), oder durch letzten Willen (p. testamentarium), alle diese Fälle begreift man durch den Ausdruck p. voluntarium; 2) ohne seinen Willen, entweder durch einen richterlichen Act, dahin gehört das (mit der Detention verbundene) p. praetorium, ferner das pignus in causa iudicati captum, oder durch Rechtsvorschrift, hypotheca tacita, alle diese Fälle faßt man unter dem Wort p. necessarium zusammen.

bb) L. 36 §. 1 D. de pign. act. (13, 7).

ren Exiſtenz der Verpfänder ignoriren kann, wie z. B. geſetzliche und ſolche, die von ſeinem Vorgänger herrühren.

Wenn Mehrere ein Pfandrecht an derſelben ganzen Sache haben, ſo können dieſe Pfandrechte einander vollkommen gleichſtehen, ſo daß keiner gegen den Andern ſein Recht geltend machen kann, und daher der Beſitzende das wirkſame Pfandrecht hat[cc]). Dieß iſt aber der ſeltnere Fall, welcher nur eintritt, wenn keiner der beiden Gründe, die einem Pfandrecht vor dem andern einen Vorzug (Priorität) geben können, wirkſam wird[dd]). Was zunächſt den Inhalt dieſes Vorzugs anlangt, ſo gewährt die Priorität 1) das Recht über den Verkauf des Pfands zu entſcheiden, alſo ihn zu beſchleunigen oder zu verzögern, 2) das Recht ſich zuerſt aus dem erhaltenen Preis zu befriedigen, deſſen Ueberſchuß erſt den nachſtehenden Gläubigern zufällt. Der nachſtehende Pfandgläubiger hat indeſſen ein Mittel, ſich das Recht des vorgehenden, auch wider deſſen Willen, und dadurch namentlich jenen erſten Vortheil zu verſchaffen (was z. B. wichtig ſeyn kann, wenn der Umſtand, ob jetzt oder ſpäter zum Verkauf geſchritten wird, auf den zu erlangenden Preis Einfluß hat); dieſes Mittel iſt das ius offerendae pecuniae, es beſteht darin, daß er den vorſtehenden befriedigt, wodurch er für dieſe Summe in ſeine Stelle einrückt, wie wenn jener ihm freiwillig ſeine Forderung mit dem Pfandrecht cedirt hätte[ee]); wegen ſeiner eigenen For-

---

cc) L. 10. 16 §. 8 D. de pignor. (20, 1).

dd) Dig. XX. 4: qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur, et de his qui in priorum creditorum locum succedunt. Cod. VIII. 18: qui potiores in pignore habeantur. 19: de his qui in priorum creditorum locum succedunt.

ee) L. 11 §. 4 D. qui pot. (20, 4) L. 1. 5 C. eod. (8, 18). Das pignus in causa iudicati captum hat das Vorrecht, daß die Oblation nicht vor dem Verkauf zu geſchehen braucht, ſondern ſofort zum Verkauf geſchritten werden kann, vorausgeſetzt nur, daß der ältere Gläubiger aus dem Kaufpreis ſeine Befriedigung erhält L. 15 §. 5 D. de re iud. (42, 1).

derung bleibt der Offerent an der bisherigen Stelle, in Beziehung auf sie verbessert er seine Lage nur durch den Vortheil, der ihr aus dem früheren oder späteren Verkauf des Pfands erwachsen kann[ff]).

Für die Priorität ist es gleichgültig, ob das Pfandrecht Hypothek oder eigentliches Pignus ist, eben so giebt die Entstehungsart keinen Vorzug, das gesetzliche oder durch eine richterliche Verfügung entstandene Pfandrecht ist an sich nicht besser als das pignus voluntarium und umgekehrt, und auch ob die Verpfändung eine specielle oder generelle war, macht keinen Unterschied[gg]). Vor allem wird die Priorität durch das Alter bestimmt, das ältere Pfandrecht geht dem jüngeren vor[hh]). Darum ist der Zeitpunkt der Entstehung von großer Wichtigkeit; er bestimmt sich dadurch daß die Existenz des Pfandrechts von drey Momenten abhängt: der Forderung, für die es bestimmt, dem Gegenstand, der dem Pfandrecht unterworfen ist, und dem Grund, auf dem es beruht. Erst mit der Existenz aller dieser Momente besteht das Pfandrecht, nicht früher. Was den Entstehungsgrund anlangt, so entsteht das gesetzliche Pfandrecht ohne einen besonderen Act in dem Augenblick, wo die beiden ersten Momente existiren, das pignus praetorium, indem der Gläubiger in den Besitz gelangt[ii]), das pignus in causa iudicati captum durch die Vollstreckung des Befehls, also die wirkliche Auspfändung[kk]). In Beziehung auf den Gegenstand kann das Pfandrecht nie früher datirt werden, als

---

ff) So giebt es noch andere Fälle, wo jemand in die Stelle eines Pfandgläubigers einrückt, wie wenn dieser Forderung und Pfandrecht cedirt hätte, obgleich eine Cession wirklich nicht geschehen ist. Vgl. unten §. 251 Note hh. ii.

gg) L. 6 C. qui pot. (8, 18) L. 2. 7 §. 1 D. eod. (20, 4).

hh) — sicut prior es tempore, ita potior es iure L. 4. 8 C. L. 11 pr. D. eod.

ii) L. 26 §. 1 D. de pign. act. (13, 7).

kk) L. 10 D. qui potior. (20, 4).

von dem Zeitpunkt, wo er ins Vermögen des Verpfänders kommt (vgl. aber Note b und i), und bey einer generellen Verpfändung von seinem Eintritt in das Genus. So beginnt das Pfandrecht aus der Verpfändung der invecta illata erst in dem Augenblick, wo die Sache eingebracht worden ist[ll]), und aus einer Verpfändung künftig zu erwerbender Sachen mit dem Augenblick der Erwerbung, hat jemand daher sein Vermögen zweien zu verschiedenen Zeiten verpfändet, so sind sie hinsichtlich der nachher erworbenen Sachen gleichzeitige Pfandgläubiger[mm]).

Dieser Vorzug des Alters erscheint da als unbillig, wo durch den Credit des neuen Gläubigers das Object selbst erhalten worden ist; der Pfandgläubiger cuius pecunia salvam fecit totius pignoris causam, der also z. B. zur Wiederherstellung der Sache Geld geliehen hat, geht nach dem Verhältniß seines Antheils an dem jetzigen Zustand der Sache den

---

ll) L. 11 §. 2 D. eod.

mm) L. 7 §. 1 D. eod. L. 28 D. de iure fisci (49, 14). Auf den ersten Anblick scheint L. 21 pr. D. qui potior. (20, 4) eine Abweichung von diesem Princip zu enthalten: 1) A werden alle Güter, gegenwärtige und künftige, verpfändet; 2) später eben so B; 3) nachher erfolgt eine Novation der Forderung des A, mit Wiederholung der Verpfändung. Streng genommen wäre das Pfandrecht des A das jüngere, sein älteres durch die Novation untergegangen L. 18 D. de novat. (46, 2). Aber die Novation wird so behandelt, als hätte er sich selbst sein früheres Pfandrecht abgetreten, succedit in suum locum L. 3 pr. 12 §. 5 D. qui potior. (20, 4) L. 11 §. 1 D. de pign. act. (13, 7). Er hat also für die neue Forderung das frühere Pfandrecht, nicht bloß an den Sachen, die schon zur Zeit der ersten Verpfändung im Eigenthum des Schuldners waren, sondern auch an den nachher erworbenen, „nachher": heißt dieß „bis jetzt", so ist die Entscheidung gegen jenes Princip, aber der Jurist erklärt sich darüber gar nicht, er wollte nur sagen, das für die neue Forderung erhaltene Pfandrecht ist nicht bloß das, welches in dem Zeitpunkt 1 schon wirklich bestand, sondern A hat aus 3 dieselben Rechte, die er aus 1 hatte, sein Pfandrecht an den vor und nach 1 erworbenen Sachen steht so, wie wenn 3 gar nicht eingetreten wäre.

älteren vor. Um so mehr den gleichzeitigen, wenn er zur Anschaffung der Sache geliehen hat, die mit ihrer Anschaffung seinem und dem Pfandrecht solcher, denen vorher schon das Vermögen verpfändet war, unterworfen wird[nn]). Bey diesem in der Natur der Sache gegründeten Vorzug blieben die Gesetzgeber nicht stehen, sie stellten noch andere privilegirte Pfandrechte auf. Das Pfandrecht des Fiscus wegen Contractsforderungen soll nur vor gleichzeitigen einen Vorzug haben[oo]), das wegen der öffentlichen Abgaben aber selbst vor den älteren[pp]), und Justinian hat auch der gesetzlichen Hypothek der Frau an dem Vermögen des Manns ein solches Privilegium vor den älteren Pfandgläubigern gegeben[qq]).

Auf dem Punkt der Collision der Pfandrechte zeigte sich, als die Verschuldung namentlich des Landvolks zunahm, der gefährliche Einfluß der von den früheren Formen entkleideten Verpfändung recht sichtbar. In dem kleinen Kreis, für den die hypothekarische Verpfändung ursprünglich eingeführt war (§. 251), zeigten sich nur Vortheile von dieser Maßregel, auch ihre weitere Ausdehnung war anfangs von keinen erheblichen Nachtheilen begleitet. Als die Umstände sich änderten, als die Verpfändungen des ganzen Vermögens immer häufiger wurden, und sich bey denselben Schuldnern vervielfachten, da jeder Gläubiger der Sicherheit wegen und damit ihm im schlimmsten Fall etwas wenigstens übrig bliebe, sich ein solches ausgedehntes Pfandrecht zu verschaffen suchte, als es ein gewöhnliches Ereigniß wurde, daß bey einem insolventen Schuldner eine Anzahl von Gläubigern auf dieselben Pfänder Ansprüche erhoben, und sich unter einander Pfandrecht oder Vorzug bestritten, da offenbarte sich das Bedenkliche der ganz

---

nn) L. 5. 6. 21 §. 1 D. qui potior. (20, 4) L. 7 C. eod. (8, 18).
oo) L. 28 D. de iure fisci (49, 14).
pp) L. 1 C. si propter publ. pensit. (4, 46).
qq) L. 12 §. 1 C. qui potior. (8, 18).

formlosen Entstehung eines Rechts, das seine Wirkung nicht bloß unter den Pacisceuten, sondern gegen Dritte zu äußern bestimmt war. Wie keiner der späteren Gesetzgeber das Unwesen der gesetzlichen Hypotheken zu mindern bedacht war, sie vergrößerten es vielmehr, so wußte keiner durch Einführung einer passenden Form Uebelstände zu beseitigen oder zu verringern, die zu ihrer Zeit mächtig genug hervortraten. Nur die Regierung Leo's I macht eine Ausnahme, unter der zwar keine durchgreifende Bestimmung darüber gemacht, aber doch für einen Punkt wenigstens eine Nachhülfe gewährt wurde[rr]). Contracte, verordnet Leo, sollen dadurch, daß die Urkunde ohne Zuziehung anderer Personen aufgesetzt worden ist, an ihrer Wirkung nichts verlieren, sofern die persönliche Klage dadurch begründet werden soll. Soll aber durch eine solche Urkunde ein Pfandrecht begründet werden, so soll dieses einem durch eine öffentliche Urkunde (instrumentis publice confectis), auch wenn diese ein späteres Datum hat, schlechterdings nachstehen, nur soll die Beiziehung und Unterschrift von wenigstens drey achtbaren Männern der Privaturkunde die Wirkung einer öffentlichen geben: tunc enim (idiochira) quasi publice confecta accipiuntur.

Hier ist soviel gewiß, daß der formlosen Verpfändung die Wirkung nicht entzogen, sondern nur gegenüber gewissen anderen Verpfändungen geschmälert ist. Ueber den positiven Inhalt des Gesetzes aber sind zwey Ansichten möglich. Die eine ist: das Gesetz ist veranlaßt durch die Unsicherheit des Altersbeweises bey einer privatim und unter vier Augen geschehenen Verpfändung, durch Einverständniß zwischen Verpfänder und Gläubiger kann der Pfandvertrag zurückdatirt werden. Darum hat der Kaiser festgesetzt, wenn ein Gläubiger das Alter seines

---

rr) Es ist ein Gesetz von 469: L. 11 C. qui potior. (8, 18), von dem ein anderes Stück (über die Stipulationsformen) L. 10 C. de contr. stipul. (8, 38) vorkommt.

Pfandrechts durch ein instrumentum publicum vel quasi beweist, der andere dieß nicht vermag, so soll jenes den Altersvorzug haben. Dieser Ansicht steht entgegen, daß die Beschränkung auf die Altersfrage nicht aus dem Gesetz hervorgeht, daß vielmehr selbst der Gegensatz zur Geltendmachung der Forderung (bey der das Alter keine Rolle spielt) auf ein beiden Fällen gemeinsames Moment deutet, und dieß kann kein anderes seyn als die Existenz der Verpfändung selbst nebst Umfang (nicht bloß ihr Alter): das durch ein instrumentum publicum vel quasi begründete Pfandrecht (s. g. pignus publicum, quasi publicum) geht schlechthin dem s. g. pignus privatum vor, weil seine Existenz selbst beglaubigter ist, als die des letzteren; dieß ist die zweite Ansicht. Nach dieser zweiten Ansicht tritt der Vorzug daher nicht bloß da ein, wo sonst unter zwey Pfandrechten das Alter entscheiden würde, sondern auch das privilegirte pignus privatum weicht dem nichtprivilegirten p. publicum. Hier entsteht aber erst noch die Frage, ob sich dieser Grund des Vorzugs auf die Collision aller Pfandrechte erstrecke. Das Gesetz spricht offenbar bloß von dem durch Vertrag begründeten Pfandrecht, nur ist es auch von dem stillschweigenden zu verstehen, wenn die mit gesetzlichem Pfandrecht versehene Forderung auf Vertrag beruht, gegenüber anderen Pfandrechten entscheiden die gewöhnlichen Regeln des Alters und Privilegiums[ss]).

---

ss) Z. B. Der Eigenthümer des Grundstücks hat dieses dem A in einer Privaturkunde verpfändet, später hat er die Vormundschaft über B übernommen, zuletzt hat C von ihm eine Hypothek durch ein instrumentum publicum erhalten. Die Rangordnung dieser drey Pfandgläubiger wäre abgesehen von dem leonischen Gesetz: A, B, C. Nach diesem Gesetz soll C dem A vorgehen, in Beziehung auf die Stellung des B ändert das Gesetz nichts. Setzen wir nun, die Forderung des A beträgt 1000, die des B 2000, die des C ebenfalls 2000, so ist nun C mit 1000 der erste Gläubiger (an der Stelle des A), B der zweite, C mit seinen übrigen 1000 der dritte, A der vierte. Dieser Ausweg wird in L. 16 D. qui potior. (20, 4) für den Fall, daß C den Vor-

CCLI. 4) Die Klagen aus dem Pfandrecht, die nun angegeben werden sollen, führen uns auf die Geschichte der Hypothek zurück. Nicht auf einmal hat dieses Institut die Wirkung und die ausgedehnte Anwendung erhalten, in der es bisher dargestellt worden ist.

Die erste Einführung der Hypothek erinnert an die verschiedenartigen Versuche, die seit dem licinischen Gesetz gemacht wurden, den ärmeren Theil des Volks dem Landbau zu erhalten oder zurückzugeben (B. I §. 57. 72). Sey es aus eigenem Ermessen oder auf äußeren Antrieb irgend einer Art, ein Prätor setzte in sein Edict, der Pächter solle dem Verpächter durch bloßen Vertrag das was er in das Gut einbringen werde, invecta illata, für den Pachtzins verpfänden können[a]). Wir finden für diesen Fall zwey Rechtsmittel von dem Prätor gegeben, mit denen der Gläubiger den Besitz des Pfands um es zu verkaufen, sich verschaffen kann, ein interdictum adipiscendae possessionis und eine in rem actio, sicher dürfen wir annehmen, daß jenes das frühere war, zu dessen Einfüh-

---

rang vor A durch res iudicata erlangt hätte, verworfen, weil er sich auf diesen Vorrang nicht gegen B berufen kann, für den die res iudicata keine Wirkung hat; dieser Einwand steht hier nicht entgegen, wo der Vorrang sich auf ein Gesetz gründet.

a) S. §. 249. Die hypothekarische Verpfändung findet sich, früher als in Rom, im attischen Recht, auch da neben dem Faustpfand und einem der römischen Fiducia analogen Geschäft, Meier und Schömann att. Proceß S. 504 ff. So fanden sie die Römer in den Ländern griechischen Rechts vor, Cic. fam. XIII. 56. Denkbar ist es, daß gleich auf die erste Einführung des Instituts in die städtischen Edicte jenes Vorbild mitwirkte, jedenfalls scheint dieß bey seiner späteren Erweiterung der Fall gewesen zu seyn, wobey dann auch der Name ὑποθῆκαι für diese Verpfändungen ein technischer des römischen Rechts wurde. Uebrigens ist die erste Einführung in das sechste Jahrhundert zu setzen, schon bey Cato kommt jene Hypothek an den Illaten vor, de R. R. 146: — donicum solutum erit aut ita satis datum erit, quae in fundo illata erunt, pigneri sunto — 149: — pecus et familia quae illic erit, pigneri sunto.

rung nach dem letzteren schwerlich ein Bedürfniß sich gezeigt haben würde.

Wenn der Prätor seinen neuen Rechtssatz, wie es üblich war, dem bestehenden Recht anschließen wollte, so lag das einfache Pignus am nächsten, bey dem der Gläubiger durch den Besitz, also durch prätorische Rechtsmittel, die possessorischen Interdicte, geschützt war. Indem nun der Prätor dem Gläubiger in Folge jenes Pactums dasselbe Recht ohne den Besitz zuerkannte, das der creditor pigneraticius durch den Besitz hat, behandelte er den Verpfänder so wie wenn er den Besitz des Pfands überliefert und (was ja nicht ungewöhnlich war) als Precarium zurückerhalten hätte. Wie der Faustpfandgläubiger in diesem Fall das interdictum de precario (recuperandae possessionis) hatte, so gab er dem hypothekarischen ein übrigens diesem nachgebildetes interdictum adipiscendae possessionis. Dieß ist das interdictum salvianum [b]). Ist diese Ableitung richtig, so wird auch dieses Interdict nur gegen den Verpfänder (und seine Erben) angestellt werden können, nicht, wie es eigentlich der Natur eines interdictum adipiscendae possessionis ganz angemessen wäre, auch gegen einen dritten Besitzer, und dieß wird denn auch mit größter Bestimmtheit

---

b) Gai. IV. 147: Interdictum quoque quod appellatur salvianum, apiscendae possessionis comparatum est, eoque utitur dominus fundi de rebus coloni, quas is pro mercedibus fundi pignori futuras pepigisset. Dig. XLIII. 33: de salviano interdicto. Cod. VIII. 9: de precario et salviano interdicto. Diese Zusammenstellung im Codextitel kann den Grund haben, daß auch das interdictum de precario früher am häufigsten bey einem Pfand vorkam, aber auch den, daß das zweite nur eine Analogie des ersten ist. Beide Erklärungen setzen voraus, daß die Zusammenstellung eine überlieferte, nicht willkührlich von den Compilatoren erfundene ist. Aus dem Umstand daß das interdictum salvianum die Reihe schließt, darf nicht (mit Huschke über das salv. Int., Studien I. 4) auf das Alter desselben geschlossen werden, die Ordnung der Interdicte in den Pandekten (und im Edictum perpetuum) ist eine sachliche.

gesagt[c]). Nur muß eine Collision zwischen zwey angeblichen Pfandgläubigern natürlich auch durch das Interdict entschieden, also dieses gegen den als Pfandgläubiger Besitzenden angestellt werden können[d]).

Dieser Schutz war mithin unter Umständen sehr unzureichend, es schien passend, einen Schritt weiter zu gehen, und

---

c) Gordian. L. 1 C. de precar. (8, 9): — id enim (salv. int.) tantummodo adversus conductorem debitoremve competit — der Zusatz debitoremve hat nicht den Sinn, daß es gegen jeden Verpfänder (auch außer dem Fall eines Pachts) stattfindet, aber er giebt die Qualität an, die den Pächter dem Interdict unterwirft, und den, der die Sache von dem Verpfänder gekauft hat, von der Beklagteneigenschaft ausschließt. Huschke a. a. O. glaubt, Gordian verwerfe das Interdict bloß weil die Verpfändung nicht von einem Pächter geschehen sey, aber dieß läßt das Rescript vielmehr ganz dahingestellt, und darum verweist es auch nicht bloß auf die actio quasi serviana, sondern nennt auch die serviana, die bey der Verpfändung durch einen Pächter eintritt. Der zu entscheidende Fall wird denn auch nur so bezeichnet: der Debitor hat die verpfändeten Sachen verkauft, für welche Schuld die Verpfändung geschah, wird ignorirt.

d) Iulian. L. 1 §. 1 D. de salv. interd. (43, 33). Die Worte „adversus extraneum" heißen: gegen einen Andern, der nicht Pfandgläubiger ist, wer dieser Andere sey, wird nicht gesagt. Man glaubt, Julian gebe das Interdictum in L. 1 pr. eod. als utile gegen den Käufer. An sich wäre es nicht undenkbar, daß manche Juristen die ursprüngliche Beschränkung abzuwerfen geneigt gewesen wären, die Stelle selbst aber enthält dieß nicht, sie sagt nur, das Interdict finde Statt wegen des von der verpfändeten Sclavin bey dem Käufer geborenen Kindes, nicht gegen wen es stattfinde. Ja diese Entscheidung läßt sich, wie es scheint, nur rechtfertigen, wenn der Verpfänder als Beklagter gemeint ist L. 29 §. 1 D. de pignor. (20, 1), und zwar ist es wieder die Analogie des Precariums, die uns hier begegnet. Wer eine Sclavin precario hat, hat auch so das Kind, das sie bey ihm gebiert L. 10 D. de precar. (43, 26). In unserem Fall haftet der Verpfänder wie ein Precarist, der dolo fecit ut habere desineret L. 2 pr. D. eod. — Was Theophilus (IV. 15, 3) will, wenn er sagt, das Interdict habe der Verpächter gegen den Pächter, und fortfährt: wenn dieser nicht zahlt, wird es gegen jeden Besitzer angestellt, ist nicht zu sagen; seine Darstellung wenigstens ist jedenfalls ein Fehler.

den Pfandgläubiger so zu behandeln, wie wenn er die Sache durch Fiducia erhalten hätte. Die in rem actio, die er in diesem Fall als Eigenthümer haben würde, erhielt er von dem Prätor als utilis; dieß ist die serviana actio, welche ebenso wie das Interdict nur für jenen einzelnen Fall der Illatenverpfändung gegeben wurde [e]). Daß die Klage eine utilis actio war, ist gewiß [f]), wahrscheinlich war sie aber auch ficticia, so daß die Fiction der Mancipation oder In Jure Cessio in die Formel gesetzt, und der Richter ausdrücklich angewiesen wurde, so zu entscheiden, wie wenn der Gläubiger die Sache durch Fiducia erhalten hätte [g]).

Wie kurz oder wie lange es währte, bis die hypothekarische Verpfändung über diesen einzelnen Fall hinaus erstreckt wurde, ist nicht zu bestimmen. Diese Ausdehnung geschah nicht so daß die Anwendung des interdictum salvianum erweitert worden wäre, dieses vielmehr blieb auf jenen Fall beschränkt, für den es eingeführt worden war [h]), sondern durch

---

e) §. 7 I. de action. (4, 6). Daß die Klage den Namen von einem Prätor Servius habe, ist eine weiter nicht begründete Voraussetzung, ganz aus der Luft gegriffen ist die Meinung, dieser Prätor sey der Jurist Servius Sulpicius gewesen.

f) Julian nennt sie so L. 1 §. 1 D. de salv. interd. (43, 33) vgl. L. 16 D. de servit. (8, 1).

g) Auch die serviana actio des bonorum emtor ist ficticia Gai. IV. 35. Bestandtheile der formula serviana werden erwähnt in L. 6 C. si al. res pign. (8, 16): — quum serviana etiam actio declaret evidenter, iure pignoris teneri non posse, nisi quae obligantis *in bonis* fuerint — vgl. L. 3 pr. D. de pignor. (20, 1), dann in L. 19 C. de usur. (4, 32): — quum serviana etiam actio manifeste declaret, pignoris inhiberi persecutionem, vel *solutis pecuniis* vel *si per creditorem steterit quo minus solvantur* —.

h) Alle Stellen, die seiner gedenken, erwähnen es nur für diesen Fall, der Zusatz debitoremve in L. 1 C. de precar. (Note c) kann nach dem Zusammenhang eine solche Ausdehnung nicht enthalten, und Paul. V. 6, 16 (den man auch dafür angeführt hat) sagt, der Grundsatz, daß gewisse Sachen nicht unter einer generellen Verpfändung be-

die Erweiterung der utilis in rem actio. Sie heißt in dieſer Ausdehnung quasi serviana actio, serviana utilis, hypothecaria [i]). Sie iſt eine vindicatio pignoris, wo eine Sache oder ein Recht an derſelben, das eine Vindication der Sache mit ſich bringt z. B. Emphyteuſis der Gegenſtand des Pfandrechts iſt [k]), bey der Verpfändung einer Forderung hat der Gläubiger die perſönliche Klage ſeines Verpfänders als utilis, bey der Afterverpfändung eben ſo ſeine hypothecaria actio [l]). In den letzteren Fällen wurde die Formel wahrſcheinlich eingerichtet wie bey einem Procurator (§. 166 a. E.) [m]), ſchwerlich in den erſteren, wo ſie nach allen Nachrichten eine ziemlich ſpecielle Angabe der Erforderniſſe des Pfandrechts enthielt, nämlich eine Erwähnung der Verpfändung, daß die Sache in bonis des Verpfänders geweſen, und daß der Gläubiger nicht befriedigt ſey [n]). Alles dieß hätte, wie es bey der

---

griffen würden, gelte auch für das Interdict, alſo auch für die Verpfändung der invecta illata. Huſchke Studien S. 355 ff.

i) §. 7 I. de action. (4, 6) L. 13 §. 1 D. ad S. C. vellei. (16, 1) L. 1 C. de precar. (8, 9). Die römiſchen Juriſten brauchen indeſſen nicht ſelten auch den Namen serviana als allgemeinen für die hypothekariſche Klage, Büchel civilr. Erörterungen I. 2 S. 110. Auch pigneraticia (in rem) actio (unterſchieden von der pigneraticia in personam actio aus dem Pfandcontract) wird ſie genannt z. B. L. 3 §. 3 D. ad exhib. (10, 4) L. 30 §. 1 D. de exc. rei iud. (44, 2) u. a., utilis pigneraticia für den Fall der (wirkſamen) Verpfändung durch einen Nichteigenthümer (§. 250 Note d).

k) Die vindicatio pignoris richtet ſich in ihrer Kraft nach der Vindication, die dem Verpfänder zuſtand L. 18 D. de pignor. (20, 1): Si ab eo qui publiciana uti potuit, quia dominium non habuit, pignori accepi, sic tuetur me per servianam praetor, quemadmodum debitorem per publicianam.

l) L. 13 §. 2 L. 20 D. eod. L. 4 C. quae res pign. (8, 17).

m) Wie es der Fall war bey der actio rutiliana des bonorum emtor Gai. IV. 35.

n) L. 13 §. 1 D. ad S. C. vell. (16, 1): — convenisse de pignoribus nec solutam esse pecuniam. L. 15 §. 1 D. de pignor. (20, 1)

Serviana urſprünglich der Fall geweſen zu ſeyn ſcheint, mit einer Fiction des Eigenthums verbunden ſeyn können, wahrſcheinlich aber wurde die Form einer in factum actio gewählt, die Intentio auf das beſtellte Pfand gerichtet, und durch dieſe Form die Klage allen Fällen, auch dem Pfandrecht an Sachen, an denen ein quiritiſches Eigenthum nicht möglich war, angepaßt [o]).

Dieſe hypothekariſche Klage hat die Eigenſchaften der Rei Vindicatio in Beziehung auf den Beklagten und auf den Gegenſtand [p]). Doch treten einige Modificationen ein durch den Zweck, den die Vindication bey dem Gläubiger hat. Die Klage ſoll ihm ſeine Befriedigung verſchaffen, er hat ſie daher nur, wenn entweder die Zeit, wo er dieſe fordern kann, gekommen iſt, oder ſeine Sicherung ſchon vorher erheiſcht, daß die Sache dem Beſitzer entzogen werde [q]), ferner kann der Beklagte die Klage durch Befriedigung des Klägers abwenden [r]), endlich

---

L. 1 §. 5 D. de migrando (43, 32) L. 30 §. 1 D. de exc. rei iud. (44, 2) L. 1 C. si pign. conv. (8, 33) Note g.

o) L. 11 §. 1 D. de pignor. (20, 1) L. 1 C. si pign. convent. (8, 33): — intentio dati pignoris neque redditae pecuniae —. Ribbentrop comm. ad L. 16 §. 5 D. de pignor. etc. (1824) §. 4. Duroi, Archiv für civil. Pr. VI S. 402. Huſchke Studien S. 377.

p) L. 16 §. 3 D. de pignor. (20, 1): In vindicatione pignoris quaeritur, an rem de qua actum est, possideat is cum quo actum est. Nam si non possideat nec dolo fecerit quo minus possideat, absolvi debet. Si vero possideat et aut pecuniam solvat aut rem restituat, aeque absolvendus est, si vero neutrum horum faciat, condemnatio sequetur. Sed si velit restituere nec possit, forte quod res abest et longe est, vel in provinciis, solet cautionibus res explicari, nam si caverit, se restituturum, absolvitur. Sin vero dolo quidem desiit possidere, summa autem ope nisus non possit rem ipsam restituere, tanti condemnabitur, quanti actor in litem iuraverit, sicut in ceteris in rem actionibus —.

q) L. 14 pr. D. de pignor. (20, 1) L. 5 §. 1 D. quib. mod. pign. (20, 6).

r) Note p. L. 12 §. 1 D. quib. mod. pign. (20, 6). Ja nach

was die Früchte der Sache anlangt, so geht die Klage auch auf diese, wie die Rei Vindicatio, aber mit dem Unterschied, daß der Kläger ein Interesse haben muß, sie zu erhalten, was nur der Fall seyn wird, wenn die Sache selbst nicht zu seiner Befriedigung hinreicht[s]). Daß der Beklagte selbst Pfandgläubiger ist, schützt ihn nicht, wenn er ein dem des Klägers nachstehendes Pfandrecht hat, nur in einem Fall wird durch eine billige Rücksicht, welche die Ueberhandnahme der Verpfändungen des ganzen Vermögens hervorgerufen hat, ihm geholfen. Wenn dem früheren Pfandgläubiger Sachen speciell und nebenher alle Güter verpfändet sind, aus denen dann später ein Anderer eine Sache zum Pfand erhalten hat, so kann dieser verlangen, daß jener an die speciell verpfändeten Sachen, wenn sie zu seiner Befriedigung hinreichen, sich halte, und nicht ohne Noth ihn um sein Pfand bringe[t]).

5) Die Aufhebung des Pfandnexus[u]) geschieht durch den Untergang des Gegenstands (der Sache oder des verpfändeten Rechts)[v]), durch Ersitzung der Freiheit, die aber nicht schon durch die gewöhnliche Usucapion (wie dieß bey dem fiduciarischen Pfandrecht der Fall ist)[w]), sondern dadurch geschieht,

---

Justinian's Nov. 4 c. 2 kann ein dritter Besitzer des Pfands verlangen, daß der Gläubiger zuerst seine Befriedigung von denen suche, die ihm persönlich verpflichtet sind (Schuldner, Bürgen): er hat die exceptio excussionis personalis wie man dieses Recht zu nennen pflegt.

s) L. 16 §. 4 D. de pignor. (20, 1). Man muß zwey Fälle wohl unterscheiden 1) Früchte, die dem Pfandrecht selbst unterworfen sind, indem die Verpfändung sich auf sie erstreckt, und die daher ein selbstständiges Object der hypothekarischen Klage bilden, 2) Früchte, die nur Accessionen der Hypothecaria auf die Hauptsache sind. Hier ist allein von den letzteren die Rede.

t) L. 2 C. de pignor. (8, 14). Die Neuern pflegen dieß die exceptio excussionis realis zu nennen.

u) Dig. XX. 6: quibus modis pignus vel hypotheca solvitur.

v) L. 8 pr. D. eod. L. 40 §. 2 D. de pign. act. (13, 7) L. 29 §. 2 L. 31 D. de pignor. (20, 1).

w) L. 44 §. 5 D. de usurp. (41, 3).

daß jemand zehn Jahre inter praesentes, zwanzig Jahre inter absentes mit einem Titel, oder ohne Titel dreißig Jahre die Sache beſitzt, und in beiden Fällen in bona fide d. h. mit der Exiſtenz des Pfandrechts unbekannt iſt[x]), — ferner durch Verzicht (remissio pignoris)[y]), endlich durch Aufhebung der Forderung, durch Confuſion, durch Verkauf des Pfands von dem dazu berechtigten Gläubiger. Dieſe drey letzten Gründe ſollen nun noch näher betrachtet werden.

Das Pfandrecht ſetzt ſtets eine Forderung des Pfandberechtigten voraus, zu deren Sicherung es beſtimmt iſt, von welcher Art auch übrigens die Forderung ſeyn möge[z]). Daher muß mit der Tilgung der Forderung auch das Pfandrecht erlöſchen, und zwar mit jeder Tilgung, nicht bloß der Zahlung[aa]). Zwar in der Formel der hypothekariſchen Klage iſt nur die Zahlung als Hinderniß derſelben erwähnt, von dieſer Beſchränkung indeſſen machen die römiſchen Juriſten nur da Gebrauch, wo jene Conſequenz der acceſſoriſchen Natur des Pfandrechts unter individuellen Umſtänden eine Unbilligkeit zum Reſultat haben würde[bb]). Die Forderung muß ganz auf-

---

x) Cod. VII. 36: si adversus creditorem praescriptio opponitur. L. 8 pr. §. 1 C. de praescr. xxx annor. (7, 39) L. 5 §. 1 D. de div. temp. praescr. (44, 3). Fehlt es an der bona fides (und dieß iſt ſtets bey dem Verpfänder anzunehmen), ſo verjährt durch den Ablauf von dreißig (gegenüber dem Schuldner oder einem nachſtehenden Pfandgläubiger beim Leben des Schuldners von vierzig) Jahren nur die hypothekariſche Klage, das Pfandrecht ſelbſt iſt nicht erloſchen.

y) Cod. VIII. 26: de remissione pignoris. L. 4. 8. 12 pr. D. quib. mod. p. solv. (20, 6).

z) L. 5 pr. D. de pignor. (20, 1) Cod. VIII. 33: si pignoris conventionem numeratio pecuniae secuta non fuerit.

aa) L. 43 D. de solut. (46, 3) L. 11 §. 1. 2 D. de pign. act. (13, 7). Bey der Zahlung iſt es genug, daß der Schuldner dazu bereit war, und es nur an dem Gläubiger lag, daß ſie nicht wirklich erfolgte L. 6 pr. §. 1 D. quib. mod. p. solv. (20, 6).

bb) L. 59 pr. D. ad S. C. trebell. (36, 1) L. 13 §. 1 D. ad S. C. vellei. (16, 1).

gehoben seyn, sowohl dem Grad nach: nicht bloß die Klage [cc]), als auch dem Gegenstand nach, eine theilweise Tilgung hebt nicht auch das Pfandrecht zum Theil, denn dieses ist untheilbar, auch für den kleinsten Rückstand haftet noch das ganze Pfand [dd]). Dieß gilt natürlich von der Forderung, für welche das Pfand bestimmt ist, aber auch von ihren Accessionen, wenn es solche sind, auf welche die Klage aus der Forderung mitgerichtet ist [ee]). Die Existenz anderer Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner hindert die Erlöschung des Pfandrechts nicht, wenn nur die, für die es bestimmt war, vollständig getilgt ist, doch hat der Gläubiger die exceptio doli gegen den Schuldner (nicht gegen einen Andern), der ihm das Pfand abfordert, ehe er seine übrigen Schulden an ihn bezahlt hat [ff]).

Niemand kann ein Pfandrecht an seiner eigenen Sache haben, darum muß das Pfandrecht untergehen, so wie es mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft [gg]). Jener Satz hat einen formellen Grund darin, daß das Pfandrecht ein ius in re aliena ist, der materielle liegt in dem Umstand,

---

cc) L. 2 C. de luit. pign. (8, 31): Intelligere debes vincula pignoris durare personali actione submota. L. 14 §. 1 D. de pignor. (20, 1) vgl. §. 208 Note pp.

dd) L. 19 D. de pignor. L. 2 C. debitorem vendit. p. (8, 29) Cod. VIII. 32: si unus ex pluribus heredibus creditoris et debitoris partem suam debiti solverit vel acceperit.

ee) So haftet das Pfand für die Zinsen unter dieser Voraussetzung L. 8 §. 5 D. de pign. act. (13, 7), wenn sie dagegen auf einer besonderen Stipulation beruhen, nur insofern es auch für sie mit bestellt ist L. 11 §. 3 D. eod. L. 13 §. 6 D. de pignor. (20, 1).

ff) Cod. VIII. 27: etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse. Dieses Retentionsrecht (kein Pfandrecht) hat zu seiner factischen Voraussetzung, daß der Gläubiger im Besitz des Pfands ist (si in possessione fueris constitutus), daß es bloß dem Gläubiger zustehe, der von Anfang an im Besitz war (dem Faustpfandgläubiger), davon enthält das Gesetz kein Wort.

gg) L. 45 pr. D. de R. I. (50, 17) L. 29 D. de pign. act. (13, 7).

daß dem Gläubiger seine eigene Sache die Sicherheit, um die es sich handelt, nicht gewähren kann, daß also der Zweck des Pfandrechts durch eines an der eigenen Sache nicht erreicht werden würde. In Beziehung auf diesen zweiten Grund lassen sich Verhältnisse denken, wo er wegfällt, indem es dem Eigenthümer von Interesse seyn kann, die Rechte eines Pfandgläubigers zu haben. So wäre er als Pfandgläubiger vielleicht (nämlich wenn er der prior creditor wäre) gegen andere Pfandgläubiger geschützt, als Eigenthümer ist er es nicht. Wenn nun einem Pfandgläubiger der Erwerb des Eigenthums und die damit verbundene formell nothwendige Confusion des Pfandrechts nachtheilig wird, so können die Umstände von der Art seyn, daß eine Hülfe gegen diesen Nachtheil eine Anforderung der Gerechtigkeit ist z. B. der Pfandgläubiger hat von dem Schuldner das Pfand gekauft, damit der ihm vorgehende mit dem Kaufpreis abgefunden werde, dieß ist geschehen, nun treten aber andere Gläubiger auf, die durch die Befriedigung des ersten und die Confusion bey dem Käufer die alleinigen Pfandberechtigten sind. Dieser Erfolg ist offenbar im Widerspruch mit der Intention der Parteien; diese gieng darauf, daß der abzufindende Gläubiger dem Käufer Platz machen, dieser in seine Stelle einrücken sollte. Die Absicht wird dadurch erreicht, daß der Käufer als Pfandgläubiger behandelt wird, und in die Stelle des abgefundenen einrückt. Haben nun die römischen Juristen, um dieß zu erreichen, eine Ausnahme von jener Regel, ein Pfandrecht an der eigenen Sache statuirt? So roh verfahren sie nicht, vielmehr halten sie die Regel fest, und lassen den Erwerb des Eigenthums fallen, sie erhalten dem Käufer das Pfandrecht, indem sie das Geschäft nicht als Kauf, sondern als Darlehen zur Abfindung des Vorgängers interpretiren[hh]).

hh) L. 17 D. qui potior. (20, 4). Aehnlich behandeln sie andere Fälle, wo ein Bedürfniß eintritt, gegen den Verlust des Pfandrechts durch Confusion zu helfen z. B. L. 30 §. 1 D. de exc. rei iud. (44, 2).

Der Verkauf des Pfands durch den dazu berechtigten Pfandgläubiger hebt alle Pfandrechte, die bisher an der Sache hafteten, auf[ii]). Soll der Verkauf diese Wirkung haben, so darf dem verkaufenden Gläubiger kein anderer vorgehen (vgl. §. 250 Note ee), der Gläubiger darf nicht selbst Käufer seyn, die Schuld muß fällig, der Schuldner in mora seyn[kk]), von dieser Zeit an müssen dem Verpfänder zwey Jahre Frist gegönnt werden, das Pfand zu lösen und den Verkauf zu vermeiden, wenn nichts anderes verabredet ist[ll]), die Verabredung, daß dem Gläubiger der Verkauf nicht gestattet seyn soll, bewirkt, daß in dieser Zeit eine dreimalige Denuntiatio an den Verpfänder geschehen muß (§. 247 Note q). Kommt die Zeit des Verkaufs, so hat der Gläubiger dem Verpfänder durch Benachrichtigung die Möglichkeit, gegenwärtig zu seyn, zu verschaffen[mm]).

Es mußte auch für den Fall gesorgt werden, wenn sich (vielleicht durch Umtriebe des Schuldners) kein oder kein annehmlicher Käufer fand. Bey dem pignus ex causa iudicati captum war eigentlich kein Bedürfniß, dafür eine besondere Rechtsform zu finden; da das Gericht verkaufte, so konnte der Gläubiger als Käufer zugelassen werden[nn]), nach einer Ver-

ii) Dig. XX. 5. Cod. VIII. 28: de distractione pignorum et hypothecarum. Nur wenn ein nachstehender Pfandgläubiger kauft, wird dieß nicht als Kauf, sondern als eine Abfindung des prior creditor zum Zweck der Conservation des Pfandrechts behandelt L. 6 D. eod. Vgl. §. 250 Note ff.

kk) Auf dieses Erforderniß bezieht sich die Denuntiation bey Justinian L. 3 §. 1 C. de iure dom. imp. (8, 34). Die Verabredung, daß der Gläubiger sofort nachdem die Schuld fällig geworden, solle verkaufen können, ersetzt die Mahnung L. 8 §. 3 D. de pign. act. (13, 7).

ll) So Justinian L. 3 §. 1 C. de iure dom. imp. (8, 34). Das pignus ex causa iudicati captum wird nicht von dem Gläubiger verkauft, sondern durch das Gericht, dieser Verkauf geschieht nach Ablauf von zwey Monaten von der Auspfändung gerechnet L. 31 D. de re iud. (42, 1). *mm*) L. 4 C. de distr. pign. (8, 28). *nn*) So entscheidet denn auch Alexander L. 2 C. si in causa iud. (8, 23).

ordnung von Severus und Caracalla ſoll dieß aber nur ſo geſchehen, daß der Gläubiger die Sachen um ſeine Forderung übernimmt, alſo kein Ueberſchuß bleibt[oo]). Gordian dagegen behält dem Princeps das Recht vor, den Zuſchlag an den Gläubiger auszuſprechen[pp]). Dieſer letztere Weg iſt denn auch allein in allen andern Fällen, wo der Gläubiger ſelbſt der Verkäufer iſt, vorgeſchrieben[qq]). Findet ſich kein Käufer, und der Verpfänder iſt nochmals vergeblich aufgefordert worden das Pfand zu löſen, ſo erhält der Gläubiger auf Verlangen von dem Kaiſer das Eigenthum des Pfands; nach dem zu ermittelnden Werth deſſelben beſtimmt es ſich, ob dadurch nur ein Theil ſeiner Forderung getilgt wird oder ob er vielleicht etwas herauszubezahlen hat, was an andere Gläubiger oder an den Verpfänder fällt. Nun iſt aber dem letzteren noch eine Friſt von zwey Jahren (vor Juſtinian von einem Jahr) gegeben, innerhalb deren er das Pfand noch löſen, oder auch der Gläubiger (z. B. durch Annahme von Zinſen von dem Schuldner, ferner durch Verkauf) ſein Recht fallen laſſen kann, in welchem Fall der Zuſchlag als nicht geſchehen betrachtet wird. Erſt nach Ablauf dieſes biennium luitionis iſt die Sache definitiv feſtgeſtellt, und das frühere Rechtsverhältniß ohne weiteren Einfluß.

---

oo) L. 15 §. 3 D. de re iud. (42, 1). Dieſe Addictio kann auch unter der missio in possessionem zu verſtehen ſeyn, welche (bey Grundſtücken) L. 3 C. de exsecut. rei iud. (7, 53) erwähnt wird.

pp) L. 3 C. si in causa iud. (8, 23).

qq) Cod. VIII. 34: de iure dominii impetrando.

Siebentes Kapitel.

Von den Servituten.

Allgemeine Natur der Servituten.

CCLII. Die iura in re, von denen in den beiden letzten Kapiteln die Rede war, gehören wenn auch nicht ihrem Inhalt, doch ihrer rechtlichen Form nach der Zeit einer schon bedeutend vorgeschrittenen Entwickelung des römischen Rechts an, keines derselben beruht auf dem Ius civile, es ist der prätorische Schutz, dem sie ihren Charakter verdanken. Aber es giebt ein ius in re, das wir, in einzelnen Formen wenigstens, bis nahe an die älteste Zeit hinaufrücken dürfen; es ist durch das Ius civile anerkannt, das einzige, welches auf diesem Recht beruht.

Dieß reflectirt sich in dem Namen, welcher dafür gebraucht wird, und der eine Vorstellung, die sich mit jedem ius in re verbinden läßt, ausdrückt. Wir können auf Sachen den Begriff der Freiheit anwenden, wenn sie keiner fremden Herrschaft unterliegen, eine natürliche Freiheit ist ihnen zuzuschreiben, wenn sie überall nicht dem Recht unterworfen sind, eine rechtliche, wenn nur dem Eigenthum, der Eigenthümer ist der Sache kein Fremder (wie wir ja auch unter einem freien Volk kein solches verstehen, das keinem Oberhaupt gehorcht). Dagegen ist die Sache im Zustand der Dienstbarkeit, res servit,

wenn sie dem Recht eines Andern als ihres Eigenthümers unterworfen ist. Man könnte daher jedes ius in re eine servitus nennen, dieser Name ist nun wirklich dem ältesten, dem einzigen des Jus civile, beigelegt, aber er ist auch auf dieses beschränkt. Genau genommen war er in der That auf jene späteren Jura nicht in gleichem Grad anwendbar. Die Ausübung des Rechts der Superficies, der Emphyteusis, des Pfandrechts hat eine äußere Aehnlichkeit mit der des Eigenthums; daß ein Fremder etwas mit der Sache vornimmt, tritt nicht so äußerlich hervor, als bey dem Nachbar, der über das Grundstück geht, oder einen Theil seines Hauses auf dem dienenden Gebäude ruhen läßt. Ja es giebt auch unter den Servituten solche, deren Ausübung sich äußerlich der des Eigenthums nähert, wo also der Zustand der Dienstbarkeit sich auch nicht so anschaulich darstellt, dieß sind die mit einer Detention der Sache verbundenen, die Personalservituten (s. unten); auch bey diesen, obwohl sie wirklich als Servituten behandelt und mit diesem Namen belegt werden, wird häufig die allgemeine Bezeichnung iura vorgezogen, und jener Name auf die übrigen, die zugleich als die älteren betrachtet werden dürfen, beschränkt [a]).

Von allen iura in re sind es die Servituten, die sich am reinsten von dem Eigenthum abheben und den bestimmtesten Gegensatz gegen dasselbe bilden. Es ist schon an einem andern Ort bemerkt worden, daß dieß auch in der Klage aus diesen Rechten hervortritt. Während die bisher vorgekommenen Rechte auch in dieser Hinsicht durch die Vindication der res corporalis, die aus ihnen entspringt, dem Eigenthum sich nähern, stehen die Servituten durch die auf das Recht selbst, die res incorporalis gerichtete Klage auch hier von ihm abgesondert.

---

a) L. 1 in f. D. de div. rer. (1, 8) L. 2 pr. D. si serv. vind. (8, 5). Vgl. überhaupt die Titelrubriken des 7 und 8 Buchs der Digesten, und von XXXIII. 2 und 3.

Gehen wir zu dem Inhalt der Servituten fort, so läßt sich dieser theils von dem Einfluß aus, den sie auf die Rechte des Eigenthümers ausüben, theils in Beziehung auf die Befugnisse des Servitutberechtigten betrachten. In der ersten Hinsicht besteht die Beschränkung des Eigenthümers entweder darin, daß er etwas dulden muß, was er sonst vermöge des Eigenthums verhindern könnte (ut aliquid patiatur, servitutes in patiendo, affirmative oder positive Servituten), oder darin, daß er etwas nicht thun darf, was er außerdem als Eigenthümer thun dürfte (ut aliquid non faciat, servitutes in non faciendo, negative Servituten). Eine Servitut kann nicht den Inhalt haben, daß der Eigenthümer vermöge derselben etwas thun müßte, es kann keine servitutes in faciendo geben[b]). Dieß folgt aus ihrer Eigenschaft als Rechte an Sachen, vermöge deren ihr Inhalt nicht über das, was die Sache selbst gewährt, hinausgehen kann, die Sache leistet, was den Inhalt der Servitut ausmacht[c]), die Function ihres Eigenthümers kann nur die seyn, jene Leistung nicht zu verhindern; eine positive Leistung der Person als Inhalt einer Servitut würde voraussetzen, daß man die Person als Theil der Sache betrachtete[d]).

---

b) L. 15 §. 1 D. de servit. (8, 1): Servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat quis, veluti viridia tollat, aut amoeniorem prospectum praestet, aut in hoc ut in suo pingat, sed ut aliquid patiatur aut non faciat. — Vgl. über den Grundsatz auch Vangerow Leitfaden für Pand. Vorles. Bd. I S. 620 ff.

c) L. 6 §. 2 D. si serv. (8, 5): — servitutem non hominem debere, sed rem —.

d) Daß jemand als Eigenthümer (oder Besitzer) einer Sache zu einer Leistung verpflichtet ist, wie z. B. ad exhibendum, oder zu öffentlichen Abgaben ꝛc., ist dadurch nicht ausgeschlossen, sondern nur daß dieses der Inhalt eines Rechts an der Sache sey. Eine servitus in faciendo würde eine Dienstbarkeit der Person in sich schließen, wie denn auf diesem Wege gewisse Institute des deutschen Rechts (die s. g. Reallasten die solche persönliche Leistungen enthalten) entstanden sind, und von denen es kein Wunder ist, wenn sie in den Tagen der Gegenwart, abgetrennt von ihrer ursprünglichen Wurzel, ein fremdartiges, der Be-

Man kann das Princip, aus dem jener Satz folgt, auch so ausdrücken. Ein Recht an einer fremden Sache beschränkt die Eigenthumsbefugnisse, alle Eigenthumsbefugnisse aber bestehen theils in einer Disposition über die Sache, theils in der Ausschließung Anderer davon, Beschränkungen derselben können also nur ein non facere oder ein pati zur Folge haben, ein facere des Eigenthümers würde, um als Beschränkung des Eigenthums gelten zu können, eine Befugniß etwas zu unterlassen als Eigenthumsbefugniß voraussetzen, eine solche giebt es aber nicht. Damit ist natürlich nicht verwehrt, daß der Eigenthümer, der eine Servitut bestellt, sich daneben zu einer Leistung z. B. den Weg, den er dem Andern über sein Grundstück verstattet, auszubessern verpflichte, und er (sowie alle die in seine Obligationen succediren) kann in diesem Fall dazu angehalten werden, aber nur mit der persönlichen Klage, die aus jener Obligatio entspringt, nicht mit der in rem actio aus der Servitut, zu deren Inhalt jene Pflicht nicht mit gehört, und diese Pflicht kann eben darum auch nicht gegen jeden geltend gemacht werden, welcher der Servitutenklage unterworfen ist[e]).

---

mühungen, sie mit den jetzt geltenden Rechtsansichten in Einklang zu bringen, spottendes Ansehen haben. — An das Princip, die Menschen als Bestandtheil der Güter zu betrachten, welches eine servitus in faciendo allein möglich machen könnte, streift schon ganz nahe der unter den Imperatoren aufgestellte Satz, die Eigenthümer für die Abgaben ihrer Vorgänger haften zu lassen (§. 250 Note z), ein Grundsatz, welcher den politischen Zuständen jener Zeit nicht unangemessen war.

e) Es giebt eine Servitut, nach welcher der Eigenthümer auf seiner Mauer oder Säule ein fremdes Gebäude ruhen lassen muß (servitus oneris ferendi); der Eigenthümer der Mauer übernimmt die Erhaltung derselben in tragbarem Stand. Aquilius Gallus wollte auch darauf den obigen Grundsatz anwenden, anders Servius, dessen Ansicht die herrschende ward: die refectio parietis kann mit der Servitutenklage gefordert werden, nur hielt man auch hier als Folge des Princips fest, daß der Eigenthümer sich durch Dereliction der Mauer befreien, und daß er nicht genöthigt werden könne, das fremde Haus während der

Faſſen wir nun den Inhalt der Servituten für den Berechtigten ins Auge, den Vortheil, den ſie dieſem gewähren, ſo begegnet uns vor allem als ein weſentliches Princip das Erforderniß, daß dieſer die Richtung auf ein beſtimmtes Subject haben muß, deſſen Bedürfniſſen die Servitut entgegenkommt. Daher iſt jede Servitut mit einem beſtimmten Subject verbunden, von dem ſie nicht abgetrennt und auf ein anderes übertragen werden kann, die Trennung iſt nur ſo möglich, daß die Servitut ſelbſt untergeht (§. 257). Deshalb hat denn auch das Subject einen weſentlichen Einfluß auf die Natur und den Inhalt der Servitut ſelbſt. Wie ſich zwey Claſſen von Subjecten denken laſſen, mit denen die Servitut verknüpft ſeyn kann, ſo giebt es auch zwey Claſſen von Servituten, die neben dem, was ihnen als Servituten gemeinſchaftlich iſt, hinwieder eine verſchiedene Natur haben. Das Subject kann nämlich 1) eine individuelle Perſon ſeyn, deren perſönliches Bedürfniß durch die Servitut befriedigt werden ſoll, 2) der Eigenthümer eines Grundſtücks als ſolcher, daher gewiſſermaßen das Grundſtück ſelbſt, ſo daß der Inhalt der Servitut ein Vortheil iſt, der dieſem Grundſtück, alſo dem jedesmaligen Eigenthümer deſſelben als ſolchem gewährt wird. Im erſten Fall iſt die Servitut servitus hominis oder personae oder personalis, im zweiten Fall servitus rei oder praedii (Realſervitut)[f]. Es begreift ſich, daß der Inhalt der Servitut ein

---

Herſtellung ſeiner Mauer zu ſtützen L. 6 §. 25 L. 8 pr. §. 2 D. si serv. (8, 5) L. 33 D. de serv. pr. urb. (8, 2). Der juriſtiſche Grund (der auch in der letzten Stelle angedeutet iſt) beſteht darin, daß das Gewähren der dienenden Sache nicht als facere in jenem Sinn angeſehen werden kann, ſonſt würde jede Servitut ein facere enthalten; der Eigenthümer ſtellt eine taugliche Mauer als Gegenſtand der Servitut, taugt ſie nicht mehr, ſo ſtellt er eine andere, die ausgebeſſerte.

f) L. 1 D. de servit. (8, 1) L. 4. 20 §. 3 D. de serv. pr. rust. (8, 3) u. a. Es kommt auch der Ausdruck vor servitus constituitur in personam und in rem L. 12 D. de annuis leg. (33, 1) d. h. die Servitut iſt im erſten Fall auf eine beſtimmte Perſon, im zweiten auf

anderer seyn wird, jenachdem er die Bestimmung hat, einem persönlichen oder einem sachlichen Bedürfniß zu dienen[g]). Eines von beiden aber wird bey jeder Servitut vorausgesetzt, ohne einen Vortheil der einen oder der andern Art zu gewähren, ist keine Servitut denkbar[h]).

Was aber die Beschaffenheit des Vortheils anlangt, der durch die Servitut gewährt wird, so bezieht er sich auf die Benutzung der Sache. Die Servitut enthält also die mehr oder weniger beschränkte Benutzung der unterworfenen Sache zum Vortheil eines bestimmten Subjects. Für diese in Beziehung auf ein bestimmtes Subject gestellte Benutzung hat die römi-

---

eine unbestimmte, nämlich den jedesmaligen Eigenthümer einer bestimmten Sache gestellt.

g) Weil gewisse Befugnisse, die als Inhalt einer Realservitut vorkommen z. B. Gehen, Wasserschöpfen ꝛc. auch als Personalservitut denkbar sind, s. z. B. L. 14 §. 3 D. de alim. leg. (34, 1), hat man sich wohl des Ausdrucks bedient: Realservituten könnten auch als Personalservituten bestellt werden, nur nicht umgekehrt. Dieser Ausdruck selbst ist augenscheinlich verkehrt, aber wenn wir ihn auch auf den Inhalt der Realservituten rectificiren, enthält er einen Irrthum, denn auch dem Inhalt nach ist ein anderes, für ein Grundstück, ein anderes, für persönliches Bedürfniß Wasser zu schöpfen.

h) L. 15 pr. D. de servit. (7, 1): Quotiens nec hominum nec praediorum servitus interest, non valet, veluti ne per fundum tuum eas aut ibi consistas. et ideo si mihi concedas, ius tibi non esse fundo tuo uti frui, nihil agitur, aliter atque si concedas mihi, ius tibi non esse in fundo aquam quaerere, minuendae aquae meae gratia. Man hat unnöthigerweise an L. 19 D. eod.: ei fundo quem quis vendat, servitutem imponi, etsi non utilis sit, posse existimo, veluti si aquam alicui ducere non expediret, nihilominus constitui ea servitus possit, quaedam enim habere possumus quamvis ea nobis utilia non sunt, Anstoß genommen, während die Stelle nur von dem Princip ausgeht, daß bey Realservituten der Vortheil nicht ein persönlicher, sondern ein sachlicher ist, der sich denken läßt, wenn auch der jetzige Eigenthümer der Sache bey dem Gebrauch, den gerade er jetzt davon macht, keinen Nutzen daraus zieht. Vgl. auch Vangerow Leitfaden Bd. I S. 625 ff.

ſche Sprache ein beſonderes Wort: usus[i]); der weſentliche Inhalt der Servituten läßt ſich daher ſo ausdrücken, ſie beſtehen im usus einer fremden Sache; nur bey einer einzigen Servitut geht der Inhalt darüber hinaus, und erſtreckt ſich auf die Benutzung, welche mit dem Wort fructus bezeichnet wird. Dieſe beiden für die Servitutenlehre wichtigen Begriffe ſollen jetzt noch näher erörtert werden.

Man kann bey der Benutzung einer Sache den Bezug der Erzeugniſſe, die ſie hervorbringt z. B. der Früchte eines Landguts, und den ſonſtigen Gebrauch, der ſich davon machen läßt, z. B. das Bewohnen eines Hauſes, die Anwendung eines Pferds zum Ziehen oder Tragen, unterſcheiden. Damit nun, könnte man denken, wäre jener Unterſchied von fructus und usus ausgedrückt. Dem iſt aber nicht ſo. Denn auf der einen Seite bezieht ſich der usus auch auf die Früchte[k]), auf der andern der fructus auf den übrigen Gebrauch, die Vermiethung des Hauſes, des Pferdes ꝛc. iſt ein fructus, der aus der Sache bezogen wird[l]). Die juriſtiſchen Begriffe usus und fructus ſind daher von jener Unterſcheidung unabhängig, und haben vielmehr folgenden Inhalt. Usus heißt die Benutzung einer Sache für ein beſtimmtes Subject, deſſen Bedürfniß und zwar unmittelbar durch die Sache ſelbſt befriedigt werden ſoll; es liegt darin zweierley: Beſchränkung auf das Bedürfniß dieſes Subjects und Gewährung durch die Sache und ihre Kräfte ſelbſt, ohne Umſatz dieſer in ein anderes Object. Beides z. B. trifft zuſammen bey der eigenen Bewohnung eines Hauſes,

---

i) Vgl. L. 203 D. de V. S. (50, 16) L. 28 D. de auro argento (34, 2) L. 18 pr. D. de his quae ut ind. (34, 9), beſonders aber Dig. VII. 8: de usu etc.

k) L. 18 pr. D. de his quae ut ind. (34, 9): — quod si fructus in usu habuit — im Gegenſatz zu dem, der die Früchte verkauft hat. L. 12 §. 1 L. 15 pr. D. de usu (7, 8).

l) L. 36 D. de usur. (22, 1): praediorum urbanorum pensiones pro fructibus accipiuntur. L. 39 §. 1 D. de legat. I (30). L. 29 D. de H. P. (5, 3).

während bey der Vermiethung zwar das erste noch denkbar wäre, aber das zweite wegfällt, indem der von dem Haus unmittelbar gewährte Vortheil in einen andern (das Geldäquivalent) umgesetzt wird. Nach den zwey Classen von Servituten kann das Subject entweder eine Person oder ein Grundstück seyn. Wenn der Inhalt einer Realservitut auf Erzeugnisse geht z. B. auf Mineralien oder Vegetabilien, welche die dienende Sache hervorbringt, so liegt in der Servitut, da sie sich auf den usus beschränkt, nur das Recht, sie unmittelbar und in ihrer eigenen Gestalt für das Grundstück zu verwenden, nicht sie zu verkaufen oder sonst in Geld umzusetzen, denn dieß würde nicht mehr usus sondern fructus seyn [m]). Fructus dagegen ist die Benutzung, welche über den usus hinausgeht, betreffe sie übrigens die natürlichen Erzeugnisse der Sache (natürliche Früchte), oder den sonstigen Gebrauch, insofern er durch Umsatz productiv gemacht wird (Note l): quae fructuum vice sunt, pro fructibus accipiuntur (juristische Früchte, man nennt sie fructus civiles, bey den Römern kommt dieser Ausdruck nicht vor). Gegenüber dem usus stellt sich der fructus als ein Gewinn dar, der aus der Sache bezogen wird [n]), aber auch der fructus hat eine Gränze, sie liegt in der Natur der Sache und der ihr gegebenen Bestimmung, nur der dieser entsprechende Gewinn ist fructus [o]).

---

m) L. 5 §. 1 L. 6 D. de serv. praed. rust. (8, 3): — ut maxime calcis coquendae et cretae eximendae servitus constitui possit, non ultra posse quam quatenus ad eum ipsum fundum opus sit; — veluti si figulinas habeant, in quibus ea vasa fierent, quibus fructus eius fundi exportarentur — vel tegulae ad villam aedificandam. Sed si ut vasa venirent figulinae exercerentur, ususfructus erit —.

n) Compendium L. 59 §. 2 D. de usufr. (7, 1) L. 12 §. 1 D. de usu (7, 8).

o) S. oben §. 242 Note ii und kk. Diese Schranke drückt auch L. 26 D. de usur. (22, 1) aus: venationem fructus fundi negavit esse nisi fructus fundi ex venatione constet d. h. die Entscheidung hängt von der dem Fundus gegebenen Bestimmung ab.

Die Eigenſchaft der Servituten, daß ſie auf den usus gehen, macht ſie untheilbar[p]), was als Inhalt einer Servitut feſtgeſtellt iſt, kann weder theilweiſe gegeben, noch theilweiſe aufgehoben werden[q]), darum kann die Servitut auch nicht an einem ideellen Theil der Sache beſtellt, noch verloren werden; wie ich daher eine Servitut an der Sache, deren Miteigenthümer ich bin, nicht erwerben kann (denn da ich kein ius in re an meiner eigenen Sache haben kann, könnte ich ſie nur an dem Theil, der mir nicht gehört, erwerben, dieß aber iſt unmöglich), ſo geht die Servitut nicht unter, wenn der Berechtigte Miteigenthümer der Sache wird (denn ſie würde nur zu dieſem Theil untergehen, dieß iſt aber durch ihre Untheilbarkeit ausgeſchloſſen[r]). Einer von mehreren Miteigenthümern der Sache kann keine Servitut beſtellen, denn er könnte es nur zu ſeinem Theil, ſtreng genommen wäre in dieſem Fall eine Beſtellung überall unzuläßig, man hat aber eine Beſtellung durch alle Miteigenthümer, in demſelben Act oder ſucceſſiv, zugelaſſen, und daſſelbe gilt von Miteigenthümern des Grundſtücks, für welches die Servitut beſtellt werden ſoll[s]). Dieſe Untheilbarkeit gilt nicht bloß von den Realſervituten, ſondern auch von dem usus als Perſonalſervitut[t]), es iſt undenkbar z. B. den ideellen Theil eines Hauſes zu bewohnen, oder auch den Act des Wohnens ſelbſt zum Theil vorzunehmen. Dagegen iſt fructus etwas theilbares, die Emolumente, in denen der Fructus beſteht, laſſen ſich von einem ideellen Theil der Sache, und ſie ſelbſt laſſen ſich getheilt denken, darum iſt der

---

p) Pompon. L. 17 D. de servit. (8, 1): — usus earum indivisus est —. Ein anderes Fragment des Pomponius (Bd. I §. 104 Note v): et servitutes dividi non possunt, nam earum usus ita connexus est, ut qui eum partiatur, naturam eius corrumpat.

q) L. 17 cit. L. 2. 6. 8 §. 1 L. 16 D. quemadm. serv. amitt. (8, 6). *r*) L. 6 §. 3 D. comm. praed. (8, 4) L. 8 §. 1 D. de servit. (8, 1).

s) L. 2. 11 D. de servit. (8, 1) L. 18 D. comm. praed. (8, 4) L. 32 D. de serv. pr. rust. (8, 3). *t*) L. 19 D. de usu (7, 8).

Ususfructus die einzige Servitut, die theilbar ist, zum Theil und an einem Theil der Sache entstehen und untergehen kann[u]).

Die Benutzung, die den Inhalt der Servitut ausmacht, haben wir als usus erkannt, darin liegt die Bestimmung der Servitut für ein gewisses Subject, die zu ihrem Begriff gehört[v]), und sie von andern Rechten auf Benutzung (Superficies und Emphyteusis) unterscheidet, damit aber zugleich die Unveräußerlichkeit. Wenn eine Servitut, der Ususfructus, ein von dem usus verschiedenes Element in sich trägt, das an und für sich eine Beziehung auf ein bestimmtes Subject nicht enthält, und daher auch der Veräußerlichkeit nicht widersprechen würde, so ist doch auch hier das Wesen der Servitut festgehalten, die Uebertragung des Rechts auf einen Andern ausgeschlossen worden, nur den Einfluß hat die Mischung mit jenem Element gehabt, daß die Ausübung des Ususfructus an einen Andern (durch Schenkung, Verkauf, Vermiethung ꝛc.) überlassen werden kann[w]). Mit jenem Wesen der Servituten hängt auch der Grundsatz zusammen: servitus servitutis esse non potest[x]). Ein Usus am Usus wäre wörtlich ohnedieß ein

---

u) L. 5 D. de usufr. (7, 1) L. 1 §. 9 D. ad L. falcid. (35, 2).

v) Diesen unterscheidenden Bestandtheil des Begriffs der Servitut („zum Vortheil einer bestimmten Person oder Sache") im Gegensatz zu Superficies und Emphyteuse hat zuerst mit Entschiedenheit ausgesprochen Löhr Magazin für Rechtswiss. III (1820) S. 488 ff.

w) L. 12 §. 2 D. de usufr. (7, 1): Usufructuarius vel ipse frui ea re vel alii fruendam concedere vel locare vel vendere potest, nam et qui locat, utitur, et qui vendit utitur (es ist ein Usus des Aequivalents, in das nach der Eigenthümlichkeit des Fructus der ursprüngliche Gegenstand umgesetzt werden kann) —. Fragm. vat. 41. L. 66 D. de iure dot. (23, 3): — ut ipsum quidem ius remaneat apud maritum, perceptio vero fructuum ad mulierem pertineat.

x) L. 33 §. 1 D. de serv. pr. rust. (8, 3) L. 1 D. de usu et usufr. leg. (33, 3). In der ersten Stelle ist von einer bestehenden Servitut die Rede, an welcher der Berechtigte nicht wieder eine Servitut bestellen kann, in der zweiten von einem usus oder ususfructus an einem

Absurdum (z. B. Bewohnen meines Bewohnens), denkt man sich aber die Servitut als einen von der Servitut veräußerten Bestandtheil, so ist dieß unmöglich theils wegen der Untheilbarkeit, theils insonderheit wegen Untrennbarkeit des Usus von dem Subject. Eben so wenig läßt sich ein Fructus am Usus (also ein Ususfructus an irgend einer andern Servitut) denken, weil dieß nicht ohne den Usus selbst zu verwandeln möglich wäre, und wenn endlich factisch Fructus vom Fructus sich wohl als eine Möglichkeit darstellt, so ist doch auch dieses ausgeschlossen, da es eine partielle Veräußerung des Ususfructus wäre, die bey dieser so wenig als bey andern Servituten zugelassen ist.

Servitutes praediorum.

CCLIII. Servitut ist das Recht auf Benutzung einer fremden Sache für ein individuell bestimmtes Subject. Dieses Subject kann ein Grundstück seyn. Die Servitut besteht hier zwischen zwey Grundstücken, von denen das eine, für welches sie bestimmt ist, das herrschende (praedium dominans), das andere, welches ihr unterworfen ist, das dienende (pr. serviens) genannt zu werden pflegt. Diese Realservituten sind Servituten für Grundstücke an Grundstücken. Darin liegen die drey Grundprincipien, von denen ihre Existenz und ihre rechtliche Beurtheilung abhängt: 1) daß der Vortheil, in dem sie bestehen, dem herrschenden Grundstück, 2) daß er von dem dienenden Grundstück gewährt werden muß (auf beides bezieht sich der Satz, daß der Servitut eine perpetua causa zu Grunde liegen soll), 3) daß beide Grundstücke in einem örtlichen Verhältniß zu einander sich befinden müssen, das diese Gewährung des Vortheils von dem einen an das andere möglich macht. Diese Grundsätze sollen nun näher erörtert werden.

Recht zu gehen ꝛc. das gar noch nicht als Servitut existirt, sondern nur erst als Gegenstand jenes Usus ꝛc. entstehen sollte.

1) Eine Realservitut ist nur für ein Grundstück möglich. Nur wer ein Grundstück hat, kann eine solche Servitut erwerben[a]). Und ihr Inhalt muß von der Beschaffenheit seyn, daß dadurch dem herrschenden Grundstück ein Vortheil zugeht, daß sein Gebrauch dadurch erhöht wird. Ein Vortheil der dem Eigenthümer des Grundstücks nicht als solchem, sondern in anderen Beziehungen bestellt wird, kann nie als Realservitut behandelt werden. Wenn z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks ein Handwerk betreibt, um dessen willen er sich von seinem Nachbar das Recht bestellen läßt, auf dessen Grundstück irgend etwas vorzunehmen (etwa weil es ihm auf seinem eigegenen an Raum, oder an andern Bedingungen des zweckmäßigen Betriebs gebricht), so kann dieses Recht eine Forderung, es kann auch eine Personalservitut, niemals aber eine Realservitut seyn, so wenig als das Recht, in seines Nachbarn Garten spazieren zu gehen[b]). Dieses Princip entscheidet auch über das Maß der Servitut, der Umfang ihrer Ausübung ist stets auf das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks beschränkt. Wer z. B. das Weiderecht als Realservitut hat, kann davon nur für das Vieh, welches zum Betrieb der Landwirthschaft auf dem herrschenden Gut gehört, nicht für anderes Gebrauch machen, wer das Recht hat, Wasser zu leiten, kann es nur für das herrschende Grundstück, nicht für ein anderes (sey es ein fremdes oder sein eigenes)[c]). Das Maß der

---

a) L. 1 §. 1 D. comm. praed. (8, 4).

b) L. 8 pr. D. de servit. (8, 1): Ut pomum decerpere liceat, et ut spatiari, et ut coenare in alieno possimus, servitus imponi non potest. L. 5. 6 D. de serv. pr. rust. (8, 3).

c) L. 5. 6. cit. Pompon. L. 24 eod.: Ex meo aquaeductu Labeo scribit, cuilibet posse me vicino commodare, Proculus contra, ut ne in meam partem fundi aliam quam ad quam servitus adquisita sit, uti ea possim. Proculi sententia verior est. Ein Anderes ist der Abfluß des Wassers von dem herrschenden Grundstück, nachdem es hier seine Dienste gethan hat, wenn dieser Ueberschuß nicht durch eine Vergrößerung des Wasserbezugs erreicht wird L. 1 §. 16 D. de aqua (43, 20).

Servitut alſo kann nie über das Bedürfniß des herrſchenden Grundſtücks hinausgehen, natürlich kann es aber unter demſelben bleiben, die Servitut kann mit Beſchränkungen gegeben werden. Auch wenn die Servitut unbeſchränkt gegeben iſt, ſoll ſie mit Schonung des dienenden Grundſtücks und der Intereſſen des Eigenthümers, ſoweit dieß ohne erhebliche Schmälerung des beabſichtigten Vortheils geſchehen kann, ſie ſoll civiliter ausgeübt werden[d]). Nach dieſen Grundſätzen über das Maß der Servitut entſcheidet ſich auch die Frage, inwiefern der Eigenthümer des dienenden Grundſtücks aus der gleichen, dem Andern eingeräumten Benutzung verdrängt wird. Es iſt klar, daß der Eigenthümer zurückſtehen muß, wo ſeine Benutzung die dem Servitutberechtigten ſeinem Recht gemäß zuſtehende und in ihren vertragsmäßigen oder geſetzlichen Schranken bleibende ſchmälern würde, ſomit reducirt ſich die Frage auf die facti quaestio, ob in dem vorliegenden Fall die Handlung des Eigenthümers ſich mit dem Recht der Servitut verträgt, was allerdings das Gewöhnliche iſt, weil der Bezug des Vortheils für das herrſchende Grundſtück die Kräfte des dienenden regelmäßig nicht erſchöpfen wird.

Wenn der Inhalt der Servitut, wie wir geſehen haben, weſentlich durch das Bedürfniß des herrſchenden Grundſtücks beſtimmt wird, ſo muß auf ſeine Geſtaltung die Verſchiedenheit der Grundſtücke ſelbſt und ihrer Beſtimmung einen entſcheidenden Einfluß haben, die Servituten müſſen nach dieſem Umſtand ſelbſt dem Inhalt nach verſchieden ſeyn. Dieß iſt die wahre Bedeutung ihrer Eintheilung in servitutes praediorum rusticorum und urbanorum[e]). Schon dadurch iſt es klar, daß die Ausdrücke praedia rustica und urbana hier nicht nach der Lage der Grundſtücke genommen werden, denn dieſer würde

d) L. 9 D. de servit. (8, 1) L. 20 §. 1 D. de serv. pr. urb. (8, 2).

e) In L. 1 D. si servit. (8, 5) heißen ſie servitutes rusticae und urbanae.

nicht jener Einfluß zukommen, sondern nach der Bestimmung die sie haben, praedia urbana sind Gebäude, praedia rustica gebäudelose Plätze, und wenn beides in dem herrschenden Grundstück zusammentrifft, so wird es darauf ankommen, auf welchen Theil des Grundstücks der Inhalt der Servitut sich allein oder vornehmlich bezieht (vgl. §. 223 Note f) [f]). Es folgt aber ferner aus jenem innern Sinn der Eintheilung, daß sie sich nach der Beschaffenheit des herrschenden Grundstücks bestimmt, denn das Bedürfniß dieses ist es, welches der Servitut zunächst ihren Inhalt giebt [g]). Endlich ist diese Eintheilung nicht eine bloß äußerliche, sie afficirt den Inhalt der Servituten selbst, so wenig man daher sagen kann, daß eine Realservitut sich als Personalservitut bestellen läßt (§. 252 Note g), eben so wenig, daß eine servitus rustica als urbana vorkommen könne und umgekehrt. Gewisse Befugnisse z. B. Gehen,

---

f) Ist die servitus altius non tollendi zum Besten eines Hauses gegeben, an dem ein Hof oder Garten sich befindet, so ist sie dennoch praedii urbani, und die servitus calcis coquendae ist praedii rustici, auch wenn man dabey die Herstellung der Wirthschaftsgebäude des Landguts im Auge hat, denn sie werden hier als Accession des praedium rusticum betrachtet, und dieses ist es, welches in ihnen jenen Vortheil empfängt.

g) Wie servitutes personarum die sind, welche Personen, und servitutes praediorum die, welche Grundstücke, so servitutes praediorum rusticorum ꝛc. die, welche praedia rustica ꝛc. zum Subject haben L. 1 D. de servit. (8, 1). Die Stellen die man für einen abweichenden Sprachgebrauch (Benennung nach dem dienenden Grundstück) anzuführen pflegt, enthalten einen solchen keineswegs vgl. Unterholzner Verjährungslehre II §. 191. — Aus einem andern Gesichtspunkt als die hier besprochene ist die Unterscheidung in L. 3 D. de servit.: servitutes praediorum aliae in solo aliae in superficie consistunt, geflossen, von der sich Anwendungen in L. 20 pr. D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 13 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3) finden. Wie es scheint, sind unter den letzteren solche gemeint, die an der superficies hervortreten, und sich an ihr gleichsam verkörpern, indem sie ihr eine besondere Gestalt geben, wie dieß bey dem tignum immissum, dem stillicidium, überhaupt bey den allermeisten servitutes praediorum urbanorum der Fall ist.

Wasserleiten, können Inhalt der einen und der andern Art von Servituten[h]), aber dieser Inhalt wird in beiden Fällen keineswegs oder nur zufällig identisch seyn, und es wäre ganz unrichtig, die Servitut, wodurch ich mir Wasser in die Küche, und die wodurch ich mir die Bewässerung meiner Wiese verschaffe, als eine und dieselbe servitus aquaeductus zu behandeln[i]).

Es sollen hier sogleich die vornehmsten Fälle, welche in unseren Quellen für die eine und für die andere Classe von Servituten vorkommen, angegeben und erklärt werden.

Unter den servitutes praediorum rusticorum werden vier besonders hervorgehoben, die sich auf die allerersten und einfachsten Bedürfnisse beim Landbau beziehen: iter, actus, via,

---

h) L. 11 §. 1 D. de public. act. (6, 2) vgl. unten Note s. — Schwierigkeit macht L. 2 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3): Rusticorum praediorum servitutes sunt licere altius tollere et officere praetorio vicini, vel cloacam habere licere per vicini domum vel praetorium, vel protectum habere licere. Bey diesen Servituten wird offenbar ein Gebäude als herrschendes Grundstück vorausgesetzt. Entweder hat der Jurist rusticorum im bloß örtlichen Sinn genommen, oder er hat den Fall im Auge gehabt, daß der Eigenthümer eines Platzes sich eine Servitut für den Fall eines künftig zu errichtenden Gebäudes bestellen läßt L. 23 §. 1 D. de serv. pr. urb. (8, 2).

i) Die richtige Auffassung der Eintheilung besteht in der Verbindung des äußeren und inneren Moments derselben, sie hängt von der Einsicht ab, daß das erste (die Beschaffenheit des herrschenden Grundstücks) maßgebend ist für das zweite (den Inhalt der Servitut), daß eine Servitut, jenachdem sie rustici oder urbani praedii ist, auch einen verschiedenen Gehalt hat. Gewöhnlich hält man sich bloß an das Aeußerliche. Dagegen haben sich Einige mit Recht erklärt, und eine innere Beziehung gesucht (Stever de serv. praed. 1817, v. Vangerow Leitfaden I S. 631 ff.), aber sie sind in den entgegengesetzten Irrthum gerathen, das äußere Moment ganz fallen zu lassen. Sie substituiren der römischen eine Eintheilung in Servituten, vermöge deren man 1) etwas auf dem dienenden Grundstück *hat*, 2) etwas *verbietet*, 3) etwas *thut*; 1 und 2 hätten die Römer wunderlicher Weise servitutes praediorum urbanorum, 3 dagegen serv. pr. rusticorum genannt.

aquaeductus[k]). Die erſten drey haben das mit einander gemein, daß ſie den Zugang zu dem herrſchenden Gut gewähren, ſie ſind Wegſervituten, aber verſchiedenen Inhalts[l]). Unter iter wird das bloße Gehen von Menſchen oder Thieren, auch von beladenen Menſchen und Thieren (daher auch Reiten) verſtanden (wenn nicht etwa die eine oder andere dieſer Befugniſſe beſonders bey der Beſtellung ausgenommen worden iſt), nur hat man ſich bewogen gefunden, das aufrechte Tragen einer Stange (hastam rectam ferre) auszuſchließen, der Gefahr für die Bäume wegen. Im actus liegt das Recht Vieh zu treiben, ledig oder angeſpannt, alſo zu fahren (iumenta, vehiculum agere, ducere), doch nur mit einem ordentlichen Wagen, nicht mit einer Schleife (lapidem aut tignum trahere). Die gewöhnliche Bezeichnung für den vollen Actus war ire agere, aber auch wenn bey der Beſtellung bloß der actus genannt wird, ſoll das iter ſtillſchweigend darin begriffen ſeyn, ja es ſoll nie ein actus sine itinere angenommen werden[m]). Im Iter

---

k) L. 1 D. de serv. pr. rust. (8, 3).

l) L. 1 cit. L. 7. 8. 12. 13. 23 pr. 26. 28 D. eod. Vgl. Puchta über die Wegſervituten, civil. Abhandl. 1823 III. — Eine vierte Wegſervitut iſt die servitus navigandi, die in L. 23 §. 1 eod. erwähnt wird.

m) Dieß iſt die Anſicht des Paulus L. 1 D. de adim. leg. (34, 4): qui actu legato iter adimat, nihil adimit, quia nunquam actus sine itinere esse potest, er behandelt dieſen Fall, wie Florentinus einen andern L. 14 §. 1 eod.: quibus ex causis datio legati inutilis est, ex iisdem causis etiam ademtio inefficax habetur, veluti si viam pro parte adimas, aut pro parte liberum esse vetes. Der Grund iſt, daß es eine Thorheit wäre, wenn man den Herrn z. B., der ſeinen Knecht mit dem Wagen vorausgeſchickt hat, verhindern wollte, allein nachzugehen, ihn alſo zwingen, einen zweiten Wagen zu nehmen, oder den erſten wieder kommen zu laſſen, um ihn abzuholen. Dagegen ſagt Ulpian L. 4 §. 1 D. si servit. (8, 5): qui iter sine actu vel actum sine itinere habet, actione de servitute utetur (mit der Intentio: si paret ius agendi actoris esse, es iſt, will er ſagen, nicht nothwendig das eundi dazu zu ſetzen). Er giebt alſo die Möglichkeit jener Beſchränkung zu, oder läßt es wenigſtens dahin geſtellt, daß man dieſe Meinung ha-

und Actus liegt aber auch nichts als das Recht, dieſe Handlungen, von denen die Servituten den Namen haben, auf dem dienenden Grundſtück vorzunehmen, nicht die Befugniß eine Straße anzulegen, nur daß freilich nach dem allgemeinen Grundſatz, wonach mit der Servitut auch die Mittel ihrer Ausübung gegeben ſind, der Berechtigte Hinderniſſe entfernen, den Ort gang- oder fahrbar machen, und in dieſem Zuſtand erhalten kann[n]); darum laſſen ſich iter und actus ſo denken, daß kein beſtimmter Platz für ihre Ausübung, keine beſtimmte einzuhaltende Richtung vorgezeichnet wird, obwohl, wenn es der Vortheil des dienenden Grundſtücks erheiſcht, eine ſolche Determination zu vermuthen iſt[o]). Aber es kann mit der Servitut auch das Recht eines angelegten Wegs, einer Straße, verbunden ſeyn, iſt dieß bey dem vollſtändigen Actus der Fall, ſo heißt die Servitut servitus viae[p]). Die via enthält, was die Wegbenutzung anlangt, das vollſtändige ius eundi agendi[q]), nur kommt noch das Recht eines hergerichteten Wegs hinzu, wodurch ſich dieſe Servitut von dem Actus ſchlechtweg unterſcheidet. Daraus erklärt ſich, warum man hier dem Berechtigten auch das Schleifen geſtattete, er ſchadete durch eine ſolche Benutzung nicht dem Eigenthümer, ſondern nur ſich,

---

ben könne. (Ueber die verſchiedenen Erklärungen jener Stellen vgl. Bangerow Leitfaden I S. 652).

n) Daher das interdictum de itinere actuque reficiendo in dieſem Fall ſtattfindet L. 3 §. 11 D. de itin. (43, 19).

o) L. 13 §. 1 D. de serv. pr. rust. (8, 3) L. 6 D. quemadm. serv. amitt. (8, 6). *p*) L. 23 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3).

q) Daher gilt „iter et actus" auch als Ausdruck für die via, ſo wenn jemand die Beſtellung einer via ſtipulirt hat, und die Acceptilation, wodurch dieſe Verbindlichkeit getilgt werden ſoll, auf iter et actus gerichtet wird, gilt dieß wie wenn das Wort via gebraucht worden wäre L. 13 §. 1 D. de acceptil. (46, 4). Ferner das Interdict de itinere actuque privato bezieht ſich auch auf die via; endlich wurde bey der Klage die Intentio ohne Zweifel auf das ius eundi agendi gerichtet.

wenn er seinen Weg dadurch ruinirte. Auch das hastam rectam ferre wurde ihm verstattet, wenn nur bey der Anlegung der Straße dafür gesorgt war, daß dadurch die Bäume nicht gefährdet wurden[r]). Ist die Breite der via nicht bey der Bestellung festgesetzt, so wird die Bestimmung der Zwölf Tafeln über öffentliche Wege (§. 223 Note ff) angewendet, wonach die via gerade aus 8 Fuß, wo sie ein Knie macht 16 Fuß breit seyn soll[s]).

Das herrschende Grundstück mittelst des dienenden mit Wasser zu versehen, ist der Inhalt mehrerer Servituten, von denen die wichtigste die servitus aquaeductus ist. Der allgemeine Inhalt derselben ist das Recht, Wasser über das dienende Grundstück auf das herrschende zu leiten, dieses iter aquae begreift natürlich das Recht Rinnen anzulegen von der Beschaffenheit, wie es der Zweck erheischt[t]). Das Wasser kann anders woher kommen, so daß das dienende Grundstück nur den Boden für die Leitung gewährt, aber die Servitut kann überdieß den besonderen Inhalt haben, daß das Wasser von dem Grundstück selbst genommen wird (§. 254 Note b). Diese letztere Befugniß nun läßt sich auch ohne die erste denken, indem das Recht gegeben wird, Wasser zu holen, ohne es zu leiten, dieß ist der Inhalt der servitus aquaehaustus[u]), oder das Recht, das zur Bewirthschaftung des herrschenden Grund-

---

r) L. 7 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3).

s) L. 8. 23 pr. D. eod. Varro de L. L. VII. 15 (Müll.): — anfractum est flexum, ab origine duplici dictum, ab ambitu et frangendo; ab eo leges iubent in directo pedum VIII esse, in anfracto XVI, id est in flexu. — Die ganze Theorie der Wegservituten ist zunächst für dieselben als servitutes praediorum rusticorum bestimmt, kann also nicht schlechthin auf den Fall angewendet werden, wenn eine Wegservitut für ein praedium urbanum bestellt wird; für das interdictum de itinere ist dieß sogar ausdrücklich bemerkt L. 1 §. 1 D. de itin. (43, 19): — pertinens ad rusticas tantummodo servitutes.

t) L. 17 §. 1 D. de aqua pluv. (39, 3) Tit. D. de rivis (43, 21).

u) L. 3. §. 3 D. de serv. pr. rust. (8, 3).

ſtücks dienende Vieh zur Tränke hinzuführen. Auf weniger allgemeine Bedürfniſſe beziehen ſich das Recht, Mineralien aus dem dienenden Grundſtück zu holen (servitus cretae eximendae, arenae fodiendae, lapidis eximendi u. ſ. f.), Vieh zur Weide hinzuführen, servitus pascendi oder pascui[v]). Auch eine negative Servitut wird erwähnt: si concedas mihi, ius tibi non esse in fundo tuo aquam quaerere minuendae meae aquae gratia[w]).

Die servitutes praediorum urbanorum ſind darauf berechnet, Gebäuden durch die Beſchränkung anderer Grundſtücke (ſeien dieſe ebenfalls Gebäude oder nicht) gewiſſe Vortheile zu verſchaffen oder zu erhalten. Die Beſchränkung des dienenden Grundſtücks kann darin beſtehen, daß es einen Theil des herrſchenden Gebäudes tragen oder in ſeinem Bereich dulden muß, wie es bey der servitus oneris ferendi der Fall iſt (§. 252 Note e), ferner bey der servitus tigni immissi, die das Recht giebt Balken oder Steine des herrſchenden Gebäudes in die fremde Wand einzuſchieben[x]), ſodann bey der servitus proiiciendi und protegendi, mit einem Vorſprung des Gebäudes den fremden Luftraum zu occupiren[y]). Am nächſten liegen dieſen die Servituten, bey denen eine Vorrichtung auf dem fremden Grundſtück dem unſrigen Licht oder Ausſicht verſchafft[z]). Das Bedürfniß, das Regenwaſſer, den Rauch, den Unrath fortzuſchaffen führt auf die servitus stillicidii, die den Nach-

---

v) L. 3 pr. 4. 6 §. 1 D. eod. Dieſe Servitut war bey den Römern ſeltner wegen des Inſtituts der öffentlichen Weiden, pascua, auf deren Benutzung die Grundeigenthümer gegen eine Abgabe Anſpruch hatten. Und wo dieß nicht ausreichte, pflegte man ſich durch Pachtung das Weiderecht auf Privatgrundſtücken zu verſchaffen Cato de R. R. 149: Qua lege pabulum hibernum venire oporteat.

w) L. 15 pr. D. de servit. (8, 1).

x) L. 2 D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 8 §. 1. 2 D. si serv. (8, 5).

y) L. 2 cit. L. 242 §. 1 D. de V. S. (50, 16).

z) Z. B. Fenſter in die fremde Mauer, oder (Erkerfenſter) in den fremden Luftraum hinaus anzulegen, vgl. unten Note cc.

bar nöthigt, den Tropfenfall (stillicidium) oder den gesammelten Strom des Regenwassers (flumen) aufzunehmen (verbunden mit einer servitus protegendi oder proiiciendi)[aa], die servitus fumi immittendi, cloacae[bb]. — Es kann aber für ein Gebäude auch schon dieß ein erheblicher Vortheil seyn, daß der Nachbar etwas unterläßt, z. B. das Bauen, oder Höherbauen, oder andere Vorrichtungen, wodurch Licht, Aussicht, oder sonstige mit dem gegenwärtigen Zustand verknüpfte Vorzüge eines Gebäudes verringert werden können. Darauf beziehen sich die servitutes altius non tollendi, ne luminibus officiatur, ne prospectui officiatur[cc]).

Es kommen auch servitutes altius tollendi et officiendi luminibus (licere altius tollere et officere praetorio vicini), stillicidii non recipiendi vor[dd]). Das einfache Recht höher zu bauen kann keine Servitut seyn, denn es ist ohne alle Servitut im Eigenthum enthalten[ee]). Eben darum kann auch die

---

aa) §. 1 I. de servit. (2, 3) L. 20 §. 2—6 D. de serv. pr. urb. (8, 2). *bb*) L. 7 D. de servit. (8, 1) L. 8 §. 5—7 D. si servit. (8, 5).

cc) L. 4. 11. 12. 15—17 D. de serv. pr. urb. (8, 2). Der Ausdruck servitus luminum und prospiciendi ist ein allgemeinerer, der überhaupt eine das Licht oder die Aussicht betreffende Servitut bedeutet L. 12. 22. 23 D. eod. In L. 4 D. eod. wird der Inhalt der servitus luminum specieller gegenüber der serv. ne luminibus officiatur dahin bestimmt: ut vicinus lumina nostra excipiat, was nach dem Zusammenhang wohl so zu erklären ist, daß er beim Bauen unsere Fenster frey lassen muß (die sehr verschiedenen Meinungen darüber recensirt weitläufig Vangerow Leitfaden I S. 658—663). Der Ausdruck serv. prospiciendi kommt nur in §. 2 I. de action. (4, 6) vor. Auch der=Note z erwähnte Fall könnte als servitus luminum oder de prospectu bezeichnet werden.

dd) L. 2 D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 2 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3) L. 7 §. 1 D. comm. praed. (8, 4) L. 26 pr. D. de exc. rei iud. (44, 2) §. 1 I. de servit. (2, 3).

ee) L. 9 D. de serv. pr. urb. (8, 2): Cum eo qui tollendo obscurat vicini aedes quibus non serviat, nulla competit actio. L. 10 eod. Die Klage aus einem solchen „ius altius tollendi" ist daher die Klage aus dem Eigenthum, die negatoria L. 4 §. 7 D. si serv. (8, 5).

reine Befreiung von einer servitus altius non tollendi nur als Herſtellung der libertas rei, nicht als eine neue entgegengeſetzte Servitut angeſehen werden[ff]). Dagegen läßt ſich die Sache ſo denken, daß die bisher beſtehende servitus altius non tollendi, non officiendi, stillicidii avertendi, im Ganzen beſtehen bleiben, aber modificirt und beſchränkt werden ſoll, dieß kann wegen Untheilbarkeit der Servituten nicht durch Aufgeben eines Theils derſelben, wohl aber durch Conſtituirung einer entgegengeſetzten Servitut, wodurch jene beſchränkt wird, geſchehen, z. B. mein Grundſtück war bisher der servitus altius non tollendi ſchlechtweg unterworfen, der Servitutberechtigte räumt mir nun das Recht ein bis zur Höhe von zwanzig Fuß zu bauen[gg]). In dieſem Fall alſo iſt das ius altius tollendi eine Servitut, und die Klage daraus nicht die Negatoria (Note ee), ſondern die Confeſſoria (§. 256). Es giebt aber noch einen beſonderen Fall, wo dieſe zur Anwendung kommt. Wenn jemand gegen ſeinen Nachbar, ehe dieſer noch wirklich gebaut hat, klagt: ius ei non esse aedes altius tollere, und der Beklagte verweigert die Einlaſſung auf die Klage (§. 173 Note k), ſo wird dieß geſtattet, aber er erleidet den Nachtheil, daß er, wenn er künftig bauen will, mit der Klage aus dem ius altius tollendi auftreten muß, und dieſe Klage wird dann nicht als die Negatoria, ſondern als Confeſſoria, das Recht daher als eine servitus altius tollendi behandelt, ſo daß ihm eine beſondere Erwerbung dieſes Rechts zu beweiſen obliegt[hh]).

---

ff) Theophilus (zu §. 1 I. de servit.) erklärt die servitus non recipiendi stillicidii von einer früher beſtehenden servitus recipiendi; dieß iſt unrichtig, wenn wir es von einer reinen Befreiung verſtehen, richtig wenn wir, was im Text folgt, hinzudenken.

gg) L. 11. 21 D. de serv. pr. urb. (8, 2). Andere Anſichten darüber ſ. bey Vangerow Leitfaden I S. 664—669.

hh) L. 15 D. de op. novi nunt. (39, 1) Vgl. oben §. 233 Note b.

CCLIV. 2) Der zweite Grundſatz, der aus dem Begriff der Realſervituten fließt, iſt, daß der Vortheil, in dem ihr Inhalt beſteht, durch das dienende Grundſtück gewährt werden muß, durch eine Eigenſchaft die demſelben innewohnt, ſey es durch den Boden ſelbſt (wie bey den Wegſervituten, der Waſſerleitung über das Grundſtück), und durch ſeine gegenwärtige Beſchaffenheit (bey den Servituten, die lediglich auf Unterlaſſung einer Veränderung gehen), oder durch ſeine natürlichen Beſtandtheile (wie bey der Waſſerleitung von dem Grundſtück, dem aquaehaustus, der servitus arenae fodiendae u. ſ. f., dem Weiderecht), oder durch künſtliche Beſtandtheile, die aber ebenfalls dauernde Eigenſchaften des Bodens geworden ſind (wie die Gebäude bey der servitus oneris ferendi u. ſ. f.). Dieß inſonderheit wird perpetua causa genannt. Daher kann z. B. das Recht, die Abfälle von einem Gewerb, das auf dem Grundſtück betrieben wird, zu beziehen, nie Realſervitut ſeyn[a]). Darum kann ferner die servitus aquaeductus (wenn ſie den Inhalt eines Waſſerbezugs von dem Grundſtück hat) oder aquaehaustus nur aus einem ſich ſtets natürlich und fortwährend ergänzenden Waſſervorrath gegeben werden, nicht wo das Waſſer auf das dienende Grundſtück erſt durch eine künſtliche Vorrichtung geſchafft wird[b]); die alten Juriſten ſtellten den Grundſatz auf, nur ex capite vel ex fonte könnten jene Servituten beſtellt werden, doch nahm man dieß ſpäter nicht ſo ſtreng, wenn nur das Waſſer nicht bloß vorübergehend oder bloß mittelſt einer künſtlichen Anſtalt auf dem Grundſtück ſich befindet[c]).

---

a) So wird in L. 28 D. de serv. pr. urb. (8, 2) der Bezug des Regenwaſſers, das auf das dienende Gebäude fällt, als Servitut zugelaſſen, nicht aber der des Abfluſſes von dem Waſſer, welches dort zur Wirthſchaft gebraucht und durch menſchliche Kräfte erſt hingeſchafft wird.

b) L. 2 D. comm. praed. (8, 4) L. 1 §. 5. 6 D. de aqua (43, 20).

c) L. 9 D. de serv. pr. rust. (8, 3) L. 1 §. 7. 8 D. de aqua (43, 20) L. 1 §. 4 D. de fonte (43, 22).

3) Die beiden bisher erörterten Grundsätze, welche die Functionen der herrschenden und dienenden Grundstücke bey den Servituten betreffen, führen als dritten mit sich: daß die Grundstücke in einem örtlichen Verhältniß zu einander stehen müssen, welches die Gewährung des Vortheils von dem einen an das andere möglich macht. Man kann dieses Erforderniß Vicinität nennen, nur hat man dabey nicht an ein unmittelbares Anstoßen der beiden Grundstücke als durchgängige Bedingung zu denken [d]). Der Inhalt der meisten Servituten setzt, zwar nicht das Angränzen der Grundstücke, aber doch eine Verbindung derselben voraus, die dadurch hergestellt ist, daß das dazwischen liegende ebenfalls einer den Zusammenhang vermittelnden Servitut, oder auch ohne Servitut dieser Benutzung unterworfen ist, die Wegservitut z. B. ist möglich an einem von dem herrschenden entfernten Grundstück, ebenso die Wasserleitungsservitut, wenn das dazwischen liegende derselben Servitut unterliegt, die servitus oneris und tigni, wenn der dazwischen liegende fremde Raum der servitus proiiciendi ꝛc. unterworfen ist; bey der Wegservitut kann der die Grundstücke trennende Raum auch eine via publica seyn, nicht so bey jenen andern Servituten, weil das Durchschneiden und Ueberbauen des öffentlichen Wegs nicht gestattet wird [e]). Aber es giebt Servituten, welche nicht einmal dieser Vermittelung bedürfen, so ist die servitus altius non tollendi und ne prospectui officiatur möglich, wenn Grundstücke dazwischen liegen, welche dieser Servitut nicht auch unterworfen sind, wenn nur und so lange ein Haus von dem andern aus gesehen werden,

---

d) Wenn daher an mehreren Orten vicinum praedium als Erforderniß erwähnt wird, z. B. L. 5 §. 1 D. de serv. pr. rust. 8, 3), so wird anderswo auch wohl gesagt, es sey gleichgültig ob die praedia vicina (in jenem absoluteren Sinne) seien oder nicht L. 6 pr. D. comm. praed. (8, 4).

e) L. 1 pr. D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 7 §. 1 L. 38 D. de serv. pr. rust. (8, 3).

also die Erhöhung des einen dem andern den fraglichen Vortheil möglicher Weise entziehen kann[f]).

Servitutes personarum.

CCLV. Die Realservituten enthalten den usus eines Grundstücks für ein Grundstück, der usus einer Sache, unbeweglichen oder beweglichen, läßt sich aber auch für eine Person denken, also als Personalservitut. Als Realservitut ist der Usus regelmäßig sehr beschränkt, eine gewisse Seite desselben ist für das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks bestimmt, ja es wird sich nie finden, daß der Usus des dienenden Grundstücks durch das herrschende völlig erschöpft wird. Auch bey der größten Extension z. B. wenn die servitus silvae caeduae bestellt, und die Beschaffenheit der Umstände die ist, daß alles Holz, was ordnungsmäßig daraus geschlagen werden kann, von dem Bedürfniß des herrschenden Grundstücks in Anspruch genommen wird, so daß dem Eigenthümer nichts davon übrig bleibt, kann ihm doch noch eine sonstige Benutzung bleiben, und jedenfalls behält er die Detention der Sache, die niemals auf den Realservitutberechtigten übergeht.

Anders bey dem Usus für eine Person, das persönliche Bedürfniß trägt keine solche innere Schranke in sich. Ist einer Person der Usus gegeben, so bleibt für den Eigenthümer keiner übrig, auch die Detention der Sache ist mit jenem Usus verbunden, und wegen dieser Vollständigkeit ist es geschehen, daß unter dem Wort usus vorzugsweise der Usus als Personalservitut verstanden wird, welchem gegenüber das Eigenthum proprietas heißt. Eine willkührliche Beschränkung ist auch hier bey der Bestellung möglich; solcher beschränkter Usus ist es namentlich, wenn Befugnisse, die als Inhalt einer Real-

---

f) L. 38. 39 D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 7 §. 1 D. comm. praed. (8, 4) L. 5. 6 pr. D. si servit. (8, 5).

servitut vorkommen können z. B. aquaehaustus einer Person als Personalservitut verliehen werden[a]).

Der Inhalt der Personalservitut des Usus ergiebt sich aus dem, was oben (§. 252) über den Begriff des usus, im Gegensatz gegen den fructus, gesagt worden ist. Der Usuarius hat z. B. bey einem Haus das Recht es zu bewohnen (mit den Seinigen), bey Sclaven die Dienste desselben, bey Thieren ebenso, aber nur er hat diese Benutzung zu machen, er kann sie keinem Fremden überlassen, er ist nicht berechtigt, Wohnung und Dienste zu vermiethen, denn dieß wäre fructus nicht usus. Bey einer fruchttragenden Sache hat er das Recht, von den Erzeugnissen (Feld- und Baumfrüchten bey einem Landgut, Holz von dem Wald) zu nehmen, aber nur für sein persönliches Bedürfniß, ohne das Recht des Verkaufs. Der eigentliche Fruchtbezug steht dem Eigenthümer (proprietarius) zu, dem der Usuarius daher den Zutritt zu der Sache und alles, was zur Gewinnung der Früchte nöthig ist, zu gestatten hat[b]). Bei der Hinterlassung des usus im Testament (die gewöhnlichste Art seiner Entstehung) tritt der Interpretationsgrundsatz in Wirksamkeit: in testamentis plenius voluntates testantium interpretamur[c]), man stellt die Erwägung voran, daß der Testator eine dem Honorirten günstige Meinung gehabt habe. So geschieht es, daß in den usus silvae, wenn der Wald so entfernt wäre, daß der Naturalholzbezug unvortheilhaft seyn würde, die Befugniß das Holz zu verkaufen, gelegt wird[d]), in den usus aedium das Recht, einen Theil, der dem Legatar überflüssig ist (nur nicht das Ganze), zu vermiethen[e]), in den usus equitii an einen Pferdeverleiher, dessen Gewerb dem Te-

---

a) L. 14 §. 3 D. de alim. leg. (34, 1). *b*) Inst. II. 5. Dig. VII. 8: de usu —. *c*) L. 12 D. de R. I. (50, 17).

d) L. 22 pr. D. de usu (7, 8). *e*) L. 2 §. 1 L. 4. pr. eod. Der Eigenthümer könnte auf den leerstehenden Theil des Hauses ohnehin keinen Anspruch machen L. 22 §. 1 eod.

ſtator bekannt war, das Recht die Pferde für ſein Gewerb zu brauchen, alſo auch zu vermiethen[f]).

Die Perſonalſervitut kann aber über den usus hinausgehen, es kann ihm auch der fructus hinzugefügt werden; in dieſem Umfang heißt ſie ususfructus (Nießbrauch), oder auch von ihrem unterſcheidenden Element fructus ſchlechtweg, der Berechtigte usufructuarius oder fructuarius[g]). Hier iſt der Gewinn, der ſich von der Sache machen läßt, von dem fremden Recht in Anſpruch genommen (§. 252), dem Eigenthümer bleibt (abgeſehen von beſonders gemachten Beſchränkungen) von der regelmäßigen Benutzung der Sache nichts übrig, es ſteht ihm nur das von ſeinem reellen Nutzen für die Gegenwart entblößte Eigenthum zu, ein Eigenthum, das für jetzt eben nur noch Eigenthum iſt, und das darum die nuda proprietas heißt.

Bey einem ſo umfaſſenden Recht, wie der Uſusfructus, iſt es doppelt nöthig, ſeine Gränzen genau zu beſtimmen, die Rechte des Uſufructuars feſtzuſtellen, Uebergriffe in die Proprietät zu verhüten. Dieſe Gränzen laſſen ſich, von den weiteren zu den engeren fortſchreitend, folgendergeſtalt zuſammenfaſſen: 1) dem Uſufructuar gehört der usus und fructus, nicht die Sache ſelbſt, die Nutzung, nicht die Vernutzung, das Brauchen nicht das Aufbrauchen derſelben, usus nicht abusus ſteht ihm zu. Die römiſchen Juriſten nehmen dieß ausdrücklich in ihre Definition der Servitut auf: ususfructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia[h]). 2) Was nun inſonderheit das ius fruendi anlangt, ſo iſt dieſes durch den allgemeinen Begriff von fructus beſchränkt; es begreift natür-

---

f) L. 12 §. 4 eod. *g*) Inst. II. 4. Dig. VII. 1: de usufructu (et quemadmodum quis utatur fruatur).

h) L. 1 D. de usufr. (7, 1). Das salva rerum substantia iſt im Grunde nur eine nachdrückliche Wiederholung deſſen, was ſchon in den Worten utendi fruendi liegt; daſſelbe drückt Cic. top. 3 ſo aus: usus enim, *non abusus* legatus est.

liche und juriſtiſche Früchte, aber nicht alle Erzeugniſſe der Sache, daher dem Uſufructuar z. B. nicht der partus ancillae fructuariae zufällt (§. 252 und §. 242 Note ii und kk). 3) Es kann etwas im allgemeinen unter den Begriff von Früchten fallen, während es in einem beſondern Fall bey dieſer Sache, nach der ihr gegebenen Beſtimmung, nicht dahin gehört. So gehört der Gewinn durch Agricultur im allgemeinen zu dem fructus eines Grundſtücks, aber wer den Uſusfructus eines Luſtgartens erhalten hat, darf ihn nicht als Oeconomiegut benutzen [i]), ein Wohnhaus nicht als Herberge [k]). Mineralien können in fructu ſeyn, oder auch nicht [l]), jenes wird regelmäßig der Fall ſeyn, der Uſufructuar wird ſie daher benutzen können, ja wenn es ſich um ein Grundſtück handelt, das lediglich für den Gewinn beſtimmt iſt, ſo daß der Eigenthümer bey der Art der Benutzung kein Intereſſe hat, wird der Uſufructuar den bisher mit geringerem Vortheil betriebenen Feldbau aufgeben, und Erz- Steinkohlen- ꝛc. Gruben anlegen können [m]). Einer Sache kann die Beſtimmung gegeben ſeyn, daß ihre Nutzung nur für andere verwendet werde z. B. einem auf dem Gut befindlichen Wäldchen oder Gebüſch, daß daraus nur die für die Bewirthſchaftung des Ganzen nöthigen Pfähle, Ruthen ꝛc. genommen werden, hier ſind auch für den Fructuarius des Guts dieſe Erzeugniſſe nicht fructus, er kann nicht davon verkaufen [n]). 4) Aber auch innerhalb dieſer Schranken iſt freilich noch ein weiter Raum für Colliſion zwiſchen den Intereſſen des

---

i) L. 13 §. 4 D. de usufr. (7, 1). *k*) L. 13 §. 8 L. 14 eod.

l) Daher widerſprechen ſich nicht L. 9 §. 2 D. eod. und L. 32 D. de iure dot. (23, 3), von denen die letzte die Möglichkeit vorausſetzt, daß ſie nicht in fructu ſind.

m) L. 13 §. 5. 6 D. de usufr. (7, 1). Eine Mißkennung des Princips, von dem dieſe Entſcheidung abhängt, hat ſie Manchen als allzu exorbitant erſcheinen laſſen, und Emendationen hervorgerufen, die durchaus verwerflich ſind.

n) L. 9 §. 7 D. eod. Es verſteht ſich, daß dieſe Beſchränkung nicht bey jedem Wald eintritt, der Theil eines Landguts iſt.

Uſufructuars und des Proprietars, jener kann eine ihm an ſich zuſtändige Nutzung auf eine Art oder in einem Umfang, mit übermäßiger Anſtrengung der Productivität der Sache, machen, die der Erhaltung der Proprietät gefährlich wird. Die Entſcheidung von Streitigkeiten darüber wird von den individuellen Verhältniſſen des concreten Falls abhängen, als Princip dafür iſt gegeben: boni viri arbitratu uti frui debet, causam proprietatis deteriorem facere non debet [o]).

Es entſteht die Frage, ob wie ein usus sine fructu, ſo auch ein fructus sine usu möglich ſey? Hier muß daran erinnert werden, daß wie oben bemerkt worden iſt, in dem usus der eigentliche, weſentliche, aus ihrem Begriff fließende Inhalt der Servituten liegt (§. 252), der fructus nur eine darauf geſetzte Erweiterung iſt. Es wird daher ein fructus sine usu nicht möglich ſeyn, und wenn jemanden z. B. die jährlichen Früchte eines gewiſſen Landguts vermacht werden, ſo iſt dieß entweder als Uſusfructus zu betrachten, und dieſe Interpretation wird bey Vermächtniſſen regelmäßig ſtattfinden [p]), oder, wenn dieß die Abſicht erweislich nicht war, gar nicht als Servitut, ſondern als bloße Forderung, denn fructus (als Servitut) sine usu esse non potest [q]). Dennoch iſt dieſes Reſultat vorübergehend möglich, wenn der Eigenthümer an einer Sache, woran ein Anderer ſchon den Uſus hat, den Fructus beſtellt [r]),

---

o) L. 9 pr. L. 13 pr. §. 4 L. 15 §. 4 D. eod.

p) L. 20 D. eod. Wenn zweien, einem der usus dem andern der fructus vermacht wird, ſo hat jener den usus sine fructu, dieſer aber den ususfructus L. 14 §. 2 D. de usu (7, 8).

q) Paul. III. 6, 24. L. 14 §. 1 D. de usu (7, 8): — denique si tibi fructus deducto usu legatus sit, inutile esse legatum —. Dieſe letztere Entſcheidung ſetzt ein legatum per vindicationem voraus, wodurch eine Forderung nicht vermacht werden kann, alſo das Legat unwirkſam iſt, wo ſein Gegenſtand nur als Forderung aufrecht erhalten werden könnte.

r) L. 14 §. 3 D. eod. L. 5 §. 2 D. usufr. qu. cav. (7, 9). — Was L. 13 §. 3 D. de acceptil. (46, 4) anlangt: Si quis usumfructum

dieſer Fructuar hat den Uſus nicht, aber nur für jetzt nicht, er hat ihn als einen künftigen, wenn der Uſuar ſein Recht vor ihm verlieren wird.

Es iſt wohl unbedenklich zu behaupten, daß die servitutes praediorum älter ſind, als die Perſonalſervitut. Man kann nicht ſagen, daß dieſer ein natürliches Bedürfniß unterliegt, wie es zu jenen hinführt. Aber jene Behauptung darf nicht ſo verſtanden werden, als hätte ſich das Recht der Perſonalſervitut erſt ſehr ſpät, etwa gegen das Ende der freien Republik oder wenigſtens lange nach den Zwölf Tafeln gebildet, zu einer ſolchen Annahme ſind wir durch nichts veranlaßt. Die gewöhnlichſte Entſtehung der Perſonalſervitut iſt die durch Teſtament, hier liegt ihr die Abſicht einer Vereinigung des Wunſches, einer Perſon etwas zuzuwenden, und der Abneigung, die Sache dem Erben gänzlich zu entziehen, zu Grunde. Das Eigenthum ſoll ihm erhalten werden, dieſer Abſicht kommt das Recht dadurch entgegen, daß es den Berechtigten (auch wenn dieß nicht bey der Beſtellung von den Parteien ſelbſt vorgeſehen wäre) zu einer Caution durch Bürgen verpflichtet[s]). Dieſe cautio usufructuaria (oder usuaria) hat einen doppelten Inhalt, ſie geht auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten während des Nießbrauchs, die in dem Satz zuſammengefaßt werden: usurum (fruiturum) se boni viri arbitratu, und auf die Reſtitution nach geendigtem Nießbrauch: cum ususfructus ad eum pertinere desinet, restituturum quod inde extabit. Ja die römiſchen Juriſten und Principes haben den Erben ſogar ge-

---

stipulatus usum accepto tulerit, si quidem sic tulerit acceptum, quasi usu debito, liberatio non continget, si vero quasi ex usufructu, cum possit usus sine fructu constitui, dicendum est acceptilationem valere, ſo glaube ich jetzt, daß die Worte: cum possit — constitui verſetzt ſind, und hinter debito gehören; nur dadurch entſteht, wie mir ſcheint, ein einwandfreier Sinn. Ueber andere Anſichten ſ. Vangerow Leitfaden I S. 683.

s) Dig. VII. 9: usufructuarius quemadmodum caveat.

gen einen Erlaß dieser Caution durch den Testator in Schutz genommen, dieser Erlaß soll ohne Wirkung seyn[t]).

Diese Legate des Ususfructus wurden, besonders unter gewissen Verhältnissen (z. B. von dem Mann an die ihn überlebende Frau), ungemein häufig. Man hatte Ursache sie zu begünstigen, es war vernünftig, die Möglichkeit, daß jemanden der lebenslängliche Genuß eines Guts, ohne den Erben das Eigenthum zu entziehen, zugewendet werden konnte, zu erweitern. So erklärt sich die Entstehung des Rechtssatzes, daß die Bestellung des Ususfructus auch an solchen Gegenständen, woran er salva rerum substantia, also in seiner eigentlichen Beschaffenheit, nicht möglich ist, aufrecht zu erhalten sey z. B. an Geld, an Victualien, überhaupt an Sachen, deren Existenz durch den Gebrauch sofort (überhaupt oder für den Eigenthümer, wie bey dem Geld, das man durch Ausgeben desselben gebraucht) aufgehoben oder verringert wird: res quae usu consumuntur vel minuuntur, quae in abusu consistunt, quae in absumtione sunt (s. g. verbrauchbare Sachen)[u]). Dieß ließ sich dadurch erreichen, daß man das Recht an solchen Gegenständen seiner Entstehung und seiner Endigung nach (ferner in Beziehung auf die cautio usufructuaria) wie einen Ususfructus, quasi usumfructum, behandelt[v]), und den Quasiusufructuar, auf den das Eigenthum der Sachen übergeht, verpflichtet, finito usufructu dieselbe Quantität

---

t) Iulian. L. 6 pr. D. si in possess. leg. (36, 4) L. 1 C. de usufr. (3, 33) und besonders Alex. L. 7 C. ut in poss. leg. (6, 54).

u) Dig. VII. 5: de usufructu earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur.

v) Von den Endigungsarten sind nur anwendbar Tod und capitis deminutio L. 9. 10. pr. D. eod. Fragm. vat. 46: — pecuniae quoque usus fructus legatus per annum non utendo (non amittitur), quia nec usus fructus est, et pecuniae dominium fructuarii, non heredis est. — Eine Unterscheidung zwischen Usus und Ususfructus ist hier nicht möglich L. 5 §. 2 L. 10 §. 1 D. eod.

oder den Werth wiederzuerstatten[w]). Dieser Quasiususfructus wurde durch ein Senatusconsultum bestätigt: ut omnium rerum quas in cuiusque patrimonio esse constaret, ususfructus legari possit[x]). Anfangs gab es Juristen, die das Gesetz auf Sachen beschränken wollten; in der That war kein Grund, den Ususfructus in derselben Weise nicht auch bey Rechten, namentlich Schuldforderungen, zuzulassen, und diese Meinung wurde bald die allgemeine[y]).

Mit usus und ususfructus sind eigentlich die Formen der Personalservitut erschöpft. Jede verliehene Personalservitut würde sonach unter einen dieser beiden Begriffe fallen. Nun kam es vor, daß in Testamenten der Gebrauch gewisser Gegenstände vermacht wurde, ohne daß der Testator sich jener technischen Ausdrücke bediente, namentlich die habitatio in einem

w) L. 2 §. 1 L. 5 §. 1 L. 7. 9. 10 pr. 11 D. eod. Bey manchen Sachen kann es zweifelhaft seyn, ob sie als verbrauchbare zu behandeln sind, deren Werth schlechterdings erstattet werden muß, oder als Gegenstände eines wahren Ususfructus, wobey nur was und wie es noch in natura vorhanden ist (vorausgesetzt daß dem Usufructuar keine Pflichtwidrigkeit zur Last fällt), restituirt zu werden braucht. So bey Kleidungsstücken, Teppichen ꝛc. Die Entscheidung wird von den Umständen des besonderen Falls abhängen: L. 9 §. 3 D. usufr. qu. cav. (7, 9) L. 15 §. 4. 5 D. de usufr. (7, 1) §. 2 I. de usufr. (2, 4).

x) Ulpian. XXIV. 27. L. 1 D. de usufr. ear. rer. (7, 5). Gewöhnlich behauptet man, dieses Recht habe zu Cicero's Zeit noch nicht gegolten, wegen top. 3: non debet ea mulier cui vir bonorum suorum usumfructum legavit, cellis vinariis et oleariis plenis relictis, putare id ad se pertinere. usus enim, non abusus legatus est. Aber so konnte Cicero schreiben, auch wenn der Ususfructus um den es sich handelt, wirklich ein ususfructus omnium bonorum war, die Vorräthe, die sie vorfindet, gehören der Frau nicht wie die künftigen, jene sind nicht fructus sondern Gegenstand der Benutzung. Puchta, Rhein. Museum III S. 82 ff.

y) L. 3 D. de usufr. ear. rer. (7. 5) L. 24 pr. D. de usu et usufr. leg. (33, 2). Auch schon jene Juristen ließen den ususfructus nominis zu, wenn er dem Schuldner selbst vom Gläubiger vermacht war, denn hier ist er in der That ein ususfructus der pecunia, die jener schuldet.

Haus, die operae eines Sclaven oder Thiers. In der That iſt dieß nur eine factiſche Bezeichnung deſſen, was in der juriſtiſchen Sprache usus aedium, usus servi heißt[z]). Manche Juriſten mögen dabey ſtehen geblieben ſeyn[aa]), andere giengen inſofern auf den Uſusfructus über, als ſie eine Vermiethung geſtatteten[bb]). Neben dieſen aber hatte ſich von Anfang die Anſicht gebildet und erhalten, daß man ein ſolches Legat weder als usus noch als ususfructus behandeln, ſondern ſchlechterdings an dem, was aus dem vom Teſtator gebrauchten Wort natürlich folge, feſthalten müſſe, und dieß war in Beziehung auf die habitatio die Wohnung, in Beziehung auf die operae die Bedienung durch den Sclaven. Ebenſo müßten aber auch die reinjuriſtiſchen Endigungen durch non usus und capitis deminutio wegfallen[cc]). Aus dieſen verſchiedenen Auffaſſungen bildete ſich zuletzt eine Theorie, in welcher die dem Berechtigten günſtigen Momente aus allen jenen Anſichten vereinigt wurden; dieſe iſt in die juſtinianiſche Geſetzgebung aufgenommen, worin wir habitatio und operae (servorum et animalium) als zwey zu den beiden regelmäßigen hinzugekommene

---

z) L. 5 D. de operis servorum (7, 7): Operis servi legatis usum datum intelligi et ego didici et Iulianus existimat. L. 10 pr. D. de usu et habitatione (7, 8).

aa) Eine Verſchiedenheit der Anſichten über die Behandlung der habitatio legata bezeugt Ulpian L. 10 cit. und Juſtinian L. 13 C. de usufr. (3, 33). *bb*) §. 5 I. de usu et hab. (2, 5) L. 2 D. de usu et usufr. leg. (33, 2).

cc) L. 10 D. de cap. min. (4, 5): — quia tale legatum in facto potius quam in iure consistit. L. 2 D. de operis serv. (7, 7) L. 10 pr. D. de usu et hab. (7, 8). Nach L. 2 de usu et usufr. leg. (33, 2) ſoll das operarum legatum auf die Erben transmittirt werden, dieß hat man mit Unrecht ſo verſtanden, als ſollten die operae nicht durch den Tod des Berechtigten erlöſchen. Die Transmiſſion wird aber nur von dem „legatum“ ausgeſagt, und iſt auf den Fall, daß der Legatar ſelbſt noch nicht in den Genuß gekommen war, zu beſchränken. — Ueber den Zuſammenhang der Rechte nach dieſer Auffaſſung mit dem Recht der Alimente ſ. Savigny Syſtem II S. 110 ff.

unregelmäßige Personalservituten finden, bey denen Vermiethung gestattet, dagegen die Endigung durch non usus und capitis deminutio ausgeschlossen ist.

Die Klagen aus den Servituten und ihre Begründung.

CCLVI. Das Servitutrecht wird gegen den, der seine Ausübung hindert oder stört, mit einer in rem actio geltend gemacht, die eine iuris petitio, servitutis vindicatio ist[a]: ius utendi fruendi, eundi agendi etc. nobis esse, und die im Gegensatz gegen die negatoria (§. 232), wodurch die Existenz eines solchen Rechts geläugnet wird, confessoria de usu, usufructu, servitute actio genannt wird[b]. Belangt wird nicht bloß der Eigenthümer, sondern jeder, welcher das Recht des Klägers verletzt. Wegen einer Personalservitut geht sie gegen den, der dem Kläger die Detention vorenthält, also gegen den Besitzer, gleich der rei vindicatio, und auch ihr Gegenstand ist dem dieser Klage analog[c], aber dieß ist nicht ihre einzige Veranlassung, auch wegen einer partiellen Verletzung findet sie Statt, und dahin gehört auch der Fall, wenn der Usufructuar eines Grundstücks an der Ausübung einer Realservitut gehindert wird, er hat hier nicht die Confessoria aus dieser Servitut, sondern aus seinem eigenen Recht, er kann usumfructum petere, zu dessen Inhalt die Ausübung jener Servitut mit gehört[d]. Wegen einer Realservitut wird gegen jeden geklagt, der etwas vornimmt, wodurch ihre Ausübung gehindert oder gestört wird[e], der Gegenstand ist die Unterlassung dieser Stö-

---

a) Dig. VII. 6: si ususfructus petetur, vel ad alium pertinere negetur. VIII. 5: si servitus vindicetur vel a. a. p. n.

b) L. 2 pr. D. si servit. (8, 5). *c*) L. 5 §. 1 sqq. L. 6 D. si ususfr. (7, 6).

d) L. 1 pr. 5 §. 1 D. eod. Manche Juristen scheinen ihm auch die Confessoria aus der Realservitut statt des Eigenthümers als utilis actio, die ihm dort abgesprochen wird, zugestanden zu haben L. un. §. 4 D. de remission. (43, 25).

e) L. 4 §. 5 L. 10 §. 1 D. si servit. (8, 5). Bey manchen Ser-

rung und die Wiederherstellung des Zustands vor der Störung, wohin auch Ersatz der dadurch entstandenen Nachtheile gehört[f]). Der große Unterschied ist stets zwischen der Servitutenklage und der rei vindicatio, daß die Sache selbst nur durch den Nichtbesitzer, die Servitut dagegen möglicherweise auch durch den (Quasi-) Besitzer derselben vindicirt werden kann[g]).

Kläger ist der Servitutberechtigte, bey Realservituten der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks[h]), doch wird eine utilis actio statt seiner auch dem Emphyteuta, dem Superficiarius, dem Pfandgläubiger gegeben[i]). Dem Kläger liegt der Beweis der Servitut ob, wenn ihre Existenz bestritten wird,

---

vituten geht sie allerdings nur gegen den Eigenthümer oder Besitzer des dienenden Grundstücks (der übrigens bey allen der gewöhnlichste Beklagte seyn wird) L. 6 §. 3 D. eod., aber nur darum, weil nach der Beschaffenheit der Servitut bloß von diesem eine Verletzung factisch möglich ist z. B. wenn aus der servitus oneris ferendi wegen Untauglichkeit der dienenden Mauer geklagt wird.

f) L. 4 §. 2 L. 6 §. 6 L. 7. 15. 18 D. eod. Die Klage ist arbitraria, eine Condemnation erfolgt, wenn der Beklagte nicht arbitratu iudicis restituirt oder Caution leistet, zu restituiren und künftige Störungen zu unterlassen. — Auf Bestellung der Servitut kann die Klage natürlich nicht gehen, da sie ja ihre Existenz voraussetzt: — per sententiam non debet servitus constitui, sed quae est, declarari — L. 8 §. 4 D. eod.

g) L. 5 §. 6 D. si ususfr. (7, 6) L. 6 §. 1 D. si servit. (8, 5). Nur hat der juristische Besitzer des Servitutrechts nicht nöthig die Confessoria anzustellen, er kann mit dem possessorischen Interdict den Schutz des Besitzes fordern, und den Gegner zur Anstellung der Negatoria, wenn er ihm die Servitut bestreiten will, nöthigen. Ja selbst wenn der Quasibesitzer sogleich mit der Confessoria aufgetreten wäre (auch giebt es ja Servituten, aus deren Besitz keine Interdicte gegeben sind §. 230), so hat er zwar nicht den Vortheil des Schutzes bis zum Ausgang des Processes, aber die Beweislast (petitoris et possessoris partes) wird dennoch mit Rücksicht auf den Besitz bestimmt, und sie trifft den Gegner eben so wie wenn dieser mit der Negatoria aufgetreten wäre L. 8 §. 3 D. si servit. *h*) L. 2 §. 1 L. 6 §. 3 D. eod.

i) L. 16 D. de serv. (8, 1) L. 3 §. 3 L. 9 D. de op. novi nunt. (39, 1) vgl. Note d.

dieser Beweis wird geführt durch den ihrer Erwerbung. Wie nun werden Servituten erworben? Die römischen Juristen unterscheiden servitus iure (civili) constituta und tuitione praetoris constituta. Es giebt Entstehungsarten des Jus civile, ursprünglich die einzigen, die von Wirkung waren, das magistratische Recht ergänzte sie durch Anerkennung anderer Fälle und Formen, mit denen es die gleiche Wirkung einer confessoria in rem actio verband.

1) Nach Jus civile können Servituten durch Testament bestellt werden, diese Entstehung war bey Personalservituten die häufigste. Ihre Voraussetzungen werden sich erst im Erbrecht darstellen lassen. Für die vertragsmäßige Bestellung ist die Hauptform in iure cessio, eine Scheinvindication der Servitut vor dem Magistrat, in derselben Art wie diese Handlung bey der Erwerbung des Eigenthums vorkommt, servitutes praediorum rusticorum können auch durch Mancipation bestellt werden [k]). Dieß ist nur an Sachen möglich, die selbst in iure cedirt oder mancipirt werden können, also nicht bey Provincialgrundstücken [l]), der Besteller ferner muß Eigenthümer der Sache, und bey Realservituten der Erwerber Eigenthümer des Grundstücks seyn, für welches die Servitut erworben werden soll [m]). Aber nicht bloß die Servitut selbst kann in iure cedirt, und wenn sie rustica ist, mancipirt werden, alle Servituten lassen sich bey Gelegenheit der In Jure Cessio oder Mancipatio der Sache, die der Servitut unterworfen werden soll, bestellen, indem der Uebertragende dieses Element

---

k) Gai. II. 29. 30. 32. Ulpian. XIX. 11. *l*) Gai. II. 31.

m) L. 1 §. 1 L. 6 pr. 8 D. comm. praed. (8, 4). Ein bestehender Ususfructus an dem Grundstück hindert die Bestellung einer Realservitut an demselben (nicht die Erwerbung einer solchen für dasselbe), sofern sie sich auf den dem Fructuar zustehenden Usus bezieht und diesen verringern würde. Die Zustimmung des Fructuars kann dieß nicht ändern, da er den usus nicht theilweise aufgeben kann L. 15 in f. 16 D. de usufr. (7, 1).

des Eigenthums zurück behält, deducto usufructu, deducta servitute mancipirt oder cedirt [n]). Bey der Tradition der Sache wäre diese Deductio eine bloße formlose Uebereinkunft, der nach Jus civile die Wirkung, eine Servitut hervorzubringen nicht zukommt; dieß hat sich auch nicht verändert dadurch, daß der Traditio bey res nec mancipi die Wirkung der Eigenthumsveräußerung zuerkannt wurde, man hat sie durch diese Nachgiebigkeit gegen ein fühlbares Bedürfniß keineswegs überall der in iure cessio gleichstellen wollen; eben so wenig ist die Tradition der Servitut selbst eine Bestellungsart [o]). Dagegen kann der Richter in Theilungsklagen durch die Adjudicatio an der zu theilenden Sache Servituten bestellen, indem er z. B. dem einen Theil des Grundstücks zum Besten des andern eine Realservitut auflegt, oder eine Sache so theilt daß er dem Einen die Proprietät dem Andern den Ususfructus zuweist [p]). Im späteren Recht kommt eine Entstehung des Ususfructus durch Rechtsvorschrift vor, indem theils in gewissen Fällen ein Eigenthümer die Proprietät verwirkt, den Ususfructus behält, theils vermöge der väterlichen Gewalt zuweilen der Nießbrauch erworben wird, so daß bey dem Erwerb einer Sache durch

---

n) Gai. II. 33. Fragm. vat. 47 — 50. Ein ususfructus kann ex certo tempore und ad certum tempus, ebenso mit einer Bedingung, durch Legat bestellt werden, ad certum tempus auch durch in iure cessio, denn die Vindication ist mit diesem Zusatz möglich (Fragm. vat. 52: usumfructum ad certum tempus constitutum cum adiectione temporis vindicari debere), nicht ex certo tempore, denn man kann nur ein gegenwärtiges, nicht ein künftiges Recht vindiciren. Nun gab es Juristen, die auch bey der deductio Zeit und Bedingung unzuläßig fanden, andere dagegen behandelten die deductio in dieser Hinsicht mit Recht ganz wie das Legat Fragm. vat. 50.

o) Gai. II. 28. Fragm. vat. 47. *p*) L. 6 §. 1 D. de usufr. (7, 1) L. 22 §. 3 D. fam. erc. (10, 2) L. 6 §. 10 L. 18 D. comm. div. (10, 3). Fragm. vat. §. 47 setzt ein legitimum iudicium voraus, bey einem iudicium imperio continens beruht daher die von dem Richter bestellte Servitut tuitione praetoris.

einen Filiusfamilias eine Trennung von Proprietät und Usus-fructus eintreten kann.

Ist die usucapio auf Servituten angewendet worden? Wo die Servitut Bestandtheil eines Grundstücks ist (Realservitut), wird sie bey der Usucapion dieses mit erworben[q]). Dieß setzt voraus, daß die Existenz der Servitut selbst erwiesen ist. Aber wurde nicht die Ausübung der Servitut die Usucapionszeit hindurch selbst als Entstehungsart behandelt? Dieß wäre eine eigentliche usucapio servitutum, man hätte zu diesem Behuf einen Besitz der Servituten wie einen Besitz der körperlichen Gegenstände annehmen müssen. Daß diese Ansicht dem ältesten Recht fremd war, daß die quasi possessio einem späteren Fortschritt in der Rechtsentwickelung angehört, ist wohl mit Entschiedenheit zu behaupten[r]). Eine Classe von Servituten aber gab es, von denen man sagen konnte, sie werden in dem Besitz einer Sache mitbesessen, indem sie sich gewissermaßen als körperliche Qualitäten derselben darstellen; dieß ist der Fall bey den servitutes praediorum urbanorum (vgl. §. 230). Bey diesen ließ sich eine Entstehung der Servitut selbst mit dem zweijährigen Usucapionsbesitz des Hauses, für das sie bestimmt ist, behaupten, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieß auch wirklich geschah, bis eine Lex Scribonia (deren Alter und sonstiger Inhalt ungewiß ist) diese Usucapion auf-

---

q) Ulpian. L. 10 §. 1 D. de usurp. (41, 3): hoc iure utimur, ut servitutes per se nusquam longo tempore (usu) capi possint, cum aedificiis possint.

r) Daher auch später noch immer gesagt werden konnte: incorporales res traditionem non recipere manifestum est Gai. II. 28, — incorp. res traditionem et usucapionem non recipere manifestum est Gai. L. 43 §. 1 D. de adquir. dom. (41, 1), was sich nicht wohl denken läßt, wenn dieser Besitz von Anfang neben dem körperlichen im Recht gewesen war, wohl aber wenn der unkörperliche eine spätere Ausdehnung ist, welche die alte Ausschließlichkeit des körperlichen doch nicht in allen Anwendungen durchbrochen hat.

hob[s]). So beruht alſo die Unſtatthaftigkeit der Uſucapion bey servitutes praediorum rusticorum (wie auch bey den Perſonalſervituten) auf der Natur der Uſucapion ſelbſt, bey servitutes praediorum urbanorum auf jenem Geſetz[t]).

2) Bey dem ſo eben dargeſtellten Jus civile über die Entſtehung der Servituten bleibt der größte Theil von dem Areal des römiſchen Reichs, nämlich der Provincialboden außer Anſatz. Nun iſt nicht zu zweifeln, daß von den erſten Zeiten provincieller Grunderwerbungen das Bedürfniß ſolcher Rechte, wie die römiſchen Servituten, ſich (wenn auch vielleicht je nach beſondern Einrichtungen und Landesgewohnheiten, die jene Rechte theilweiſe erſetzen konnten, in verſchiedenem Grade) fühlbar machte. Wie ſollten nun römiſche Grundbeſitzer in den Provinzen Weggerechtigkeiten, Wäſſerungsſervituten, Bauſervituten u. ſ. f. erwerben und beſtellen? Das nächſte Mittel war, durch Uebereinkunft (pactione) ein ſolches Recht zu geben und dieſem Vertrag durch eine Stipulation, wodurch die Leiſtung des Intereſſe oder einer beſtimmten Geldſumme (Conventionalſtrafe) für den Fall der Hinderung oder Störung verſprochen wurde, Kraft und Wirkung zu verleihen. Dieſes Geſchäft kommt denn auch unzähligemal bey den römiſchen Juriſten in Beziehung auf Servituten vor[u]), aber nach dem bis

---

s) L. 4 §. 29 D. de usurp. (41, 3): — eam usucapionem sustulit lex scribonia, quae servitutem constituebat — es iſt die einzige Erwähnung dieſes Geſetzes in unſern Quellen.

t) Dieſe Unterſcheidung tritt auch hervor in L. 14 pr. D. de servit. (8, 1): Servitutes praediorum rusticorum etiamsi corporibus accedunt, incorporales tamen sunt, et ideo usu non capiuntur, vel ideo quia tales sunt servitutes, ut non habeant certam continuamque possessionem. nemo enim tam perpetuo, tam continenter ire potest, ut nullo momento possessio eius interpellari videatur. Idem et in servitutibus praediorum urbanorum observatur. S. v. Löhr Magazin für Rechtswiſſ. III. 3 (1810).

u) Z. B. Stipulatio: per te non fieri neque per heredem tuum, quo minus mihi heredique meo ire agere liceat, si adversus ea

dahin bestehenden Recht hatte es keineswegs die Wirkung eine Servitut hervorzubringen, es war nur ein Surrogat der Servitut, das nur hinreichte, so lang das Eigenthum der Sache bey einer Person blieb, die durch die Stipulation verpflichtet war. Um einer solchen Vereinbarung eine höhere Wirkung, die nämlich einer wirklichen Servitut, als eines gegen jeden, mochte er Universalsuccessor des Bestellers seyn oder nicht, geltend zu machenden Rechts zu geben, mußten sich die Prätoren interponiren, eine utilis actio confessoria aufstellen, und damit jenen Vertrag als wahre Bestellung einer Servitut erklären. Daß dieß nun wirklich geschehen ist, erhellt auf das Unzweideutigste aus den Stellen, die theils den Vertrag als Bestellungsart anstatt der In Jure Cessio und Mancipatio, die bey Provincialgrundstücken nicht möglich sind, angeben[v]), theils ihn andern

factum sit tantum dari L. 2 §. 5 L. 4 §. 1 L. 49 §. 1 L. 85 §. 3 L. 111 D. de V. O. (45, 1) — uti frui, ire agere licere L. 38 §. 10 — 12 L. 130 eod. So sagte Labeo, wenn jemand eine Wegservitut gekauft habe, vertrete die Stipulation die Stelle der Traditio (zu der ein Verkäufer sonst verpflichtet ist), wogegen Javolen bemerkt, es sey nicht nothwendig, eine andere Pflicht des Verkäufers der regelmäßigen zu substituiren, weil es auch hier eine Quasitraditio gebe L. 20 D. de servit. (8, 1). Natürlich dürfen nicht jene Stipulationen, die eine bestellte Servitut (oder was dafür gilt) voraussetzen, mit einer solchen verwechselt werden, welche die künftige Bestellung zum Gegenstand hat z. B. L. 136 §. 1 D. de V. O. (45, 1): Si qui *viam ad fundum suum dari* stipulatus fuerit, postea fundum partemve eius ante constitutam servitutem alienaverit, evanescit stipulatio.

v) Gai. II. 31: Sed haec scilicet in italicis praediis ita sunt, quia et ipsa praedia mancipationem et in iure cessionem recipiunt. Alioquin in provincialibus praediis sive quis usumfructum sive ius eundi agendi aquamve ducendi vel altius tollendi aedes aut non tollendi, ne luminibus vicini officiatur, ceteraque similia iura constituere velit, pactionibus et stipulationibus id efficere potest, quia ne ipsa quidem praedia mancipationem aut in iure cessionem recipiunt. Nichts kann evidenter seyn, als daß hier der Vertrag bey provincialen mit der in iure cessio bey italischen Grundstücken auf gleiche Linie gestellt wird, daß Gaius den Vertrag als Bestellungsact bezeichnet, und daß er

Bestellungsarten gleichsetzen[w]). Außer und neben dem reinen Vertrag (der pactio) wird noch die Stipulation, und dann noch die Tradition der Servitut erwähnt, wie verhalten sich diese Rechtsgeschäfte zur Bestellung der Servitut? Die Function der stipulatio für die Zeit vor der Anerkennung jener Servituten als dinglicher Rechte durch den Prätor ist vorhin angegeben worden. Nach dieser Anerkennung ist es die pactio, an welche sich das Recht der Servitut anknüpft, die Stipulatio diente in dieser Beziehung dazu, die Uebereinkunft selbst auf unzweideutige Weise zu constatiren[x]). Daneben aber hat sie noch immer den (hinsichtlich der eigentlichen Servitutenwirkung eroterischen) Vortheil, dem Berechtigten eine persönliche Klage gegen den Verpflichteten zu verschaffen, die ihm unter Umständen nützlicher seyn konnte, als die Servitutenklage. In einem ähnlichen Verhältniß steht zu jenem Pactum die Tradition der Servitut. Jemand, der zur Bestellung einer Servitut verpflichtet ist, kann

---

bey ihm so wenig wie bey jener noch etwas anderes, das erst hinzukommen müßte, im Sinne haben kann. Ebenso African L. 33 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3) vgl. L. 3 C. de servit. (3, 34).

w) Ulp. L. 25 §. 7 D. de usufr. (7, 1): Quod autem diximus, ex re fructuarii vel ex operis posse adquirere, utrum tunc locum habeat, quotiens iure legati ususfructus sit constitutus, an et si per traditionem *vel stipulationem vel alium quemcunque modum* videndum —. Es ist hier von einem Sclaven die Rede, daraus ist natürlich ein Rückschluß auf das Recht bey Provincialgrundstücken zulässig, bey denen der Vertrag zuerst jene Wirkung erhielt, die nachher auf andere Fälle erstreckt wurde.

x) In diesem Sinn sagt African L. 33 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3): Cum essent mihi et tibi fundi duo communes, titianus et seianus, et in divisione convenisset, ut mihi titianus, tibi seianus cederet, invicem partes eorum tradidimus, et in tradendo dictum est, ut alteri per alterum aquam ducere liceret. Recte esse servitutem impositam ait, maxime si pacto stipulatio subdita sit. Eine Bestellung durch deductio, wie bey der mancipatio, ist bey der Tradition der Sache nicht zulässig Fragm. vat. 47, also ist hier das selbstständige pactum der Bestellungsact, und diese Uebereinkunft ist außer allen Zweifel gesetzt, wenn eine Stipulation vorliegt.

inſonderheit zur Tradition derſelben verpflichtet ſeyn[y]), in ihr liegt jenes Pactum, und darum, aber auch bloß darum enthält ſie eine Beſtellung der Servitut[z]). Die Tradition ſelbſt fügt noch etwas hinzu, wovon das Recht der Servitut nicht abhängt, und das hinwieder von dem Recht der Servitut unabhängig iſt; dieß iſt der Beſitz, ohne den die Beſtellung (wie nach Civilrecht durch in iure cessio, ſo nach prätoriſchem durch pactum), und der ohne das Recht der Servitut ſich denken läßt. Der Vortheil aber, der dem Berechtigten dadurch erwächſt, beſteht darin, daß während er durch das einfache Pactum die utilis confessoria hat, bey der er aber das Recht ſeines Beſtellers beweiſen muß, die Tradition ihm die publiciana actio verſchafft, bey der ihm dieſer Beweis nicht obliegt, und die ihm gegen den Nichteigenthümer der dienenden Sache denſelben Erfolg gewährt wie jene[aa]).

---

y) So beim Kauf L. 20 D. de servit. (8, 1) vgl. Note u. Ferner durch Teſtament Gai. L. 3 pr. D. de usufr. (7, 1): Omnium praediorum iure legati potest constitui ususfructus, ut heres iubeatur dare alicui usumfructum (dieß alſo iſt auch bey Provincialgrundſtücken möglich, bey italiſchen kann überdieß die Servitut gleich durch das Legat — Vindicationslegat — ſelbſt beſtellt werden. Wenn alſo der Teſtator den Erben verpflichtet hat, die Servitut zu beſtellen, ſo fragt ſich, was hat er zu thun? Bey italiſchen Grundſtücken iſt er zur in iure cessio verpflichtet, bey provincialen aber:) dare autem intelligitur, si induxerit in fundum legatarium eumve patiatur uti frui (er kann nicht in iure cediren, ſo ſoll wenigſtens die Verpflichtung zu dem verſtanden werden, was dem Legatar das Vortheilhafteſte unter dieſen Umſtänden iſt). Et sine testamento autem si quis velit usumfructum constituere, pactionibus et stipulationibus id efficere potest (hier bedarf es dann alſo keiner Zuthat, dieſes ſelbſt iſt die Beſtellung, während das Teſtament nur eine Verpflichtung auflegt, nicht ſchon die Beſtellung ſelbſt enthält, wo das Vindicationslegat nicht möglich iſt).

z) Deshalb werden traditio und stipulatio neben einander geſtellt Note w.

aa) L. 1 §. 2 D. de serv. pr. rust. (8, 3): traditio plane et patientia servitutum inducet officium praetoris. Und deutlicher L. 11

Der Prätor ſchützte auch Servituten, die der Beſitzer eines Ager vectigalis oder ein Superficiarius beſtellt hatte, ſo lange dieſe iura in re als ſolche, alſo getrennt von dem Eigenthum beſtehen. Auch hier war die Beſtellungsform Vertrag, aber vielleicht war die Klage hier immer die publiciana (eben weil die Beſtellung von einem Nichteigenthümer geſchah), und es wurde daher ſtets die Tradition der Servitut vorausgeſetzt[bb]).

Das prätoriſche Recht hat endlich die Entſtehungsarten der Servituten noch durch die Einführung einer Erſitzung ergänzt, analog der longi temporis possessio, die für das Eigenthum an Provincialgrundſtücken eingeführt worden war[cc]). Wer die Servitut als ſein Recht zehn oder zwanzig Jahre hindurch weder vi noch clam noch precario ausgeübt hat, dem gilt dieſe „longa consuetudo“ als rechtmäßige Erwerbung, die Servitut iſt longa quasi possessione entſtanden, und er hat eine utilis actio, bey der er nur jenes, nicht einen ſonſtigen Entſtehungsgrund zu beweiſen braucht[dd]). Jede Ausübungshandlung, die während jener Zeit mit einem jener Bi-

---

§. 1 D. de public. act. (6, 2): si de usufructu agatur tradito, publiciana datur. itemque servitutibus — praediorum per traditionem constitutis vel per patientiam —.

bb) Fragm. vat. 61, ergänzt aus L. 1 pr. D. quib. mod. ususfr. (7, 4): — et parvi refert, utrum iure sit constitutus usufructus, an vero tuitione praetoris. proinde traditus quoque usufructus (sci-) licet in fundo stipendiario vel tributario, item in fundo vectigali vel superficie, non iure constitutus, capitis minutione amittitur. L. 1 §. 9 D. de superf. (43, 18).

cc) L. 2 C. de servit. (3, 34): — servitutem exemplo rerum immobilium tempore quaesisti —.

dd) L. 1 C. eod. L. 1 §. ult. D. de aqua pluv. (39, 3) L. 5 §. 3 D. de itin. (43, 19) L. 10 pr. D. si servit. (8, 5): si quis diuturno usu et longa quasi possessione ius aquae ducendae nanctus sit, non est ei necesse docere de iure quo aqua constituta est, veluti ex legato vel alio modo, sed utilem habet actionem, ut ostendat, per annos forte tot usum se non vi non clam non precario possedisse.

tia geschehen ist, verhindert die Ersitzung, diese wird daher schon durch ein einfaches Verbot des Eigenthümers unterbrochen, da der Ausübende dadurch in den Zustand der Vis gesetzt wird [ee]). Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Ersitzung auch auf Servituten an italischen Grundstücken übertragen worden ist; eher könnte es als ungewiß betrachtet werden, ob sie, bey deren Ausbildung offenbar die Rücksicht auf Realservituten wenigstens vorgeherrscht hat, auch für Personalservituten gegolten habe [ff]).

3) Aus dem früheren Civil- und prätorischen Recht hat sich das neuste, wie wir es in den justinianischen Gesetzbüchern finden, in Folge der übrigen Veränderungen (Aufhebung der In Jure Cessio und Mancipation, des Unterschiedes zwischen italischem und Provincialboden, des Gegensatzes von quiriti-

---

ee) L. 2 C. de servit. (3, 34): — si ante id spatium eius usus tibi interdictus est —.

ff) Nach justinianischem Recht ist dieß entschieden der Fall L. 12 in f. C. de praescr. longi temp. (7, 33). — Manche neuere Juristen haben die einfache Gestalt dieser Ersitzung durch willkührliche Erfindungen corrumpirt, indem sie theils die Analogie der longi temporis possessio beim Eigenthum ausgeschlossen haben, wo sie gewiß stattfindet, namentlich hinsichtlich der Zeit, statt deren sie hier eine unbestimmte, (unnöthiger Weise) ins Ermessen des Richters gestellte annehmen wollen, theils aber diese Analogie in solchen Punkten herbeiziehen, wo sie offenbar durch die oben dargestellte Bildung der Servitutenersitzung ausgeschlossen ist. Dahin gehört, daß man einen iustus titulus gefordert hat, für den das nec vi etc. eben das Surrogat ist, ferner bona fides, wovon unsere Quellen eben so wenig etwas enthalten. Man hat dafür angeführt L. ult. D. quemadm. servit. (8, 6): *servitute usus* non videtur, nisi is qui suo iure uti se *credidit*, ideoque si quis pro via publica vel pro alterius servitute usus sit, nec interdictum nec actio utiliter competit; ohne allen Grund, wie einfach daraus erhellt, daß diese Stelle kein Erforderniß der Ersitzung sondern des Besitzes giebt. Da nun ein solches Erforderniß die bona fides entschieden nicht ist, so kann credidit nur den animus possidendi bezeichnen, und damit stimmen die vom Gegentheil gegebenen Beispiele vollkommen überein.

ſchem und bonitariſchem Eigenthum) ganz von ſelbſt entwickelt. Die Servituten entſtehen durch Teſtament, durch Adjudication, durch Erſitzung, und durch pacta et stipulationes, die nun allgemein an die Stelle der alten Beſtellung durch in iure cessio und mancipatio getreten ſind[gg]). Wollte man nun für das juſtinianiſche Recht den Sprachgebrauch servitus iure und tuitione praetoris constituta beibehalten, ſo mußte man den erſten Ausdruck von einer rechtmäßig, alſo von dem Eigenthümer (oder durch den Richter ſtatt ſeiner) beſtellten Servitut verſtehen, den zweiten dagegen auf die Beſtellung durch einen Nichteigenthümer, alſo den Emphyteuta, Superficiarius, oder endlich einen gar nicht Berechtigten beziehen[hh]). Für dieſen letzten Fall iſt noch im juſtinianiſchen Recht die Tradition von Wichtigkeit, indem ſie die Publiciana verſchafft (Note aa), bey der es des Beweiſes, daß der Beſteller Eigenthümer geweſen, nicht bedarf[ii]).

---

gg) §. 1 I. de usufr. (2, 4): — sine testamento vero si quis velit alii usumfructum constituere, pactionibus et stipulationibus id efficere debet —. §. 4 I. de servit. (2, 3): si quis velit vicino aliquod ius constituere pactionibus atque stipulationibus id efficere debet —.

hh) So geſchieht es in L. 1 pr. D. quib. mod. ususfr. (7, 4).

ii) Es war früher die herrſchende Lehre, daß in allen den zahlreichen Stellen, wo pacta et stipulationes als Beſtellungsart der Servituten, und zwar ex professo, angegeben werden, durch eine wunderbar übereinſtimmende und faſt verabredete Nachläßigkeit gerade das Hauptmoment der ganzen Beſtellung, nämlich die Tradition weggelaſſen worden ſey. Die Tradition ſpielt eine ſo große Rolle beim Eigenthum (nämlich im neuſten Recht, im älteren war dieß anders), warum ſollte ſie nicht auch bey den Servituten dieſelbe Bedeutung haben? Gegen dieſe Meinung hat zuerſt Savigny die wahre Geſtalt der Sache hergeſtellt, ſeine Anſicht iſt von Mehreren in verſchiedener Weiſe ausgeführt worden (zuerſt von Schmidtlein: de servitutibus per pactum constituendis 1823, dann von Michelſen, Archiv für civil. Prax. VIII. 14, von Haſſe, Rhein. Muſeum I S. 64 ff. und Andern). Die ältere Lehre, daß der Vertrag nicht hinreiche, ſondern eine Tradition hinzu-

Aufhebung der Servituten[a]).

CCLVII. Die verschiedenen Gründe der Endigung der Servituten und Wiederherstellung der libertas rei haben theils eine innere Nothwendigkeit, indem sie entweder auf der Natur der Rechte an Sachen überhaupt oder der iura in re, oder auf der Natur der Servituten insonderheit beruhen, theils sind sie frey von dieser Nothwendigkeit.

Als Rechte an Sachen müssen die Servituten mit der Sache selbst untergehen, mit dem natürlichen oder dem juristischen Untergang, durch den die Sache aus der Reihe der Gegenstände von Rechten überhaupt oder von Rechten dieser Art hinweggenommen wird[b]); Personalservituten erlöschen sogar schon durch eine gänzliche Umgestaltung der Sache, daher auch durch Zerstörung des Gebäudes, oder Verwandlung der area in ein aedificium[c]).

Aus der Natur der iura in re folgt, daß die Servitut un-

---

kommen müsse, hat indessen noch immer ihre Vertheidiger, der neuste derselben ist v. Vangerow Leitfaden I S. 685—695. Den Standpunkt, von welchem aus allein das Festhalten dieser Lehre erklärlich ist, giebt V. selbst offen zu erkennen, indem er versichert, es „für civilistisch unmöglich" zu halten, daß „das dingliche Servitutenrecht durch bloße Verträge entstehe." Ich zweifle keinen Augenblick, daß der scharfsinnige Jurist, wenn er diese „civilistische Unmöglichkeit" mit kritischem Auge betrachten will, finden wird, daß sie nichts als ein alter Aberglaube, ein Ueberrest der verschollenen Lehre vom titulus und modus adquirendi, und eine der Fesseln ist, die dem juristischen Denken den Vorwurf der Unfreiheit zugezogen haben.

a) Dig. VII. 4: quibus modus ususfructus vel usus amittitur. VIII. 6: quemadmodum servitutes amittuntur.

b) L. 23. 24. 30 D. quib. mod. ususfr. (7, 4) L. 14 pr. D. quemadm. servit. (8, 6).

c) L. 5 §. 2. 3 L. 10 §. 7 D. quib. mod. ususfr. (7, 4) Paul. III. 6, 31. L. 71 D. de usufr. (7, 1). Für servitutes praediorum gilt dieß nicht, es ist möglich, daß durch eine solche Veränderung die Ausübung unterbrochen wird, das Recht selbst geht dadurch allein nicht unter L. 31 D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 9 pr. D. si servit. (8, 5).

tergehen muß, so wie sie mit dem Eigenthum der Sache in derselben Person zusammentrifft: nulli enim res sua servit[d]). Dieß heißt confusio, ihre Folge ist, daß die Trennung des Elements, aus dem die Servitut gebildet ist, vom Eigenthum aufhört; bey dem Ususfructus wird diese Rückkehr, diese Wiedervereinigung von ususfructus und proprietas, consolidatio genannt[e]).

Es gehört zum Wesen der Servituten, daß diese Rechte mit bestimmten Subjecten verbunden sind, von denen sie nicht getrennt werden können, mit denen sie stehen und fallen. Bey Realservituten ist dieses Subject der jedesmalige Eigenthümer eines bestimmten Grundstücks. Der Eigenthümer kann wechseln, dieß ist keine Veränderung des Subjects, denn dieses ist nicht dieser Eigenthümer, sondern der Eigenthümer dieses Grundstücks, aber die Servitut kann nicht von einem Grundstück auf das andere übertragen werden. Sie erlischt mit dem Untergang des herrschenden Grundstücks, doch nicht durch einen theilweisen, oder eine bloße Umgestaltung[f]). Das Subject der Personalservituten ist das Individuum, das die Servitut erworben hat, mit dem Tod desselben geht sie unter, ist sie auf die Erben erstreckt, so ist dieß als Bestellung einer künftigen neuen Servitut zu betrachten[g]). Eine fortwährende Trennung des Ususfructus von der Proprietät würde dem Wesen der Servitut zuwider seyn, die nie so weit sich ausdehnen soll, daß das Eigenthum durch sie zu einem bloßen Scheindaseyn herabgesetzt wird[h]). Deshalb war die Frage, ob einer

---

d) L. 1 D. quemadm. serv. (8, 6): Servitutes praediorum confunduntur, si idem utriusque praedii dominus esse coeperit.

e) Fragm. vat. 83. L. 3 §. 2 D. de usufr. accr. (7, 2).

f) L. 20 §. 2 D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 13 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3).

g) L. 3 §. 3 L. 5 pr. D. qu. mod. ususfr. (7, 4) L. 38 §. 10—12 D. de V. O. (45, 1).

h) L. 14 C. de usufr. (3, 33).

juriſtiſchen Perſon ein Uſusfructus beſtellt werden könne, bey der er leicht jene Folge haben würde, indem zwar hier der Untergang durch Aufhebung derſelben eintreten [i]), auf dieſes Ereigniß aber als ein durchaus ungewöhnliches nicht gerechnet werden kann. Man ließ den Uſusfructus zu mit der Beſchränkung auf hundert Jahre, nach deren Ablauf er wie durch den Tod erlöſchen ſoll [k]). Aber nicht bloß durch den Tod des Berechtigten, ſondern auch durch eine Veränderung ſeiner Rechtsfähigkeit, die unter den Begriff einer capitis deminutio fällt, ſoll das caput, dem der Uſus oder Uſusfructus zuſteht, weggenommen, und die Servitut daher untergegangen ſeyn [l]). Es verſteht ſich, daß dieſe Endigungsarten (Tod und c. d.) auf Realſervituten keine Anwendung finden [m]).

Die Perſonalſervitut iſt ihrem Weſen nach auf eine Zeit (die Lebenszeit des Berechtigten) gegeben, daher iſt es natürlich, daß wenn neben dieſe noch eine andere, ebenfalls unbeſtimmte oder eine beſtimmte geſetzt, alſo z. B. der Nießbrauch auf zwey Jahre gegeben iſt, der Ablauf derſelben das Recht ipso iure, ſo gut wie der Ablauf der Lebenszeit, aufhebt [n]). Anders bey Realſervituten, eine Verabredung, die ihre Dauer auf dieſe Weiſe willkührlich beſchränkt, endigt die Servitut nicht ipso iure, ſie giebt dem Eigenthümer nur ein der ferne-

---

i) L. 21 D. qu. mod. usufr. (7, 4).

k) L. 56 D. de usufr. (7, 1) L. 8 D. de usu et usufr. leg. (33, 2).

l) L. 1 D. qu. mod. usufr. (7, 4) Fragm. vat. 61—64. Paul. III. 6, 28. 29. Juſtinian hielt es für unbillig, der c. d. minima dieſe Wirkung zu laſſen, er beſchränkte ſie auf die maxima und media L. 16 §. 2 C. de usufr. (3, 33). Schon die römiſchen Juriſten hatten geglaubt, dieſe Endigungsart auf die habitatio und operae, wegen ihrer mehr factiſchen als rechtlichen Natur, nicht anwenden zu müſſen, und zwar nicht bloß in Beziehung auf die c. d. minima (§. 255 Note ee).

m) L. 3 D. quemadm. serv. (8, 6).

n) Paul. III. 6, 33. L. 5. 12 C. de usufr. (3, 33).

ren Geltendmachung derſelben entgegenſtehendes Recht, die exceptio pacti oder doli [o]).

Die Servitut kann von dem Berechtigten aufgegeben werden. Das Jus civile hat dafür ein ſolennes Rechtsgeſchäft, die in iure cessio an den Eigenthümer [p]). Aber auch eine bloße (ſelbſt ſtillſchweigende) Uebereinkunft zwiſchen beiden hat die Wirkung, wenigſtens ope exceptionis die Servitut aufzuheben [q]). Bey dem Uſusfructus wird auch ein einſeitiger Verzicht, eine Dereliction, erwähnt, wodurch der Uſufructuar ſich zugleich von den Laſten, die er vermöge ſeines Nießbrauchs tragen muß, befreien kann [r]), bey Realſervituten kam dieſe Veranlaſſung nicht vor.

---

o) L. 4 pr. D. de servit. (8, 1).

p) Paul. III. 6, 32. Pomp. L. 20 pr. D. de servit. pr. rust. (8, 3), wo das Wort concedere wahrſcheinlich eine Interpolation für in iure cedere iſt. — Nur an den Eigenthümer der dienenden Sache kann die in iure cessio geſchehen, an einen Andern iſt ſie ohne Wirkung Gai. II. 30: — alii vero in iure cedendo nihilominus ius suum retinet, creditur enim ea cessione nihil agi. Ebenſo §. 3 I. de usufr. (2, 4): — cedendo extraneo nihil agitur —. Man nimmt häufig an, eine andere Anſicht habe Pomponius L. 66 D. de iure dot. (23, 3), deren Worte: — quoniam diximus usumfructum a fructuario cedi non posse nisi domino proprietatis, et si extraneo cedatur i. e. qui proprietatem non habeat, nihil ad eum transire, sed ad dominum proprietatis reversurum usumfructum — von einem ſofortigen Untergang des Uſusfructus in Folge der Ceſſio verſtanden werden, ſo z. B. Puggé, Rhein. Muſeum I S. 145—157, Vangerow Leitfaden I S. 676 ff. Dieſer Gedanke wäre gewiß nicht ſehr glücklich ausgedrückt. Was aber die innere Wahrſcheinlichkeit dieſer Anſicht anlangt, ſo hat man ſich bey ihrer Vertretung einen viel zu engen Kreis gezogen. Was vom Uſusfructus, hätte Pomponius auch von der in iure cessio einer Realſervitut an einen Extraneus behaupten müſſen; man möge nun zuſehen, ob jene Anſicht, die man Pomponius unterlegt, hier eben ſo natürlich ſcheint, als man ſie bey dem Uſusfructus ſich vorſtellt. S. übrigens Huſchke Studien S. 240 Note 71.

q) L. 14 §. 1 D. de servit. (8, 1) L. 34 pr. D. de serv. pr. rust. (8, 3) L. 8 pr. D. quemadm. serv. (8, 6) L. 4 §. 12 D. de doli except. (44, 4). *r*) L. 64. 65 pr. D. de usufr. (7, 1).

Der Berechtigte kann aber die Servitut auch dadurch verlieren, daß er sie eine gewisse Zeit hindurch nicht ausübt; es liegt diesem Rechtssatz theils überhaupt eine Begünstigung der Eigenthumsfreiheit, theils das Bedürfniß, den mangelnden Beweis einer sonstigen Aufhebung zu ersetzen (wie bey der Usucapion), theils endlich für das älteste Recht der Gedanke einer Ergänzung formell unvollkommener Aufhebung zu Grunde, so einer remissio servitutis nicht durch förmliche in iure cessio, sondern durch bloße Uebereinkunft, die damals wahrscheinlich für sich allein jene Wirkung nicht hatte, sie aber durch das Hinzukommen jenes Nichtgebrauchs erhielt. Es begegnen uns im römischen Recht zwey Institute, welche auf jene Aufhebung gerichtet sind: libertatis usucapio und reiner non usus; das Verhältniß beider ist nun theils für das ältere, theils für das neuere Recht zu bestimmen.

Als das älteste dieser Institute dürfen wir die libertatis usucapio betrachten, die sich ganz eng an das uralte Recht der Usucapion des Eigenthums anschließt. Aber sie setzt voraus, daß jemand in dem Besitz der Sache zugleich die libertas rei besitzt, dieß läßt sich nur annehmen, wo diese Freiheit eine sich äußerlich an der Sache darstellende Qualität, wo sie in der Sache gleichsam verkörpert ist, und so ein Gegenstand des Besitzes in dem Besitz der Sache wird. Am entschiedensten ist dieß der Fall, wenn die Freiheit sich als eine positive Vorrichtung an der Sache darstellt, wie die Freiheit von der servitus altius non tollendi in dem über diese Schranke hinaus erhöhten Gebäude, wer das erhöhte Haus besitzt, besitzt etwas, das mit der Existenz jener Servitut unverträglich ist, er besitzt in dem Haus wirklich die Freiheit von der Servitut. Doch ist auch schon die Entfernung einer bisher vermöge der Servitut bestehenden Anstalt z. B. die Schließung des Lochs, das der Nachbar in unserer Wand hatte vermöge der servitus tigni, etwas positives, und der Besitz des Hauses in diesem Zustand als Besitz der Freiheit anzusehen. Bey Feldgrundstücken ver-

körpert sich die Freiheit keineswegs auf jene Art, bey servitutes praediorum rusticorum ist daher keine usucapio libertatis möglich[s]). Eben so wenig ist sie anwendbar bey Personalservituten, bey ihnen schließt die Freiheit oder Unfreiheit noch weniger einen veränderten Zustand der Sache selbst in sich[t]). Jene usucapio libertatis gegenüber von servitutes praediorum urbanorum setzt einmal die Herstellung des äußeren Zustands an dem dienenden Grundstück voraus, in welchem die Freiheit von der Servitut hervortritt, z. B. das Höherbauen, das Vermauern der Oeffnung, überhaupt die Entfernung der Anstalt, — ohne eine solche positive Thätigkeit des Eigenthümers ist sie nicht möglich[u]), sodann den Besitz des dienenden Grundstücks in diesem freien Zustand zwey Jahre hindurch, der Verlust dieses Besitzes unterbricht die usucapio libertatis [v]).

Sollen nun die Rustical- und Personalservituten, weil die usucapio libertatis bey ihnen keine Anwendung findet, dem Untergang durch Zeitablauf ganz entnommen seyn? Man fand dieß keineswegs angemessen; warum sollte ihnen gegenüber die Freiheit des Eigenthums weniger Gunst erfahren? Es gestaltete sich folgende Rechtsansicht. Mit jener usucapio libertatis geht ein non usus der Servitut von Seiten des Berechtigten Hand in Hand, nur ist er für sich allein nicht hinreichend, den Verlust der Servitut herbeizuführen. Das was noch hinzukommen muß, ist bey jenen andern Servituten nicht

---

s) Paul. I. 17, 1: Viam, iter, actum, aquaeductum, qui biennio usus non est, amisisse videtur, nec enim ea usucapi possunt, quae non utendo amittuntur. Die Stelle ist sicher von dem Epitomator verdorben, der Sinn aber ist nicht zweifelhaft.

t) L. 44 §. 5 D. de usurp. (41, 3): — ut enim ususfructus usucapi non potest —. Aus dem Zusammenhang ergiebt sich, daß dieß von einer Rückusucapion durch den Proprietar zu verstehen ist, nicht von der Entstehung des Ususfructus.

u) L. 6 D. de serv. pr. urb. (8, 2) L. 18 §. 2 D. quemadm. serv. (8, 6). *v*) L. 32 §. 1 D. de serv. pr. urb. (8, 2).

ſtatthaft, ſo betrachtete man nun bey ihnen den bloßen non usus d. h. die Nichtvornahme deſſen, wozu die Servitut berechtigt, für hinreichend, die Servitut zu zerſtören und die libertas rei wieder herzuſtellen, wenn dieſer non usus von Seiten des Berechtigten ſich die geſetzliche Zeit hindurch fortgeſetzt hat, beim usus und ususfructus ein oder zwey Jahre, jenachdem die Sache beweglich oder unbeweglich iſt, bey servitutes rusticae zwey Jahre[w]). Hiernach ließ ſich das geltende Recht ſo beſtimmen: alle Servituten (mit Ausnahme der anomalen Perſonalſervituten) gehen durch non usus unter, aber bey den servitutes praediorum urbanorum reicht dieſer nicht hin, es muß noch jene libertatis usucapio hinzukommen[x]). Nun mußte man aber eine billige Rückſicht auf den Fall nehmen, wenn eine servitus rustica ſo gegeben iſt, daß ſie nur in größeren Zwiſchenräumen z. B. ein Jahr um das andere, oder einen Monat um den andern, oder nur einmal im Jahr u. ſ. f. ausgeübt werden darf. Bey einem ususfructus alternis annis datus war man von ſelbſt über dieſe Schwierigkeit hinaus, ein ſolcher iſt nicht Einer, es ſind mehrere Servituten, die ſich ſtets erneuern, ein Verluſt durch non usus iſt nicht möglich[y]). Dieß läßt ſich bey Realſervituten nicht ſagen (Note y), aber

---

w) Paul. III. 6, 30: non utendo amittitur ususfructus, si possessione fundi biennio fructuarius non utatur, vel rei mobilis anno. I. 17, 2: servitus hauriendae aquae vel ducendae biennio omissa intercidit, et biennio usurpata recipitur. Mit den letzten Worten wird entweder die Wirkung des non usus für den Eigenthümer ausgedrückt (recipit qui dedit servitutem), und dann hat usurpare hier die gewöhnliche Bedeutung von Unterbrechung des usus, — oder die Verhütung des Verluſtes (recipere in dem Sinn von Behalten, dem Aufgeben oder Verlieren entgegengeſetzt) durch einen Gebrauchsact (dieß würde dann usurpata heißen) während jenes Zeitraums.

x) So drückt ſich aus L. 6 D. de serv. pr. urb. (8, 2).

y) L. 13 D. de usu et usufr. leg. (33, 2) L. 28 D. qu. mod. ususfr. (7, 4).

es wurde die Anſicht herrſchend, hier in jenen Fällen die Zeit zu verdoppeln[z]).

Auf Servituten an Provincialgrundſtücken waren non usus und libertatis usucapio nicht anwendbar, es iſt aber nicht zu bezweifeln, daß dem longum tempus hier eine gleiche Wirkung eingeräumt wurde, und zwar bey servitutes praediorum urbanorum als longi temporis possessio, der usucapio libertatis analog, bey andern Servituten einem reinen Nichtgebrauch von zehn Jahren.

So war das Recht beſchaffen, das Juſtinian vorfand. Er beſchäftigte ſich zuerſt mit dem Uſusfructus. Zwey Perſonalſervituten gab es, die ſchon nach dem älteren Recht nicht durch non usus untergiengen, habitatio und operae, bey dieſen hatte man dagegen den Verluſt durch Uſucapion der Sache zugelaſſen[aa]). Juſtinian hielt es für billig, auch die regelmäßigen Perſonalſervituten ähnlich zu behandeln, der Uſusfructus ſoll nicht mehr durch non usus untergehen, dagegen ſoll dem Uſufructuar die praescriptio longi temporis entgegenſtehen, wenn er zehn oder zwanzig Jahre lang ſein Recht gegen den Beſitzer der Sache nicht geltend gemacht hat. So verordnet ein Geſetz vom Jahr 530[bb]). Ein Jahr darauf, alſo 531, erklärt

z) L. 7 D. quemadm. serv. (8, 6) L. 14 pr. C. de servit. (3, 34).— Das iter ad sepulcrum wurde als Servitut behandelt, obwohl die Eigenſchaft des herrſchenden Grundſtücks als locus religiosus ſtreng genommen dem widerſpricht L. 14 §. 1 D. de servit. (8, 1); man dehnte aber dieſe Behandlung nicht bis zur Anwendung des non usus aus, die hier ganz unpaſſend geweſen wäre L. 4 D. quemadm. serv. (8, 6).

aa) L. 2 D. de usu et usufr. leg. (33, 2) ſagt dieß von den operae.

bb) L. 16 pr. §. 1 C. de usufr. (3, 33): — non solum actionem quae de usufructu nascitur (d. h. die perſönliche Klage auf Beſtellung des Rechts Fragm. vat. 47), sed nec ipsum usumfructum non utendo cadere — sed usumfructum quem sibi aliquis adquisivit, hunc habeat dum vivit intactum — — nisi talis exceptio usufructuario opponatur, quae etiam si dominium vindicaret, posset eum praesentem vel absentem excludere. Will man den Worten nicht entſchieden Un-

Juſtinian, wie beim Uſusfructus verordnet worden ſey, ſo ſollen auch alle andern Servituten nicht ſchon durch einen Nichtgebrauch von zwey, ſondern erſt in zehn oder zwanzig Jahren untergehen, dieſe Zeit alſo ſoll für alle Servituten gelten[cc]). Was iſt nun die Meinung Juſtinian's? ſoll der Untergang durch non usus überall beſeitigt ſeyn, und an ſeine Stelle die praescriptio longi temporis (eine Art von usucapio libertatis) treten? Dieſer Annahme widerſpricht auf das Entſchiedenſte die Darſtellung des non usus in den Digeſten, in welche die oben vorgetragene Theorie im weſentlichen durchaus (nur mit Weglaſſung der ein und zwey Jahre) recipirt iſt, eben ſo die Darſtellung in den Inſtitutionen[dd]), endlich auch der Inhalt des Geſetzes von 531 ſelbſt, welches als Gegenſtand der Veränderung nur die Zeit angiebt, und ſelbſt den Inhalt jenes erſten Geſetzes von 530 ſo referirt, als ob dadurch nichts weiter als die Zeit geändert worden wäre (Note cc). Das Reſultat iſt: die weitgreifende Reform, die das Geſetz

---

recht thun, ſo muß man das Geſagte darin finden; damit iſt aber allerdings noch nicht entſchieden, ob das Geſetz dieſen Sinn, den es ſicher bey ſeiner Erlaſſung hatte, auch noch als Beſtandtheil des Codex, gegenüber dem übrigen Inhalt der juſtinianiſchen Legislation haben kann. Davon nachher.

cc) L. 13 C. de servit. (3, 34): Sicut usumfructum qui non utendo per biennium in soli rebus, per annale autem tempus in mobilibus vel se moventibus diminuebatur, non passi sumus huiusmodi sustinere compendiosum interitum, sed ei decennii vel viginti annorum dedimus spatium, ita et in ceteris servitutibus obtinendum esse censuimus, ut omnes servitutes non utendo amittantur non biennio (quia tantummodo soli rebus annexae sunt), sed decennio contra praesentes, vel viginti spatio annorum contra absentes, ut sit in omnibus huiusmodi rebus causa similis explosis differentiis.

dd) §. 3 I. de usufr. (2, 4): Finitur autem ususfructus morte fructuarii et duabus capitis deminutionibus, maxima et media, et non utendo per modum et tempus, quae omnia nostra statuit constitutio.

von 530 für die Aufhebung des Ususfructus durch Zeitablauf enthielt, ist zurückgenommen, die ganze Veränderung, welche Justinian bleibend vorgenommen hat, reducirt sich auf die Erhöhung der Zeit von 1 oder 2 Jahren auf zehn, zwanzig, wie sie bey Provincialgrundstücken ohne Zweifel schon früher stattgefunden hatte, die ganze übrige Theorie blieb stehen, das Gesetz von 530 übrigens fand man sich bey der Aufnahme in den Codex nicht veranlaßt zu ändern, da sich ihm, wenn man es nicht auf die Goldwage legte, wohl auch der Sinn, den es nun allein haben konnte, unterlegen ließ.

RBD
9999
P824
C8
V. 2

University of California
SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
405 Hilgard Avenue, Los Angeles, CA 90024-1388
Return this material to the library
from which it was borrowed.

REC'D LD-URL
OCT 16 1995
FEB 26 1997

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 916 470 8